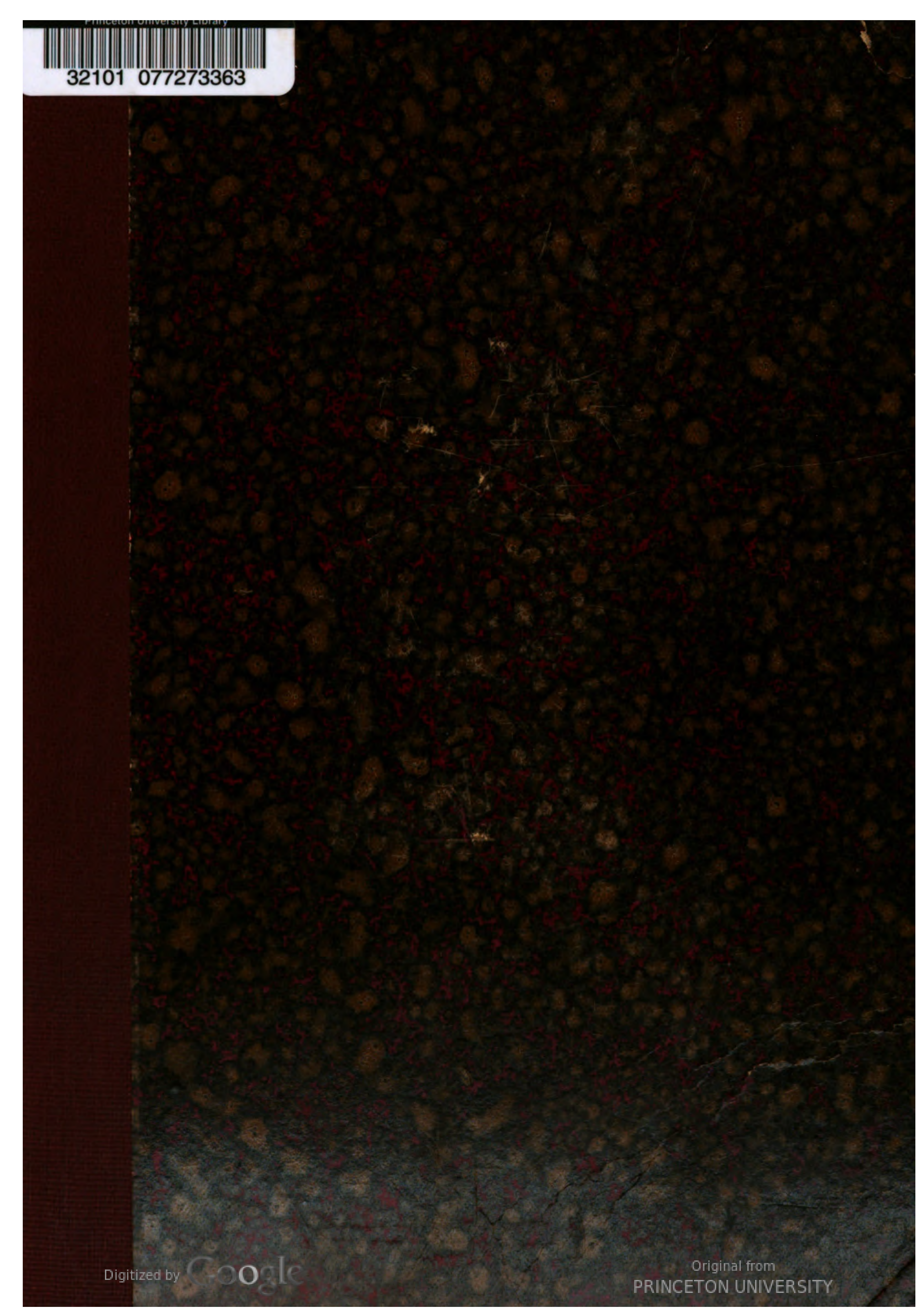
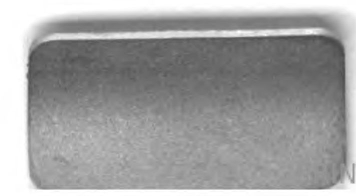

32101 077273363


Library of


VET TES TAM EN
NOV TAM TVM
Dei
Sub Numine
Viget



ARCHIVALISCHE

ZEITSCHRIFT.

HERAUSGEGEBEN

DURCH

DAS BAYERISCHE ALLGEMEINE REICHSARCHIV
IN MÜNCHEN.

NEUE FOLGE. SIEBZEHNTER BAND.

MÜNCHEN
THEODOR ACKERMANN
KÖNIGLICHER HOF-BUCHHÄNDLER
1910.

Inhaltsanzeige.

Die Nürnberger Ratsbücher und Ratsmanuale.

Von

Archivrat Dr. E. Mummenhoff.

Wenn ich es im Nachstehenden versuche, die Verlässe des Rats und der engeren Ratskollegien der Reichsstadt Nürnberg nach ihrer Entstehung und Entwicklung, nach Form und Bedeutung einer näheren Erörterung zu unterziehen, so kann sich diese nur auf jene Verlässe erstrecken, die entweder in den Ratssitzungen selbst oder unmittelbar darnach für den Rat aufgezeichnet worden sind und dessen Tätigkeit nicht bloss nach einer bestimmten Richtung hin zum Ausdruck bringen. Ausgeschlossen sind damit alle jene Zusammenstellungen, die nicht unmittelbar in ihrer ganzen Niederschrift und Fassung aus der Ratsstube hervorgegangen sind, die vielmehr, zu bestimmten Zwecken zusammengestellt, der vorerwähnten Unmittelbarkeit entbehren. Dazu gehören die umfassende Sammlung der Polizeigesetze, der Handwerksordnungen, der Aemterpflichtbücher, der Acht-, Straf- und Wandelbücher und andere Zusammenstellungen, die zwar ihren Ursprung aus der Ratstube nicht verleugnen können, die aber andererseits in ihren einzelnen Bestandteilen die Form der Verlässe in der Regel abgestreift haben, deren Redaktion späteren Ursprungs und mit Rücksicht auf einen ganz bestimmten Zweck erfolgt ist.

Die vorliegende Untersuchung befasst sich lediglich mit jenen unmittelbaren Aeusserungen des Ratswillens, wie sie sich in den Ratsbüchern und Ratsmanualen und in den Verlassbüchern der weiteren Ratskollegien niedergelegt finden.



Zum besseren Verständnis aber erscheint eine Darlegung der Zusammensetzung des Rats und seiner Kollegien, wenn auch nur in allgemeineren Umrissen und unter steter Berücksichtigung der vorgesetzten Aufgabe durchaus erforderlich.

Der Rat, von dem hier zunächst zu reden, ist der innere oder kleine, im Gegensatz zum grösseren Rat, welch letzterer früher an die 200 Mitglieder zählte, im 17. Jahrhundert aber sich auf 400 und darüber erweitert hatte.

Der kleine Rat, oder einfach Rat genannt, stellt die eigentliche souveräne Gewalt der Reichsstadt dar, sei es nun in seiner Gesamtheit oder in seinen vornehmsten Kollegien. Der Schwerpunkt seiner Bedeutung und Macht lag bei den Geschlechtern, dem Patriziat, das allein 34 von 42 Ratsgliedern stellte, während nur 8, deren Einfluss infolgedessen ganz untergeordnet war, das Handwerk und den Gewerbestand vertraten.

Den Geschlechtern gehörten zunächst jene 26 Ratsherrn an, die die Würde der Bürgermeister bekleideten, 13 alte und 13 junge. Abwechselnd übernahmen sie sämtlich, jedesmal ein alter und ein junger, im Verlaufe des Jahres das Bürgermeisteramt.

Ausser den Bürgermeistern sassen noch die 8 alten Genannten, die gleichfalls aus dem Patriziat genommen waren, im Rat. Wenn im Rat die Umfrage an sie kam, konnten sie votieren oder sich des Votums enthalten, wie es ihnen beliebte. Aemter mit Ausnahme der Ratsbaumeisterstelle, die mit einem der ihrigen besetzt wurde, hatten sie nicht zu übernehmen. „Die acht alten genannten werden gleich geacht den alten kriegsleuten, so in krieg zu ziehen gefreiet sein, also sein auch diese von allen verdriesslichen pürden gesichert. Sie verwalten kein ampt, so steigen sie auch nicht zu hohern wirden, dann das je zu zeiten ainer zu eim jungern burgermaister gemacht würt. Kainer aber aus inen kann zum alten burgermaister komen." Diese Darlegung des Ratskonsulenten Dr. Christoph Scheurl[1]) trifft übrigens keineswegs in allen Punkten das Richtige. Wenn auch wohl die aus dem Stand der Bürgermeister ausscheidenden Ratsherrn unter die alten Genannten aufgenommen wurden, so gingen doch andererseits auch wieder aus den alten Genannten,

[1]) Städtechr. Bd. 11 S. 781 ff. Christoph Scheurls Epistel über die Verfassung der Reichsstadt Nürnberg von Dr. Joh. Staupitz v. J. 1516.

und zwar auch zu Scheurls Zeit, junge Bürgermeister hervor, die dann zu den höchsten Ratswürden aufrücken konnten. Nicht allein für die Invaliden des Rats hatte demnach das Kollegium der alten Genannten Platz, sondern es bildete auch die Durchgangsphase für die höchsten Ratsstellen. Es kam übrigens auch vereinzelt vor, dass ein alter Genannter, die Stufe des jüngeren Bürgermeisteramts überspringend, gleich alter Bürgermeister wurde, wie es auch Beispiele gibt, die dartun, dass die Aufnahme in den Rat unter Uebergehung der Würde eines alten Genannten erfolgte.[1])

---

[1]) Wie sehr Christoph Scheurl Unrecht hat, wenn er behauptet, die alten Genannten hätten nur einen Ruheposten eingenommen und zu einem alten Bürgermeister nicht aufrücken können, mögen folgende Beispiele beweisen:

Hieronymus Schürstab wurde 1474 alter Genannter, 1492 gleich älterer Herr, 1502 zweiter und 1504 vorderster Losunger.

Gabriel Holzschuher ist 1488 alter Genannter, 1499 junger Bürgermeister, 1490 alter Genannter, 1491 alter Bürgermeister, als welcher er 1493 mit Tod abgeht.

Hans Harsdorfer wird 1501 alter Genannter, 1505 gleich alter Bürgermeister und stirbt als solcher 1510.

Hans Ebner wird 1512 alter Genannter und bleibt es bis 1535. 1536 erhält er gleich den Rang eines ältern Herrn, wird 1545 zum obersten Hauptmann ernannt und stirbt als solcher 1552.

Hans Imhof wird 1513 alter Genannter, 1519 alter Bürgermeister und stirbt als solcher 1522.

Sigmund Pfinzing wird 1513 alter Genannter, 1515 junger Bürgermeister, muss aber noch in diesem Jahre ausgetreten oder mit Tod abgegangen sein, da er im Ratsverzeichnis des folgenden Jahres nicht mehr erscheint.

Christoph Fürer wird 1513 alter Genannter, 1514 junger Bürgermeister, ist seit 1528 in den Ratsverzeichnissen nicht mehr aufgeführt.

Hieronymus Baumgärtner wird 1525 alter Genannter, 1530 junger Bürgermeister, 1533 alter Bürgermeister, 1550 älterer Herr, 1553 oberster Hauptmann und stirbt als solcher 1565.

Eine Anomalie ist es, wenn Gabriel Muffel von 1478—1497 folgende Posten im Rat einnimmt:

Alter Genannter	1478—1481.
Junger Bürgermeister	1482.
Alter Genannter	1483.
Junger Bürgermeister	1484.
Alter Genannter	1485.
Junger Bürgermeister	1486.
Alter Genannter	1487.
Junger Bürgermeister	1488.



Endlich sind noch die 8 Handwerker anzuführen, die nach dem Handwerkeraufstand in den Jahren 1348 und 1349, und zwar vermutlich erst viel später (1478) aus den Metzgern, Bäckern, Lederern, Schmieden, wozu auch die Goldschmiede gerechnet wurden, oder denen, die mit dem Hammer arbeiteten, dann den Schneidern, Kürschnern, Tuchmachern und Bierbrauern in den Rat geschickt wurden. Sie bekleideten im allgemeinen keine Aemter und ihr Einfluss auf den Gang der Ratsverhandlungen war infolge des erdrückenden Uebergewichts der alten Geschlechter gleich null. Nach Scheurls Darstellung konnten sie in den Rat kommen oder ihm fernbleiben, abstimmen oder sich der Abstimmung enthalten, wie es ihnen beliebte. Doch ist Johannes Müllner, wie auch die Ratsverlässe es bestätigen, besser unterrichtet, wenn er sagt, dass sie, wenn sie „beim Eid oder Rechten" entboten waren, — in Kriminalsachen, bei Steueranlagen, Aemterbesetzungen oder wenn der grosse Rat erfordert werden sollte — zu erscheinen hatten.

Das erste und höchste Ratsamt, dessen Repräsentanten aus der Zahl der älteren Bürgermeister hervorgingen, war das der Losunger. Die beiden Losunger[1]) führten die Verwaltung des

---

Alter Genannter 1491—1497, in welchem Jahre er starb. Ein solches Beispiel mag Scheurl vorgeschwebt haben, als er seine Epistel schrieb. Trotzdem ist seine Darstellung bezüglich der Stellung der alten Genannten ungenau, ja unrichtig.

Das Amt der alten Genannten war auch nicht immer die Vorstufe zur Bürgermeisterwürde. So kamen 1499 Heinrich Wolf, Peter Harsdorfer und Wolf Pömer und 1502 Hieronymus Haller, Wolf Löffelholz, Kaspar Nützel und Jakob Muffel gleich als junge Bürgermeister in den Rat.

[1]) In der Zeit von 1647—1653 standen sogar — abgesehen von dem Handwerkerlosunger, der kaum in Betracht kommt — 3 Losunger an der Spitze des Nürnberger Regiments. Der im Aeltermanual (Bd. 47, Bl. 69) verzeichnete Ratsverlass vom 2. November 1647 bringt darüber folgende interessante Mitteilung: „Damit auch inskünftig die schwere und müheselige Verwaltung des Aerarii Herren Christoff Fürers und Herren Grundherrn Herrlichkeiten bei ihren mit Rhum und Ehren erlangten hohen Alter etwas erleuchtert werden möge, als ist Herrn Georg Abraham Pömers Herrlichkeit beeden Herren als der dritte Losunger adjungirt worden, jedoch unaufgehebt dessen, dass auch der andern Herrn Eltern Herrl. den Herrn Losungern mit ihren vernünftigen Einraten in begebenden Fällen zu assistirn ersucht werden" etc. etc. Diese 3 Losunger starben kurz nacheinander, Christoph Fürer 1653, Ulrich Grundherr 1654 und Georg Abraham Pömer 1655. Zweiter Losunger wurde 1655 Joh. Wilh. Kress,

Staatsschatzes, waren, modern ausgedrückt, die Finanzminister. Ihren Namen hatten sie von der Losung, einer Einkommensteuer, die je nach Bedürfnis als hundertster Pfennig (einfache Losung) erhoben, zuweilen aber auch höher veranlagt wurde. Der von den Losungern bei der jährlichen Wahl zuerst Berufene, der vorderste Losunger, bekleidete die höchste Würde der Nürnberger Republik. Aus den 8 im Rate sitzenden Handwerkern war ihnen zwar noch ein Amtsgenosse beigegeben, aber dieser trug — in unserer Zeit wenigstens — nur mehr den Titel einer Würde, die des Inhalts fast gänzlich ermangelte. Seine Obliegenheiten kennzeichnen ihn beinahe als den untergeordneten Diener der beiden höchsten Staatsbeamten, der, wie Scheurl bemerkt, die Türe der Losungsstube zu öffnen und zu schliessen und die Ein- und Ausgehenden zu empfangen und hinauszubegleiten hatte. Die beiden Losunger bildeten zusammen mit einem dritten aus dem Kollegium der sieben älteren Herrn gewählten Ratsherrn jenes der drei obersten Hauptleute, der höchsten Sicherheitsbeamten der Stadt (capitanei). Ihnen waren die Schlüssel zum Heiligtum anvertraut, ihnen hatten die Gassenhauptleute und Bürger zu schwören und sich bei Aufläufen und Kriegslärm zur Verfügung zu stellen.

Aus den dreizehn älteren Bürgermeistern wurden ferner die sieben ältern Herrn ausgeschieden, zu denen stets die drei obersten Hauptleute gehörten. Sie waren im Besitz der eigentlichen Regierungsgewalt: in ihrer Hand liefen alle geheimen Fäden zusammen und die wichtigsten Angelegenheiten unterlagen ihrer Beschlussfassung oder doch ihrer engeren Beratung, bevor sie im Ratsplenum zur Verhandlung kamen.

Es konnte indes zur Beratung wichtiger Angelegenheiten auch der Ratsausschuss zusammentreten. Er bestand aus den dreizehn alten Bürgermeistern und den vier vordersten der alten Genannten.

Aus der Gesamtheit der 26 Bürgermeister gingen ferner hervor die 13 geschwornen Schöffen des Rats und die Fünferherrn. Jene hatten mit Ausnahme der ältern Herrn das peinliche Recht zu zweien zu üben, allerdings keineswegs ohne

---

der 1656 zum vordersten aufrückte und an dessen Stelle als zweiter nun Burkhard Löffelholz trat.



Einwirkung und Kontrolle des Rats, der hier unausgesetzt in den Gang des Verfahrens eingriff. Nach einem Ratsverlass vom Jahre 1444 war anch ein jeglicher Bürgermeister verpflichtet, mit dem Verbrecher im Loch gleich nach dessen gefänglicher Einziehung das Verhör zu beginnen, ohne erst den Zusammentritt des Rats abzuwarten.[1])

Von den Gerichten ist an erster Stelle das Stadtgericht zu nennen, dem bei den Verlautbarungen der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Namen nach der Reichsschultheiss präsidierte, der auch das Stadtgerichtssiegel führte. Das Stadtgericht urteilte unter dem Stadtrichter als Kriminalinstanz über Leben und Tod. Aber dieser Akt war rein formeller Art. In Wirklichkeit bildete der Rat selbst das peinliche Gericht, wenn er sich als solches in seiner Cesamtheit konstituierte, was man vornehmlich „Rat beim Rechten" nannte.[2])

Ursprünglich hatte der Schultheiss[3]) allein die peinliche Gerichtsbarkeit geübt, aber schon seit 1320 in Konkurrenz mit dem

[1]) Es ist erteilt, das nu furbass ein iglicher burgermeister des geflissen und auch macht haben soll, wenn imands umb ubeltat ins loch köme, das er dann von stundan zu einem iglichen sollichen geben, den zu rede setzen und nicht uf ein rat harren sull. Ratsbuch 1441—1461, Bl. 121.

Es steht zwar deutlich „geben" da, was aber durchaus keinen Sinn gibt, sondern in „gehen" emendiert werden muss. Es ist aber kaum anzunehmen, dass sich eine solche Anordnung auf die Dauer halten konnte. Denn der ältere Bürgermeister war mit Amtsgeschäften jeglicher Art so überhäuft, dass man ihm später kaum noch zumuten konnte, das erste Verhör der Gefangenen zu übernehmen. Wir hören dann auch sonst von einer solchen Funktion des älteren Bürgermeisters nichts mehr.

[2]) Vgl. Christ. Scheurl a. a. O. S. 796: Aber die dreizehn, so durch die churherrn zu geschwornen schopfen erkiest werden, sein damit beschwert, das allwegen etlich aus inen ausserhalb der, so in die zal der siben eltern gehorn, den peinlichen fragen en gegen und der übelteter urgicht bezeugen und zuletzt all miteinander uber das plut richten müssen, wiewol sie nichts anders urtailen, dann was zuvor durch ein ganzen rat beschlossen ist. Dann ein jeder ratsherr muss ein leiblichen ait zu gott schweeren, das er der maisten stim, ungeacht, welcher mainung er bei ime selbs sei, nachvolgen wolle.

[3]) In der älteren Zeit und noch im 13. Jahrhundert stand der Schultheiss auch an der Spitze des Rats, wo er mit diesem und mit den zum Rat gehörigen Schöffen, zuweilen auch unter Zuziehung der [alten] Genannten Gericht hielt und besonders in polizeilichen Angelegenheiten Beschlüsse fasste, wie letzteres aus zahlreichen Stellen der älteren Polizeiordnungen hervorgeht.



Stadtgericht.[1]) Die Befugnisse des Schultheissen schrumpften immer mehr zusammen. Die peinliche Gerichtsbarkeit ging dann vollständig an die Stadt über und es war schliesslich auch nicht mehr als reine Formsache, wenn der Schultheiss mit den Schöffen über die sämtlichen vor dem Stadtgericht verlautbarten Rechtsgeschäfte die Urkunden ausstellte. Die Stadt bediente sich im 15. Jahrhundert der aus dem fränkischen Adel genommenen Schultheissen auch häufig als Gesandter und Söldnerführer.[2]) Bis 1386 hatte man sie dem Patriziat, seitdem aber fast ausschliesslich aus der fränkischen Reichsritterschaft entnommen. Nach dem Abgang des Joachim von Westhausen zu Anfang der 70er Jahre des 16. Jahrhunderts erscheint der vorderste Losunger Endres Imhof d. ä. als Schultheissenamtsverweser und seitdem war stets der vorderste Losunger auch Reichsschultheiss, der als Kastellan der Reichsburg seinen Sitz auf derselben nahm.

1497 wurde das Stadtgericht neuorganisiert. Als Zivilgericht ist es nunmehr völlig vom Rat losgelöst. Seine Schöffen — 8 an der Zahl und gegen Ende des 16. Jahrhunderts und auch wohl schon früher 12 — wurden aus den Genannten des grösseren Rats genommen. Dazu kamen noch 2 Beisitzer aus dem kleinen Rat und 3 oder 4 Doktoren der Rechte, die dieser bestimmte. Das Stadtgericht verhandelte als Zivilinstanz an zwei Tischen, trat aber bei Verlesung der Akten und der Urteilschöpfung in einer besonderen Stube zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen.

Das Fünfergericht — auch Fünferherrn oder einfach Fünfer genannt — wurde monatlich mit den beiden abtretenden, den beiden amtierenden Bürgermeistern und einem weiteren Ratsherrn — die Losunger ausgenommen — besetzt. Vor sein Forum gehörten Verbal- und Realinjurien, sowie die Uebertretungen der Polizeigesetze. Das Verfahren war mündlich. Advokaten wurden nie, Zeugen selten zugelassen. Die Entscheidung erfolgte auf Grund der abgelegten Eide. Appellation war unzu-

[1]) Urkunde K. Ludwigs vom 24. Januar 1320.

[2]) S. darüber wie über das Schultheissenamt überhaupt: Paul Sander, der reichsstädische Haushalt Nürnbergs. S. 42 ff.

Chr. Wilh. Fried. Stromer, Geschichte und Gerechtsame des Reichsschultheissenamts (1787).

lässig, wichtige Fälle aber wurden dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.

Von den Fünferherrn wohl zu unterscheiden sind „die fünf Herrn ob dem Amtsbuch“, von denen vier aus den Bürgermeistern und der fünfte aus den alten Genannten genommen waren. Sie hatten die Beamten der Stadt — soweit sie nicht vor dem Rat selbst Pflicht leisteten — in Pflicht zu nehmen, die Aufsicht über die Handwerke zu führen und insbesondere die geschworenen Handwerksmeister zu vereidigen. Unter der Bezeichnung: Rugsamt bildeten sie jenes Organ, das anderswo in den Zunftmeistern gegeben war. Die Rugsherrn waren Abgeordnete des kleinen Rats, sie hiessen auch die Herren an der Rug oder die Herrn beim Pfänder, weil auch dieser beizuziehen war und Vortrag über die Verfehlungen zu erstatten hatte. Bis 1498 waren nur 2 Ratsherrn zur Rüge abgeordnet. Da sich aber „die Zufälle und gemeinen Ratssachen täglich mehrten“, so wurde die Rüge mit noch 2 weiteren Herrn des kleineren Rats besetzt. Seitdem bestand das Rugsamt aus 4 Ratspersonen und dem Pfänder, der dem grossen Rat oder, wie es gewöhnlich genannt wird, den Genannten des grösseren Rats angehörte.

Von weiteren Ratsämtern, welche in den Ratsaufzeichnungen öfter Erwähnung finden, seien noch genannt das Bauamt, Waldamt, Vormundamt, Zinsmeisteramt, Almosenamt, Landpflegamt, Kriegsamt, Zeugamt, Spitalamt, Zoll- und Wagamt, Waidamt u. a. Die Wirksamkeit dieser Aemter kennzeichnet sich schon in ihrem Namen.

An der Spitze des Rats standen je für die Dauer von 28 Tagen die jeweilig amtierenden Bürgermeister, ein alter und ein junger. Die Zeit dieser Amtsverwaltung nannte man eine Bürgermeisterfrage oder einfach Frage, die Bürgermeister selbst aber bis etwa gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Frager, weil sie im Rat die Frage oder Umfrage vorzunehmen hatten. In der Regel kamen 13 Fragen auf das Jahr.

Umfassten aber die das Geschäftsjahr abgrenzenden Ostern den Zeitraum von mehr als einem wirklichen Jahr, so kam noch eine weitere Frage dazu, die aber oft weniger als 4 Wochen betrug. War das Geschäftsjahr infolge eines späteren Eintritts des Osterfestes zu Anfang und eines frühen zum Schluss ein ungewöhnlich kurzes, so konnte es auch aus bloss 12 Fragen

bestehen. In der Regel hatte der vorderste Losunger das Amt des alten Bürgermeisters in der ersten Frage inne.

Die einzelnen Bürgermeisterpaare wurden schon bei der Ratswahl durch die fünf Wähler bestimmt, während die Reihenfolge, in der sie zu amtieren hatten, am Schluss jeder Frage für die folgende vom Rat festgestellt wurde.[1])

Zum Geschäftsgang in der Ratssitzung sei folgendes bemerkt. Die Ratsmitglieder wurden durch das Läuten der Ratsglocke, die auf dem östlichen Giebel des Saalbaues gleich bei der Ratsstube hing, zum Erscheinen im Rat aufgefordert. Nach dem Ausläuten kehrte der ältere oder der jüngere Bürgermeister die beiden Sandührlein, ein kleineres und ein grösseres, um. Nach dem Auslaufen des kleineren wurde durch das Ratsläuten der Beginn der Sitzung angezeigt, das grössere war zu den Ratszeichen verordnet, d. h. wohl, es bezeichnete den Zeitpunkt, bis zu dem man noch das Ratszeichen erhielt, gegen das man die Sitzungssporteln ausbezahlt erhielt. Wer nach Auslaufen der ersten Sanduhr kam, zahlte 1 Heller, und kam er nach Auslaufen der zweiten, so hatte er 2 Kreuzer Strafe zu entrichten. Erschien aber ein Ratsmitglied erst nach Chorläuten, so war er in eine Strafe von 2 Schilling Gold oder 6 Heller verfallen. Sobald der Rat sich gesetzt hatte und mit dem Lesen der Anfang gemacht worden war, wendete der ältere Ratschreiber die dreistündige Sanduhr um und erinnerte, wenn sie ausgelaufen war, worauf die Sitzung geschlossen wurde.

Der ältere Bürgermeister eröffnete, leitete und schloss die Sitzung, wie er auch die Tagesordnung nach dem vorliegenden Material, das in der scatela, der Rats- oder Bürgermeisterlade, aufbewahrt wurde, vorher festsetzte. Ohne seine Erlaubnis durfte niemand reden, etwas entgegennehmen oder vorlegen. Zur Klarstellung der Ratsmeinung stellte er die Umfrage, die in ganz bestimmter Ordnung erfolgte. Wenn er die Diskussion eröffnet hatte, sollte jeder auf das merken, was vorgebracht

---

[1]) Ratsverlass vom 10. Januar 1497: Als dann bisher gewonheit gewesen, das die burgermeister, so alle vier wochen erwelt werden, einmal umb das ander itz durch den rate, dann durch die schöpfen erwelt worden sein, also ist erteilt, das die burgermeister nu hinfur alle vier wochen durch rat und schepfen versametlich sollen gewelt werden. Actum tercia post. Erhardi. Ratsbuch VI, 208.



wurde. Wiederholungen schon gegebener Vota, weitläufige zur Beschlussfassung undienliche Erörterungen, Störungen der Sitzung dadurch, dass einer dem andern in Frage und Stimme fiel oder sich in Reden und Gebärden ungebührlich und freventlich erzeigte, Unterhaltung und Lesen waren verboten und der ältere Bürgermeister hatte das zu rügen. Den Widersetzlichen aber, der die Rüge missachtete, hatte er austreten zu lassen, um wegen seiner Bestrafung die Frage zu stellen. Insbesondere waren weitläufige Auseinandersetzungen in der Ratstube nicht beliebt. Auf eine Erinnerung, dass „Lukas Welser im Votieren so gar kurz durchgehe", beschlossen die älteren Herrn i. J. 1643 (29. März), diesen Gegenstand auf sich beruhen zu lassen. Dagegen sollte Nikolaus Albrecht Rieter den Jakob Welser a parte erinnern, „dass er sich des allzu weitläufigen Votierens und Rekapitulierens, dardurch nur die gute Zeit verabsäumet wird, hinfüro mässigen und wann er bei einer und der andern Sach nichts mehrers oder sonsten, so von Importanz, zu erinnern habe, fein schleinig deutlich und sukzinkt durchzugehen und zu votiren". Der Verlass rügt dann noch, dass das Aus- und Eingehen, auch Umspazieren auf dem Saal während der Ratzeit von den jüngern Herrn des Rats fast gemein sei und ordnet an, dass nach den Feiertagen das Quatemberbüchlein abgelesen und die Mängel ungescheut erinnert werden sollten.

Die Umfrage durchlief aber in der Regel nicht den ganzen Kreis der Ratsherrn. Der Bürgermeister schloss sie, wenn er annehmen durfte, dass Einstimmigkeit erreicht werden würde. In der Regel hörte er schon bei den ältern Herrn oder doch den ältern Bürgermeistern zu fragen auf. Wenn die Umfrage sich auf alle Ratsmitglieder erstreckte, so wird das in der Regel im Protokoll bemerkt. Ein einzigesmal ist es mir begegnet, dass eine zweifache Umfrage erfolgte. Es war das in der Paul Albrecht Rieterschen Resignationssache, auf die später, wenn auch in aller Kürze, einzugehen sein wird.

Die Abstimmung geschah durch Aufzeigen der Finger. Im 18. Jahrhundert dachte man auch einmal daran, das Ballottieren einzuführen, um dadurch dem Bekanntwerden der Abstimmung im einzelnen vorzubeugen.[1]) Die Beschlüsse wurden — nach

[1]) 1724 Juni 2. Bei Rat. Es ist erteilt, die Acta, worin von Einführung des Ballodierens gehandelt worden, aufsuchen und bei nechst



der Ratsordnung von 1617 — von dem jüngeren Ratschreiber protokolliert und am Nachmittag — während der Sitzung sollte das Manual nicht aus der Ratstube entfernt werden — von ihm in dasselbe eingetragen. Darauf erhielt es der Registrator in der Kanzlei, der die einzelnen Beschlüsse auszuziehen und zu den Akten zu bringen hatte. Das Manual stellte er am folgenden Morgen dem jüngeren Ratschreiber wieder zu, „damit das Manual in der Ratstuben bestendig vorhanden sei, darinnen bleib und auch die jungen Herrn der Ratstuben und fürgehenden Handlungen desto besser auswarten können“. —

Die in den Ratsbüchern und Ratsmanualen verzeichneten Beschlüsse bilden die beiden ersten grossen Serien der zu besprechenden Ratsaufzeichnungen. Die frühest erhaltenen sind die Ratsbücher, womit wir daher unsere Besprechung beginnen.

1. Die beiden ältesten Ratsbücher.

Das kgl. Kreisarchiv Nürnberg besitzt zwei Handschriften, die Jahre 1400—1408 und 1407—1415 (1418)[1]) umfassend, welche in fortschreitender Folge Beschlüsse des Rats und, darunter verstreut, mancherlei Vermerke über Vorkommnisse und Verhandlungen enthalten, die, weil sie zu jenen Ratsbeschlüssen in Beziehung standen und von Wichtigkeit erschienen, der Aufzeichnung für wert erachtet wurden.

Auf dem Rücken der ersten Handschrift steht, freilich von einer Hand aus dem Ende des 18. oder dem Beginn des 19. Jahrhunderts, die Bezeichnung „Geleitbuch“, die ohne Zweifel veranlasst hat, dass der wahre Charakter des Buches so lange — bis in den Anfang der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts — verkannt werden konnte.

Bei genauerer Einsichtnahme erkennt man indes gar bald, dass eine solche Bezeichnung dem Inhalte des Buches in keiner

vorfallender Ersetzung einer Vacanz eine Probe machen zu lassen, ob nicht dasselbe würklich einzuführen und dadurch die fallende Vota in bessere Verschwiegenheit zu behalten sein mögen.

Herrn Kanzleiherrn Herrlichkeiten.

Aelt.-Man. 64, Bl. 276.

[1]) Das Jahr 1418 ist nur mit 2 Einträgen in der mit der feria quarta in vigilia purificationis Marie (1. Februar) beginnenden Frage vertreten.



Weise gerecht wird. Denn wenn auch viele der verzeichneten Beschlüsse die Gewährung, Erstreckung und Entziehung des Geleits betreffen und gleich auf dem Vorsetzblatt sich die Bemerkung findet: „Es mag kein gast dem andern geleit hie verpieten“, so wird doch mit jener Bezeichnung der Inhalt des Buches auch nicht im entferntesten erschöpft. Die das Geleit behandelnden Verlässe bilden vielmehr die verschwindende Minderzahl gegenüber den anderweitigen, welche die verschiedenartigsten Aufgaben und Geschäfte des Rats und damit die verschiedenartigsten Seiten und Bedürfnisse der emporblühenden Reichsstadt berühren.

Wir haben eben nichs anderes als das älteste der uns erhaltenen Ratsbücher oder gar das älteste Ratsbuch selbst vor uns.

Ein Vergleich mit den späteren Ratsbüchern und Ratsmanualen (Ratsverlässen, Ratsprotokollen) wird uns hinsichtlich der Berechtigung der aufgestellten Behauptung nicht lange im Unklaren lassen.

Anlage und Beschaffenheit der Ratsbücher stellen es ausser Zweifel, dass sie nicht in der Ratssitzung selbst, sondern erst nachträglich entstanden sind. Die im allgemeinen saubere, oft schöne Schrift, die häufig weitläufigere und sorgfältigere Fassung der einzelnen Beschlüsse unter näherer Darlegung der veranlassenden Vorgänge und Motive, die Aufnahme von Notaten, die keine Ratsbeschlüsse darstellen, dann die öftere Durchbrechung der genauen chronologischen Ordnung — alles dies sind unzweifelhafte Merkzeichen, welche die Ratsbücher von den seit 1474 in ununterbrochener Folge fortlaufenden Ratsmanualen unterscheiden und zugleich den Beweis liefern, dass sie in anderer Weise als diese, welche als die Beschlussprotokolle des kleinen Rates anzusehen, nach den Sitzungen ausgearbeitet worden sind. Wenngleich nun auch die beiden angeführten Handschriften wegen ihrer ganzen äusseren Erscheinung und Einrichtung, ihres Formats, der im allgemeinen sorgfältigeren Schrift, der öfteren Notate, die keine Ratsverlässe sind, endlich wegen der zuweilen weitläufigeren Fassung sich unverkennbar als Ratsbücher darstellen: so kann man sich andererseits doch auch nicht verhehlen, dass hier das Ergebnis einer Einrichtung vorliegt, die das Stadium der ersten Anfänge noch nicht überschritten hat, die sich erst im Verlauf der Zeit zu höherer Durchbildung fortentwickeln sollte.

Um zunächst auf das rein Formelle einzugehen, so vermerken beide Aufzeichnungen, wie es auch bei den späteren Ratsbüchern und Ratsmanualen geschieht, zu Beginn jeder Frage die beiden amtierenden Bürgermeister unter Angabe des Tages ihres Amtsantritts. Aber auch nur dieses Datum findet sich regelmässig notiert, während jenes der jedesmaligen Sitzung, aus der die einzelnen Beschlüsse hervorgegangen, das in den späteren Ratsbüchern und Manualen nie vergessen wird, in den meisten Fällen fehlt.

Bei weiterem Zusehen ergibt sich, dass die Sitzungen ganzer Fragen einfach unberücksichtigt geblieben sind und in den verzeichneten oft nur wenige, zuweilen nur ein einziger Beschluss Aufnahme gefunden hat. Und doch war ganz gewiss um diese Zeit der Geschäftskreis des Rats längst ein weit umfassender.

Dieser in hohem Masse auffallende Mangel ist wohl zum Teil dem Schreiber zur Last zu legen. Zuweilen empfängt man den Eindruck, als habe er sich erst auf die Verhandlung besinnen müssen oder überhaupt nicht recht mehr gewusst, was in der Sitzung verhandelt worden war. Ist es doch nicht selten, dass für spätere Nachträge Raum gelassen, gleich nach dem ersten Worte oder mitten im Satze abgebrochen oder auch ein Eintrag durch einen anderen, besser gefassten ersetzt worden ist.

Aus den bemerkten Auslassungen könnte man auch folgern wollen, die in Rede stehenden Aufzeichnungen wären im Rate selbst während der Sitzung erfolgt. Man könnte meinen, der Schreiber hätte sie, weil er dem Gange der Verhandlungen nicht recht hätte folgen können, in der geschilderten Unfertigkeit und Mangelhaftigkeit zu Papier gebracht. Gegen eine solche Vermutung sprechen indes die ganze übrige Abfassungsweise und die Schrift, die durchaus nicht den Eindruck des Protokollierten hervorruft.

Es wäre übrigens ungerecht, wenn man den Schreiber allein für die spärliche Verzeichnung der Beschlüsse in den einzelnen Fragen verantwortlich machen wollte. Man stand eben noch in den Anfängen einer neugeschaffenen Einrichtung.

Diese Bücher waren zunächst doch nichts anderes als die Kontrollbücher des Rats oder genauer der amtierenden Bürgermeister. Als solche sollten sie nur jene Beschlüsse in sich aufnehmen, die, an den Rat im ganzen oder im einzelnen sich

wendend, die Erledigung von Geschäften betrafen, die bei bestimmten Anlässen und zu bestimmten Zeiten zu besorgen waren oder rekurrent wurden. Nach dieser Seite hin nehmen die beiden ältesten Ratsbücher die Stelle von Rats- oder Bürgermeistermemorialen ein.

Der ganz bestimmten Absicht, die einem klar erkannten Bedürfnisse entsprach, die ins Amt tretenden Bürgermeister über den Stand der zu erledigenden Angelegenheiten zu unterrichten und auf dem Laufenden zu erhalten, verdankten sie aller Wahrscheinlichkeit nach ihre Entstehung. Man könnte sie deshalb auch Bürgermeister- oder Rats- und Bürgermeisterbücher nennen.

Aus dieser ihrer ursprünglichen Bestimmung erklärt sich denn auch zu einem guten Teile die Seltenheit der Einträge in manchen Fragen und das völlige Uebergehen derselben. Es lagen in solchen Fällen in der Regel Geschäfte, die der Erledigung harrten, nur in geringer Zahl oder gar nicht vor und es waren auch nur wenige oder gar keine Beschlüsse, die einen bestimmten Termin in Aussicht nahmen, hinzugekommen. Zu anderen Zeiten war der Geschäftsgang nach dieser Richtung hin wieder ein ungleich lebhafterer, was in der Menge der Einträge seinen adäquaten Ausdruck findet.

Immerhin lässt sich aus der nachlässigen und ursprünglichen Art der ganzen Aufzeichnung erkennen, dass eine sorgfältige Beaufsichtigung des Schreibers nicht statthatte.

In dem verhältnismässig langen Zeitraum von 1400—1415, den die beiden ältesten Ratsbücher umfassen, lässt sich im allgemeinen eine und dieselbe Hand verfolgen, der auch die gleichzeitigen Aufzeichnungen der Briefbücher der Reichstadt zuzuschreiben sind. Es war wohl einer der Ratschreiber, dem die Besorgung der Einträge oblag, und wenn es erlaubt ist, von der Uebung einer allerdings viel späteren Zeit zurückzuschliessen, der jüngere Ratschreiber. Wie wir nämlich aus der Ratsordnung vom Jahre 1617 und aus des Ratsschreibers Johannes Müllner Annalen wissen, gehörte die Eintragung der Ratsverlässe in die Ratsmanuale, die damals nach den Sitzungen zu erfolgen hatte, zu den Obliegenheiten des jüngeren Ratschreibers. Einer der beiden Ratschreiber war es auch deshalb wohl, weil nur diese von dem gesamten Kanzleipersonal die genügende Einsicht in die Verhandlungen des Rates besassen.



An jenen Stellen aber, wo anstatt der Hand des Ratschreibers eine andere begegnet, ist ohne Zweifel eine Stellvertretung durch den ersten Ratschreiber oder einen Kanzlisten, der vom jüngeren Ratschreiber angewiesen und beaufsichtigt wurde, anzunehmen.

Sogar Bemerkungen von der Hand der Bürgermeister sind unverkennbar. So z. B. wenn es heisst: „Item uns ist furkomen von der schadkeuf und gelcz auszupringen wegen“ (1407) oder deutlicher noch „sol unser frag ligen und dan noch ain ander frag sol man tun“ (1408), wobei wohl zu bemerken, dass solche Einträge zugleich auch einen anderen Schriftcharakter aufweisen.

Die Form, in welche die Verlässe der beiden ältesten Ratsbücher gekleidet sind, ist so knapp und kurz, dass sie wohl kaum auf eine noch kürzere Fassung gebracht werden könnte. Im allgemeinen kommt nur der nackte Beschluss ohne Angabe der näheren Umstände und der Motive zum Ausdruck.

Vorherrschend ist im Anfang der einfache Infinitiv und die imperative Konstruktion des Infinitivs mit „ist“ oder „sind“. Fast ebenso häufig begegnet die Konstruktion mit der entsprechenden Präsensform von „sollen“. Sind die Beschlüsse erst nach der Ausführung niedergeschrieben, so kommt auch das Perfektum zur Verwendung.

Manchmal werden die Verlässe durch die Formeln: „Ez ist zu wissen“ oder: „Ez ist im im rat erteilt“ oder einfach: „Ez ist erteilt worden“ eingeleitet. Die letztere Form wird später neben der weiteren: „Ez ist verlassen“ — woher die Bezeichnuug Ratsverlass — die gebräuchliche. Die Form: „Ez ist erteilt“ lässt übrigens noch erkennen, dass sich der Rat in früherer Zeit häufiger auch als Gericht konstituierte.[1])

---

[1]) Dass sich der Rat auch später noch als „Rat zum Rechten“ konstituierte, wenn er als oberster Gerichtsherr über Leben und Tod urteilte, ist schon bemerkt worden. Es erging in diesem Falle sowohl, als auch wenn der Rat neue Steuern anzulegen beabsichtigte, wenn er Aemter besetzen wollte oder wenn die erste Sitzung zum neuen Rat stattfand, besondere Einladung an die sämtlichen Ratsmitglieder, auch an die Handwerker, die in diesen Fällen zu erscheinen hatten. Aber auch in reinen bei ihm anhängig gemachten Zivilsachen verhandelte der Rat noch im 14. und 15. Jahrhundert und das Stadtgericht verwies damals noch Fälle, die es nicht selbst entscheiden mochte, an den Rat als die höhere Instanz.



Weitläufiger heisst es dann:

„Ez ist erteilt worden mit der merern meng schepfen, rats und der alten genannten“ oder

„Ez ist erteilt worden von schepfen, rate und alten genannten“, Formeln, die häufig auch in den alten Polizeigesetzen vorkommen und deren Ursprung in der Ratstube erweisen. Es begegnet wohl auch der Zusatz: „und hat man das auch allen genannten gesagt“, ein Beleg für die übrigens auch anderweitig feststehende Tatsache, dass der Rat, wenn er sich an die Bürgerschaft wenden wollte, sich zuweilen der Vermittlung der Genannten des grösseren Rats bediente.

Im Ratsbuch von 1441—1461 heisst es i. J. 1441 — was wir hier nicht unerwähnt lassen wollen — zweimal auch:

„Item es ist erteilt worden mit mererer mennig schöpfen und rates“ ohne Anführung der alten Genannten. Man darf daraus wohl schliessen, dass die Ratsbeschlüsse von Rat, Schöffen und alten Genannten ohne die Mitwirknng der Genannten aus den Handwerkern, die in der Regel den Rat gar nicht besuchten, zu stande kamen, dass aber auch die alten Genannten bei der Beschlussfassung einen unentbehrlichen Faktor nicht ausmachten.

Nicht selten sind die Aufzeichnungen infolge ihrer allzugrossen, häufig bloss andeutenden Kürze oder auch infolge der dem Schreiber zur Last zu legenden Auslassungen und sonstigen Unvollkommenheit dunkel und unverständlich.

Als eine höchste primitive Methode, die wie so manches andere für die Jugend des Instituts spricht, ist das häufige Durchstreichen fehlerhaft eingetragener, erledigter oder sonst gegenstandslos gewordener Beschlüsse zu bezeichnen. Ganze Seiten sind oft auf diese Weise entstellt. Zuweilen wird allerdings in besonderer Bemerkung hervorgehoben, dass ein Beschluss seine Erledigung gefunden habe, wie durch ein Faktum oder durch einen ganzen Satz.

Eine besondere Eigentümlichkeit, die auch die späteren Ratsbücher und Ratsmanuale aufweisen, lässt sich hier in ihrer Entstehung beobachten: die besondere Verzeichnung derjenigen Ratsherrn nämlich, die mit der Ausführung der Beschlüsse betraut worden waren oder sich doch zu deren Förderung irgendwelcher Mühewaltung zu unterziehen hatten. Sie gehörten fast ausnahmsweise dem Rate an und wurden die „verordneten“ oder

„deputierten Herrn" genannt. Auch die Ratschreiber kommen später als Deputierte vor. Ein einzigesmal wird Albrecht Dürer in den späteren Ratsverlässen als Deputierter genannt. Mit dem Baumeister und dem ältern Herrn Kaspar Nützel steht er als solcher unter einem Ratsverlass vom 8. Juli 1516, der verfügt, dass „die ratstuben sauber zu machen und in ain farb zu bringen sei". Die Aufführung Dürers als Deputierter kann nichts anderes bedeuten, als dass er mit der Ausmalung der Ratstube betraut worden war oder doch zum wenigsten die Skizzen dazu zu entwerfen und die Arbeit zu überwachen hatte.[1])

Für jeden Beschluss wurden in der Regel mehrere Deputierte aufgestellt. Angelegenheiten von Wichtigkeit erforderten in ihrer Behandlung auch eine besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit. Es empfahl sich, ihre Betreibung, wenn sie längere Zeit beanspruchte oder wenn die Sache zu anderen Geschäften in einem näheren Verhältnisse stand, also gewissermassen zu demselben Ressort gehörte, womöglich auch denjenigen aus dem Rat zu überweisen, die sich nach dieser Richtung hin schon bewährt hatten. So bildeten sich behufs Ausführung der bestimmten Amtszweigen angehörigen Geschäfte im Laufe der Zeit sog. Deputationen, die später zuweilen auch den Aemtern als eine Art Aufsichtsbehörde übergeordnet waren. Sehr häufig treffen wir die amtierenden Bürgermeister einzeln oder gemeinschaftlich als Deputierte, ferner die Losunger, die Rugsherrn oder die Herrn ob der Rug, die Kriegsherrn, die Waldherrn, die Fünferherrn, die Schöffen, welche ihr Verfahren durchaus nach den vom Rat erteilten Vorschriften einzurichten hatten, die Herrn ob dem Stadtbuch, auch den Pfänder, späterhin die Mühlherrn, die man auch als die „Deputierten zum Mühl- und Beckenwerk" oder „Mühl- und Beckenherrn" bezeichnete, die Pegnitzherrn, die Herrn zu den springenden Wassern, die Herrn zum Markt, zum Schiessgraben und zur Herrentrinkstube, zum Losungsrestantenamt, zum Bräuamt, zur Eiche und zum Gewicht, zu den Schlöten und Feuerstätten, zu den Hochzeiten und Hochzeitladern, zur Polizei, zum Münzvisitationsamt, zum Salzhandel, zum Getreideaufschlagamt, zum Ungeldamt, zum Revisionswerk, zu den verschiedenen Stiftungen u. s. f.

[1]) S. darüber meinen Aufsatz in den Mitt. des Vereins für Gesch. der Stadt Nürnberg XVI, 244 ff.: Dürers Anteil an den Gemälden des grossen Rathaussaals und der Ratstube.





In den meisten Fällen bestand die Aufgabe der verordneten oder deputierten Herrn darin, über die Ausführung des Beschlusses zu wachen, sie zu betreiben, Erkundigungen einzuziehen, die beteiligten Personen mit dem Willen des Rats bekannt zu machen, über etwaige Zwischenfälle und, wenn nötig, über das Endergebnis an den Rat Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung behufs erneuter Verhandlung findet sich zuweilen in den Verlässen selbst vorgeschrieben, so oft es nämlich heisst: „und widerpringen“ oder „herwiderpringen“,[1]) eine Wendung, die auch in den späteren Ratsbüchern und Ratsmanualen häufiger begegnet.

Die deputierten Herrn finden sich in den verhältnismässig seltenen Fällen, in denen sie in den beiden ältesten Ratsbüchern genannt werden, zunächst im Texte des Ratsverlasses selbst aufgeführt,[2]) dann werden sie auch am Schlusse des Verlasses in einem besonderen Satze genannt,[3]) zweimal endlich begegnet die

---

[1]) 1401: Peter Haller und Weigel Graser sullen Philippen Grozzen red horen und werkleut und mullner zu im nemen und besehen von der mul wegen und herwiderpringen.

1402: Peter Grozz, C. Mendel und Franz Ebner reden mit den predigern und den zu sant Cathrein und die prechen [Gebrechen, Irrungen] verhören und herwiderpringen. Und weitere Beispiele.

[2]) 1400: H. Geuder, C. Paumgartner sind geben zu Berchtolt Holtschuhers, des alten Zenners und Hansen Ebners selgereten aigentlich zu erfaren und das wider an den rat zu bringen.

1403: Czum pau zu sant Laurenzen seind geben loco Herdegen Valczner Mertin Haller und Albrecht Ebner und sol das in ein puch schreiben, das man nichts mer do pau.

1407: Item Martein Haller sol 6 puchsen aus dem alten zeuge machen [d. h. machen lassen].

[3]) 1403: Item von der czeidler und der gebrechen wegen, als der burggraf hat beschriben geben, sol man Hansen Grolant, Peter Heydens vormunde, umb verhörn. Darczu sind vor geben Peter Grozz, Mertein Haller und Jacob Groland.

1404: Item es ist erteilt worden, daz der hirt vor frauentor die hütten, die er an der statmauer hat, abtůn sol und sol si auf dem walde vor dem tor machen. Darzu ist geben Sebolt Pfintzing und Hans Teufel.

1405: Item man sol ein puchsen machen, die zwen zentner schiess. Ist Mertein Haller empfolhen.

1408: Item es ist erteilt worden, daz man den graben volfüren sol, als der jetzund begriffen ist zwischen Spitaler und Frauntor und darczu sind bescheiden Mertein und Peter die Haller, Weigel Graser, Herdegen

seit Ende des 15. Jahrhunderts übliche Art der einfachen Vermerkung der Deputierten unterhalb des Verlasses.[1])

Inhaltlich können die beiden ältesten Ratsbücher mit den späteren Aufzeichnungen dieser Art einen Vergleich in keiner Weise aushalten. Sie sind auch nicht annähernd von dem Umfang und der Bedeutung wie die späteren mit ausserordentlicher Umsicht und mit grossem Verständnis geführten grösseren Ratsbücher. Immerhin darf man ihren Wert nicht unterschätzen. Denn einmal gewähren sie ebenso anziehende als lehrreiche Einblicke in eine Einrichtung, die über ihre ersten Anfänge noch nicht hinaus gediehen ist. Und wenn auch das Material, das sie bieten, noch höchst lückenhaft erscheint, so ist es doch bei der Unmittelbarkeit, in der es geboten wird, ausserordentlich geeignet, uns in die Zeit, aus der es stammt, zu versetzen und sie uns nahe zu bringen. Streift es doch mehr oder weniger, was Wesen und Leben der Stadt im Innern wie in den Beziehungen nach aussen berührt und bewegt. Das Wichtige hat neben dem Unwichtigen seine Stelle gefunden und im ganzen genommen überrascht der Umfang der Angelegenheiten, auf die sich die Sorge der Väter der Stadt gleichmässig zu erstrecken hat.

Im Beginn des 15. Jahrhunderts stehen als Beratungsgegen-

Valczner, Wilhelm Mendel, Erhart Schürstab, die dem paumeister sagen sullen, wie er damit umbgen sülle.

1409: Es ist erteilt worden, daz man das rathaus reinklichen machen sol mit tünchen, mit reimen und glasen etc. Und hat dem Prags (so!) empfohlen, umb scheiben zu Venedig darczu ze bestellen 6 czentner.

Im letzten Falle kann übrigens wohl kaum von einem Deputierten die Rede sein, Prags oder Prager ist wohl ein Glashändler.

Ein Verlass aus dem ersten grösseren Ratsbuch möge deshalb hier eine Stelle finden, weil er den Deputierten, für den Fall sie ihres Rates bedürfen, noch 2 weitere Ratsherrn zuteilt:

1444: Der stat tzeug in den tzwingern allenthalben zu richten, wo es not tut, und meister darzu bestellen, auch notdurftige peu umb die stat, die zu der were dienen. B. Holschuher, E. Schurstab, Ulrich Hegnein und, so es not tut, Karl Holzschuer und Sebold Pomers rate darinnen haben. Ratsbuch 1441 - 62, Bl. 177.

[1]) 1401: Item die fleischhacker vollen ausrichten von des gerichts wegen.

C. Hofer. Heimperlein.

1409: Item die perleinen kreutz, die man gemachet hat, sol man herauf tragen und der rat beschauen und darnach ein frag darumb tun.

H. Rumel. Erhart Schürstab.

stände auf der Tagesordnung des Rates, soweit die beiden ältesten Ratsbücher das ausweisen, der Aufenthalt in der Stadt und das Bürgerrecht, das Geleit, die Losung, das Ungeld sowie andere Steuern und Leistungen, die Erhebung der Zölle, die Bestimmung der Taxen für Nahrungsmittel und Getränke, die Aufsicht des Marktes, Handel und Wandel sowie das damit in engster Fühlung stehende Münzwesen, die Verhältnisse der Juden. Einen tiefgehenden Einfluss hatte sich der Rat auf die Stellung und Verfassung der sämtlichen Handwerke zu erwerben gewusst, in einem Masse, dass von einer Selbständigkeit und freien Bewegung, wie sie anderwärts den Zünften eigneten, in keiner Weise die Rede sein kann. Es ist gewiss, dass die Handwerksordnungen vom Rugsamt durch den Rat gingen, dass sie hier noch, wenn es nötig erschien, Abänderungen und Ergänzungen erfuhren, dass auch die geringste Modifikation, ohne dass der Rat sein Ja und Amen gesagt, nicht vorgenommen werden konnte und dass endlich ihre Einhaltung durch den Rat und seine Organe auf das peinlichste überwacht wurde.

Weiterhin war die Tätigkeit der Ratsversammlung gerichtet auf die Sicherung der Stadt gegen äussere Angriffe, auf die Sorge für die vielen städtischen Gebäude, auf den bedeutenden Waldbesitz, dann die Organisation und Besetzung der Aemter und die Verpflichtung der Amtleute, die Beaufsichtigung der Geistlichen und Lehrer, die Handhabung der Polizei in ihren verschiedenen Abteilungen, wie Nahrungs- und Gesundheits-, Rüge- und Sittlichkeits-, Sicherheits- und Baupolizei usw. Dann bildeten auch Gegenstände der Beratung rein privatrechtliche Beziehungen der Bürger unter sich sowohl, als auch in ihrem Verhältnis zur Stadt. Selbst das Wohl der „armen Töchter des Frauenhauses“ lag dem Rat jetzt wie später am Herzen.[1]) So gestaltete sich im allgemeinen die Wirksamkeit des Rates auf dem Gebiete der inneren Politik.

Die Beziehungen nach aussen treten nicht in gleichem Umfange zutage. Für ihre Erforschung strömt — abgesehen von den Urkunden, Korrespondenzen und Akten — eine andere

[1]) 1404: Item ez ist auch erteilt worden, welche gemaine tochter aus dem frauenhause sich frum seczen und halten wil, die mag man wol halten biz auf den neuen rate.

Actum sabbato ante Egidii.

Quelle von einer schier unerschöpflichen Fülle, die Briefbücher der Reichsstadt. Immerhin gewähren aber die ältesten Ratsbücher auch nach dieser Seite mancherlei Anhaltspunkte und Aufschlüsse, die nicht zu übersehen sind, wenn sie auch gegenüber dem ungleich reicheren Inhalt der späteren Ratsbücher und Ratsmanuale vollends in den Hintergrund zu treten haben.

Die Aufzeichnungen über Botschaften, die bis zum König hinauf ergehen, über Tagessatzungen, Richtungen und Sprüche, über Fehde- und Friedwesen, über Stellung vor fremden Gerichten, Geleitsgewährung seitens des Rats an Auswärtige und durch Fürsten und Städte an Einheimische geben im grossen und ganzen ein Bild von dem Charakter der auswärtigen Beziehungen jener Zeit, wie er sich in den ältesten Ratsbüchern darstellt.

Es muss übrigens hervorgehoben werden, dass die Mehrzahl der Einträge politischer Natur zu den Ratsverlässen nicht zu rechnen ist. Ohne Zweifel waren die darin berührten Materien einmal Gegenstand der Beratung, in der Form aber, in der sie vorliegen, stellen sie bloss Vermerke dar über Gegenstände, die man nicht aus den Augen verlieren wollte. Sogar eine Schwurformel, die den Feinden des Stiftes Mainz Güter zuzuführen verbietet, findet sich verzeichnet. Ausserdem neben einigen Botschaften auch Briefe vom Jahre 1409, die, weil sie an König Ruprecht gerichtet sind, Beachtung verdienen, und das um so mehr, als sie in dem gleichzeitigen Briefbuch nicht enthalten sind.

Aber auch unter den Aufzeichnungen, welche die inneren Verhältnisse der Stadt betreffen, finden sich neben den Ratsverlässen noch anderweitige Notate von Handlungen und Vorgängen, die sich allerdings in den meisten Fällen als zur Ausführung gekommene Ratsverlässe kundgeben. So ist mehrfach vermerkt, was den Genannten zur weiteren Eröffnung an die Bürgerschaft vermittelt worden, es sind Handlungen verzeichnet, wie z. B. vor dem Rate geleistete Schwüre, Gelöbnisse von Handwerkern und Gewerbetreibenden, von Bürgern, die Häuser vor der Stadt haben, „nicht darin zu sitzen, noch eigenen Rauch darin zu haben". Nichts weniger als ein Ratsverlass ist der Vermerk, dass der Ritter dem Puttendorffer 2 Tuche gegeben, woran dieser gross Geld verloren [1407] oder dass der Grund an der Mauer beim Kornhause 7 Quader Tiefe habe.



Alle diese Bemerkungen aber gestatten noch am ehesten einen Blick in einen der Hauptunterschiede der Ratsbücher und der späteren Manuale: diese, die Ratsbeschlussprotokolle enthaltend, sind, im 15. und 16. Jahrhundert wenigstens, in der Sitzung selbst niedergeschrieben, jene dagegen enthalten Einträge, deren Aufzeichnung nach der Sitzung, vermutlich erst am Ende der jedesmaligen Frage oder noch später erfolgt ist.

War ein Beschluss, der auch für die Zukunft von Belang sein konnte, bis dahin schon zur Ausführung gekommen, so trug man lieber und besser einen kurzen Bericht statt des Verlasses ein.

Keine Ratsverlässe sind ferner jene Einträge, welche die Uebertretungen der Polizeisatzungen vermerken. Sie erweisen sich, wenn auch auf Ratsverlässe, die eine Bestrafung vorsehen, zurückgehend, doch nur als Notate behufs Vornahme der Rüge. Verordnungen, welche durch Verhängung meist hoher Geld-, aber auch Leibesstrafen, Uebertretungen und Vergehen aller Art ahndeten, gab es von jeher und besonders häufig seit dem 13. Jahrhundert. Sie wurden schon im 14. Jahrhundert kodifiziert und bildeten in dieser Form eine Art Polizeistrafgesetzbuch, auf Grund dessen man gegen die Vergehen vorging. Neue Auswüchse im sozialen und sittlichen Leben riefen aber immer wieder neue Gesetze hervor. Beide Seiten nun, die Erlassung neuer Gesetze zur Eindämmung irgendwelcher Ausschreitungen,[1]) als auch die Verhängung der Strafen auf Grund schon vorhandener Gesetze werden in den ältesten Ratsbüchern ersichtlich. Die zuletzt erwähnten Einträge beziehen sich auf die Uebertretung der Satzungen der Handwerkerordnungen,[2]) der Nahrungs-,[3])

---

[1]) Z. B. 1402 in Seitz Pfinzings und Ulrich Grundherrs Frage: Ez sol niemant, frau noch man, auf keinen sliten mit pfeifern varen hieczwischen dem neuen rat nacht noch tag, oder 8 tag auf ein turn oder 8 gulden.

[2]) 1408: Item Flock, sneider bei sant Jacobsprunne, hat sich gesetzt und treibt meisterwerk an der burger [des Rats] wort, zu besenden. Similiter F. Ratler, sneider, und sust auch einer in der Schreinergass am eck bei der Molerin.

[3]) 1400: Liepman gab neuen frankenwein 1 mazz umb 5 und um 6 dn., er und sein gewalt, seczt trinkleut von einer mitternacht zur andern. Ist geschehen in vier tagen vor Lucie und in vier tagen darnach. U. a.

der Sicherheits-[1]) und der Sittenpolizei.[2]) Auch Zuwiderhandlungen gegen das Waldrecht[3]) finden sich häufiger aufgezeichnet.

Am meisten fand die Sittenpolizei und zwar jener Zweig, der der stets wieder hervortretenden Prunksucht und Verschwendung zu steuern bestimmt war, Anlass, ihre Satzungen zur Anwendung zu bringen. Die Aufzeichungen, die sie bringen, entbehren zumeist vollständig des Charakters der Ratsverlässe.

Es kam allerdings vor, dass trotz der bestehenden Verordnungen noch weitere Beschlüsse gefasst wurden. Sie bezogen sich dann aber auf die Ausführung der Rüge oder finden in besonderen Umständen ihre Erklärung, wie in einer vom Rat be-

---

[1]) 1401: Trumelheinz hat einen weinknecht gewundt, hat der Körner gesprochen, er wöll in stellen.

[2]) 1402: Ulrich Haller der junger trug ein schwarcze coppen durch beslagen mit silber und schellen und einen silbreinen gurtel unten umb den leib an dem eritag vor Galli.

Leupolt Haller trug ein grozz horngevezz durch beslagen von silber und grozz schellen daran und ein silbrein gurtel an dem eritag vor Simonis und Jude.

Peter Teczel trug ein silbrein gurtel unten umb den leib mit grozzen glocken daran hangen an montag vor Martini.

1408: Item Sigmund Stromeir czu der rosen trug an eritag vor Margarete einen rock angesteckt mit peumlein.

1409: Jung Peter Haller fürt ain bereiten, ein silbrein keten mit glocken auf dem rathaus am tancze und einen rot und weissen seidin krancz mit einem grozzen seidin vanen am suntag und der suntagen nacht nach Pauli. Was nit anheim.

Lamprecht Grozz trug ein rot und weiss untercoppen, mit silber abgeneet, und ein silbrein keten glocken am suntag cze nacht nach Pauli auf dem rathaus czum tancz. Was auch nit anheim.

Der Zusatz: „was nit anheim" lässt ersehen, dass der Pfänder bereits den Versuch zur Einziehung der Rügegelder gemacht, aber infolge der Abwesenheit der Delinquenten zu keinem Ergebnis gekommen war.

[3]) 1403: Han[s] vom Hannhof hat die mark verruckt, die man geseczt hat, und hat sich des reichs poden unterwunden, das man ausgemarkt hat, und hat des ausgereutt und paut das als vor.

Mayr K. von Winkelheid hat die mark verruckt und hat die markstein ausgraben und sich des unterwunden on recht auf des reichs poden.

Eglofsteiner czu Tanne vert mit 10 wegen in den walt und haut mit gewalt eitel schon iungs aichein holcz und wert sich pfandes.

Die von Schönenberg die hauen czimerholcz und beslahen das in dem wald, und schön aichen holcz und hauen, wez sie lust, mit gewalt on allez urlaub und wern sich pfands.

absichtigten Begnadigung[1]) oder in Modalitäten, die in den Polizeigesetzen nicht vorgesehen waren und auch nicht vorgesehen sein konnten[2]).

Rein geschäftlicher Natur ist dann eine ganze Reihe von Notizen, die eine moderne Kanzlei dem Reproduktions- oder Terminkalender zuweisen würde. Wiederholt kehrt der Satz wieder: „Man soll ein frag tun“ oder: „Man soll reden“, häufig unter Festsetzung eines bestimmten Termins, wie: „Man sol um sübenden [Sunnwenden] ein frag tun von der vastenmezz wegen“ oder: „Item sabbato zu reden einer potschaft wegen zu unserm herren dem kunig von des zolls wegen“[3].)

---

[1]) 1408: Item man sol die hernachgeschriben, wenn sie hereinkumen, zu rede setzen, als sie gerügt sind worden:

Bei dem ersten. Ulrich Ortlieb trug ein silbrein halspant am montag vor Margarete und einen klingelten gurtel und auch ein halspant am eritag vor Margarete.

Hans von Locheim trug eine [so!] silbrein halspant am montag vor Margarete.

Item Sigmund Stromeir zu der rosen trug einen knierock, was gestickt mit peumlein am eritag vor Margarete.

Item die alte Streberin het nach ires suns hochczeit einen hofe des pfincztags vor Marie Magdalene und gab 36 menschen zu essen und des freitags darnach gab sie 28 menschen zu essen.

[2]) 1400: Reutheincz hat zwei vas bei halben fudern auf dem markt nidergelegt und darnach einem gaste verkauft unverungelt. Ist erteilt, puzz geben, als puch sagt, und darnach ein frag tun, oder er soll von hinnen geloben, alslang bis er gibt.

Hieher gehören auch die folgenden Ratsverlässe:

1402: Spilfricz sol geben 5 ℔ neu uf gnad von messerzuckens wegen einem furman. Debet dare demselben fur wunden, arczlon etc. und dem richter etc. debet dare die 5 ℔ in 14 tagen. Promisit.

1408: Item dem Möstel zu besenden von der weine wegen, die er zu Fürt nidergelegt hat, und im das puch lesen und in das gelt herauf heissen geben.

[3]) Weitere Beispiele: 1408: Item zum neuen rat fürczulegen, ob man an den pabst bringen wölle, daz er uns begnade und verspreche, daz wir von den heusern und gütern in der stat hie gelegen, die der teutschen herren und ander geistlichen leute hie sein, steuer und losung nemen mögen etc. und mit der stat leiden, als dann anderswo auch gewonlich ist, als oft des not geschehe.

1408: Item biz pfinztag die siben [die sieben ältern Herrn] ze reden von der ritterschaft wegen, waz man mit in reden woll und das darnach am freitag für den rate bringen.

1408: Item sabbato zu reden, ob man die werkleut bestellen wölle.



Hin und wieder könnte es den Anschein gewinnen, als ob lediglich Vormerkungen der Bürgermeister zur Anberaumung von Verhandlungen für eine weitere Sitzung vorlägen. Zuweilen mag es sein, dass die Bürgermeister einen Fall zu einer bestimmten Zeit auf die Tagesordnung setzen wollten; im allgemeinen aber wird man wohl nicht irre gehen, wenn man annimmt, dass derartige Vormerkungen auf einen Beschluss des Rats zurückgingen, der, durch besondere Umstände veranlasst, Materien von der Tagesordnung absetzte, um sie zu einer geeigneteren Zeit im Rat zu behandeln.

Für eine solche Vertagung von Beratungsgegenständen spricht die Fassung mancher Ratsverlässe nur zu deutlich, z. B.:

„Item zum neuen rat ein frag tun, ob man das puchlein iht kürzer wolt machen", worauf dann unmittelbar der Eintrag folgt:

„Item umb die weiten ermel ist auch geschoben biz auf den neuen rat".

„Item ez ist geschoben von eines hauptmanns wegen zu reden" [1408].

Noch einer besonderen Art von Einträgen, die keine Ratsbeschlüsse sind, ist noch Erwähnung zu tun. Zur Bequemlichkeit und besseren Orientierung vom Schreiber gemacht, kann man sie am füglichsten Registratur- oder Kanzleibemerkungen nennen. So die Hinweise auf Früheres oder Späteres, wie:

„Ist davorn auch eingeschriben" das 1403 unter einem durchstrichenen Ratsverlass steht, oder 1404:

„Notandum, das findet man hernach in des Peter Hallers und Anthoni Derrers frag auch also geschrieben".

Dann aber finden sich häufiger Vermerke über den Lagerort von Schriftstücken, welche zu den Beschlüssen des Rats in Beziehung stehen, den zugehörigen Akt bilden, eingeschrieben.

1408: Item man sol ein frag tun auf Jacobi schierst, ob man das fleisch lenger um 2 dn erlauben wöllen.

Ohne Terminangabe:

1408: Item zu reden, wie man es fürbaz mit den juden hie halten wöll, ob man der iht minder machen wöll.

1408: Item ein frag ze tun von der statknecht und putel und auch des behüters wegen, die allewegen bei den funfen [Fünfherrn, Fünfergericht] nach tische in der stube steen.

Und so liesse sich noch eine Reihe weiterer Beispiele beibringen.



Bemerkungen wie: „ligt ordnung in scatela mea“, „ligt in der scateln“, „ligt in scatela“, kehren wiederholt wieder. Oder es heisst: „den brief haben die losunger in einer nidern, sinbeln [runden] scateln“, „den brief haben die losunger“ oder

1402: „Umb Caspar Törringer ist ein fride gemachet biz auf sant Jacobstag, den tag und die nacht, ligt sein friedbrief in scatela mea. Item und ligt der von Sterzingen brief von des juden wegen darbei.“

1403: „Item von des Sticzels tochter und dem knaben ein frag tun, wenn die sache auf geistlichen rechten ein end nimt. Ligt sag in Peter Haller und Albrecht Schoppers scateln.“

1403: „Gartner hat 18 gulden herauf geseczt von knecht wegen, die liegen in der schreibstuben in meinem vach.“

1404: „Item von der ungewonlichen strazz wegen, die etlich furleut varen sind, ligt die czedel in der leczten scateln.“

1404: „Item der brief von Bamberg von der stellung wegen gen den unsern und auch der brief, die Molerin [?] von Bamberg von der pfarrer wegen bracht hat, die liegen in einer schatteln unten im gehalter in dem [so!] rotstuben.“

1408: „Item die czetteln von der hochczeit wegen fürczulegen czum neuen rate, ligt in dem schreibtische.“

Auch hier ist alles noch etwas ursprünglich, von einer geordneten und entwickelten Registratur der Ratstube und des Bürgermeisteramts kann noch nicht die Rede sein.

Jene Bemerkungen aber — in scatela mea — beziehen sich ohne Zweifel auf die Fraglade des betreffenden Bürgermeisters, wahrscheinlich des jüngeren, der sie entweder eigenhändig eintrug oder durch den Ratschreiber eintragen liess.

2. Erstes grösseres Ratsbuch.

Vom Jahre 1415 [1418] bis 1441 fehlen Aufzeichnungen jeglicher Art, die entweder als Protokolle der Ratstube oder als nachträgliche Notate im Interesse und zur Kontrolle der Ratsgeschäfte angesehen werden können. Und doch kann kaum ein Zweifel obwalten, dass in diesem langen Zeitraum Ratsbeschlüsse und was sonst für die Amtsführung wichtig erscheinen mochte, gleichfalls aufgezeichnet worden sind. Gleich die erste Bemerkung in dem damals amtlich schon so bezeichneten Ratsbuche von 1441 bis 1461 — „Burgermeister zum neuen rate her Paulus

Vorchtel und her Hans Tetzel feria quarta pasche anno domini MCCCC quadragesimo primo. Nota, quod sub magistratu praemissorum nichil ad presentam librum scriptum est, sed singula eorum administratione peracta ad librum priorem rescripta sunt" — zwingt zu der Annahme, dass ein weiteres Ratsbuch unmittelbar vorherging. Ob dies nun allein oder mit anderen die grosse Lücke bis 1415 zurück ausfüllte, lässt sich zwar nicht erweisen, aber doch vermuten. Es kann doch wohl kaum angenommen werden, dass man von einer für die ganze Amtsführung so förderlichen Einrichtung, wie sie sich auch in den beiden ältesten Ratsbüchern darstellt, ohne weiteres wieder sollte abgegangen sein. Dann aber zeigt das eben genannte Ratsbuch gegenüber den ältesten in jeder Beziehung so unverkennbare und bedeutende Fortschritte, wie sie nur eine längere Erfahrung, die ununterbrochene Amtspraxis, zeitigen konnten.

Die Einträge sind nun fast durchweg klar und deutlich in Form und Fassung, Unordnung und Unvollständigkeit in einzelnen Sätzen sind nicht bemerkbar, das Durchstreichen gegenstandslos gewordener Aufzeichnungen ist fast völlig vermieden, Registraturbemerkungen auf ein bescheidenes Mass beschränkt. Als ein erheblicher und wertvoller Fortschritt ist die Vermerkung der Sitzungstage zu bezeichnen, die mehr und mehr zur Durchführung kommt. Auf diesen Tag, und nicht etwa auf den Tag der Ausführung, bezieht sich das früher seltene durch ein „actum" eingeleitete Datum, wie das ein Vergleich der den Ratsbüchern und Ratsmanualen gemeinsamen Verlässe ausser allen Zweifel stellt.

Der Inhalt dieses Ratsbuches ist durch die vorhin versuchte Charakteristik der beiden ältesten im grossen und ganzen wenigstens gleichfalls gekennzeichnet. Auch das erste grössere Ratsbuch trägt vorwiegend den Charakter eines Ratsmemorialbuchs. Aber die Einträge sind hier doch weit reicher und eingehender. Wo es geeignet erschien, sind ganze Verhandlungen zu einem Bericht zusammengefasst. Es sind überhaupt grösserre Gesichtspunkte bei der Ausarbeitung des Buches massgebend gewesen.

Damit soll aber keineswegs gesagt sein, dass nicht noch zahlreiche und wichtige Materien mit oder ohne Absicht ausgelassen worden wären. Der Inhalt mancher Fragen ist von einer bedauerlichen Kümmerlichkeit und erklärt sich aus Charakter und Bestimmung des Buches hinreichend.

An mehreren Stellen erscheinen die Auslassungen sogar als ausgesprochen beabsichtigt. So ist die Zeit vom 16. April 1449 bis zum 1. Juli 1450 ganz übersprungen, aber nicht, ohne dass im Buche selbst auf diese Lücke wiederholt hingewiesen wäre. „Notandum“, heisst es nämlich gleich zu Anfang des diesem Ratsbuch zum erstenmal beigegebenen Registers, „das in diesem ratsbuch, was sich von mitwoch nach ostern an des 1449. jars bis uf mitwoch nach Petri und Pauli zugetragen, nit verleibt worden“, und am Orte der Lücke wird in besonderer Bemerkung noch auf sie aufmerksam gemacht: „Notandum, das von datum der obgemelten datum in diss puch nit geschriben ist von menigveltiger geschefte wegen, die einem rate furgevallen etc., underwegen bliben.“

Für das hier Ausgelassene bietet übrigens das weiter unten zu besprechende älteste Ratsmanual einen mehr als hinreichenden Ersatz.

Ausser dieser Lücke ist noch eine weitere grössere vom 10. November 1451 bis zum 10. Mai 1452 zu bemerken. Auch sie ist wohl auf eine Ueberlastung des Ratschreibers und Kanzleipersonals zurückzuführen, wenn auch dieser Grund im Buche nicht angegeben ist. Weitere kleinere Auslassungen erstrecken sich auf einige Bürgermeisterfragen, zweimal sind sie durch ein hergesetztes „nichil“ angedeutet.

In dem vorliegenden und nächstfolgenden Ratsbuche, sowie in dem Ratsmanual von 1475 begegnet wiederholt am Schluss der Verlässe der Ausdruck relator oder relatores. Man möchte zunächst unter den so eingeführten Personen, die stets Ratsmitglieder sind, solche verstehen, welche die Verhandlung eines Gegenstandes im Rate angeregt oder, da das Recht, in der Sitzung etwas einzubringen, ausschliesslich dem älteren Bürgermeister als dem Vorsitzenden zustand, diesem Bericht erstattet hätten. Dass solche Berichte durch Ratspersonen sowohl als auch durch andere erfolgten, ist natürlich und nicht in Zweifel zu ziehen. Dass man aber diese Art Berichterstatter mit dem Ausdruck relatores bezeichnet und sie im Ratsverlass selbst so genannt haben sollte, ist wenig wahrscheinlich. Fasst man jenen Ausdruck im Zusammenhang auf und lässt nicht ausser acht, dass er mit den früher besprochenen Formen, die deputierten Herrn zu bezeichnen, unausgesetzt abwechselt und dass



es auch nicht entfernt von derselben Wichtigkeit war, zu wissen, wer eine Sache angebracht und einen Beschluss hervorgerufen, als den zu kennen, dem die Ausführung oblag, so wird man wohl kaum anstehen, die als Relatores bezeichneten Herren mit den Deputierten als durchaus für identisch zu erachten. Es sind die deputierten Herren darunter zu verstehen, insofern der ihnen gewordene Auftrag eine Berichterstattung an den Rat in sich schloss. Der Relator war nichts anderes als der Referent. Und auch dieser Ausdruck kommt schon damals, wenn auch nur ein einzigesmal vor,[1]) einmal auch praelocutor[2]) zur Bezeichnung dessen, der mit der Kundgabe eines Beschlusses an die Bürgerschaft betraut worden war. Bei Verhandlungen endlich treten auch actores und Werber[3]) auf und es werden auch, wie schon früher, wenn auch in äusserst seltenen Fällen die als Zeugen beteiligten Personen aufgeführt.[4])

Die Bezeichnung der deputierten Herren durch den Ausdruck: Relator, relatores kommt gegenüber den früher besprochenen Formen verhältnismässig selten vor,[5]) am häufigsten ist

---

[1]) Item demselben Sigwein ist auch gesagt, das er sich von hinnen tun solt, er wer einem rate hie nit fügsame und auch herein in die stat nit komen, dann mit eines rats willen und wissen. Referentes Linhart Groland, Hans Teczel. Actum tercia penthecostes 1460.

[2]) Item ob imant icht erfüre, das notturft were einem burgermeister zu sagen und das ein iglicher sein harnisch habe und willig sein in dem, das einem iglichen bevolhen. Actum feria tercia post Kiliani. Praelocutor herr Paulus Grunther.

[3]) Item Anthony Stieber zu Vorchheim hat geantwort, er well die von Hausen noch ander mit neukeit nit beswern, die weil er amptman sei Relator Conrad Baumgartner, werber Hans Goldener. 1460 s. d. in der Frage der Bürgermeister Ruprecht Haller und Berthold Nützel.

Item Albrecht Raczen ist von vorderung wegen etlicher scheden, die im und den seinen von den unsern gescheen sein sollen, ist im geantwort, in massen das 34ste register am vierden plat davon inhaltende ist, und ist im recht geboten uff die stete, darauf ein stat gefreiet ist. Actores Jobst Teczel, Rupprecht Haller, Ulrich Truchsses. Actum feria secunda ante Kiliani martyris 1460.

[4]) entweder einfach durch testes oder durch Wendungen wie „dabei ist gewesen“ oder „in gegenwertikeit von . . .“ u. a.

[5]) Den früher angegebenen Formen sind noch einige ganz verwandte anzufügen wie: . . . „ist an B. Pfinzing geweist.“ 1460; „und das haben im von rats wegen gesagt her Karl Holschuher und her Bertholt Volkamer.“ 1444; „das auch den meisten durch Endres Tucher gesagt ist.“ 1459; „Got-



jetzt schon die blosse Vermerkung der Namen der deputierten Herren am Schlusse des Ratsverlasses.

Im Verlauf einer und derselben Handlung fand auch, wenn es nicht zu umgehen war, eine Stellvertretung oder Ersetzung von deputierten Herren durch andere statt.[1]) Viel später — durch Ratsbeschluss vom 10. Mai 1637 — wurde die Bestimmung getroffen, dass ein Ratsverlass in Abwesenheit der Deputierten ohne erhebliche Ursachen weder zurückgezogen noch geändert werden solle. Es war nämlich „vielfältig" geschehen, dass in einer und derselben Sache sich ganz widersprechende Verlässe ergangen waren, die nicht allein den Parteien beschwerlich, sondern auch dem ganzen Rate schimpflich seien.

Wurde im Rat übersehen, dass in einer Sache jemand schon als Deputierter aufgestellt worden war, so war dieser verpflichtet, sich selbst anzuzeigen.[2])

---

lieb Volkamer, in das zu verkünden." 1460; „hat ein rate lassen abslaen durch Hanns Coler." 1460; „Hans Lemlein, Endres Geuder gehandelt". 1458. Vgl. actores u. a. m. Statt relator kommt auch mehrmals relatum und retulit vor.

[1]) So treten bei einem an Sebalt Grolant d. ä. und seine Hausfrau wegen eines Hofes zu Heroldsberg vom Rat aus zu bestellenden Auftrage zunächst Hans Lemlein und Heinrich Meischner als relatores auf und als ultimus relator bürgermeister junior. Actum feria tertia post trinitatis 1465.

[2]) Die Ratsordnung vom Jahre 1635 bestimmt darüber folgendes:

„Ingleichen sollen auch alle ratspersonen bei ihren pflichten schuldig sein, wenn sachen in der ratstuben vorgehen, darzu sie bevorn deputiert gewesen und man sich dessen nicht erinnern würde, sich selbsten anzumelten, damit nicht durch neue deputation die sachen mehr verhindert als befördert werden. Wenigers nicht", heisst es weiter, „sollen alle deputierte herrn erinnert sein, furohin den parteien nicht zu sagen, dass ihre sachen zu bedenken gegeben worden" — nämlich den rechtskundigen Ratskonsulenten —, „weilen solches der ratstuben verklainerlich, viel weniger aber sollen sie die consulenten selbsten benennen, auch fürohin denenselben alle händel und acta verpetschirt zuschicken, damit nicht die canzleipotten in denselben umbstreunen und den parteien die consulenten oder anders zu ihrem vorteil auskundschaften."

Ueber die Ablieferung der Akten seitens der Deputierten nach Beendigung ihrer Geschäfte handelt eine andere Stelle dieser Ordnung:

„Wenn auch händel expedirt werden, sollen die herrn deputirte schuldig sein, dieselbe dem registratori in der fördern kanzlei zuzustellen, solche in die fragladen in der canzlei zu legen, damit sie zu den registraturn gebracht und verwahret werden.



Es kann nicht wunder nehmen, dass bei der kurzen Dauer des Bürgermeisteramts nicht auch sämtliche Beschlüsse während dieser Zeit zur Ausführung gelangten. Was beim Amtswechsel nicht erledigt war, wurde den neu ins Amt tretenden Bürgermeistern zur Ausführung überwiesen. Unser Ratsbuch legt an zahlreichen Stellen zu Beginn einer neuen Frage die Ausführung der unerledigten Beschlüsse den neuen Bürgermeistern ans Herz.

So heisst es gleich zu Anfang:

„Den ist gelassen alles, das in der vorgenanten her Paulus Vorchtels und her Hannsen Tetzels frage unausgericht peliben und in dem clein ratspuchlein in derselben ir frage begriffen ist und dartzu ut infra" oder:

„Item denselben ist gelassen alles, das hernachgeschrieben stett" oder:

„Den ist gelassen alles das, das in der nechsten frage vor vertzaichnet und dartzu, das in andern vorgenden fragen unausgericht beliben ist" oder:

„Was in den vergangen vragen vom neuen rate biss her nit ist aussgericht und darzu ut infra".

Dann findet sich auch:

„Nota. dise nachgeschriben stu̍ck sein etliche vergangen frage angestanden und unaussgericht beliben" u. a.

Derartige Geschäftsrückstände gingen zuweilen auf 12, 13 und mehr Fragen zurück, also auf mehr als ein ganzes Geschäftsjahr. Zuweilen finden sich die während der letzten Amtsführung unerledigt gebliebenen Stücke im einzelnen verzeichnet, in der Regel werden dann auch noch unausgeführte Sachen aus früheren Fragen beigesetzt, bisweilen begnügt man sich auch damit, auf das Unerledigte als auf etwas anderweit schon Bekanntes einfach hinzuweisen.

Man würde übrigens irren, wollte man annehmen, die Bürgermeister hätten nun auch die Ausführung der unerledigten Beschlüsse selbst übernommen. Dies nur dann, wenn sie selbst in einer Sache deputiert waren. In allen übrigen Fällen beschränkte sich ihre Tätigkeit darauf, die Ausführung der von den Deputierten zu besorgenden Geschäfte immer wieder von neuem anzuregen und zu überwachen. Es muss dies daraus geschlossen werden, dass bei den besonderen Zusammenstellungen



der „unverrichteten Sachen" auch die Namen der einzelnen Deputierten stets beigefügt sind.

Die Zusammenfassung der unverrichteten Sachen in besonderen Registern scheint erst aufgekommen zu sein, als deren Verzeichnung im Ratsbuch unterblieb. Man unterliess es, sie im Ratsbuch aufzuführen, weil es ohne Zweifel übersichtlicher und zweckmässiger war, sie in einem besonderen Register zusammen zu haben. Dass derartige Verzeichnisse in so geringer Zahl auf uns gekommen sind, findet wohl darin seine Erklärung, dass sie nach ihrer Ausführung zwecklos wurden und daher der Nichtachtung und Vernichtung anheimfielen.

Das älteste dieser Verzeichnisse stammt aus dem Jahre 1452. Was nach und nach zur Ausführung gekommen, ist einfach durchgestrichen. Bemerkenswert ist der Eintrag:

„Item die stücklein in des raths buchlein, welche aussgericht oder so alt sein, austun.

Gruntherr. Derrer".

Aus den 50er Jahren des 15. Jahrhunderts sind dann noch zwei weitere hieherzurechnende Verzeichnisse[1]) auf uns gekommen. Eins mit der Ueberschrift: „Registrum, was iglichem des rats insunderheit bevolhen ist", ein anderes, das gleichfalls die Deputierten unterhalb der Verlässe verzeichnet und dann noch unter dem Titel: „Ettliche merklich anliegend stuck itzunt vor augen" eine beträchtliche Zahl unausgeführter oder rekurrenter Ratsbeschlüsse verzeichnet. Auch ein Verzeichnis aus dem Jahre 1458 hat allem Anscheine nach dieselbe Bestimmung. Seine Einträge verfolgen durchaus den Zweck, die Aufmerksamkeit auf noch auszuführende Stücke zu lenken, wie aus der stets wiederkehrenden einleitenden oder abschliessenden Phrase: „In acht haben" klar hervorgehen dürfte.

Für all diese Aufzeichnungen aber erscheint uns die Bezeichnung Erinnerungsbüchlein oder Bürgermeistermemorial als die zutreffendste. Sie führen auch den Namen Manual unter näherer Angabe ihres Zweckes.

[1]) Beide sind ohne Jahreszahl. Auf dem ersten steht von späterer Hand: „de anno circa 1458". Aus dem Schriftstück selbst lässt sich dieses Jahr nicht erweisen, indes gehören die Schriftcharaktere ganz dieser Zeit an, im gleichzeitigen Ratsbuch begegnet sogar dieselbe Hand. Das zweite Verzeichnis ist in eine etwas frühere Zeit zu verweisen. Es spricht einmal von „Walburgis nechstvergangen" mit der Randbemerkung: „im XIX".



Auch in späterer Zeit begegnen derartige Memorialbüchlein oder Manuale. Als solches darf auch angesehen werden das „Manual, das ein jeder burgermeister im anfang seiner frag lesen, auch die frag durchaus ime selbs zu gedechtnus bei sich behalten und alle viertel jars bei rat lesen lassen sollen". Aber hier hatte sich das Memorial schon zu einer Art Bürgermeisterinstruktion fortentwickelt, die jene für die Amtsführung zu beachtenden rekurrenten Stücke in Erinnerung brachte.

Soweit sich ersehen lässt, gehen seine Einträge bis auf das Jahr 1496 zurück und schliessen mit 1548 ab.

Es besteht aus drei Teilen, von denen der erste „unausgerichte stuck fur ainen erbern rat gehörig" überschrieben ist. Der zweite Teil wird als „Manual zum rat" gekennzeichnet.

Seine ersten Einträge, welche die Termine für die Verlesung des Manuals unausgerichteter Sachen, sowie des Rats- oder Quatemberbüchleins bestimmen, seien, weil für uns von Interesse, hier angeführt:

„Item diese stuck sollen alle frag auch beim rat gelessen werden. Decretum 17. Mai 1517." Statt „frag" ist von späterer Hand „quartal" gesetzt. Aus dem Vierwochenmanual war somit ein Quatembermanual geworden.

Dann heisst es weiter:

„Item alle frag soll ain burgermeister das manual unausgerichter stuck und sachen lassen verlessen, damit die herrn erinnert und gemant werden, was aim jeden auszurichten bevolhen und soll darin nichts furnemen lassen, es sei dann rat beim rechten."

Ueber die Verlesung der Ratsordnung handelt der folgende Eintrag:

„Item zu den cattembern soll alwegen der burgermeister rat beim rechten pieten, so er das ratspuchlein will lessen lassen".

Die Einträge dieser Abteilung sind bis auf wenige durch öfteres Durchstreichen als erloschen gekennzeichnet, während die der ersten wie der letzten in weitaus überwiegender Mehrzahl noch zu Recht bestehen und auch in einem weiteren Manual desselben Titels mit noch neueren Verlässen wieder aufgeführt sind.

Man liess eben die erledigten Stück beiseite, vereinigte die



noch gültigen mit den neuhinzugekommenen und erhielt so ein neues Memorial oder Manual.

So bildeten sich aus den die Ratsgeschäfte und Amtsobliegenheiten betreffenden Verlässen im Verlauf der Zeit das Vierwochenmanual, das Quatembermanual, die Bürgermeisterzettel und -Instruktionen, das Ratsbüchlein, das Quatemberbüchlein oder die Ratsordnung.

Zur näheren Erläuterung und Erhärtung sei noch folgendes hervorgehoben.

Erst 1533 kam es in Uebung, das Ratsbüchlein viermal des Jahres zu verlesen, wie aus dem Ratsbeschluss vom 6. Juni des genannten Jahres hervorgeht:

„Das ratspuchlein soll furohin zu der zeit der vier quotember, wie die in der losungstuben verordnet sein, nemlich den ersten tag Februarii, Maji, Augusti, Octobris im rate verlesen werden".

Das Manual unverrichteter Sachen und zwar das Quatembermanual ist ohne Zweifel unter den in nachfolgendem Verlasse angeführten Manual verstanden:

„Uf verlesung des ratsbüchleins, desgleichen des manuals ist denjhenen, so darin bevelh haben, aufgelegt, ire bevelh mit vleiss auszurichten".

„Darneben soll auch bedacht werden, wie ains rats freiheiten jeder weil beim rat verlesen und also zu gedechtnus pracht werden mögen, wie solchs füglich und nach dem besten furzunemen sei, widerpringen." 1535 Mai 20.

Oder: „Uf verlesung des ratpüchleins und quatembermanuals ist jedem herrn bevolhen, sein bevelh auszurichten." 1536 Dezember 20.

Die Ausführung der im Vierwochenmanual verzeichneten Stücke wird gleichfalls aufs neue eingeschärft:

„Uf verlesung des vierwochenmanuals soll jeder herr, dem etwas darin bevolhen, dasselbig auszurichten vleiss thun." 1535 Mai 22. Die Ausführung hatten die Bürgermeister zu überwachen.

Neue Stücke werden eingetragen, veraltete kassiert:

„In das vierwochenmanual einschreiben, das hinfuro kein herr des rats in sachen sein selbs oder seiner freuntschaft in manualn, rats- oder ratschlagpüchern bei sein pflichten nichts mehr sehen oder suchen soll. Ratschreiber."

1536 September 5.



„In das vierwochenmanual einschreiben, so hinfüro ein doktor oder ratsperson abgen, das dan die hendl und schriften von ime erfordert und in die cantzlei getan werden." 1538 Dezember 3.

Der Ratschreiber hatte sich der Ausführung dieses Punktes anzunehmen.

Hinsichtlich des Pfennigwechselns wurde um diese Zeit ein Beschluss gefasst, dass der Pfänder einige verdächtige Personen mit „plinden rugen" vornehmen, gute Kundschaft deshalb einziehen und niemand verschonen solle. Auch die Unterkäufel am Markt beschloss man zu beschicken und ihnen zu verbieten, Fremden oder Einheimischen ihre Pfennige in grobe Münze umzuwechseln. Wo nicht, werde man sie mit Rügen wie andere vornehmen und strafen. Dann ergeht noch die besondere Verfügung: „Ins vierwochenmanual auch einschreiben, das solche plinde rügen nit in vergessen gestellt werden". 1540 Mai 22.

„Das quattembermanual übersehen und was für stuck darinnen, die zuvor im ratspüchlein steen oder auf eins burgermeisters zeddel, diselben als überflüssig auszeichen oder merken und beim rat wider anzeigen, ob mans durchstreichen soll oder nit." 1539 Februar.

Wenn es sich demnach bei der Durchsicht des Quatembermanuals zeigte, dass etwas Aufnahme gefunden hatte, das schon im Ratsbüchlein oder auch auf dem Bürgermeisterzettel stand, so sollte es dort als überflüssig ausgezeichnet oder durchstrichen werden.

Diese Beispiele lassen übrigens erkennen, wie sich anschliessend an die älteren Ratsbücher und aus ihnen heraus neue für den Amtsgebrauch wichtige und für die lückenlose Erledigung der Amtsgeschäfte förderliche Aufzeichnungen, Register, Memoriale und Instruktionen entstanden, die allerdings nur zu einem geringen Teile auf uns gekommen sind.

3. Ratsprotokolle, Ratsverlässe oder Ratsmanuale.

Für die Zeit vom 2. Januar 1449 [feria quinta circumcisionis domini] bis zum 22. Januar 1450 [feria quinta Vincentii] sind Aufzeichnungen erhalten, über deren Charakter man nicht lange in Zweifel sein kann. Man sieht es der überaus nach-



lässigen, schlechten und an Abkürzungen reichen Schrift auf den ersten Blick an, dass sie wie im Fluge auf das Papier geworfen wurde. Sämtliche Einträge sind ausserordentlich kurz gefasst, oft bloss andeutend und mangelhaft, und enthalten, einige wenige Ausnahmen abgerechnet, ausschliesslich Verlässe des kleinen Rats. Die ganze Form und Gestalt ist den später sich in ununterbrochener Ordnung folgenden Ratsmanualen in einem Masse gleichartig, dass man auf ein und dieselbe Entstehungsweise zu schliessen berechtigt ist. Von den späteren Ratsmanualen unterscheidet sich jenes von 1449 im allgemeinen nur dadurch, dass es formell um einige Stufen tiefer steht; dafür ist es aber auch das älteste.

Vermerke und Protokolle über die im Rat gefassten Beschlüsse, wonach dann auch die Einträge im Ratsbuch erfolgten, sind auch wohl schon vorher niedergeschrieben worden. Es musste doch höchst wünschenswert, ja der Kontrolle wegen sogar notwendig erscheinen, protokollarische Aufzeichnungen der Ratsbeschlüsse, zum wenigsten der wichtigeren, schwarz auf weiss zu besitzen. Wie sie geführt worden sind, lässt sich nicht feststellen, aber es ist zu vermuten, dass sie in ihrer äusseren Form und Gestalt nicht erheblich von jenen des Manuals 1449 abgewichen sind.

Fragt man nun weiter nach dem Verbleib dieser älteren Ratsprotokolle, so erhält man leider eine Antwort, die sich wohl schon jeder, der sich eingehender in Archiven umgesehen, hat geben müssen. Sie sind nicht mehr, sind zugrunde gegangen, vielleicht schon in jener Zeit selbst. Ihr lag ein tiefgehendes historisches Interesse, ein ausgebildetes Bedürfnis, sich um der Sache selbst willen vor der Nachwelt zu dokumentieren und zu verantworten, viel ferner als einer späteren und insbesondere unserer modernen Zeit. So war auch wohl damals für den Rat der Reichstadt bei seinen amtlichen Aufzeichnungen und deren Aufbewahrung wohl das amtliche Interesse und praktische Bedürfnis massgebend. Hatten aber jene Aufzeichnungen ihre Schuldigkeit getan, waren die Beschlüsse zur Ausführung gelangt und war auch nicht mehr abzusehen, dass man ihrer wieder einmal bedürfen könnte, so mochten sie getrost den Weg allen Fleisches wandeln! Es war ja gar nicht ihre Bestimmung, länger aufbewahrt zu werden, denn was zu wissen erforderlich, stand ja



schon im Ratsbuch, im Manual der unverrichteten Sachen und anderswo.

Anders war allerdings die Sachlage im Jahre 1449/50. Infolge der Ueberlast der Geschäfte während des 1. markgräflichen Kriegs unterblieb die Uebertragung der für die Amtsführung wichtigen Beschlüsse aus den Ratsprotokollen in das Ratsbuch, wie dieses es selbst bemerkt.

Und doch hätte gerade damals, sollte man meinen, die Fortsetzung des Ratsbuchs wünschenswert, ja notwendig erscheinen müssen angesichts der ausserordentlichen Bedeutung jener Zeitläufte, der ernsten Verwicklungen, die in dem Verhältnisse zu Markgraf Albrecht Achilles eintraten. Verhandlungen wichtigster Art schwebten mit Fürsten und Städten, technische und organisatorische Vorbereitungen auf einen für jene Zeit höchst bedeutenden Krieg, dann die Kriegsereignisse selbst mit ihren weittragenden Folgen erhielten die sämtlichen Kräfte des städtischen Organismus unausgesetzt in Spannung, sie häuften insbesondere auf die Häupter der Stadt ein ungewöhnliches Mass hoher Verantwortlichkeit.

Der Rat selbst war damals in ganz ausserordentlicher Weise angestrengt. Kein Tag vergeht, an dem er nicht seine Sitzungen hält. Der Beratungsgegenstände sind oft so viele, dass Zeit und Kraft nicht auszureichen scheinen, sie in einer Sitzung zu bewältigen. Diese wird dann unterbrochen, um „post prandium" ihre Forsetzung zu finden. Ja, auf Nachmittags- und selbst Nachtsitzungen muss der Rat gefasst sein.[1])

Und in einer solchen Lage sollte man sich des hergebrachten Mittels zu Nachweis und Kontrolle entschlagen haben, die jetzt notwendiger waren denn je zuvor?

Aber man hatte es ja, wenn auch in anderer Form und freilich noch ungesichtet und wenig übersichtlich, in den Protokollen der Ratssitzungen. Sie hatten für die Zeit des 1. markgräflichen Krieges Ersatz zu bieten für das aus Mangel an Zeit nicht

[1]) Item wenn ein burgermeister zum rat gepeut, tags oder nachts soll jedermann auf dieselbe zeit unverzogenlich kommen. 1449 Mai 21.

Item all, die des rats sein, zum garauss heraufkommen und, als oft man das glas umbkert, das gelt von idermann nemen und nimants schonen und wer gar auss beleibt, das gelt auch nemen on gnad. 1449 September 16.



geführte Ratsbuch. So wurde der erste Jahrgang der Ratsmanuale erhalten.

Und diese ersten Ratsprotokolle bieten mehr als einen Ersatz für das nicht vorhandene Ratsbuch. Wenn sie auch im einzelnen im knappsten Ausdruck nur das Allernotwendigste besagen, so gewähren sie andererseits den nicht hoch genug anzuschlagenden Vorteil der Wiedergabe sämtlicher Beschlüsse. Zu bedauern ist nur, dass sie die Lücke im Ratsbuch nicht völlig ausfüllen, sie beginnen zwar früher, hören aber auch früher wieder auf. Sie umfassen die Zeit vom Beginn des Jahres 1449 bis zum 22. Januar 1450, während die Lücke im Ratsbuch vom 16. April 1449 bis zum 1. Juli 1450 reicht.

Das Ratsmanual 1449/50 ist wie alle späteren so eingerichtet, dass jeder Bürgermeisterfrage ein Heft in Schmalfolio entspricht. Wie schon bemerkt, belief sich die Zeitdauer einer Frage auf vier Wochen, so dass demnach auf das Jahr in der Regel 13 oder 14 Fragen und Manualhefte kommen.

Im ganzen liegen in den 337 erhaltenen Jahrgängen von 1449, 1471 [1]) und dann von 1474 bis 1808 nach einer Schätzung, die von der Wirklichkeit nicht weit entfernt sein dürfte, gegen 4400 einzelne Hefte vor.

Die äussere Anordnung ist so getroffen, dass gleich oben auf der ersten Seite oder auch der ersten Seite des Umschlages die Namen der beiden regierenden Bürgermeister, nach denen die einzelnen Fragen benannt wurden, angegeben sind. Unter dem Vermerk des Sitzungstages, der ebensowenig vergessen wird, wie eine Angabe, falls an einem Tage mehrere Sitzungen stattgefunden, sind die Ratsverlässe chronologisch eingetragen, wie das bei Protokollen nicht anders möglich.

Die Verzeichnung der verordneten oder deputierten Herren erfolgt in dem Manual von 1449 wie in jenen der 70er Jahre

[1]) Der Jahrgang 1471 umfasst in 13 Heftchen den Zeitraum von feria quinta circumcisionis [3. Januar] bis feria secunda ante nativitatis Christi [23. Dezember] 1471, also fast ein ganzes Kalenderjahr. Es gehören aber diese Heftchen zwei verschiedenen Geschäftsjahren an, die ersten 4 bis Ostern 1471 dem von 1470/71, die übrigen 9 dem von 1471/72. Die den Ratsmanualen sonst noch beiliegenden Hefte mit Ratsverlässen aus den Jahren 1452, 1458, 2 undatierten Heftchen und 1471 sind keine Ratsmanuale oder Teile von solchen, sondern Verzeichnisse oder Memoriale unverrichteter oder unerledigter Sachen.

des 15. Jahrhunderts bis in den Beginn des 16. in den früher festgestellten drei Formen, von denen allerdings die der einfachen Namensangabe unterhalb der Verlässe durchaus vorherrscht. Anfangs werden freilich die Deputierten in der Mehrzahl der Verlässe nicht erwähnt, aber noch in den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts wird ihre Anführung immer mehr zur Regel, die um die Wende des Jahrhunderts nur wenige Ausnahmen mehr erleidet. Um diese Zeit bürgert sich auch die einfachste Form — fast ausschliesslich — ein.

Einer wichtigen Neuerung muss noch gedacht werden, welche 1504 eingeführt wird, der Register nämlich. Für den Benützer von einst und jetzt sind sie von einer geradezu unschätzbaren Wichtigkeit. Ohne sie wäre die ungeheure Masse des in den Manualen aufgespeicherten Stoffes geradezu vergraben und verloren. Das fing man allem Anscheine nach auch bald im Rat an einzusehen und führte sie in kluger Würdigung der amtlichen Interessen bei.

Jedes Heft hat sein Register, das in alphabetischer Folge Personen und Materien durcheinander verzeichnet. Merkwürdigerweise wird bei den Personen — wie es übrigens in anderweitigen Aufzeichnungen jener Zeit gleichfalls gebräuchlich ist — nach den Vor- und nicht nach den Familiennamen zitiert, während in den Ratsbüchern das umgekehrte Verfahren beobachtet wird. Dass diese Register nicht immer auf Vollständigkeit Anspruch machen können und dass besonders die Materien ganz ungenügend berücksichtigt sind, braucht wohl kaum bemerkt zu werden.

Die Ratsverlässe spiegeln das ganze Wesen und Leben der Gemeinde wie des Staates getreulich wieder. Des Staates in seinen inneren Verhältnissen und seinen äusseren Beziehungen. Alles, was an den Rat kam und in diesem verhandelt wurde, ist in ihnen zu deutlichem Ausdruck gekommen. Die Aeusserungen des gesamten öffentlichen Lebens, zunächst die Verhältnisse des Rats selbst, die Aemter und Beamten, das Finanz- und Steuerwesen, Gerichts- und Polizeiwesen, insbesondere die Sorge für die Sicherheit der Stadt nach jeder Richtung hin, weiter die unablässigen Beziehungen des Rats zu Bürgern wie Unbürgern, zu Untertanen und Hintersassen, zu den Kaufleuten, Handwerkern, Gewerbetreibenden und Künstlern, seine Stellung



zum Ordens- und weltlichen Klerus, seine Aufsicht über die vielfachen und reichen Stiftungen der Stadt und seine Tätigkeit auf dem Gebiete des Schulwesens treten in ihren Aufzeichnungen mehr oder weniger deutlich zutage. Dann aber auch die regen Wechselbeziehungen zu den äusseren Gewalten, zu Kaiser und Reich, zu Fürsten, Herren und Städten und der Ritterschaft, zu hoch und niedrig. Vielfach sind es die Beziehungen zu den Benachbarten und unter diesen zu den Markgrafen von Brandenburg-Ansbach in all den unaufhörlichen Irrungen und Kämpfen, aber auch in friedlichem Einvernehmen. Endlich ist es aber ganz besonders der Handel und Wandel der Reichsstadt, die stete Sorge, ihn zu schützen, zu erweitern oder doch zu erhalten im Krieg wie im Frieden. So sind denn gerade die Ratsmanuale neben den Briefbüchern eine der hervorragendsten Quellen der reichsstädtischen Geschichte, die für den grossen Zeitraum, den sie umfassen, die wichtigsten Aufschlüsse zu geben vermögen, uns so häufig mit den letzten Absichten und eigentlichen Motiven des Rats erst bekannt machen, ja in höchst zahlreichen Fällen die einzig noch erhaltene Quelle bilden.

Die späteren Ratsbücher geben ja in manchen Fällen, wie wir sehen werden, mehr, aber die Ratsmanuale geben — in der älteren Zeit wenigstens — alles, was im Rate verhandelt wurde. Dies gilt auch für die Beziehungen nach aussen. Auch hier sind die Manuale vollständig in der Wiedergabe der Ratsbeschlüsse, während allerdings die Ratsbücher durch die Aufnahme und Verarbeitung des Aktenmaterials der Fragelade in einzelnen Fällen eine umfassendere, klarere und durchsichtigere Darstellung bieten.

Im übrigen aber ist keineswegs alles, was das innere Leben der Stadt und ihre Beziehungen nach aussen betraf, in den Ratsmanualen berührt, so im allgemeinen nicht jene Fragen, die in den Sitzungen der älteren Herren oder des geheimen Rats sowie der Losunger zur Sprache kamen, während sich die Beschlüsse des Ratsausschusses hie und da vorgetragen finden. Letztere indes wohl nur bis ins Jahr 1543, mit welchem Zeitpunkt die Beschlüsse des Ratsausschusses mit denen der Herren Aeltern in einem besondern Manual verzeichnet wurden.

Für die Wirksamkeit des ganzen Rats aber und für den Umfang seiner Tätigkeit sind die beredtesten und zuverlässigsten



Zeugen die Ratsmanuale. Schon rein äusserlich geben sie einen untrüglichen Gradmesser ab für die grössere oder geringere Bedeutung der Ratsgeschäfte in den verschiedenen Zeiten. Ob friedliche Zeiten den staatlichen Organismus in ruhiger und gleichmässiger Bewegung erhielten oder ob stürmische Zeitläufte, kriegerische Verwickelungen, ausserordentliche Anlässe die Tätigkeit des Rats und seiner zahlreichen Organe auf das straffste anspannten, das spiegelt sich auch in dem Umfang dieser Aufzeichnungen deutlich wieder.

In dem bewegten 16. Jahrhundert nehmen die Manuale merklich an Umfang zu. Vielleicht lag das zum Teil daran, dass man dieser Einrichtung, die sich mehr und mehr bewährte, auch eine grössere Sorgfalt zuwendete. Man könnte auch daran denken wollen, dass der hochbedeutende und verdiente Lazarus Spengler, der 1506 oder 1507 jüngerer Ratschreiber wurde und es bis zum Jahre 1527 blieb, der Führung der Ratsmanuale eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet hätte. Gerade von ihm, sollte man meinen, wäre eine feinere Durchbildung der Einrichtung zu erwarten gewesen. Aber es bleibt immerhin zu bedenken, dass einmal Protokolle vorliegen, die bei der Kürze der zur Aufzeichnung gebotenen Zeit über ein gewisses Mass des Umfanges und der Durchbildung sich nicht entwickeln konnten und dass der auch politisch sehr in Anspruch genommene Spengler jedenfalls keine Zeit fand, sich mehr als seine Vorgänger um die Führung der Ratsprotokolle zu bekümmern. Ganz im Gegenteil, gerade jene Einträge, die wir ihm zuschreiben müssen, gehören mit zu den schwierigsten und nachlässigsten der Jahrhunderte umfassenden Serie der Ratsprotokolle.

Werden die Manuale reichhaltiger und umfangreicher, so liegt das fast ausschliesslich an den bedeutenderen und bewegteren Zeitläuften. So war zur Zeit des zweiten markgräflichen Krieges die Flut der Geschäfte so angewachsen, dass sich der Rat zur Anberaumung vieler ausserordentlicher Sitzungen veranlasst sah, ähnlich wie während des ersten markgräflichen Krieges im Jahre 1449 und 1450. Nicht selten wurden sogar an Sonn- und Feiertagen nach der Predigt besondere Sitzungen abgehalten.[1]) Auch die Ratschreiber sehen sich ausser stande,

[1]) **Soferr nichts nötigers dann jetz fürfallen wirdet, sol man morgen erst nach der predig rat halten. 1554 Aug. 18.** [Der 19. August war ein Sonntag].



sich durch den massenhaften Stoff durchzuarbeiten. Es musste ihnen eine weitere Kraft zugeteilt werden, die sich vornehmlich der Eintragung der Ratsbeschlüsse anzunehmen hatte.

Ein Ratsverlass vom 14. August trifft in dieser Hinsicht folgende Bestimmung:

„Dieweil die gescheft in diesen kummerlichen, beschwerlichen leufden so haufend fürfallen und so vil worden seien, das bede ratschreiber dieselben allein zu verrichten nimmer wol vermügen, ist bei meinen herrn den eltern für gut angesehen und bei einem erbern rate vermelt und beschlossen worden, inen noch ainen gehilfen zuzuordnen, der inen durch ain sonders manual allain zu den missifen und schriftlichen antwurten gericht, das er für sich halten und alweg zu ausgang ainer jeden burgermaistersfrag hinden zu dem rechten hauptmanual heften sol, mit den missiven und registratur ins ratspuch behilflich und beistendig sei, damit alle ding gefürdert werden und dester weniger hinderstellig pleiben mügen, wie im dann derwegen ain sondere pflicht gestelt worden und bei meinen herrn den eltern gerainigt ist. Also haben meine herrn Thobias Pantzer aus dem canzleiteil darzu verordnet und an sein stat Wolfen Hofman zu ainem canzleischreiber gemacht, darauf auch genannter Pantzer dieselb verwaltung auf die besonder besoldung, der sich meine herrn die eltern mit ime verglichen, auf sich genomen und alspald in sitzendem rate pflicht getan. Welche pflicht auch ins aidpuch registriert werden sol."

Seit dieser Zeit bis zum Ende des Geschäftsjahres 1611 besteht jedes Manual aus einer grösseren und einer kleineren Abteilung, dem Haupt- und dem Nebenmanual. Bis ins Jahr 1556 weist jede Abteilung — wenige Ausnahmen abgerechnet — auch eine verschiedene Handschrift auf. Dann aber übernimmt

---

Morgen früe soll man, weil der gescheft noch sovil vorhanden seien, rat halten wie an einem werktag. 1555 Aug. 24.

Ob man morgen rat pieten sol oder nit, das ist nach gelegenheit der gescheft, wie die fürfallen möchten, gestellt auf den eltern herrn bürgermeister. 1555 Mai 22. [Am folgenden Tag war Christi Himmelfahrt].

Weil noch vil gescheft vorhanden, sol man morgen, wie an einem werktag rat halten lassen. 1555 Juni 28. [Auf den folgenden Tag, einen Samstag, fiel Peter und Paul, am darauffolgenden Sonntage fand dann wiederum eine Sitzung statt].

Tobias Panzer fast ausschliesslich die Führung der beiden Manuale. Ausnahmen sind lediglich auf Vertretungen zurückzuführen.

Es entsteht die Frage, ob das Nebenmanual als das Ergebnis besonderer Ratssitzungen anzusehen ist. Die Kollegien der älteren Herren und des Ratsausschusses hatten schon seit 1543 ihr eigenes Manual. Ob besondere Ratssitzungen zur Behandlung der an den Rat gerichteten Briefe stattfanden, lässt sich nicht erkennen. Es wäre dies ja in der Zeit, als sich die Geschäfte in so erdrückender Weise häuften, recht wohl möglich gewesen. Aber ebensowohl konnte die Erledigung dieser Angelegenheiten als zweiter Teil der Tagesordnung erfolgen. Und das dürfte wohl auch als das Wahrscheinlichere anzunehmen sein. Der zugeordnete Gehilfe oder Substitut löste alsdann den jüngern Ratschreiber ab und vertrat ihn schliesslich vollständig. Das war dann allerdings eine ganz ausserordentliche Entlastung des letzteren.

Der jetzt in den Dienst der Ratstube einberufene Tobias Panzer übernahm demnach die Funktion eines Ratsschreibers, in den Aemterbüchern führt er den Titel „zugeordneter mitgehilf".

Die Berufung dieses diensttüchtigen und gewandten Beamten, dessen Bedeutung der Rat schon vorher erkannt hatte, als er ihn wiederholt zu diplomatischen Sendungen verwandte, mochte wohl auch zum Teil durch die nicht mehr ausreichende Leistungsfähigkeit des damals schon seit 34 Jahren im Ratsschreiberdienste stehenden älteren Ratschreibers Stephan Bayr veranlasst worden sein.

Mit dessen Abtreten im Jahre 1558 rückt Panzer in die zweite Ratschreiberstelle ein, die Funktion des zugeordneten Mitgehilfen aber wird dann geraume Zeit in den Aemterbüchern nicht mehr erwähnt. Tobias Panzers Einträge — und zwar gilt dies für die Ratsmanuale, die Aelternmanuale und die Ratsbücher — zeichnen sich durch ihre Sauberkeit, Gleichmässigkeit, ja Schönheit vorteilhaft aus. Von Anfang bis zu Ende trägt die Schrift fast den gleichen Charakter und erweckt oft fast den Eindruck, als sei sie gestochen. Der äusseren Eleganz entspricht aber auch der Gehalt. Im Kleinen spiegelt sich auch hier die amtliche Gediegenheit dieses Mannes wieder. Er führte die Manuale auch noch weiter, als er 1563 zum ersten Rat-



schreiber befördert worden war, und es scheint durchaus, dass der Rat hier seiner erprobten Dienste nicht entraten mochte.

Fast könnte es scheinen, als seien die Manuale schon in dieser Zeit nach der Sitzung mit Zeit und Musse geführt worden. Für jetzt lässt sich indes eine solche Annahme kaum rechtfertigen, die Einträge können im allgemeinen jetzt wie später den Charakter von Protokollen nicht verleugnen. Und noch bis ins 17. Jahrhundert hinein blieb ihnen dieser Charakter erhalten.

Erst die Ratsordnung vom Jahre 1617 schreibt die Eintragung der Verlässe in das Manual nach der Sitzung vor. Die Stelle, welche die Führung des Manuals betrifft, ist für uns von besonderem Interesse, das deren unveränderte Wiedergabe rechtfertigt:

„Und weil man des ratsmanuals im rat stettigs bedürftig, also soll kein herr dasselbige under wehrender ratszeit daraus tragen, sondern dem registratori vornen in der canzlei anbefohlen werden, sobalden der jünger ratschreiber die ratsverläss in das manual eingetragen — welches er dann nach mittag und nicht under wehrender ratssession tuen und darneben das samblen des mehrern in vleissige acht nehmen soll — noch denselben abent alle ratsverläss auszuschreiben und zu den händeln zu binden und volgenden morgens zu früe den herrn deputierten die händel, das manual aber dem jüngern ratschreiber und sonst niemand zuezustellen, damit das manual in der ratstuben bestendig vorhanden ist, darinnen bleib und auch die jungen herren der ratstuben und fürgehenden handlungen desto besser auswarten können."

Vielleicht ist die Vorschrift, welche die Eintragung der Beschlüsse erst nach der Sitzung anordnet, schon etwas älteren Ursprungs und wurde durch die Ratsordnung nur festgehalten. Andererseits ist mir ein Ratsbeschluss, der sie vorher schon eingeführt hätte, nicht bekannt geworden, sondern nur die Bestimmung, die das Hin- und Hertragen des Manuals unter währendem Rat und auch sonst verbietet. Sie stammt aus dem Jahre 1593.

Als aber jene Anordnung der Eintragung der Verlässe nach der Sitzung in Kraft trat, blieb dem jüngeren Ratschreiber nichts anderes übrig, als in der Sitzung seine Notizen zu machen, um sie dann gleich am Nachmittage zu bearbeiten und in das Manual einzutragen, worauf dann der Kanzleiregistrator und sein Personal



die notwendigen Abschriften, Auszüge und Ausfertigungen für die Akten, die Parteien und Aemter daraus anzufertigen hatten.

Die Ratsmanuale behielten auch in den folgenden Jahrhunderten ihre ursprüngliche Form, Gestalt und Einrichtung bei. Nur in ihrem Umfang sind sie zu den verschiedenen Zeiten verschieden, je nach deren Bedeutung und je nach den Aufgaben, die sie dem Rat stellten, und es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, dass sich Kriegszeiten — so z. B. der Dreissigjährige Krieg und insbesondere das Jahr 1632, in welchem der Kriegsschauplatz monatelang in der Nähe der Stadt lag und die Kriegsnot an ihre Pforten klopfte — und Zeitläufte von besonderer Bedeutung, sowie ausserordentliche Anlässe, wie Kaiserbesuche und andere festliche Gelegenheiten, auch in dem grösseren Umfang der Manuale ihren Ausdruck finden.

Hervorzuheben ist noch die Einwirkung, welche durch die Neuorganisation des Ratskollegiums zugleich mit einer solchen des ganzen Aemterwesens kurz vor dem Aufhören der politischen Selbständigkeit der Stadt auch auf die Ratsmanuale sich kundgab.

Infolge der sich unaufhörlich steigernden Finanznot der Stadt war schon 1792 eine Oekonomieverbesserungskommission ins Leben gerufen worden. Die unüberwindlichen Schwierigkeiten aber, die sich ihrer erspriesslichen Tätigkeit entgegenstellten, veranlassten jetzt den Rat zur Erwirkung einer besonderen kaiserlichen Lokalkommission, die er früher abgelehnt hatte, der sog. Subdelegationskommission, die sich der schwierigen Aufgabe der Verbesserung des Finanzwesens durch Aufhebung und Zusammenlegung von Aemtern, Reduktion der Beamten und Einführung der grössten Sparsamkeit zu unterziehen hatte.

Schon 1798 war durch Reichshofratsbeschluss das Losungsamt aufgehoben und durch die Rentkammer und das Zahlungsamt ersetzt worden. Andere Aemter wurden neugeschaffen, so das Polizeidepartement, das Genanntenkollegium, das gegen Ausgang des Jahrhunderts dem kleinen Rat gegenüber eine immer schroffere und feindseligere Stellung eingenommen und durch seine Einflussnahme auf das Finanzwesen zu einer dominierenden Bedeutung gelangt war, wurde gleichfalls reorganisiert und auf 240 Mitglieder beschränkt.

Die neue Ratsverfassung trat mit dem 29. November 1805

ins Leben. An die Spitze des Rats trat jetzt der Ratsdirektor, deren es drei gab, die sich alle drei Monate ablösten. Ein Gleiches war der Fall bei den 3 Bürgermeistern, die an Stelle der 12 jüngeren Bürgermeister traten. Der ganze Rat, der bis dahin 42 Mitglieder umfasst hatte, schrumpfte auf 25 zusammen. Seine Tätigkeit, unter dem Druck der Verhältnisse auf allen Seiten eingeengt, konnte keine besonders hervorragende mehr sein, wie das die Manuale zur Genüge erkennen lassen.

Auffallend erscheint es auf den ersten Blick, dass diese nicht schon mit dem Zeitpunkt des Uebergangs der Reichsstadt an die Krone Bayern, sondern erst im Jahre 1808 ihren Abschluss finden.

Seit dem 15. September 1806 aber, an welchem Tage der gesamte Rat mit den beiden Ratssekretären und dem Ausschusse des Genanntenkollegiums dem kgl. bayerischen Generallandeskommissär Grafen v. Türheim den Eid der Treue leisteten, kann von Ratsmanualen der Reichsstadt nicht mehr die Rede sein, wenn auch der Rat wie die sämtlichen sonstigen Behörden vorläufig noch in hergebrachter Weise weiterfunktionierten. Die seitdem ergangenen Verlässe des Rats liegen übrigens ausserhalb des Rahmens dieser Darstellung. Sie beziehen sich, was noch bemerkt werden mag, zu einem grossen Teil auf die in Fluss gekommenen organisatorischen Aufgaben, die durch die Einverleibung der Stadt in das Königreich bedingt wurden.

4. Ratsmanuale und Ratsbücher in ihrem Verhältnis zueinander.

Von nicht geringem Interesse ist es, dass die Aufzeichnungen des ältesten Ratsmanuals vom Jahre 1449 zum Teil neben denen des Ratsbuches einhergehen. Die Vergleichungen, wozu das erste gleichzeitige Auftreten dieser beiden Ratsaufzeichnungen unwillkürlich auffordert, fallen indes sehr zu ungunsten der älteren Aufzeichnung, des Ratsbuches, aus. Sind dessen Einträge im allgemeinen zwar durch eine bessere und erweiterte Fassung vor den Protokollen ausgezeichnet, so steht doch andererseits die geringe, ja verschwindende Zahl der im Ratsbuch enthaltenen Einträge zu dem massenhaften Stoff der Manuale in einem höchst auffallenden Missverhältnis. Von den mehr als 200 Einträgen des ersten Manualheftes findet sich nämlich nur ein einziger im Ratsbuch wieder, von etwa 260 des zweiten



stehen nur 7, von 350 des dritten nur 4 und von den fast 400 Einträgen des vierten wieder nur ein einziger im Ratsbuch.

Der Grund dieser einigermassen befremdlichen Erscheinung liegt in der verschiedenartigen Bestimmung der beiden Ratsaufzeichnungen. Die Ratsmanuale oder Protokolle mussten der ganzen Art ihrer Entstehung nach die sämtlichen Beschlüsse der Ratsversammlung enthalten. Anders verhielt es sich dagegen mit den Einträgen des Ratsbuchs. Sie sollten, wie schon früher angedeutet, nur die wichtigsten Ratsvorgänge, denen man eine praktische Bedeutung für die Zukunft beimessen durfte, sollten insbesondere auch die unerledigten und rekurrenten Sachen festhalten. Diese ihre Bestimmung aber kam keineswegs mit dem Zeitpunkt, da die Manuale ins Leben traten, in Wegfall. Die in letzteren niedergelegte Unmenge von Beschlüssen stieg zu einer solchen Höhe an, dass irgendwelche Uebersicht, zumal bei der primitiven Art der Aufzeichnung, die anfangs auch noch des Vorzugs eines Registers entbehrte, kaum erreichbar sein konnte.

Nun war aber die weitaus grössere Mehrzahl der Manualeinträge von einer bloss vorübergehenden Bedeutung. Einmal ausgeführt, entbehrten sie meist des weiteren Interesses und fielen dann bald der Vergessenheit anheim.

Aber gleich ihnen hätte auch das gleiche Geschick all jenen Beschlüssen gedroht, welche, in dem Wust des angesammelten Stoffes verborgen, irgendwelche Bedeutung beanspruchen durften, jenen Beschlüsse nämlich, die noch nicht zur Ausführung gelangt waren oder denen sonst ein dauernder Wert innewohnte. Sie musste man aus der unübersehbaren Folge von Beschlüssen ausheben und besonders verzeichnen, und die so zustande kommende Aufzeichnung nannte man eben das Ratsbuch. Es kamen hier zunächst und an erster Stelle solche Einträge in Betracht, welche das Verhältnis des Rats zu seinen Bürgern und Untertanen überhaupt und das Bürger- und Handwerksrecht insbesondere betrafen, ferner die auf die Polizei und ihre Handhabung, auf die Organisation und Besetzung der Aemter, die städtischen Besitzungen und Bauten bezüglichen Anordungen, endlich die Einträge politischer Natur. Alles dies schrieb man, im Anfang wenig, allmählich aber immer und mehr ausscheidend, in das Ratsbuch ein. Da stand denn an Entschliessungen des Rats,

zusammengedrängt und leichter zu übersehen, was für die Zukunft zu wissen gut oder notwendig erschien. Wenn freilich jetzt nach Jahrhunderten manche der aus den Manualen nicht in die Ratsbücher übergegangenen Aufzeichnungen die übertragenen an Wert zu übertreffen scheinen, so darf doch nicht übersehen werden, dass die Gesichtspunkte, die bei der Abschätzung der Wichtigkeit der Ratsentschliessungen entscheidend waren, heutzutage in vielen Fällen nicht mehr in ihrer Tragweite erkannt werden können. Leider nur zu oft mangelt uns nach so langer Zeit jene klare Einsicht in die amtliche Tätigkeit des Rats in ihrem ganzen organischen Zusammenhang, welche zu einer untrüglichen Beurteilung eine unerlässliche Basis bildet.

Die zur Aufnahme in das Ratsbuch bestimmten Verlässe sind schon im Manual von 1449 und dann in den weiteren von 1471 und 1474 und den folgenden meist durch besondere Merkzeichen gekennzeichnet. Es wird auch zuweilen in besonderer Registraturbemerkung hervorgehoben, dass sie eingeschrieben werden sollen. Wer die Auswahl traf, ist nicht zu ersehen. Vielleicht der jüngere Bürgermeister oder der jüngere Ratschreiber. Nur in einzelnen seltenen Fällen mag auch der Rat in dieser Richtung eine Verfügung getroffen haben. Im allgemeinen aber fiel diese Funktion wohl in den Bereich der Geschäfte, die dem jüngeren Ratschreiber zugewiesen waren.

Vereinzelt dünkte auch den ältern Herren ein von ihnen gefasster Beschluss wichtig genug, um die Uebertragung besonders zu verfügen. Als sie am 26. Oktober 1517 dem Peter Totzler die Befreiung von der Losungsanlage für seine Erbstücke, jährlichen Zinse und Gülten auf Lebenszeit und auch von der Nachsteuer bewilligt hatten, beschlossen sie die Uebertragung dieses Verlasses, der mit den Worten beginnt:

„Item bei meinen herren den elteren ist verlassen und bevolhen, zu einem gedechtnuss in das ratspuch ze schreiben.“

Aus diesem Eintrage sowie auch aus anderen geht hervor, dass wichtige Entschliessuugen der Herren Aelteren, wie es ja nur natürlich war, gleichfalls ins Ratsbuch übertragen wurden.

Bezüglich der Menge der aufzunehmenden Beschlüsse herrschten zu verschiedenen Zeiten ganz verschiedene Auffassungen, die ja auch wohl von der subjektiven Meinung der Schreiber abhängig waren. Im grossen und ganzen aber kann



man sagen, dass das erste grössere Ratsbuch (1441—1461), abgesehen von den Verlässen unverrichteter Sachen, seine Auswahl noch sehr enge begrenzt. Aber schon im folgenden Ratsbuch (1461—1475) wächst die Menge der Einträge um ein Erkleckliches und schwillt in den weiteren Bänden immer höher an. Seit 1525 erstreckt sich jeder der starken Quartbände nur mehr über zwei Jahre und seit 1538 wohl auch nur mehr über ein einziges.

Sollten aber die Ratsbücher dem vorgesetzten Zwecke in jeder Beziehung entsprechen, sollten sie beim Uebergang des Bürgermeisteramts an die neuen Bürgermeister den Stand der Geschäfte klar wiederspiegeln, sollten sie eine Art Gedenkbuch, ein Nachschlagebuch sein, das auf seinen zahlreichen Blättern Anhaltspunkte, Präzedenzfälle, Winke und Richtlinien an die Hand gab, so mussten bei der Abfassung und ganzen Einrichtung Ordnung und Uebersichtlichkeit als oberstes Gesetz gelten.

In den ältesten Ratsbüchern ergab sich die Uebersichtlichkeit infolge der geringen Zahl der eingetragenen Verlässe wie von selbst. Als aber in der Folge das Material mehr und mehr anschwoll, wurde auf verschiedene Weise eine leichtere Orientierung erstrebt. Man suchte sie einmal dadurch zu erreichen, dass man, wie in den Manualen seit 1521, seit 1522 die im Mittelalter allgemein übliche Datierung nach kirchlichen Festen und Heiligen durch jene nach Monaten und Tagen ersetzte. Dann fing man 1525 an, die Beschlüsse am Rande durch Schlagworte kurz zu kennzeichnen, was vorher nur vereinzelt vorkommt. Seit 1538 werden die Beschlüsse gleichen Betreffes innerhalb der einzelnen Fragen, soweit es angängig, in Gruppen zusammengestellt. Wurde dadurch auch die chronologische Ordnung einigermassen durchbrochen, so konnte das bei der verhältnismässig so kurzen Dauer der Fragen von keinen nachteiligen Folgen sein, während andererseits eine grosse Uebersichtlichkeit dadurch erreicht wurde. Die Zusammengehörigkeit der Beschlüsse suchte man in den Jahren 1544—1557 auch durch Registraturbemerkungen wie: „weiter wie folgt“ und durch das gleichbedeutende stereotype „verte“ ersichtlich zu machen.

Die verschiedene Bestimmung der beiden Ratsaufzeichnungen hat ihnen auch ein ganz verschiedenes Gepräge aufgedrückt. Die oft dürftigen und in ihrer knappen Fassung zu-

weilen schwer verständlichen Einträge der Manuale erscheinen in den Ratsbüchern oft in erweiterter Gestalt und sorgfältiger Bearbeitung wieder. Ihre Fassung ist eine klarere, durch vielfache materielle Ergänzungen wird der innere Zusammenhang dem Verständnis näher gerückt. Oft sind die Erweiterungen so wesentlich, dass der ursprüngliche Ratsverlass nur noch als innerster Kern zu erkennen ist. Man fing eben an, ein besonderes Gewicht auf eine klare und vollständige Darlegung der wichtigeren Vorgänge zu legen. Der Schreiber erhielt für seine Darstellung das ganze Aktenmaterial zur Verfügung gestellt und hat sich seiner Aufgabe oft in der ausgiebigsten Weise erledigt.

Dies gilt sowohl von der Darlegung wichtigerer innerer Vorkommnisse, als auch, und zwar in hervorragender Weise, der Beziehungen nach aussen, welche die ganze Leiter der einfachsten Verhältnisse, freischlicher Irrungen und Verwicklungen bis hinauf zu den wichtigsten politischen Verhandlungen umfassten. Oft sind die einzelnen Stadien der Verhandlungen auf das sorgfältigste auseinandergehalten, es wird berichtet, was die Bevollmächtigten des Rats vorgetragen, was ihnen erwidert worden und in welcher Weise sich dann der Rat entschieden. Die Antworten des Rats finden sich zuweilen bis in die kleinsten Einzelheiten wiedergegeben, auch Instruktionen, Extrakte aus den Berichten der Gesandten, Briefe, Ratschläge und Bedenken der Rechtsgelehrten, Rezesse und anderes.

Es wird zweckmässig sein, das Gesagte durch einige Beispiele näher zu erläutern.

Bei dem grossen Sterben in Nürnberg im Jahre 1519 beschloss der Rat eine Ordnung und liess sie gedruckt den Hauptleuten sämtlicher Viertel zur weiteren Eröffnung an die ihnen unterstellten Bürger zugehen. Im Juli 1520 wurde sie abgeändert und nochmals gedruckt. Das Ratsbuch führt diese Ordnungen in ihren einzelnen Punkten wörtlich auf und verzeichnet auch jene Beamten, die während der Pestzeit in den Jahren 1520 und 1521 die Stadt nicht verlassen durften; im Manual stehen zwar die Beschlüsse, welche jene Anordnungen vorsehen, es fehlen aber jene letzteren sowie die Namen der Beamten.

Im Jahre 1522 enthält das Ratsbuch eine für die Zeit des Reichstags zu beobachtende Polizeiordnung, im gleichzeitigen

Manual ist sie nicht zu finden. Da damals der Geldwert merklich gestiegen war und sich bei der Entrichtung der Erb-, Gatter- und Hauszinse, sowie bei Kontrakten, Käufen und Handlungen allerlei Ungleichheit ergeben hatte, so führte er auch hier bezüglich der Wertverhältnisse eine feste Satzung ein, die am 4. Juni 1524 am Gericht, unterm Rathaus und am Stock verkündigt wurde. Sie sowohl, als auch die dem Ungelter behufs Erhebung des Ungelts erteilte Instruktion steht im Ratsbuch, während man sie im Ratsmanual vergeblich sucht.

Als 1524 nürnbergische Untertanen auf dem Lande Versammlungen abhielten, um wegen Abschaffung der Zehnten, Renten, Zinse und Gülten, die sie von altersher von ihren Gütern gereicht hatten, unter Berufung auf das Evangelium Beschluss zu fassen, erliess der Rat dagegen eine eindringliche Warnung, die, in etlichen hundert Exemplaren gedruckt, sich an die ländliche Bevölkerung richtete. Der Wortlaut dieses Dekrets ist wohl aus dem Ratsbuch, nicht aber auch aus dem Ratsmanual zu entnehmen.

Am Mittwoch nach Bonifazii, den 8. Juni desselben Jahres, richtete der Rat in voller Sitzung angesichts der in der Stadt hervorgetretenen Wühlereien, welche mit der Bauernbewegung im innigsten Zusammenhange standen, an die Genannten des grösseren Rats durch den Mund des vordersten Losungers, des höchsten Beamten der Stadt, eine längere Ansprache, welche die Anschauungen und Massnahmen der Nürnberger Regierung zur Beschwichtigung der Erregung kundgibt und den Genannten ans Herz legt.

Gegenüber den beschwerlichen Reden und Beschuldigungen, den Schmähzetteln und Schriften, welche heimlich in den Kirchen, an öffentlichen Plätzen und anderen Orten durch Anhänger der Bauern in der Stadt angeschlagen worden waren, weist der Rat darauf hin, wie väterlich, getreulich und gutwillig er sich bisher gegen gemeine Bürgerschaft, reich wie arm, erzeigt, dass er auch Leib und Gut nicht gespart, sie zum besten und soviel immer möglich gewesen, zu schirmen, schützen und zu handhaben, auch bei Recht und Billigkeit zu erhalten, wie er auch noch keines andern gesinnt, sondern der getreuen Meinung sei, ohne Rücksicht auf sein Leben und Gut bei ihnen allen das Beste zu tun. Wie unbillig es sei, dass sich diese Schreier



wider ihre bürgerliche Verpflichtung und Verwandtnis zu dergleichen ungeschickten Handlungen fortreissen liessen, das könnten die Genannten selbst unschwer einsehen. Denn das sei ja offenbar und unwidersprechlich, dass der gemeine Mann in dieser Stadt nicht minder ehrlich und nützlich sitze als in irgend einem Orte im Reich. Es sei auch die gewöhnliche bürgerliche Auflage, die ein jeder zur Erhaltung dieser ehrbaren Stadt und Polizei nicht unbillig trage, für keine sonderliche, hohe Beschwerung und gegenüber den grossen täglichen Bürden und Auflagen, womit die Bürger, Untertanen und Gemeinen anderer Orte in vielerlei Weg beschwert seien, für gering zu achten. Dazu werde auch der gemeine Mann, wie sie wohl wüssten, zu Teuerungszeiten mit gutem Proviant und anderer Notdurft jedesmal gar reichlich versehen, desgleichen der armen unvermöglichen Bürgerschaft, die vielleicht dieses Geschreis und ungeschickten Vornehmens die hauptsächlichen Urheber seien, mit dem Spital, dem grossen neuaufgerichteten, dem reichen und anderen Almosen also geholfen und gehandreicht, dass sich je keiner eines Rats Bürger oder Verwandter einiger unerträglichen Bürden füglich zu beschweren, sondern vielmehr Ursach hätte, sich von einem Rat als seiner Obrigkeit, die es so treu, väterlich und gut meine, aller Guttat zu berühmen.

Da nun ein Rat zu ihnen, den Genannten, als seinen gehorsamen und statthaften Bürgern, mit deren Hülfe er auch Haus halten müsse, sich aller bürgerlichen Treue und Wohltaten unzweifelhaft versehe, so habe er sie in guter Meinung und aus Notdurft beschicken und dieses, wie gemeldet, anzeigen wollen. Und sei eines Rats freundlich und gütlich Ersuchen, wo sie dergleichen unfügliche Reden und Unschicklichkeiten vernehmen oder sonst gewahren würden, dass eine oder mehrere Schriften, einem Rat und dieser Stadt Regierung zuwider, angeschlagen würden, dieselben ungeschickten Leute davon soviel möglich abzuweisen, einen Rat darin mit Wahrheit zu verantworten, die Schriften womöglich zu ihren Handen zu bringen und, wo sie etwas Beschwerliches erfahren sollten, das zu Aufruhr, Empörung und Widerwärtigkeit dienen oder sich wider einen Rat ziehen [richten] würde, solches, wie sie denn schon ohnedies aus ihrer Verwandtnis pflichtig wären, einem Bürgermeister oder andern Ratspersonen, dazu ein jeder Vertrauen trüge, förderlich zu

wissen zu tun und neben einem Rat das Beste und Getreulichste bedenken zu helfen, das zur Wohlfahrt, Ehre und zum Gedeihen gemeiner Stadt gereichen möge. Das wolle sich ein Rat zu ihnen als getreuen Bürgern versehen und um sie alle und einen jeden insonders bedenken.

Ausser dieser Eröffnung an die Genannten, die wir, um zu zeigen, mit welcher Ausführlichkeit und Genauigkeit das Ratsbuch zuweilen wichtigere Geschehnisse festhält, weitläufiger mitgeteilt haben und die auch wegen des höchst vorsichtigen und diplomatischen Vorgehens des Rats unser Interesse in hohem Masse beansprucht, erliess er zur selben Zeit auch eine Instruktion an sämtliche Viertelmeister, welchen er auftrug, sich in gleichem Sinne mit den Hauptleuten ins Benehmen zu setzen. Diese Instruktion war zur Erleichterung des Geschäftsganges gedruckt worden. Ein besonderer Absatz bestimmte, die Hauptleute sollten den Viertelmeistern förderlich [tunlichst bald] verzeichnet geben, wie viel taugliche Bürger ein jeder, wenn es not tue, aufzubringen vermöge, die ungerechnet, die reiten könnten, und diejenigen, welche ein Rat unter den Rottmeistern mustere, sowie auch abgesehen von den Amtleuten.

Ferner wurden noch besondere Herrn vom Rat verordnet, die mit etlichen Amtleuten und den geschwornen Meistern aller Handwerke zu verhandeln hatten. Ihre Instruktion steht nicht im Ratsbuch, sie war schon in der Kriegsstube verzeichnet und wird sich bis auf jene Abweichungen, die durch die verschiedene Bestimmung bedingt waren, kaum wesentlich von den vorgenannten Schriftstücken unterschieden haben.

Am folgenden Tage fand dann eine feierliche Berufung oder Verkündigung vom Rathaus herab bei ausgesteckten Fahnen an die gesamte Bevölkerung statt. Es wird darin zunächst jener Wühlereien gedacht, die im engsten Anschluss an die Bauernbewegung durch aufrührerische Reden, Schmähzettel und Schriften die Empörung in der Stadt selbst zum Ausbruch bringen sollten. Dann aber wendet sich der Aufruf an die Bürgerschaft, die Amtleute und Schutzverwandten, ihnen bei Eid und Pflicht gebietend, sich dergleichen widerwärtiger Reden und Handlungen bei ernstlichen Strafen an Leib und Leben völlig zu enthalten und andere dazu in keiner Weise zu bewegen. Wenn aber jemand einem Bürgermeister oder einer



anderen Ratsperson solche, die dergleichen ungeschickte Reden bisher geführt oder irgend etwas anderes, das zu Aufruhr, Widerwärtigkeit und Empörung Anlass geben könnte, oder jene, die von den bösen Schriften und Zetteln einen oder mehrere verfasst, geschrieben oder gar angeschlagen hätten oder es in Zukunft tun sollten, mit Grund anzeigen würde, so solle ihm von jeder schuldigen Person 50 fl. rh. zur Verehrung gegeben und das unter Zusicherung der Geheimhaltung der Namen der Angeber. Und selbst im Fall diese an den aufrührerischen Reden und Handlungen in irgend einer Weise beteiligt gewesen, sollen sie ausser Sorge gelassen und gesichert sein, also dass sie sich deshalb keines Argen bei einem Rat zu versehen hätten.

Man sieht, der Rat griff hier sogar zu keineswegs unbedenklichen Mitteln, um der Rädelsführer und ihrer Helfer habhaft zu werden.

Im April 1525, als der Bauernaufruhr in anderer Herren Länder in hellen Flammen aufschlug, blieb das Gebiet der Reichsstadt von irgendwie bemerkenswerten Ausbrüchen verschont, wenn auch das böse Beispiel, das den Untertanen von weit und breit in die Augen stach, nicht verfehlen konnte, Unruhe und Aufregung auch in der nürnbergischen Landschaft wachzurufen. Wiederum sah sich der Rat veranlasst, an die Ergebenheit und den guten Willen der Genannten zu appellieren, an alle Untertanen und Armenleute auf dem Lande „Verkündigung, Gebot und Warnung“ zu erlassen und den Viertelmeistern und Hauptleuten Instruktionen zu erteilen. Wegen der Zehntreichungen liess er eine Satzung ausarbeiten und in Druck ausgehen, erliess ferner eine Ordnung, die gleichfalls, damit sie lautmär und offenbar werde, durch den Druck vervielfältigt wurde, wodurch die Ablöslichkeit der Erbzinse und Weisaten von Eigengütern und Gatterschaften in der Stadt festgesetzt wurde. Bei dieser Gelegenheit bestimmte er auch neben der Höhe der Ablösungssummen das Wertverhältnis von rheinischen Gulden, Stadtwährungsgulden und Pfunden und verfügte die Abführung des Ungelts zur Hälfte in Münze und zur Hälfte in Gold statt der früheren Zahlung in Geld allein.[1]) In

[1]) Die Abtragung anderer Verbindlichkeiten, wie z. B. der Bodenzinse, halb in Gold, halb in Münze, war schon vorher gebräuchlich. Die Pflichtigen beanspruchten sogar die Ableistung ausschliesslich in

dieser Ordnung wurde auch die Abschaffung des grossen Marktgeldes, die Beseitigung der sog. pfarrlichen Rechte, d. h. jener Abgaben, die für Spendung der Sakramente und andere geistliche Verrichtungen geleistet werden mussten, sowie die Befreiung eines Kapitals bis zu 100 fl. von der Losungsanlage verfügt. Diese Anordnungen verfolgten in erster Linie den Zweck, auf den gemeinen Mann zu wirken, ihn zufrieden und dem Rat geneigt zu machen. Ganz besonders aber galt das bezüglich der Aussichten, die der Rat für den Fall einer Teuerung eröffnete. Dann wollte er die Gemeinde mit dem Vorrate des Getreides, den er mit grossen Kosten zu bestellen und zu erhalten pflege, versehen, wie er das in Zeiten solcher Teuerungen bisher allwegen getreulich getan und den Vorrat allein den armen und unvermöglichen Handwerksleuten, so dessen bedürftig gewesen, verbacken lassen und um einen Pfennig mitgeteilt habe, während es doch einen ganz anderen Wert gehabt habe.

Es ist hier nicht der Ort, die Massnahmen des Rats zur Beschwichtigung der Unruhen in seinem Hause weiter zu verfolgen. Soviel aber geht aus dem Angeführten hervor, dass ein reiches Material, das zur Beurteilung der Stellung des Rats zu einer bestimmten sozialpolitischen Frage von hervorragender Wichtigkeit ist, in den Ratsbüchern aufgespeichert liegt. Wenn die Ratsmanuale auf alle diese Anordnungen und Satzungen, die bei der Beschlussfassung im Rat vorlagen, nur ganz kurz Bezug nehmen, so ist die Erklärung dafür in dem Umstande zu suchen, dass sie eben nur Protokolle enthalten, ja nur die Beschlüsse des Rats und nichts weiteres verzeichnen wollen und können und ihrer ganzen Natur und Bestimmung nach von der Aufnahme sonstigen Materials absehen mussten. Im Ratsbuche aber konnte noch so manches andere festgehalten werden und der Schreiber hatte dafür nach der Sitzung hinreichend Zeit und Musse.

Den Beispielen, welche die Art und Weise der Behand-

Münze, was der Rat indes nicht zuliess, wie folgender Ratserlass beweist: „Item den gemainen waidgesten ist abgelaint, ire podenzins fur vol mit munz und nemlich mit patzen zubezalen, sonder das sie den halben tail solchs zins mit gold und den andern halb tail mit genger guter munz bezalen. Per hern Jacob Muffet. Sabbato post cinerum.“ 1523 Febr. 21.



lung wichtiger Ratsvorgänge auf dem Gebiete der inneren Politik zum Ausdruck bringen, sei der Vollständigkeit halber auch ein solches beigefügt, welches die Beziehungen der Reichsstadt nach aussen betrifft. Unter den politischen Verhandlungen mit anderen Staaten nehmen jene mit der benachbarten Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach nach Umfang wie Bedeutung den ersten Rang ein. Unaufhörlich treten in dem Verhältnis zwischen Fürst und Stadt neue Irrungen und Gebrechen ein. Erwähnt sei hier die im Jahre 1518 durch Markgraf Kasimir heraufbeschworene Differenz, die auf ein Haar einen verheerenden Krieg herbeigeführt hätte. Der Markgraf hatte die für die Stadt höchst beschwerliche Neuerung eingeführt, von einem jeden Fuder Wein, das durch sein Gebiet gebracht wurde, 1/2 fl. Zoll zu erheben. Die Stadt fühlte sich dadurch um so mehr beschwert, als einem solchen Vorgehen ein Privileg Kaiser Friedrichs III., sowie verschiedene Verträge und Sprüche entgegenstanden. Erst im Dezemker 1522 wurde die Differenz durch kaiserlichen Spruch zugunsten Nürnbergs beigelegt. Es kann hier nicht die ganze Streithandlung in ihren fortschreitenden Phasen dargestellt werden. Schon die am Rande verzeichneten Vermerke zeigen zur Genüge, mit welcher Genauigkeit das Ratsbuch auch über derartige politische Angelegenheiten berichtet.

Auf die durch die Nürnberger Ratsgesandten Lienhard Groland und Christoph Tetzel bei Markgraf Kasimir vorgebrachte Beschwerde erfolgt des Markgrafen „antwurt des neuen weinzolls halben". Weiterhin findet sich mitgeteilt die Instruktion der an kaiserliche Majestät abzuordnenden Botschaft, „etlicher churfürsten und fürsten rathandlung und anbringen, wie sich markgraf Casimir bei ihnen beklagt", die Erwiderung des Rats an die fürstlichen Räte auf die markgräflichen Beschwerdeartikel, der Räte Ansuchen um gütliche, unverbundene Handlung. In seiner Antwort verlangt dann der Rat einen Stillstand in der Weinzollfrage. Sich auf weitere Verhandlungen einzulassen, wie der Rat will, sehen sich die Räte ausser stande, worauf abermals „der verordneten eines rats widerred und beschwerung" erfolgt. Nürnberg sendet darauf eine Botschaft, mit einer umfassenden Instruktion ausgerüstet, die an die Hand gibt, „was zu abpringung des beschwerlichen marggrevischen zolls bei der versammlung zu Ulm zu handeln und zu bedenken ungeverlich

not sein wirdet", an den schwäbischen Bund und erlässt später noch eine weitere Instruktion der Handlung zu Ulm.

Als alles nichts hilft, entschliesst sich Nürnberg zu einer Besitzstörung. Es fertigt Reisige ab, welche die Zöllner an den vier markgräflichen Zollstätten zu Ammerndorf, Bruck, Sack und Hohenstadt dahin in Pflicht nehmen sollen, den neuen Zoll, so lange die Irrungen nicht vertragen sind, von niemanden, wer er auch sei, einzufordern oder einzunehmen. Von dieser wichtigen Entscheidung gab der Rat den im Rathaussaale versammelten Genannten des grösseren Rates Kenntnis in einer Anrede, welche wieder der erste Losunger, diesmal Anthoni Tucher, an dieselben richtete. Von nun an sind die Aufschlüsse, welche das Ratsbuch über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit darbietet, weniger reichlich und eingehend. Eine am 8. August 1520 zwischen dem Rat und einer königlichen Gesandtschaft gepflogene Verhandlung, bei welcher diese die Eröffnung machte, dass der Zoll bis auf weiteres zu ruhen habe, zeigt wiederum eine wesentlich erweiterte Fassung.

So liessen sich noch eine Menge von Beispielen anführen, in denen der Unterschied zwischen den Ratsprotokollen und den Ratsbüchern nach dieser Richtung hin auf das deutlichste in die Augen springt. Aber nicht immer sind die Einträge in einer solchen Ausführlichkeit gehalten, sondern in der Regel nur dann, wenn der in Frage kommenden Angelegenheit eine besondere Wichtigkeit beigemessen werden musste.

Erst mit Beginn des 16. Jahrhunderts nehmen die Einträge im Ratsbuch, die übrigens schon in der früheren Zeit eine auf die Benützung des Aktenmaterials zurückzuführende Ausführlichkeit zeigen, eine wesentlich erweiterte Gestalt an, dehnen sich dann aber bald schon zum Teil zu jenem Umfange aus, wie wir ihn in den vorhin mitgeteilten Proben kennen gelernt haben. Diese so sorgsame Bearbeitung der Ratsbücher um diese Zeit dürfte wohl auf die Initiative des Ratschreibers Lazarus Spengler zurückzuführen sein, dessen weitem Blick eine grössere Ausführlichkeit der Ratsbücher gegenüber den knappen Einträgen der Manuale wünschenswert erscheinen mochte.

Es ist sehr zu bedauern, dass die Ratsprotokolle nur bis zum Jahre 1577 in die Ratsbücher in erweiterter Fassung übergegangen sind, dann aber, von unbedeutenden formellen Ab-



weichungen abgesehen, ihre ursprüngliche Gestalt auch in den Ratsbüchern beibehalten. Seit 1578 unterlässt man es auch, die zu übertragenden Verlässe der Uebersichtlichkeit halber nach Materien zu ordnen, sondern trägt sie in rein chronologischer Folge ein.

Alle diese Aenderungen, die einen grossen Rückschritt bedeuten, erklären sich aus dem Umstande, dass die Führung der Ratsbücher um diese Zeit immer mehr in die Hände der Kanzleischreiber geriet. Es geht dies deutlich hervor aus der Verschiedenheit der Handschriften, die beide Serien aufweisen. So war 1597 ein Kanzleisubstitut Philipp Dümmler mit der Aufgabe der Führung des Ratsbuches betraut. Dümmler war übrigens keineswegs ein Muster eines Kanzleischreibers. Alt und gebrechlich und dabei unordentlich und liederlich, kam er oft tagelang nicht auf die Kanzlei. Der Rat sperrte ihn deshalb eine Zeitlang auf einen Turm. Als dann im März 1597 die Kanzlisten wieder zu ihrem Dienst bestätigt wurden, liess sie der Rat, wie das häufig vorkam, zum Fleiss ermahnen und insbesondere dem Dümmler sagen, „werd er wider in sein voriges unwesen geraten, so werd man ihne eins mit dem andern geben und weiln, wie mündlich für und angebracht, die canzlisten sich beschweren, das sie neben dem Dümbler in der canzlei seines leibs gebrechlichkeit halben sitzen sollen, soll man ihm Dümbler hinaus in das barbierstüblein setzen und daselbsten schreiben lassen."

Wegen seines „Unfleisses und heillosen liederlichen Lebens" wurde er aber bald seines Dienstes entlassen. Die Zeit, die ihm noch vergönnt wurde, sollte er mit Abschreiben von Gerichts- und Appellationsakten verbringen, da ihm der Rat die Manuale nicht länger mehr anvertrauen wollte. Drei oder vier Manuale indes, die er noch ins Ratsbuch zu übertragen hatte, liess man ihn doch noch nachträglich abschreiben, aber mit dem Bedinge, dass er diese Arbeit nicht in seiner Behausung, sondern im Barbier- oder Nebenstüblein verrichte und täglich alles, was er abgeschrieben, mit den Manualen selbst in der Kanzlei abliefere.

Auf solche Weise konnte es allerdings kommen, dass die Ratsbücher, nicht mehr mit der alten Gewissenhaftigkeit geführt, ihrer ursprünglichen Bestimmung nach und nach entfremdet wurden und ihren unterscheidenden Charakter fast völlig einbüssten. Sie näherten sich immer mehr nach Form und Inhalt den

Ratsmanualen und zwar um so mehr, als die Menge der aufgenommenen Ratsverlässe fortwährend anwuchs. In dieser völlig veränderten Gestalt mussten sie endlich ganz überflüssig erscheinen.

Dass sie aber gerade zu dieser Zeit eingingen, hatte wohl noch einen ganz besonderen Grund. Johannes Müllner, dessen Name mit der reichsstädtischen Geschichtsschreibung auf das unzertrennlichste verbunden ist, war 1599 als Kanzleischreiber in den Dienst der Stadt getreten, 1602 zum jüngeren und 1628 zum älteren Ratschreiber befördert worden. Seine Handschrift tritt uns bis zum Jahre 1625, in welchem der Rat den beiden Ratschreibern wieder einen dritten beiordnete, in den Manualen des Rats und des Aelternkollegiums entgegen, dieselbe Hand, die sich auch in dem von ihm geschriebenen Original seiner Annalen im kgl. Kreisarchiv Nürnberg wiederfindet.

Johannes Müllner arbeitete seit seinem Eintritt in den Ratsdienst in dessen Auftrag an einem grossen, monumentalen Werk zur Nürnberger Geschichte, das er endlich nach fast 25jähriger Arbeitszeit am 23. Oktober 1623 in die Hände des Rats legen konnte. Für dieses bedeutende, 5 mächtige Folianten umfassende Werk hatte er die reichen Schätze des reichsstädtischen Archivs durchforscht und verwertet. Bei den ausserordentlichen Anforderungen, die ein solches Unternehmen an die Arbeitskraft Müllners stellte, traten zeitweilig wohl die amtlichen Geschäfte, die seiner harrten, etwas in den Hintergrund, und es darf auch wohl angenommen werden, dass auch das Kanzleipersonal, soweit es dazu verwendbar, ihm bei seinen Arbeiten an dem grossen Werke zur Hand zu gehen hatte. Was war da natürlicher, als solche Amtsarbeiten, die ihrer Bestimmung nicht mehr entsprachen, die sich völlig überlebt hatten, tunlichst einzuschränken, ja, wenn möglich, völlig eingehen zu lassen. Ganz überflüssig aber war die Uebertragung der Ratsprotokolle in ein besonderes Ratsbuch geworden. Es wurde damit nichts Neues, nichts Brauchbares mehr geschaffen, dasselbe leisteten auch die Ratsmanuale. Und so sah man denn zu des Ratschreibers Johannes Müllners Zeiten von der Weiterführung des Ratsbuches ab. Der letzte Band — der 81. in der Reihe[1]) — schliesst

[1]) Rechnet man noch die beiden ältesten Ratsbücher und das Ratsbuch von 1441—1461 hinzu, so ergibt sich die Zahl 83.

mit dem 16. Dezember 1619 mitten im Geschäftsjahre, das erst am 15. April 1620 geendigt hätte, ab. Die Ratsbücher gingen ohne allen Sang und Klang ein, keine Ratsverfügung ordnet ihr Eingehen an und auch im Ratsbuch selbst findet sich keine darauf bezügliche Bemerkung.

5. Die Manuale der Herren Aeltern und des Ratsauschusses.

Neben den Ratsbüchern und Ratsmanualen bestehen noch weitere Aufzeichnungen von Ratskollegien, die hier besprochen werden müssen. Zu bedauern ist, dass sie erheblich späteren Ursprungs sind, als die schon behandelten.

An erster Stelle gilt dies von den Manualen der Herren Aeltern und des Ratsausschusses, die, mit dem Jahre 1543 beginnend, bis zum Jahre 1807 fortgeführt worden sind. Die Verlässe der älteren Herren sind vor 1543, wenn auch in ganz seltenen Fällen, in den Ratsmanualen verzeichnet und aus denselben Gründen, welche bei der Uebertragung der Ratsprotokolle in die Ratsbücher massgebend waren, zum Teil in diese übergegangen. Irgendwelche besondere Aufzeichnungen von Aeltern- und Ratsausschussverlässen vor dem Jahre 1543 sind weder erhalten, noch ist meines Wissens von ihnen die Rede. Und doch muss angenommen werden, dass auch das Kollegium der Aelteren Herrn und der Ratsausschuss über ihre Verhandlungen Buch geführt haben. Denn es ist in der Tat nicht abzusehen, in welcher Weise sonst ein so hervorragendes Kollegium wie das der Herrn Aelteren, dem vornehmlich das Ressort der äusseren Angelegenheiten unterstand, seine Geschäfte zu einem gedeihlichen Ende hätte führen sollen. Und wäre es da möglich gewesen, bei den Beratungen über die äussere Politik, die eine unausgesetzte und verwickelte Korrespondenz hervorrief, einen sicheren Untergrund zu gewinnen, auf dem man fussen konnte! Wie wäre hier wie in wichtigen Fragen des inneren Staatslebens die doch so notwendige Kontrolle zu erreichen gewesen! Die getroffenen Verfügungen, die den Deputierten und Beteiligten mitzuteilen waren, erheischten unbedingt zum wenigsten kurze Vermerke. In welcher Weise diese letzteren abgefasst waren, entzieht sich völlig unserer Kenntnis.

Wenn schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts die älteren



Herrn wöchentlich zu einer Sitzung berufen werden sollten,[1]) eine Verordnung, die im Anfang des 16. Jahrhunderts wiederholt[2]) wurde, so muss man doch wohl annehmen, dass schon um diese Zeit sich das Bedürfnis zur protokollarischen Aufzeichnung der Verhandlungen ergab.

Vor 1543 sind die Aufzeichnungen über die Beratungen der älteren Herrn nicht durch den Ratschreiber, sondern durch einen Herrn des Kollegiums selbst besorgt worden. In dem genannten Jahre aber wurde der jüngere Ratschreiber auch zu ihren Sitzungen als Protokollführer herangezogen. Gleich der erste Eintrag der Aelternmanuale gibt darüber den erwünschten Aufschluss:

„Auf donnerstag den andern augusti hat Herr Paulus Gruntherr, damals elterer burgermeister, mir Ulrichen Venndenheymer als jüngerm ratschreiber angesagt, das der eltern hern bevelch sei, wan füran an sie die eltern herrn brieve kommen, darauf zu antwurten von nöten, das ich dann bei verlesung derselben auch pleiben und was bei inen den eltern herrn widder zu schreiben verlassen, dasselbig in ein sonders manual verzeichnen und einschreiben und darüber auch ein ordenlich registerlein machen und halten sollt.[3])

Dem ist nun also volg geschehen, wie hernach zu sehen.“

Es könnte den Anschein gewinnen, als ob von nun an der

---

[1]) Es sullen alle burgermeister bei iren eiden gepunden sein, das sie alle wochen ein tag sechsen oder siben herauf auf das hause, oder wohin sie gut dunket, zesamen pieten bei dem rechten, das sie zwu or ob der statt notturft sitzen. Were aber, das man soliche notlich sache zu schaffen hett, das auf denselben tag rat were, so sollen sie dennoch sechsen oder siben zesamen pieten ein or, ee man anhebt rate ze leuten alles ongeverlich. — Ratsordnung D 2061 im kgl. Kreisarchiv Nürnberg mit der Jahreszahl 1450, von später Hand auf den Umschlag geschrieben. Die Schrift des Manuskripts gehört etwa dem Anfang des 16. Jahrhunderts an. Inhaltlich mag es bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts zurückgehen, eine Annahme, die dadurch bestärkt wird, dass ein Nachtrag von einer Hand des 16. Jahrhunderts die Jahreszahl 1469 trägt.

[2]) Item das ein jeder burgermeister alle wochen auf einen tag die eltern haben und desselben tags den rat feiern lassen soll. Und damit ein jeder dester geflissener und williger sei, den rat zu besuchen, sind die ratszeichen erhöhet auf vier schilling in gold und soll auf nechsten montag also angeen.

Actum quinta post assumptionis 1514 [Aug. 17]. Ratsbuch 10, Bl. 151.

[3]) Das angekündigte „Registerlein“ fehlt leider beim 1. Bande.

jüngere Ratschreiber stets den Sitzungen der älteren Herrn als Protokollführer beigewohnt hätte. In der Regel allerdings, aber nicht immer. In manchen Sitzungen sah man davon ab, den Ratschreiber beizuziehen, der zuweilen wohl auch am Erscheinen verhindert war. Am Schluss eines Aelternverlasses vom 9. Januar 1696, wodurch Karl Benedikt Nützel gegen seinen Wunsch eine Reise zum Markgrafen nach Bayreuth anbefohlen wird, steht die Bemerkung: „Dieser Verlass ist in Abwesen der Ratschreiber und also von des itzigen älteren Herrn Bürgermeisters Herrlichkeit in die Feder diktiert worden.“ Ein anderesmal heisst es bei einem Aelternbeschluss in der Rieterschen Resignationsangelegenheit: „Notandum. Dieser Verlass ist bei den in der Losungstube versammelten Herrn Eltern Herrlichkeiten vom Losungsamtmann S. E. Holzschuher verfasst und hereinzutragen übergeben worden.“ Man sieht zugleich daraus, dass die Sitzungen der ältern Herrn nicht immer in der Ratsstube, sondern auch in der Losungstube stattfanden. Oder es heisst auch um diese Zeit: „Dieser Verlass ist also von Herrn Joh. Friedr. Löffelholz angezeigt und hereinzutragen befohlen worden“ oder es hat ihn im Namen der Herrn Aeltern Herrlichkeiten E. S. Kress also angezeigt und ähnlich. Wenn der Losungsamtmann bei der Verhandlung zugegen war, konnte man von der Heranziehung des Ratsschreibers als Protokollführer sehr wohl absehen. Dass ein solches Verfahren in der Tat auch statthatte, geht aus einem Aelternverlass vom 12. Juli 1667, der die Besetzung der Ratschreiberstelle und der erledigten Aemter in der Kanzlei zum Gegenstande hat, hervor. Am Schlusse steht nämlich die Bemerkung: „Dieser Verlass ist vom Losungsambtmann Oelhafens Hand gefertigt, Samstags den 13. Juli bei gesambten Rat beiwesend der Herrn Losunger und Aeltern Wohledlen Herrlichkeit nach des Ratsschreibers und dessen, so die andere Stell vertreten, Austreten von gedachtem Oelhafen abgelesen und nach aufgestandenem Rat von beder Kanzleiherrn Woledlen Herrlichkeit und Gestrengen noch selben Vormittag publiziert und in der Herrn Aeltern Manual also einzutragen befohlen worden.“ Dass die ältern Herrn oft genug allein sassen und dann das Protokoll dem Ratschreiber — es konnte auch der ältere sein — zur Eintragung in das Aelternmanual übergaben, geht aus einem Aelternverlass vom 27. Mai 1667 über die Verwendung des

Safranstübleins auf der Herrntrinkstube für die Handelsleute deutlich hervor. Zum Schluss heisst es da in einer besonderen Bemerkung:

„Notandum. Dieser Verlass ist zwar unter obigem Dato, als der Herrn Aeltern Herrlichkeiten allein gesessen, also ergangen, aber mir dem ältern Ratschreiber erst Mittwoch den 24. Julii diesem Manual einzuverleiben und in beede Aemter — welches geschehen — Abschrift zu schicken befohlen worden.“ Die beiden Aemter waren das Zinsmeisteramt und Bauamt.

Nach dem vorhin mitgeteilten ersten Eintrag des ältesten Manuals der älteren Herrn sollten darin nur jene Beschlüsse festgehalten werden, welche sich als das Ergebnis der Beratung der äusseren Angelegenheiten darstellten. Indes nur für die erste Zeit umfassen sie ausschliesslich die durch die Beziehungen nach aussen bedingten Beschlüsse. Bald schon kommen auch solche in beträchtlicher Anzahl hinzu, welche auf reine innere Angelegenheiten Bezug haben.

Der Aufschrift: „Manual bei den herrn eltern und dem ausschuss“ entsprechend sind auch die Beschlüsse des letzteren verzeichnet.

Das älteste Aelternmanual lässt zunächst ersehen, dass die alte Verfügung, wonach die ältern Herrn einmal in der Woche sitzen sollten, keineswegs eingehalten wurde. Anfangs fanden nach Ausweis dieses Manuals monatelang keine Sitzungen statt, zuweilen wurden sie auch wieder in kurzen Zwischenräumen, ja sogar an aufeinanderfolgenden Tagen abgehalten. Auch die Zahl der zur Verhandlung kommenden Gegenstände war eine äusserst geringe, ging meistens über einen einzigen nicht hinaus. Man hielt eben jetzt wie später die Sitzungen ganz nach Bedürfnis ab. In der späteren Zeit schwoll der Stoff allerdings an und es fanden Sitzungen an mehreren Wochentagen statt, es traten aber auch da wieder Pausen ein, die über die Dauer einer Woche hinausgingen.

Es würde ein schwieriges, kaum durchführbares Unternehmen sein, wollte man etwa ein eng umgrenztes Kompetenzgebiet für die Verhandlungen des geheimen Rats oder der älteren Herrn, des Ratsausschusses und des kleineren Rats nach Materien festsetzen. Eine solche Abgrenzung des Stoffes zur Beratung durch die einzelnen Ratskörper fand nicht statt.



Soviel aber lässt sich wohl mit Sicherheit sagen, dass in die Zuständigkeit des geheimen Rats zunächst alle jene Angelegenheiten fielen, die ihm schon durch den äusseren Geschäftsgang zugewiesen wurden, die Behandlung aller an ihn gerichteten Briefschaften, Anträge, Bittschriften u. a. Nach der Instruktion für den jüngeren Bürgermeister vom 17. April 1638[1]) stand es diesem zu, die an den Rat gerichteten Schreiben zu eröffnen und zu lesen, um dem älteren Bürgermeister Bericht zu erstatten. Die an die Herrn Aeltern gerichteten Schreiben sollen, wie es die Instruktion vorschreibt, „von einem jungen Burgermeister nicht eröffnet, noch erbrochen werden, soll sie auch nicht lesen, weil es geheime Brief seind, sondern sollen gleich alsbalden, es sei Tag oder Nacht, dem eltern Herrn Burgermeister zugeschickt werden.“ Ohne Zweifel deshalb, um dem Rate der ältern Herrn vorgelegt zu werden.

Sonst blieb dem geheimen Rat aber auch noch die Vorberatung wichtigerer Angelegenheiten vorbehalten, jener politischen Materien zumal, die sich besonders verwickelt, schwierig und bedenklich anliessen, die einen hohen Grad von Vorsicht, Diskretion und Reserve erheischten. Scheurl sagt in dem bekannten Brief an Johann Staupitz von den älteren Herren: „Durch sie werden alle gehaimnuss gehandelt und alle schwere fell zuvor beratschlagt, ehe das mans an die andern ratherrn gelangen last, also das die hochste macht allein pei inen ist und die andern in vergleichung dieser gar wenig wissen oder können.“

Scheurl zeigt sich hier sehr wohl unterrichtet. Die Praxis, wie sie sich aus den Aelternmanualen ergibt, entspricht durchaus seiner Darlegung und wurde auch später befolgt. Zu Anfang des Jahres 1641 hatten es jüngere Herrn des Rats, um ein Beispiel anzuführen, ungleich aufgenommen, dass die ältern Herrn die von General Baner und Generalmajor von Taupadel eingelaufenen Schreiben nicht bei ganzem Rat vorgelegt, sondern in guter Geheim gehalten und an sich gezogen, sodass es das Ansehen gewinnen wolle, als habe man sich mit der schwedischen und konförderierten Partei zu tief eingelassen. Infolge-

[1]) „Instruktion, darnach die jungen Burgermeister bei Andrettung und in ihrem wehrendem Burgermeisterambt sich reguliren und richten sollen.“ Kgl. Kreisarchiv Nürnberg.



dessen sahen sich die Aelternherrn veranlasst, nicht allein jene Schreiben, sondern auch die deshalb von den Konsulenten erteilten Gutachten und die darauf ergangenen Verlässe vorzulegen, woraus abzunehmen, dass nichts Unverantwortliches zur Zeit sich zugetragen. Weiter aber liessen sie bei Rat beschliessen, diese Sachen auch ferner in bester Geheim und Verschwiegenheit zu halten, wozu die Herrn des Rats sich durch Handschlag verpflichten mussten. Dann solle untersucht werden, wer im besondern sich in dieser Weise habe vernehmen lassen und er, falls er es nicht wisse, dahin belehrt werden, wie es bei dieser Respublica mit Austeilung eines ehrbaren Rats mehr denn seit einhundert Jahren her bewandt und dass jedesmal die geheimen Sachen, wie diese, von der Herrn Aeltern Herrlichkeiten anfänglich allein deliberiert worden, dabei es annoch billig in allweg verbleibe, und werde jeder seinen geleisteten Eid in acht haben und in ihre Herrlichkeiten kein Misstrauen setzen. Trug aber der geheime Rat irgendwie Bedenken, die Verantwortlichkeit für eine Entscheidung in irgend einer Angelegenheit allein zu übernehmen, so war er immer in der Lage, sich durch Zuziehung der übrigen 6 alten Bürgermeister und der 4 ersten alten Genannten zum Ratsausschuss zu erweitern. Beide Körperschaften standen in den nahesten Beziehungen zueinander, was schon aus der ganzen Zusammensetzung hervorgeht und in dem weiteren Umstande seinen Ausdruck findet, dass sie sich ein- und desselben Manuals für ihre Beschlüsse bedienten. Der Ratsausschuss trat aber nur zusammen, wenn die ältern Herrn es für notwendig erachteten, ihn mit Geschäften in Anspruch zu nehmen. Diese konnten dann allerdings von hervorragender Bedeutung sein, wie das Müllner bezeugt: „bei denen werden die wichtigsten Sachen tractirt, in denen sie entweder selbst schliessen oder dieselben fürter an den kleinen Rat bringen“.

Nach dem Jahre 1604 bringen die Manuale der Herrn Aeltern und des Ausschusses auch im vollen Rat gefasste Beschlüsse. Es sind dies solche, die man durch Eintragung in das Aelternmanual den Augen der Kanzlisten und Schreiber und damit der Oeffentlichkeit entziehen wollte.

Um ein Wesentliches wurde dann im Jahre 1628 der Umfang der in das Aelternmanual einzutragenden Ratsbeschlüsse



erweitert. Der Grund dieser Massnahme ergab sich aus dem Missbrauch, der mit dem Ratsmanual getrieben wurde. Es wurde eben alles und jedes und natürlich am meisten und liebsten, was als Amtsgeheimnis hätte gehütet werden sollen, weil es in den Manualen von so manchen gelesen werden konnte, an die Oeffentlichkeit gebracht. Ein Ratsverlass vom 7. April 1628 sucht den fortwährenden Verletzungen des Ratsgeheimnisses ein Ende zu machen:

„Demnach Erinnerung geschehen, das in ettlichen fürnemen Sachen nicht allein, was bei Rat fürgehet und geschlossen wirdt, sondern auch der Herrn Konsulenten Namen etwan eher, dan sich gebürt, auskommen, als ist befohlen, alle Ratsverläss, so die Ratspersonen und derselben Zugetane betreffen, in der Herren Eltern Manual einzutragen und dasselbe jeder Zeit in guter Verwahrung zu haben".

Durch diesen Verlass wurden die auf die Personalsachen des Rats und der Beamten bezüglichen Beschlüsse dem Aeltern-manual zugewiesen.

Eine Zuteilung von Beratungsgegenständen, die bis dahin zur Kompetenz des Rats gehört hatten, an das Aelternkollegium oder den Ratsausschuss erfolgte im Jahre 1631 und wurde ebenso, wie im eben erwähnten Falle, durch das fortwährende Bekanntwerden der Ratsverhandlungen bis in die weitesten Kreise hervorgerufen. Der Aelternverlass vom 23. Juni 1631, der diese notwendige Massregel anordnet, hat folgenden Wortlaut:

„Herrn D. Fetzers an Herrn Philipp Jakob Tuchers Hl. abgegebenes Schreiben, darinnen er unter andern berichtet, das der Kompositionstag uff den 4. Augusti nechstkunftig ausgeschrieben, dass sogar alle Vota aus der Ratstuben verkundschaftet und ihme die Personen sogar benennet worden, dass er auch bei kaiserlicher Majestät gnädigste Audienz gehabt und sich dieselbe erbotten, eine solche Resolution zu erteilen, die an ihr selbsten recht und meinen Herren annemlich sein solle, soll man beruhen lassen und zu Herrn D. Fetzers Widerkunft Bericht erinnern, durch wene die Vota und andere Geheimnussen aus der Ratstuben so entdeckt werden, inzwischen aber und bei solcher Beschaffenheit soll man ingedenk sein, hinfüro wichtige und geheime Sachen nicht alsobalden bei Rat, sondern zuvorderst bei den Herren Eltern oder beim Ausschuss vorzulegen



und alles in gebürender Geheim und Verschwiegenheit zu halten".

Das Kanzleipersonal scheint in bezug auf Amtsverschwiegenheit sehr unzuverlässig gewesen zu sein. Um der Indiskretion den Boden zu entziehen, verfügte ein Beschluss vom 19. Oktober 1635, der sich an die Deputierten zur Kanzlei wendet, folgendes:

„Damit aber inskünftig die Ratsverläss in besserer Geheim gehalten werden, als soll der jüngere Ratschreiber die manualia und sonderlich der Herren Eltern Manual in guter Verwahrung halten und die Verläss, so in der Herrn Eltern Manual getragen werden, durch niemand ausschreiben lassen, sondern selbe mit eigner Hand auszeichnen und den deputierten Herren zustellen. Dabei soll man auch einen gewiesen aus den Canzlisten verpflichten, welcher die Ratschreiber, so derer einer nit abkommen könde, vertrette und also die Manualien nicht in underschiedliche Hand komen".

Aber nicht bloss das subalterne Personal der Kanzlei verletzte beinahe gewohnheitsmässig das Amtsgeheimnis, auch die Herrn des Rats selbst gaben die Verhandlungen der Ratstube preis und trugen ihre Geheimnisse auf die Gasse hinaus.[1]) Beweise dafür liessen sich in Menge beibringen.

Ein Aelternverlass vom 8. Oktober 1631 lässt uns hier Einblicke tun, die geradezu in Erstaunen setzen. Der Verlass bemerkt zum Schluss nämlich:

„Und weilen aus Herrn Tetzels Relation nicht on Beschwerden zu vernemen, dass der königl. schwedische Gesandte Bernolf von Crailsheimb sich zu Bayreuth verlauten [lassen], dass verdächtige Leut in der Ratstuben alhier sich befinden, deren Brief man intercipiret und mit nechsten derentwegen mehrere Bericht erstattet werden solle, ist mäniglich bei seinen geschwornen Aids- und Rats-, auch andern Pflichten hiemit erinnert, im Fall einen oder den andern dergleichen Untreu bekant oder davon etwas wissent sein solte, dasselbe bei jetzt ermelten

[1]) Der Bruch des Amtsgeheimnisses war jetzt wie später an der Tagesordnung. Alle dagegen gerichteten Beschlüsse, so oft sie auch ergingen, verfingen nichts. So interessant sie auch zum Teil zur Beurteiteilung des damaligen Geschäftsganges sind, so kann doch hier nicht näher darauf eingegangen werden.



seinen Pflichten in Geheimb zu entdecken, damit die Gebür darwider in Zeiten vorgenomen und grösser Unheil verhütet werden möge . . ."

Dann aber ist hier auf einen Vorgang hinzuweisen, der sich im Jahre 1646 abspielte. Er zeigt ganz besonders, mit welcher Gewissenlosigkeit die Herren des Rats alles und jedes hinaustrugen, was in der Ratsstube vorging. Er ist aber auch deshalb von besonderem Interesse, weil er uns in die intimsten Ratsverhältnisse Einblicke gewährt und das Vorgehen des Rats in solchen Angelegenheiten kennzeichnet.

Es waren damals die Ratsherrn Lukas Friedrich Behaim und Endres Georg Baumgartner wegen einer strittigen Bauernhochzeit zu Pettensiedel heftig aneinander geraten. Baumgartner hatte Behaim in einiger Erhitzung vorgerückt, wie er sich habe vernehmen lassen, dass er gewillt sei, ihn und die Seinigen auf alle Weise und Wege niederzudrücken, was er um so mehr geschehen lassen müsse, als kein Herr des Rates sei, den er, Behaim, noch nicht injuriiert habe, was ihm zu beweisen er sich wohl getraue. Baumgartner hatte noch hinzugefügt, wenn ihm keine Rettung durch den Rat werde, so müsse er selbst geeignete Mittel zu seinem Schutz ergreifen. Darauf hatte Behaim gebeten — die ganze Szene spielte sich nämlich im Rat ab —, man möge sich seiner annehmen und seiner Person Sicherheit verschaffen. Der Rat nahm nun beiden, insbesondere dem Baumgartner, das Handgelübde ab, sich aller Tätlichkeiten gegeneinander zu enthalten. Dem Baumgartner aber wurde noch bedeutet, dass ihm als einem jungen Herrn[1]) nicht gebührt habe, Herrn Behaims Herrlichkeit als einem aus dem Stand der Herrn Aeltern in einer Sache, worin ihm noch nichts abgesprochen sei, und dazu in sitzendem Rat so rauh anzufahren. Er hätte sich vielmehr des Respekts, so er gegen der Herrn Aeltern Herrlichkeit zu tragen schuldig, erinnern und also sich einer grösseren Moderation befleissigt haben sollen. Dieser Exzess sei einem ehrbaren Rat um so missfälliger, als es nicht das erstemal sei, dass er seinen unzeitigen fervorem von sich spüren lasse und andern Herrn des Rats, die ihm auch vorsitzen, wenn sie nicht jederzeit seiner gefassten Meinung beipflichten wollten, mit ziemlich hitziger

[1]) d. h. jüngerem Bürgermeister.



Unbescheidenheit sich zu widersetzen unterstanden. Wenn solches in früherer Zeit geschehen, so wäre es von den in Gott ruhenden Vorfahren empfindlich abgestraft worden. Baumgartner soll vernommen werden, ob Herr Behaims Herrlichkeit alle Herrn des Rats in genere oder jeden in specie injuriiert habe, wie diese Injurien gefallen seien und wie ers seinem Erbieten nach beweisen könne.

Damit er aber des Rats Missfallen um so mehr verspüre und dergleichen von anderen Herrn des Rats nicht nachgeahmt werde, wird ihm anbefohlen, sich des Ratsgangs bis auf seinen erstatteten Bericht und bis er durch einen Kanzlisten wieder in den Rat erfordert werden möchte, zu enthalten und zu Haus zu bleiben.

Und nun folgt eine Stelle, welche beweist, mit welcher Weitherzigkeit die Herrn des Rats selbst die Vorschrift der Amtsverschwiegenheit auffassten.

„Nachdem hier auch erinnert worden", heisst es wörtlich weiter, „dass bei dem allgemeinen übeln Zustand dieser Statt auch grosse Unordnungen in der Ratstuben einreissen, sonderlich in deme, dass die Herrn des Rats stetigs aus- und eingehen, daraus erfolge, dass alles, was bei Rat vorgehet, noch vor Erlassung desselben nicht nur auf dem Sal, sondern sogar auf dem Mark[t] als eine Zeitung herumb getragen, palesirt und unserer Herrn Actiones und Decreta allerorten sindiciret werden, als ist dem eltern Herrn Burgermaistern aufgetragen, nechstkunftigen Mittwoch die Herrn des Rates bei einer gewiesen Straff zu erscheinen erfordern und das Quatemberbüchlein ablesen zu lassen, der Herrn Eltern Herrlichkeiten aber ersucht worden, das Stillsitzen und Abwartung des Rats, insonderheit aber das Silentium mit allem Eifer und Ernst beweglich zu inculcirn, damit alle bishero verspürte incovenientia dardurch umb so viel möglich abgestellt werden möchten.

B. Löffelholz,
A. Pömer"
[Die deputierten Herrn].

Die Angelegenheit wurde am 5. November im Ratsausschuss weiter beraten. Lukas Friedrich Behaim verlangte der Kürze halber mündliche Verhandlung. Endres Georg Baumgartner aber brachte ein Memorial ein, in welchem er seinen Exzess



zugab und sich erbot, das, was er zu viel getan, Herrn Behaims Herrlichkeit abzubitten, mit dem weiteren Ersuchen, diesmal die Gnade der Schärfe vorzuziehen und ihn wieder zum Ratsgang kommen zu lassen, weil zu besorgen, dass wenn er sich bis zu Austrag der Sache zu Haus halten müsse, diese Sache desto weniger verschwiegen bleiben dürfte, zumal er selbst gezwungen sein würde, andern den Grund zu eröffnen. Der Ratsausschuss beschloss, seiner Bitte zu willfahren und in der Sache, wie vorgeschlagen, vorzugehen. Es seien deshalb die Herrn Deputierten zu ersuchen, die Aussagen des einen wie des andern Teils ohne Zuziehung einiger Skribenten selbst ad notam zu nehmen. Dem Baumgartner aber sei anzuzeigen, dass der Rat diese Sache nicht also könne auf sich ersitzen lassen, sondern es sei ihm hoch daran gelegen zu wissen, wie die Injurien, so Behaim ausgestossen haben solle, gefallen seien, auch welchergestalt er dieselben seinem Erbieten gemäss erweisen und beibringen könne, damit auf den Fall Befindens auch ihm gebührlicher Einhalt getan werden könne. Und solchen Beweis möge er selbst fördern, unterdessen aber der Ratstube sich enthalten, während es ihm unbenommen sei, auf das Rathaus und zu anderen Zusammenkünften zu kommen.

Zwei Tage später — am 7. November — berichteten die Deputierten B. Löffelholz und A. Pömer, dass Lukas Friedrich Behaim jetzt schriftliche Verhandlung begehre und zwar sollten die Schriften pari passu ausgewechselt werden. Weiter habe sich Baumgartner auf das höchste beklagt, dass in dieser Sache gegen ihn so scharf verfahren, der Prozess ab executione angefangen und ihm der Ratsgang versagt werde, während er sich doch keiner Untreue bewusst und er durch eine ihm in sitzendem Rat erteilte mentita lazessiert worden sei. Er sei auch erbötig gewesen und sei es noch, ihm in dem, was vorgegangen, Abbitte zu leisten und in allem, was ihm auferlegt werde, zu pariern und sich zu submittieren. Er sei auch noch erbötig, alles, was er wider Beheim geredet, zu erweisen, auch deswegen unter Verpfändung seiner Hab und Güter zu kavieren, und es möchte ihn der Rat, falls es nicht geschehen sollte, nach Ungnaden strafen, obwohl er wünschen wollte, dass solche Inquisition um des Respekts willen eines und des andern Herrn des Rats, welcher hierdurch nicht wenig violiert werden dürfte, unterbliebe und alles in Geheim gehalten würde.

Weil aber der Rat den Grund der Sache zu wissen begehre, solches aber sich eine geraume Zeit hinziehen dürfte in Anbetracht des Umstandes, dass die Hälfte der Herrn des Rats eidlich vernommen werden müssten, und weil er selbst diese ganze Zeit über sich der Ratstube enthalten müsste, was ihm und den Seinen zu einem unauslöschlichen Schimpf ausschlagen könnte, so wolle er gebeten haben, die Güte der Schärfe vorzuziehen und ihn bei Rat wieder zu admittieren. Dazu gab Lukas Friedrich Behaim die Erklärung ab, wie er niemals begehrt habe, dass Baumgartner des Rats müssig gehen solle, so sei er auch wohl zufrieden, dass er wieder admittiert werde. Wenn er eine mentita bekommen, so habe er das selbst verursacht, weil er vorgegeben, dass er wegen seiner prätendierten Hochzeitsgerechtsame zu Pettensiedel von den Beamten im Almosen böslich hintergangen worden sei. Im übrigen stelle er es den Herren vom Rat anheim, wie sie den Prozess dirigieren lassen wollten. Daraufhin beschloss der Rat — denn diesmal fand die Verhandlung im Rat statt —, weil Behaim gleich im Anfang die mündliche Vernehmung zur Abschneidung schriftlicher Weitläufigkeit beliebt und selbst vorgeschlagen, der Rat auch diesen Modus durch einen Verlass approbiert, so lasse er es dabei bewenden. Die Vernehmung aber solle zu besserer Geheimhaltung durch einen von den beiden Ratschreibern vorgenommen werden, deshalb Behaim seine den Deputierten überreichte Klage wieder zu sich nehmen und des von Baumgartner angebotenen Beweises erwarten, worauf er wieder der Notdurft nach gehört werden solle. Inmittels aber solle er ersucht sein, in der Ratstube mit empfindlichen Reden auch etwas mehr an sich zu halten, weil durch die dem Baumgartner erteilte mentita, welche in der Ratstube nicht Herkommen, nicht wenig Ursach zu dieser schändlichen Widerwärtigkeit gegeben worden, da doch der Sache auf andere Weise hätte geholfen werden können. Baumgartner aber solle man alsobald wieder in den Rat kommen lassen, ihm aber dabei anzeigen, dass er des Rats wegen seiner aus unzeitigem Eifer begangenen Unbescheidenheit getragene oberkenntliche Displizenz so übel aufzunehmen und sich deshalb, als ob der Sache zuviel geschehen und der Prozess ab executione angefangen, zu beklagen keine Ursache habe, sondern er solle billiger des löblichen Quatemberbüchleins, auch dass der-

gleichen hitzige Unbescheidenheit bei Rat nicht Herkommen, insbesondere aber, dass die jetzigen widerwärtigen Läufde eine aufrichtige Einmütigkeit und Zusammensetzung aller Ratsglieder erforderten, sich erinnern. Der Rat wolle seines angebotenen Beweises der gegen Behaim gerichteten Beschuldigungen, sowie dass er die Beamten des Almosens, deren Memorial ihm zuzustellen sei, des bezichtigten böslichen Hintergehens überführen könne, erwarten, sich aber dabei versehen, er werde mittlerweile sich einer grösseren Modestia in der Ratstube befleissen.

Beide aber sollen noch angeloben, von dieser unliebsamen Widerwärtigkeit keinem Menschen etwas zu sagen, sich auch gegeneinander bis auf erfolgte Entscheidung schiedlich und friedlich zu erzeigen, damit nicht noch grösseres Aergernis daraus entstehe. Endlich aber werden alle Herrn des Rats ersucht, diese Sache, von welcher, wenn sie auskommen sollte, unter gemeiner Bürgerschaft, besonders aber den Malkontenten, übel würde geredet werden, bei ihren Eidespflichten in höchster Verschwiegenheit zu halten und gegen niemand das Geringste vernehmen zu lassen.

Erst am 22. Dezember 1646 wurde in der Sache im Aelternkollegium weiter verhandelt. Nach Vernehmung des Berichts Georg Baumgartners, dass Lukas Friedrich Behaim die Herrn des Rats sowohl in genere, als auch zum Teil in specie injuriiert und ihnen übel nachgeredet habe und auf die von Behaim darauf vorgebrachte Antwort, dass er keiner der ihm vorgeworfenen Handlungen geständig sei, sie würden ihm denn hinreichend nachgewiesen, beschloss der Rat, den beiden folgendes zu eröffnen. Mit Beschwerden und Missfallen hätte er vernehmen müssen, dass beide Herrn aus ganz unzeitigem Eifer und besonderer Präzipitanz sich übereilt und mit so scharfen Worten und zwar in sitzendem Rat gegen das bekannte Herkommen aneinander geraten, und um so viel mehr hätte er gewünscht, dass kein Teil dem anderen Ursach dazu gegeben und so allerdings dieser Unwille hätte unterbleiben können, weil es, wenn es unter die Bürgerschaft kommen sollte, nichts denn grosses Aergernis, böse Nachrede und Verachtung verursachen könne.

Weil es nun aber geschehen und von beiden Seiten exzediert worden wäre, so müsste es der Rat dahin stellen und neben vielen andern Widerwärtigkeiten den jetzigen unglück-

seligen Zeiten zuschreiben, könnte es aber nicht geschehen lassen, dass zu Veranlassung noch grösserer unliebsamer Weitläufigkeit und schädlicher Verbitterung der Gemüter beide weiter noch gehört, noch ferner etwas in der Sache verhandelt werde, sondern er wolle kraft dieses, dass diese ganze Handlung abgetan, verpetschiert und an gehörigen Orten ausgelegt werde. Hingegen aber sollen Behaim und Baumgartner eidlich angeloben, friedlich und schiedlich gegeneinander sich zu erweisen, einander weder mit Worten noch mit Werken auch nicht im geringsten zu beleidigen, dieser unliebsamen Weitläufigkeit nimmermehr, weder publice, sonderlich in der Ratstube, noch privatim gegeneinander selbst oder gegen jemand anders nicht im geringsten ferner zu gedenken und sich besonders aller bösen Nach- und Stichreden gänzlich zu enthalten, alles bei 500 Reichstaler unnachlässiger Strafe. Sie sollen vielmehr ermahnt sein, sich in ihren actionibus des löblichen Quatemberbüchleins und ihrer darauf fundierten Ratspflicht gebührlich zu erinnern und daher inskünftig einer mehrerern Moderation in der Ratstube und Einigkeit unter sich selbst, zumal bei jetzigen jämmerlichen Zeiten, wie auch des hohen Respekts, so den Herrn Aeltern gebührt, zu befleissigen und dabei in Reden und Diskursen von Regimentssachen, auch von ein und andern Herrn des Rats, sonderlich an solchen Orten, wo andere Leute dabei sich befänden, welche einen und andern Diskurs ungleich aufnehmen, übel deuten und weiter bringen, wodurch der Stadt und jedem Herrn des Rats vielerlei Nachteil und Schimpf zugezogen werden könne, so viel nur immer möglich sei, zu mässigen und zu allen Dingen, so aus Not nicht geändert werden könnten, das Beste zu reden.

Behaim aber soll noch besonders zugesprochen werden, dafür zu sorgen, dass, wie Baumgartner vorgebracht, die von ihm dem Camerarius nach Gröningen geschickten Manuskripte seinem Versprechen gemäss wieder nach Nürnberg oder doch nach Altdorf gebracht würden. Endlich aber will der Rat, dass Baumgartner in seinem Erbieten, Behaim wegen dessen, so in der Sache zu viel geschehen sein möchte, Abbitte zu leisten, um gebührlichen Respekts willen gestärkt werde. Dieser Aelternverlass vom 10. Dezember wurde am 22. Dezember beim Ratsausschuss abgehört und darauf verlassen, weil diese ganze Sache

bei Rat sich zugetragen, so sei er auch morgen bei ganzem Rat vorzulegen und es sei rätig zu werden, wie man ihn beiden Herrn publizieren lassen wolle. Aber nicht schon am folgenden Tage, sondern erst am 4. Januar 1647 beschloss der Rat, dass es bei diesem Verlass verbleiben und er Behaim und Baumgartner also publiziert werden solle.

Das Aelternmanual liegt für die Jahre 1599 bis Ende 1604 in zwei Exemplaren vor, dem Original der Sitzung und einer Abschrift, die vermutlich für den Gebrauch des Rats bestimmt war. Wegen der darin enthaltenen Beschlüsse des ganzen Ratskollegiums war dieses auf den Mitgebrauch angewiesen. Ein Bedenken dagegen hat wohl auch nicht bestanden, da die geheimen Beschlüsse der Herrn Aeltern in ihnen keine Aufnahme fanden. Dafür wurde noch ein besonderes Manual geführt, das die Herrn Aeltern wohl nicht aus der Hand liessen und von dessen Inhalt sonst wohl wenig oder nichts bekannt wurde.

Diese Beschlüsse führen den Titel der „Geheimen Verläss der Herrn Aeltern Herrlichkeiten". Ein Bändchen in Schmalfolio, Verlässe von 1549—1599 enthaltend, trägt zwar noch nicht diese Bezeichnung, wie die spätere Serie, die in 15 Foliobänden den Zeitraum von 1688—1804 in unterbrochener Reihenfolge umschliesst, muss aber trotzdem ohne allen Zweifel den geheimen Aelternverlässen zugerechnet werden. Gerade über ein halbes Jahrhundert sich erstreckend, bilden diese Verlässe ein Manual für sich, dessen Einträge in den gleichzeitigen Aelternmanualen nicht verzeichnet sind. Das allein lässt schon erkennen, dass wir es hier mit ganz besonderen Verlässen zu tun haben, desen absolute Geheimhaltung in der Absicht des Kollegiums der Herrn Aeltern gelegen sein musste. Es sind nämlich Verfügungen über Bestallungen und Besoldungen, Personalsachen, über die Fixierung der Losung bei solchen Personen, die auf eine gewisse Zeit aus dem Bürgerpflichtverhältnis ausgeschieden, über Nachlass oder Ermässigung der Losung usf. Bittstellern, welche bei der Losungsanlage irgendwelche Erleichterungen zugestanden worden waren, wird Verschwiegenheit auferlegt, gewiss ein Umstand, der für den geheimen Charakter dieser Manuale spricht. Dann enthalten sie noch eine Reihe sonstiger Beschlüsse, die nicht zur Kenntnis des Rats, geschweige denn der weiteren Oeffentlichkeit gelangen sollten.



Einige Beispiele werden die Richtigkeit dieser Ansicht noch weiter erhärten.

Als Jakob Muffel im August 1552 sich klagend an die ältern Herrn wandte, wie beschwerlich es ihm falle, „teglichen von dem schloss der vesten alhie zum rat und auch vielmaln nach mittags in ains erbarn rats und gemainer stat gescheften herab und wider hinauf zu fuess zu geen, derhalben er dann verursacht, ain zeit her auf seinen selbstkosten ain pferd zu halten, mit ganz dienstlicher bit, dieweil ime je solch auf- und abgeen zu schwer were, meine herren die geruechten, ime in ansehung desselben und auch, das er sonst vilfeltig, so frembde herren alher kemen und die vesten besehen, nit ainen klainen uncosten mit raichung aines eerdrunks und collation eerenthalben leiden mueste, das ime meine herren zu ergetzung desselben ain acht sumer haberns zu erhaltung seins pferds durch herrn Jobsten Tezeln als castenherrn geben lassen wolten", wird seiner Bitte allerdings willfahrt, jedoch mit dem Anhange, dass dadurch für die nachkommenden Pfleger oder Burggrafen keine Gerechtigkeit begründet, „wie dann auch er, herr Muffel, solchs bei ime verschwigen beleiben lassen solle . . und solle herr Jobst Detzel als castenherr ime jerlichen gemelte acht sumer haberns mit einander geben lassen, damit es die castenknecht auch nit merkten".

Einen weiteren Beleg gibt die Verhandlung des Rats mit dem Ratskonsulenten Johann Herel, der bei Ablauf seines mit dem Rat geschlossenen Dienstvertrags im Jahre 1580 nur unter günstigeren Bedingungen als bisher der Stadt weiter zu dienen gewillt war. Dem Ratsherrn Baumgartner, der die Verhandlungen mit ihm führte, erklärte er unumwunden, dass, wenngleich auch sein Gehalt von 450 fl. ansehnlich erscheine, doch männiglich wisse, wie schwer die Zehrung in Nürnberg und was für ein heiss Pflaster er da habe. Hätte er auch noch Kinder, so würde er sich bei einer solchen Besoldung nicht zu erhalten wissen. Sein Nebenverdienst sei schlecht, während er auswärts ohne Dienst und Bestallung, auch wenn er nur ein schlechter [schlichter] Stadtschreiber in einem Städtlein gewesen, mehr, als seine Besoldung ausmache, durch Kommissionen verdient haben würde. Er gibt sich weder für einen berühmten und gelehrten Juristen aus, noch hält er sich für einen solchen, wie er sich auch

Christoph Herdesheim nicht vergleichen, noch sich ihm gleichgestellt wissen will. Aber andererseits weiss er auch, dass er trotzdem bisher gemeiner Stadt nach Fleiss und Verstand besser gedient, und wäre ihm mehr anbefohlen worden, so wollte er auch mehr ausgerichtet haben. Deswegen befremdet es ihn nicht wenig, dass er andern seiner Herrn Ratgeber, die von auswärts gekommen und von Anfang an eine höhere Besoldung gehabt, nicht gleichgehalten werden solle Das sei ihm nicht wenig verkleinerlich. Und wenn ein ehrbarer Rat etwa eine solche Opinion von ihm gefasst haben sollte, als wäre er ein so unerfahrener Jurist, der andern und vornehmlich diesen, die allererst hergekommen, nicht gleich geachtet oder mit der Besoldung gleich gehalten werden solle, so wäre seine untertänige Bitte, ihm günstig zu erlauben, seine Gelegenheit anderswo zu suchen.

Zweitens aber findet er sich dadurch beschwert, dass er beim Eintritt in der Stadt Dienst vor 14 Jahren sich zur Erwerbung des Bürgerrechts habe bereit finden lassen müssen, während doch fast alle seine Kollegen, die nach ihm gekommen, dadurch nicht beschwert worden wären.

Zudem will er in gutem Vertrauen nicht verhalten, dass er, wie etwa andere mit andern, er mit dieser Opinion behaftet sei, dass ihm gar abscheulich und zum höchsten zuwider, zur Zeit, wenn von einem ehrbaren Rat eine Losung angelegt werde, dieselbe zu schwören und von seinen Gütern zu verrechnen und sich selbst alle Jahre gleichsam ein Inventarium seines Vermögens aufzurichten, wie er sich dann zum höchsten entsetze, wann er die Glocken, damit die Genannten zusammen gefordert würden, läuten höre, habe sich auch bei solcher Versammlung bisher nicht viel sehen oder finden lassen. Und dieweil auch sein Vermögen jedesmal gering gewesen und noch gering sei, er auch keine Kinder besitze noch deren zu gewarten habe, so sei seinen Herrn mit dem, so er zur Losung gebe, wenig beholfen.

Dem allem nach wäre seine untertänige Bitte, ein ehrbarer Rat wolle ihn hinfür wie andere seines Standes gemeiner Stadt Diener halten und dann die Losung von seinem geringen Vermögen, die Zeit er in seiner Herrn Diensten sei, zu reichen ihm günstig erlassen oder aber, wo solches nicht sein könnte, doch ein benanntes Geld von ihm nehmen, allein, dass er des jährlichen Rechnens und Schwörens seines Vermögens überhoben



sein möge. Seines Weibes Vermögen will er dagegen verlosungen lassen. Auch ist er alle sonstigen bürgerlichen Lasten zu tragen bereit. Sollte die Stadt indes auf seine Bedingungen nicht eingehen, so will er weiter gehen usw.

Obschon es nun den Herrn Aeltern schwer ankommen will, ihn von der Losung zu befreien, so beschlossen sie gleichwohl, weil er kein gemeiner Jurist, sondern ein solcher Mann, dessen man zur Zeit, zumal in den markgräflichen Streitsachen, nicht entraten könne, dem auch der Stadt geheime Angelegenheiten nicht wenig bekannt seien, und in der Erwägung, dass Dr. Christoph Herdesheim auch nur seines Weibes Vermögen verlosunge, seinem Begehren zu willfahren. Aber alles unter der Voraussetzung, dass er alle diese Vergünstigungen durchaus geheim und verschwiegen halten und niemand davon irgendwelche Eröffnung und Anzeigung tun wolle. Und damit solches um so weniger vermerkt werde, soll er sich in den Versammlungen, sonderlich zur österlichen Zeit der Ratswahl wie andere Genannte auch gehorsamlich erzeigen und finden lassen.

Noch ein weiteres Protokoll beweist die Richtigkeit unserer Aufstellung und ist zugleich auch deshalb höchst bemerkenswert, weil es auf die finanzielle Notlage der Stadt grelle Lichter wirft. Denn nicht etwa, wie man noch häufig anzunehmen geneigt ist, erst durch die unsägliche Not und die unerschwinglichen Opfer, die der Stadt während des Dreissigjährigen Krieges auferlegt wurden, entstand ihr finanzielles Elend, das schliesslich zu ihrem Ruin führte. Es reicht weit in das 16. Jahrhundert zurück und ist im wesentlichen zurückzuführen auf den 2. markgräflichen Krieg im Jahre 1552, in dem der grausame und gewalttätige Markgraf Albrecht Alzibiades den Grund zu dem jetzt einsetzenden finanziellen Niedergang der Stadt legte.

Auch für den Gang der Beratungen der älteren Herrn, für die Art und Weise, wie sie Gegenstände, die im Ratsplenum zu verhandeln gewesen wären, an sich zogen, wenn sie die Oeffentlichkeit nicht vertrugen und ihnen selbst das Gewissen schlug, erscheint dieses Protokoll wichtig und charakteristisch.

Und was dann endlich noch der Merkwürdigkeit dieses Eintrags äusserlich die Krone aufsetzt, das ist der Umstand, dass es, über mehrere Blätter sich hinziehend, durch Verschnü-



rung und Anlegung von Amtssiegeln vor unberufenen Augen geschützt worden ist.

Der Losunger Willibald Schlüsselfelder hatte am 3. April 1582 um Enthebung von seinem Posten als Losunger und Ratsherr bei Rat nachgesucht, nachdem er seit 23 Jahren im Rat gesessen und vor 3½ Jahren zum Losungsamt berufen worden war. Zur Begründung seines Gesuches führt er an, es kämen so hohe und wichtige Sachen, dass er sich in seinem Gewissen zum höchsten beschwert fühle, wenn er noch länger im Amte bleibe. Denn sollte durch ihn etwas verwahrlost oder sonst benachteiligt werden, so wüsste er das einstmals vor gemeiner Bürgerschaft nicht zu verantworten.

Diese seine Supplikation hatte er dem älteren regierenden Bürgermeister Hans Rieter zur weiteren Beförderung an den gesamten Rat übergeben. Ihm gegenüber hatte er sich auch noch mündlich des näheren über die Gründe ausgesprochen, welche einen solchen Entschluss in ihm zur Reife gebracht hatten. Es waren eben die finanziellen Schwierigkeiten, die damals schon in hohem Grade unbequem, ja unerquicklich zu werden anfingen. Wenn auch für das letzte Jahr keine weiteren Einbussen zu verzeichnen gewesen wären, so bliebe doch die Schuldenlast immerhin so bedeutend, dass nicht zu ersehen sei, wie die Stadt einen solchen Zustand auf die Dauer ertragen solle. Schlüsselfelder erachtete es daher für höchst beschwerlich, dem Losungsamt noch länger vorzustehen. Dabei stände heut oder morgen noch zu erwarten, dass er das, was andere vor ihm verhandelt, auch noch verantworten müsste. So fände er in seinem Gewissen weder bei Tag noch bei Nacht Fried und Ruhe. Er stellt daher ganz dienstlich die Bitte, seine Herrn wollten sich ihm bei einem ehrbaren Rat behilflich erzeigen, damit ihm seinem Begehren gemäss willfahrt werde. Er ist erbietig, das nach Vermögen zu verdienen und abzutragen. Er ist auch nicht gewillt, sich aus der Stadt zu begeben oder sein Bürgerrecht aufzusagen, solange ihm nicht Ursache dazu gegeben werde. Sollte er aber je dazu kommen, so will er sich erboten haben, nicht allein die gebührliche Nachsteuer von seinen Gütern, sondern auch eine doppelte Losung zu geben und im übrigen seinen Pflichten nach alle gemeiner Stadt geheime Sachen verschwiegen zu halten.



Darauf und nach Austreten Willibald Schlüsselfelders berieten sich die Herrn Aeltern nnd liessen ihm dann die Supplikation durch Hans Rieter und Hieronymus Holzschuher wieder zustellen und vermelden, dass er zu einem solchen Begehren keine genugsame Ursache hätte. Diese Beschwerden wären nicht sein allein, sondern auch der andern Herrn Aeltern ingemein. Denn wenn dieser Ursachen halber ein jeder ihm nachfolgen und sich des Regiments entziehen wollte, so würde das mit anderm nur zu gänzlichem Verderben und Untergang gemeiner Stadt notwendig gereichen müssen. Denn was erstlich die hohen, wichtigen Sachen anlange, die ihm das Gewissen so hoch beschwerten, so hätte er als der Verständige zu ermessen, dass ein jeder, so erdenklicher Weise in ein Regiment gesetzt und verordnet, ebensowohl, wenn es übel, als wenn es wohl zuginge, seines Berufs zu gewarten schuldig wäre und die Sachen zu befördern hätte, wie er zum besten vermeinte. Weiter bemerken die Abgeordneten des Kollegiums in dessen Auftrag, dass er doch diese Schuldenlast nicht verursacht; andererseits aber wolle es sich gebühren, dass er, der an der Abgestorbenen Statt nunmehr getreten, das, so seine Vorfahren angefangen, gut und getreulich gemeint vertrete und zum Besten hinausführe. So wüsste er sich guter Massen zu erinnern, dass er vor einigen Jahren, ehe er dann zur Stellung der Aeltern oder zum Losungsamt verordnet[1]) worden, ihm durch die ältern Herrn Endres Imhoff und Jakob Fütterer die beschwerliche Schuldenlast gemeiner Stadt eröffnet worden. Obwohl nun dieselbe seither um eine stattliche Summe gemehrt, nun aber gottlob seit etlichen Jahren ein wenig sich verringert, ihm aber diese Beschwernis doch so viele Jahre unverborgen gewesen, so hätte er zu bedenken, ob ihm nicht füglich vorgeworfen werden könne, dass er, trotzdem er dies alles zuvor doch gewusst, sich doch zu so Hohem, wie insbesondere dem Losungsamt, hätte bewegen lassen und sich dessen nicht entäussert habe. Zum dritten möge er noch folgendes bei sich wohl erwägen. Sollte ihm nämlich in seinem Begehren willfahrt werden, ob das nicht zu allerlei beschwerlicher, nachteiliger Weitläufigkeit geraten würde? Denn wenn seine Supplikation bei Rat verlesen und

[1]) Aelterer Herr war er 1576, zweiter Losunger 1580 geworden.



seine mündlich vorgewandten Motive vorgebracht werden sollten, so würde das bei den Handwerkern und andern im Rat unzweifelhaft Nachgedanken erregen, es wäre nunmehr mit gemeiner Stadt getan und wäre dem auch nicht ferner zu helfen, das dann alsbald ausbrechen und männiglich kundbar werden würde. Davon sei aber nichts anderes zu erwarten als das Dahinschwinden von Treu und Glauben — die doch bisher bei gemeiner Stadt stets erhalten — und dann die höchste und äusserste Zerrüttung und Gefahr des ganzen Regiments und gemeiner Stadt. Und obschon man wohl wisse, dass er weder diesen, noch einen andern Unfall gemeiner Stadt gönne, so könne er als der Verständige doch wohl erachten, wer, wenn sich dergleichen auf seine Veranlassung begeben sollte, deshalb würde angesprochen werden.

Endlich wolle man nicht unterlassen, daran zu erinnern, welchen Ausgang jene genommen, so dergleichen vor ihm auch gesucht und verlangt hätten. Es wäre ihm selbst wohl bewusst und davon fernere Meldung zu tun nicht vonnöten. Dem allem nach wollte man ihm seine Supplikation wieder zugestellt und ihn ermahnt haben, der Sache anders und besser nachzudenken und von seinem Vorhaben abzustehen: des wollten sich die Herrn Aeltern also gänzlich zu ihm versehen.

Als nun folgenden Tags nach aufstehendem Rat die beiden Abgeordneten Hans Rieter und Hieronymus Paumgartner Willibald Schlüsselfelder diesen Bescheid anzeigten, wiederholte er seine frühere Meinung und entgegnete, dass er sich zu den Herrn Aeltern einer solchen abschlägigten Antwort nicht versehen, sondern gänzlich dafür gehalten hätte, es müsste seinem ihm notwendigen Begehren Folge gegeben werden, wie er denn auch die Supplikation nicht den Herrn Aeltern, sondern dem Herrn Bürgermeister zugestellt und von ihm begehrt hätte, sie bei einem Rat verlesen zu lassen. Wie aber dem allem, weil er erkenne, dass sein Begehren den Herrn Aeltern so höchlich zuwider, er auch wohl denken könnte, dass es zu einiger Beschwerung gereichen möchte, so wolle er sich dahin erklärt haben, dass er, wenn man diese seine Supplikation in der Aeltern Manual in der Ratstube legen und sein Begehren in dasselbe Manual neben dem ihm jetzt erteilten Bescheid einzeichnen würde, für diesmal also damit zufrieden sein und beim Regiment

und seinen bisher getragenen Aemtern bleiben und ferner, was sich gebühre, mit allem getreuen Fleiss verrichten und handeln wolle.

Die beiden Deputierten nahmen es dann auf sich, dieses Ansinnen Schlüsselfelders bei den Herrn Aeltern vorzutragen.

Am folgenden Tag, den 5. April, früh und ehe man zur Abhörung der Rechnung in der Losungstube gegriffen, fährt der Bericht fort, hat Herr Willibald Schlüsselfelder Herrn Hansen Rieter und Jeronymum Paumgartner in die Ratstuben erfordert und ferner angezeigt, er hätte diese vergangene Nacht seinem Handel und dem ihm darauf erfolgten Bescheid weiter nachgedacht, wäre auch willens gewesen, solches zu Papier zu bringen und zu überreichen. Es wäre ihm aber die Zeit dazu zu kurz geworden. Nun befände er einmal bei sich soviel, dass die Herrn Aeltern ihm sein Begehren, seine übergebene Supplikation bei einem ehrbaren Rat abhören und verlesen zu lassen, in keinem Weg füglich weigern könnten, wie er denn darum nochmals gebeten haben wollte. Wenn ihm aber gestrigen Tages unter anderm auch vorgeworfen worden, warum er sich denn, da ihm doch vor der Zeit der Stadt Schuldenlast unverborgen gewesen, hernach zu noch Höherm und sonderlich zum Losungeramt habe gebrauchen lassen, so sei er geständig, dass ihm solches wohl bewusst gewesen. Als ihm aber diese Sache anvertraut worden, sei ermeldete Schuldenlast so gross wie jetzt nicht gewesen, sondern seit jener Zeit um etliche hunderttausend Gulden gewachsen. So wäre auch den ältern Herrn noch wohl im Gedächtnis, dass er, als er in vergangenen Jahren zum Stand der Herrn Aeltern hätte erwählt werden sollen, vor und nach der Wahl auf das eindringlichste dazu gebeten worden,[1]) wie denn Herr Joachim Tetzel selig damals von Ratswegen zu ihm beschieden worden sei, der ihm sein Bedenken[2]) mit guten, freundlichen Worten — aber schwerlich — benommen hätte. Sonderlich aber hätte er, als er befunden, dass die Schuldenlast noch mehr gehäuft worden, sich dessen etliche Male zum höchsten

[1]) Im Original steht: „das er vor und nach geschehener Wal zum stattlichsten darfür gebetten" was wohl nur den obigen Sinn haben kann. Es kann kaum heissen sollen, dass er sich auf das eindringlichste dafür bedankt, sich die Wahl verbeten habe.

[2]) In der Vorlage: Furhaben.

beschwert. Wie wohl er nun nochmals guten Fug und Ursache hätte, auf seinem Vornehmen zu beharren, so wollte er doch hiemit wiederum erklärt und gebeten haben, erstlich diese seine Antwort den Herrn Aeltern nochmals vorzutragen und zu Gemüt zu führen und nicht allein zu protokollieren und in das Manual einzuschreiben, sondern auch dahin zu trachten, wie ferner die Herrn Aeltern besser denn bisher zusammensitzen, einer dem andern vorspannen, die Last und Bürde miteinander tragen, auch einander mit Treuen meinen sollten, so wäre er erbötig, in seinem jetzigen Stand zu verharren und Leib, Gut und Blut bei gemeiner Stadt zuzusetzen. Sollte aber dieser seiner Erklärung nicht Folge gegeben werden, so würde man ihm nicht verargen, wenn je die Supplikation nicht angenommen und verlesen werden sollte, dass er dann sein Begehren und Beschwerde bei einem ehrbaren Rat vor- und anbringen und dessen Bescheid erwarten würde.

Dieses alles wurde alsbald durch Rieter und Paumgartner bei den übrigen Herrn Aeltern referiert „und nach lengs vermeldet“.

Darauf wurde nach langer Verhandlung verlassen, dem Herrn Schlüsselfelder anzuzeigen, dass man zwar seinem Begehren, dieses Ansuchen und Anbringen samt dem darauf ergangenen Verlass und der Supplikation dem Manual einzuverleiben, willfahren wolle; was aber den andern Punkt betreffe, so erkännten sich die Herrn Aeltern, die jährlich und ein jeder insonderheit einem ehrbaren Rat Pflicht leisteten, worin ihnen auferlegt würde, gemeiner Stadt Nutzen und Bestes zu befördern, sich auch ohne seine Erinnerung diesem Folge zu tun für schuldig.

Diese für die Erkenntnis der Nürnberger Finanzgeschichte und der intimeren Geschichte des Rats höchst wichtige Darstellung würde uns völlig unbekannt bleiben, wenn sie nicht in den geheimen Verlässen der Herrn Aeltern festgehalten worden wäre. Denn die Ratsmanuale und die Manuale der Herrn Aeltern schweigen völlig über diese Vorgänge, worüber auch sonst nichts bekannt wird. Man suchte es eben unter allen Umständen zu vermeiden, dass Verhandlungen solcher Art an die Oeffentlichkeit gelangten, ja auch nur in der Ratstube bekannt wurden. Diese Blätter aber, welche man ganz besonders vor aller Augen



hüten wollte, legte man sogar, obgleich sie doch im geheimen Manual standen, noch unter Siegel.

Die geheimen Verlässe des Aelternkollegiums sind nicht ohne Lücken. So ist für die ganze Zeit vom 6. Mai 1697 bis zum 31. Januar 1698 kein einziger Verlass eingetragen. Auf dem Vorsetzblatt zu der nun folgenden Frage aber steht ein „Extrakt der Herren Aeltern hochedlen Herrlichkeiten" vom 13. Januar 1698 verzeichnet, der folgenden Wortlaut hat:

„Der Herren Aeltern hochedlen Herrlichkeiten angehende Extraordinari-Verlass sollen in löblicher Losungstuben in ein besonderes Buch eingetragen werden, damit man solche auf bedürfenden Fall jedesmal bei der Hand haben könne."

Man sieht daraus, dass die Eintragung der geheimen Verlässe, und zwar nicht bloss dieses eine Mal, entweder völlig verabsäumt oder doch höchst unvollständig besorgt worden war.

Wenig mehr als ein Jahrhundert nach der Schlüsselfelderschen Resignationsangelegenheit versetzte ein ganz ähnlicher Fall den Nürnberger Rat in die höchste Bestürzung und rief unter der Bevölkerung eine tiefgehende Erregung hervor. Merkwürdigerweise wird darüber in den Chroniken nichts berichtet, sondern nur die nackte Tatsache verzeichnet, obschon dunkle Gerüchte in der Bürgerschaft umliefen und der Rat kaum imstande war, die erhitzten Gemüter wieder zu beruhigen. Wieder lag der Grund des Rücktrittsgesuches — diesmal hatte der vorderste Losunger Paul Albrecht Rieter in einem Memorial seine Entlassung verlangt — in den unhaltbaren Finanzverhältnissen der Stadt, in der je länger je mehr anwachsenden Schuldenlast, der Abnahme des Kredits und der Einnahmen, sowie in den trotz aller Erinnerungen des Aelternkollegiums ungenügenden Vorkehrungen zur Beseitigung der finanziellen Not, bei dessen Erinnerung man sogar, wie Rieter es erfahren, bedrohlich zur Rede gestellt wurde. Lange Verhandlungen entspannen sich zwischen dem Rat bezw. dem Aelternkollegium und dem unversöhnlichen Losunger. Trotz aller Zureden und Drohungen blieb Paul Albrecht Rieter bei seinem einmal gefassten Entschluss, ja er reiste sogar mit seinem Sohne Christoph Albrecht, der gleichfalls aus dem Rat ausgetreten war, nach Wien, um seine Sache bei Hofe zu führen. Nur der Vermittlung des Pfalzgrafen Philipp bei Rhein war es zu danken, dass Paul Albrecht Rieter auf einen Ver-



gleich einging, der ihm den Rücktritt mit vollen Ehren, wie sie ihm als dem ersten Beamten der Stadt gebührten, und auch besondere Vorteile bezüglich der Auszahlung seiner Besoldung und der Entrichtung der Nachsteuer zusicherte, während der Rat sich zu wesentlichen Zugeständnissen bequemen musste. Als dieser nachher wegen der Nachsteuer und des Rieterschen Besitzes in Nürnberg Schwierigkeiten machte, da bedurfte es nur eines ernsten Wortes des Pfalzgrafen, um ihn schnell gefügig zu machen. Die Aelternmanuale bringen die höchst interessanten Verhandlungen, soweit sie sich im Rat und im Aelternkollegium abspielten, seine vielfachen Versuche, den widerstrebenden Losunger zu halten, sie unterrichten uns über die gereizte Stimmung der Bürgerschaft, die in den untern Schichten ganz auf Seiten des angesehenen und beliebten Losungers stand und nach dessen Rückkehr aus Wien an den Sonntagen nach dem Rieterschen Schlosse in Kornburg hinauszog, um dem Schlossherrn Ovationen darzubringen und den Grund seines Rücktritts zu erfahren. Ferner ersehen wir, wie der Rat, der in seiner nervösen Aufgeregtheit das Schlimmste befürchtete, Untersuchungen einleitete, verdächtigen Personen, von denen er ein Komplott besorgte, nachspionieren liess und Sicherheitsmassregeln traf. Welches Gewicht er der ganzen Angelegenheit beimass, geht auch daraus hervor, dass er noch einen besonderen Akt anlegen liess, in drei starken Bänden alle Gutachten, Verlässe, Berichte aus Wien und sonstiges Material umfassend, um gegebenenfalls auf die Sache zurückkommen zu können.

Es könnte nun auffallen, dass die Verhandlungen im Fall Schlüsselfelder ausschliesslich in den geheimen Verlässen der Herrn Aeltern verzeichnet sind, während die Beschlüsse in der Rieterschen Angelegenheit im Aelternmanual Aufnahme gefunden haben, auch wenn sie vom ganzen Rat gefasst worden waren. Die Erklärung ist leicht. Die Schlüsselfeldersche Angelegenheit kam über die Instanz der ältern Herrn nicht hinaus. Wenn es ihnen auch nicht gelang, ihm seine Bedenken völlig zu benehmen, so erreichten sie es doch endlich, ihn zu beschwichtigen, einzuschüchtern und festzuhalten. Sie konnten daher von einer Hinübergabe dieser heiklen und schwierigen Sache an den Rat völlig absehen und begruben die ganze Verhandlung in ihrem geheimen Manual, das sie, wie schon be-

merkt, an dieser Stelle durch Anlegung von Siegeln allen unberufenen, neugierigen Blicken entzogen.

Anders dagegen verhielt es sich im Falle Rieter. Dieser zeigte sich allen Beschwichtigungen, Zureden und Drohungen völlig unzugänglich. So musste sich denn das Aelternkollegium wohl oder übel entschliessen, diese Sache an den Rat zu bringen, der nun die letzte Entscheidung hatte.

Sämtliche auf die Resignation bezüglichen Verlässe stehen übrigens, ob sie nun im Aelternkollegium oder im Rat gefasst worden sind, aus den früher schon erörterten Gründen im Aelternmanual, während im Ratsmanual die ganze Angelegenheit bei der Wiederbesetzung der von den Rietern innegehabten Ratsämtern nur ganz nebenbei erwähnt wird.

Die geheimen Verlässe der Aeltern enthalten hier nur jene auf Amts-, Personal-, Vermögens- und sonstige Verhältnisse bezügliche Beschlüsse, die man auch vor dem Gros des Rats geheimzuhalten allen Grund zu haben glaubte.

Wie in den geschilderten Fällen enthalten die Aelternverlässe auch sonst zahllose Einträge, die das intimere Leben des Rats in ganz unverhüllter Weise aufdecken und über Vorgänge in den verschiedenen Aemtern, über die wir sonst nicht unterrichtet sind, die genauesten Aufschlüsse gewähren. Es wäre in der Tat eine lohnende verfassungs- und kulturgeschichtliche Aufgabe, einmal auf Grund der Ratsordnungen, der Rats- und ganz besonders der Aelternmanuale eine treue und ungeschminkte Schilderung all dieser Verhältnisse zu geben. Hier ist darauf zu verzichten, und nur auf einiges kann kurz hingewiesen werden.

Die Zeit des 30jährigen Krieges war eine in hohem Masse gewalttätige und zuchtlose und der Rat selbst war in einer Weise davon betroffen, dass die ältern Herrn immer wieder mit ernsten Mahnungen und Rügen vorzugehen sich veranlasst sehen mussten. Dass gerade in dieser Zeit (1634) eine neue Ratsordnung aufgerichtet wurde, hatte wohl seinen Grund in diesen aussergewöhnlichen Zeitverhältnissen. Der Geist der Widersetzlichkeit und Zügellosigkeit griff immer weiter um sich. Die Alamodesucht machte auch vor dem Rat und den Aemtern nicht Halt und erfüllte die Herrn aus der alten Zeit mit Sorge und Unmut. So klagen die ältern Herrn in einem Verlass vom



29. Juli 1634, der auch insofern bemerkenswert erscheint, als er sich gegen die Zuwiderhandlungen gegen die Ratsordnung und die Unordnung in der Ratsstube wendet, dass die althergebrachte Ratstracht der Ehrröcke von den Ratsherrn verachtet werde. Mit höchster und schmerzlicher Bestürzung haben sie bisher vielfältig in acht genommen, dass viele Ratspersonen die alte ehrbare Tracht der Ehrröcke ziemlich verlassen und dagegen zu eines gesamten löblichen Magistrats, vornehmlich aber zu ihrer selbsteigenen Verschimpfung in Mänteln, vergoldeten Degen und anderm, den Ratspersonen übelanständigem Habit sowohl in der Ratstube, als auch in den Kirchen und auf dem Markt, sonderlich bei der Ankunft fremder fürstlicher und anderer Standespersonen, Botschaften und Gesandten, sowie in öffentlichen Versammlungen erscheinen und einhergehen. Es ist deshalb des Rats ernstlicher Wille und Meinung, dass auch solcher Uebelstand in Zukunft abgestellt, die alte ehrbare mit Ruhm und Ehren wohl hergebrachte Tracht oder Ehrröcke von allen Ratspersonen insgesamt in mehreren Respekt gezogen und nicht, wie bisher, verächtlich hintangesetzt, sondern vielmehr bei allen Amts-, Kirchen- und andern offenbaren Versammlungen, sonderlich aber bei den Deputationen zu fremden Personen und Gesandten dergestalt in acht genommen und gebraucht werde, dass eine Ratsperson von einem andern Bürger und gemeinen Mann erkannt und unterschieden werden möge.

Auch den Losungsamtleuten wird tags darauf vom Rat befohlen, dieser Tracht dem Herkommen gemäss und nach dem Exempel ihrer Antezessoren sich zu befleissigen, besonders aber auf dem Rathaus und bei ihren Amtsverrichtungen die Ehrröcke zu gebrauchen, ihre Degen aber unterdes in ihren Amtsstuben zu belassen.

Dagegen soll dem Landschreiber Konrad Sachs, der sich des Ehrrocks gar zu viel missbraucht und bei den Leichen und Hochzeiten sich zu den Handwerkern des Rats, den Geistlichen wie auch dem Geschlecht, den Pflegern und alten Kaufleuten wider das Herkommen vorzudrängen untersteht, solches unterstossen und dabei angezeigt werden, dass er hinfür allen solchen Personen den Vortritt lasse und bei dergleichen öffentlichen Zusammenkünften sich zu den Gerichtschreibern, Spitalmeistern, den Bürger- und Vormundschreibern halten und ihnen gleich

gehen solle. Ein Ratsverlass vom 30. August 1638 befasst sich gleichfalls mit der Rats- und Kleiderordnung. Alle Mahnungen hatten nichts gefruchtet. Allgemein, besonders aber von dem grösseren Teil der Ratsherrn, Konsulenten und anderen, denen als Inhaber von Ratsämtern den Ehrrock zu tragen und sich auch vor anderen ehrbarer Kleidung zu bedienen gebührt, enthalten sich dessen ungescheut in der Kirche, auf dem Markt und bei andern öffentlichen Zusammenkünften, besonders aber bei Schenkung fremder Herrschaften und wohl gar in den Aemtern selbst bei den Nachmittagsverhören und anderen Geschäften, wogegen sie in grossen Umschlag- und andern Krägen, goldenen Hutschnüren und vergoldeten Degen gleich andern jungen, zum Teil ledigen Leuten ausserhalb des Ratsstandes, bei denen es allerdings auch nicht zu loben und zu gestatten sei, dahergehen, so dass sie schwerlich von andern Standespersonen unterschieden werden können. Deshalb lässt der Rat ausdrücklich erinnern und im einzelnen auch zusprechen, dass solches hinfür eingestellt und jeder in seinem Amt, wie von Alter Herkommen, sich dieser alten ehrbaren Tracht gebrauche, damit sie auf die Nachkommen gebracht und als eine sonderliche Zierde dieses Stadtregiments, die bei allen Ausländischen rühmlich bisher gehalten worden, fleissig beobachtet und observiert werde.

Weiter stellt der Rat fest, dass die Hoffahrt bei Manns- und Weibspersonen je länger je mehr überhandnehme, weshalb die so langwierigen Landstreifen auch zunehmen müssten.[1] Auf das Pfänderamt soll bessere Aufsicht geschehen und beim Pfänder Massnahmen getroffen werden, damit das Gold- und Silbertragen, besonders aber der goldenen Haarhauben an allen Tagen bei der Konsulenten- und andern Weibern nicht so gemein, sondern gänzlich abgestellt werde. Ebenso soll bei den Mannspersonen, sie seien verheiratet oder ledigen Standes, das Gold- und Silbertragen gänzlich abgestellt, ganz besonders aber denjenigen, welche ganz ärgerlich und wider die alte Ehrbarbeit sich unterstehen, zur Kirche und auf der Strasse und auch auf dem Rathaus ohne Mäntel einherzugehen, zugesprochen werden, sich dessen hinfür zu enthalten und sich dagegen aller Ehrbarkeit in Kleidung und sonst zu befleissigen, damit ein ehrbarer Rat

[1]) Vorlage: dannenhero die so langwürige Landstraffen auch zunemen mussen.



nicht Ursache nehmen müsse, dergleichen Personen anderweitig zu begegnen und sie der Gebühr nach erinnern zu lassen. Noch im Jahre 1643 (15. Mai) sieht sich das Aelternkollegium veranlasst, ganz energisch nach dieser Richtung vorzugehen. Bei vielen Ratspersonen, und zwar sowohl jungen als alten Bürgermeistern, ist der böse Gebrauch eingerissen, dass sie vor- wie nachmittags ohne Ehrröcke nur in Mänteln sich sehen lassen und so nicht allein ihre Amtsverrichtungen ausüben, sondern sogar so an Sonn- und Feiertagen in die Kirche gehen und auf dem Markt stehen, was dem Ratsstand nicht wenig schimpflich und disreputierlich sei. Die ältern Herrn wollen die Herrn des Rats samt und sonders auf das beweglichste erinnert haben, die mit Alter bei dieser Republik löblich hergebrachte und bisher erhaltene ehrbare Tracht der Ehrröcke sich bestmöglich angelegen sein zu lassen und ohne sie in den Ratsämtern, am wenigsten aber beim Gottesdienst oder auf dem Markt, nicht zu erscheinen und so ihre Autorität und Existimation bei gemeiner Bürgerschaft eifrig nicht allein zu beobachten, sondern auch den Herrn Schöffen des Stadt-, Unter- und Bauerngerichts, als welche sich nach den Ratsherrn zu richten pflegten, mit gutem Exempel voranzugehen. Weil aber auch die Gerichtspersonen die Tracht der Ehrröcke nicht einhalten, sondern sogar in gefärbten Kleidern, Kollern, Stiefeln und Sporen dahergehen, auch die Mäntel, Krägen und Wehren öffentlich in der Untergerichtsstube aufhängen, was doch sowohl den Gerichten als auch ihnen selbst schimpflich und verkleinerlich, so lassen ihnen die ältern Herrn solches untersagen und ihr obrigkeitliches Missfallen deshalb zu erkennen geben, sie auch beweglich ermahnen, ihren Stand und die ehrbaren Kleidungen besser in acht zu nehmen, sich besonders aber der frechen gefärbten Kleider bei den Gerichten zu enthalten.

Auch sonstige Uebelstände und Missbräuche im Rat und in der Kanzlei werden in diesem Verlass ernstlich gerügt. Unter anderm werden die Ratsherrn darin ermahnt, fleissig und zu rechter, früher Zeit bei Verlust des Ratszeichens im Rat zu erscheinen, in der Sitzung beständig zu verharren und sich des Spazierens auf dem Rathausaal oft erinnerter Massen zu enthalten. Falls aber der eine oder andere genugsame Ursachen zum Fernbleiben hätte, so solle er sich bei den Herrn Bürger-

meistern ordentlich anmelden und causam absentiae entdecken, vor allem aber die Aemter oder die Expedition der Ratsverlässe nicht unter währender Ratszeit anstellen, sondern sie bis nach aufgestandenem Rat oder auf den Nachmittag oder, falls der eine oder andere Herr zur gleichen Zeit in einem Amt zu tun hätte, bis nach aufgestandenem Amt zu verschieben. Um eine zeitigere Erledigung herbeizuführen, sind die ältern Herrn Bürgermeister erinnert worden, rechtzeitig niederzusitzen, die Sanduhr zu beachten und nach Auslaufung derselben den Rat zu entlassen, es lägen denn solche Gegenstände vor, welche ihrer Wichtigkeit wegen keinen Aufschub erleiden könnten. Besonders aber soll man mit Fleiss darauf bedacht sein, dass die Akten nicht lange herumgetragen oder gar verlegt werden, sondern man soll die Verlässe schleunig expedieren und die ergangenen Bescheide, wenn nicht noch den selbigen Tag, so doch spätestens den Tag darauf in beider Teile Gegenwart publizieren, es wäre denn, dass der eine vorsätzlich ausbliebe . . .

Diesem Aelternverlass ist noch die Bemerkung angefügt, dass er bei den Herrn Aeltern nochmals abgehört und konfirmiert worden und dabei ferner verlassen worden sei, ihn morgen vor dem Quatemberbüchlein abzulesen, den Herrn des Rats aber andeuten zu lassen, sich unausgesetzt bei Rat einzustellen. Sollten aber etliche Herrn aus guten Gründen oder sonst ausbleiben, so solle man sie nachher in eine besondere Stube erfordern, ihnen diesen Verlass samt dem Quatemberbüchlein vorhalten und dabei die Erinnerung tun, diese wohlgemeinte Verordnung nicht übel aufzunehmen, sondern sich deren Inhalt gemäss zu verhalten.

Wie hier für das innere Ratsleben so gewähren die Aelternmanuale auf allen Gebieten die wichtigsten und anziehendsten Aufschlüsse. Bei Forschungen zur Nürnberger Geschichte, welcher Art sie auch seien, darf nie ausser acht gelassen werden, dass die Aelternmanuale später auch alle jene Ratsbeschlüsse enthalten, die man den Ratsmanualen nicht anvertrauen mochte, so alle geheimen Amtsangelegenheiten, besonders Finanz-, Schuld-, Vermögens-, Personal-, besonders aber die politischen Angelegenheiten, wenn ihre Geheimhaltung aus irgend einem Grunde geboten erschien. Und damals gab es so manche Dinge, die man nicht gern an die Oeffentlichkeit brachte.



Es gibt übrigens so manche Beschlüsse, die man ebensogut in den Ratsmanualen suchen könnte, die aber doch in den Aelternmanualen als Rats- oder Aelternverlässe stehen. Es kam da auch viel auf die Auffassung des ältern Bürgermeisters an, der den Stoff für die Sitzungen austeilte, oder auch auf den reinen Zufall, wie denn an die ältern Herrn gerichtete Gesuche auch zunächst in deren Sitzungen, wenn oft auch nur in vorberatender Instanz, behandelt wurden.

Wer die Nürnberger Aemter- und Finanzgeschichte, die ganze traurige Verfassung und den Niedergang des kleinen Staates, der damals schon zuzeiten in allen Fugen krachte, studieren will, darf an den Manualen der älteren Herrn nicht vorübergehen, sie werden ihm so manches Intime verraten, was in den Akten nicht mehr zu finden ist. Und welch glänzendes Elend dieser immer noch so angesehenen Republick enthüllen diese Bücher in der fortwährenden Behandlung von Darlehensgesuchen von Kaiser und Reich, von Fürsten und Herrn, die alle zu befriedigen der unter der trostlosen Zerrüttung des eigenen Finanzwesens dahinsiechende Staat sich in so vielen Fällen ganz ausser Stande sah! Und doch musste er nur zu oft gute Miene zum bösen Spiele machen und wenn auch nicht alles, so doch einen erheblichen Teil bewilligen, nur um die eigene Not nicht zu offenbaren und den alten guten Ruf nicht zu gefährden.

Wer die Geschichte des Nürnberger Handels, der, in den letzten Jahrhunderten der Reichsstadt von allen Seiten eingeengt, seine weltumspannende Bedeutung verloren hatte, aber immer noch eine hervorragende Stellung einnahm, erforschen will, wird auch den Aelternmanualen eine besondere Aufmerksamkeit schenken müssen, wie nicht minder der, der Handwerk und Gewerbe in ihrer ganzen Organisation, in ihrer Stellung zum Rat und ihrer eigentümlichen Entwicklung und Bedeutung untersucht, sowie endlich der, der der Kunst- und Baugeschichte ein eingehendes Studium widmet. Sie alle finden auch in den Aelternmanualen neue Beiträge, empfangen mancherlei Anregungen und werden sich über so manches unterrichten können, worüber die sonstigen Aufzeichnungen schweigen, entweder weil sie verloren gegangen sind oder ihrer Natur nach darüber nicht berichten können.



6. Die Verlässe der Losunger.

Gehen auch die Verlässe der Losunger nicht so weit zurück und sind sie auch inhaltlich nicht von jener hervorragenden geschichtlichen und insbesondere kulturgeschichtlichen Bedeutung wie die des Rats- und des Aelternkollegiums, so sind sie doch aus einem besonderen Grunde für uns höchst wertvoll. Sie ermöglichen es nämlich, die Amtsbefugnisse der Losunger gegenüber denen des Rats und der älteren Herrn enger abzugrenzen und klarer auseinanderzuhalten. Neben diesem rein verfassungsgeschichtlichen Moment ist es aber auch die hohe Bedeutung des ersten und vornehmsten Ratskollegiums an sich, die ein näheres Eingehen auf die durch seine Beschlüsse bezeugte Tätigkeit uns zur Pflicht macht.

Es muss hier gleich im Eingang bemerkt werden, dass für die Jahre 1641—1647 ein „Verlassbuch des Losungs-Ampts" — ein Büchlein in Quart — vorliegt, das aber bei näherem Zusehen nicht das bietet, was der Titel zu versprechen scheint. Es enthält nämlich auch nicht einen einzigen Verlass, der von den Losungern selbst ausgegangen wäre, sondern nur solche des kleinen und geheimen Rats, die sich an die Adresse der Losunger richteten, von ihnen auszuführen waren oder doch für sie bemerkenswert erschienen. Solche Verlassbücher bestanden ja auch bei anderen Aemtern, wie dem Bauamt, dem Almosenamt, dem Spitalamt usf., und waren für sie von grosser Wichtigkeit, weil sie einmal ersehen liessen, was in einzelnen Fällen dem Amt vom Rat aufgetragen worden war und weiter auch die Kompetenzen des einzelnen Amtes klar vor Augen führen.

In dem erwähnten Verlassbuch des Losungsamts sind es meist eigentliche Ratsverlässe, selten auch Verlässe der älteren Herrn, die aus den gleichzeitigen Rats- und Aelternmanualen vollständig oder im Auszug wiedergegeben sind. Sie beziehen sich auf ärariale Angelegenheiten, auf Losungs- und Steuerwesen, Staatsvermögen und Schulden, Zinszahlungen und Geldverleihungen, Besoldungen und Verehrungen usf.

Besonders hervorzuheben ist ein Verlass vom 22. September 1643 und die mit roter Tinte beigeschriebene Bemerkung, die eine abfällige Kritik des Buches enthält:

„Hieronymum Ammon, Canzleiregistrator", lautet der Verlass,

„soll man ufftragen, alle Verläss, darinnen Geldstraffen, was es auch für delikta betreffen möge, gedacht wird, in ein sonderbar hierzu bestimbt Buch einzutragen, damit man jedesmals dasselbe mit den Rechnungen, dahin solche Straffgelder gehörig und verrechnet werden sollen, scontrire und gesehen werden könne, ob die Straffen richtig eingebracht werden."

Die Bemerkung fügt noch hinzu:

„Aber nicht, wie in diesem Buche von ihme beschehen, mehrerteils gehaime Verläss indifferenter einzutragen, welches dem jüngeren Ratschreiber allein gepüret, aus seinem der Herren Eltern Manual, absonderlich, uneingepunden, sondern verpetschiert in jedes Ampt zu schicken."

Losungerverlassbücher, die diesen Namen in der Tat verdienen, beginnen erst mit dem Jahre 1677 und reichen in fünf Foliobänden und einem Konvolut bis zum 31. August 1799. Also auch hier wieder wurden die Verlässe des Amts noch fortgeführt, nachdem das Amt selbst schon aufgehoben worden war. Durch Reichshofratskonklusum vom 29. Oktober 1798 war nämlich das Losungsamt eingezogen und an dessen Stelle die Rentkammer und das Zahlamt getreten. Aber die noch laufenden Geschäfte des Amtes mussten erst noch abgewickelt werden und das dauerte beinahe noch ein Jahr.

Die Verlassbücher der Losunger enthalten übrigens keineswegs ausschliesslich von diesen ausgegangene Beschlüsse, sondern sind mit weiteren des Rats, des Septemviratskollegiums, der drei Obristhauptleute, der Losunger und Rechnungsrevisoren, der Losunger und Deputierten zum Münzwesen, sowie endlich der Ratswähler untermengt.

Ratsverlässe begegnen in ihnen nur in ganz vereinzelten Fällen, häufiger sind Aelternverlässe. Sie haben deshalb Aufnahme gefunden, weil sie sich an die Adresse der Losunger richteten und diese an sie erinnert sein wollten. In der Regel stehen sie auch in den Ratsmanualen oder denen der Aelternherrn. Allerdings kommt es auch vor, dass sich Aelternverlässe in den Losungerverlassbüchern vorgetragen finden, die man in den Aelternmanualen vergebens sucht, so eine geraume Zeit alle diejenigen, welche die Austeilung und Ersetzung der Ratsdeputationen verfügen. Der Grund dieser Erscheinung ist wohl ganz äusserlich. Wie ein in das Losungerverlassbuch einge-

tragener Aelternverlass vom Jahre 1683 ersehen lässt, war das Austeilungsgeschäft in der Losungstube vor sich gegangen und man trug nun das Protokoll in das Manual ein, das gerade zur Hand war. Es mag auch sein, dass aus Mangel an Geschäftskenntnis des Schreibers zuweilen Aelternverlässe in dieses Manual gerieten, die nicht hineingehörten. Es ist zum wenigsten auffallend, dass zu wiederholtenmalen sich bei durch- oder angestrichenen Einträgen am Rande die Bemerkung findet: „Gehört in das Manuale der Herrn Aeltern" oder „V. Verläss der Herren Aeltern" oder „Ist von der Herren Aeltern Herrlichkeiten ergangen".

Dass auch Beschlüsse der drei Obristhauptleute, der Losunger und Rechnungsrevisoren, der Losunger und Deputierten zum Münzwesen und endlich der Ratswähler begegnen, kann nicht besonders befremden. Es konnte unmöglich praktisch sein, für diese selten vorkommenden Verlässe noch besondere Manuale anzulegen. Dann aber — und das war wohl das Entscheidende — bildeten entweder die Losunger den Hauptbestandteil jener Kollegien oder waren doch an dem Zustandekommen der Beschlüsse beteiligt. Bilden doch gleich in dem Kollegium der Obristhauptleute die beiden Losunger die Mehrheit.

Die Obristhauptleute fassten einmal Beschlüsse als oberste Sicherheitsbehörde, so z. B., wenn sie die Besetzung der Viertelmeisterstellen verfügten. Wenn sie ein andermal beschliessen, von der bedeutenden Geldsumme, die sich im Weizenbräuamt zumeist an Scheidemünze angehäuft und deren Belassung man der Feuersgefahr und anderer zu befürchtender Zufälle wegen für bedenklich halte, den 30 bis 35000 fl. überschreitenden Teil in einem geheimen Gewölbe der Losungstube einstweilen unter der beiden Deputierten des Weizenbräuamts Verschluss unterzubringen, so kann auch dieser Fall hierher gerechnet werden.

Einzelne nicht als Verfügungen der Obristhauptleute ausgezeichnete Beschlüsse sind doch wohl ihnen zuzuschreiben, da sie kaum als zur Kompetenz der Losunger gehörig angesehen werden können, sondern in das Gebiet der Obristhauptleute fallen. So wenn ein Verlass vom Jahre 1742 das Bauamt auffordert, auf den Türmen, bei den Stadttoren die Versperre der Türen und Verschläge besonders bei den Schossgattern zu besichtigen und wo sich etwas als schadhaft oder mangelhaft ergeben sollte, es zu ver-

bessern und sonst Vorsorge zu treffen, dass niemand unten durchkriechen oder auf andere Weise sich durchschleichen könne. Um dieselbe Zeit brachte man in Erfahrung, dass die Konstabler, wenn sie zum Schiessen auf die Türme kommandiert wurden, nicht auf den angewiesenen Wegen und Stiegen, sondern auf Abwegen dahingingen und dadurch veranlassten, dass andere ihnen folgten, wenn sie dieselhen nicht gar selbst mitnähmen. Dadurch aber entstände allerlei Unfug, auch könnten sich gefährliche Leute auf die Türme schleichen. Deshalb sollen die Zeugherrn die Konstabler anweisen, sich der ihnen angewiesenen Wege und Stiegen zu bedienen.

In einem andern Falle wird es nicht recht klar, weshalb er gerade den Obristhauptleuten zur näheren Behandlung zugewiesen wurde. Die Stadt war nämlich 1715 wegen der Gerichtsbarkeit über einen hinter das Waldamt Sebaldi verherrten Untertan zu Stettenberg, Hans Fahner, mit den Herrn von Geuder in Streit und Irrung geraten. Acht bewehrte Leute der letzteren waren in Stettenberg eingefallen und hatten den genannten Fahner gefänglich nach Heroldsberg abgeführt. Die Obristhauptleute erholen nun zunächst von dem Ratskonsulenten Schreiber ein Gutachten, wie dem geschehenen Eingriff in der Stadt Gerechtsame zu kontradizieren und wie sich sonst in die Sache zu schicken sein möge. Sodann legt der Rat gegen das Vorgehen der Geuder Protest ein, wogegen diese in einer „in sehr spitzigen Expressionen“ abgefassten Antwort erwidern. Auf Veranlassung der Obristhauptleute geht diese an die Herrn Hochgelehrten, um sie „hinwiederum tapfer zu beantworten und die auf allhiesigen Wäldern und mithin auch zu Stettenberg wohlhergebrachten Gerechtsame zu vindizieren, insonderheit aber anbei überlegen zu lassen, ob in der . . . Replik nicht die allhiesige Geudere ihrer obhabenden Ratspflichten, nach welchen ihnen des gemeinen Wesens kompetierende Jura viel mehr mit zu besorgen als zu kränken zustehet, zu erinnern und dass man allenfalls, woferne man jenseits nicht bonam fidem agnoszieren würde, die Turbation allerhöchster Orten anhängig zu machen sich bemüssigt befinde, mit einfliessen zu lassen“.

Noch weitere Beschlüsse werden durch die Obristhauptleute in dieser Angelegenheit gefasst, die dann auch, soweit wir sehen, zu einem den Ansprüchen der Stadt gemässen Ende geführt

wurde. Unterm 29. September treffen die Losunger die Anordnung, dass die Ratskonsulenten Link und Finkler unter Zuziehung des Konsulenten Schreiber in engerer Beratung bestimmen sollen, was in der Rückantwort den Geudern zu schreiben und auch sonst bei der nun bevorstehenden Beendigung der Inquisition mit dem jungen Fahner vorzunehmen sein möchte. Man hatte hier wohl die Hilfe der Obristhauptleute in Anspruch genommen, weil es sich auch um Anwendung von Waffengewalt und die eventuelle Ergreifung des Fahner handelte.

Auffallend und durch nichts begründet will es im Anfang bedünken, wenn die Obristhauptleute durchweg in Sachen der Georg Hallerschen Stiftung Beschlüsse fassen, während sonst doch Stiftungsangelegenheiten in der Regel in die Zuständigkeit der Losunger gehörten. Erst klar wird hier der Zusammenhang, wenn man aus dem Stiftungsbrief des Georg Haller vom Jahre 1502 ersieht, dass er zu Exekutoren der nach ihm benannten „Vorschickung" eben die jeweiligen drei Obristhauptleute bestimmt hatte.

Zum Behuf der Revision der Aemterrechnungen waren damals den Losungern noch zwei Revisoren, die aus dem Aelternkollegium deputiert wurden, zugeteilt. Die Revision der Rechnungen des Almosenamts fand um Walburgis, die der übrigen Aemter, deren Zahl sich auf 20 und mehr belief, um Lichtmess oder später statt. Die durch das Revisionsgeschäft veranlassten Beschlüsse haben gleichfalls in den Losungsverlassbüchern ihre Stelle gefunden.

Die Verlässe der fünf Wähler des Rats, von denen zwei aus den sieben ältern Herrn und drei aus den alten Genannten durch Wahl hervorgingen, betreffen die Rechnungsrevision im Spital zum h. Geist, die etwa vier Wochen nach Ostern durch die Wähler und die drei Losunger in Gegenwart des Pflegers und der Beamten des Spitals vorgenommen wurde. Die Visitation des neuen oder Heiligengeistspitals galt nämlich als eine Zugehörung oder Dependenz der Ratswahl. Die Wählerverlässe sind übrigens, was hier noch bemerkt werden möge, von keiner besonderen Wichtigkeit.

Als Ergebnis einer Beratung der Losunger und Deputierten zum Münzwesen begegnet auch ein Verlass („der Herren Losunger und Herren Deputierten zum Münzwesen") vom Jahre

1746. Er betrifft den Gehalt des Münzmeisters, den Ankauf der Häuser und des Münzprägzeugs des vormaligen Münzmeisters Nürnberger und die Beischaffung der deshalb angefallenen Akten, sowie die Wiederbesetzung der Münzmeisterstelle.

In den bezeichneten Gruppen sind, soviel ich sehe, alle jene Verlässe erschöpft, die nicht ausschliesslich von den Losungern ausgegangen, sondern unter deren Mitwirkung und Einfluss in einem durch Deputierte verstärkten oder auch besonderen Kollegium gefasst worden sind. Sie bilden die verschwindende Minderzahl gegenüber jenen Beschlüssen, die den in Rede stehenden Manualen mit Recht den Namen gegeben haben.

Was den Inhalt der eigentlichen Losungsverlässe anlangt, so lassen sie die Vorrechte und Befugnisse, die den Losungern gegenüber dem Rat und dem Aelternkollegium zustanden, auf das deutlichste erkennen. In ihren Händen lag die Verwaltung des ganzen Finanzwesens in Stadt und Land, die Oberaufsicht über die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben, der ordentlichen und ausserordentlichen Anlagen, des Aktiv- und Passivvermögens.

Weil den Losungern von jeher die Revision der Rechnungen sämtlicher reichsstädtischer Aemter zustand, so entwickelte sich daraus naturgemäss auch die Befugnis zur Beaufsichtigung ihres ganzen finanziellen Gebarens. In ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde erlassen sie denn auch Dekrete an alle Aemter und fertigen sie aus in eigenem Namen. Sie ziehen die Kassareste ein und zahlen Zuschüsse aus an jene Aemter, die mit den eigenen Einnahmen die Kosten der Verwaltung nicht zu decken vermögen.

Ihre Befugnisse dem Rat gegenüber haben sich allem Anschein nach erst ganz allmählich zu jenem beinahe feststehenden Inhalt ausgebildet, wie wir ihn zur Zeit, welche unsere Bücher umfassen, zu erkennen vermögen. Ihre Stellung als Verwalter des Staatsschatzes hatte es mit sich gebracht, dass sie hervorragende Rechte zunächst auf dem Gebiete des Finanzwesens nach und nach an sich gezogen, so dass man sie als die Finanzminister der Reichsstadt mit Fug bezeichnen könnte. Die Losungsbücher belehren uns darüber auf das eingehendste.

Ihnen gebührte die Initiative, wenn es sich um die Votierung direkter wie indirekter Steuern handelte, und sie waren in

alle Verhältnisse des städtischen Finanzwesens, das sich je länger desto misslicher gestaltete, so tief eingeweiht, dass man ihnen hier wie überall, wo das Geld mitsprach, die Initiative überlassen musste.

Wie sie für die Aufbringung der zum Staatshaushalt erforderlichen Mittel die entsprechenden Massnahmen zu treffen hatten, so lag ihnen ebenso die Einziehung der Steuern und Steuerrückstände ob, welche in den beiden letzten Jahrhunderten der reichsstädtischen Selbständigkeit immer mehr anwuchsen. Die hauptsächlichste direkte Steuer war die Losung. Sie wurde in früher Zeit als einfache, aber auch als halbe Losung, d. h. in der Höhe von 1 oder $^1/_2$% vom Vermögen erhoben. Später — und das beginnt im 17. Jahrhundert — kannte man nur noch die doppelte Losung, die als ausserordentlich drückend empfunden wurde und die in Verbindung mit den übrigen hohen Anlagen als Ungeld, Getreideaufschlag, dann der Türken- und der Kopfsteuer, der Kreissteuer die Entwicklung des Wohlstandes unterband, den Zuzug finanzieller und industrieller Kräfte behinderte und den Abzug vermögender und unternehmungslustiger Kaufleute und tüchtiger Handwerker beförderte.

Es muss übrigens bemerkt werden, dass die Losunger dem kleinen Rat für ihr finanzielles Gebaren Rechenschaft abzulegen hatten und eine Revision ihrer Verwaltung alljährlich vorgenommen wurde. Die Rechnungslegung erfolgte vor einem aus dem Rat verordneten Ausschuss von 7 oder 8 Mitgliedern, zu denen stets der ältere Bürgermeister an der Frage gehörte.

Aber nicht allein in der Rechnungskontrolle durch den Rat zeigt sich die Verantwortlichkeit des Losungsamts gegenüber dem Ratskollegium. Aus zahlreichen Losungsverlässen geht weiter hervor, dass sich die Losunger der Verantwortung in einer Sache durch deren Verweisung an den Rat zu entheben oder sich doch durch nachträgliche Genehmigung den Rücken zu decken suchten. So verweisen sie durch Verlass vom 21. Oktober 1719 den ehemaligen Vikarier zu Lauf, Konrad Martin Limburger, von dem sie vermuten, dass er um völlige Erlassung der Losung nachsuchen wolle, an den Rat. 1727 halten sie es für bedenklich, „wegen Aufbauung der ABC-Brücke privative einen Entschluss zu fassen“, sie lassen vielmehr die vom Bauamt schon im Jahre 1719 angefertigten Designationen der Bau-



kosten nebst den Akten den Herrn ad aedes — d. h. in ihre Wohnungen — mitteilen, um in nächster Sitzung weiter zu überlegen, was in der Sache zu beschliessen sei.

Ein anderesmal handelt es sich in erster Linie um einen weiteren Beitrag zur Fortführung und Vollendung des kaiserlichen Reichsrats- und Reichshofratskanzleibaus in Wien. Der Konsulent Scheurl soll ein Antwortschreiben an den Reichsvizekanzler abfassen und darauf hinweisen, dass die durch die langwierigen Reichskriege auf über 6 Millionen fl. angewachsenen Geld- und Mannschaftsbeiträge die Kräfte des Aerars erschöpft hätten und nur ein Beitrag von 2500 fl. gezahlt werden könnte. Weiterhin aber soll in der Kreismatrikularangelegenheit für die Stadt jene Ermässigung platzgreifen, die schon Kaiser Leopold 1678 für recht und billig erkannt und der regierende Kaiser Karl VI. in Uebereinstimmung mit dem fränkischen Kreis für begründet erklärt habe. In dem am 29. März 1719 an das fränkische Kreisausschreibamt erlassenen Reskript habe er die Vertröstung getan, dass dereinst allerhöchsten Ortes die Mittel und Wege beim gesamten Reich eröffnet werden sollten, um das, was über die 1678 festgesetzte Proportion der Stadt durch die Ungunst der Zeit zugewachsen, wieder abzuschreiben und die Beitragsquote in Zukunft auf einen beständigen Fuss zu setzen. Der vom Ratskonsulenten deshalb abzufassende Aufsatz, der übrigens noch weitere Punkte enthalten soll, wird nach dem Beschluss der Losunger vom 31. März 1727 am folgenden Tage dem Aelternkollegium und am nächstfolgenden dem gesamten Rat vorgelegt, damit wegen Determinierung des eigentlichen Geldquanti weiter oberherrlich Verfügung getroffen werde.

Der holländische Gesandte beim Reichstag zu Regensburg Msr. de Callière hatte 1727 zur Vertretung des Nürnberger Votums den Konsulenten Mylius empfohlen, der sich mit einem Salär von 200 fl. begnügen wollte. Mittlerweile hatte man sich indes erinnert, dass man aus verschiedenen Ursachen das Votum in suspenso gelassen und sich lediglich mit der Korrespondenz des Sekretärs Wolfsteiner begnügt habe. Deshalb beschliessen die Losunger am 9. August 1727, die Akten den übrigen fünf Aeltern ad aedes mitzuteilen und nachzusehen, wie man es bei andern dergleichen Interzessionen gehalten, dann aber bei der nächsten Sitzung der Herrn Aeltern ungesäumt vorzulegen und



ferner schlüssig zu werden, wie etwa Herrn v. Callière zu antworten sei.

Das Zeugamt hatte 1728 zur Auszahlung von Handwerksleuten abermals um eine Geldzubusse nachgesucht. Aber das Losungsamt — Verlass vom 14. April 1728 — erachtet es bei so vielen schweren und unvermeidlichen Ausgaben und der bedeutenden Abnahme der öffentlichen Gefälle für notwendig, dieses Ansinnen sowohl als des Losungsamts erstatteten Bericht und Vorstellung beim Aelternkollegium „vorzulegen, um diese Sache in fernere Beratschlagung ziehen zu können“.

Dem Schauamtmann Gr. Michael Mann, der wegen Kränklichkeit und Abnahme des Sehvermögens um Enthebung von der Spezial- und Münzwardeinstelle nachgesucht hatte, wurde von den Losungern willfahrt und an seine Stelle der darum nachsuchende Buchhalter Sigmund Schatz ernannt. Zugleich wurde aber beschlossen — 16. Januar 1760 —, einem gesamten Rat behörige Eröffnung zu tun und solches der Ordnung und Gewohnheit gemäss vorzutragen.

Die Licenciati juris, welche wegen Beilegung des Prädikats: Herr im Bürgerbuch und beim Losungschwören ein Memorial eingereicht hatten, wurden mit ihrem bedenklich erscheinenden Gesuch an den Rat verwiesen.

Auf der anderen Seite genehmigen die Losunger die vom Rat im Aelternkollegium gefassten Beschlüsse. So lassen sie es sich — 7. August 1689 — nicht entgegen sein, dass nach Anleitung des Ratsverlasses vom 23. Juli Johann Adam Günthers bisheriges Salarium, wofür er nicht das Geringste leiste, kassiert und nach Vorschlag der Deputierten verwendet werde.

Wiederholt beschliessen sie in Uebereinstimmung mit den Verlässen der Herrn Aeltern, wenn es sich um Einziehung von Kassaresten bei den geistlichen Stiftungen und staatlichen Aemtern handelt. Sie entsprechen auch den vom Rat gegebenen Anregungen, unterstützen z. B. auf die vom Rat geschehene Empfehlung 1765 die Leipziger Boten, die vom kaiserlichen Oberpostamt sehr bedrängt werden, mit 300 fl., die sie aus der Botenbüchse vorschiessen. Die Kassierstelle im Losungsrestantenamt überträgt der Rat 1770 dem seitherigen Kastenamtsschreiber zu Hersbruck, die Bestimmung des Ranges und Gehalts aber überlässt er den Losungern.



Als im Jahre 1765 bei der Umwechslung der unkonventionsmässigen Münzen in konventionsmässige die Münzstätte mit zum Umwechseln und Einschmelzen bestimmten Münzen überflutet wurde, trugen die Losunger auf die vom Rat ausgegangene Anregung dem Spital zum h. Geist, dem Katharinen- und Klarakloster und dem Weizenbräuamt auf, das entbehrliche konventionsmässige Geld in ihren Kassen an den Münzmeister gegen Bescheinigung abzuliefern.

1756 hatte der Rat beschlossen, den neuen Rektorstuhl der Universität Altdorf auf seine Kosten zu übernehmen. Die Losunger verfügten darauf, mit dem Bildhauer Johann Martin Ramstöck vorher wegen des Preises zu traktieren und deshalb den Baumeister Christoph Andreas Imhoff zu ersuchen, mit ihm einen Akkord abzuschliessen, zu welchem Ende dem Baumeister der Riss mit dem Voranschlag zu übermitteln sei. Dies nur einige Beispiele, die sich leicht durch weitere vermehren liessen.

Eine ganze Reihe von Verlässen der Losunger führen sich ein mit der Formel: „In Konformität des Verlasses der Aeltern hochadeligen Herrlichkeiten“ oder „In Konformität des heut emanierten Verlasses der Herren Aeltern Herrlichkeiten“ oder „In Konformität des unterm vorgestrigen Dato emanierten oberherrlichen Verlasses“ oder auch „In Konformität der geäusserten oberherrlichen Intention“ und in anderer ähnlicher Fassung und dokumentieren sich damit als Vollzugsverlässe der vom Aelternkollegium oder auch vom Rat gefassten Beschlüsse, wobei ihnen allerdings die Bestimmung der näheren Modalitäten der Ausführung überlassen blieb.

Die Losunger hatten als die ersten des Rats und die höchsten Finanzbeamten ein Oberaufsichtsrecht über sämtliche Aemter.

In erster Linie unterstand ihnen die Verwaltung des „Amts der Vesten und Richteramts Wöhrd“ und des Oberrichteramts oder Pflegamts Gostenhof.

Das Amt der Veste und das Richteramt Wöhrd war durch den Kauf vom 27. Juni 1427 von den Markgrafen von Brandenburg zugleich mit der Burg und den burggräflichen Rechten an den Wäldern an die Reichsstadt übergegangen. Das Amt der Veste umfasste ausser Wöhrd selbst und dem diesem gegenüberliegenden Dürrenhof auf der anderen Seite der Pegnitz noch

die vier Dörfer Schniegling, Buch, Schnepfenreuth und Höfles. Der andere Nürnberger Vorort, Gostenhof, war als burggräfliches Lehen seit 1342 im Besitz der Waldstromer. Trotz der Lehensherrlichkeit der Burggrafen hatte der Rat sich in Gostenhof nicht unbedeutende Rechte zu erwerben gewusst. Im Jahre 1379 vertrug er sich mit Hans Waldstromer in freundlicher Weise wegen der Zahl der von diesem zu haltenden Gewandschneider, wegen der Entfestigung und Umzäunung des Ortes und der Handwerker daselbst. Nach der Beendigung des ersten markgräflichen Kriegs kaufte der Rat 1453 die Lehensherrlichkeit über den Gostenhof von Markgraf Albrecht Achilles, ein für die Stadt höchst wichtiger Erwerb. Von den Waldstromern kam das Dorf zur Hälfte an die Graser, dann einzelne Teile von den Waldstromern und Grasern an das Heiliggeistspital, das schliesslich den ganzen Gostenhof an sich brachte. Von ihm erwarb ihn der Rat im Jahre 1447 und machte ein besonderes Amt daraus, das er einem Pfleger unterstellte, dem er seit 1520 noch einen Unterpfleger beigab. Es darf wohl angenommen werden, dass Gostenhof wie Wöhrd nach ihrer Erwerbung dem Losungsamt direkt unterstellt wurden. Die Losunger nennen sich selbst die Oberrichter von Wöhrd und Gostenhof. Es gibt kaum etwas in der ganzen Verwaltung der beiden Aemter, worauf die Losunger nicht in irgend einer Weise eingewirkt hätten, soweit sie nicht ganz selbständig, was die Regel war, Verfügungen trafen. Die Besetzung des Richteramts Wöhrd, die Bestätigung des Ober- und Unterpflegers in Gostenhof, die Besetzung der Stellen der Gemeindemeister, der Kirchen- und Schulpfleger, sowie aller übrigen Aemter und Funktionen bis herab zum Torsperrer und Nachtwächter lag in ihrer Zuständigkeit. Die ganze Gerichtsbarkeit und Verwaltung stand unter ihrer Aufsicht. Ihre Oberaufsicht erstreckte sich wie über das Amts- oder Pfleggericht in den beiden Aemtern, deren Urteile sie zuweilen reformierten, so auch über das Fünfergericht zu Wöhrd, das über Händel und Injurien aburteilte. Nur das peinliche Gerichtsverfahren gehörte zur Kompetenz des Stadtgerichts, beziehungsweise des Rats der Reichsstadt.

Was insbesondere Wöhrd angeht, so wurde die jährliche feierliche Ratswahl unter Vorsitz der Losunger und unter Beisitz der Losungsräte vorgenommen, bei welcher Gelegenheit



auch der Richter des Amts der Veste, der in der Regel ein Patrizier war, bestätigt wurde.

Der Richter des Amts der Veste oder Amtmann der Stadt Burgfriedens hatte seinen Sitz auf der Amtmannswohnung der Burggrafenburg, wo auch das Gericht des Amts der Veste abgehalten wurde. Die Stelle besetzten die Losunger. Es konnte allerdings auch vorkommen, dass sie die Verantwortung für die Anstellung des Amtmanns nicht übernehmen wollten, sondern sie dem Aelternkollegium zuschoben. So 1728, als sie die Besetzung der „ohnehin von ihnen privative vergebenen Amtmannsstelle auf der Stadt Burgfrieden aus guten Ursachen, jedoch ohne fernere Konsequenz" an die Herrn Aeltern verwiesen. 1741 verliehen sie die Wohnung auf dem Burgfrieden, womit auch die Sperre des Sinwellturms verbunden war, dem Stadtgerichtsassessor Veit Holzschuher und verfügten zugleich, dass dieser Akt im Amtsbuch vorgetragen werde, damit bei den österlichen Verpflichtungen darauf Bezug genommen werden könne.

Ebenso besetzten sie die Konsulentenstelle am Amt der Veste und Richteramt Wöhrd in gerichtlichen wie aussergerichtlichen Angelegenheiten.

Bemerkt sei hier, dass die beim Brand des Wöhrder Rathauses im Jahre 1719 geretteten Dokumente auf Befehl der Losunger auf die Burg und zwar wohl in die Amtmannswohnung verbracht wurden.

Ein neues Salbuch des Richteramts Wöhrd und des Amts der Veste wurde noch im Jahre 1774 angelegt. Der Losungerverlass vom 21. Mai dieses Jahres bestimmt, dass, um nach und nach das wichtige und nützliche Geschäft eines neu zu errichtenden Salbuchs über die zum Richteramt Wöhrd und Amt der Veste gehörigen Lehen und Güter vollständig zustande zu bringen, mit der Revision der Güter der Anfang zu machen, die Ausmessung aber, sowie die Errichtung der Bücher noch zu umgehen und erst der Fortgang dieser Probe abzuwarten sei, worauf dann sowohl wegen einer Anlage zur Bestreitung der Kosten, als auch wegen Formierung der Bücher das Weitere zu bestimmen sein werde.

Dass sie auch bezüglich der zum Amt der Veste gehörigen Orte Dürrenhof mit Vogelgarten und Flaschenhof, Feilhof, Buch, Schnepfenreut, Höfles und Schniegling Verfügungen trafen, ist



wohl selbstverständlich und geht aus zahlreichen Losungerverlässen hervor. Steinbühl wurde zum Pflegamt Gostenhof gerechnet. Kommen weitere Ortschaften vor, so handelt es sich wie bei Laufamholz, Mögeldorf, Rotenberg und Hartenstein u. a. um Steuern, Handlohn und besondere Geldausgaben oder um staatsrechtliche Akte, bei denen die Losunger beteiligt waren.

Den Oberpfleger in Gostenhof ernannte der Rat, die Losunger bestätigten und verpflichteten ihn und stellten ihn der Gemeinde vor. 1682 war die Stelle des Oberpflegers in Gostenhof, die durch die Ernennung des Gg. Andreas Harsdörffer zum Richter in Wöhrd erledigt war, dem Andreas Imhoff übertragen worden. Das Losungerverlassbuch hat den Hergang der Einführung, der nicht ohne Interesse ist, festgehalten, ohne Zweifel, um Anhaltspunkte für die Zukunft zu geben. Am 29. Mai des genannten Jahres fuhren die Losunger nach Gostenhof hinaus in das Pfleghaus und erwarteten dort in der Tenne die Bürger, Einwohner und Beständner, die tags vorher durch den Amtsknecht erfordert worden waren. Darauf hielt der vorderste Losunger Georg Paul Imhof eine Anrede mit ungefähr diesen Worten: „Liebe Freunde! Nachdem bei Ersetzung der in diesem Jahre erledigten Aemter diese Oberpflege von einem wohledlen, gestrengen und hochweisen Rat gegenwärtigem dem auch wohledlen und gestrengen Andreas Imhoff etc. etc. anvertrauet worden, als habe man ihn jetzund einer ganzen Gemeine vorstellen und sie zugleich vermahnen wollen, ihm allen schuldigen Respekt und Gehorsam zu erweisen, auf sein Begehren jederzeit unverzüglich zu erscheinen und all demjenigen, so er im Namen eines woledelgedachten Rats sowohl ihnen insgesamt, als einem jeden absonderlich anbefohlen wird, fleissig und getreulich nachzukommen, worauf einer nach dem andern dem neuen Oberpfleger angelobet und hernach hinausgegangen, auch beede Herren Losunger Herrlichkeiten neben dem Losungsamtmann Jakob Wilhelm Löffelholz, so diesem Actui von Amtswegen beigewohnet, ihm gratuliert und zugleich ihren Abschied genommen, damit denn auch diese Präsentation ihre Endschaft erreichet."

Um es nochmals festzustellen, die Amtsbefugnisse der Losunger in den beiden Vorstädten erstreckten sich gleichmässig auf Kirche und Schule, auf Gemeinde und Handwerk, auf Recht, Verwaltung und Polizei. Selbst der seinerzeit in der ganzen

Welt Aufsehen erregende Aeronaut Blanchard entging ihnen nicht. Als er 1787 auch von Gostenhof aus einen Aufflug unternehmen wollte, erhielt das Pflegamt die Anweisung, die von ihm gemachten Vorschläge zur Erhaltung guter und allgemeiner Sicherheit bei der Auffahrt des Luftseglers Blanchard durchzuführen.

Die Losunger übten über die Geschäftsführung der sämtlichen Aemter, zumal nach der finanziellen Seite hin, eine Kontrolle aus. Allein oder zusammen mit den Rechnungsrevisoren, mit denen sie die Rechnungen prüften, liessen sie es an Mahnungen zur Sparsamkeit nicht fehlen und bekümmerten sich hier um die kleinsten Dinge. So gaben sie 1682 der Kanzlei die Anweisung, bei der Reichung der zur Schreiberei gehörigen Materialien den sowohl im laufenden als in den früheren Jahren hervorgetretenen grossen Verbrauch einzuschränken und besonders die Tinte nicht jedermann und nicht solchen Personen, die zu dem Nürnberger Regiment weder auf dem Rathaus noch sonst in einem Dienstverhältnis ständen, abzugeben, und einer gleichmässigen Sparsamkeit soll auch der über das Papier gesetzte Kanzlist beflissen sein. 1690 bestimmten sie, Kanzlei und Hausvogtei sollten fleissig aufzeichnen, was an Papier, Wachs, Tinte, Speise und Trank bei den Kreisversammlungen gereicht werde. Diese Unkosten aber sollte die Kreiskasse wieder ersetzen. 1716 rügen sie und die Rechnungsrevisoren, dass verschiedene Zimmer im Rathaus überheizt würden, so dass man darin nicht bleiben könne und die Fenster öffnen müsse. Daraus sei aber abzunehmen, wieviel Holz unnötigerweise verbrannt werde, daher sei dem Hausvogt Müller zu bedeuten, in Zukunft die Ofenlöcher, wie ehedem gebräuchlich gewesen, wieder zu versperren, damit nicht jedermann nach seinem Gefallen einfeuern könne, auch bei dem Holz, soviel nur immer möglich und die Notdurft es nicht erfordere, der Sparsamkeit sich zu befleissigen.

Bedenklicher erscheinen schon die übermässigen Ausgaben beim Zeugamt. Der Zeugmeister Kreuznacher verlangte 1730 544 fl. zur Befriedigung verschiedener Handwerksleute. Die Summe wurde ihm zwar bewilligt, zugleich aber verfügt, die Zeugherrn sollten den Zeugmeister anweisen, fernerhin und bevor die Kreistagskasse wegen der verfallenen 11195 fl. nicht



in etwas vergnügt und die Kriegsstube an ihrer Forderung von 42 549 fl. ein Namhaftes abgetragen, die Losungstube mit derlei starken Anforderungen zu verschonen und daran zu sein, dass bei dem demnächst erfolgenden Rechnungsabschluss die Handwerksleute von den aus der Landpflegstube wegen der Pulverlieferung zu erhoffenden Geldern befriedigt und das Losungsamt mit fernerer Geldforderung nicht unnötig beschwert werde.

Es kam auch vor, dass die Losunger die Entscheidung wegen übermässig erscheinender Inanspruchnahme der Losungstube an die Herrn Aeltern verwiesen. Wieder war es das Zeugamt, das zwei Jahre vorher den Losungern Anlass zur Rüge gab. Auch diesmal verlangte es eine Zubusse zur Befriedigung der Forderungen einiger Handwerksleute in der Höhe von 284 fl. Die Losunger aber waren der Meinung, dass dergleichen Extraordinaria dem Losungsamt „bei so vielen auf dem Nacken habenden schweren und unvermeidlichen Ausgaben“ bei der dermaligen starken Abnahme der öffentlichen Gefälle unerschwinglich fielen. Sie hielten es deshalb für eine Notdurft, sowohl dieses Ansinnen als auch des Losungsamts erstatteten Bericht dem hochansehnlichen Kollegio der Herrn Aeltern hochedlen Herrlichkeiten vorzulegen, um diese Sache in fernere Beratung zu ziehen.

Von den Aemtern, die der besonderen Aufsicht der Losunger unterstanden, ist an erster Stelle das Schau- und Münzamt zu nennen. Der Verkehr zwischen Losungsamt und Schauamt war ein äusserst lebhafter. Das Schauamt hatte die Münzen auf ihren Gehalt und ihr Gewicht zu prüfen, es gab die neugeprägten Münzen aus, zog die geringhaltigen Stücke und Sorten ein, wechselte das kleine Geld gegen grobe Sorten um und probierte auch die von den Goldschmieden gefertigten Arbeiten auf ihre vorgeschriebene Legierung. Die Losung war an das Schauamt unter bestimmt vorgeschriebenen Modalitäten zu entrichten. Das Schauamt war gewissermassen das Depositorium des Losungsamts und zugleich eine Art Bank, die den Geldwechsel zuweilen in nicht unbedeutendem Masse betrieb und auch mit den ihm übergebenen Geldern Geschäfte machte. Es kam vor, dass Nürnberger Kaufleute und Juden auf den Messen oder bei einem sonstigen Aufenthalt zu Wien, Frankfurt, Wetzlar, Würzburg und anderswo

den dortigen Kaufleuten die verfallenen Zinsen von den auf der Nürnberger Losungstube angelegten Kapitalien zahlten und sie dann ohne alle Kosten und Provision gegen Vorzeigung der Quittungen vom Schauamt wieder ausbezahlt erhielten. Die Losunger, in der richtigen Erkenntnis dieses für das Losungsamt so günstigen und bequemen Zahlungsmodus, wiesen das Schauamt im Jahre 1720 an, in Zukunft solche Forderungen vor allen anderen zu befriedigen. Sollten aber die Mittel dafür nicht sofort bereit sein, so hätte das Schauamt dies den Losungern anzuzeigen, damit man die erforderlichen Anstalten treffen könne. Die vorzügliche Abfertigung der fremden Forderungen soll aber geheim gehalten und im übrigen alle diejenigen, welche sonst Zinsen und andere Gelder einzunehmen haben, bei nicht gleich zur Verfügung stehender Barschaft auf eine kleine Zeit zur Geduld vertröstet werden.

Von Interesse ist hier auch ein Losungerverlass vom 7. September 1726. Im Jahre 1717 war ein Aelternverlass ergangen, wonach die bei den Deputationen und dem Stadtgericht „feiernd liegenden Gelder“ in die Schau geliefert und zu des Staates und der streitenden Parteien Besten bis zu Austrag der Sache jährlich zu 3% verzinst werden sollten. Diese Absicht, meinen die Losunger in einem Erlass vom 7. September 1726, sei nicht zu erreichen, wenn mit dem Losungsamt nicht wegen anderweitiger Unterbringung und Employierung solcher Gelder zuvor eine behörige Kommunikation gepflogen oder wenn solche deponierte Posten verpetschiert in die Schau gegeben würden. Bei letzterem Verfahren bestände dazu die Gefahr der Entwertung der Sorten zum Schaden der Beteiligten. Zur Vermeidung dieser und anderweitiger Unzuträglichkeiten wurde deshalb der Schauamtmann angewiesen, in Zukunft von niemand mehr dergleichen hinterlegte versiegelte Gelder ohne Vorwissen und den ausdrücklichen Befehl des Losungsamts anzunehmen und zu quittieren, sondern sich in jedem einzelnen Falle deshalb Bescheid zu erholen.

Aus dem ständigen lebhaften Verkehr, den das Losungsamt mit dem Schauamt unterhielt, musste sich ganz von selbst ein Aufsichtsrecht der Losunger ausbilden. Die Losunger ernannten auch den Schauamtmann bezw. den Münzwardein. Als der Schauamtmann Gr. Michael Mann 1760 wegen Kränklichkeit

und Gesichtsabnahme um Enthebung von der Münzwardeinstelle einkam, wurde an seiner Statt der Buchhalter im Losungsamt Sigmund Schatz ernannt, zugleich aber beschlossen, „von diesem allen einem gesamten Rat behörige Eröffnung zu tun und solches der Ordnung und Gewohnheit gemäss zur Bestätigung vorzulegen“.

Aus den Losungerverlässen geht auch hervor, dass in Nürnberg ein Tontinenamt bestand. Es war das eine zuerst in Frankreich 1689 aufgekommene Versicherungsanstalt, die Einzahlungen mit der Verpflichtung annahm, sie nach bestimmter Zeit den Einlegern, die noch am Leben, als Kapital oder Rente zurückzuzahlen. Soweit Renten in Betracht kamen, waren die Einleger nach Massgabe des Alters in verschiedene Klassen eingeteilt, deren Ueberlebende die Renten der Verstorbenen erbten, bis der letzte die sämtlichen Renten seiner Klasse erhielt, die nach seinem Tode der Tontine zufielen. Das Tontinenamt unterstand der direkten Aufsicht der Losunger, die auch die Beamten anstellten. 1793 kam der Buchhalter im Tontinenamt Peter Gottlieb Pflüger bei den Losungern darum ein, ihm bei der grossen Abnahme seiner Kräfte einen Adjunkten beizugeben. Von zwei Kandidaten erhielt Valentin Bischof die Stelle mit der Auflage, nicht nur den Pflüger auf Lebenszeit unentgeltlich zu vertreten, sondern auch nach dessen Tode der Witwe über den gewöhnlichen Nachsitz noch zwei Jahre lang vierteljährlich 25 fl. abzugeben. Dafür wurde er als der künftige Nachfolger Pflügers designiert. 1795 erhielt die Konsulent Peyersche Stiftungsexekution die Anweisung, an den Adjunkten des immer schwächer werdenden Tontinenbuchhalters Pflüger — Bischof — solange jährlich 25 fl. abzugeben, bis er in das gewöhnliche Salär würde eintreten können.

Ferner war es das Weg- und Stegamt, das seine Weisungen oft direkt von den Losungern empfing, so z. B. 1727, als es sich um die Reparatur des Brückleins am Hirschsprung auf der Heroldsbergerstrasse oder später (1728 und 1740) um die Pflasterung der Strasse bei Thon, die schon zu Zeiten des Baumeisters Endres Tucher die Eigenschaft hatte, „bös“, d. h. unwegsam, zu sein, oder um den Bau der Brücke zu Rückersdorf (1731), die Reparatur des Pflasters bei St. Leonhard (1736) oder des Brückleins bei St. Peter über den Landgraben (1737) oder um das so



oft schadhafte Pflaster am Geschaidter Berg (1740, 1767) und andere Wege und Strassen handelte. Die Losunger bewilligten hier im ausserordentlichen Wege die erforderlichen Mittel oder deckten zuweilen mit kaum verhehlter Unzufriedenheit die wiederholt nicht geringen Ueberschreitungen.

In direkten Beziehungen stand das Losungsamt zu allen Zahl- und Steuerämtern, zu dem Losungsrestantenamt, dem schon erwähnten Ungeldamt, das die auf Getränke, Getreide und Nahrungsmittel gelegten Aufschläge erhob, zum Nachsteueramt, zum Zoll- und Wagamt, zum Zinsmeisteramt, zum Ochsen- und Unschlittamt, Weizenbräuamt und anderen Aemtern, dann zu den sämtlichen kirchlichen Stiftungsverwaltungen, kurz zu allen Aemtern, die mit Ueberschüssen, zuweilen aber auch mit Fehlbeträgen, zu rechnen hatten. Es mag hier noch bemerkt werden, dass die Losunger auch wegen der Ziehung des kleinen und grossen Lottos, die auf dem grossen Rathaussaal stattfand, Verfügungen trafen. 1715 befürchteten sie bei der Ziehung des kleinen Lottos einen grossen Volksandrang. Zur Verhütung von Unordnung wurden auf Vorschlag der Kriegsräte zwei Feldwebel zum Gänglein bei der Ratsstube und ein Korporal mit zwei Grenadieren zur andern Saaltür kommandiert mit der Order, durch das Gänglein niemand anders als die Herrn des Rats und die, die sonst beim Lotto von Amtswegen zu tun hätten, und durch die Saaltüre ausser ehrbaren Leuten nur solche, die sich durch Vorweisung ihrer Zettel legitimieren könnten, passieren zu lassen und insbesondere Kinder fernzuhalten. Im Jahre 1716 sollte am 25. Mai mit Ziehung des grösseren Lottos, soweit bis dahin hatte kollektiert werden können, auf dem Rathaussaal der Anfang gemacht werden. Die Losunger verfügten nun — 15. Mai —, das, was durch die Kollektion bis dahin an dem numerus rotundus nicht erreicht wäre, zur Beförderung des Werks aus dem Gewinn oder dem zehnten Pfennig, den der Fiskus davon einnahm, zu ergänzen. Im Jahre 1750 hatte der Bankier Hut wegen Einrichtung einer Lotterie ein Gutachten abgegeben. Die Losunger stellten es dann dem Ermessen der Deputierten anheim, ob noch jemand vom Handelsstande zu Rate gezogen und dann je eher je lieber das Projekt mit ihren Vorschlägen wegen Einrichtung dieses Lotteriewerks bei Rat vor gelegt werden solle, damit der Plan durch den Druck dem Publikum bekannt gemacht

werden könne. Den bei der Durchführung der Lotterie beteiligten Beamten wurden nicht unbedeutende Remunerationen gewährt. So verfügten die Losunger am 6. April 1770, dass den bei der Ziehung der zweiten Lotterie tätig gewesenen Deputierten, wie bei der ersten, wieder je 100 fl. Kurrent und den Abgeordneten des Handelsplatzes je 80 fl. Kurrent, dem Losungsrat J. C. S. Kress für die wieder besorgten Unterschriften der Lose 75 fl., dem Schauamtmann 40 fl., dem Bankobuchhalter Baumann endlich wegen der für das Aerarium publicum gefallenen Gewinnste und anderweitige Bemühungen 50 fl. in Münze zugestellt werden sollten.

Ein besonderes Aufsichtsrecht stand den Losungern über das Archiv und die Bibliothek sowie die Registratur zu. Das ältere reichsstädtische Archiv war in den Losungsstuben untergebracht, die Repertorien waren hier bearbeitet worden, eines der ältesten unter der Aufsicht des vordersten Losungers Nikolaus Muffel, der 1469 bekanntlich wegen Veruntreuung staatlicher Gelder durch den Strang gerichtet wurde.

Die Ordnung im Archiv scheint nicht immer die musterhafteste gewesen zu sein. 1710 hatten die Losunger aus des Losungsamts geheimen Repertorium ersehen, dass verschiedene Originaldokumente, die in das Archiv gehörten, ehemals von verschiedenen Aemtern in ein oder anderer Angelegenheit erholt, aber nicht wieder zurückgegeben worden waren. Insbesondere hatte das Landalmosenamt unterschiedliche in einem besonderen Verzeichnis aufgeführte Stücke nicht wieder abgeliefert. Die Losunger verfügen daher „aus obliegender Sorgfalt", dass diese Dokumente „ohnbeschwert förderlich zusammengesucht", davon vidimierte Abschriften bei Amt zurückbehalten, die Originale aber zur gehörigen Aufbewahrung wieder an das Losungsamt zurückgegeben werden sollen. In alten Akten und Repertorien der grösseren Registratur war wiederholt wegen des Ebracher Hofs und der mit dem Kloster Ebrach deshalb geschlossenen Verträge auf ein braunes Buch Bezug genommen. Dieses Buch war in der Registatur nicht zu finden, dagegen dem Vernehmen nach ein authentisches altes sog. braunes Bortenbuch im Kloster St. Klara vorhanden. Ein Losungerverlass vom 13. Februar 1740 verfügt nun, besagtes Amt solle es auf ein paar Tage ins Losungsamt hinübergeben, damit dort festgestellt werden könne,

ob die angegebenen Folien übereinstimmten. Wiederholt geben uns die Losungerverlässe Aufschluss über den Ankauf wichtiger „Manuskripte und Skripturen“. So kauften die Losunger 1765 Handschriften, die der Registrator Christoph Jakob Imhoff angeboten hatte. Mit der verwitweten Frau Konsulent Hüls pflogen sie 1766 Unterhandlungen wegen der Ausantwortung der von ihrem verstorbenen Mann zu seinem Gebrauch gesammelten geheimen Skripturen. Man liess ihr durch den Obersten Imhoff ein Douceur von sechs Konventionstalern überreichen und dabei eröffnen, dass man sich gewiss zu ihr versehe, dass, falls sich noch weitere dem Publico zuständige Piècen finden sollten, sie dieselben ebenfalls der Behörde ausliefern würde. Im Nachlass des verstorbenen Wöhrder Gerichtsschreibers Leukam hatten sich 1772 Norica vorgefunden, auf die Georg Nikolaus v. Merz Ansprüche erhob. Die Losunger halten es aber für allzu bedenklich, sie ihm seinem Ansuchen gemäss verabfolgen zu lassen. Sollte er aber darauf bestehen, so sei es ihm zu überlassen, ob er sich an das Kollegium der Aeltern oder den gesamten Rat wenden wolle.

Auch die auswärts an die Oeffentlichkeit tretenden Handschriften und Archivalien suchten sich die Losunger zu sichern. Im Jahre 1730 fand die Versteigerung der Uffenbachschen Bibliothek zu Frankfurt a. M. statt, die auch Nürnberger Chroniken und andere auf verschiedene Nürnberger Klöster und Stiftungen bezügliche Handschriften enthielt. Die Losunger beschlossen den Ankauf dieser Stücke. Der Kirchenpfleger soll deshalb mit Professor Schwarz von Altdorf reden, ihm das aus dem Katalog ausgezogene Verzeichnis in Abschrift behändigen und sondieren, ob er jene Manuskripte um einen billigen Preis sich zu erwerben getraue. Falls er hiezu erbötig sein würde, solle die weitere Behandlung der Sache ihm übertragen und wegen des Preises berichtet werden.

Besonders liebte man es damals, sog. Kuriositäten, ins Auge fallende Naturspiele und Aehnliches zu sammeln und damit die Bibliothekräume und andere Gemächer auszustatten. In der Stadtbibliothek befinden sich heute noch verschiedene Merkwürdigkeiten solcher Art aus reichsstädtischer Zeit, z. B. die grosse Agave, die im Jahre 1726 zu Gostenhof in dem Garten des berühmten Botanikers und Hortologen, des Herausgebers der

Hesperiden Joh. Georg Volckamer zur Blüte gekommen war, oder merkwürdige Versteinerungen, Baumbildungen, Schildkrötenschalen, ja sogar ein junger Haifisch, der in getrocknetem Zustande an der Decke hängt. Im Jahre 1725 war die auf dem Kaiserbild der Ehrenpforte hervorgesprosste, in einen silbervergoldeten Rahmen gefasste Kornähre vom Konsulenten Walther aus Wien an den Rat oder die Losunger gesandt worden. Sie war schon im Jahre 1712 auf der Triumphpforte Kaiser Karls VI., der am 15. Januar seinen feierlichen Einzug in Nürnberg gehalten, an jener bevorzugten Stelle gewachsen und hatte bis zum Mai, als die Ehrenpforte abgebrochen wurde, Zeit zu ihrer Entwicklung gefunden. Als gute Vorbedeutung, gewissermassen als Ankündigung fetter Jahre unter dem neuen Regiment, war sie dann eingerahmt nach Wien gesandt worden und nun nach so langer Zeit wieder an den Ort ihres Ursprungs zurückgekehrt. Die Losunger trafen jetzt die Anordnung, dass sie durch den Kirchenpfleger mit dem darüber ausgestellten, auf Pergament geschriebenen Kanzleiattest in die Bibliothek an der Predigerkirche eingeliefert und dort verwahrlich aufbehalten werden solle. Diese glücklichere Zeiten verkündende Kornähre in ihrem silbervergoldeten Renaissancerahmen mit der darüber in der Kanzlei ausgestellten Pergamenturkunde vom 28. Juni 1712 wird noch heute unter den Kuriositäten der Stadtbibliothek gezeigt.

Von einer Archivbenutzung in unserem Sinne kann für jene Zeit in keiner Weise die Rede sein. Man hielt mit den Zeugnissen der Vergangenheit möglichst zurück, weil man befürchtete, es könnten daraus von gegnerischer Seite Waffen gegen Besitz und Gerechtsame der Stadt geschmiedet werden. Hütete man doch sogar die bekannten Müllnerschen Annalen wie ein Buch mit sieben Siegeln. 1726 hatte man in Erfahrung gebracht, dass sie Johann Martin Grössmann und Michael Lenz für einen auswärtigen Ort gegen Honorar abschrieben. Daraufhin wiesen die Losunger die Schöffen an, durch den Registrator Müllner unter Beiziehung einiger anderer Personen bei der Lichtzieherin Wild auf dem Steig und dem Zuckerbäcker Dill nachsehen zu lassen, ob man die Beschuldigten nicht in flagranti betreten könne. Man solle ihnen dann die Annalen sofort abnehmen und sie ins Schöffenamt abführen, um ein Verhör über



die ihnen vorzulegenden Interrogatorien mit ihnen anzustellen. Sollte man aber die Verdächtigen nicht mehr in der Wildin Behausung antreffen, so sei der Wild unverzüglich vorzuladen, über die gestellten Interrogatorien zu vernehmen und, falls er sich verdächtig zeigen sollte, „in custodiam auf einen versperrten Turm“ zu verbringen. Wenn man eine leichtere Zugänglichmachung von Handschriften durch Anlegung von Indizes herbeizuführen suchte, so geschah das nur zu rein amtlichen Zwecken. So auch im Jahre 1759, als die Losunger verfügten, dass dem Losungsakzessisten J. C. Kress sowohl wegen der Protokollführung bei der Untersuchungsdeputation, als auch wegen der mühsamen Anfertigung von Indizes zu verschiedenen alten Skripturen eine Verehrung von 100 fl. zu behändigen sei.

Ebenso wie zum Archiv und der Stadtbibliothek hatten die Losunger, wie sich beinahe von selbst versteht, ununterbrochene Beziehungen zu den verschiedenen Registraturen, so der grösseren und der oberen Registratur, und trafen Verfügungen, die sich auf deren Ordnung und zuweilen auch auf die Besoldung der angestellten Beamten bezogen. Direkt unterstellt war ihnen die Testamentsregistratur.

In der Losungstube wurden zeitweilig auch die Reichsheiligtümer und Insignien aufbewahrt, zumal wenn sie einer Ausbesserung vor ihrer Ueberführung zur Kaiserkrönung nach Frankfurt bedurften. 1689 zeigte sich das Bedürfnis zur Ausbesserung des kaiserlichen Ornats, wozu man Perlen benötigte. Man liess, nach dem Losungerverlass vom 4. September des genannten Jahrs, die alten Kronen vom Klarakloster heraufschaffen, um sich ihrer dazu zu bedienen. Von den 6 Kronen und 2 Krönlein wurde 1 Krone verwendet, die übrigen 5 Kronen und 2 Krönlein, eine von vergoldetem Metall und die übrigen sechs von Perlen, wurden dem Kloster wieder zugestellt. Im Jahre 1711, als die Krönung Karls VI. bevorstand, hielten die Losunger es für erforderlich, die Kleinodien und Ornamente, wie es in ihrem Verlass heisst, die von dem kurfürstlichen Hofkollegium bald requiriert werden würden, bei Zeiten durchzusehen und das Nötigste daran auszubessern. Besonders am kaiserlichen Mantel war ein ziemlicher Abgang von Borten bemerkbar. Die Losunger liessen deshalb an den Pfleger von St. Klara Christoph Leonhard Fürer die Weisung ergehen, die



schon erwähnten Kronen und Krönlein ins Losungsamt zu verbringen, damit man sich ihrer zur Ausbesserung des kaiserlichen Habits, soviel sich tun lasse, bedienen könne.

Auch wegen der Weisung der Reichskleinodien und Heiligtümer in der Heiliggeistkirche trafen die Losunger besondere fürsorgliche Anordnungen. Durch unverschämtes und ungestümes Eindringen des Pöbels und andern fremden Gesinds waren, wie der Losungerverlass vom 28. August 1709 berichtet, bisher grosse Unordnungen und unbescheidene Exzesse zutage getreten, so dass sogar die fürstlichen und Hofpersonen kaum Platz zur Beschauung dieser Zimelien hätten finden oder dem Gedränge ausweichen können. An diesem ärgerlichen Wesen aber trage der Mesner im Spital nicht wenig Schuld, da er die Türe allzu früh öffne und die Leute nach Gefallen in die Kirche einlasse. Daher wollen die Losunger bessere Vorsehung tun. Insbesondere soll der Spitalpfleger Anstalt treffen, dass künftighin bei solchem Akt der Spitalmeister, dem es vom Losungsamt zeitig anzuzeigen sei, dem Mesner vorher die Schlüssel abfordere und bis es Zeit, die Kirche zu öffnen, in Handen behalte. Niemand bis auf diejenigen, die etwas anzuordnen und Hand anzulegen hätten, soll vorher eingelassen, das zulaufende Volk aber durch die Garde abgehalten werden. Der Baumeister aber soll den Peuntleuten davon Nachricht geben und anordnen, dass sie in Zukunft am Kircheneingang bis zur Oeffnung warten, dann aber niemand mit hineinlassen.

Auch über die Reliquien in den Kirchen führten die Losunger die Aufsicht. Am 31. Juli 1720 beschliessen sie, es solle wegen der Visitation der Pontifikalien und Reliquien bei unserer Frau und in den Kirchen St. Sebald und Lorenz in den nächsten 14 Tagen wieder Erinnerung geschehen, um sich dann nach einiger Milderung der gegenwärtigen grossen Sommerhitze wegen Festsetzung eines Tages zu entschliessen. Bei dieser Gelegenheit solle dann auch das heimliche Gewölbe der Losungstube besucht werden.

Als die höchsten Beamten der Stadt und gestützt auf ihre prävalierende Stellung als Verwalter der städtischen Finanzen hatten sich die Losunger in vielen Fällen auch einen nicht geringen Einfluss auf die Besetzung von Aemtern und die Bestimmung der Besoldungen zu verschaffen gewusst. Verschie-



dene Aemter besetzten sie, ohne überhaupt den Rat zu fragen, bei anderen suchten sie wieder die Bestätigung des Rates nach oder aber sie bestätigten die von ihm vorgenommenen Anstellungen. So bestätigten sie am 17. Januar 1711 den Oberpflegamtsverweser in Gostenhof Johann Joachim Haller, nahmen ihn in der unteren Losungsstube in Pflicht und stellten ihn dem Unterpfleger und den Hauptleuten vor. Die Kassierstelle im Losungsrestantenamt war 1770 dem bisherigen Schreiber beim Kastenamt Hersbruck durch die Aelternherrn übertragen worden, die Bestimmung seines Gehalts und seiner Emolumente blieb dem Ermessen der Losunger vorbehalten. Die Aufwarterstelle vor der Ratsstube besetzten sie und bestätigten den Hausvogt. Zuweilen ernannten sie auch die Torsperrer. Ferner nahmen sie Gehaltserhöhungen von Beamten ihres Ressorts vor, so 1687 die Besoldung des Münzmeisters Friedrich Nürnberger auf 300 fl. In Uebereinstimmung mit dem Rat verfügten sie wohl auch die Einziehung eines Bezugs. So bestimmten sie am 7. August 1689, dass nach Anleitung des voraufgegangenen Ratsverlasses Joh. Adam Günthers bisheriges Salarium von 10 Reichstalern, wofür er auch nicht das Geringste verrichte, eingezogen und nach dem Vorschlag der Deputierten verwendet werden solle. Auch bezüglich der Auszahlung der Nachmonate an die Hinterbliebenen von Beamten trafen sie selbständig Verfügungen. Den Hinterbliebenen des Losungsbeamten Christ. Andreas Harsdörffer wurde 1686 nicht allein das Quartal Walburgis, sondern auch Lorenzi nachbezahlt. Die Witwe des Unterpflegers in Gostenhof Andreas Paul Gammersfelder wurde nach altem Herkommen 1688 der Nachsitz im Amtshaus zu Gostenhof und der Genuss der Besoldung und Akzidentien auf ein weiteres Vierteljahr bewilligt. Auch die Gehalte der Kanzlisten beim Regensburger Reichstag setzten sie fest. Sie verfügten 1721, dass der Kanzlist beim Regensburger Reichstag Joh. Andreas Wolfsteiner jährlich 100 fl. in vierteljährigen Raten zahlbar zur Bestallung erhalten und ausserdem noch besonders wegen der Reichstagskorrespondenz dem Bogen nach bezahlt werden solle. Dem fränkischen Kreistagskassier zahlten sie gleichfalls bis ins Jahr 1793 im Auftrag des Kreistags die Besoldung, die von da an der Kreiskassier Karl Christoph Wilhelm unmittelbar von der Kreiskasse ausbezahlt erhielt. Auch sonst ist aus den Losungsverlässen des

öfteren zu ersehen, dass sie Remunerationen für besondere Verrichtungen an Beamte und Schreiber in eigener Zuständigkeit anwiesen.

Weiter hatten sie sich die Besetzung von Aemtern, von denen man annehmen sollte, dass sie nicht zu ihrem Ressort in näherer Beziehung standen, vorbehalten. 1688 besetzten sie die Stelle des Stadtarztes und ernannten 1726 auch den Stadtbader, den sie durch den Rat bestätigen liessen. Es war Michael Gottfried Witwer, eine in Nürnberg bekannte Chirurgenfamilie, den sie ausersehen hatten. Die Stadtbader hatten auch das Franzosenhaus zu versehen. Jetzt wollte man, dass dieses einem von zwei Aerzten und einem Chirurgen examinierten Subjekto, das zu den innerlichen Kuren tüchtig sei, anvertraut werde. Man hatte auch schon wegen der Bader Georg Konrad Schaupert und Jakob Kaspar Hartlieb Erkundigungen eingezogen. Die Losunger erachteten es allerdings für erforderlich, den vor andern renommierten Schaupert zu examinieren und auf die Probe zu stellen, damit von den infizierten Personen durch unbehutsamen Gebrauch von Merkurialien, die ohnehin gefährlich zu traktieren und worauf die Bader nicht ordentlich gelernt hätten, niemand möge verwahrlost, die aus der Spitalapotheke abgegebenen Medikamente nicht unschicklich appliziert und das für solche Kuren aus der Losungstube angewiesene Geld nicht unnötig verausgabt werde. Dabei wurde noch erinnert, ob nicht bei dieser Gelegenheit neue Pflichten von einigen Aerzten zu verfassen und zur Ratifikation vorzulegen seien.

Die Kompetenz der Losunger bei der Besetzung dieser Stellen erklärt sich wohl daraus, dass sie aus Stiftungsgeldern dotiert wurden und das Franzosenhaus selbst eine Stiftung war.

Auch einzelne Institute auf dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst unterstanden ihrer Aufsicht. Sie stellten sogar die Direktoren an, bestimmten ihren Gehalt und setzten sie wohl auch ab. 1710 war der bekannte Herausgeber des vielbenutzten und auch heute noch immer unentbehrlichen Werks: Historische Nachricht von Nürnbergischen Mathematicis und Künstlern (1730) Johann Gabriel Doppelmayr an Stelle des Prof. Müller zum Direktor des Observatoriums ernannt worden. Auf seine Bitte setzten die Losunger ihm eine jährliche Remuneration von 50 fl. aus. Zehn Jahre später kam ihnen das allgemeine Gerücht zu



Ohren, dass Prof. Doppelmayr weder Kollegien halte, noch sonst etwas dem Staat zu Nutzen für die ihm aus der Schnödischen Stiftung anstatt eines Gehalts zugewiesenen 50 fl. leiste. Es wurde daher dem Vormundamt von den Losungern aufgetragen, sichere Nachricht einzuziehen und gegebenenfalls zu überlegen, ob dieses Stipendium nicht besser einem Studiosus — denn für solche war es gestiftet — zu verleihen sei.

Georg Martin Preisler, der zweite Sohn des berühmten Johann Daniel Preisler, war nach dessen Tode im Jahre 1737 vom Baumeister Karl Welser zum Direktor und Aufseher der Zeichnungsschule denominiert, d. h. vorgeschlagen worden, worauf die Losunger am 9. November 1737 beschlossen, ihn in dieser Station zu bestätigen und ihm dasjenige, was sein Vater pro studio et labore an Emolumenten genossen, gleichergestalt angedeihen zu lassen. Nach seinem Tode im Jahre 1754 trat sein älterer Bruder Johann Justin Preisler unter denselben Bedingungen an dessen Stelle, gleichfalls vom Baumeister vorgeschlagen und von den Losungern ernannt.

Auch in reine Handwerksangelegenheiten griffen die Losunger ein. Zuweilen hing das damit zusammen, dass sie über die zugunsten der Handwerker errichteten Stiftungen verfügten. Bezüglich der Maler brachten sie nach dem Tode des Stadtmalers Johann Andreas Gebhard im Jahre 1726 in Erfahrung, dass sie nicht mehr wie vor Alters besondere Vorgeher und Geschworne[1]) hätten, welchen die Austeilung der Arnoldschen Stiftung laut des Fundationsbriefs zustehen würde. Sie bestimmten daher, dass die 15 fl., welche nach dem Willen des Stifters den armen Witwen und Töchtern der Profession zuständen, dem Joh. Daniel Preisler in Anbetracht der ihm übertragenen Inspektion der Maler- und Zeichenschule zur Austeilung übergeben würden.

Die vielfachen Beziehungen der Losunger zu dem Goldschmiedhandwerk waren durch verschiedene Umstände bedingt. Einmal handelte es sich auch hier um Regelung von Stiftungsangelegenheiten und um Austeilung von Stiftungen. Dann aber standen die Goldschmiede wegen der besonderen Schau ihrer

[1]) Es ist das ein Irrtum im Verlass. Die **Aetz- und Flachmaler**, ein freies Handwerk im letzten Stadium hatten nur Vorgeher und keine Geschworne.



Arbeiten zu dem Schauamt und damit auch zu dem Losungsamt in einem grösseren Abhängigkeitsverhältnis als alle andern Handwerke. Aber die Losunger entschieden hier auch in rein inneren Handwerksangelegenheiten, wie Zulassung zum Meisterrecht, Abstellung von Stümpelei, Ordnung des Handwerks u. a. Aehnliche Fälle treten auch beim Tuchmachergewerbe zutage, aber hier besonders deshalb, weil die Tuchmacher hauptsächlich in Wöhrd — auch in Gostenhof — ihr Handwerk betrieben. Auffallend erscheint es auch, dass die Losunger den Handwerkern zuweilen besondere Vergünstigungen gewährten, von denen man annehmen sollte, dass sie zur Zuständigkeit des Rats gehört hätten. Dem Huter Hans Pfeifer gestatteten sie 1698 auf sein Ansuchen, dass er gleich dem Stadtaltmachermeister Jak. Friedr. Ammon ein Täfelein mit dem Stadtwappen als Stadthuter an seinem Haus oder Kram aushängen möge. Sie waren wohl der Ansicht, dass sie ein solches Gesuch, das direkt an sie gerichtet worden war, nicht noch an den Rat zu verweisen hätten. Es waren das, wie so manches andere, Angelegenheiten von geringerer Bedeutung, womit sie nicht auch noch den Rat behelligen wollten. So gewährten sie auch Unterstützungen und Remunerationen, womit sie wohl ihre Kompetenz nicht überschritten. Den Schützenmeistern des Stahlschiessens gaben sie 1700 auf, schriftlich anzuzeigen, ob und welche ausserordentlichen Unkosten sie wegen des bei Bewirtung der fürstlichen Gesandtschaften auf der Hallerwiese gehaltenen Schiessens aufgewendet, um ihnen nach Lage der Sache mit einer ausserordentlichen Beihilfe an die Hand gehen zu können. Den Deputierten zum Schiessgraben aber stellten sie anheim, ob von den Schützenmeistern die Rechnung über die von der Losungsstube seit 1685 empfangenen Zuschüsse im Betrage von 700 fl. sollten abgefordert und ob Erkundigung eingezogen worden sei wegen der früheren nicht abgeführten Schulden, um das erschöpfte Aerarium von dergleichen ausserordentlichen Ausgaben erleichtern zu können. 1768 bewilligten sie der Gesellschaft der Stahlschützen zur Bestreitung der Unkosten des Silberschiessens auf der Hallerwiese einen Beitrag von 75 fl.

Auch für die Erhaltung des städtischen Musikchors zeigten sie Interesse. 1722 nahmen sie die Besetzung einer Tenoristen-

stelle vor. Wie wir aus späteren Verlässen ersehen, gab die Stadt wohl auch sog. Musikkränze, wobei der städtische Musikchor mitwirkte. Als 1734 die fränkische, schwäbische und rheinische Ritterschaft in Nürnberg tagte, veranstaltete man ihr zu Ehren zu drei verschiedenen Malen einen Musikkranz auf der Herrentrinkstube, worüber ein Losungerverlass berichtet, der die Kosten mit 23 fl. 26 Kr. verzeichnet. Ebenso übernahm die Losungstube die Kosten des Musikkranzes im Jahre 1737, als die Ritterschaft abermals in Nürnberg weilte.

Ueber die Austeilung von Geschenken beschloss in erster Linie der Rat. Den ankommenden Fürsten, Gesandten und hohen Personen liess er bei ihrer Ankunft Geschenke überreichen, Wein, Haber für die Pferde, Becher und Pokale. In der Regel löste er sie auch aus der Herberge. Aber auch die Losunger sehen wir Beschlüsse fassen, die die Abreichung von Geschenken, Präsenten, Douceurs, Verehrungen und Remunerationen an hochgestellte und andere Personen bezweckten. 1711 verehrten sie dem Statthalter und Hofmarschall zu Bamberg silberne Medaillen auf die Vermählung Kaiser Karls VI. Dem Kaiser Joseph II. liessen sie 1766 durch den kaiserlichen Faktor und Buchhändler Georg Bauer zu Nürnberg, der darum gebeten, allerdings gegen Bezahlung die aus der Nürnberger Münzstätte hervorgegangenen Münzen neuen Gepräges in einigen Stücken zukommen, ebenso die Fortsetzung der in das kaiserliche Naturalienkabinet verehrten, in Nürnberg erschienenen Werke, die die Losunger zu kaufen und wie jene Werke dem Buchhändler Bauer einzuhändigen beschlossen. Um die politischen Geschäfte des Rats beim Reichshofrat in besseren Fluss zu bringen, liess man es an klingenden Ermunterungen nicht fehlen. Hohe Wiener Patrone wurden zeitweilig mit nicht unbedeutenden Geldgeschenken bedacht. Ein bekannter vornehmer Patron — sein Name wird nicht genannt — erhielt 1753 wegen verschiedener dem Gemeinwesen geleisteter guter und erspriesslicher Dienste nicht weniger als 150 Dukaten durch den Ablegaten von Kress präsentiert. Wie der Verlass bemerkt, war dieses Geschenk durch die Notdurft geboten. Die Losungsstube aber liess sich den Betrag durch das Spitalamt wieder ersetzen. 1765 wurden mehreren Wiener Patronen durch die Losunger Remunerationen, deren Höhe nicht genannt wird, zugewiesen.

Zuweilen erhielten sie auch andere Präsente, Bücher, Wein, Nürnberger Lebkuchen. Der Gemahlin des kaiserlichen Feldmarschalls Graf von Welsegg liessen die Losunger bei ihrer Anwesenheit in Nürnberg im Jahre 1735 eine silberne Schale mit Lebkuchen und eingemachten Früchten im Wert von 125 bis 135 fl. präsentieren und sie aus ihrer Herberge lösen und defraiieren. Zu einem Hochzeitsgeschenk, das anscheinend für den braunschweigischen Hof bestimmt war, hatten die Losunger 1737 100 Dukaten ausgesetzt. Nachträglich beschlossen sie, den Betrag auf 150 Dukaten zu erhöhen und dem wolfenbüttelschen Geheimrat von Mollen wegen seiner guten Dienste 100 fl. statt eines Buches zu verehren und sie dem Konsulenten Peyer mitzugeben.

Auch bei den Nürnberger Konsulenten, Agenten und den hohen Beamten fremder Regierungen, die sich um die Förderung Nürnberger Staatsangelegenheiten besondere Verdienste erworben hatten oder auf die man in dieser Beziehung Hoffnungen setzte, sparte man nicht mit zuweilen bedeutenden Geschenken. Die bambergischen Direktorialgesandten Geheimrat v. Hebetanz und Hofrat Dietz erhielten wegen des Matrikulargeschäfts im Jahre 1736, dieser 200, jener 150 fl. in groben Kurrentsorten im Auftrag der Losunger durch den Konsulenten Marperger verehrt, der Konsulent Peyer 1737 ein Fässlein Mosel durch den Wirt zum silbernen Fisch, ein anderesmal Lebkuchen, der Konsulent von Marperger, dem ein Stück Wein angenehm war, 1765 wegen Uebernahme der Kreisgeschäfte auf Anordnung der Losunger ein Stück Rheinwein und ein Stück Haslacher, jedes zu sechs Eimer, durch den Hausvogt zugestellt. Um die guten Gesinnungen des Regierungsrats Kollmann zu Amberg der Stadt zu erhalten, beschlossen die Losunger 1771, zwei Spiegelgläser auf Rechnung des Losungsamts anfertigen zu lassen. Und so liessen sich noch weitere Beispiele anführen.

Zuweilen glaubten die Losunger allerdings auch mit einer einfachen Bekomplimentierung ihrer Pflicht Genüge getan zu haben. Als der markgräflich ansbachische Hofratspräsident v. Forster im Sommer 1707 nach Nürnberg kam, um eine Bade- oder Sauerbrunnenkur — wohl im Wildbad — zu gebrauchen, beschlossen sie, ihn zur Erhaltung der öfters für die Republik kontestierten guten Neigung von Ratswegen durch Dr. Hofmann

bekomplimentieren und ihm Glück wünschen zu lassen. Zuweilen begnügten sie sich auch mit einem einfachen Schreiben. 1726 war der kaiserliche Plenipotentiarius Graf Windischgrätz zu Cambray zum Obersthofmarschall ernannt worden. Da er sich nun gegenüber dem vordersten Losunger und den diesem beigegebenen Deputierten zu allen guten Diensten angeboten, so verfügten die Losunger, Bericht einzuziehen, ob diese Zeitung einigen Grund habe, inzwischen aber dem Losungsratsadjunkten Kress aufzutragen, ein höfliches und obligeantes Gratulationsschreiben zu begreifen, worin der guten Vertröstungen besonders seines Bruders, des Reichshofratspräsidenten, Erinnerung zu tun und ihm der Stadt gekränkte Gerechtsame zu beständigem Patrozinio bestens zu rekommandieren sein würden.

Für dem Rat verehrte Bücher und andere Zuwendungen wurden den Schenkern, wenn sie nicht gerade abgewiesen wurden, was auch vorkam, Geldgeschenke gewährt, die oft den Wert des Geschenks weit überschritten. Der Zeugmeister Leonhard Stephan Kreuznacher erhielt für sein in Kupfer gestochenes und bei Rat ausgeteiltes Stückschiessen, das schon 1733 erschienen war, nach Losungerbeschluss vom Februar 1735 100 fl. verehrt, Joh. Hieronymus Lochner für den den drei obersten Hauptleuten verehrten 1. Bd. seiner Medaillensammlung 1738 18 fl., der bekannte Kunstkenner, Historiker und Polyhistor Christoph Gottlieb von Murr 1779 für die Dedikation seiner vornehmsten Merkwürdigkeiten der Stadt Nürnberg an das Losungsamt einen Dukaten und ebensoviel im Jahre 1789, als er ihnen die Beschreibung der Reichskleinodien verehrt hatte.

Noch ein Vorfall sei hier erwähnt. 1789 hatte der Buchhändler Christian Friedr. Cotta in Tübingen, der durch den Brand daselbst betroffen worden war, 12 Exemplare der Dr. Merklinschen Brandpredigt an den Rat geschickt, worauf die Losunger beschlossen, ihm durch das Vormundamt drei Konventionstaler zukommen zu lassen.

Auch für eine würdige Repräsentation seiner Gesandten waren die Losunger besorgt. 1710 ersuchten sie das Bauamt, für den Abgeordneten zum Reichskonvent statt der abgenützten Chaise eine neue bauen zu lassen.

Eine Tätigkeit der Losunger auf dem Gebiete der äusseren Politik tritt nur wenig hervor. Und das ist nicht gerade ver-

wunderlich. Das Ressort der äusseren Angelegenheiten gehörte in erster Linie zur Kompetenz der sieben ältern Herrn, in dessen Kollegium sie ja schon vertreten waren und als die ersten Beamten des Staats ihren hervorragenden Einfluss geltend machen konnten, und soweit die älteren Herrn hier nicht entschieden, zur Kompetenz des Rats. Wenn ja die Losunger nach dieser Richtung hin Beschlüsse fassten, so betrafen sie lediglich Geldzahlungen, waren zum Teil Ausführungsbeschlüsse zugunsten des Reichs und des fränkischen Kreises. So bewilligen sie 1719 einen Beitrag zur Fortführung und Vollendung des kaiserlichen Reichsrats- und Reichshofratskanzleibaus in Wien oder 1726 die Auszahlung von Römermonaten zur Verpflegung der Reichsfestungen Philippsburg und Kehl. Hier handelt es sich lediglich um Vollzugsverlässe.

Auch wo wir die Losunger mit dem fränkischen Kreis in Beziehung treten sehen, betreffen ihre Beschlüsse — abgesehen von der Ernennung des Kreiskassiers, wo doch schliesslich auch die Geldfrage eine Rolle spielt — Geldbewilligungen und Anweisungen. 1715 beschliessen sie auf Ansuchen des Oberkommissars Fritzen, ihm zur Bezahlung des Wechsels wegen der vom fränkischen Kreis nach Venedig auf die Galeeren geschickten Delinquenten einiges Geld zu assignieren, und ersuchen die Deputierten des Weizenbräuamts aus dessen Gewinn 600 fl zu verabfolgen.

Mit dem fränkischen Kreis war das Losungsamt übrigens durch vielfache und nahe Beziehungen verbunden. Die Losungsräte waren auch Kreiskassaeinnehmer und der von den Losungern angestellte Kreiskassieramtsekretär hatte im Rathaus seinen Amtssitz. 1728 hatten die Losunger ganz unvermutet in Erfahrung gebracht, dass der Kreiskassieramtssekretär Justus Jakob Hagen einen ausführlichen Bericht über den Kassazustand nebst einer spezifizierten Designation der Kassaverlagsunkosten dem damals in Nürnberg versammelten Kreiskonvent, ohne vorher mit dem Losungsamt und den Losungsräten als Kreiseinnehmern ins Benehmen getreten zu sein, übergeben hatte. Die Losunger verfügten jetzt, man solle ihn in das Losungsamt erfordern und ihn vernehmen, ob und inwiefern diese Sache Grund habe, und wenn dem also, ihm der Losunger daraus geschöpftes sonderbares Missfallen zu erkennen geben. Beim Eintritt in den Dienst



im Jahre 1726 habe er sich eigenhändig zu Protokoll und ebenso bei seiner Verpflichtung durch den Magistrat verbindlich gemacht, von allen an die Kreiskasse[1]) ergehenden Dekreten dem Losungsamt Nachricht zu geben, ebenso von allen an den Kreiskonvent gerichteten Vorstellungen und Berichten und den jährlichen Rechnungen. Man habe sich deshalb dergleichen eigenmächtigen Verfahrens zu ihm keineswegs versehen. In Zukunft solle er sich seinen Pflichten gemäss verhalten, nebstdem aber der Vorlage der monatlichen oder zweimonatlichen Bilanz eingedenk und seine Kreissekretariatsexpeditionen auf dem Rathaus in der ihm angewiesenen Stube zu verrichten allen Ernstes erinnert sein. Darüber sei seine Exkulpation und Erklärung zu gewärtigen und solche zum ferneren Entschluss wieder vorzulegen.

Aus den Losungerverlässen wird es auch zuweilen ersichtlich, mit welchen unerschwinglichen Summen die Stadt der fränkischen Kreiskasse gegenüber im Rückstande war. Die Schuld der Stadt war in der Restantenliste 1715 mit 107973 fl. 42½ Kr. berechnet. Die Losunger verfügten nun, der Oberkommissar Fritzen solle die Liste so einrichten, dass die Stadt mit nicht mehr als 97 oder 98000 fl. in Retardat gesetzt werde, mit der Versicherung, „dass ehestens entweder durch Abschreiben oder mittelst der ersten eingehenden Vorlehen oder anderer Gelder 7 bis 8000 fl. zur löblichen fränkischen Kreiskassa abgetragen werden sollen.“

Zuweilen sind es bedeutende Interessen der Reichsstadt in ihren Beziehungen zu anderen Staaten, die in den Losungerverlässen hervortreten. So in der kursächsischen Schuldsache. Von dieser Schuld war 1726 noch ein Kapitalrest von 27685 Reichstalern abzutragen. Man war deshab Nürnbergerseits mit dem Oberhofprediger Marperger in Dresden, der vorher Pfarrer bei St. Egidien in Nürnberg gewesen war, in Beziehung getreten. Die Losunger liessen sich von dem mit der Behandlung dieser Angelegenheit betrauten Ratskonsulenten ein Gutachten für die Beantwortung dahin bearbeiten, dass „wie ein hochlöblicher Magistrat sich am Ende überwinden wolle, ein Uebriges zu tun“, man andererseits „der zuversichtlichen Hoffnung lebe, S. kgl. Majestät von Polen und kurfürstliche Durchlaucht von Sachsen

[1]) ad cassam circuli ergehenden Dekrete heisst es im Verlass.



werde dero reichsbekannter Aequianimität und selbsteigenem höchstem Respekt zuwider keineswegs gemeint sein, an dem auf 27685 Reichstaler sich belaufenden Kapitalrest einigen Nachlass zu verlangen, sondern vielmehr gnädigst geruhen, die Abführung erwähnter Hauptsumme zu veranstalten, und sich übrigens begnügen lassen", falls von Seiten der Stadt von den über 200000 Reichstaler angeschwollenen Interessen abgestanden werden sollte. Wie aus einem Losungerverlasse vom Jahre 1730 hervorgeht, war trotz der Remunerationsverschreibungen von 3000 Reichstaler, die schon zwei Jahre vorher Marperger zugefertigt worden, diese Angelegenheit ins Stocken geraten. Die Losunger verfügten jetzt, der Konsulent Finkler solle im Namen des vordersten Losungers Christoph Fürer ein konvenables Schreiben an Marperger aufsetzen und da allenfalls in dieser Schuldsache nicht weiter fortzukommen sein sollte, auf die Zurückforderung jener Assekuration und der übrigen Pièces antragen . . . Von jenem Kapitalrest aber und den hochangelaufenen Zinsen haben die Losunger wohl nie mehr etwas gesehen, wie in so manchen anderen Fällen, in denen Kaiser und Fürsten an die Rückzahlung hoher Summen nicht dachten.

Treten nun auch in den Losungerverlässen die Beziehungen der Stadt nach aussen beinahe völlig in den Hintergrund, so ist diese Wahrnehmung doch immerhin und zwar negativ von Wert, als sie nämlich erkennen lässt, dass das Ressort der äusseren Angelegenheiten nicht zu ihrer Kompetenz gehörte.

Aus meinen Darlegungen und insbesondere auch aus den beigebrachten Beispielen dürfte hervorgehen, dass auch den Verlässen der Losunger eine nicht geringe Bedeutung beizumessen ist. Ich konnte aus ihrem reichen Inhalt nur einiges Bemerkenswerte herausgreifen, ohne ihn auch nur im entferntesten auszuschöpfen. Auch bezüglich der Amtsführung und der Kompetenzen der Losunger wäre das Bild wohl noch nach mehr als einer Seite hin zu ergänzen, noch so mancher Zug hinzuzusetzen, auf den ich hier verzichten musste.

Immerhin aber glaube ich gezeigt zu haben — und darauf kam es mir wesentlich an —, dass die Losungermanuale uns einen klareren und vollständigeren Einblick in die reiche Amtstätigkeit des Losunger gewähren als alle anderweitigen Aufzeichnungen. Sie geben uns aber auch wertvolle Beiträge zur



Nürnberger Rats-, Verfassungs-, Aemter- und Finanzgeschichte und bringen endlich mancherlei kulturhistorisch Bemerkenswerte. Zwar sind sie nicht von jener hervorragenden Bedeutung wie die Verlässe des Rats und die der Herrn Aeltern, aber sie ergänzen diese nach verschiedenen Seiten. Wer sich aber eine klarere Vorstellung machen will von dem ganzen Wesen und dem innern Leben der Nürnberger Republik in den letzten Jahrhunderten ihres Bestehens, der wird gut tun, sich auch in den Losungermanualen etwas umzusehen.

Berichte Dr. Erasmus Topplers, Propsts von St. Sebald zu Nürnberg, vom kaiserlichen Hofe 1507—1512.

Von

Albert Gümbel, K. Kreisarchivassessor in Nürnberg.

17.

An die Aelteren Herren.[1]) Aus Innsbruck. 1507. 13. Oktober.

Fursichtigen und gunstigen lieben herren! mein ganz willig dienst sind e. f. bevoran berait! gunstigen, lieben herren! ich hoff, ir habt mein schreiben aus Schongaw vernummen und daraus, wie ich euer schreiben bei Ratler und Erlein, eueren boten, empfangen und irs inhalts vernummen, auch das ich mich auf das furderlichst zu k. mt. fugen solt, wie ich dann geton hab und ir mt. unterwegen zwischen Insbruck und Czirl gefunden und ir gesagt, das ir aus untertenigem willen auf ir mt. schreiben 1760 fl., den anslag des gelts zu Costnicz, gen Augspurg geschickt und mir geschriben, solches ir k. mt. selbst zu behendigen, das ich geren geton hette; hab aber gefunden zu Costnicz, das die hofcamer grossen mangel an gelt geliden, daraus ir k. mt. schimpf entsteen mocht und dadurch die hofkamer mich vermogt zu furkummung solchs schimpfs, das ich bewilligt hab, den halben tail der ganzen summa der hofkammern zu uberliveren, das die hofkamer also zu dank angenummen und solchen tail darauf zu Augspurg empfangen. den andern halben teil hab ich

---

[1]) Adresse: Meinen gunstigen lieben herren den elteren des radts czu nurenberg. Darunter: F[eria] 4a post Galli [= 20. Oktober]; vgl. Brief 1, Anm. 3) 1507. per p. Leupolt Sabato galli [= 16. Oktober].

ir mt. zugefurt, auch sunderlich aus der ursach, das ir beschriben seit gewesen solch gelt zu Augspurg zu hinterlegen; aber die quitanzen seien gen Augspurg darum nicht geschickt gewest, sunder gen Franckenfurdt, vileicht aus ubersehen der canzlei. und als ich gen Parthenkirchen kummen, sei mir ein schriftlicher befelhe von ir k. mt. zukummen, die ganz summa in die hofkamern zu überantworten, das ich dann auch gern geton hette; aber dieweil ich so nahent bei ir k. mt. gewest were, hette ich solchs ir k. mt. selbst wollen uberantworten in zuversicht, ir k. mt. wurden solchs von euch und mir zu gnedigem gefallen versteen, dann ir je nicht anders begeret, dann seiner k. mt. untertenig gefallen und dienst zu erzaigen. darauf mir ir k. mt. selbst antwort, ich hette recht geton und ir mt. dorft auch selbst wol gelz und ich wer zu rechter zeit kummen.[1] darauf ich widerum ir k. mt. saget, ich bäte ir k. mt., sie wolte euch in gnedig[em] befelhe haben und, ob jemands euch bei ir mt. verunglimpfen wollett, den, euer unverhoret, kein glauben geben, dann ir vil neids und hass leiden und dulden müst von euer treuen dienst wegen, so ir alzeit girlich weret ir k. mt. zu erzaigen. darneben hub ich an zu reden von der confirmacion der behamischen belehenung, da kom herre Jacob von Landaw und vilen mir in die rede, also das mich k. mt. nit ganz aushoren mocht. aber dannoch antwort mir k. mt., sie wolt euer gnediger herre sein und euch niemands versagen, auch euer unverhort [nichts] ausgeen lassen, aber der confirmacion halben müst ich mit dem Sernteiner, dem canzler, reden, das mir aus merglichen ursachen noch nit gemaint ist, dadurch ich die sach nit verpletter. also nam ich mein abschid fur das mal. also blib der kung auf dem gegaid. darnach hab ich mit dem canzler geredt, ich wolt geren wissen, wie irs halten solt mit euerem ausziehen, dann ir je geren ein gnedigen kung behilt, ob ir verziehen solt. sagt er mir, ir mocht wol verziehen, dann es were nit eilwerk. also hab ich verzogen bis auf zukunft des kungs und auf mein anhalten, nachdem sich der kung ser verspert, hat mir der Sernteiner gestern gesagt, der k. mt. mainung sei,

[1]) Von dieser Uebergabe des Konstanzer Anschlags an den König durch T. berichten auch schon die älteren nürnberger Autoren z. B. Will, a. a. O.



das ir mit euerm volk verziehen solt bis auf ir mt. weitern beschaid. dieweil aber ich das von k. mt. nit selbst gehort hab und ich auf blosse wort zu bauen nit acht und doch mit k. mt. fueglich personlich nit reden mocht, hab ich solchs erzelt herren Mathessen Langen, bischoven zu Gurck, der heut mit mir gangen ist zu k. mt. aber ich kont in ir mt. stublein nit kummen und hat mir von k. mt. geantwort, ir mt. wil sei, das ir furderlich ausziehet, wo ir nit auszogen seit, und ziehet auf Memigen. das hab ich euch nit verhalten wollen. aber mein rat ist, wo ir noch nit auszogen werend, das ir furderlich gen Costnicz zu den andern stenden des reichs zühet und hieltet euch gleichformig denselben, bis ir ein schriftlichen beschaid von k. mt. mit irem hantzeichen habt, dann man geet auf selzamen bractiken und finanzen um, daran ir euch dannoch nit keren durft; ir solt euch nit bekummern, ob man euch vil anmuett, dann das anmueten brengt wenig schaden; es ist auch wol abzubrengen. ich weiss auch, das man euch aus etlicher bractica um ein pferd geschriben hat; durft sein euch nit bekummern. wenn ir dem geilen albeg wilfaren wolt, ir hette[t] nummer rue.

item Thoma Fugss und der Wisbeck haben hie in raten, auch bei k. mt., von wegen des pfalzgraven und herzog Friedrichen von Baieren anbracht, wie sie kein recht gegen den Behamen furtrag und darauf k. mt., als den obersten vormund, angerueft, die Behaim in die acht zu ercleren. aber sie haben zu dieser zeit nicht erlangen mogen, dann der kung must eins landskriegs gewertig sein. darum so ist geschriben worden an die lantafel gen Beham und, ob da nicht ausgericht würd, so sol man auch dem kung von Vngern schreiben. es sind auch etlich der mainung, woe nit mandat an Bamberg, Wirczburg, margraven, Aistedt und euch ausgangen sind, das sie ausgeen solen, das ir dem pfalzgraven helfet. aber ir durfet euch solcher mandat nit bekummeren, dann ich waiss sie wol zu verantworten; ir durft in auch nit volg tun, dieweil ir vil guts und schuld in Beham und Vngern habt, auch von der kron von Behaim lehen. aber ich halt, das das der Francken anslag gewest ist, wo die Beham in die acht erklert weren und sie vil gewerb bei euch haben, das sie euch als echter angriffen wolten haben, dann womit man euch zusetzen mag, das geschicht.

item gestern hat euch herzog Jerig von Braunswig bei dem



kung verklagt, ir haltet im sein abgesagt feind in euer stadt und gebt im glaid und er hab euer feind, sunderlich den Heincz Baumen,[1]) nicht wollen enthalten. die k. mt. solle im erlauben oder nicht zurnen, so er euer feinde auch enthalt, und das ir euch viel ubermuts niedt;[2]) er sei vor ein guter Nurenberger gewest etc. da ich sein nit ubrig sein mochte, hab ich sein gn. geantwort, ich sei nit hie, euch zu verantworten, aber mir zweifel nit, woe er euch beschreib, ir werendt es wol wissen zu verantworten; das wiss ich, das ir genaigt seit albeg gewesen, sein gn. dienstlichen willen zu erzaigen; darum kuen ich solchs nit wol glauben. aber es mochten etwa leut sein, die sein gn. gern zu ungnad bewegten, darin sich doch sein gn. wol westen zu halten, mit vil anderen worten, also das nit mere daraus wure, dann das s. gn. euch darum beschreiben solt; aber ich halt, er were sein nicht tun. nicht dester minder wurde sein gn. zum lezten ganz gut.

item als ich auf dem feld von k. mt. vor 8 tagen rit, fragt mich ir mt., was neues um Nurenberg were. hab ich ir mt. die handlung der blackerei halber zu Bamberg erzelt und wie darauf etlich zu Ratelstorf in herzog Fridrichs glait berau[b]t und die Waltstromer zu Nurenberg hinweg gefurt und herre Erckinger von Sausheim gefangen sind und wie die Tunfelder, von des

---

[1]) Heinz Baum, ein langjähriger und hartnäckiger Befehder der Stadt. Ursprünglich ein Kaufmann zu Nürnberg war er in den Schuldturm gekommen, daraus aber mit Hilfe der Tochter des Stadtknechts Fuchs entsprungen. Er hatte sodann der Stadt Fehde angesagt und seit 1503 zahlreiche Nürnberger gefangen und geschatzt. Auch fand er viele adelige Helfershelfer, wie den unten noch öfter erwähnten Heinrich von Guttenstein, Lienhard Birckaimer u. a. Erst im Jahre 1511 wurde die Fehde von Herzog Wilhelm von Bayern auf einem Tage zu München beigelegt. Der Rat liess alle in dieser Angelegenheit gewechselten Schriftstücke in einen heute im K. Kreisarchive Nürnberg befindlichen, umfangreichen Codex (Ms. 245) zusammentragen unter dem Titel: Haintzenn Bawmen ains erbern Rats vngeledigten ausgetretten burgers hanndlung vnnd vedhlich zugriff, So er nach beschehner seiner erledigung des thurns gegen einem erbern Rate vnnd den irn durch sich selbs auch herrenn Hainrichen vom Gutennstein zur Schwartzenburg, Albrechtenn von Winsperg zu Stockennfels vnnd Thoman Fuchssen zu Wallennburg vnnd anndere seine hellffer furgenomen vnd geubt hat. Das Titelblatt ist reich verziert.

[2]) Zu mhd. nieten mit. Gen. = sich einer Sache befleissen, etw. üben. Lexer, Mittelhochdeutsch, Wörterbuch 1876, II, Spalte 79.



Sausheimers freundschaft beschriben, geantwort haben, der landfrid sei in nit verkundt;[1]) dess hat k. mt. kein gefallen getragen; aber etlich edelleut haben mir gesagt und mich gestraft, herr Erkinger von Sausheim sei vor einem halben jar tot.[2]) das hab ich euch nit wollen verhalten, mich euch befehlende. geben mit eilen zu Insbruck am 13. tag octobr[is] 1507.

18.

An die Aelteren Herren.[3]) Aus Landeck 1507, 2. November.

Fursichtigen, gunstigen, lieben herren! mein ganz geflissen und willig dienst sind e. f. bevoran berait! ich hab euer schreiben bei Radtlern, euerm boten, des dato was am donerstag sant Calixten tag,[4]) mit etlich eingeslossen copien, wie euch des margraven statthalter von wegen der Teczel geschriben und ir darauf geantwort habt, empfangen am 20. tag octobr[is] und diesselb handlung, sovil die die Teczeln betrifft, k. mt. erzelt, die aber der leng meiner erzelung vor meng der gescheft nit auswarten mocht und deshalben kein ander antwort [gab], dann das ir mt. euer unverhort nicht ausgeen wol lassen; aber der mandat halben müss in einem rat gehandelt werden. darauf hab ich auch geredt mit

[1]) Vgl. Brief 16, Ratsbrief vom 23. September 1507 am Schluss.

[2]) In einem anderen Ratsschreiben (Briefbücher Nr. 60, fol. 40a) wird von einem Sohne Erkingers von Sainsheim als Gefangenen gesprochen. Vielleicht ist der Zwiespalt so zu erklären.

[3]) Adresse: Meinen sunder gunstigen lieben herren den eltern dess radts zu nurenberg. Darunter: F[eria] 4a post Galli (= 20. Oktober; vgl. Brief 1, Anm. 3) 1507. presentat. per Peter leupolten dominica post leonhardi 7. Novembr. 1507.

[4]) Briefbücher, Nr. 60, fol. 78a ff. Inhalt: Der Rat teilt mit, nachdem die Tetzel ein königliches Mandat an Markgraf Friedrich von Brandenburg ausgebracht haben, sie und ihre Stadt Gräfenberg in Schutz und Schirm zu nehmen, habe er (der Rat) Gräfenberg besetzen und Michael Tetzel festnehmen lassen. Falls die Sache bei Hofe zur Sprache käme, solle T. dahin wirken, dass der König in der Sache nichts weiter ausgehen lasse, ohne die Verantwortung der Stadt gehört zu haben. Der Anschwärzung Nürnbergs beim Bischof von Bamberg, als ob Nürnberg die Böhmen gegen die Pfalz unterstütze und ihnen ihre Flecken öffne, solle er beim König zur Sprache bringen. Die Windsheimer möge er in Sachen ihres Romzugskontingentes (das Markgraf Friedrich ihm zuzuschicken begehrt hatte) unterstützen. Dat. donerstag Calixti (= 14. Oktober) anno etc. septimo.





dem von Gurck, der jezund bei k. mt. das hochst ansehen hat, der mir geantwort, er sei albeg bei k. mt., er wol daselbent wol darvor sein. darnach hab ich auch mit dem von Sertein geredt, der mir geantwort, es sei die mainung nit, das margrave die Teczel aus euerm erbschuz nemen solle, sunder woe in gewalt geschehe, sie vor gewalt verhuten, dann Wolf Teczel were ir hofgesind und dafur geachtet. also ist sieder kein hofrat gewest den[n]einer, dann der canzler ist albeg bei dem kung zum Fragenstein [1]) gewest. nachmals ist der Holczschuher hie gewest, dem ich alle sach erzelt, auch der leuft halben hieum; hoff ich, werd euch solchs nit verhalten, dann vil sach besser zu reden sind, dann zu schreiben. aber nichtdesterminder, so were mein rat, das ir euch nit vil auf unsern rat verliest und bei uns einflecht, dann wir sunst albeg gedenken, wie wir eurem gelt zukummen mochten und so wir dannoch solchs schusselvol hetten, wurde es dannoch nit vil furtragen und, sobald sich das geben, endiget auch die hilf, dann ir mechtig genüg seit, euch bei euern burgerlichen rechten zu hanthaben; so ist euer handlung dem rechten nit ungemess; so ist es auch frue genüg an unserm hof zu handeln, wenn ir sunst gar kein andere hilf hette. und obschon mandat von uns ausgiengen, dess ich mich doch aus vorangezeigten [ursachen?] nit versihe, so mogt ir doch albeg wol euer beschwerde k. mt. berichten oder, ob es je so beschwerlich were, an das kamergericht appelliren, davon man euch nicht geziehen mocht, da ir meins gedunken dem rechten gemesern entschied dann vor uns erlangen mocht; aber mein rat were, das ir euch des handels sunst abhülft, doch nicht, desterminder veste über euern burgerlichen rechten hilte und der kein einbruch liedette. ich kann dannoch nit merken, wie die Teczel die guter Grevenberg dem margraven zuwenden mögen, die doch euern burgern, den sie ewiggelt zu geben schuldig, sind verpflicht, die damit auch verendert wurde[n], dann je einem burger schwerer were unter dem margraven das sein zu ersuchen dann bei euch; darzu so haben die schwester, euer burgerin, auch gut recht zu den gutern; were nit billich,

---

[1]) Schloss Fragenstein bei Zirl in Tirol. Davon sind noch heute ausgedehnte Ruinen vorhanden; in der Nähe befindet sich die berühmte Martinswand.

das dieselb erbrechtvertigung unter ein ander gericht gezogen wurde.

item weiter als ir begert die von Winsheim, woe es furfil, zu entschuldigen, das sie zu dem margraven ir anzal nicht geschickt haben, ist an not, dann ich tue es gern; es haben auch diean deren stette niergenz dann nach ordnung, zu Costnicz aufgericht, wollen schicken.

mere so hab ich bei Petter Leipolden, euerm boten, aber ein schreiben am 29. tag octobris zu Insbruck empfangen, dess dato was am 24. tag desselben monats,[1]) daraus vernummen die verantwortung gegen dem von Braunschwig, die ich also bei ime geton hab; aber von ime zu antwort empfangen, er[2]) beger ausser rechts nichtz gegen euch, aber einer vergleichung moge er nicht gescholten werden; er hab jezund einen in des kungs gefengknus, der sei etwa euer solner gewesen und auf diss zeit des von Slenicz diener; der hab frei bekant, das euer burger einer dem Malticz geholfen haben, auch etlich euer solner; das soll aus Nurenberg geschehen sein, darum wer es gut, woe dem also were, das dieselben sich fursehen, dann ich besorg, er mocht mandat, das ir strengs recht wider sie liest geen, erlangen; doch ist noch nicht bei k. mt. furgenummen. mere so habt ir mir geschickt ein schreiben an den von Gurck,[3]) das hab ich im uberantwort, als er von dem kung ritte: hab auch widerum der sach halben mit im geredt und, wiewol er vor eil den brief nit lesen mocht, doch hat er sich gutwillig erboten.

---

[1]) Briefbücher Nr. 60, fol. 95b ff. Inhalt: Der Rat teilt mit, dass das Nürnberger Romzugskontingent (alle in gleiche Farben gekleidet) am nächsten Mittwoch (27. Oktober) nach Konstanz ausziehen werde. Bei Herzog Erich von Braunschweig möge der Propst die Stadt gegen die Anschuldigung in Schutz nehmen, als ob des Herzogs Feind, Kaspar von Maltitz, samt einem Gefangenen, Dietrich von Starschedel, Unterschlupf in den nürnbergischen Flecken Betzenstein und Hohenstein finde. In der Tetzelschen Angelegenheit soll er besonders eifrig gemäss seiner früheren Instruktion bei Hofe arbeiten, da der Stadt sehr viel an der Sache liege. Dat. samstag nach XI M virginum (= 23. Oktober, nicht 24., wie T. sagt) anno septimo.

[2]) Im Orig. „es".

[3]) Briefbücher Nr. 60, fol. 97b. Der Rat bittet unter Darlegung des Sachverhalts in der Tetzelschen Angelegenheit für die Stadt tätig zu sein. Dat. samstags nach XI M virginum (= 23. Oktober) [15]07.



item auf denselben tag hat mir k. mt. zu empoten, ich solle eilenz zu ime kummen gen Fragenstein, das hab ich geton und sovil dester lieber, das ich weste, das margrave Casmirus zu ime denselben tag kummen was, auch zu erfaren, ob er etwas wider euch handelt, hab aber nicht erfinden mogen; und ist mit dem margraven Sandel von Lüchaw gewest, der geren sein hon mit mir getriben, aber der margrave untersagt ims, das er mein musig gieng. das war am lezten tag octobr[is] und hiess mich der kung mit ime reiten und ritte denselben tag bis gen Stams, schicket meniglich von ime, den Serteiner, den von Gurck, den Renner, herren Paulus von Lichtenstein, behilt allein dr. Heiden und mich. und frue an aller heiligen tage sagt sein mt. zu mir, ich must zu den schweizern gen Bernn reiten, daran lag seiner mt. ser vil. und wiewol ich mich auf hochst entschuldigt der geul unschicklichkeit und auch zerung halben, auch das ir euch versehet auf mich, ich wurde bei ir k. mt. die vorangezeigt handlung ausrichten, doch wolt mich sein mt. solchs nit erlassen, ich must eilenz von statten reiten, also das ich auf den nechsten suntag zu Bernn müss sein, sunst mocht sein, das die schweizer in das veld wider Burgund ziehen wurden, dann sie ein slos eingenummen haben, heist Gui,[1]) ist eins von Orliens, des kungs von Franckreichs vetteren, gewest, der hat es ingehabt, der ist burger zu Bernn; das slos ist ser gut und ungewünlich. got geb, das es gut were! der kung schickt 4000 man in Burgundi den burgundiern zu hilf; ich versihe mich, er zihe hernach. ich versihe, in 14 tagen oder auf das lengst in 3 wochen wider bei k. mt. zu sein und, wo ir nit werent, so mocht ich des dinst wol mussig sein; ich zeuhe ganz ungern; es reiten etliche burgundier mit mir und wenn ich nit ungnad euer und meinthalben gesorgt hette, solt mich niemant vermogt haben; ich wolt ee anheims gezogen sein; es geet unordenlich genueg, aber man sagt mir, unser herre kung hab ein neue ordnung gemacht, wie [die] ist, waiss ich nit; herr Paulus vom Lichtenstein, der von Gurck nnd Sernteiner sollen die obersten sein. damit wil ich mich euch befolhen haben, bitend, wollet euch euer[n] patron, sant Sebolt, auch befolhen lassen sein, der euch um got

[1]) Schloss Joux in der Franche-Comté. Es gehörte Louis d'Orléans, marquis de Rothelin. Vgl. Le Glay. Correspondance de l'empereur Maximilien I. et de Marguerite d'Autriche I, Nr. 89.



besser, dann menschlich vernu[n]ft begreifen mag, gemeiner stadt und euch zu nuz erwerben mag. geben zu Landeck an aller selen tag [= 2. November] 1507.

[Eingelegter Zettel]

Gunstigen, lieben herren! ich schick euch hiemit ein quitanz und gescheft um 80 fl., so ich aus gescheft, so mir ir mt. ganz ernstlich getan hat, herren Danielen Rawhe von dem au[s]stand des rests zu Collen angelegt, gezalt und ausgericht hab.[1]) und die quitung der ganzen suma des colnischen anslags ist geschaft an die hofcammer; so ich widerkumme zu k. mt., wil ichs ausrichten; so werdent ir den andern rest, das sind 95 fl., auch ausrichten. ich hette es geren umgangen, das ich nichtz herausgeben hette, es were dann die quitung für die ganz summa dagewest; so ist die hofkamer zu Costnicz, also das sie jezund nit gemacht mocht werden.

item ir habt mir etlich nomen[2]) geschickt, darunter ich die nachbestimten nomen nit finde und sind doch notdurftig:

tachs . . . . Sernteiner
junckher . . der von Gurck
kind . . . . Paulus vom Lichtenstein.

19.

An die Aelteren Herren.[3]) Aus Mindelheim.
1507, 1. Dezember.

Fursichtigen und gunstigen, lieben herren! mein ganz willig dienst sind e. f. bevoran berait! gunstigen, lieben herren! mir ist ungezweifelt, ir habt durch herren Jorgen Holczschuher, dabei ich zu Ulm an sant Katerinatag gewest bin, vernummen,

---

[1]) Am 28. Oktober 1507. Toppler vermerkt diese Ausgabe in seiner Rechnungsablage mit den Worten: adi 28 octobr. hab ich gezalt von k. Mt. wegen auss derselben geschefft herren Daniel Rauhe, k. Mt. Solicitator zu Rom, von dem Rest dess anschlags zu Cölenn, denn Ein Radt k. Mt. noch schuldig wass, und habenn mein herren dass k[oniglich] geschefft auch ein quitt[ung] vonn dem gedachten herren Daniell, . . . fl. 80.

[2]) d. h. Decknamen. Vgl. auch Brief 46.

[3]) Adresse: Meinen sunder gunstigen lieben herren den eltern dess radts czu nurenberg. Darunter: F[eria] 4a post Lucie (= 15. Dezember; vgl. Brief 1, Anm. 3) 1509. Präsentierungvermerk: per peter Leupolt Sabato Barbare 4 decembr. 1507.



wie ich die handlung, das slos Ju, so unser herr kung in Burgundi eingenummen hat, [betreffend], wol ausgericht und, das die schweizer dem kung von Franckreich zugeloffen sind, auch ein gewisen krieg furkummen hab,[1]) dann dieselbig sach durch die aidgenossen angestelt ist bis auf den ersten tag des maien und mitler zeit sollen mittel furgeslagen werden, ob die sach gericht mog werden oder zum wenigsten auf den austrag des rechten, inhalt des frids und vertrag, im schweizer krieg zu Basel aufgericht. auch habt ir vernummen, das mich Holczschuher gebeten hat, zu erlernen, nachdem er vernummen hat, das der margrave k. mt. flelichen angehalten hat; was aber solchs sei, zu erfaren, das hab ich mit allem fleis geton und befinde, das er k. mt. auf das hochst wider euch angerueft hat und ir ganz veste angehalten, also das ir k. mt. sein geren mit fueg abgewest were und die handlung an die hofrete gewisen, da der dechant von Anspach[2]) euch hoch muntlich verklagt und nachmals solche klag mit seiner hantschrift uberantwort, die da ruet auf dem neuen gebeu und auf der handlung, die ungehorsamen Teczel betreffend, wie ir ab derselben hantschrift vernemen mogt, die ich euch hiemit schicke;[3]) und als ich gen Memingen kummen bin, hab ich befunden, dass die rete beslossen hetten ein verbote der neuen beue halben ausgeen zu lassen aber die teczlisch handlung an das kamer[ge]richt zu weisen, und haben mir darauf die gemelt hantschrift als einem rate behendigt, deshalben ich sie bericht habe, das mein herre margrave seines verklagens ganz kein füg habe, dann so sei der gebeu halben nach notdurft vor dem schwebischen bund verhort, da ir gn. noch zu zeiten kein fug irs klagens erlangt hab. es haben auch die büntischen etlich verordnet, solch beue zu besichtigen, dabei mein herre margrave sein leut auch gehabt hat, die im solches seines klagen nit vil glimpf geben werden;[4]) darzu so treffe

[1]) Jörg Holzschuher war zur Versammlung des Schwäbischen Bundes nach Ulm abgeordnet.

[2]) Dr. Jodocus Lorcher.

[3]) Ich habe diese Klageschrift des Dechanten als Beilage III abgedruckt, da sie über die Tetzelsche Sache gute Aufklärung bietet.

[4]) Auf den Bericht seiner Kommissäre hin, dass sie die „beue“ besichtigt und zu keiner Befestigung, sondern als ein Spital und Kapelle befunden hätten, erklärte der Bund zu Ulm am Freitag nach Judica 1508, dass er dem Markgrafen in dieser Sache Hilfe zu leisten nicht schuldig sei.

euch solche gebeue nit an, sunder mein vettern und mich, dann durch mein vettern, Cunradt Topler, sei ein merklich narung gelassen, damit furgenummen ist durch sein gescheftiger, das ein haus zu ewigen zeiten vor der stadt zu enthaltung der pestilenzischen menschen gebauet wurde.[1]) zum andern so hette ich mit meinen kirchenpflegern aus not des sterbens furgenummen den kirchhove zum Kraftshove in meiner pfarre[2]) zu erweitern, wie[3]) wir gut macht hetten, also das solch gebeu mich mere dann ein rat betreffe und ich mere sacher were dann ein rate. und begert darauf, das man kein verbot aus liess geen; ich were auch erbutig zu merer sicherheit caucion zu tun, woe der baue fur ein unbau erkent wurde mit recht, in abzutun. aber des Teczels halben liess ich den entschied ruen, dann die Teczel weren euer geboren burger und hetten ihr burgerpflicht geton, deshalben in nit gezimet unerlaubt sich anderst verherren und ungezweifelt, woe sie ir pflicht bedacht, hetten sie solchs umgangen, darum hilt ich, ir mocht das recht wol leiden, dann ir hettet mit Grevenberg nicht neues furgenummen, sunder euch euers schuzs und schirms, des ir in ruiger beses lenger dann menschengedenken gewest, an recht zu entsetzen furkummen, darauf die von Grevenberg in pflicht genummen und nit zu abbruch den Teczlischen irer rechten, auch den Michel Teczel aus ir burgerlichen obrikeit um seiner ungehorsam wegen fenglich angenummen, mit ime zu handeln, was recht sein wurd. darzu so haben spruch und recht zu Grevenberg euer burgerin, der Teczel zwue schwester und schwesterkind,[4]) zu gleichem teil, auch andere euer burger und burgerin verschreibung ewigs gelts, darauf die nit leiden mochten, das Grevenberg irer rechtvertigung zu beschwerung unter fremde herschaft verendert wurde etc. und hab darnach mit k. mt. ganz allein euernthalben hie zu Mindelheim geredt und k. mt. ganz geschickt und gnedig gegen euch erfünden mit dergleichen worten: ir mt. hab ganz kein zweifel an euch, wolle euch auch in gnedigem befelhe haben, und hat sich darnach bedacht und

[1]) Vgl. Brief 11.

[2]) T. war als Propst von St. Sebald auch Pfarrer zu Poppenreuth, wozu damals Kraftshof noch gehörte.

[3]) Geschrieben ist ich.

[4]) Barbara, Tochter der Barbara Ketzel. Vgl. Brief 14.

gesagt, ir falle zu der aufslag zu Engelhartszell und ich solle euch schreiben, das ir ein schreiben an ir mt. tette unter euerm sigel, was euch auf demselben aufslag verschriben were und ir daraufe mpfangen hette und, wenn solchs geschehen were, dann sein mt. dorft solchs zu seiner rechnung.[1]) darauf hab ich gesagt, ich wolt solchs euch zuschreiben und were des stucks halben mein rat, ir schicket mir solch schreiben zu auf das furderlichst, wolt ich solchs k. mt. selbst behendigen, und das ir ein anders dergleichen an das regiment in k. mt. nomen gen Insbruck schicket, hoffet ich, solt euch zu gnaden raichen. nachmals hat margrave Casmirus und der techant widerum k. mt. so hart angehalten, das sich k. mt. dannoch mit den reten heut entslossen hat, kein verbot aus lassen zu geen, sunder die sache alle befelhen allein gutlich zu verhoren herren Ernst von Welda und dem brobst von Stockarten[2]) und noch einen, so zu Augspurg sein werden, die sachen gutlich zu vertragen und k. mt. zu berichten, wo die sach nit gutlich vertragen wird, als ich mich dann versihe, und darnach so halt ich, das die sachen an das camergericht gewisen werden. nachmals, als ich bei dem canzler und vil andern reten vor seiner ture sase, kome der techant von Onspach an mich und erzelet mir offentlich in gehor der andern rete, ir bauet irem herren zu gevere in seinem furstentum etc. darauf ich ime mit lachendem münd antwort, ich weste kein furstentum der enden, es hette doch sein gn. kein furstentum der ende, so were der bau auch nit durch euch geschehen sunder etc., wie ir vormals vernummen habt. darauf er antwort mit vil honischer erzelung, wie sein herre euch dahin gebracht hette in kraft seins furstentums, das ir die blockheuslein und stuzen niderwerfen muste; so hetten sie gut kaiserlich brieve, darinen das burgravtum ein furstentum genent wurde. sagt ich, die blockheuser weren aus derselben ursach nit nidergeworfen, desgleichen die stuzen; das aber das ware were, so mochten sie die stuzen wider aufrichten ungeverlich als weit als der galg steet um die stadt, seines herren unbegrusset, dabei abzunemen

[1]) Der Rat übersandte in der Tat eine solche Uebersicht. Vgl. den nächsten Brief.

[2]) Ludwig Vergenhannss, Propst zu Stuttgart und Domherr zu Worms, kaiserlicher Rat.



were, das die obrikeit euch zugesprochen; ich weste auch um den, so trugen die kaiserlichen brieve nicht auf in[!], dann es weren verba enuncciativa. es gestunde auch kein edelmann, der unter seinem herren saesse, das er unter seinem furstentum saesse; sie mochten solchs auch nit leiden. aber was gieng mich die sach an? er wer von seins herren wegen hie; ich aber were der beu halben urbutig caucion zu tun etc. mainet er, es were der caucion halb nicht genug, das man bauen mocht, dann das were wider seiner gn. furstentum, dem kein caucion vergleichen mocht, er bekennte, wenn es kein ander bau were, dann den er gesehen hette, so were es kein unbau; er hette kein zweifel, wo ich sein herren nur begrusset, hette er solchs geren zugeben. darauf ich sagt, es were an not seinen herren darum zu begrussen, dann er hette der end kein obrikeit, darzu so were es nie gehort, das man je ein margraven darum begrust hette und were doch der end vil gebeu geschehen, der turm zu Poppenreut und ander mere, das sich doch zu befestigung zuhe. darzu so erbute ich die caucion nit zu vergleichung des furstentums, sunder, ob sich erfunde, das der baue ein unbaue were, den widerabzubrechen, das dann leichtlich geschehen mocht. nachmals zohe er des Teczels handel auch an, mocht nit geschweigen und zeiget an den handel nach der leng, wie ir mir dann vormals zugeschriben habt, da sprueng der Wolf Theczel herfur mit schmehelichen worten wider mich, die ich got dem herren befilhe, und sagt uberlaut, er hette euch kein pflicht geton. das hab ich euch im besten alles nicht wollen verhalten, dann furware Wolf Teczel ganz frevel und ein verloren man ist, deshalben ir mit ernst in die handlung und wol mit rat darein sehen und herte daruber halten muest, dann sunst gab ich nit ein dn. um euer polizei. ir werdet nummer sicher sein: haben die Teczel hinter die vierteil[meister] geschworen und helt die burgerpflicht inn, das sich niemant ungeurlaubt in andern schuz und schirm geben sol, kan ich nit sehen, wie solchs verantwort wurd. damit wil ich mich euch befolhen haben. geben mit eilen am 1. tag decembr[is] 1507 zu Mindelheim.

[Eingelegter Zettel]

was ich in dem hauptbrief geschriben hab, mag ich lassen lesen in einem rate versamet, damit sie sehen, wie es ein gestalt hab.



auf heut ist k. mt. von hinnen geschiden und ich mitsamt Schenck Christofel von Limpurg, herrn Jorgeñ vom Thurn, herren Hansen von Landaw etc. weren salsibent auf das treffenlichst gen Czuerch, nachmals gen Enesheim, da wurd ich auf lucie sein; versihe mich, k. mt. werde auch dahin oder in der nehe sein, dahin mogt ir wider antwort schreiben. ich mocht wol leiden, das ich personlich bei euch were, aber dieweil die leuft sich so selzam anlassen und ich kein erlaubnus von euch hab, wil ich mich euers willens fleisen.

item euers volks halben ist an not, das ich euch schreib; ir habt deshalben von anderen eueren beschid; sie warden erstlich unter den margraven beschiden; wir haben solchs beim kung abgebracht.

item euer behamischen belehenung halben und der freihaiten halben der appellacion, hoffe ich, solle bald fuglikeit sich schicken, wo nit zu beden, doch zu wenigstem zu der confirmacion. ich müss solchs hoflichen zu wegen brengen, damit ich die sach nit ganz verpletter.

item in dem anslag, die keufleut betreffend,[1]) befinde ich, das ir im rechten gegrundt seit, dieweil k. mt. nit vormals ir lehenman, die im in noten zu helfen schuldig sind, angreifen.

[Zweiter eingelegter Zettel]

Item ob etwas wider euch ausgieng, dess ich mich doch nit versihe, durft ir nicht achten, sunder euer antwort mir zuschicken; waiss ich albeg rat zu finden.

20.

An die Aelteren Herren.[2]) Aus Konstanz.
1507, 27. Dezember.

Fursichtigen und gunstigen, lieben herren! mein geflissen und gutwillig dienst sind e. f. bevoran berait! gunstigen, lieben herren! auf dem tag zu Czurch sind gewest am eretag nach

[1]) Ueber die Bestrebungen Maximilians die grossen Kaufmannsgesellschaften des Reichs zu finanziellen Hilfeleistungen für den Romzug zu zwingen, vgl. den nächsten Brief.

[2]) Adresse: Meinen sunder gunstigen, lieben herren den elternn dess radts czu Nurenberg. Darunter: F[eria] 4a post Lucie (= 15. Dezember, vgl. Brief 1, Anm. 3) 1507.



nicolai von wegen k. mt. Schenck Cristofel von Limburg, herre Jorg vom Türnn, Philipp Loit, hofmaister in Burgundi, der brobst von Nurenberg,[1]) herr Hanss von Lauda, doctor Schad, Hanss von Landenberg, und haben den acht orten erzelt, wie k. mt. ir antwort, zu Kaufbewernn gegeben, dazumal gefallen gehabt, aber nachdem solch antwort leuterung bedorft, denselben tag begert zu setzen und darauf ir obgemelt rate geschickt mit allem fleis zu begeren, das sie ir k. mt. den romzug wider meniglich, niemand ausgenummen, helfen tun und ir k. mt., dem heiligen reich der teuczschen nacion, auch in selbst, als glider des heiligen reichs, die kaiserlichen ere und wirde helfen hanthaben. der kung von Franckreich understee, ir k. mt. daran zu hindern, auch den babst von dem babstum zu dringen und babst und kaiser zu werden etc. darauf die schweizer und aidgenossen geantwordt: sie haben kurzverschinnen tagen zu Kaufbeueren k. mt. ein antwort geben, der hab ir k. mt. gefallen gehabt, dabei sie es noch lassen bleiben; sie wollen ir k. mt. den romzug helfen tun wider menniglich, so sie daran verhindern, aber sunst wollen sie niemand das sein nemen. darauf haben die k. rete ein bedacht genummen und geantwordt: k. mt. hette solche antwort vormals vernummen, aber [sei] der nit lauter verstendig; und solten sie kein andere leuterung hinter sich brengen, so were ir darkumen ganz unfruchtbar; sie glaubten, das sie als die frummen vermainten wenig zu sagen und vil zu laisten; dannoch erhaist k. mt. notdurft aus etlichen ursachen zu wissen, wess sie bei in vermoge und des ein leuterung, dann ro. kunge gebure den romzug zu tun als einem kung und auch die gehorsame des reichs in Italia annemen, dann vil furstentum und herschaft darin sind, die das heilig reich erkennen und ime zugehoren, der dann etwa vil genennt wurden und sunderlich Mailant; were je billich, das k. mt. die gehorsam anneme; es were auch k. mt. gemuet nit, jemand das sein zu nemen, sunder allein des reichs gerechtikeit nit zu begeben und, wo in solchs je beschwerlich sein wolt, so were doch k. mt. begeren und zuversicht, sie wurden stilsizen und weder ir mt. oder dem kung von Franckreich zu-

[1]) Toppler meint sich hier selbst, wie gleich weiter unten mit „euer brobst.“



ziehen. darneben erzalten die rate als fur sich selbst an befelhe (aber doch so ware solchs ir befelhe von k. mt.), die venediger verhinderten ir mt. am romzug und hezten den kung von Franckreich wider den babst; so ir mt. den krieg mit den venediger anfieng, wess sie sich zu in versehen solt, ob sie ir mt. die venediger zu bekrigen, dem heiligen ro. reich sein gerechtikeit, auch der heiligen ro. kirchen, den sie das wider recht vorhielten, wolten helfen etc.; das sahen sie fur ein mittel weg fur gut an. darauf die aidgenossen: die handlung weren schwere; ir jeder wolten solchs auf das fleisigst an sein ort brengen und wolten die andern ort auch beruefen, ir k. mt. ein antwort zu geben, der sie, als sie sich versahen, gefallen tragen wurde, entsliessen, und nachmals solchs ir k. mt. verkunden auf das furderlichst. und ist der tag auf trium regum gen Lucernn gesezt. got geb, das es gut were! die aidgenossen zaigen sich ganz gutwillig; die ro. rate hetten teglichs bei 24 tischen, meniglich lief in zu und des franzosen botschaft Rockobertin dorft nit aufgeen. aber nachmals, ee die aidgenossen abzogen, begerte er auch ein verhore und hat in vil lugen vorgebredigt, sunderlich er[1]) hab die franzosen in das niderlant des kungs tochter zu hilf geschickt etc. es ist war, das er den niderlendern zugeschriben hat, sie sollen in zu vormund annemen, so wolle er den jungen princip[2]) wider menniglich schirmen und schutzen. nachmals ist herre Jorg vom Thurnn, herre Hans von Gilgenberg in k. mt. botschaft zu dem bischof von Walles geritten und reiten nachmals in Savoi zu dem herzogen. herre Hans von Landa als schazmaister zeucht gen Costnitz; da ist er noch mit herren Albrechten von Wolfstein verheft, doctor Schad und Hanss von Landenberg anhaims, herre Philipp Loit auch anhaims gen Burgundi, dahin der kung von Franckreich ein grossen zeug schickt, nemlich 3000 zu ross. herre Schenck Cristoffel von Limburg und euer brobst sind gen Ensheim gezogen in zuversicht, k. mt. wurde dahin oder gen Freiburg selbst kummen, aber da haben sie ein beschaid gefunden und die ganz landschaft aus dem Elsas, Sunckaw, Breiskaw und Schwarczwald versambelt, von ine begert, von k. mt. wegen, ein monat auf ir

---

[1]) d. h. der König von Frankreich.
[2]) Karl V.

selbst costen zu halten 200 zu ross raisig und 4000 zu fuess; haben sie die halb zugesagt; aber ich glaub wol, es bleib bei dem nit. und ist Schenck Cristofel beschiden anheims gen Nellenburg und sich zu rusten auf weitern beschaid daselbend zu warten und der brobst zu dem kung zu kumen, woe er in dann funden werde, dann ir k. mt. sei ir mainung durch der Venediger furnemen gegen den iren gewent, das sie zu der zeit nit personlich gen Freiburg kummen moge. der herzog von Wirtenberg, grave Sigmund von Lupf sollen in Burgundi ziehen; grave Sigmund hat 1000 knecht aufgenummen, hat der schon 400 in Burgundi geschickt; darauf ist der brobst zu Ensheim abgeschiden und zeucht zu dem kung.

gunstigen, lieben herren! als ich zwischen Schaffhausen und Costnitz bin kummen, hab ich bei Petter Leupolden, euerm boten, ein schreiben, an mich lautend, empfangen mit etlichen eingeslossen copien und auch ein schreiben an k. mt.,[1]) das ich ir selbst behendigen wil, euerm befelhe nach, und nicht, das zu euer und gemeiner stadt er, nutz und furderung dient, vergessen, wie ich dann auch vormals geton hab. und aus dem schreiben, so ir an mich geton habt, des dato steet am samstag nach concepcionis marie,[2]) vernimm ich, das euch nit lieb ist, das ich

---

[1]) Vom 11. Dezember 1507. Briefbücher Nr. 60, fol. 149b. Der Rat teilt auf Ersuchen des Königs mit, dass er Verschreibungen über 11500 fl. rh. habe; daran habe er bisher 3900 fl. von dem königlichen Aufschlageinnehmer zu Engelhartszell, Rupprecht Tettenhaimer, empfangen. Dat. samstag nach concepcionis Marie (= 11. Dezember) 1507.

[2]) Briefbücher Nr. 60, fol. 150a. Inhalt: Die markgräfliche Sache solle bis auf Weiteres beruhen Der Rat drückt sein Bedauern über Wolf Tetzels Benehmen aus. Dieser habe hinter seinen Viertelmeister geschworen und sei unzweifelhaft Nürnberer Bürger; Michael Tetzel, der seine Haftstrafe angenommen habe, sei auf Urfehde entlassen worden. (Das Origina dieser Urfehde vom 2. Dezember 1507 im Kreisarchiv VI^{101}/$_1$ Nr. 2209.) Der Rat überschickt weiter auf königlichen Wunsch eine Uebersicht der vom König der Stadt geschuldeten Gelder und der aus dem Engelhartszeller Zoll empfangenen Posten. Falls der Markgraf die Stadt wegen des neuen Brückenzolles bei Röthenbach beim König verklage, solle T. erklären, dass Nürnberg den Zoll nur bis zur Deckung der Baukosten der neuen Brücke daselbst einnehmen und dann wieder abstellen wolle. Der Bischof von Bamberg habe Kloster Weissenohe, dessen Schutz und Schirm die Stadt im bayerischen Erbfolgekriege an sich gebracht, zur Huldigung zwingen wollen, worauf Nürnberg das Kloster durch

dermasen verachtlich, wie ich euch geschriben hab, durch euern ungehorsamen burger Wolfen Teczel angetast bin; trag ich solchs kein zweifel, aber dannoch muess ich fursorg tragen, das mir

---

Bewaffnete besetzt habe. Die oftmals besprochene Sache der auszubringenden königlichen Briefe über die Rechtsprechung und Appellation in Kaufmannshändeln und über die böhmischen Lehen solle der Propst bei der jetzigen Geldnot des Hofes eifrig betreiben. Die Frage der Kaufmannshändel sei besonders brennend geworden, da der König abermals die Bevollmächtigten der Kaufmannsgesellschaften nach Ulm entboten habe. Dat. samstag nach concepcionis Marie (=11. Dezember) 1507.

[Maximilian hatte nämlich damals, gestützt auf eine angebliche, ihm zu Constanz erteilte Vollmacht der Reichsstände, die grossen Kaufmannsgesellschaften der Städte Nürnberg, Augsburg, Memmingen und Ravensburg aufgefordert, mit Paul von Lichtenstein in Unterhandlungen wegen eines Anlehens zum Romzug im Betrage von 80000 fl. zu treten; dabei ging er von dem wiederholt betonten Grundsatz aus, dass die grossen Gesellschaften Kaiser und Reich unmittelbar unterworfen seien. Demgemäss hatte er eine Zeit lang mit Klagen des königlichen Fiscals gegen die Widerspenstigen gedroht, später aber den Weg der Unterhandlung betreten. Als Sicherung versprach sein Unterhändler den Kaufleuten 20000 Zentner Kupfer (den Zentner zu 4 fl.) zu liefern. Die letztgenannten drei Städte gingen auf dem Städtetage zu Speyer darauf ein, nicht so aber Nürnberg. Dies befand sich freilich in einer eigentümlichen Lage, da grosse Gesellschaften von Kaufleuten nicht bestanden, sondern, wie der Rat behauptete, ein jeder für sich allein mit Hilfe seiner Brüder und nächsten Gesippten den Handel treibe. Der Rat wies T. (wie aus mehreren weiteren Schreiben im gleichen Briefbuch hervorgeht, während die Antwortberichte T. seit dem 27. Dezember 1507 leider fehlen) an, mit dem Kaiser dahin zu handeln, dass diesem 8000 fl. frei, nicht anlehensweise, gezahlt werden sollten, wenn Nürnberg dafür folgende Freiheiten erlange: erstens die Versicherung, dass die Nürnberger Kaufleute mit weiteren Anlehen verschont bleiben sollen, zweitens die lang angestrebte Freiheit wegen der Kaufmannshändel, drittens die gleichfalls seit langem betriebene Bestätigung des böhmischen Lehensbriefes vom 21. September 1506. Ferner solle das Nürnberger Romzugskontingent heimziehen dürfen. Letzteres vermochte der Rat nicht durchzusetzen, dagegen erhielt er, wie wir gesehen haben (vgl. Brief 6 Anmerkungen), unter dem 14. und 15. März 1508 die beiden gewünschten Privilegienbriefe über die Kaufmannshändel und die böhmischen Lehen, ebenso die begehrte Versicherung. Unter dem 16. März 1508 erklärte nämlich der Kaiser, dass, nachdem Bürgermeister und Rat an Stelle der dort sitzenden Kaufleute an dem auf dem jüngsten Reichstag zu Constanz für den Romzug beschlossenen Anlehen sich zu beteiligen bereit wären, er die genannten Kaufleute mit solchen Anlehen fürderhin unangelangt lassen wolle. (Geben in Kawfpewrn am 16. tag des monets Marcii 1508. Or. im Kreisarchive



durch ine und seinen anhang, die margrevischen, etwas widerwertigs mere, dann ich schreib, zugedrenckt mocht werden mit der tate; aber das und anders wil ich gern dulden, so es nuer gemainer stadt zu gut kummen mocht und mich dester basser huten und fursehen, dann er schemt sich nicht und ist ein verdorben man; es ist ime auch keiner lugen zu viel. item ich hab auch die verschreibung, so Michel Teczel uber sich gegen euch geben hat, gelesen und steet recht; ist ime auch selbst nuetz, dann ich halt, woe ir mit der streng gegen ime gehandelt wollet haben, es were ime beschwerlich gewest, und, woe er schon unter den margraven kummen, wäre er in grund verdorben und ime auch kein glauben gehalten worden und sein aigner bruder Wolf hette in verderbt; also bleibt er bei dem sein und wurd dabei geschüzt; zu solchem seinem nuez wurd er gedrungen wie sant Paulus zu dem christenlichen glauben. ich trag auch kein zweifel, woe die handlung des Wolfen halben zu verhoer kummen, wurd er sein ere nit verantworten mugen und ir euer handlung gerecht erfunden. ich halt auch das man ime als einem ungehorsamen burger, der trunnig ist, auf den glaubiger anruefen sein gult mocht verbieten, das dienet darzu, das er niemant finden wuere, der ime gelt lihe, dadurch er in sein selbst erbarmung gebracht und zu erkantnus, was in der margravisch schueze furtrüge. mere so hab ich auch vernummen, wes sich anmassen die margravischen rate des bruckengelts halben und die copi des schreibens, so ir an sie geton habt; und woe solchs bei k. mt. oder den raten meldung geschehen, wurde ich solchs wol wissen zu verant-

---

Nürnberg, Kaiserpriv. F F B 3.) Zum glücklichen Abschluss der Verhandlungen mag wohl die persönliche Anwesenheit Ts. in Nürnberg, wo er nach Ausweis seiner Rechnungslegung am 11. Februar 1508 wieder eintraf und, wie die Briefbücher ergeben, bis etwa 9. März verweilte, vieles beigetragen haben. Ueber seine Rückkehr nach Nürnberg, die ihm der Rat mit Schreiben vom 1. Januar 1508 (Briefbücher Nr. 60, fol. 195b) erlaubt hatte, vermerkt T. in seiner Rechnungsablage: adi 2 februari pin Ich zu potzenn ausgerittenn in meiner herren gescheffl auss k. Mt. bevelhe vnd allein mit 3 pferden — dann k. Mt. wollt nicht, dass ich mer neme, dodurch ich dester Eer wider zu Ir kome, die anderen liess Ich vntterwegenn — verzertt mitt denn 3 piss genn Nur., auch zu zeitten fur Einen mittreitter, vnd pin am 11 tag Febr. genn Nur. kummen . . . fl. 19 c[reutzer] 25.]



worten. aber ir muest euch versehen alles unlust, so euch durch sie zugefuegt mag werden; der werdent ir auch mit vernuenft wol wissen zu begegen. dann gedenkent, das ir nit zu vil waich seient; man wurd vil selzam neuikeit gegen euch furnemen.

item so hab ich auch des bischoves von Bamberg handlung, mit Weisenach begangen, mitsamt dem schreiben, so ir an in getan habt,[1]) vernummen und ist zu befremden, das er solchs hat durfen lassen handlen und ir seit zu vil lass in solcher handlung gewest, ir sollet die teter billich gen Nurenberg haben lassen [furen], dardurch ir [euch] ein forcht gemacht hette. euer voreltern hetten solches kaum unterlassen, es wurden auch darnach die edelleut nit willig gewest auf eines fursten gehaiss sobald wider euch zu frevelen; aber also gedenkt einer, was leit mir daran; ob ich wider die von Nurenberg tue, so straft man mich doch nit; ich waiss wol, wo ir ein solchs dem bischove geton, hette man den euern so vil zucht nit erzaigt; der bischove von Bamberg wurd gegen euch nit feiern; gedenket an mich, wie er euch eins versezen mag, dann er hat ungeruig leut bei ime. ich hab hie erfaren in der herbrig, da er gelegen ist, das alle handlung, so die Eglofsteiner hie wider euch geubt, sind in seiner herbrig, mit seinem wissen und wil geratslagt, da ausgangen, darbei ich abnim, das er kein gut herz gegen euch tregt. aber das weis ich wol, solt er ein solchs anderswoe furgenummen haben, es were im anderst ausgangen; er hette ims nit durfen gedenken. es hette sein vicztüm in Kernten einem edelmann, der haist der Rauber,[1]) ein slos eingenummen, das des

[2]) Briefbücher Nr. 60, fol. 147 a von Samstag nach Mariae Empfängnis (11. Dezember) 1507. Abt Eukarius von Kloster Weissenohe hatte den Bischof von Bamberg gebeten sich eine Zeit lang in das Kloster Michelsberg ob Bamberg zurückziehen zu dürfen, da er wegen hohen Alters und Leibesschwäche dem Kloster nicht mehr vorstehen könne. Bischof Georg erteilte die Genehmigung und sandte Georg von Redern nach Weissenohe, um einstweilen die Verwaltung des Klosters zu führen. Die Nürnberger nahmen aber als Besitznachfolger der bayerischen Fürsten und kraft königlicher Verleihung Schutz- und Schirmgerechtigkeit über Weissenohe für sich in Anspruch und zwangen den Abgesandten des Bischofs, ihnen das Kloster wieder zu übergeben. Archivalisches Material zur Geschichte dieses Konfliktes enthält der Akt des Kreisarchives, Akten der D. Laden Nr. 1787 (III2/2).

[1]) Linhart Rawber war nach Looshorn, Geschichte des Bistums Bam-



bischoves warde und der Rauber allein ein vogt darauf ein zeit lang. und die zeit war aus, hette auch der bischove gut verschreibung, das sein viztum solch slos selber einnemen mocht. nicht desterminder wolt die ganz landschaft in Kerntten auf sein gewest und im Villach angenommen haben, woe der ro. kung hie zu Costnicz nit so hohe durch die andern bischove ersucht und gebeten were worden allein aus der ursachen, das der vizdum solch slos an recht, aus aigem gewalt, eingenummen hette. solchs sind frenkische stuckle[1]) und, woe ir euch hinfur nit ernstlich halten, werdent ir der vil mere erfaren. ich wil euch auch nit verhalten, das Schenck Cristofel, als ich nechst bei im gewest bin, mit mir geredt hat, sein vetter, der bischove, hab meinthalben mit ime geredt, woe ich mich zu ime tun, wolte er mir ein guten sold schaffen, auch das ich zu Bamberg mit gozgaben versehen wurde, hette ich mere rue, dann an des kungs hofe etc. mit vil andern reden. darauf ich antwordt, es wurde mir ein ungnad bei k. mt., der mir gnedig were, als er selbst wol weste, brengen, das ich von ir unter einen, der in meinem stand des rats gewest, kummen wurde und iren dienst waigeren, darum west ich nicht darauf zu antworten und liess es also bleiben. ich furcht die margravischen und bambergischen tichten tag und nacht, wie sie euch etwas abbrechen mochten; aber ich hoff, got der herre und euer patron, sant Sebolt, werde[n] euch behuten und euch vernunft und hilf wider solches teglichs ertichten verleihen, dem bischove vor sein leben nemen; zwar sant kaiser Hainrich straft in selber mit teglicher krankheit.

item zum lezten so begert ir, das ich fleis ankere in erlangung euer freihat, der copi ich hab, auch der behamischen confirmacion, nachdem der wedel[2]) jezund sein solt, auch aus ursachen, das euch k. mt. abermals euer kaufleut halben, als solten die ir mt. an mittel unterworfen sein, geschriben hat etc., kann ich nit wol versteen, was dieselb freihait zu solchem ge-

---

berg, Band IV, S. 478, im Jahre 1504 bischöflich bambergischer Pfleger in Fridaun. Ueber die hier erwähnten Vorfälle sagt Looshorn nichts.

[1]) Nämlich solche bambergische Uebergriffe. Aehnlich oben: aber ich halt, das [das] der Francken anslag gewest ist (Brief 17).

[2]) wedel = Zeit, geeignete Zeit. Vgl. Schmeller, Bayerisches Wörterbuch, II, Spalte 848.

dienen mocht;[1]) doch so hab ich bishere kein fleis gespart, wil noch kein fleis sparen, aber ich müss dannoch seuberlioh mit den sachen umgeen, damit ich euch nit alsbald schaden als nuz zufuegt. das gelt, so ir darum geben wölt, ist wenig; so müss ich furchten albeg, das man uns einziehe und hintenach anmüten mochte ein grosse summe gelz, dann wenig kleckt nit, und, so ir solchs abslugt, das es eines unlust walten mocht, dann wir sind hungerig und sind etlich an unserm hof, die nit anders gedenken, dann die stet zu verunglimpfen, und man wil es dafur halten, als wachs das golt bei euch; ich hab mich bishere gehuet, wie ich hab gemogt, das euch nit zu vil überlast angemuet wurde; ich hab auch verhuet, so vil mir moglich gewest ist, das ich den slafenden hund nit wecke, es werden bald penalmandat ausgeen, das jederman den colnischen anslag zale; der steet wol mere dann halbsch noch aussen, desgleichen den anslag, so hie zu Costnitz aufgelegt ist, und auf die, so ir volk nit geschickt haben, so vil gelz, als das volk zu erhalten machen mocht, trift etlich 100000 fl.; mogt ir dannoch vermerken, das uns die gelznot so ser nit dringt; mocht aber solchs durch ein procurei zu wegen gebracht werden, were auch nit boes; kein fleis ist bishere durch mich nit gespart, sol auch[2]) hinfur nit gespart werden. ich mocht wol leiden, woe es euers fuegs were, und ich solchs mit fueg bei k. mt. erlangen mochte, das ich 8 oder 14 tag bei euch were. damit wil ich mich euch befolhen haben. mir ist hie durch herren Hansen von Landaw gesagt worden, unser herre kung ziehe gen Boczen auf ein lanttag, so auf trium regum sein wurd. geben mit eilen zu Costnicz am dritten cristag [= 27. Dezember] 1508.

---

[1]) In seinem Antwortbrief vom 1. Jan. 1508 (Briefbücher Nr. 60 fol. 194a) weist der Rat diesen Einwurf Ts. zurück, indem er bemerkt: wenn der König bewillige, dass alle Kaufmannshändel in Nürnberg selbst rechtlich entschieden würden, wie das angestrebte Privileg vorsehe, entfielen die Ansprüche, dass die Kaufmannsgesellschaften dem Reiche unmittelbar unterworfen seien und ihren Gerichtsstand vor dem Kammergericht hätten, von selbst.

[2]) Im Or. wohl irrtümlich: euch.

21.

An die Aelteren Herren.[1]) Aus Mainz. 1508, 24. Mai.[2])

Fursichtigen und gunstigen lieben herren! mein ganz gutwillig dienst sind e. f. bevoran berait! gunstigen, lieben herren! euer schreiben bei Peter Leipolden, euerm boten, dess dato stunde am samstag nach Pangraci,[3]) hab ich am 16. tag diss monats empfangen und vernummen, das ir durch herren Casparnn Nuczel, auch mein schreiben, bericht seit, das ich der zweier monat halben bei k. mt. nicht hab erlangen mögen,[4]) auch aus einer zugeschickten und eingeslossen copi eines schreibens, an euer

---

[1]) Adresse: Meinen sundergunstigen lieben herren den elteren dess radts czu nurenberg. Darunter: F[eria] 4a post Cantate [= 24. Mai; vgl. Brief 1, Anm. 3) 1508.

[2]) Ueber die Lücke in den Berichten vgl. den vorausgehenden Brief. Doch fehlen auch Schreiben Topplers seit seiner Abreise von Nürnberg (c. 9. März).

Dass wir T. in Mainz finden, erklärt sich aus einer ihm gemeinsam mit anderen kaiserlichen Räten aufgetragenen Kommission: er sollte mit den dort versammelten Kurfürsten über eine Reichshilfe zur Rettung Tirols vor der venetianischen Uebermacht verhandeln. Vgl. Ulmann II, S. 354, Anm. 2.

[3]) Briefbücher Nr. 61, fol. 147a: Der Rat überschickt eine Kopie der an die Hauptleute des nürnbergischen Romzugskontingentes ergangenen Instruktion und ersucht weitere Schritte beim Kaiser wegen dessen Heimsendung nicht mehr zu tun. Die Annahme Topplers, als ob der Rat über spärliche Berichterstattung ungehalten sei, treffe nicht zu. Er wisse wohl, dass T. auch mit Geschäften im Dienste des Kaisers beladen sei. Der Rat erzählt die Gefangennahme von sechs Nürnberger Bürgern in sächsischem Geleite, angeblich durch Helfershelfer des Heinz Baum und ersucht den Kaiser hievon zu unterrichten. Als Kommissäre in der [ungenannten] Sache, den Abt von St. Aegydien betreffend, sei ihm der Propst von U. L. Frau und T. selbst genehm. Datum samstag nach Pangraci [= 13. Mai] anno octavo.

[4]) Maximilian hatte im Februar 1508 an Nürnberg (wie an andere Reichsstädte) das Ersuchen gerichtet, das Romzugskontingent noch weitere 2 Monate über die vom Konstanzer Tage festgesetzte Frist beim königlichen Heere zu belassen. Darauf hatte der Rat unseren Propst (der, wie erwähnt, seit 11. Februar bis c. 9. März 1508 in Nürnberg weilte) und Kaspar Nützel zu Unterhandlungen mit Maximilian bevollmächtigt, wonach dieser anstatt dessen Geld von der Stadt zur Unterhaltung einer eigenen Mannschaft während zweier Monate nehmen sollte. Der Kaiser ging aber darauf nicht ein. Nützel kehrte Ende April wieder nach Nürnberg zurück.



haubtleut bei Trient geton, was euers gemüts und willens sei,[1]) das auch meinem schreiben an euch nicht ungleich ist, das ich nach gelegenhait der sachen auch nit baser verstee und deshalben beruen las, dann ich die slafenden nit geren zu weiterm begeren ursachen wolt, mich dess albeg, als ir selbst wol wist, geflissen hab, wie ich euch dann zu merer malen vorlangst angezaigt hab die art diss hofes, auf finanzen gewidembt. mag auch euch in vertrauen anzeigen, das der kamermeister zu dem margraven geschickt, in zu bewegen, das er eilents seinem volk hineinschreib, das sie nach ausgang der zweien monat dannoch verharren und bei margrave Casmirus bleiben; so wolle sie k. mt. dinnen versehen. daruber so zelt ir k. mt. in frei des anlegens, so ime k. mt. zu hilf im bund aufgelegt wurde, darzu so sol der camermaister mitsamt dem margraven sein lantschaft berüfen und ein landsteuer begeren, die soll er im auch bevor haben; mere so sol er in bewegen, in Ostereich mit ime zu ziehen mit 50 pferden und 1000 zu füss; solch volk soll er auf sein costen bis gen Ostereich furen, da sol er fur das verzert auch zukunftig gelt finden, und k. mt. wolle im da ein furstlichen stand halten etc. mit vil erbieten. darbei mogen e. f. abnemen, was practica auf euch, der ich noch nit weiss, gemacht werden; diesen instruction hab ich mit meinen augen gesehen. aber ob ir etwas ungereimts angemüt wurdet, lasset es euch nit anfechten, entschuldiget euch hoflich auf mich, nachdem k. mt. bishere in den dapferen handlungen albegen durch mich mit euch gehandelt und aber jezund in ander gestalt, so wolt ir euer antwort durch mich oder euer potschaft k. mt. geben etc., wie ir bas ermessen mocht, dann ich zu schreiben waiss, dann sunst werdent ir nummer rue haben; teglich werden fund auf euch[2]) erdacht.

item so hab ich auch mit beschwertem gemuet vernummen den angriff, so euer burger halber beschehen ist bei dem Juden-

---

[1]) Briefbücher Nr. 61, fol. 143a: Der Rat erteilt den Führern seines Kontingentes, dem Schultheissen Hanns von Obernitz und Jörg Füterer, den Befehl, falls eine Heimsendung nicht zu erreichen wäre, noch bis Sonnwend 1508 beim Heere zu bleiben, sodann aber die Knechte unter allen Umständen abzulohnen. Dat. donerstag nach misericordia domini (= 11. Mai) 1508.

[2]) „euch" im Text wiederholt.

bach,[1]) und furwar, wo ir euch nit in die sachen schicken werdent und euch ein forcht machen, so wird es nummer gut tuen. nemt euch doch ein wenig ein herz! ich wils zu fug und zeit k. mt. entdecken, die doch von natur den heckenreuter feind ist. ich zeuhe auf erfordern k. mt. heut von hinnen gen Colen, daumb sie sein wird. die kaiserlichen rete haben die kurfursten, fursten und die potschaft anhaims zu ziehen erlaubt, doch also, das sie personlich, auch der potschaft herren, auf einen gemainen reichstag, den ir k. mt. ausschreiben wird, auf das fuderlichst [kummen], doch ist der tag noch malstat nit benent. darauf so ziehen die k. rete auch heute gen Colen und zu k. mt. das hab ich euch in eile nit wollen verhalten, mich denselben befehlende. geben zu Maincz am 24. tag may 1508.

22.

An Anton Tetzel[2]). [Aus Mainz]. 1508, 24. Mai.

Mein freuntlichen dienst, lieber herre Antoni! ich hab euer schreiben bei Peter Leupolden, des dato stunde am 13. tag diss monats, am 16. tag des abents empfangen und des abts von St. Diligen halben mit dem cardinal[3]) gehandelt, den von Gurck zu hilf genummen, aber so eilents nicht bei im mogen erlangen; dieweil ir mir dann das ziel gesetzt habt auf den 20. tag, der hinfur ist, und er oder dieser ein merklich gelt haben wolten, hab ich gefurcht, es wurd ein vergebene arbet; und sunderlich auf mein schaffer[4]) sezt man die commission, nit aber auf mich;

---

[1]) Judenbach, ein Flecken in Sachsen-Meiningen.

[2]) Adresse: Meinem sunder lieben herren Antoni Tetzell, losung herren dess ratds czu nurenberg. Darunter: F[eria] 4a post Cantate (=24. Mai; vgl. Brief 1, Anm. 3) 1508. Tetzel hatte dem Ratsbriefe vom 13. Mai 1508 (vgl. Nr. 21) noch eine besondere, das Aegidienkloster betreffende Mitteilung beigelegt, auf welche T. antwortet.

[3]) Bernardino Carvajal, Kardinal von S. Croce, der vom Herbst 1507 bis August 1508 in Deutschland weilte.

[4]) Mit „Schaffer“ wurde bei den Nürnberger Hauptkirchen der älteste Diakon bezeichnet, welcher alle gottesdienstlichen Verrichtungen anzuordnen hatte. Schmeller-Frommann, Wörterbuch II, Spalte 380. Ausserdem oblag ihm die ökonomische Verwaltung des grossen in den Pfarrhöfen von St. Sebald und St. Lorenz sich zusammendrängenden Haushaltes. Denn dort wohnten nicht nur der Propst, sondern auch seine Kapläne, der Kornschreiber, der Schulmeister mit seinen Chorschülern,

wolt ers wol tun; so kan ich nit daheimen sein, also das ich euch oder einen des rats zu mir neme desgleichen den brobst zu unser frauen. darum so hab ich in rat gefunden, das besser were, das die munchen und ir oder ir allein appelliert; woe die handlung nit nach euerm willen gehandelt ist, so brengt man liderlich ein commission aus, die euch dannoch zu euer mainung dienet; der mogt ir darnach, ob es euch wolgefelt, nachkummen oder gar lassen fallen, und so es euch gefalt, von neu lassen visitiren; dann ob ir schon jezund ein commission nach allem euerm gefallen hette, so mocht dannoch der abt appelliren und erwuchs nür mue und arbet daraus; dardurch aber der abt die munch nit mittler zeit nit unkristlich hilt, so mocht man mit der tate widerstand tun.

item des kaisers wesens halben steet es laider, das es besser sein mochte in der graveschaft Tirol, aber das land zu Gellern hoffen wir kurzlich in unser hand zu brengen.

item es ist einer hie gewest gestern von dem kung von Franckreich, der hat brief gehabt an alle kurfursten, der 2 uberantwort dem von Maincz und Trier,[1]) des inhalts in einer summa: er sei ein freund des ro. reichs und das aus alter verbuntnus, darum, wenn der ro. kung gen Rom um sein cronung hettet wollen ziehen, unbelezet sein und seiner mitverwonten, so hette er im wollen helfen, aber er were gezogen wider sein confederaten oder verwonten, in zu schaden; hetten sie sichs solchs mussen aufhalten, dardurch er geursacht seinen confederaten zu helfen und hette in als ein herzogen von Ostereich zwirnt geslagen; nuen vernome er, das der ro. kung das reich und die fursten gen Ulm wider sich zu samlen vermainet; nuen hette er bishere wider das reich nit wollen handeln; so dann etwas wider in beslossen solt werden, wurde er auch geursacht wider das reich zu handelen etc. solch brief sind dem kaiser zugeschickt und haben uns ubel gemuet.

welche alle hier gespeist wurden. (Mayer, Kirche des h. Sebald, S. 38 und Hilpert, Kirche des h. Laurentius S. 46.)

Die Vorgänge, um welche es sich hier handelt, hängen wohl mit der von Würfel, Diptycha ecclesiae Egydianae, Nürnberg, 1737, S. 18, beim Abt Wolfgang Summer erwähnten Visitation des Klosters durch den Abt von Münchaurach und die „üble Haushaltung der Aebte“ zusammen, wegen welcher der Rat eine Rechnungsablage in Gegenwart seiner Deputierten verlangte.

[1]) Ueber diese Mainzer Episode hat Ulmann nichts.



item der kamermeister solle doben bei euch ein rotmeister aufnemen und bei 1000 man mit ime gen Ostereich brengen; mocht eben alsbald nicht daraus werden; ich furcht, das [das] ein practika sei, das er vom hove geschoben werde. das hab ich euch ganz in guter mainung nit wollen verhalten und wunsch euch vil guter zeit. geben mit eilen am 24. maii 1508.

item die weltlichen k. mt. rate haben an den bischoven von Maincz begert, den franzosen auf recht anzunemen bis auf weiter k. mt. beschaid, aber nicht erlangt. der franzosisch bot ist auf den Rein gesessein und zeucht zu dem bischove von Colen. ist zu gedenken, er were hinauf zu herzog Fridrich bei euch, und, so er alda gefunden, wurde desgleichen an euch begert werden;[1]) was fügs und unfügs solchs euch, ob ir nit wilfurt oder wilfurt, brengen wurde, habt ir selbst zu ermessen, sunderlich gegen k. mt. oder der cron von Franckreich, nachdem ir vil kaufleut auf Franckreich habt.

23.

An Anton Tetzel.[2]) Aus Köln. 1508. 24. August.

Mein ganz freuntlichen dienst znvoran, lieber herre Antoni! alsbald ich gen Maincz kummen bin, hab ich gefunden, das margrave Casmirus bei dem herzogen von Wirtenberg gewest und den tag, als ich zu Maincz in das schiff gen Collen getreten, das er und pfalzgrave Fridrich auch ins schiff zu Vppenheim gesessen sind und faren zu dem kaiser; herzog Fridrich hat bei 30 geruste pferd, margrave Casmirus bei 14 ungeruste; dabei mogt ir merken, das alle euer kuntschaft fel sind, das

---

[1]) Ein solcher Verhaftungsbefehl wäre nicht ohne Vorgang gewesen, denn schon einmal, im Jahre 1506, hatte Maximilian während des ungarischen Feldzugs von Eisenstadt aus am 15. Juni dem Rat befohlen, einen zur Aufwiegelung Ungarns bestimmten Sendling König Ludwigs von Frankreich in seinem Gebiet anzuhalten und vor die Wahl zu stellen, entweder zuvor an den königlichen Hof zu ziehen oder an dem Orte der Sistierung zu bleiben (Mandat im Kreisarchiv, Saal I, L. 77, Nr. 20).

[2]) Adresse: Meinem sunder lieben herren Antoni teczel, losungherren dess radts zu nurenberg. Darunter: F[eria] 4a post Assumpt. Marie (= 23. August; vgl. Brief 1, Anm. 3) 1508. Präsentierungsvermerk: per Leupolt 4a post Augustini, 29. Augusti. (Dies stimmt nicht, denn für 1508 fällt der Mittwoch nach Augustin auf den 30. August.)



margrave Casmirus schon zum kaiser sei;[1]) man macht euch nür augenschein, das man euch um gelt brenge. zu Maincz hat mich ein nomhafter grave gebeten, auf sein anzaigen k. mt. zu entdecken, das der herzog zu Mechelberg, langrave von Hessen, herzog Jorg von Saxen mit einem bund umgeen, darein solle margrave auch gezogen werden, dergestalt, ob halt der kaiser etwas mit in schaffen wolt, das in nit gefiel, das sie nicht darum geben wolten, auch ein verstentnus mit dem kung von Franck[reich] in demselben fal zu haben; und ob der kung von Franckreich ein vertrag mit k. mt. machen wurde, so wurde er doch sein anhenger aus wollen nemen; unter dem solten dieselben verstanden werden; das sei demselben entdeckt worden; ich darf den graven in dem schreiben nit nennen, das im nit unrat daraus entstee. zu Maincz sind versamblt die reingraven schier alle, die von Nassaw, Honaw, Kungstein, Eisenburg und vil ander mere bei dreizehen, auch Sulms, in mainung, ein ordnung furzunemen der fursten gewalt widerstant zu tun, auch zu besehen, nachdem der bischove von Maincz[2]) ser schwach sei, das er ein graven aufneme, dann gearbet wurd [fur] ein herzogen von Saxen, der teuczschen herren hohmeister,[3]) der in 8 tagen noch mit herzog Jorgen von Saxen im wilpad zu Ems sein wurd. und ist herr Cesar Pflug izund zu Maincz, als geacht wurd, zu arbeten in bischove zu machen. mere so ist auch gearbet fur herzog Albrecht von Munchen sun, herzog Ludwig; mere so wurd gearbet fur ein jungen pfalzgraven,[4]) den tumbrobst des stifts zu Maincz, und in der hochsten gehaim fur ein jungen margraven; mainen etlich graven, es sei auch ein ursach, das margrave Casmirus zu dem kaiser eil. der kaiser wurd in der handlung hoch angesehen werden, aber ich halt, das es ein junger grave von Sulms[5]), der ser ge-

[1]) Dem Rate war damals durch ein „trefflich person“ die Nachricht zugegangen, Markgraf Friedrich von Brandenburg plane vor seinem Ende noch einen Hauptschlag gegen Nürnberg. Sein Sohn Casimir sei an den Hof geritten, um den Kaiser für diesen Plan zu gewinnen. (Briefbücher, Nr. 62, fol. 49 a.)

[2]) Jacob von Liebenstein, gest. 15. September 1508. Sein Nachfolger wurde Uriel von Gemmingen.

[3]) Herzog Friedrich von Sachsen.

[4]) Philipp, Bischof von Freising, seit 1491 Dompropst zu Mainz.

[5]) Wohl Markgraf Johann von Brandenburg.

schickt ist und grave Adolfen von Nassau schwester sun,[1]) auch zu Maincz tumherre, werden sol. margrave Casmirus und phalzgrave Fridrich sind hie bis in den 4. tag und weren geren weg gewest, aber sie haben geferlikeit halben des wegs hie verzogen und werden morgen von hinnen schaiden, der Nicklas Ziegler und ich auch mit, und wurd der herzog von Gülch[2]) auch mit uns mit 150 geruster pferden. got geb uns gluck!

item ich hab Peter Leopolden, euern boten, hie gefunden und etlich tag aufgehalten auch gesehen herren Hansen Renners[3]) schreiben an euern brobst zu sant Sebolt und ein schreiben von k. mt. an euch, daraus ir vernemen werdent, das k. mt. nicht wider euch unverhort ausgeen wurd lassen, darum ir euch auch in die leuft ein wenig geherzter schicken mocht. und ich hab mich auf das fleisigst erkundigt und funde, das margrave Casmirus aus aigner hoffart, was er gehandelt hat, geton, auch kein heimlich verhenknus weder er weder der pfalzgrave haben von k. mt., dann margrave Casmirus wurd dannoch auch nit aller handlung, bei den Venedigern ergangen,[4]) gelobt.

item euer bot ist unterwegen beraubt worden; hat im herr Johann Renner 3 fl. gelihen; wil ich ime mit zimlicher danksagung widergeben.

item gestern hab ich ein schrift von k. mt. an Ziegler gesehen, darin geschrieben wurd, das sich k. mt. nit versicht, das die franzosen mere kumen,[5]) wiewol der bischove Collen, Trier, Munster, Gulch k. mt. zugesagt haben, woe die franzosen komen, so wolten sie mit ganzer macht aufsein wider sie, item das ir mt. zu Amsterdam am suntag gewest ist und das drit blockhaus hat lassen aufrichten, dadurch Wesck in Holland,[6]) darin die besten leut des herzog von Gelhren sind, auf das hertest belegert wurdt, das man sich nit versieht, das si 4 tag provand

[1]) Adolfs Schwester Anna war mit Otto, Grafen von Solms-Braunfels, vermählt.

[2]) Wilhelm von Jülich.

[3]) Kaiserlicher Sekretär, vgl. Ulmann I, S. 817.

[4]) Er war neben Erich von Braunschweig kaiserlicher Feldhauptmann im venetianischen Kriege.

[5]) Zur Unterstützung Karls von Geldern, gegen welchen damals Maximilian mit geringem Erfolg kämpfte. Auf diesen Feldzug beziehen sich auch die folgenden Mitteilungen.

[6]) heute Weesp.

dainnen haben mogen, auch niemant aus- oder einkummen mag. und nachdem der herzog von Gelhren die zu retten vermaint und den graven von Anhalt abzutreiben, so wil im k. mt selbst helfen. und haben die Hollender zugesagt, k. mt. zu dem krieg 40000 fl. zu geben, desgleichen Seelant und Bravant, also das uns gelt wurd.

item am samstag nechst vergangen hat der herzog von Klefe 40 pferd guter leut verloren, sind durch den bastard von Gelherrn gefangen worden; ist ein edelman unter dem helmlin durch das haubt zu tod gerent; aber der bastart ist ser wund, also das die leuft geschwind genueg sind.

ich versihe mich, der herzog von Gulch werde ein taidingsman werden und wurd gen Franckreich geschickt, aber es ist ser gehaim; wir werden auch handeln mit dem bischove[1]) von Luttich; das dient alles auf ein vertrag bei dem franzosen.

item, lieber herre Antoni, mich hat Wolf Haller[2]) gebeten, euch zu bitten, bei den eltern anzubrengen: nachdem er nie kein burgerecht geton hab und albeg in k. mt. dienst gewesen, euch auch kein losung und steuer nie gezalt, so wolt er geren sein sach anrichten, das er nuen hinfure anheimsblibe, das ir in mit euch gutlich um verfallen losung und steuer lisset abkummen und durch das boglein mit im furet,[3]) nachdem er nit vil gehalt hat; das wolt er verdienen, mocht es auch wol verdienen, und das es nit nach der hert mit im ausgericht wurd; darum bit ich euch, wollet mir ein antwort darauf schreiben, im wissen ein antwort darauf zu geben.

item mere, lieber herre Antoni, als ich von Nurenberg gezogen bin, hab ich mich mit keinem gelt versehen aus ursachen, das ir mit samt den eltern mir vormals geschriben habt in einem brief, des dato ist gewest am montag nach Johannis baptiste,[4]) das ir Jacoben Welser 200 fl., so ich von seinem factor Endressen im Hoff entnummen hab, zu Collen habet entrichten lassen und darzu noch 200 fl. eingeslagen, die solle ich bei demselben

---

[1]) Erard.

[2]) Kaiserlicher Küchenmeister.

[3]) Wohl sprichwörtlich mit der Bedeutung glimpflich davonkommen lassen. Ob zu „bogelin" = Schlinge (Lexer, Wörterbuch I, Sp. 322 aus den Nürnberger Polizeiordnungen) gehörig?

[4]) Nürnberger Briefbücher, Nr. 61, fol. 216 b.

Endressen im Hoff empfahen. und als ich hie zu dem Endressen im Hoff kummen bin, hat er mir geantwort, er hab wol wissen, das 200 fl. mir zu gut eingeslagen sind, aber das die 200 fl., so er mir gelihen hab, in ander gestalt gezalt sind, dess hab er kein wissen. doch so hab ich sovil bei im gehandelt, das er mir 200 fl. hie geben hat. das hab ich euch wollen entdecken, mit dem Welser davon wissen zu reden und mich ime zu befelhen. item wist auch, dass in 14 tagen pfalzgrave Ludwig in aigner person bei dem landgraven gewest und ganz allein mit im gehandelt; ist die handlung gewest, das er ein buntnus mit ime hat wolle[n] machen und hat im wollen darauf verheiraten seins weibs schwester, des herzogen von Mechelberg schwester;[1]) aber es ist nicht daraus worden und an beslus von einander geschiden. das hab ich euch alles in hoher gehaim wollen nit verhalten, den andern meiner herren wissen zu entdecken, und wil weiter fleis furkeren zu erfaren, was die fursten furnemen werden. und wil mich hiemit euch befolhen haben. geben mit eilen an sant Bartolomeus tag [= 24. August] zu nacht 1508 zu Collen.

ich wolt geren, das ir ein herz nempt und liest euch nit so leichtlich mit gedichten vorcht einjagen.

24.

An Anton Tetzel.[2]) Aus Mecheln.[3]) 10. November 1508.

Mein ganz freuntlichen dienst zuvoran, lieber herre Antoni! ich hab euern boten, den Rateler, noch hie, aber ich hoff in

[1]) Katharina, Schwester Heinrichs V. von Mecklenburg.

[2]) Adresse: Meinem sunder lieben herren Antoni Teczel losungherren dess radts czu Nurenberg. Darunter: F[eria] 4a Nicolai (= 6. Dezember; vgl. Brief 1, Anm.) 1508. Dieser Brief ist die Antwort auf ein Schreiben des Rates vom 14. Oktober 1508 (Briefbücher Nr. 62, fol. 160a ff.), in welchem dieser bittet, ein Mandat an den Abt Eukarius von Weissenohe auszubringen, dass er sich in Rom aller weiteren Schritte wegen der Nürnberg zugehörigen Vogtei über das Kloster enthalten solle. Weiter berichtet der Rat über die Gefangennahme Nürnberger Bürger durch Helfershelfer des Heinz Baum bei Neumarkt und über ein Schreiben des Kaisers in Sachen der Gefangennahme des wolfsteinschen Pflegers zu Sülzburg (vgl. unten). Toppler solle Wilhelm von Wolfstein an seine Zusagen mahnen und den Kaiser bitten, in dieser Sache nichts weiter vorzunehmen. Dat. samstag nach Dionissii (= 14. Oktober) 1508.

[3]) Dass so zu datieren ist, beweist der Ausstellungsort der in dem Brief erwähnten kaiserlichen Mandate wegen Weissenohe.



in dreien tagen abzufertigen mit notturftigen mandaten; und ist mir ser sauer worden von unsers umschwaifendens wesens wegen, so der kaiser tuet. ich hab nach notturft mit dem kaiser ganz allein geredt, hat mir verzaichend gehabt drei mandat, eins an den abt und convent zu Weissennaw, das ander an den bischove und tumbrobst zu Wurczburg, das dritt an euch selbst, euch zu einer entschuldigung und einem behelf. sind alle nach notturft begriffen; ist die maist arbet uber mich gangen, dann unser canzlei ganz wegig[1]) und nit fleissig ist. hette wol mogen leiden, das ir den bossen bei euch hettet begreifen lassen und hinfure, so ir etwas haben wolt, so last den bossen bei euch begreifen und schickt mir in zu. aber ich waiss nit, was glucks ich hab; die mandat, also gezaichent, sind bede in der canzlei in einer eil verzuckt[2]) und verloren worden, also das kein copi darvon hat gefunden mogen werden. darum haben ich und Ziegler widerum ein ander copi begriffen und ander mandat lassen schreiben, die, hoff ich, heint lassen unterzaichen mit k. mt. hantzaichen und wils euch bei euerem boten fuderlich zuschicken.[3])

---

[1]) Wohl zu wegen, bewegen, movere (Schmeller - Fromann II, Spalte 873) gehörig, also „beweglich", nicht an einem Orte verweilend. Dies würde zu dem oben beklagten „umschweifenden Wesen" des Kaisers passen. Das gleich folgende „bossen" ist zu „posseln" = kleine Arbeit machen, also bossen = kleine Arbeit, zu ziehen. Vgl. Schmeller I, Spalte 410. Der Ausdruck wird Nürnbergerisch auf für kleine plastische Arbeit gebraucht; so werden z. B. die kleinen Relieffiguren auf dem bekannten Schreyerschen Grabmal von St. Sebald von Schreyer selbst mit „possen" bezeichnet (vgl. Gümbel, Einige neue Notizen über das Adam Kraftsche Schreyergrab, Rep. für Kunstwissenschaft, Bd. XXV).

[2]) Zu „zucken" = wegreissen, rapere (vgl. Schmeller, a. a. O. II, 1083) gehörig. Hier wohl nur „in der Eile verräumt".

[3]) Die drei Mandate, datiert aus Mecheln in Brabant, den 5. November 1508, sind in dem obenerwähnten D: Act des Kreisarchivs Nr. 1787 im Original erhalten. Der Kaiser befiehlt unter der Motivierung, dass die Streitfrage des Reichs Regale antreffe und vor kein geistliches Gericht gehöre, dem Kloster, von weiteren Schritten beim päpstlichen Hofe zur Ausbringung eines Kommissoriums auf den Bischof zu Würzburg und den Dompropst daselbst abzustehen, dem Bischofe und Dompropst ein solches Kommissorium nicht zu übernehmen, endlich der Stadt sich auf keine andere Rechtfertigung als vor dem Hofgericht einzulassen.

Auch die hier erwähnten zweiten Entwürfe Topplers mit Dr. Zieglers Verbesserungen befinden sich beim Akte. Dass auch die Mandate an



item der krieg in Gellern geet widerum an. der herzog hat den anstand aufgeschriben aus ursach, das man im nit profand zugeen hat wollen lassen; es ist allein um den armen kaufman zu tun; ich kan euch der bosen handlung, die ich sihe, nit alle schreiben.

item herre Sigmund Pflug mit herre Johann vom Berg sind ser costlich in Engellant und auf heut zu Callis.

item fraue Margarita und der von Gurck sind auf Camerach auch ser costlich mit etlichen herren, den frid mit dem kung von Franckreich zu beslissen[1]) und ich halt, der frid werde ein furgang gewinnen, dann die land wollen frid haben und Franckreich wurd ein[2]) krieg mit den Venedigern anfahen.

item der jung margrave Cas[mirus] ist ser hizig hie gewest; kan noch nit aigentlich erfaren, ob solchs wider den von Bamberg gewest sei.

Item der bischove von Maincz ist einer von Gemmingen und gut pfalzisch; hat sich auf das hochst gegen k. mt. verpflicht durch sein botschaft, also das k. mt. sein ganz mechtig ist, desgleichen hat er den pfalzgraven auch in seinen handen.

item k. mt. hette geren den bischove von Munster bischove zu Collen gemacht, dafur an das capitel geschriben und, dadurch der techant daselbent nit bischove wurde, ine hoch vor dem capitel beschuldigt, aber so k. mt. so hoch von des techants wegen ersuecht ist worden, hat sich k. mt. gleich lassen auf sein seiten bewegen und die wale wurd auf montag [?[[3]) geschehen und er wurd gewelt. und derselb techant hat sich mit seiner aigener hant gegen k. mt., wider sie zu ewigen zeiten nit zu tun, verschriben, auch alles, das k. mt. begeren wurd, zu furdern und leib und gut zu ir zu setzen; damit ein gnedigen kaiser bekummen. also hat der kaiser zu allen seinem gefallen Trier, die Pfalz, Maincz und Collen (was das nach im ziehen wurd, mogt ir selbst bedenken). ich gedenk euern sachen nach, das ir iergenz ein andern wege, dann ir bishere gewandert habt, furnemen muest, sollen anderst euer sach gut werden; ich wolt

---

Würzburg und Weissenohe dort noch liegen, beweist, dass die Stadt keinen Gebrauch von diesen machte (vgl. Brief 27).

[1]) Ueber die Liga von Cambray vgl. Ulmann, Band II, Kapitel VII.

[2]) Geschrieben ist: in.

[3]) Loch im Papier.



etwas gros darum geben, das ich nur ein stund bei euch mocht sein.

der kaiser wurd ein neuen hilf gewislich wider die Venediger erlangen, so er auf den reichstag kumt, aber er wurd vor der ausgeschickten botschaft ausrichtung erwarten. euer brobst[1]) bleibt noch bei k. mt. auf euern bevelhe, kumt auch nit weit vom ime. damit wil ich mich euch befolhen haben. geben mit eilen 10. tag novembr[is] 1508.

lieber herre Antoni! die cost ist furware hie ser schwere und teuer und geet fil auf mich und kleckt kein gelt; der wein gibt gros schmiczen.[2])

[Eingelegter Zettel]

Item mit der handlung, den Reickarter[3]) betreffend, were mein rat, das ir ernstlich herren Hansen vom Wolfstein schribt, desgleichen dem Reickarter und sie ermonet ires zusagens, dann ir ietlicher ist herren Wilhelms wol mechtig. herre Wilhelm ist ser rauhe und verhoft vileicht gelt aus den sachen zu brengen; der kaiser gilt im nit vil, so wolt er lecht gern gelt von euch schatzen, wie er dem bischove von Aistedt geton hat; er wil gar nit um mein reden geben; er hat ein grossen anhang; so seit ir sunst von jederman gefeint. last mich antwort wissen.

item der kaiser hat kein brief fur die ritterschaft zu Francken ausgeen lassen auf offnung zu Winsheim, Rottenburg oder Schweinfurt.[4]) das weiss ich aigentlich, dann ich michs in allen canzleien erkundigt hab.

[1]) Toppler meint sich selbst. Der Rat hatte ihn wiederholt gebeten, sich nicht vom Hofe zu entfernen.

[2]) Wohl zu der oder die Schmitzen (von schmeissen) = Hieb, Streich, Schmeller ,.Frommann, Wörterbuch II, Sp. 561. Der Sinn ist also vielleicht: die Ausgaben für den Wein versetzen dem Geldbeutel böse Stösse.

[3]) Der Rat hatte den Wolfsteinschen Pfleger zu Sulzbürg, Christoph Reikarter, in Pyrbaum gefangen nehmen lassen, weil er einigen Feinden der Stadt Unterschlupf und Gelegenheit zur Schatzung nürnbergischer Untertanen gegeben hatte. Im Gefängnis war er der Folter unterworfen, dann aber auf Verwendung Topplers und der Wolfsteiner, insbesondere des eichstättischen Dompropsts Johann von Wolfstein, der sich für ihn verbürgte, ohne Entgelt und auf schlichte Urfehde entlassen worden. Trotz seines Versprechens, gegen die Stadt nichts im Unguten vorzunehmen, beklagte sich Wilhelm von Wolfstein bitter bei Maximilian über die Nürnberger. (Nach den Nürnberger Briefbüchern. Vgl. auch Brief 27.)

[4]) In Nürnberg war die Nachricht verbreitet, dass die fränkische Ritterschaft beim Kaiser dahin arbeite, es möchten ihr für ihre Verhand-



25.

An die Aelteren Herren.[1]) Aus Antwerpen. 1508. 16. Dezember.

Fursichtigen und gunstigen lieben herren! mein ganz geflissen dienst sind e. f. bevoran berait. gunstigen lieben herren! ich hab euch in kurz verschinnen tagen bei Ratteler, euerm boten, geschriben und euch etlich mandat, den abt von Weissennaw betreffend, zugeschickt; hoff ich, sind euch numals worden und ir werdent gefallens daran haben, dann ich sie euch in andern euern sachen furderlich acht; sie sind je swerlich von statten gangen; ich waiss nit wol, wem ich die schuld geben sol. so hab ich auch ein schreiben[2]) von euch bei Petern Leupolden am 13. tag decembris zu Pergen empfangen mit samt etlichen eingeleibten copien, euer kaufleut und inwoner betreffend; dem wil ich also nachkummen, inhalt derselben, und kein fleis sparen und alle mainung widerum bei demselben euern boten zuschreiben, den ich also zu verharren verschaft hab aus ursachen, das der kaiser ein ausschreiben eines erstrecken des reichstags zu Wurmbs von new bis auf 14 tag nach ostern hat

---

lungen und Tage die Städte Dinkelsbühl, Rothenburg und Windsheim (später wurde auch noch Schweinfurt genannt) frei geöffnet werden, damit sie nicht genötigt sei, in fürstlichen Städten zusammenzukommen. (Briefbücher Nr. 62, fol. 48a und 101a.) Ueber die damalige Bewegung innerhalb der fränkischen Ritterschaft zum Zusammenschluss gegen die Fürstenmacht vgl. Ulmann, a. a. O. II, S. 591 und Looshorn, a. a. O. IV S. 456.

[1]) Adresse: Meinen sunder gunstigen lieben herren den elteren dess radts czu nurenberg. Darunter: F[eria] 4a post circumcisionis domin, (= 3. Januar; vgl. Brief 1 Anm. 3) 1509.

[2]) Briefbücher Nr, 62, fol. 212a. Inhalt: Bezüglich der kaiserlichen Anlehen von Nürnberger Bürgern und Innwohnern solle der Propst zum mindesten die Freiheit der Augsburger erlangen [Nürnberg suchte nämlich damals beim Kaiser eine Generalversicherung für sich und alle künftigen Kaiser zu erhalten, dass sie keine Anleihen bei Nürnberger Kaufleuten aufnehmen wollten. Vgl. unten Brief 26]. Wegen Kloster Weissenohe seien auf einem Tage zu Hassfurt Würzburg und Sachsen zu Schiedsrichtern zwischen der Stadt und Bamberg bestimmt worden. (Es folgt ein Bericht über einen freundschaftlichen Besuch Markgraf Friedrichs in Nürnberg.) Wegen ihrer gefangenen Bürger habe die Stadt die Hilfe des schwäbischen Bundes und Herzog Wilhelms von Bayern erlangt. Datum montag nach Katherine (= 27. November) 1508.



begreifen lassen; ist aber noch nit ausgangen aus ursachen, das dem kaiser an demselben 13. tag decembris von seiner tochter, frauen Margarita, von Camerach ist zukummen, das ein frid zwischen unser und dem kung von Franckreich beslossen und am suntag davor, das ist am 10. tag decembr[is], zu Camerach ausgerueft ist, ganz nach willen k. mt. und, das sie ir mt. besser maere personlich brengen woelle, dann sie je geton hab und das sie iren abscheid von Camerach neme am eretag, das ist der 12. tag diss monats, und werde auf Brussel iren weg nemen. da, halt ich, werde der kaiser und wir die heiligen zeit sein und ich glaub, woe dieselben maere so ganz guet sein werden, so wurdet der reichstag eer furgenummen, das ich euch alsdann auch zu wissen tun wil, dann k. mt. daselbst alle ding mit seiner tochter beslissen wurd. die capitel waiss der kaiser aigentlich noch nit, aber also vil verniem ich, das dem kaiser von Franckreich auch Engelland ein grosse summa gelts wurdet. das hab ich euch in eil nit wollen verhalten, mich denselben e. f. befelhende. geben zu Antorff am 16. tag decembr[is] 1508.

Fursichtigen und gunstigen lieben herren! mir hat Jacob Baners diener zu Bergen uberantwort funfhundert gulden, die seinem herren Jacoben Baner zu Nurenberg [zu] uberantworten. die hab ich also von ime zu meiner zerung und notturft, nachdem wir oft an selzamen orten sein muessen, da an gelt mangel ist, angenummen; die wissen ime e. f. widerum zu entrichten, dann ich mich versihe, dass ime sein knecht solchs auch zugeschriben hab. damit wil ich mich euch befolhen haben. datum zu Antorff ut s[upra].

26.

An die Aelteren Herren.[1]) Aus Mecheln. 1508. 27. Dezember.

Fursichtigen und gunstigen lieben herren! mein ganz geflissen dienst sind e. f. zuvoran berait. gunstigen lieben herren! ich [hab] e. f. in kurzverschinen tagen bei Casparen, der kauf-

[1]) Adresse: Meinen sunder gunstigen lieben herren den elteren. des radts czu nurenberg. Darunter: F[eria] 4a post Circumcisionis domini (= 3. Januar; vgl. Brief 1, Anm. 3) 1509. Präsentierungsvermerk: per peter leupolt dominica post epiphanie (= 7. Januar).

leut von Antorf boten, geschriben, wie Petter Leupold, euer bot, mit eueren brifen zu Bergen, da auch k. mt. was, zu mir kummen sei; zweifelt mir nit, ir habet solch mein schreiben vernummen und, nachdem euer begeren gewest ist, bei kaiserlicher mt. zu erlangen ein freihait, euer kaufleut[1]) und inwoner betreffend, contractsweis oder freihaitweis, so hab ich solchs auf das fleisigst und mit fueg allein in gegenwertikeit Nicklas Zieglers angebracht, dann ich ganz verdienstlich angesehen hab oder maister Johann Renner oder den canzler darum lassen zu wissen, dann es dem einen ganz widergewest, dem anderen voran durch k. mt. abgeslagen was. also hat mir k. mt. geantwort, ir mt. hab mir vormals gesagt, wie sie die von Auspurg gefreit hab, dergleichen wolle sie euch auch freihait geben etc. darauf ich auf das untertenigst ir mt. euer dienste vor andern stetten und stenden gewest sein mit gross gier auch anders gestalt sein mit euch dann mit den von Augspurg etc. mit vil worten, die an not sind zu repliciren,[2]) darauf mir k. mt. antwort, ir mt. were euch albeg gnedig gewest und noch, aber ich zohe ir mt. mit einer zu vil hohen freihait an und gieng also von mir. ich volgt ir mt. nichtdesterminder in der kamer nach und wolt ir mt. noch hoher angezogen haben, da winket mir der Ziegler, ich solt schweigen; ich waiss noch nit, ob k. mt. vileicht ein verdriess meines herten anhaltens hette, aber ich enthielte mich also und redete nit mere. nachmals hete ich rate mit dem Ziegler, der saget mir, ich solte solche sach die kemerling und ine nocheinmal in meiner gegenwertigkeit zu fuglicher zeit und sunderlich iergenz in einem aufbruch, dann albeg um dieselben zeit gelts mangel erschin, anbringen (!) und [wenn] ir dann etwas darlihet und ich mit gelt gefast were, hoft er die sach zu erlangen. also hab ich die sach lassen ruen und verhoff die freihait contractsweis zu erlangen; allein hab ich die narracion ein wenig verendert, wie ir in dieser copien vernemen werdent. und wiewol diese copi nit contractsweis laut, so ist doch der haubtbrief ganz nach euer copi, mir zugeschickt, begriffen, allein das verendert, so hierinnen ausgestrichen ist, das mere der handlung gemess und dem contract dienstlich ist, dann ir das gelt und nit euer kauf-

[1]) Vgl. den nächsten Brief, worin T. die Erlangung des Privilegs mitteilt.

[2]) Die Konstruktion ist nicht ganz klar; es fehlt nach repliciren noch ein Begriff wie erinnert oder dgl.

leut ausgeben habt. ich bin in guter hoffnung, die freihait zu erlangen; ich hab der von Auspurg freihait nit wollen nemen aus ursachen, das ich die ander darnach nit hette sollicitiren durfen, auch das vorhin alle reichstette darin begriffen sind, auch das ich sie nit fur furtreglich ansihe und sunderlich, das mich gedeuch[t] und hab sein rede gehort, man gee widerum mit den alten griffen um und wolle nit allein an den kaufleuten sunder auch an den gesessen mannen, die narung haben gelt zu leihen, auf ein neuen romzueg zu entlehen und die auf dem reich zu versichern. wenn wir die freihait, wie ir begert habt, contractsweis hetten, hoffet ich, solte euer kindskinder furtragen und helfen. das hab ich euch in eil nit wollen verhalten. geben an dem dritten cristag [= 27. Dezember] [zu] [1]) Mechellen 1509.[2])

[Erste Anlage.]

item gunstigen, lieben herren, kaiserlich mt. hat ein frid und ewige verpuntnus gemacht mit dem babst, kung von Franckreich, Engellant, Arragona und Navarra. solchen frid hat k. mt. hie zu Mechel in der grossen kirchen auf das heilig creuz in gegenwertikeit des sacraments geschworen stette zu halten in allen sein puncten, wie er zu Camerach beslossen ist,[3]) desgleichen des kung von Franckreichs botschaft, sind gewest der bischove von Paris und ein grave von Carpen, in gegenwertikeit des kungs von Engellandt trefflich botschaft, auch dess von Aragona und Novarra auch unsers princeps herzog Karls[4]) und frauen Margretten, pfalzgraf Fridrichen, des fursten von Anhalt, am andern cristag; und wurd kurzlich von hinnen ein anderen botschaft gen Franckreich ausziehen, auch ein solchen aid von dem kung daselbst personlich zu empfahen.[5]) die artikel des frids hab ich noch nit mogen haben, wiewol mir (!) etlich entworfen, sind etlich die werden nit geoffendt, sind auch meniglich verborgen, dann allein, das Mailand der kaiser dem kung von Franckreich leihen soll, fur in, sein tochter, iren man und ires leibs menlich erben, dargegen sollen sie dem reich wie

[1]) Loch im Papier.

[2]) = 1508 unserer Rechnung. Die Nürnberger begannen ihr neues Jahr mit dem 25. Dezember.

[3]) von wie — beslossen ist am Rande.

[4]) Der Enkel Maximilians war damals nahezu 9 Jahre alt.

[5]) von am andern cristag — empfahen am Rande.

ander fursten des reichs dienen; mit Gellern sollen alle gefangen ledig gezelt werden auf beden tailen und frid sein und die sachen rechtlich steen auf dem babst, kung von Franckreich, Engelland und Aragona, die sollen in einem jar sprechen und, woe der herzog von Gelleren solchen frid nit anniemt und welcher den frid nit helt, solle[n] die andern wider denselben sein und der von Gelleren solle alles, was er gewunnen hat, widergeben.

item mit Flandern, ob es dem parlament zu Paris gehorsam sein, sollen die sachen in rue steen, bis herzog Karel zu seinen tagen kummen wurdet, alsdann solle auch gutlich mit in gehandelt werden. ander artikel sind mere; sobald sie mir werden, wil ich sie euch zuschicken und etlich gar in grosser gehaim, die werden nicht geoffendt bis zu der tate.

item k. mt. lest den reichstag ausschreiben gen Wurmbs auf katedra Petri und wurd gewislich doben sei[n] und 8 tag nach purificacionis wurd ir mt. zu Collen sein; dahin hat sie etlich fursten beschriben, die werden alsdann mit ir furter hinauf ziehen.

item so ist am cristag zu abent herr Andre von Liechtenstein zum kaiser hie in sein kamer kummen; hat im der von Serntein sein wort geton; hat im der kaiser die hant geboten und lassen sagen, er wolle fursten und graven und andern sein reten befelhen, das sie sein verantwortung[1]) horen. ist hie eine grosse rede davon; aber herre Paulus von Liechtenstein und der canzler vermogen grossers. das hab ich euch auch in eil nit wollen verhalten.

[Zweite Anlage]

Gunstigen, lieben herren, ich hab euch nechst geschriben, das mir Jacob Boners diener zu Bergen auf dem 13. tag diss monats 500 fl., von euch widerum zu Nurenberg zu empfahen, mir zu zerung und ander meiner notdurft gelihen hat. bin ich guter zuversicht, ee dieser brief euch uberantwort werde, ir habette demselben Jacob Boner solch 500 fl. entricht; woe aber solchs nit geschehen were, ist mein fleisig bitte, wollet nochmals solch 500 fl. an verzug entrichten, dann ich auf diesem ertrich nichz dann den glauben hab.

[1]) Wegen der Uebergabe von Schloss Görz an die Venetianer 22. April 1508. [?]



item so hat k. mt. neulich befolhen ernstlich mandat wider alle, die ir mt. noch von dem colnischen anslag oder dem zu Costnicz etwas zu tuen [schuldig] sind; darunter ist euer auch gedacht worden. hab ich angezaigt, das ir mere costung geton habt, dann kein stadt im reich, darzu so sei man euch noch ein grosse anzal schuldig auf Engelhartsczell, und gebeten nicht wider euch also auf ein wan auslassen zu geen. ist mir zur antwort gefallen, die schuld zu Engelhartczell treffe nit dahere; sie halten wol, das dem anslag zu Costnicz genüg geschehen sei, aber dem ungerischen sei nit genüg geschehen, so zu Collen aufgelegt ist. und haben mir angezaigt euer zuschreiben und zugeschickte rechnung, darinnen ir anzeigt ein rest schuldig bleiben, nemlich 175 fl. 49 dn., der ir euch erbietend zu entrichten, darauf ich in geantwort und ist mir auch noch wol ingedecht gewesen, das ir mir lang darum auch geschriben habt und ich darauf auf ein k. gescheft herren Daniel Ruhe, dechant zu sant Andre zu Colen, 80 fl. gezalt hab,[1]) also das pro resto noch allein bleiben steen 95 fl., die hab ich mich erboten zu entrichten, doch das ich ein ganze quitanz um den ganzen collnischen anslag habe, also hab ich das mandat verhindert und ruet die sach; also dann, wann mir ein vollige quitanz wurdet, so wurde ich in den resto auch zalen. das hab ich euch auch in eil nit wollen verhalten, mich euch befelhende.

27.

An die Aelteren Herren.[2]) Aus Antwerpen. 1509, 2. Januar.

Fursichtigen und gunstigen lieben herren. mein ganz geflissen dienst sind e. f. bevoran berait! gunstigen, lieben herren! euer schreiben, dess dato gewest ist am eretag nach concepcionis,[3]) hab ich mitsamt etlichen eingeslossen copien der missive,

---

[1]) Vgl. oben Brief 18 am Schluss.

[2]) Adresse: Meinen sunder gunstigen lieben Herren den elteren dess radts czu nurenberg. Darunter: F[eria] 4a post Circumcisionis domini (= 3. Januar; vgl. Brief 1, Anm. 3) 1509. Präsentierungsvermerk: pntat. 4a Anthony (= 17. Januar) 1509.

[3]) Briefbücher Nr. 63, fol. 6b. Inhalt: Der Rat bestätigt den Empfang dreier königlicher Mandate wegen des Schutzes über Weissenohe, von welchen er aber einstweilen keinen Gebrauch machen will. Ueberschickt

von euch, herre Antoni Teczell, an herren Johansen vom Wolfstein und von herren Johansen an euch, Teczell, ausgangen, durch euern boten, den Ratteler, am 29. tag des verschinnen monats hie empfangen und daraus vernummen, wie unpillich derselb herre Johans euch antwort. aber es ist gut zu merken und den man in einem solchen zu erkennen und hinfure kein vertrauen auf in zu sezen, dann mir ist ingedecht, dass er von sein selbst und auch beder seiner bruder wegen euch auf das hochst ersucht hat, den Reickarter gutlich von euch kummen zu lassen, ob er halt etwas mishandelt hette, so weren doch ir vorderen in solchem ansehen und diensten gewest, er auch mitsamt seinen solchs um euch zu verdienen geflissen sein wolten und, woe er so gut were, so wolt er mit leib und gut fur sein bruder und auch den Reickarter versprechen.[1]) darauf hab ich auch gebeten;[2]) solch unser bitten und erbieten habt ir angenummen und nit, als der Wolfstainer schreibt, nit angenummen, und uns, auch seinem brudern zu eren, auf ein slechte urfede ergeben. dess solte ir in also auf sein getone antwort ersuchen und erinneren und, woe das zu tagen kumt, so wil ich euch dess gestendig sein. ich waiss, das ich noch als vil glaubens hab, als herre Hanss vom Wolfstain; ich waiss aigentlich, dass er von sein und seiner bruder wegen gebeten hat und fur sie versprochen, darum so ist er schuldig herren Wilhelm in rue zu stellen; ich hoff dannoch, herre Wilhelm solte sich zehenmal bedenken, wenn ir herren Hansen auf eine solche mainung ersucht. aber wie dem allen, last sie sein, wie sie wollen, so habt ir der sachen guten fueg gehabt. er maint, er hab den von Aistet mit dem kaiser gedrungen, er wolle euch auch also tun; aber ir durft euch furwar nit vor im besorgen, dann ir seit im rechten ser wol gegrundt, so ist dem kaiser mere an euch dann an ime gelegen, darzu so hat er zu verlieren. das hab ich e. f. in eil nit wollen verhalten.

---

eine Abschrift des Briefes Hanns von Wolfsteins in Sachen des Reickharters. Dat. eritag nach concepcionis Marie (= 12. Dezember) 1508.

[1]) Geschrieben ist versperchen.

[2]) Toppler war neben dem genannten Johann von Wolfstein, Dompropst von Eichstädt, vor dem Rate erschienen und hatte um Freigebung des Reickharters gebeten. Der Rat verfügte diese am 12. Februar 1508. (Ratsbuch Nr. 8 fol. 422a.)

item ich hab euch nechst in den vergangen feiertagen bei Petter Leupolden geschriben, das k. mt. auf 8 tag nach lichtmess zu Collen sein wird und nachmals auf katedra Petri zu Wurmbs; wurd k. mt. hilf begeren wider die turken. die haben die Wallachei innen und wollen den kung von Ungern uberziehen; der begert hilf; darauf ist der frid mit dem kung von Franckreich gemacht, der wil halten 6000 schweizer und 400 lanzen, der kung von Arragon auch ein grosse anzal, desgleichen der babst und ander kung mere. In 14 tag wurdt alle landschaft herniden zu Mechel zusamenkummen sich mit der hilf auch verainen.

item so hab ich euch auch geschriben der freihait halben, das anlehen euer burger und inwoner betreffend, wie schwerlich das zu erlangen ist und was mir deshalben begegent ist. nuen hat sich zugetragen, das ich gar durch ein selzamen wege solche verschreibung contractsweis, wie ich euch vormals ein copi zugeschickt, hab erlangt,[1]) aber es kost 50 fl. mere, dann ir mir befelhe geben habt, das ist 250 fl. und ich hab je von 50 fl. wegen nit wollen erligen aus vil ursachen, die ir einsmals von mir selbst vernemen werdent, dann ich halt, wenn ich die stunde nit erhart hette, sie solte in zehen jaren kaum widerkummen. ich bin der hoffnung, es solle nit ein jar ausgeen, ir solt nit tausent gulden dafur nemen. aber k. mt. hat mir befolhen, solche begnadung den andern stetten nit zu publiciren, sunder euch und den euern allein zu gut behalten, zu seinen zeiten gebrauchen; das hab ich ir mt. zugesagt.

item so hab ich den rest des collnischen anslags, 95 fl., auch entricht und dargegen ein generalquitanz fur den ganzen anslag in bergamen mit anhangendem sigel empfangen, also das solch mein ausgeben bei virthalbhundert gulden macht.

---

[1]) Das (jetzt im K. Kreisarchiv Nürnberg befindliche) Privileg Kaiser Maximilians ist ausgestellt zu „Pergen am Sannd, den 13. tag des monats Decembris etc. 1508.“ Darin verpflichtet sich der Kaiser vertragsmässig (in der Urkunde „contractsweise“) dass, nachdem Bürgermeister und Rat von Nürnberg ihm von wegen der in ihrer Stadt gesessenen Kaufleute mit einer bestimmten Summe Geldes zu seinem und des Reiches Bedürfnis Willfahrung getan, weder sie noch ihre Bürger, Gesellschaften, Kaufleute, Innwohner oder Zugewandte schuldig sein sollen, ihm oder seinen Nachkommen am Reiche fürderhin wider ihren Willen ein Anlehen zu tun oder Käufe, Contracte oder andere Ansuchen einzugehen. Or. Das Siegel hängt an schwarz-gelber Seidenschnur an.

darauf hab ich auf heut zu wechsel aufbracht von den jungen Hansen im Hoff solch 350 fl., die sollendt ir zu dank dem alten Hanss im Hoff bei euch entrichten. darum ist mein bette, ir wollet in fuderlich beschicken und ime solch 350 fl. entrichten, dann er mir ganz zu rechtem statten hie kummen ist und, woe er nit gewest were, furcht ich, hette hinach nit kunnen ausrichten. damit wil ich mich euch befolhen haben. geben mit eilen am andern tag Januarii zu Antorff 1509.[1])

28.

An die Aelteren Herren.[2]) Aus Bassano.[3])
1509, 6. August.

Fursichtigen und gunstigen lieben herren! mein ganz geflissen dienst sind e. f. bevoran berait!

lieben herren! ich hab vier euer schreiben am vordern tag

[1]) Es ist dieser Brief aus Antwerpen die letzte Nachricht, welche wir von T. aus den Niederlanden erhalten. Der nächste Bericht gehört schon dem italienischen Feldzug an.

In die Zwischenzeit fällt eine abermalige Anwesenheit Topplers in Nürnberg vom Januar (?) bis April 1509. Am 23. April verliess er nach Ausweis seiner Rechnungsablage Nürnberg und begab sich auf den Reichstag nach Worms, wo am 21. der Kaiser eingetroffen war, um die Reichsstände zu neuen Hilfeleistungen gegen Venedig zu bewegen, bekanntlich ohne Erfolg. Aus Worms besitzen wir keine Berichte. Am 13. Juni verliess er diese Stadt und zog über die Schweiz nach Italien, wo inzwischen Maximilian seine Truppen gegen die Republik von St. Marco in Bewegung gesetzt hatte. Am 10. Juli ist T. in Mailand, am 28. in Bassano, wo ihn die Nürnberger Briefe seit dem Juni endlich erreichten; von dort (1509, 6. August) ist der nächste Bericht datiert.

[2]) Adresse: Meinen sundergunstigen lieben herren des eltern dess radts czu nurenberg. Darunter F[eria] 4a post Jacobi (= 1. August: vgl. Brf. 1, Anm. 3). Präsentierungsvermerk: per Ratler geannt[wortet] 16. augusti.

[3]) Am 23. April 1509 hatte T. Nürnberg wieder verlassen und sich zu den für Maximilian so ungünstig verlaufenden Verhandlungen des Reichstages nach Worms begeben, wo er bis zum 10. Mai verblieb. Dann hatte ihn ein Auftrag des Kaisers, den widerstrebenden Kurfürsten von Sachsen zum persönlichen Besuch des Reichstages und zur Uebernahme der ihm zugedachten Stellung eines obersten Feldhauptmanns oder ev. eines Statthalters des Reiches zu bewegen (vgl. Schönherr, Der Krieg Maximilians mit Venedig 1509, Ges. Werke II, S. 89) nach Eisenach geführt, von wo er nach Worms zurückkehrte. Am 13. Juni war er von dort nach Italien an das kaiserliche Feldlager aufgebrochen und über

zu abents hie, als k. mt. herekummen[1]) ist, empfangen bei dreien eueren boten, dess ersten dato steet am donerstag nach Viti,[2]) das ander am donerstag nach Vdalrici[3],) das dritt am mittichen nach Johannis Baptiste,[4]) das virt und jungst am montag nach Marie Madalene,[5]) alle mit eingeslossen zettelen,

---

Strassburg, Basel, den Bodensee und Comersee am 10. Juli nach Mailand gelangt. Nach einem kurzen Aufenthalt in Vicenza war er am 28. Juli in Bassano (Bassaun) eingetroffen.

Ueber den italienischen Feldzug Maximilians gegen Venedig vgl. ausser Schönherr (s. o.) Ulmann S. 359 ff. und die dort angegebene Literatur.

[1]) Nach Schönherr (S. 129) langte Maximilian, welchem erst Herzog Erich von Braunschweig durch Eroberung von Belluno und Feltre den Weg hatte sichern müssen, vom Val Sugana vorbrechend, am 5. August in Bassano an.

[2]) Briefbücher Nr. 64, fol. 67b. Inhalt: Mit dem Wormser Reichstagsabschied sei der Rat nicht einverstanden. Falls dem Kaiser, wie zu vermuten, hinterbracht würde, dass die Nürnberger den abschlägigen Bescheid verursacht hätten, solle T. diese Verdächtigungen mit dem Hinweis auf die von der Stadt dem Kaiser stets über ihre Pflicht hinaus geleisteten Dienste entkräften. Bezüglich der im bayerischen Kriege eroberten pfälzischen Flecken wäre die Stadt bereit, einen „zimlichen“ Flecken käuflich zu erwerben, wenn die Pfalz auf alle anderen verzichte. Gegen Heinrich von Guttenstein und Adam von Freudenberg möge der Propst einen Achtbrief ausbringen. Bitte um öftere Nachrichten. datum donerstag nach Viti [= 21. Juni] anno etc. nono.

[3]) Ebenda, fol. 93b. Inhalt: T. möge beim Kaiser ein Mandat an den Schwäbischen Bund auswirken, die bewilligte Exekution gegen Heinrich von Guttenstein schleunigst zu vollziehen. datum donerstag nach Vdabrici [= 5. Juli] 1509.

[4]) Ebenda, fol. 78a. Der Rat übersendet Abschrift des Schreibens von 21. Juni (s. o.) und bittet am Hofe zu bleiben. datum mitwoch nach Johannis Bab. [= 27. Juni] 1509.

[5]) Ebenda, fol. 130b. Der Rat berichtet, dass sich die Exekutionstruppen des Schwäbischen Bundes gegen den Guttensteiner um Aegydien zu Regensburg sammeln werden. Falls der Kaiser wegen des Krieges gegen Venedig die auf ihn (als Mitglied des Bundes) treffende Anzahl nicht schicken könne, sei Nürnberg bereit, Knechte in seinem Namen zu bestellen und zu „verlegen“. datum am montag nach s. Marien-Magdalenatag [= 23. Juli] 1509.

Auf eingelegtem Zettel: Wolf Stromer habe sich bei seiner Haftentlassung gegenüber dem Guttensteiner erboten, zugunsten des Heinz Baum beim Kaiser tätig zu sein. T. möge dem entgegenarbeiten und insbesondere eine etwaige Tagsatzung zu gütlichem Austrag verhindern.



darauf ich jezund in eil e. f. schreib und, so ich mere zeit haben mag, auch auf die anderen, sovil es die notturft erhaist. und wil mich erstlich entschuldigen, das ich e. f. so lang nit geschriben hab; ist ursach, das ich unterwegen gewest und kein boten gehabt, dann aus Costnicz hab ich herren Antoni Teczellen, auch aus Mailant, da ich auf zehen tag[1]) zu verharren verschaft bin durch k. mt., die franzosen in k. mt. hilf zu bewegen, geschriben; hoff ich, sind im worden. so ist der weg ser lang und auch ser hizig gewest, haben die geul auch der erbait teglich so eilants nit vermogt. ich hab auch allerlei anslege, so auf mich gemacht sind, mussen verkummen, aus ursachen, das Guttenstein und Baum ein anslag gehabt haben, durch mich bei k. mt. versonung zu erlangen und e. f. auch darzu zu bringen, got hab lob, ir anslag ist fel! nachmals ist Padua umgeslagen[2]) und, wo die franzosen mit mir nit kummen weren den nechsten tag darnach, so were auch Beren und Vinczencz umgeslagen, deshalben sich k. mt. gen Ifon geton hette. hab ich zu Vinczencz und Bassaun bei 16 tagen mussen verziehen, dann der kaiser nit herein, ich auch nit zu ir, auch die boten nit haben kummen kunnen, und doch mir k. mt. befolhen, hie ir zu warten, dann die Laiter[3]) mit den Venedigeren belegt ware und Felters Civita, Sperual alles umgeslagen und venedigsch worden. also hat k. mt. am vordergesteren Felters lassen gewinnen und alles, was von mannen darinnen gewest ist, erwurgen und blundern; ,ist erschrocklich genueg gewest. es sind auch auf dem Tobel[4]) vil baueren erwurgt und die heuser ausgebrent, also das der weg wider offen ist; und ist der krieg mere mit den baueren,

---

Wegen der Nachrede von einem Streite, ja sogar Schlägerei, zwischen Nützel und dem Bürgermeister Arzt von Augsburg auf dem Wormser Reichstag solle er den Kaiser aufklären. Bitte um Nachrichten, da solche seit 4 Wochen fehlen.

[1]) Vom 10.—20. Juli.

[2]) Am 17. Juli nahmen die Venetianer Padua wieder ein.

[3]) Italienisch La Scala, eine venetianische Festung an der Brentastrasse, welche den Weg ins Val Sugana deckte; vgl. Ulmann, Aus deutschen Feldlagern während der Liga von Cambray (Deutsche Zeitschr. f. Geschichtsw., Bd. I, S. 353).

[4]) Gemeint ist vielleicht der für den Uebergang ins Val Sugana wichtige Covelopass (deutsch der Kofel), welchen die Bergfeste Covelo (bei Primolano), deutsch Kofel, deckte.

dann mit den rechten venedigeren[1].) es haben auch die franzosen Asula und Castell Francko und der kungin von Cziperen tiergarten und Castel sant Petro, so alles umgeslagen ware, wirderum mit den unsern zu gnaden eingenummen, aber bei tausent baueren erwurgt, die anderen verjagt, die sich zu were gestelt. und wurd k. mt. auf morgen in das here ziehen, da mit ainigen und versuchen, Padua, Terviss und Maisters zu erobern. die venediger sollen vil volks in Padua haben; wir haben ein unmenslichen grossen zeug, uber zehentausent zu ross, burgundi, franzosen, walhen und teuczschen, furwar wol gerust, und uber 1600 zu fuess; und ist dannoch der herzog von Braunschwig noch nit bei uns und auch des babsts und des herzogen von Ferrers, des margraven von Mantua volk, das allein ein here machet. got fug es alles zu[m] besten! ich hab mir nie mere gefurcht; solt es mislingen, werden wir von den unseren verkauft. ich mocht leiden, ich were in meiner kirchen, aber mich soll dannoch nit taueren, wo ich nur etwas nuzes fur gemaine stadt auszurichten weste, ob ich schon mit eren mein leben verliren solt. k. mt. wil, ich solle hinfure bei ir person bleiben, versihe mich nit, das ich mere wege geschickt were, es were dann in der nehe um 3 oder 4 tag zu tun. darum bit ich, e. f. wollen mich entschuldigt haben, ob ir nit so vil schrift von mir empfangen habt, als ir geren gesehen hettet.

aber so vil e. f. jungst schreiben betrift, die zugesagt hilf des bunts, so vil die k. mt. beruert, zu furdern, das sie nit verzogen werde, wil ich allen moglichen fleis eueren schreiben nit sparen; und hat sich ganz recht begeben, das gleich gestern ein bot mit dem buntischen brief an kaiser und von Caspar Nuczel an mich geantwort; hat (!) ich k. mt. iren selbst geben, der in aber nit gelesen, sunder dem canzler behendigt, da[2]) ich auch arbett, etwas fruchtbars auszurichten. got geb gluck! aber bei uns ist grosser mangel an gelt und wurd dem bund ser ge-

---

[1]) Vgl. hiezu die Bemerkung bei Schönherr, S. 144: Niemand wird aber nach den gegebenen urkundlichen Daten in Abrede stellen können, dass der Schwerpunkt dieses Krieges in der Landbevölkerung Venetiens zu suchen ist, ohne deren verzweifelte Anstrengung nicht bloss die Behauptung Paduas, sondern des venetianischen Festlandes überhaupt unmöglich gewesen wäre.

[2]) ? Der letzte Buchstabe ist ausgeflossen.

ergert, das er k. mt. nit, sunder da helfen wil. k. mt. geet die abgeslagen hilf des reichs ser zu herzen und ir seit uberall ausgebrait, als solt ir ursach sein gewest der verhinderung. solchs auszureuten, mache ich mir vil fe[i]ntschaft; so hat der margrave uberal sein discipell. und soll margrave Fridrich mit Casimiro mit 150 pferden kummen; so tuet ir gar nicht. bedenkt die handlung selbst! man macht hie vil finanz auf euch und geschehen mere durch die eueren, dann jemants anderst; sie hetten einen anslag gemacht, ich solt von Wurmbs zu euch geritten sein um ein anlehen 10000 fl.; darum das ich nit auf Nurenberg geritten bin, waiss ich nit, ob es unterwegen gebliben ist; die Fucker solten burgen sein geworden.

Caspar Nuczel ist hie uberal angeben, als solt er sich mit dem Arczett, burgermaister zu Augspurg, gezwaiet haben von wegen der hilf zu Wurmbs und das burgermaister von Augspurg auf des kaisers teil gewest sei, der Nuczel derwider. gedenk ich, die Auspurger schwaben sind subtil, ob sie solchs ausgeben hetten, inen ein glimpf, zu schopfen. darum were gut, das Nuczel dem Arczett schrieb, solchs langet in an von hofe; nun weste er wol, das solchs nit geschehen were, wolte auch nit glauben, das solchs von im ausging, darum begerte er dess von im sein schriftliche antwort. so er im dann darauf antwordt und mir solche schrift zugeschickt wurde, wolte ich solche erdichten am hof gar ausreuten, dann ich bin zu Wurmbs teglich bei in gewest und waiss, das solchs nit war ist. hab das auch hie offentlich gesagt und das ir zu Nurenberg nit anderst an meinem ausziehen gewist auch verhoft habt, dann das k. mt. hilf darauf zugesagt wurde, und mich gebeten bei k. mt. zu arbeten, das ir mt. von euch das gelt neme und selbst leute bestellte. ich hab auch solchs vor und, ee die stende des reichs die hilf abgeslagen haben, dem canzler in gehaim zugeschriben, dess er noch gut wissen tregt. es haben auch e. f. k. mt. albegen williglich gedient, da ir sein nit schuldig seit gewesen und niemant aus dem reich schickett vor Kopfstein;[1]) da bei albeg euer geflissen und dienstlich gemuet gespurt mag werden etc.

item man zeuhet in des kais. kammern den Lidwacher[2])

[1]) Gemeint ist die berühmte Belagerung von Kufstein, Oktober 1504.

[2]) Fritz von Lidwach war am Freitag nach Lucie 1508 bei seinem Schlosse Dettelsau überfallen und samt zwei Knechten weggeschleppt



oft herfur, in massen als solt ir sein ursach sein, doch werdent ir nit offen gemelt. darauf ich antwordt, man sol das kint taufen, werde man antwort finden. were hab des margraven canzler auch hinweggefurt und sei ein zeit verloren gewest, niemand gewist wue; jezund wiss man solchs; es sei zu er-[barmen],[1]) das solchs wesen geliden werde. damit wil ich mich euch bevolhen haben. geschriben in eil zu Bassaun 6. augusti 1509.

ich hab noch zwen boten bei mir; wil alle drei tag einen abfertigen.

]Eingelegter Zettel)

kais. mt. ist zu rat worden, morgen hie zu bleiben und des geschuz von Felters zu warten.

ich schick e. f. hiemit die verantwortung k. mt. gegen den stenden des reichs.[2])

29.

An die Herren Aelteren.[3]) Aus Bassano.
1509, 8. August.

Fursichtigen und gunstigen lieben herren! mein ganz geflissen dienst sind e. f. bevoran berait! gunstigen, lieben herren! ich hab mit hilf des kammermaisters, der jezund nit in kleinem ansehen ist, bei k. mt. angebracht der hilf halben, so sein mt. betrift in dem bund zu tun, inhalt euers schreibens, darin sich ir mt. ganz gnedig erzaigt und von stundan den haubtleuten des bunds, solches ires beflissens gefallen zu haben, an-

---

worden. Niemand wusste wohin. Die Tat wurde den Nürnbergern zugeschrieben und Lidwach sollte auf einer ihrer Vesten gefangen gehalten werden, insbesondere suchte der Guttensteinsche Anhang dieses Gerücht zu verbreiten. Später bekannte sich ein gewisser Hanns Kalbersberger, der bis vor 2 Jahren im Dienste der Stadt gestanden hatte, als Täter.

[1]) Loch im Papier.

[2]) Gemeint ist wohl die bei Ulmann, S. 374, charakterisierte „Strafpredigt“ vom 26. Juni 1509 für die Reichsstände nach dem wormser Fehlschlag, die T. dem Rate mit erster Gelegenheit schickte. Sie liegt nicht mehr bei den Briefen.

[3]) Adresse: Meinen sunder gunstigen lieben herren den elteren des radts czu nurenberg. F[eria] 4a Post Jacobi (1. August; vgl. Brief 1, Anm. 3) 1509. Präsentierungsvermerk: pntat. per Spensetzer 20 augusti zu mittag.

gezaigt und zugeschriben, ich auch solche brief dem boten von Vlm zugeschickt hab, der auf morgen von hinnen auslauft. hab auch angehalten, das k. mt. solchs auch dem regiment zu Insbruck ernstlich befolhen und bei der post zugeschickt, also zu verfugen, das seiner mt. folk auf rechte zeit zu Regenspurg sei. aber ich vermerk darneben, das daselb regiment von Insbruck ein anlehen von euch, auch andern stetten, auf genuglich versicherung begert oder darnach begeren wurd; furcht ich, werde euch schwere sein, ganz abzuslagen nach gelegenhait der sachen und ungnad auf euch zu laden, dann man in vil weg solchs sücht; aber ir wist euch in dem wol zu halten. ich hab dem kaiser gesagt, man sei euch noch uber 8000 fl. schuldig auf dem aufslag zu Engelhartczell und man zal euch nicht; ist mir vom kaiser zu antwort, das regiment von Insbruck das beger solchs, und ir werdent wol versichert; hat mir aber nit befolhen, euch davon zu schreiben. das hab ich euch nit wollen verhalten. wo ir zu willen wurdet, k. mt. das anlehen oder eins teils zu tun, were mein rate, das ir mir solchs zuschubt, dardurch ich auch damit das lehen,[1]) davon ir mir befolhen habt, gnediglich erlanget, sunst wurd es langsam von statten geen. k. mt. sagt auch, ir gemuet sei die heckenreuterei auszureuten und sie las darum den margraven zu ir kummen, dardurch in mitler zeit 10 oder 12 die kopf kurzer werden mogen.

ich hab auch euch entschuldigt des erdichten zumessen, so zu Wurmbss zwischen euerm gesanten und dem burgermaister von Augspurg geschehen sollen sein mit vil anzeigen, das an not ist nach der leng zu erzelen. aber solchs ist so ganz in den kaiser gebild, das ichs ime nit ganz entledigen kann; er sagt, es sei ein zwitracht zwischen euerem burgermaister und dem auspurgischen gewest, das wiss er wol; und der auspurgisch hab sein tail gehalten. hab ich zu der zeit also stil mussen schweigen, aber mein rat were, das ir an burgermaister Arczt zu Augspurg schribt, wie euch durch mich zugeschriben were, das ir bei k. mt. dargeben werdt, das sich euer burgermaister zu Wurmbs mit ime eingelegt oder gezwaiet soll haben der hilf halben, so k. mt. geschehen solt, und der deshalben wider in

[1]) Nämlich das Recht, innerhalb eines Umkreises von 20 Meilen um die Stadt auf Strassenräuber zu fahnden. Vgl. unten.

gewest und wider k. mt. wo dem also, were euch nit lieb, darum so begerte ir dess ein wissen vom im zu haben etc., wie ir bass wist zu tun, und schickt mir darnach solche antwort, damit ich die wiss dem kaiser anzuzaigen, dann es ist so hart in den kaiser und das ganz hofgesind gebild, das zu fil ist; der kaiser sagt mir, wie ich redet, sie sind wider ains worden.

item des Wolf Stromers [1]) halben, der ist bei euch; ich halt, ob er schon bei dem kaiser were, wurd er dannoch den zug [2]) nit wenden mogen; ich wil allen fleis furkeren.

item sider ich euch bei Rattler, euerm boten, geschriben, ist nichz neues furgefallen; bei dem habt ir ursach meines langsamen zukummens am hof vernummen; ist on not zu verneuen. k. mt. ist heut zu mittag von hinnen in das veld wolgerust mit seinem volk gezogen zwischen Kastel Franco und Blummbin; wurd morgen sich gen Padua nehen. so kumme ich morgen auch zu im; ich hab im veld nit zu bleiben und trag an harnisch gevers genueg; es ist ein wesen, da nit von zu schreiben ist. got geb uns gluck und das wir untereinander eins bleiben! unorden [!] und ungehorsam ist genueg unter uns, aber ich hoff, des kaisers gegenwertikeit soll solchs verkummen. Civita haben wir wider eingenummen, das muess uns gelt geben; so gibt uns Florencz, Luca, Sena auch ein grosse summa gelts; so schickt uns der kung noch 400 lanzen, sind bei 1500 pferd. item so haben wir Sperual auch wider innen, das geblundert. damit wil ich mich euch befolhen haben. geben eilents [am 8. tag augusti 1509 zu Bassan.

30.

An die Aelteren Herren. [3]) Aus Vicenza.
1509, 10. September.

Fursichtigen und gunstigen lieben herren! mein ganz willig und geflissen dienst sind e. f. bevoran berait! gunstigen, lieben

[1]) Vgl. den vorausgehenden Brief. Im K. Kreisarchiv, Belege zur Nürnberger Stadtrechnung, Bund 2, 1509, findet sich eine Zusammenstellung der für die Auslösung Wolf Stromers der Stadt erwachsenen Kosten bezw. Auslagen.

[2]) Gegen den Guttensteiner.

[3]) Adresse: Meinen sunder gunstigen lieben herren den eltern dess radts czu nurenberg. Darunter: F[eria] 4a post Augustini (29. August; vgl. Brief 1, Anm. 3) 1509.



herren! ich hab am 8. tag augusti e. f. bei euerem boten, dem Ratteller, und nachmals am 9. tag desselben monats bei Spensiczer aus Bassaun geschriben,[1]) wie k. mt. genaigt sei gewest zu dem zueg wider die vom Guttenstain, darauf auch bei einem ulmischen boten den buntischen haubtleuten ein schreiben von k. mt. desselben iren gefallens zugeschickt, wie mir nit zweifelt numals langst e. f. vernummen haben mit anderm inhalt, darauf ich nochmals bishere kein antwort von euch empfangen hab, und kan mir nit anders gedenken, dann das euer boten einer nidergelegt sei; es sind auch gestern mere herekummen, es sei ein nurenbergischer bot nidergelegt. darnach als sich der kaiser fur Padua legeren wolt, hat er mir und dem bischofe von Triest[2]) àuch etlicher welischer fursten botschaft befolhen zu Citadella zu bleiben[3]) und nach notturft zu ir k. mt. in das here zu reiten, als ich geton hab. und darnach auf den 13. tag augusti bin ich in das here geritten, hab da gefunden Linhart Gralant, der mir euern befelhe entdeckt hat, dess ich dann sundern gefallen empfangen hab, durch sein person hilf und leichterung zu empfahen.[4]) hab im darauf entdeckt, was durch mich gehandelt ist und wie er sich nit ganz emplosen solle, wiewol ich wiss, das er sunder gehaim sei dem kamermaister, und wie ich mich las gedunken, das man finanz sueche, das er sich wisse zu halten und traue an dem hofe nit zu vil, das er auch mit meinem rate handel und auch, wenn er euch schreibe, das wir miteinander einmutig sind, das nit, was einer gut mach, der ander verderb, und im angezaigt, das ich noch ein boten bei mir hab und, das er schreib, so wollen wir den boten abfertigen. sind also von einander abgeschiden in der zuversicht, er hette im also geton, wie er mir dann zusagt. und nachdem in dem here gebrechen an wein und brot ware, ich fur mein person kein gezelt haben mocht bleiblich, der gezelt in einem solchen grossen here auch ganz wenig warden, und auf der erden zu ligen mir ein krank-

[1]) Muss heissen 6. und 8. August.

[2]) Pietro Buonomo.

[3]) T. blieb dort vom 9.—21. August. Dann begab er sich nach Vicenza.

[4]) Leonhart Grolands Rechnungsablage für den Rat über diese Sendung befindet sich gleichfalls bei den Belegen zur Nürnberger Stadtrechnung (1509 Bund 2). Er hatte am 27. Juli Nürnberg verlassen und war am 10. August im königlichen Heerlager vor Padua eingetroffen.

heit ursachen mocht, wie andern geschehen, auch k. mt. befelhe was zu Citadella zu warten und von dannen ab und zu zu reiten, bin ich wider gen Citadella geritten, das nur zwue meil von dem here was, hab da auf des Gralants schreiben gewart; mir ist aber kein schreiben zukummen. ist darnach furgefallen, das des kaisers here hintersich geruckt ist fur ander flecken, Limina, Este und Monte Silicj und die gewunnen, also das die stradiotten der venediger fur Citadella teglich straiften, also das man in das here nit sicher kummen mocht, dardurch ich mitsamt den anderen geursacht bin gen Vincencz zu ziehen, das ich dem Gralant zu wissen geton, aber kein schrift von im empfangen und dess nit unbillich befremden getragen, den boten darum am ersten tag diss monats zu dem Gralant in das here geschickt, im geschriben, das es nit gut sei, euch so lang an schrift zu lassen und das ich bishere auf sein schreiben gewart hab. darauf er solchen boten 9 tag im here aufgehalten, mir gar nicht zu wissen geton, das mir ein wenig ein unlust gemacht hat, dann ich furchtet, der bote were gefangen oder erwurgt, nachdem es ser unsicher ware, und deshalben des gemüets selbst in das here zu reiten, wiewol ich vormals in dem reiten der Venediger stradiotten zwirendt entwichen bin, dann es nit allein unterwegen, sunder auch in dem here selbst unsicher ist; hab mussen sorgen, das euer feind jergenz haimlich alt schuld rechen mochten. darauf hab ich mein knecht Jorgen in das here zu im geschickt, hat er sich entschuldigt, wie e. f. aus disem brief vernemen werden, den ich euch hiemit schick.[1]) ich mocht leiden, das er die sach, gleichwol ein lain, ausrichtet, aber ich furcht, er sei der man noch nit; er muess noch mere zu schul geen; es darf vernueft an dem hof und das man nit aigen nutz und ere suech, auch kein geticht mach, damit man die affen schuhe. der kamermaister hat mir gesagt, er wolle im helfen, das er in ein ansehen bei euch kum; mocht ich wol leiden gemainer stadt zu gut, wenn es nür mit grund geschehe und nit mit gedicht, dann der kamermaister ist ime zu verslagen und zu behend; so traut er und ist im zu hoch verwondt. das schreib ich e. f. furware im nicht zu nachteil, sunder allein zu meiner entschuldigung, das ir sollet wissen, das ich so lang

[1]) Liegt nicht mehr beim Akt.

nit saumig were gewesen mit meinem schreiben, wo ich mich auf den Gralant nit vertrost hette.

mere tue ich euch zu wissen, das der vom Guttenstein ein boten hie lang bei dem von Gurck gehabt hat, aber langsam abfertigung gehabt; der sagt offentlich, das der pfalzgrave sein herren in das spil gebracht hat und verlasse in jezund.

item so ist margrave Fridrich und Casmirus bei dem kaiser teglich und haben zwen vom Guttenstein bei in; bredigen auch k. mt. vor, das einer von Guttenstein in Vergaul zu Civital im sturm der erst in der stad gewest sei und von k. mt. wegen umkummen, auch das die kron von Beham mit den andern von Guttenstein gericht sei und, wo der bund ausziehe, so werde er mit schimpf widerum heimziehen mussen.

item so ist grave Eitel Fridrich von Czolleren, sein sune und aidem, der grave von Holoch,[1]) grave Albrecht, margrave Christofel von Baden, sein sune Ernst, [hie], die verhoffen alle den kaiser zu besezen; sind der merer teil bös nurenbergisch. doch haben sie nit 100 ross, aber der margrave von Baden brengt 500 fuesknecht.

item es hat der tirolisch canzler, doctor Kun, mit mir von des kaisers handlung allerlei mainung geredt, unter anderm mir angezaigt, das die graveschaft von Tirol ein ainung getroffen haben mit Augspurg, Ulm, Strasburg und den schwebischen stetten nach ausgang des jezigen bunds. darauf ich ime geantwort, auch zu entschuldigung des geschrais, das auf euch gemacht ist, das sich euer burgermaister mit dem auspurgischen geunaint sol haben wider k. mt. am reichstag zu Wurmbs, es sei kein stadt im reich nie gewest, die sich als hilflich bei dem haus von Ostereich und der graveschaft von Tirol gehalten hab als Nurenberg; im angezaigt, das ir im nechsten krieg merklich cost, mere dann ander stette, geton habt; item vor Kopfstein habt ir geschickt in zu hilf, da kein furst im reich oder reichstad huelf, dabei der von Nurenberg guter wil gespuert mocht werden. wie es dann zugieng, das ir in solcher ainung nit begriffen werendt? antwordt er, es were ware, aber ir werendt der graveschaft von Tirol entlegen, darzu so hetten Auspurg,

[1]) Graf Albrecht von Hohenlohe-Neuenstein, vermählt seit 1507 mit Wandelbar, Tochter Eitelfriedrichs von Zollern.



Strasburg und Memmingen solchs nit wollen haben. das hab ich euch nit wollen verhalten, wiewol es mich von Augspurg ser befremdt.

mere so vernimm ich, das pfalzgrave und herzog Wilhelm von Baieren miteinander gericht sind; vnd der pfalzgrave nimt herzog Wilhelms schwester [1]) zu einem gemahel; hoff ich, ir werdendt in eueren sachen dermassen zusehen, das ir bei herzog Wilhelmen nit vergessen werdent.

was neue zeitung im here sind, schreibt euch der Gralandt. auf heut sind hie 150 wegen mit buxen, bulver, kugel und grossem geschoss hie ausgangen in des kaisers here und man zeuhet den weiteren wege von unsicherheit wegen; sie kumen in zweien tagen kaum in das here. vor dreien tagen sind bei 200 wagen auch ausgangen; es ist also ein unmenslich geschoss, das nit genueg davon zu sagen ist. solt aber weriger regen fur 6 oder 7 tag anfallen, so mocht man weder hintersich oder fursich kummen. got geb uns gluck! es ist wenig ordnung bei uns. damit wil ich mich euch befolhen haben. geben mit eilen am 10. tag septembris 1509 zu Vinczencz.

item so e. f. hinfur sicher in das here schicken wollen, sollen sie sie haissen laufen auf Beren, Vinczencz in das here, dann auf Bassaun ist es nit sicher.

item ubermorgen so reit ich in das here.

31.

An die Aelteren Herren.[2]) Aus Trient. 1509, 30. September.

Fursichtigen und gunstigen, lieben herren! mein ganz geflissen dienst sind euch bevoran berait! gunstigen, lieben herren! auf heint hab ich ein schreiben, den Lidwacher betreffend, von euch hie mitsamt der copi des Kalberspergers schreiben, an euch geton, und einer vermainten bekantnus, durch Paulus Summer etc.

---

[1]) Sibylla, vermählt zu Heidelberg am 23. Februar 1511 mit Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz.

[2]) Adresse: Meinen sundergunstigen lieben herren den eltern dess radts czu nurenberg. Darunter: F[eria] 4a Post Mauritii (26. September; vgl. Brf. 1, Anm. 3) 1509. Präsentierungsvermerk: per Peter Leupolt. 6. octobris.

geschehen, vernummen[1]) und durch einen auspurger poten empfangen, auch vormals ein schreiben[2]) auch deshalben von euch bei Spensiczer und nachmals ein ander schreiben[3]) bei Erlein, euren boten, empfangen mit entdeckung, k. mt. ein vererung 4000 fl. mitsamt euer entschuldigung zu tun. darauf ich mit k. mt. gehandelt und sie euernthalben recht geschaffen gefunden, wie ir durch Radtler, euerm boten, der mir auch solch 4000 fl. uberantwort hat, in dreien tagen nach dato diss briefs vernemen werdendt. und durft kein fursorg tragen der unglimpf halben, so euch zugelegt werden, auch des Lidwachers halben, dann ich nach der leng mit k. mt. davon geredt hab und ir mt. wurd euch zu nachteil nicht ausgeen lassen; ob aber je etwas

---

[1]) Briefbücher Nr. 64, fol. 231 b. Inhalt: Der Rat überschickt die von Heinrich von Guttenstein dem gefangenen Nürnberger Diener Paul Summer abgepresste Aussage bezüglich der Nürnberg zugeschobenen Gefangennahme Fritz von Lidwachs und eine Zuschrift des früheren Nbg. Dieners Hans Kalberspergers, wie es bei dieser Gefangennahme eigentlich zugegangen sei, und bittet den Kaiser in dieser Sache unter Vorlage der Schriftstücke wahrheitsgemäss zu unterrichten. Lienhart Groland solle öfter als bisher an den Rat schreiben. Die 4000 „Nägel" (d. h. Gulden) für den Kaiser (s. u.) seien nach Augsburg unterwegs. Datum montag nach crucis exaltacionis [= 17. September] 1509.

[2]) Briefbücher Nr. 64, fol. 203 b. Inhalt: Wenn Markgraf Kasimir auf Veranlassung des Guttensteiners beim Kaiser einen Befehl an die Stadt ausbringe, in ihren festen Schlössern nach dem angeblich dort gefangen gehaltenen Fritz von Lidwach suchen zu lassen, solle T. dies verhindern. Datum sambstags Egidii [= 1. September] 1509.

(Ein weiterer ausführlicher Ratsbrief in gleicher Sache, insbes. die Fehdeansage Linbart Pirkhamers und die Niederwerfung des kais. Kammergerichtsprokurators Dr. Wilprecht berührend (Briefbücher 64. f. 206 a), vom 3. September scheint nicht in Ts. Hände gekommen zu sein; wenigstens nimmt er nirgendswo Bezug darauf.)

[3]) Briefbücher Nr. 64, fol. 208 ff. Inhalt: Nürnberg hat einen Monatssold für die Bestallung des kaiserl. Kontingents zum Zuge gegen den Guttensteiner auf Bitte des kaiserl. Hauptmanns Schenk Christoph und des Regiments zu Innsbruck vorgeschossen. Heinr. von Guttenstein habe nunmehr die Vermittlung Herzog Wilhelms von Bayern angerufen und sich erboten, alle Gefangenen loszugeben und sich von Heinz Baum zu trennen. Infolgedessen sei ein neuer Bundestag nach Regensburg ausgeschrieben worden. T. erhält Auftrag zur Abschneidung des Gerüchts von der Haltung der Nürnberger auf dem wormser Reichstag dem Kaiser 4000 fl. zu verehren. Den Groland solle er dabei nach Gutdünken zuziehen. Datum eritag nach Egidii [= 3. September] 1509.



hinter dem licht ausgieng, mogt ir solchs aufschieben und an mich gelangen lassen.

item ich schick euch auch hiemit ein brief eines gnedigen erbieten k. mt., daraus ir vermerken mogt mein handlung und, wiewol darin kein anregen geschicht des Lidwachers halben, so habt ir doch ein ausgedruckten artikel „und ander unbillichs zulegens", damit der Lidwacher verstanden wurdt, dann ich ganz lauter mit dem kaiser davon geredt hab.[1])

item dem kaiser ist das gelt ganz zu statten und nuz gekummen, dann die lantsknecht wolten im veld von im weichen vor Padua. hab ich da einstails gelts auf mein glauben auf mussen brengen und selbst darnach here mussen, nit an gefere, ziehen; ich hab auch erlangt ein zusagen von k. mt. der lehenschaft, so ir geren hettendt,[2]) aber ich muess noch 1000 fl. zalen zu Augspurg in dreien wochen, darum so wollent solch 1000 fl. zuschicken gen Augspurg auf weiterm, meinem beschaiden, das sie bei Jeronimus im Hoff gefunden werden. ich hette geren die handlung ausgericht, das es bei 4000 fl. gebliben were, aber es hat nit mogen sein, und wiewol k. mt. an euch ein anlehen auf mein hart widerstreben allein auf 3000 fl. geton hat und ich euch nit geraten hette, wo ir um kein anlehen angemuet werendt gewesen, das ir euch etwas begeben hette, doch dieweil ich eueren befelhe gehabt, hab ich solchs an k. mt. wollen brengen zu anzaigen euer treue, das auch bei k. mt. wol ersprossen ist. und furware, es mocht darzu kum-

---

[1]) Der kaiserliche Brief befindet sich im Kreisarchiv S. 1 L. 79, Nr. 17. Er hat folgenden Wortlaut: Ersamen, lieben getreuen! nachdem euern burgermeistern, so ir auf den jungst gehalten reichstag gen Wormbs geschickt, bei uns zugelegt worden, als solten sich dieselben uns zuwider mit dem burgermeister von Augspurg, der auch auf bestimtem reichstag gewesen, gezwaiet haben, hat darauf der ersam gelert, unser lieber andechtiger Erasnn Toppler, doctor und brobst zu Sant Sebolt zu Nurmberg, unser rate, ew und die gedachten burgermeister der berurten auch anderer unbillichen zulegens halben bei uns genugsamlich und dermassen entschuldigt, daran wir gnedigs gevallen tragen, wellen auch darauf ew und gemaine stat allezeit in gnedigem bevelhe, schutz und schirme tragen, das wolten wir ew gnediger mainung nicht verhalten. geben in unserm veldheer vor Padua am 27. tag des monats septembris etc. 1509. Papier mit Verschlusssiegel.

[2]) Nämlich das Recht auf Uebeltäter in der Umgebung der Stadt zu fahnden.



men, ir solt nit 10000 fl. dafur nemen. ir seit wol des Lidwachers halben uberal so hoch befleckt und in jederman getragen, ich hab teglich zu kempfen von euerntwegen; ich mocht leiden, ir schickt den brobst Laurenti here an meiner stat, westet lecht hoflicher zu handlen und mere glimpfs zu schopfen, aber es sei, wie es woll, und unser widerwilligen tichten, was sie wollen, wir haben den kaiser und auch glimpfs genueg. hab die sach dahin gebracht, das man vor den hohen stenden nit mere so unschidlich davon reden darf.

item ir werden ander neue zeitung aus des Gralants brief hiemit[1]) vernemen. ich bin in feld von im geritten, hab aber diesen boten hie abgefertigt heint in der nacht und dem Gralandt den Erlein im here gelassen, so etwas in meinem abbesen furfiel oder neue zeitung, euch das zu wissen zu tun, dann ich versihe mich, man werde Padua in zweien tagen sturmen. so wurde ich in 4 tagen, wills got, wider bei dem kaiser sein. der Spensitzer ist zu Vinczencz, den Radteler wil ich hie ubermorgen abfertigen und bei demselben die handlung lauter anzaigen. ich hab in dem here nicht wissen zu schreiben, dann es auf alle ort unsicher ist; ein brister auf dem elter erschossen, sunst zwen frum briester nit weit, als man in des kaisers hof geet, auch erschossen mit einer grosen puchsen mit einer eisen kugel; mir sind uber zwaimal eisen kugel nit zwue oder drei spann uber dem haubt hingeschossen; es kumen vil in unserm here um mit geschoss; dem Gralant ist sein hengst erschossen im here; mir hat ein eise[n] kugel den rigel zwischen meinen zweien geulen zuschossen, aber kein gaul beschedigt. ich hab meine leger mussen enderen; es ist niemand leibs oder lebens sicher, der kaiser selbst nit; glaubt, ging es ubel mit dem kaiser, es were um uns alle geton.

item margraf Fridrich und sein sune Casmirus sind zweich miteinder, jederman zu schimpf; ich halt, es solt margrave Fridrich gut nurenbergisch machen. herzog Fridrich von Baieren ist here kummen; helt sich ser zu margrave Casmirus. am vordergester ist ein ungerische potschaft zum kaiser kummen, den der kaiser gen Vinczencz beschiden hat; der hat mir gesagt, das pfalzgrave um belehenung bei dem kung von Behem[2]) handel

[1]) Der Brief liegt nicht mehr bei den Akten.

[2]) Geschrieben ist Hehem.



und sie sei im zugesagt, aber der canzler hinder solchs zu Beham aus ursachen, das er fur die belehenung 14000 fl. haben wil und ein slos um 6000 fl., das aber pfalzgrave nit tun wil; und er wolle bei k. mt. auch kuniglicher wird erbaten, das er seinen willen erlang. ich wil den sachen fleisig nachgeen, ob ich auf ein rechten grund kummen moge, ich hoff je, er werde bei uns nicht ausrichten.

item der buntisch bote hat bei dem kaiser nicht aus mogen richten als lang, bis ich in gefertigt hab. brengt brief an die buntischen im besten form, an kung von Vngeren, pfalzgrave Ludwig, Fridrich, Bamberg, Wirczburg, Hennberg, den Guttenstainerischen kein hilf zu gestatten.

item ich hab nach notdurft mit dem Gralandt geredt und er wurd hinfur fleisiger sein; was er bis[her] nit nach gefallen gehandelt hat, ist aus unfal und, das ers nit verstanden hat, geschehen; ich hoff, werde sich hinfur recht halten und gemainer stadt ein nuzer man werden. damit wil ich mich euch befolhen haben. geben mit eilen zu Trient, am lezten tag septembr[is] 1509.

32.

An die Aelteren Herren.[1]) Aus Trient. 1509, 4. Oktober.

Fursichtigen und gunstigen, lieben herren! mein ganz geflissen dienst sind e. f. bevoran berait! gunstigen, lieben herren! ich hab e. f. bei Petter Leupolden, euerem poten, vor dreien tagen in eil geschriben in hoffnung, es sei euch vor empfahung diss briefs zukummen und angezaigt euch nach der leng zu schreiben, das ich, alsbald mir euer schreiben bei Spensitczer und ein anders bei Erlein, euerem boten, in handlungen, den Lidwacher betreffend, zukummen, mich personlich zu k. mt. in das here bei Padua gefuegt und derselben ansagen lassen, wie ich mit ir mt. von gelts wegen in der hochsten gehaim bei ir allein von euerentwegen zu handelen hab. darauf mir ir mt. kein heimlich verhore bis auf den zehenden tag hat geben mogen;

[1]) Adresse: Meinen sunder gunstigen lieben herren den elteren dess radts czu nurenberg. Darunter: F[eria] 4a Post Mauritii (= 26. September; vgl. Brief 1, Anm. 3) 1509. Präsentierungsvermerk: per Endressen Rattler 12. Oktobris 1509.



darneben hab ich mancherlei bos rede, euch und der Lidwacher betreffend, allenthalben vernummen, die mir schossweiss furgeworfen wurden, und etwa vil brief, so von den frenkischen edelleuten an den hof geschriben, furgehalten, das ich alles nach dem besten und meinem vermogen verantwordt und angezaigt, man werde noch wol geware, wie es ein gestalt mit dem Lidwacher habe; aber das wisse ich, das ein erber rat solcher handlung unschuldig sei; das were sich also erfinden. und wiewol E. T.,[1]) als der soldner haubtman, beschuldigt were, so mog ich doch solchs nit glauben aus vil ursachen, die an not sind nach der leng anzuzaigen, damit ich mir vil unlust geschopft, doch albeg mich lassen horen, ich sei nit da, euch zu verantworten; das hab ich geton aus ursachen, mich hinach, ob die sach zu verhore kome, nit verdechtlich zu machen; ich hab auch solcher handlung kein wissen, aber mir zweifel nit, ir wisset euch solches als unschuldig wol zu verantworten, und darneben erzelt, wie man mit euch umgee teglichen, auch wie des margraven canzler auch gefangen sei worden und von ersten auch nit gewist, woe er hinkummen ware, nachmals durch margrave Fridrichs hohes anhalten erfunden, das die margravischen [es] selbst geton hetten. nachmals hab ich euerem ratsfreund, dem Gralant, solches alles angezaigt, auch das ich in befelhe hette, dem kai[ser] ein merklich vererung zu tün und, wo ichs fur gut ansehe, in zu uberantwortung desselben auch zu nemen, aber ich truege die fursorg, wo er bei mir sein solte, so mocht sich k. mt. nit so ganz offnen als gegen mir allein, und sunderlich, dieweil jederman so ganz wider uns were; so dorft ich auch basser k. mt. einreden, das auch sein mt. ee gedulden wurde gegen mir allein, dann so er oder jemands anders dabei were; doch so sezte ichs ime haim; da gefiele es im wol, das ich auf das fleisigst auf den dienst wartet und mit k. mt. rette. darauf k. mt. auf heut acht tag, als sie solches fueg und, das es am allerunvermerklichesten was, ersahe, winket ir mt. mir, das ich allein in ir kamer zu ir gieng, als ich tete, und ir k. mt. an-

[1]) Endres Tucher. Er wurde durch die wahrscheinlich auf der Folter erpresste Aussage des von dem Guttensteiner gefangen genommenen Nürnberger Söldners Paul Sommer angeschuldigt, als ob er einigen Nürnberger Söldnern Auftrag gegeben hätte, Fritz von Lidwach niederzuwerfen. Vgl. den vorausgehenden Brief.



zaiget, ich weste wol, das sie mit hoher handlung der krieg belestigt were, deshalben ich auf das kurzt euer untertenigst erzaigen bei ir mt. angebracht wolt haben, wie ir an mich aus sunderm vertrauen, so ir zu mir als irem brobst trügt, auch das ir weste, das ich ir mt. verpflichtet were und ir euch auch vileicht versaehet, das ich in hoherm ansehen bei ir mt. were, geschriben hette und mich gebeten, etwa langst euch bei ir mt. zu entschuldigen, das ir auch der abschlagung der hilf zu Wurmbs ein befremden getragen und euch dess gar nit versehen hettendt. das mochte ich auch bei meiner pflicht ir k. mt. anzaigen, das ir mich gebeten hettend, als ich auf den reichstag gen Wurmbs ritte, bei ir k. mt. zu handelen, das sie fur euer anzal, so euch betreffen wurde, das gelt neme, wie ich dann dem von Serntein, da ich selbst zu ir mt. nit kummen mocht, zugeschriben hette, des er ungezweifelt noch an laugen were; und solches were vor der abslagung der hilf auf dem tag zu Wurmbs geschehen, daraus mochte ir mt. lauter vernemen, das ir euch des abslags der hilf nit versehen hette; darzu so hetten mir euer burgermaister, so zu Wurmbss warden, alle moglich warnung in gehaim geton, dadurch ir k. mt. iren willen erlangen mochte. aber ich hette bishere euer entschuldigung bei ir mt. nit angebracht und befunden, das ir hoch in ir mt. von euern misgunneren getragen werdent wider die warheit, als solten sich euer burgermaister zu Wurmbs mit dem von Augspurg der hilf halben zutragen haben und dawider gewest. darauf ir mir widerum geschriben und euer unschuld dargeton, auch der burgermaister von Auspurg selbst an ir mt. zu euer burgermaister entschuldigung geschriben, welchen brief ich ir mt. lase[1]) und euer entschuldigung nach der leng inhalt euers

[1]) Das unserem Brief im Original anliegende Schreiben Arzts lautet: Allerdurchleuchtigister, grossmechtigister kaiser, allergnedigister herre! eur k. mt. sein mein gehorsam schuldig dienst in aller undertenigkait allzeit zuvor bereit! allergnedigister herre! mir hat Caspar Nutzel, des rats zu Nürmberg, schriftlich zu erkennen geben, wie das vor e. k. mt. verlaut, als ob ich mich mit dem genannten Nutzel auf dem nechstgehalten reichstage zu Wormbs von wegen e. k. mt. in ain widerwillen und gezenk begeben haben solt und mich hierauf gebeten, ine bei e. k. gn. zu verantworten. dieweil aber sollichs nit beschehen ist, sonder wir beide die zeit, und wir an ainander gekennt, allwegen guten willen und freuntschaft zusamen getragen, e. k. mt. mit aller undertenigkait bitte, die wöllen den genannten Nutzel egeruerter sachen halben gnediglich ent-

schreiben tete und darauf anzaiget, das ir zu anzaigen euer untertenig mainung und geflisne hilf ir mt. 4000 fl. nit anlehensweis, sunder als ein hilf zugeschickt hette, die durch mich zu antworten, wiewol ir sunst vil beschwerde lidett und nummer kein wochen were, man fing euer burger einen oder zwen und furet sie hinwege. und bate darauf ir k. mt., sie wolte euer gnediger herre sein und eueren misgunneren kein glauben geben. ich wolte auch darneben ir k. mt. angezaigt haben, das in aller mass, wie mit dem burgermaisteren ein gedicht wider euch, wie jezund ir mt. klerlichen befinden gemacht, sei dergleichen ein ander gedicht zulegen auf euch erfunden, den Lidwacher betreffend. hab das gedicht nach der leng k. mt. erzelt und darauf ir mt. gepeten dem kein glauben zu geben und nicht wider euch, euer unverhort, auszugeen lassen, dieweil ir je kein trost zu niemant auf diesem ertrich habendt, dann zu ir k. mt., mit erzelung vil erzaigens euers untertenigens willens; darauf auch gebeten euch lehensweis zuzustellen die freihait zu straifen inhalt der copi, mir durch euch befolhen. darauf mir ir mt. geantwordt, das ir schwerlich in ir mt. getragen seit, aber er finde, das euch unrecht geschehen sei und er hab euch albeg treu und hilflich erfunden und sunderlich jezund; er wol euer gnediger schutzher sei[n] und ich muess nach dem gelt reiten, dann ir mt. sei sein ser notdurftig, und ob es war sei, das euch sovil burger weggefurt weren und were solchs tue; und darauf sagt sein mt.: lieber, mag man nit wissen, wo doch der Lidwacher hinkummen ist? darauf ich saget ir mt., ir hettendt mir befolhen, solch gelt auf das heimlichst iren mt. anzusagen, dadurch ir mt. solchs zu nuz kummen mocht und ir werent willig auch schuldig ir mt. gehorsam zu sein und ich weste das furware ir mt. zuzusagen, das kein stadt im reich ir mt. lieber hette dann Nurenberg, und sie sezten allen iren trost auf ir mt., darum solt ir mt. auch euch vor andern stetten gnedig sein. ich mocht ir mt. auch warlich sagen, das so vil burger von Nurenberg weggefurt wurden und man dorft es nit sagen, aber die margravischen und die pfalgrave Fridrichischen tettens und schickten

---

schuldiget haben, der ich mich daneben zu iren diensten in aller undertenigkait diemuetiglich bevelhen tun. datum aftermontags nach Bartholomei apostoli anno etc. nono. e. k. mt gehorsamer undertan Vlrich Arczt alter burgermeister zu Augspurg.



sie zur Schwarczenburg.[1]) das sagt ich also fur mich selbst; aber des Lidwachers halben hette ich hohen fleis geton zu erlernen, wo er hinkummen were, hette aber nie etwas anzeiglich kunnen erlernen. aber der belehenung halben, betreffend das straifen, wolt ich geren beschaid von ir mt. haben; darauf ir mt., ich solt dem Sernteiner von den 4000 fl. sagen und der belehung halben auch redt halten; ir mt. versehe sich, es wurde kein irr gewinnen. das ich alsbald geton, doch sagt mir k. mt., es must in gehaim ein weilendt gehalten werden, dann es were dem margraven und umsteenden fursten zuwider. darauf ich mit dem Sernteiner gehandelt und nach vil handlung und beschwerde die sach dahingebracht, das ich verfuegen solle, das noch 1000 fl. zu Augspurg gelegt wurden; von solchen 1000 fl. werden dem Sernteiner 300 fl. fur sein tax und 100 fl. in die canzlei und kamer; darum so erhaist die notdurft, das die 1000 fl. gelegt werden zu Augspurg bei Jeronimus im Hoff.

item des Linhart Birckamers halben wurd guter fleis angekert, das die acht zuwegen gebracht werde, wiewol es schwerlich von statten geet.

item neue zeitung, das am suntag Max Sittig[2]) gewundt ist, als man sagt todtlich, der Wenkmullner in ein arm.

item so soll des von Gurcks bruder, Lienhardt Lang, zu Bassan gestorm sein und steet die handlung mit Padua ser zweifel. damit will ich mich euch befolhen [haben]. geben zu Triendt, 4 octobr[is] 1509.

auf drei tag wil ich wider bei dem kaiser sein in dem here oder wuer er ist.

33.

An Anton Tetzel.[3]) Aus Vicenza. 1509, 16. October.

Mein ganz geflissen dienst zuvoran, lieber herre Antoni! ich hab mein herren den elteren vormals bei[4]) Petter Leupolden

[1]) Guttensteinisches Schloss bei Rötz in der Oberpfalz, seit 1505 im Besitze Heinrichs von Guttenstein.

[2]) Marx Sittich von Ems, kaiserlicher Landsknechtshauptmann.

[3]) Adresse: Herren Antoni Teczell losung herren des radts czu nurenberg. Darunter: F[eria] 4a post XI M virginum (24. October; vgl. Brief 1, Anm. 3) 1509. Präsentierungsvermerk: durch Jer[onim]us I[m]hof bey der belehnung.

[4]) Nach bei steht nochmals pei.



und Radtelleren alle sache und sunderlich, das ir noch 1000 fl. bei Jeronimus im Hoff zu Augspurg auf weiteren mein beschaid erlegen [solt], geschriben; hoff ich, sei geschehen, woe es aber nit geschehen were, so wolt daran sein, das es furderlich geschehen, dann ich solch gelt hie im here aufbracht hab und auf in beschiden, schick euch auch hiemit meiner herren lehenbrief,[1]) in dem besten form gefertigt und ganz mit schwerer arbett erobert, dermassen, das ich furcht, wo ich in jezund nit erhebt, hette ich in nummer mere zuwegen gebracht; mir ist kein sach mein lebtag nie sauerer worden. von dem brief weiss kein mensch, dann der kaiser, der schreiber, canzler und ich; der kaiser hat mir selbst verboten, ich sulle in den kamermaister nit lassen sehen; aus was ursachen, waiss ich nit; ob er vileicht margravisch sein mocht? er zaigt sich aber doch gegen mir gut nurenbergisch. der alt margrave und Casmirus sind ser unbillig untereinander; ich halt, man werde im[2]) das regiment nemen und der kaiser wurd regenten setzen; ob es fur euch gut sein wurd, waiss ich nit. der kaiser ist zu Vinczencz am mittichen gewest und nit dabliben sunder ein meil weiter geruckt auf Beren. damit wil ich mich euch in eil befolhen haben. das wesen steet wild genueg und ist grosser mangel an gelt. geschriben mit eilen 16. octobris 1509. [Am Rande: zu Vinczencz.]

[Eingelegter Zettel]

von dem gelt allen hette mir k. mt. 300 fl. zugesagt, aber nicht gehalten; ich hab es alles hinaus mussen geben; ich sihe wol, das mein dienst alle verloren sein. damit wil ich mich euch befolhen hoben.

---

[1]) Nämlich wegen des Streifens. Vgl. den vorausgehenden Brief. Die Urkunde Kaiser Maximilians (Original im K. Kreisarchiv, Pergament mit anh. kais. Siegel, ist datiert vom 28. September 1509 („geben in unserm veldleger zu sanndt Helena vor Padua am 28. tag des monets Septembris"). Der Kaiser verleiht darin dem Rate die Verfolgung und Bestrafung der Strassenräuber und anderer Landfriedensbrecher sowie ihrer Helfer innerhalb eines Umkreises von 20 Meilen um die Stadt zu rechtem Mannlehen. T. bemerkt in seiner Rechnungsablage über die Kosten: ausgebenn kaisserlicher maiestat für die belehnung dess straiffenns fl. 1000. Ueber die Vorsichtsmassregeln, welche T. für die Beförderung des kaiserlichen Briefes traf, vgl. sein nächstes Schreiben.

[2]) d. h. dem alten Markgrafen.

ich schick euch hiemit des kaisers brife,[1]) moget ir wol mein herren zaigen, dabei sie merken, das ich nicht finanzen kan; aber behalt mir in dannoch, dann er ist mir zu andern dingen nuz.

34.

An die Aeltеren Herren.[2]) Aus Trient. 1509, 23. October.

Fursichtigen und gunstigen lieben herren! mein ganz geflissen dienst sind e. f. bevoran berait! gunstigen, lieben herren! euer schreiben bei Linharten Egerer, euerm boten, dess dato ist gewest an sant Michels tag,[3]) hab ich am 12. tag octobr[is] zu Vinczencz mitsamt eingeslossenen zettel des buntischen vertrags,[4]) die vom Guttenstein betreffend, vernummen, welcher vertrag darvor bei 6 tagen k. mt. durch das regiment zu Insbruck zugeschickt warde, und wir des wissens trugen, und so vil daraus vermerkt, das sich die k. wird von Vngeren vil ernstlicher dann die buntischen gehalten haben, aber man muess es got befelhen, dann es wurd an unserem hof dafur angesehen, das herzog Wilhelm sein nuz schaffen werd und ir mereren schimpf erlangen. so lass ich mich gedunken, das sich pfalzgrave Fridrich und margrave Casmirus ser zusamen tuen; got wolle, das sie nit etwas wider euch dichten; sie hangen k. mt. stets an und wurd des Lidwachers handlung in jederman wider euch gebild und, was wider euch gehandelt wurd, ganz vergessen, davon ich e. f. vormals oft geschriben hab; ist an not zu verneuen.

---

[1]) Gemeint ist wohl der Brief, in welchem der Kaiser T. die 300 fl. zugesagt hat. Er liegt nicht beim Akt.

[2]) Adresse: Meinen sunder gunstigen lieben herren den eltern dess radts czu nurenberg. Darunter F[eria] 4a post XI M virginum (24. Oct.; vgl. Brief 1, Anm. 3) 1509. Präsentierungsvermerk: presentat. per Erharten Göler Sexta animarum (= 2. November) 1509.

[3]) Das Nürnberger Briefbuch vom 26. September 1509 bis 11. April 1510 ist im Kreisarchiv nicht erhalten.

[4]) Gemeint ist der am 21. September 1509 von den Vormündern Herzog Wilhelms von Bayern im Auftrag des Schwäbischen Bundes in Regensburg aufgerichtete Vertrag zwischen Nürnberg, Augsburg, Ulm und Isen einer- und deren Befehdern, Heinrich von Guttenstein und Heinz Baum, andererseits. Kopie in Ms. des Kreisarchivs Nr. 245, fol. 211b. Die Verhandlungen am Münchner Hofe wegen der Entschädigungsgelder für die Städte zogen sich aber noch bis zum Jahre 1512 hin.



item desgleichen der 4000 negel[1]) halben, die [ich] k. mt. zu grosser ir notturft behendigt und darzu noch 1000 aufgebracht, wie ich dann vormals bei euern boten, Petter Leupolden und Rattelern, euch zugeschriben hab, in hoffnung, ir habt solch 1000 negel bei Jeronimus im Hoff zu Augspurg erlegt, der wird von k. mt. oder mir weiteren beschaid darum finden.

item so ist mir durch k. mt. gefertigt worden die belehung, so ir mir befolhen habt zu erlangen, und ist solch gelt alles in kaiserlicher mt. hand in iren grossen noten kummen und gar nichtz darauf finanzt, dann dem canzler sind 300 fl. worden fur sein taxa und sunst in die canzlei und kameren 100 fl. von demselben gelt; und wiewol ich ein zusagen hette von k. mt., das mir 300 fl. solten davon worden sein, so ist doch die not so gros gewest, das ich nicht hab mogen behalten; und wiewol mir k. mt. zugeschriben hat solch 300 fl. auf dem nechsten gelt, so ir werden sol, so weiss ich doch wol, das es wort sind.

item von dem brief waiss kein mensch, dann der kaiser, canzler und ein secretari, der in geschriben hat, und ich, wiewol euer widerwertig ser fleisig sind und vil sollicitatores haben. ob dann etwas wider euch, mein an wissen, ausgieng, were wol muglich; dann wenn es der kaiser tuen wil, mag es wol geschehen, das ich darbei bin und dannoch nicht wissen mocht; doch so scheuhet man mich ser in eueren sachen, wiewol man mich nicht verdechtlich helt ganz, aus ursachen, das ich nicht an grund des rechten handel, aber furwar, ich kann den kaiser nicht anders dann gerecht vermerken; das aber ein comission fur die vom Guttenstein hinter mir ausgangen sei, ist wol muglich; es hat mich auch wol geantett, das habt ir wol in meinem schreiben mogen merken; aber es ist euch nicht zu nachteil ausgangen, das mogt ir merken, das die vom Guttenstein nit gebraucht haben, dann were es etwas guts fur sie gewest, sie hetten es wol gebraucht; darzu hat darnach k. mt. widerum an den bunt geschriben, auch den fursten allenthalben gepoten, solchen zug nit zu verhinderen.

item den haubtbrief hab ich Jeronimus im Hoff gen Augspurg von mere sicherhait wegen durch Cunradt Fuchsen, k. mt. zalschreiber, zugeschickt und selbst gen Trient gefurt, dann an

[1]) d. h. Gulden.



solchem brief vil gelegen sein wil und mir schwerer ist worden in form und sigel zu brengen, dann kein sach nie; und furcht, wo er nit heraus were, er kome nummer heraus aus vil ursachen, so ir zu seiner zeit vernemen werdent. got hab lob, er ist in guter hand, er kumt sicher gen Augspurg; so hab ich Jeronimus im Hoff auch geschriben, das er solchen brief sicher herren Antoni Teczell zuschicke, dann an solchem brieve viel gelegen sei, doch ime die substanz nit entdeckt, auch angezaigt, ob es gut were, das er in zu gueteren einslüge, das er dester sicherer zukome; ich hab in auch selbst here gefuret, dann man den boten zusezt; es ist auch dieser euer bot im herausziehen beraubt worden; wiewol im sein dinglich[1]) wider worden, ist doch gluck gewest.

item der handlung, mit doctor Kun mich nit weiter einzulassen, ist an not gewest mir zu schreiben, dann ich solchs an sunderen eueren befelhe nit tete; weste auch solchs nit zu raten, als sich die sach anlassen; darzu liess ich mich nicht leichtlich merken, das ich so vil ansehens bei euch hette, aber das ich euch solchs zugeschriben, hab ich geton warnungweiss und, das ir daraus nemet, was euch gelibet, das ir auch wissen traget, was allenthalben gehandelt wurde, euer pestes zu brufen.

weiter als ir mir anzeigt die eingriff, so die margravischen rete tun, ist zumal gut, das ichs wiss, aber ir wist euch in demselben wol zu halten, und ist besser, ir segelt nach der zeit, so vil moglich ist, dann der margrave kann nicht bleiben, so sind sein rete ser uneins. so haben wir in kein gelt zu geben, so hat er selbst nit vil, so ist der vater und sune ser uneins und Casmirus der regiret geren; wie es geen wurd, steet in grossem zweifel; der kaiser vermainet das regiment zu besezen und das sie im gelobt sein solten; was das auf im tregt, mogt ir selbst abnemen. das hab ich e. f. in eil nit wollen verhalten, mich denselben befelhende. aus Triendt, am 23. tag octobr[is] 1509.

ich wil auch trachten, so vil mir moglich ist, bei k. mt. zu sein.

item so sahe ich fur gut an, das ir an herren Balthasaren Wolfen schribet, wie ir von Lienharten Gralant und mir vernummen hettend, das er sich gutwillig erzaigt hette und, so vil

[1]) Eine fränkische Deminutivform von ding in collectiver Bedeutung, Lexer, Mhd. Handwörterbuch, unter dinglich.



zu euer verantwortung vil unpillichens zulegens gedient hette, das bei k. mt. gefudert und ime des dank saget mit bitte, solchs auch hinfure zu tun, als ir euch zu im versecht etc., wie ir bas wist zu tun, dann ich schreiben kann; hoffett ich, were nit unütz und ob er (!) nit nuzet, so tete im der rauche sanft; das schreib ich euch im besten, dann er ist ser um den kaiser; man muess dannoch den teufel auch zu zeiten feieren, dadurch er minder schade etc.

item gunstigen, lieben herren! Hanss Rott von Nurenberg, ein beck und burger zu Lauf, hat mir im here 80 fl. gegeben, darum mein hantschrift empfangen, das ir ime oder seiner hausfrauen Margretten solch 80 fl. widerum geben wollet, die wollen ime e. f. widerum zalen; sollen durch mich in rechnung gelegt werden; ich versihe mich, er kumme vor fasennacht kaum haim; ich hab solch gelt im zu gut angenummen, er mocht sunst darum kummen sein; so dorft der Gralant auch gelt, dem ich auch gelt geben hab.

[Eingelegter Zettel]

gunstigen, lieben herren! ich solt euch vil neuer zeitung schreiben, so sind die leuft so selzam, das es zu vil ist; der Gralant hat euch geschriben. der kaiser ist am 17. tag zu Vinczencz eingeritten nach mittag, die pflicht von dem adel auf dem rathaus genummen, die gelaut hat: wir schweren treu und gewar zu sein der k. mt., iren erben und nachkummen des haus Osterreichs und der graveschaft Tirol. und ist denselben tag noch aus der stadt geritten[1]) auf Beren ein teuczsche meil und den 18. tag geruckt noch zwei me[i]l, heist Schuave, und den 19. tag zu Beren eingeritten und am 20. tag von in die pflicht genummen und denselben tag wider von Beren geschiden auf halben wege zwischen Vinczencz und Beren und solle herekummen; wo das nit geschicht, so reit ich von stund zu im; ich bin here gen Trient vorangeritten, dardurch euer brieve dester sicherer herekome und ich auch; ich suech allen vorteil, der mir moglich ist, aber ich furcht, man werde mir einsmals uberzwerchs ziehen.

---

[1]) Als Gouverneur der Stadt liess er einen wenig zuverlässigen Mann, Fracasso Sanseverino, zurück. Ulmann, Aus deutschen Feldlagern, S. 352.



35.

An Anton Tucher und Anton Tetzel.[1]) Aus Trient. 1509, 23. October.

Mein ganz freuntlich dienst zuvoran! gunstigen, lieben herren! meine herren und ir habt mir in vergangen jaren 600 fl. in meinen hohen anligen gelihen, die mir zu grossem nuz geraicht, und euch allen darum hoch dankbar bin. nachdem aber ich mich verpflicht hab, solch 600 fl. in 6 jaren, den nechsten, die auf Katerine ausgeen werden, zu zalen und dess burgen und selbstschuld meinen oheim, Jacob Hubner, meinen bruder Hansen Stromer, meinen vetteren Paulus Topler gesezt hab, auch wol billich were dem nachkome[n], dieweil ich aber bishere gemainer stadt handlung halben das merer tail abwesend gewest bin und zu meinen selbst sachen daheimen nach notdurft nit hab sehen mogen und deshalben kein bar gelt fur mich sparen oder legen, dann allein mein korn aufgeschut hab, das bei 1000 summere laufen mag und aber bishere ich solch korn mit rat nit hab verkaufen mogen, dann es nicht golten hat, darum ich keins hab verkaufen lassen wollen, so ist mein ganz fleisig bitte, ir wollet mir bei meinen herren noch 3 oder 4 jar frist erlangen, das sie mir und meinen burgen und selbstschulden aus dem weg halten; ob ich in mittler zeit mein korn ein wenig mit rate verkaufe[n] mocht und, ob es eer geschahe, so wolt ich sie von stund an erberlich zalen und solches auch zu verdienen geflissen sein, dann sunst muest ich meinen merglichen schaden tun; ir mogt selbst wol merken, wo ich anheins were, das ich basser zu meinen sachen sehen mocht; woe aber je mein herren solches verzugs hohen beschwerde tragen wolten, so ist mein bitte, mir solchs furderlich wissen zu lassen, so wil ich besehen, wie ich das gelt aufbreng, solt ich halt meinen merglichen schaden tun, damit ich solchs zale. und hiemit wil ich mich euch befolhen haben. geben mit eilen zu Trient am 23. tag octobr[is] 1509.

---

[1]) Meinen sunder gunstigen lieben herren Antonien tucher vnd Teczell losungherren dess radts czu nurenberg. Darunter: F[eria] 4a XI M̲ virginum (= 24. Oktober; vgl. Brief 1, Anm. 3) 1509. Präsentierungsvermerk: present. per Erharten goler Sexta animarum (= 2. November) 1509.

36.

An Anton Tetzel.[1]) Aus Rovereto. 1509. 8. November.

Mein ganz freuntlichen dienst zuvoran, lieber herre Antoni! es ist bei uns grosser mangel an gelt und fertigt sich jederman mit finanzen ab. herre Wilhelm und Albrecht von Wolfstain haben ein comission auf herren Adam von Freuntschperg und Ernst von Welda wider euch ausgebracht; hat mir heut der canzler angezaigt und ich hab dem Gralant derselben copi geben, euch zuzuschicken; sie ist haimlich gefertigt worden, aber der canzler hat mirs geoffent; ich hab mich nit parteiisch durfen machen aus ursachen, das ich ein zeug in den sachen sein wuerde. aber mein rat ist, das ir euch ganz in die habtsach vor in nit einlast, auch kein meldung tuet, sunder allein anzaigt mit protestacion, in sie als comissari zu rechtlicher handlung nit zu bewilligen und das an solchen klagen vil gelegen sein wil, deshalben ir das recht vor k. mt. selbst oder irem kamergericht und niergenz anderst zu nemen schuldig seit, dann die handlung gros und schwer ist, auch holich und schwerlich durch die Wolfstainer furgenummen wuerd, und ir vormals auf dem reichstag gen Wurmbs furbeschiden seit, da der Wolfsteiner keiner gewest, wiewol ir dem tag ausgewart habt und durch sie in kosten gebracht; darzu so sei die k. mt. zu Vlm personlich gewest, da die Wolfsteiner ir klag furgebracht und ir auch in gewertikait (!) k. mt. und der Wolfstainer. deshalben die k. mt. aller handlung bericht ist und ir wolt euch rechtlich nit weiter einlassen; ir solt euch auch gutlich in der haubtsach, das es aufgeschriben mocht werden und der k. mt. zugeschickt, nit lassen horen; dann ich sorg, es mocht euch sunst jergenz begegen, wie vormals dem bischove von Aistett geschehen ist, das man gelt daraus finanzen mocht. wir haben nit gelt, muessen die leut mit schriften setigen; sie sind ganz muelich und halten k. mt. an, hat in k. mt. wilfaren mussen, sie zu geschwaigen; was euer mainung darin sein wurdt, mogt ir mich

---

[1]) Adresse: Meinen sundergunstigen lieben herren Antoni Teczell losungherren dess radts czu nurenberg, Darunter: F[eria] 4a post XI M virginum (24. Oktober; vgl. Brief 1, Anm. 3). Präsentierungsvermerk: per p. leupolt 13 novembr. 1509.



wissen lassen eilends. k. mt. wurd gen Insbruck und da auf weihennachten einen landtag halten, darnach mit dem reich auf trium regum zu Augspurg oder Memmingen;[1] wir hoffen grosse hilf zu erlangen, ist allein um die stette zu tun; den fursten muess man gelt zugeben; ich las mich gedunken, man mach selzam bractica.

item der margrave Friderich ist am vordergesteren hiefur geritten, das es niemand gewist hat, aber ich halt, der kai[ser] hab sein gut wissen gehabt, und der bot, dabei euer schrift, seiner stathalter eingriff betreffend, ime zugeschickt, ist sein zu Beren verfelt, also das ich ime den brief bei Petern Leupolden hab nach müssen schicken; wo er in erlauft, so wurd er im in antworten, wo nit, so brengt er in euch zu; wist ir euch auch wol zu halten, dann noch zu zeit bei k. mt. zu klagen und sunders nicht zu begeren, ist nit wol zu tun, so er aus dem land ist und villeicht auch nit vil gnaden bei dem kaiser erlangt hat; ist zu besorgen eben alsbald, das es fur margrave Casmirus, der uns nicht holt ist, were; man müss in den sachen schicklich handlen; ir werdent euch wol darein wissen zu schicken, doch was meiner herren willen ist, das geschehe. margrave Casmirus ist zu Vinczenz; ich solt bei im sein gewest; ich hab aber solchs nit tun wollen; er sol bald wider an hof kummen. item herzog Fridrich ist rate, sizt stets in reten, da ich, wo ich siz; ich hoff, er solt sein müd werden. damit wil ich mich in eil euch befolhen haben. geben zu Roverewt, 8. novembr[is] 1509.

die kaiserin sol heut gen Vinczencz. ich halt, das etlich rete solche beschwerde wider euch furnemen, dardurch vil klag wider den alten kommen und Kasmirus in das regiment.

bedenkt alle sach und vergest des gemainen nuz nit dabei.

[Eingelegter Zettel]

item der adel geet darauf um, das sie das reich bei dem kaiser auf das zukunftig jare besolden, also wurde es allein auf die armen stette. es sind selzam leuft vor augen.

dem Petter Leupolden hab ich vollen lon haimzulaffen zugesagt, das er eil.

---

[1]) Der Reichstag wurde erst im März 1510 zu Augsburg eröffnet.

37.

An die Aelteren Herren.[1]) Aus Freiburg im Breisgau. 1510, 27. Dezember.[2])

Fursichtigen und gunstigen, lieben herren! mein ganz gutwillig und geflissen dienst sind e. f. bevoran berait! lieben herren! ich bin guter zuversicht, e. f. haben numals aus Maincz mein schreiben und antwort auf euer schreiben[3]) bei Erla, euerem boten, empfangen und vernummen, deshalben solchs zu verneuen an not ist. dann als der von Falkenstein und euer brobst iren abschid bei dem bischove von Maincz nach dato derselben brief namen, sagt er inen, das er noch nicht der

---

[1]) Adresse: Meinen sunder gunstigen lieben herren den elteren dess radts czu nurenberg. Präsentierungsvermerk: per S. Rausch[er].

[2]) Zwischen dem vorliegenden und dem vorausgehenden Brief klafft eine zeitliche Lücke von über einem Jahre. T. war am 25. Januar 1510 aus Italien bezw. Tirol wieder in Nürnberg eingetroffen, nahm dann, wie aus den Briefbüchern ersichtlich, im Frühjahr neben Kaspar Nützel an den Verhandlungen des Augsburger Reichstages teil, im Sommer treffen wir ihn in München und seit Ende Juni in Worms und Mainz.

[3]) Das Schreiben Ts. aus Mainz liegt noch nicht wieder bei unserem Akt. Der Ratsbrief, auf welchen er sich bezieht, muss der vom 21. November 1510 (Briefbücher Nr. 66, fol. 51 b) gewesen sein. Der Rat teilte ihm darin die Plünderung Nürnberger Bürger durch Hanns von Geislingen und Jörg Trummer mit und ersuchte ihn dem Kaiser davon Mitteilung zu machen. (Hanns von Geislingen hatte der Stadt abgesagt, weil einer ihrer Söldner seinen Bruder Georg bei Allersberg erschossen hatte. Er nahm darauf bei Oettingen die Nürnberger Kaufleute Hans Vischer, Georg Volkamer und einen jungen Schlüsselfelder gefangen. Am 23. Dezember 1510 wurde er von Maximilian in die Reichsacht erklärt. (Achtbrief im K. Kreisarchiv, Kaiserpriv. Nr. 591.) Unter seinen Helfershelfern erscheint auch Götz von Berlichingen. Der Rat liess wieder, wie bei der Baumschen Fehde (vgl. o.), alle auf diesen Handel bezüglichen Aktenstücke in einen, heute gleichfalls im Kreisarchiv befindlichen Codex (Ms. Nr. 246) zusammenstellen, Er führt den Titel: Die Vehd vnd thattlichenn zugriff Hannsen vonn Gaislings vnnd seiner helffer wider einen Rate vnnd die irn geübt Vnnd was sich in zeit solcher Vehd durch gutlich tagleistung vnnd in ander wege begebenn, wie auch dieselb vehd nachmaln enndlich vertragen vnd bericht worden ist. Das Titelblatt und das erste Blatt ist von Nikolaus Glockendons Hand verziert, der hiefür, zwischen 4. Juli und 1. August 1520, 1 fl neu und 10 Schillinge erhielt. Der betreffende Eintrag der Stadtrechnungen lautet: item 1 fl n. 10 sh. Niclas Glockendon vmb ein Illuminierung des puchs Hannsen von Geissling antreffend.)

grossen hilf halben gemess dem abschid zu Augspurg hette handelen mogen, angesehen, das er hett handelen mussen mit seiner landschaft vor (!) seiner selbst hilf halben wider die herzogen von Sachsen.[1] aber er hett im furgenummen zu wilfaren k. mt. und achtet, er wurd ir auf dem tag jar und tag auswarten müssen, wolt er anders etwas fruchtbars fur sie ausrichten. das verstee ich, das er verhoft, die canzlei in sein hant zu bringen und dadurch dem herzogen von Saxen widerstand zu tun. und obgleich das furnemen, laut des abschids zu Augspurg, nit stat haben wurde, so stunde dannoch seiner mt. der schwebisch bund wol an, darum so mocht er raten, das der erstreckt wurde, wiewol er und sein stift dess uber 100000 fl. kosten[2]) trügen; er und sein stift hetten den bund nie in kleinen sachen gemuet, als jezund geschehe; obschon drei oder 4 edel sein stifts feind werden oder auch ein grave, so hette er dannoch den bund nicht gemuet, sunder sich der selbst aufgehalten; das verstee ich auf euch, ob er im sin hab, in der erstreckung solchs zu furkummen. weiter zaigt er auch an, das vor zeiten kaiser Sigmund gearbet hette, nuer ein pfening auf jede person im reich zu slagen, aber er hette solchs nit erlangen mogen, aber er weste, das die Fucker durch das reich aus mere dann 2 dn. durchaus von jeder person hetten, darum so solt man in solches sehen, alle stedthendel, und der fursten untertan, die verdurben dabei; es mocht sein, die von Nurenberg und Augspurg mochten solchs dulden, den kome es zu nuz, die hetten gros hendel, aber es were dannoch darein zu sehen. was er damit mainet, kan ich nit wol versteen; ich furcht, er sehe durch die finger mit den strasrauberen, dann er ist landsfurst, ganerb, der oberst zu Lindtach, und Jobst Freund, der etwa der von Franckfurdt feind gewest, ist oft ganz allein bei im und hat vil gehaims mit im; ich furcht, er sei kein guter stadtfreund; das hab ich euch warnungweis nit wollen verhalten, dann mich langt an, das er euch nit gnedig sei aus ursachen, das ir zu wol mit den herzogen von Saxen verwont seit, auch euer puntsrat in reten den

---

[1]) Ueber die langjährigen, erbitterten Kämpfe zwischen dem Erzstift Mainz und dem Kurfürsten von Sachsen um die Stadt Erfurt vgl. Burkhardt, Das tolle Jahr zu Erfurt und seine Folgen (Archiv f. sächsische Geschichte, Bd. XII).

[2]) corr. aus schaden.

seinen nit zufalle; er hat sein rete bei k. mt. gehabt und sahe geren den reichstag zu Wurmbs; was aber daraus wurdt, steet zu got; dann ir durfet auf kein reichstag schicken, so lang bis ich euch schreib, es were dann, das ich sturb, da mich noch got vor behut.

lieben herren! als ich gen Freiburg am nechsten suntag kummen bin, da hat euer brobst ein gnedig verhor bei k. mt. gehabt und ist ime angezaigt, doch in gehaim zu halten, das sich ir k. mt. nit versehen hetten, das er sobald widerkumen were, darum ime ein postpoten nachgeschickt, der sein verfelt hette. und were das die mainung, das, nachdem die churfursten alle, auch Wurczburg und Bamberg, ir mt. zugeschriben hetten here gen Freiburg zu kummen, das er[1]) mitsamt dem von Falkenstein widerum gehandelt und mit inen den bischoven von Trier und Collen gen Wurmbs auf der heiligen drei kung tag gebracht solten haben, da ir mt. gewislich sein wurdt und hie auf nechsten sant Thomas von Kandelberg tag ausreiten; es wurde der bischofe von Maincz auch kummen. das solt ich in geheim halten, als er tuet, dann hie wissen nit 6 person davon; und vermaint k. mt. zu Wurmbs mit den kurfursten und etlichen fursten allein etwas austreglichs zu handelen, aber ich mag nit glauben, das die fursten allein handeln werden, dann sie je vormals desgleichen zu Maincz nicht sich begeben wolten; ist wol ware, das um dieselben zeit k. mt. nit selbst entgegen ware, als die Venediger mit k. mt. den anstand machten.

item an demselben suntag ist mir von Casparn Nuczellen ein grosser puschel brief bei einem Vlmer boten uberantwort, der dato ist gewest zu Ulm am eretag nach Lucie, daraus ich nach der leng die handlung Hainrichen vom Guttenstein und Heinczen Baumen [betreffend] und was zu Munchen gehandelt ist, auch durch die eueren, mit fleis aufgezaichent und dermassen gehandelt, das ich solchs nit zu verpessern weste, vernummen habe, das auch in solcher handlung nachmals euerm brobst in furderung der sachen nit wenig erspricslich gewest ist, dann man sich in die sachen gar nit hette wissen zu richten allein aus den buntischen schriften; so wist ir sunst wol, wee es an diesem hove zugeet. dann von kurz wegen: alsbald denselben

[1]) Nämlich der Propst, womit T. sich selbst bezeichnet.

tag ist die handlung k. mt. furgetragen, dess k. mt. ein grossen unlust auf den von Guttenstein empfangen und befolhen ein befelhe auf herzog Wilhelm von Baieren und ein instruction auf herren Wilhelm vom Wolfstein zu stellen, zu handelen bei dem von Guttenstein, wie ich hiemit euch copi zuschick,[1]) daraus ir vernemen werdent, was fleis euer brobst gehabt und die sachen weiter dann in der vorigen comission bedacht, in der zuversicht. were die vorder comission recht gestelt gewest, herzog Wilhelm hette wol procedirt, ob schon Guttenstain ausserbliben were, aber solche comission und instruction ist von k. mt. noch nit gezaichent; versihe mich, sie werden dermassen in 2 oder 3 tagen gefertigt, dann kein fleis gespart wuerd.

item so hab ich weiter aus des Nuczells schriften vernummen, wie sich Schenk Kristoffel hab lassen horen, befelhe haben, ein einigung wider helfen aufzurichten und darum die alt nit erstrecken, das vileicht k. mt. etlicher, so jezund in bund sind, widerum darein zu nemen nit gefallen were, sollet ir wissen, das ich mich aigentlich erfaren hab, das k. mt. des willens ist, den bund oder aingung nit allein wider aufzurichten sunder auch zu erstrecken, doch etlich endrung darin zu machen, dann sein mt. irer rechtfertigung beschwerd tregt als mit dem abt zu Weingarten und etlichen graven und hat geordent, das 2 aus dem regiment zu Insbruck darzu geschickt werden, und ist nit die mainung, das der bund gemindert sunder gemeret werde und das die landvogtei Hagenaw und Ortnaw auch dareinkummen, das ich dann euernthalben auch geren sihe, dann ich verstee es dafure, das ir k. mt. solchs tun werde, damit sie dieselb landvogtei dester baser behalt. wol ist vor augen, den margraven heraussen zu lassen, aber so er darein begeren, wurd ime nicht abgeslagen, doch so wurd gleich darein gesehen, also das es nit zugee, als vormals mit euch und dem margraven, der da wil, das ir nit im bund seit, so er mit euch zu tun hat; darauf ist dannoch achtung zu haben.

item so hat Nuczell auch geschriben, fleiss anzukeren, die achtbrief wider Hansen von Geisling zu erlangen; versihe ich

---

[1]) Kopien noch bei den Briefen. Die Instruction ist betitelt: Max[imilian]. Instruction was vnser Rat vnd des Reichs lieber getrewer Wilhelm vom Wolffstein mit dem Edeln vnnsrem lieben getrewen Heinrichen Hern zw Guttenstein von vnnseren wegen Reden vnd handlen soll.

mich, wiewol mit beschwerd, in 3 tagen zukunftig zu erlangen; so wil ichs euch von stund an zuschicken.

item so ist mir bei Spensiczer, euerm boten, ein schreiben von euch am 24. tag diss monats am cristabent zubracht, dess dato steet am freitag Lucie,[1]) daraus ich erstlich vernummen hab die handlung mit Wirtenberg, die ich lob, und hab kein zweifel, die sachen werden recht tun.

item mere des Hansen von Geisling handlung, die mir ganz misfelt und furware auch k. mt., und ist gut zu merken die schuel, von dannen solch gedicht kummen, aber es ist wol zu verwundern, das ir bei 20 bei seiner name gewest sind und ir keinen begreifen und zu straf brengen mogt. ir must euch furware ein wenig ein herz nemen; man sagt hie am hof darvon, das ir kein forcht mere habt und euer schwerd schneid nit mere. ich schreib euch seinthalben nit mere, dann ich versihe mich, der achtbrief werde in dreien tagen fertig und das dato steet auf montag vergangen. lieben herren, man wurd euch vil gaukel vormachen, ob man euch in abfal brengen mog, aber ir must got und sant Sebold und euer vernueft und ein wenig ein herz bevornemen und fassen; hoff ich, alle ding werden in kurz besser.

item des thungischen handels halben nimt mich wunder, wie ir darhinter komendt, das ir dem bischof von Bamberg

---

[1]) Nürnberger Briefbücher Nr. 66, fol. 76a. Inhalt: Der Rat berichtet über die Sendung Kaspar Nützels an den Herzog von Württemberg, um gemeinsam mit den übrigen Bundesständen die für den nächsten Reichstag festgesetzte Belehnung der Pfalz mit den Regalien zu verhindern, falls die eroberten Flecken hievon nicht ausgenommen würden. Gegen Hans von Geisslingen solle ein Achtbrief ausgebracht werden. Der Rat drückt seine Befriedigung darüber aus, dass die Fehde der von Thüngen gegen Bamberg beigelegt und dadurch die kaiserliche Aufforderung zur Teilnahme an den Zug vor den Reussenberg gegenstandslos geworden sei. In der Sache des Hanns von Guttenstein möge T. dahin wirken, dass der kaiserliche Auftrag an Herzog Wilhelm von Bayern zur weiteren gütlichen Handlung in dieser Sache auf eine Zeit laute, während der auch wegen Haintz Baums beim Münchener Hofe verhandelt werde; auch solle ein entsprechender kaiserlicher Befehl zur Teilnahme an Nürnberg ergehen, worein aber die Klausel zu setzen wäre, dass alle kaiserliche Befehle, welche auf heftiges Anhalten der Gegenpartei ausgegangen seien, kraftlos sein sollen. Dat. freitags sant Lucien tag [= 13. Dezember] 1510.

helfen must die echter zu uberziehen und er euch doch nit hilft; ich hab nit gesehen, das er euch vil wider den Haintz Baumen geholfen hat, wiewol er in der echt warde. im leit nit vil daran, das er euch vil feind macht; er waiss wol, wie er mit euern leuten zu Bretfeld umgangen ist, ganz unkristlich etc.,[1]) aber ir mogt es alsleiden und, wer mere wider euch tuet, wurd der best.

item wenn ich am hof jetzund nit were, halt ich furware, die buntischen wurden langsam ausgericht, man frag nuer den ulmischen boten darum; ir findet meinen fleiss aus ingeslossen copien auch die klausel formlich inserirt, davon ir mir geschriben habt, daraus bei euch merers nachgedenken dann bei den buntischen gespurt mag werden. damit wil ich mich euch in eil befolhen haben. geben zu Freiburg im Bristkaw an sant Johans evangelisten tag 1511.[2])

item diesen briefe lasset den Nuczell auch lesen, damit ich im in sunder nit schreiben durf.

item gesteren nach der vesper hat k. mt. auf den span des heiligen creuz bei den predigern geschworen, den neuen vertrag, so der von Gurk beslossen hat in Franckreich,[3]) zu halten.

item den Spensitzer, boten, hab ich bei mir behalten, dann ich mein brief nit jederman vertrauen darf.

38.

An die Aelteren Herren.[4]) Aus Worms. 1511, 3. Februar.

Fursichtigen und gunstigen, lieben herren! mein ganz geflissen und gutwillig dienst sind euch bevoran berait! gunstigen,

---

[1]) Pretzfeld, bambergisches Dorf bei Ebermannstadt in Oberfranken. Weil die Bauern von Pretzfeld sich geweigert hatten einen Metzger, der räudige Schafe geschlachtet hatte, an den bambergischen Pfleger, Jörg Neustetter, auszuliefern mit der Begründung, dass sie das Recht hätten, den Metzger selbst zu strafen, überfiel der Pfleger mit 1000 Mann das Dorf und liess dort sein Volk wie in einem eroberten Flecken hausen und plündern (u. a. auch die Kirchenschätze). Acten der A: Laden im K. Kreisarchive, S. 1, L. 36, Nr. 7.

[2]) = 1510; vgl. oben.

[3]) Gemeint ist der Vertrag von Blois; vgl. Ulmann II, S. 419.

[4]) Adresse: Meinen sundergunstigen lieben Herren den elteren dess radts zu nurenberg. Präsentierungsvermerk: per S. Rauscher. Appolonie = 9. Februar] 1511.



lieben herren! euer schreiben aus Nurenberg, am mittichen nach Agnet[is],[1]) bei Sebolten Rauscher hab ich am 29. tag januarii hie empfangen und daraus vernummen, das ir mir auf mein vorig schreiben bei Pettern Leupolden, auch euerm boten, geantwort habt, die ich hie von im empfangen und in widerum zu euch verfertigt in hoffnung, sei numals bei euch, auch das euch und herren Antoni alle mein schreiben zukummen sind. und als ir mir in einer eingeslossen zettel schreibt herzog Fridrich halben auch das schreiben k. mt., die landvogtei betreffend, habt ir ungezweifelt wol aus dem schreiben, so der canzler an mich tuet, und ich euch bei Petteren Leupolden zugeschickt, vermerkt, das ich nit gefeiert hab, aber ir habt recht geton und vortrechtiglich, das ir den von Wirtenberg gewarnt habt; ich hoff, die sachen werden recht tun. der von Wirtenberg ist personlich bei k. mt. gewest und sie geladen auf die hochzeit[2]) und alle notdurft auch mit im gehandelt, versihe mich, wurd in aigner person mit k. mt. mit 200 pferden gerust in welische land; dieweil dann k. mt. sein notdurftig ist, wurd sie sich auch mit im halten mussen; die pfalzgraven haben das vermogen nicht. es ist alle handlung auch durch die Pfalz bis zum reichstag, der nit wurd sein, aufgeslagen; aber sie wais dess nit. damit wuerd aus solcher handlung auch nit; ich lass mich gedunken, die Pfalz sei nit genaigt, k. mt. der landvogtei zu entweichen.

item so begeren e. f. auch euch zu verstendigen, ob ir ein aigne botschaft zu k. mt. schicken solt, sie zu klagen, wie ir vernemt die von Augspurg geton haben, darauf ist mein rate, das ir solchs unterlast, dann es tuet solchs kein furst, auch seiner aigner stette kaine; das aber die von Augspurg geschickt

---

[1]) Briefbücher Nr. 66, fol. 121a. Inhalt: T. solle den Propst von St. Lorenz anhalten sich in Worms um einen tüchtigen Prokurator am kaiserlichen Kammergericht für die Stadt an Stelle des abgehenden Dr. Johann Rehlinger umzusehen. Da dem Vernehmen nach Herzog Friedrich und die pfälzischen Räte beim Kaiser wegen der Landvogtei neuerlich unterhandelten, solle er den Propst veranlassen, sich nach Worms an den Hof zu verfügen, um die Interessen Nürnbergs zu wahren. Der Rat frägt an, ob Nürnberg nach dem Vorgang Augsburgs eine Kondoenzgesandschaft an den Kaiser anlässlich des Todes der Kaiserin Maria Blanka abschicken solle. Datum mitwoch nach Agnetis [22. Januar] 1511.

[2]) Mit Sabina, Tochter Herzog Albrechts von Bayern. Die Hochzeit wurde am 3. März zu Stuttgart gefeiert.



haben, ist nit allein von des klagens wegen, sundern das sie k. mt. geren gen Augspurg brächten, auch das man sie fur das kamergericht furgenummen hat von wegen des anslags, etliche jare an das kamergericht geordent, der in von k. mt. zu abslag irer schuld nachgelassen ist. es hort auch k. mt nit geren vil von ir[1]) reden. darzu schickt ir, so wurd man euch anmueten, das euch vileicht nit fuglich zu tun wurd sein; solt ir dann abslagen, so walt es ungnaden, also das euch mere ungnaden auf dem schicken steet, dann so ir nit schicket. aber das ist mein rat, so euch k. mt. iren tod verkundet schriftlich,[2]) das ir ir mt. schriftlich klaget und sie bei euch begeen lasset, ir mt. das zuschreibet verordent haben; also tuen im kurfursten und ander fursten. so wil ich dem canzler auch fur mich selbst auf der post zuschreiben, das ir des gemüts seit gewesen, ir ratspotschaft zu ir mt. neben mir zu schicken, aber ich hab solches wentich gemacht und das er euch k. mt. in sunderhait befelhe. ich wil euch auch nit verhalten, das mich k. mt. unter 24 fur einen der seinen in die klag geklaidet mit schwarzen, grobem tüchrok und brait cappen, wie dann ir mt. selbst tregt. und sind unser 6 graven mit dem canzler, 6 rate und 6 aus der camer und 6 von seiner mt. officier, also das die 24 und der kaiser ir klagkleider altag tragen und haben also je ein capitel, wenn wir bei k. mt. sind miteinander; wenn wir nür gele ringle trugen, macheten wir ein judenschul,[3]) wie dann, ee ich von Freiburg auszogen bin, des kaisers marschalk, dem Rauber, und dem canzler und mir durch doctor Sturczels tochter, Wolfen von Andlo weib, geschahe und auf ein zeit aufgeneet wurde, daraus vil gelechters entschunde.

item ich sag e. f. auch sundern hohen dank, das ir in be-

[1]) Gemeint ist wohl die Kaiserin.

[2]) Das war bereits geschehen. Unter dem 5. Januar 1511 hatte Maximilian aus Freiburg den am 31. Dezember 1510 erfolgten Tod seiner Gemahlin Blanka Maria der Stadt angezeigt und gebeten, seiner „lieben gemahel seel Bey euch zu begeen vnd etwas gritz (!) nach zu tun". (Or. im Kreisarchive, S. I, L. 79, Nr. 37.) Ein Kondolenzschreiben scheint der Rat nicht an den Kaiser gerichtet zu haben, doch liess er die Kaiserin an Freitag nach Pauli Bekehrung bei Hlg. Geist unter Aufrichtung eines wappengeschmückten Tabernakels und Aussetzung von St. Karlskrone „begeen". Vgl. die Beschreibung der Feier im „Begencknusspuchlein", des Kreisarchivs, S. 57b ff.

[3]) Die Juden mussten gelbe Ringe auf ihren Kleidern tragen.



trachtung sant Sebolts und auf mein begeren jungfrau Teschin pfründ auf ein predicatur zu sant Sebolt gewentet habt,[1]) erbeut mich solchs zu verdienen nach allem vermogen.

item mere als ir mir schreibt mich zu erkundigen eines procurator halben an des Rohlingers stat, hat noch wol zeit, bis ich zu euch kumme, dann Rohlinger hie ist; versihe mich auch nit, das er bald abziehe. aber eins doctor halben, so euch zu gebrauchen were, waiss ich furwar nit; ich find wenig geschickt leut und dieselben mag man nicht erzalen; die gelertsten, die ich fur die geschicksten acht hie, sind doctor Friess, der ist auch alt[2]) und unvermöglich, und doctor Diterich Risicheus darnach, der were wol zu gebrauchen; hat lang zu Ingoldstad gelesen;[3]) die von Strasburg stellen nach im; halt, werd sich daselbent lassen bestellen, dann geschickt, gelert und frum, getreu doctor sind schwer zu finden und zu erheben. damit wil ich mich e. f. befolhen haben. geben zu Wurmbs am 3. tag februarii 1511.

39.

An die Aelteren Herren.[4]) Aus St. Wolfgang. 1511. 15. Dezember.

Fursichtigen und gunstigen lieben herren! mein ganz willig dienst sind euch bevoran berait! gunstigen, lieben herren! ich

[1]) Die Testamentsvollstrecker der Dorothea Teschin, Bürgerin zu Nürnberg, hatten beabsichtigt, eine Movendelpfründe in Lichtenau zu stiften, hatten aber dann, als die Stiftung infolge Widerspruchs des Pfarrers zu Sachsen nicht zustande kam, auf Ersuchen des Rates das Geld der Sebalder Kirche zum Unterhalt eines Predigers zugewendet (Ratsverlässe vom 11. und 17. Januar 1511 im Ratsbuch Nr. 8, fol. 200a und 201a). Am 12. März 1511 verkaufte ihnen der Rat zu diesem Zwecke 40 fl. Ewiggelds aus der Losungstube (Stadtrechnungsbelege, Lade 10, Bund 2).

[2]) Wie der im Ratsschreiben erwähnte Dr. Johann Letscher.

[3]) Dietrich Reisach, auch Risicheus oder Risch genannt, wurde im Jahre 1498 auf Bitten der Herzöge Albrecht und Rupprecht von Bayern in die juristische Fakultät der Universität Ingolstadt aufgenommen, 1509 kam er als Rat des Reichskammergerichts nach Speyer. Aus seiner Berufung nach Strassburg scheint nichts geworden zu sein, denn im Jahre 1512 musste er sich in Speyer gegen schlimme Anklagen rechtfertigen. Prantl, Geschichte der Ludwig Maximilians-Universität in Ingolstadt-Landshut-München, Bd. I, S. 117 und Anm. 56.

[4]) Adresse: Meinen sunder guenstigen herren den eltern dess radts czu nurenberg. Darunter: F[eria] 4a post Andree (3. Dezember; vgl. Brief 1, Anm. 3) 1511.



hab k. mt. die grossen drangsal, so euch teglichs geschehen, entdeckt, darauf sie mir zu mererm malen geantwort: awe, das ist boess. darauf ich begert, an euch zu schreiben, wie ir dann mir geschriben habt und euch in gnedigem befelhe zu haben, dann wo ir mt. sie verlass, so werdt ir ganz verdruckt. darauf mir ir mt. geantwort, ich soll ein copi des briefs lassen stellen, so wolle sie solche horen, aber es sei nit stilus cancellarie. darauf hab ich die copi ganz inhalts, wie ir mir dann geschriben habt, gestelt und hat sie ir mt. gesteren gehort und gefelt ir also; und glaub genzlich, das ir mt. wol leiden mag, das ir den abenteueren auch eins versezt und nit so ganz waichmutig seit, dann, wo ir nit anderst darzu tun, werdet irs nit wol endern. ich hab den Erla, poten, bei mir behalten und wurd der brief heut gewislich gefertigt.[1]) das hab ich euch nit wollen verhalten, das ir einmal ein guts tätlein doch tun mocht.

item so hab ich Jeronimus Imhoff geschriben, das er in meinem nomen 300 fl. Ulrichen Kussinger zu Augspurg entricht, bit ich, wollet daran sein, das im solch 300 fl. furderlich werden; ich hab meinem bruder auch darum geschriben. damit wil ich mich euch befolhen haben. geben [mit] eil zu Ischell 2 meil von sant Wolfgang am 15. tag dezembr[is] 1511.

Erasmus Topler doctor vnd brobst etc.

k. mt. reit heut zu sant Wolfgang und kumt noch heindt wider here; solle die heiligen zeit zu Lincz sein und darnach gen Augspurg auf den reichstag. ich halt, wir warten zu sehen, wie es mit dem babst und kung von Franckreich geen wurd, auch wie Mailand sich halten werde und die schweizer.

---

[1]) Dieses Schreiben befindet sich heute im K. Kreisarchive (S. 1 L 79 Nr. 10) und lautet: Ersam, lieben getreuen! uns langen teglichn an manicherlai beschedigüng und vergweltigung, so gegen euch und den eurn wider unsern und des reichs landfriden gebraucht und furgenomen werden; dieweil wir aber genaigt sein, euch als unser und des reichs gehorsamen undertanen vor solchn gwaltigen taten und vechtichen beschedigüngen gnediglich zu schirmen und bei recht und pillichait zu handhaben, emphelchen wir euch ernstlich gebietund und wellen, das ir bis auf negchstkünftigen reichstag, so wir zu Augspurg halten werden, wie ir mogt, gegen solchn beschwerlichn zufellen [euch] aufhaltet und uns alsdann solich eur beschwerung auf denselben reichstag furbringt, so wellen wir darinn wendüng tüen. wolten wir euch nit verhalten. geben zu Yschl am XV. tag decembris anno etc. undecimo, unseres reichs im XXVI jar. (Auf Papier mit Verschlusssiegel.)

40.

An die Aelteren Herren.[1]) Aus Linz. 1511, 23. Dezember.

Fursichtigen und gunstigen lieben herren! mein ganz gutwillig dienst sind euch bevoran berait! gunstigen, lieben herren! euer schreiben mit eingeschlossner copi, kai[ser] Fridrichs freihait zu erstrecken auf drei jar, hab ich bei euerm boten, Petter Leupolden, am 20. tag diss monats hie empfangen, dess dato ist gewest aus Nurenberg am eretag nach concepcionis,[2]) und daraus vernummen, das ir mein schreiben aus Insbruck durch den Spansitzer empfangen habt und vermerk, das ir zu ganz vil sorgfeltig seit und, da ir nicht sorgen dorft, sorg tragt, dann ich hab k. mt. der drangsal, so euch teglich geschehen, lauter bericht. so schick ich auch euch hiemit den brief von k. mt. lauter von wort zu wort, wie ir in begert habt, daraus ir ein sicherung findet euers furnemens,[3]) aber dannoch, so ist mein rat, das ir den Beringer machet und nit durch ein rat lasset geen, auch so vil es muglich were, wenig des rats darum westen; ob auch die kriegsherren auch nit alle darum westen, damit were un-

[1]) Adresse: Meinen sundergunstigen lieben herren den elteren dess radts czu nurenberg. Darunter: F[eria] 4a post Andree (= 3. Dezember, vgl. Brf. 1, Anm. 3) 1511. Am Rande: her L. Gruntherr, 4a post Andree.

[2]) Briefbuch Nr. 67, fol. 240a. Inhalt: Der Rat wiederholt seine früher (am 22. November, vgl. Briefbücher Nr. 67. fol. 219) ausgesprochene Bitte, beim Kaiser dahin zu wirken, dass dieser ein Schreiben an die Stadt richte, worin sie zu kräftiger Abwehr der Placker aufgefordert wird, oder der Propst möge wenigstens eine „verwenung" zu erhalten suchen, dass es der Stadt nicht zur Ungnade gereichen solle, wenn sie sich bei solcher Gegenwehr einmal gegen den Landfrieden „vergriffe". Ferner solle T. angesichts der wahrscheinlich bevorstehenden Achtserklärung des Beringer (der sich im nürnberger Gebiet aufhielt) beim Kaiser eine Verlängerung des Privilegs Kaiser Friedrichs, seines Vaters, auswirken, wonach die Stadt nicht verpflichtet sein solle, Personen, welche mit ihr Handel trieben, wegen irgendwelcher gegen sie erlangten Rechte, Acht und Aberacht zu „bekümmern" (= verhaften). datum eritag nach concepcionis Marie (= 9. Dezember) 1511.

[3]) Gemeint ist der oben mitgeteilte kaiserliche Brief vom 15. Dezember. Doch behielt der Rat die Sache der gewünschten „verwenung" weiter im Auge und erlangte auch ein Privileg Maximilians, in welchem dieser unter dem 10. Juli 1512 den Rat von allen etwa begangenen Uebergriffen und Verschuldungen wider den gemeinen Landfrieden, soferne sie sich deren in Abwehr mutwilliger Fehden und Feindschaften schuldig



moglich, das ganzer stadt ein unrat daraus ensteen, wie ich auch lauter im rechten zu verantworten waiss, wie ich dann vormals mit dem richter zu Felden, dem Kergell, der sich in eueren flecken, wiewol ein erklerter achter, hielt. darum dorft ir so vil sorgfeltigkeit nit haben, dann so ir ein (!) Peringer machen last, wurd er darum dannoch so bald nit in die acht mit recht gesprochen, dann das kamergericht langsam mit dem sprechen ist, und, so er ein gewalt zu dem rechten schickt, mag sich der selbig jar und tag und gar vil lenger aufhalten; so wil ich auch daran sein, das vom hof kein acht ausgee. das ir aber vor dem hamen fischen, wolt geren haben ein erstreckung der freihait kaiser Fridrichs, das ir aechter hausen und hofen mocht,[1]) acht ich fur ganz unfruchtbar, dann ob ir die freihait schon hette, trug sie euch nicht fure aus zweien ursachen, das der kaiser nit soll wider den landfriden und des reichs ordnung ausgeben (wurde euch auch schwere zu erhalten), zum andern (das ich höher achte), das in den achturteilen mit einer sunder klausel solch freihait gegen denselben personen fur dasselbig mal abgesprochen und derogirt wurd, deshalben ir solcher freihait halben wenig hilf haben wurdet, darum so hat solchs euer weiser Salamon nit wol betracht. aber also, halt ich, sei es besser, das, ob sich begäb, das der Peringer in die acht gesprochen wurde und sich darnach die handlung so ganz am tag erschunen, das wir der behausung und hofung halben keinen beschonen oder verantwortung haben mochten, das wir alsdann ein solche freihait bei k. mt. (da ichs dann zu erlangen waiss) erlangten und das datum zwischen dem dato des ergangen achturteils,

---

gemacht, ledig spricht. Geben in Masstricht am 10. tag des moneds Julii 1512. (Or. im Kreisarchiv, Kaiserpr. Nr. 596.)

[1]) Unter dem 28. Juli 1451 hatte König Friedrich III. dem Rate der Stadt Nürnberg das Privileg erteilt, dass dieser nicht verpflichtet sein solle, Gäste oder solche, die des Reiches Strassen zu oder von ihnen besuchen, wegen erlangter oder erstandener Acht oder Aberacht zu meiden, sondern sie sicher und unbekümmert zu lassen. Dieses zuerst auf ein Jahr erteilte Privileg wurde vom Kaiser wiederholt verlängert.

Der dem Propste zugeschickte Entwurf zu dem gewünschten Gnadenbriefe Kaiser Maximilians befindet sich im K. Kreisarchive. Acten der A: Laden, S. 1, L. 74, Nr. 7. Er trägt auf der Rückseite den Vermerk: Copi ainer Erstreckung der begnadigung kaiser Fridrichs, das ein Rate cum bannit[is] mog comunicir[en] und gemeinschafft haben vff 3 Jar, so der Brobst erlangen sol. Ist im zugeschickt concepcionis marie 1511.



und der tate, so euch zugemessen mochten werden, in der freihait stellen liessen, das were alsdann euch furtreglich; wo aber der Peringer in kain acht gesprochen wurde, so dorft ir der sorg nit; darum so nemt nit als vil fursorg und dret in die fuesstapfen euer eltern und seit nit als kleinmutig und verforchtet oder verlieret nit, das sie mit grosser arbet erlangt haben; sie sind furwar auch leut gewest, last euch nit irren, das die leuft jezund geschwind sein sollen, sie sind davor auch geschwind gewest, aber euer vorforderen haben mere herz und gotforcht auch vortrachtung dann ir gehabt; das, bit ich, wollet ganz herzlich und guter mainung von mir vernemen. lasset nit hinder euch, das man sagen moge, das ir bei dem vorrate euch und gemainer stadt verforchtet oder verklaimüttet habet, das euer vorforderen bei minderm vermogen mit irem bluet und vermogen erarnt[1]) haben und eins tags bei euern kinderen und nachkummen bewainet mocht werden. ich bit euch, wollet solch mein schrei[ben] ganz guter mainung vernemen, dann ichs es je aus getreuen herzen schreib und mein gemuet ganz nit ist euch anderst, dann ich fur gut ansihe, zu raten. und wollet solch mein schreiben bei euch ermessen; ich bin auch des sins nit, k. mt. um solch freihait anzuhalten, damit ich sie nit verdrossen mache, so lang [bis] ich euer antwort verniem. k. mt., versihe mich, wurdt heindt gewislich hie sein, als sie mir zugeschriben hat, und widerum iergenz in den feiertagen von hinnen, ich mit ir auf Munchen gen Augspurg, da wil ich auch alle notdurft mit euerm gesanten reden. ich hab euch auch aus Ischell bei sant Wolfgangen geschriben, hoff ich, sei euch worden. damit wil ich mich euch befolhen haben. geben mit eilen zu Lincz, am 23. tag decembr[is] 1511.

ich halt, wir werden um der heiligen drei kung tag zu Augspurg seien.

41.

An die Aelteren Herren.[2]) Aus Steyr. 1512. 23. Januar.

Fursichtigen und gunstigen, lieben herren! mein ganz gutwillig und geflissen dienst sind e. f. bevoran! gunstigen, lieben

---

[1]) erarnen = einernten, erwerben. Lexer, Mhd. Handwörterbuch.

[2]) Adresse: Meinen sunder gunstigen lieben herren den elteren dess radts czu nurenberg. Darunter: F[eria] 4a post Convers. Pauli (= 28. Januar; vgl. Brief 1, Anm. 3) 1512.



herren! ich hab am 21. tag januarii zu Lincz ein schreiben von euch mit etlichen eingeslossen copien, betreffend ein ratslag, so durch doctor Letscher in den handlungen und sazungen, berurent die erben des Marschalks, dess dato was am eretag nach Erhardi, empfangen [1]) und daraus vernummen erstlich, das ir befelhe Caspar Nuczell geben werdent auf den reichstag in handlungen, margrave Casmiro betreffend, die sich nit alle lassen schreiben, das ich auch also lass beruen.

aber als ir von mir begert auf zugeschickten ratslag, durch doctor Letscher [2]) geschopft, auch mein rat zu eroffnen, wiewol mir nit wol moglich ist, also uber land von hendelen

[1]) Nürnberger Briefbücher Nr. 68, fol. 14a. Inhalt: Der Rat übersendet ein Gutachten der „gelerten" in Sachen der Ansprüche der Erben Heinrich Marschalks von Raveneck gegen die Stadt wegen des Pfandschillings auf Stadt und Amt Lauf. (Herzog Otto von Neumarkt hatte im Jahre 1480 Alexander von Wildenstein die Hälfte des Schlosses, der Stadt und des Amtes Lauf um 1608 fl. Rh. versetzt. Diese Verpfändung war im Erbgang an Christine von Lentersheim und schliesslich auf genannten Marschalk übergegangen. Er und dann dessen Erben machten ihre Einlösungsforderung gegen den Besitznachfolger der Pfalzgrafen, den Nürnberger Rat, der Lauf im bayerischen Erbfolgekriege an sich gebracht hatte, geltend, wobei die Frage zur Entscheidung stand, ob die Nutzungen, welche die Pfandinhaber bisher bezogen hatten, von der Einlösungssumme in Abzug gebracht werden sollten. Der hier erwähnte Ratschlag Dr. Letschers findet sich im Ratschlagbuch Nr. 1 des K. Kreisarchives, fol. 24b ff.) Toppler möge sich gutachtlich äussern.

Den von den Hochstettern in Augsburg zu Gunsten Hans Wolframs ausgebrachten kaiserlichen Geleitbrief nach Nürnberg möge Toppler wieder „abbringen". (Die Kaufleute Jörg, Ambrosius und Hanns die Hochstetter in Augsburg hatten im Sommer des Jahres 1511 versucht, einige Nürnberger Messingschläger zur Auswanderung nach Augsburg und zur Verpflichtung für ihren Messinghandel an der Etsch zu verführen. Die Nürnberger Meister, welche für dieses Handwerk ein Monopol beanspruchten, wandten sich klagend an den Rat, der die Auswanderung verbot. Die Hochstetter hatten gegen dieses Verbot ein kaiserliches Mandat an Nürnberg ausgebracht, sowie für den Messingschläger Hanns Wolfram, der dem Befehl des Rates getrotzt hatte, einen Geleitsbrief und Straffreiheit erwirkt.)

Nachdem der Baumeister Michael Beheim gestorben sei, möge Toppler versuchen, ob die Reichslehen, die er bisher als Pfleger der Findelkinder getragen habe, zu Eigen gemacht werden könnten. Datum eritag nach Erhardi (= 13. Januar) 1512.

[2]) Im Orig. unterstrichen, wie auch eine Reihe folgender Stellen, die eine starke Animosität gegen Dr. Letscher verraten.

zu schreiben, doch so ist solcher ratslag und der grund des rechten vormals, ee wann Heinrich Marschalk tod ist, durch mich erstlich und nachmals durch den herren von sant Lorenczen angezaigt in gegenwertikeit aller euer doctor in euer canzlei und nit ursprunglich durch doctor Letscher, dann er vor albeg den Marschalkischen zu[ge]legt hat, und darum lass ich solchen ratschlag ruen auf dem grund des rechtens. es ist auch desselbenmals also vil mere durch mich angezaigt, das, wiewol dawider angezaigt werden wil, als solt der gebrauch allenthalben im reich gehalten sein, das denjenigen, so pfantschaft innen hetten, die nuzung nit abgezogen von der haubtsumma werden, das dem also nit sei, dann herzog Albrecht von Munchen hab zu meiner zeit, da ich im gedient hab, die von Regenspurg gemuesigt, das sie ime ein grosse summa golts geben haben, allein aus der ursach, das sein elteren ine das schulthaissamt versezt hetten und [sie] solchs genossen, deshalben er ine solchs nachmals in gestalt eines kaufs auf widerkauf zugestelt hat,[1]) dardurch die nutzung nit fur wucherlich geacht mochten werden; desgleichen hat bischof Philips von Bamberg zu meinen zeiten von den von Thann in ablosung des amts Cronach auch ein grosse nachlasung erlangt; der exempel west ich noch vil anzuzaigen; darum mag nit gesagt werden, das es ein brauch im reich sei; aber diejenigen, so ein sach beblumen wollen oder einer partei zulegen, mogen albeg wol ein farb finden, dannoch bleibt recht recht. aber so ich euch raten soll, ob ir euch von dem ordenlichen rechten dringen solt lassen, finde ich bei mir vil beschwerde,

---

[1]) Nach Striedinger (vgl. o.) war der Verlauf der Sache dieser, dass Herzog Albrecht von Bayern-München zunächst im Jahre 1470 den Versuch machte, das von seinen Vorfahren den Regensburgern verpfändete Schultheissenamt (nebst anderen ihnen versetzten Herrlichkeiten) ohne Entschädigung an sich zu bringen, indem er vorgab, die Pfandsumme sei längst durch die aus den verpfändeten Aemtern und Rechten gezogenen Nutzungen amortisiert worden. Darauf liess sich die Stadt aber nicht ein. Im Jahre 1479 wurde sodann die Verpfändung in einen Verkauf (auf Wiederkauf) verwandelt und bestimmt, dass die Wiederkaufssumme 11000 ungar. und 7700 rhein. Gulden betragen solle. Schliesslich, als Regensburg den Schutz des Herzogs bereits angenommen hatte, gingen die Pfandschaften gegen eine geringe Anzahlung an Lichtmess 1486 tatsächlich in herzoglichen Besitz über.



das ir durch einen man so ganz sorgfeltig gemacht solt werden, als werdent ir nit mere in macht und must von haus lassen, und, wenn es damit ein ende nemen solt, das ir darnach rue gewunt, ob ir zwirent als vil tete, were ratlich; wiewol, so ir gemainer stadt etwas begebt, nummer mit glimpf, so es auf ein scharpfe verantwortung kummen solt, sich verantworten liess, dann ir der stadt vorgeer seit und dem rechten grund nach wider recht nicht begeben solt; ir habt vormals gemainer stadt sovil durch rat des Leczschers begeben, das euer nachkummen in hundert jaren nicht bekummen werden, davon ich jezund nicht schreiben wil, aber solchs bis zu meiner zukunft sparen und euch allerlei euer notdurft entdecken, darein ir nach notdurft zu sehen geursacht werdent.

beslislich kan ich euch nit raten, das ir einigerlein vertrauen auf den bischove von Bamberg setzt, dann er ist ganz wankel und wurd euch schedlicher sein, dann der margrave; das wolt ir nit mit gesehenden augen merken; darzu solt ir euch von ordnung des reichs nit dringen lassen, tuet ir es aber daruber, so rat ich euch solchs nit, aus merglichen ursachen, die ich der federen nit vertrauen wil. wie mogt ir nuer so wankel und kleinmutig sein! ir habt mir geschriben,[1]) ich soll bei k. mt. darvor sein, das sein mt. nicht zu entledigung des Seckendorfers[2]) ausgeen liess; ich halt, das ir jezund geren sahet, das ir sein mit eren ledig werendt; die ganz welt spurt, das ir kein herz mere habt; wenn euer sach so ganz ubel steet, so last uns nach anderen wegen gedenken, dann furware es wurd kein aufhoeren damit sein.

item ir habt mir auch geschriben Hansen Wolframs wegen, der ein glait von k. mt. erlangt hat wider euer policei, desgleichen der findelkinder halben, der pfleger Michel Pehaim mit tod verschiden ist, die lehen aigen zu machen; ist k. mt. von Lincz geruckt gen Wels und hat mich mitsamt den reten gen Steier beschiden, aber als ich dahin kummen bin, sind uns

[1]) Unter dem 22. November 1511. Nürnberger Briefbücher Nr. 67, f. 221 a.

[2]) Sebastian von Seckendorf, ein adeliger Placker. Der Rat liess ihn am 22. Januar 1512 mit dem Schwerte hinrichten.

mere zukummen, das sein mt. weiter und auf Salczburg und Augspurg ziehen, deshalben wir im nachziehen und, sobald ich zu im kumme, so wil ich mit seiner mt. davon handelen, aber der lehen halben, aigen zu machen, kann ich euch nicht vertrosten. k. mt. hat herzog Fridrich und etlich fursten gen Nurenberg beschriben zu kummen, ist die mainung gewest, ich solt auch dahin kummen, hat auch herren Eitelwolf vom Stein dahin beschiden, was aber daraus wurd, waiss ich nit, dann die sag ist, wir haben ein guten frid und ich werde in euch zu Nurenberg verkunden. mocht auch sein, das der kaiser ungewarnt selbst dahin kummen mocht, darum so warn ich euch, aber ich kon euch noch nicht gewiss schreiben;[1]) die handlung halten sich so wankel zu hof, das nicht darauf zu bauen ist. damit wil ich mich euch befolhen haben. geben mit eilen zu Steier am 23. tag Januarii 1512.

item als ir begert, euch der leuft zu berichten, tete ich vil lieber, dann ir sehen mocht, aber ich schreib nit geren mere.

lieben herren, sehet zu eueren selbst sachen und last den heimlichen neid und ubermut, so ir untereinander tragen mocht, fallen und sezet euer gemuet zu got und euerm patron sant Sebolt und nemt euch ein herz wider euer feind, seit nit so zag, werlich got wurd euch helfen; euer feind und eintails euer widerwertigen nemen ein grossen müt von eurer klei[n]mutikeit;

---

[1]) In einem (nicht erhaltenen) Schreiben an Anton Tetzel kam der Propst nochmals auf die vermutliche Ankunft des Kaisers in Nürnberg zu sprechen, worauf der Rat ihn unter dem 1. Februar 1512 um nähere Auskunft über die Zeit der Ankunft und, ob dem Kaiser eine Einholung in feierlicher Prozession genehm sei, bat (Briefbücher Nr. 68, fol. 32b). T. fand in der Tat nochmals Gelegenheit den Rat von der gewiss bevorstehenden Ankunft Maximilians zu unterrichten (Ratsbücher Nr. 9 fol. 268b). Nach Ausweis der Stadtrechnungen ritt der Kaiser schon am 3. Februar 1512 in Nürnberg ein und es wurde ihm vom Rate eine silberne, vergoldete „knorrete schewren“ verehrt. Er verweilte dort ca. 3 Wochen. (Nach Le Glay, Correspondance de l'empereur Maximilien Ier et de Marguerite d'Autriche, Paris 1839, Bd. I, Nr. 366, befand er sich am 22. Februar schon in Windsheim („Vintzen“). Wie die Nr. 363 dieser Korrespondenz besagt, wollte er in Nürnberg vor allem die Differenzen zwischen Mainz und Sachsen wegen Erfurt beilegen.) Für die Kunstgeschichte ist Maximilians damaliger Aufenthalt deswegen bedeutungsvoll, weil der Kaiser Dürer für seine künstlerischen Pläne gewann. Toppler befand sich damals mit in Nürnberg.

glaubt mir, man sagt mer von euerem forchtsamen und nachlesigem wesen, dann ir glauben mocht.

gunstigen, lieben herren, wollet solch mein schreiben vermerken allein meiner treu nach und nit anderst, dann ich doctor Leczscher so feint nit bin, das ich seinen unlust, und er wol um mich verdient hat, gemainem nüz nachsezen wolt. damit wil ich mich euch befolhen haben und, was ich in meinem herzen trag, bis mir got zu euch hilft, also bei mir tragen.

42.

An Hieronymus Ebner und Kaspar Nützel.[1]) Aus Frankfurt. Vor 4. März 1512.[2])

Mein ganz willig dienst sind[3]) euch bevoran berait! lieben herren! als ich here gen Franckfurt um 2ore nach mittag kummen, bin ich von stund an zu k. mt. gangen und hab mich lassen sehen; hat mir ir mt. zugesprochen und gefragt, ob ich icht von euch wiss; darauf ich ir mt. angezaigt in gehaim: als ich gen Wurczburg kumen bin, hab ich da verzogen, dahin ir

---

[1]) Adresse: Herren Jeronimus ebner altem herren vnd casparen nuczel burgermaister dess radts czu nurenberg meinen sunderu freunden.

[2]) Zum Verständnis dieses und der folgenden Briefe sei vorausgeschickt, dass Maximilian bald nach seinem Abschied von Nürnberg (vgl. oben) die Aufforderung an den Rat gerichtet hatte, eine Botschaft zu ihm nach Würzburg zu entsenden, um die nachbarlichen Irrungen mit Markgraf Friedrich von Brandenburg und dessen Sohn Kasimir beizulegen. Der Rat beschloss unter dem 22. Februar 1512 Hieronymus Ebner und Kaspar Nützel (nebst dem Ratsschreiber Lazarus Spengler) abzuordnen. (Ihre Instruktion vgl. Ratsbücher Nr. 9, fol. 231a f.). Sie fanden den Kaiser nicht mehr in Würzburg vor und ebensowenig in Gelnhausen; nachdem sie vollends erfahren hatten, dass keiner der Markgrafen beim Kaiser sei, kehrten sie nach Hause zurück. Unser Brief Nr. 42 aus Frankfurt war für die Gesandten, die in Gelnhausen zurückgeblieben waren, bestimmt, kam aber nicht in deren Hände und wurde von T. dann mit anderen Briefschaften direkt nach Nürnberg nachgeschickt. (Vgl. Brief 43.)

Nachdem dieser Versuch an dem Nichterscheinen der Markgrafen gescheitert war, setzte Maximilian einen neuen Tag auf Oculi (14. März) fest. Diesmal weigerten sich die Nürnberger ihn zu beschicken, weil die Aufforderung zu spät in ihre Hände kam, auch wegen der weiten Entfernung — die neuen Verhandlungen sollten in Trier stattfinden — und wegen der Erkrankung Markgraf Friedrichs, welche dessen abermalige persönliche Abwesenheit voraussehen liess. (Vgl. Brief 45.)

[3]) Im Or. wiederholt.



kummen seit, als ich durch euch bericht bin, auf forderung ir mt. und, nachdem ir ein gewis wissen habt, das margrave Kasmirus nit kummen werde und ir k. mt. auch da nit gefunden habt, seit ir des gemuets gewest, wider anheims zu ziehen, sunderlich aus ursachen, das ir allein auf Wurczburg, inhalt k. mt. schreiben, abgefertigt seit; aber aus ansagen des bischove von Wurczburg seit ir vollent gen Gaillenhausen geruckt, in hoffnung k. mt. da zu finden. und nachdem ir dieselben nit da gefunden und durch ir k. mt. schreiben, so sie an einen von Stams, den botschaften zugegeben, bericht seit, das ir mt. heut verruken werde, dermassen das sie ir mt. nit fuglich betreffen wissen, auch Nuczell sunderlich zu den buntsreten verordent sei und in an gegenwertikeit des margrave Casmirus nicht ausrichten mogt, so habt ir mich gepeten, sie pei ir mt. zu entschuldigen. darauf sich ir mt. liess erkundigen, was die ursach were, das margrave Casmirus nit come, und gefunden, das der alt margrave in (!) ursach ist, darum das im k. mt. geschriben hat, [zu] im in aigner person nit zu kummen, deshalben im k. [mt.] widerum schreibt, zu kummen. und ist k. mt. des trost, euer sachen werden recht von statten geen, und darum ist ir will, wie in mt. euch schreiben, das ir herekummt und ir mt. nachfolget, auch befelhen erlangt und gewalt auf den reichstag, so zukunftig ist, und wurd vileicht zu Wesell, Coblencz oder Trier. ir k. mt. schickt euch auch hiemit zu ein schreiben, so ir hereziehen werdent, das ir ein tag zuvor der frauen von Hanaw zuschicken sollet, dadurch ir mit sicherem glait versehen werdent, dann k. mt. ist gewarnt, das Hanss von Geisling um Franckfurt in der ordt sein solle; darum tuet euch aufsehens not. aber wie dem allen, so west ir ungezweifelt, was euch zu tun und lassen sei, und ich halt ganz unnortdurftig, das ir dem hof nachziehet, bis ir anders wissen habet, dann euch vil gefere darauf steet und were mein rat, wo ir je nit miteinander hinziehen werdent, das zum wenigsten der Nuczel heimzuhe, damit er auf den pundstag kome, dann ich halt, der bundstag und der bund wird ein furgang haben.

item gleich in der stund hat der grave von Czorn nach mir geschickt und mir angezaigt des margraven schreiben, der k. mt. schreibt, er muess ein tag laisten mit dem von Wurczburg und Bamberg auf reminiscere, auch sein rete auf den puntstag



schicken und zaigt ein ort an, wue, auch das er plod sei und nit kummen moge; wist ir wol daraus nemen, was er damit maint. und hat mir befolhen, das ich euch die brief, davon ich euch schreib, nit zuschick, bis wir morgen mit k. mt. um 7 or reden, und maint, man sol euch ein anderen tag setzen, desgleichen dem margraven auf 14 tag, denn der reichstag wurd gewislich anfahen ganz bald, dann die kurfursten haben dem kaiser und vil fursten zugesagt.

item k. mt. hat den von Wirtenwerg und doctor Lamparter[1]) ganz in gehaim in gegenwertikeit des von Czolleren gehort; ist ganz kurz gewest; ich stund von weitem, wolt nit zuhin dringen, aber der kaiser sagt mir darnach, das er mocht leiden, das euer einer auf den bundstag ziehe, dabei ich vermerke, das der bund fur sich gee.

item der kaiser zeucht morgen von hinnen auf Wisbaden und alle andere ding gen Wesell auf dem wasser. damit wil ich mich euch in grosser eil befolhen haben. geben zu Franckfurt um ailf or 1512.

item was weiter furfelt, wil ich euch mit einem aigen boten zuschreiben und, ob ir anheims ziehen wurdet, das euch solcher bot anheims betreffe; wist ir wol euer entschuldigung zu tun.

item, lieben herren, in euerm raisen sehet euch wol fur und traut nicht, bew[aret][2]) euch wol, dann ich schreib euch aus treu; ir wist wol, das ich mir nit liderlich furcht.

43.

An die Aelteren Herren.[3]) Aus Wesel. 1512, 4. und 5. März.

Fursichtigen und gunstigen lieben herren! mein ganz gutwillig dienst sind e. f. bevoran berait! gunstigen, lieben herren! ich hab aus Frankenfurt herren Jeronimus Ebner und Casparen Nuczell geschriben, wie k. mt. des willens gewest, sie [zu] be-

---

[1]) Württembergischer Kanzler.

[2]) Loch im Papier.

[3]) Adresse: Meinen sundergunstigen lieben herren den elteren dess radts czu nurenberg. Darunter: F[eria] 4a Michael[is]. [Das wäre der 29. September. Michaelis ist wohl verschrieben statt Matthie, 24. Februar.] Vgl. Brief 1, Anm. 3) 1512. Präsentierungsvermerk: presentat. per Tanöffel [?] Sontag Oculi [14. März] 1512.

rufen aus Gaillenhausen, das sie ir mt. nachriten, die brief dann dasselbigen mals verhalten wurden mitsamt einem schreiben an die von Hanaw, sie zu glaiten, die ich euch hiemit zuschick und ir wol oeffen und lesen mogt (aber auf dasselbig mal ich ine riete anhaims zu reiten aus vil ursachen, [die] ir ungezweifelt von ine mitsamt meinem schreiben vernumen habt) und nachmals ir mt. ein ander schreiben, an die margraven getone, auf oculi bei ir k. mt. in eueren irrungen, auch geschickt auf den reichstag [zu] erscheinen, das der margraven boten ungezweifelt dem margraven uberantwort und um die zeit, als euer botschaft von Gailenhausen abgeschiden ist, der bot in sein handen gehabt; aber diese gegenwertige[n] brieve mitsam[t] dem kai[serlichen] glait, so ich euch auch hiemit zuschick und erst hie mir uberantwort sein, hat der bot nit wollen annemen, euch gen Nurenberg zu fertigen, wiewol die in ein copert eingemacht warden und ein uberschrift darauf gemacht durch den graven von Mansfeldt mitsamt einem schreiben an margrave Fridrichen, dess g[naden] sie an den Furer gen Nurenberg schicken solt, der euch sie nachmals hette uberantwort. nuen mag ich wol glauben, das euch schwere genueg sein wurd so weit zu schicken und nachzuraisen, sunderlich dieweil der tag steet auf oculi und diese brive euch so spet zukummen, auch k. mt. auf heut von hinnen gen Coblencz zeucht und da nit verharren wurd, sunder stracks gen Trier, da der reichstag sein solle; darum so mogt ir euer aufmerken haben, wenn der margrave auf sein wurd, so euch anderst geliben wolt auch zu ziehen; wo nit, so solt ir allerding an k. mt schreiben, wie spat euch solch schreiben uberantwort und wie geferlich und unsicher euch so weit zu wanderen sei, auch von eueren widerwertigen die kaiserlichen schreiben veracht, auch das ir gewiss warnung gehabt, wo euer botschaft gen Franckfurdt von Gaillenhausen verruckt were auf ir k. mt. berufen, das sie zwischen Gailenahusen und Franckfurt nidergelegt werden (dann k. mt. hat dess auch selbst ein warnung gehabt). also solt ir euer abwesen bei k. mt. entschuldigen, das ir vil baser, dann ich schreiben kan, tun mogt; ir mogt auch euer aufsehen haben auf Bamberg und Wurczburg mit irem ziehen oder schicken. ich furcht, k. mt. werde vileicht zu Trier auch nit lang bleiben, sunder auf Mecze; ich verstee der leuft je lenger je minder. ich mag wol

leiden, das ir euer boten oft auf mich last laufen, dann die der enden nit wol zu bekummen sind und ich nit wol vertrauen mog jederman. item der von Wirtenberg, pfalzgrave Fridrich volgen k. mt. nach und sind stets bei ir und Wirtenberg weret sich des bunds, am maisten aus der ursachen, das er Eslingen geren untersichbraecht und alle sein rate fallen im zue ausgenummen der von Nippenberg.[1]. item k. mt. hat ein misfallen getragen, das der margrave nit gen Gailenhausen gekummen ist; hat im auch das zugeschriben, und ist kein andere hinderung gewest, dann das der alt margrave das gelt haben wolt und furcht, wo die sach gericht werden, so mochten sein sune wider seinen willen regiren; es hat auch der alt den sune bei k. mt. verklagt und gesagt, die von Nurenberg sein frum leut; das hab ich euch nit wollen verhalten. darzu so finde ich kein mensch an dem hof, das (!) nit wol von euch rede und wurdet oft vor k. mt. gemeldet von menniglich, das sie im ganzen reich nie baser, dann bei euch gehalten sind worden. damit wil ich mich euch befolhen haben. geben mit eilen zu Wesel am Rein oben am donerstag den 4. marcii 1512.

item am 5. tag marcii sind wir zu Coblencz gebliben und, darum der bot vom hof nit abgefertigt wurde, hab ich den brief mussen verhalten. und hat k. mt. die von Collen abgefertigt hie, das sie anheims ziehen und gewislich ir botschaft in 10 oder aufs maist in 14 tagen zu Trier haben auf dem reichstag und zeuhet k. mt. auf morgen auf des von Triers schiff die die Musell aufhin auf Trier und kumt in 5 tagen nit dahin, dann zu wasser 32 meil dahin ist. damit wil ich mich euch befolhen haben. aus Coblencz am 5. tag marcii in mitternacht 1512.

item heint sind k. mt. die brieve, die Hochstetter betreffent, uberantwort und ob sie, ee wann ich euch zuschreib, aus procureien widerum schreiben zu[weg]brachten, so nemt ein bedenken darauf und zaigt in an, das ir deshalben k. mt. auch mir darum geschriben habt und wart antwort und last euch nit also liderlich schrecken.

---

[1]) Sebastian von Nippenberg, Haushofmeister Herzog Ulrichs.

44.

An die Aelteren Herren.[1]) Aus Trier. 1512, 13. März.

Fursichtigen und gunstigen lieben herren! mein ganz gutwillig dienst sind e. f. bevoran berait! gunstigen, lieben herren! ich hab euch bei einem Nurenberger boten aus Oberwesell geschriben; hoff, sei euch worden. nachmals ist mir ein schreiben[2]) von euch und eins von den von Auspurg an Jacob Fillinger zu Coblencz uberantwort am 5. tag dis monads; haben wir, nachdem k. mt. zu schiff auf der Musell gen Trier den weg nom, den boten vollendt here lassen laufen und nicht dester minder bei k. mt. angelegen, frauen Margaritta, ir tochter, auch dem regiment im Niderlandt ernstlich zu schreiben, den Vischer an genueglich versicherung nit auszulassen, wie dann ir mt. im besten form geton hat und dem Fillinger und mir geantwordt, die zwue stett Auspurg und Nurenberg sind sein liebhaberin, darum wol er sie nit verlassen. solch brief sind vor 5 tagen auf der post der Welser oder der Imhoff diener zu Antorf zugeschickt und ungezweifelt vor 3 tagen geantwort, desgleichen sind in euer brief auch zugeschickt.

item so hat mir [der] camermaister gesagt, dass die Hochstetter widerum ein ander schreiben von des messinghandels wegen aus Coblencz von k. mt. durch Fillingers furderung, dem sie gelt gelihen haben, erlangt, aber ir durft demselben kein volg tun, aus ursachen, das er k. mt. gesagt hab, wie euch solchs unleidlich sei; hab k. mt. geantwordt, er mog be-

---

[1]) Adresse: Meinen sundergunstigen herren den elteren dess radts czu nurenberg. Präsentierungsvermerk: presentat. 20. Marcij per Erbarten poten.

[2]) Briefbücher Nr. 68 fol. 64b. Inhalt: Der Propst solle neben dem kaiserlichen Rat und Kammermeister Villinger (welchem die Augsburger noch besonders in einem beifolgenden Briefe geschrieben haben) dahin wirken, dass Stephan Vischer nicht ohne Bürgschaft aus dem Gefängnis der Regentin Margaretha der Niederlande entlassen werde. (Genannter Stephan Vischer, welcher Forderungen an die Städte Nürnberg und Augsburg zu haben glaubte und mit diesen an das kaiserliche Kammergericht gewiesen worden war, hatte Augsburger und Nürnberger Waren, welche von Köln nach Antwerpen gingen, mit Beschlag zu belegen versucht, war aber hiebei in die Gefangenschaft des Grafen Heinrich von Nassau geraten, welcher ihn an die Regentin Margaretha auslieferte.) Datum am pfintztag nach S. Mathias tag, den 26. februarii 1512.

geren, so mogt ir dannoch, wir ir wolt, tun, dann rogatus rogo. darnach so hat gesteren Melchior Pfinczinz k. mt. euer schreiben nach der leng gelesen, so ir deshalben an ir mt. geschriben habt, darauf ir mt. gantwordt, es sei gut und im solchs schreiben zu sein hanten haisen geben; also ruet derselb handel und ir durft solchem schreiben kein volg tun, dann es ist ein finanz; wir wollen es albeg wol verantworten. aber gut were, das ir mir zuschickt abschrift der kaiserlichen schreiben auch euers schreibens an k. mt., damit ich, ob man etwas mere handlen wurde, in zu begegen west. ir solt auch wissen, das der Gabler,[1]) euer burger, in aigner person zu Winsheim das erst heftig schreiben erlangt hat, darum er billich zu strafen were, dann er schuldig ist seiner burgerpflicht nach euer pollicei zu halten und nit entgegen zu arbeiten. das hab ich e. f. nit wollen verhalten.

item hieher gen Trier sind wir kummen am 10. tag diss monats und mit uns der herzog von Wirtenberg und von Brawnschwig, so mit im ist, und pfalzgrave Fridrich von Baiern. item so ist der von Trier gestern auch herekummen, sunst ist kein furst hie, ich kan euch nit schreiben, wer mere kumt; wir lassen uns nit anderst merken, dann als gee der reichtag fur sich, aber gestern ist der furrir gen Luczelburg geritten und sol besehen, wie fil man da unterbringen mag; die leuft sind selzam. so ir, mein herren, schicken wurdent, so seit darauf gedacht, das ir ein abschrift der zustellung der baierischen flecken halben mit euch brengt oder die zum wenigsten mir zuschickt, ob die pfelzischen etwas uben wurden, das man in widerstand tun mocht; ich waiss nit, wie sovil hie unterkummen mogen; gut herbrig sind teuer und alle narung auf das teuerst.

item die gewaltbrief auf den bundstag sind vor 5 tagen erst gen Augspurg auf der post geschickt und Wirtenberg weret sich darein zu kummen, aber k. mt. helt sich recht. damit wil ich mich euch befolhen haben. geben zu Trier, 13. marcii, samstag vor oculi 1512.

k. mt. wil aller ding der kurfursten hie erwarten; er ist heut auf das waidwerk ausgeriten und heint widerkummen.

---

[1]) Stephan Gabler, ein Diener der Höchstetter (vgl. oben).

45.

An die Aelteren Herren.[1]) Aus Trier. 1512, 26. März.

Fursichtigen und gunstigen lieben herren! mein ganz geflissen und gutwillig dienst sind e. f. bevoran berait! gunstigen, lieben herren! euer schreiben bei Peter Leupolden, euerem boten, von euch am eretag nach reminiscere ausgangen,[2]) hab ich hie am mittichen vor letare empfangen und vernummen und darauf diesen boten hie behalten, ob etwas eilents furfil, euch das zu berichten. also ist auf freitag darnach der Kleindienst, des margraven boten, mit briefen an k. mt. kummen, die angezaigt haben sein krankheit dermassen, das er das heilig sacrament empfangen hab, und sich darauf entschuldigt, das er nit kummen mag und euer irr halben, dieselben hinzulegen, vermaint er, ir habt kein ursach, euch zu beklagen; wo ir aber je klagen wolt, das er vil mere ursach hette dann ir etc.; und sich damit seines aussenbleibens entschuldigt; solch sein schreiben verstee ich euch zu nachtail, das er euch geren kleger machet. darauf hat im k. mt. geantwordt, ir mt. trag im seiner blodikeit mitleiden mit begere, so es bald besser wurde, das er here auch auf den reichstag kumme, woe nit, das er sein treffenlich und volmechtig botschaft schick; und ist markgrave Casmirus darum nit genent worden, zu vermeiden den argwon, so er hat, das im margrave C[asmirus] das regiment zu benemen vermaint; also ist Klaindienst, der bot, denselben tag abgefertigt. darnach hat k. mt. in gehaim selbst mit mir geredt, ob ir nit kummt oder auf dem weg seit; hab ich ir mt. angezaigt, das euch euer brief noch nit wol uberantwort mogen sein, dann sie lang weg zu schicken verhalten sind, desshalben ich kein wissen haben mog; aber ich trag die fursorg, so mein herre der margrave nit kumme, darauf ir ein aufsehen haben werd, so werdent ir auch verziehen,

---

[1]) Adresse: Meinen sunder gunstigen lieben herren den elteren dess radts czu nurenberg in ir handt. Darunter: F[eria] 4a post Letare (= 24. März; vgl. Brief 1, Anm. 3) 1512. Präsentierungsvermerk: per Peter Leupold 5a post Judica (= 1. April) 1512.

[2]) Briefbücher Nr. 68, Seite 80b ff. Inhalt: Nachdem Markgraf Friedrich von Brandenburg schwer krank sei, möge T. beim Kaiser dahin wirken, dass für die Verhandlungen zwischen Brandenburg und Nürnberg einstweilen kein weiterer Tag angesetzt werde. Datum eritag nach Reminiscere [= 9. März] 1512.

dann an ine were unfruchtbar zu handlen; aber mir zweifelt nit, ir werdent euch albeg fleissen k. mt. willen in allem dem euch tuelich sei; ist k. mt. von mir gangen und kein antwort darauf geben. darnach ist Villinger zu mir kummen und hat sich ganz freuntlich erboten und gesagt, im sei zu Nurenberg ere erboten und kund er euch furderen, das sei er genaigt. bei dem Villinger ist Vlrich Pfinczing,[1]) den er aushelt am hof, darauf ich aus vil ursachen, die ich nit schreibe, wenig glaubens seze, dann er gross zerung tuet und das aufheben nit hat und mit seinem herren vil finanz suecht, also das ich furcht, es geschehe auf etlich finanz auf euch und vileicht in den sachen, dann sie haben vil griff, die ich nit aller denken kann. darnach zu abent ist pfalzgrave Ludwig hie eingeritten und k. mt. im personlich entgegen. darnach am samstag hat k. mt. befolhen und ein aigen boten abgefertigt an Bamberg, Wurczburg, Aistet, die drei bischove, und ine geschriben, wie vil fursten ankummen sind und das sie sich furderen auch auf den reichstag. hat wol der bischove von Bamberg sein boten hie gehabt und gebeten, ine solchs zu erlassen, aber k. mt. hat solchs nit wollen tun. item in sunderhait ist bei demselben boten widerum an bede margraven geschriben, das sie bede oder ir ainer herefuegen soll, aber hie ist niemand, dann die fursten, davon ich euch vor und jetzund geschriben hab; also hab ich furkummen, das nit weiter an euch geschriben ist, aber dannoch, solt Bamberg, Aistet, Wurczburg in aigner person kummen, mocht ich raten, das ir auch schickt; ich furcht, schickt, wen ir wolt, man werd wenig dank verdienen, dann man schemt sich an unserm hof nicht anmuetens; so man dann nit gleich tuet, was man wil, so gilt es als nit. auf denselben samstag ist k. mt. von hinnen einzlich geritten und alle sein rete und secretari hie gelassen und am montag darnach 4 meil von Mecz gewesen, dahin geschickt und um ein anlehen auch etliche raisige pferd, damit ir k. mt. sicher daumb wanderen mocht, [gebeten], das sie aber bedes k. mt. abgeslagen aus der ursachen, das sie ein freie stadt haben; also hat k. mt. widerum keret und ist auf heut zu Luczelburg, der herzog von Wirttenberg mit ir mt.,

[1]) Ein Bruder Melchior Pfinzings. In Nürnberger Ratskorrespondenzen wird er gleichfalls kaiserlicher Sekretär genannt. Toppler scheint ihm nicht geneigt gewesen zu sein. Vgl. unten.

der dann ir k. mt. anhelt um ein guldenzoll auf die neckerwein und, als ich mich versihe, wurd er, was er wil, behaben, deshalben zu hanthaben, ich glaub, das er des bunts noch wol bedurfen wurd. darnach hat mir euer bot, der Spensictzer, auch ein schreiben von euch am donerstag unser liben frauen verkundung tag zugebracht, dess dato was am eretag vor letare,[1]) das ich also vernummen mitsamt den eingeslossen copien der brieve von Casparen Nuczelen, auch einer eingelegten zettel, betreffend Simon im Hoff, seines burgerechten halben und die bestallung doctor Wilhelm Reichenpach. und erstlich, als ir mir schreibt zufurkummen, das nicht ausgee des slos halben Haimsburg fur Jacoben Brantner, solt ir ungezweifelt [sein], ich wil kein fleis sparen, damit euer wil geschehe; ich kann euch auch keinsweg geraten, das ir euch mit ichten einlast, und, ob euch k. mt. schon schreibt, muest ir darum nit gehorsam sein und das euer begeben; k. mt. kan niemant versagen; so sind der procurator so vil, das dannoch zu zeiten uberzwerch brief ausgeen; ir durft euch darum nit ungnad besorgen; k. mt. antwordt numals in eueren sachen mit den Hochstetteren, er hette zu begeren und ir zu tun und zu lassen; darum wenn [euch] etwas deshalben zukome, so durft ir im kein volg tun und entschuldigt euch frei auf mich, dieweil ich euch selbst nicht zuschreib.

item auf k. mt. erfordern in den margrevischen hendelen hab ich euer entschuldigung vernummen mitsamt dem schreiben an ir mt.;[2]) solchs wil ich auch bei ir muntlich tun; habt ir

[1]) Nürnberger Briefbuch Nr. 68, fol. 89 ff. Inhalt: Falls der pfälzische Hofmeister Jacob Pranndtner beim Kaiser Ansprüche auf Schloss Heimburg geltend mache, solle T. dem entgegenarbeiten. Der Rat überschickt ein Entschuldigungsschreiben für den Kaiser wegen Nichtbeschickung des zur Beilegung der Streitigkeiten mit Brandenburg angesetzten weiteren Tages, da keiner der Markgrafen persönlich am kaiserlichen Hofe sei. Uebersendet Bericht Kaspar Nützels über die Vorgänge auf dem Augsburger Bundestag und ersucht den markgräflichen Bestrebungen wegen Eintritts in den Bund unter besonderen Bedingungen entgegenzuarbeiten. Falls Simon Imhof sein Bürgerrecht nach Vorschrift aufgebe, solle ihm das gestattet sein. Ueber Dr. Wilhelm von Reichenbach, welchen der Rat in seine Dienste nehmen wolle, solle T. Erkundigungen einziehen. Datum eritag nach oculi (= 16. März) 1512. (Das von T. angegebene Datum ist mit diesem identisch.)

[2]) Abschrift in Nürnberger Briefbücher Nr. 68, fol. 88a ff.

auch hievor vernummen von mir, wie es um den margraven gestalt ist; on not zu repetiren, dann allein, das in eueren sachen vortrechtig gehandelt muess werden und sunderlich, so etwas bei k. mt. gehandelt sol werden, dann, ee euch solch schreiben, darauf ir mir jezund antwordt, von k. mt. zugeschickt warde, wolte Melchior Pfinczing, der furwar euer sachen meines verstands gut maint und ich in fur aufricht acht, vil eins anders wesens dann sein bruder Vlrich, je bei k. mt. anbringen, das euch in demselben schreiben ein stilstant geboten were worden mittler zeit, das ich euch weste unleidlich sein und verkome[n], das davon kein meldung geschahe; er vermainet, es were sere gut fur euch, aber ich bedacht den vorteil, so margrave damit erlangt oder ir zum wenigsten in euerm rechten mocht verhindert werden. das zaig ich euch darum an, das ser wol zu bedenken ist, wie und durch wen ein sach bei k. mt. angebracht oder gehandelt sol werden und wohin sich die sachen ziehen mogen, dann jederman an dem hof sein vorteil suecht. item so hab ich aus euerm und auch des Nuczells schreiben vernummen, was vorteils margrave sucht in den bunt zu kummen, auch wie rechtgeschaffen sich herre Paulus in denselben handelen helt; und ich wil in denselben sachen wol furderlich sein; es solle auch der von Serntein und Gurck noch in 8 tagen bei uns sein; wurd Sernteiner auch helfen, dann er herren Paulus vom Lichtensteins vndterhembd [1]) ist.

item auf heut umb mittag ist k. mt. widerum herekummen und hat der bischove von Collen bei ir mt. lassen erlernen, so sie [wol], wol er in 3 tagen bei ir mt. sein; hat k. mt. seinem diener geantwordt, er durf im noch nit schreiben, dann er mues noch warten auf herzog Fridrich von Saxen.

item so vernim ich auch, das der bischove von Maincz vor osteren nicht kumme. item so ist heut des bischoven von Wurczburgs boten herekummen, der ime auch ein herbrig einnimt; darauf wist ir euch auch wol zu halten mit euerm schicken. item so schreibt ir euch zu berichten des wesens und schicklikeit doctor Wilhelmen von Reichenpach; kan ich euch nit wol berichten, dieweil er nit stettes um uns ist, aber

[1]) Ich habe das Wort absichtlich in der Schreibung des Originals wiedergegeben.

ich hab in lange zeit gekent und hat im regiment zu Osterreich sechshundert gulden jerlichen gehabt und ist beredt, aber nach meinem unverstand in seinen sachen nit gegrundt und ser geferlich; muess auch etwas auf im tragen, das er das regiment lassen wil, dann ich wol waiss, das ir keinem doctor 600 fl. gebt, darzu so wais ich nit, ob er euch in euer stadt mit seinem wesen leidlich sei; vil ursach mag ich nit schreiben, dann beslislich, ich mag euch nit raten, das ir in zu euch aufnemet in keinem weg, dann sunst guten willen bei im zu behalten mag ich euch wol raten. das hab ich euch in hoher treu nit wollen verhalten und wil mich hiemit e. f. befolhen haben. geben mit eilen am freitag nach letare zu Trier 1512.

item von neuen zeitungen waiss ich euch nicht zu schreiben, dann dass der kung von Franckreich alle sach des frids oder kriegs zu seinen handen gestellt, das ist k. mt.

item ich wil euch bitten, ir wollet solch mein schreiben in niemands handen dann euer selbst lassen kummen.

46.

An Anton Tetzel.[1]) Aus Trier. 1512, 1. April.

Mein ganz freuntlichen dienst zuvoran, lieber herre Antoni! ich hab curzlichen bei Peter Leupolden meinen herren, den elteren, und euch geschriben, wie es ein gestalt hie hab und das k. mt. wider herekummen ist, desgleichen was fur fursten hie sein, also das ich jezund nicht sunders zu schreiben waiss, dann das gesteren k. mt. von hinnen geschiden und sein rate und secretari alle hie gelassen und nit wil, das man wiss, wohin er zihe; er hat allein die raisigen mit im lassen reiten und solle vor der heiligen zeit widerkummen. aber kein furst ist[2]) mere kummen, dann wie ich euch vormals angezaigt hab und k. mt. lest widerum schrift ausgeen, das sie furderlich kummen und das k. mt. mit denen, so hie sein werden, nach osteren den reichstag anfahen woll; und solle Maincz und Collen alsbald nach osteren hiehere kummen; es hat auch k. mt. an Augspurg

[1]) Adresse: Meinem sunder lieben herren Antoni Teczell losungherren des radts czu Nurenberg. Darunter: [Feria] 4a post Letare (vgl. Brief 1, Anm, 3) 1512.

[2]) Geschrieben ist ich.



und euch [geschrieben] als denen, dazu ir mt. ir vertrauen hat, das ir ir mt. den abschid des reichstags, so vor dem nechsten zu Augspurg gewest ist;[1]) ich glaub, das ir mt. auf denselben anslag handeln wolle. item ich glaub, das k. mt. allein von hinnen gezogen ist, damit sie begegen dem canzler und dem von Gurk, die an willen ir mt. herekummen, und hat k. mt. selzam fantasei; er hat weg vor im gehabt, dadurch herre Paulus vom Lichtenstein um sein glauben hette kummen mogen, aber er ist im zu vortrechtig gewest und ist kein gelt an unserem hof und sind geschwind practiken nach gelt.

item so ist margrave Hannss[2]) aus dem Niderlandt kummen und hat bei k. mt. begert, ime sein provision bei herzog Karl zu meren und zeucht haim zu seinem vater, margrave Fridrich, der ine vor den anderen lib hat; soll sich rusten und wider gerüst hereab kummmen. got geb, das er sich nit mit euerm kosten rüste; anderst ist jezund nicht vor augen. damit wil ich mich euch befolhen haben. geben zu Trier am donerstag vor palmarum (= 1. April) 1512.

[Eingelegter Zettel]

item k. mt. ist etwas unlustig, das herzog Fridrich von S[achsen] nit kummt, sunder erst auf Wittenberg zeucht, also das ich nit glaub, das er kumme, dann er uber 100 meil herehaben wurd; er hat heimlich alle sein sach bei k. mt. erlangt und ausgericht wider Erdfurdt, aber er soll stil steen bis auf sant Johans tag; das weiss Maincz noch nit und wurd nicht guts daraus und nach meinem versteen mags der sperber[3]) nit mit

---

[1]) Es fehlt hier noch ein Wort wie „bewilliget“ oder dgl.

[2]) Fünfter Sohn Markgraf Friedrichs, geboren 9. Januar 1493, der spätere Vizekönig von Valenzia und Gemahl der Witwe König Ferdinands des Katholischen, Germaine de Foix. Vgl. Höfler, Const. v., Der Hohenzoller Johann Markgraf von Brandenburg, Ritter des goldenen Vliesses. Capitangeneral des Königreichs Valencia, etc. Abh. der hist. Cl der K. B. Akad. d. W., 19. Bd.

Was unter der „Provision“ zu verstehen sei, ist nicht klar. Der „herzog Karl“ ist der junge Karl V., der in den Niederlanden (gemeinsam mit dem Markgrafen?, vgl. Höfler, S. 311) erzogen wurde.

[3]) „Sperber“ und das folgende „waltfogel“ sind Decknamen für den Kaiser und Kurfürst Friedrich von Sachsen. So schon in nürnberger Actenstücken des J. 1500. Vgl. Wagner, Nürnbergische Geheimschrift im 15. und zu Anfang des 16. Jahrh. (Archiv. Zeitschrift Bd. IX, 1884 zur

fug verantworten, aber er hatte gelts gedurft, das hat im der waltfogel geben; an dem hof ist weder trauen oder glauben, nur gelt.

Beilagen.

I.

Revers Dr. E. Topplers bei seiner Bestallung als Nürnberger Ratskonsulent. 1496. 1. Februar.[1])

Ich, Erasmus Toppler, doctor und probst zu sant Seboldt zu Nurenberg, bekenne offentlich mit dieser meiner hantschrift, dass ich mich mit den erberen und fursichtigen herren den elteren und purgermeister der stat Nurenberg vereinigt und verpflicht habe, das ich einem erberen purgermeister und rate der stat Nurenberg mit meinen diensten, reten und hilfen, sovil ich der vermage, getreulich, gehorsam und gewertig sein wil von dato diess priefs pis auf das nechstkunftig quotember nach abgang meines vorfaren, doctor Marxen Hiersfogel, als goet uber ine gepoet. wil auch iren nütz und frummen werben, schaden warnen und alle ir heimlikeit zu ewigen zeiten verschwigen halten, inen auch in allen und jetlichen sachen, so mir durch sie befolhen wurden und darzu sie mich geprauchen wolten, in oder auswendig der stat, auf iren kost und zerung, sunder purger oder gemeine stat betreffend, retlich, hilflich oder beistendig mit allem meinem vermogen ungeverlich wider menniglich die obbestimt zeit aus willig und dienstlich sein, auch wider sie, ir purger, inwoner oder die iren, auswendigen oder fremden, zu hilf nicht sein, raten noch reden in kein weiss, auch keinem purger oder purgerin wider ander purger oder purgerin daselbst wissentlich nit raten, hilf oder beistand tün, es were dann, das mir das von einem burgermeister sunderlich zugeben und vergünnet wurde oder das meine gesipt freunde, geswisteret kind weren oder in hendlen, dainnen

Sache vgl. oben bei Brief 37). Von diesem geheimen Vertrage scheint Burkhardt keine Kenntnis gehabt zu haben. Nach dessen Darstellung (a. a. O., Seite 396) hätte gerade auf dem Trierer Reichstag die Mainzer Partei wegen der Abwesenheit Kurfürst Friedrichs von Sachsen das Uebergewicht gehabt.

[1]) Urkunden der 35 Laden der unteren Losungstube Lade 17, V $\frac{43}{1}$ Nr. 1585.



ich jezundm it reten begriffen were. dagegen sollen mir mein herren die obgestimt zeit aus der losungstuben hie, die sich enden soell auf das nechst quotember, nachdem doctor Marx Hiersfogel (wenn das goz willen sein wirde) mit tod verschiden ist, zu jetlicher quotemberen funfzig gulden reinisch raichen, zalen und ausrichten und sol solcher mein sold auf das nechstkunftig quotember auf pfingsten mit der zalung angeen und das nechst quotember nach dem tod doctor Marxen, wie verlaut hat, mitsamt meiner verpflichtung ein end nemen. solches alles und jetlichs, wie oben verlaut hat, gerede und verspriche ich pei meinen eren und treuen genzlich zu halten und dawider nicht zu tun oder schaffen heimlich noch offentlich noch sunst in kein weise, als ich dann das alles einem erberen purgermeister mit hantgebenden treuen an eines aids stat angelobt habe, alle arg list und geverde hindan gesezt und ausgeslossen. des alles zu merer urkund hab ich mein sigel hierunter getruckt an diese mein hantgeschrift, die geben ist an dem ersten tag des februarj, als man zalt nach unsers herren gepurt tausent vierhundert und sex und neunzig jare.

Or. Papier mit aufgedrücktem, rotem, etwas verletztem Siegel. Dieses zeigt den hlg. S. Sebald mit der Kirche in der Hand und Topplers Wappen (zwei Würfel).

II.

Instruction, was der erwirdig, hochgelert herr Erasm Toppler, brobst Sant Sebalds pfarrkirchen zu Nurmberg, von wegen ains erbern rats daselbst bey Ro. ko. Mt. handeln soll.[1])

Erstlich soll sein erwird koniglicher mt. anzaigen und zu erkennen geben dise mainung: als unser g[nediger] herr marggraf Friderich und ein erber rat der statt Nurmberg irer geprechen halben, die uff drey artikel sind gestellt gewest, vor gemainen hauptleuten und räten der verain im land zu Swaben erschinen und dieselben nach beder tail verhörung zwischen inen gesprochen, der gestalt etc., damit ain erber rat und gemaine statt Nurnberg merklich ist beswert, auch sich desselben kein verstendiger mensch versehen, haben ain erber rat ir zuflucht genz-

[1]) K. Kreisarchiv., S. I L. 96 Nr. 26.

lich gekert zu seiner koniglichen mt. als irem rechten und allergnedigsten herrn und von demselben beschaid an ir ko. mt. sich berufen und appellirt, die appelacion aller orts verkundt, appostolos gebeten und alles das lassen handeln, das zu ausfurung solcher appelacion nach des heiligen reichs ordnung notdurftig gewest ist und in sonders bei irer mt. canzlei gearbait ain inhibition an die versammlung des punds und der parteien zu erlangen. aber ainen erbern rat hab glaublich und stattlich angelangt, das gemaine versammlung in solchen und dergleichen sachen fur die appelacion von irer k. mt. seien versehen, also was der hilf halben fur si komm und von inen erkannt werd, das demselben von allen pundsverwandten one waigerung söll volg beschehen. wiewol nun ain erber rate ungezweifelt verhoff, wo si zu ausfurung irer appelacion sollten komen, die beswarung zu lainen oder zum wenigsten in träglich und leidlich weg zu bringen, so aber die versamlung des punds, als ain rat sorgfeltig sei, ungeachtet der appelacion und inhibition der sachen nit stillstand geben sonder mit verrer hilf furfarn werden, daraus nit klaine aufrur und vil beswerung möchten erwachsen, dem ain erber rate in betrachtung der kon. mt. furnemens und vorhabens nit bewilligt sei ursach zu geben, und auch ein erber rate gar vil genaigter seie uf der koniglichen mt. gepot und mandat dem obgedachten beschid gehorsam ze laisten, dann uff der versammlung des punds aussprechen, das auch ains erbern rats halben bei meniglich vil mer glimpfs und entschuldigung uff sich tragen mag,

so soll er die koniglichen mt. darauf zum underteniglichsten ersuchen ainem erbern rat ain ernstlichs mandat nach irer mt. canzlei form und ordnung zuzuschicken und in sonders bei irn pflichten zu gepieten dem obvermelten abschid der pundischen volg zu tun, doch gemainer stat an allem irem recht, gerechtikaiten, gepranch und gewere, die sie der ende haben, in allweg unschedlich und vorbehalten, als auch die pundischen solch vorbehaltung haben getan, und solchs der versamlung des punds auch unserm g[nedigem] herrn dem marggrafen zu schreiben und zu verkunden, dess werden die pundsverwandten und unser g. herr der marggraf nit beswerd haben, nachdem desterminder nit der beschid in seinem wesen bleibet, und doch ain erber rat, als davor ist gesetzt, solichen beschid uf ir k. mt. gestellt hat.



und solche handlung soll sein erwird in der hochsten gehaim furnemen bei k. mt. und die kon. schrift an den pund und marggrafen nach der erlangung nit uberantworten bis uf weitern ains rats bevelhe.

nachvolgend söll sein erwird die k. mt. berichten zu gelegner zeit der gestalt: ir k. mt. hette einem erbern rate in dem vergangen beirischen krieg zu erstattung irs merklichs darlegens und costens in demselben krieg erlitten und das sich ain erber rate mit unverspartem darstrecken irs leibs und guts so gehorsamlich hett gehalten, etlich flecken, die ain erber rate in solchem krieg erobert, gnediglich zugestellt, die auch ain erber rat bishere inngehabt. aber kurzlich darnach were ain erber rate solcher flecken halb durch etlich verwandten aus der cron zu Behaim in schriften und sonst zu mermal stattlich angelangt um ablosung derselben, die inen von der koniglichen wirde zu Behaim gestatt worden were, nachdem die koniglich wird die ablosung uf vermelten flecken hett gehabt, darum auch ain erber rate durch kainen anderen wege dabei het wissen zu beleiben, dann die von der kon. wird zu lehen zu empfahen, wie dann were beschehen, und darum ir k. mt. zu bitten, solche lehenschaft gegen der cron zu Behaim zu bestetten und zu confirmirn durch ir briefe etc.

item von wegen der suspension der acht des Steinmetzen ain solicitator zu sein.

item die privilegia mercatorum und andere, wie die verzaichnus deshalben steet, zu erlangen.

III.

Bericht von wegen mins g[nedigen] h[errn] markgrave Friederichs zu Brandenburg etc.[1])

Min g. herr m[arkgrave] F[riedrich] hat ro. ko. mt. furbringen lassen, wie das sein f. g. manigfaltig ingriff und gwaltsame von denen von Nurnberg geschee als namlich, so sein g. h. [in] k. mt. diensten und ausserthalb irer furstentum si, griffen sie sein g. in ir fraisch und oberkait, machen auch jetz etliche bwe usserhalb der statt, sinen g. nit lidlich und dem furstentum nachtailig. begeret sin g., k. mt. woll solchs bi in ab-

[1]) Vgl. Brief 19.

schaffen. und in sonderhait so tundt sie itzünd sein g. ein ingriff, der gar onlidlich und onzimlich ist, wie nachvolgt:

es haben die Tetzell, Wolff, Gabriel und Michael, bi k. mt. etc. erlangt ein generalmandat an alle churfursten, fursten und stend des richs, das sie dieselben mit irem sitz und stat oder markt Grefenberg in schütz, schirm und bevelh etc. von ro. ko. mt. wegen haben sollen; solch mandat hat Wollff Tetzel ietz nülich, als er hat in k. mt. dienst usserthalb lands ritten, min g. h. insinüert, sein g. gebeten als sein landsfursten, sein brüdere, in und Grefenberg in gnadigen schutz, schirm und bevelh [zu] haben. alsdann hat min g. h., als gehorsamen, k. mt. mandat angenommen, dem gewilligt, die Tetzell befridet, beglait, auch Grefenberg in sein schutz und schirm genommen.

allda haben die von Nurnberg ueber etlich tag Micheln Tetzeln gefangen, damit mim g. h. ingriff in sein furstentum, schutz, schirm und glait geton, das sein g. ganz nit erliden moegen.

item ee sein g. solchs erfaren, hat er in geschriben, sie der schutz, schirm und glait erinnert, damit sie wissen zue verschonen. sind sie von stund an uffgewesen zue ross und zue fues und in der nacht Grefenberg uberzogen, morgens, als die tor uffgangen, sich hinin geton, den flecken ingenommen, die armen luet genotigt inen pflicht zu tuen und sie fur ir herren zu haben und den margrafen gar nichts noch sonst imants anders. und halten den gedachten Tetzel also noch gefangen, das alles min g. h. schwer und onlidlich ist, auch den ko. mandaten ganz widerwertig etc., desgleichen der k. reformacion und dem lantfriden.

ist an k. mt. mins g. h. vlissig und undertanig bitt, zue erclären, das sie in acht und aber[acht] durch solchs sien gefallen und ir mayestat mit in erstlich verschaffe, das sie den Tetzell von stund an ledig geben on all entgelt, auch die von Grefenberg und die Tetzell daselbst widerum on verzueg insetzen, wann es publicum und manifestum spolium si und s. gn. um solchen ingriff und gwalt abtrag tueen und hinfür ine der Tetzell und auch Grefenbergs halb ewigs schwigen uffgelegt werdt, das alles iuxta tenorem legis si quis in tantam c. unde vi.

das will min g. h. um ir ko. mt. zusamt der billikait unteraniglich und williglich verdienen.



Franconica aus dem Vatikan.

1464–1492.

Von

Dr. Theodor J. Scherg,

1. Seminar- und Religionslehrer am kgl. Lehrerseminar zu Freising.

(Fortsetzung.*)

II.

Sixtus IV.

Wahl 1471, August 9. — Krönung 1471, August 25.
Tod 1484, August 12.

1471.

353. Aug. 25. — [1]) confirmans litteras a Paulo II praedecessore concessas sed non confectas, mandat abbati monasterii Fontissalutis Eysteten. dioec., ut perpetuam vicariam ad altare b. Mariae situm in ecclesia s. Gumperti Onoltzpacen. (4 m. a.) per obitum Johannis Hownolt[2]) vacantem Michaeli Copel pbro Bambergen. dioec. conferat.

„Dign. arb." D. R. P. 1471 VIII. Kl. Sept. anno 1. — XXIV. — Exp. V. Non. Jul. anno 2. (Lat. 715 f. 133.[1])

[1]) Vergleiche die Anmerkung bei Regest Nr. 1 a. a. O. XVI, 37.
[2]) = Hawolt Vgl. Regest Nr. 332. a. a. O. XVI, 133.

---

*) S. Arch. Zeitschrift, N. F. Band XVI, 1—156. Auch hier kommen die dort S. 35—36 verzeichneten Abkürzungen zur Anwendung, ebenso die in der dortigen Einleitung besprochenen Grundsätze. — Nicht vergessen sei auch die besondere Pflicht des Dankes für Mithilfe bei der Durchsicht der vorliegenden, wie der vorausgegangenen Drucklegung, welche ich Herrn P. Dr. Eubel-Schönau und Herrn Pfarrer Dr. Amrhein-Essfeld schulde und ergebenst auch hier zum Ausdrucke bringe.



Sixtus IV.

354. Sept. 14. — Albertus Cock, canonicus Bremensis, decr. doctor, lit. aplicarum abbreviator, obl. se pro ann. paroch. eccl. in Heilprunn (10 m. a.) vacantis per obitum Joh. Gemminger. Promisit solvere infra 6 menses. — In meliori forma. — 1472 Mai 11 dictus Albertus habuit unam bullam „perinde valere", in qua fuerunt expressi fructus eccl. ad. 18 m. a., et obl. se pro ann. horum fructuum solvenda. 1473 Mart. 13 habuit unam bullam super hac ecclesia. (Ann. d. d.)

355. Oct. 7. — mandat officiali Herbipolen., ut perpetuum beneficium „primissariam" nuncupatum ad altare s. Catharinae situm in parochiali ecclesia in Hobach[1]) Herbipolen. dioec. (3 m. a.) per liberam resignationem Andreae Hamer[2]) clerici dictae dioec., cui ipsa primissaria die 21 Mart. 1471 a Paulo papa II collata erat, hodie in manibus suis factam vacantem Johanni Vetter[2]) clerico eiusdem dioec. conferat.

„Dign. arb." D. R. P. 1471 Non. Oct. anno 1. — XX. — Exp. XI. Kl. Nov. anno 1. (Lat. 715 f. 262.)

[1]) Hobach=Hohenbach im Kapitel Künzelsau. — [2]) Vgl. Nr. 80. Johannes Vetter war noch 16. Dez. 1504 Frühmesser daselbst. (A. B. O W. Urk.-Abt. A.)

356. Dec. 4. — mandat epo Urbinat.[1]) et Gabrieli Romero can. Majoricen. ac officiali Bambergen., ut perpetuum beneficium „primissariam" nuncupatum in parochiali ecclesia in Munchberg[2]) Bambergen. dioec. (4 m. a.) per obitum Henrici Sun vacantem Danieli Ferschter de Munchberg clerico Bambergen. dioec. conferant.

„V. ac m. h." D. R. P. 1471 pridie Non. Dec. anno 1. — X. — Exp. XIII. Kl. Januar. anno 3. (Lat. 721 f. 230.)

[1]) Joh. de Castillione 1465—76, später Kardinal tit. s. Clementis. Vgl. Nr. 462a. 588. 782. — [2]) Münchberg.

357. Dec. 8. — mandat praeposito et decano Bambergen. ac Henrico Lebenter canon. Wratislavien. eccliarum, ut perpetuam vicariam eccl. s. Petri in Papenreyt[1]) (3 m. a.), quam per obitum Conradi Kemeter vacantem Johannes Schimel pber Bambergen. cum parochiali eccl. s. Sebaldi Nurembergen., cui est aplica autoritate unita, per octo circiter annos simul jam possidet, — obtinuit enim illam per Fridericum imperatorem auctoritate aplica suffultum —, quum dubitet, num ipsa possessio illius vicariae viribus subsistat, de novo eidem Johanni Schimel auctoritate aplica conferant.

1471.

„V. ac m. h." D. R. P. 1471 VI. Id. Dec. anno 1. — XX. — Exp. Non. Jul. anno 1. (Lat. 721 f. 289.)

[1]) Poppenreuth bei Fürth mit alter Pfarrkirche s. Petri, zu welcher die Pfarrei s. Sebaldi in Nürnberg als Filial gehörte, das erst 1386 davon getrennt wurde (Bundschuh, Lexikon v. Franken, IV. 385). Vgl. Reg. Nr. 732.

358. s. d. — concedit 35 personis, pro quibus Alphonsus rex Portugalliae supplicavit, inter quas Eberhardus de Rabenstein cler. Bambergen., quasdam gratias.[1]) (Suppl. Sixt. IV. ann. I. tom. I. f. 28.)

[1]) Diese Gnaden sind Reservationen von Benefizien. Vgl. Nr. 365, 459, 630. Gef. Mitt. des Herrn Prof. Dr. Schlecht, der gelegentlich anderer archivalischer Arbeiten die ihm hiebei auffallenden auf bayerische Diözesen bezügliche Persönlichkeiten notierte, sich dabei aber mit kurzer Namensangabe der Personen begnügte. Diese und die folg. mit „1471 s. d." bezeichneten Suppliken dürften grösstenteils zum 1. Jan. 1472 anzusetzen sein. Vgl. Nr. 473.

359. s. d. — item 86 familiaribus Bessarionis[1]) epi Tusculan. pro eis supplicantis, inter quos Henricus Beurlein Herbipolen. dioec. (l. c. f. 40.)

[1]) Vorher Card. presb. XII. Apostolorum 1439 Dec. 18, eps Sabinen. 1449 Mart. 5 bis April 23 und 1468 Oct. 141 bis 472 Nov. 18.

360. s. d. — item nonnullis supplicantibus nationis Teutonicae, inter quos Theodoricus Moring.[1]) (l. c. f. 53.)

[1]) Vgl unten Reg. Nr. 588. 778. 791.

361. s. d. — item nonnullis supplicantibus, inter quos Kilianus Horn, Augustinus Horn,[1]) Conradus Horn, Albertus Horn, Benedictus Horn et Georgius Kolb. (l. c. f. 54.)

[1]) Augustinus Horn war 1469 bei der Juristenfakultät in Wien immatrikuliert. (Braun, Gesch. d. Heranbildung des Klerus in der Diöz. Würzburg I, 189.) Diese Horn stammten aus Dettelbach a. Main.

362. s. d. — item nonnullis supplicantibus nationis Teutonicae, inter quos Georgius Wernolt decret. doctor Bambergen. dioec. (l. c. f. 56.)

363. s. d. — item nonnullis supplicantibus nationis Teutonicae, inter quos Nicolaus Jaeger[1]) decret. licentiatus, Martinus Schülein, Simon Ratgeber, omnes Eysteten. dioec. (l. c. f. 56.)

[1]) Nikolaus Jeger (Venator) aus Oeting, Pfarrer in Wemding (Suttner S. 46), 1463 Sept. 28 lic. in decr. in Bologna. Kanonikus in Ellwangen (Knod, Deutsche Studenten in Bologna S. 595).

364. s. d. — item 46 familiaribus Theodori s. Theodori diac. cardinalis de Monteferrato (creati 1467 Sept. 18, † 1484 Jan. 21) pro eis supplicantis, inter quos Melchior Truchsess[1]), canonicus Herbipolen., Petrus Truchsess,[2]) Michael Truchsess[3]) canonicus Bambergen., Georgius de Rossbach,[4]) Theodoricus Spiess, Bartholomaeus de Kere[5]) et Johannes Gluenspiess.[6]) (l. c. f. 101.)

[1]) v. Pommersfelden. — [2]) v. Pommersfelden. — [3]) v. Wetzhausen. — [4]) v. Rosenbach. — [5]) Domherr zu Würzburg. — [6]) Vgl. Reg. Nr. 897 „Glespies," Nr. 417 „Kluebenprisch".

365. s. d. — item 47 scribis causarum sacri palatii, inter quos Conradus Schad[1]) cler. Bambergen. dioec. decr. doctor.

[1]) Vgl. Nr. 459. (l. c. f. 108.)

366. s. d. — item 53 clientibus Sigismundi ducis Tirolis pro eis supplicantis, inter quos Benedictus Fugger ipsius ducis cancellarius Augusten. dioec., Johannes Lochner utriusque juris doctor et eiusdem ducis consiliarius Bambergen. dioec., Eberardus de Rabenstein Bambergen. dioec., Marcus Fugger Augusten. dioec. (l. c. f. 111.)

367. s. d. — item 44 personis, pro quibus Ulricus comes de Wirtemberg supplicavit, inter quos Henricus e comitibus de Wirtemberg praepositus eccl. Eysteten.

(l. c. f. 112.)

1472.

368. Jan. 1. — dispensat cum Eberardo de Rabenstein cler. Bambergen.[1]) dioec., ita ut duo beneficia invicem incompatibilia recipere valeat, quorum fructus annui insimul ultra 24 fl. auri de camera non ascendant.

„Nob. gen." D. R. P. 1471 Kl. Jan. anno 1.

(Vat. 669 f. 186.)

[1]) Wurde 1471 Domherr zu Bamberg und Cantor, † 6. Febr. 1505. Seine Ahnen im 31. Ber. d. Hist. Ver. zu Bamberg (S. 87) stimmen nicht überein mit der Chronologie bei Biedermann, Gebürg tab. 358.

369. Januar 1. — reservat Petro Kempchin cler. Wormatien. dioec., familiari suo, duo beneficia . . . ad collationem epi et capli Wormatien necnon abbatis et conventus monasterii Fulden. pertinentia.

1472

„Grata familiaritatis." D. R. P. a. 1471 Kl. Jan. anno 1. — Gratis de mandato dni. n. pp. (Vat. 681 f. 4.)

370. Januar 1. — Laurentio Schlemming[1]) familiari suo et servitiis Nicolai ac Liberati bullatorum apostol. insistenti canonicatum eccl. s. Johannis in Haugis extra muros Herbipolen. cum reservatione praebendae confert necnon alterum beneficium ad collationem epi et capituli Herbipolen. pertinens reservat. — Exec.: Eps Savonen.[2]) et monasteriorum s. Stephani intra et s. Jacobi extra muros Herbipolen. abbates.

„Grat. fam." D. R. P. 1471 Kl. Januar. anno 1. (Vat. 681 f. 101.)

[1]) Wahrscheinlich „Scheuring" Lor. Vgl. Nr. 553. — [2]) Savona: Cibo Johannes (1466—72) später Papst Innocenz VIII.

371. Januar 9. — reservat Johanni Brotreich alias Hupp primissariam in eccl. paroch. Lautershausen,[1]) Herbipolen. dioec. (4 m. a.) vacaturam ex eo, quod Paulus Wolff illud beneficium obtinens ad laicalia vota aspirans matrimonium cum quadam muliere per verba legitima de futuro contraxit. — Exec.: Praepositus Trident. et Henricus Lebenther canonicus Vratislavien. eccl. ac officialis Herbipolen.

„V. ac m. h." D. R. P. a. 1471 V. Id. Jan. anno 1. — Gratis pro Deo. Juravit. (Vat. 563 f. 112.)

[1]) Leutershausen, Kap. Windsheim.

372. Febr. 19. — confert Hertnido de Lapide decano eccl. Bambergen. legum doctori, Alberti marchionis Brandenburgen.[1]) oratori ad ipsum papam destinato, canonicatum et praebendam in ecclesia Herbipolen., quos Johannes de Henneberg[2]), cupiens in monasterio s. Bonifatii Fulden. O. S. B. Herbipolen. dioec. Romanae ecclesiae immediate subjecto sub regulari habitu Domino famulari, possidet, postquam ipsi canonicatus et praebenda per ipsius Johannis professionem religiosam vacaverint. — Exec.: Archieps Arelaten.[3]) et eps Eysteten. ac praepos. eccl. s. Gumberti Onolspacen. Herbipolen. dioec.

„Nob. gen. litt. scient." D. R. P. 1471 XI. Kl. Mart. anno 1. (Lat. 713 f. 167.)

[1]) Albrecht Achilles, Kurfürst v. Brandenburg, † 1486. — [2]) Johannes, Graf v. Henneberg-Schleusingen; vgl. unten Nr. 379 ff. — [3]) Philippus Lewis de Guélus promotus 1463, † 1475 Nov. 6 apud sedem apostolicam.



373. Febr. 19. — Johanni Horn[1]) decano s. Stephani Bambergen., familiari et abbreviatori suo, quem Albertus marchio Brandenburgen. et s. Romani imperii elector per Hertnidum de Lapide, decanum ecclesiae Bambergen., oratorem suum ad ipsum papam destinatum ad praeposituram ecclesiae B. M. V. in Feuchtwangen. dioec. Augusten. praesentavit, ipsam praeposituram confert.

D. R. P. 1471 XI. Kl. Mart. anno 1. (Vat. 660 f. 49.)

[1]) Ueber Johann Horn vgl. Schlecht, päpstl. Urkunden v. 1471 bis 1488 in „Zeitschrift des Hist. Ver. für Schwaben und Neuburg" 24. Jahrg. S. 45—100. Ussermann ep. Bbg. p. 269: Kilian Horn. Dagegen Dr. Jakobi, Gesch. von Feuchtwangen 1833 S. 212: Pröpste des Stifts: Johann Horn 1472/77.

374. Febr. 19. — confirmat Alberto marchioni Brandenburgen. et s. Romani imperii electori jus patronatus ecclesiae s. Gumberti Onolzpacen. Herbipolen. dioec. cum archidiaconatu „Rangaw" eidem ecclesiae annexo necnon duorum canonicatuum cum totidem praebendis in ecclesia s. Gumberti Onolzpacen. necnon duorum canonicatuum cum totidem praebendis in ecclesia B. M. V. in Feuchtwangen Augusten. dioec. ab Eugenio papa IV propter bona servitia ipsi praestita et Pio papa II ei concessum, quo jure idem marchio unacum jure patronatus praepositurae Feuchtwangen. usque ad pontificatum Pauli papae II illud denegantis utebatur.

„Dum intra nostrae." D. R. P. 1471. XI. Kl. Mart. anno 1. (Vat. 660 f. 48.)

375. Febr. 19. — litem inter Henricum Leubing notarium suum,[1]) qui se gerit pro decano Misnen. eccl., et Johannem Lochner rectorem ecclesiae paroch. s. Sebaldi Norimbergen. Bambergen. dioec., quae annis duobus et ultra, citra tamen triennium, in curia pendebat, ad se advocat et extinguit; ille enim Henricus paroch. ecclesiam praedictam in manibus Pii II per procuratorem resignavit, reservata pensione 140 fl. per hunc Johannem, cui idem Pius II eam sic vacantem contulit, solvenda; quamquam ipsi Johannes ad illam pensionem solvendam semper promptus erat, ille Henricus nihilominus, asserens ipsam solutionem sibi denegari, litem movit in curia Romana a Paulo II Berardo tit. s. Sabinae presb. card. commissam, quam nunc, ut praemittitur,



1472.

Sixtus IV extinguit, eo quod ab illo Henrico Laurentius eps Ferrarien., tunc collector apost. in partibus Germaniae, impediebatur, quominus non parvam summam pecuniae pro cruciata exactam et conservatam recipere posset, et insuper eundem Henricum, qui, licet propterea excommunicatus, non desistebat divinis se immiscere, quare etiam irregularitatem contraxit, omnibus beneficiis ab ipso possessis, scil. decanatu Misnen., praepositura s. Martini in Forchheim Bambergen. dioec. necnon eiusdem Misnen. et b. Mariae Erforden. eccl. canonicatibus (21, 14, 10, 6 m. a.), et pensione praedicta privat. „Ad fut. rei mem. Romanus pontifex.“ D. R. P. XI. Kl. Mart. anno 1. — Gratis de mand. dni n. pp. (Vat. 553 f. 145). Cfr. Cod. diplom. Saxoniae et infra n. 376 et 384 ac supra 298 et 306.

[1]) Heinrich Leubing, 1436 und 1437 in Bologna, wo er 1436 Licentiat und später Dr. decr. wurde, war Propst in Naumburg, Canon. in Meissen und besass noch viele andere Pfründen, starb 8. Aug. 1472, begraben im Dom zu Meissen, wo er Domdechant war (Knod, D. Stud. in Bologna 300 ff, wo seine Pfründen, auch obiger Rechtsstreit und die Literatur angegeben sind).

376. Febr. 19. — Johanni Lochner utriusque juris doctori et Friderici imperatoris Rom. atque Alberti marchionis Brandenburgen. consiliario decanatum et alia beneficia ecclesiastica, quibus Henricus Leubing privatus est,[1]) confert atque pensionem super fructibus ecclesiae parochialis s. Sebaldi Nurembergen., cuius rector existit, olim Henrico Leubing assignatam remittit.

„Litt. sc. v. ac m. h.“ D. R. P. 1471 XI. Kl. Mart. anno 1. — Gratis de mandato dni n. p. (Vat. 553 f. 146.)

[1]) Vgl. No. 298, 375, 377.

377. Mart. 2. — Dominus Joh. Lochner decanus eccl. Misnen. utriusque juris doctor obl. se pro ann. canonicatus et praebendae Misnen. (20 m. a.) et praepositurae s. Martini Forchem (14 m. a.) ac etiam canonicatus eccl. B. M. Erforden. (6 m. a.) vacantium per privationem domini Leubing sedis apostolicae protonotarii Romae XI. Kl. Mart. anno 1 (1472 Febr. 19) sibi collatorum. (Ann. d. d.)

Prom. solvere annatam hic in curia infra 6 menses. 1473 Febr. 14 solvit dictus Johannes pro compositione annatae praepositurae s. Martini 25 fl. per manus de Bonis de Bardis.

(Quidd. 1471/74 f. 158.)



378. März 3. — concedit Hertnido de Lapide decano ecclesiae Bambergen. et Sifrido eius fratri,[1]) laico Herbipolen. dioec., facultatem habendi altare portatile.

„Dev. t.“ D. R. P. anno 1471. V. Non. Mart. anno 1. (Vat. 660 f. 186.)

[1]) Beide Brüder stifteten 1454 eine Frühmesse in die Pfarrkirche zu Ostheim vor der Rhön, wo die Stein von Ostheim ihren Sitz hatten. (Franconia sacra, Landkapitel Mellrichstadt S. 346.) — 31. Band d. H. V. Bbg. S. 84.

379. Mart. 6. — Johanni de Henneberg canonico Herbipolen. scribit se plurimorum principum instantia motum de ejus persona monasterio Fulden.[1]) per cessionem Reinhardi tunc abbatis vacanti providere ea potissime causa, quia intellexit, eum velle deinceps vitam salubriorem instituere et perpetuo sub regulari habitu virtutum Domino in eodem monasterio famulari, et quia spem sibi pollicetur, fore ut ipsum monasterium multis antea jacturis affectum et fere disciplina omni monastica destitutum per ejus studium fructuosum non modo debite reformetur, verum etiam tam in spiritualibus quam temporalibus instauretur et augmentetur; quare eum monet, ut statim vitam suam religiose instituat et ordinis praecepta et regulam observet et ab aliis ordinis professoribus eidem monasterio subjectis observari faciat etc.

„D. R. P. X. Id. Mart. 1472 anno 1.“ „Dilecte fili etc. Ex cessione . . . Reynhardi abbatis.“ (Brev. 14 f. 175.)

[1]) cf. Nr. 372 und 380 ff.

380. Mart. 6. — Reynhardo monacho mon. Fulden. O. S. B. Herbipolen. dioec. scribit, se ad ejus petitionem et preces magna instantia et multiplicibus litteris sibi porrectas tandem motum ejus cessionem tamquam abbatis ipsius monasterii admittere eidemque de persona Johannis de Henneberg providere, reservatis ipsi Reynhardo ad vitam pensione et aliis, quae inter eum et dictum Johannem fuerant conventa, eumque monet, ut eidem Johanni reverentiam et omnem, quem potest et etiam debet, favorem impendat etc. Dat. u. s.

„Dilecte fili etc. Ad tuae devotionis petitionem.“ (l. c. f. 177.)

1472.

381. Mart. 6. — Henrico lantgravio Hassiae scribit, se monasterio Fulden. O. S. B. per liberam cessionem Reynhardi tunc abbatis vacanti Johannem de Henneberg praefecisse in abbatem, adjungens, se confidere, fore ut ipse lantgravius, cujus dominiis possessiones et dominia ejusdem monasterii contigua esse dicuntur, prout hactenus commendabiliter cum magna laude fecisse dicitur, ita etiam deinceps studiosius curet pacifico statui et bono regimini illius monasterii favoribus et praesidiis suis adesse etc.

„Dilecte fili etc. Pridem monasterio Fulden.“ (l. c. f. 177.)
Simili modo scribit Wilhelmo duci Saxoniae.
(l. c. f. 179.)

382. Mart. 6. — Conventui mon. Fulden. O. S. B. Herbipolen. dioec. scribit, se cessionem Reynhardi abbatis ejusdem mon., per quam ipsi conventuales litteris suis tam ad Paulum pp II quam ad se ipsum missis eidem monasterio multa commoda esse proventura asseruerunt, admisisse et ipsi monasterio de persona Johannis de Henneberg providisse eique mandasse, ut vita sua primo religiose instituta monasticae disciplinae incumberet et sua exemplari vita subjectos sibi religiosos pariter religiose vivere induceret: quare eosdem monet, ut ipsius Johannis salubria monita et mandata suscipiant humiliter et cum debita reverentia efficaciter adimpleant etc. Dat. u. s.

„Dilecti filii etc. Ex multis successive et ad nos et ad fel. rec. Paulum pp. II.“ (l. c. f. 178.)

383. Mart. 6. — Hartnidus de Lapide decanus eccl. Bambergen., legum doctor, obl. se super ann. canonicatus et praeb. eccl. Herbipolen. (10 m. a.) vacantium per promotionem Johannis Henneberg canonici Herbipolen.[1]) ad monasterium s. Bonifatii Fulden. et per ingressum religionis. (Ann. d. d.)
Mart. 5. — solvit 23 flor. (Quidd. 1471/4 f. 63.)
Mart. 6. — Unum par bullarum pro Reynhardo de Voglnawe monacho monasterii s. Bonifatii Fulden. (Intr. et exit. Sixti IV Nr. 487 p. 52.)

[1]) Vgl. oben Nr. 372.

384. Mart. 11. — consulibus et proconsulibus oppidi Nurembergen. Bambergen. dioec. scribit: Johannem Lochner utriusque iuris doctorem rectorem parochialis ecclesiae s. Sebaldi, curialem suum plurima laude dignum, negotia illorum apud se magna cum fide et diligentia procuravisse et eorum sin-



gularem in sedem apostolicam devotionem et reverentiam multis laudibus extulisse; cuius devotionis commemoratione se plurimum delectatum eos propterea laudare et, ut de bono in melius perseverent, paterna caritate hortari, omnia, quae cum Deo licebit, pro eorum honore et commodo semper libenter se esse facturum; denique dictum Johannem eiusque ecclesiam et clerum eis commendare.

„Dilecti filii etc. . . . Dilectus filius Joh. Lochner.“ D. R. P. V. Id. Mart. 1472 anno 1.

Simili modo episcopo Bambergen. (Brev. 14 f. 182.)

385. Mart. 15. — dispensat cum Hertnido de Lapide decano ecclesiae Bambergen. legum doctore, oratore Alberti marchionis Brandenburgen. ad ipsum papam destinato,[1]) ita ut tria beneficia invicem incompatibilia accipere et retinere voleat.

„Nob. gen.“ D. R. P. 1471. Id. Mart. anno 1. — XXXV. (Vat. 670 f. 300.)

[1]) Ueber seine Stellung zum Markgr. Albrecht s. Priebatsch II, 90 N. 30; über seine Personalien und Pfründen s. Knod, D. Stud. i. Bologna S. 549.

386. Mart. 19. — Henrico de Wirtemberg praeposito eccl. Eysteten., qui, ut asserit, de ducum et comitum genere procreatus est, facultatem concedit eligendi confessorem, qui ei semel dumtaxat in mortis articulo plenam remissionem concedere valeat, necnon utendi altari portatili.

„Sincera fervensque tua devotio. D. R. P. anno 1471 XIV. Kl. Apr. anno 1. — L. (Vat. 660 f. 294.)

387. Mai 1. — mandat magistro Petro de Ferrara, capellano suo et causarum palatii aplici auditori, ut cantoriam eccl. Spiren., quam per obitum Sigfridi de Venningen vacantem Paulus papa II Petro Antonio de Clapis contulit, opponentibus se Petro de Lapide necnon Philippo de Gernstein et Petro Swam, ipsi Petro Antonio de Clapis de novo conferat, quum ille Petrus Swam interim mortuus et Petrus de Lapide et Philippus de Gernstein rejecti sint, cum eodem autem Petro Antonio, qui lite pendente praeposituram eccl. s. Andreae Wormatien. obtinuit, super duobus beneficiis invicem incompatibilibus dispensatum sit.

1472.

„Litt. sc., v. ac m. h.“ D. R. P. Kl. Mai. anno 1. — XXV.[1]) (Vat. 565 f. 50.)

[1]) Die 22. martii 1478 in camera apost. lectum est mandatum Sixti IV., ut illi Antonio terminus solvendi annatas pro supradictis beneficiis ad 6 menses prorogaretur (Div. cam. 39 f. 92).

388. Mai 22. — confert Sixto Waler parochialem ecclesiam in Langendorf[1]) Herbipolen. dioec. (24 fl. auri de camera) vacantem per liberam resignationem Melchioris Truchsess, familiaris Theodori[2]) tit. s. Theodori diaconi cardinalis, in manibus suis factam. — Exec.: Praepositus Bambergen. et decanus ac Henricus de Redwitz canonicus Herbipolen. ecclesiarum.

„V. ac m. h.“ D. R. P. 1472 XI. Kl. Jun. anno 1. — XIII. XI — Exp. XVI. Kl. Jul. anno 1. (Lat. 619 f. 304.)

[1]) Pfarrei Langendorf bei Hammelburg. — [2]) de Monteferrato.

389. Juni 8. — cum Johanne Rotteling clerico Herbipolen. dioec., qui utpote de pbro genitus et soluta dispensatione super defectu natalium jam obtenta clericali caractere insigniri se fecit, ulterius dispensat, ita ut beneficia ecclesiastica recipere valeat.

„V. ac m. h.“ D. R. P. 1472 VI. Id. Jun. anno 2.[1]) — XXXVI. (Lat. 722 f. 23.)

[1]) Im Datum liegt ein Versehen des Schreibers vor. Entweder muss es heissen 1472 (anno **1**) oder 147**3** (anno 2). Im Hinblick auf die Bandnummer 722 ist das erstere Datum das wahrscheinlichere.

390. Jun. 17. — mandat epo Herbipolen., ut cum Simone de Lubesteyn[1]) et Agatha de Keldendal Spiren. et Herbipolen. dioec. et in ipsa Herbipolen. dioec. commorantibus, qui non ignorantes se secundo affinitatis gradu esse coniunctos (ipsa enim Agatha quondam Petri de Lubesteyn patrui illius Simonis uxor exstitit) matrimonium inter se per verba legitima de praesenti contraxerunt, absolutione impensa dispenset, ita ut matrimonium de novo libere et licite contrahere possint.

„Oblatae nobis.“ D. R. P. 1472 XV. Kl. Jul. anno 1. — L. (Lat. 722 f. 263.)

[1]) Simon v. Löwenstein zu Randeck und Agatha v. Kaltenthal. Die Löwenstein zu Randeck standen in Speierischen Diensten. (Biedermann, Odenwald tab. 367.) Die v. Kaltenthal sind ein fränkisches Geschlecht. Burkard v. Kaltenthal war Domherr zu Würzburg.



391. Jun. 17. — petit salvum conductum pro Conrado Mettelbach clerico Herbipolen.,[1]) familiari et tabellario suo, eiusque socio vel famulo.

„Universis etc. . . . Cum dilectum filium Conradum." D. R. P. 1472 XV. Kl. Jul. anno 1. — Gratis de mandato. (Vat. 660 f. 315.)

[1]) Ein Neffe des späteren Kard. Georg Hessler.

392. Juli 13. — ad instantiam abbatissae et monialium ord. s. Clarae observantiae regularis in Nurimberga exponentium, quod, quamvis a 40 annis et ultra solitae sint habere missas a sacerdotibus saecularibus, nihilomiminus rector parochialis ecclesiae, in cujus parochia ipsarum monasterium situm est, non permittit, quod illi sacerdotes ipsis monialibus missas dicant, nisi pro suae libito voluntatis, ob quod spiritualis consolatio monialibus ipsis eripitur, abbati s. Aegidii in Norimberga mandat, ut, si habita de praemissis sufficienti informatione ita esse reppererit, illum rectorem sub excommun. poena moneat, ne in his vel similibus ipsas abbatissam et moniales molestet.

„Dilecte fili etc. Nuper nobis exponi curarunt." D. R. P. die 13. Jul. anno 1472 pont. anno 1. (Brev. 14/322.)

393. Juli 27. — ratum et gratum habet, ut monasterium S. Burcardi extra muros Herbipolen. O. S. B. in ecclesiam collegiatam transformetur,[1]) cui transformationi iam Johannes eps Herbipolen. necnon Pius papa II. operam dederant.

„Romanus Pontifex pacis et justitiae praecipuus conservator." D. R. P. VI. Kl. Aug. anno 1. — CCLX. (Vat. 554 f. 249.)

[1]) Wieland, Arch U. Fr. XVI. 2, S. 5.

394. Aug. 19. — mandat decano eccl. Eysteten., ut Johanni Vogt[1]) cler. Eysteten. dioec., de presbytero genito et soluta, qui super hoc natalium defectu dispensatione obtenta parochialem eccl. in Stircz eiusdem dioec. assecutus est, postea autem ea dimissa et alia super illo defectu dispensatione minime obtenta perpetuam vicariam ad altare ss. Petri et Pauli apostolorum situm in ecclesia Eysteten. (5 m. a.), cui officium praedicaturae est annexum, per liberam resignationem Ludovici Meyesterlin in manibus capituli eccl. Eysteten. factam vacantem et ab ipso capitulo sibi collatam

1472.

obtinuit et iam per 7 menses vel circa possidet, ipsam vicariam, quae sine cura est, aplica auctoritate assignet.

„Aplicae sedis clementia.“ D. R. P. 1472. XIV. Kl. Sept. anno 1. — LX. — Exp. VIII. Id. Febr. anno 2. (Lat. 715 f. 301.)

[1]) Ein Johannes Vogt ist Canonicus im St. Willibaldschor zu Eichstädt, bischöflicher Notar, ein gleichzeitiger Johannes Vogt war Pfarrer zu Lubenstat. (Suttner, IV. VII. X. u. S. 28.)

395. Aug. 24. — ad instantiam Andreae de Bonis, Alexandrique de Landis et sociorum mercatorum Florentin. curiam Romanam sequentium cives opidi Nurimbergen. hortatur, ut procuratoribus ipsorum mercatorum favore, consilio, auxilio velint adesse ad exequendum litteras camerae apost. contra Guilelmum et Henricum Rumel mercatores Nurimbergen.

„Dilecti filii etc. Mercatoribus Rom. curiam sequentibus.“ D. R. P. die 24. Aug. anno 1472 pont. a. 1. Simili modo Jo. Loncher (Lochner) plebano Nurimbergen., juris utr. doctori. (Brev. 147. 360.)

396. Aug. 24. — mandat epo Asten.[1]) et archipresbytero Bononien. ac officiali Salzburgen., ut parochialem ecclesiam in Rewt[2]) Eysteten. dioec. (30 m. a.) per obitum Michaelis Ruderer, quondam Petri[3]) tit. s. Vitalis cardinalis jam defuncti familiaris, vacantem Tilmano Mor clerico Treviren. dioec., familiari suo, qui vigore litterarum de 2 beneficiis ad collationem epporum et caplorum Eysteten. et Salzburgen. illam parochiam obtinuit, sed dubitat provisionem huiusmodi ex certis causis viribus non subsistere, aplica auctoritate assignent.

„Grata famil.“ D. R. P. IX. Kal. Sept. anno 1. Gratis de mandato dni. n. pp. (Vat. 569 f. 215.)

[1]) Scipio Damiani O. S. B. promotus 1469 Dez. 18, † 1473 Jul. 17. [2]) Wahrscheinlich Rott, Dek. Eschenbach. — [3]) Peter von Schaumberg (Bisch. v. Augsburg) creatus 1439 Dec. 18, † 1469 Apr. 14.

397. Aug. 25. — confert Kiliano Horn,[1]) decr. doctori, fratri Johannis Horn decani eccl. Bambergen., canonicatum et praebendam eccl. s. Stephani Bambergen. (8 m. a.), vacantes per liberam resignationem eiusdem Johannis in manibus suis (papae) factam. — Exec.: Eps Urbinat. et Bambergen. ac Herbipolen. eccliar. decani.



„Litt. sc., v. ac m. h.“ D. R. P. 1472 VIII. Kl. Sept. anno 2. — XII. X. — Exp. Non. Dec. anno 2.
(Lat. 1730 f. 185.)

[1]) Kilian Horn ist decanus s. Stephani 1495 -1502; vgl. Jäck, Buchdruckerkunst S. 128.

398. Aug. 27. — cum Kiliano Horn decr. doctori, in universitate studii Viennen. in facultate juris canonici ordinarie legenti,[1]) cui iam de canonicatu s. Stephani Bambergen., de qua primum vacante aplica auctoritate fuit provisum, dispensat, ita ut unacum illo canonicatu, alterum beneficium curatum vel alias incompatibile recipere valeat.

„Litt. sc., v. ac m.“ D. R. P. 1472 VI. Kl. Sept. anno 2. — XXX. (Lat. 735 f. 302.)

[1]) 1452 an der Universität Wien immatrikuliert; 1468 als Doktor decretorum in Pavia in die juristische Fakultät zu Wien aufgenommen, 1484 Rektor der Universität. (Braun, Gesch. der Heranbildung des Klerus in der Diöz. Würzburg. I. S. 188, 189.)

399. Sept. 4. — mandat epo Urbinat. et decano eccl. Aurien.[1]) ac officiali Bambergen., ut perpetuam vicariam ad altare s. Pauli situm in eccl. Bambergen. (4 m. a.) per obitum Henrici Niebler vacantem Martino Ahauser familiari Amici[2]) tit. s. Mariae trans Tiberim pbri cardinalis, clerico Bambergen. dioec., qui vigore litterarum apostolicarum de obtinendis duobus beneficiis ad collationem epporum et capitulorum Bambergen. et Herbipolen. pertinentibus sibi concessarum iam illam vicariam nactus est, sed dubitat provisionem huiusmodi ex certis causis viribus non subsistere, apostolica auctoritate assignent.

„V. ac m. h.“ D. R. P. 1472 pridie Non. Sept. anno 2. — XX. — Exp. IX. Kl. Jun. anno 3. (Lat. 724 f. 49.)

[1]) In Regest Nr. 761 wird Petrus de Ferrara als Decanus Auriensis (Orense in Spanien) aufgeführt. — Bischof daselbst war Antoniottus Pallavicini, promotus 1486 Jan. 27, Card. 1489 Mart. 9, † 1507 Sept 11.
[2]) Agnifili creatus 1467 Sept. 18, bis 1469 Oct. 13 Card. tit. s. Balbinae, † 1476 Nov. 9.

400. Sept. 9. — Jacobo Raw clerico Bambergen. dioec. 50. aetatis annum attingenti, qui canonicatum et praebendam eccl. s. Stephani Bambergen. in manibus Pauli II papae resignavit subsequenter ab eodem papa Henrico Lebenther collatos, assignat annuam pensionem 34 fl. rhen. (5 marcas argenti



1472.

vel circa constituenium) super fructibus parochialis ecclesiae in Rordorff Saltzeburgen. dioec. (16 m. a.), quam idem Henricus obtinet, cuius ad id expressus accedit assensus. — Exec.: Archieps Antibaren.[1]) et Salczeburgen. ac Bambergen. officiales.

„V. a. m. h.“ D. R. P. 1472 V. Id. Sept. anno 2. — XIII. XI. (Lat. 729 f. 77.)

[1]) Simon de Montona Vosich, doctor utriusque jur.; promotus 1461 Oct. 26, translatus ad Justinopolitan. (Capo d'Istria) 1473 Nov. 26.

401. Oct. 7. — confert Conrado Lebenther in universitate studii Parisien. in jure studenti canonicatum et praebendam eccl. s. Gumperti opidi Onolspach Herbipolen. dioec. (8 m. a.) vacantes per liberam resignationem Pangratii de Redwitz[1]) per Nicolaum Gleywicz can. eccl. Wratislavien in manibus suis factam. — Exec.: Praepos. Bambergen. et Bernardus Mercklinger can. Curien. ecclesiarum ac officialis Herbipolen.

„V. ac m. h.“ D. R. P. 1472 Non. Oct. anno 2. — XIII. XI. — Exp. III. Kl. Febr. anno 2. (Lat. 730 f. 102.)

[1]) Domherr zu Bamberg 1468—1483, schon seit 1454 Domherr zu Würzburg, † 10. März 1498. (31. Bericht des H. V. Bamberg S. 87 und 91, Amrhein Reihenfolge, Archiv des H. V. f. Ufr. 33, 81.)

402. Nov. 20. — cum Andrea Nothafft monacho monasterii in Murhart O. S. B. Herbipolen dioec. in 50. vel circa anno aetatis constituto, „dilecto“ Sigismundi ducis Austriae, quadam infirmitate, quam pro defensione iurium monasterii in Murhart incurrit, plurimum oppresso, dispensat ita, ut beneficium ecclesiasticum sine cura per clericos saeculares teneri solitum, recipere et retinere valeat.

„Religionis zelus.“ D. R. P. 1472. XII. Kl. Dec. anno 2. — XXVI. (Lat. 723 f. 5.)

403. Nov. 2. — confert Eberhardo de Rabenstein litterarum apostolicarum abbreviatori, de militari genere ex utroque parente procreato, capellam s. Cunegundis extra muros opidi Botestein[1]) Bambergen. dioec. (3 m. a.) vacantem per obitum Pancratii de Aufsess[2]) apud sedem aplicam defuncti. — Exec: Archieps Antibaren. et archidiaconus eccl. Bambergen. ac officialis Bambergen.



„Nob. gen.“ D. R. P. 1472 IV. Non. Nov. anno 2. — Gratis pro deo. — Exp. Non. Nov. anno 2.

(Lat. 728 f. 85.)

[1]) Pottenstein. — [2]) Findet sich nicht verzeichnet in der Genealogie bei Biedermann, Gebürg tab. 4, 5, 9, 10, 12, 14, 15, 16, wo er eingereiht sein könnte.

404. Dec. 3. — mandat abbati s. Egidii Nurembergen. Bambergen. dioec. et praeposito Bambergen. ac Henrico Lebenther canonico Wratislavien. ecclesiarum, ut Lucam Armbaurer clericum Bambergen. dioec., qui ad parochialem ecclesiam in Kirchensittenpach Bambergen. dioec. (7 m. a.) per obitum Frederici Suntagi vacantem obtinendam cum Stephano Schero clerico Herbipolen. dioec. convenit, ut ipsi Stephano vel eius procuratori Henrico Ninter (aut Winter) clerico Herbipolen. dioec., annuam pensionem 10 fl. rhen. super fructibus illius parochialis eccl. solveret, quam quidem pensionem eidem Henrico per complures annos solvit, a simoniae labe absolvant eique praefatam parochialem ecclesiam apostolica auctoritate conferant.

„Solet aplicae sedis indefessa clementia.“ D. R. P. 1472 III. Non. Dec. anno 2. — XXXVI. Exp. IX. Kl. Jan. anno 2. (Lat. 736 f. 54.)

405. Dec. 24. — confert Petro Mittag capellam s. Cunegundis in Botestein[1]) Bambergen. dioec. (4 m. a.), quam quondam Pancratius de Aufsess familiaris Baptistae[2]) s. Mariae in porticu diac. card. apud sedem aplicam defunctus possidebat et deinde Baltasar Zindel cler. Herbipolen. dioec. dicti cardinalis etiam familiaris vigore litterarum apostolicarum XVIII. Kl. Januar. pontif. sui anno 2. (1472 Dec. 15) datarum sed litteris non confectis obtinuit et resignavit. — Exec: Archieps Antibaren. et decanus ac Joh. Stiber[3]) canonicus eccl. Bambergen.

„V. ac. m. h.“ D. R. P. 1472 IX. Kl. Januar. anno 2. — XIII. XI. Exp. X. Kl. Febr. anno 2. (Lat. 729 f. 318.)

[1]) Vgl. oben Nr. 403. — [2]) Zeno, creatus 1468 Nov. 21, presb. tit. s. Anastasiae 1470, eps Tusculan. 1479, † 1501 Mai 7. — [3]) Johannes Stiebar v. Buttenheim.

1473.

406. Jan. 13. — confert Johanni Kraenfuss pbro parochialem ecclesiam s. Kiliani in Emskirchen[1]) Herbipolen. dioec.

(12 m. a.) vacantem per liberam resignationem Georgii Klawenpach[2]) a Johanne Schönleben procuratore in manibus suis factam. — Exec.: Praepos. Bambergen. et decanus s. Johannis in Haugis extra muros Herbipolen. ac Henricus Lebenther can. Wratislawien. ecclesiarum.

„V. ac m. h." D. R. P. 1472 Id. Januar. anno 2. — XIII. XI. — Exp. Id. Febr. anno 2. (Lat. 728 f. 259.)

[1]) Pfarrei Emskirchen im Kapitel Zenn in Mittelfranken. — [2]) Unten Nr. 417 „Kluebenprisch"; Nr. 797 „Clawenpusch".

407. Januar. 15. — mandat praeposito Bambergen. et decano s. Johannis in Haugis extra muros Herbipolen ac Henrico Lebenther canonico Wratislawien., ut perpetuum beneficium „primissariam" nuncupatum in parochiali eccl. ss. Kiliani et sociorum opidi Marcherelbach[1]) Herbipolen. dioec. (3 m. a.) per liberam resignationem Johannis Eberardi coram Johanne During cler. Herbipolen. dioec. et publico imperiali auctoritate notario factam vacans Johanni Kraenfuss de Marcherelbach conferant.

„V. ac m. h." D. R. P. 1472 XVIII. Kl. Febr. anno 2. XXVI. — Exp. V. Id. Mart. anno 2. (Lat. 728 f. 133.)

[1]) Markterlbach im Kapitel Windsheim.

408. Febr. 1. — Venerabilis vir dominus Lucas de Armberwer[1]) pro compositione annatae parochialis eccl. s. Viti de Kirchensitenbach Bambergen. dioec. solvit 16 fl. auri de camera per manus suas spectabilibus viris Laurentio et Juliano de Medicis.

(Quidd. XVI 1471/74 p. 133.)

[1]) Vgl. oben Nr. 404.

409. Febr. 5. — confert Conrado Hering perpetuam vicariam ad altare s. Elizabeth situm in eccl. Eysteten. (6 m. a.) vacantem per liberam resignationem Conradi Windisch ab Henrico Lebenther procuratore in manibus suis factam.

„Vac. m. h." D. R. P. 1472 Non. Febr. anno 2. XII. X. — Exp. Kl. Jul. anno 2. (Lat. 726 f. 237.)

410. Febr. 5. — reservat Conrado Windisch cler. Eysteten. dioec., qui eodem die per Henricum Lebenther canonicum Wratislavien. procuratorem suum perpetuam vicariam ad altare s. Elizabeth situm in eccl. Eysteten., exinde Conrado Hering collatam, resignavit, annuam pensionem 22 fl. rhen. super



fructibus parochialis eccl. s. Bartholomae in Niesselbach,[1]) Herbipolen. dioec., solvendam per Johannem de Seckendorff[2]) ipsius eccl. rectorem. — Exec.: Praepositus Bambergen. et decanus Ratisponen eccliarum ac officialis Eysteten.

„V. ac m. h.“ D. R. P. 1472 Non. Febr. anno 2. — XII. X. — (Lat. 726 f. 329.)

[1]) Nesselbach bei Windsheim. — [2]) Johannes v. Seckendorff-Nold, Domherr zu Eichstädt, Passau und Regensburg (Biedermann, Steigerwald tab. 104).

411. Febr. 19. — dispensat cum Henrico vom Lichtenstein,[1]) rectore rectoriae eccl. Herbipolen., ita ut una cum ipsa rectoria aliud beneficium incompatibile recipere et quoad vixerit, retinere possit, dummodo amborum fructus annui insimul ultra valorem 24 fl. auri de camera non excedant.

„Nob. gen.“ D. R. P. 1472. XI. Kl. Martii anno 2. — XL. (Lat. 726 f. 90.)

[1]) Heinrich v. Lichtenstein, Domherr und Dompfarrer in Würzburg, † 4. März 1484 (Amrhein, Arch. UF. 32, 277).

412. Mart. 13. — Melchiori Truchsess familiari Theodori s. Theodori diaconi cardinalis, de militari generi procreato, cui iam 1. Januar. 1472 de canonicatu cum reservatione praebendae eccl. Spiren. necnon de altero beneficio ad collationem epi et capli Herbipolen. pertinente providit,[1]) indulget, ut in assecutione illius praebendae eisdem concessionibus et favoribus gaudere possit, ac si unus ex familiaribus suis existeret.

„Nob. gen.“ D. R. P. 1472. III. Id. Mart. anno 2. — XXV. (Lat. 735 f. 287.)

[1]) Vgl. oben Nr. 364.

413. Mart. 13. — mandat decano ecclesiae Eysteten., ut praeposituram s. Solae in Sulnhofen eiusdem dioec. (100 fl. rhen.) O. S. B. per obitum Conradi de Wonnecken vacantem atque a Reynhardo[1]) tunc abbate et conventu monasterii Fulden., ad quos collatio ipsius praepositurae pertinet, Franconi Morle alias Beheim[2]) monacho monasterii Fulden. collatam eidem Franconi de militari genere procreato, dubitanti illam provisionem ex certis causis viribus non subsistere, apostolica auctoritate, si eum per examinationem idoneum reppererit, assignet.

1473.

„Exhibita siquidem nobis.“ D. R. P. 1472 III Id. Mart. anno 2. — XXVI. — Exp. IX. Kl. Jul. anno 2. (Lat. 723 f. 206.)

[1]) Vgl. oben Nr. 379. — [2]) Franz von Mörlach, genannt Böhm. (Biedermann, Rhön-Werra 410), Kapitular in Fulda.

414. Apr. 4. — Styber Joh., cler. Bambergen., solvit pro compositione ann. canonicatus et praeb. eccl. Herbipolen. 17 flor. per manus Joh. Alfonsi. (Quidd. 1471/4 f. 159.)

415. Mai 13. — supplicationibus Wilhelmi epi Eysteten. inclinatus ratum et gratum habet, ut ex canonicatibus et praebendis eccl. Eysteten, ad quos adhuc nullus admittebatur, nisi de militari genere ex 4 avis procreatus esset et nobilitatem suam ante receptionem per quattuor viros nobiles seu militares probaret, etiam graduati, qui nobiles non sint, videlicet doctores aut saltem bacalaurei formati in theologia, qui magistri in artibus studiorum ultramontanorum sint vel doctores seu licentiati in utroque seu altero iurium, sex dumtaxat canonicatus et praebendas et non plures recipere possint.

„Ad perpetuam rei memoriam. Supernae dispositionis arbitrio.“ D. R. apud s. Petrum ad vincula 1473 III. Id. Mai. anno 2. — L. (Lat. 735 f. 344.)

416. Mai 22. – Henricus Lebenter, notarius causarum palatii aplici coram Fantino auditore obl. se nomine Conradi Lebenter super ann. canonicatus et praeb. eccl. s. Gumperti Onolzpacen. (8 m a.) vacantium per resignationem Pancratii de Redwicz, clerici eccl. Herbipolen., apud sedem aplicam factam.[1])

Mai 21 solvit 18 flor. (Quidd. 1471/4 f. 165.) (Ann. d. d.)

[1]) Vgl. oben Nr. 401.

417. Mai. 29. – Joh. Kraenfuss, rector paroch. eccl. in Emskirchen (s. Kiliani) obl. se super ann. dictae paroch. eccl. (12 m. a.) vacantis per resignationem Georgii Kluebenprisch.[1]) Promisit solvere infra sex menses. (Ann. d. d.)

[1]) Oben Nr. 406 Klawenpach (vielleicht „Klübenspies“), Nr. 797 „Clawenpusch“.

418. Jun. 4. — Georgius Busal cler. Bambergen., nomine Georgi Ebenhoch, perpetui capellani ad altare omnium sanctorum in ambitu eccl. Ratisponen., obl. se super ann. paroch. eccl. in Burgebrach (5 m. a.) vacantis per obitum Conradi Faber extra curiam defuncti.

1473 Jun. 4 solvit 12 flor. (Quidd. 1471/4 f. 169.) (Ann. d. d.)

419. Jun. 11. -- mandat Lehonardo[1]) epo Microcomien. in civitate Eysteten. residenti et priori monasterii in Rebdorff

Eysteten. dioec. ac praeposito eccl. s. Crucis extra muros Eysteten., ut Petrum Altzhower perpetuum vicarium ad altare s. Crucis situm in eccl. Eysteten., qui laicum quendam manibus propriis inhumaniter interfecisse dicitur, si eum huius sceleris reum invenerint, ab illa vicaria amoveant eamque (6 m. a.) Jacobo Raschawer, rectori parochialis eccl. in Weyssenburg Eysteten. dioec., qui de hac re ad aplicam sedem rettulit, conferant.

„V. ac m. h.“ D. R. P. 1473. III. Id. Junii anno 2. — XXV. — Exp. IX. Kl. Jul. anno 2. (Lat. 726 f. 235.)

[1]) Pilhamer, Weihbischof von Eichstätt.

420. Jun. 16. — mandat officiali Herbipolen., ut paroch. ecclesiam s. Mathiae[1]) in Rudershausen[2]) Herbipolen. dioec. (24 fl. auri de camera) vacantem per liberam resignationem Thomae Grunwalt a Martino Inderclingen cler. eiusdem dioec. in manibus suis factam Henrico Sturnkop pbro illius dioec., si eum per examinationem idoneum reppererit, assignet.

„Dignum arbitramur.“ D. R. P. 1473 XVI. Kl. Jul. anno 2. — XXIV. Exp. VII. Id. Oct. anno 3. (Lat. 729 f. 273.)

[1]) Wohl „Matthäus“ zu lesen. — [2]) Vielleicht Rittershausen bei Ochsenfurt, woselbst „Matthäus“ Kirchenpatron ist.

421. Jun. 16. — reservat Thomae Grunwalt pbro Herbipolen. dioec., qui adeo contractus et manuum exercitio privatus est, ut divinum officium peragere et animarum parochianorum curam exercere non possit, et eapropter parochialem ecclesiam s. Mathiae in Rudershausen in manibus suis per Martinum Inderclingen cler. Herbipolen. dioec. resignavit, annuam pensionem 10 fl. rhen. super fructibus ipsius ecclesiae (24 fl. auri de camera) solvendam ab Henrico Sturnkop pbro eiusdem dioec., cui per alias litteras illa ecclesia est collata. — Exec.: Praepositus s. Burchardi extra muros Herbipolen. et Kilianus de Bibra Herbipolen. ac Gaspar Smidhauser Frisingen canonici ecclesiarum.

„V. ac m. h.“ D. R. P. 1473 XVI. Kl. Jul. anno 2. (Lat. 726 f. 301.)

422. Jan. 29. — concedit Barbarae Aberdar de Seckendorf[1]) mulieri Eysteten. dioec. facultatem habendi altare portatile.



1473.

„Sincera et." D. R. P. 1473 III. Kl. Jul. anno 2. VI.
(Lat. 776 f. 271.)

[1]) Barbara v. Leonrod, Witwe des 1463 † Hans v. Seckendorf-Aberdar zu Möhren (Biedermann, Steigerwald tab. 116).

423. Jun. 30. — dispensat cum Martino de Kere custode eccl. Herbipolen., de militari genere ex utroque p. procr., ita ut duo beneficia invicem incompatibilia recipere et quoad vixerit retinere possit, dummodo illorum fructus insimul ultra valorem 24 fl. auri de camera annuatim non ascendant.

„Nob. gen." D. R. P. 1473 pridie Kl. Julii anno 2. — XL.
(Lat. 729 f. 53.)

424. Jul. 3. — Unum par bullarum fuit redditum sine obl. pro Conrado Windisch, cler. Eysteten., super pensione annua 22 flor. assign. super fructibus paroch. eccl. s. Bartholomaei in Nesselbach occasione resignationis perpetuae vicariae ad altare s. Elisabeth in eccl. Eysteten.[1])
Reddit. de mandato, quia soluta est annata dictae vicariae.
(Ann. d. d.)

[1]) Vgl. oben Nr. 410.

425. Aug. 24. — mandat Melchiori de Meckau[1]) Brixinen. et Gaspari Schmidhauser Frisingen. ecclesiarum canonicis ac officiali Herbipolen., ut perpetuam vicariam ad altare s. Elizabeth situm in eccl. Herbipolen. (4 m. a.) per obitum Johannis Schutz vacantem Johanni Meyer[2]) clerico Lubicen., familiari suo, studiis incumbenti assignent.

„Grat. fam. obs." D. Tibure 1473 IX. Kl. Sept. anno 2. Gratis de mandato. Exp. VII. Kl. Sept. anno 3.
(Lat. 729 f. 170.)

[1]) Später Bischof von Brixen und Kardinal. — [2]) Ein Hans Meyer war 1495 Schlosskaplan zu Waldmannshofen. (Arch. d. b. Ordinariates Würzburg Urk.-Abt. A.)

426. Sept. 3. — mandat abbati monasterii s. Savini Placentin. et praeposito Bambergen ac decano Spiren., ut perpetuam vicariam in eccl. Herbipolen (4 m. a.) per obitum Johannis Schutz vacantem magistro Augustino de Collis clerico Alexandrin. de nobili genere procreato et utriusque iuris doctori, scriptori et familiari suo, qui adhuc studiis impendere curam non desistit, assignent.

„Grat. fam. obs." D. R. P. 1473 III. Non. Sept. anno 3. — Gratis pro Deo. — Exp. IV. Id. Sept. anno 3.
(Lat. 731 f. 85.)

427. Sept. 3. — item . . . eidem Augustino de Collis perpetuum beneficium ad altare s. Elizabeth situm in eccl. hospitalis eiusdem sanctae Bambergen[1]) (21 fl. auri de camera) per obitum eiusdem Johannis Schuz vacantem.

„Grat. fam. obs. D. R. P. 1473 III. Non. Sept. anno 3. Gratis pro Deo. — Exp. IV. Id. Sept. anno 3.

(Lat. 731 f. 112.)

[1]) Die Elisabethkirche am Ende der oberen Sandstrasse in Bamberg.

428. Oct. 6. — Fredericum Mulich clericum Eysteten. dioec. in 24. aetatis anno constitutum, qui perpetuam vicariam ad altare s. Viti situm in eccl. Herrieden. eiusdem dioec. (4 m. a.) per obitum Johannis Storzilpach alias Schuercker vacantem nulla super defectu aetatis dispensatione obtenta nullaque institutione canonica praecedente, sed potius temeraritate propria per 8 menses vel circa indebite occupatam tenebat et fructus ipsius vicariae (8 fl. rhen.) percepit, a censuris hinc inde contractis absolvens decanis eccl. Onoltzpacen. et Feuchtwangen. Herbipolen. et Augusten. dioec. ac Fatio de Galleranis canonico Beneventan. mandat, ut illam vicariam eidem Frederico assignent.

„Sedes apostolica pia mater.“ D. R. P. 1473 pridie Non. Oct. anno 3. — XXXV. — Exp. VIII. Id. Nov. anno 3.

(Lat. 731 f. 5.)

429. Okt. 21. — confert Melchiori Truchsess, de militari genere ex utroque parente procreato, Theodori s. Theodori diac. cardinalis familiari, Rudolfi epi Herbipolen. in Romana curia negotiorum gestori, praeposituram s. Crucis in Hunfelt Herbipolen. dioec. (4 m. a.), vacantem per obitum Petri Hunt. — Exec.: Abbas monasterii s. Savini Placentin. et praepositus eccl. Bambergen. ac officialis Herbipolen.

„Nob. gen.“ D. R. P. XII. Kl. Nov. anno 3. — XIV. XII.

(Vat. 560 f. 128.)

430. Oct. 22. — Henricus Dimer cler. Herbipolen. obl. se super ann. canonicatus et praeb. eccl. s. Johannis in Haugis Herbipolen. vacantium per resignationem Johannis Ephenfelmant[1]) in manibus ordinarii factam. Promisit solvere infra 6 menses. (In meliori forma.)

(Ann. d. d.; Intr. et exit. Sixti IV, S. 489 p. 33.)

[1]) Vielleicht Flachsenlant vgl. Nr. 141, 168 (Bd. XVI), 435.



1473.

431. Oct. 25. — indulget Ulrico abbati et monachis monasterii b. Mariae in Planckesteten O. S. B. Eysteten. dioec. per Victorem papam II[1]) fundati, ut propter piscium penuriam tribus diebus in hebdomada carnibus vesci eis liceat exceptis diebus quadragesimalibus et adventus Domini ac aliis, quibus esus carnium de consuetudine vel de jure est interdictus.

„Ad perpetuam rei memoriam. Apostolicae mansuetudinis consuetudo." D. R. P. 1473 VIII Kl. Nov. anno 3. LXXX. (Lat. 736 f. 138.)

[1]) Papst Viktor II. (1055–1057), früher Bischof Gebhard von Eichstätt.

432. Nov. 19. — mandat Vito Truchsess praeposito eccl. Bambergen. in Romana curia residenti, ut Johannem Krontal clericum Herbipolen. dioec. a quibusdam excessibus absolvat et cum eo super irregularitate dispenset; ipse enim Johannes obsequiis cuisdam militis insistens et ab eo iussus obsidioni cuiusdam opidi, ubi certae villae et una parochialis ecclesia ignis incendio combustae ac aliqui homines ita vulnerati et mutilati sunt, ut mors exinde sequeretur, armatus interfuit et deinde tamquam simplex et iuris ignarus (credens id sibi licere) de mandato eiusdem militis quasdam litteras diffidatorias contra certos laicos manu propria scripsit, post quarum intimationem expugnationi cuiusdam villae postmodum simili incendio concrematae iterum armatus per ipsum militem iussus interfuit nesciens, si ex vulneratione illorum, qui interfuerant, mors sit subsecuta, quibus quidem in pugnis ipse Johannis manu propria neminem percussit.[1])

„Apostolicae sedis indefessa clementia." D. R. P. 1473 XIII Kl. Dec. anno 3. — XX. (Lat. 7 4 f. 298.)

[1]) Vielleicht der Feldzug im Juni 1470 gegen die Brüder v. Rosenberg, welche die Kirchhöfe von Schwaigern und Unterschüpf besetzt hatten (Fries, Chronik I 869). Vgl. unten Nr. 446.

433. Dec. 3. — Frater Joh. Landeles monasterii s. Sixti in Holzkirchen O. S. B. procurator ad infrascripta legitime constitutus a praeposito et conventu, ut constat publico instrumento acto in monasterio 2 Sept. 1473, obl. se nomine conventus et totius monasterii super ann. paroch. ecclesiarum in Erlembach (20 m. a.) et in Helmstat (10 m. a.) uniendarum dicto monasterio cedentibus vel decentibus simul vel successive ecclesiarum rectoribus. Promisit solvere hic in curia infra 6 menses. (In meliori forma.) (Ann. d. d.)

434. Dec. 11. — Kilianus de Bibra praepositus eccl. s. Joh. Novimonasterii Herbipolen. decretorum doctor solvit per manus Henrici Dimer cler. Herbipolen 90 flor. pro ann. dictae praeposituræ.

(Quidd. 1471/4 f. 210.)

435. Dec. 14. — Henricus Dimer cler. Herbipolen. obl. se nomine Kiliani de Bibra[1]) praepositi eccl. s. Joh. Novimonasterii Herbipolen., decretorum doctoris, pro annata dictae praeposituræ (40 m. a.), super cuius fructibus annua pensio 60 flor. cuidam Joh. Flacsenlant[2]) reservata erat, vacantis per obitum Ludovici de Weyers.[3])

(Ann. d. d.; Intr. et ex. Sixti IV. N. 489 p. 33.)

[1]) Amrhein, Arch. d. hist. Vereins f. Ufr. Bd. 33 S. 21. — [2]) Joh. Werner v. Flachslant Domdecan zu Basel. Vgl. 141, 168 (Bd. XVI), 430. [3]) Amrhein a. a. O. Bd. 32 S. 270.

1474.

436. Januar. 31. — Bernhero (W.) abbati et conventui monasterii s. Johannis Evangelistae in Michelfelt O. S. B. Bambergen. dioec., qui circa confines Boemorum et haereticorum consistentes saepe nobiles et militares bona et iura eiusdem monasterii pro maiori parte defendentes ad hospitandum recipere debent, indulget, ut carnibus vesci valeant.

„Sacrae religionis." D. R. P. 1473. pridie Kl. Febr. anno 3. — LXX. (Lat. 735 f. 230.)

437. Febr. 8. — cum Johanne Greussing[1]) de militari genere procreato rectore parochialis ecclesiae in „durun" (!)[2]) Herbipolen. dioec. dispensat ita, ut unacum hac ecclesia aliud beneficium cum cura recipere et quoad vixerit retinere valeat, dummodo amborum fructus insimul ultra valorem 24 fl. auri de camera annuatim non ascendant.

„Nob. gen." D. R. P. 1474. VI. Id. Febr. anno 4. — XXXX.

(Lat. 750 f. 228.)

[1]) Joh. Greussing war zugleich Domherr in Würzburg (Amrh. Arch. d. hist. V. f. Unterfr. 32, 276.) — [2]) Pfarrei Durun = Walldürn.

438. Febr. 9. — mandat magistro Johanni de Caesariis capellano suo et causarum palatii aplici auditori, ut canonicatum et praebendam eccl. Brixinen. (10 m. a.), quos per obitum Conradi Judenfress vacantes Jacobus Raw cler. Bambergen. dioec. vigore quarumdam litterarum sibi per Paulum papam II concessarum recepit et super quibus contra Gasparum Spauer

1474.

coram magistro Bartholomeo de Belencinis capellano suo causarum aplici palatii auditore litigat, eidem Jacobo assignet.

„V. ac m. h.“ D. R. P. 1473. V. Id. Febr. anno 3. — XXV. — Exp. XVI. Kl. Mart. anno 4. (Lat. 738 f. 219.)

439. Mart. 3. — mandat Nicolao de Ubaldis capellano suo et causarum palatii apostolici auditori, ut scolasteriam ecclesiae Brixinen., de qua per obitum Jacobi Lotter vacante ipse papa Johanni Horn familiari suo providit opponentibus se Ulrico von der Alben et Stephano Steinhorn, si invenerit, nulli eorum jus ad eam competere, illi Johanni Horn conferat.

„Grat. fam.“ D. R. P. 1473 V. Non. Mart. anno 3. — XX. (Vat. 572, f. 203.)

440. Mart. 10. — episcopum Bambergen. et abbatem monasterii Scotorum extra Herbipolen. ac praepositum eccl. b. Mariae in Tewerstat extra Bambergen. muros constituit conservatores et arbitros in controversiis, quae inter Vitum Truchsess[1]) praepositum ex una et decanum ac capitulum ecclesiae Bambergen. ex altera parte super quibusdam emolumentis ab illo his quotannis assignandis et aliis in certis statutis ipsius ecclesiae contentis observandis, ad quae quidem ipse Vitus praepositus, sicut iuravit, semper promptum se declarat, forsan orirentur.

„Super gregem Dominicum.“ D. R. P. 1473. VI. Id. Mart. anno 3. — XX. (Vat. 666 f. 494.)

[1]) v. Pommersfelden.

441. Mart. 13. — mandat abbati monasterii in Comburg Herbipolen. dioec., ut perpetuas vicarias s. Martini in Bottwar (55 fl. auri rhen.) et s. Laurentii Rothenwester (62 fl. auri rhen.) Spiren. et Herbipolen. dioec. ad praesentationem abbatis et conventus monasterii s. Januarii in Murhart O. S. B. Herbipolen. dioec. pertinentes simul vel successive supprimat et exstinguat praefatisque abbati et conventui, qui guerris, incendiis et rapinis annis retroactis plurimum afflicti fuerunt et pro quibus Ulricus comes de Wirtemberg supplicavit, concedat, ut illis ecclesiis per presbyteros idoneos saeculares vel sui ordinis et monasterii regulares ad nutum amovibiles deserviri facere possint.

„Romanum decet pontificem.“ D. R. P. 1473 III. Id. Mart. anno 3. — XXV. (Lat. 755 f. 122.)



442. Apr. 7. — Joh. Arsen obl. se pro ann. canonicatus et praeb. eccl. s. Joh. Novimonasterii Herbipolen. (8 m. a.) vacantis per obitum Joh. Markart extra curiam defuncti. Promisit solvere infra 6 menses. In meliori forma! (Ann. d. d.)

443. Apr. 11. — mandat decanis b. Mariae in Thewerstat et s. Jacobi extra Bambergen. ac s. Johannis in Haugis extra Herbipolen. muros, ut in causa Hermanni Reynsperger clerici Bambergen.[1]) dioec. legum doctoris contra Fredericum praepositum et conventum monasterii opidi Langenczenn O. S. A. Herbipolen. dioec., qui, ut asserit ille Hermannus, quandam curiam in villagio Hawsen[2]) prope Langenczenn ad ipsum Hermannum legitime pertinentem indebite occupatam detinent, decernant.

„Humilibus supplicum votis.“ D. R. P. 1474. III. Id. Apr. anno 3. — X. (Lat. 732 f. 178.)

[1]) Vgl. unten Nr. 444 und 473. — [2]) Weiler Hausen bei Langenzenn

444. s. d. — cum Hermanno Reinsperger[1]) rectore parochialis ecclesiae s. Bartholomaei in Kirchenehrenbach Bambergen. dioec. legum doctore dispensat ita, ut usque ad septennium obsequio alicuius principis aut litterarum studio insistendo aut in Romana curia aut in altero beneficiorum suorum residendo minime teneatur ad sacros ordines se promoveri facere, dummodo infra primum annum ipsius septennii ad subdiaconatus ordinem rite promotus sit.[2])

„Litt. sc. v. ac m. h.“ (Lat. 760 f. 187.)

[1]) Hermann Reynsberg, siehe Looshorn 4, 333 — [2]) Das Aktenstück ist ohne Datum und ohne weitere Ausfertigung, weshalb auch seine Aushändigung fraglich ist.

445. Apr. 23. — Johanni de Oettingen, qui ex nobili comitum genere procreatus et 17. annum agens „dilectus“ regis Danorum existit, canonicatum cum reservatione praebendae in eccl. Herbipolen. confert.[1]) — Exec.: Praepositus eccl. in Feuchtwangen et Eberhardus de Rabenstein canonicus Bambergen. ac officialis Herbipolen.

„Nob. gen.“ D. R. P. IX. Kl. Mai anno 3. — Gratis de mandato dni n. pp. (Vat. 663 f. 88.)

[1]) Er kam nicht in den Besitz der Pfründe.

446. Apr. 26. — mandat epo Eysteten., ut cum Laurentio Menger clerico Eysteten. dioec. super irregularitate dispenset; hic enim tamquam iuris ignarus, credens id sibi licere, mandante

1474.

Alberto marchione Brandenburgen., in cuius cancellaria tunc scriba existebat, diffidatorias et nonnullas alias litteras, per quas idem marchio nonnullis officialibus potestatem commisit iudicandi de aliquibus personis tunc propter delictum carcere mancipatis etiam in casibus, quibus ultimo supplicio tradendi erant, et confessiones malefactorum etiam forsan ultimo supplicio traditorum scripsit.[1])

„Apostolicae sedis indefessa clementia." D. R. P. 1474 VI. Kl. Mai anno 3. — XXXVIII. (Lat. 739 f. 11.)

[1]) Vgl. oben Nr. 432.

447. Mai. 12. — Eberardo de Rabenstein canonico Bambergen. abbreviatori suo, cum illius canonicatus fructus tam parvi sint, ut sibi in curia Romana residenti vix sufficiant, ad instantiam Martini Heyden utriusque iuris doctoris et imperatoris Friederici ambassadoris pro eo affini suo supplicantis concedit, ut dum ipse Eberardus vivit, illi canonicatui ecclesia parochialis s. Martini Bambergen. (8 m. a.) incorporetur.

„Ad futurum rei memoriam. Romanum decet pontificem." D. R. P. IV. Id. Mai. anno 3. — X. Residuum gratis. (Vat. 563 f. 43.)

448. Mai. 25. — confert Johanni de Petra[1]) decanatum ecclesiae s. Petri et Alexandri Aschaffenburgen. Maguntin. dioec. cum praebenda (30 m. a.), quos Johannes Ryff[2]) coram Johanne Czentgraff clerico Herbipolen. et notario publico libere resignavit. — Exec.: Decanus Rhemen. et Ruremunden. ac s. Cuniberti Colonien. ecclesiarum praepositi.

„V. ac m. h." D. R. P. 1474 VIII. Kl. Jun. anno 3. — XXV. (Vat. 573 f. 316.)

[1]) Amrhein, Archiv des H. Ver. f. Unterfr. 26, 92. (Die Prälaten und Kanoniker des ehemaligen Kollegiatstiftes St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg.) — [2]) Reiff (Amrhein a. a. O. 91).

449. Mai. 29. — mandat praeposito b. Mariae in Feuchtwangen Augusten. dioec. et Eberhardo de Rabenstein can. Bambergen. ecclesiarum ac officiali Herbipolen., ut capellam s. Gothardi in ponte Herbipolen. (4 m. a.) per obitum Andreae Seitz vacantem Valentino Hafflein cler. Herbipolen. dioec. assignent.



„V. ac m. h." D. R. P. 1474. IV. Kl. Jun. anno 3. — XIV. — Exp. IX. Kl. Januar. anno 4.
(Lat. 739 f. 163.)

450. Juni. 10. — Joh. Mennchen cler. Maguntin. dioec. in Romana curia sollicitator causarum obligat se pro ann. perpetuae vicariae in eccl. Herbipolen. (6 m. a.) vacantis per obitum Joh. Schultz extra curiam defuncti. Promisit solvere infra 6 menses a die habitae possessionis. In meliori forma! (Ann. d. d.)

451. Jul. 11. — dispensat cum Friderico Eltlein clerico Herbipolen. dioec., familiari suo, ita, ut duas ecclesias parochiales vel superiores dignitates cum praebendis (exceptis episcopalibus) recipere et retinere valeat, dummodo eorum fructus anni 24 flor. auri valorem non excedant.

„Grata fam." D. R. P. V. Id. Jul. anno 3. – Gratis de mandato dni. n. pp. (Vat. 663 f. 463.)

452. Juli. 31. — Mathias Kint cler. Herbipolen. dioec., familiaris papae, obl. se super ann. perpetuarum capellaniarum, unius ad altare s. Catharinae in eccl. Herbipolen. et alterius ad altare trium regum in eccl. b. Mariae virginis in Ebersbach (cuislibet fructus 5 m. a.), vacantium per obitum Andreae Seitz. In meliori forma!

1477 Apr. 2 habuit prorogationem ad unum mensem. 1479 Mart. 4. solvit 11 flor. (Ann. d. d.)

453. Aug. 29. — mandat magistro Johanni Francisco de Pavinis capellano suo et causarum apostolici palatii auditori, ut capellam s. Kunigundis extra muros opidi Botenstein (8 m. a.) per obitum Pangratii de Aufses, quondam Baptistae [1]) tit. s. Anastasiae pbri (tunc s. Mariae in Porticu diaconi) cardinalis familiaris, apud sedem apostolicam defuncti vacantem, super cuius possessione Eberhardus de Rabenstein cler. Bambergen. dioec., cui de ipsa capella apostolica auctoritate rite provisum erat, contra Petrum Mittag clericum coram magistro Gabriele de Cancarelis causarum palatii aplici auditore aliquamdiu litigabat, eidem Eberhardo auctoritate aplica conferat.

„V. ac m. h." D. R. P. 1474. IV. Kl. Sept. anno 4. — XVI. — Exp. Id. Apr. anno 4. (Lat. 744 f. 212.)

[1]) Zeno. Vgl. oben Nr. 405. — [2]) Peter Mittag, 9. Juli 1494 Frühmesser in Kleinochsenfurt. (Arch. d. b. Ordin. Wzbg. Urk.-Abtlg. A)

454. Oct. 1. — confirmat abbati et conventui monasterii s. Wunibaldi in Heydenheim O. S. B. Eysteten. dioec. supplicantibus decimas quasdam, quas ipsi abbates et conventus a

1474.

tanto tempore citra, de cuius contrario hominum memoria non existit, perceperunt i. e. in Rocking,[1]) Geylsheym,[2]) Meyersheyn et Ostheym tertiam ac in Pflaunfeld, Titenheym,[3]) Meinheym,[4]) Winsuelt[5]) et Alesheym[6]) mediam necnon in Wolfprun, Hochentruchending,[7]) Peroltheym[8]) et Spilberg locorum Eysteten. dioec. paroch. ecclesiis fructuum decimarum partes unam necnon quoddam praedium villicale et tres mansiones in loco de Hinsing eiusdem dioec. consistentia et ad ipsum monasterium pleno iure spectantia.

„Piis et humilibus supplicum votis." D. R. P. 1474. Kl. Oct. anno 4. — XX. (Lat. 744 f. 63.)

[1]) Röckingen. — [2]) Geilsheim. — [3]) Dittenheim. — [4]) Meinheim. [5]) Windsfeld. — [6]) Alesheim. — [7]) Hohentrüdingen. — [8]) Berolzheim.

455. Oct. 16. — reservat Mathiae Carnificis clerico Herbipolensi 20. annum agenti, familiari suo, unum vel duo beneficia ad collationem capitulorum ecclesiarum s Johannis in Haugis et s. Burcardi extra muros Herbipolen. sitarum spectantia.[1])

„Grat. fam." D. R. P. 1474. Pridie Non. Oct. anno 4. — Gratis de mandato dni. n. pp. (Vat. 678 f. 236.)

[1]) Cfr. Nr. 630.

456. Nov. 12. — confert Gasparo de Spaur clerico de militari genere ex utroque parente procreato, utriusque iuris doctori, hodie per Johannem Horn clericum Augusten. canonicatum et praebendam eccl. Augusten. permutationis causa resignanti quoddam perpetuum beneficium ecclesiasticum ad altare s. Johannis Evangelistae situm in parochiali eccl. Hainsfurt[1]) Eysteten. dioec. (9 m. a.), quod eadem de causa Laurentius Ruperti licentiatus in decretis resignat. — Exec.: Augusten. et Constantien. ecclesiarum praepositi ac officialis Constantien.

„Apostolicae sedis circumspecta benignitas." D. R. P. 1474 pridie. Id. Nov. anno 4. — XII. XI. — Exp. XI. Kl. Dec. anno 4. (Lat. 748 f. 188.)

[1]) Hainsfahrt bei Oettingen.

457. Nov. 18. — reservat Johanni Meyersbach[1]) pbro Herbipolen., qui aliquamdiu super parochiali eccl. s. Kiliani in Wersach[2]) (5 m. a.) contra Johannem Krelis[3]) litigabat, annuam pensionem 9 fl. per eundem Johannem, cui de



ipsa ecclesia aplica auctoritate provisum est, solvendam. — Exec.: Praepositus eccl. ss. Petri et Pauli Bardewicen. Verden. dioec. et Herbipolen. ac Bambergen. officiales.

„V. ac m. h.“ D. R. P. 1474. XIV. Kl. Dec. anno 4. — XII. X. (Lat. 745 f. 80.)

[1]) Joh. Meyersbach aus Mellrichstadt bezog im Wintersemester 1464 die Universität Heidelberg als clericus Herbipolen. (Toepke I 314) und war später Kanonikus an St. Burkard in Würzburg (Wieland, Arch. d. H. Ver. f. Unterfr. 15. H. 2. S. 143). — [2]) Wahrscheinlich Orlach im Kapitel Künzelsau, wo eine Pfarrkirche s. Kiliani bestand. [3]) Wohl Krebs zu lesen.

458. Nov. 21. — Conrado Schad [1]) decretorum doctori, cui iam litteris Kl. Januar. 1472 datis de canonicatu cum reservatione praebendae eccl. Ratisponen. necnon de beneficio ecclesiastico ad collationem epi et capli Bambergen. pertinente provisum est et qui vigore harum litterarum canonicatum et praebendam ecclesiae Ratisponen. necnon quandam perpetuam sine cura vicariam in ecclesia Bambergen. obtinuit, quam quidem vicariam postea germano suo cessit, licentiam concedit recipiendi aliud beneficium ecclesiasticum ad collationem epi et capli Ratisponen. pertinens, dummodo parochialis ecclesia vel eius perpetua vicaria non existat et eius ac illius praebendae fructus 24 m. a. annuum valorem non excedant.

„V. ac m. h.“ D. R. P. 1474. XI. Kl. Dec. anno 4. — XX. — Exp. III. Non. Dec. anno 4. (Lat. 749 f. 105.)

[1]) Bericht d. Hist. Ver. Bamberg 7, 108. Vgl. oben Nr. 365 und unten Nr. 459.

459. Dec. 19. — concedit Conrado Schad cler. Bambergen. dioec., decr. doctori, cui nuper beneficium cum cura ad collationem epi et capli Ratisponen. pertinens reservavit, ut in ipsius beneficii assecutione similibus antelationum praerogativis et favoribus gaudeat, quibus nonnulli familiares sui utuntur.

„Litt. sc., v. ac m. h.“ D. R. P. 1474. XIV. Kl. Januar. anno 4. — XXV. — Exp. pridie Non. Nov. anno 5. (Lat. 757 f. 222.)

460. Dec. 23. — Dominus Stephanus de Caciis Vercell., cardinalis Mantuani [1]) familiaris, nomine Frederici de Rawenecke clerici Bambergen. obl. se pro ann. canonicatus et praebendae eccl. Bambergen. (12 m. a.),

1474.

qui vacantes per obitum Alberti de Eybe extra cur. Rom. defuncti eidem Frederico collati sunt Romae Non. Aug. anno 4 (1475 Aug. 5). — Solvit annatam 27 fl. (Ann. d. d.)

[1]) Gonzaga Franz. Card. tit. s. Mariae novae, creatus 1465 III 16, † 1483 Oct. 21.

461. Dec. 31. — confirmans privilegia ecclesiis parochialibus s. Sebaldi et s. Laurentii opidi Nürnberg Bambergen. dioec. ab Urbano VI „in sua obedientia nuncupato“ concessa (sc. ut in illa saltem 4 cum nota et 18 sine nota, in hac autem 3 cum nota et 9 sine nota missae diebus singulis per rectores, vicarios et ministros ipsarum ecclesiarum celebrarentur, ut ipsae per sufficientes et venerabiles personas gubernarentur, ut rectores in ipsis ecclesiis residentiam facerent personalem, ut fructus earum nullis aliis usibus quam ad ipsarum gubernationem debitam applicarentur, ut ipsae ecclesiae nonnisi sacerdotibus aut aetatem suscipiendi sacerdotium habentibus et alias sufficientibus et idoneis conferri possent), temporum adversante malitia magis magisque perversa, cum nonnulli parum experti et minus litterati ac non qualificati, asserentes de ipsis ecclesiis vigore litterarum apostolicae gratiae exspectativae sibi concessarum et alias auctoritate apostolica sibi provisum esse, de illis privilegiis Urbani VI nulla facta mentione: eadem privilegia stricte observari iubet.

„Ad perpetuam rei memoriam. Inter curas innumeras.“ D. R. P. 1474 pridie Kl. Januar. anno 4. — C. —

(Vat. 666 f. 549.)

462. Januar. 13. — confert Johanni Saler alias Seratoris clerico Bambergen. dioec. parochialem ecclesiam in Kirchsittenbach (6 m. a.)

D. R. P. Id. Jan. anno 4. — Gratis pro Deo; iuravit.

(Vat. 619 f. 135.)

463a. Febr. 17. — Nicolao Hessler pbro Herbipolen., Johannis[1]) tit. s. Clementis pbri ac Francisci[2]) tit. s. Eustachii diaconi cardinalium successive familiari, concedit licentiam et facultatem omnia beneficia, quae obtinet et in posterum obtinebit, cuiusvis alterius super hoc licentia minime requisita resignandi et cum aliis beneficiis permutandi.[3])

V. ac m. h. D. R. P. 1474 XIII. Kl. Mart. anno 4. — XL. (Lat. 745 f. 32.)

[1]) de Castillione, creatus 1456 Dec. 15, † 1460 Apr. 14. — [2]) Piccolomini, creatus 1460 Mart. 5 (= Papst Pius III. 1503 Sept. 22 — Oct. 18). — [3]) Am 13. Sept. 1474 hatte Melchior Truchsess von Pommersfelden Kanonikus von Speyer in Würzburg (St. Burkard) als päpstl. Kollektor in der Kirchenprovinz Mainz bestätigt, dass Nikolaus Hessler, Kustos von Neumünster in Würzburg, die Annaten der Pfarrei Kitzingen an diesem Tage im Betrage von 5 m. a. bezahlt habe. Sein Bruder Georg Hessler, Propst von St. Martin in Worms und späterer Kardinal, hatte Bürgschaft geleistet. (Div. Cam. 40 f. 131.)

463. Mart. 5. — ad instantiam decani et capituli ecclesiae collegiatae, in quam per Pium II. monasterium s. Burchardi O. S. B. Herbipolen. transformatum est, illos canonicatum et praebendam in ipsa ecclesia, qui per resignationem Melchioris Truchsess de Pommersfelden eodem die factam vacant, supprimit.

„Ad perp. rei mem. Debitum pastoralis officii." D. R. P. 1474 III. Non. Mart. anno 4. — XXX. (Vat. 616 f. 66.)

464. Mart. 5. — reservat Melchiori Truchsess canonico Spiren. acolytho suo annuam pensionem 40 fl. super fructibus canonicatus et praebendae ecclesiae s. Burcardi extra muros Herbipolen., quos is eodem die resignavit. — Exec.: Auriensis et s. Johannis Maguntin. ac s. Pauli Wormatien ecclesiarum decani.

„Grat. dev." D. R. P. III. Non. Mart. 1474 anno 4. — Gratis de mandato dni n. pp. (Vat. 607 f. 30.)

465. Apr. 12. — confert Conrado Cobrink clerico Osnabrugen. dioec., familiari Juliani[1]) tit. s. Petri in vinculis cardinalis, canonicatum et praebendam ecclesiae Herbipolen. vacantes ex eo, quod Philippus[2]) eorum possessor in episcopatum Bambergen. promotus est.[3]) — Exec.: Decanus ecclesiae s. Johannis Osnabrugen. et Colonien. ac Maguntinen. officiales.

„Nob. gen." D. R. P. pridie Id. Apr. anno 4. (Vat. 568 f. 203.)

[1]) della Rovere, creatus 1471 Dec. 15, eps Sabinen. 1479 Apr. 19, Ostien 1483 Jan. 31 (= Papst Julius II. 1503 Nov. 1—1513 Febr. 20). [2]) de Henneberg. — [3]) Conrad Cobrink war 1479 auf der Universität Bologna als Kanonikus der Domkirche zu Osnabrück (Knod 259).

1475.

466. April. 29. — concedit Wilhelmo comiti de Hennenberg[1]) Herbipolen. dioec. eiusque uxori Margaretae facultatem habendi altare portatile.

„Dev. v." D. R. P. 1475 III Kl. Mai. anno 4. — VI. (Lat. 758 f. 205.)

[1]) Graf Wilhelm IV. von Henneberg-Schleusingen, † 1480 Freitag nach Pfingsten (Mai 26), seine Gemahlin Margaretha von Braunschweig starb 13. Febr. 1509. (Schultes, G. d. H. Henneberg II., S. 129 u. 130.) Graf Wilhelm ist der Bruder des Fürstabtes Johannes zu Fulda und des Berthold v. H., Domherr zu Bamberg und an anderen Stiftskirchen.

467. Mai. 5. — mandat epo Nucerino[1]) et Bambergen. ac Herbipolen. officialibus, ut perpetuam capellaniam ad altare Corporis Christi situm in ecclesia parochiali in Meiningen Herbipolen. dioec., vacantem ex eo quod Philippus, eius possessor, in episcopum Bambergen. promotus est, Henrico Bartholomaei, familiari Juliani tit. s. Petri in vinculis cardinalis, assignent.

„V. ac m. h." D. R. P. 1475. III. Non. Mai. anno 4. Gratis de mandato dni n. pp. (Vat. 582 f. 233.)

[1]) Minutoli Jac. 1472—76.

468. Mai. 11. — Dominus Thesaurarius habuit ab Henrico ex comitibus de Hennebergh 22 fl. 36 sol. pro compositione annatae canonicatus et praebendae ecclesiae Bambergen. per manus Eberardi de Rabestein. 1472 in die nat. dni solvit med. duc. (Intr. et exit. 491 p. 72.)

469. Mai. 16. — cum Hawtone[1]) Marschalk de Pappenheim canonico Eysteten. et Ratisponen. ecclesiarum — exponente se iam subdiaconum existentem quadam nocte ab aliquibus laicis sibi obvenientibus et secum rixantibus, non tamen sine aliqua sua culpa, media parte indicis manus sinistrae privatum super hoc autem a Pio II. habilitationem episcopo Eysteten. commissam impetrasse, postmodum vero ad parochialem ecclesiam s. Michaelis in Gnotzheim Eysteten. dioec. per resignationem Conradi Schenk[2]) vacantem a genitore suo Henrico Marschalk milite tamquam eius patrono praesentationem et ab episcopo Eysteten. institutionem obtinuisse, — dispensat ita, ut ad septennium ad diaconatus et presbyteratus ordines ratione illius ecclesiae promoveri minime teneatur.

„Nob. gen." D. R. P. 1475 XVII. Kl. Jun. anno 4. — XXV. (Vat. 576 f. 260.)

[1]) = „Haupt", ein Vornahme in der Familie Pappenheim. Genannter Haupt Marschall v. Pappenheim ist verwandt, vielleicht identisch mit Gaspar Marschall. Vgl. Nr. 614. — [2]) wahrscheinlich Conrad Schenk v. Limpurg, Domherr zu Bamberg.

470. Mai. 21. — dispensat cum Conrado Weygandt[1]) rectore paroch. eccl. in Eysfelt Herbipolen. dioec. ita, ut una cum ipsa paroch. ecclesia alterum beneficium curatum seu alias invicem incompatibile recipere et quoad vixerit retinere valeat.

„V. ac m. h." D. R. P. 1475 XII. Kl. Jun. anno 5. — XXXVIII. (Lat. 761 f. 220.)

[1]) Ein Conrad Weygandt, Kleriker der Mainzer Diözese, ist 25. Juni 1494 und 15. März 1507 in Königshofen an der Tauber Pfarrer. Der gleiche Name kommt 18. Juni 1479 als Cantor in Neumünster zu Würzburg vor und am 15. April 1505 als Pfarrer von Wolfsmünster (Arch. d. bischöfl. Ordin. Würzburg Urk.-Abt. A).

471. Mai. 22. — Johanni Alendorff[1]) praeposito ecclesiae s. Burchardi extra muros Herbipolen., de militari genere ex utroque parente procreato ac Rudolfi epi Herbipolen. cancellario, cui ipse papa iam antea litteras de duobus beneficiis invicem incompatibilibus recipiendis concessit, in quibus ipse Johannes falso „decretorum doctor" appellatus est, concedit, ut illae litterae valeant ac si in eis minime hoc expressum esset, et insuper cum eodem Johanne dispensat ita, ut quodcumque tertium beneficium ecclesiasticum curatum seu alias incompatibile recipere et quoad vixerit retinere valeat, dummodo inter ipsa tria beneficia non duo parochiales ecclesiae fuerint vel earum perpetuae vicariae.

„Nob. gen." D. R. P. 1475 XI. Kl. Jan. anno 4. — LXX. (Lat. 747 f. 224.)

[1]) Der letzte Abt und erste Propst zu St. Burkard in Würzburg; s. Wieland, Histor. Darstellung des Stiftes St. Burkard z. Wzbg. (Archiv d. histor. Ver. f. Unterfr. Bd. 15 H. 2 S. 1 ff.) Auch: Würzburger Chronik (Bonitas Bauer 1848). Bd. 1 S. 842 Anmkg.

472. Jan. 27. — privilegia civibus opidi Nurenberg. Bambergen. dioec. a Carolo (IV.) et Frederico (III.) imperatoribus Rom. concessa, vigore quorum ipsi in quavis causa profana nullibi in jus vocari nisi coram eorum sculteto in ipso oppido ab



1475.

ipsis imperatoribus deputato, quae quidem privilegia inprimis officiales et judices in ducatu Bavariae infringere conabantur, neque ad judicia provincialia burggraviae in Nurenberg., Bavariae, Franconiae vel ad alia eiusmodi iudicia citari debebant, confirmans eadem ab omnibus stricte observari iubet.

„Ad perp. rei mem. Hiis quae.“ D. R. P. 1475 V. Kl. Jul. anno 4. — LX. (Vat. 666 f. 159.)

473. Jul. 21. — confert Hermanno Bamberger[1]) familiari Philippi[2]) cardinalis epi Portuen. canonicatum cum reservatione praebendae in eccl. B. M. V. in Tewerstadt extra muros Bambergen. eique alterum beneficium ad collationem decani et capituli ecclesiae s. Johannis in Haugis extra muros Herbipolen. pertinens reservat necnon concedit, ut ipsae litterae sic valeant, ac si Kl. Januar. pontif. sui anno 1[3]) concessae essent.

„V. ac m. h.“ D. R. P. 1475 XII. Kl. Aug. anno 4. (Vat. 678 f. 835.)

[1]) Wahrsch. identisch mit Hermann Reynsperger cler. Bamberg., s. oben Nr. 443. — [2]) Calandrini presb. card. tit. s. Susannae, creatus 1448 Dec. 20, tit. s. Laurentii in Lucina 1451 Nov. 24, eps Albanen. 1468 Oct. 14, eps Portuen. 1471 Aug. 30, † 1476 Juli 24. — [3]) 1472.

474. Jul. 27. — ratum et gratum habet, ut Martinus Tumbeck presbyter Herbipolen. dioec., qui parochialem ecclesiam in Kreuses[1]) Bambergen. dioec. (36 fl. aur.) in manus epi Bambergeni olim resignavit, annuam pensionem 12 fl. super fructibus ipsius ecclesiae recipiat solvendam per Stephanum Scheel, qui ab Alberto marchione Brandenburgen. illius ecclesiae patrono ad eandem praesentatus est. — Exec.: Johannes Stiber Bambergen. et Henricus Lebenther Wratislavien. canonici ac officialis Bambergen.

„V. ac m. h.“ D. R. P. VI. Kl. Aug. anno 4. — XII. X. (Vat. 574 f. 147.)

[1]) Kreusen (Weber, Bistum Bamberg S. 247).

475. Aug. 5. — mandat decano eccl. s. Jacobi extra muros Bambergen., ut canonicatum et praebendam eccl. Bamb. (12 m. a.), per obitum Alberti de Eybe vacantes et a decano atque capitulo Bamb. Frederico d. Rawenecker[1]) cler. Bambergen. dioec. collatos, eidem Frederico quondam



Pauli papae II. cubiculario, dubitanti ipsam collationem viribus non subsistere, aplica auctoritate conferat et insuper dispenset cum eo super defectu aetatis.

„Laudabilia . . . Frederici d. Rawenecker cler. Bambergen. dioec. puerilitatis indicia.“ D. R. P. 1475. Non. Aug. anno 4. — XXX. — Exp. pridie Id. Dec. anno 5.

(Lat. 756 f. 148.)

[1]) 31. Bericht d. H. V. Bbg. S. 90. Fridericus de Raweneck, admissus ad praebendam anno 1475 post obitum Alberti de Eyb, iuris utriusque doctoris.

476. Aug. 11. — reservat Johanni ex ducibus Bavariae[1]) clerico Eysteten. dioec., qui canonicatum et praebendam Eysteten. ac praeposituram s. Viti in Herriden. Eysteten. dioec. per quendam procuratorem in manibus suis resignavit, annuam pensionem 60 fl. rhen. super fructibus ipsius praepositurae solvendam a Bernardo Artzt, cui de eisdem beneficiis resignatis per alias litteras apostolicas provisum est. — Exec.: Aurien. et s. Mauritii Augusten. ecclesiarum decani ac officialis Augusten.

„Nob. gen.“ D. R. P. 1475. III. Id. Aug. anno 4. — XIII. XI. (Lat. 750 f. 92.)

[1]) Aus der pfälzischen Nebenlinie in Mosbach. Johann, geb. 1. Aug. 1443, Domherr zu Regensburg (1460), Augsburg u. Bamberg (1472 April 15).

477. Aug. 11. — concedit Johanni Stumppff canonico ecclesiae s. Johannis Novimonasterii Herbipolen., familiari suo, ut aliqua parochialis ecclesia ad collationem decani et capituli ipsius ecclesiae pertinens canonicatui et praebendae praedictis (8 m. a.), dum vivit, incorporetur.

„Romanum decet pontificem.“ D. R. P. III. Id. Aug. anno 4. — Gratis de mandato dni n. pp. (Vat. 572 f. 81.)

478. Aug. 18. — mandat decanis maioris Constantien. et s. Patrocli in Soest ecclesiarum ac officiali Herbipolen., ut Petro Moer clerico Herbipolen. dioec. canonicatum et praebendam ecclesiae s. Nicolai in Marckdorff Constantien. dioec. (50 fl. rhen.) per obitum Conradi Bicheli vacantes assignent.

„V. ac m. h.“ D. R. P. XV. Kl. Sept. anno 4. — Gratis pro Deo; juravit.[1]) (Vat. 573 f. 54.)

[1]) Das juravit dürfte hier nicht die Bedeutung haben, dass Moer päpstl. Angestellter war; denn sonst wäre dies ausdrücklich angegeben.

und die Befreiung von der Taxgebühr wäre erfolgt de mandato dni papae. Das Gratis pro Deo lässt auf Mittellosigkeit schliessen und diese dürfte durch das juravit bekräftigt worden sein. (Vgl. Ottenthal, Bullenregister Martin V. und Eugen IV. Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung, I. Ergänzungsband 1. Heft S. 458.)

479. Aug. 21. — magistro Fantino de Valle capellano suo et causarum palatii apostolici auditori mandat, ut Eberardum de Rabenstein clericum Bambergen., commensalem suum continuum et ex utroque parente de militari genere procreatum, in omni iure et ad omne ius ad capellam s. Georgii in Staffelstein Bambergen. dioec., quod Albertus de Eybe[1]) nunc defunctus in ipsa capella habebat, substituat; qui Albertus vigore litterarum a Paulo II sibi concessarum illam capellam quidem obtinuit, impeditus vero est ab Hermanno de Aufsess[2]) pro clerico Bambergen. se gerente, quominus pacificam ipsius capellae possessionem adipisci posset, quare lis super ea mota est coram praedicto auditore.

„Grat. fam.“ D. R. P. XII. Kl. Sept. anno 4. — Gratis de mandato. (Vat. 586 f. 101.)

[1]) Domherr zu Bamberg, Eichstätt und Würzburg. † 24. Juli 1475, Sohn des Ludwig v. Eyb und der Marg. v. Wolmarshausen (Biedermann, Altmühl, 18. Bericht d. Hist. Ver. Bamberg, Bd. 31 S. 80 und 90). — [2]) Sohn des Georg v. Aufsess und der Agnes v. Giech (Biedermann, Coburg 16).

480. Aug. 22. — confert Johanni Rone, familiari Juliani tit. s. Petri in vinculis cardinalis, canonicatum et praebendam ecclesiae s. Johannis Novimonasterii Herbipolen. (7 m. a.) per obitum Henrici Beurlen vacantes. — Exec.: Episcopus Nucerin. et Bambergen. ac Herbipolen. officiales.

„V. ac m. h.“ D. R. P. XI. Kl. Sept. 1475 anno 4. — Gratis de mandato dni n. pp. (Vat. 570 f. 91.)

481. Aug. 26. — confert Henrico Bartholomaei canonicatum et praebendam ecclesiae s. Stephani Bambergen. (7 m. a.) per obitum Henrici Beurlen[1]) quondam Bessarionis, deinde Juliani tit. s. Petri in vinculis cardinalium familiaris vacantes. — Exec.: Eps Nucerin. et Herbipolen. ac Bambergen. officiales.

„V. ac m. h.“ D. R. P. VII. Kl. Sept. anno 5. — Gratis pro Reverendissimo dno cardinali. (Vat. 570 f. 277.)

[1]) Beuerlin Vgl. Nr. 480 und 541.



482. Sept. 9. — eppos Augusten. et Eysteten. ac praepositum eccl. Eysteten. tutores seu conservatores universitatis studii Ingolstat. Eysteten. dioec. instituit.

„In supremae dignitatis aplicae specula." D. R. P. 1475 V. Kl. Sept. anno 5. — CLX. (Lat. 760 f. 83.)

483. Sept. 9. — supplicationibus Ludovici[1]) ducis Bavariae inclinatus indulget, ut personae in sacerdotio constitutae seu dignitates ecclesiasticas, etiamsi eis cura imminet animarum, obtinentes, quibus alias leges audire et legere a iure est prohibitum, „iuris civilis studio" in studio opidi Ingolstat Eysteten. dioec. insistendo leges huiusmodi audire et legere et in ipsis legibus licentiatus et doctoratus gradus recipere valeant.[2])

„Ad perpetuum rei memoriam. Inter alia, quae frequenter nobis incumbunt." D. R. P. 1475 V. Id. Sept. anno 5. — LX. (Lat. 760 f. 83.)

[1]) Ludwig d. Reiche, Stifter der Universität Ingolstadt 1472. — [2]) Die Narratio der Urkunde enthält: Dudum siquidem fel. record. Pius pp. II ad Ludovici ducis Bavariae et comitis palatini Rheni instantiam auctoritate aplica statuit, ut in opido Ingolstat . . . esset studium generale tam in theologia et iure canonico ac civili, in medicina et artibus, quam in qualibet alia licita facultate . . . ad laudem divini nominis et fidei orthodoxae propagationem . . ."

484. Sept. 15. — mandat praeposito ecclesiae b. Mariae in Feuchtwangen. Augusten. dioec. et Eysteten. ac Augusten. officialibus, ut canonicatum et unam ex quattuor pbralibus praebendis eccl. Eysteten. (7 m. a.) Mathiae Kint[1]) cler. Herbipolen., familiari suo, assignent. Super praedictis canonicatu et praebenda per obitum Josephi Schönstetter vacantibus Michael de Seckendorff[2]) cler. Eysteten. contra Melchiorem de Schaumberg[3]) cler. eiusdem dioec. et post illius mortem contra Ulricum Smidlin cler. Augusten. familiarem papae in curia Rom. litigavit, sed eos, cum Ulricus quoque obiisset et ipse papa eosdem (15. Jan. 1474) praefato Mathiae contulisset, per Henricum Smichen, canonicum Frisingen. procuratorem hodie resignavit.

„Grat. fam." D. R. P. 1475 XVII. Kl. Oct. anno 5. — XX. — Exp. IV. Kl. Dec. anno 5. (Lat. 758 f. 78.)

[1]) Dr. Mathias Kindt 30. April 1512 Altarist im neuen Spital zu Hall, 10. Mai 1512 Pfarrer in Kreglingen (Arch. d. bischöfl. Ordin.



Würzburg, Urk.-Abt. A). — [2]) Michael v. Seckendorff-Aberdar † 1476 als Domherr zu Freising (Biedermann Steigerwald tab. 116). [3]) Wahrscheinlich ein Neffe des Bamberger Bischofs Georg von Schaumberg.

485. Sept. 20. — confert ecclesiam parochialem Wolfershausen Herbipolen. dioec. (12 m. a.) per obitum Henrici Beurlen clerici Herbipolen. dioec., familiaris Juliani tit. s. Petri in vinculis cardinalis, vacantem Jasoni de Paganis, quocum dispensatur super decreto a se ipso renovato, secundum quod nemo parochialem quandam ecclesiam accipere valeat, nisi linguam parochianorum intelligat. — Exec.: Eps Tirasonen. et decanus ecclesiae s. Johannis Osnabrugen. ac officialis Herbipolen.

„V. ac m. h." D. R. P. XIII. Kl. Oct. anno 5. — Gratis de mandato dni n. pp. (Vat. 571 f. 84.)

486. Sept. 30. — reservat Johanni Stumpff clerico Herbipolen. dioec., familiari suo, qui aliquamdiu super praepositura s. Leodegarii in Werd[1]) dioec. Constantien. apud sedem apost. contra quendam competitorem frustra litigabat, duo beneficia (etiam incompatibilia), quorum fructus annui 18 m. a. valorem non excedunt, ad collationem epporum et caplorum Herbipolen. et Bambergen. spectantia. Exec.: praepos. eccl. Ruremonden. dioec. Leodien. et officiales Herbipolen. ac Bambergen.

„Grata famil." D. R. P. pridie Kal. Oct. anno 5. — Gratis de mand. dni. n. pp. (Vat. 664 f. 266 et 268.)

[1]) Schönenwerd im Kanton Solothurn.

487. Oct. 3. — mandat archiepo Patracen.[1]) et Eberhardo de Rabenstein canonico Bambergen. ac officiali Bambergen., ut altare s. Ypoliti situm in curia Christophori de Thunfelt[2]) canonici Bambergen. (10 fl. rhen.) per obitum Johannis Crach vacantem Johanni Schesslitzer clerico Bambergen. assignent.

„V. ac m. h." D. R. P. 1475 V. Non. Oct. anno 5. — Gratis pro Deo. Exp. VII. Kl. Jul. anno 5.

(Lat. 763 f. 181.)

[1]) Vosich Simon (eps Justinapolitan), vorh. Antibaren. (1473–84).
[2]) † 11. Dez. 1510 (Bericht d. Hist. Ver. Bamberg 31, 79).

488. Oct. 3. -- confert Johanni Durr de Awe[1]) clerico Herbipolen. dioec. parochialem ecclesiam B. M. V. in Enheym.[2]) Herbipolen. dioec. (3 m. a.) per obitum Johannis Dur vacantem. — Exec.: Archieps Patracen. et Kilianus de Bibra Herbipolen. ac Eberhardus de Rabenstein Bambergen ecclesiarum canonici.

„V. ac m. h.“ D. R. P. 1475. V. Non. Oct. anno 5, — Gratis pro Deo; juravit.[3]) (Vat. 584 f. 137.)

[1]) Aub im Ochsenfurter Gau. — [2]) Pf. Ehenheim Kap. Ochsenfurt. — [3]) Cfr. Nr. 478.

489. Oct. 7. — Wolfgango Stockel pbro Eysteten. dioec. perpetuam vicariam parochialis eccl. s. Petri apostoli in Waltkirchen Eysteten. dioec. per certum procuratorem resignanti assignat annuam pensionem 20 fl. rhen. super fructibus eiusdem vicariae solvendam a Johanne Swarm,[1]) cui de praefata vicaria per alias litteras apost. est provisum. — Exec.: Praepos. eccl. ss. Petri et Pauli Bardewicen. Verden. dioec. et Eysteten. ac Augusten. officiales.

„V. ac m. h.“ D. R. P. 1475 Non. Oct. anno 5. — XIII. XI. (Lat. 755 f. 212.)

[1]) 1480 Plebanus in Waldkirchen, Dek. Berching, und zugleich Frühmesser in Praitenfurt, Dek. Ingolstadt (Suttner, Eichstätt 15, 35).

490. Oct. 2. — mandat abbati monasterii in Vilhausen[1]) Herbipolen. dioec., ut parochialem eccl. b. Mariae Virginis in Mittelstreu Herbipolen dioec. (24 fl. auri de camera) per obitum Johannis Braun vacantem Martino Crester pbro Herbipolen. dioec., si praevia examinatione idoneus reppertus sit, conferat.[2])

„Dign. arb.“ D. R. P. 1475 IV. Id. Oct. anno 5. — XX. — Exp. XII. Kl. Mai. anno 5. (Lat. 759 f. 102.)

[1]) Bildhausen O. C. — [2]) Die Namen der beiden Pfarrer sind zu ergänzen in „Franconia sacra Landkapitel Mellrichstadt S. 204.“

491. Oct. 16. — mandat epo Bambergen., ut custodiam eccl. s. Stephani Bambergen. (4 m. a.) per obitum Johannis Hefener vacantem Georgio Scheffer pbro Herbipolen., si praevia examinatione eum idoneum reppererit, conferat.

„Dign. arb.“ D. R. P. 1475 XVII. Kl. Nov. anno 5. — XX. — Exp. XV. Kl. Jun. anno 5. (Lat. 763 f. 175.)

1475.

492. Oct. 16. — confert Johanni Müller[1]) canonicatum ecclesiae s. Johannis Novimonasterii cum reservatione praebendae. — Exec.: Eps Tirasonen. et decanus ecclesiae s. Johannis in Haugis extra muros Herbipolen. ac officialis Bambergen.

„V. ac m. h.“ D. R. P. XVIII. Kl. Nov. anno 5. — Gratis de mand. dni pp. (Vat. 664 f. 231 et 234.)

[1]) Aus Königsberg in Franken (Regiomontanus).

493. Nov. 9. — Ulrico de Fruntspergk[1]) in iure civili pluribus annis studenti, cui litteris Kl. Dec. 1472 motu proprio datis de uno Augusten. et altero Frisingen. ecclesiarum canonicatibus cum reservatione totidem inibi praebendarum providit et per alias litteras indulsit, ut illae litterae valerent, ac si Kl. Januar. 1472 concessae essent, qui tamen propter reservationum multitudinem de canonicatu et praebenda eccl. Augusten. ullum fructum se habiturum non credit, concedit, ut ipsae litterae valeant, ac si sibi in eis non de Augusten. sed de Eysteten. ecclesiae canonicatu cum reservatione praebendae provisum esset.

„Nob. gen.“ D. R. P. 1475 V. Id. Novembr. anno 5. — XX. (Lat. 755 f. 40.)

[1]) Wurde Bischof von Trient 1486—1493.

494. Nov. 9. — mandat epo Nucerin. et paeposito maioris ac decano s. Jacobi extra muros Bambergen. ecclesiarum, ut archidiaconatum eccl. Herbipolen (24 m. a.) per obitum Henrici de Henneberg[1]) vacantem Egidio Truchsess[2]) cler. Herbipolen. dioec., de nobili genere ex utroque parente procreato, assignent.

„Nob. gen.“ D. R. P. 1475. V. Id. Nov. anno 5. — XXVI. — Exp. V. Kl. Mart. anno 8. (Lat. 790 f. 173.)

[1]) Heinrich Graf v. Henneberg-Schleusingen, † 19. Sept. 1475. Amrhein Reihenfolge. (Arch. f. Ufr. 32, 275.) — [2]) Egidius Truchsess von Wetzhausen. a. a. O. 33, 272.

495. Nov. 15. — mandat officiali Eysteten., ut parochialem ecclesiam s. Bartholomaei in Altfelt[1]) Eysteten. dioec. (34 fl. rhen.), vacantem per liberam resignationem Conradi Lindeminit per Jacobum de Rizonibus, litterarum apostolicarum de maiori praesidentia abbreviatorem, procuratorem factam, Georgio Mauer[2]) de Sulzbach pbro Ratisponen. dioec., si per praeviam examinationem idoneus sit reppertus, conferat.

„Dign. arbitr.“ D. R. P. 1475 XVII. Kl. Dec. anno 5. — XX. — Exp. VIII. Kl. Jun. anno 5. (Lat. 763 f. 42.)

[1]) Im Dekanat Altorff. — [2]) 1480 Pfarrer in Alfeld (Suttner, Schematismus des Bistums Eichstätt S. 1).

496. Nov. 20. — Conradus Rone canonicus eccl. Novimonasterii Herbipolen., familiaris cardinalis tit. s. Petri ad vincula,[1]) obl. se super ann. canonicatus et praebendae dictae ecclesiae (7 m. a.) vac. per obitum Henrici Beurlein. — Promisit solvere infra 6 menses. (Ann. d. d.)

[1]) Vgl. oben Nr. 480, wo er Johann heisst. — [2]) Julian della Rovere.

497. Nov. 21. — Jason de Paganis, rector paroch. eccl. in Wolfershausen,[1]) sive illius vicarius, familiaris cardinalis tit. s Petri ad vincula, obl. se pro ann. dictae eccl. (12 m. a.) vac. per obitum Henrici Beuerlein. 1476 Juni 1. solvit 37 flor. (Ann. d. d.)

[1]) Vgl. oben Nr. 485.

498. Nov. 22. — mandat decano eccl. Bambergen., ut parochialem eccl. in Erlengen.[1]) Bambergen. dioec. (4 m. a.) per liberam resignationem Conradi Schad canonici Ratisponen., per Fridericum Putner eiusdem dioec. procuratorem in manibus suis factam, vacantem Johanni Erbe cler. illius dioec., si praevia examinatione idoneus reppertus est, conferat.

„Dignum arb.“ D. R. P. 1475 X. Kl. Dec. anno 5. — XXII. Exp. IX. Jan. anno 5. (Lat. 756 f. 10.)

[1]) Erlangen.

499. Nov. 22. — ratum et gratum habens, quod Johannes Trifelser parochialem ecclesiam in Ottensas[1]) Eysteten. dioec. et Jodocus Crebs parochialem eccl. in Memmelstorff Bambergen. dioec. (4 m. a.) per Eberhardum de Rabenstein procuratorem resignant, illi ecclesiam parochialem in Memmelstorf, huic eccl. paroch. in Ottensas[2]) confert. — Exec.: Praepositus b. Mariae in Feuchtwangen. Augusten. dioec. et Bambergen. ac Eysteten. officiales.

„Apostolicae sedis circumspecta benignitas.“ D. R. P. 1475. X. Kl. Dec. anno 5. — XII. X. XII. X. — Exp. VI. Kl. Mart. anno 5. (Lat. 768 f. 113 et 114.)

[1]) Dekanat Altorff. — [2]) 1480 war Leonhard Pfaffenhofer Plebanus in Ottensas. (Suttner Bistum Eichstätt 6.)

500. Nov. 25. — Johanni Stumpff cler. Herbipolen. dioec. familiari suo, cui iam litteris pridie Kl. Oct. pont. sui anno 5 (1475) datis de duobus beneficiis ad collationem epporum et caplorum Bambergen. et Herbipolen. pertinentibus providit

1475.

et per alias litteras indulsit, ut illae litterae valerent, ac si Kl. Januar. 1472 concessae essent, motu proprio ac mera liberalitate indulget, ut ipsae litterae valeant ac si motu simili concessae essent.

„Grat. fam.“ D. R. P. 1475 VII. Kl. Dec. anno 5. — X. — Exp. V. Id. Dec. anno 5. (Lat. 757 f. 251.)

501. Dec. 6. — mandat epo Eysteten., ut cum Georgio Rostaler et Helena Sigerstorferin laicis, qui non ignorante se secundo affinitatis gradu (ipsius enim Georgii prima uxor et praefata Helena secundo consanguinitatis gradu se attingebant) esse coniunctos, tamquam simplices et iuris ignari, non credentes aliquod obstare, quominus invicem matrimonialiter copulari possent, matrimonium inter se per verba legitima de praesenti contraxerunt illudque carnali copula consummarunt ac prolem exinde perceperunt, super huius affinitatis impedimento dispenset, eosque inter se de novo matrimonium contrahere iubeat et susceptum usque adhuc prolem legitimum declaret.

„Oblatae nobis . . . petitionis.“ D. R. P. 1475. VIII. Id. Dec. anno 5. — XX. (Lat. 761 f. 73.)

502. Dec. 6. — Stephano Clingner[1]) clerico Herbipolen. dioec., familiari suo, cui litteris Kl. Januar. 1472 datis duo beneficia ad collationem epporum et caplorum Herbipolen. et Eysteten. pertinentia reservavit et qui vigore illarum litterarum canonicatum cum praebenda in eccl. B. M. V. Eystetten. per obitum Petri Cerrer vacantem obtinuit, indulget, ut hac obtentione non obstante illis litteris minime praejudicetur.

„Grat. fam.“ D. R. P. VIII. Id. Dec. anno 5. Gratis de mand. dni n. pp. (Vat. 664 f. 344.)

[1]) Klinger, vgl. Reg.-Ar. 831.

503. Dec. 6. — confert Henrico de Redwitz[1]) illos canonicatum et praebendam Eysteten. (70 flor. auri), quos Melchior Truchsess, postquam aliquamdiu super eis contra adversarium quendam in Romana curia litigavit, in manibus suis, concessa ei super illius praebendae fructibus annua pensione 21 flor. auri, resignavit.



„Nob. gen., v. ac m. h." D. R. P. VIII. Id. Dec. anno 5. (Vat. 608 f. 45.)

[1]) Suttner, Bistum Eichstädt, S. VIII.

504. Dec. 15. — cum Johanne de Urlein (Uilein?) clerico Bambergen. dioec. familiari suo dispensat, ita ut quaecunque duo curata vel alias invicem incompatibilia beneficia eccl. recipere et quoad vixerit retinere valeat.

„Grat. fam." D. R. P. 1475 XVIII. Kl. Januar. anno 5. — Gratis de mand. dni n. pp. (Vat. 572 f. 305.)

505. Dec. 23. — Joh. Stumff, canonicus Novimonasterii Herbipolen., familiaris papae, obl. se pro ann. unius paroch. eccl. vel illius perpetuae vicariae ad collationem capituli eiusdem eccl. (12 m. a.) pertinentis, uniendae canonicatui et praebendae suis cedente vel decedente aliquo ex rectoribus. Promisit solvere infra 6 menses a die, qua dicta bulla sortietur effectum. (Ann. d. d.)

506. Dec. 23. — Venerabilis dns Fredericus de Rauenecke pro compositione annatae canonicatus et praebendae eccl. Bambergen. solvit 27 fl. auri de camera tempore debito per manus dni Stephani de Cazis canonici Vercellen.

(Quidd. XIX. p. 125; Intr. et exit. 492: 1475 XII 23.)

1476.

507. Januar. 9. — mandat decanis ecclesiarum maioris et s. Petri Argentinen. ac Eberhardo de Rabenstein canonico Bambergen., ut beneficium ad altare s. Theclae (4 m. a.) in eccl. Constantien., per obitum Johannis Surhebel vacans, Erasmo Schütz, clerico Herbipolen. dioec., quocum utpote de presbytero et conjugata genito super defectu natalium dispensatum est, apostolica auctoritate assignent.

„V. ac m. h." D. R. P. 1475 V. Id. Jan. anno 5. — Gratis pro Deo. (Vat. 574 f. 23.)

508. Januar. 11. — concedit Johanni de Allendorf[1]) archidiacono Herbipolen., ut litterae apost., quarum vigore ei de ipso archidiaconatu, per resignationem Georgii de Rynhofen[2]) vacante, provisum est et in quibus illius archidiaconatus fructus annui, qui 130 flor. auri sunt, 24 florenorum auri valorem non excedere dicebantur, valeant, ac si horum maiorum fructuum valor expressus esset.

1476.

„Nob. gen." D. R. P. 1475 III. Id. Jan. anno 5. — XX. (Vat. 548 f. 210.)

[1]) Johannes v. Allendorf, letzter Abt des Klosters St. Burkard und erster Propst des Ritterstiftes St. Burkard, auch Domherr in Würzburg (Amrhein, Arch. U.-Fr. 33, 175). — [2]) Georg v. Seckendorff-Rynhofen, Domherr in Würzburg (a. a. O. XXXIII. 57).

509. Januar. 16. — Henrico de Bierstadt[1]) clerico Maguntin. dioec. familiari suo, qui vigore litterarum apost. Kl. Januar. 1472 sibi concessarum de obtinendis uno vel duobus beneficiis eccl. ad coll. archiepi et capli Maguntin. atque abbatis et monasterii Fulden. Herbipolen. dioec. pertinentibus parochialem ecclesiam in Kirchlauder[2]) Maguntin. dioec. obtinuit,[3]) motu proprio indulget, ut illae litterae perinde valeant, ac si iam tunc simili motu concessae essent.

„Grat. fam." D. R. P. 1475 XVII. Kl. Febr. anno 5. — Gratis de mandato dni n. pp. (Vat. 665 f. 174.)

[1]) Bürstadt a. d. Bergstrasse in Hessen. — [2]) Kirchlauter. — [3]) Wahrscheinlich hatte er diese Pfarrkirche wieder resigniert, und erbat sich nun die Unberührtheit seiner früheren doppelten Expektanz. Vgl. Nr. 551.

510. Jan. 29. — ad instantiam consulum et communitatis opidi Nuremberg Bambergen. dioec. conquerentium, nonnullos clericos saculares ac religiosos etiam Cist. et mendicantium ordinum ac hospitalis b. M. Virg. Jerosol. Theotonicorum in ipso opido vina, cerevisiam et alios liquores sive potagia popularibus in eodem opido degentibus et ad illud se conferentibus quandoque vendere et laicos ad expensas seu ad hospitia vel habitationem in suis domibus recipere in detrimentum civium laicorum ipsius opidi, cum hi pro ejusmodi potagiis et receptionibus tallias seu dacia solvere debeant, illi autem ab eisdem daciis sint immunes, vetat, ne amplius clerici saeculares vel religiosi in opido Nuremberg degentes talia vel similia attentent.

„Ad perp. rei mem. Sincere obsequentium vota." D. R. P. 1475. IV. Kal. Febr. anno 5. — L. (Vat. 667 f. 128.)

511. Febr. 14. — mandat scolastico eccl. Eysteten. ac officiali Eysteten., ut Christophoro Mandel,[1]) cler. Ratisponen. dioec., legum doctori et magistro in artibus, qui in universitate studii Ingolstat Eysteten. dioec. in jure civili ordinariam



cathedram regit et ejusdem universitatis camerarius existit, assignent parochialem eccl. s. Mauritii in Ingolstat Eysteten. dioec. (20 m. a.) vacantem ex eo, quod Georgius Mayr[2]) illam obtinens possessionem perpetuae vicariae parochialis eccl. s. Johannis in Lewkental Chiemen. dioec. dudum certo modo vacantis, nullo titulo sibi suffragente, propria temeritate et de facto apprehendit et scienter se intrusit in illam et per biennium et ultra (citra tamen triennium) simul cum parochia eccl. s. Mauritii indebite occupatam detinet contra Joannis XXII. decretalem „Exsecrabilis".

„Litt. sc., v. ac m. h." D. R. P. 1475. XVI. Kl. Mart. anno 5. — XXII. Exp. Kl. Apr. anno 5. (Lat. 765 f. 80.)

[1]) Christoph Mandel v. Steinfels ist 1480 Domherr und Generalvikar in Eichstädt (Suttner, VII, VIII). — [2]) Georg Maier, decr. Dr., ist 1480 Pfr. s. Mauritii in Ingolstadt (Suttner S. 36).

512. Febr. 4. — mandat archiepis Florentin. et Patracen. ac officiali Maguntin., ut canonicatum et praebendam ecclesiae s. Victoris Maguntin., per obitum Johannis Kindelmann vacantes, de quibus Fridericus imperator per nominationem Georgio Pfintzing clerico Bambergen. dioec., decretorum doctori, providit, ipsi Georgio apostolica auctoritate assignent.

„Lit. scient., v. ac m. h." D. R. P. 1475 pridie Non. Febr. anno 5. — XX. (Vat. 573 f. 313.)

513. Febr. 21. — Henrico Schonleben cler. Herbipolen. dioec., magistro in artibus, cui eodem die motu proprio de duobus beneficiis ecclesiasticis ad eporum et caplorum Herbipolen. et Bambergen. collationem pertinentibus per alias litteras, quas, ac si eas Kl. Januar 1472 concessisset, valere vult, provisum est, concedit, ut in ipsorum beneficiorum assecutione omnibus antelationum praerogativis uti valeat, quibus familiares sui in simili beneficiorum eccl. assecutione gaudent, absque tamen eorum praejudicio.

„Litt. scient." D. R. P. 1475 X. Kl. Mart. anno 5. — Gratis pro antiquo curiali. Exp. VI. Non. Mart. anno 8. (Lat. 790 f. 289.)

514. Febr. 29. — ad instantiam magistrorum civium, proconsulum et consulum opidi Nuremberg. Bambergen. dioec. exponentium, se habere quamplurima privilegia et indulta ac



1476.

litteras apostolicas imperiales et regales sibi concessa necnon diversa alia jura et scripturas publicas et privatas, quae ad dietas et conventus publicos et privatos transportare valde periculosum est, abbati mon. s. Aegidii Nurembergen. mandat, ut ea assistentibus sibi in hoc duobus jurisperitis approbet et transsumi faciat, quae transsumpta manu alicujus notarii publici subscripta et ejus sigillo sigillata illud robur et vim habeant, quae haberent ipsae litterae originales.

„Justis et honestis supplicum votis.“ D. R. P. 1475 pridie Kal. Mart. anno 5. -- L. (Vat. 665 f. 181.)

515. Mart. 2. — mandat Joanni Francisco de Pavinis causarum apostolici palatii auditori, ut Jacobo Raw, cui 25. Oct. 1473 de canonicatu et praebenda eccl. Brixinen. provisum est imposito Gasparo Spauer eius adversario super illis perpetuo silentio, ipsos canonicatum et praebendam de novo assignet; ipse enim Jacobus non solum illos canonicatum et praebendam, sed etiam decanatum eiusdem ecclesiae per Conradi Judenfress obitum vacantes obtinuit, sed, postquam super eo contra quendam adversarium coram certo causarum auditore aliquamdiu litigavit, tandem diffidens de iure suo liti et causae huiusmodi ac omni iuri sibi in eodem decanatu seu ad illum competenti cessit aut alias cum illo adversario concordavit, certa tunc expressa pensione annua super certis ecclesiasticis proventibus tunc expressis sibi ad tempus vitae persolvenda reservata, de qua in aliis litteris, quibus supradictus Johannes auditor illos canonicatum et praebendam eidem Jacobo adiudicavit, nulla mentio facta est.

„V. ac m. h.“ D. R. P. 1475 VI. Non. Mart. anno 5. XXVI. — Exp. VII. Id. Mart. anno 5. (Lat. 762 f. 35.)

516. Apr. 17. — Henrico Utz perpetuum beneficium „primissariam“ nuncupatum in Zusmarshausen et b. Mariae in Beyrun resignanti confert perpetuam vicariam ad altare s. Jeronimi[1]) (4 m. a.) situm in eccl. Herbipolen. et beneficium ad altare s. Catharinae (4 m. a.) situm in parochiali eccl. Ochsenfurt Herbipolen. dioec. vacantia per liberam resignationem Erasmi Nicolai clerici Culmen. dioec., familiaris papae, cui beneficia ab illo Henrico resignata confert. — Exec.: Decanus Misnen. et Melchior de Meckaw[2]) canon. Brixinen. ecclesiarum ac officialis Herbipolen.



„Aplicae sedis circumspecta benignitas". D. R. P. 1476 XV. Kl. Mai anno 5. — Gratis pro Deo. — Exp. XIV. Kl. Jun. anno 5. (Lat. 763 f. 65.)

[1]) = Hieronymus. — [2]) 1459 in Bologna, 1473 zum Dekan in Meissen ernannt (scheint das Dekanat nicht angetreten zu haben), 1489 Bischof in Brixen, 1503 Kardinal, † 1509 (Knod 340).

517. Apr. 18. — confert Ulrico Wreng de Kipfenberg parochialem eccl. b. Mariae in Münster[1]) Herbipolen. dioec. (90 fl. rhen.), vacantem per liberam resignationem Johannis de Schaumberg per Eberhardum de Rabenstein can. Bamb. in manibus suis factam. — Exec.: Praepos. b. Mariae in Feuchtwangen Augusten. dioec. et Eberhardus de Rabenstein can. Bambergen. eccliar. ac officialis Herbipolen.

„V. ac m. h." D. R. P. 1476. XIV. Kl. Mai. anno 5. — XII. X. — Exp. XVII. Kl. Jun. anno 5. (Lat. 763 f. 34.)

[1]) Pfarrei Altenmünster.

518. Apr. 18. — reservat Johanni de Schaumberg can. Eysteten.[1]), per Eberhardum de Rabenstein can. Bambergen., procuratorem suum, parochialem ecclesiam b. Mariae in Münster[2]) Herbipolen. dioec. resignanti annuam pensionem 30 fl. rhen. super fructibus illias eccl. solvendam per Ulricum Wreng de Kipfenberg, cui de eadem eccl. providetur. — Exec.: Eberhardus de Rabenstein can. Bamb. et Herbipolen. ac Eysteten. officiales.

„V. ac m. h." D. R. P. 1476 XIV. Kl. Mai. anno 5. — XIII. XI. (Lat. 762 f. 204.)

[1]) Johannes v. Schaumberg wurde 1464 Domherr in Bamberg durch Tausch mit Thomas v. Schaumberg, starb 1485 in Rom; 1480 war er nicht mehr Domherr in Eichstädt. (Ber. H. V. Bamberg 31, 85; Suttner VIII); 1473 und 1481 in Ingolstadt, 1482 in Bologna in studiis (Knod 483). — [2]) Altenmünster.

519. Apr. 19. — mandat archipresbytero Bononien. et Herbipolen. ac Maguntin. officialibus, ut perpetuam vicariam in ecclesia parochiali in Fladungen[1]) Herbipolen. dioec., per obitum Johannis Uebelacker vacantem, Johanni Fabri de Fulda, familiari suo, apostolica auctoritate assignent.

„Grata famil." D. R. P. 1476 XIII. Kl. Maii anno 5. — Gratis de mandato dni n. pp. (Vat. 587 f. 43.)

[1]) Fladungen in der Rhön.



1476

520. Apr. 22. — mandat officiali Herbipolen., ut in causa Frederici Engel et Johannis Meyer opidanorum opidi Nurembergen. Bambergen. dioec., qui in recompensationem quarumdam gravium iniuriarum Barbarae Meyerin mulieri in civitate Bambergen. commoranti illatarum primo ab officiali Hertnidi de Lapide decani eccl. Bambergen. et deinde a Johanne Stiber vicario Philippi epi Bambergen. in spiritualibus generali, ad quem appellaverant, ad quandam mulctam pecuniariam solvendam condemnati ad sedem aplicam appellaverunt, appellatione remota decernat.[1])

„Humilibus etc." D. R. P. 1476 X. Kl. Mai. anno 5. — XVI. (Vat. 761 f. 66.)

[1]) Vgl. 531.

521. Apr. 27. — motu proprio, cum ab aliquibus in dubium verti dicatur, an Eberhardus de Rabenstein can. Bambergen. et familiaris suus, qui quidem litterarum apost. abbreviator existens cum Johanne Horn altero litt. apost. abbreviatore in summandis bullis, quae per cameram apost. expediuntur, in palatio apost. frequenter laborat, continuo vero in eodem non residet neque in tinello apost. comedit, nihilominus continuus commensalis papae censeri debeat, declarat, eum a tempore, quo obsequiis ipsius papae insistere cepit, semper fuisse et esse suum verum familiarem continuum commensalem et in assecutione beneficiorum eccl. antelationum praerogativis, quae ejusmodi familiaribus concessae sunt, uti, potiri et gaudere posse.

„Grata familiaritatis." D. R. P. 1476 V. Kl. Mai anno 5. — X. (Vat. 669 f. 11.)

522. Apr. 30. — supplicationibus Johannis[1]) abbatis monasterii s. Salvatoris Fulden. Herbipolen. dioec. O. S. B. Romanae ecclesiae immediate subjecti, de comitum genere, qui vocantur illustres, ex utroque parente procreati, inclinatus, incorporat parochialem ecclesiam s. Blasii illius opidi (10 m. a.) per liberam resignationem Andreae Hesse in manibus suis factam vacantem, cui iurisdictio ruralis „archidiaconatus" nuncupata canonice est annexa, abbatiali mensae ipsius monasterii.



„Ad perpetuam rei memoriam. Ad ea quae pro eccliar. et monasteriorum. . . . indemnitatibus consulitur.“ D. R. P. 1476 pridie Kl. Mai. anno 5. — XL. (Lat. 761 f. 89.)

[1]) Johannes Graf v. Henneberg; vgl. oben Nr. 372.

523. Mai. 4. — concedit Johanni de Wissenbach [1]) canonico Herbipolen. de militari genere ex utroque parente procreato et „dilecto“ Alberti ducis Saxoniae,[2]) ut litterae apost., quibus ei singuli canonicatus cum reservatione praebendarum in Herbipolen. et Eysteten. ecclesiis collati sunt, valeant, ac si Kl. Januar. 1472 concessae essent.

„Nob. gen.“ D. R. P. IV. Non. Mai. anno 5. — Gratis de mandato dni n. pp. (Vat. 666 f. 13.)

[1]) Kam nicht in den Besitz einer Würzburger Dompräbende. — [2]) Stammherr der Albertinischen Linie zu Dresden.

524. Mai. 10. — mandat decanis s. Bartholomei et Montis s. Virgilii Friesacen. Saltzeburgen. dioec. ac Georgio Althoffer canonico Ratisponen., ut beneficium ad altare ss. Viti et Udalrici situm in capella extra muros castri Wolffsberg [1]) Saltzeburgen. dioec. (8 m. a.) ad collationem epi Bambergen. de antiqua consuetudine pertinens, quod per obitum Johannis Strubner vacans a Georgio tunc epo Bambergen. Jacobo Sam praeposito eccl. Montis s. Virgilii Frisacen., decretorum doctori, collatum est opponente se Paulo Lascht clerico Olomucen. dioec., qui aliquamdin coram magistro Francisco Johanne de Pavinis causarum palatii aplici auditore litigabat, sed postea annua pensione 20 fl. auri de camera super fructibus illius beneficii sibi assignata resignavit, illi Jacobo assignent.

„Litt. scient.“ D. R. P. 1476 VI. Id. Mai. anno 5. — XXX. Exp. XV. Kl. Jun. anno 5. (Lat. 759 f. 88.)

[1]) Kapelle des hl. Vitus im bisch. Bamberg. Schlosse Wolfsberg in Kärnten (Weber, Bistum Bamberg S. 234).

525. Mai. 10. — confert Conrado Scherpe perpetuam vicariam ad altare s. Brixii [1]) situm in aula epali Herbipolen. (8 m. a.) vacantem per liberam resignationem Johannis Kungsperg [2]) in manibus suis factam. — Exec.: Archieps Patracen. et archipresbyter Bononien. ac decanus in Haugis Herbipolen. dioec.

1476.

„V. ac m. h." D. R. P. 1476 VI. Id. Mai. anno 5. — XII. X. — Exp. IV. Id. Mai. anno 5. (Lat. 765 f. 83.)

[1]) Vikarie s. Brictii im bischöflichen Palatium oder Kanzleigebäude zwischen Dom und Neumünster zu Würzburg, welcher die Pfarrei Greussenheim inkorporiert war. Das Palatium ist seit einigen Jahren zur Strassenerweiterung abgebrochen. — [2]) Wahrscheinlich = Künsberg oder Königsberg (Regiomontanus? vgl. Nr. 492!)

526. Mai. 10. — dispensat cum Hildebrando de Redwitz [1]) clerico Bambergen. dioec. ex utroque parente de militari genere procreato et in decimo septimo aetatis anno constituto, ut, quam primum decimum nonum annum attigerit, quodcumque beneficium eccles. cum cura, etiamsi parochialis ecclesia vel perpetua ejus vicaria sit, accipere et retinere valeat.

„Nob. gen." D. R. P. VI. Id. Mai. anno 5. — XX. (Vat. 667 f. 76.)

[1]) In der Genealogie bei Biedermann, Gebürg tab. 173 ff. nicht verzeichnet.

527. Mai. 22. — Conradus Squerpe (! Schras),[1]) perpetuus vicarius ad altare s. Brictii situm in aula episcopali Herbipolen. obl. se pro ann. dictae perpetuae vicariae (8 m. a.) vac. per resignationem Joh. Kungsfelder[2]) apud sedem apostolicam factam. (Ann. d. d.)

1476 Mai. 21. solvit 18 flor. (Quidd. 1474/6 f. 180.)

[1]) Scherpe Vgl. Reg. Nr. 525. 750. — [2]) = Künsberg oder Königsberg, vgl. Nr. 525.

528. Mai. 24. — cassans litteras apost. Kl. Januar. 1472 Michaeli Pulhammer[1]) de reservatione duorum benef. eccl. ad collationem epi et capli Herbipolen. necnon capli Novimonasterii Herbipolen. pertinentium datas, reservat eidem Michaeli, qui de beneficio ad collationem capli Novimonasterii nullum aut parvum fructum sperat, duo beneficia ad collationem epporum et caplorum Herbipolen. et Bambergen. pertinentia.

„V. ac m. h." D. R. P. 1476 Id. Mai. anno 5. XXV. — Exp. IV. Id. Jun. anno 5. (Lat. 762 f. 64.)

[1]) = Michael v. Pilhamer.

529. Mai. 24. — Johanni Mulner parochialem ecclesiam s. Hermolai de Calci Pisan. dioec. resignanti confert parochialem eccl. ss. Viti et Catharinae in Wolfrichshausen[1]) Herbipolen. dioec. (12 m. a.), quam ipsius Johannis adversarius

Jason de Paganis cler. Mediolanen. indebite occupatam per Octonem de Paganis laicum Mediolanen. resignavit. — Exec.: Eppi Urbinaten. et Urbevetan. ac officialis Herbipolen.

„Aplicae sedis circumspecta benignitas." D. R. P. 1476 IX. Kl. Jun. anno 5. — XII. X. — Exp. III. Kl. Jun. anno 5. (Lat. 763 f. 51.)

[1]) Wülfershausen i. Grabfeld. Vgl. oben Nr. 485.

530. Mai. 24. — Johannes abbas monasterii s. Salvatoris Fulden. solvit flor. 22 per manus Henrici Riffen[1]) pro compositione ann. paroch. eccl. oppidi Fulden. unitae dictae mensae abbatiali.

(Quidd. 1474/76 f. 181. — Intr. et ex. Sixti IV. 1476 N. 492: 25. Mai 1476.)

[1]) = Ryff (Reiff) vgl. Nr. 448 und Amrhein, Die Prälaten und Kanoniker des Stiftes St. Peter und Alexander in Aschaffenburg (Archiv des hist. Vereins f. Unterfr. und Aschaffenburg Bd. 26 S. 123 und 285). Vgl. oben Nr. 522.

531. Mai. 29. — mandat decano eccl. s. Johannis in Haugis extra muros Herbipolen., ut decernat (appellatione remota) in causa Barbarae relictae quondam Johannis Meyer senioris viduae Bambergen. dioec. contra Johannem Meyer iuniorem et Margaretam Meyerin laicos eiusdem dioec., quos arguebat quaedam immobilia in eadem dioec. consistentia ac mobilia bona ad ipsam Barbaram legitime spectantia indebite occupata detinere et contra quos iam coram officiali Hertnidi de Lapide decani eccl. Bambergen. et, postquam ipsi Johannes Meyer junior et Margareta ad curiam eppalem Bambergen. appellaverant, coram Johanne Stiber[1]) vicario Philippi epi Bambergen. in spiritualibus generali litigabat, qui quidem partim pro ipsa Barbara et partim contra eam sententiam tulit, a qua eadem Barbara ad sedem aplicam appellavit.

„Humilibus supplicum votis." D. R. P. 1476 IV. Kl. Jun. anno 5. — XIV. (Lat. 762 f. 247.)

[1]) Johannes Stiebar v. Buttenheim, Domherr zu Bamberg. 31. B. H. V. Bbg. S. 85: Johannes Stiebar, admissus ad praebendam 1464 und S. 92: † 1487. Vgl. oben Nr. 520.

532. Mai. 31. — Otto de Paganis clericus Mediolanensis nomine Jasonis de Paganis, rectoris paroch. ecclesiae s. Hermolai de Cacis Pisan. dioec., obl. se pro ann. valoris dictae eccl. (70 flor. auri de camera), cum paroch. eccl. s. Viti et Catharinae in Wolfershausen (12 m. a.) vac. per resign. dicti Jasonis.[1]) Solvit flor. 37.

(Quidd. 1474/6 f. 185. — Intr. et ex. Sixti IV. N. 493 f. 1. 1476 Juni 1).

[1]) Vgl. oben Nr. 529.



1476.

533. Jun. 11. — ad instantiam magistrorum civium, consulum et rectorum opidi Nuremberg. Bambergen. dioec. exponentium, in sua terra olivas non crescere et earum oleum nisi cum magnis expensis et periculis commode haberi non posse, omnibus utriusque sexus infra limites paroch. ecclesiarum s. Sebaldi et s. Laurentii constitutis ac magistris civium, consulibus et rectoribus praedictis in temporalibus subjectis indulget, ut quadragesimali caseo, butyro, ovis et lacte dumtaxat et aliis jejuniorum, quibus esus carnium prohibitus est, temporibus quibuscumque lacticiniis et ovis ac de medicorum et confessorum suorum, quorum super hoc conscientiae onerantur, consilio et assensu carnibus praeterquam in hebdomada sancta licite et libere uti possint

„Ad perpet. rei mem. In sacra Petri sede. D. Campagnani Sutrinen. dioec.“ 1476 III. Id. Jun. anno 5. — C. (Vat. 677 f. 355.)

534. Jun. 11. — certior factus monasteriorum s. Clarae (O. ejusd. s. Clarae) et s. Catharinae (O. S. Aug.) secundum instituta fratrum Praed. intra ac b. M. Virg. in Pillenreut (O. S. Aug. secundum instituta canonicorum regul.) extra muros opidi Nurenbergen. necnon in Grindlach[1]) O. C. in locis temporali dominio illius opidi subiectis consistentium facultates pro recipiendis sororibus et monialibus ad ipsa monasteria confluentibus congrue non suppetere, statuit et ordinat, quod de cetero in eis sorores et moniales recipi non possint, nisi prout eorum facultates suppetant, et quod nonnisi mulieres indigenae recipi debeant.

„Ad perpetuam rei memoriam. Inter cetera.“ D. Compagnani Sutrinen. dioec. 1476 III. Id. Jun. anno 5. — LXXX. (Vat. 667 f. 50.)

[1]) Kloster Grundlach oder Himmelsthron O. Cist. (Ussermann, Episc. Bamb. p. 412.)

535. Juni. 12. — Unum par bullarum pro Alberto Cock, praeposito ecclesiae s. Petri et Pauli Bardewicen. Verden. dioec., fuit redditum. Obl. se super pensione 10 floren. auri de cam. assignata super fructibus paroch. eccl. in Heylprun. (Ann. d. d.)

[1]) Vgl. oben Nr. 354 und unten Nr. 537.

536. Jun. 23. — confert Johanni Parionis familiari suo beneficium altaris s. Catharinae in Ochsenfurt (4 m. a.) vacans per obitum Henrici Utz.

„Grat. fam.“ D. Vetrallae Viterbien. dioec. 1476 IX. Kl. Jun. anno 5. — Gratis de mandato dni n. pp.
(Vat. 585 f. 140.)

537. Jul. 13. — mandat officiali Herbipolen., ut perpetuam vicariam ad altare s. Annae situm in eccl. s. Johannis in Haugis extra muros Herbipolen. (4 m. a.), quam per obitum Johannis Rymensnyder apud sedem aplicam defuncti vacantem Stephanus Clingner cler. Herbipolen. dioec., familiaris suus, litteris apost 21. Febr. 1476 datis obtinuit, sed litteris super hoc non confectis hodie per Albertum Cock canonicum Bremen. decretorum doctorem et litterarum aplicarum abbreviatorem sponte et libere resignavit, Georgio Vetlein (Veltlein, Uetlein?) clerico Herbipolen. dioec. conferat.

„Dign. arb.“ D. Ameriae 1476 III. Id. Jul. anno 5. — XXIII. — Exp. VIII. Kl. Mai. anno 6. (Lat. 790 f. 220.)

538. Jul. 15. — Johanni Gretzer canonico eccl. s. Johannis in Haugis extra muros Herbipolen., cui litteris Kl. Januar. 1472 datis de canonicatu cum reservatione praebendae ipsius eccl. s. Johannis necnon de beneficio ecclesiastico cum cura ad collationem epi et capli Eysteten. pertinente vacaturo providit et qui vigore illarum litterarum canonicatum et praebendam eccl. Eysteten. obtinuit, sed super eorum possessione coram auditore palatii apostolici contra quendam adversarium litigabat, concedit, ut in illorum canonicatus et praebendae assecutione omnibus praerogativis gaudere possit, quibus nonnulli familiares sui utuntur.

„V. ac m. h.“ D. Ameriae 1476 Id. Jul. anno 5. — Gratis pro Deo. Exp. pridie Kl. Apr. anno 6. (Lat. 764 f. 279.)

539. Jul. 18. — confert Alexandro Meysterlyn [1]) clerico Eysteten. dioec. beneficium thuribularii in ecclesia Argentinen. (6 m. a.) per obitum Jacobi Pfluger vacans.

„V. ac m. h.“ D. Narniae 1476 XV. Kl. Aug. anno 5. — XII. X. (Vat. 582 f. 142.)

[1]) 1480 plebanus emeritus in Teyning (Suttner, Bistum Eichstätt S. 49); D. Schlecht, Päpstl. Urkunden. S. 54, 57, 72.

540. Jul. 31. — Una bulla pro reverendo domino Gumperto Fabri praeposito eccl. B. M. et s. Gangulphi Bambergen., sedis apostolicae protonotarii, super recept. in protonotariatum apostolicum sub dat. Romae III. Id. Jun. anno 5. (1475 Jun. 11.) (Ann. d. d.)

1476.

541. Aug. 26. — Dominus Henricus Bartholomei canonicus eccl. s. Stephani Bambergen., dni cardinalis s. Petri ad vincula familiaris, obl. se pro annata canonicatus et praebendae eccl. s. Stephani (7 m. a.) per obitum Henrici Beuchlein[1]) apud sedem apostolicam defuncti vacantium et eidem Henrico Bartholomei collatorum Romae VII. Kl. Sept anno 5. (1475 Aug. 26.)

In meliori forma, quia familiaris dni cardinalis. Prom. solvere infra 6 menses. (Ann. d. d.)

[1]) Soll heissen Beuerlin. Vgl. Nr. 481.

542. Sept. 10. — ad instantiam magistrorum civium, consulum, proconsulum et universitatis opidi Nuremberg. Bambergen. dioec. exponentium se speciali devotione ductos nonnullos cantores instituturos esse, qui sacratissimum Corpus Christi, dum ex ecclesiis s. Sebaldi et s. Laurentii Nuremberg. ad infirmos defertur, accensis candelis hymnos devote cantando comitari teneantur, omnibus fidelibus utriusque sexus vere poenitentibus et confessis, qui ipsum sacratissimum Corpus Christi, dum ad infirmos defertur, devote associaverint seu pro acquisitione reddituum inter illos cantores distribuendorum manus adjutrices porrexerint, quoties id fecerint, 200 dies de injunctis poenitentiis relaxat.

„Ad perp. rei mem. Ineffabile sacratissimi Corporis." D. Fulginei 1476 IV. Id. Sept. anno 6. — XL.

(Vat. 668 f. 293.)

543. Sept. 18. — Rudolfo de Lunen. clerico Colonien. dioec., familiari suo, qui eodem die capellam s. Pankratii in Gugel prope Giech Bambergen. dioec. post obitum Jacobi Raw sibi per provisionem apostolicam collatam per Eberhardum de Rabenstein can. Bambergen. resignavit, annuam pensionem 10 fl. rhen. super fructibus partim (6 fl.) canonicatus et praebendae Nuemburgen. partim (4 fl.) parochialis ecclesiae de Wittenborch Magdeburgen. dioec. solvendam per Guntherum de Bünau[1]) eorum possessorem et cubicularium suum, cui illa capella nunc collata est.

„Grat. fam." D. Fulginei 1476 XIV. Kl. Oct. anno 6. — Gratis de mandato dni n. pp. (Vat. 588 f. 202.)

[1]) Fehlt bei Biedermann, Gebürg tab. 39 ff. — Er war Domherr in Magdeburg und als solcher 1480 und 1481 in Bologna, seit 1505 Bischof in Samland (Knod 77).

544. Sept. 24. — canonicatum et praebendam ecclesiae Nuemburgen., quos Eberhardus de Rabenstein clericus Bambergen.



dioec. per obitum Georgii Hayn vacantes vigore litterarum apost. die 19 Julii 1476 obtinuit sed hodie resignavit, cubiculario suo Gunthero de Bünau confert. — Exec.: Eps Vasionen.[1]) et praepositus eccl. in Feuchtwangen ac officialis Nuemburgen.

„Grat. fam.“ D. Fulginei VIII. Kl. Oct. anno 6. — Gratis de mandato dni n. pp. (Vat. 587 f. 310.)

[1]) Vaison in Südfrankreich, vorher Bisch. v. Nocera (s. o. Nr. 467).

545. Oct. 26. — Unum par bullarum pro Joh. Schawmberg canonico Eysteten. super pensione annua 30 floren. Rhen. assignata super fruct. paroch. ecclesiae b. Mariae in Munster.[1]) (Ann. d. d.)

[1]) Vgl. oben Nr. 518.

546. Nov. 17. — Sebaldus Tucher, cler. Bambergen. obl. se pro ann. eccl. s. Sixti et Walpurgis in Puchenbach[1]) (16 m. a.) vac. per obitum Sifridi Plagner. Promisit solvere infra 6 menses. (Ann. d. d.)

[1]) Buchenbach bei Künzelsau.

547. Dec. 14. — ad instantiam Alberti ducis Bavariae[1]) et comitis palatini Rheni necnon consulum opidi Veldorf petentium, ut ipsum opidum in parochia b. Mariae de Walhing[2]) dioec. Eysteten. consistens ab eadem dismembretur et capella in opido Veldorf consistens in parochialem ecclesiam erigatur, officiali Eysteten. mandat, ut, si rector parochialis ecclesiae b. Mariae de Walhing (tunc Mathias Delmytzer) et abbas monasterii de Waldsassen O. C. tamquam patronus ecclesiae b. Mariae in Walhing consentiant, id fieri permittat.

„Super dispositionis arbitrio.“ D. R. P. 1476. XIX. Kl. Januar. anno 6. — LXX. (Lat. 773 f. 222.)

[1]) Herzog Albert IV. der Weise von Oberbayern zu München. — [2]) Pfarrei Walting, Dek. Weissenburg (Suttner S. 81).

1477.

548. Januar. 8. — mandat decano s. Mauritii et Johanni Gaissolt canonico maioris Augusten. eccliarum, ut dernant in causa Bernardi Arzt praepositi eccl. s. Viti Herriden. Eysteten. dioec. contra universos ipsius praepositurae vasallos novam investituram possessionum seu bonorum feudalium, quae ab ipsa praepositura tenent, petere recusantes.[1])

„Hum. suppl. vot.“ D. R. P. 1476 VI. Id. Januar. anno 6. — XII. (Lat. 769 f. 283.)

[1]) Vgl. Nr. 649.



1477.

549. Januar. 13. — reservat Johanni Pfortner cler. Herbipolen. dioec., familiari suo, unum vel duo beneficia ad collationem epi et capli Bambergen. pertinentia, dummodo eorum fructus annui, si unum, 18, vel si duo, 25 m. a. non excedant.

„Grata fam.“ D. R. P. Id. Januar. 1476 anno 6. — Gratis de mandato dni n. pp. (Vat. 668 f. 3.)

550. Januar. 15. — officiali Herbipolen. mandat, ut Johanni Nibeling clerico Herbipolen. dioec. perpetuum beneficium „primissariam“ nuncupatum in Gebsattel (4 m. a.) eiusdem dioec. per obitum Henrici Neythart vacantem conferat.

„Dignum arbitr.“ D. R. P. 1476 XVIII. Kl. Febr. anno 6. — XX. (Vat. 609 f. 221.)

551. Januar. 18. — Johanni Bartholomaei, Juliani s. Petri ad vincula pbri cardinalis familiari, cui iam litteris Kl. Januar. 1472 datis de duobus beneficiis ecclesiasticis ad collationem epi et capituli Herbipolen. ac capituli eccl. s. Johannis Novimonasterii Herbipolen. providit, et qui vigore illarum litterarum canonicatum et praebendam ipsius eccl. s. Johannis et perpetuum simplex beneficium ecclesiasticum ad altare ss. Petri et Pauli apostolorum situm in ecclesia hospitalis opidi Ebern Herbipolen. dioec. obtinuit, sed super illis coram certo causarum palatii apostolici auditore contra quendam adversarium litigat, motu proprio et mera liberalitate concedit, ut illae litterae valeant, ac si ipse Johannes illos canonicatum et praebendam ac beneficium huiusmodi minime obtinuisset.

„V. ac m. h.“ D. R. P. 1476 XV. Kl. Febr. anno 6. Gratis de mandato. — Exp. pridie Kl. Aug. anno 6. (Lat. 777 f. 74.)

552. Febr. 5. — confert Henrico Ruff alias Reckwil cler., mag. in art., quandam perpetuam sine cura vicariam ad altare s. crucis in eccl. monasterii Fulden. (2 m. a.) possidenti, perpetuum beneficium ad altare s. Martini papae situm in eadem eccl. (2 m. a.) clericis saecularibus assignari consuetum, quod per obitum Henrici Dilgen vacans Sifridus Ruff[1]) cler., opponente se Johanne Lischen, obtinuerat, sed per Theodorum Amides cler. Bremen. dioec., procuratorem suum, resignavit. — Exec.: Praepos. s. Severi Erfurden.

et s. Crucis in Hunfelt ac s. Caeciliae in Rasdorff Maguntin. et Herbipolen. dioec. decani.

Litt. sc., v. ac m. h. D. R. P. 1476 Non. Febr. anno 6. — XIII. XI. — Exp. VIII. Kl. Mai. anno 6.

(Lat. 771 f. 243.)

[1]) = Ryff oder Reiff; vgl. Nr. 448, 530. Reiff Sigfrid, Kanonikus am Stift St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg (Amrhein, Archiv des hist. Vereins f. Unterfr. u. Aschffbg. Bd. 26 S. 249.)

553. Febr. 5. — mandat epo[1]) Eugubin.[2]) et praeposito eccl. in Feuchtwangen. ac officiali Herbipolen., ut capellaniam ad altare s. Martini situm in hospitali in Hallis[3]) Herbipolen. dioec. (4 m. a.) primo per obitum Nicolai Walsee et deinde per liberam resignationem Laurentii Scheuring clerici Herbipolen. dioec., familiaris sui, vacantem Mathiae Kint familiari suo assignent.

„Grat. fam.“ D. R. P. 1476 Non. Febr. anno 6. — XX.

(Vat. 577 f. 247.)

[1]) Griffus Leonardus, promotus 1472, translatus ad Benevent 1482. — [2]) Gubbio in Italien. — [3]) Schwäbisch-Hall.

554. Febr. 6. — mandat decano eccl. s. Johannis in Haugis extra muros Herbipolen., ut archidiaconatum in eccl. Herbipolen. (4 m. a.), quem per obitum Johannis Beyer Nicolai papae V. quondam cubicularii extra curiam Romanam defuncti vacantem Melchior Truchsess canonicus Spiren., acolythus Sixti papae IV., vi litterarum apostolicarum die 30. Aug. 1476 datarum obtinuit, sed concessionis litteris non confectis per Egidium Truchsess clericum Herbipolen. dioec. procuratorem suum resignavit, Georgio de Gich[1]) canonico illius ecclesiae, de militari genere ex utroque parente procreato, assignet.

„Dignum arbitr.“ D. R. P. 1476 VIII. Id. Febr. anno 6. — XXIV. Exp. Id. Febr. anno 6. (Lat. 772 f. 104.)

[1]) Domherr zu Würzburg, † als Dompropst 8. Mai 1501 (Amrhein, Arch. U. F. 33, 76.)

555. Febr. 10. — concedit Gottfrido Truchsess,[1]) custodi et archidiacono de Hallis in eccl. Herbipolen., ut duo beneficia curata vel aliter invicem incompatibilia recipere et retinere valeat.

1477.

„Nobil. gen." D. R. P. 1476. IV. Id. Febr. anno 6. — XXXX. (Vat. 672 f. 348.)

[1]) Gotfrid Truchsess v. Wetzhausen, † 26. Juni 1489 (Amrhein, Arch. U.-F. XXXII, 274). Nach Angabe obigen Regestes war er auch Domkustos zu Würzburg, als Nachfolger des Martin v. d. Kere; allein nach Regest Nr. 590 war letzterer noch am 16. Dez. 1477 Domkustos; Gotfrid Truchsess muss demnach an einer anderen Kirche Kustos gewesen sein.

556. Febr. 21. — confert Vito de Rechenberg[1]) canonico Eysteten., de militari genere ex utroque parente procreato, decanatum ipsius ecclesiae (160 fl. rhen.) vacantem per liberam resignationem Johannis de Seckendorff[2]) per Henricum Schönleben cler. Herbipolen. dioec. factam. — Exec.: Eps Microcomien.[3]) et Eberhardus de Rabenstein canon. Bambergen. ac officialis Augusten.

„Nob. gen." D. R. P. 1476 IX. Kl. Mart. anno 6. — XIV. XII. Exp. VI. Kl. Apr. anno 6. (Lat. 771 f. 25.)

[1]) Suttner, Bistum Eichstätt S. VII. — [2]) Johannes v. Seckendorff senior, der noch 1480 Domherr zu Eichstätt war. — [3]) Weihbischof von Eichstätt.

557. Febr. 27. — ea, quae circa ecclesias s. Sebaldi et s. Laurentii opidi Nuremberg. Bambergen. dioec. litteris 31. Dec. 1474 datis concessit et ordinavit,[1]) renovans ulterius statuit et ordinat quaedam de institutione rectorum illarum ecclesiarum; quotiescumque enim ipsae ecclesiae vacant, a burgimagistris, proconsulibus, consulibus ipsius opidi personae idoneae abbati s. Aegidii Nurembergen. praesententur, qui eas ipsis ecclesiis praeficiat.

„Ad perpet. rei mem. Sic decet Romanum pontificem." D. R. P. 1476 III. Kl. Mart. anno 6. — LX. (Vat. 577 f. 207.)

[1]) Vgl. oben Nr. 461.

558. Mart. 15. — reservat Marco Hirsfogel clerico Bambergen. dioec. annuam pensionem 18 fl. rhen. super fructibus parochialis eccl. in Tenning Eysteten. dioec. (10 m. a.)[1]) solvendam per Alexandrum Maysterlein, cui super huius ecclesiae possessione aliquamdiu contra illum Marcum coram certo causarum palatii apostolici auditore litiganti ipsa ecclesia aplica auctoritate est adiudicata. — Exec.: Lubicen. et Bambergen. ecclesiarum decani ac officialis Eysteten.



„V. ac m. h.“ D. R. P. 1476 Id. Mart. anno 6. — XII. X. (Lat. 772 f. 235.)

[1]) Teyning (Suttner, B. Eichstätt S. 49).

559. Apr. 13. — mandat abbati monasterii s. Michaelis extra muros Bambergen. et decano eccl. Bambergen. ac officiali Bambergen., ut in causa Petri Waltmann perpetui capellani ad altare s. Crucis situm in capella B. M. V. opidi Hamelburg Herbipolen. dioec., quem nonnulli eius aemuli Johanni Greusing vicario epi Herbipolen. in spiritualibus generali falso denuntiantes Conradum Grumer laicum opidi et dioecesis praedictorum inhumaniter interfecisse dicebant et alias super hoc apud graves et bonos homines diffamabant, evocatis ipsis aemulis indictaque eidem Petro purgatione canonica decernant.

„Humilibus suppl. votis.“ D. R. P. 1477. Id. Apr. anno 6. — XII. (Lat. 773 f. 220.)

560. Apr. 18. — confert Laurentio Senff de Onolzbach, familiari suo, canonicatum cum reservatione praebendae in ecclesia s. Gumberti Onolzbacen. et concedit, ut litterae super hoc conficiendae sic valeant, ac si Kal. Januar. 1472 concessae essent. — Exec.: Archieps Florentin. et Herbipolen ac Eysteten officiales.

„Grata fam.“ D. R. P. 1476 XIV. Kl. Mai. anno 6. — Gratis de mandato dni n. pp. (Vat. 666 f. 403.)

561. Apr. 18. — Euchario Czentgreff clerico Herbipolen., familiari suo, qui vigore litterarum III. Non. Nov. 1474 de collatione canonicatus ecclesiae Novimonasterii Herbipolen. cum reservatione praebendae ibidem et alterius beneficii ad collationem epi et capli Bambergen. pertinentis concessarum ecclesiam parochialem in Puchenbach[1]) Bambergen. dioec., super qua tamen contra aliquem adversarium litigat, necnon ecclesiam parochialem in Zogl Leodien. dioec., postmodum cum vicaria ecclesiae Superioris Monasterii Ratisponen. O. S. B. permutatam, obtinuit, reservat loco illius canonicatus unum beneficium ad collationem epi et capli Ratisponen. pertinens, dummodo huius beneficii et illius vicariae fructus annui valorem 25 m. a., si cum cura, vel 18 m. a. si sine cura sint, non excedant.



1477.

„Grata fam.“ D. R. P. 1476 XIV. Kl. Mai. anno 6. — Gratis de mandato dni n. pp. (Vat. 667 f. 201.)

[1]) Buechenbach bei Erlangen oder bei Pegnitz.

562. Apr. 19. — dispensat cum Eberhardo de Rabenstein,[1]) canonico Bambergen., familiari suo, ut 3 beneficia invicem incompatibilia recipere et retinere valeat.

„Grata fam.“ D. R. P. 1476 XIII. Kl. Mai. anno 6. — Gratis de mandato d. n. pp. (Vat. 667 f. 200.)

[1]) † 1505 in Bamberg; vgl. 31. Jahresber. des hist. Vereins Bamberg (1868) S. 87.

563. Apr. 27. — confert Sebaldo Tucher[1]) Norimbergen. clerico Bambergen. dioec., magistro in artibus, qui 23. annum aetatis agens ecclesiam parochialem in Buchenbach[2]) Herbipolen. dioec. (22 m. a.) possidet, praepositurarn ecclesiae B. M. V. in Solio[3]) Salisburgen. dioec. per obitum Pauli Mekau vacantem. — Exec.: Archieps Patracen. et praepositus veteris capellae Ratisponen. ac officialis Salisburgen.

„Litt. scientia.“ D. R. P. 1477 V. Kl. Mai. anno 6. — XXXX. XX. (Vat. 579 f. 97.)

[1]) Sohn des Hans Tucher und der Marg. Hallerin, starb 13. Dez. 1483 zu Rom (Biedermann, Patr. Nürnberg tab. 496 B). — [2]) Buchenbach bei Künzelsau. — [3]) Mariasal.

564. Apr. 29. — confert Georgio Pfinzingk clerico Bambergen. dioec., canonicatum et praebendam ecclesiae s. Gereonis Colonien. (15 m. a.), quibus camerarii officium annexum est, per obitum Johannis de Richtenstein,[1]) capellani sui, vacantes. — Exec.: Archieps Patracen. et Falco de Sinibaldis canonicus ecclesiae s. Petri de Urbe ac officialis Colonien.

„V. ac m. h.“ D. R. P. III. Kl. Mai. anno 6. — XXX. XX. (Vat. 579 f. 253.)

[1]) Vielleicht „Lichtenstein“ zu lesen.

565. Mai. 7. — Conradi de Lauberbach[1]) praepositi monasterii in Holtzkirchen Herbipolen. dioec. O. S. B. precibus inclinatus parochialem ecclesiam in Erelbach Herbipolen. dioec. (24 m. a.) vacantem per liberam resignationem Vidroldi de Lauberbach[2]) per Johannem Virding pbrm Maguntin. dioec. factam illi monasterio incorporat, dummodo cura



animarum parochianorum per aliquem idoneum sacerdotem saecularem vel praefati aut alterius ordinis regularem ab ipsis praeposito et conventu praesentandum exerceatur.[3])

„Ad perpetuam rei memoriam. Urget nos suscepti cura regiminis.“ D. R. P. 1477 Non. Mai. anno 6. — XL.

(Lat. 777 f. 143.)

[1]) Amrhein, Archiv d. Hist. Ver. f. Unterfr. 38, 86. — [2]) Kanonikus und Kustos im Stift Peter und Alexander zu Aschaffenburg (Amrhein, a. a. O. 36, 205), bezog 1439 die Universität Heidelberg (Toepke 1, 225). — [3]) Vgl. Nr. 433.

566. Mai. 14. — ad instantiam abbatis et conventus monasterii in Hailsbrun et communitatis hominum opidi Merkendorf[1]) Eysteten. dioec. exponentium, in ipso opido satis populoso et muro ac fossis cincto parochialem ecclesiam non existere, sed ipsius opidanos de parochia opidi in Oberneschenpach[2]) esse, ad quam quidem accessus saepius est valde difficilis, et ideo petentium, ut capella s. Aegidii in curia monachorum dicti monasterii in ipso opido Merkendorf ad temporale dominium ipsius monasterii pertinente existens, in qua rector parochialis ecclesiae festivis diebus missam celebrare tenetur, in parochialem ecclesiam erigatur, epo Eysteten. mandat, ut ipsius erectionis concedat facultatem.[3])

„Creditam nobis desuper.“ D. R. P. 1477 pridie Id. Mai. anno 6. — L. (Vat. 586 f. 33.)

[1]) Merkendorf, Dek. Obereschenbach. — [2]) Obereschenbach (Suttner, Eichstätt S. 61). — [3]) Incorporiert dem Kl. Heilsbronn; vgl. Nr. 807.

567. Mai. 19. — vult, ut litterae aplicae Johanni duci de Bavaria,[1]) canonico Eysteten., die 7. Maji 1477 super collatione praepositurae s. Cassii Bonnen. concessae litteris, quibus Johanni Baptistae tit. s. Anastasii cardinali eadem praepositura collata est, praevaleant; (illi Johanni duci jam 28. apr. 1471 ipse papa beneficium ecclesiasticum ad archiepi et capli Colonien. collationem pertinens reservavit).

„Ad fut. rei. mem. Rom. decet pontif.“ — D. R. P. XIV. Kl. Jun. anno 6. (Vat. 550 f. 19.)

[1]) Pfalzgraf Johann, Sohn des Pfalzgrafen Otto I. von Mosbach.

568. Jul. 4. — mandat praeposito eccl. s. Crucis in Hunfelt Herbipolen. dioec., ut praeposituram eccl. s. Caeciliae in Rostorff[1]) Herbipolen. dioec. (5 m. a.), per obitum Adae

1477. —

Limburg vacantem, Johanni Renck cler. dictae dioec., si eum per examinationem ad hoc idoneum esse reppererit, conferat.

„Dignum.“ D. R. P. 1477. IV. Non. Jul. anno 6. — XXX. — IV. Id. Januar. anno 7. (Lat. 777 f. 29.)

[1]) Rasdorf.

569. Jul. 7. — dispensat cum Johanne Balkmacher[1]) rectore ecclesiae paroch in Weyer[2]) Bambergen. dioec., magistro in artibus, ita ut praeter illam ecclesiam alterum vel ea dimissa duo alia beneficia etiam curata vel alias, invicem incompatibilia, recipere et retinere valeat.

„Litt. scientia.“ D. R. P. 1477 Non. Jul. anno 6. (V. 670 f. 359.)

[1]) Johannes Balkmacher, decanus s. Jacobi in Bbg., obiit 1502, 13. Jun. Hist. V. Bbg. 7. B. S. 195 u. 21. B. S. XXV. — Mag. Johannes Balkmacher, Pfarrer in Weyer. Looshorn, Gesch. d. Bist. Bbg. 4. Bd., S. 333. — [2]) Marienweyer im Kapitel Kronach.

570. Juli. 12. — concedit Eberhardo de Rabenstein canonico Bambergen. et Friederico Eltlein clerico Herbipolen., familiaribus suis, ut beneficia, quae possident, ad libitum permutare vel resignare valeant.

„Grata fam.“ D. R. P. IV. Id. Jul. anno 6. — Gratis de mandato dni n. pp. (Vat. 581 f. 100 et 107.)

571. Jul. 21. — reservat Johanni Kautsch[1]) clerico Eystetten., 22. annum aetatis agenti, unum beneficium Eystetten., dummodo eius fructus annui valorem 18 m. a. non excedant. Exec.: Praepositus eccl. in Feuchtwangen. et Eberhardus de Rabenstein canonicus Bambergen. ac officialis Eystėtten.

„V. ac m. h.“ D. R. P. XII. Kl. Aug. 1477 anno 6. Gratis pro paupere. (Vat. 669 f. 260.)

[1]) Ein älterer Johannes Kautschen war 1464 Pfr. in Weymersham (Suttner, Eichstätt S. 81).

572. Jul. 24. — confert Henrico Ryff alias Reckwyll, mag. in artibus, praeposituram eccl. s. Crucis in Hunfelt Herbipolen. dioec. (24 fl. auri de camera), vacantem per liberam resignationem Melchioris Truchsess per Egidium Truchsess cler. Herbipolen. factam. — Exec.: S. Severi Errforden. Maguntin. dioec. et s. Johannis Novimonasterii intra muros Herbipolen. praepositi ac decanus s. Caeciliae in Rastorff eiusdem Herbipolen dioec. ecclesiarum.

„Litt. sc., v. ac m. h.“ D. R. P. 1477 Non. Kl. Aug. anno 6. — XV. XIII. — Exp. V. Non. Aug. anno 6. (Lat. 775 f. 209.)

573. Jul. 26. — Melchiori Truchsess archidiacono de Tettelbach in ecclesia Herbipolen. acolytho suo, qui super decanatu ipsius ecclesiae per obitum Ludovici de Weyers[1]) vacante et per provisionem apost. sibi collato contra Guilelmum Schenk de Limpurg[2]) ipsius decanatus occupatorem aliquamdiu litigabat, sed nunc liti cessit, pensionem annuam 40 fl. auri super fructibus eiusdem decanatus per illum Guilelmum consentientem solvendam reservat. — Exec.: Decani Aurien. et s. Johannis Maguntin. ac s. Pauli Wormatien. eccl.

„Grat. fam.“ D. R. P. 1477 VII. Kl. Aug. anno 6. — Gratis de mandato. (Vat. 610 f. 97.)

[1]) Starb 9. Sept. 1473. — [2]) War Domdechant von 1473—1481 (Amrhein Arch. d. Hist. Ver. f. Unterfr. 33, 47.)

574. Jul. 31. — ad instantiam Ludovici comitis palatini Rheni et ducis Bavariae[1]) statuit et ordinat, quod studii in Ingolstat Eysteten. dioec. duo vel tres in theologiae et medicinae necnon quattuor vel quinque in iuris canonici et civilis facultatibus iam insigniti doctores scolares habiles et idoneos (debitis solemnitatibus ad hoc adhibitis et rigoroso praecedente examine) in eisdem facultatibus promovere et insigniis decentibus decorare valeant et sic promoti eisdem privilegiis uti et gaudere possint, quae promotis in studiis Bononien. et Salamantin. sunt concessa.

„Ad perp. rei mem. In eminentis sedis apostolicae specula.“ D. R. P. 1477 pridie Kl. Aug. anno 6. — Gratis de mandato dni n. pp. (Vat. 550 f. 94.)

[1]) Herzog Ludwig d. Reiche in Landshut.

575. Aug. 2. — mandat praeposito eccl. in Feuchtwangen et Eberhardo de Rabenstein canonico Bambergen. ac officiali Herbipolen., ut perpetuam vicariam ad altare s. Nicolai situm in ecclesia maiori Herbipolen., vacantem primo per obitum Henrici Utz et deinde per resignationem Johannis Parionis clerici Cameracen. dioec., familiaris sui, Jodoco Trebesmulner[1]) clerico Bambergen. apostolica auctoritate assignent.

1477.

„V. ac m. h." D. R. P. 1471 IV. Non. Aug. anno 6. — Gratis de mandato. (Vat. 586 f. 149.)

[1]) Ueber Trebesmulner siehe Mitteilungen des Histor. Vereins der Pfalz XVIII. 54 n. 321, 329.

576. Aug. 5. — mandat praeposito ecclesiae s. Severi Erforden. et decano ecclesiae s. Johannis in Haugis Herbipolen. ac J. Stieber canonico Bambergen., ut archidiaconatum Herbipolen. per resignationem Theodori tit. s. Theodori diaconi cardinalis vacantem, cuius fructus annui 300 fl. auri valorem annuum non excedere dicuntur, Guielmo Wolfskel[1]) canonico Herbipolen., qui jam ecclesiam parochialem in Kungsfelt[2]) Bambergen. dioec. (120 fl. a.) possidet, apostolica auctoritate assignent.

„Nob. gen." D. R. P. 1477 Non. Aug. anno 6. — XXXV. (Vat. 580 f. 278.)

[1]) War seit 1466 Domicellar in Würzburg und später Generalvikar des Bischofs Lorenz von Bibra, zugleich Domherr in Eichstätt und Bamberg, † 31. Mai 1497 (Amrhein Arch. U.-F. 33, 158.) — [2]) Königsfeld.

577. Aug. 5. — reservat Theodoro[1]) s. Theodori diacono cardinali annuam pensionem 100 fl. super archidiaconatus Herbipolen. necnon 40 fl. super parochialis ecclesiae in Kungsfelt Bambergen. dioec. fructibus solvendam per Guilelmum de Wolfskeel, qui eodem die illum archidiaconatum obtinuit et hanc ecclesiam iam diu possidet.

„Dum exquisitum" D. R. P. 1477 Non. Aug. anno 6. — (Vat. 583 f. 236.)

[1]) De Monteferrato.

578. Aug. 13. — Dominus Eberhardus de Rabenstein canonicus Bambergen. ecclesiae, dni nostri papae familiaris, obl. se pro facultate resignationis simpliciter vel ex causa permutationis concessa per bullam dni Sixti papae IV. Romae IV. Idus Jul. anno 6 (1477 Juli 12). Promisit notificare. (Ann. d. d.)

579. Aug. 26. — confert Georio Lawr canonicatum et praebendam eccl. s. Johannis Novimonasterii Herbipolen. (7 m. a.), vacantes per liberam resignationem Johannis Stumpff in manibus suis factam. — Exec.: Archieps Patracen. et s. Johannis in Haugis extra muros Herbipolen. ac s. Mauritii Augusten. ecclesiarum praepositi.

„V. ac m. h." D. R. P. 1477 VII. Kl. Sept. anno 7. — XII. X. Exp. pridie Id. Sept. anno 7. (Lat. 780 f. 196.)



580. Sept. 3. — mandat officiali Eysteten., ut parochialem eccl. in Rechling[1]) Eysteten. dioec. (4 m. a.), per obitum Petri Fabri vacantem et a Wilhelmo epo Eysteten. Nicolao Luttel cler. Ratisponen. ab abbatissa monast. s. Walburgis Eysteten. O. S. B. praesentato collatam ipsi Nicolao dubitanti, illas praesentationem et institutionem viribus non subsistere, aplica auctoritate conferat.

„Dignum arbitramur." D. R. P. 1477 III. Non. Sept. anno 7. — XX. — Exp. XVIII. Kl. Mai. anno 7.

(Lat. 782 f. 282.)

[1]) Rehling, Rochling im Dekanat Monheim (Suttner S. 45).

581. Sept. 6. Wilhelmus Wolffskel canonicus Herbipolen. obl. se pro ann. archidiaconatus eccl. Herbipolen. (300 floren. auri de camera) vac. per cessionem commendae Theodori tit. s. Theodori cardinalis diaconi eiusdem commendatarii apud sedem apostolicam factam: Super fructibus dicti archidiaconatus assignatur pensio 100 flor. auri de camera dicto d. cardinali occasione dictae cessionis. Promisit solvere infra 4 menses. (In margine.) Loco mercatoris 1477 Sept. 6:

Egidius Truchsess, rector paroch. eccl. in Luttenstetten obl. se pro dicta ann. et promisit solvere infra 4 menses 100 flor. Residuum debet solvere, quando cessabit pensio. Dicta die promisit dictus Wolffskel solvere 50 flor. post cessationem pensionis. 4. Apr. 1478 solvit 100 flor. per manus de Paganis [R. 1477 Aug. 5.]

(Ann. d. d.)

582. Sept. 12. Georgius Lawr, canonicus eccl. Novimonasterii Herbipolen. obl. se pro ann. canonicatus et praebendae praedictorum (7 m. a.) vacantes per resignationem Joh. Stumpff apud sedem apostolicam factam. Promisit solvere infra 4 menses. Dicta die Jacobus de Spinis mercator Florentinus promisit solvere fl. 17. [R. 1477 Aug. 26.]

(Ann. d. d.)

583. Oct. 16. — Ruperto Storch canonicatum et praebendam eccl. Eysteten. resignanti confert perpetuam vicariam parochialis eccl. opidi Peylngris[1]) Eysteten. dioec. (8 m. a.), quam Henricus Schonleben eodem die permutationis causa cum illo canonicatu in manibus suis resignavit. — Exec.: Decanus eccl. Eysteten. et Eysteten. ac Ratisponen. officiales.

„Aplicae sedis circumspecta benignitas." D. R. P. 1477 XVII. Kl. Nov. anno 7. — XII. X. — Exp. X. Kl. Nov. anno 7. (Lat. 780 f. 54.)

[1]) Beilngries, Dekanat Berching.

584. Oct. 16. — Henrico Schonleben perpetuam vicariam parochialis eccl. opidi Peylngries Eysteten. dioec. resignanti

confert canonicatum et praebendam Eysteten. (8 m. a.), quos Rupertus Storch, postquam aliquamdiu super iis contra quemdam adversarium coram certo causarum palatii aplici auditore litigabat, permutationis causa in manibus suis resignavit. — Exec.: Praepositus eccl. Caminen. et Eysteten. ac Ratisponen. officiales.

„Aplicae sedis circumspecta benignitas." D. R. P. 1477 XVII. Kl. Nov. anno 7. — XII. X. — (Lat. 780 f. 265.)

585. Oct. 18. — mandat praeposito ecclesiae Herbipolen. et decanis Bambergen. ac Frisingen. ecclesiarum, ut Johanni Neff [1]) parochialem ecclesiam in Rewtpach [2]) (4 m. a.) Herbipolen. dioec., per obitum Petri Sibenhor vacantem, assignent.

„V. ac m. h." D. R. P. 1477. XV. Kl. Nov. anno 7. — Gratis pro Deo pro paupere presbytero; juravit.[3])

(Vat. 597 f. 215.)

[1]) Ein Johannes Neffe war 11. Nov. 1512 Altarist in Buttendorf (A. B. O. W. Urk.-Abt. A). — [2]) Reubach im Kapitel Crailsheim. [3]) Cfr. 478. 488.

586. Nov. 18. — mandat praeposito eccl. ss. Petri et Pauli Czicen. [1]) Nuemburgen. dioec. et Herbipolen. ac Bambergen. officialibus, ut parochialem ecclesiam „plebaniam" nuncupatam in Bibersvelt [2]) (3 m. a.) ac capellaniam ad altare s. Johannis Evangelistae situm in parochiali eccl. s. Catharinae in Hallis Herbipolen. dioec. (1 m. a.) per obitum Conradi Metelmons vacantes Joachimo Keller [3]) pbro eiusdem dioec. assignent.

„V. ac m. h." D. R. P. 1477. XIV. Kl. Dec. anno 7. Gratis pro paupere. (Lat. 781 f. 175.)

[1]) Zeitz. — [2]) Bieberfeld, Pfarrkirche s. Margarethae im Kapitel Hall in Württemberg. — [3]) Ein Joh. Keller war 22. Dez. 1505 Pfr. in Mittelfischach im Kap. Hall (A. B. O. W. Urk.-Abt. A).

587. Nov. 26. — absolvit Georgium Pfinzing praepositum eccl. B. M. V. ad gradus Maguntin., decretorum doctorem, ab excommunicationis sententia et dispensat cum eo super irregularitate, quas incurrit, eo quod in arce quadam Wormatien. vel Maguntinen. dioec. cum Georgio Ritesel [1]) laico aplica auctoritate per destinatum iudicem excommunicato loquendo, comedendo, bibendo aliasque communicavit necnon in eiusdem capella portis apertis absente tamen ipso excommunicato missam celebravit.

„Solet aplicae sedis.“ D. R. P. VI. Kl Dec. anno 7. — XXXVIII. (Vat. 668 f. 35.)

[1]) Georg Riedesel v. Brackenburg, hessischer Rat, † 1488 (Biedermann Rhön-Werra tab. 127 B).

588. Dec. 2. Dominus Lucianus Cole[1]) canonicus Firmanus Romanam curiam sequens nomine Nicolai de Castillione clerici Mediolan. obl. se pro ann. canonicatus et praebendae eccl. s. Stephani Bambergen. et parochialis eccl. in Karlstat Herbipolen. dioec. (24 m. a.) vacaturorum per declarationem privationis[2]) contra quendam Theodoricum Morung eidem Nicolao collatorum per bullam Romae X. Kl. Jul. anno 4. (1475 Jun. 22.)

Prom. solvere infra 6 menses. (Ann. d d.)

[1]) Jänig, Liber confraternitatis B. Mariae de Anima S. 259: Ein Verwandter war Joh. Cole institor Romanam curiam sequens et Elizabeth eius uxor. — [2]) Jedenfalls wegen Nichtzahlens der Pension; vgl. Nr. 287.

589. Dec. 15. Dominus Benedictus Mansella de Ponte corvo reverendissimi cardinalis Montisferrati capellanus obl. se pro pensione annua 40 fl. auri de camera eidem cardinali assignata super fructibus parochialis ecclesiae in Kungsfeld per bullam dat. Romae Non. Aug. anno 6. (1477 Aug. 5). — In eadem bulla pensio 100 duc. existit assignata eidem cardinali super fructibus archidiaconatus ecclesiae Herbipolen. Est soluta annata de archidiaconatu. (Ann. d. d.)

590. Dec. 16. — dispensat cum Martino de Kere, custode[1]) ecclesiae Herbipolen., ita ut tria beneficia invicem incompatibilia recipere et retinere valeat.

„Nob. gen.“ D. R. P. XVII. Kl. Januar. anno 7. — LX. (Vat. 669 f. 273.)

[1]) Vgl. Regest Nr. 555.

1478.

591. Jan. 2. — mandat s. Johannis de Celano Marsican. dioec. et s. Johannis in Haugis extra muros Herbipolen. ecclesiarum. praepositis ac officiali Herbipolen., ut parochialem ecclesiam in Hassfurt Herbipolen. dioec. (42 m. a.), quae Martino de Kere cler. Herbipolen. dioec. jam certo modo est collata, eidem, qui dubitat, illam collationem ex certis causis juribus non subsistere, aplica auctoritate de novo conferant et assignent; ipse enim Martinus, volens capellam b. Mariae in Weschausen olim sibi collatam cum eccl. paroch. in Hassfurt, quam Johannes Institoris O. Erem. s. Aug. pro-



1478.

fessor, in basilica principis apostolorum de Urbe poenitentiarius minor, olim a Pio II., cujus familiaris tunc erat, sibi collatam possidebat, permutare, resignavit illam capellam sicut Johannes saepedictus hanc ecclesiam in manibus Balthasaris de Kere canonici Herbipolen., qui istis resignationibus receptis vigore quarundam litterarum aplicarum ipsam ecclesiam, olim praepositurae eccl. Herbipolen. ad tempus vitae Francisci[2]) s. Eustachii diac. cardin., ejus possessoris, incorporatam, sed eo consentiente ab ipsa nunc dissolutam, ipsi Martino contulit.

„V. ac m. h." D. R. P. 1477 IV. Non. Jan. anno 7. — XXX. — Exp. III. Non. Jan. anno 7. (Lat. 785 f. 121.)

[1]) Wetzhausen bei Hofheim oder Westhausen bei Koburg. — [2]) Piccolomini (= Papst Pius III.) als Card. 1460 Mart. 5, Papst 1503 Sept. 22—Okt. 18.

592. Januar. 2. — ratum et gratum habens, quod Kilianus de Bibra, qui olim parochialibus ecclesiis s. Nicolai in Eysfelt et s. Bartholomaei in Volkach dimissis praeposituram ecclesiae Novimonasterii Herbipolen. ac parochialem ecclesiam in Eysfelt obtinuit et insimul archidiaconatum de Mergetheim et de Ochsenfurt possidet, hunc archidiaconatum cum praepositura ecclesiae Herbipolen. (1000 fl. rhen.) olim Francisco tit. s. Eustachii diacono cardinali in commendam concessa permutet, eidem ipsam praeposituram confert.

„Apostolicae sedis circumspecta benignitas. D. R. P. 1477 IV. Non. Januar. anno 7. — XXIV. XX. — Exp. IV. Id. Januar. anno 7. (Lat. 785 f. 124.)

593. Januar. 3. Friedericus Eltlein clericus Herbipolen., familiaris papae, obl. se pro facultate resignandi simpliciter vel ex causa permutationis omnia et singula beneficia cum cura vel sine cura, quae obtinet et obtinebit. Conc. per bullam papae Sixti IV. (Ann. d. d.)

594. Jan. 5. Ginolfus de castro Ostheriis,[1]) lit. apost. scriptor, obl. se nomine Martini de Kere[2]) clerici Herbipolen. pro ann. par. eccl. in Hassfurt (42 m. a.) vacantis per resignationem Joh. Institoris in manus ordinarii extra R. curiam factam. — 7. Januar. solvit flor. 76 per manus societatis de Paganis, de qua promisit solvere, postquam pensio cessit assignata cardinali Senensi.[3])

(12. Febr. bulla portata est et reddita). (Ann. d. d.)

[1]) „tertio" Nr. 606. — [2]) Amrhein. Archiv des Hist. Vereins f. Unterfr. u. Aschffbg Bd. 33 S. 26. — [3]) Cardinalis Senensis tit. s. Eustachii; Franciscus Piccolomini (vgl. Nr. 591), wurde 1501 Dompropst in Würzburg, resignierte 1502 (Amrhein a. a. O. 326).



595. Januar. 6. Unum par bullarum pro Joh. Institoris fratre O. Heremitarum s. Augustini super pensione 100 flor. Rhen. eidem apostolica auctoritate assignata super fruct. par. eccl. in Hassfurt. (Reddita de mandato, quia est soluta annata.) (Ann. d. d.)

596. Januar. 7. — indulgentias a Pio II. ad instantiam Johannis epi Herbipolen. omnibus capellam b. M. V. in Birklingen infra limites parochialis ecclesiae s. Martini opidi Iphoven Herbipolen. dioec. sitam et propter miracula inibi ex divino munere corruscantia magna populi frequentia celebrem visitantibus et ad eius structuram, perfectionem, conservationem manus adiutrices porrigentibus ad 20 annos concessas elapso hoc temporis spatio ad alios 20 annos ad instantiam Rudolfi epi Herbipolen. prorogat.[1])

„Ad fut. rei mem. Gloriosus Deus." D. R. P. 1477. VII. Id. Januar. anno 7. — XL. (Vat. 668 f. 223.)

[1]) Vergleiche hierüber den Aufsatz des P. Benvenut Stengele im Sulzbacher Kalender für kath. Christen 1887 S. 95 ff.

597. Januar. 7. — ad instantiam Kiliani de Bibra canonici et archidiaconi maioris ac praepositi s. Johannis Novimonasterii Herbipolen. ecclesiarum necnon Pauli Rieter[1]) opidani opidi Nurembergen. Bambergen. dioec. exponentium, se ad fidelium erga praetiosissimum sacramentum excitandam augendamque devotionem desiderare, ut in parochiali ecclesia s. Petri in villa de Freyenstat[2]) Eysteten. dioec. sacra eucharistia singulis diebus jovis ac in nativitatis et resurrectionis D. N. I. C. necnon Penteeostes ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eiusdemque s. Petri ad vincula et cathedrae festivitatibus in aliqua pixide cristallina cum decentibus ornamentis publice teneatur et per eandem ecclesiam ab ipsius rectore vel alio idoneo sacerdote honorifice deferatur et, ut id commodius et decentius fieri ac suum salutare desiderium in hac parte facilius adimpleri possit, de bonis sibi a Deo collatis pro suae et progenitorum successorumque suorum et aliorum fidelium animarum salute aliquam congruam portionem elargiri proponere, concedit, ut fiat, sicut petitur.

„Ad perp. rei mem. Etsi mirabile." D. R. P. 1477 VII. Id. Januar. anno 7. — XXXX. (Lat. 779 f. 21.)

[1]) Paul Rieter v. Kornburg, Sohn des Hans Rieter und der Cunigunde Harsdorfferin, war geboren 1430, wurde 1464 Senator zu



Nürnberg, starb 1487. Er war vermählt mit der Nürnberger Patrizierstochter Catharina Volkmarin. Seine Tochter Crescentia Rieter v. Kornburg war die Gemahlin des bekannten Willibald Pirkamer. (Biedermann Altmühl 75, wo die oben bezeichnete Stiftung zu Freyenstadt Erwähnung findet.) — [2]) Freystadt im Kapitel Hiltpoltstein (Suttner, Eichstätt S. 25).

598. Januar. 12 Kilianus de Bibra,[1]) praepositus ecclesiae Herbipolen., obl. se pro ann. par eccl. s. Kiliani in Mellerstadt (130 flor.) unitae in forma gratiosa praepositurae ecclesiae Herbipolensis cedente vel decedente ipsius ecclesiae rectore. Promisit solvere infra 6 menses a die habitae possessionis computandos; 1481 Juni 26 solvit Melchiori Truchsess collectori; 1481 Octob. 5 solvit hic 16 flor. Rhen. per manus Alberti de Bibra.[2]) (Ann. d. d.)

[1]) Amrhein, Archiv des Hist. Vereins f. Unterfr. u. Aschffbg. Bd. 33 S. 21. Kilian von Bibra war demnach schon vor 1480 Dompropst. — [2]) Amrhein a. a. O. 257 und unten 14. Okt. 1484.

599. Januar. 12. Kilianus de Bibra praepositus eccl. Herbipolen. obl. se pro ann. maioris valoris dictae praepositurae (1000 fl. Rhen.) vac. per resignationem cardinalis Senensis[1]) apud sedem apostolicam factam ex causa permutationis cum archidiaconatu Mergentheim (200 fl.) vac. per resignationem dicti Kiliani apud sedem apostolicam factam. — Eadem die (12 Jan.) solvit dictus Kilianus flor. 100 pro compositione ann. maioris valoris per manus de Spanochis (Quidd. 1476/9 f. 127). Infra 4 menses promisit solvere residuum. (Ann. d. d.)

[1]) Piccolomini Franz (nachmals Papst Pius III.).

600. Jan. 13. Abbas et Conventus monasterii s. Sixti in Holtzkirchen O. S. B. solv. pro parochialibus ecclesiis in Helmstat 21 flor. et in Erlenbach 8 fl. rh. (dicto monasterii unitis) per manus de Spanochis. (Quidd. 1476/9 f. 126.)

601. Januar. 13. Henricus Riff[1]) clericus Herbipolen. nomine Conradi de Lauberbach praepositi monasterii de Holzkirchen obl. se pro ann. eccl. paroch. in Erlebach (24 m. a.) vacantis per resignationem Vidroldi de Lauberbach[2]) dicto monasterio unitae. (Ann. d. d.)

Pridie solverat 54 fl. (Introitus et Exitus Sixti IV. Nr. 496.) Solvit per manus societatis de Spanochis pro compositione ann. paroch. ecclesiarum Erlebach et Helmstat 29 flor. (Quidd. 1476/9 f. 126.)

[1]) Riff = Ryff = Reiff, Verwandter des Joh. Ryff, Nr. 448. S. Amrhein, Archiv d. histor. Ver. f. U. u. A. Bd. 26 S. 123, 285. — [2]) Wiederoldus Rau von Lauerbach war Kanonikus und Kustos in Aschaffenburg. S. Amrhein, Die Prälaten und Kanoniker des ehemal. Kollegiatstiftes St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg. Archiv des Histor. Ver. v. Unterf. u. Aschaffenb. XXVI, 122. Vgl. auch XXXVIII, 88 Anm. 1.



602. Januar. 13. Henricus Riff nomine Joh. Renk clerici Herbipolen. obl. se pro ann. praeposituraе eccl. s. Caeciliae in Rastorff (5 m. a.) vacantis per obitum Adae Limpurg extra curiam defuncti. (Ann. d. d.)

Pridie solverat 11 flor. per manus de Spanochis. (Quidd. 1476/9 f. 126.)

603. Januar. 18. Unum par bullarum pro cardinali Senensi pro pensione annua 500 flor. concessa super fructibus praepositurae Herbipolen. (Ann. d. d.)

604. Januar. 23. Unum par bullarum fuit redd. sine obl. pro decano et capitulo ecclesiae s. Crucis in Hunfeld super unione custodiae dictae ecclesiae (3 m. a.) fabricae dictae ecclesiae cedente vel decedente custode. (Ann. d. d.)

605. Januar. 27. — concedit Alberto Reyn cler. Herbipolen., familiari suo, ut beneficia, quae possidet, ad libitum resignare vel permutare valeat.

„Grata fam." D R. P. 1477. VI. Kl. Febr. anno 70. — Gratis de mand. dni n. pp. (Vat. 587 f. 82.)

606. Januar. 29. Ginolfus de Castro tertio[1]) scriptor ap. lit. et familiaris cardinalis Senensis eiusque capellanus nomine dicti d. cardinalis obl. se pro ann. praepositurae Herbipolen. (1000 fl.) in commendam dicto cardinali vigore cuiusdem regressus concessae, quando habebit effectum. (Ann. d. d.)

[1]) „Ostheriis" Nr. 594.

607. Febr. 7. — reservat Johanni Opilionis clerico Treviren. dioec., familiari Juliani tit. s. Petri in vinculis cardinalis, qui liti super primissaria in Grevenreynfelt Herbipolen. dioec. cedit, annuam pensionem 6 fl. super fructibus ipsius primissariae Martino Reichert[1]) collatae, qui illam pensionem annuatim in festo Nativitatis B. M. V. in opido Francofurden. solvere debet.

„V. ac m. h." D. R. P. 1477 VII. Id. Febr. anno 7. — Gratis de mandato dni n. pp. (Vat. 588 f. 122.)

[1]) Ist 19. Juni 1497 Frühmesser in Grafenrheinfeld u. Altarist in Schweinfurt, letzteres noch 18. Febr. 1506, am 21. Februar 1491 auch als Pfarrer in Rieneck erwähnt. (A. B. O. W. Urk.-Abt. A).

608. Febr. 12. Unum par bullarum pro Francisco tit. s. Eustachii cardinalis super pensione 50 flor Rhen. super fructibus dictae parochialis ecclesiae in Hassfurt. (Ann. d. d.)

609. Febr. 18. Unum par bullarum pro Erhardo Scheuman clerico Herbipolen. super pensione annua 20 flor. rhen. super fruct. paroch. eccl. in Kocherdorn.[1]) (Ann. d. d.)

[1]) Kocherdürn bei Neckarsulm. Dekanat Weinsberg.

1478.

610. Febr. 26. — indulget Georgio de Gotzfeld[1]) canonico Bambergen. et Augusten., de militari genere ex utroque parente procreato ac olim Petri tit. s. Vitalis presbytri cardinalis et epi Augusten.[2]) familiari, ut illos canonicatus et alia beneficia eccl., quae obtinet, cum aliis similibus beneficiis commutare valeat.

„Nob. gen." D. R. P. 1477 IV. Kl. Mart. anno 7. — XXX. (Lat. 791 f. 82.)

[1]) Starb 17. Nov. 1491 (Amrhein, Archiv U.-F. 33, 63). Am 11. Nov. 1444 bezog er als Kanonikus im Dom und in St. Mauritius zu Augsburg die Universität Heidelberg, wo er eingetragen ist als Georius Gotzfelder de Augusta. S. auch Looshorn 4,333: „Georg v. Gotzfeld, Dekret. Doktor und Domkanoniker in Bamberg." — [2]) Peter v. Schaumberg, creatus 1439 Dec. 18, † 1469 Apr. 4.

611. Febr. 28. — mandat magistro de Belencinis causarum palatii apostolici auditori, ut causam inter Eberhardum de Rabenstein cler. Bambergen. dioec., qui vigore litterarum apostolicarum parochialem ecclesiam in Riedt[1]) Eysteten. dioec. per obitum Johannis Goppolt vacantem sibique collatam obtinuit, et Casparum de Eyb,[2]) qui huic collationi se opponebat, vertentem decernat.

„Honestis supplicum votis." D. R. P. 1477 pridie Kl. Mart. anno 7. — Gratis de mandato dni n. pp. (Vat. 669 f. 324.)

[1]) Grossenried im Kapitel Obereschenbach. — [2]) Kaspar v. Eyb, Domherr zu Eichstädt von 1475—1484 auch zu Bamberg (Suttner S. 59 u. Bericht d. H. V. Bamberg 31, 90). Vgl. Nr. 694, wo Gabriel als Bewerber genannt ist.

612. Mart. 5. — ratum et gratum habet, quod abbas monasterii s. Aegidii O. S. B. Norimbergen. Bambergen. dioec. tamquam patronus[1]) Georgio Pfinzing decretorum doctori per proconsulem et consules illius opidi praesentato praeposituram parochialis ecclesiae s. Laurentii Norimbergen per obitum Petri Knor[2]) clerici camerae apostolicae vacantem contulit.

„Litt. scient." D. R. P. III. Non. Mart. 1477 anno 7. — XXXV. (Vat. 587 f. 92.)

[1]) Vgl. oben Nr. 557. — [2]) Am 22. Mai 1478 wurde in der apostolischen Kammer bestätigt, dass der von Nikolaus V. i. J. 1454 zum Kammerkleriker ernannte Peter Knorr singula iocalia entrichtet habe (Div. cam. 39 f. 203.)



613. Mart. 17. — Friderico Eltlein clerico Herbipolen., familiari suo, cui litteris 12. Mai 1476 datis canonicatum ecclesiae s. Johannis in Haugis Herbipolen. contulit et alterum beneficium ad coll. abbatis et conventus monasterii de Comburg Herbipolen. dioec. pertinens reservavit, loco huius beneficii alterum ad epi et capli Bambergen. coll. pertinens reservat.

„Grata fam." D. R. P. 1477. XVI. Kl. Apr. anno 7. Gratis de mandato dni n. pp. (Vat. 669 f. 192.)

614. Mart. 26. — cum Gasparo Marschalk[1]) rectore parochialis eccl. in Gnotsheim[2]) Eysteten. dioec. in universitate studii Bononien. actu studente, qui illam parochialem ecclesiam citra unum annum et canonicatum ac praebendam eccl. Eysteten. inter alia obtinet, dispensat, ita ut litterarum studio, ubi id viget generale, actualiter insistendo seu apud ecclesiam Eysteten. residendo infra septennium ratione praedictae parochialis ecclesiae ad diaconatus vel presbyteratus ordines promoveri se facere minime teneatur, dummodo infra primum ipsius septennii annum ad subdiaconatus ordinem sit promotus.

„V. ac m. h." D. R. P. 1477 VI. Kl. Apr. anno 7. XVI. (Lat. 784 f. 187.)

[1]) Von Pappenheim; vgl. oben Nr. 469. — [2]) Gnotzheim im Dekanate Wassertrüdingen, Patronat der Grafen von Oettingen, aber dem Grafen von Pappenheim verpfändet (Suttner S. 69).

615. März 26. — mandat decanis Aschaffenburgen. et Francofurden. ecclesiarum ac officiali Herbipolen., ut parochialem ecclesiam Geyssmar Herbipolen. dioec. (3 m. a.), per Tilonis obitum vacantem, Wigando Herrmani clerico Herbipolen. apostolica auctoritate assignent.

„V. ac m. h." D. R. P. VII. Kal. Apr. 1478 anno 7. Gratis pro Deo; juravit.[1]) (Vat. 669 f. 424.)

[1]) Vgl. Anm. zu Nr. 478.

616. Apr. 1. — mandat praeposito eccl. Bambergen., ut parochialem ecclesiam in Pintloch[1]) Bambergen. dioec. (50 fl. rhen.) per liberam resignationem Johannis Witich(?)[2]) per Johannem Offinam clericum Herbipolen. dioec. procuratorem in manibus suis factam vacantem Johanni Hader[3]) clerico Bambergen. dioec. conferat.

1478.

„Dignum arbitr.“ D. R. P. 1478 Kl. April. anno 7. — XXVI. — Exp. XIV. Kl. Mai. anno 7. (Lat. 787 f. 127.)

[1]) Pintloch im Dekanate Kronach (Weber, Bamberg S. 76 u. 107.) [2]) Ultsch vgl. Nr. 626. — [3]) Ein Johann Hader, vicarius s. Martini in ecclesia s. Gangolfi, starb 1498 Aug. 10 (Siebenter Bericht des H. V. Bamberg S. 252).

617. Apr. 3. — mandat praeposito eccl. Bambergen., ut canonicatum et praebendam ecclesiae s. Jacobi extra muros Bambergen. (4 m. a.) vacantes per liberam resignationem Johannis Groscher per Martinum Inderclingen cler. Herbipolen. dioec. procuratorem factam Georgio Helt[1]) cler. Bambergen. in nono aetatis anno constituto, si eum per examinationem idoneum reppererit, conferat.

„Laudabilia . . . . puerilis aetatis indicia.“ D. R. P. 1478 III. Non. Apr. anno 7. — XX. — Exp. X. Kl. Mai. anno 7. (Lat. 785 f. 103.)

[1]) Georg Helt, Kanonikus u. Scholaster in St. Jakob, † 18. Nov. 1547.

618. Apr. 7. — mandat decano eccl. b. Mariae in Tewerstat extra muros Bambergen., ut praeposituram eccl. s. Gumberti in Onoltzpach Herbipolen. dioec. (35 m. a.), quae de iure patronatus Alberti marchionis Brandenburgen., sacri Romani imperii electoris, ac eius heredum et successorum existit, et cui archidiaconatus in Rangow in ecclesia Herbipolen. perpetuo est annexus, per obitum Petri Knor vacantem Henrico ex comitibus de Henneberg canonico Bambergen. conferat.

„Dignum.“ D. R. P. 1478 VII. Id. Apr. anno 7. — XXX. — Exp. XVIII. Kl. Mai. anno 7. (Lat. 782 f. 57.)

619. Apr. 12. — mandat magistro Johanni Prioris auditori causarum palatii apostolici, ut causam inter Melchiorem Truchsess canonicum Spiren., acolytum suum, et Fredericum Vilant, qui super capellania s. Margarethae in ecclesia castelli Werneck Herbipolen. dioec. per obitum Wilhelmi Schenk de Limpurg[1]) vacantem litigant, decernat eamque, si invenerit neutri ad eam ius competere, illi Melchiori Truchsess aplica auctoritate conferat.

„Grata devotionis et familiaritatis.“ D. R. P. prid. Id. Apr. 1478 anno 7. — Gratis de mandato. (Vat. 607 f. 65.)

[1]) Der ältere Wilhelm Schenk v. Limpurg seit 1426 Domherr zu Bamberg, Bruder des Bischofes Gottfried Schenk v. Limpurg zu Würzburg.



620. Apr. 15. — mandat decano ecclesiae s. Johannis in Haugis extra muros Herbipolen., ut canonicatum et praebendam eccl. Herbipolen. (10 m. a.), quos per obitum Georgii de Elrichshausen[1]) vacantes Johannes Stumpff clericus Herbipolen., familiaris suus, vigore quarundam litterarum apostolicarum obtinuit, sed possessione non habita hodie in manibus suis resignavit, Johanni Czolner, clerico[2]) eiusdem dioec., de militari genere procreato, conferat.

„Dignum.“ Dat. Rom. ap. s. Petr. 1478 XVII. Kl. Maii anno 7. — XX. — Exp. VIII. Kl. Mai. anno 7.

(Lat. 791 f. 8.)

[1]) Starb 4. März 1478 (Amrhein, Arch. U.-F. 32, 273). — [2]) Johannes Zollner ist nicht näher zu bestimmen; wahrscheinlich kam er nicht in den Besitz der Präbende.

621. Apr. 15. Dominus Eberhardus de Rabenstein cler. Bambergen., Sanctissimi dni nostri papae familiaris, obl. se pro annata capellae s. Georgii in Stafelstein (7 m. a.) vacantis per obitum Alberti de Eybe eidem Eberhardo collatae Romae XII. Kl. Sept. anno 4. (1475 Aug. 21). (Ann. d. d.)

1479 Jul. 8 solvit.

622. Apr. 18. — confert Melchiori Truchsess acolyto suo, de nobili genere ex utroque parente procreato, qui archidiaconatum de Tettelbach in eccl. Herbipolen per eiusdem ecclesiae canonicos etiam actu capitulares obtineri solitum inter alia obtinet, canonicatum et praebendam eiusdem eccl. (4 m. a.), vacantes per liberam resignationem Marci ex marchionibus Baden[1]) per Egidium Truchses cler. Herbipolen., procuratorem, in manibus suis factam. — Exec.: Abbas monasterii s. Savini Placentin. et Anicien. ac Spiren. ecclesiarum decani.

„Grata devotionis obsequia.“ D. R. P. 1478 XIV. Kl. Mai. anno 7. — XII. X. — Exp. VIII. Kl. Mai. anno 7.

(Lat. 782 f. 80.)

[1]) Dieser Markus, Markgraf von Baden kam nicht in den Besitz einer Präbende im Dom zu Würzburg, und Melchior Truchsess erst 1485.

623. Apr. 18. — Melchiori Truchsess canonico Herbipolen., acolyto suo, qui inter alia archidiaconatum in Tettelbach obtinet et hodie canonicatum et praebendam eccl. Herbipolen. per

liberam resignationem Marci ex marchionibus de Baden vacantes per provisionem apostolicam obtinuit, in cuius quidem provisionis litteris non mentio facta est, ei insuper unam 40 fl. super decanatu ecclesiae Herbipolen. et alteram 25 fl. rhen. super certis canonicatu et praebenda eiusdem ecclesiae fructibus pensiones annuas aplica auctoritate assignatas esse et fructus annuos praefatorum canonicatus et praebendae non 4 m. a., sed 8 m. a. valorem non excedere, quare timet, ne illae litterae de surreptionis vitio notari possint, concedit, ut istae litterae valeant, ac si de pensionibus praedictis mentio facta et cum ipso Melchiore, ut illas unacum canonicatu et praebenda collatis ac archidiaconatu praedicto percipere possit, dispensatum necnon expressum esset, illorum canonicatus et praebendae fructus 8 m. a. (loco 4 m. a.) non excedere, et insuper cum eodem Melchiore pro potiori cautela dispensat, ita ut super decanatu ad tempus vitae et super canonicatus et praebendae praedictorum fructibus ad biennium dumtaxat pensiones annuas recipere valeat.[1])

„Grata dev. obs.“ D. R. P. 1478 XIV. Kl. Mai. anno 7. — XX. (Lat. 791 f. 107.)

[1]) Vgl. Nr. 656, 666, 691, 766, 787.

624. April. 18. Jacobus de Bugomotis de Luca, institor societatis de Franciottis in Romana curia, obl. se nomine Henrici ex comitibus de Hennenberg[1]) canonici Bambergen. pro ann. praepositurae eccl. s. Gumperti Onolzpacen., quae inibi dignitas principalis existit (35 m. a.) vacantis per obitum Petri Knor. (Ann. d. d.)

Eodem die solvit 79 flor. (Quidd. 1476/9 f. 151.)

[1]) Amrhein l. c. 32, 275. Vgl. oben Nr. 618.

625. Apr. 21. — concedit Melchiori Truchsess[1]) praeposito ecclesiae s. Julianae in Mosbach Herbipolen. dioec., collectori apostolico in provincia Maguntin., ut archidiaconatus Tettelbacen. (60 fl. aur.) ab ipso iam obtentus cum supradicta praepositura (90 fl. auri.) ad tempus eius vitae uniatur.

„Ad futuram rei mem. Ex adiuncto nobis.“ D. R. P. 1478 XI. Kl. Mai. anno 7. — Gratis de mandato dni n. pp. (Vat. 608 f. 318.)

[1]) Vgl. 7. Bericht des H. V. Bamberg S. 191 und 24. Jahrgang des H. V. für Schwaben und Neuburg S. 52.

626. Apr. 28. Henricus Schenleben canonicus Eysteten. eccl. nomine dni Joh. Hader clerici Bambergen. dioec. obl. se pro ann. parochialis



ecclesiae in Pintloch (50 fl.) vacantis per liberam resignationem Joh. Ultsch eidem Hader collatae Romae Kl. Apr. anno 7 (1478 Apr. 1). (Ann. d. d.)

Solvit fl. 17 eodem die per manus dicti Henrici. (Quidd. 1476/79 f. 153.)

627. Mai. 2. — ad instantiam magistrorum civium opidi Nurenbergen. statuit et ordinat, ut iuxta monasteria monialium O. S. Clarae et S. Dominici Nurenbergen. et in Bildenreuth[1]) O. S. Aug. canon. regul. ac Grindlach O. Cist. Bambergen. et Eysteten. dioec. singulae domus construantur pro recipiendis et in bonis moribus informandis mulieribus, quae vita inhonesta, quam ducebant, relicta poenitere et honeste vivere volunt, non obstante, quod olim ob penuriam facultatum illorum monasteriorum statutum sit, ut in ipsis monasteriis sorores et moniales recipi non possent, nisi prout illorum facultates suppeterent.[2])

„Ad perp. rei mem. Sincerae devotionis affectus." D. R. P. 1478 VI. Non. Mai. anno 7. — LXXX. (Lat. 778 f. 38.)

[1]) Pillenreuth. — [2]) Vgl. Nr. 534.

628. Mai. 2. — ad instantiam Rudolfi episcopi et totius capituli ecclesiae Herbipolen. ad quindecim annos omnibus Christifidelibus vere poenitentibus et confessis, qui ipsam ecclesiam Herbipolen. sub beatorum Kiliani et sociorum ejus martyrum invocatione fundatam in proximo festo ejusdem s. Kiliani et duobus diebus illud immediate sequentibus et successive de quinquennio in quinquennium in eisdem festo et diebus devote visitaverint et, ut ipsa ecclesia in suis structuris et aedificiis conservetur, manuteneatur, augmentetur, manus adjutrices porrexerint, illam indulgentiam et peccatorum remissionem, quam visitantes ecclesiam s. Marci Venetiarum in festo Ascensionis D. N. J. C. necnon ecclesiam monasterii s. Mariae ad Heremitas[1]) O. S. B. Constantien. dioec. in festo Exaltationis s. Crucis annis, quibus festum ipsum in die Dominico occurrit, consequuntur, concedit.[2])

„Unigenitus Dei filius." D. R. P. VI. Non. Mai. anno 7. — CL. (Vat. 669 f. 480.)

[1]) Einsiedeln in der Schweiz. — [2]) Vgl. Nr. 683.

1478.

629. Mai. 3. — Eberhardo de Rabenstein canonico Augusten., familiari suo, qui litteris apostolicis 2 Martii 1473 datis exspectantiam ad unum vel duo beneficia ad collationem epporum et caplorum Bambergen. et Eysteten. pertinentia impetravit et harum litterarum vigore praeter parochialem ecclesiam in Riedt Eysteten. dioec. canonicatum cum praebenda ecclesiae Eysteten. obtinuit, propter quos tamen contra alium litigat, quum de reservatione beneficii Bambergen. vix ullam spem habeat, reservat alterum beneficium ad epi et capli Herbipolen. collationem pertinens et canonicatum Augusten.

„Grata fam." D. R. P. 1478 V. Non. Mai. anno 7. — Gratis de mandato dni n. pp. (Vat. 669 f. 49.)

630. Mai. 5. — Mathiae Carnificis clerico Herbipolen., familiari suo, qui vigore litterarum apostolicarum[1]) 1. Januar. 1472 sibi concessarum de exspectandis uno vel duobus beneficiis ad collationem capitulorum maioris et s. Burcardi ecclesiarum Herbipolen. pertinentibus parochialem ecclesiam in Breitenbach[2]) Herbipolen. dioec. obtinuit, de beneficio autem ad collationem capli ecclesiae s. Burcardi pertinente nihil sperat, loco eius reservat beneficium ad collationem epi et capli ecclesiae majoris Herbipolen. pertinens.

„Grata fam." D. R. P. 1478 III. Non. Mai. anno 7. — (Vat. 670 f. 125.)

[1]) Vgl. Nr. 455, mit Vordatierung auf 1. I. 1472. — [2]) Burgpreppach.

631. Mai. 14. — quosdam defectus in litteris aplicis 2. Maii 1474 datis, quibus Eberhardo de Rabenstein[1]) clerico Bambergen., familiari suo, unum vel duo beneficia ad collationem eporum et caplorum Bambergen. et Eysteten. pertinentia reservata sunt, supplet.

„Ad fut. rei mem. Ad Romanum spectat pontificem." D. R. P. 1478 pridie Id. Mai. anno 7. — Gratis de mandato dni n. pp. (Vat. 668 f. 85.)

[1]) 31. Bericht des H. V. Bamberg S. 87: admissus ad praebendum 1471, † 1505 Febr. 6.

632. Mai. 15. — reservat Eberhardo de Rabenstein canonico Bambergen., familiari suo, annuam pensionem 8 flor. rhen. super fructibus archidiaconatus de Eckelsheim in ecclesia

Bambergen., quem sibi 8. Maii 1478 collatum hodie resignavit, solvendam a Mathia de Schaumberg,[1]) qui eum nunc obtinet.

„Grata fam." D. R. P. 1478 Id. Mai. anno 7. — Gratis de mandato dni n. pp.

[1]) Domherr zu Bamberg 1466, † 1510 Juni 20. (31. Bericht des H. V. Bamberg S. 86).

633. Mai. 15. — confert Eberhardo de Rabenstein familiari suo primissariam in ecclesia parochiali in Kronach Bambergen. dioec., vacantem per liberam resignationem a Mathia de Schaumberg[1]) in manus suas factam. — Exec.: Archieps Patracen. et praepositus eccl. in Feuchtwangen. ac officialis Bambergen.

„Grata fam." D. R. P. 1478 Id. Mai. anno 7. — Gratis de mandato dni n. pp. (Vat. 587 f. 183.)

[1]) Matthias v. Schaumberg, admissus 1466, † 1510 Juni 26, canonicus et archidiaconus Bbg. (31. B. H. V. Bbg. S. 86).

634. Mai. 22. — confert Georgio Neuwirt de Rot perpetuam vicariam ad altare s. Arsatii[1]) situm in sepultura dominorum annexa ecclesiae Eysteten., quam Stephanus Klinger familiaris suus per procuratorem Math. Kint hodie in manus suas resignavit. — Exec.: Praepositus eccl. in Feuchtwangen et Eberhardus canonicus Bambergen. ac officialis Eysteten.

„V. ac m. h." D. R. P. 1478 IV. Kl. Jun. anno 7. (Vat. 670 f. 301.)

[1]) Vulgo „s. Annae" (Suttner, Eichstädt S. IX.)

635. Mai. 28. — declarat litteras aplicas, quibus Kiliano Stein beneficium ad coll. capituli ecclesiae s. Burchardi extra muros Herbipolen. pertinens reservatum est, quin in eis defectus natalium, quem patitur de coniugato genitus et soluta, mentio facta esset, perinde valere, ac si ipsius defectus mentio tunc facta esset."

„V. ac m. h." D. R. V. 1478. — Gratis pro Deo. — (Vat. 669 f. 352.)

636. Mai. 29. — Petro de Ferrara capellano suo et causarum palatii aplici auditori mandat, ut defuncto Sebaldo Tucher, cui per provisionem aplicam ecclesia paroch. in Hallstadt Bambergen. dioec. (25 m. a.) per obitum Petri Knor[1]) vacans collata est opponente se huic collationi Bertholdo



e comitibus de Henneberg,[1]) qui se gerit pro clerico, ita ut super ea lis mota esset in curia Romana, in iure et ad ius, quod ille Sebaldus ad praedictam ecclesiam habebat, Gunterum de Bünau clericum Nuemburgen. dioec., decretorum doctorem et familiarem suum, substituat.

„Grata fam." D. R. P. 1478 IV. Kl. Jun. anno 7. — Gratis de mandato dni n. pp. (Vat. 588 f. 161.)

[1]) Bruder des Fuldaer Fürstabtes Johannes v. Henneberg-Schleusingen, † 20. April 1495 zu Strassburg.

637. Mai. 30. — ad instantiam Annae viduae Conradi Castner laici Eysteten. dioec. exponentis ipsum Conradum, dum viveret, in ultima sua voluntate inter alia ordinasse, ut in parochiali ecclesia opidi Weissenburg Eysteten. dioec., cuius incola fuit, unum sine cura beneficium erigeretur, et illud dotasse redditibus annuis 40 fl. rhen., ordinationem autem huiusmodi commode impleri non posse, et ideo petentis, ut illi redditus convertantur ad erigendam parochiam in villa Hertingen[1]) adhuc filialem parochialis ecclesiae Hausen Eysteten. dioec. existente, cuius collatio ad abbatem et conventum monasterii in Wiltzburg patronum ipsius ecclesiae in Hausen pertineat, decano Eysteten. mandat, ut, si sibi de praemissis constiterit et parochi in Hausen consensus accesserit, capellam in villa Hettingen existentem in ecclesiam parochialem erigat.[2])

„Etsi ex debito." D. R. P. 1478. III. Kl. Jun. anno 7. — XX. (Vat. 590 f. 76.)

[1]) Hettingen, Filiale der Pfarrei Hausen (Weipoldshausen) im Kapitel Weissenburg (Suttner Eichstätt S. 77.) — [2]) Vgl. Reg.-Nr. 830.

638. Jun. 1. — mandat officiali Bambergen., ut perpetuam vicariam ad altare s. Catharinae situm in ecclesia parochiali in Volkach Herbipolen. dioec., vacantem per obitum Burghardi Ott[1]) presbyteri Herbipolen. dioec. apud sedem apostolicam defuncti, Georgio de Schoenefels a dicto Burghardo specialiter recommendato assignet.

„Dign. arb." D. R. P. 1478 Kl. Jun. anno 7. — Gratis pro Deo.; juravit. (Vat. 670 f. 560.)

[1]) Archiv des Hist. Vereins f. Unterfr. u. A. Bd. 2 S. 44. 151. Hienach lebte Ott nach 1481. — Vgl. Reg. Nr. 917, laut welchem am 30. April 1884 Annata bezahlt wird für eine durch den Tod des Burcard Ott erledigte „Mittelmesse" in der Pfarrkirche zu Sulzfeld.

639. Jun. 1. — mandat decano ecclesiae s. Johannis in Haugis extra muros Herbipolen., ut parochialem ecclesiam in Dungental[1]) (24 duc.) Herbipolen. dioec., quam per obitum Henrici Utz vacantem Johannes Langer cler. Augusten. dioec. vigore litterarum apostolicarum 18. Dec. 1476 datarum obtinuit, sed ipsis litteris non confectis hodie sponte resignavit, Georgio Widemann[2]) cler. Herbipolen. dioec. conferat.

„Dignum arbitr." D. R. P. 1478 Kl. Jun. anno 8. — XX. — Exp. VII. Kl. Januar. anno 8. (Lat. 784 f. 19.)

[1]) Tüngenthal im Kapitel Hall. — [2]) Am 28. Aug. 1515 noch Pfarrer in Tüngenthal und Altarist im Spital zu Hall, letzteres noch 11. Januar 1516 (A. B. O. W. Urk.-Abt. A).

640. Juni. 2. — reservat Fabiano de Wirsberg[1]) cler. Bambergen. dioec. unum vel duo beneficia ad collationem epporum et caplorum Eystetten. et Ratisponen. pertinentia, dummodo eorum fructus, si cum cura, 25, si vero sine cura, 18 m. a. valorem annuum non excedant. — Exec.: Conradus Sinzenhofer et Laurentius Thum[2]) Ratisbonen. ac Stephanus de Caciis Vercellen. canonici.

„V. ac m. h." D. R. P. 1478 IV. Non. Jun. anno 7. — Gratis de mandato. (Vat. 669 f. 283.)

[1]) Ist in der Genealogie bei Biedermann (Gebürg 382) nicht verzeichnet. — [2]) 1446 in Leipzig, 1449 in Wien, 1463 und 1464 in Bologna und daselbst 1467 Dr. decret., 1490—1496 als Generalvikar in Bamberg genannt, 1463 Canonikus in Feuchtwangen (Knod 578); nach obigem Regest war er auch Kanonikus in Regensburg.

641. Jun. 10. — confert magistro Melchiori Meckau[1]) scriptori et familiari suo ecclesiam parochialem „praeposituram" nominatum s. Laurentii Norimbergen., Bambergen. dioec. (90 m. a.), vacantem per obitum Georgii Pfinzing.

„Grata dev. et fam. obs." D. R. P. 1478 IV. Id. Jun. anno 7. (Vat. 596 f. 143.)

[1]) Wird 1482 Koadj. und 1489 Bischof v. Brixen, 1503 Kard., † 1509 Mai 2.

642. Jun. 27. — dispensat cum Bernardo Adelman[1]) canonico Eysteten.,[2]) in 19. aetatis anno constituto, ita ut duo beneficia curata seu alias invicem incompatibilia recipere valeat, dummodo eorum fructus ultra 24 fl. auri de camera non ascendant.

1478.

„V. ac m. h.“ D. R. P. 1478 V. Kl. Jul. anno 7. — L. (Lat. 786 f. 174.)

[1]) Von Adelmannsfelden. — [2]) Scheint nur Titularkanonikus gewesen zu sein; war 1480 nicht mehr Domherr zu Eichstädt; er wurde Domherr zu Augsburg, wo er 1520 noch lebte (Kirchenlexikon X. S. 1160); als Kanonikus von Eichstädt immatrikulierte er sich 30. Juni 1472 in Heidelberg (Toepke I. 338).

643. Jul. 10. — motu proprio epum Bambergen. et alios, qui Eberhardum de Rabenstein canonicum Bambergen. impediunt, quominus possessionem capellae s. Pancratii in Gugel [1]) prope castrum Giech Bambergen. dioec., quae per obitum Jacobi Rawe apud sedem apost. defuncti vacans ei per provisionem apost. collata est, apprehendat, monet, ut infra 12 dierum spatium, postquam notitiam praesentium habuerint, in ipsam possessionem eum admittent.

„Ad fut. rei mem. Pontificalis auctoritas. D. R. P. 1478 VI. Id. Jul. anno 7. — Gratis de mandato dni n. pp. (Vat. 669 f. 148.)

[1]) Gugel (Gügel) war eine auf steilem Felsen erbaute Kapelle beim Schlosse Giech, 1/2 Stunde von Schesslitz entfernt. (Bundschuh, Lexikon II S. 320).

644. Aug. 8. — Andreae Valker scolari Herbipolen. dioec., filio Johannis Valker laici, Alberti marchionis Brandenburgen. secretarii, in 10. aetatis anno constituto et militiae clericali adscribi desideranti, consideratione ipsius marchionis indulget, ut, postquam clericali caractere rite insignitus fuerit, canonicatus et praebendas recipere valeat.

„Laudabilia tuae puerilis aetatis indicia.“ D. R. P. 1478 IV. Id. . . . . . anno 7 [1]). — XIV. (Lat. 784 f. 161.)

[1]) Die Angabe des Monates fehlt. Im Hinblick auf die nachfolgende Nr. wurde „August“ angenommen. Es könnte aber auch irgend einer der vorausgehenden sein, sogar bis Sept. 1477, da Sixtus IV. gekrönt wurde am 25. Aug. 1471. Später als 24. Aug. 1478 kann das Datum nicht sein; denn sonst müsste es heissen „anno 8.“

645. Aug. 26. — ad instantiam abbatis et conventus monasterii in Lauchheim [1]) O. Cist. Dioec. Bambergen., cui monasterio olim parochialem ecclesiam in Altenkunstat [2]) ejusd. dioec. incorporavit, ita ut ei per vicarium perpetuum deserviretur, deinde autem indulsit, ut hac vicaria suppressa ipsa ecclesia per monachum illius monasterii sacerdotem ad nutum abbatis ponendum et amovendum regeretur et cura in ea

exerceretur, quum ipse papa postmodum Hieronymum monachum ipsius monasterii illam ecclesiam sic regentem in episcopum Naturen.[3]) (et suffraganeum[4]) epi Bambergen.) promoverit et ei praedictam ecclesiam in commendam concesserit, declarat, eo (in episcopum adhuc tantum electo) cedente vel decedente vel alias illam ecclesiam dimittente omnia indulta dicto monasterio circa eam concessa valere, ac si ipsa numquam in commendam, ut praefertur, concessa esset.

„Benigno decet Romanum pontificem." „D. Brachiani Sutrin. dioec. a. 1478 VII. Kl. Sept. anno 8." — XX.

(Lat. 789 f. 295.)

[1]) Langheim. — [2]) Altenkunstadt, Dekanat Weissmain. — [3]) Athyra bei Konstantinopel. — [4]) Hieronymus v. Reitzenstein; cf. Jäck, Denkschrift für das Jubelfest der Buchdruckerkunst, Erlangen 1840; S. 130 f., und Dr. Nik. Haas, Geschichte der Pfarrei St. Martin zu Bamberg; Bbg. 1845, S. 588; ferner ebendaselbst die Beilage Nr. 100 u. 7. Bericht H. V. Bbg. S. 137: Todestag des Weihbischofs 19. März 1484, nach Dr. Haas, C. c. 16. Juli 1503, ebenso Jäck.

646. Aug. 28. — mandat Vito Truchsess[1]) praeposito eccl. Bambergen., ut perpetuum beneficium ecclesiasticum „primissariam" nuncupatam in parochiali ecclesia s. Gertrudis[2]) extra muros Bambergen. (4 m. a.) per obitum Francisci Lemlein[3]) et ex generali reservatione vacantem ex eo, quod ille Franciscus, dum viveret, fructuum et proventuum camerae apostolicae debitorum in illis partibus subcollector erat, Johanni Krontall cler. Herbipolen. dioec., si eum per examinationem idoneum reppererit, conferat.

„Dign. arbitr." D. R. P. 1478 V. Kl. Sept. anno 8. — XXII. — Exp. XII. Kl. Aug. anno 8.[4])

(Lat. 796 f. 39.)

[1]) v. Pommersfelden. — [2]) Siehe Haas, Martinspfarrei Bamberg S. 84—94 u. 750. — [3]) ebenda S. 92: Franz Lemlein, Kaplan und Johann Krontall Frühmesser in der St. Gertrudenkapelle. — [4]) 1479 Juli 23.

647. Sept. 7. — mandat praeposito eccl. in Feuchtwangen[1]) et decano ac officiali Bambergen., ut perpetuam vicariam in ecclesia s. Jacobi extra muros Bambergen., per obitum Eberhardi Swall vacantem, Eberhardo Kadmer[2]) clerico Bambergen., magistro in artibus, assignent.

1478.

„Litt. scientia." Datum Brachiani dioec. Sutrin. 1478 VII. Id. Sept. anno 8. — Juravit. Gratis pro Deo. (Vat. 670 f. 561.)

[1]) Dr. Jakobi, Feuchtwangen. 1833 S. 212: Johann Horn 1472 und 1477, Georg von Schaumberg 1482; ersterer scheint gemeint zu sein. — [2]) Eberhardus Kadmer, ex holvelt oriundus, Dr., praepositus s. Gangolfi, scriptor et abbreviator apostol., can. s. Stephani, obiit 1507, Jan. 1. — 7. Bericht d. H. V. Bbg., S. 89.

648. Sept. 19. — mandat epo Alexandrin.[1]) et Eberhardo de Rabenstein canonico Bambergen. ac officiali Herbipolen., ut canonicatum et praebendam ecclesiae s. Johannis in Haugis extra muros Herbipolen. (8 m. a.) vacantes per obitum Antonii Zeller[2]) et ex eo, quod Henricus Caroli clericus Herbipolen. eos postmodum vigore nominationis per Fridericum imperatorem factae obtentos sponte resignavit, Philippo Ditmari clerico Bambergen. apostolica auctoritate assignent.

„V. ac m. h." D. R. P. 1478 XIII. Kl. Oct. anno 8. — Gratis pro Deo. (Vat. 590 f. 113.)

[1]) Johannes Antonius de s. Georgio. auditor s. palatii, promotus 1478 Apr. 14, translatus ad Parmen. 1499 Sept. 6., Card. 1492 Aug. 31, † 1509 Mart. 14. — [2]) Magister Antonius Zeller starb 1478 Juni 1 (Arch. des Hist. Vereins f. Unterfr. u. A. 29, 282. 283, Nr. 130).

649. Sept. 19. — confirmat concordiam inter Bernardum Arczt praepositum eccl. s. Viti de Herrieden Eysteten. dioec. et nonnullos ipsius praepositurae vasallos, coram Johanne Gossolt canonico et archidiacono Eysteten. judice ab apostolica sede deputato litigantes, cum consensu Wilhelmi epi et capituli Eysteten. factam, scilicet:

„quod praepositus dictae ecclesiae pro tempore existens, qui eandem praeposituram alias quam per obitum vacantem assecutus fuerit, ab ipsius ecclesiae vasallis pro tempore existentibus pro acceptis ab ea feudis nihil petat nec ipsi vasalli pro feudis huiusmodi aliquid solvere teneantur; ille vere praepositus pro tempore existens, qui eandem praeposituram per obitum vacantem assecutus fuerat, id, quod consuetum est pro feudis huiusmodi dari, dumtaxat recipere ac vasalli id sibi solvere teneantur."[1])

„Ad perpetuam rei memoriam. Illius licet immeriti vices gerentes." D. R. P. 1478. XIII Kl. Oct. anno 8. — XL. (Lat. 788 f. 294.)

[1]) Vgl. Nr. 548.

Fortsetzung und Register folgen.



Bücherbesprechung.

Wolf, Gustav, Einführung in das Studium der neueren Geschichte. Berlin, Weidmann. 1910. gr. 8⁰. xxvj; 793 Seiten.

Von diesem Werke, das von hervorragendem Verständnis für die Bedürfnisse und das Fassungsvermögen der Studierenden zeugt, gehören in das Berichterstattungsgebiet der Archiv. Zeitschrift nur die Seiten 644—729, auf denen der Verfasser unter dem Obertitel „Geschichte eines einzelnen Aktenstückes" in je 5 Paragraphen über „Das Aktenstück im laufenden Dienst" und über „Das Archivwesen" handelt. Der Archivar von Fach wird in den Literaturangaben nichts Wesentliches vermissen und nur wenig — etwa auf S. 668 einen nochmaligen Hinweis auf Trübners Minerva oder auf S. 712 zu Anm. 1 den Vortrag von Lulvès über die Verwaltung der Staatsarchive Italiens (Korrespondenzblatt d. Ges.-Ver. 56, 430—446) — nachgetragen wissen wollen. Noch mehr: die treffenden Bemerkungen über die passive Widerstandsfähigkeit gegen Fortschritte im Archivwesen vonseiten der „Elemente, welche . . . in ihm bequeme Versorgungsanstalten erblickten" (S. 702), über die Ursachen der häufig beliebten Durchbrechung des Provenienzsystems (S. 721) und über die schwerwiegenden Gründe gegen vollständige Umordnung eines Archives (S. 723) zeigen, dass sich der Verfasser, wenn er nicht etwa selbst unter tüchtiger Leitung zum Archivar ausgebildet worden ist, jedenfalls einen tieferen Einblick in die archivalische Praxis verschafft hat als zahlreiche andere Universitätslehrer der Geschichte. In den sehr ins Einzelne gehenden Ratschlägen für Archivbenützer vermisse ich den Hinweis auf die jetzt fast überall zulässige Archivalienversendung und auf die Erwägungen, die besonders den Anfänger abhalten sollten,



davon übermässigen Gebrauch zu machen, — Dinge, über die ich mich auf dem Karlsruher Archivtage eingehender geäussert habe (Korr.-Bl. Ges.-Ver. 55, 391 – 409). Das bayerische Archivwesen ist nach Wolf „sehr verwickelt“ (S. 705), und er begründet diese Anschauung zunächst mit der grossen Zahl der nebeneinander bestehenden Archive. Seine Aufzählung ist nicht einmal vollständig; denn er vergisst das ganz unter militärischer Leitung stehende Kriegsarchiv und scheint die neueste Schöpfung nicht zu kennen: das im Anschluss an das Nürnberger Verkehrsmuseum gegründete Archiv für Akten aus dem Geschäftskreise des Verkehrsministeriums — eine Gründung, die meines Wissens ohne Gutachten oder Beirat archivalischer Fachleute erfolgt ist und die die Verwirrung deshalb noch mehr steigert, weil die älteren Verkehrsakten aus dem Ministerium des Aeussern, dem Post und Eisenbahn früher unterstanden, ins Staatsarchiv gelangt sind. Weiter beklagt Wolf, dass die Scheidung zwischen den einzelnen bayerischen Archiven nicht konsequent durchgeführt sei. Es konnte ihm nicht bekannt sein, dass an der Beseitigung dieses Mangels zielbewussst gearbeitet wird. Allein der richtige Ausgleich erfordert natürlich Zeit, viel Zeit, und so wie Wolf seinen Lesern das System darstellt, wird es ihnen kaum recht verständlich sein, eine genauere Fassung der geltenden Grundsätze muss gefordert werden. Auseinanderlegungen nach dem Gesichtspunkt „lokalgeschichtlich oder nicht?“ haben nie stattgefunden. Man merke: Von den Verwaltungsakten, einschliesslich Justiz und Finanzen gehören die der bayerischen Zentralbehörden ins Zentral-(„Reichs“-) Archiv; dasselbe beherbergt ebenso alle Urkunden bis 1400 und die altbayrischen und schwäbischen sämtlich mit geringen Ausnahmen; die fränkischen und das pfälzische Kreisarchiv nehmen insofern eine Sonderstellung ein, als sie für ihre Gebiete das gesamte Urkunden- und Aktenmaterial von 1400 ab enthalten; alle Dokumente, die sich auf Hoheitsrechte der ehemals reichsunmittelbaren Teile des Königreichs beziehen und mit diesen Rechten auf den bayrischen Staat übergegangen sind, sollen im Reichsarchiv verwahrt werden. Konsequent liess sich allerdings auch das letztere Prinzip nicht durchführen, da ihm bei den mediatisierten Fürsten die Rheinbundsakte entgegenstand. Durchbrochen ist es in gewissem Sinne bei Nördlingen, dem der grösste Teil seines Ar-



chivs, freilich unter Eigentumsvorbehalt, zurückgegeben worden ist. Muss somit die Kritik an einzelnen Schattenseiten des bayrischen Archivwesens teilweise als berechtigt anerkannt werden, so erschiene es andrerseits nur als billig, wenn der Autor auch der Lichtseiten gedacht und wenigstens, ähnlich wie auf S. 679 bei Preussen, so auch bei Bayern, die hier im Bereich der Landesarchive herrschende, schier schrankenlose Liberalität in Benützungsangelegenheiten erwähnt hätte. Schliesslich noch ein kleiner Wunsch pro domo: möge die auf S. 694 geäusserte Ansicht, dass die Archivalische Zeitschrift „einen allgemeinen Sammelpunkt der in ihr Bereich fallenden Studien für ganz Deutschland abgab", für die Zukunft mehr den Tatsachen entsprechen als für die Vergangenheit! Ist es doch der Redaktion trotz aller Bemühungen nicht gelungen, ausserbayrische Kollegen in grösserer Anzahl und auf längere Zeit zur Mitarbeit zu gewinnen. J. Strdgr.

Nachträge zu Band XVI, 1909.

Von O. Rieder, K. Reichsarchivrat.

S. 236 Z. 22. Nach gütiger Mitteilung des Herrn Bibliothekars Johannes Traber am Cassianeum in Donauwörth befindet sich Karls V. Wappenprivileg v. J. 1530 doch im städtischen Archive daselbst (Original, Siegel verloren gegangen).

S. 242—245. Der Fürstl. Oettingen-Wallerstein'sche Archivrat Herr Dr. A. Diemand, dem auch an dieser Stelle für seine Teilnahme an der Sache bestens gedankt sei, suchte aus eigenem Antrieb im Fürstl. Archive zu Wallerstein nach und entdeckte eine Urkunde vom 1. September 1318 (Urkk. I, 4759), Verzicht eines Donauwörther Bürgers für das Kloster St. Ulrich und Afra in Augsburg auf alle Rechte an der Vogtei über dessen Hof zu Erlingshofen, mit einem etwas beschädigten Donauwörther Stadtsiegel, welches auf dem Rücken das **h** und als besondere Eigentümlichkeit einen Horizontalstrich über dem eingedrückten Kreise zeigt; dadurch ist der siegellose Zeitraum 1309—1321 um drei Jahre verringert. Eine andere Urkunde im Wallersteiner Archive von 1281 (I, 4755), die Vogtei über den sogen. Osterhof zu Erlingshofen betr., hat ein Siegel, in dessen Hinter-



seite drei parallele Linien, nach Art des Siegels in der Kaisheimer Urkunde von 1308, eingepresst sind.

Im Hinblick auf das merkwürdige **h** sei zunächst ein Gedanke wiedergegeben, den Dr. Johannes Lahusen in seiner gleichfalls absprechenden Kritik „Ein angebliches Diplom Heinrichs VI. für Donauwörth" in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Band XXXI, Innsbruck 1910, S. 117, ausgesprochen hat: „In der Stadtmauer lag — wie es scheint erst seit 1312 — das 1030 gegründete Kloster Heiligkreuz. Sollte nicht sein Name und die bei ihm verwahrte Kreuzpartikel den Anlass gegeben haben, den Buchstaben H in einem Rücksiegel zu führen, ähnlich wie wir gelegentlich den Schutzpatron der Pfarrkirche in Städtesiegeln wiederfinden?" — Dr. Diemand dagegen gab in seiner freundlichen Zuschrift an mich der Meinung Ausdruck: Jener Buchstabe könnte vielleicht der Anfangsbuchstabe des damaligen Ammann Hartmann von Höchstädt (Hartman von Höhsteten) sein, welcher Buchstabe später sinnlos beibehalten wurde. Letzterer Erklärung steht entschieden die grössere Wahrscheinlichkeit zu Seite. Dieser Ansicht ist auch Joh. Traber, Die Herkunft der selig genannten Dominikanerin Margareta Ebner, herausgegeben vom Historischen Verein für Donauwörth und Umgegend, 1910, S. 26 Nr. XXI (Regest der Urkunde vom 1. Sept. 1318); auch ihm ist das Rücksiegel „wahrscheinlich das Zeichen Hartmanns von Höchstätten, der 1318—20 als Stadtammann Donauwörths beurkundet ist". Vgl. dazu ebd., S. 20 Nr. VIII. (Urk. vom 23. Okt. 1281).

S. 249 Z. 10 lies statt 1362: ca. 1350.



ARCHIVALISCHE
ZEITSCHRIFT.

HERAUSGEGEBEN

DURCH

DAS BAYERISCHE ALLGEMEINE REICHSARCHIV
IN MÜNCHEN.

NEUE FOLGE. ACHTZEHNTER BAND.

MÜNCHEN
THEODOR ACKERMANN
KÖNIGLICHER HOF-BUCHHÄNDLER
1911.



Inhaltsanzeige.

Bayerns Heerwesen und Mobilmachung im 15. Jahrhundert.

Von
Wilhelm Beck, k. bayr. Oberst a. D.

I. Feldheer und Festungsbesatzungen.

Einleitung.

> Chambray findet, daß die militärischen Einrichtungen mit innerer Notwendigkeit dem Zustande der Gesellschaft, der bürgerlichen Verfassung entsprechen. L. Ranke.[1])

Zwischen den Zeiten zunehmenden Verfalles des mittelalterlichen Lehens-Kriegsdienstes[2]) und der späteren Schaffung stehender Heere liegt eine lange Übergangszeit, die etwa vom Ende des 13. bis zur zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts reicht, sohin mehr als dreieinhalb Jahrhunderte umfaßt.[3]) Der Beginn dieser Periode fällt sohin für Deutschland ungefähr in die Zeit der Abrundung der fürstlichen Territorien und des beginnenden Zusammenschlusses der Stände, sie endigt mit der Einführung stehender Heere. Als Übergangszeit wird sie vor allem dadurch gekennzeichnet, daß sich auf dem Gebiete des Kriegswesens eine Reihe von Bildungen gleichzeitig nebeneinander findet; hier besteht das aus der

[1]) Hist.-polit. Zeitschr. 2, 781 (Berlin 1833—1836). Chambray, Les deux derniers chapitres de ma philosophie de la guerre. (Chap. 9: Des institutions militaires dans leurs rapports avec les constitutions politiques et avec les institutions civiles.)

[2]) Beispiele ausschließlicher Ritter- und Reiterschlachten: Schlacht auf dem Marchfelde 1278, bei Göllheim 1298. — Schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts war eine vielversprechende Verjüngung der veralteten Feudalheere eingetreten durch die Verwendung der landesherrlichen Ministerialen (Spangenberg 472), die ein wirksames Gegengewicht gegen die wachsende Selbstherrlichkeit der Lehensträger bildeten. Mit ihnen war den Landesherren wesentlich besser gedient als mit der anspruchsvollen Schar der Lehensmannen.

[3]) S. a. Lindner, Weltgeschichte 4, IV.



Ritterzeit überkommene Lehensaufgebot zunächst noch fort; daneben aber treffen wir die Aufgebote der Städte und der Märkte, sodann Söldner, die auch dem Bauernstande entnommen werden, Kräfte des eigenen Landes vom Standpunkte des Territorialstaates. Als die Territorien nach und nach zu schärfer gezogenen Grenzlinien fortgeschritten waren, mußten sich die Blicke der Landesherren von selbst über die nunmehr geschaffenen Grenzen hinaus richten und dort Umschau halten nach Kräften, mit denen die an sich auf den Umfang des Territoriums beschränkte Kriegsmacht verstärkt werden könnte. Auf dem Wege der Gegenseitigkeit, des Bündnisses, hatte man solche Verstärkung schon früher zu erreichen gewußt, wie denn die Kriegsdienstverträge auch des 14. Jahrhunderts noch in freien Formen abgeschlossen wurden, die bisweilen Bündnissen sehr nahe kamen.[4]) Bald aber gewann ein weiteres Mittel an Bedeutung: die Fortschritte der Geldwirtschaft ermöglichten die Heranziehung fremder Kriegsleute um Sold in weit ausgedehnterem Maße als bisher. Da die Städte die ersten waren, die sich der Geldwirtschaft zur Hebung ihrer Kräfte auf allen Gebieten mit großem Erfolge bedienten, mußte auch ihr Kriegswesen, besonders das der freien und Reichsstädte, zuerst von den Vorteilen der Geldwirtschaft Nutzen ziehen; einzelne städtische Kriegseinrichtungen wurden sehr bald vorbildlich für die fürstlichen Heere.[5])

Durch die Befestigungen der Städte und durch den Burgenbau bot sich allenthalben in den Landen das eigenartige Bild, daß in Abständen von meist nur wenigen Kilometern überall Befestigungen und sturmfreie Posten aufragten, deren Mauern vollen Schutz gegen etwaige Überfälle boten, aus denen man

---

[4]) Spangenberg 481.

[5]) Das Umsichgreifen der Geldwirtschaft konnte nach zwei Richtungen zur Verstärkung der heimischen Wehrkraft nutzbar gemacht werden: indem man sich der Dienste von Kriegsleuten aus dem Adel und aus den Ständen anderer, benachbarter Territorien schon von langer Hand durch Dienstverträge versicherte — Diener von Haus aus —, und indem man dienst- und herrenlose Kriegsknechte, die allenthalben im Lande in Tafernen zehrten und auf Gelegenheit zur Annahme von Kriegsdiensten warteten, bei Ausbruch eines Krieges gegen Monats- oder Wochensold einstellte — Söldner im eigentlichen Sinne.

aber anderseits rasch ausfallen konnte, um benachbarte Gebiete zu verwüsten, Gefangene zu machen und sich wieder hinter den schützenden Mauern in Sicherheit zu bringen. Auf den Befestigungen aber beruhte eine weitere Vorkehrung zur Verstärkung der Kriegsmacht, indem der Landesherr feste Plätze jenseits der Grenzen seinen eigenen Zwecken dadurch dienstbar machte, daß er Adelige vertragsmäßig verpflichtete, ihm ihre Schlösser als „offene Häuser“ im Kriegsfalle zur Verfügung zu stellen. Daß die Schlösser des eigenen landsässigen Adels im Kriegsfalle dem Landesherrn offen gehalten werden mußten, bedurfte naturgemäß keines besonderen Vertrages; das war eine selbstverständliche Pflicht, die die Vasallen und die Landsassen gegen den Landesherrn zu erfüllen hatten.[6])

Der großen Zahl solcher festen Schlösser entspricht es, daß die geschichtliche Bedeutung der einzelnen Festen mit seltenen Ausnahmen völlig belanglos war. Besonders zahlreich erhoben sie sich an Flußtälern oder auch an Gebirgsrändern, wo sich ihnen günstige Geländeverhältnisse boten. Einer weiteren Ausdehnung des Burgenbaues durch den Adel war die erstarkende Landeshoheit genötigt entgegenzutreten; es bedurfte ausdrücklicher landesherrlicher Genehmigung, wenn ein Adeliger eine neue Befestigung errichten wollte.[7])

[6]) In dem kleinen Bezirke Riedenburg erwähnt Apians Topographie auf einem Raume von 20 km Länge und von nur wenigen Kilometern Breite zwölf Schlösser: Rietenburg, Tahenstein, Rabenfels, Hexenacker, Neuen-Hintznhausen, Sanderstorf, Eggensperg, Altmülmünster, Flügelsperg, Prun, Wildenstein, Braitenegk. Apian 179—182. — Dagegen ist das oberbayerische Gebirgs- und Hügelland trotz der günstigen Örtlichkeit verhältnismäßig arm an Schlössern. — Zum oben folgenden Satz s. Piper (2. Aufl.) 30. — Das oben Gesagte schließt nicht aus, daß bei erstmaligen Belehnungen auch der Landesherr ausdrücklich auf die Pflicht der Offenhaltung des verliehenen Schlosses im Lehensbriefe hinwies. Als die oberbayerischen Herzöge Ernst und Wilhelm am 27. 6. 1408 die Veste Valey im aiblinger Gericht ihrem Kammermeister „dem vesten Mann“ Veiten dem Aheimer zu Lehen gaben, wird im Lehensbrief bemerkt: „so haben wir uns gedinget und ausgenomen, das die obgenant vesten unser und unser erben ewigs offnes haus sein soll, als oft uns das not beschicht wider allermänigklich und zu aller unser notturft, doch in on allen schaden.“ Allg. R.-A. Akten des obersten Lehnshofs. Oberbayer. Lehensbuch No. 1 Bl. 42.

[7]) Seit dem statutum in favorem principum vom Jahre 1231 stand dem König das Recht, von Reichswegen Burgen anzulegen, nur noch



Für eine erschöpfende, auf alle deutschen Territorien ausgedehnte Betrachtung des eingangs umschriebenen Zeitraumes von mehr als drei Jahrhunderten ist nun die bisherige Forschung nicht genügend weit fortgeschritten. Die vorliegende Untersuchung erstreckt sich daher auf das größte hier in Betracht kommende Territorium, beschränkt sich aber im wesentlichen auf das 15. Jahrhundert, das der Neuzeit und dem ohnehin genügend erforschten Jahrhundert der Landsknechte unmittelbar vorangeht.

Der Regierungsantritt zweier Fürsten mit modernen Regierungsgrundsätzen — Ludwigs des Reichen 1450 und Albrechts des Weisen 1465 — scheidet für die altbayerischen Gebiete das 15. Jahrhundert in zwei Hälften. Beide Fürsten waren ausgesprochene Vertreter des Territorialitätsprinzips; beide strebten ihre Herzogtümer abzurunden vor allem durch die Erwerbung von Gebieten, die den geschlossenen Zusammenhang des Landes unterbrachen;[8]) mit ihrem Regierungsantritte setzte daher auch auf militärischem Gebiete regere Tätigkeit ein.

Durch die Hussitenkriege sodann ist wieder die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts in zwei Teile geschieden. Die ersten Jahrzehnte sind von Kriegen und Fehden der wittelsbachischen Fürsten gegeneinander erfüllt; hier hebt sich besonders die

auf Reichsboden zu. Schröder (1. Aufl.) 500. — Über die landesherrliche Genehmigung zum Burgenbau gibt eine Urkunde im Personenselekt „Rotenstein" Aufschluß; sie erläutert zugleich den Begriff „Burgstall", worüber auch die Ausführungen bei Piper, Burgenkunde (2. Aufl.) 17 nachzusehen wären: Zu Diessenhoven im Thurgau — östlich von Schaffhausen — beurkundet Herzog Liupolt von Österreich am 15. 7. 1323, „daz wir dem ersamen manne Cunrad von Rotenstain und allen seinen erben gelihen haben unser burgstal ze worringen und dri mark geltes darzu zu ainem rechten burglehen . . ., das er zwai huser uf daz selb burgstal sol buwen und swenne diu selben huser gebuwen werdent, so sol ir aines [unser] sin, swelhes wir wellent und sol im und sinen erben daz selb unser hus und swas zu dem burgstalle gehöret, es sien lut oder gut, stan zwainzig und fünf hundert mark silbers, der wir im vor schuldig sint . . . So haben wir im und sinen erben daz ander hus gelihen und dri mark geltes darzu ze ainem rehten burglehen als vor geschriben ist." — Woringen liegt 8 km südlich von Memmingen. Im Jahre 1409 bezeichnet sich ein Ulrich von Rotenstain als „seßhaft zu Wohringen". Personenselekt wie oben.

[8]) Döberl 1, 324.



unruhige Gestalt Ludwigs des Gebarteten ab. Diese Fehden verhindern auch eine ernstlichere Beteiligung der bayerischen Fürsten an den Hussitenkriegen. Unmittelbar nach diesen Kriegen aber treffen wir auf erfolgreiche *Anfänge*, die Streitkräfte des Landes zu organisieren — Niederbayern 1434 — ; allmählich gelangt neben der Reiterei, den Raisigen, auch das *Fußvolk* wieder zur Geltung; die Organisation einer *Feldartillerie* wird im Jahre 1458 eingeleitet.

Einem tieferen Eindringen in die nicht immer einfachen Heeresverhältnisse jener Zeit war die bisherige, wenig zutreffende Unterscheidung zwischen einem Offensiv- und einem Defensivheere der Territorialfürsten ganz besonders ungünstig.[9]) Wenn wir den Landsturm, der nach *Riezler* nichts war als ein tumultuarisches Aufgebot, zunächst völlig ausschalten, bietet sich für die kriegerischen Kräfte, die den Territorialstaaten des ausgehenden Mittelalters zu Gebote standen, die Unterscheidung in solche des *eigenen Landes* und in jene, die für die eigenen Kriegszwecke *außerhalb der Landesgrenzen* sichergestellt waren.

In allen einschlägigen Abhandlungen wird zwar stets betont, welche hervorragende Bedeutung den befestigten Städten und den Schlössern für die damalige Kriegführung zukommt; nirgends aber findet sich die wohl unumgängliche Folgerung gezogen, daß diese in einem engmaschigen Netze über das ganze Land ausgebreiteten sturmfreien Posten eine besondere Art des Krieges hervorrufen mußten, den jene Zeit treffend den „täglichen Krieg" oder auch einfach „den Krieg" zu nennen pflegte.

Im Lande selbst treffen wir bei näherem Zusehen kriegsgeschulte Kräfte nicht nur in den Reihen des landsässigen Adels sowie der Bürger, ihrer Gesellen und Knechte in den Städten und Märkten, sondern auch, was besonders hervorzuheben ist, auf dem platten Lande beim *Bauernvolke, das nicht in dem Umfange waffenlos und waffenungeübt war, wie vielfach angenommen wird.* Wenn Herzog Otto von Bayern im Landfrieden vom Jahre 1244 den Bauern das Tragen von Panzer, Eisenhut, Goller, dicken Jop-

[9]) Sie findet sich bei *Lamprecht* und jüngst wieder bei dem Wiener v. *Frisch*.



pen, welschen Messern — Gnippen — verbietet und ihnen nur den Reutel, den kurzen Eisenstab zum Säubern des Pflugbrettes gestattet, so zeigt eben gerade dieses Verbot, daß die Bauern Kriegswaffen besaßen; die Landfriedensgebote werden sie aber kaum veranlaßt haben, sich solchen Besitzes zu entäußern, besonders wenn ihnen nur das Tragen derartiger Waffen verboten wurde.[10])

Jenseits der Grenzen der Territorial-Fürstentümer sitzen als wertvolle Verstärkung der heimischen Macht vor allem die „Diener von Haus aus", die ebenfalls in ihrem Wesen bisher nicht genügend erkannt sind.

Außerdem finden wir über den ganzen Umfang des Reiches und seine Nachbargebiete, so besonders Böhmens, in dünner Schicht ausgebreitet jene müßigen Kriegsleute, die im Lande herumzogen oder in den Wirtshäusern und in den Tafernen der Städte und des platten Landes zehrten, bis sich eine Gelegenheit bot, bei irgend einem Herrn gegen den herkömmlichen Sold Kriegsdienste zu nehmen. Mit ihnen befaßt sich schon der oben erwähnte Landfriede, den Herzog Otto von Bayern im Jahre 1244 mit dem Erzbischof von Salzburg, den Bischöfen von Bamberg, Eichstätt, Freising, Passau und Regensburg sowie mit den sämtlichen Großen seines Herzogtums schloß.[11]) Die Art der Fassung dieser immer wiederkehrenden Bestimmungen gegen die müßigen oder „ledigen" Knechte läßt unzweifelhaft erkennen, daß noch jahrhundertelang kein Grund vorlag, auch gegen Fußknechte solche Vorschriften zu erlassen; sie bildeten gegenüber den raisigen Knechten offenbar eine verschwindende Minderheit.[12]) Erst

---

[10]) Auch im Landfrieden Herzog Heinrichs von Niederbayern vom November 1256 ist bestimmt: „Dehein gebour sol tragen pantzir oder isenhut oder pukrames bambeis oder gnippen." — buckeram, steifes, aus Ziegen- oder Bockshaaren gewebtes Zeug. Lexer.

[11]) Art. 19: Item de hiis qui vulgo dicuntur ysenchnappen sic est institutum, ut ubicunque tales inveniantur, iudex vel comes, in cujus sunt comitia, ipsis diem prefigat infra tempus statutum, ut vel militent vel ab hoc resiliant errore (= Herumziehen). Rockinger, Denkmäler des bayer. Landrechts 2, 43 (München 1891).

[12]) Noch das auf dem nürnberger Reichstage erlassene Friedensgebot vom 14. 3. 1431 erwähnt nur die „ledigen raisigen Knechte". v. Bezold 3, 109. — Eine Zusammenstellung der von den Raisigen und

in der königlichen Reformation des Jahres 1442 werden auch „ander Knecht“ erwähnt, die nicht Herren haben.[13]) Von diesem Jahre an erscheinen auch die ledigen Fußknechte ständig neben jenen zu Roß in den Landfriedensgeboten.[14])

Es wird sich zeigen, daß das nach der Seite des Kriegswesens bisher wenig gewürdigte 15. Jahrhundert militärisch sehr wichtig ist, da sich gerade in diesem Jahrhundert auch für die Heereseinrichtungen der Übergang zur neueren Zeit deutlich erkennen und verfolgen läßt; das 15. Jahrhundert ist das Bindeglied zwischen Neuzeit und Mittelalter. Die Zeit der Landsknechte, die besonders in das 16. Jahrhundert, sohin in die Neuzeit[15]) fällt, hat in Geschichte, Roman, Lied und Bild stets eine besonders liebevolle Behandlung erfahren; die ganze vorbereitende Arbeit des 15. Jahrhunderts liegt im Dunkeln.

Hier stehen die ersten Jahrzehnte bis zu den Hussitenkriegen noch vollständig im Zeichen des Mittelalters; sie kommen daher für unsere Zwecke weniger in Betracht. Die

---

von den Fußknechten handelnden Stellen in Landfrieden u. a. vom Jahre 1244 bis zu den Artikeln 47 der Bambergensis und 39 der Karolina bei Knapp, Das Übersiebnen der schädlichen Leute (Berlin 1910) S. 67 und 85.

[13]) Landfriedensgebot Kaiser Friedrichs III.: „Geben czu Franckfurth und versigelt . . . 1442 an unser lieben frauen abend assumpcionis (14. 8. 1442). . . . Item es sol auch furpas kain raysiger knecht sein, der sein aygen pfärd hab, er hab dann ainen herrn oder junck herrn oder er sey ainer stat dyener, des oder der gedingter knecht er sey. Und ob der knecht ichtz tät wider dise vor und nach geschriben stuck, das sol seine herrschaft verantworten und widerkeren. Und was sunst raisiger knecht wären dye aygen pfärd hetten und nit herren hetten als vor geschriben stet, dye sollen vnd auch ander knecht, die nit herren hetten, oder herren hetten, dye ir czum rechten nit mächtig wären, süllen nyendert frid, trost noch gelait haben.“ Cgm. 507, Bl. 528b.

[14]) Krenner 2, 107, Landfriede vom 3. 8. 1444: „Es sollen auch weder Ritter, Knechte, noch anders niemand in unsern Landen keinen Knecht, er sei zu Roß oder zu Fuß, aufnehmen noch halten, er wisse denn davon zu antworten und sei dessen zu Recht mächtig, ob er darum angelangt würde.“

[15]) Unberücksichtigt muß hier bleiben, daß einige die Neuzeit für das Kriegswesen mit der Schaffung stehender Heere oder gar erst mit der französischen Revolution beginnen lassen wollen.



traurigen und beschämenden Erfahrungen der Hussitenkriege aber haben auch auf das militärische Gewissen der deutschen Stände gewaltig eingewirkt; vor allem haben sie auf die hohe Bedeutung einer leicht beweglichen Feldartillerie hingewiesen. Schließlich waren es die Schweizer, die den entscheidenden Fortschritt brachten; bei ihnen bildete sich zuerst wieder ein Fußvolk mit taktischem Körper, den man auch in dem Einzelkriegertum der Ritterzeit gänzlich vermißt, ein Fußvolk, das den schwer gerüsteten Rittern sogar im freien Felde mit Erfolg entgegenzutreten willens war. Den endgültigen Zusammenbruch des mittelalterlichen Kriegswesens erkennen wir in der Niederwerfung der zum Höhepunkt mittelalterlicher Entwicklung emporgediehenen Macht des burgundischen Herzogs durch eben diese Schweizer.[16]) Auch für den militärisch vortrefflich veranlagten und dabei vielgeschäftigen König Maximilian I. war im Laufe des 15. Jahrhunderts das Feld vorbereitet worden, auf dem er mit gutem Erfolge im Sinne einer neueren Zeit weiter zu wirtschaften berufen sein sollte.

Land und Leute.

In der Periode der Bildung der Territorien waren die bayerischen Herzöge mit Glück und Geschick für die Mehrung und Abrundung ihres Territoriums tätig gewesen.[17]) Dazu schufen sie schon frühe — wohl mit als die ersten Territorialfürsten — Ordnung in der inneren Verwaltung der zusammengebrachten Landesteile durch die Ämterorganisationen der Jahre 1224 und 1270.[18]) Auch hatten sie — im Gegensatze zu dem Fehler des Königtums, das dadurch enteignet wurde — vermieden, die angesammelten Grafschaften durch Weiterbelehnung in den erblichen Besitz adeliger Standesgenossen zu bringen; sie hatten vielmehr die Verwaltung dieser Grafschaften in die Hände von Männern gelegt, die von ihnen abhängig und auf

---

[16]) Vergl. Delbrück 3, 667.

[17]) Döberl 1, 253, 254, 264 verzeichnet die Mehrungen vom Ende des 12. bis zum Beginne des 14. Jahrhunderts.

[18]) Die beiden über diese Organisation Aufschluß gebenden Urbare sind abgedruckt in den Mon. Boic. Bd. 36; zur Zeitbestimmung s. Baumann in der münchner Archiv. Zeitschr. N. F. 10, 35.

Ruf und Widerruf angestellt waren.[19]) Als Herzog Otto III. im Jahre 1253 starb, erstreckte sich das wittelsbachische Gebiet über Ober- und Niederbayern einschließlich des Innviertels und des Kufsteiner Ländchens, über Teile des Nordgaus und über die Rheinpfalz.

Mit wenigen Worten muß an dieser Stelle auch des folgenschwersten Ereignisses in der inneren Geschichte Bayerns gedacht werden: der landständischen Verfassung. Um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts wurde der Grund gelegt zu neuen bevorrechteten Bevölkerungsklassen, den Ständen, damit aber zugleich zu einer Beschränkung des Herzogs in der Ausübung seiner landesherrlichen Rechte durch eben diese Privilegierten. Die finanzielle Bedrängnis der Herzöge führte zur Anerkennung des Einigungsrechtes und des Steuerbewilligungsrechtes dieser Stände, da die Herzöge dadurch die Zusage einer außerordentlichen Steuer zu erlangen gedachten.[20]) An den militärischen Verhältnissen des Landes rührte das weitere Zugeständnis der niederen Gerichtsbarkeit und der Polizeiverwaltung an die Grundherren auf ihren zusammenhängenden Gütern, den Hofmarken; diese Gerichtsbarkeit erstreckte sich auf alle in der Hofmark seßhaften Personen, auf die Eigenleute sowohl wie die Vogteileute, wobei die Hofmarksherren eifersüchtig über den erworbenen wichtigen Rechten wachten und besonders dann sofort Einspruch erhoben, wenn der Versuch gemacht wurde, ihre Hofmarksleute durch herzogliche Beamte „mustern“[21]) zu lassen, da sie dieses Recht für sich allein in Anspruch nahmen. Damit waren innerhalb des erst vor kurzem geschlossenen herzoglichen Territoriums wieder neue Fremdkörper entstanden, die die staatliche Wirksamkeit einengten und unterbrachen und mit ihren zahlreichen Mißbräuchen bis in das Jahr 1848 fortlebten.[22])

[19]) Döberl 1, 254. — Vergl. auch Keutgen S. 547: „Ein Beamter, dessen Existenz von der Zahlung seines Gehalts in regelmäßigen Fristen abhängt, liegt ziemlich fest am Draht. Der Beamte dagegen, der durch Überweisung eines Landgutes entlohnt wird, empfängt sein Gehalt für sein ganzes Leben in einer Summe vorausbezahlt und kann nun tun, was ihm selbst vorteilhaft erscheint.“

[20]) Döberl 1, 271.

[21]) Wegen Feststellung der Tauglichkeit für den Kriegsdienst.

[22]) Döberl 1, 272.



Außer diesen Hofmarken bildete einen weiteren, die Verwaltung wesentlich erschwerenden Zustand die Streulage des Besitzes. Aus den Musterungsakten und aus den Steuerbüchern geht zwar deutlich hervor, daß man im 15. Jahrhundert und schon früher genau wußte, wo der Verwaltungsbezirk des Pflegers, und wo innerhalb der Pflegen in den „Ämtern" der Machtbereich des Amtmanns [23]) aufhörte und der des Nachbars anfing; unbedeutende Grenzzwiste können nur die Regel bestätigen. Aber sowohl in den herzoglichen Pflegämtern wie in den Hofmarken lagen zu beiden Seiten, die bestehenden Grenzlinien verwischend, einschichtige Güter des Adels und andere Höfe in großer Zahl, die zu dem benachbarten Gebiete jenseits der Grenze gehörten und zu einer Quelle häufiger Zweifel wurden.[24]) Diese Verhältnisse mögen zwei Beispiele erläutern, deren eines vom Jahre 1433 die Zugehörigkeit der „armen Leute", der Bauern, im Gerichte Schärding zeigt; die drei im Gerichtsbezirk gelegenen Hofmarken: Prechenbank, Chasten und Münchskirchen bleiben dabei unberücksichtigt.

In den beiden das Gericht bildenden Herrschaften Schärding und Königstein [25]) saßen 2876 Bauern „mit eigenem

[23]) In Weiterbildung der Schergenämter von 1224 und 1270 waren schon vor dem 15. Jahrhundert alle größeren Pflegen in eine Anzahl von Ämtern oder Gebieten eingeteilt worden, denen Amtleute vorstanden. Daß sich die Grenzen der Pflegeämter im Laufe der Zeit nur unerheblich änderten, zeigt die von der k. Akademie der Wissenschaften in Berlin im Jahre 1766 herausgegebene Karte von Ober- und Niederbayern — vier Blätter im Maßstabe von etwa 1: 260 000 — „Mappa electoratus et ducatus Bavariae . . .", deren Amtsgrenzen gegen die des 15. Jahrhunderts nur unbedeutende Änderungen erkennen lassen.

[24]) Die Zahl der eigentlichen Hofmarken war nicht so groß, wie es nach der von Riezler 3, 702 zitierten Äußerung Herzog Albrechts IV. scheinen könnte. Nach Krenner 9, 329 forderte der niederländische Adel die Hofmarksgerichtsbarkeit auf allen seinen Gründen, worauf der Herzog erwiderte: Wenn er darauf einginge, hätte er im ganzen Niederlande an einem Richter genug; denn es wären (bei diesem Zugeständnis auch für die Einzelgüter) unter 600 Hofmarken nicht. — Eine vollständige Übersicht der Hofmarken im Rentmeisteramt München um die Mitte des 16. Jahrhunderts findet sich im Hundtischen Sammelband, Allg. R.-A. Altbayer. Landschaft A II No. 2 und 3. Die oberbayerischen Hofmarken im Jahre 1430/42: Ger. Lit. Dachau, Grenz-, Güter- und Volksbeschreibung Bd. 1.

[25]) Gerichtsliteralien. Ld.-G. Schärding. Grenz-, Güter- und Volks-



Rauch"; davon gehörten: der Geistlichkeit 1252 = 43,5 %, dem Adel 1306 = 45,4 %, einzelnen Bürgern von Passau und Schärding 157 = 5,45 %; des Äspans Bauern waren 13 = 0,45 % und auf frei Eigenem saßen 118 = 4,1 %; der Landesherrschaft selbst gehörten nur 30 Bauern = 1,0 %. In den geistlichen Besitz teilten sich: der Bischof von Passau, die Chorherren und die Klosterfrauen zu Passau, 7 Pröpste und Äbte, 14 Pfarrer und Gotteshäuser. Vier Bauern gehörten dem Herzog von Österreich, 25 dem Markgrafen.[25a]) Die große Zahl der als Besitzer von Bauerngütern in Betracht kommenden Adeligen teilte sich in drei Gruppen: solche, die im Gerichte Schärding selbst ansässig waren; ferner Edelleute aus andern bayerischen Gebieten, sodann österreichische Adelige. Die drei Amthöfe mit ihren „Mairn" zu Weichflorian, Taufkirchen und Andorf haben zusammen 21 Bauern. In einem der sechs Ämter[26]) sitzen sieben Vogtleute. „Teuffl in der Au gehört der Herrschaft und sitzt in des Pamanspergers Ambt".[27])

Das andere Beispiel betrifft das Gericht Maurkirchen;[28]) hier verteilt sich im Jahre 1458 die Gesamtsumme von 1176 Bauern wie folgt: auf des Herzogs Bauern treffen 361 = 30,7 %, auf die Prälaten und Pfarrer 315 = 26,8 %, auf der Ritterschaft Bauern 444 = 37,7 %, auf die Bauern der Bürger 40 = 3,4 %; 16 Bauern saßen auf freien Gütern = 1,3 %.

Der Kriegsherr.

Nach diesem kurzen Ausblick auf Land und Leute wenden wir uns der Person des Territorialherrn als Kriegsherrn zu.

Das Recht Kriegsdienste zu fordern ist ein Recht der

---

beschreibung Bd. 1 Bl. 1—92. Der Bezirk war bei der Vierteilung des straubinger Landes im Jahre 1429 an die ingolstädtische Linie gefallen.

[25a]) A. a. O. S. 65b: „margraffen in des Jorgen am Wald ambt". Eigenartige Bezeichnung von Bauern, da im Jahre 1433 ein „Markgraf" in jener Gegend nicht nachweisbar ist.

[26]) Ambdorf, Taiskirchen, Taufkirchen, Antissenhofen sind die vier Ämter der Herrschaft Schärding; „am Schärtenberg" und Österberg heißen die zwei Ämter der Herrschaft Königstein.

[27]) „Teufls-Au" erscheint hundert Jahre später als eines der vier „freien Kastengüter" im Gerichte Schärding.

[28]) Ger.-Lit. Maurkirchen. Grenz- usw. Beschreibung Bd. 1 Bl. 1. — Im Gerichte waren 33 Ritter und Knechte ansässig.



obersten Gewalt. Da aller Kriegsdienst ursprünglich entweder Königsdienst oder Fehde war, der Königsdienst aber auf dem Grund und Boden haftete, mußte mit der Ausbildung der Landeshoheit das Recht, zum Königsdienste aufzubieten, auf die Reichsfürsten übergehen: die Landesherren nahmen die Königsdienste nicht mehr namens des Königs, sondern im eigenen Namen und für sich selbst in Anspruch.[29]) Lediglich auf mittelalterlichem Herkommen beruhte es, wenn auch der Adel und die Städte sich wenigstens das Fehderecht zubilligten.[30])

Das Recht der Territorialherren, unter sich Krieg zu führen ohne Kaiser und Reich zu befragen, wurde auf dem Hoftage zu Mainz im Jahre 1188 ausdrücklich anerkannt und durch eine Konstitution geregelt.[31]) Von einem früheren unbedingten Verbote der Fehde, das Friedrich I. erlassen hatte, wurde abgegangen, indem man rechtzeitige Bekanntgabe, „Widersagung“ — mindestens drei Tage vor der Eröffnung der Feindseligkeiten — vorschrieb. Der Mainzer Reichslandfriede Friedrichs II. gestattete sodann die Fehde nur für den Fall der Rechtsverweigerung nach vorheriger rechtzeitiger Widersagung. Ein Reichslandfriede Albrechts II. vom Jahre 1438 sollte die Fehde dauernd beseitigen; aber erst der ewige Landfriede vom Jahre 1495 schaffte hier endlich Wandel.[32])

Die Territorialherren boten die Landsassen und Untertanen zum eigenen landesherrlichen Heeresdienste ganz ebenso auf, wie sie es sonst für den Reichsdienst tun mußten. Demgemäß erging das herzogliche Aufgebot zur Rüstung nicht allein an die landesherrlichen obersten Bezirks- und Lokalbeamten, die Pfleger und die Landrichter, sondern auch an die geistlichen

---

[29]) v. Maurer 3, 377.

[30]) Zur Geschichte des deutschen Fehdewesens und Fehderechtes s. v. Zallinger in den Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung Ergänzungsband 4, 443.

[31]) Eccardus 1, 307.

[32]) Über Landfrieden s. Schröder (5. Aufl.) 668. — Bayerische Landesfreiheitserklärung vom Jahre 1508, 25: „dass kein Landmann (Landsasse) den andern in dem Fürstentum mit Absag und fehdlicher Tat gewaltiglich angreifen noch beschädigen soll“. Frh. v. Lerchenfeld 246n u. 210.

und an die weltlichen Grundherren, die Prälaten und die Edelleute, sowie an die Städte und an die Märkte.[33])

Eine Einschränkung des Rechtes des Landesherrn zur Kriegserklärung versuchten die bayerischen Landstände in den Jahren 1458 und 1461,[34]) doch drangen sie damit zunächst nicht durch, da jede im Herkommen oder im Rechte begründete Voraussetzung zu solcher Einmischung der Landschaft fehlte. In dem von Herzog Albrecht von Oberbayern erlassenen Freiheitsbriefe vom 16. August 1458 ist daher dieser Punkt völlig übergangen.[35]) So verblieb das wichtige Recht den bayerischen Herzögen vorläufig ungeschmälert bis zum Jahre 1553.[36]) Wenn freilich eine größere Machtentfaltung die Erhebung einer besonderen Steuer notwendig machte, dann mußten sich die Herzöge zuvor der Zustimmung ihrer Stände auf einem Landtage versichern. Zuweilen aber scheinen politische oder praktische Erwägungen dahin geführt zu haben, daß sich die Herzöge trotz ihrer sonst grundsätzlich abweisenden Haltung hinter die angeblich notwendige Zustimmung ihrer Landschaft wegen der Teilnahme an einem auswärtigen oder unbequemen Kriege verschanzten, so im Jahre 1462, als die oberbayerischen Herzöge Johann und Sigmund ihrem Vetter Ludwig von Landshut die zum Zuge gegen Württemberg erbetenen vierhundert Pro-

[33]) v. Maurer 3, 451, 452. Solche Ausschreiben bei Krenner z. B. für das Jahr 1468 zum Zuge gegen das degenbergische Schloß Säldenburg a. a. O. 7, 237—242; im Januar und Juli 1488 gegen den schwäbischen Bund ebenda 8, 517; 12, 185; 12, 188. Die Antwort Herzog Albrechts IV. auf das Schreiben Herzog Georgs vom Juli überbrachten Gesandte mündlich; ihre Instruktion: Fürstenakten No. 261 (undatiert).

[34]) Krenner 1, 279, Beschwerdepunkte der münchner Landschaft vom August 1458: „Item keinen Krieg anfangen ohne Rat Land und Leut.“ Ferner für Niederbayern Krenner 7, 101: 30. 4. 1461: „Item ob fürbas Ew. Gnaden und Landen sich begeben würde, daß dadurch Aufruhr oder Krieg beschehen möchte, so soll doch E. Gn. keinen offenen Landskrieg anfangen ohne der Landschaft Rat.“ — Vergl. Rockinger, Einleitung 281.

[35]) Krenner 1, 279 und Frh. v. Lerchenfeld 103.

[36]) Landesfreiheitserklärung vom Jahre 1553: Teil 3, Artikel 2: Wir sollen auch keinen Landkrieg anfahen, dann nach Rate unser Landherren, Ritter und Knecht, Städt und Märkt. Frh. v. Lerchenfeld 246 und 210 Anm. 19. — Zu den Landherren zählen die Grafen und die Herren im Lande, soweit sie landständisch waren.

viantwägen abschlugen: „so tun wir keinerlei Hilfe außerhalb unserer Landschaft".[37]). Dagegen hörte man z. B., als im September 1481 zu einer Reichshilfe wider die Ungläubigen und wider den König von Ungarn auch von den bayerischen Herzögen kleinere Kontingente gefordert wurden, die Landschaft wegen der auf ein volles Jahr für diese Söldner notwendigen Geldmittel; sie lehnte in diesem Falle die Hilfe wegen der bedrohten Lage des eigenen Landes ab.[38]) Durch bayerische Gesandte wird dem Kaiser die abschlägige Antwort übermittelt: „zuvoran dieweil wir es bei unsern Landschaften nicht in Rat finden, angesehen daß wir die Hilfe ohne ihre Hilfe und Beistand nicht verbringen mögen".

Anderseits, wenn die Landschaft wegen der Geldbewilligung vor einem Kriege einberufen wird, geschieht dies in einer Form, die erkennen läßt, daß der Krieg schon fest beschlossen war, bevor man die Landschaft hörte. So ergeht im April 1485 an die Adeligen des Ausschusses der oberbayerischen Landschaft die Weisung: „wollest auch wohlgerüstet und erzeugt, zum Ernst geschickt auf bestimmten Tag kommen als Du stärkest mögest, darnach gerichtet bei uns zu bleiben, solange wir Deiner notdürftig sind." [39])

Wir dürfen daher annehmen, daß das Recht der Kriegserklärung von den Herzögen ohne Einschränkung durch die Landschaft bis zum Jahre 1553 selbständig ausgeübt wurde.

Die Kriegführung.

Grundsätze für die Führung des großen Krieges sind bis zum Ende des Mittelalters nur spärlich überliefert; eine Reihe theoretischer Werke, die sich mit dem Kriege beschäftigen, leiden trotz tieferer Sachkenntnis der Verfasser unter der Unklarheit der Darstellung.[1]) Um so wertvoller ist ein im

---

[37]) Krenner 7, 114.

[38]) Krenner 8, 361. — Herzog Albrecht sollte 134 Mann zu Roß und 132 Mann zu Fuß, Herzog Georg 200 zu Roß und 200 zu Fuß stellen.

[39]) Krenner 8, 430.

[1]) Über Seldenecks und Herzog Philipps von Cleve Ordnungen vergl. Jähns 1, 323 und 339. Sie stammen zwar von erfahrenen Kriegsleuten, geben aber trotzdem kein klares Bild der Fechtweise des 15. Jahrhunderts. — Zu Jähns wären zu vergleichen die sorgfältigen

Jahre 1428 auf bayerischem Boden erwachsenes Schriftstück aus der Feder eines Wittelsbachers, dem die Praxis des Krieges aus langjähriger Erfahrung gründlich vertraut war. Vor dem Ausbruche einer Fehde zwischen Ludwig dem Jüngeren von Ingolstadt und dem Adelsgeschlechte der Zenger fragte der Sohn den Vater, Ludwig den Gebarteten, um Rat, wie er den Krieg treiben solle. Aus der Antwort des Vaters ist zu ersehen, daß der 24 jährige Herzog ganz bestimmte Fragen gestellt hatte, die der ebenso geschäfts- wie kriegskundige Vater am 31. Juli 1428 mit eigener Hand beantwortete.[2])

„Loys etc. Hochgeborner fürst, lieber sun! Als du uns rates fragest wie du deinen chrieg gegen unsern veinden treiben sullest, da künden wir dir: noch niemant uberwund aus geraten; der krieg wierdet dich lernen wie du den treiben solt. Auch die kriegsleut und dein haubtleut werdent dir wol sagen, was notdurft ist. Sunder dreu dingk hat mir oft wol geraten.

Das erst, wer wol chriegen wil, der acht umb gut kuntschaft und vil und menigerlai. Doch solt du in nicht getrauen, das du in sagest, was willen du habest zu tun auf ir chuntschaft.

Das ander, das du vil leut oft fragest, waz mon zu tun hab, vnd iedlichen besunder; daz tu ninter, das es ainer von dem andern, noch vil leut horen. Albeg nim eins ieden anslag in geschrift besunder, wie er es vor im hab, das er es enden well, und sicze dann alain uber si all und nim daraus ainen, zwen oder drei, die zu enden sei, und die endt dann nach rat, dem du getrauest.

Ausführungen von Escher im 101. Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft in Zürich auf das Jahr 1906 S. 17 und 41. Dort werden Jähns einige Lesefehler nachgewiesen, die einzelne seiner Folgerungen aufheben.

[2]) Die Abschrift findet sich im N. K. B. 26, 74. Der Auszug bei Lang, Geschichte Ludwigs des Bärtigen 139, genügt nicht und enthält sinnstörende Lesefehler, die Würdinger 1, 232 übernommen hat. — Die Zengerfehde erwähnt Würdinger 1, 233. — Ludwig der Gebartete galt den Zeitgenossen als Autorität auf allen Gebieten ritterlichen und höfischen Wesens. Er war daher auch seinerzeit am französischen Hofe mit der Würde eines „Hofmeisters von Frankreich" bekleidet worden. Gefl. Mitteilung des Herrn Reichsarchivrates Neudegger.



Das dritt: halt all dein sach in grosser gehaim und getrau deins kriegs leuten als du mynst mügest, waz du willen zu tun habst.

Dann ob du dein gesellen tailen sullest oder bei einander ligen, da chan ich dir nicht aus geraten, wann du solt deinen khrieg oft verkeren: zwen tag, drei oder vier all bei einander, drei tag oder vier von einander tailen. Nymer solt du deinen chrieg ainerlai treiben, sunder in der wochen oder in ainem monet dreistund oder vierstund verkeren und oft halden[3]) lassen und wolreitend knecht ausschicken, ob si unser veind ergreifen mügen.

Sunder haiß dein gesellen allen Zengern zustund entsagen und allen seinen wissenlichen helfern, auch allen andern unsern veinden.

Das schreiben wir dir auf dein verpessern. Geben und mit unser hand geschriben an samcztag vor vincula petri anno xxviij⁰." (31. Juli 1428.)

Die hier entwickelten Grundsätze über Kriegführung, wenngleich für eine Fehde, die Zengerfehde, niedergeschrieben, lassen trotzdem erkennen, daß Ludwig der Gebartete auch in die Psychologie des großen Krieges tieferen Einblick gewonnen hatte. Überdies läßt sich dieselbe, dem inneren Wesen des Herzogs entsprungene Taktik auch in den zahllosen, meist aber erfolgreichen Prozessen erkennen, die Herzog Ludwig in langen Jahren mit Fürsten, Adel und Geistlichkeit zu führen hatte.

Über die Gefechtsführung im 15. Jahrhundert vermag am besten der zweite Abschnitt aus der Abhandlung des böhmischen Heerführers Wlczek von Czenowa Aufklärung zu schaffen. Hier finden sich vor allem Aufschlüsse über das Zusammenwirken der Waffen und über das Verfahren mit einem Gegner, der hinter Feldbefestigungen den Angriff erwartet, fertig zu werden, ohne dessen Verschanzungen angreifen zu müssen; auch der Angriff eines festen Platzes wird kurz berührt.[4])

[3]) Auch im Sinne von „Hinterhalt legen"; Ausnützen des Geländes, besonders der Waldungen, zur Deckung gegen Sicht.

[4]) Toman S. 431, Ziff. 23–38; S. 435, Ziff. 46 und 47 = Meynert 1, 92 und 96. – Toman weist der Ordnung ihren richtigen Platz zwischen 1433 und 1444 an (S. 192), im Gegensatze zu Meynert 1, 89,

Weitere brauchbare Erörterungen enthält der französische Roman „Le Jouvencel“ von Jean de Bueil, auf den Delbrück aufmerksam macht.[5]) Wir treffen dort vollkommen richtige Anschauungen über die Bedeutung und die Aufgaben der Reserve, über Sicherungsdienst u. a.; bezeichnend ist die Warnung, daß eine Fußtruppe nicht zum Angriffe übergehen solle; sie habe vielmehr stehenden Fußes in guter Ordnung den Angriff des Gegners zu erwarten. Der mühsam geordnete vier- oder fünfseitige Haufe hatte noch nicht gelernt, sich auf dem Gefechtsfelde zu bewegen, als Jean de Bueil zwischen den Jahren 1461 und 1466 seine Darlegungen niederschrieb.

Das Kampfverfahren rechnet bis zu den Burgunderkriegen in erster Linie noch mit der spaltenden Wirkung des Keils,[6]) zu der sich beim Angreifer die Wucht der Vorwärtsbewegung des Haufens gesellte. Den „Druck“ und „Gegendruck“ als ein Nachdrängen der rückwärtigen Glieder aufzufassen wird man sich hüten müssen. Der Erfolg wäre ein unentwirrbarer Knäuel gewesen, in dem sich niemand mehr hätte rühren, geschweige denn die Waffen hätte gebrauchen können. Die Abstände mußten im Gegenteil tunlichst erhalten bleiben; es handelt sich sohin nicht um einen physischen Druck, sondern um einen rein psychischen Vorgang: den Vordersten ebenso wie jedem andern im Haufen, ihnen allen war bewußt und klar, daß es kein Ausweichen nach irgend einer Seite gebe. Die sorgfältig geordnete Masse hatte sich möglichst gleich-

---

der sie „nach dem J. 1490“ datiert. Die Wagenburgordnungen des 15. Jahrhunderts, auch die des Markgrafen Albrecht Achilles und Seldenecks (Toman 441, 449 und 452), sind damit auf das Muster des Böhmen Wlczek zurückzuführen. — Da Würdinger die Ordnungen Albrechts nicht vollständig wiedergegeben und überdies überarbeitet hat, so sei auf die Quelle: ein Quartheft im Bamberger k. Kreisarchiv „Wagenburg und Veldtzugen“ hingewiesen. — Die Frankfurter Urkunde vom 3. 10. 1444 mit ihren 1000 Wägen (Toman 438) entstammt wohl einem kaiserlichen Ausschreiben zu Rüstungen des Reichs.

[5]) Delbrück 3, 675.

[6]) Vergl. für Reiterei 1388: Die zu Gemund beschlossene Ordnung der schwäbischen Städte „drei sullen die spicz anrennen, di sullen zu in nemen fumfzikch mit glen“. Lindner, Z. Gesch. d. Schwäb. Städtebundes in den Forsch. z. d. Gesch. 19, 49 ff. (1879).



mäßig gegen den Feind zu bewegen; das war die scharf umrissene Aufgabe jedes einzelnen. War es gelungen, des Feindes Ordnung zu zertrennen, dann traten die Stärke und die Gewandtheit der Tapfersten und Bestgerüsteten, die die Umrahmung des Haufens bildeten, in ihre Rechte. Das Verhalten beim Einbruch selbst läßt sich weder für Reiterei noch für Fußvolk — heute ebensowenig wie damals — in Vorschriften bringen. Überdies konnten nur die äußersten Glieder die Spieße wirklich gebrauchen, da zur Waffenführung vor allem auch freies Gesichtsfeld gehört.

Die Schilderungen des Kampfes geschlossener Fußknechtshaufen bei Wilwolt von Schaumburg[7]) lassen nur soviel ersehen, daß beim Zusammentreffen zweier Haufen die Leute in ganzen Gliedern, zwei bis drei, offenbar meist ohne Verwundung zu Boden geworfen wurden oder stürzten; die Verblüffung hierüber konnte sofortige Flucht des Restes des Haufens zur Folge haben, was aber durch entschiedenes Eingreifen des Hauptmanns hintangehalten werden konnte: „der haubtman schrei die knecht an, sie solten drücken, das si die veint zurück drüngen und wider zu stich kamen. Da gaben si (die Feinde) von stunt an die flucht.“ Ein verlässiges Bild läßt sich aber auch aus diesen Erzählungen nicht gewinnen, wie der „historischreiber“ selbst gestehen muß.

Für das von Delbrück so scharf zurückgewiesene Vorkommen der Keilform auch beim Fußknechtshaufen spricht neben dem herrschenden Gedanken des Zertrennens der feindlichen Ordnung die ausdrückliche Vorschrift für die Ordner des Haufens — da sich der Keil wohl nur auf eine zuerst herzustellende Mittelachse aufbauen ließ —, die Rotten stets in ungeraden Zahlen zu bilden.[8])

Ein Verfahren für die taktische Verwendung der Feuerschützen war im Laufe des 15. Jahrhunderts nicht gefunden

---

[7]) S. 71 Kampf in freiem Feld, S. 113 Kampf in einem Engnis von 6 Mann Breite (Dorfstraße).

[8]) Gründliche und sachgemäße Ausführungen über diesen Gegenstand bringt Escher in den Züricher Neujahrsblättern No. 100—102. — Später, als man exerzierte, erscheint wegen des Duplierens der Reihen und Glieder ebenso bestimmt die Forderung gerader Rottenzahlen.

worden; dies zeigt eine Stelle bei Busteter,[9]) der — wenn auch nach älteren Quellen — noch im Jahre 1532 schreiben konnte, daß man den gevierten Haufen seitlich mit Schützen „behencken" solle, die gliederweise vor die Front schwenken, dort ihre Rohre abschießen und an der andern Seite zur Ladung hinter den Haufen „vorteilig abweichen".[10])

Nach diesen einleitenden Bemerkungen zur Kriegführung, zum Gefecht und zum Kampfe wenden wir uns dem eigentlichen Gegenstande unserer Betrachtung, dem täglichen Kriege zu. Er war eine besondere Art mittelalterlicher Kriegführung, vor allem bedingt durch die übergroße Zahl von Befestigungen, auf die er sich stützte. Die Bezeichnung wurde bisher meist in dem Sinne mißverstanden, als ob damit der eigentliche und Hauptkrieg gemeint sei.[11])

---

[9]) Busteter, Ernstlicher Bericht 31 Zeile 4—9. — Rudolf und Berchtold von Busteten sind im Jahre 1447 mit der Feste Maisenburg belehnt; über die Ruine s. Piper, Burgenkunde (2. Aufl.) 668. Der Wappenschild des Siegels zeigt einen Schrägbalken, belegt mit einem vierfach gefiederten Pfeil. Allg. R. A. M. Pers.-Selekt Baustetten.

[10]) Zu vergl. „Mobilmachungsplan 1477" S. 21: „doch, sollen di schüzen nicht zuglich an di finde rinen und abschissen, alwe in ein ratgen lassen umbher gehen, wen ein teil abgeschossen, das der ander haufe wider wort hawe und mit schissen gereidt". Der Anschlag des Kurfürsten Albrecht Achilles ist vom Spätherbste des Jahres 1477; er betrifft den während des Winters zu führenden „täglichen Krieg" (S. 17) und die Kriegsvorbereitungen für den Feldzug 1478 gegen die Pommern und den Herzog Hans von Sagan (S. 12). Nur in losem Zusammenhange damit steht der zweite Teil (S. 21); er stammt von einem kundigen Kriegshauptmann, der erst nach Beendigung des Feldzuges von 1478 — vergl. S. 26 „nehstmals im felde gehabt" — seine Erfahrungen dem Kurfürsten unterbreitet. Die Schrift enthält mit allen Einzelheiten Vorschläge zur Gliederung eines Heeres von 3000 Pferden und 10 000 bis 12 000 Fußknechten samt einer Wagenburg für die Feldschlacht, ferner Ratschläge für die Erkundung des Feindes unmittelbar vor der Schlacht (S. 26) sowie für den Sicherungsdienst auf dem Marsche (S. 25) und im Lager (S. 27); endlich eine ganz modern anmutende Bemerkung über die Vorbereitung des Angriffs durch das Geschütz (S. 27). — Der Kurfürst hofft den Krieg im nächsten Sommer (1478) durch einen Friedensschluß — Richtung — zu beendigen „uff das man des teglichen kriegs darnach . . . dester ee mog übrig sein, so man ein loblich richtigung erlangt". (S. 11.)

[11]) v. Bezold 1, 91; seiner Ansicht folgen die Redaktion der Reichstagsakten und Riezler 3, 281: „zum täglichen Krieg d. h. zu



Seit Stenzel[12]) die Meinung vertreten hat, als sei der Grenzschutz gegen die Hussiten und damit der tägliche Krieg durch stehende Truppen durchgeführt worden, ist diese Anschauung erhalten geblieben. Würdinger kommt einmal dem richtigen Sachverhalte ziemlich nahe, indem er zum täglichen Kriege angeworbene Söldner von den zum Zuge selbst aufgebotenen Mannschaften trennt;[13]) wenige Seiten später entfernt er sich wieder vom richtigen Wege und meint, die im Jahre 1422 zum täglichen Kriege gegen die Hussiten aufgebotenen Mannschaften sollten so lange beisammen bleiben, bis die Ketzer unterdrückt wären;[14]) der tägliche Krieg bedeute stets verfügbare Truppen.[15]) Obwohl immer und immer wieder die geringe Zahl der zum täglichen Kriege verwendeten Truppen auffiel, hat auch v. Bezold, der den täglichen Krieg häufig erwähnen mußte, dessen Wesen nicht erkannt, wenn er die Erklärung gibt:[16]) „auf einen täglichen Krieg . . . d. h. auf ein geworbenes Heer kriegskundiger Soldknechte, welches bis zur Niederwerfung der Hussiten im Feld zu bleiben hatte".[17]) Dieser Anschauung hat sich Kerler unter Hinweis auf v. Bezold angeschlossen.[18]) Jähns macht an einer Stelle[19]) die kurze, aber für eine Seite des täglichen Krieges zutreffende Bemerkung: „täglichen Krieg d. h. den unmittelbaren Landesschutz und die Grenzhut". Der Herausgeber der „Vorbereitungen zum

steter Verfügung", womit das Wesen dieser Art von Kriegführung nicht zutreffend bezeichnet ist.

[12]) S. 260.

[13]) 1, 150n.

[14]) 1, 155.

[15]) 1, 161 z. J. 1425: . . . „Diese Tatsachen waren es auch, die hauptsächlich das Verlangen nach stehenden, zum täglichen Kriege verwendbaren Truppen, und da diese aus dem Kriege ein Geschäft machen müßten, die Notwendigkeit besoldeter Krieger hervorriefen", eine Erklärung, die unrichtig ist, und bei der Würdinger tiefere Einsicht in die Heeresverhältnisse des ausgehenden Mittelalters vermissen läßt.

[16]) 1, 91.

[17]) Vergl. Würdinger 1, 155. — Zutreffend fährt v. Bezold fort: „es sollte von den antihusitischen Städten oder von eigenen Lagern aus die Gegner unaufhörlich in Atem halten".

[18]) R. T. A. 8, 107.

[19]) Jähns, Handbuch 981.

Feldzuge des Kurfürsten Albrechts Achilles gegen den Herzog Hans von Sagan 1477“[20]) erläutert zunächst richtig: „Unter täglichem Krieg verstand man die Unternehmungen, die zur Sicherheit der bedrohten Landesgrenze ausgeführt werden mußten.“ Im nächsten Absatze aber bezeichnet er unzutreffend die weitaus ältere Einrichtung als aus den Hussitenkriegen herrührend.

Wertvolle Aufschlüsse über den Charakter des täglichen Krieges, wenn auch nicht in dessen vollem Umfange, bietet Hänselmann.[21]) Seine Einleitung legt in anschaulicher und überzeugender Weise die Gründe dar, die zu den endlosen Fehden zwischen dem Adel und den Städten führten: „den chronischen Zuckungen, unter denen ein untergehendes und ein anbrechendes Weltalter des feudalen und des bürgerlichen Staates nach dem Ausgleich ihrer Ansprüche und Kräfte rangen“. Er greift damit wenigstens eine Erscheinung des täglichen Krieges richtig heraus.

Der tägliche Krieg unterschied sich in nichts Wesentlichem von der Fehde; trotzdem muß er als eine besondere Form mittelalterlicher Kriegführung bezeichnet werden, da er auch mit dem großen Kriege im engsten Zusammenhange steht. Bedingt ist er, wie schon erwähnt wurde, durch das Vorhandensein der zahlreichen Befestigungen — Städte und Schlösser[22]) — sowie durch die Eigenart der Wehrverfassung, die nicht gestattete, mit den Vasallen, Beamten, Dienern und Söldnern Kriege von längerer Dauer bis zur endgültigen Entscheidung ohne Unterbrechung durchzuführen; weder das Reich noch die Territorialfürsten waren finanziell in der Lage, Heere längere Zeit zusammenzuhalten, wie besonders auch die Hussitenkriege zeigen. War der eigentliche Feldzug im Herbste beendet, so mußten an die bedrohten Grenzen Truppen in beschränkter Anzahl gelegt werden, die in der

[20]) Kriegsgesch. Einzelschr. 3, 31.

[21]) Benützt ist der Separatabdruck aus den Braunschweigischen Anzeigen, Juli 1882.

[22]) Wie diese sich gegenseitig beschädigten, so konnte die Fehde auch gegen Teile eines fürstlichen Territoriums gerichtet sein. — Über die Führung des täglichen Kriegs durch die bayerischen Herzöge im Dienste des Kaisers (Spätherbst 1376) gegen die schwäbischen Städte s. Riezler 3, 114 und Städte-Chron. 1, 35.



Zwischenzeit den Grenzschutz in der Form des täglichen Krieges so lange übernahmen, bis im nächsten Frühjahre oder Sommer wieder Heere ins Feld gestellt werden konnten. Die Kriegführung während dieser Zeit kennzeichnet sich durch Ausfälle aus den befestigten Grenzstädten, etwa auch aus besonderen Grenzbefestigungen und Lagern mit Sengen und Brennen im Feindesland, Gewinnung von Gefangenen und Beute.[23])

Die Bestallungen lassen keinen Zweifel, daß es sich um eine besondere Art der Kriegführung handelte, für die wegen der hohen Kosten nur geringe Kräfte aufgestellt werden konnten. Es waren dem Charakter dieses täglichen Krieges entsprechend fast ausschließlich Reiter, die dazu eine Reihe von Monaten im Dienste gehalten werden mußten, d. h. wesentlich länger als die für den eigentlichen und Haupt-Feldzug benötigten Truppen; denn deren Soldverträge lauteten meist nur auf zwei bis drei Monate oder auch auf zwölf bis dreizehn Wochen, während die Söldner für den täglichen Krieg häufig auf ein ganzes Jahr bestellt waren. So verschreibt Kaiser Sigmund — Nürnberg 12. September 1422 — dem Johann Janowicz von Swainberg „für vierczig pferde, die er zu teglichem krieg zu Behaim" zwölf Monate lang halten will, einen Sold von 2160 rheinischen Gulden, sohin 54 Gulden für jedes Pferd in einem Jahr;[24]) Wigelais vom Degenberg und Erasem Satelboger zu Lichteneck verpflichten sich am 7. November 1429 gegen die oberbayerischen Herzöge Ernst und Wilhelm, Degenberg mit achtzehn, Satelboger mit dreißig geraisigen Leuten und Pferden, für ein ganzes Jahr wider die Ketzer zu Beheim in Kötzting und Arnschwang zu liegen. Ihre Bestallungen enthalten ausführliche Festsetzungen wegen der Gefangenen und wegen der Beute. Der Jahressold beträgt für jedes Pferd sechzig rheinische Gulden; die Auszahlung geschieht monatlich im voraus mit fünf Gulden für das Pferd. Wird im Laufe des Jahres mit den Ketzern Frieden geschlossen, so steht den Herzögen das Recht der Kündigung des Vertrages zu.[25])

---

[23]) Zu vergl. „Mobilmachungsplan 1477" in den kriegsgesch. Einzelschr. 3, 10 n.

[24]) Hohenaschauer Archiv, Urk.-Regest. No. 533.

[25]) Ger. Urk. Herrsch. Degenberg Fasz. 16 und Landgericht Kötzting Fasz. 1. — Degenberg und Satelboger gehören zu den bei Wür-

Den weit zurückliegenden, mit der Ausbreitung des Burgenbaues und der Städtebefestigung zusammenhängenden Anfängen jener wenig sympathischen Kriegführung in früheren Jahrhunderten nachzuforschen ist hier nicht beabsichtigt. Von älteren Zeugnissen sei nur eine Urkunde König Ludwigs des Bayern, Trient 20. Februar 1327, erwähnt, in der er seinem Oheim Herzog Heinrich in Kärnten verspricht, „daz wir noch vor phinxten . . . sullen sein mit unsers selbs leibe und mit aller unserer maht, deutsche und walhen, . . . auf des Hundes schaden . . . und sollen auch dahin ziehen, da wir in allerharagist beschädigen mugen“. Auch Herzog Heinrich oder sein Hauptmann soll den Hund beschädigen „so er pest mach“. „Wir sullen auch ze rat werden, an swelher stat wir zeeinander ziehen sullen, da ez uns peiden erlich und nuezlich sei und dem Hunde allerschaedlichest. Wir haben im auch mer verheizen, ob daz were, daz der Hund auf seinen (des Herzogs) schaden ziehen wolte, swen daz ist, so sullen wir mit unsern helfern, dienern, deutsch und walhen schaffen, daz si hin wider auf des Hundes schaden ziehen, so si best mugen und in des hindern und irren so si best chunnen vnd mugen, er ziehe auf unsers oheims schaden in fride oder an friden.“ [26])

Besonders klar tritt das Wesen einer Gattung des täglichen Krieges nebst dem sich im Frühjahre anreihenden reitenden Kriege — den Formen des kleinen Krieges zwischen den Hauptoperationen zweier Kriegsjahre — hervor in dem schon oben kurz erwähnten Vertrage der bayerischen Herzöge Ernst, Wilhelm und Johannes vom 21. Oktober 1429,[27]) die sich

dinger 1, 172 unten erwähnten Raisigen. — Zu einer täglichen Hilfe wider die Ketzer zu Beheim verpflichten sich die Herzöge Ernst und Wilhelm 100 Pferde gen Runding, Arnschwang und Kötzting, Herzog Johann 100 Pferde gen Cham, Neunburg und Pleistein zu schicken 21. 10. 1429: Allg. R. A. M. Bayerns Verhältnisse zum deutschen Reich Fasz. 4. — Soldquittungen des Satelbogers v. J. 1429/30 im Pers.-Sel. Satelboger.

[26]) K. Ludwigs-Selekt No. 335: Vidimus vom 20. 3. 1327 — Hund ist der Führer der Ghibellinen in Verona: Canis della Scala. — Auch in den Städte-Chroniken wird der tägliche Krieg erwähnt; so in Bd. 1, 35 Zeile 27 und 1, 37 Zeile 23 (1376); 1, 46 Zeile 9 (1388).

[27]) Bayerns Verhältnisse zum deutschen Reich Fasz. 4; Reg. boic. 13, 163 und Clm. 1569: Vacchierys Regesten 4, 172. — Eine zweite Ausfertigung der Urkunde im k. Geh. Hausarchiv München 2/3, 491.



„vereinet haben einer teglichen hilfe wider die ketzzer zu Beheim, damit wir uns selbs und unser lant und lüte dester basz erweren und zu teglichem kriege ausgehalten mogen; also das wir herzog Ernste und herzog Wilhalm hundert geraisige pferd haben und legen sullen gein Runting, Arenswanck und gein Kötzting, und wir herzog Johanns auch hundert geraisige wirliche pferd haben und derselben legen sullen sibenzig geraisige pferd gein Camb mitsambt unserm pfleger daselbst, das di stete zu Camb ligen zu der teglichen hilfe, und di andern sullen wir legen und di haben zu Neunburg und zu Pleistein oder wo di zu tegliche kriege wider die ketzzer zu Beheim allerfuglichst ligen mogen, di ketzzer teglichs zu beschedigen.

Und wir obgenant herren sullen denselben unsern luten an iglicher stat haubtlute zufugen, di darzu gehorn und tuglichen sein.

Es sullen auch dieselben unser lute ein ganz jare nach datum dits brieves an den obgenanten steten zu teglichem kriege unabgevordert bleiben und ligen und all aneinander getrulichen raten und helfen und di feinte beschedigen nach allem irem vermogen nach rate und heissen unser haubtlute, di wir zu bederseiten darzu bescheiden werden, und das auch die obgenanten haubtlüte mitsambt dem zeuge, den wir also zubederseiten legen werden, allzeit der ketzzer schaden trachten nach allem irem vermogen, getrulichen, ongeverde.

Wir sullen und wellen auch von beiden teilen mit denselben unsern luten schaffen und ordenlichen bestellen, das si unsern haubtluten von unsern wegen an den obgenanten steten und an allen enden, wo si von unsern wegen ligen oder raisen werden, gehorsam, gevolgig und untertenig sein, und das si auch an unser haubtlute willen und wissen niendert raisen oder reiten, und das es einer gein dem anderm nit anderst halte, dann ob si all eins hern under uns diener weren.

Und ob dheinerlei unwille zwischen den unsern geschee, des sullen si allzeit bei uns und unsern haubtluten beleiben, si darumb zu entscheiden.

Und ob das were, das di ketzzer heraus raisen und unser lant beschedigen wollten, welcher haubtman oder harsch des vor dem anderm inne wurde und den andern haubtluten und harschen das zuschribe und si ermante zu im zuziehen, so sullen



dieselben auch auf sein und zuziehen, wie si des dann zurate werden, das es am besten sei.

Ob si auch ichts einig wurden oder anslugen zu unserm besten, als si uns dann schuldig sein, das si raisen wollten auf die feinte, des sullen di obgenanten unser lüte und härsche denselben unsern haubtlüten gehorsam und gevolgig sein.

Unser haubtlute sullen auch denselben unsern härschen und lüten nit gestatten oder gönnen dheinerlei rauberei zuthun anderst dann den feinten; welch es aber daruber theten, zu demselben sullen wir greifen und rechtens gestatten nach ausweisung unser einunge, di wir vor miteinander verschriben haben.

Ob auch yemant anderst in unsern landen were, der uber walt reiten wollte on unser haubtlute willen und wissen, des sullen unser haubtlute nit gestatten; welch es aber daruber theten, den sullen si es wieren und nach denselben greifen, wo si mogen, und di darumb strafen.

Auch sol man verbieten, das niemant uber walt dheinerlei kost, speisz oder dheinerlei kaufmanschatz fure; welch aber daruber theten, zu den sol man greifen und in das wieren. Und wer sulch gut begreifet, der oder dieselben sullen das behalten, und wir mogen und sullen sulch, di es schicken oder furen, an iren leiben und guten strafen.

Wir obgenant herren sein auch einig worden, wenn es nu zu wetertagen komt, nach liechtmeß, das wir bed obgenant parthei ieder funfzik pferde legen sullen zu den obgenanten harschen, wo des dann not thut und man di am besten genutzzen mag und als man dann zurate wirdet.

Zu urkund haben wir obgenant herren unser iglicher sein insigel an den brief gehencket, der geben ist zu Straubing an freitage der einlef tausent maid tage nach cristi geburt virzehenhundert und in dem neunundzwainzigsten jarn."

Das „Beschädigen" des Gegners ist für die Ausübung des täglichen Krieges, der vor allem „Nahm (Wegnahme) und Brand" bedeutete, der auch im 15. Jahrhundert gebräuchliche Ausdruck.[28]) Die Offenhäuser werden dieser Abart des

[28]) Als eine Fehde, die der niederbayerische Landsasse Warmund Rottauer gegen den oberbayerischen Herzog Albrecht führte, schließlich am 28. 11. 1444 gütlich beglichen wurde, bekannte Warmund R.: „Als ich vor etlicher Zeit dem Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten



Krieges besonders dienstbar gemacht, wie eine Reihe von Verträgen zeigt.[29]) Im Jahre 1386 erneuern z. B. die österreichischen Grafen Heinrich und Ulrich von Schaumberg, Vater und Sohn, ein Bündnis mit den bayerischen Herzögen Stephan, Friedrich und Johannes,[30]) denen sie mit allen ihren Schlössern helfen wollen: „wär auch, das unser obgenant gn. H. wollten kriegen von unser egenanten slossen, die sollen jr leut, die sy darein legent und schickent, besorgen mit kost und mit andern sachen uns . . . an allen schaden". Hanns vom Stain,

. . . Grafen zu Voburg etc. ein veintschaft zugeschriben, auch die seinen mit nam und prand beschedigt hab . . ." Pers.-Selekt Rotau. — Rottauer zu Madau im Gericht Griesbach s. Krenner 12, 440. — Friedrich von der Pfalz an Ludwig von Niederbayern, Heidelberg 4. 5. 1461: „Wiewol wir in den negst vergangen kriegen mit herczog Ludwigen, grafen zu Veldencz, gericht worden sin . . . hat der benant herczog Ludwig zustund nach solher richtung . . . die unsern mit name, brandt und merklicher anderer beschedigung belestiget und teglich zu tund understeet . . ." N. K. B. 23, 336. — Bisweilen zeigen schon die Dienstverträge selbst eine ganz persönliche Spitze gegen einen „Feind". Diethelm Schilter von Konstanz wird am 8. 1. 1461 Diener der Münchner Herzöge Johann und Sigmund: „das ich her Wilhalmen von Honburg (Homburg bei Stahringen, Baden), der irer gnaden veint worden ist, bei tag und nacht nachstellen und . . . allen vleiss fürkern sol, ob ich denselben von Honburg ernider werfen, irn gnaden vahen oder . . . sunst an seinem leib schaden zufügen . . . oder jm sein sloss anzugewinnen, zu verprennen und jm und seinen helfern ander veintlich tat zuzefügen, wie ich das jm und den seinen zu schaden auf das allerstrengest fürnemen mag". Pers.-Selekt Schilter.

[29]) Waitz 8, 202n führt als wohl ältestes Beispiel der Burgenöffnung eine Urkunde v. J. 1110 an: „ut si quando nobis sive nostris successoribus pro qualibet necessitate vel ex proprie voluntatis arbitrio manere placeret in castro, absque omni contradictione aditus ibi nobis pateret et mansio". — Als sich die Grenzen der Territorien bestimmter abhoben und die Territorialherren anfingen für ihren Kriegsdienst auch fremde Edelleute zu gewinnen, war die Vorbedingung dazu zunächst wohl der Besitz einer Burg, durch deren Öffnung der dienstbereite Adelige ein Kriegsdienstverhältnis in einer mehr passiven Form einging. Eine Übergangsform bildet sodann die vertragsmäßige Verpflichtung, im eigenen eng begrenzten Gebiete, d. h. im nächsten Umkreise der Burg dem fremden Territorialherrn „mit ganzer Macht" zu dienen, woraus sich später unter Fortbestand der älteren Formen die aktive Form des Zuzugs mit der vertragsmäßigen Anzahl von Pferden als „Diener von Haus aus" entwickelt haben mag.

[30]) N. K. B. 109, 243.

der vom Michaelstage 1434 auf ein Jahr Diener von Haus aus der beiden Herzöge Ludwig, Vater und Sohn, von Bayern-Ingolstadt geworden war, will „mitsambt seinem Teil der Vest Warthausen", die ihr offen Haus sein soll, den beiden Herzögen mit sieben geraisigen Pferden dienen; „und wär, daz es zu krieg kam, so sol ich iren gnaden noch siben gewappent und siben geraisige pfärd darzu füren, damit sy und ander ir diener iren krieg ein und auß meinem vorbenanten tail des gesloß Warthausen und anderswo treiben mügen".[31]) Der böhmische Dynast Heinrich von Colobrath, Herr zu Liebenstain, verpflichtet sich im Jahre 1452 den Herzögen Albrecht und Ludwig von Bayern für drei Jahre als Diener von Haus aus mit seinen Schlössern und allem seinem „Vermögen":[32]) „Ob auch ir gnad . . . öffnung meiner geslösser . . . begern wurden, so sol irn gnaden . . . öffnung nicht versagt werden . . . doch sollen ir gnad das oder die sloß, da sy der öffnung also begerten, mit kost und ander notturft fursehen und bewaren." Graf Conrad zu Helfenstein, der im Jahre 1460 Herzog Ludwigs Rat und Diener von Haus aus auf drei Jahre geworden war, nimmt die Öffnung seines Schlosses Wellenheim,[33]) das in den Kriegen Ludwigs mit dem Markgrafen Albrecht Achilles von Wert sein konnte, für die beiden Fürsten besonders aus. Auch in der Bestallung des Grafen Albrecht von Hohenlohe vom 15. Mai 1477[34]) wird „der Krieg" ausdrücklich genannt: Hohenlohe hat sich verpflichtet, Herzog Ludwig dem Reichen seine Schlösser, Städte, Märkte und Befestigungen zu öffnen und ihn der gebrauchen zu lassen „es sey zu krieg oder ine ander weg . . . doch auf unser (des Herzogs) kostung und schaden".

Bei der Erneuerung des Kelheimer Bundes vom Sittich von 1414,[35]) die im Juli 1415 erfolgte, versprachen sich die beteiligten Fürsten jeden Beistand „mit täglichen kriegen,

---

[31]) Pers.-Selekt Stein. — Warthausen liegt nördlich von Biberach.

[32]) Geh. St. A. M. Urk. Kast. rot 10/141; 4. 10. 1452. — Vermögen = Kräften.

[33]) Wellheim n. w. von Neuburg a. D. — Bestallung Helfensteins v. 29. 2. 1460: N. K. B. 81, 62.

[34]) N. K. B. 81, 280.

[35]) Riezler 3, 231. — Der Bundesvertrag von 1415 im N. K. B. 26, 62. Abgedr. in: Fischer, Kleine Schriften 2, 124.

hilf und zügen" gegen die Übergriffe Ludwigs des Gebarteten von Ingolstadt. Dem Angegriffenen sollte jeder Bundesgenosse innerhalb eines Monats fünfzig Spieße, jeden mindestens zu zwei Gewappneten und drei Pferden, in das nächstgelegene Schloß schicken, wo er über diese Spieße für seine Zwecke verfügen konnte, sie aber verpflegen mußte. Die Spieße sollen bei dem, der die andern aufgemahnt hat, bleiben „zu teglichem krieg . . . die feind anzugreifen und zu beschedigen, auf si zu reiten und zu tun, was dann der obgenant, dem si zu hilf gesandt werden . . . mit in schaffen wird." Der Aufmahner soll mindestens auf so viele Spieße, als die andern geschickt hatten, „zu teglichem krieg wider den obgenanten Herzog Ludwig, grafen zu Mortanj, und sein helfer . . . statiges bei im ligen haben . . . Es sollen auch unser jeglichs sloß und stat den andern under uns offen sein, sich daraus und darein wider . . . Herzog Ludwigen . . . zu behelfen, und unser jeglicher sol auch bestellen mit den seinen, das man dem andern und er uns . . . allczeit . . . redlich kauf geben (soll) von kost und andern sachen, der mon notdurft ist und das umb einen czeitlichen pfenning . . .".

Ähnliche Bestimmungen kehren wieder in der Bestallung des Grafen Friedrich von Helfenstein vom 10. Oktober 1463;[36]) er will persönlich und mit seiner Herrschaft dem Herzog Ludwig von Landshut helfen wider die Grafen Oswolt von Tierstein und Walther von Königsegk; „wir wollen auch sein gnade und dj sein halten in unsern slossen Hiltenburge, Reussenstain und Wisenstaig der stat. Es mag auch unser genediger herre ainen hauptman mit etwa manigen reiter gein Wisenstaig legen, die den k r i e g e helfen treyben . . . Darvon begern wir dhainen vortail, was an name und gefangen geschafft wirdet, dann was uns und unsern gesellen ain peut zustan sol. . . . Es sol auch kain gefangner mit dem rechten getott werden, wobej wir oder vnser gesellen sein . . . Dann ob ain gefangen niderläge, der den krieg richten mocht, des sol unser genadiger Herr Hertzog Ludwig macht haben . . ."

Auf täglichen Krieg weist auch die Bestallung des Heymran Nothaft vom 11. November 1428 hin, der an diesem Tage zu

[36]) N. K. B. 82², 39.

einem Söldner auf ein Jahr bestellt wird, nachdem er wenige Wochen vorher, am 29. September 1428, Diener von Haus aus geworden war.[37] Wenn bei Eintritt der kälteren Jahreszeit Söldner auf ein volles Jahr in Dienst genommen wurden, ist dies in den meisten Fällen für Verwendung im täglichen Kriege geschehen; Bestallungen vom Termin Martini müssen daher stets von diesem Gesichtspunkte besonders geprüft werden.

Dem täglichen Kriege nahe verwandt ist der „reitende oder raisige Krieg", der im Frühjahr vor dem Beginne des eigentlichen Feldzuges einsetzt, sich sohin dem täglichen Krieg unmittelbar zeitlich anschließt oder auch neben ihm betrieben wird. Nach einem Briefe an die schlesischen Stände, Brünn 29. Januar 1422, will König Sigmund gegen die Hussiten einen reitenden Krieg bestellen, bis die bessere Jahreszeit den eigentlichen Feldzug ermöglicht.[38] Sieben Jahre später war die Eröffnung des Feldzuges auf den 14. Juni 1429 festgesetzt worden; vorher aber sollte der reitende Krieg seinen Anfang nehmen. König Sigmund begründet dieses Vorhaben in einem Schreiben an die Bayernherzoge vom 10. April 1429 dahin, „das man die keczer die zeit damit bekümer und ir feld damit breche bis in unser feld".[39]

Auch auf dem Reichstage zu Nürnberg im Mai 1430 wurde ein täglicher und raisiger Krieg gegen die Ketzer vereinbart, der am 25. Juli mit dem Ablaufe des Waffenstillstandes, den die Hussiten den Franken und Oberpfälzern gewährt hatten, beginnen sollte.[40]

Die österreichische Aufgebotsordnung vom Jahre 1432 befindet sich in voller Übereinstimmung mit dem oben Gesagten, wenn sie den täglichen Krieg so geführt wissen will, daß „die veint mit prant und andern beschedigungen werden angriffen

---

[37]) N. K. B. 18½, 317b u. 319b.

[38]) v. Bezold 1, 77. — S. auch die Heeresordnung v. J. 1427, kurz vor dem 4. Mai, wo für das Herausziehen aus Böhmen vorgeschrieben wird, böhmische Schlösser und Städte zu besetzen „zu täglichem Kriege, also das den Ketzern kein fürderung geschehe, notdurft zugelegt oder zugeführt werde". R. T. A. 9, 36; Artikel 27.

[39]) v. Bezold 3, 9.

[40]) v. Bezold 3, 69. Der auffallend niedere Anschlag erklärt sich aus der Art des beabsichtigten Krieges.

auf das höchst und pest so man müg, und nicht darüber zusagung von veinten aufnemen".[41])

Als der schwäbische Bund mit Herzog Friedrich zu Sachsen im Jahre 1500 auf zwölf Jahre einen Vertrag zur Durchführung des wormser Landfriedens vom 17. August 1495 schloß, verpflichtete sich der Bund — ganz ähnlich wie dies in dem oben erwähnten bayerischen Bündnis im Jahre 1415 geschehen war —, dem Herzog binnen Monatsfrist Reiter zum täglichen Krieg in einen seiner Flecken zu schicken. „Es sollen auch die selben unser geschickten . . . seinen haubtleuten mit andern den seinen auf die veint zu reiten und die zu beschedigen gehorsam sein." [42])

In den vielen Kriegen Ludwigs des Gebarteten von Bayern-Ingolstadt, besonders gegen seine Vettern und andre Grenznachbarn spielte der tägliche Krieg eine hervorragende Rolle. Eine Aufzählung der Verwüstungen im Jahre 1420 bei Lang [43]) gibt ein Bild, das über die Folgen solch unmenschlicher Kriegführung keinen Zweifel zuläßt. Und doch dürfen wir die Schuld an all diesen Zerstörungen nicht auf Ludwigs des Gebarteten Person allein abladen; die Hauptschuld trugen die unglückseligen Grenzverhältnisse seines Landesanteils. Wo hätte Ludwig ein Heer sammeln sollen, um in der sonst üblichen Art den großen Krieg zu führen? Mit Recht spricht der ältere Krenner von dem „ganz eigenen und widerlich geographischen Verhältnis der ingolstädter Landesportion".[44]) Mit gutem Blick hatte Ludwig in seinen an der Donau, am Lech, am Inn und im Nordgau verzettelten Gebieten schon frühzeitig der Befestigung der Städte besonderes Augenmerk zugewendet. Auf diese

[41]) Erben, Z. Gesch. d. öst. Kriegswesens im 15. Jahrh. Mitt. des Heeresmuseums in Wien 2, 28.

[42]) Geh. St. A. M. Kast. schw. 219/1 Bl. 26. — Herzog Sigmund von Österreich will der Gesellschaft St. Jörgenschild 100 Gewappnete zu Roß für den täglichen Krieg nach Radolfzell, Stockach oder Engen legen. Villingen 26. 8. 1468. Geh. St. A. Kast. schw. 265/9.

[43]) Lang 103. — Zu Ludwigs des Gebarteten Persönlichkeit und Charakter siehe die Bemerkungen bei Kluckhohn 7. Ein milderes und vielleicht zutreffenderes Urteil fällt Häutle: Obb. Archiv 28, 208. Zu vergl. Riezler 3, 218.

[44]) v. Krenner Anleitung 43. Die Ämter des Ingolstädter Landesanteils vor 1429 werden S. 45 ebenda mit Namen aufgeführt.

Städte — er hatte nur wenige, die nicht Grenzstädte gewesen wären — stützte er später seine Kriegführung, die freilich dadurch zu einer besonders landverderbenden wurde.

Hier zeigt sich der tägliche Krieg als eine selbständige Form der Kriegführung zwischen Landesherren, während er sonst die typische Erscheinung in den Fehden der Städte und des Adels bildet, wo beiderseits von den Befestigungen aus die „Beschädigungen" des feindlichen Gebietes gründlich vorgenommen wurden.[45]) In einer dritten Form sehen wir ihn vor und mit dem „raisigen oder reitenden Krieg" die Zwischenzeit zwischen den eigentlichen Feldzügen, die tunlichst in die bessere Jahreszeit gelegt wurden, mit „Nahme und Brand" ausfüllen. Der ursprüngliche Zweck der Burgen und Stadtmauern, in Kriegsnöten auch dem Landvolk für sich und seine Habe Schutz und Unterkunft zu gewähren, war so ziemlich vergessen und vielfach grausam verkehrt worden.[46]) Daß der tägliche Krieg zur Handhabung des Landfriedens ausnahmsweise auch gute Dienste leistete, darf nicht mit Stillschweigen übergangen werden.

Im Anschlusse an den täglichen Krieg mag auch des „Sühnedienstes" gedacht werden, der meist durch Schiedsspruch auferlegten Verpflichtung zum Kriegsdienste für eine bestimmte Zeit, wodurch entweder irgend ein Vergehen ge-

[45]) Einblick in die Verhältnisse und den Verlauf eines längere Zeit währenden „täglichen Krieges", der sich allerdings nicht auf altbayerischem Boden abspielte, gewährt die anschauliche Schilderung Schürstabs über den Kampf des Markgrafen Albrecht Achilles mit der Stadt Nürnberg in den Jahren 1449 und 1450 (Städte-Chroniken 2, 148—230). „Es war der kleine Krieg, der über ein Jahr lang weit und breit alles zerstörte . . ., es waren lauter kleine Raub- und Streifzüge, die den Feind aufschreckten oder in seinen gleichartigen Unternehmungen störten." (Einleitung von Friedrich v. Weech: Städte-Chroniken 2, 95.) — Vergl. auch die ungeschminkten Erzählungen an einzelnen Stellen der Selbstbiographie des Ritters Götz von Berlichingen, den wir überdies als einen durchaus frommen und gottesfürchtigen Mann kennen lernen, eine merkwürdige, aber für jene Zeit charakteristische Verschmelzung von Gegensätzen.

[46]) Eccardus 1, 358.



sühnt oder ein Ausgleich für die Schädigungen durch einen „täglichen Krieg" geboten werden sollte. Da auf Sühnedienst häufig gegen Landesuntertanen erkannt wurde, liegt hier einer der wenigen Fälle vor, wo über den Kriegsdienst einzelner Untertanen, die keine Ämter bekleideten, schriftlich und ziffermäßig bestimmt wurde. Schon aus dem Jahre 1303 ist ein solcher Fall bezeugt: Ritter Ulrich der Ältere von Mur, ein eichstättischer Ministeriale, soll dem Bischof von Eichstätt mit zwei geraisigen Pferden dienen „nomine satisfactionis et emende pro commisso in hac parte excessu".[47])

Im Jahre 1404 berichtigte Herzog Heinrich von Niederbayern die „stöss, krieg und zwitrācht" zwischen Hans dem Truchtlichinger nebst seinen Söhnen zu Peugen und Oswald dem Törringer zu Stain, Wilhelm von Wonns und Heinrichs des Fröschels Kindern „und umb das verhandeln, das wir (die Truchtlichinger) wider unsers herrn gnad darinne getan haben, darumb sullen wir mit dem haus zu Peugen wider in und sein gnad nicht sein".[48])

Die Gebrüder Peter und Simon Virgeol sollen ihrem Landesherrn Herzog Ludwig von Niederbayern „von der Geschicht wegen, so sie an dem Amtmann zu Pfarrkirchen begangen haben, so sie seine Gnade ermahnen würde" 16 oder 18 raisige Pferde einen Monat ganz aus „auf ihre eigene Kostung" führen.[49])

In einer Fehde zwischen dem Herzog Otto von Neumarkt einerseits und den Böhmen Herrn Hindersich von Colowrat, Herrn zum Liebenstain, und denen von Taust anderseits wur-

---

[47]) Mon. Boic. vol. 49. Neue Folge 3, 502. Eystet 15. 8. 1303. — Ein anderes, österreichisches Beispiel: Ruprecht v. Lechsberg war in Herzog Albrechts von Österreich Ungnade. Nach Aussöhnung verpflichtet sich Ruprecht, dem Herzog mit seiner Feste Lechsberg und 6 Helmen zu dienen. Innsbruck 5. 12. 1354. Reichsarchiv M.: Tirol (fürstl. Archiv aus Innsbruck) Fasz. 15.

[48]) N. K. B. 26, 158. Mehrere dieser Adelssitze liegen in den ehemaligen niederbayerischen Gerichten Traunstein und Reichenhall; Krenner 12, 457.

[49]) N. K. B. 81, 239b. Um 1475. — Ähnlich schon im Jahre 1450 Thoman Pirchinger mit 20 geraisigen Pferden ein ganzes Jahr und Dietrich Ramelstainer mit 32 Pferden „inner der vier wäld" auf ein Jahr und ein Monat. N. K. B. 82, [2], 225.

den im Jahre 1451 der Pfleger von Neunburg, Ritter Hans vom Wolfstain, und Sebastian Pflug zu Schwarzenburg um Vermittlung angegangen. Sie entschieden zu Cham wie folgt:[50]) Herzog Otto soll Herrn Hindersich von Colowrat 300 rheinische Gulden geben „vor solichen schaden, so den von Taust und den seinen aus und in unsers gn. h. Herzog Otten und der seinen sloß und stette gescheen ist“. Wegen des Schadens aber, der dem Herzog Otto „an prande und nome“ durch Colowrat und Taust geschehen ist, „soll her Hindersich seiner gnaden dyener sein und ein jare . . . gewarten und treulich dienen, ußgenomen wider unsern gn. h. marggrave Albrechten und wider die Cron zu Peheim soll er ime nit schuldig sein zu dienen; und wann sein gnade ine in der zeit vordert zu dienen und volge zu thun, so soll er ime und den seinen futter und koste geben und für redlichen schaden steen als andern seinen dienern“. Für solchen Dienst erhält Colowrat 100 rheinische Gulden. Damit soll aller Unwille, Fehde und Feindschaft gerichtet und geschlichtet sein „es sej mit prande, nome, totslege und anders“. Alle Gefangenen auf beiden Seiten sollen auf „slecht urfehde“ ledig und los sein „und alle schatzunge, atzung und prantschatzunge und alle ungeben gelte, es sei verpurget oder unverpurget, ab sein und nit geben werden“.

Der zum Sühnedienst Verpflichtete war nach Umfluss der festgesetzten Zeit seines Dienstes ledig, auch wenn er nicht gefordert worden war.

Die Bestandteile des Feldheeres im Frieden.

Als eine Art von aktiver Wehrmacht können für den spätmittelalterlichen Territorialstaat im Frieden gelten: das Hofgesinde des Fürsten, die höheren äußeren Beamten mit ihren Geraisigen, denen sich andere Bedienstete mit nur einem Pferde zugesellten, ein großer Teil des landsässigen Adels, endlich eine Anzahl von berittenen Söldnern, die in den Städten und auf den Schlössern, zwar in geringer Zahl, aber ständig unterhalten werden mußten zum unmittelbaren Schutze dieser

[50]) Fehde- und Friedmachungsbriefe. Fasz. 2. 22. 2. 1451. — Ähnlich Warmund Rottauer gegen Herzog Albrecht von Oberbayern; München 28. 11. 1444. Pers.-Selekt Rotau.

festen Plätze gegen Überfall sowie zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit und des Landfriedens; der zweiten der oben genannten Aufgaben suchte man durch Streifen im Vorgelände gerecht zu werden. Der eigentliche Wachdienst in den festen Plätzen war davon völlig getrennt; er oblag in den Städten besonderen Wächtern, in den Schlössern den Stuhlknappen, Torwarten und Türmern.[1]) Mit Ausnahme des landsässigen Adels, dessen Lehensbriefe, sofern es sich um Manns-Ritterlehen handelte, wegen des Kriegsdienstes nur die Verpflichtung für den Belehnten enthielten,[2]) „das Lehen zu verdienen“ oder „mit sein selbs Leibe zu verdienen“, sind für die übrigen oben angeführten Gruppen die Bedingungen des mit dem Landesherrn persönlich abgeschlossenen Privatvertrages für den Kriegsdienst in den zahlreich erhaltenen Bestallungen[3]) niedergelegt, deren Würdigung in einem gesonderten Abschnitte erfolgen wird.

[1]) Ludwig der Reiche erließ am 29. 10. 1471 eine Ordnung für die Stuhlknappen, Torwarte und Wächter in Burghausen; N. K. B. 26, 224.

[2]) Lehenbriefe bei den Gerichtsurkunden, vereinzelt auch in den Lehenbüchern. — Als rechte Lehen galten auch andere Lehen, so z. B. Burglehen und Erblehen; hier enthalten die Lehenbriefe nichts von Treueid oder vom Verdienen des Lehens; so verleiht, Diessenhofen (im Thurgau) 15. 7. 1323, Herzog Luipolt von Österreich „dem ehrsamen Manne Cunrad von Rotenstain“ — bei Grönenbach, Illertal — den Burgstall zu Worringen — Woringen s. v. Memmingen — zu einem rechten Burglehen. Herzog Heinrich von Bayern-Landshut verleiht, Burghausen 8. 4. 1403, die Feste Fridburg „Hannsen und Conraten Gebrüdern den Kuchlern, ihren Erben und Nachkommen, Söhnen und Töchtern, zu einem rechten Erblehen“. Pers.-Sel. Rotenstein und Fürstentome 2, 35. — Etwas wesentlich anderes als das Burglehen ist die Burghut, die nicht durch Lehensbrief, sondern in der Regel als Geldsumme für das Halten raisiger Pferde entweder neben der Pflege durch Bestandsbrief, oder selbständig durch Kriegsdienstvertrag bewilligt wurde. Pflege und Burghut s. N. K. B. 124, 15: Reichertshofen 1485; 124, 17: Gerolfing 1473; 124, 80: Neuburg an der Kamlach 1486. Burghut allein: einem militärischen Befehlshaber unter dem Pfleger s. Pers.-Sel. Aichberger 1432, Wartter 1432. — Vergl. dagegen die Belehnung des Ritters Schenck zu Reicheneck bei Hersbruck mit bisherigem, an den König von Böhmen verkauften „Eigengut“ „widergegeben zu einem ewigen burchlehen mit dinst, die zu verdienen, auf dem Rotenberg“ bei Schnaittach. Ger. Urk. Herrschaft Rothenburg. Fasz. 1. 21. 2. 1363.

[3]) Gerichtsurkunden, Personenselekt, Neuburger Kopialbücher, Fürstentome, Haus- und Familiensachen.



Der territoriale Lehenskriegsdienst.

Vor der Besprechung der einzelnen Teile der aktiven Wehrmacht Bayerns muß ein kurzer Blick auf den immer mehr verfallenden Lehenskriegsdienst geworfen werden, da er trotz allem im 15. und auch noch im 16. Jahrhundert ein immerhin beachtenswertes Kontingent zum Kriegsheere stellte.

Das Lehenswesen, dessen Anfänge noch über die karolingischen Zeiten zurückreichen, hatte für die Kriegsverfassung schon vor unserer Periode allmählich Zustände gezeitigt, die die feste Zusammenfassung der Streitkräfte in der Hand des Königs unendlich erschwerten und dadurch nicht immer jene Leistungen erzielen ließen, die man von Heeren, die sich ausschließlich aus Qualitätskriegern zusammensetzten, hätte erhoffen dürfen.

In den Territorialstaaten war überdies, schon seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bemerkbar, durch die Erhebung der in freier Einung erstarkten Stände ein Dualismus eingetreten, dessen ungünstige Einwirkung auf das Heerwesen sich alsbald äußerte. Die starke Lockerung des Untertanenverbandes mußte gerade auf diesem Gebiete, wo der straffsten Unterordnung grundlegende Bedeutung zukommt, besonders verhängnisvoll werden.[4])

Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts ging die Brauchbarkeit des Lehensverhältnisses als Grundlage für den Kriegsdienst in solchem Maße zurück, daß die Fürsten vorzogen, sich an Stelle ihrer anspruchsvollen Vasallität der Dienste fremder Adeliger und sonstiger Kriegsleute durch den freien Soldvertrag in weit ausgedehnterem Umfange als früher zu versichern.

Der Adel war zum großen Teile auch wirtschaftlich nicht mehr imstande, aus eigenen Mitteln den Anforderungen des Kriegsdienstes zu entsprechen, da die Naturalwirtschaft, abhängig vom gegebenen Grund und Boden, aus den ihr dadurch eng gezogenen Grenzen nicht herauszutreten und den Forderungen der durch solche Schranken nicht gebundenen Geldwirtschaft nachzukommen vermochte. Die wirtschaftliche Lage der Adeligen verschlechterte sich in demselben Maße als

[4]) Spangenberg 474.

der Reichtum der Städte, die von der Geldwirtschaft den glücklichsten Gebrauch machten, in die Höhe ging. Wo Adel und Bürger auf wirtschaftlichem Gebiete zusammentrafen, waren die Edelleute stets der schwächere Teil; ob sie als Verkäufer, oder ob sie als Käufer auf den Markt traten, der größere Gewinn fiel stets den Bürgern zu.[5])

In den bayerischen Herzogtümern steht im 15. Jahrhundert ein Teil des landsässigen Adels wie anderwärts im Hofdienste als Hofgesinde des Landesherrn oder er nimmt die höheren äußeren Ämter besonders als Pfleger ein. Häufiger Wechsel bringt immer wieder neue Kräfte in den Hofdienst wie in die Reihen der höheren Beamten an Stelle der Ausscheidenden, die sich auf ihre Besitzungen zurückziehen. Wir treffen daher vielfach im Lande auf Adelige, die im Verwaltungsdienste ebenso erfahren sind wie im Hof- oder Kriegsdienste.[6])

Im Heere spielte der Adel immer noch die erste Rolle. Obwohl er nicht mehr der ausschließliche Kriegerstand war,[7]) bildete er doch auch fernerhin den festen Kern des Heeres, in dessen Mittelpunkt der Landesherr mit seinem Hofgesinde stand.

Wie schon oben erwähnt wurde, enthielten die bayerischen Lehensbriefe nur eine allgemeine, niemals eine zahlenmäßig abgegrenzte Verpflichtung zum Kriegsdienste.[8]) Die Leistung des

---

[5]) Hänselmann 5. — Zu vergl. die rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Erörterungen bei Neudegger, Zur Gesch. der Reichsherrschaft Laber S. 85 ff.

[6]) Neudegger, Beiträge 3, 47n.

[7]) Ein Teil des Adels hatte sich überdies — der Not gehorchend — dem Anbau seiner Güter zugewendet, um nicht gänzlich dem wirtschaftlichen Ruin zu verfallen.

[8]) Daß es trotz der Übernahme von Lehen aus der Hand mehrerer Lehensherren Vasallen gegeben hätte, die dabei mehr als einem Herrn gegenüber eine persönliche Verpflichtung zum Lehenskriegsdienste eingegangen wären, ist unwahrscheinlich. Wennschon ein Vasall in einem doppelten Verhältnis stehen konnte: als Belehnter eines Fürsten, in dessen Gebiete er Landsasse war, und als Inhaber eines Lehens in einem andern Territorium, so konnte er doch persönlich nur einem Herrn zum Lehenskriegsdienste verbunden sein. Es lag weder im Interesse des Vasallen selbst noch auch des Fürsten, das Lehensverhältnis auf solche Weise unklar zu gestalten. Ein außerhalb des Territoriums gelegenes Lehen, dessen Verleihung einem andern Lehensherrn zustand

Lehensadels beruhte vielmehr auf seinem freien Ermessen, das sich nach Standesrücksichten, nicht aber nach der wirtschaft-

als dem ursprünglichen Landesfürsten, mußte wohl in anderer Form als des mit persönlicher Kriegsdienstverpflichtung verbundenen rechten Manns-Ritterlehens verliehen werden. Es dürfte sich daher kaum irgend ein Fall nachweisen lassen, wo einem und demselben Vasallen von zwei oder mehreren Lehensherren Lehensbriefe ausgestellt wurden, in deren jedem die Verpflichtung enthalten gewesen wäre, „das Lehen mit sein selbs Leibe zu verdienen“. Man konnte nicht unmögliche Zustände zum beiderseitigen Schaden schaffen. Als Regel wird anzunehmen sein, daß der persönliche Lehenskriegsdienst jenem Lehensherrn zu leisten war, in dessen Territorium der ständige Wohnsitz des Belehnten lag, wofür die Bemerkung im Register der „Ungehorsamen“ vom Jahre 1460 (N. K. B. 23, 272a) spricht: „Item Schenck von Stegen bey Dietfurt ist meins herren (Herzog Ludwigs des Reichen) lehenman und wil meines herren leut nit einlassen; ist Marggrävisch.“ — Verwickeltere Verhältnisse lösten sich im übrigen von selbst, indem der auswärtige Lehensmann, sobald er zur Fehdeerklärung gegen seinen Lehensherrn veranlaßt war, mit dem „Absagebriefe“ zugleich das Lehensverhältnis aufsagen mußte; vergl. Cgm. 2517 (Formularbuch der Stadt Augsburg um 1462) Bl. 51b. Nachdem die Stadt Augsburg dem Kaiser ihre Hilfe wider Herzog Ludwig von Niederbayern zugesagt und dem Herzog ihren Absagebrief überschickt hat, stellt sich ein „inwonender gesworner mitbürger“, der zugleich Lehensmann des Herzogs ist, ganz auf die Seite der Stadt, kündigt daher dem Herzog die Lehenspflicht auf und setzt sich in des Kaisers „frid, unfrid und schirm“. — Daß man schon sehr früh der Kriegsdienstverpflichtung gegen mehrere Herren entgegenzutreten suchte, zeigt die Constit. de exped. Romana (Fälschung um 1160) M. G. LL. Sect. 4, 662 Abs. 5: „Si autem forte, quod absit, accidat, ut idem milites diversos dominos propter diversa acquirant beneficia . . .“ — Auch in den Kriegsdienstbestallungen findet sich bei den „Ausnahmen“ in der Regel nur ein Lehensherr aufgeführt; weitere Ausnahmen beziehen sich zumeist auf ein Diener-, nicht auf ein Lehensverhältnis. Vergl. dagegen Ger.-Urk. Grafschaft Öttingen Fasz. 22: Landshut 4. 4. 1486, woselbst zwei Lehensherren ausgenommen werden. Der Lehenstreue gegen den ersten, ursprünglichen Herrn vor allem durfte sich niemand ohne gesetzlichen Grund entschlagen. — Dem Verkaufe von Allodialgütern durch ihre Landsassen an auswärtige Landesherren aber, um sie von diesen als Lehen wieder zurückzuempfangen, strebten die Landesherren sicher mit allen Mitteln entgegen. Wenn unter Kaiser Ludwig dem Bayern die Grafen zu Schwarzenburg, die zu Orlamünde und die zu Honstein eigene Güter an Ludwig übergeben und sie von diesem wieder „von der Herrschaft zu Baiern wegen“ zu Lehen empfangen, so war das wohl nur durch die doppelte Stellung Ludwigs als Kaiser und als Territorialherr möglich. Arroden hat in seiner



lichen Lage des einzelnen richtete. Das Herkommen war maßgebend für die Anzahl der zum Hof- oder Kriegsdienste zu

„summarischen Registratur Lit. A No. 16 Bl. 11" folgendes Regest überliefert: „Günther, Graf zu Schwartzenburg, des Arnstadt ist, und Herman, Graf zu Orlamündt und Herr zu Wimar, geben Rudolstadt, Bernhard, Dietrich und Ulrich, Vettern, Grafen und Herren zu Honstein, geben Utinrode, die ihre eigenen Güter waren, in des Kaisers Hand und empfahen die wieder von ihm von der Herrschaft zu Baiern wegen zu rechtem und redlichem Lehen. Darum verspricht ihnen und ihren Erben der Kaiser 900 Mark etc., 300 auf St. Walpurgen, 300 auf Martini, 300 von Martini über ein Jahr. Als lang sie zu Feld liegen, ist ihnen der Kaiser nichts schuldig zu geben als Bier und Brot. In den Festungen soll er sie mit Kost versorgen. Wollt er sie brauchen außer Lands, soll er ihnen ihren Willen machen. Was sie gewinnen, geben sie dem Kaiser. Was sie von ihren Städten verluren, soll ihnen der Kaiser helfen gewinnen und seine Söhne Herzog Ludwigen, Markgrafen zu Brandenburg, und Herzog Stephan dahin halten, daß sie noch vor dem Obristen über diesen Vertrag ihre Brief aufrichten. Datum Würzburg am Mitwochen nach Galli (20. 10.) 1344." — Im Gegensatze zu vorstehendem vergl. Lamprecht 1, ², 1297. Hier findet sich der Satz: „es wurde Sitte mehrerer Lehnsherren Vasall zugleich zu sein. Einer Kollision suchte man durch vertragsmäßige Ausnahmen innerhalb der allgemein bindenden Dienstpflicht auszuweichen." Wird jedoch für das 15. Jahrhundert eine scharfe Trennung zwischen „Vasallen" und „Dienern von Haus aus" durchgeführt, so muß das Verhältnis in etwas anderem Lichte erscheinen. — Wo in den altbayerischen landständischen Freibriefen die Bezeichnung „dinstman" noch im 15. Jahrhundert und darüber hinaus zu finden ist (s. z. B. den 47. u. 48. Freibrief v. J. 1506 u. v. J. 1508 bei Frh. v. Lerchenfeld S. 119 u. 123), dürfen wir annehmen, daß ausschließlich der persönliche Kriegsdienst den Grund bildete, wenn einem Lehensträger, der das Lehen „mit sein selbs leibe" zu verdienen hatte, und wohl nur diesem immer noch der veraltete Name „dinstman" anhaftete. Vergl. dazu Rockingers Einleitung S. 184 n. 452 u. Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschl. S. 28. Nachdem sich von den beiden grundlegenden Merkmalen der Ministerialität, dem Verwaltungsdienste und dem Kriegsdienste, der erste vom Lehenswesen abgezweigt und schließlich, im besoldeten Beamtentum auf Ruf und Widerruf, selbständig und vom Lehenswesen unabhängig gemacht hatte, blieb für die allmählich abgehende Kategorie der „Dienstmannen" als einziges wesentliches Merkmal nur der Kriegsdienst übrig. Wer also in späterer Zeit Landstand und Kriegsmann war, ohne einer der Adelskategorien anzugehören, fiel unter die herkömmliche Bezeichnung „Dienstmann". Da im Laufe des 15. Jahrhunderts standschaftsberechtigte Hofmarksherren auch aus den Reihen des städtischen Patriziats hervorgingen, bezeichnete man diese nichtadeligen Landstände



stellenden Pferde, und diese Zahl mußte der Vornehmheit des einzelnen, die ungeschriebene Standesgesetze regelten, entsprechen. So schwankte die Zahl der zu stellenden Gewappneten und Pferde im 15. Jahrhundert zwischen 32 und zwei Pferden; wenn das Gefolge eines Ritters nur aus einem einzigen berittenen und gewappneten Knechte bestand, hatte dieser wohl die Obliegenheiten des persönlichen Dieners mitzuversehen. Eine listen- und ziffermäßige Festsetzung und Zufertigung durch den Landesherrn wäre nach den herrschenden Standesbegriffen unmöglich gewesen. Das schließt jedoch nicht aus, daß die herzogliche Kanzlei für sich Übersichten anlegte, aus denen die ungefähre Zahl der Pferde, auf die man rechnen zu dürfen glaubte, zu ersehen war. Die Grundlage bildete sohin die Erfahrung früherer Leistungen, wohl auch — vorsichtig eingezogene — Erkundigungen der herzoglichen Pfleger, in deren Amtsbereiche die Adeligen saßen.[9]) Entschuldigungen und direkte Absagen der Pflichtigen im Bedarfsfalle beeinträchtigten aber die Verlässigkeit solcher Voranschläge ganz erheblich.[10]) Eine der wenigen Zusammenstellungen, die

---

als „Dienstmannen", wenn sie, wie ich vermute, zugleich zu persönlichem Lehenskriegsdienste verpflichtet waren; vergl. a. Frh. v. Lerchenfeld 97 „edln u. dinstleuten".

Zum Vergleiche mag eine Stelle hier Platz finden, wo noch im alten Sinne der Dienstmann den Grafen und Freien als „Ministeriale" angereiht wird: „doch sullen den gottesheusseren, graven, freyen und dinstmannen ihre rechte bleiben an ihren dorfgerichten und wer die ze recht hat von alter gewonheit": Oefele, Script. rer. B. 2, 119, abgedr. bei Krenner, Land- usw. Gerichte S. 53, z. J. 1293.

[9]) Herzog Heinrich der Reiche von Niederbayern machte zwar schon im Juni 1428 den Vorschlag: „daß jeder Pfleger alle Ritter und Knechte, Reiche und Arme, zu sich beschicke, um zwei aus ihnen zu wählen; mit diesen soll er auf jeden Ritter und Knecht eine Anzahl geraisiger Pferde legen nach Vermögen, darüber Zettel fertigen und die nach Hof schicken. Ist einer zu alt, so soll er seinen Sohn schicken." Frh. v. Freyberg 1, 407. Der Herzog wird aber mit diesem, dem eingewurzelten Herkommen zuwiderlaufenden Vorschlage bei seinen Landständen schwerlich durchgedrungen sein; der „Anschlag zu einem Krieg" vom Sommer 1434 enthält wenigstens nur vereinzelte Zahlen für die von den Edelleuten zu stellenden Pferde und begnügt sich sonst mit der Forderung, daß die Pfleger oder Richter „mit allen Rittern und Knechten" ihres Bezirkes zu erscheinen haben. Mil. 47, 13 ff.

[10]) Ein besonderes Register „vermerkt die Ungehorsamen", die sich



über die Leistung eines ganzen Territoriums Aufschluß gibt, betrifft Niederbayern im Jahre 1443, sohin vor der Einverleibung des ingolstädter Gebietes; in dem etwa auf die Hälfte von ganz Altbayern zu schätzenden Niederbayern werden 1134 Pferde der Edelleute ausgewiesen.[11])

Gegenüber den nicht seltenen Anschlägen, die nur auf den Bedarf einer bestimmten kriegerischen Unternehmung zugeschnitten sind,[12]) dürfen wir hier eine Einschätzung der Gesamtleistung an Adelspferden vermuten.

Eine undatierte, in Form eines Vorschlages gehaltene

---

bei der Mobilmachung gegen den Markgrafen Albrecht Achilles im März 1460 auf die Aufforderung des Herzogs Ludwig von Niederbayern nicht stellten. N. K. B. 23, 271.

[11]) Mil. 48, 69—91. Von der Gesamtheit der bei den Gerichten aufgezählten Pferde (1272) sind die mitaufgeführten Pferde der Pfleger (138) abzuziehen. — Wie schwankend je nach ihrem Zwecke diese Kanzleiaufstellungen waren, zeigen die Zahlen bei Riezler 3, 718, die einer im gleichen Aktenbande unmittelbar vorher eingebundenen Übersicht vom gleichen Jahre entnommen sind und nur 395 auf einen Bruchteil der Ritterschaft entfallende Pferde ausweisen. — Im Jahre 1488 scheint man zum erstenmale den Versuch gemacht zu haben, bei den Edelleuten selbst anzufragen, „wie stark ein jeder gerüst zu Roß in ein Feld kommen will". N. K. B. 90, 202. Leider sind in dem für den ganzen Umfang des niederbayerischen Landesanteils angelegten Verzeichnis die Zahlen für die Pferde nicht durchweg ausgesetzt. Bezeichnend ist die Erklärung des Moriz Sandizeller aus dem Gericht Schrobenhausen: „hat sich auf Herzog Georgen verwilligung zu Herzog Sigmunden mit dinsten verpflicht; so es aber seinen gnaden (dem Herzog Georg) gemeint were, wolte er solhen dinst aufschreiben und im Lande mit vier pferden gewartend sein." Linhart Gumppenperger im Gerichte Rain „wil mit fünf oder sechs pferden kumen und auf begern bey funftzehen fußknechten bringen".

[12]) Für Niederbayern — Nieder- und Oberland — werden im Juni 1458 an Geraisigen von Rittern und Knechten, die nicht Amt haben, 259 Pferde aufgeführt, die man wohl zur Hilfe für den Pfalzgrafen in Aussicht genommen hatte. N. K. B. 36, 132. — Eine undatierte Übersicht, wohl vom August 1461: „Ludwig etc. Vermerkt, wen wir fürgenommen haben zu schicken unserm Vettern dem Pfalzgrafen", weist 550 Pferde aus, unter denen sich aber auch solche aus dem Hofgesinde und von Dienern von Haus aus befinden. N. K. B. 36, 140. — Etwa in das Jahr 1444 gehören drei Anschläge auf 200, 400 und 740 Pferde, bei denen die Adeligen ohne Amt ebenfalls nicht besonders ausgeschieden sind. N. K. B. 87, 263.

Mobilmachungsvorarbeit, wahrscheinlich vom Herbst 1458, bemerkt wegen des geraisigen Zeugs u. a.: Die Pfleger und Amtsleute müssen jederzeit ihre Anzahl Pferde bereit haben. Die andern Ritter und Knechte aber sollen gefragt werden, wieviel Pferde der einzelne ständig halte; darauf wäre jeder zu ersuchen, nicht bloß diese Zahl ständig für den Krieg bereit zu halten, sondern auch noch etliche Pferde dazu. Auf jedes dieser übrigen Pferde solle man zehn Pfund Pfenning „in das Haus heim" geben. So käme man mit wenig Geld zu einer großen Zahl guter Leute, über die man im Ernstfalle auch wirklich verfügen könne. Wenn dann andere Herren sähen, daß man so mit guten Leuten in Bereitschaft sei, werde man ohne Zweifel um so weniger „angesucht" werden.[13]) Die „Bestellung auf Rüstgeld", die sich im Jahre 1459 findet, ist wohl auf diesen Vorschlag zurückzuführen,[14]) der im übrigen nicht vor dem Jahre 1488 reif für den Vollzug werden sollte.

Trotz des unaufhaltsamen Niederganges des Lehenskriegsdienstes scheinen die Lehensmannen in Bayern der Leistung des Kriegsdienstes in natura auch während des 15. und 16. Jahrhunderts noch keine grundsätzlichen Schwierigkeiten entgegengestellt zu haben.[15]) Mit der Geschlossenheit der Grenzen des Gesamtterritoriums verband sich hier in glücklicher Weise die gefestigte Autorität der Landesherrschaft, die mit starker Hand da zugriff, wo es nottat. Den Ansprüchen der Lehensmannen auf vollen Unterhalt und Ersatz der Kriegsschäden auch bei Diensten innerhalb des Landes, Ansprüchen, die wie anderwärts,[16]) so auch in Bayern frühzeitig hervortraten, wurde dabei stets entgegenkommend Rechnung getragen.

---

[13]) N. K. B. 87, 251.

[14]) S. im Abschn. „Die Diener von Haus aus" gegen den Schluß.

[15]) Schwierigkeiten boten sich ohnedies genug durch die Abwandlung der allgemeinen Verhältnisse, wie oben ausgeführt wurde.

[16]) Als Sühne für irgend eine Missetat will der Ritter Ulrich der Ältere von Mur dem Bischof von Eichstätt mit zwei geraisigen Pferden dienen innerhalb des Burghutbezirkes seines Sohnes „seu spacium sex miliarium sub periculo et expensis propriis . . . ; si vero ultra expressum hujusmodi spacium laborare forsitan aut procedere me continget, extunc expensarum provisio et periculorum refusio michi, sicut aliis suis servitoribus mecum procedentibus, qui militaris condicionis fuerint, per ipsum dominum episcopum resarciri cum integri-

Ein Ausschreiben Herzog Albrechts vom 24. Januar 1488 an die Lehensleute läßt aus dem rein geschäftlichen Tone erkennen, daß man auch in den letzten Jahren des Jahrhunderts mit keinen Schwierigkeiten bei der Gestellung der Lehensleute rechnete; [17]) ein späteres Schreiben Albrechts, 29. März 1504, beim Ausbruche des Landshuter Erbfolgekrieges zeigt gleichfalls den gewohnten Kanzleistil.[18])

Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts wurde, wenn auch schließlich nur auf dem Papiere, an der Naturalgestellung der Lehenspferde festgehalten, wie aus einem Gutachten des kurfürstlich bayerischen Lehenhofes vom Juli 1693 [19]) hervorgeht, daß nach Lehenrecht jeder Vasall, der ein Ritterlehen inne hat, von dem in Veränderungsfällen nur die Rekognition „des Ritter-Schießzeug-Tax" entrichtet wird, verbunden ist, das Lehen, wenn es die Defension des Vaterlandes erfordert, mit seinem selbst Leibe zu verdienen und zu solchem Ende auf ordentliche Aufforderung mit einem gerüsteten Pferde zu erscheinen, „allermaßen die Lehenspflicht und die Lehenreverse expresse dahin eingerichtet, das Lehen getreulich zu verdienen". Der Lehenhof vermag aber aktenmäßig festzustellen, daß schon im Jahre 1632 bei dem Einfalle der Schweden an Stelle eines Lehenpferdes 50 Gulden gefordert worden seien,

---

tate debebit." Eystet 15. 8. 1303. Mon. Boic. vol. 49. N. F. 3, 501. — Auf einem oberbayerischen Landtage zu Straubing, 10. 5. 1437, wurde für zehn Jahre vereinbart: „wann wir (Herzoge Ernst und Albrecht) unsere Ritterschaft bedürfen werden zu raisen oder zu besetzen inner oder ausser Lands, das länger dann einen Tag währen würde, so wollen wir die Ritterschaft mit Gezeug, auch Kost und andere Sachen, die Fürsten zugehören, zu bezahlen und auszurichten ohne Schaden halten." Krenner 2, 59.

[17]) „so ermahnen wir dich deiner Lehenpflicht uns gethan, ernstlich begehrend dich zu rüsten und gerüstet zu halten und mit Wehre, Harnasch und sonst also darnach zu richten, wann wir dich nächst . . . in ein Feld . . . erfordern, daß du alsdann förderlich . . . zu kommen geschickt . . . seiest." Krenner 8, 528.

[18]) Krenner 9, 553.

[19]) Die interessanten Ausführungen des Lehenhofes und der Hofkammer, München 25. 7. 1693, finden sich im Cgm. 1822a S. 549 ff. „Der bairischen Lehnvasallen Defensionspflicht"; Seite 567 folgt ein Rechtsgutachten wegen der Umwandlung des Ritterdienstes in einen bestimmten Geldbetrag.

während die Hofkammer anfügt, daß der Lehen-Ritterdienst mit einem Pferde das letzte Mal im Jahre 1684 in Anspruch genommen worden sei. Billigerweise müßte man bei der jetzigen Kriegsgefahr ebenso verfahren, „allein weilen das persönliche Aufbot oder Stellung eines gerüsten Reiters etwa inkonvenient zu sein scheinet und es eine unanständige Sache wäre, wenn einer von Adel, welcher in Person erscheinen würde, neben einem gemeinen Kerl, den ein anderer stellen könnte, reiten und dienen sollte, neben dem, daß in solchem Fall eine ganz ungleiche Bewehrung und Rüstung herauskommen würde, also halten wir dafür, daß vielmehr auf einen Geldbeitrag das Absehen zu machen sei, dergestalt, daß für ein zu stellen schuldiges Pferd soviel zu erfordern sei, als zu Werbung und Mundierung eines Reiters erfordert wird. Nun kommt dieser Zeit ein Reiter auf die sechzig Reichsthaler oder neunzig Gulden." Besondere Rücksichten lassen es als genügend erscheinen, wenn von jedem Vasallen sowohl „in als außer Landes" für diesmal nur fünfundsiebzig Gulden für ein Pferd erfordert würden.[20])

Doch wenden wir uns von diesen Äußerungen eines langandauernden Hinsiechens zu unserem eigentlichen Gegenstande, zu der Besprechung der einzelnen Teile der aktiven Wehrmacht Bayerns im 15. Jahrhundert.

Das Hofgesinde.

Als Überrest aus den Zeiten der Naturalwirtschaft, wo die reichen Naturaleinkünfte an den verschiedenen Lieferorten aufgezehrt werden mußten, zählten in Bayern bis zum Jahre 1293 alle „Grafen, Freien und Dienstmannen und alles Landvolk" (Landsassen) in gewissem Sinne zum Hofgesinde.[21]) Von

---

[20]) Über eine weitere Verschleppung der längst veralteten Einrichtung bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts vergl. Staudinger 2, [2], 852. — v. Hoffmann 4. Inf.-Rgt. S. 5 erwähnt als eine der letzten Aufforderungen zur Erlegung der Geldgebühr für Lehen- oder Ritterpferde die vom 30. 8. 1741.

[21]) Die Hofordnung vom Jahre 1293 bezeichnet in Bayern das Ende der alten „familia" der Herzöge, bis dahin aus der Gesamtheit ihrer Ministerialen bestehend, die sich aus dem früheren Stande teilweiser Unfreiheit zum niederen Adel umgebildet hatten. Die neue familia, das „Hofgesinde der Ordnung v. J. 1293", wird durch den

nun an wurden nur die ausdrücklich Eingeladenen bei Hofe beherbergt und verpflegt; alle übrigen sollten unaufgefordert nicht mehr zu Hofe kommen; wer freiwillig erschien, hatte auf eigene Rechnung zu zehren.[22]) Ein Personaletat vom folgenden Jahre, der auch die Zahl der am Hofe zu verpflegenden Pferde enthielt, bildete die Grundlage für alle nachfolgenden derartigen Etats, die, wie es scheint, genau eingehalten wurden.[23]) Dem Streben nach einem geordneten Hofhalte traten freilich die späteren Teilungen, die mehrere getrennte Hofhaltungen mit sich brachten, immer wieder störend entgegen. Man unterschied das ritterliche Hofgesinde, zu dem auch die Räte zählten, von den für nicht ritterliche Dienstleistungen bestimmten niederen Dienern. Eine Dreiteilung des Hofgesindes lassen die Tisch- und Sitzordnungen bei Hofe erkennen, wonach rangweise auf Silber, Zinn oder Holz gespeist wurde. Die Bestimmung, daß man niemandem ein Pfandlos geben solle außer an der Schmiede, läßt schließen, daß die Schmiede als Lehen vergabt war und außerhalb der Hofverwaltung stand.

Noch im 15. Jahrhundert war das Hofgesinde mit wenigen Ausnahmen vollständig für den Dienst im Felde gerüstet und bereit, bei allen Anlässen mit dem Herzoge auszuziehen. Die Zahl der „laufenden Knechte" wurde daher durch die Etats aufs äußerste beschränkt. Neben den Viztumen und dem Hofmeister hatte der Marschall die Einhaltung der etatsmäßigen Zahl solcher unberittenen Knechte zu überwachen, was wohl vor allem im Interesse einer ständigen Marschbereitschaft des

---

Personaletat des folgenden Jahres ziffermäßig genau abgegrenzt nach dem tatsächlichen Bedürfnisse des Hofhaltes. Die Geldwirtschaft zwingt zur Sparsamkeit; die üppigen Zeiten der Naturalwirtschaft mit ihrem Überfluß an Naturalabgaben sind endgültig vorbei.

[22]) v. Maurer 2, 351. Die Hofordnung von 1293 in Qu. u. Erört. 6, 13, der Personaletat von 1294 ebenda 6, 53; erläutert bei Neudegger 3, 35 ff.

[23]) Ein oberbayerischer Etat vom Jahre 1464 bei Neudegger 3, 42. — Wie genau man zuweilen verfuhr, zeigt die Aufnahme eines einspännigen Knechtes ins Hofgesinde. Er kam aus dem Dienste des Grafen Wolfgang von Schaumberg mit zwei Pferden; da aber für einen Einspännigen bei Hof nur ein Pferd etatsmäßig war, erhielt er nur den Sold auf ein Pferd von 16 rh. Gulden. N. K. B. 79, 81b. Landshut 25. 11. 1484.

Hofgesindes geschah.[24]) Verzeichnisse aus den letzten Regierungsjahren Heinrichs des Reichen von Bayern-Landshut weisen gegen vierzig „Räte“ und etwa ebensoviele Personen als „stätiges Hofgesind“ aus;[25]) für dieses allein, ohne die Räte, sind etwas mehr als 100 Pferde vorgetragen. Nimmt man aus einem Verzeichnisse von 1443[26]) die Pferde der Räte bei Hof, nach Abzug der im Lande sitzenden, hinzu, so ergibt sich ein Stand von gegen 300 Pferden, die ständig bei Hof verpflegt wurden.

Im ersten Jahre der Regierung Ludwigs des Reichen (1451) finden sich als Hofgesinde gleichfalls gegen achtzig Personen, jedoch mit nur etwa 200 Pferden;[27]) es ist daher eher eine Verminderung als eine Mehrung des Standes eingetreten. Ihnen reihen sich an: 62 Räte „im Lande gesessen“,[28]) darunter sieben auch beim Hofgesinde aufgeführte mit dem Marschalk Herrn Oswald von Törring. Es folgen 5 Räte „außer Lands“, 18 „Diener außer Lands“, endlich 10 „gelehrte Räte inner und außer Landes“. Der Rat bestand aus einer Anzahl Gelehrter, darunter einzelne Dekane, und Adeliger; die zuletzt genannten hatten wohl durchweg schon früher Gelegenheit gehabt, sich im Ratsdienste am bayerischen oder an einem anderen Hofe vorzubereiten und zu bewähren.[29])

Die Aufnahme in das Hofgesinde galt, aus denselben Gründen wie heutzutage, auch im 15. Jahrhundert als ehrenvoll und erstrebenswert. Wir finden daher nicht selten vornehme Adelige, die ohne Sold bei Hofe dienen oder unter Vermeidung des Wortes „Sold“ einen Jahresgehalt „von Gnaden wegen“ be-

---

[24]) Einem laufenden Knecht, der über dem Etat betroffen wird, sollen beide Ohren abgeschnitten werden.

[25]) Um 1447: Mil. 48, 42; um 1448: N. K. B. 87, 285.

[26]) Mil. 48, 51.

[27]) Von der Summe von 240 sind 33 Pferde für Räte außerhalb des Hofes abzuziehen. Die eigenen Pferde des Herzogs sind nicht aufgeführt.

[28]) Bei diesen im Lande sitzenden Räten finden sich auch der Hofmeister Alban Klosner und der Kammermeister Wilhelm Fraunberger; beide fehlen dagegen vorne beim „Hofgesinde“. N. K. B. 34, 404: Herzog Ludwigs Räte und Hofgesind 1451.

[29]) Daß die Pfleger nicht an sich schon herzogliche Räte waren, zeigt ein Bestallungsvermerk vom 22. 4. 1478: N. K. B. 81, 313: Wilhalm Rottauer, Pfleger zu Vilshofen, ist heut zu Rat aufgenommen worden; Landshut an Mittwoch nach Sonntag Cantate 1478.

ziehen.[30]) Aber auch die materielle Versorgung mag manchen in den Hofdienst gezogen haben, wo Verpflegung, Unterkunft und Pferdefutter, dazu ein- oder zweimal im Jahre ein Hofkleid[31]) gewährt wurden.

Trotz der sonst genauen Einhaltung des Etats scheinen doch bisweilen Leute, die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten besaßen, über den Etat aufgenommen worden zu sein; so heißt es am 16. November 1478 von einem Böhmen Andreschko:[32]) „Derselb Knecht ist ein Jahr zu Diener bestellt; soll in dem Hof sein und zwei Pferd haben; man soll ihn auch sunst halten wie ander Zwirüsser. Er soll zu Gebäuen wohl können." Für jedes Pferd erhielt er 16 Gulden Jahressold und eine „Pesserung nit über 8 Gld.". Als Anstellung über den Etat wird es zu betrachten sein, wenn Utz Künyng am 17. Mai 1469 „zu Diener auf ein Jahr bestellt wird, am Hofe zu sein".[33])

In der nächsten Umgebung der Herzöge finden wir nicht etwa die höchsten Ämter des Hofmeisters und des Kanzlers, sondern die Hofritter,[34]) meist fremde, fahrende, viel erzählende, Kurzweil und auch Kriegskunst treibende Herren, die sich im Hauptamte als Repräsentationsfiguren darstellen. Als Ritter von Beruf konnte ihnen außerdem die Heranbildung der etatsmäßig am Hofe weilenden jungen Adeligen, der Hofjunker, in den ritterlichen Fertigkeiten und für die Hofämter übertragen sein.

Im Kriegsfalle verstärkte sich das Hofgesinde teils durch Erhöhung der Pferdezahl aus den eigenen Ställen einzelner Adeligen, teils durch die Pfleger mit ihrem Gefolge, sodann durch die Diener von Haus aus; die beiden zuletzt genannten Kategorien bilden sohin im Frieden einen engeren und einen

---

[30]) Caspar Nothaft wird am 12. 3. 1462 mit sieben Pferden zu Hofgesind aufgenommen und erhält auf jedes Pferd jährlich 10 Gulden „von Gnaden wegen, nit in Soldes Weis". N. K. B. 81, 69b.

[31]) Gewährung von Kleidern zweimal im Jahre schon im Kölnischen Ministerialenrechte (XI, um 1160), abgedr. i. d. Mitt. a. d. Stadtarchiv v. Köln, hrsg. v. Höhlbaum 1,[2], 4 ff. Köln 1883.

[32]) N. K. B. 81, 316.

[33]) N. K. B. 81, 79.

[34]) Hofritter in der Ordnung von 1294. Über ihre Verwendung s. Neudegger, Beiträge 3, 121.

weiteren Ring um den Kern des Hofgesindes, mit dem sie im Mobilmachungsfalle verschmelzen. Im 16. Jahrhundert warnt der Hofmarschall Pankraz von Freyberg[35]) den Herzog nachdrücklich, Leute als Hofgesinde zu erhalten, die nur in Friedenszeiten am Hofe, im Falle der Not aber bei anderen Herren[36]) wären. Praktischen Blickes fügt er bei: „Doch da man sich anhaims nit zu besorgen hat, ist nit bös, daß denen, so von Ehren und Erfahrung willen einen Zug tun wollten, mit Gnaden und guter Befurderung erlaubt wurdt."

Im weiteren Sinne zählten zum Hofgesinde die Hauspfleger und die Einspännigen[37]) auf den von solchen Pflegern ver-

---

[35]) Hohenaschauer Archiv: Albrechts V. Hofstaat 1557 (im Reichsarchiv).

[36]) Das Aufgebot des Lehensherrn zum Kriegsdienste ging jedem anderen Dienste vor. Freyberg weist daher mit seiner Warnung den Herzog darauf hin, auch zum Hofgesinde nur Landsassen des eigenen Landes zu bestellen.

[37]) Vom Einspännigen in des Wortes allgemeiner Bedeutung, dem Soldreiter mit einem Pferde, der entweder nur über einen unberittenen Buben verfügte oder sein Pferd selbst versorgen mußte, ist der innerhalb des Etats für das Hofgesinde ausdrücklich als „Einspänniger", als „einspänniger Knecht" oder auch als „Einspänniger am Hof" angestellte herzogliche Diener zu unterscheiden. Wir finden ihn schon im Hofetat vom Jahre 1294 als „Einrüsser". Diese Einspännigen am Hofe schieden sich in junge Herren vom Adel und in gewöhnliche Soldreiter, die jedoch, nach ihrer Verwendung zu schließen, besonders gewandt und findig sein mußten. Nähere Aufschlüsse enthält die Bestallung des Wilhelm Schenckh, der am 1. 2. 1565 zu Herzog Albrechts V. „haubtman über unsere jetzige und künftigen ainspennigen an unserm hof allhie" in München angenommen wurde. (Pers.-Sel. Schenck überhaupt.) Die Einspännigen sollen „in bede weg als ain spiesser oder schütze zu gebrauchen wolgerüst" sein. Der Hauptmann soll „da dann wir oder die unsern im zug über land sein werden, die rechten wege und strassen auch furten ordenlichen füern, das vor- und nachtraben bestellen, und wo not sein will, die höhen und vortl im ziehen einnemen, die landsarten und halten besichtigen, beschaid nemen und geben lassen . . ., volgend in unsern nachtlegern die ordenliche wacht . . . bestellen und daneben sich selber, auch unsere ainspenigen in den herbergen in gueter gewar, nichtrigkait und aufmerkung erhalten; im fall der noth alsbald bei unserm losament oder herbergen zu erscheinen . . . über das als hauptman darob sein, das sich unsere ainspenigen jederzeit gegeneinander rueblichen und fridlichen erzaigen . . ." Bei den Vorarbeiten für den Hofetat des Jahres 1574

walteten, sohin nicht als Lehen vergabten herzoglichen Schlössern, wie Isareck.

Das gesamte Hofgesinde, auch in den untersten Stellen, unterscheidet sich dadurch von allen andern durch Vertrag Bestellten, daß es der Regel nach Anspruch auf die Verpflegung aus der Hofküche hatte, auch im Felde. Wo eine Hofküche nicht „aufgeschlagen“ war, wie in den herzoglichen Schlössern, mußten besondere Vereinbarungen mit den dort angestellten Dienern getroffen werden.

In gewissem Sinne kann das Hofgesinde als Vorläufer der stehenden Truppen betrachtet werden.[38])

Die äußeren Beamten.

Wie das Hofgesinde, so waren die äußeren Beamten durch freien Dienstvertrag, der auch die militärischen Leistungen regelte, der Person des Herzogs verbunden.

Im 42. Freibriefe[39]) gesteht Herzog Albrecht von Oberbayern seinen Ständen zu, fernerhin mit keinem Gast weder Rat, Pfleg noch Amt zu besetzen, etwa zwei bis drei ausgenommen nach der Landherren und Räte Rat, doch daß sie das Land nicht regieren helfen. „Aber zu Hofgesind mögen wir Gäst wohl aufnehmen und haben.“

(Fürstenakten Fasz. 29 No. 364) heißt es: „Die Ainspenigen seindt notwendig zu erhalten. — Man möcht mit 20 oder 21 auskommen; dann die sollen auf unsern gnädigen Fürsten und Herrn auf den Straßen und in Legern warten, zum Für-, auch Hin- und Wiederschicken, mit den Räten, die verschickt werden, ze reiten, zum Straifen und andern dergleichen Ritten, wie die jederzeit auskommen, . . . gebraucht werden.“ Bis zur Aufstellung einer eigenen berittenen Leibgarde im Jahre 1592 verrichteten sohin die Einspännigen deren wesentliche Dienste. — Vergl. eine ganz ähnliche Bestallung, wie oben, für Brandenburg 1572 bei Jany 20.

[38]) Die Errichtung der ersten stehenden Truppe in Bayern fällt in das Jahr 1592, als neben den Trabanten auch eine berittene Leibgarde: „die Schützenreiter“ oder „Schützenpferde“ aufgestellt wurde; die älteste Namensliste in: Fürstenakten Fasz. 35 No. 419. Das von Staudinger 1, 52 übernommene Errichtungsjahr 1580 ist nicht nachzuweisen.

[39]) München am Mittwoch nach unser lieben Frauen Tag ihrer Schiedung (16. 8.) 1458; Frh. v. Lerchenfeld 103 und Rockinger Einl. 279.

Auf Verzeichnisse, besonders der oberen äußeren Beamten, der Pfleger, treffen wir nicht selten in den Archivalien des 15. Jahrhunderts, leider nicht durchweg unter Angabe der im Kriegsfalle zu stellenden Pferde.[40]) Für die sämtlichen äußeren Beamten Niederbayerns sind im Jahre 1443 303 Pferde vermerkt.[41]) Erst im Jahre 1488 findet sich wieder ein Verzeichnis,[42]) das die Leistung fast sämtlicher Beamten der fünf niederbayerischen Kreise — Oberland, Landshuter, Burghauser, Wasserburger, Weidner Teil — ersehen läßt; für diese Beamten mit Einschluß der Fürsprechen, Förster, Überreiter, Wolfsjäger[43]) und Schergen sind etwa 530 bis 550 Pferde ausgewiesen; wird zur Ergänzung der Lücken, wo Zahlen fehlen, eine annähernd zutreffende Erhöhung um 30 Prozent angenommen, so ergeben sich für alle Beamten etwa 700 gerüstete Pferde im Kriegsfalle. Diese Zahlen lassen jedenfalls innerhalb vierzig Jahren keinen Rückgang in den vertragsmäßigen Leistungen der Beamten erkennen, wie denn auch kein Grund vorlag, bei den Dienstbestallungen in den Forderungen für den Kriegsfall nachzulassen.

Eine Übersicht der von den oberbayerischen Beamten zu stellenden Pferde um das Jahr 1504 ergibt für das Oberland-München 95 Pferde, für den Nordgau 46 Pferde, für das Niederland-Straubing 96 Pferde, sohin zusammen 237 Pferde. Außer den Pflegern und Richtern sind nur einzelne Kastner, Ungelter, Förster und einspännigen Knechte aufgeführt.[44])

---

[40]) Niederbayern 1426: N. K. B. 18½, 313b; 1428: Fürstenakten No. 166½, 21b; N. K. B. 18½, 316; 1435: Mil. 48, 30; 1443: Mil. 48, 53 u. Mil. 48, 74 u. N. K. B. 87, 222; um 1446: N. K. B. 86, 19 (unvollständig); 1450: N. K. B. 82, ², 157; 1502: N. K. B. 82, ¹, 178—189; zur Ergänzung dieser Beamtenlisten muß auch das unvollständige Bestandsbuch, 1449 bis 1523, im N. K. B. 124, 9—480 herangezogen werden. — Straubing 1427: N. K. B. 1, 32b u. 18½, 336b; 1428: N. K. B. 18½, 316. — Oberbayern um 1479: Mil. 47, 72; 1492: Mil. 47, 148. — S. a. Neudegger, Beiträge 3, 152—175.

[41]) Mil. 48, 53; benützt von Riezler 3, 718.

[42]) N. K. B. 90, 202—289; es fehlt nur die Markgrafschaft Burgau. Die Namen der Edelleute dieser Markgrafschaft im N. K. B. 82, ¹, 258.

[43]) Die Bestallung je eines Wolfsjägers im Neumarkter und Teisbacher Gericht im N. K. B. 26, 153b (um 1431).

[44]) Mil. 47, 148. Eine Reihe von Namen dieser Beamten aus dem Jahre 1493 Mil. 47, 370.

Fürs Feld konnte die volle Anzahl dieser Pferde niemals in Betracht kommen, da in den Schlössern, auf denen die Pfleger saßen, jedenfalls einzelne Raisige zurückbleiben mußten, schon, um die Kriegsbesatzung einzuweisen oder auch zu befehligen. Überdies wurden in den seltensten Fällen alle Beamten gleichzeitig aufgeboten, wie zwei Ausschreiben des Herzogs Albrecht von Oberbayern, beide vom Jahre 1485, zeigen.[45]) Bei der zweiten dieser Rüstungen im April sollte die Versammlung in Straubing stattfinden. Als Hauptmann der Raisigen wurde der Pfleger zu Kötzting, Hanns Pretsdorfer, bestimmt. Aufgemahnt wurden: der Pfleger zu Falkenstein, der die Bewachung des Schlosses dem Richter zu übertragen hatte; der Pfleger zu Haidau, der zur Verstärkung der Schloßbesatzung zwei bis drei Fußknechte aufnehmen soll; der Pfleger zu Neuramsperg, der „auf fürstliche Kostung", wie hier ausdrücklich bemerkt wird, gleichfalls zwei bis drei Fußknechte in das Schloß zu legen hat. Den Kirchhof zu Kötzting soll der Richter bewahren, den zu Eschelkam der Sohn des Pflegers, der zwei bis drei Fußknechte aufnimmt. Den Sitz des Pflegers im Viechtreich Kolmberg soll der Kastner bewahren. Weiter werden aufgeboten die Pfleger zu Peilstein und zu Deggendorf und die herzoglichen Diener Heinrich Nothaft und Hanns Satelboger.[46]) Der Richter zu Mitterfels soll daheim im Schloß bleiben, ebenso der Hauptmann zu Furt und der Pfleger zu Neukirchen. Der Hauptmann vor dem Walde soll unterdessen auf der Hut sein, daß von Böhmen heraus nichts Widerwärtiges vorgenommen werde. In den Ämtern soll sich jedermann „anheims und gerüst halten".

Beide Rüstungen, die gegen Landsberg im Februar und die im Straubinger Teil im April, folgten rasch aufeinander.[47])

---

[45]) 5. 2. 1485 zum Zuge gegen Landsberg: Mil. 47, 96; abgedr. bei Krenner 8, 411. 2. 4. 1485 neue Rüstungen: Fürstentome 11, 338, die vor dem Vertrage von Erding (20. 4., Krenner 8, 460) wieder eingestellt wurden.

[46]) Beide sind Diener von Haus aus nach einem Ausschreiben vom 30. 1. 1485 bei Krenner 8, 409.

[47]) Beide Male handelte es sich um bewaffnete Zurückweisung der Ansprüche des Herzogs Christoph. Zu vergl. Fürstentome 11, 352, Schreiben an den Pfleger von Wartstein.

Dabei wurde von den zur ersten Unternehmung aufgebotenen Beamten keiner zur zweiten aufgemahnt, wie ein Vergleich der beiden Ausschreiben vom 5. Februar und 2. April ergibt.[48])

Das Verfahren, nur die jeweils dem kriegerischen Unternehmen zunächst wohnenden Beamten aufzubieten, ergab sich von selbst aus den Teilmobilmachungen, wie sie für innere Fehden und kleinere Unternehmen nach außen genügten. Anders mußte sich das Bild gestalten, wenn ein mächtiger Gegner zu bekämpfen war, wie von Herzog Ludwig der Markgraf Albrecht Achilles im Jahre 1460. Ende Juni, nach der Rother Richtung, waren die niederbayerischen Streitkräfte wieder entlassen worden. Infolge eines neuerlichen Bündnisses der Gegner, das diese am 4. August abschlossen,[49]) war aber Ludwig der Reiche genötigt, im August nochmals zu rüsten;[50]) in solchen Fällen konnte ein Wechsel in der Gestellung der Beamten, wie er oben gezeigt wurde, nicht durchgeführt werden.

Die Mobilmachung.

Allgemeines.

Die Überführung der oben besprochenen, über das ganze Land verteilten aktiven Streitkräfte auf den Kriegsfuß wäre an sich einfach gewesen; es hätte nur einer Aufmahnung, der Bestimmung des Versammlungsortes und der Ernennung der obersten Führer bedurft, um diese Kräfte in wenigen Tagen verwendungsbereit zur Hand zu haben. Verschiedene Umstände aber brachten erhebliche Verzögerungen; zunächst war die Friedensbereitschaft nie so hoch gespannt, als man nach den Dienstverträgen u. a. hätte annehmen müssen, sodann bildeten die Bereitstellung der Pferde und die Mobilmachung der Fahrzeuge schon damals die Hauptarbeit in der Mobilmachungszeit. In den seltensten Fällen hielt der nicht mit Ämtern begabte Landadel ständig jene Anzahl von Pferden auf

[48]) Krenner 8, 411 u. Fürstentome 11, 338.

[49]) Kluckhohn 154. Riezler 3, 400.

[50]) N. K. B. 23, 284: Ingolstadt 9. 8. 1460: 33 Ritter und Knechte und 22 Hauptleute der Städte „haben meines herrn gnaden geraten hie zubeleiben, sy zu schicken dem pfalzgrafen, und das sein gnad ein ander gewerbe fürneme".



der Streu, mit der er im Kriegsfalle — selbst zu kleineren Unternehmungen — zu erscheinen gedachte. Aber auch bei den Beamten hatte die Bereitschaft gegen das Ende des 15. Jahrhunderts etwas nachgelassen, wie ein Ausschreiben Herzog Albrechts vom 21. März 1484 an die Beamten im Nordgau und im Niederland-Straubing zeigt.[1]) Die beiden Rentmeister werden beauftragt, bei ihren regelmäßigen Umritten im Bezirke wegen der vorgeschriebenen Zahl von Knechten und Pferden und wegen der Ausrüstung der Beamten nachzusehen „und welchen er nit dermassen findt, dem kein Burghut[2]) zegeben". Für die Rentmeister ist die Mahnung beigesetzt, auch sich selbst nach Schuldigkeit gerüstet zu halten. Der Landsasse Jörg Saller zu Meylenhoffen in der Herrschaft Mainburg entschuldigt sich auf die Mahnung Herzog Albrechts, unverzüglich wohlgerüstet und erzeugt zu ihm zu kommen, am 30. März 1485: „nu hab ich etwas mangels an pferden und harnasch, deshalb ich wesorg, so kurz ich nicht komen müg." [3])

Zur Ergänzung der Kräfte des eigenen Landes, der Lehenträger und Beamten, auf den Kriegsfuß dienten in erster Linie die Diener von Haus aus, Rittermäßige, die von ihren Sitzen außerhalb des Landes dem kriegführenden Territorialherrn mit der von langer Hand durch Vertrag bestimmten Anzahl von geraisigen Pferden zuzogen, später zum Teil aber auch, und zwar schon zur Zeit der Hussitenkriege, die Verpflichtung übernahmen, „Söldner" zu Pferd und zu Fuß nach Bedarf zuzuführen. Mit den Pferden der Diener von Haus aus sollte es gehalten werden wie beim Hofgesinde, zu dessen Verstärkung sie dienten; wurde aber ein Diener von Haus aus zugleich als Soldunternehmer in Anspruch genommen, so erstreckten sich die Bedingungen des mit dem Diener

[1]) Mil. 47, 89. — In der gleichen Angelegenheit scheinen wiederholt Ausschreibungen ergangen zu sein, so am 11./13. 1. 1499: Mil. 47, 237.

[2]) Entlohnung in Geld oder Naturalien für die Kriegsbereitschaft in der Burg, besonders für das Halten raisiger Pferde.

[3]) Mil. 47, 107. Riezler 3, 494 erwähnt von den Rüstungen nichts, die Herzog Albrecht im März und April 1485 wegen seines Bruders Christoph zu verfügen veranlaßt war; sie wurden durch den Vertrag von Erding am 20. 4. — Krenner 8, 460 — überflüssig und eingestellt. Fürstentome-Regestenbd. 3, 1049.

von Haus aus abgeschlossenen Vertrages nicht auch auf die von ihm als Soldunternehmer gestellten „Söldner“, die vielmehr wie alle andern „Gäste (Nichtbayern) oder Söldner“ besoldet wurden und vor allem für ihre Verpflegung aufzukommen hatten, deren Betrag daher in ihrem Solde inbegriffen war.

Söldner zu Pferde und zu Fuß konnten außerdem teils aus dem eigenen Lande, teils aus benachbarten Gebieten unmittelbar gewonnen werden. Um aber zur Annahme als Söldner geeignet zu sein, mußte der Mann kriegsmäßige Ausrüstung und Bewaffnung, sowie eine gewisse Kriegsfertigkeit besitzen. Wir können ohne weiteres voraussetzen, daß auch auf dem platten Lande alle jenen Bauern, die über eine kriegsmäßige Ausrüstung verfügten, diese auch zu gebrauchen verstanden. Daß junge unternehmungslustige Leute in den Dörfern leicht Gelegenheit fanden, sich von gedienten Fußknechten in den notwendigsten Elementen der Kriegskunst unterweisen zu lassen, bedarf keines Beweises. Urkundliche Nachrichten darüber werden sich freilich wohl kaum erhalten haben. Hatte aber der junge Mann einmal an einem kriegerischen Unternehmen teilgenommen, so war er ein erprobter Knecht und jedem Rottmeister zur Annahme als Söldner willkommen, falls er nicht von seinem Landesherrn in Landesnot oder zu Belagerungen im Lande als Söldner benötigt war und aufgeboten wurde.

Im Gegenhalte zu den dem Hofgesinde angegliederten Dienern von Haus aus hatte, wie oben erwähnt wurde, der Söldner, gleichviel, ob zu Pferd oder zu Fuß, für die Verpflegung selbst aufzukommen.[4])

Das Söldnermaterial verteilte sich gleichmäßig über das ganze deutsche Reich, zu dem ja auch die als Raisläufer für Bayern wesentlich in Betracht kommenden Böhmen und Schweizer gehörten. Allenthalben im Reich lassen sich bei diesem Material zwei Schichten von sehr verschiedener Mächtigkeit unterscheiden: die stärkere, bodenständige in Schlössern

[4]) Pers.-Sel. 1430: Hofer v. Lobenstein. 1434: Stein. 1436: Sedlitz. 1436: Bebenburg. 1456 u. 1458: Reuß von Plauen. Dagegen 1459: Kratzin, der die Söldner auf des Herzogs „Pfenning und Kostung“ bestellen und führen soll. — N. K. B. 81, 62: 1460 Graf Konrad v. Helfenstein. — Pers.-Sel. Käppler 1468. — N. K. B. 103, 110b: 1499 Heinrich v. Hympyß.



(Adel), Städten, Märkten (Stadt- und Marktvolk) und auf dem platten Lande, die andere wesentlich schwächere, sich wie ein leichter Schleier über das ganze Land ausbreitend, aus den fahrenden, müßigen, ledigen Kriegsknechten bestehend, die von der Scholle losgelöst auf der Landstraße ziehen und in den Tafernen zehren. Wenn wir heutige Bezeichnungen auf jene weit zurückliegenden Zeiten, die noch keine stehenden Heere kannten, übertragen wollen, so erkennen wir: Freiwillige, Landwehr und Landsturm.

Nach den verschiedenen Zwistigkeiten der Herzöge untereinander zu Anfang des 15. Jahrhunderts treffen wir im Jahre 1431 die erste größere Mobilmachung in Bayern, die sich gegen die Hussiten richtet.[5]) Die oberbayerischen Herzöge Ernst und Wilhelm fordern am 1. Mai 1431, auf Grund des königlichen Ausschreibens vom 18. März 1431, ihren Adel auf, sich zu dem Zuge zu bereiten „nach Vermügen mit Hengsten und Harnasch" und dazu auch von den Bauern der Hofmarken den zwanzigsten Mann aufzubieten.[6]) Die daheim bleibenden Bauern haben die ausziehenden und die Wagenpferde zu verpflegen; die Herzöge aber wollen den Geraisigen Wein und Brot und dem Fußvolk Brot geben. Durch die Auswahl des zwanzigsten Mannes wurden dem Bauernvolke nur kriegstüchtige Söldner entnommen, die auch die gute Bewaffnung und Ausrüstung wirklich besaßen, die der herzogliche Erlaß vorschrieb, und in deren Gebrauch sie genügend geübt waren.[7])

---

[5]) Riezler 3, 720. v. Bezold 3, 114. Das Aufgebot des Adels in Ger.-Urk. Herrsch. Degenberg Fasz. 17. — Die österr. Aufgebotsordnung, die dem königlichen Ausschreiben vom 18. 3. entspricht, ist am 28. 4. erlassen; abgedr. in den Mitt. des k. u. k. Heeresmuseums in Wien 2, 19.

[6]) „Du solt auch von allen deinen pauren den zwainczigisten man ausfuren haissen, . . . auch ye zechen mannen ainen wagen ordnen. —" Ger.-Urk. Herrschaft Degenberg Fasz. 17.

[7]) Die Panik von Taus dürfte ihren Grund nicht allein in der bisher stets zu stark betonten Kriegsungeübtheit eines Bauernheeres gehabt haben, sondern in dem vorausgehenden wüsten Treiben auf böhmischem Boden, das die Mannszucht in bedenklicher Weise gelockert hatte, und in der unsicheren ängstlichen Haltung des obersten Hauptmanns, der vorzeitig Maßnahmen für den Rückzug, die auch dem Heere erkennbar

Von den Herzögen, die ihre Gerichtsleute in derselben Weise aufboten, rückte nur der jugendliche Albrecht ins Feld, dessen unmittelbares Gefolge, mit dem er von München abritt, eine erhaltene Namensliste ausweist;[8]) neben den adeligen Namen und dem Richter von Ilmmünster finden sich auch die nötigen niederen Diener in diesem Gefolge, so mehrere Einspännige, der Schirrmeister, ein Marstaller, ein Sänger; ferner Geistlichkeit, ein Arzt und mehrere Köche, im ganzen 67 Namen mit mehr als 200 Pferden. Der junge Herzog selbst nahm zehn Pferde mit ins Feld. Die Herzöge Ernst und Wilhelm dagegen beteiligten sich an diesem Kriegszuge nicht.[9])

Eine straffere Organisation der Kräfte des eigenen Landes für den Kriegsfall war nach den Hussitenkriegen dringend geboten und mußte in nicht allzuferner Zeit ins Leben treten. Darüber verstrich freilich noch mehr als ein Vierteljahrhundert; erst am Martinstage des Jahres 1458[10]) ergingen für Niederbayern zwei herzogliche Erlasse, die diese Organisation einleiteten.

Herzog Ludwig verfügt zunächst die Aufstellung einer verlässigen Landtafel, indem er, um bestimmte Anhaltspunkte für die Mobilmachung zu gewinnen, von den Pflegern Register einfordert über die in ihren Pflegbezirken wohnenden Ritter und Knechte;[11]) gleichzeitig verlangt der Herzog summarische

werden mußten, getroffen hatte. Dazu kam die allgemein verbreitete abergläubische Furcht vor den Hussiten, die wohl auch einzelne der bei Taus zur Erkundung vorgesandten Ritter geteilt haben mögen. Ihre Meldungen konnten alsdann davon nicht ganz unbeeinflußt bleiben; wurde die eine oder andere überdies in unnötig hoher Gangart zurückgebracht, so waren wesentliche Vorbedingungen für den Ausbruch einer Panik gegeben. — Vergl. auch v. Bezold 3, 148, 151; wegen des Verhaltens der Bayern Riezler 3, 287.

[8]) Mil. 47, 93.

[9]) Wiederholte Klagen der Ritterschaft wegen Nichtbezahlung der in Böhmen erlittenen Schäden erwähnen stets nur den Herzog Albrecht: Krenner 2, 48 (19. 3. 1434); Fürstentome 4, 228 u. 229 (10. 4. u. 19. 4. 1435).

[10]) N. K. B. 26, 7 u. 8.

[11]) Außer dem Register für das Landgericht Maurkirchen ist mir kein weiteres bekannt geworden: Ger.-Lit. Grenz-, Güter- u. Volksbeschr. Bd. 1. Es weist 33 Ritter und Knechte mit 26 Sitzen aus. Sollten sich

Übersichten der Bauern unter besonderer Bezeichnung der zurzeit „mannbaren und fechtbaren“ in folgender Gruppierung: des Herzogs, der Prälaten und Pfaffheit, der Ritterschaft, „der Bürger“ Bauern, endlich der Bauern, „die selbsteigene Güter haben und darauf Freisassen sind“. Der Hauptteil des zweiten Erlasses, der nur an die Städte und Märkte gerichtet ist, beschäftigt sich mit der Organisation einer Feldartillerie und wird dort zu betrachten sein. Die im gleichen Erlasse angestrebte Hebung des Schießens mit Handbüchsen soll im Abschnitte „Fußvolk“ Erwähnung finden; hier sei nur der Bestimmung gedacht, daß sich die Handwerker und andere junge Leute in den größeren Städten untereinander mustern und in vier Teile „rottieren“ sollen, wobei für jeden Teil der Hauptmann zu bestimmen ist. Vor allem aber sollen die Städte darauf halten, daß jedermann mit seiner Kriegsausrüstung und Wehre „nach dem Besten zugerichtet werde“.

Des weiteren bringt das gleiche für die Organisation der Wehrkräfte so wichtige Jahr 1458 grundlegende Mobilmachungsvorschläge: eine Matrikel für ganz Niederbayern auf 1000 Söldner zu Fuß nebst den für die Soldbezahlung zu leistenden Geldbeiträgen.[12]) Die Vorschläge, die, ihrem Werte entsprechend, im Wortlaute folgen, stehen in so engem Zusammenhang mit dem Organisationsstatut für eine bayerische Feldartillerie vom 11. November 1458, daß der undatierte „Anschlag auf Tausent“ nur kurz vor diesem Tage aufgestellt sein kann.

Aus den Einzelvorträgen der Vorlage sind die Summen hier übersichtlich zusammengestellt, wodurch auch ein rascher Vergleich mit dem Überschlage des Jahres 1470 ermöglicht ist.[13])

---

noch weitere Register finden, so ließe sich auch eine Landtafel nach dem Stande vom Jahre 1458 aufstellen. — Über die aus dem 15. Jahrhundert erhaltenen Landtafeln s. den „Anhang“.

[12]) N. K. B. 87, 243.

[13]) S. im Abschnitt „Söldner“.

Angeschlagen sind:	Personen-anschlag	Geld-anschlag ℔ dn	Rais-wägen	Bemerkung
31 Prälaten im Niederland .	137	734½		Die drei Schlusssummen entsprechen der Vorlage; sie decken sich aber nicht ganz genau mit der Rechnung; die vielen Korrekturen in der Vorlage haben wohl zu der Unstimmigkeit geführt.
16 Klöster im Oberland . . .	63	335		
Städte und Märkte.				
38 im Rentmstr.-A. Landshut .	136	733½		
15 „ „ Burghausen	86	452½		
4 „ „ Wasserburg	34	179		
21 „ Oberland	113	603		
Landgerichte.				
29 im Rentmstr.-A. Landshut .	137	772	46	
23 „ „ Burghausen	138	709	33	
5 „ „ Wasserburg	31	155	—	
16 „ Oberland	108	548	26	
Summe	1000	5226	105	

Der Geldanschlag entspricht mit ungefähr 5 Pfd. dn für einen Mann der Kopfzahl des Personenanschlags bei einem Zuschlage von etwa 4 Prozent.

Für die Städte und Märkte scheint etwa der 30. Mann, für die Landgerichte etwa der 50. Mann veranschlagt zu sein, berechnet auf die Zahl der Haushaltungen, nicht etwa der männlichen Bevölkerung oder der Kriegsdiensttauglichen.[14])

„Der vorgemelten yeden person aine sol haben ain haubtharnasch, zway ächselin, ain krebs; mer von were ain armbst oder ain puchsen oder ain gute helmparten, dorczu ain gutes swert oder langes messer.

Wie lang auch ainer mit speis versehen sein, das sol jm am anfank auch zugeschriben werden.

Di were sol auch dermassen under dem vorgeschriben fußvolk ausgetailt und angeslagen werden, domit sy nit all ainerlai were pringen, und solhs sol man jn auch im anfank zuschreiben.

Es tut auch not, das man ain anslag mache, wo man zu den herczügen zimerleut und ander hantwercher aus den steten, märkten und lantgerichten neme, di mit irem zeug in ain velde gericht sein.

[14]) Annähernde Schätzung auf Grund einiger Musterregister; statistisch nicht verwertbar.

Anslag der raiswägen auf di vorgeschriben anczal volkes ye auf zehen person ain wagen gerechent, di man aus den hernachgeschriben lantgerichten nemen sol.[15])

Nota yeder wagen sol haben ain bedackten hobel, ain gute eysnene ketten vnd zwai seitenpreter; bei dem selben wagen sullen auch sein zwen starck fur- und wagenknechte, der yeder sol haben an seiner seiten ain guts langs messer. Auf dem wagen sullen sein ain gute drischl mit eysnen züken, auch sunst nach notturft beslagen, und dorbei ain guter alater spies, vier helmparten; mer ain hauen, ain schaufl, ain hacken und ain eysner stickel.[16])

Nota nach dem vorgeschriben anslag mag man fürtter ain anslag durch das land gancz aus machen, auf wievil leut man dann zu ainem yeden furnemen bedarf, als namlichen: ist man 2000 mann notturftig, so hat man jn nur zu zwißpiln; wär man dann vierstund sovil person bedürfend, so mag man an ein yedes ende vierstund sovil leut anlegen als vorgeschriben stet etc., oder sovil man der mer haben müste, nach dem selben wär di anczal ainem yeden zuczeschreiben.

Mer so ist auch zugedenken, wann man ain merklichen

[15]) Es folgen die einzelnen Anschläge mit der Schlußsumme 105.

[16]) Die in der Wagenburg außerdem auch mitgeführten „Streitwagen" (Feldartillerie) trugen entweder leichtere Geschützrohre oder zwei Hakenbüchsen (Wallbüchsen auf Böcken); vergl. Cgm. 356, Bl. 44: „Item also rüst dein wegen zu, die an der wagenpurg sullen gen, als du dan das muster sichst (die Zeichnung ist vorhanden): auf yetlichen wagen gehört ein senß und ein sichel und ein behemische dritschel mit zancken, und hauen und schaufel und schlegel und ein holczhacken und ain beihel; bavesen sein vor do; und voraus 2 hackenbuchsen." — Zu vergl. die Abb. auf Bl. 93b des Cgm. 734 (Mitte des 15. Jahrh.): Ein hochbordiger Brückenwagen (Sichelwagen) ist besetzt mit einem Büchsen- und einem Bogenschützen, einem Hellebardierer und einem am Boden des Wagens hockenden Gewappneten. Der Wagenknecht treibt vom Wagen aus die zwei Pferde mit einer kurzstieligen Peitsche an; am äußeren linken Eck des Wagenbordes neben diesem Knecht ein Schild und ein mit Nägeln beschlagener Morgenstern. Auch der Wagenknecht hat Eisenhut, Brustblech und Armrohre, wohl auch den Rückenharnisch, der nur beim hockenden Knecht sichtbar ist. — Abb. des Wagenzubehörs (Schaufel, Beil usw.) und einer „gut bavesen" in Cgm. 356 S. 64 und 65. — Über die Besetzung eines Streitwagens unter Albrecht Achilles 1478 s. Allg. Archiv f. d. Gesch.-Kunde des preuß. Staates hsg. von Ledebur 1, 260 (Berlin 1830).

zuge furnimbt zethun, das man doran anslahen muß haubt- und ander puchsen und zu denselben gehorn von den clostern, auch den pfarrern und zehentnern, darczu von den schergen und den paurn zu Ergolting, Essenpach, Watenpach und Althaim, do man dann pfligt grosse roß zu haben, di ziehenden starken pfard anczuslahen.

Item und auf das man auch in ainem veld destpas mit zeug als wagen- und stainpüchsen versehen war, so tät vast not, das man ainer yeden stat der selben puchsen ettlich zuhaben anslüge, dj man in ain velde mit fürät mit aller zugehörung.

Item das man auch den namhaftigisten steten püchsenmaister zu ordnät als gut hantwercher, den ain vortail von jn getan würde mit frey siczen und anderm, domit so bedorft man nit albeg umb gut puchsenmaister und puchsenschuczen,[17]) wann man irer bedorft, irre geen, sunder man het si alberait.

Und auf das man auch gut armbst- und püchsenschüczen [18]) in steten und märkten überkäme, so war not, das man di hantwercher dorczu hielt, jn auch an dem veirtag etliche clainat außgeworfen und dorjn ain vortail von ainem rate getan würde, das sy dorumb schüssten; domit so beliben sy in statiger übung.

Ains geraisigen zeugs halben, domit man den in solhen leuffen, als laider etliche zeither verhanden gewesen und noch sind, allczeit wolgeschikt hiet, wär auch ain ordnung fürczenemen in hernachgeschriben masse: [19])

Des ersten, das man den pflegern und amptlüten ir aufgeseczte anczal pfärde allczeit zu haben seczte.

Dann der andern ritter und knecht halben war ain solh maynung fürczunemen, das ain yeder gefordert und gefragt würde, was er stätigs von pfärden hiet; um dieselb anczal wär er zu ersuchen dj furan in den leuffen auch stätigs und dorczu noch etliche pfärd zu halten; und auf der übrigen pfard ains solt man ir yedem 10 Pfd. dn in das hauß haim geben; und also überkäm man mit ainer geringen summa gelcz vil guter leut; und dj mocht man auch, wann man ir bedorft,

[17]) Artilleristen.

[18]) Handbüchsenschützen.

[19]) Dieser Ordnung wurde bereits im Abschnitt „Bestandteile des Feldheeres im Frieden“ gedacht.



allczeit in acht tagen zusamen bringen. Und so ander herrn sähen, das man also mit guten leuten auch in ordnung geschickt, wär onczweivel, man wurd daentgegen destmynder angesucht.

Dorczu auch ain gerüstes hofgesind.

Der speis halben zu ainem herczuge oder veldgleger gehört in sunderhait ain ordnung, und darüber getreue leut fürczenemen, dj darob sein, das mit solher speis von und zum here zebringen ordenlichen umbgangen werde."

Wir haben einen wohldurchdachten Vorschlag vor uns, der sich auf Geraisige, Fußvolk, Belagerungs- und Feldartillerie, Raiswägen und Verpflegung erstreckt. Daß die Vorschläge auf fruchtbaren Boden fielen, zeigen das Ausschreiben vom November 1458 wegen der Feldartillerie, die Einführung einer Bestellung der Diener von Haus aus „auf Rüstgeld" im Jahre 1459 und ein wahrscheinlich dem Jahre 1460 zuzuweisender Personal- und Geldanschlag auf 100 Geraisige und 500 zu Fuß.[20])

Der Anfang zu einer Organisation der Kräfte des eigenen Landes für den großen Krieg ist gemacht und zwar in einem vollkommen neuzeitlichen Sinne unter besonderer Heraushebung des Fußvolks. Die schwer bewegliche Belagerungsartillerie wird bereits von einer leichteren Feldartillerie getrennt. Das Gefecht der drei verbundenen Waffen ist organisatorisch angebahnt.

Die Diener von Haus aus und die Provisioner.

Die Territorialgewalten nahmen ihrer geschichtlichen Entwicklung entsprechend den Königsdienst als ein selbstverständlich auf sie übergegangenes Recht in Anspruch, ohne dabei auf Widerspruch zu stoßen; der Landesherr verfügte über alle im Territorium Ansässigen vom Prälaten und Adeligen bis herunter zum Bauern nicht bloß für die Zwecke der Landesverteidigung, sondern auch für Kriege außerhalb der Landesgrenzen, wobei im zweiten Falle für Sold und Verpflegung besonders

[20]) Krenner 7, 82. Der Geldanschlag ist allgemein so aufgestellt, daß für einen Raisigen 15 Pfd. Pfg., für einen Fußknecht 8 Pfd. Pfg. zu erlegen wären.



vorzusorgen war, wennschon Bürger- wie Bauernaufgebote stets Lebensmittelvorräte für eine in jedem einzelnen Falle bestimmte kürzere Zeit auf Wägen mitzuführen hatten. Nur für das verstärkte Hofgesinde wurden diese Lasten von der herzoglichen Kammer übernommen. Bei den Bauern hatten die Zurückbleibenden für die Ausziehenden zu sorgen. Die Städte und Märkte regelten diese Angelegenheiten innerhalb ihrer Gemeinwesen.

Mußte der Landesherr sein Heer über das angedeutete Maß hinaus verstärken, so konnte das nur durch Zuzug von außen geschehen. Feste Bestallungen von „Dienern von Haus aus" sicherten diesen Zuzug schon in Friedenszeiten;[21]) solche Diener waren keine Landesuntertanen, saßen vielmehr in geringerer oder weiterer Entfernung von den Grenzen des Territoriums, für dessen Fürsten sie sich zum Dienste verpflichteten; von dort „von ihrer Behausung aus"[22]) zogen sie zu, sobald sie von ihrem Dienstherrn „gefordert" wurden; vereinzelt findet sich daher auch der Ausdruck „Diener auf Forderung".[23])

Dieses für das ganze 15. Jahrhundert und schon früher[24])

---

[21]) Die Bemerkung bei Würdinger 2, 225n, sie seien die Vorläufer des stehenden Heeres gewesen, ist unzutreffend; vergl. S. 48.

[22]) N. K. B. 79, 2a: Am 6. 1. 1479 wird Oswald von Seckendorf von Tettelsau „zu einem Diener ein Jahr von Haus oder meiner Herberg aus mit sechs Pferden" zu warten bestellt.

[23]) 1436: Pers.-Sel. Bebenburg.

[24]) Solche Kriegsdienstverträge konnten erst abgeschlossen werden, als die Territorien zu einer gewissen Abrundung ihrer Grenzen und zu einigem Ausbau im Innern fortgeschritten waren; sie werden daher nicht erheblich über die Mitte des 13. Jahrhunderts zurückreichen können, aus welcher Zeit derartige Verträge erhalten sind. So erwähnt Lorenz bei Kriegsdienstverträgen aus den Jahren 1250 und 1252 z. B.: Ego Ulricus de Lichtenstain . . . promitto domino Philippo Salz. ecclesie electo suisque successoribus prestare auxilium per terras Stirie et Karinthie cum centum armatis, versus forum Julii, Austriam vel Bavariam plurium armatorum subsidio, contra omnem hominem, quandocunque super tali servicio fuero requisitus eo excepto, qui Imperium de jure regere dinoscitur seu quem ecclesia verum Cesarem esse reputat, excepto eciam vero domino terre Stirie, qui ad hoc legitime fuerit institutus . . . 4. Jd. Mai 1250. Orig. Geh. Staatsarchiv Wien; abgedr. (Wiener) Jahrb. 108, 161. Lorenz S. 15. — Ulrich von Lichtenstein wird, wenn man die erst im 15. Jahrhundert auftretende Bezeichnung schon hier anwenden darf, Diener von Haus aus des Er-

geltende Verhältnis wurde nach der Vereinigung von Ober- und Niederbayern — etwa vom Jahre 1507 ab — dahin abgeändert, daß sich auch Landsassen als Diener von Haus aus aufnehmen lassen konnten. Man wollte denen, die sich die Qualität zum Kriegsdienste zu Pferd noch gerettet hatten, wirtschaftlich aber die sehr beträchtlichen Lasten dieses Dienstes nicht mehr zu tragen vermochten, durch den Jahressold eine Beihilfe vor allem für die Kriegsausrüstung zukommen lassen. Im Jahre 1519 versprachen die Herzöge Wilhelm und Ludwig ihrer Landschaft, die geschicktesten und wohlgerüstetsten aus ihr in einer treffenlichen Anzahl jährlich von Haus aus zu bestellen, zunächst wohl mit der Absicht, sie zur Gewährung der Geldmittel für

---

wählten von Salzburg. Er bekennt sich dabei als steierischer Ministeriale, der in seinem engeren Bezirke von Steiermark und Kärnten mit hundert Bewaffneten, in der weiteren Umgebung gegen Friaul, Österreich und Bayern gleichfalls mit einer Anzahl Gewappneter helfen will, wenn er gefordert wird, gegen jedermann, den Kaiser und den eigenen Lehensherrn ausgenommen. („plurium" steht hier wohl im Sinne von complurium.) Vergl. dazu die Ausführungen Kluckhohns, Ministerialität S. 104. — Dem Verhältnis der „Diener von Haus aus" ähnlich erscheinen die Kriegsdienstverträge aus dem 11. und 12. Jahrhundert, die besonders junge Ministerialensöhne mit fremden Herren eingehen durften (militet cui vult), wenn sie vom eigenen Herrn vorläufig ein beneficium nicht erlangen konnten (Bamberger Dienstrecht: vergl. Kluckhohn, Minist. 25). Ausdrücklich wird hier vorgeschrieben (Jaffé, Bibl. rer. Germ. 5, 51; Berlin 1869), daß sie sich nicht durch Annahme eines beneficiums bei den fremden Herren fest binden lassen, sondern nur einen freien Vertrag abschließen dürfen „non beneficiarius sed libere". Es möchte auch der Vertrag des Edeln Liudolf (Spannagel S. 50) mit dem Bischof von Paderborn nicht als Lehensvertrag, sondern als Soldvertrag aufzufassen sein, in dem der Sold unter dem Titel „beneficium" in der Überlassung von 30 aratra Landes besteht. Bei einem Lehensverhältnis müßte für den Fall der Nichteinhaltung der Lehensverpflichtung Strafe, mindestens Lehensentziehung angedroht sein, was hier nicht geschieht; Liudolf kann vielmehr den Dienst als miles, als Raisiger einfach aufgeben, indem er seinen Vertrag löst: „si a servitio se unquam alienaret, 30 aratra redderet". Doch liegen diese Verhältnisse zu weit zurück und beruhen auf wesentlich anderer rechtlicher Grundlage, als daß sie mit unsern „Dienern von Haus aus" in unmittelbaren Zusammenhang gebracht werden dürften. Immerhin ergeben sich so viele Anklänge, daß eine Weiterbildung des Ministerialenrechtes des 11. und 12. Jahrhunderts zum Dienstvertrag des 13., 14. und 15. Jahrhunderts nicht ausgeschlossen erscheint.



den Krieg mit Württemberg willfähriger zu machen; im Jahre 1532 wurde angesichts des drohenden Krieges die mangelhafte Ausrüstung des Adels gerügt: besonders im Hinblick auf die den Adeligen bewilligten Vorrechte der Steuerbefreiung seien sie verpflichtet sich raisig zu halten. Zudem müsse die Landschaft doch selbst zugeben, daß die meisten vom Adel ganz anders als früher mit Dienstgeld in den Häusern,[25]) mit Besoldung an den herzoglichen Höfen und mit Ämtern begnadet seien; die Herzöge erböten sich, auch fernerhin die eigenen Landsassen vor den Ausländern mit Dienstgeld zu bedenken.

Die Bezeichnung „Diener von Haus aus" läßt sich verlässig nur bis zum Jahre 1428 zurück verfolgen;[26]) bis

---

[25]) von Haus aus; vergl. Neudegger, Beiträge 3, 96—98.

[26]) Am Montag nach Ulrici (5. 7.) 1428 wird ein gewisser Erwinpeck als Diener von Haus aus von Herzog Heinrich von Niederbayern bestellt. N. K. B. 18½, 316b; andere am Michelstage 1428 Bestellte ebenda 319b und Fürstenakten No. 166½, 34b. — Um einen „Diener von Haus aus" handelt es sich aber auch, wenn im Jahre 1421 Hanns Ödenberger von Herzog Ludwig dem Gebarteten mit zwei Pferden auf ein Jahr, auf jedes Pferd fünfzehn Gulden Jahressold, „zu Haussöldner" bestellt wird. N. K. B. 86 Bl. zwischen 220 und 221; ferner wenn Herzog Johann von Straubing-Holland im Jahre 1424 durch seinen Verweser in Niederbayern Herrn Iwan von Cortenbach elf Diener mit einem Pferde bis zu sechs Pferden, die entweder 10 Gulden ungarisch oder 15 Gulden rheinisch für jedes Pferd erhalten, auf ein Jahr bestellen läßt, sind Diener von Haus aus gemeint, die zwar dem straubingischen Gebiet angehören, aber, für Holland bestimmt, dort Ausländer sind. N. K. B. 1, 17b. — Ein Verzeichnis von 38 Dienern von Haus aus, die Herzog Heinrich von Niederbayern um das Jahr 1426 dienten, im N. K. B. 18½, 312: „Nota die nach geschriben sind meins Herren Diener auß dem Niderlande". — Daß die Einrichtung der Diener von Haus aus schon im 14. Jahrhundert bestand, zeigt eine Reihe von Bestallungen der Herzöge Ernst und Wilhelm von Oberbayern aus dem Jahre 1398: Märk von Reikershoffen (Bayern-Ingolstadt) wird z. B. als Diener aufgenommen und soll ein ganzes Jahr dienen „als er best mag wider allermenichlich, wenn wir des bedürfen"; dafür erhält er 60 Gulden ungarisch. Ger.-Urk. Reichertshofen Fasz. 3. — Einen älteren Beleg für dieses Dienstverhältnis bietet auch eine Urkunde bei (Scheidt) Bibl. hist. 1, 193, Schloß Neunburg 30. 11. 1271, in der sich die Grafen Rapoto und Dipold von Murach verpflichten, Herzog Ludwig dem Strengen von Bayern mit ihrem Schloß Murach, ihren Leuten und ihrer eigenen Person zu dienen „contra quemlibet hominem in mundo,

dahin — aber auch noch in den dreißiger Jahren — wurden die außer Landes auf ein Jahr oder auf mehrere Jahre bestellten Diener einfach als „Diener" bezeichnet, wie eine Reihe von Bestallungen ersehen läßt. So werden in einem Landshuter Dienerverzeichnis des Jahres 1435 [27]) nach den Beamten zwei „Diener" genannt, die eben Diener von Haus aus sind: Ulrich von Laber [28]) und Wilhelm Auer, dieser wohl oberbayerischer Landsasse. Dagegen finden sich in einem Anschlage auf geraisige Leute, Burghausen 12. Juni 1443 [29]) unter der Überschrift „Diener und etlich unser Räte von Haus aus" zwölf Namen nebst der Anzahl der im Kriegsfalle zu stellenden Pferde. Keiner dieser zwölf zählt zum niederbayerischen Adel; so gehörte z. B. Zaitzkofen, der Sitz eines Fraunbergers, damals noch zum Ingolstädtischen Pflegamte Kirchberg; die Stadt Mühldorf, der Wohnsitz Tumpergers und des Pauls Stein, zum Hochstifte Salzburg. Durch diese zwölf Diener ist die immerhin stattliche Zahl von 301 gerüsteten Pferden für den Kriegsfall sichergestellt.[30]) In einem anderen Ver-

---

ad omnia loca, que sue placuerint dominationi, ab hinc usque ad natalem Domini proxime venientem et ab inde per duos annos continuos". Der geringe Sold von 100 Pfund Regensburger Pfennigen für die zwei Jahre schließt die Annahme eines ständigen Dienstes aus; die Grafen sind bereit, wenn sie gefordert werden. — Ein Grenznachbar der bayerischen Herzöge, Bischof Albrecht von Eichstätt, hat am 14. 2. 1348 mit seinem Schwager, Herrn Burchard von Säkkendorf, ein Abkommen getroffen „daz er uns warten und dienen schol mit zehen helmen von dem weissen suntag . . . über ain jar wider allermänichlich, on wider sein selbs herren". Pers.-Sel. Seckendorf, Fasz. 1. — Auch das „Verständnis", mit dem Herzog Ludwig von Niederbayern im August 1453 die Vereinung von St. Jörgenschild in Schwaben an der Donau gegen Kriegsdienstleistung in seinen Schutz und Schirm nahm, gehört im weiteren Begriffe hierher. N. K. B. 34, 442b.

[27]) Mil. 48, 33.

[28]) Er war schon vor der Erwerbung der Herrschaft Laber durch Herzog Heinrich von Niederbayern im Jahre 1435 als „Diener" bestellt: Ger.-Urk. Laber Fasz. 3.

[29]) Mil. 48, 50; gedr. bei Krenner 4, 105.

[30]) Die unrichtig gezogene Summe — 151 statt 301 — läßt sich aus einer anderen Ausfertigung dieser Dienerliste aufklären, N. K. B. 87, 221b: Truchseß von Waldburg mit 100, Fraunberger mit 14, Waldauer mit 40 Pferden sind dort wieder gestrichen oder durch den Beisatz „dt" als abgegangen bezeichnet; die Schlußsumme verringert sich damit auf 147 Pferde. — Ein in dieser Liste genannter bekannter Raisläufer Jörg

zeichnisse aus dem Jahre 1443 kehrt die nämliche Bezeichnung wieder: „Unser Diener und Rät außerhalb unsers Landes von Haus mit ihren Sölden".[31] Während das erste Register nur Kriegsleute enthält, finden sich im zweiten auch andere Persönlichkeiten, so ein „Rat, Meister Peter Rentz", ferner als „Hofgesinde" zwei junge böhmische Adelige „Rosenberg" und „Schwanberg", die wohl das Recht hatten, jederzeit mit ihrem Gefolge am niederbayerischen Hofe zu erscheinen, um dort Hofdienst und Krieg kennen zu lernen; auch ist anzunehmen, daß sie bei besonderen Anlässen die Zahl und die Pracht des herzoglichen Gefolges erhöhen helfen sollten. Daß bei entsprechenden Qualitäten oder durch fürstliche Gunst allein der „Diener von Haus aus" die Übergangsstufe zu einem herzoglichen höheren Amte bilden konnte, zeigen aus dem zweiten Verzeichnisse Ulrich von Rechberg und Hans von Parsberg. Sie sind seit 1445 Diener von Haus aus und werden beide im Jahre 1447 als Pfleger angestellt, Rechberg in Höchstädt a. d. Donau, Parsberger in Neuburg a. d. Donau, sohin beide in den von Heinrich dem Reichen übernommenen Besitzungen Ludwigs des Gebarteten.[32] Auffallend ist die Erwähnung des Marschalls Oswald Törringer unter diesen Dienern von Haus aus; er hat sich wohl zeitweise vom aktiven Hofdienste, von dem er als „Rat und Diener von Haus aus" abging, auf seine Besitzungen zurückgezogen.[33]

---

von Ähenheim führte seinen Namen von Enheim zwischen Uffenheim und Marktbreit und saß in Geyern bei Weißenburg i. B.

[31]) Mil. ·48, 45. Das Verzeichnis reicht bis zum Jahre 1440 zurück und ist bis 1447 fortgeführt. Beide Verzeichnisse sind voneinander unabhängig; das zweite enthält von den zwölf Namen des ersten nur sechs.

[32]) Bei dem im 15. Jahrhundert bestehenden Mangel an studierten Beamten war man für die Besetzung höherer Stellen fast ausschließlich auf den Adel angewiesen; die Adeligen waren die geborenen Beamten; manche unter ihnen hatten sich überdies auf auswärtigen Hochschulen die höhere Bildung jener Zeit angeeignet.

[33]) Das N. K. B. 82,2, 205 enthält z. B. eine Bestallung für Törringer als Rat und Diener von Haus aus vom 28. 7. 1448. Fast am gleichen Tage — 25. 7. 1448 — wird der bisherige Pfleger von Teisbach Jörg Aheimer zum Marschall ernannt; eine ähnliche Ablösung schon in früheren Jahren ist nicht ausgeschlossen. — Daß sich unter den zu fürstlichen Räten berufenen Dienern von Haus aus auch schon im 15. Jahrhundert Landsassen befanden, sei hier ausdrücklich betont (Rat und Diener).

Dieses Räte- und Dienerverzeichnis vom Jahre 1443 läßt bereits verschiedenartige Verwendungen der Diener und Räte von Haus aus erkennen; neben den Kriegsleuten finden sich gelehrte Räte, neben Hofleuten Räte und Kriegsmänner zugleich, wie Dietrich der Stauffer.[34])

Eine äußere Veranlassung, die bis dahin als genügend erachtete Bezeichnung „Diener" durch den Zusatz „von Haus aus" schärfer zu fassen war durch das Aussterben der Linie Straubing-Holland gegeben, als nach den wiederholten Länderteilungen auch einmal eine Landeseinverleibung in Aussicht stand. Die drei übrigen bayerischen Landesteile hatten wie in anderen benachbarten Territorien so auch im Straubinger Lande Kriegsdienstverträge mit Adeligen abgeschlossen, die mit der endgültigen Verteilung dieses Landes nicht mehr Diener vom Haus aus sein konnten, sondern unmittelbar Landsassen und Lehensmannen der verbleibenden drei bayerischen Herzogtümer wurden. Wir finden daher in einem besonders vollständigen und sorgfältig geführten niederbayerischen Verzeichnis aus dem Jahre 1428[35]) „Diener aus dem Niederland" noch von früheren Jahren her,[36]) während andere zum Termin Michaeli 1428 neu bestellte Diener nunmehr als „von Haus aus" bezeichnet werden, eine Benennung, die fortan bestehen bleibt.

Bald nach dem Landshuter Erbfolgekrieg erscheint die Bezeichnung „Provisioner und Diener von Haus aus",[37]) eine Neu- und Doppelbenennung, die mit der Berufung des

---

[34]) Hier schließt zeitlich ein Verzeichnis an: „Räte, Diener und Söldner" aus Heinrichs des Reichen Zeit: N. K. B. 82,[2], 200b ff. Umfassende Dienerverzeichnisse aus Ludwigs des Reichen Regierung: N. K. B. 41; 81; 82,[1] u. [2]; eine Übersicht von 22 Räten und Dienern von Haus aus mit 80 Pferden bei der Mobilmachung im August 1468: N. K. B. 90, 71b. Aus Georgs des Reichen Zeit: N. K. B. 79 u. 103 und Fürstensachen No. 261½ Varia Tom. 4, Bl. 58.

[35]) Fürstenakten No. 166½, 20—35. Als Schlußsumme aller niederbayerischen Raisigen werden auf Bl. 35b 1367 Pferde angegeben einschließlich der Diener aus dem Niederlande (101 Pferde) und der Söldner auf ein Jahr; letztere 17 Raisige mit 31 Pferden.

[36]) 1426: s. N. K. B. 18½, Bl. 312.

[37]) N. K. B. 92, 157 (1507) und 81, 161 (1508). — Noch im Jahre 1502 ergeht eine Aufforderung Georgs des Reichen an „alle Diener von Haus aus": Krenner 13, 349; in diesem Jahre war sohin die Bezeichnung „Provisioner" noch nicht üblich.



württembergischen Landsassen Dietrichs von Plieningen in bayerische Dienste zusammenhängen dürfte.[38]) Die Neuerung hatte wohl darin ihren Grund, daß nunmehr, nach der Vereinigung des Landes, auch Landsassen als Diener von Haus aus angenommen und bezeichnet wurden, ein Verhältnis, das sich in einer Anzahl von Fällen aus der Vereinigung der beiden Landesteile von selbst ergab; für sie schuf man eine neue Bezeichnung nach württembergischen Vorbilde, da man zunächst noch nicht gewöhnt war, „Diener von Haus aus" im eigenen Lande zu bestellen. Die alte und die neue Benennung laufen nebeneinander her, ohne daß eine Ausscheidung nach Landsassen und Dienern außer Landes zu erkennen wäre. Erst nach längerer Zeit scheint eine solche Ausscheidung erfolgt zu sein, bis im 17. Jahrhundert die Bezeichnung „Provisioner" den „Diener von Haus aus" gänzlich verdrängte.[39])

---

[38]) Vergl. Neudegger, Beiträge z. Gesch. d. Behördenorganisation 3, 55; 88; 89. — Auch Allg. Deutsche Biogr. „Plieningen". — D. von Plieningen, Ritter und Doktor, wird am Luzientag (13. 12.) 1507 als Rat und Diener Herzog Albrechts auf 10 Jahre mit 200 Gulden Jahressold bestellt; er hat seinen Wohnsitz in München zu nehmen und vier gerüstete Pferde zu halten. Fürstensachen No. 261$^1/_2$, Bl. 68b. (Varia Tom. 4.)

[39]) S. Staudinger 1, 26. — In den bayerischen Akten findet man meist „Provisoner" geschrieben. — Als im Jahre 1544 Jobst von Perliching zu Geltolfing aus dem ständigen Hofdienste „in Ansehung der Jahr, die auf ihn gewachsen" ausscheidet und „Diener von Haus aus" wird, sagen ihm die Herzöge Wilhelm und Ludwig seiner Knechte und Pferde halber zu, daß es im Dienste wegen Schadenersatz und anderem bleiben solle „wie mit andern unsern Dienern und Provisonern". Pers.-Sel. Berlichingen. — v. Stadlinger, Gesch. d. württembergischen Kriegswesens, erwähnt S. 231 u. 264 Provisioner aus den Jahren 1546 und 1554, die den Dienern von Haus aus in Bayern entsprechen, da sie Hofkleidung erhalten und auf mindestens ein Jahr bestellt sind. Unter den Namen auf S. 264 erscheinen sowohl Landsassen wie Adelige außer Landes. Während die „Reiter" auf Monatssold geworbene Söldner waren (S. 231), sind wohl die Provisioner in erster Linie für Befehlshaberstellen bestimmt gewesen. — Pätel 67n führt nur kurz an, daß der Name Provisioner in Philipps von Hessen Heere nicht angewandt worden sei. Bei einer Würdigung des Verhältnisses der Diener von Haus aus auf S. 64 und 175 glaubt er das „von Haus aus" auf ein engeres Verhältnis dieser Diener zur Person des Landesherrn, zum landgräflichen Hause deuten zu sollen. Durch diese auch anderwärts vertretene Auffassung gelingt es nicht, die richtige



Trotz aller Verschiedenheiten im einzelnen ist aus den Bestallungen für die Diener von Haus aus wie für die späteren Provisioner zu erkennen, daß sie, sobald sie sich zum Dienste zu stellen hatten, dem Hofgesinde gleich gehalten wurden und vor allem die Verpflegung am Hofe empfingen; bei dem vorwiegend militärischen Charakter sind solche Diener — die Räte von Haus aus bleiben hier außer Betracht — als eine Verstärkung des Hofgesindes im Kriegsfalle aufzufassen, sei es um das unmittelbare militärische Gefolge des Kriegsherrn zu ergänzen,[40]) sei es um Anführer für die Söldner zu gewinnen. Als Führer des raisigen Aufgebotes konnten wohl nur Adelige des eigenen Landes verwendet werden; auch die „Wehrlichen" der Städte und Märkte, sowie die aus der Land-

Lösung zu finden, daß es sich um Diener handelt, die im Frieden „von Hause aus" bestellt sind und erst, wenn sie „gefordert" werden, von dieser ihrer Behausung aus zuziehen, wie Rosenthal 1, 570—572 zutreffend ausführt. — Die Zurückweisung der irrigen Annahme Würdingers, daß man den Namen Provisioner in Bayern erstmals im Jahre 1526 antreffe, bei Neudegger, Beiträge 3, 58n. Die an dieser Stelle von Neudegger gegebene Unterscheidung zwischen Dienstleuten und Provisionern steht mit den vorstehenden Ausführungen nicht mehr im Einklange. — Aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (1570) ist ein ausführliches Verzeichnis bayerischer Provisioner erhalten „so Dienstgeld, auch Ratssold außer Hofs haben"; Fürstenakten Fasz. 29 No. 363. Sie scheiden sich in solche, die in den vier Rentämtern München, Landshut, Straubing, Burghausen, sowie im Bezirke von Ingolstadt sitzen, und in Provisioner außer Landes. Während die im Lande ansässigen Provisioner, soweit sie als Kriegsleute Pferde zu halten haben, mit zwei bis sechs Pferden verpflichtet sind, wechselt die Pferdezahl bei den Provisionern außer Landes zwischen einem Pferde und 24 Pferden.

[40]) In einem „Memorial, wie der fürstlich Hofstaten von neuem zu beratschlagen und in bessere Ordnung zu bringen sein möchte" äußert sich der Hofmarschall Herzog Albrechts V. von Bayern, Pankraz von Freyberg, in dem Abschnitte „Raisigen; Grafen, Herren, vom Adel und andere Raisigen am Hof betreffend", daß man eine beständige Anzahl gerüsteter Pferde am Hofe unterhalten solle, einhundert oder zweihundert Pferde; „zu dem je mehr man gerüster Pferd am Hof hätt, je weniger bedörft man Provisoner, wären jederzeit in gewisser guter Rüstung — da man der Provisoner halben in Zweifel stan muß — bei der Hand zu Verwahrung unsers genädigen Herrn und Fürsten Leib und Reputation". Hohenaschauer Archiv: Albrechts V. Hofstaat 1557 (im Reichsarchiv).

bevölkerung ausgehobenen kriegstüchtigen Söldner standen unter einheimischen Führern.

Eine kurzfristige Bestellung „auf Wartegeld", die Pätel für Hessen schildert (S. 65 ff), läßt sich für Bayern im 15. Jahrhundert nicht nachweisen. Hier reiht sich den Dienern von Haus die Klasse jener an, die auf „Rüstgeld" bestellt sind. Ähnlich wie die Diener von Haus aus sind auch sie — und zwar gegen einen Sold von zehn Gulden jährlich für jedes Pferd — zum Kriegsdienste verpflichtet. Im voraus erhalten sie jedoch für jedes Pferd drei Gulden zu Rüstgeld, das für die herzogliche Kasse verloren ist, falls es in dem laufenden Jahre nicht zum Kriege kommen sollte; anderseits aber unterbleibt, wenn es nicht zum Kriege kommt, die Bezahlung des bedungenen Jahressoldes, auf den im Kriegsfalle die drei Gulden Rüstgeld angerechnet worden wären.[41])

Die in den bayerischen Bestallungen des 15. Jahrhunderts bisweilen vorkommende Bezeichnung „Dienst- und Wartgeld" oder „Wartgeld" deckt sich stets mit dem den Dienern von Haus aus bewilligten Jahressold.[42])

---

[41]) Zu vergl. der „Anschlag auf Tausend" vom Spätherbst 1458 im vorigen Abschnitt. Diese Art der Bestallung durch einen bedingten Vertrag wurde bisher nirgends erwähnt; es erscheint auch fraglich, ob sie das Jahr 1459 erheblich überdauert habe. Trotzdem soll die eigenartige, im N. K. B. 82,[1], 315a erhaltene Formel hier im Wortlaute folgen: „Vermerkt den Form, den man einem jeden fürhält, der auf das Rüstgeld bestellet wirdet, inmaß als hernach folget: Item meins Herrn Gnaden gibt dir auf ein jeds Pferd zu Rüstgeld drei Gulden rheinisch und bestellt dich darauf also auf ein Jahr mit der Unterscheide: Gehet der Krieg an, so solltu das benannt Jahr mit deiner bestellten Anzahl Pferden meins Herrn Gnaden von Haus aus dienen und warten wider manniglichen, niemands ausgenommen, umb den Solde auf ein jeds Pferd zehen Gulden rheinisch, nach des Hofs Gewohnheit zu bezahlen. Und das Rüstgeld wirdet auch alsdann an solichem Solde abgehn, darauf du auch zu Ausgang des Jahrs deines Soldes ganz bezahlt sollt werden. Sein Gnad gibt dir auch auf dein bestellte Anzahl Pferd, so er dich zu seiner Gnaden Notdurft fordert, Kost und Futterung, als ander seiner Gnaden Dienern und steht für redlichen Schaden nach Gewohnheit des Hofs.

Wär aber, daß der Krieg nit anging, so ist sein Gnad des Soldes müssig und dir den nit schuldig zu geben, und verleust sein Gnad das Rüstgeld, so du itzo empfangen hast."

[42]) Dienst- und Wartgeld z. B. in der Bestallung des Jörg von



Nur selten[43]) findet sich eine einschränkende Vertragsbestimmung, die einige Ähnlichkeit mit den Ausführungen bei Pätel aufweist; so wird am 20. Mai 1459 von Herzog Ludwig dem Reichen Wolfgang Maußheimer von Mündraching, oberbayerischen Gerichts Haidau, mit drei Pferden „auf den Form des Rüstgelds" aufgenommen. „Also laßt man ihn in den nächstfolgenden zwain Monaten den Dienst auf das Jahr an- oder abwissen." Der Herzog wahrt sich sohin zwei Monate lang ein einseitiges Kündigungsrecht; erst dann tritt der Vertrag endgültig in Kraft „ob man sy doch das ganz Jar aus brauchen well oder nit".

So stehen die Diener von Haus aus des 15. Jahrhunderts und die späteren Provisioner als eine eigenartige Gruppe neben dem Hofgesinde, den Landesaufgeboten und den geworbenen Söldnern,[44]) von den Aufgeboten dadurch unter-

Rechberg von Hohenrechberg, gesessen zu Stauffeneck, vom 19. 7. 1487 als Diener von Haus aus: N. K. B. 79, 102a; Wartgeld in zwei Bestallungen vom Jahre 1504: N. K. B. 103, Bl. 141 u. 143. — In einzelnen Fällen könnte die Erwähnung eines „Wartgeldes" auch dahin zu deuten sein, daß dem Bestallten die Verleihung eines Amtes in Aussicht gestellt war?

[43]) N. K. B. 82,1, 316 u. 323.

[44]) Verzeichnisse aus dem Jahre 1459 unterscheiden: „Behem von Haus aus zu Diener bestellt"; „Diener von Haus aus und etlich zu Hofgesinde bestellt in deutschen Landen"; „die auf Rüstgeld bestellt sind worden"; „Söldner": N. K. B. 82,1, 293, 298, 320. — Noch im Jahre 1596 treffen wir auf einen „Obristen von Haus aus". Herzog Wilhelm bestellt, München 1. 2. 1596, für sich und seinen Sohn Maximilian „von heut dato ein Jahr lang und hienach bis auf unser Widerrufen" den Heinrich (Christoph) Roeswurmb (Rusworm) zum Obersten von Haus aus „dergestalt, daß er sich außer unsers Vorwissen und Verwilligen in keines andern Herrn Dienst begeben oder einlassen solle". Allg. R. A. M. 30 j. Kr. Tom. 1 Bl. 8. Bestallungsrevers. — Der Herzog versichert sich der Person eines kriegserfahrenen Obersten, der nicht mehr wie im 15. Jahrhundert zugleich an der Spitze eines bewaffneten und gerüsteten Gefolges erscheint. Ein besonderer Berufsoffizierstand hat sich unterdessen gebildet, der die im Kriegsfalle erforderlichen Führerstellen einnimmt. — Eine Etappe auf dem Wege der Entwicklung vom kriegskundigen Ritter mit seinem Gefolge zum Berufsoffiziersstand lassen bayerische Landtagsverhandlungen aus der Zeit des schmalkaldischen Krieges erkennen. Bei dem heimischen Kriegerstande, den immer noch die adeligen Landsassen verkörperten, fehlte es mehr und mehr an persönlicher Tauglichkeit und



schieden, daß sie — wenigstens im 15. Jahrhundert — ausschließlich aus Ausländern in dem engeren Sinne der damaligen Territorialstaaten[45]) bestanden, von den eigentlichen Söldnern aber dadurch, daß sie schon in Friedenszeiten für mindestens ein Jahr auf feste Bestallungen gegen ein Dienstgeld aufgenommen waren, während die Söldner wegen der hohen Kosten, und weil man sie im Frieden nicht verwenden konnte, erst bei unmittelbar bevorstehendem Kriege gegen Wochen- oder Monatssold, selten länger als auf zwei bis drei Monate angenommen wurden.[46])

---

an feldmäßiger Rüstung, besonders aber an der Freudigkeit der Gestellung, die nicht zuletzt durch den wirtschaftlichen Tiefstand des Adels beeinträchtigt war. Der bayerische Landhofmeister Haug von Montfort, Leonhard von Eck und andere von der Regierung brachten damals den Antrag ein, falls die nötigen Führerstellen aus dem Adel des eigenen Landes nicht besetzt werden könnten, solle der Herzog ermächtigt sein „auch andere geschickte Personen zu obern (und) untern Haupt- und Befehlsleuten über Raisige und Fußvolk aufzunehmen". Ob Landleute (Landsassen) oder Ausländer, sollen sie alle aus der gemeinschaftlichen Kriegskasse bezahlt und dem Herzog oder seinem Statthalter zu Gehorsam verpflichtet werden. Neudegger, Beiträge 3, 104. — Schon im Jahre 1522 auf dem Reichstage zu Nürnberg wegen der Türkenhilfe bekundeten zwei niederösterreichische Kriegsräte tiefgehendes Verständnis durch den trefflichen Vorschlag, das Kriegsvolk ständig zu üben und tüchtige Hauptleute, an denen es mangele, heranzubilden. R. T. A. jüng. R. 3, 76. — Vergl. dazu Kaiser Maximilians I. Entwurf einer beständigen Reichskriegsverfassung vom Jahre 1510 und die späteren Bestimmungen der Reichsexekutionsordnung des Jahres 1555.

[45]) Wenn der „römische König" Maximilian I. am 29. 3. 1492 den reichsunmittelbaren Grafen Heinrich zu Fürstenberg als Diener von Haus aus bestellte, so konnte ihm dazu nur seine Stellung als Territorialfürst, nicht aber die als römischer König, Veranlassung bieten. Regest im Fürstenbergischen Urk.-B. 4, 142.

[46]) Schon im 15. Jahrhundert ging man daran, wie bereits kurz angedeutet wurde, die Diener von Haus aus für die Anwerbung von Söldnern zu Roß und zu Fuß auszunützen. Dazu eigneten sich vor allem die Diener aus Böhmen und aus der Schweiz, da in beiden Ländern das Raislaufen in weitgehender Weise gestattet war; doch finden sich auch Beispiele aus Österreich. Belege für Böhmen und Österreich enthält z. B. aus dem Jahre 1436 Pers.-Sel. Sedlitz, aus dem Jahre 1459 N. K. B. 41, 28 ff., für die Schweiz — hier für Fußknechte von Haus aus — aus dem Jahre 1477 N. K. B. 81, 265. — Aber auch aus den an das Territorium zunächst angrenzenden Reichsgebieten sicherte man sich auf diesem Wege den Zuzug von Söldnern

Die Söldner.

„Söldner" hat es auch in Deutschland wohl zu allen Zeiten gegeben, da wir stets von fahrendem Volke hören, das neben Bettlern, Jokulanten u. a. auch dienstlose, gartende Kriegsleute umfaßte. Der zuletzt genannte Teil dieser lästigen Bevölkerungsschicht war zuweilen verschwindend klein, zu anderen Zeiten wieder verdichtete er sich derart, daß dagegen vorgegangen werden mußte, wie der Vertrag zwischen Kaiser Friedrich I. und König Ludwig VII. von Frankreich vom Februar 1171 zeigt;[47]) hier werden überdies ausdrücklich equites seu pedites genannt.

Im engen Zusammenhange mit der Ausbildung der Landeshoheit wird seit der Mitte des 13. Jahrhunderts der Übergang zu einem ausgedehnteren Gebrauche des Soldsystems erkennbar, zunächst in der Form von Dienstverträgen, die die Landesherren mit benachbarten Adeligen, dem Kriegerstande jener Zeit, abschlossen.[48]) Zwei weitere Ursachen treten hinzu, die diesen

---

im Bedarfsfalle. N. K. B. 82,², 202a: Kaspar Auer von Prennberg wird am 19. 3. 1447 auf zwei Jahre Diener von Haus aus Herzog Heinrichs von Landshut mit acht Pferden; „wurd er uns aber nach unserm begern mer läut schicken oder füren, darauf wellen wir im tun als andern gesten und söldnern". — Frühere Beispiele, aus den Jahren 1430 bis 1436, im Personenselekt; s. S. 53 n. — Ähnlich schon im 14. Jahrhundert: Fürstenberg. Urk.-B. 2, 234: Wien 19. 6. 1360 . . . Beim Bedarf von mehr Leuten, als die Grafen von Fürstenberg gewöhnlich zu Dienern haben, sollen solche Leute bezahlt werden, wie man andern zu tun pflegt.

Damit war ein militärisches Unternehmertum angebahnt, das sich rasch weiter entwickelte, da es der herzoglichen Kammer und dem Lande einen Teil des sehr beträchtlichen Aufwandes für die Werbung selbst ersparte und die Entsendung besonderer herzoglicher Beamten zu diesem Zwecke entbehrlich machte.

[47]) M. G. L. L. 4; Const. 1, 331 (4⁰); der Vertrag führt nunmehr das Datum vom 14. 2. 1171. — Über die älteren Zeiten des Söldnerwesens bis zum Ende des 12. Jahrhunderts bietet der Anhang bei Spannagel in Kürze alles Wissenswerte.

[48]) Zu Unrecht wird die Urkunde über einen dem bayerischen Herzoge Rudolf vom römischen König Adolf von Nassau bewilligten Ausrüstungszuschuß hierher gerechnet; die Urkunde ist abgedruckt bei (Scheidt) 1, 221: Wimpfen 17. 7. 1297. Herzog Rudolf ist zum Reichsdienste aufgeboten und erhält hierzu, wie das im 13. Jahrhundert mehr und mehr üblich geworden war — Schröder (1. Aufl.) 499 und



neuerlichen Aufschwung des Söldnerwesens in Deutschland herbeiführen mußten. Die eine ist die Überanstrengung der Lehenmiliz durch zahlreiche Kriegszüge, wie sie namentlich die kriegerische Politik der Staufer mit sich brachte, die andere der wirtschaftliche Niedergang des Feudaladels durch das Umsichgreifen der Geldwirtschaft. Von den Städten ausgehend drückte sie auf den an die reine Naturalwirtschaft gebundenen Nahrungsstand des platten Landes. Die Söhne des Adels konnten selbst auf einem grösseren Erbe nicht alle standesgemäß versorgt werden. Um seinen nachgeborenen Söhnen Nahrung zu verschaffen, begann der Gutsherr schon im 13. Jahrhundert, wenn auch nicht überall, Bauern zu entsetzen;[49]) andere Söhne wurden Geistliche; einzelne gewannen auch das Bürgerrecht in Städten und griffen zu bürgerlichem Erwerbe. Trotzdem blieb die Zahl derer groß, die heimatlos nach Brot gehen mußten; sie taten es nach Standesart und warben, im Lande auf- und abziehend, um Sold und Beute.[50]) Wenn sich keine Herren fanden, die sie zu Krieg und Fehde bestellten, traf man sie auf dem platten Lande, sei es bei ihrer Sippschaft oder in Tafernen. Keineswegs aber sind es die Edelleute allein, die auf diese Weise Kriegsdienste anstreben. Auch Ächter und verfestete Leute der Städte

501 —, eine Geldbeihilfe. Er soll dem König dienen mit 100 verdeckten Rossen, mit 60 Speerknappen und mit 60 Schützen; „daß er sich desto baß uns ze dienen beraiten mug", gibt ihm der König 2000 Mark lötiges Silber. Davon erhält Rudolf nur den dritten Teil, 2000 Pfund Heller; für die andern zwei Drittel versetzt ihm der König von Reichs wegen die Stadt Memmingen. Vergl. dagegen Köhler 3,², 104 und 156. — Ein Monatssold für Raisige läßt sich schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts nachweisen, indem, wie Huillard-Bréholles 6, 576 (s. Delbrück 3, 102n) erwähnt, Kaiser Friedrich II. im November 1247 verlangt, daß die tuscischen Städte den Rittern den dreimonatigen Sold schicken. Im Jahre 1328 sagt Kaiser Ludwig der Bayer mehreren deutschen Soldrittern in Italien die Bezahlung eines Monatssoldes von 4 oder 6 Gulden zu, Pisa 6. 11. 1328; Urk. abgedr. bei (Scheidt) 1, 237. Hier ist die Bezeichnung „posta" für „Helm" beachtenswert. 8 Gld. für einen Helm bewilligt Herzog Albrecht von Österreich im Jahre 1352; s. v. Frisch 33. An gleicher Stelle wird nach derselben Urkunde im k. u. k. Staatsarchiv in Wien des Monatssoldes für Fußsöldner mit 3 Gld. gedacht.

[49]) Riezler 3, 794: Fälle von „Bauernlegung" lassen sich, wie es scheint, in Bayern nicht nachweisen.

[50]) Hänselmann 5; 10; 11.



tauchen in dieser nicht an den Ort gebundenen Schicht unter. Viele haben alle Kennzeichen geordneten Lebens von sich geworfen; sie legen sogar den ursprünglichen Namen ab und bedienen sich eines Spitznamens, den Galgenhumor, Prahlerei oder der Drang der Verhältnisse hatte entstehen lassen: Valinsmesser, Bauernfeind, Ichhabgern, Ichhättgern, Leibloch,[51]) Surrumseck, Spiritus,[52]) Steigintaschen,[53]) Behabnichts,[54]) Ninderthayml, Umbimwald, Achtseinnicht, Slachinhaufen,[55]) Seltenfro, Hebdenwurffel, Unglücksfro.[54])

Noch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, etwa bis zum Jahre 1440, waren es fast ausschließlich Raisige, die Solddienste nahmen; so finden wir in Niederbayern im Jahre 1428 17 „Söldner auf ein Jahr" mit 31 Pferden,[56]) sodann am Schlusse einer Übersicht von Wehrlichen im Jahre 1434 die Bemerkung: „20 Söldner";[57]) im Jahre 1435: „Söldner: 40 Pferd mit den Haussöldnern;[58]) es sind die in den herzoglichen festen „Häusern" vornehmlich im äußeren Sicherungsdienste verwendeten berittenen oder „geraisigen" Söldner. Auch bei Kriegsrüstungen und in Bestallungen für den Kriegsfall werden zu jener Zeit mit seltenen Ausnahmen nur Raisige als Söldner erwähnt.[59])

---

[51]) Haus- u. Fam.-Sachen: Absage- u. Fehdebriefe Fasz. 2: 1433.

[52]) N. K. B. 23, 243a.

[53]) N. K. B. 81, 56a.

[54]) W. o. Absage- und Fehdebriefe Fasz. 3: 1458 gegen Donauwörth und 1461 in der Fehde gegen den Grafen zu Tierstain.

[55]) N. K. B. 90, 194.

[56]) Fürstenakten No. 166½, 35.

[57]) Mil. 47, 16. 22. 31. Krenner 4, 32.

[58]) Mil. 48, 33. Da „Diener von Haus aus" unmittelbar vorher angeführt werden, können mit den Haussöldnern nur einfache Soldreiter gemeint sein. Sie sind die einzigen ständig unter den Waffen gehaltenen Kriegsleute jener Zeit.

[59]) Zum Romzug König Ruprechts 1401: Pers.-Sel. Affentaler. — S. auch Pers.-Sel. Hofer v. Lobenstein 1430; Stein 1434; Sedlitz und Bebenburg 1436. — Einmal „sechs Schützen zu Fuessen" in einer Bestallung der Herzöge Stephan, Friedrich und Johannes vom 12. 5. 1391 für Hanns den Chölnär zu Freimannsperg; Pers.-Sel. Cölner. — Ohne Zweifel sind es auch raisige Söldner, die sich im Jahre 1435 Herzog Heinrich von seinem Vetter Herzog Ernst aus München erbittet. Über die Lage, wenige Tage nach der Ermordung der Agnes Bernauer, s. Riezler 3, 322. Herzog Ernst erwidert am 23. 10. 1435 von Straubing aus: „ . . . als ir uns dann schreibt, wir sullen gen München



Die Bestellung der Söldner erfolgt nur auf kurze Zeit, auf zwei bis drei Monate. Ausnahmen bilden weite Heerfahrten, wie die Romzüge, und der Grenzschutz, wo Söldner auf 8 und 12 Monate geworben werden.[60]) Die, wenn auch nicht ausnahmslose Festsetzung des Soldes nach Wochen- oder Monatsbeträgen für den Söldner unterscheidet diesen von den Dienern mit Jahressolden.

Wurden „ledige Knechte" in Friedenszeiten für einen eventuellen Kriegsfall angenommen, so mußten sie zunächst im Lande seßhaft gemacht werden, nachdem bis dahin die Straße und die Taferne ihre Heimat gebildet hatte. Auf eine Annahme schon im Frieden konnten wohl nur solche Knechte — edle oder gemeine — rechnen, von denen man besonders gute Dienste im Kriege erhoffen durfte. Bis zur Erledigung eines geeigneten Amtes im Frieden war es nicht leicht für sie eine Verwendung zu finden; man bestellte sie daher zunächst nach der Art der Diener von Haus aus und wies ihnen einen Ort im Herzogtum als Wohnsitz an. So wird von Herzog Albrecht ein Ulrich Gatersberger auf ein Jahr als Diener aufgenommen gegen einen Jahressold von 24 rheinischen Gulden, ein Schaff Korn und zwei Schaff Haber „also das ich mich in seiner gnaden lande und sloss eins, gen Vohburg, Neunstat oder wo es seinen gnaden an derselben ort fuglich ist, mit wesen heuslich siczen und seinen gn. die zeit do von haus aus dienen und gewarten sol, wider allermänclich . . . mit mein selbs leib und mit ainem guten geraisigen pferd wolgerüstet und erzaigt . . .[61]) Über besondere Qualitäten des Gatersberger er-

---

schreiben, ob ir unser söldner bedurfftig würd, das man eu die dann zuschick: wir hetten ainen haubtman und ettwevil söldner bestelt, die am maisten unsers suns diener gewesen sind; die haben nu yetzo in den läuffen urlaub genomen und also mügen wir der söldner zu disem mal nymer gehaben; bis wir hinauf komen, so wellen wir die dann bestellen". So schwer die Söldner zusammenzubringen waren, man hielt sie doch keinen Tag länger, als man sie unbedingt nötig hatte. Die Schreiben finden sich Fürstentome 4, 257 und 287.

[60]) Acht Monate zum Romzug 1401: Pers.-Sel. Affentaler; ein ganzes Jahr zum Grenzschutz gegen Böhmen 1429: Ger.-Urk. Degenberg Fasz. 16 und Ger.-Urk. Kötzting Fasz. 1.

[61]) Haus- und Fam.-Sachen. Dienstbestallungen in Bayern. München 24. 8. 1455. — Ähnlich wird am 4. 12. 1490 ein Jörig von Stain,



fahren wir aus der Bestallung nichts. Da er, in den Dienst des Herzogs gefordert, Kost und Futter erhält, überhaupt gehalten werden soll wie „andere Diener und Hofgesinde", ist er wohl an seinem Wohnsitze im Frieden für den Sicherheitsdienst im Vorgelände verwendet als herzoglicher Söldner mit der Aussicht auf seinerzeitige Aufnahme ins Hofgesinde, sobald dort eine Stelle frei wird. Jedenfalls ein besonders gelagerter Fall!

Eigenartige Verhältnisse zeigen sich in den Residenzstädten, die den Herzögen durch die dauernd oder vorübergehend dorthin verlegte Hofhaltung näher gerückt waren als die übrigen Städte. Der nahe Zusammenhang zwischen der Sicherheit des Herzogssitzes im engeren Sinne mit der Sicherheit der Stadt selbst führte dazu, daß herzogliche Diener in der Stadt zu wohnen und auch für die Stadt Dienste zu leisten hatten; die notwendigen Streifen in der näheren Umgebung solcher Städte kamen zugleich auch der Sicherheit des herzoglichen Residenzschlosses zugute.[62])

Auch in anderen Städten, so in Deggendorf und in Lengfeld sind herzogliche Diener in ähnlicher Weise vorläufig angestellt. Infolge der Anweisung eines solchen Wohnsitzes wird die Bezeichnung „von Haus aus" ausnahmsweise auch für solche

---

wohl kaum einer von Adel, von Herzog Georg dem Reichen als Diener bestellt „zu Roß oder Fuß". N. K. B. 79, 234.

[62]) N. K. B. 26, 154: Hans Stromair wird am 25. 11. 1431 Diener Herzog Heinrichs für ein Jahr mit einem Pferde. Er soll häuslich zu Landshut sein und sich und sein Pferd selbst verpflegen auch dann, wenn er befohlen würde, innerhalb Bayerns mit dem Herzoge zu reiten. Als Sold erhält er für das Jahr 60 Gulden, ein Betrag, der dem üblichen Monatssolde mit 5 Gld. für einen raisigen Söldner entspricht. Die Auflage der Selbstverpflegung scheidet den Mann vom Hofgesinde. — Pers.-Sel. Huber: Martin Hueber wird am 3. 12. 1435 ebenso bestellt wie Stromair, hat aber drei Pferde. Anspruch auf Verpflegung steht ihm nur dann zu, wenn ihn sein Herr Herzog „aus dem land ze Bayrn verrer fürn und leihen" wollte „mit namen Swarzwald, Türgnerwald, Peheimerwald und der Schärniz". — Haus- und Fam.-Sachen, Dienstbestallungen: Hainz Scheit und Nickel Schütensamen werden am 28. 10. 1435 Diener des Herzogs Ernst und seines Neffen Adolf für ein Jahr mit drei Pferden. Sie sitzen wohl in München, da sie dort bezahlt werden. Im Dienste erhalten sie die Kost wie das Hofgesinde, dagegen für die drei Pferde nur 56 Gld. Jahressold.

im herzoglichen Gebiete selbst häuslich sitzenden Diener gebraucht.[63]) Diese stehen daher zwischen dem Hofgesinde und den ausdrücklich als „Diener von Haus aus" Bezeichneten, von dem Hofgesinde dadurch unterschieden, daß sie die Kost bei Hofe nicht ständig, dafür aber Naturalbezüge erhalten, gegen die andern Diener von Haus aus aber besonders gekennzeichnet, daß sie innerhalb des herzoglichen Gebietes sitzen. Der überall sonst scharf umrissene Begriff des regelrechten „Dieners von Haus aus" erleidet somit eine kleine Störung.

Etwas anders geartet ist die Vereinigung des Dieners von Haus aus und des Söldners, wie sie eine Bestallung vom Jahre 1504 zeigt:[64]) Hier wird ein Marx Pürckh zu Ayndürne in der Herrschaft Wolfsegk Herzog Albrechts Diener und Rottmeister von Haus aus; er erhält alljährlich zu „Haussold" 25 rheinische Gulden.

Die Anwerbung der Söldner erfolgte durch herzogliche Beamte nach Anhalt einer vom Kriegsherrn für das geplante Unternehmen ausgegebenen Bestallungsvorschrift; die Annahme geschah von einem einzelnen Manne aufwärts bis zur Zahl von 1500 und 2000 Mann in allen Abstufungen. Bei gruppenweiser Bestellung trat der Beamte lediglich mit dem Führer der Gruppe, beim Fußvolke mit dem Rottmeister ins Benehmen. Während immer wieder Soldreiter einzeln angenommen wurden, hatte es das Fußvolk schon sehr bald als zweckmäßig befunden, sich um Rottmeister zu sammeln. Es ist nicht aus-

[63]) Pers.-Sel. Raid: Peter Raid, der am 3. 2. 1473 vom Herzog Albrecht als Diener für ein Jahr aufgenommen wird, hat mit Haus in der Stadt Deggendorf zu sitzen und „von Haus aus mit zwaien geraisigen pfärden zu dienen". Im Dienste erhält er Kost, Futter und Schadenersatz „als sein gnad andern seiner gn. dienern thut". — Pers.-Sel. Resch: Wilhelm Resch wird am 24. 3. 1494 Herzog Albrechts Diener von Haus aus auf zehn Jahre mit einem Pferde. Im Dienste erhält er Kost, Futter und Schadenersatz „wie sein gnad bisher andern ainspennigen knechten zu Lengfeld gethan hat". — Pers.-Sel. Spänmessrer: Lienhart Spänmessrer wird auf Lebenszeit am 10. 6. 1492 Herzog Albrechts Diener mit einem Pferde. Da er seine Naturalien nach Straubinger Maß bezieht, sitzt er wohl in Straubing. Es wird ihm in Aussicht gestellt, daß er ein Amt erhalten soll, das nicht weniger einträgt, als ihm vorerst bewilligt ist.

[64]) Pers.-Sel. Pirk; 17. 3. 1504.



geschlossen, daß die „Böcke“, die bis zu den Jahren 1458 oder 1462[65]) in den bayerischen Akten vorkommen, noch einzeln geworbene Fußknechte vielleicht von besonderen Qualitäten waren; seit dem genannten Jahre aber wird das Fußvolk nur noch in Rotten angenommen. Die Anordnungen für die Werbung unterscheiden „ringe Rotten“, 30 bis 40 Trabanten,[66]) und „große Rotten“,[67]) eine wie es scheint willkürliche Abgrenzung, deren praktischer Wert nicht erkennbar wird.

Die Rottmeister in Städten oder Märkten waren ehrsame Bürger, die im Orte und in dessen nächster Umgebung wohl bekannt waren, so daß sie auch einer unvermutet an sie herantretenden Aufforderung, wie z. B. die Werbungen vom August 1468 zeigen, rasch entsprechen konnten.

Die Söldner der Territorialstädte und der Märkte.

Mit Ausnahme der hier nicht in Betracht kommenden beiden Reichsstädte Regensburg und Donauwörth sind sämtliche bayerischen Städte als Territorialstädte zu bezeichnen. Sie waren, wie auch die Märkte, mit Befestigungen versehen und ihre Kriegseinrichtungen schlossen sich dem bekannten Muster der Reichsstädte an; vor allem treffen wir auch in den Territorialstädten die Einteilung in vier oder mehr Viertel und den Besitz von Kriegsmaschinen und Geschützen für die Verteidigung der Zäune, Wälle und Mauern. Häufig steht in enger Verbindung mit der Stadt oder dem Markte ein festes Schloß, oder an dessen Stelle, besonders an der Grenze gegen Böhmen, ein befestigter Kirchhof, die noch Widerstand zu leisten vermochten, wenn die Mauern und die Tore der weiteren Umfassung nicht mehr zu halten waren.[68])

---

[65]) v. Wächter 57 erwähnt aus einem niederbayerischen Fehdebriefe Böcke noch im Jahre 1462. Über die Böcke findet sich näheres am Schlusse des Abschnittes „Fußvolk“.

[66]) N. K. B. 41, 346b: 1468 gegen Alten-Nußberg.

[67]) N. K. B. 90, 2b: 1468 Hilfe für Herzog Sigmund von Österreich.

[68]) Krenner 6, 113 z. J. 1467 verzeichnet die herzoglichen Schlösser in Oberbayern, wo dieser enge Zusammenhang deutlich hervortritt; 6, 111 findet sich eine Übersicht der oberbayerischen Städte und Märkte vom gleichen Jahre, die nicht ganz vollständig ist, wie



Riezler[69]) hat bereits auf die Notwendigkeit hingewiesen die Kontingente der Städte und Märkte gesondert von denen des platten Landes zu betrachten; es ist aber des weiteren geboten, auch jene Kontingente des platten Landes herauszuheben, die, für den großen Krieg vollkommen gerüstet und vorbereitet, mit den andern den Grundstock eines Fußvolkes des mobilen Heeres zu bilden vermochten.[70])

Die Stellung geraisiger Pferde in dem von altersher Pferdezucht treibenden Niederbayern[71]) hat nichts Auffälliges; in den größeren Städten waren es besonders die Kaufleute, die zur Sicherheit ihrer Warentransporte auf der Landstraße berittene Knechte zu halten genötigt waren. In Reichenhall bedingte der Salzhandel das Vorhandensein einer größeren Anzahl Pferde.[72]) Ein Erlaß Herzog Heinrichs an Pfleger und Rat der Stadt Reichenhall vom 2. Januar 1422[73]) fordert: „daz ir von unsern wegen schaffet mit allen den, die senter sein und stöz[74]) haben, daz ir iglicher ein geraisig pferd halt und damit ferig und erzeugt sei,

---

aus 6, 113 hervorgeht. — Ein Verzeichnis der Städte und Märkte im Niederland-Straubing vom Jahre 1429 im N. K. B. 1, 25.

[69]) 3, 718.

[70]) Die Notiz bei Riezler 3, 719 z. J. 1507 wegen eines geschickten Drillmeisters für die Städte und Märkte — vergl. Heilmann 1, 245 — ist in ihrer allgemeinen Fassung nicht ganz zutreffend. Bisher hatten sich Stadt- und Landvolk nur solcher Waffen bedient, deren Gebrauch ihnen von Hause aus geläufig war. Die Armbrust, später die Handbüchse erscheinen als die besonderen Waffen der Städter, in deren Gebrauch man sich auf den Schießstätten in Übung erhielt; auch auf dem Lande war man mit der Schußwaffe vertraut durch das freilich verbotene Wildpretschießen. Die Handhabung der sonst üblichen Waffen wie der kurzen Spieße, Hellebarten, Seitenwehren bot keinerlei Schwierigkeiten. Nun aber gesellte sich zu ihnen der auf dem Wege über die Schweiz aus Italien überkommene lange Spieß — vergl. Escher im 100. Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft in Zürich S. 18 ff. —, der die Notwendigkeit besonderer Ausbildung, einer Art Exerzitiums, brachte: Es soll in jeglicher „Stadt oder Markt ein Geschickter zum Spieß verordnet werden, damit das gemeine Volk geübt werde und von ihm lerne“. Krenner 16, 104. (1507.)

[71]) Krenner 4, 121.

[72]) Krenner 4, 23 (20 Pferde: 1434).

[73]) Ger.-Urk. Reichenhall Fasz. 13.

[74]) Salzversender und Besitzer von Salzstoßeinrichtungen.

also wann man si vodere, daz si dann zestund von unserer und der stat notdurft wegen berait und auf sein."

Als den wertvollsten Teil ihrer Wehrlichen aber stellten die Städte und Märkte Schützen zu Fuß; schon im Jahre 1434 wurden auf die niederbayerischen Städte etwa 230 Schützen, auf die Märkte ebensoviel veranschlagt.[75]) In dem schon früher erwähnten Anschlage auf 1000 Mann zu Fuß vom Jahre 1458 dürfen wir die 369 Mann, die für die Städte und Märkte eingesetzt sind, als Schützen annehmen. Auch bei der im Sommer 1468 dem Herzog Sigmund von Österreich gesandten Hilfe[76]) finden sich Söldner aus niederbayerischen Städten und Märkten,[77]) die sich trotz ihrer geringen Zahl auch noch in Stadtleute und in Marktleute scheiden und dementsprechend gesonderte Rotten unter Rottmeistern aus ihrer Mitte bilden: „di von Braunau, Reichenhall und Riede sind all zusamen in ein rott geordent und ist ir aller rottmeister der . . . Wolfgang Springendorn;" über die Rotte von Traunstein, Rattenberg und Kitzbühel ist Wilhelm Perger von Traunstein, über die Marktleute Simon Aman von Ergoldsbach Rottmeister. Sie haben die Zusage, daß sie so gehalten werden, wie die „Schadenbriefe, die man den großen Rotten gibt", ausweisen, müssen sich aber mit dieser mündlichen Zusage des Marschalls, Herrn Jörgen Törringer, begnügen und erhalten — wie es scheint, nur zur Abminderung des Schreibwesens — keinen Schadenbrief.[78])

Im Dezember des gleichen Jahres wurden zur Einnahme der Degenbergischen Feste Säldenburg aus acht niederbayerischen Städten und Märkten 324 Fußknechte,[79]) im Januar 1469 zum Zuge gegen Alten-Nußberg aus 66 Städten und Märkten der fünf niederbayerischen Kreise 352 Trabanten[80]) aufgeboten; bei beiden Anlässen hatten die Städte und die Märkte Sold und Verpflegung ihrer Leute selbst zu bestreiten.

Als im Jahre 1479 in Oberbayern der achte Mann, wohl

---

[75]) Mil. 48, 38; ein nach seinem Inhalt sicher zum Jahre 1434 gehöriges undatiertes Blatt.

[76]) Kluckhohn 282; Riezler 3, 437.

[77]) N. K. B. 90, 7. 34. 169.

[78]) N. K. B. 90, 170.

[79]) N. K. B. 36, 156; abgedr. bei Krenner 7, 227.

[80]) N. K. B. 41, 355b.

auf Grund der festgestellten Bewaffnung und Ausrüstung, ausgewählt[81]) und für den Kriegsdienst in ein „Söldnerbuch"[82]) eingetragen wurde, trafen von 2396 ausgezogenen Leuten auf die Städte und Märkte des Oberlandes[83]) 399, auf die des Niederlandes 200 Mann. Daß man mit möglichster Billigkeit vorging und gegen begründete Vorstellungen nicht taub war, zeigt die Abminderung der Söldner des Marktes Grafing von fünf auf drei, ein Nachlaß, der wohl auf ein vorhandenes Bittgesuch zurückzuführen ist, wonach „nur drei dasitzen, die eigne häuser haben".[84])

Söldner aus dem Bauernvolke.

Die oberbayerische Harnischbeschau des Jahres 1479, auf Grund deren die Eintragung des achten Mannes ins „Söldnerbuch" angeordnet wurde, leitet hinüber zu den Söldnern des platten Landes, „aus den Gerichten", von denen „zum auszug zenemen geordnet" waren: im Oberlande 1497,[85]) im

[81]) Das statistische Material hatten die Pfleger auf Grund des herzoglichen Ausschreibens vom 22. 5. 1479, Mil. 47, 60, abgedr. bei Krenner 8, 306, zu liefern. — Den achten Mann erwähnt ein Zettel zum Ausschreiben vom 30. 1. 1485, Mil. 47, 94 und 95, abgedr. bei Krenner 8, 409: Wir haben in unserm Oberland „des beileuftig 5 jarn ist, ein anleg eins harnasch, dorzue den achten man zum auszug und was ein jeder für harnasch und were haben söll, ordnen lassen —". — Die Berichte der Pfleger, die meist den Eingang des Schreibens vom 22. 5. 1479 wiederholen und dadurch, wo erforderlich, sicher zu datieren sind, finden sich: Mil. 47 Bl. 59 Aibling, 61 Landsberg, 62 Falkenstein, 63 Aurburg, 64 Schongau, 66 Möring, 68 Neustadt, 74 Tölz, 75 Starnberg, 77 Wolfratshausen, 126 Schwaben. Die noch erhaltenen Söldnerlisten für Neustadt in Mil. 47, 69, für Schwaben in Mil. 48, 14.

[82]) Mil. 47, 100; zu der dort verzeichneten Gesamtsumme von 2168 Mann kommen noch 228 hinzu.

[83]) Hier sind für den Markt Aibling 8 Mann beigenommen; vergl. Krenner 8, 469. — Bei den Gerichten fehlt Aibling mit 205 Mann, Falkenstein mit 15 Mann; vergl. auch die Berichte der Pfleger in Mil. 47, 59 (1646 : 8 = 205) und 47, 62 (120 : 8 = 15). Gericht Aurburg fällt aus, da der Pfleger nur 8 Mann meldet, Mil. 47, 63.

[84]) Mil. 47, 56; undatiert, aber sicher zu Mil. 47, 100, sohin zum Jahre 1479 gehörend. Grafing sei ein schlechter (schlichter) Markt mit etwa 40 Häusern, „davon der mehrer teil der klöster und der edelleut ist . . . und der mehrer teil daselbs nur tagwerker sind".

[85]) Zu der Mil. 47, 100 verzeichneten Summe von 1277 kommen hinzu: Aibling mit 205, Falkenstein mit 15 Mann.



Niederlande-Straubing 300 Mann. Sie sind ausschließlich Fußknechte und heben sich von den lediglich für das Landgeschrei und zur Folge hinter schädlichen Leuten bewaffneten Gesamtheit der Bauern (Landsturm) wohl schon sehr bald als Oberschicht (Landwehr) ab, jedenfalls von der Zeit an, als wiederum Fußvolk, wenn auch in beschränkter Zahl, für den offenen Krieg[86]) gebraucht und gesucht wurde. Es ist anzunehmen, daß in allen den Fällen, wo Bauernaufgebote bei wirklichen Kriegsunternehmungen erscheinen, so beim Einfall Herzog Stephans III. in Tirol im Jahre 1413, beim Angriffe Ludwigs des Gebarteten auf München im Jahre 1422,[87]) solche kriegsmäßig gerüsteten und teilweise auch kriegserfahrenen Bauern den Kern dieser Aufgebote gebildet haben; schon für das Jahr 1431 besitzen wir den urkundlichen Nachweis, daß man von den damals nach dem Verhältnis des 20. Mannes ausgehobenen Bauern eine vollständig kriegsmäßige Bewaffnung und Ausrüstung forderte.[88]) Die Ausnützung der Waffenbestände mehrerer Haushaltungen zu dem Zweck, den 20. Mann auszurüsten, ist unwahrscheinlich; man wählte von vornherein eben die für den Krieg am besten gerüsteten Leute aus.[89]) Auch die zum Besesse von Friedberg aus den Gerichten Dachau und Starnberg im Jahre 1439 aufgebotenen Schützen[90]) waren solche besser gerüstete Landwehrleute aus den Gerichten.

Der niederbayerische Anschlag auf Tausend[91]) vom Spät-

---

[86]) Als Gegensatz zum täglichen Krieg.

[87]) Riezler 3, 213. 260. 720.

[88]) Ger.-Urk. Degenberg Fasz. 17: „das der hab ain panczer oder ain scheggen, ain eisenhut und plechhantschuch und zu der wer ain armbst oder ain hantpuchsen und was darzue notturftig ist". Vergl. Riezler 3, 721. — Der Panzer ist das Panzerhemd aus Ringgeflecht. Schegge = Joppe.

[89]) Ein Austausch der Waffen trat nur in seltenen Ausnahmefällen ein, wie der Musterungsinstruktion vom 16. 10. 1512 zu entnehmen ist (Mil. 57; abgedr. bei Krenner 18, 428): Die herzoglichen Musterherren sollen etliche lange Spieße mitführen „und die Büchsen und Helmparten durch die Vierer, Obleute, Hauptleute oder Amtleute den Erwählten und Ausgeschossenen, wo sie die selbst nicht haben, von ihren Nachbarn dieweil entlehnt werden, damit die Musterung diesmals in der Eile beschehe" (S. 432).

[90]) Mil. 47, 37.

[91]) Vergl. „Mobilm. Allgemeines".

herbste 1458 rechnet bereits damit, daß sich die Mannschaften in den Landgerichten — 414 von 1000 — im Besitze guter kriegsmäßiger Bewaffnung und Ausrüstung befinden, und wir haben keinen Grund zu zweifeln, daß der wohldurchdachte Vorschlag auf Musterungsergebnisse aufgebaut war; dazu kamen die Erfahrungen, die man kurz vorher beim Zuge gegen Donauwörth gemacht hatte. Auch zu diesem Zuge waren Mannschaften aus den Gerichten aufgeboten worden.[92]) Vom Jahre 1459 ab findet sich der Anschlag auf die Bauern aus den Landgerichten bei allen Vorarbeiten für größere Unternehmungen.[93])

Für den Zug gegen die Degenbergische Feste Säldenburg im Dezember 1468 werden die „Trabanten" aus den Landgerichten von den daneben zu stellenden „Arbeitern mit Hauen und Schaufeln" ausdrücklich geschieden.[94])

Gewisse praktische Vorteile, die dem hergebrachten Verfahren, den 20., 10., 8. Mann auszuwählen, zukamen, so besonders die leicht durchzuführende Anlage der Verpflegung und des Soldes, scheinen dazu geführt zu haben, den Versuch vom Spätherbste 1458, die Mannschaften zahlenmäßig durch eine Matrikel zu bestimmen, alsbald wieder aufzugeben.

Der Nachweis einer Organisation bodenständiger heimischer „Söldner", einer Oberschicht wiederum aus der Landwehr, findet sich in Oberbayern im Jahre 1479.[95]) Die herzogliche Kanzlei ließ, wie oben erwähnt wurde, auf Grund der eingelaufenen Berichte allenthalben den achten Mann in das

---

[92]) N. K. B. 36, 136a. Dieser undatierte Anschlag war gegen Donauwörth bestimmt; die Erwähnung von Thierhaupten in Verbindung mit den Vorbereitungen für einen Flußübergang auf S. 138b läßt keine andere Deutung zu.

[93]) Z. B. 1461: Landschaftsakten: Altbayer. Landschaft No. 1 Bl. 29b.

[94]) Krenner 7, 227. — Die Zahlen bei Krenner sind nicht immer verlässig, weil das durchstrichene j nicht beachtet wurde. So muß es 7, 227 heißen: Vilshofen 250 (statt 300); 7, 228: Hengersberg 250 (st. 300), Griesbach 150 (st. 200), Eckenfelden 150 (st. 200).

[95]) Das Ausschreiben vom 22. 5. 1479 — Mil. 47, 60; abgedr. bei Krenner 8, 306 — bildet die Grundlage zu der von Krenner vergeblich gesuchten Defensionsordnung vom Jahre 1479. Die herzogliche Kanzlei verlangt nicht eine besondere Harnischschau, wozu die Frist (22. auf 31. 5.) zu kurz gewesen wäre, sondern Meldungen über den buchmäßigen Stand „unsere Anschläge desto besser darauf wissen zu machen".



nicht mehr erhaltene „Söldnerbuch“ aufnehmen; für das Ober- und Niederland zusammen ergaben sich gegen 2400 Mann zu Fuß und über 100 Wägen.[96]) Für die allgemeine Festsetzung des achten Mannes wird wohl in erster Linie der den Pflegern genau bekannte und von ihnen gemeldete Stand der kriegsmäßigen Bewaffnung und Ausrüstung[97]) maßgebend gewesen sein. Da dieser nicht überall gleichmäßig sein konnte, ist es zu verstehen, daß z. B. vom Gerichte Schwaben zwar 117 Söldner gemeldet, erheblich weniger aber — 80 — als achter Mann ins Söldnerbuch eingetragen werden.[98]) Die Söldnerlisten der Gerichte Neustadt a. D. und Schwaben,[99]) die ein Zufall gerettet hat, gewähren Einblick in alle Einzelheiten der Organisation; besonders sei die Aufstellung von Hauptleuten erwähnt, die ortschaftsweise oder für kleinere Gemeindebezirke erfolgte. Im Gerichte Schwaben zählen diese Hauptleute nicht unter die Söldner; wiederholt ist hier als Hauptmann der „Zehentner“[100]) erwähnt. Von den 117 in Vorschlag gebrachten Söldnern der drei Ämter des Gerichtes sind 66 Armbrustschützen. „Die vorgenannte summ der söldner all sullen haben haubtharnasch, krebs, gollir, hantschuech, strich oder armzeug, auch swert oder lange messer; di armstschützen guete armst mit pfeilen und zugehören nach notturft versehen, die andern sweinspieß oder gut helmporten. Alles angelegt auf sorgnuß ains abgang darinne.“[101])

---

[96]) Mil. 47, 100: „Vermerckt, welich zum auszug zenemen geordnet sind, wie wol in alle gericht laut des soldnerbuchs geschriben ist“. Hält man diese undatierte Übersicht mit dem Ausschreiben vom 30. 1. 1485 (Mil. 47, 95; Krenner 8, 409) zusammen, so ergibt sich zwingend ihre Zuweisung zum Jahre 1479.

[97]) Über die Bewaffnung der Bürger und Bauern s. v. Maurer 3, 488 ff. Das Waffentragen der Bauern gänzlich zu unterbinden kann niemals gelungen sein; dafür spricht der hohe Bestand an Waffen, wie er sich hier kundgibt. Neubeschaffungen konnten bei dem zähen Festhalten der Bauern am Herkömmlichen nur im langsamsten Tempo erfolgen.

[98]) Mil. 47, 126: Der Pfleger meldet 620 Mann Wehrliche; der achte Mann daraus = 77, rund 80.

[99]) Mil. 47, 69 und Mil. 48, 14.

[100]) Die Zehentner mehr als 130 Jahre später in gleicher Verwendung beim Defensionswerk im Herzogtum Preußen s. Krollmann 2, 50 und 61.

[101]) Mil. 48, 22b.

Ein Überschlag, der auf derselben allgemeinen Grundlage beruht, bei dem sich aber weder der Name „Söldner" noch die Verhältniszahl des „Auszugs" findet, läßt sich in Niederbayern schon im Jahre 1470 nachweisen. Sohin mußte seit der ersten Regelung des Landesverteidigungswesens im Jahre 1434 ein volles Menschenalter verstreichen, bis man die Kräfte des eigenen Landes auch für den offenen Krieg, den Feldkrieg, zu organisieren begann; denn in diesem Sinne ist der erwähnte Überschlag vom Jahre 1470 aufzufassen, wenn er auch ausdrücklich noch auf den Krieg innerhalb des Landes, den täglichen Krieg, in der Überschrift hinweist. Bei einem Vergleich mit der oberbayerischen Söldnerliste vom Jahre 1479 zeigen jedoch die Schlußziffern beider Anschläge deutlich, daß es sich auch 1470 um „Söldner", um Berufskrieger im Nebenamt handelt, die sich daher von „Landsknechten" nur dadurch unterscheiden, daß diese den Kriegsdienst zum ausschließlichen Beruf erwählt hatten und nur ungern oder überhaupt nicht mehr zum früheren bürgerlichen oder bäuerlichen Berufe zurückkehrten.

Durch diesen Überschlag ist uns eine fast vollständige Übersicht der Söldner des Hauptteiles von Niederbayern mit Ausschluß des Rentmeisteramtes Weiden erhalten: „Verzaichnus aller clöster, stett und märckt im obern und nidern Bairn und ain überschlag, was man für geraisigen und fuesvolck zum krieg darin gehaben möcht." [102]) Wenn sich auch von vorausgegangenen Musterungen und Harnischbeschauen nur wenige Spuren vorfinden, dürfen wir doch die Übersicht als auf solchen beruhend betrachten. Überdies läßt der Überschlag von 1470 Beziehungen zum „Anschlag auf Tausend" vom Jahre 1458 [103]) nicht verkennen, zu dem seine Fußknechtszahlen im ungefähren Verhältnis von 3:1 stehen. Eine Verschiebung dieses Verhält-

[102]) Mil. 51, ein Heftchen in Halbfolio; Überschrift aus späterer Zeit. — Die Datierung stützt sich auf die im Libell mit enthaltene Liste der Beamten und einiger Landsassen, die mit den Beamtenverzeichnissen von Geiß (Oberbayer. Archiv Bd. 26 u. 28) und mit einer Landtafel von 1470 (N. K. B. 82,[1]) verglichen wurde, wodurch sich die Aufstellung etwa auf das Jahr 1471, frühestens 1470 festlegen ließ. Das Fehlen der Herrschaft Heideck, die um das Jahr 1470 von Herzog Ludwig dem Reichen angekauft wurde, bietet einen weiteren Anhalt für die Datierung auf 1470.

[103]) Vergl. die Tabelle im Abschnitt „Mobilmachung. Allgemeines".



nisses auf etwa 2:1 zeigt sich dabei im Ingolstädtischen Oberlande, das sohin im Jahre 1458 etwas zu hoch angeschlagen worden war; eine Richtigstellung erfolgte sodann im Jahre 1470.

1470.

Angeschlagen sind:	Personen (Söldner)	
Klöster:		
17 im Rentm.-A. Landshut	228	504
13 „ „ Burghausen	174	
2 „ „ Wasserburg	18	
16 „ Oberland	84	
Städte:		
8 im Rentm.-A. Landshut	150	546
6 „ „ Burghausen	148	
4 „ „ Wasserburg	80	
12 „ Oberland	168	
Märkte:		
32 im Rentm.-A. Landshut	235	373
9 „ „ Burghausen	94	
8 „ Oberland	44	
Landgerichte:		
29 im Rentm.-A. Landshut	766	1764
24 „ „ Burghausen	633	
5 „ „ Wasserburg	116	
16 „ Oberland	249	
Summe	3187	

Die Bestimmungen des niederbayerischen „Anschlags auf Tausend“ vom Jahre 1458, sowie der oberbayerischen Söldnerliste für das Gericht Schwaben vom Jahre 1479 wegen der kriegsmäßigen Bewaffnung und Ausrüstung müssen wohl auch auf die 3187 Söldner des Jahres 1470 übertragen werden.

Diese bessere Bewaffnung und Ausrüstung unserer „Söldner“ bekundet auch eine spätere Bemerkung in oberbayerischen Musterlisten vom Jahre 1504 Landgerichts Tölz:[104])

„Aus disen vor geschriben vier viertail sind verorndt in yedem viertail besunder acht söldner, wie vor altar ye und ye gewesen

[104]) Mil. 53, 308.



ist, die ausserhalb der vor geschriben haußwer mit harnisch und wer virsehen sind, die di vier viertail in sunderhait haben und behalten."

In dem oberbayerischen Aufgebote des Jahres 1485[105]) wird auf Grund der nunmehr feststehenden Organisation nur kurz auf die bekannten Zahlen des Söldnerbuches von 1479 Bezug genommen z. B. „die 80 Mann, so in eueren Ämtern zum Auszug geordnet".

Festungsbesatzungen und Belagerungstruppen.

Die Besatzungen der zahlreichen herzoglichen Schlösser und Burgen zeigen im kleinen das Bild des Heeres;[106]) neben Adeligen und Söldnern finden sich die schon im Frieden bestimmten Aufgebote aus der nächsten Umgegend. War ein Schloß dem herzoglichen Pfleger als Sitz angewiesen, so behielt dieser den militärischen Oberbefehl solange bei, bis er mit seinem Gefolge zum Feldheere abzureiten hatte. Die Burghut wurde, anders als das Burglehen,[107]) durch Kriegsdienstvertrag ver-

[105]) Krenner 8, 467.

[106]) Vergl. Paetel 221.

[107]) Eine eigenartige Verbindung von Burglehen und Burghut bildet die Belehnung des Ritters Schenck zu Reicheneck bei Hersbruck mit Teilen seines bisherigen, nunmehr an den Kaiser Karl als König von Böhmen verkauften „Eigenguts". Diese zu Lehen aufgegebenen Liegenschaften und ihre Erträgnisse gibt ihm der König wieder zurück zu einem ewigen Burglehen, das durch Kriegsdienst auf dem benachbarten Rothenberg bei Schnaittach zu verdienen ist. Wird Schenck vom König oder von dessen Burggrafen zu dem Rothenberg „ermant, so sol ich (Schenk) mit zwein pferden und mit einem knehte und mit einem helm und mit dem, daz darzu gehört, zu stunde nach der manunge auf den Rotenberg komen . . . und dieweil ich und mein kneht auf dem Rotenberg sein, so sol man uns von hof geben kost, futer und heue unser notdurft; were aber, daz man mein mit den pferden niht bedörft, so sol ich die pferde wider heim senden und so sol ich und mein kneht mit unsern leiben auf dem Rotenberg sein". Bei Pferdeschaden oder Gefangenschaft soll es gehalten werden „als andrer burgmanne des Rotenberg reht und gesetz sint". 21. 2. 1363. Ger.-Urk. Herrschaft Rothenberg Fasz. 1. — Die Urkunde ist auch wichtig, weil hier der den schwergerüsteten Reiter bedeutende „Helm" bereits in Verbindung mit einem leichter gerüsteten „Knechte" (Kombattanten) erscheint, womit der Übergang zum „Spieß" oder zur „Glefe" gegeben ist. Näheres hierüber unter „Bestallungswesen".

liehen, sei es neben dem Dienste als Rat[108]) oder als Pfleger, sei es als Kriegsdienst für sich. Die Bestallungen der Adeligen, soweit sie mit der Burghut den Befehl über die Besatzung im Kriegsfalle zu übernehmen hatten, unterscheiden zwischen der von ihnen im Frieden bereit zu haltenden Zahl von Gewappneten und geraisigen Pferden und der für den Kriegsfall ausbedungenen Verstärkung, meist in der Höhe des Friedensstandes. Während der Friedensstand gehalten werden soll wie das Hofgesinde, ist die Verstärkung den andern „Gästen[109]) und Söldnern" gleichgestellt. Der jährliche Sold für die Burghut beträgt für jedes Pferd 15 Gulden, wie beim Dienste von Haus aus, dem das Vertragsverhältnis ohnehin ähnelt, hier Festungs-, dort Felddienst. Auch für die Burghut ist stets Jahresdienst vereinbart, der oftmals verlängert wird.

Die Zusammenstellung einiger Bestallungen, wie sie die beiden Ludwig, Vater und Sohn, Herzöge von Bayern-Ingolstadt, auszugeben pflegten, wird die Hauptpunkte des Dienstvertrages zeigen.

Bestallungs-Datum	Namen der Burghüter	Pferde	Jahres-sold rh. Gld.	Sitz
	Adelige, die im Kriegsfall die doppelte Anzahl Pferde mitzubringen haben.			
7. 1. 1432	Matheus Poxauer	4	60	Dingolfing, Stadt
7. 1. 1432	Hans Warter	5	75	„ „
13. 4. 1432	Pauls Aichberger	3	21 *)	Schärding, Feste und Stadt
	Soldreiter:			
5. 11. 1430	Hainz Schächs	2	30	Geiselhöring
16. 11. 1430	Fridrich Griesteter	2	30	Kirchberg
16. 10. 1431	Chunrat Slabat	2	35**)	Dingolfing, Bollwerk
12. 11. 1431	Hainz Osterricher	2	30	„ obere Stadt
19. 12. 1431	Wilhalm Lotterbeck	2	30	Kesching, Markt
8. 1. 1432	Chunrat Swinbeck	2	30	Dingolfing, ob. Stadt
31. 12. 1433	Chunrat Slabat	2	30	„ Bollwerk

[108]) Pers.-Sel. Poxauer und Warter.

[109]) Außerhalb des Herzogtums Angeworbene.

*) Hier 21 Pfund wiener Pfenning, die demnach 45 rheinischen Gulden entsprechen müßten.

**) Für 1 Jahr 2 Monate 11 Tage; der Gulden gilt sohin im Jahre 1431 143 ₰.



Die zahlreichen Bestallungen lassen in ihren Einzelbestimmungen allenthalben den täglichen Krieg[110]) erkennen, zu dessen Führung von den festen Plätzen aus eben diese Raisigen bestimmt sind. Für die große Sache der Bekämpfung der Hussiten dagegen hatten die beiden Ingolstädter weder Zeit noch Kräfte übrig. Daß zu solchen Festungsbesatzungen niemals Spießer, sondern nur Armbrustschützen bestellt wurden, erklärt sich ohne weiteres aus den Verhältnissen des Festungskrieges.

Zwischen den Adeligen und den gemeinen Soldreitern besteht ein erheblicher Unterschied in der Durchführung des Dienstvertrages. Während die gemeinen Knechte in der Stadt oder Feste ihren Wohnsitz zu nehmen haben, bleiben die in der Nähe ansässigen Adeligen zu Hause; man hätte ja auch für sie im Frieden neben dem Pfleger und seiner oft zahlreichen Umgebung im Schlosse keine standesgemäße dauernde Unterkunft zur Verfügung gehabt. Sie verpflichten sich aber, daß sie im Bedarfsfalle, vom Kriegsherrn, dessen Hauptmann, Pfleger oder Richter gefordert, es sei Krieg oder Frieden, in die Stadt oder Feste kommen und dort bleiben wollen, solange es nötig ist; solchen Dienst haben sie ohne weitere Entschädigung für den Burghutsold zu leisten.

Einige Rayonbestimmungen erinnern an Satzungen der Weistümer: Werden adelige Burghüter außerhalb der Herrschaft, in der das Schloß liegt, zum Herzogshofe oder anders wohin gefordert, wobei sie über Nacht außen bleiben müssen, so gelten für die einfache Pferdezahl die Normen wie für das Hofgesinde, d. h. sie haben Verpflegung und Futter vom Hofe zu beanspruchen. Für die weiteren Pferde gelten innerhalb wie außerhalb des Landgerichts oder der Herrschaft die Bestimmungen für Gäste und Söldner, die sich selbst zu verpflegen haben.

Im Jahre 1436 bot Ludwig der Gebartete eine Anzahl von Landsassen im Gerichte Schwaben auf als Besatzung des Marktes Schwaben;[111]) 18 Gewappnete mit 17 Pferden, da ein Landsasse ohne Pferd erschienen war! Sie erhalten für die Zeit vom 16. Mai bis 17. Juni 1436 auf jedes Pferd den normalen Sold

[110]) S. vorne im Abschnitt „Kriegführung".

[111]) Pers.-Sel. Helfendorfer; Soldquittung.



von 5 Gulden, auf den Gewappneten zu Fuß aber entfallen 2 Gulden 75 Pfenning.[112]) Die Mittel zur Bezahlung liefern „alle Brandschatzung und Klobenfuß,[113]) verfallen bis auf St. Jakobstag". Im ganzen waren 13 Landsassen des Gerichtes zu dieser Kriegsbesatzung herangezogen worden.[114])

Wo die Schlösser zugleich die Amtssitze der Pfleger waren, wurden die Pfleger auch als Burghüter bestellt (s. oben). Die Geldentschädigung regelte sich in den meisten Fällen nach der Zahl der zu haltenden Pferde und entsprach auch in diesem Falle dem üblichen Satze für die Diener von Haus aus.[115])

Die Heranziehung des benachbarten Landvolkes zur Kriegsbesatzung herzoglicher Schlösser bekundet ein Vermerk vom Jahre 1492 in den Akten der damaligen Musterung in Oberbayern,[116]) wonach die Tauglichen der „indern hofmarck Aibling zum schloß mit wacht und anderem verordnet sind". In diesem Teile der Hofmark befinden sich 106 Mannspersonen; davon sind 58 Mann[117]) zwar zum Auszug tauglich „aber nit werlich". Der Pfleger will sich deshalb mit dem Herzog nochmals besprechen, was schon vorher einmal zu Regensburg der Fall gewesen war.

Als Herzog Ludwig der Reiche im Frühjahre 1460 gegen den Markgrafen Albrecht Achilles rüstete, erhielten die befestigten Grenzstädte und -Schlösser Kriegsbesatzungen, nach einem noch vorhandenen Anschlage:[118]) Monheim 55 Pferde und 50 zu Fuß, Kunstain 8 Pferde, Hilpoltstein 47 Pferde, Lauf 29 Pferde, Hersbruck 29 Pferde, Altdorf 23 Pferde, Reicheneck 3 Pferde, Hohenstein 6 Pferde, Weiden 49 Pferde, Heideck

---

[112]) Die Hälfte von 5 Gld.; der Gulden ist daher im Jahre 1436 auf 150 ₰ anzuschlagen.

[113]) Klauenvieh.

[114]) 11 Namen finden sich sowohl in einer um das Jahr 1466 erstellten Landtafel (Cgm. 2497) wie bei Krenner 15, 423 (um 1470), zwei Namen (Haunperger und Schrafnagel) als Gerichtsbeisitzer in Urkunden der Herrschaft Schwaben.

[115]) N. K. B. 124, 9 ff.: ein Bestandsbuch für niederbayerische Ämter 1449—1502.

[116]) Mil. 47, 158; Mil. 48, 168 und 181b.

[117]) Aus den Ortschaften Harthausen, Elmosen, Dalagken, Muetriching, Willing, Miterhaim und Westerhaim.

[118]) N. K. B. 23, 265.

26 Pferde. Wenn für Hilpoltstein drei Hauptleute als Festungskommandanten bestimmt wurden, ist das wohl dahin aufzufassen, daß drei voneinander unabhängige Festungsanlagen bestanden. An eine gemeinschaftliche Kommandoführung wird kaum gedacht werden dürfen. An anderen Plätzen wieder sind zwei Hauptleute ernannt, der eine wohl für die Stadt, der andere für das Schloß.

Eine Zuschrift an die Stadt Altdorf[119]) ist an die dortige Kriegsbesatzung, die Ritter, Knechte und Diener, sowie an den Rat und die Bürger gerichtet; der Herzog gibt darin bekannt, daß er dem Ulrich Freudenberger, Pfleger zu Altdorf, und dem Hans Parsberger die „Hauptmannschaft ditsmals der Endt befohlen" habe, und fordert willigen Gehorsam in allen Sachen.

Zur Einschließung und Belagerung eines festen Platzes wurden Raisige und Fußvolk in der Regel nicht geworben, sondern im Lande aufgeboten; das Fußvolk bestand zumeist aus Schützen der dem festen Platze zunächst gelegenen Gerichte. So werden zur Belagerung von Friedberg im Jahre 1439 Schützen aus den Gerichten Dachau und Starnberg aufgeboten[120]) und jeweils nach einmonatigem Dienste abgelöst. Die erste Quote war schon am 10. Januar 1439 in den Dienst getreten; die Belagerung wird daher wenige Tage später begonnen haben.[121]) Die Bezahlung dieser Fußschützen betrug im ersten Monat zwei Gulden, wurde aber im Februar auf 3, im März auf $3^1/_2$ Gulden aufgebessert, ohne daß sich die Ursache dieser Erhöhung ersehen läßt.[122]) Für die Raisigen fiel die Belagerung gerade in eine Übergangszeit, in der der Sold von 6 auf 7 Gulden monatlich gestiegen war, weshalb sich bei einer Abrechnung einige Differenzen herausstellten.[123]) Die raisigen Amtleute und die adeligen Landsassen wurden bei solchen „Besessen" geradeso bezahlt, wie die Söldner: „Sigmunden Waltenhofer auf drei Pferd,

[119]) N. K. B. 23, 143. Landshut 22. 2. 1460.

[120]) Mil. 47, 37.

[121]) Vergl. Riezler 3, 339. — Das Schloß Friedberg fiel erst am 24. oder 25. August: Ger.-Urk. Friedberg Fasz. 3 und Hausarch.-Urk. 11/4. 2246.

[122]) Es ist möglich, daß eine Änderung in der Verpflegungsweise eintrat. Die Hälfte von 4 Gld. entsprach dem üblichen Solde, wenn dazu die Verpflegung in natura geliefert wurde.

[123]) Zu Ende Mai 1439: Mil. 47, 40.

der ein Amtmann ist, ein halbes Monat $10^1/_2$ Gld. rh.; tut der Abgang $1^1/_2$ Gld." Für ein Pferd war der Monatssold noch zu 6 Gulden festgesetzt worden, Waltenhofer hatte daher nur 9 Gulden zu beanspruchen.

Die Abschließung belagerter Plätze war damals bekanntlich nicht sehr streng; eine Ergänzung der Festungsbestände von außen gehörte daher nicht zu den Seltenheiten. So schrieb der oberbayerische Hauptmann im Markte Friedberg, Erhard Wabrer, am 12. März 1439 dem Pfleger zu Dachau,[124]) „daz heint auf die nacht zuer mitternacht wol 24 wägen mit speis in das geschlozz komben sint, und vier wägen, die habent laiter und puchsen dragen, und habent wol auf dritthalb hundert pfart gehabt und auf 70 schützen; der sint di schützen all in der fest beliben und wol auf 80 geraisig darzu; . . . ich kan nicht anders versten, dan daz si uns umb den margt hie ze frietberg arbaiten werden." [125]) Der Pfleger soll möglichst rasch Unterstützungen heranführen.

Wenn die bisherigen Ausführungen ein Bild geben sollten von den schon im 15. Jahrhundert nicht mehr ganz einfachen Organisationen und Friedensvorbereitungen, die die Forderungen des Feld- und des Festungskrieges dem Territorialstaate auferlegten, und die schon damals weitgehende Voraussicht und richtigen Blick für das Erreichbare sowohl beim Kriegsherrn wie bei seinen Räten voraussetzten, um Kräfte in ausreichender Zahl zeitgemäß zur Hand zu haben, so wird nunmehr an einem praktischen Beispiele das Verfahren zu schildern sein, das trotz des gänzlichen Fehlens von Truppenstämmen im Frieden die Möglichkeit bot, Truppenkörper im Bedarfsfalle verhältnismäßig rasch aufzubringen und für kriegerische Verwendung bereit zu stellen.

[124]) Fürstentöme 8, 49.

[125]) Der Markt Friedberg war schon nach kurzer Zeit in die Hände der Belagerer gefallen; das Schloß dagegen wurde noch monatelang von Heinrich von Schwangau gehalten. Vergl. Riezler 3, 339. — „Darnach als er Fridberg abtrat, kam er gein Neunburg und ist da beliben bis auf die zeit, als das verloren warde." N. K. B. 14, 272. Seine Gefangennahme fällt sohin erst in das Jahr 1443. Vergl. dagegen Riezler 3, 980.



Eine Mobilmachung im Jahre 1468.

Der Gang einer Mobilmachung läßt sich Schritt für Schritt verfolgen an der Hand einer an sich unbedeutenden Kriegshilfe, die Herzog Ludwig der Reiche seinem Schwager, dem Herzoge Sigmund von Tirol, zugesagt hatte. Die Hilfe sollte 300 Pferde und 1000 Mann betragen,[126]) sohin etwa 2 Eskadronen und ein kriegsstarkes Bataillon nach heutigen Begriffen. Herzog Ludwig legte besonderen Wert auf eine flotte äußere Erscheinung dieser Truppe „domit wir bei unserm swager und den swaben besteen mögen".[127]) Die Trabanten (Fußsöldner) sollten daher mit einem weißen Kittel[128]) bekleidet sein und dazu eine rote Kopfbedekkung, Hut oder Kappe, tragen. „Wo der gesellen vil in ainer rott sein, söllen sie also gerottirt werden in viertail, der erst tail sol haben armbst, der ander püchsen, der dritt lang spies, der vierd gut helmpartten, dorzu an irn seitten lange messer oder swert und wurfpeihl . . . es söllen auch under denselben ettlich pavesner sein, nemlich under hunderten bei acht pavesen."[129]) So die herzogliche Vorschrift, die sich aber nicht in vollem Umfange durchführen ließ; immerhin mag es — abgesehen von den vielen hinkenden Pferden — ein prächtiger Anblick gewesen sein, als die Truppe am 12. August früh von Lauingen aus nach Freiburg im Breisgau abmarschierte, voraus die 300 Raisigen, dahinter in einer etwa einen Kilometer langen Kolonne die uniformierten Trabanten mit fliegenden Fahnen und mit Spielleuten dazwischen, zum Schluß eine größere Anzahl Wägen. Die verschiedenen Schwierigkeiten aber, die sich vorher bei der Aufbringung gezeigt hatten, liefern den Beweis, daß des Donauwörthers Sebastian Frank bekannte Äußerung aus dem 16. Jahrhundert über das „Zufliegen" der Söldner für das 15. Jahrhundert keine Geltung beanspruchen kann.

Zur Zeitübersicht sei folgendes bemerkt: Am 30. Juni ließ Herzog Ludwig seinem Schwager die erbetene Hilfe zusagen.

---

[126]) Der drohende Krieg mit den Eidgenossen kam nicht zum Ausbruch. Vergl. Kluckhohn 282; Riezler 3, 437.

[127]) N. K. B. 41, 370. Schreiben an den Rentmeister zur Weiden vom 12. 7. 1468.

[128]) Ein solcher Kittel kostete 2 β 7 ₰: N. K. B. 30, 301. 304.

[129]) N. K. B. 41, 365. Vorschrift für die Bestallung der Trabanten vom 12. 7. 1468. — Über die Pavesner s. im Abschnitt „Fußvolk".

Am 4. Juli erging das Ausschreiben an die Pfleger,[130]) daß der Herzog beabsichtige, zur Schonung der armen Leute — es ist Erntezeit — müßige und umgehende Leute zu schicken. Aus der Pflege Rattenberg z. B. sind deshalb statt der Bauern 100 Erzknappen aufzubringen. Der Rentmeister zu der Weiden soll 100 gute Trabanten bestellen. Man mußte also recht weit ausgreifen, um die kleine Schar zusammenzubringen.[131]) Die Hauptsammelplätze waren Ingolstadt und Lauingen; in den ersten Tagen des Augusts fanden sich dort die Raisigen und die Fußrotten zusammen, bis sie endlich am Freitag den 12. August von Lauingen aus über Ulm und Neustadt am Schwarzwald nach Freiburg abmarschierten, in dessen Umgebung sie in den Morgenstunden des 23. Augusts eintrafen. Infolge von Friedensunterhandlungen trat die Abteilung eine Woche später, am 2. September früh von Freiburg den Rückmarsch an und rückte am 10. September abends wieder in Lauingen ein. Bis zur völligen Entlassung der Mannschaften vergingen noch weitere 9 Tage. Jeder Tag kostete für Sold und Verpflegung allein 114 Pfund Pfenning.[132])

Der Versuch den Söldnern nur den halben Sold zu zahlen und ihnen die Verpflegung in natura zu geben, scheiterte an dem allgemeinen Widerstand, den die Rottmeister bei den Unterhandlungen diesem Ansinnen entgegenbrachten. Schon am 9. Juli mußte überdies der Rentmeister zu der Weiden berichten,[133] „das die gesellen auf solh meinung und mit sölher were nit aufzubringen wären; sunder gut pavesner, buchsenschützen und armbstschützen wärn aufzubringen, und das ir sold zur Weiden auß und ein sollt gen und ine von stund einen schaden-

[130]) Oberbayer. Archiv 1, 411 ff.: Urk.-Mitt. a. d. gräfl. Preysingischen Archiv zu Hohenaschau.

[131]) Schriftenwechsel zur Söldnerwerbung im N. K. B. 90, 1. 158; 41, 323. — In die Monate November und Dezember des gleichen Jahres fallen zwei weitere Teilmobilmachungen: die Vorbereitungen zu den Zügen gegen Säldenburg und gegen Alten-Nußberg, die mit diesen Rüstungen natürlich nichts zu tun haben. Vergl. dagegen Würdinger 2, 138. — Wegen Säldenburg s. N. K. B. 36, 156 (Krenner 7, 227), wegen Alten-Nußberg N. K. B. 41, 344 und N. K. B. 26, 291.

[132]) Über Musterung, Marschroute und Kriegskosten im N. K. B. 30, 265 ff.

[133]) N. K. B. 41, 367.

brief und rüstgelt an dem sold zugeben, auch ein wissen haben, wie lang ir sold wern würd . . . So besorg ich auch, well eur gnad ye sölh claidung haben, mues ine die kaufen lassen".

Den Forderungen der Rottmeister mußte nachgegeben werden und es dauerte bis zum 19. Juli, bis die Bestallungsbedingungen dementsprechend formuliert waren.[134]) Der Entwurf eines Schadenbriefs, der den Rottmeistern gegeben werden mußte, wofür sie wieder als „Reversal" eine „Verschreibung" gaben, trägt das Datum 28. Juli 1468.[135]) Beide Formeln sind lediglich Vereinfachungen der schon früher für die raisigen Adeligen üblichen Ausfertigungen. Neu ist in das Reversal das Versprechen aufgenommen, daß sich die Söldner nicht unterstehen wollen, sein Gnad in dem bestimmten Sold zu steigern. Den Raisigen werden die üblichen „Bestallungsbriefe" ausgestellt und wiederum von ihnen genommen.[136])

Mit der Anwerbung der 300 Geraisigen sind herzogliche Beamte in Fraunstein, Cham, Ingolstadt, Höchstädt und Paul Zenger, der Pfleger zu Stain, beauftragt.[137]) In der endgültigen Fassung der Bestallungsbedingungen für die Fußknechte war für die größeren Rotten nunmehr eine dreifache Bewaffnung mit Armbst, Büchsen und Spießen vorgesehen worden; unter 100 Trabanten dürfen acht Pavesner sein, deren Knaben den nämlichen Sold erhalten wie jeder Fußknecht, ein halbes Pfund Pfenning die Woche, und „ob auch ainem rotmaister, der hundert trabanten under im hett, not tät ain rößlin zuhalten, das lassen wir auch beschehen und geben . . . auf dasselb roßlin ain wochen auch ain halb pfundt pfenning". Den Schadenbrief erhalten die Rottmeister für die endgültig angenommenen Knechte erst nach der Musterung.

Um wegen der Aufbringung der vorgesehenen Zahl Fußknechte ganz sicher zu gehen, wurden am 19. Juli mit diesen Annahmebedingungen einige Beamte besonders entsendet; so

[134]) N. K. B. 41, 324.

[135]) N. K. B. 41, 369. — Reversal N. K. B. 41, 327. Zum Vergleich das Reversal eines Raisigen mit vier Pferden und zehn Mitgesellen mit 31 geraisigen Pferden: Pers.-Sel. Aichberger. Braunau 2. 8. 1468. Ihr Sold ist in Braunau eingegangen, teilweise schon am 24. 7., und soll dort auch wieder ausgehen.

[136]) N. K. B. 90, 2b.

[137]) N. K. B. 90, 1; 41, 331.



mußte der Mautner zu Dingolfing, ein alterprobter herzoglicher Diener, nach Regensburg reiten und dort mit den Soldunternehmern verhandeln;[138]) unterwegs sollte er in Ergoldsbach einen Rottmeister aufsuchen, der 40 oder 50 Trabanten aufzubringen hätte; sodann hatte er sich nach Nürnberg zu begeben.

Zwei Beamte haben in Cham und Umgebung „bei den Kreuzern und anderen Trabanten" bis zu 400 Mann zu werben. Auf hundert Leute sollen dabei zwei Rottmeister angenommen werden, „damit man alle ding under den söldnern destpas in ordnung mög behalten".[139])

Die Werbungen scheinen trotz aller Anstrengungen sehr schlechten Fortgang genommen zu haben; denn als der Pfleger zum Fraunstein am 23. Juli auf Trabanten aufmerksam machte, die aus des Grafeneckers Diensten entlassen, etwa noch in Steyr sein könnten, erhielt er sofort den Auftrag, diese Trabanten zu veranlassen nach Braunau zu kommen, wo ihr Sold angehen solle, „nach dem uns an leuten etwas pruch entstanden".[140]) Obwohl die Bestellung der übrigen Söldner zunächst nur auf einen Monat vorgesehen war, solle er ihnen die Annahme auf sechs Wochen oder schließlich auf zwei Monate zusagen, falls ihnen die Bestallung auf einen Monat zu kurz sein sollte. Wenn er mehr Geraisige brächte, als ihm aufgetragen wäre, sei auch das willkommen.

Weitere Aufträge ergehen noch am 24. Juli nach Ingolstadt und Höchstädt.[141]) Besonders die Raisigen wollten sich nur auf drei Monate statt auf einen Monat anwerben lassen.

Die in Cham Geworbenen wurden dort gemustert und hatten nach Ingolstadt zuzuziehen. Die Musterungskommissäre sollen „daran sein, das sie am hinaufziehen nit zegroß tagwaid für sich nemen, auf das uns der pferdhalben jetzo in der hitze destminder schaden entstee".[142])

Den von Cham und Weiden angekommenen Fußknechten wurden für den Marsch bis Ingolstadt 60 Pfenning[143]) bezahlt;

---

[138]) N. K. B. 41, 325.
[139]) N. K. B. 41, 328b und 328a.
[140]) N. K. B. 41, 339.
[141]) N. K. B. 41, 336 und 338.
[142]) N. K. B. 41, 330 und 332. Landshut 25. 7. 1468.
[143]) Sie entsprechen etwa dem Solde für vier Tage.

für den seinerzeitigen Rückmarsch wurde der gleiche Betrag in Aussicht gestellt.[144])

Zu den Raisigen hatten auch eine Reihe von adeligen Landsassen, Pflegern und Richtern Pferde zu stellen;[145]) unter dem Fußvolk befanden sich Söldner aus niederbayerischen Städten und Märkten.[146]) Vierspännige Wägen werden aus den Gerichten Erding, Reichertshofen und Landau erwähnt.[147]) In dem mitgeführten „Kammerwagen" wurde neben anderem die Kriegskasse verwahrt, die bei Nacht ein Stuhlknappe bewachte.

Den Zug machten drei Wundärzte mit, einer mit zwei Pferden, die beiden andern zu Fuß; als Tierarzt hatte man einen Schmied aufgestellt.[148])

Für die Befehlsleute beim Fußvolk findet sich durchweg die Bezeichnung „Rottmeister"; er war der Unternehmer, Verwalter[149]) und Führer seiner Rotte in einer Person. Eine größere Rotte von 123 Köpfen, darunter 5 Rottmeister, wird von dem „Hauptmann" Hans Haug befehligt; den Titel scheint dieser aus dem Dienste der Stadt Nürnberg mitgebracht zu haben.[150]) Die stärkste Rotte ist die von Peter Pörgler in der Weiden gesammelte; unter den 158 Trabanten findet sich ein „Trumetter" und ein „Pauker";[151]) der Rottmeister hält sich überdies einen „Vannentrager" und ein Rößl; trotz der Stärke seiner Rotte bezieht aber auch dieser Rottmeister nur einfachen Sold wie alle andern. Die Mannschaften erscheinen innerhalb der großen Rotte nach ihren Aufbringungsorten wieder in kleinere Rotten gegliedert, deren zusammengewürfelte Bewaffnung vor jeder Gefechtshandlung die Zerreißung der Rotten notwendig machte. Bei der Musterung zur Weiden werden davon er-

144) N. K. B. 90, 159. 30. 7. 1468.

145) N. K. B. 30, 306 ff.

146) N. K. B. 90, 7. 34. 169.

147) N. K. B. 30, 313.

148) N. K. B. 30, 287b.

149) N. K. B. 90, 15: Bei der in Braunau übernommenen Rotte erhalten z. B. die zwei Rottmeister den Sold auf ihre Rotten zur Auszahlung.

150) N. K. B. 90, 183. Reversal mit vollständiger Namensliste vom 26. 7. 1468 im Pers.-Sel. Haug.

151) Die Musterung mit Angabe der Bewaffnung der einzelnen in N. K. B. 90, 91 ff.; auch 90, 38 und 160.

wähnt: Weydner, Türschenreuter, Tachauer, Nappurger, Swangdorffer, Pfreymbder, Herspruсker und Amberger. Pörglers „Fahnenträger" ist symptomatisch für die sehr allmähliche Hinüberleitung von der, ausschließlich eine Verwaltungseinheit bildenden Söldnerrotte zum taktischen Körper des Landsknechtsfähnleins, das sich erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts zu bilden anfängt und mit seinen Befehlsleuten, der größeren Kopfzahl und der geordneteren Bewaffnung auch die taktische Verwendbarkeit schärfer ins Auge faßt.

Endlich waren die Werbungen dem Abschluß nahe; an den Sammelplätzen der größeren Rotten hatten schon Ende Juli und anfangs August Musterungen stattgefunden, so in Weiden, Cham, Braunau, Landshut, Höchstädt, ebenso in Ingolstadt und Lauingen, wobei zunächst ein vierzehntägiger Sold als Vorschuß ausbezahlt wurde. Von allen Seiten rückten die Rotten auf die beiden letztgenannten Hauptsammelplätze an und am 5. August früh marschierten auch die in Ingolstadt gesammelten Teile über Rain nach Lauingen ab, wo vom 6. abends an die ganze Truppe vereinigt war, und wo am 9., 10. und 11. August die Hauptmusterung stattfand. Bei dieser Gelegenheit wurde eine Anzahl der in der Nähe von Lauingen geworbenen Fußknechte als überzählig wieder entlassen und dafür mit drei Wochensolden abgefunden.[152])

Die Zeit bis zum Abmarsch war wohl vollständig ausgefüllt durch die Musterungen selbst, die Abrechnung mit den Rottmeistern und mit den einzelnen Mannschaften, durch die Ausfertigung der Schadenbriefe und Reversale, schließlich vielleicht auch durch Rottierungsübungen für den Marsch und zum Einrücken ins Lager. Bei den Raisigen wurden der landsässige Adel — die Landleute — und die Söldner getrennt gemustert; eine Gruppierung nach „Spießen"[153]) ist durchweg erkennbar, wenn auch die Bezeichnung selbst in den Musterlisten nicht gebraucht wird. Der Herr — bisweilen mit dem vollen Platten-

---

[152]) N. K. B. 30, 298b.

[153]) Die Bezeichnung „Glefe" ist den bayerischen Akten fremd; sie gehört dem niederdeutschen und dem rheinischen Entwicklungskreise an, von wo sie mit Reichstagsbeschlüssen ganz ausnahmsweise einmal auch in Bayern Anwendung gefunden haben mag.

harnisch gerüstet[154]) — ist in der Regel ein „Spießer"; sein „Bub", notdürftig zur Selbstverteidigung ausgerüstet, führt einen leichteren Spieß; Eisenhut und „Bart"[155]) dürfen nicht fehlen; die Knechte sind zumeist „Schützen". Sieht man von den einzelnen Adeligen mit voller Rüstung ab, so unterscheiden sich die Schutzwaffen der Herren und der Knechte nur in der Anzahl der Stücke. Allgemein wird das Kettenhemd — der „Panzer" — getragen, stets auch ein Häubel oder ein Eisenhut, ein Goller und Wappenhandschuhe; bisweilen kommen dazu Krebs,[156]) Platten und Armzeug. Ein Bub führt „zwo Straiftaschen", wohl ein zum Anziehen, nicht zum Schnallen eingerichteter Oberschenkelschutz. Vereinzelt erscheinen Kursat, Küraß[157]) und Kettenhandschuhe. Die raisigen Rotten haben häufig drei bis vier Pferde, vereinzelt fünf bis sieben; daneben kommen auch Rotten zu zwei Pferden und „Einrüsser" vor.[158]) Die große Zahl der hinkenden und mit Mauke[159]) behafteten Pferde läßt auf wenig schonendes oder schlechtes Reiten sowie auf mangelhafte Stallpflege schließen. Durch die Musterung gingen 211 Pferde der aufgebotenen adeligen Landleute und Beamten und 83 Pferde von Söldnern.[160])

---

[154]) N. K. B. 90, 60: Gauchsperger hat ein Platten und allen seinen Harnasch.

[155]) Der hohe Eisenkragen zum Schutze von Hals und Kinn.

[156]) Zum Schutze der Brust, des Leibes und der Oberschenkel.

[157]) Ein in Cham gemusterter Raisiger „hat ain küraß, ain goller und was zu ainem küraß gehört". N. K. B. 90, 66b.

[158]) N. K. B. 90, 58—136.

[159]) Rappen, Mauken, Strupfen ist ein und dasselbe. Schmeller-Frommann s. v. strupfen.

[160]) Zum Vergleiche sei auf eine acht Jahre ältere große Musterung in Cham, 31. 3. 1460 (Mil. 49), hingewiesen, die mehr als 300 Geraisige und Pferde des böhmischen Dynasten Herrn Jan Zalta, Hilfstruppen für Herzog Ludwig den Reichen, umfaßte. Auch damals wurden die Pferde sämtlich nach Farbe, Abzeichen, Fehlern und Schäden aufgezeichnet und von den Musternden auf ihren Wert abgeschätzt, der sich zwischen 14 und 26 bis 28 rheinischen Gulden hielt, recht häufig aber auch herunterging bis zu gänzlich verbrauchten, wertlosen Pferden. Die Ausrüstung und Bewaffnung der Raisigen unterschied sich in nichts Wesentlichem von der oben geschilderten. Als Kopfbedeckungen aber werden neben vereinzelten Eisenhüten meist Eisenhauben unter dem Namen „Lebko", vom böhmischen lebko, Schädel, erwähnt, auf die besonders hingewiesen werden muß, da sie Böheim nicht anführt und

Der besser gerüstete Fußknecht, vor allem der Rottmeister, falls er sich nicht ein „Rößl" hält, ist Pavesner mit einem vollbesoldeten „Pavesenknaben". Vom Raisigen unterscheidet den Fußknecht noch bei dieser Mobilmachung vor allem der Wegfall von Kettenhemd und Goller.[161]) Im übrigen finden sich fast die gleichen Schutzwaffen: Krebs, bisweilen auch Ruck, Eisenhut, Schwert oder Messer; vereinzelt: Armzeug — „Meusl", „Meißeisen" — [162]). Die Waldler führen zum Teil „Wurfhackel", einzelne dazu ein „Tärtschel". Die Handbüchsen sind wenig zahlreich; in der großen Rotte Pörglers z. B.: Weidner 9, Tirschenreuter 1, Tachauer 4, Nabburger 3, Schwandorfer 1, Pfreimter 2, Hersbrucker keine; die später dazu stoßenden 39 Amberger haben die auffallend hohe Zahl von 18 Büchsen, wohl zumeist in der Hand von Städtern. Weitere 19, erst in Ingolstadt gemusterte Trabanten dieser Rotte führen nur zwei Büchsen.[163]) Den städtischen Ursprung läßt auch die Rotte des Nürnberger Hauptmanns Haug durch einen höheren Stand an Handbüchsen erkennen.[164]) Ein Büchsenschütz in der städtischen Rotte Springendorns führt „ein Plech und zwei Schindel", ein Armbruster derselben Rotte einen Eisenhut, ein Plech, zwei Schindel.[165])

Baltzer in seiner sorgfältigen Studie über das Danziger Kriegswesen sie nicht erkannt hat; durch das niederdeutsche „lip" gänzlich auf lipysen abgelenkt, findet er es ausdrücklich als auffällig, daß keine Kopfbedeckungen erwähnt seien (S. 15); das „lipke" der preußischen Quellen aber vermag er nicht richtig zu deuten. Vereinzelt werden bei einer Nachmusterung von Raisigen (vom 12. 5. 1460; Mil. 49) als Kopfbedeckung für die „Knaben" der adeligen Herren „sälier", „salär", Schallern, erwähnt. Einer der böhmischen Adeligen hat neben Panzer, Goller, lichtem (blankem) Vorderteil und Mäusl einen „dichharnasch", der nur als besonderer Oberschenkelschutz gedeutet werden kann; diech = das Bein vom Knie aufwärts.

[161]) Das Goller scheint erst gegen das Ende des 15. Jahrhunderts auch bei den Fußknechten mehr in Aufnahme gekommen zu sein, wie die Musterlisten vom Jahre 1504 in Mil. 53 zeigen; die Söldnerliste für das Gericht Schwaben vom Jahre 1479 fordert bereits das Goller, den Panzerkragen, während der Panzer selbst, das Panzerhemd, auch später, so im Jahre 1504, nur vereinzelt erwähnt wird.

[162]) Schutz der Arme und Ellbogengelenke.

[163]) N. K. B. 90, 107.

[164]) N. K. B. 90, 109.

[165]) N. K. B. 90, 119b. „Schienen" als Armschutz.



Ganz vereinzelt zeigen sich jedoch Panzer und Goller auch hier schon bei den Fußknechten;[166] nicht selten dagegen findet man — besonders bei den Armbrustern, den Büchsen- und Hakenschützen — „das Plech" (Brustblech), das trotz des häufigen Fehlens des geschobenen Oberschenkelschutzes bisweilen als „Krebs" bezeichnet wird.

In Lauingen wurden vor dem Abmarsche noch 6 Pfd. 3 β 28 ₰ für blaue und weiße Leinwand „zu den Zeichen" ausgegeben; die Schneider, die die Zeichen machten, erhielten 4 β ₰ „zum trinkgeld". Hier ist der Zweifel berechtigt, ob es sich um Feldzeichen oder um Abzeichen für die einzelnen Leute handelt. Da aber auf den weißen Kitteln blau-weiße Zeichen nicht gut anzubringen gewesen wären, überdies die in Ulm für die Trompeter angefertigten blau und weiß geteilten Trompetenfahnen 2 Gulden und 3 ganze Groschen, sohin etwa den dritten Teil obiger Summe kosteten, scheinen die Zeichen wirklich blau-weiße Feldzeichen gewesen zu sein, für deren immerhin einfache Anfertigung auch die 4 β ₰ Trinkgeld entsprechend sind.[167]

Die Strecke von Lauingen bis Freiburg im Breisgau — etwa 240 km — wurde in 9 wirklichen Marschtagen zurückgelegt, in die überdies 2 Rasttage eingefügt waren. Von Neustadt aus mußte in einem anstrengenden Marsche der südliche Teil des Schwarzwaldes überschritten werden, wobei auch die folgende Nacht noch zum Marschieren benützt worden zu sein scheint, da in der Rechnung das „Nachtmahl" am 22. August ausfällt.[168]

Der Rückmarsch erforderte bis Lauingen nur 8 Tage, dazu einen Rasttag.

Die Demobilmachung erfolgte in der Zeit vom 11. bis zum 17. September teils in Lauingen, teils in Ingolstadt, das die letzten Rotten am 18. September früh verließen.[169] Die raisigen Knechte erhielten beim Abschied für jedes Übernachten auf ein

---

[166] Z. B. bei einem Pavesner aus Böhmen. N. K. B. 90, 79b.

[167] Zum Vergleich: das Überziehen des Kammerwagens mit Zwillich kostete 12 ganze Groschen oder 4 β ₰.

[168] Eine auffallende Datierung findet sich für den 30. und 31. August: „Erichtag sand Gallen abend" und „Mittwoch sand Gallen tag". N. K. B. 30, 273; offenbar eine Verwechslung mit „St. Gillentag", der aber sonst auf den 1. September fällt.

[169] N. K. B. 30, 277.



Pferd 40 ₰ zur Zehrung. Die größten Entfernungen waren Ingolstadt—Reichenhall mit fünf Nächten, Ingolstadt—Braunau und Ingolstadt—Kitzbühel mit vier Nächten. Die Fußknechte erhielten 15 ₰ für eine Nacht.[170])

Der Schmid Hilbrant in Ingolstadt, der dem Schilbatz ein Pferd „gearzneit" hatte, wurde mit 40 ₰ entlohnt. „Zwaien smiden, so mit dem gezeug geriten sein und zu zeiten beslagen und gefestnet haben, zu trunkgelt geben 1 Pfd ₰." [171])

Die seinerzeit in Landshut Gemusterten rückten, noch auf herzogliche Kosten, nach Landshut ab, wo sie am 20. September entlassen wurden.

Nicht unbeträchtlichen Geldaufwand brachte die Entschädigung für den erlittenen raisigen Schaden und sonstige Verluste. Ottinger erhielt z. B. „zu Aufschatz und für Schaden auf seine Pferde" 20 Gulden,[172]) der berittene Wundarzt freilich „für ein pferdlin, so im tod ist" nur 3 Pfd. 4 β ₰,[173]) Oswald Lengenfelder dagegen für einen Hengst, „so im tod ist" 29 Pfd. 6 β ₰.

Einzelnen Rottmeistern wurde ein besonderes Geschenk gewährt „darumben, das er sein rotgesellen von den schäden hat helfen abweisen".[174])

Die sorgfältig geführte Kriegskostenrechnung gestattet auch Einblicke in die verschiedenen Varianten der Geldwährung, die der Kriegszahlmeister während des Marsches zu berücksichtigen hatte.

Im eigenen Lande wurde mit schwarzer Münze bezahlt; der rheinische Gulden galt 7 Schilling oder 210 Pfenning. Jenseits der Grenze galt dieses Goldstück in

Ulm, Ehingen } 6 β 22 ₰ oder 20 ganze Groß 2 ₰; 1 Groß = 10 ₰.
Riedlingen, Würmlingen, Sigmaringen } 6 β 21 ₰ oder 20 ganze Grosch; 1 Grosch = $8^1/_2$ ₰.

---

170) N. K. B. 30, 297b.
171) N. K. B. 30, 309.
172) N. K. B. 30, 279. — Aufschatz = supertaxatio; Schmeller-Frommann s. v. satz.
173) N. K. B. 30, 287b.
174) N. K. B. 30, 294. 297.



Pfullendorf, Stockach, Engen } 6 β 20 ₰ oder 20 ganze Groß; 1 Groß = 10 ₰.
Hüfingen 6 β ₰ oder 20 ganze Groß; 1 Groß = 9 ₰.

Von Neustadt ab galt Rappengeld:

1 rh. Gld. = 4 β 18 ₰ oder 20 ganze Groß; 1 Groß = $6^1/_2$ Rappen, 1 Plaphart = 6 Rappen, 1 Kreuzer = $2^1/_2$ Rappen.

Der Futterhaber im eigenen Lande wurde verabreicht:
in Gundelfingen nach Gundelfinger Maß,
in Rain nach Rainer Maß,
in Ingolstadt nach Ingolstädter Maß.

Die Wagenknechte erhielten aus der herzoglichen Kasse keinen Sold, sondern nur nach Bedarf leihweise kleinere Geldbeträge,[175]) die wohl von den Gemeinden nachträglich ersetzt werden mußten.

Die werdenden Waffengattungen.

Das Fußvolk.

Wie wir für den größten Teil des Mittelalters das Vorhandensein von Söldnern annehmen müssen,[1]) so hat es auch jederzeit neben den Rittern und Raisigen ein Fußvolk gegeben; selbst in den Zeiten höchster Blüte des Rittertums.

Dass sich solches Fußvolk niemals zu einer gleichberechtigten Waffe neben den Rittern erheben konnte, war in der Entwicklung der sozialen Verhältnisse begründet; es bildete eine mehr oder minder zahlreiche Hilfswaffe, die man widerstrebend und nur dann verwendete, wenn mit Reitern allein nicht auszukommen war. Mit fanatischem Hasse unterdrückte das Rittertum vor allem jeden Versuch des Bauernstandes, wenn er es wagte, ihnen mit der Waffe in der Faust entgegenzutreten. Nichts war dem Ritter verhaßter als ein bäuerliches Schwert. Diese Leute sollten gar nicht mehr ahnen, daß sie sich aus eigener Kraft wehren könnten.[2])

Ein Emporkommen des Fußvolkes hinderte zunächst auch

[175]) N. K. B. 30, 313.
[1]) S. den Abschnitt „Söldner“.
[2]) Eccardus 1, 357.



die geradezu abergläubische Scheu vor der Ritterrüstung, die solange vorhielt, bis Hussiten und Schweizer der Welt die Augen öffneten. Durch die Hussitenkriege wurde die allgemeine Aufmerksamkeit auf das fast vergessene Fußvolk überhaupt zunächst hingelenkt; die Schweizer wiederum lehrten, daß ein Fußvolk auch im freien Felde den Rittern nicht bloß standhalten könne, sondern sie auch mit Erfolg angreifen dürfe.

Das städtische Fußvolk für sich allein aber konnte nicht zum Träger der Entwicklung eines Fußvolkes für den großen Krieg werden. Ähnlich wie sich die Hussiten nur in Notfällen von ihrer Wagenburg loslösten, so haftete das städtische Fußvolk an seinen Stadtmauern, über die es sich in der Regel nur zu kleineren Unternehmungen hinauswagte.[3])

Immerhin muß ein in den Städten wurzelndes Moment, das das Emporkommen des Fußvolkes im 15. Jahrhundert nicht unwesentlich unterstützte, in der ständigen Übung des Scheibenschießens erkannt werden, dem Städte und Märkte mit der Armbrust und später mit der Handbüchse eifrig oblagen. Dabei mag auch das Krachen des Schusses aus der Handbüchse als eine neue Erscheinung auf dem Gefechtsfelde in Rechnung zu ziehen sein, so daß sich die Handfeuerwaffe trotz ihrer Unvollkommenheit doch allmählich Geltung zu verschaffen wußte.

Daß mit dem Tiefstande der Wertung des Fußvolkes im 14. Jahrhundert der immer offenkundiger zutage tretende Zerfall des Lehenswesens zusammentraf, konnte einem neuerlichen Emporkommen der Fußwaffe ebenfalls nur dienlich sein.

Daher findet sich Fußvolk, wenn auch nur in geringer Zahl schon gegen das Ende des 14. Jahrhunderts auch im herzoglichen Heere; es sind vor allem die Armbrustschützen — nicht aber etwa Büchsenschützen[4]) — der Städte und Märkte, die auch als Schloßbesatzungen um diese Zeit ausdrücklich erwähnt werden. So will der Straubinger Edelmann Hanns der Chölnär zu Freimannsperg den bayerischen Herzögen Stephan, Friedrich und Johann ein Jahr lang dienen mit seiner Feste und „selbsechst mit spiessen und mit sechs schützen zu fuß".[5]) Als die Herzöge

[3]) Über das Sinken des Wertes der Städte s. auch das Urkundenbuch der Stadt Augsburg, Einleitung XII zu Bd. 2 von Christ. Meyer.

[4]) Fußknechte mit Handrohren.

[5]) Pers.-Sel. Cölnär 12. 5. 1391.

Ernst und Wilhelm von Oberbayern am 1. Mai 1422 mit Herzog Heinrich von Niederbayern einen Vertrag zu gemeinschaftlicher Belagerung von Friedberg schlossen, wurde für den Fall der Einnahme dieser Feste bestimmt, daß die oberbayerischen Herzöge fünfzig Gewappnete zu Roß oder zu Fuß dorthin legen sollten.[6]) Im Jahre 1433 erbittet sich die Stadt Pilsen von Herzog Ludwig dem Gebarteten den Monatssold für 25 Schützen, deren Bezahlung ihnen der Herzog versprochen hatte; da er sich seiner Verpflichtung mit 100 rheinischen Gulden entledigt, kann es sich nur um Fußschützen handeln, die bei der Belagerung durch Prokop im Herbste 1433 die Stadt hatten verteidigen helfen.[7]) Von 16 gewappneten Fußschützen, die der Ingolstädtische Pfleger zu Kufstein Hanns Ebser seinem Herzog am 30. Dezember 1439 zu Dienern bestellte, erhielt jeder als Monatssold vier rheinische Gulden.[8]) Bei der Einnahme Neuburgs durch Ludwig den Jüngeren am 4. September 1443 gerieten auch 29 Fußknechte in Gefangenschaft; sie werden an anderer Stelle ausdrücklich „Fußschützen" genannt und beziehen gleichfalls vier Gulden Monatssold.[9])

Die bisher aufgeführten Fußschützen müssen — etwa mit ganz vereinzelten Ausnahmen[10]) — als Armbrustschützen gelten,

---

[6]) Haus- u. Fam.-Sachen. Herz. Ludw. d. Gebartete. Fasz. 2.

[7]) Geh. St.-A. Urk. Kast. rot 10/106.

[8]) Pers.-Sel. Tunckel.

[9]) N. K. B. 14, 278.

[10]) Ein leider undatiertes Blatt, Fürstentome 4, 346, wäre vielleicht geeignet, jenen recht zu geben, die im Jahre 1910 das 500-jährige Bestehen von Feuerschützengesellschaften feierten, falls das Blatt, wie nicht unwahrscheinlich ist, zum Einfall der bayerischen Herzöge Stephan und Wilhelm nach Tirol im Jahre 1410 gehören sollte. Auch Riezler 3, 208 erwähnt in dem zahlreichen Kontingente der Stadt München zu diesem Zuge 200 städtische Schützen mit Bogen und Handbüchsen. Das Blatt in Halbfolio verzeichnet Leute von Zirl, „Miran", Slanders und Hall, die „gesecz und pesetcz" sind; sie haben Geldbeträge auf St. Gallentag, auch auf St. Michels- und St. Gilgentag in oberbayerische Orte wie Miespach und Tölz zu leisten; z. B. „dem Merklein, birt gein Müspach" oder „dem Peter, birt gein Muespach". „Item Jorig Kandeler, ist peseccz borden umb acht hantpüxen, dy sol er geben gein Töllcz gein dem Böcherlein auf Sand gallen tag"; ein tiroler Zinngießer und Büchsenmacher, der als Kriegskontribution acht Handbüchsen an Bayern liefern muß. — Wenn der schwäbische Bund,

da eine Ausscheidung nach der Bewaffnung selten zu finden ist.[11]) Urkundliche Belege für Büchsenschützen in Bayern liegen von 1431[12]) und 1450,[13]) sodann von 1458 vor, hier in der schon erwähnten Mobilmachungsvorarbeit „Anschlag auf Tausend,[14]) wo es heißt: „auf das man auch gut armbst- und püchsenschützen in steten und märkten überkäme, so war not, das man di hantwercher dorzu hielt, jn auch an dem veirtag etliche cleinat ausgeworfen und dorin ain vortail von ainem rate getan würde, das sy dorumb schüssten; domit so beliben sy in statiger übung." In voller Übereinstimmung damit fordert Herzog Ludwig von Niederbayern am 11. November 1458, sohin nach der Einnahme Donauwörths, von den größeren Städten: „sy sullen di hantwercher und ander jung gesellen doran halten, das si die an den feirtagen mit den hantpüchsen mustern und in etwas, dorumb si schiessen, zu zeiten aufwerfen." [15]) Die Forderung von Handbüchsen allein erging nur an die Stadt Landshut; bei den übrigen Städten werden „Handbüchsen und Armste" genannt.

Im Jahre 1458 treffen wir auch auf die ersten Bestallungsvermerke, durch die sich größere Kontingente von Fußvolk nachweisen lassen. Sebastian Pflug zu der Schwarzenburg soll Ende Juni hundert Geraisige zu Pferd und zweihundert zu Fuß anwerben, mit ihnen am Montag Nacht vor St. Ulrichstag (3. Juli) nach Lengfeld kommen und von da nach Ingolstadt ziehen; [16]) Hanns vom Degenberg am gleichen Tage

---

Speier 22. 7. 1386, vorschreibt, daß jede Stadt „jedem Spieß besunder in ihr Stadt haben soll zwo Büchsen, der jegliche zu dem mindesten zehn Pfund hab", sind damit Wallbüchsen gemeint, Hackenbüchsen, die die in der Stadt außerdem nicht verwendbaren Raisigen bei einer Belagerung zu bedienen hatten. Vergl. Lindner, Z. Gesch. d. schwäb. Städtebundes in den Forschungen z. d. Gesch. 19, 39 ff. (1879).

[11]) Handbüchsen, besonders für die Besatzung der Streitwägen, erwähnen die Anschläge für die Hussitenkriege vom Jahre 1427 ab; Toman S. 400 ff. und R. T. A. Bd. 9.

[12]) Ger.-Urk. Herrschaft Degenberg Fasz. 17: 1. 5. 1431.

[13]) Musterung in Niederbayern nördlich der Donau: Mil. 48, 96 ff.

[14]) N. K. B. 87, 250. Vergl. Abschnitt „Mobilmachung. Allgem.", wo der gleiche Absatz im Zusammenhang erscheint.

[15]) N. K. B. 26, 1. — Daß Würdinger 2, 4 n 5 die Stadt Donauwörth auf herzoglicher Seite im Anschlage für die eigene Belagerung aufführt, ist eine fatale Entgleisung.

[16]) N. K. B. 36, 164a und 174b.

mit 200 Geraisigen und 300 Mann zu Fuß in Geiselhöring eintreffen.[17])

Bei diesen Rüstungen erscheinen als Fußvolk nebeneinander Trabanten und Böcke; dem Herrn Czencko von Sternberg soll geschrieben werden, mit 200 geraisigen Pferden und 200 guten Trabanten am Sonntag nach St. Margaretentag (16. Juli) in Cham zu sein.[18]) Erasm Satelboger wird, wie oben Pflug, auf Montag Nacht vor St. Ulrichstag nach Lengfeld bestellt mit Leuten „zu Roß, so er maist mag komen und... 30 Pöck mit ihm bringen".[19]) Solche „Böcke" werden wenige Jahre später nicht mehr erwähnt. Wie ihre geringe Zahl vermuten läßt, waren es Leute, die einzeln verwendet wurden, weil sie besondere Fertigkeiten in irgendeiner kriegerischen Tätigkeit aufwiesen, zu der man nur wenige Leute nötig hatte, und die daher auch nur einzeln angeworben wurden. Daß sie sich nur selten wuschen, wie v. Stadlinger meint,[20]) würde wohl nicht genügt haben, um ihnen einen besonderen Namen aufzubringen. Am wahrscheinlichsten ist die Herübernahme vom Kartenspiel, wo unüberstechbare, einzelstehende Karten heute noch so genannt werden.[21])

Das Wort Trabant dagegen findet sich erst etwa seit dem Jahre 1437, in dem ein Hanns Trabant, Söldner, in Nürnberg erwähnt wird.[22]) Die Bezeichnung scheint demnach in Deutschland erst nach den Hussitenkriegen, und zwar zunächst in den Städten aufgekommen zu sein. Das Wort ist zweifellos

[17]) N. K. B. 36, 164 und 175. — Diese Rüstungen zur Unterstützung des Pfalzgrafen Friedrich wurden nach der Wegnahme der Burg Widdern durch den Grafen Ulrich von Württemberg sofort wieder rückgängig gemacht: Schreiben des Pfalzgrafen, Heidelberg 5. 7. 1458 im N. K. B. 26, 248. Zum Bündnis Herzog Ludwigs mit dem Pfalzgrafen s. Riezler 3, 381 und Kluckhohn 363. — Daß die ersten Anstalten zu Rüstungen wegen Donauwörths schon um Bartholomäi, 24. 8. 1458, getroffen wurden, wie Kluckhohn 90 andeutet, ist nicht unmöglich; zu vergl. Riezler 3, 382.

[18]) N. K. B. 36, 165. Vergl. Kluckhohn 363: „Item Beheim angriff".

[19]) N. K. B. 36, 164b.

[20]) v. Stadlinger 25.

[21]) Kleinpaul 37 erklärt Bock als „wohlverwahrten Burgbewohner", was hier nicht zutrifft.

[22]) Sander 454.



böhmischen Ursprungs: dráb der Fußknecht, drabant der Trabant.[23]) Es mag zuerst für die böhmischen Fußsöldner im Gegensatz zu den „Schweizern" gebraucht worden sein, die, wie es scheint, niemals als Trabanten bezeichnet wurden.[24])

Das Wort verschwand in seiner bisherigen Bedeutung um dieselbe Zeit, als die Bezeichnung „Landsknecht" (um 1476) aufkam. Wir werden daher nicht fehlgreifen, wenn wir die Trabanten als die unmittelbaren Vorgänger der Landsknechte betrachten, von denen sie sich nur durch den Namen unterschieden.

Bis zur Gründung des schwäbischen Bundes war die Ämterbesetzung beim Fußvolke, die Ausstattung mit Dienstgraden, die denkbar einfachste. Die in der Literatur vielfach schon für das 15. Jahrhundert gebrauchte Bezeichnung „Fähnlein" läßt sich vor dem Beginne des 16. Jahrhunderts nicht nachweisen. Eine Anzahl Fußknechte bilden eine Rotte, an deren Spitze ein Rottmeister steht.[25]) Die Rotte scheint herkömmlich zwischen 20 und 30 Knechten gezählt zu haben; in stärkeren Rotten finden sich demgemäß mehrere Rottmeister. Diese sind häufig Pavesner mit einem eigenen Diener, „Knaben", der die Pavese nachzutragen hat; zuweilen besitzen sie ein „Rottmeisterrößl".[26])

---

[23]) Fischer Hermann, Schwäb. W.-B. und Kluge, Etymologisches W.-B. Die böhmischen Ordnungen haben pesi: Toman 423.

[24]) N. K. B. 79, 114b: Melchior von dem Hohen-Landenberg zu Neuenberg, ein Schweizer, wird am 16. 8. 1488 als Diener von Haus aus mit sechs Pferden bestellt; er will auf Verlangen auch 500 gute, wehrliche Fußknechte bringen. — v. Ledebur in der Ztsch. f. Preuß. Gesch. u. Ldsk. 7, 509 kommt zu keinem Ergebnis; er liest vorweg in einem Landfriedensgebot Albrecht Achills vom 10. 9. 1472 gegen die ledigen Knechte „Einrösser Trabende" zusammen; es sind Einrösser und Trabanten gemeint. Das gleiche bei Alwin Schultz (Fam.-Ausg.) 2, 410, der aus Ledeburs Abhandlung geschöpft zu haben scheint. — Vom 16. Jahrhundert ab werden als Trabanten die im persönlichen Dienste höherer Offiziere stehenden Leibwächter bezeichnet.

[25]) Zur Führung des Hauptmannstitels berechtigte erst die vom Kriegsherrn ausgefertigte Bestallung zum Hauptmann, so daß die Führer größerer Rotten selbst noch im Anfang des 16. Jahrhunderts vielfach nur als Rottmeister bezeichnet werden. Vergl. Fürstentome 21,[2], 321: Algeur, Rottmeister; Schärding 1504.

[26]) N. K. B. 30, 295. 298: „hat ein pferdlein, so im durch die hauptlüt zugelassen ist". Auf dieses Pferd erhält der Rottmeister monat-



Einen „Fanentrager“ hat im Juli 1468 die Rotte des Peter Pörgler.[27]) Einen Hauptmann und mehrere Rottmeister treffen wir im Jahre 1468 bei einem Fußknechtshaufen an, der trotz seiner Stärke: 1 Hauptmann, 5 Rottmeister, 110 Rottgesellen, 8 Pavesenknaben immer noch als „Rotte“ bezeichnet werden muß; bei den Mitgesellen finden wir einen „Hans Pfeiffer“ und einen „Dietz Paugker“, die Vorläufer des „Spiels“.[28])

Die Bewaffnung ist nicht einheitlich. Der Armbrustschütze[29]) wird in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nur sehr allmählich durch den Büchsenschützen ersetzt. Eine stärkere Rotte, die am 9. 2. 1462 in den Sold Herzog Ludwigs trat,[30]) zählte 63 Köpfe; darunter 1 Rottmeister mit 1 Buben, weitere 6 Mann mit je einem Buben, 6 Büchsenschützen; sohin verbleiben noch 50 Mann, die wir uns mit Stangenwaffen und Armbrüsten bewaffnet denken müssen. Die Zuteilung von

---

lich 2 Pfd. ₰ (1468). — N. K. B. 23, 246: Zwei Rottmeisterpferde (1460).

[27]) N. K. B. 41, 110.

[28]) Pers.-Sel. Haug: Reversal des Schadenbriefs 1468.

[29]) Über die größte Schußweite einer guten Armbrust, wie sie von den Bürgern auch zum Scheibenschießen gebraucht wurde, bringt Jötze in der Geschichte der Stadt Lindau (Lindau 1909) 2, 263 eine verlässige Angabe: Als im Dezember 1435 der Bodensee zugefroren war, machten sich zwei Lindauer Bürger das Vergnügen, die Länge des 7 km betragenden Weges von Fußach nach Lindau durch Armbrustschüsse festzustellen. Sie brauchten 21 Schüsse bis an die Pfähle von Lindau. Da der Bolzen auf dem Eise wohl jedesmal noch eine beträchtliche Strecke weiterglitt, dürfen wir gegen 33 m abrechnen, so daß sich eine größte Schußweite von etwa 300 m ergibt. — Über die Kernschußweite einer Zielarmbrust dagegen werden wir durch die Einladung (um 1465) zu einem Schützenfeste in Lindau unterrichtet (Cgm. 2517 Bl. 94b): Es wird mit der Armbrust auf 135 Schritt geschossen, die etwa 100 m entsprechen, wenn man den Schritt zu 75 cm annimmt. Der Anschlag bei diesem Schießen ist stehend freihändig „mit freiem swebendem arm, das die saul (Schaft der Armbrust) die achsel, und der schlüssel die prust nit berüre“; die Abb. 585 und 586 bei A. Schultz stellen den andern, kriegsmäßigen Anschlag dar, bei dem der Schaft an die Schulter angesetzt wurde. Der Anschlag mit freiem schwebenden Arme scheint bei Festschießen allgemein üblich gewesen zu sein, wie die Einladung vom Jahre 1501 zu einem Schützenfest in Köln (Büchsenschießen) zeigt: „also dat dye bosse dye ayssel nyet enroert“. Edelmann S. 23.

[30]) N. K. B. 41, 229b.

„Buben“ läßt sieben dieser Knechte als Pavesner erkennen; da diese Buben beide Hände frei haben mußten, um mit dem schweren Schilde,[31]) der häufig mannshohen Pavese, rasch hantieren zu können, waren sie nur mit der Seitenwehre und meist auch mit dem Wurfbeil[32]) unter dem Gürtel bewaffnet; sie zählten nicht zum fechtenden Stand, bezogen aber Sold gleich den übrigen Knechten. Wenn für ihre Herren doppelter Sold angesetzt ist, so sind diese doch keine eigentlichen Doppelsöldner, da der zweite Sold dem Pavesenknaben zusteht. Auch die Rottmeister beziehen nur einfachen Knechtssold.[33])

Über die Pavesner und ihre Knaben, die bisweilen als „Häckler“ bezeichnet werden, bietet ein herzoglicher Erlaß aus dem Jahre 1501 Aufschluß; er läßt zugleich das Ende dieser Spezialwaffe erkennen.[34]) In den „Gerichten“, den Landbezirken vor dem Wald wurden die Pavesen, wohl mit Rücksicht auf die Verwendung dieser Schutzwaffe bei den Böhmen, bis in die ersten Jahre des 16. Jahrhunderts beibehalten. Schon im Jahre 1501 aber zeigten sich Schwierigkeiten, zu den Pavesnern die mit dem — allmählich verschwindenden — Wurfbeil, dem Wurfhackl ausgerüsteten Begleitmannschaften, die Häckler, zum Tragen der Pavesen, zu finden.[35]) Am 15. Juli 1501 schreibt

[31]) Zwei Pavesen von Mannshöhe im Waffensaale des bayerischen Nationalmuseums zu München. Die kleinen dreieckigen Öffnungen dienten als Gucklöcher, nicht aber als Schießscharten; dazu waren sie zu klein.

[32]) Das Wurfbeil ruft Erinnerungen an die ältesten Zeiten wach, als Werkzeug und Streitaxt noch ein und dasselbe Stück waren.

[33]) Pers.-Sel. Gersdorffer: Soldquittung vom 20. 7. 1459. Wenn hier der Rottmeister Hanns Schermer ein Pfund Pfenning die Woche, sohin Doppelsold, bezieht, so gehört der zweite Sold dem in der Quittung mit aufgeführten Knechte Peter. — Dagegen werden im Jahre 1504 einem Rottmeister Pirckh nebst Buben monatlich 12 Gld. bewilligt, wenn er weniger als 200 Knechte zu führen hat, 25 Gld. bei 200 und mehr Knechten. Pers.-Sel. Pirk.

[34]) Würdinger 2, 390 kann seine militärisch nicht wohl möglichen Ausführungen über die Pavesner kaum auf urkundliche Nachrichten gestützt haben. Wie soll man sich das Gefecht einer Truppe vorstellen, die, von einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Pavesen fest und eng umschlossen, den feindlichen Angriff erwartet?

[35]) Auch in Franken gehörte zum Pavesner das Wurfbeil: Qu. u. Forsch. z. deutsch., insbes. Hohenzoll.-Gesch. N. F. 3,1, 200. Die dort ohne Quellenangabe abgedruckten Feld- und Kriegsordnungen stammen vermutlich aus dem Jahre 1478.



daher der oberbayerische Rentmeister zu Straubing, Christoph Sueß, an den Landrichter zu Mitterfels, Wilhelm Heuraus zu Au, im Auftrage Herzog Albrechts:[36]) denen zu Bogen ist auferlegt, zehn Pavesner mit ihrem Gerät zu halten; dazu gehören zehn Häckler, die, weil sie in Bogen nicht aufzubringen sind, aus der nächsten Umgebung des Marktes genommen werden sollen. Wird aufgeboten, so verfügen sich diese zehn Häckler nach Bogen und rücken von dort mit den zehn Pavesnern aus. So sei vorläufig zu verfahren. Im übrigen solle der Landrichter sorgen, daß sich die zehn Pavesner zu Büchsenschützen umbewaffnen, nötigenfalls unter Heranziehung der Bewaffnung anderer Landgerichtsleute. Ebenso soll der Richter von Viechtach mit je zehn Pavesnern, die für Viechtach und für Regen bestimmt sind, verfahren. Der gleiche Auftrag ergeht an den Richter zu Kötzting wegen der dortigen sechs Pavesner; auch hier sollen als Häckler sechs Leute aus der nächsten Nähe von Kötzting ausgewählt werden, die zu der Wehre am wenigsten geschickt sind.[37])

Das Bestreben, die Bewaffnung auch des Landvolkes mit Handbüchsen zu fördern, tritt schon im Jahre 1492 nachdrücklich zutage, ein Beweis, daß die bayerischen Herzöge nicht nur militärisch gut beraten waren, sondern auch persönlich ein offenes Auge für die Bedürfnisse des Kriegswesens hatten. Als sich Herzog Albrecht von Oberbayern im April 1492 gegen den schwäbischen Bund rüstete,[38]) erließ er — München 31. März 1492 — an die Ämter einen Sendbrief,[39]) der die Musterung der männlichen Bevölkerung, mit Ausschluß der Edelleute und ihrer Hofmarksuntertanen, verfügte; „ihr sullt auch den geschickten ernstlich gebieten, daß sie sich mit handbuchsen, als sie meist mögen, auch mit langen degen, messern oder schwertern und darzu guten helmparten und keinem schweinsspieß rüsten, und welcher ein armbst hab, das verkauf und ein buchsen kauf."

Die Ausführung blieb freilich hinter dieser bestimmten For-

---

[36]) Gleichzeitig erging ein herzogliches Schreiben gleichen Inhalts an den Landrichter unmittelbar; 16. 7. 1501; Mil. 47, 319.

[37]) Mil. 47, 320. 321.

[38]) Riezler 3, 547.

[39]) Geh. Staats-Archiv München Kast. schw. 219/3; ein bisher unbekanntes, aus dem k. Geh. Hausarchiv überwiesenes Stück.

derung erheblich zurück, da die meisten Berichte auf die große Armut der Leute hinwiesen, denen man nicht zumuten könne, Büchsen zu kaufen, abgesehen davon, daß die wenigsten damit umzugehen wüßten. Doch zeigt die Musterung wesentliche Fortschritte in der Bewaffnung mit Handbüchsen; so kann der Rentmeister auf dem Nordgau, Wilhelm Schalldorfer zu Vagen, melden, daß unter 498 Tauglichen 222 Mann „Handbüchsen mit ihren Zugehörungen" besitzen.[40])

Die obengeschilderten einfachen Verhältnisse in der Formation der Söldnerrotten bestehen fort bis zur Gründung des schwäbischen Bundes im Jahre 1488. Wenn sich im städtischen Kriegswesen „Fähnriche" als höhere Kriegsämter schon früher finden, wird diese Einrichtung nun bei allen unter Hauptleuten stehenden Formationen des Fußvolkes getroffen; als untere Befehlsleute kommen die „Waibel" hinzu, die wohl auch städtischen Einrichtungen entstammen. Nach wie vor bleiben die Rottmeister besonders für den inneren Dienst unentbehrlich, während die Waibel den Hauptmann vor allem im Lager und auf dem Marsche in der Erhaltung der äußeren Ordnung des Haufens zu unterstützen hatten. Ein Ausschreiben der beiden Hauptleute des schwäbischen Bundes vom 1. Februar 1492, das Abteilungen des Bundes aus Landsberg abberuft, ist gerichtet an die „Hauptleute, Fendriche, Waibel und Fußknechte, so jetzo zu Landsberg sind".[41]) Am 2. Mai 1504, im ältesten bayerischen Artikelsbrief,[42]) erscheinen dieselben Ämter wieder. Dazu bittet der oberste Hauptmann, der Herzog möge wieder wie vordem einen „gemeinen Profos" verordnen lassen, ferner einen Schultheiß und bei jedem Fähnlein[43]) einen Gerichtsmann genehmigen, „die das Unrecht zu straufen erkennen". Der

[40]) Mil. 47, 218. — Würdinger 2, 161n hat auch diese Vorlage sehr frei behandelt. Während z. B. der Rentmeister, um den Notstand der Leute zu schildern, den Abgang der nötigsten Nahrungsmittel, „speyss", meldet, läßt ihn Würdinger den Abgang der Spieße und Handbüchsen berichten.

[41]) Fürstentome 15,[2], 9. Der Band war früher als 16,[2] bezeichnet.

[42]) Abgedr. in den Mitt. des k. u. k. Heeresmuseums in Wien 3, 111 (Erben) und in meiner Studie „Die ältesten Artikelsbriefe für das deutsche Fußvolk" 64.

[43]) „Fähnlein" wird hier zum erstenmal im übertragenen Sinne für die Abteilung gebraucht.

bayerische oberste Hauptmann beantragt ferner, daß für die ihm unterstellte Fußtruppe vier Feldwaibel[44]) verordnet werden, „die Ordnung im Feld wider die Feind zu machen". Daß diese Anträge angenommen wurden, bestätigen Zahlungslisten der bayerischen Besatzung von Schärding aus dem gleichen Jahre,[45]) in denen der Gerichtsmann auch als „Richter" bezeichnet wird. Zu den zwei Waibeln jeder Hauptmannschaft kommen noch zwei Furiere, die wohl ganz neu geschaffen sind, da der Schreiber mit dem Worte nicht immer zurechtkommt.

Die Fußknechtsbesatzung von Braunau — 15. Juni bis 7. September 1504 — etwas über 300 Mann stark, steht unter drei Hauptleuten, deren „oberster Hauptmann" Christoph Ungelter ist.[46]) Als der Pfleger von Braunau das Schloß Uttendorf eingenommen hatte, legte er als Besatzung acht Knechte dorthin. Vohburgs Besatzung läßt sich fast durch ein volles Jahr verfolgen — 12. Mai 1504 bis 26. April 1505.[47]) Sie besteht zuerst aus 14 Knechten, deren Zahl bis zum Juni auf 28 steigt. Im Februar 1505 tritt sodann wieder eine Abminderung auf 11 Knechte ein. Der Tagessold ohne Verpflegung ist zuerst 6 ₰, von der dritten Woche an $7^1/_2$ ₰, „nachdem sie um den vorigen Sold nit mehr dienen wollten". Der Tagessatz für die Verpflegung beträgt während der ganzen Zeitdauer $17^1/_2$ ₰, so daß sich Sold und Verpflegung zusammen zuerst auf $23^1/_2$, dann auf 25 ₰ für den Tag belaufen.[48]) Eine Ablösung der wohl zum größten Teile aus dem Gerichte Vohburg aufgebotenen Mannschaft erfolgte während des ganzen Jahres nicht. Für Landvolk spricht der geringere Sold von $^5/_6$ Gulden, statt

[44]) Zum Unterschiede von dem hier erstmals genannten „Feldwaibel" werden die andern nunmehr als „gemeine Waibel" bezeichnet.

[45]) Fürstentome 21,[2] 317 und 21,[3] 141. Vergl. Riezler 3, 725, wo die Feldwebel auszuscheiden hätten; sie gehören zum Staate des obersten Hauptmanns, in dessen Auftrage sie eben die Ordnung im Felde zu machen haben; sie sind den Hauptmannschaften in Schärding nur zugeteilt. Vergl. auch den Staat des Obersten im Jahre 1522: R. T. A. jüng. R. 3, 114.

[46]) Fürstentome 21,[1] 151.

[47]) Fürstentome 21,[1] 219.

[48]) Vergl. dazu die weiteren Ausführungen im Abschnitte „Zur Bewertung des Soldes".



des von den Söldnern meist beanspruchten Wochensoldes von einem Gulden.[49])

Die volle Ämterhierarchie für das Fußvolk findet sich in den Vorschlägen der Kriegsräte zur Türkenhilfe 1522 — Nürnberg etwa am 6. April —, wo die hohen Ämter einzeln aufgeführt werden, und wo zu den „mindern kriegsämtern" bemerkt wird, daß sie der oberste Feldhauptmann bestellen soll mit Rat der Kriegsräte.[50])

Am Schlusse dieses Abschnittes mögen zu den oben gemachten kurzen Bemerkungen über das Fußvolk der „Böcke" einige weitere Ausführungen Platz finden, die sich als notwendig erweisen, nachdem die einschlägige Literatur nur spärliche Anhaltspunkte über diese nach der Mitte des 15. Jahrhunderts verschwindende Bezeichnung enthält.[51])

Fußvolk in größerer Zahl hatte man, wie schon berührt wurde, neben dem Berufskriegerstande der Ritter und Knechte — außer bei den Schweizern und bei den Städten — vor den Hussitenkriegen meist nur im Festungskrieg, besonders auf Seite der Belagerer verwendet, außerdem als Arbeiter zum Räumen der Wege vor den marschierenden Kolonnen sowie zur unmittelbaren Bedeckung der Wägen; in den Städten waren vor allem Schützen herangebildet worden. Sohin boten sich als Rekrutierungsmaterial für ein Fußvolk neben der Stadtbevölkerung zunächst nur Leute dar, die in der Klasse des fahrenden Volkes zu suchen waren und im 14. Jahrhundert

---

[49]) Nach Rockingers Glossar zu Frh. v. Lerchenfeld, Freibriefe 319 galt ein rheinischer Gulden in Bayern vom Jahre 1475 bis 1507 210 ₰.

[50]) R. T. A. jüng. R. 3, 82.

[51]) Fischer Hermann, Schwäb. Wörterbuch 1, 1245: „Bock für bestimmte Kategorien von Personen: a) Soldknechte", wo das Zitat aus Stälin 3, 498 Raisige erwähnt, die Böcke genannt werden, was nur dann als zutreffend erachtet werden kann, wenn „Raisige" für „raiser d. i. Kriegsleute überhaupt" steht. — Das große Deutsche Wörterbuch der Gebr. Grimm übergeht diese Bedeutung des Wortes „Bock"; nur wird in Bd. 2, 201 als hier allenfalls einschlägig erwähnt, daß das Wort aus „bochen = stossen" stamme, da der nächsten sinnlichen Beobachtung das Tier (der Bock) als ein hornstoßendes auffalle.

„Freiheiten", im 15. „Böcke" genannt wurden.[52]) Als lästige und den Landfrieden gefährdende Leute — ein Zeichen, daß sie an Zahl überhand genommen hatten — werden herrenlose Fußknechte zum ersten Male wieder in der Reformation Kaiser Friedrichs vom Jahre 1442 erwähnt. Es waren wohl durchweg Gesellen, die zwingende Gründe gehabt hatten, sich von der heimatlichen Scholle und von der menschlichen Gesellschaft loszulösen,[53]) um sodann bei sich bietender Gelegenheit Kriegsdienste anzunehmen; nichts bezeichnet sie besser als der Name „verlorene Knechte".[54]) Beim Sturm auf Mauern und Befestigungen mögen sie, während Schützen die Verteidiger niederhielten, zum Ersteigen der Mauern und Wälle gebraucht worden sein und sich daher für diese Verwendung besondere Fertigkeit angeeignet haben, wie die Überlieferung betont. Im Feldkriege treffen wir sie einzeln vor der Front, jeder für sich die Gelegenheit erspähend den Feinden zu schaden, vor allem auch durch Niederreißen der Pavesen, wie es noch für das Jahr 1504 der Holzschnitt „Die behemsch schlacht" zeigt.[55]) Solange sich Angebot und Nachfrage in engen Grenzen hielten, wurde jeder dieser Knechte einzeln angenommen.

In der Ordnung des Wenzel von Czenowa, die Toman zwischen die Jahre 1433 und 1444 einreiht, sind die stracence[56]) mit Handbüchsen und Armbrüsten bewaffnet.

Allmählich jedoch konnte man seßhafte Leute außer in den Städten und Märkten auch auf dem platten Lande als kriegsmäßig gerüstetes und bewaffnetes Fußvolk in größerer Zahl gewinnen und verwenden. Der größere Bedarf führte

---

[52]) Belegstellen bei Lexer s. v. „boc": 1, 320b, ferner im Glossar von Lexer zu den Städtechron. Bd. 1 s. v. freiheit, Bd. 2 s. v. bock, sodann bei v. Schmid, Schwäbisches Wörterbuch S. 83.

[53]) Städtechron. (z. J. 1444) 2, 81 Z. 26: Plenckel ist ein pock und get zu fussen und ist hin und her; 2, 79 Z. 34: hin und her doheymen; 2, 79 Z. 36: ist nindert doheim; 2, 80 Z. 21: . . . ist ein sneider und ein grosser posbicht . . . hat lang gepockt.

[54]) Toman 192: stracence.

[55]) Hof- und Staats-Bibl. München; Liebe, Der Soldat 30. — Städtechron. (z. J. 1376) 1, 36 Z. 4: Die schwäbischen Städte hatten „vil fusvolk von freiheit, di irs leib gar verwegen waren".

[56]) Läufer, verlorene Knechte vor der Front der geschlossenen Haufen. — Toman 434 Ziff. 39, 40, 43; Meynert 1, 95. 96.



8*



alsbald zu einer Vereinfachung in der Annahme selbst, indem man nicht mehr mit den einzelnen Fußknechten, sondern nur noch mit „Rottmeistern" verhandelte, die für sich ihre Rotten aufbrachten und der Musterung zuführten. Solche Rotten hielten im Gegensatze zu den früheren „Böcken" fest zusammen und ließen sich nur sehr widerwillig für kleinere Unternehmungen zerteilen; die Artikelsbriefe nahmen daher schon in ihren Anfängen Bestimmungen auf, die diesem Streben der Knechte vorbeugten.[57])

Mit dieser rottenweisen Anwerbung dürfte das Ende der „Böcke" zusammenhängen, die zum letzten Male in den Jahren 1458 und 1462 Erwähnung finden.

Die Feldartillerie.

Chronistenmeldungen über eine frühzeitige Verwendung von Feuergeschützen in Mitteleuropa hat Piper in seiner Burgenkunde zusammengestellt.[58]) Kaiser Ludwig der Bayer soll schon im Jahre 1334 bei einer Belagerung von Meersburg am Bodensee Pulvergeschütz verwendet haben. Die älteste urkundliche Nachricht, die sich über eine Büchse zugleich mit einem Pulverrezept in Bayern erhalten hat, findet man in einem Kodex anderen Inhalts, der am 14. Oktober 1338 abgeschlossen wurde. Ein Nachtrag, der etwa auf das Jahr 1350 eingeschätzt werden darf, bringt folgende Notiz:[59]) „Item daz ist daz pulver, damit man aus der phuhs schiust: da sol man nemen zu zwaitail lindains oder saelwaerains kols und zwaitail sal petre, und denn daz fumftail sol man nemen sulfur vivum oder rehten swewel und dar zu sol man auch nemen firnis glaz[60]) den zehenden tail; und daz sol man alz durr machun und sol ez under ain

[57]) Ordnung des schw. Bundes vom 26. 8. 1504: es sollen alle Fußknecht tags und nachts, samentlich oder zum Theil, es sei in ein ander Geläger oder sunst, allwegen ziehen . . ." S. meine ältesten Artikelsbriefe 70. K.

[58]) 2. Aufl. S. 369.

[59]) Clm. 4350 Bl. 31b. Die schwere Hand, die die Schriftzüge mehr gemalt als geschrieben hat, ist wohl die des sachverständigen Büchsenmeisters selbst. Das Pulverrezept auch bei Jähns, Gesch. d. Kr. W. 1, 228.

[60]) Kolophonium.



ander stozzen ze klainem pulver in ainem morsaer, und swenn man ez in die puhs tut, so sol man datz[61]) dem loch, da man den sluzzel in diu puhs trucht, hin ain zu dem pulver giezzen ainen trophen koksilwers.[62])

Wir sehen: eine Büchse mit Zündloch wird mit Mehlpulver geladen und durch einen glühenden Metallstab (Schlüssel) abgefeuert; ein Tropfen Quecksilber soll die Kraft des Pulvers erhöhen.

Einen der ersten bayerischen Büchsenmeister erwähnt ein undatiertes Verzeichnis von „Leibgedingern" aus dem Straubinger Landesteil, das etwa dem Jahre 1382 zuzuweisen ist, da „herrn herzog Albrechts sün zu Niederaltach" erwähnt werden.[63])

Bei Belagerungen wurden noch in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts neben den Feuergeschützen die alten Schießmaschinen, „Werke", gebraucht; so ist im Landfrieden König Ruprechts für Franken vom Juli 1404 von „werk, püchsen und ander gezeuge, das zu dem gesesse not ist" die Rede.[64]) Nach einem Bündnisvertrage vom 1. Mai 1422 wollen die oberbayerischen Herzöge Ernst und Wilhelm zu einer Belagerung des Ingolstädtischen Schlosses Wasserburg eine große Büchse und zwei Werke, ihr niederbayerischer Vetter Heinrich drei Büchsen und fünf Werke stellen.[65]) Auch im Jahre 1434 werden noch Werke erwähnt.[66])

Über die Entwicklung der Feuerwaffen bis zum Jahre 1420 kann auf Köhler[67]) verwiesen werden, wenn auch dessen Ausführungen durch neuere Forschungen teilweise überholt sind.[68]) Die ersten Feldgeschütze waren Rohre, die man zu mehreren nebeneinander auf Brückenwagen durch Eisenbänder befestigte,[69])

[61]) = da zu. Lexer.

[62]) Wegen des Pulverrezeptes vom Jahre 1267 in Roger Bacos opus tertium s. Beil. z. Münch. Allg. Ztg. 1908; 1, 255.

[63]) N. K. B. 1, 21. Die Söhne Albrechts I. aus der Linie Straubing-Holland wären im Jahre 1382: Albrecht II. 14 Jahre, Johann 8 Jahre alt gewesen.

[64]) R. T. A. 5, 613 und N. K. B. 30, 358b.

[65]) Haus- u. Fam.-Sachen; Herz. Ludw. d. Gebartete Fasz. 2. Unrichtig wiedergegeben bei Lang 113.

[66]) Krenner 4, 32. 34.

[67]) Köhler 3,[1], 215 ff.

[68]) S. Ztschr. f. hist. Waffenkunde. Leipzig von 1905 ab.

[69]) Toman, Taf. 4: Handzeichnung um 1450.



die daher nur durch Drehung oder Hebung des ganzen Wagens gerichtet werden konnten. Mit solchen in die Wagenburg eingefügten Geschützen erzielten die Hussiten auf nahe Entfernungen große Erfolge gegen anstürmende Feinde; allgemein wurde Bedacht genommen auf eine leichtere Artillerie, die auch den Bewegungen der Truppen zu folgen imstande wäre.[70]) Der Dichter des Ritterspiegels, der thüringische Chronist Rothe, weiß schon im Anfange des 15. Jahrhunderts[71]) von dem „schnellen und guten Geschütze“ zu reimen: „Zu beidin sitin[72]) sullin si sin, Di des geschutzis phlegin; Si wandirn ouch wol uz und in, Darnach ez en ist gelegin.“ Diese allgemeinen Ausdrücke für die Verwendung der Feldartillerie lassen erkennen, daß man über den Gebrauch dieser Artillerie im Gefechte noch recht unbestimmte Vorstellungen hatte.

Im Laufe der Zeit sammelte sich in den Städten und Märkten sowie in den Schlössern der Landesherren und des Adels eine stattliche Artillerieausrüstung an, die neben den schweren Belagerungs- und Festungsgeschützen auch Feldgeschütze aufwies. Schon am 11. November 1458 konnte daher Herzog Ludwig der Reiche von Landshut den Städten und Märkten die Verpflichtung zum Halten einer bestimmten Anzahl Feldgeschütze auferlegen, mit denen sie dem Herzog für einen Feldzug zu „warten“ hatten.[73]) In diesem Anschlage sehen wir die älteste Organisation einer herzoglich bayerischen Feldartillerie, für

[70]) Kleinere Geschütze werden schon in den Artillerieanschlägen gegen die Hussiten aus den Jahren 1427 (Ziffer 40 ff.) und 1429 (Ziffer 18), kleine Steinbüchsen auf einem halben Wagen mit zwaien Pferden im Jahre 1430 (Ziffer 7) erwähnt; Toman 401. 404. 408. Die Kammerbüchsen dieser Anschläge, die schießen „als groß als ein Haupt ist“, oder „als groß als ein Boßkugel“, sind den Feldgeschützen beizunehmen. In der Nürnberger Wagenburgordnung vom Jahre 1450 (Toman 439; Städtechron. 2, 252) finden sich sodann „Wagenbüchsen“ und „Karrenbüchsen“ mit acht, drei und zwei Pferden bespannt, in einer Hs. der Linzer Studienbibliothek „zu funf wagen ain radelpüchsen, die man anhacht“: Quellenstudien a. d. hist. Seminar der Univ. Innsbruck 1, 53 (1909) um 1440.

[71]) Bibl. d. Lit. Vereins in Stuttgart 53, XXXV u. S. 198, Stuttgart 1860. — S. a. Baltzer 30.

[72]) der zum Kampfe bereiten Truppen.

[73]) N. K. B. 26, 1. — Würdinger 2, 4 hat die Bedeutung dieses Anschlages nicht erkannt.

die die Geschütze, die Munition und die Bedienungsmannschaften von den Städten und Märkten im Bedarfsfalle zu stellen waren.

Die sieben Hauptstädte des Landes [74]) hatten bereit zu halten

7 Wagenbüchsen,
18 Karrenbüchsen,
156 Büchsenschützen (Bedienungsmannschaften),

die 31 „gemeinen" Städte und 19 Märkte

161 Karrenbüchsen,
327 Büchsenschützen,

im ganzen 7 Wagenbüchsen, 179 Karrenbüchsen und 483 Büchsenschützen.[75])

Der Anschlag für die Hauptstadt Landshut lautete: „Item di sol haben ain wagenpüchsen sechs zentten swär, auch dorzu ain zugerichten wagen aller sachen berait, das man nur vier pfärd ansetz. — Item si sullen auch haben vier karrenpüchsen, der yede zwair zentten swär sei, auch yede auf ain karrn gericht, das man nur di pfärd auch einsetz. — Item umb das muster solher püchsen sullen si komen zu unserm räntmaister und lantschreiber zu Landshut; di werden si underrichten, wie man si formiren sull. — Item wollen si solh püchsen unser puchsenmaister machen lassen, so ist mit in bestellet, das si in di umb den lone, dorumb si uns giessen, machen. — Item auf solh püchsen sullen si auch von beraitem pulfer, nämlichen auf di wagenpüchsen zwen zentten und auf yede karrnpüchsen ain zentten gemachts pulfers haben und das nimmer nit abgeen lassen. — Item ausserhalb des bemelten gemachten pulfers sullen auch di von Landshut in irer stat geware statigs haben 12 zentten saliters und 4 zentten swebl, auch kol, also wann es not tun wurde, das man dann beraits pulfer doraus mache. — Item zu solhem vorgeschriben zeug sullen si ain oder zwen gut redlich gesellen haben, di etwas doran können und domit wissen umbzugeen, es sein schreiner, zingiesser oder ander, auch denselben umb solh ir kunst und müe etwas vortails tun, domit si bei in

[74]) Landshut, Burghausen, Wasserburg, Reichenhall, Ingolstadt, Lauingen und das erst vor wenigen Tagen eingenommene Donauwörth.

[75]) Würdinger 2, 5 hält diese Feldartilleristen für Handbüchsenschützen, ein Versehen, das sich seitdem durch die Literatur fortzieht; vergl. neuestens: Quellenstudien a. d. hist. Seminar d. Univ. Innsbruck Heft 1, 31n. (1909).

beleiben. — Item si sullen auch di hantwercher und ander jung gesellen doran halten, das si di an den feirtagen mit den hantpüchsen mustern und in etwas, dorumb si schiessen, zuzeiten aufwerfen; und voraus allzeit bei in guter puchsenschützen haben 32. — Item si sullen sich auch under einander mustern und in vier tail rottirn, namlichen yedem viertail sein haubtlüt ordniren; voraus dorob sein, das yedermann mit seinem harnasch auch der were nach dem pesten zugericht werde."

Ähnlich lauten die Anschläge für die sechs andern Hauptstädte. Die sechs Zentner schweren Wagenbüchsen wurden sohin von vier, die zwei Zentner schweren Karrenbüchsen wohl von zwei Pferden, vielleicht auch nur von einem Pferde gezogen. Den Städten hatte man in nicht mißzuverstehender Deutlichkeit nahegelegt, daß sie Büchsen nach einem einheitlichen Muster gießen lassen sollten. Für eine sachgemäße Verwaltung des Materials mußten sie geeignetes Zeugpersonal anstellen und jederzeit eine genügende Anzahl von Feldartilleristen (Büchsenschützen) bereit halten.[76])

Daß die Herzöge über ihr eigenes Artilleriematerial genaue Aufsicht führen ließen, geht schon aus einer Bestallung vom 30. Januar 1429 hervor:[77]) Christoph der Hohenrainer, Pfleger auf der herzoglichen Feste Aurburg, gelobt den Herzögen Ernst und Wilhelm u. a. „was auch mein gnedig herrn zeugs in der vesten haben, den sol ich aigenlich beschreiben und versorgen lassen, daß ich in davon wisse ze antwurten und ir yedem des ain zetl geben". Auch im Herbste 1458 begnügte sich der Herzog nicht mit der Ausgabe des Erlasses; ein Register vom Herbste des nächsten Jahres meldet von einer in den Städten, Märkten und Schlössern des Oberlandes durchgeführten Besichtigung der Artillerieausrüstung.[78]) Hier werden auch die für die Wagen- und Karrenbüchsen bereit gehaltenen „Steine" erwähnt, durchschnittlich etwa 25 zu jedem Geschütz. Die eisernen Kugeln

[76]) Die eingefügten Bestimmungen über die Ausbildung von Handbüchsenschützen und wegen der Musterung und Rottierung der Wehrlichen in den Städten überhaupt stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhange mit dem Hauptteile des Erlasses.

[77]) Ger.-Urk. Aurburg Fasz. 1/I.

[78]) N. K. B. 89, 169 ff.: „Register von allm zeug, puchsen und andern, bei den hernachgeschriben slossen". 26. 10. 1459.

zu den Tarraßbüchsen[79]) werden als „Klotzen" bezeichnet, während kleinere Bleigeschosse als „Kugeln" aufgeführt sind. 1058 Steine zu sechs Wagenbüchsen lagern getrennt von den Geschützen, die Geschosse in Neuburg, die Büchsen in Landshut. Daß dies ausdrücklich bemerkt wird, bekundet die Sorgfalt des musternden Büchsenmeisters. Die eisernen Klötze haben zum Teil Bleimäntel.[80])

Auf den Zug gegen Donauwörth vom Oktober 1458 bezieht sich eine Bemerkung über zwei Steinbüchsen in Rain, „die von dem abschied zu Merdingen da beliben sind". Im Schlosse zu Graisbach steht eine Tarraßbüchse, „die vor in ainem streitwagen gewesen ist". 5 Steinbüchsen auf Karren in der Stadt Gundelfingen „schiessent als ein gefüge boßkugel;[81]) zwei Schermpuchsen auf Karren schießen „plei mit ysnyn klotzen als ein hennen ay." Ein Steinbüchsel in der Stadt Heidenheim „scheusst ain stain als ein faust".[82]) Aus dem durch Brand zerstörten Geschützzeug des Schlosses Stauffen mußte der „kantengiesser zu Laugingen" sieben Hackenbüchsen für das Schloß Heidenheim a. d. Brenz gießen.[83])

Auf Grund dieser Besichtigung wurden in den folgenden Jahren an mehreren Plätzen die fehlenden Bestände ergänzt, wobei die Ausrüstung der Stadt und die des herzoglichen Schlosses stets gesondert behandelt wurde. Die Besichtigung scheinen der Büchsenmeister Hanns Iserecker und der „Zimmermann" Hanns Ganns vorgenommen zu haben.[84])

Im Schlosse Friedberg steht im Jahre 1462 eine Karrenbüchse „schuist bei 25 Pfd.";[85]) ebenda stehen im Schloßhofe zwei Notbüchsen auf zwei Karren und ein „forder püchsenwagen".[86]) In der Stadt Friedberg finden sich zwei Steinbüchsen auf Karren[87]) mit je 28 „Stein", das heißt Steinkugeln.

[79]) Die größere Tarraßbüchse in Neuburg a. D. schießt eiserne Klötze von 5 Pfund; kleinere schießen solche von 4 Pfund.

[80]) N. K. B. 89, 178. 187.

[81]) Schmeller-Frommann s. v. bôßen; hier ist wohl eine handliche Kegelkugel gemeint.

[82]) N. K. B. 89, 194.

[83]) N. K. B. 89, 193. 195.

[84]) N. K. B. 89, 214. Friedberg 1462.

[85]) N. K. B. 89, 214.

[86]) N. K. B. 89, 215b.

[87]) N. K. B. 89, 217.



Im Jahre 1485 besichtigte der spätere Zeugmeister Besnitzer, ein steierischer Edelmann im Dienste Herzog Georgs des Reichen, die Artillerieausrüstung in den nordgauischen Städten und Schlössern;[88]) er bemerkte mit voller Sachkenntnis, was in den einzelnen Plätzen an Geschütz und Munition etwa fehlte. Von Feldgeschützen fanden sich z. B. in der Stadt Hilpoltstein sieben Steinbüchsen auf Karren, ferner 250 gute Steinkugeln, die zu großen Wagenbüchsen und zu Vierteilbüchsen gehörten.[89]) Die in Schloß und Stadt Hilpoltstein aufgeführte Artillerieausrüstung war Eigentum des Herzogs. Besnitzer beanstandete die nicht entsprechende Aufbewahrung des Zeuges in der Stadt; auch fehlte es an Lafetten und Geschützzubehör (vassung und ladzeug). In der Stadt Heideck erwähnt Besnitzer u. a. eine Steinbüchse auf einem Karren, im dortigen Schlosse weitere zwei solche Büchsen.

Am Schlusse seiner Aufnahmen[90]) schildert Besnitzer kurz und charakteristisch drei verschiedene Arten von gemusterten Festungsgeschützen und Wallbüchsen: „stainbüchsen, haufnetz genant, als zwo faust gros schiessent; tarraspüchsen ungefer als klafter lang; hagkenpüchsen gering bei 5 spann lang.“ Von Interesse ist auch Besnitzers Abmachung mit einigen Schmieden zur Herstellung von Hackenbüchsen und von eisernen Kugeln dazu. Ein Schmied im Markte Floß, der schon früher einmal Hackenbüchsen auf die dortige Kirche gemacht hatte, zeigte zwei vorrätige Büchsen vor, die Besnitzer entsprachen; sie sind bei fünf Spannen lang mit guten gebohrten Rohren bis an den Boden, außen achtkantig geschmiedet und mit Düllen versehen. Zu jeder Büchse sollen 100 gute geschmiedete Kugeln gehören. Vor der Abnahme muß jede Büchse beschossen werden mit dreifacher Pulverladung und drei Kugeln darauf. Für jede solche Hackenbüchse, die beim Anschießen besteht, nebst 100 Kugeln soll der Schmied 1 Pfd. ₰ Weißgeld erhalten, während einem Schmied in Regensburg dafür zwei rheinische Gulden zugesagt werden. Besnitzer macht überdies den Vorschlag, man solle 1000 eiserne Hackenbüchsen und zu jeder 100 Kugeln in einer Größe nach einer mitzuschickenden Musterbüchse in

[88]) N. K. B. 18, 290 ff.
[89]) N. K. B. 18, 304b.
[90]) N. K. B. 18, 310.

Steiermark zu Leuben, Kapfenberg und den Törlein bestellen. „Starchenberg" solle sie alsdann zu Pirchenstein beschießen lassen; für jedes probemäßige Stück wäre ein rheinischer Gulden zu bezahlen. Nach Besnitzers Meinung ist eine mustermäßig gemachte eiserne Hackenbüchse besser als drei kupferne. Die weiter erforderlichen Geschützrohre solle man bei Meister Hermann Widerstein in Nürnberg in Bestellung geben „nach maß und dem zentten zu giessen".[91])

Bei den Büchsenmeistern sind zwei Hauptklassen zu unterscheiden: die schon im Frieden angestellten dienen zum Teil als Zeugwarte zur Beaufsichtigung des Materials, teils finden sie sich bei Hofe als sachverständige Berater des Herzogs. Die andere Klasse sind die im Kriegsfalle sowohl zur Führung der Artillerie, wie auch zur unmittelbaren Bedienung der Geschütze (Büchsenschützen) und als Geschützführer aufgenommene Artilleristen. Dazu treten als eine dritte Kategorie die im Kriegsfalle gleichfalls als Büchsenmeister verwendeten Zinn- oder Glockengießer, die zur Herstellung neuer Geschützrohre häufig auch in ständigen Dienst genommen wurden. Von den Büchsenschützen verlangte man, daß sie mit großem und kleinem Zeuge wohl arbeiten können.[92]) Jeder Büchsenmeister mußte auch in der Zubereitung des Pulvers erfahren sein.

Ein von dem hohen Werte seiner Kunst begeisterter Büchsenmeister ist Meister Hermann Hertenstein, der am 13. März 1460 auf ein Jahr in die Dienste Herzog Ludwigs von Niederbayern gegen einen Jahressold von 50 rheinischen Gulden in Gold aufgenommen wurde; auf freie Verköstigung sollte er nur dann Anspruch haben, wenn er für den Herzog zu arbeiten hätte.[93]) Er empfiehlt vor allem den Kartätschschuß für die in die Wagenburg eingefügten Büchsen, sodann ein leichtes Feldgeschütz, das den Bewegungen des geraisigen Zeugs zu folgen vermöge; dazu

[91]) Neben dem Bronzeguß war schon im 14. Jahrhundert der Eisenguß aufgekommen, der eine erste ausgedehnte Anwendung in der Anfertigung von Geschützen fand. Außer Nürnberg scheinen schwäbische und steirische Städte diesen neuen Zweig der Metallindustrie zuerst ausgebildet zu haben. v. Inama 3,^{2}, 114.

[92]) N. K. B. 23, 142 z. J. 1460.

[93]) N. K. B. 23, 233b; vergl. Anz. f. K. d. dtsch. Vorzeit 1872 S. 187.



betont er den Wert schneller Feuerabgabe; „die püchsen in der wagenpurg sullen als behend sein zu schiessen, als ainer mit ainem wintenarmbst mag gesein; und ain yeglich püchs sol 5 stain schiessen, all schuß zu rechter ram und maß in die veinde . . . die wägenlein und das kärrlein (mit Büchsen) sullen auch als behent sein zufüren, als ain geraisiger zeug vollstrabens traben mag; und wenn der veindt drey an meiner ainen wärn, so wolt ich mich vier mit der gottes hilf wol erwern; und wenn si mir ain man beschedigten, so wolt ich in allwegen drei beschedigen mit meiner kunst.“

Die Bezahlung der Büchsenmeister war nach ihren Leistungen verschieden; so soll im Jahre 1460 Hanns Bolach (wohl ein Pole) eine Zeit bei andern Büchsenmeistern Knecht sein, bis man versucht, was er kann; er erhält 4 β ₰ die Woche, dazu die Verpflegung; andere erhalten im gleichen Jahre 5 β ₰, die besten 6 β ₰ die Woche. Anpassungsvermögen an die geänderten Zeiten bekunden die Büchsenmeister Ulrich Salburch und Meister Leonhart, Polzmacher von Regensburg (1460),[94] der eine vormals Ringpanzermacher (Salwirker), der andere Verfertiger von Armbrustbolzen. Der um das Jahr 1382 nachweisbare Straubinger Büchsenmeister bezieht einen Jahressold von 16 Pfd. ₰, Heinrich Pesel, Büchsenmeister zu Kötzting, im Jahre 1433 acht Pfund Pfenning jährlich.[95] Herzog Ludwig der Gebartete stellte im Jahre 1439 einen „puchsenschützen ze fuss gewappent“ an gegen einen Monatssold von drei Dukaten, jeden zu 7 β 22 ₰ oberbayerischer Münz oder 29 böhmischen Groschen zu 8 Pfenning, im Jahre 1441 einen Büchsenmeister mit einem Pferde, der monatlich sieben Gulden rheinisch zu Solde erhielt.[96]

Der erste in Bayern angestellte höhere Artillerieoffizier dürfte der oben erwähnte Ulrich Pesnitzer sein. Er wird im Jahre 1486 auf Lebenszeit als Diener Herzog Georgs des Reichen aufgenommen mit dem besonderen Dienstauftrage[97] „allen unsern gezeug in ain veld und zum ernst gehörndt auf

---

[94]) N. K. B. 23, 235.

[95]) Fürstentome 4, 161.

[96]) Pers.-Sel. Püchsenmeister und Taubenberger. In der Bestallung von 14[illegible]9 (Kufstein) findet sich zweimal die bei Grotefend nicht aufgeführte Datierung „freitag an sand Sixtentag, drei Tag Aprilis“.

[97]) Pers.-Sel. Pesnitzer.

unser bevelh albeg in guter acht und notdürftiger versehung zu haben;" auch ist in Aussicht genommen, ihn von Zeit zu Zeit zur Herstellung von Befestigungen („zu gebeuen") oder zur Besichtigung der Schlösser zu entsenden. Für seine Dienste erhält er jährlich 350 rheinische Gulden in Gold, wofür er sich selbst verköstigen muß, während seine vier Pferde, zwei Knechte und ein Knabe bei Hof verpflegt werden. Pesnitzer wird in dieser Bestallung von 1486 noch nicht ausdrücklich als Zeugmeister bezeichnet, jedoch scheint ihm dieser Titel kurz darauf verliehen worden zu sein; er findet sich erstmals in einer Büchsenmeisterbestallung vom Jahre 1489,[98]) indem unter den Vorgesetzten des Büchsenmeisters auch der „zeugmaister" aufgeführt wird.

Als eine Art Batterieführer wird von Herzog Georg dem Reichen im Jahre 1490 der Landshuter Bürger Hanns Gürtler auf vier Jahre angestellt:[99]) „wann man jn ervordert, mit wagen- und karrenbüchsengezeuge in ein veld zu ziehen, was man jm auch damit zu thun oder zu lassen bevelhen wirdet, das er dem mit seinem höchsten vermögen gehorsam und willig volg thun sol." Sein Jahressold beträgt 6 Gld rh. in Gold; im Felde erhält er die Verpflegung und alle Wochen „zu besserung" 60 Pfenning. Von der städtischen Auszugspflicht bleibt Gürtler während dieses Dienstverhältnisses befreit.

Zur Belohnung für besonders gute Dienste nahm Herzog Heinrich der Reiche im Jahre 1422 den Büchsenmeister Hans Chuen sein Lebtag in das herzogliche Hofgesinde auf und schenkte ihm und seinen Erben ein Haus mit Hofstatt in Burghausen.[100])

Zum Schluß mag auch des Privilegiums gedacht werden, das die Artillerie genoß, indem sie für kurze Zeitdauer flüchtigen Verbrechern eine Freistatt gewähren durfte. Als kaiserliche Freiheit im Zelt des obersten Hauptmanns über die Artillerie wird dieses Privileg erwähnt in der niederdeutschen

[98]) N. K. B. 79, 200: Michel Steinprucker von Nürnberg; 28 Gld. Jahressold, Verpflegung und ein Hofkleid; kein Pferd. — N. K. B. 7, 238: Die Stadt Aichach überantwortet am 21. 10. 1492 dem herzoglichen „Baumeister" Ulrich Besnitzer ihr Büchsenzeug.

[99]) N. K. B. 79, 230b.

[100]) N. K. B. 26, 158. S. auch Würdinger 1, 228.



Kriegsordnung „Treuer Rat und Bedenken . . .“ um 1522, ferner in der schwäbischen Kriegsordnung von Ott und Preuss (1518), wo die Fassung lebhaft an das gleiche der Stadt Nürnberg von Kaiser Ludwig dem Bayern im Jahre 1341 verliehene Privileg[101]) erinnert: „das ein ieglicher, der von der stat uf unser burg doselbens flichtig wirt von unzicht, wie die genant sein, oder von geltes wegen, das der niht lenger freiung noch frid haben sol, dann drei ganz tag und drei naht; on der ain mort tut, der sol weder uf unserr burg, noch ze sant Gilgen, ze Schotten, noch ze den Teutschenherren, noch anderswo niendert freihels noch frid haben . . . Doch mag unser und des riches amptman uf der burg einen, der flichtig daruf worden ist, von der burg nach den drein tagen, ob er wil, belaiten an die stet, do er sicher ist.“

Neben dem Asylrechte der Artillerie finden sich die in den Feuerwerksbüchern überlieferten und entsprechend weiter gebildeten besonderen Rechte der Büchsenmeister und Artilleriepersonen, deren Ursprung wohl gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts zurückreichen mag. Ebenso, wie die von Ott überlieferte Fassung vom Jahre 1518 ihrer Zeit angepaßt erscheint, werden auch ältere uns unbekannt gebliebene solche Artikel den Verhältnissen ihrer Zeit Rechnung getragen haben.[102])

Das Bestallungswesen.

Mit dem seit dem Ende des 14. Jahrhunderts erkennbaren Emporkommen eines Fußvolkes, das bis dahin seit langem völlig darniedergelegen war, trat vor allem das Soldwesen[1]) in eine neue Entwicklungsphase, da sich das neue Fußvolk, wenn wir

[101]) Kaiser Ludwig-Selekt No. 801: Nürnberg 30. 5. 1341.

[102]) Vergl. die Fußnote bei Würdinger 2, 401, wo für „Nikolaus Ott“ zu setzen ist „Michel Ott“.

[1]) Berittene Söldner — Söldner stets im Gegensatze zu den zwar auch um Entgelt dienenden, später als Diener bezeichneten Kriegsleuten — gab es in geringerer Zahl auch in den Ritterheeren wohl zu allen Zeiten. Der meist wenig bemittelte Soldempfänger beanspruchte die Auszahlung in kurzen Fristen, monats- oder wochenweise, während die Diener, auf mindestens ein Jahr angenommen, das Dienstgeld in der Regel jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich empfingen.

auch hier wieder von den stets vorhandenen Landsturmaufgeboten absehen, ausschließlich aus angeworbenen oder aufgebotenen Soldmannschaften zusammensetzte.

Zahlreicher wird das Fußvolk schon während der Hussitenkriege und die Erfolge der Schweizer hoben es bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts zu einer gleichberechtigten Waffengattung neben der Reiterei empor. Während sich, wie schon wiederholt erwähnt wurde, in den Städten vor allem die Schützen heranbildeten, indem auf den städtischen Schießplätzen eifrig mit der Armbrust und mit der Handbüchse geübt wurde, konnte auch die Landbevölkerung, was sich z. B. in Bayern seit dem Jahre 1431 nachweisen läßt,[2]) einen ständig wachsenden Bruchteil aus ihrer Mitte aufbringen, der über eine vollkommen kriegsmäßige Bewaffnung verfügte, und soweit es hier die Verhältnisse zuließen, auch eine gewisse Waffenübung anstrebte. Einer Übung des Landvolkes mit der Armbrust oder gar mit der Feuerbüchse stand freilich noch lange Zeit das streng gehandhabte Verbot des „Wildpretschießens" entgegen; Schießstände wie in den Städten gab es auf dem Lande nicht. Helmparten, Alat- und Schweinsspieße, auch Wurfbeile[3]) bildeten bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts den weitaus größten Teil der Waffen auf dem platten Lande, selbst bei der Oberschicht der zum Kriegsdienste dort nach Bewaffnung und Ausrüstung bereiten Mannschaften.

Die Schwierigkeiten, deren Beseitigung den bisherigen Untersuchungen über die Bestallungen nicht gelang, lassen sich zum größten Teile beheben, wenn das Landesaufgebot (die Landwehr) und die Bürgerwehren der Städte, die beide gesonderte Betrachtung erfordern würden, gänzlich ausgeschaltet werden, und wenn die Untersuchung auf die Erkenntnis aufgebaut wird, daß es — abgesehen vom Hofgesinde und

[2]) Befehl der bayerischen Herzöge Ernst und Wilhelm an den Erbhofmeister Hanns vom Degenberg zur Hilfe wider die Hussiten 1. 5. 1431. Ger.-Urk. Degenberg Fasz. 17.

[3]) Das Wurfbeil war besonders die Waffe des vom Pavesner zum Tragen des Schildes mitgeführten Knechtes. Vergl. Abschnitt „Fußvolk". — Die Alspieße heißen auch Lanzen mit Scheiben.



den Beamten — seit der Abgrenzung der Territorialstaaten neben Lehensmannen und Söldnern eine besondere, seit dem Jahre 1271 nachweisbare[4]) Kategorie von „Dienern" gab, die vom 15. Jahrhundert an als „Diener von Haus aus" bezeichnet werden.[5]) Sie hatten bereit zu sein „auf Forderung" zum Dienste zu erscheinen und waren auf mindestens ein Jahr gegen ein Dienstgeld bestellt, das im 14. Jahrhundert meist 50 ungarische, später rheinische Gulden,[6]) im 15. Jahrhundert, als nicht mehr verlangt wurde, daß die Pferde ständig bereit gehalten würden, 15 rheinische Gulden jährlich betrug. Nachdem es sich bei diesen „Dienern von Haus aus" nur um Kriegsleute handeln konnte, die an sich zum Kriegsdienste des betreffenden Fürsten nicht verpflichtet, nicht seine Untertanen waren, sondern außerhalb des Territoriums oder, wenn innerhalb, auf eigenem, fremden oder reichsunmittelbaren Grund und Boden saßen, muß in jedem einzelnen Falle zur zweifellosen Feststellung der Söldnereigenschaft die Sicherheit gegeben sein, daß der Diener wirklich nicht im Untertanenverbande stand. Da hierzu eine genaue Kenntnis der Landtafel des Fürstentums gehört, kann eine derartige Untersuchung nur unter jeweiliger Beschränkung auf ein bestimmtes Territorium und mit Hilfe der noch vorhandenen Landtafeln durchgeführt werden.[7])

Hand in Hand mit dieser Untersuchung geht die schließliche Erkenntnis, daß bis zum Ende des 15. Jahrhunderts mit den in der Landtafel verzeichneten Edelleuten vom eigenen Landesherrn niemals ein reiner Kriegsdienstvertrag abgeschlossen wurde,

---

[4]) (Scheidt) 1, 193: Neunburg v. W. 30. 11. 1271: Zwei Grafen von Murach (Oberpfalz) verpflichten sich gegen Herzog Ludwig den Strengen von Bayern zum Dienste auf zwei Jahre gegen ein Dienstgeld von 100 Pfd. Regensburger Pfenning.

[5]) S. den Abschnitt „Diener von Haus aus".

[6]) Wenn 150 Gld. für einen Helm ausgesetzt sind, muß der Helm aus drei Pferden bestehen; Österreich 1362 bei v. Frisch 38.

[7]) Für die vier bayerischen Gebietsteile: Straubing, Ingolstadt, Ober- und Niederbayern bieten die im Reichsarchiv erhaltenen, nicht immer vollständigen Landtafeln genügend Anhaltspunkte, um mit aller Bestimmtheit sagen zu können, daß bis zum Ende des 15. Jahrhunderts kein als „Diener von Haus aus" Aufgenommener in der Landtafel desjenigen Gebietes, in dessen Untertanenverbande er steht, zu finden ist. — Näheres über die Landtafeln s. „Anhang".

einzelne Fälle von Sühnedienst ausgenommen; eine Beobachtung, die trotz ihrer Selbstverständlichkeit von Fall zu Fall gemacht werden mußte. Nicht jeder Lehensmann war überdies noch im 15. Jahrhundert zur Leistung des Kriegsdienstes befähigt, da nicht gerade selten, um dem gänzlichen Verfalle zu entgehen, die Bewirtschaftung der Güter vom Adeligen selbst übernommen wurde; nicht alle Lehensbriefe sprechen daher die früher selbstverständliche Pflicht aus, das Lehen „mit sein selbs leibe zu verdienen".[8])

Wohl schon vor dem 14. Jahrhundert hatte sich die Übung herausgebildet, daß man einem Vasallen, der im Begriffe stand, eines zweiten Herren Lehensmann zu werden, bei dieser zweiten Belehnung mindestens keinen persönlichen Kriegsdienst auferlegte.[9]) Die Lehensbriefe vom 15. Jahrhundert ab lassen überhaupt als Regel erscheinen, daß man Belehnungen von Ausländern tunlichst vermied.[10]) Ergaben sich trotzdem Schwierigkeiten, so mußte man sich wohl oder übel der höchsten Instanz im Reiche erinnern und den Kaiser um die Entscheidung anrufen.[11]) In den meisten Fällen aber wußte man durch um-

[8]) Akten des obersten Lehnshofs No. 10, 138: Bernhardin Trenbekh 27. 2. 1496 wegen des Sitzes und des Sedelhofes zu Dietriching: „sölhe lehen gein uns getrulich zu verdienen"; ebenso 10, 173: Steffan und Ortolf die Puchpekhen 30. 4. 1495 wegen der zwei Sitze zu Binabiburg.

[9]) Herzog Stephan von Bayern belehnt 24. 12. 1402 den Engelhart von Berlachingen (!) mit der Feste Wilburchstetten; Berlichingen verpflichtet sich „ze tun, was ein lehenman seinem lehensherren billichen tun sol". Pers.-Sel. Berlichingen.

[10]) Als der herzogliche Kammermeister Veit Aheimer von Neuhaus im Jahre 1408 mit der Feste Valley belehnt wurde, mußte er sich verpflichten, bei Verkauf oder Tausch die Feste nur einem zu geben, „der in unserm lande gesessen sei, und der uns alles das gelobe domit zu thun in aller maß als si selbs". Akten des obersten Lehnhofs No. 3, 42. Freilich handelt es sich hier um einen festen Platz.

[11]) Die brandenburgische Stadt Stendal war beim Ausbruch eines Krieges zwischen Brandenburg und Braunschweig im Jahre 1343 an Braunschweig verpfändet. Sie wandte sich an den Kaiser, ob sie ihrem Erb- oder ihrem Pfandherrn Heeresfolge zu leisten habe. Spangenberg 484. — Als im Jahre 1395 die oberbayerische Stadt Landsberg dem Bischof von Augsburg verpfändet worden war, hatte man die Bürger ausdrücklich auf das Fortbestehen der Dienstes- und Gehorsamspflicht gegen ihren Erbherrn hingewiesen. Folgerichtig blieb Landsberg auch während der Verpfändung offenes Haus der bayerischen Herzöge. Ger.-Urk. Landsberg Fasz. 80: 23. und 27. 3. 1395.

sichtige Fassung der Verträge allen Zweifeln und Verlegenheiten vorzubeugen.

Die in Kriegsdienstverträgen so häufig aufgeführten Ausnahmen: „zu dienen wider allermäniglich, ausgenommen den N. N.“ sind wohl in den seltensten Fällen durch ein mehrfaches Lehensverhältnis, sondern in der Regel nur durch das Verhältnis des „Dieners von Haus aus“ bedingt, der weder gegen seinen Landesherrn noch gegen die Herren dienen durfte, zu denen er in ein Dienstverhältnis getreten war. Mit Genehmigung seines Landesherrn konnte jeder soviel Verträge als „Diener von Haus aus“ eingehen, als ihm zuträglich erscheinen mochte. Daß sich keiner gegen den Kaiser und gegen den eigenen Landesherrn verpflichten durfte, war selbstverständliche Voraussetzung.[12])

Ehe wir zu einer Besprechung der Entwicklung der Bestallungen in Bayern übergehen, ist zunächst das Wesen dieser Verträge festzulegen. Sie sind in der herzoglichen Kanzlei ausgefertigte Urkunden zur Aufnahme in das Hofgesinde, wegen Ver-

---

[12]) Nicht selten wird in Verträgen und Bündnissen auch „der Papst“ ausdrücklich ausgenommen. — Um in einzelnen Fällen das in der augenblicklichen politischen Lage begründete Mißtrauen der Vertragschließenden gegen Papst, Kaiser, König oder Lehensherrn zu bekunden, erklärt bisweilen im geraden Gegensatze zur Hauptürkunde eine Beiurkunde die Ausnahmeformel für nicht gültig. Als der reichsunmittelbare Graf Ulrich von Öttingen am 17. 2. 1463 die Herzöge Ludwig und Georg von Niederbayern „zu Vormündern, Administratoren und Verwesern aufgenommen“ hatte, wobei jede Hilfeleistung gegen den Papst und gegen den Kaiser ausgenommen worden war, erklärte Graf Ulrich schon am folgenden Tage in ebenso feierlicher Urkunde: „so ist dabei beredt, das sölich ausnemen des Bapsts und keisers nicht pinden noch gelten sol“. Ähnlich hatte Graf Wolfgang von Öttingen, als er sich am 3. 4. 1486 in den Schutz und Schirm des Herzogs Georg von Niederbayern begab, den römischen Kaiser und den Bischof von Eichstätt als seine Lehensherren ausgenommen. Aber auch diesmal erklärt eine Urkunde vom nächsten Tage, daß die Ausnahme des Kaisers nur gelten solle „in sachen das heilig reich an alles mittel berürend“, die Ausnahme des Bischofs von Eichstätt aber nur „sovil wir jm lehenspflichthalb schuldig sind“, für beide überdies nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Herzog Georg selbst mit den Genannten in ernstliche Verwicklungen komme: „nicht zu schicken habe“. Ger.-Urk. Grafschaft Öttingen Fasz. 18 u. 22. Herr R.-Archiv-Rat Neudegger hatte die Güte, mich auf diese interessanten Vertragsklauseln aufmerksam zu machen.

leihung eines Amtes oder wegen Verpflichtung zum Kriegsdienste, sei es als Diener von Haus aus, sei es als Söldner. Da der vasallitische Treueid in die Bestallungen übernommen wurde, sind sie ohne Zweifel dem Lehensbrief, der feierlichen Urkunde über den Vollzug der Belehnung, nachgebildet.[13]) Das Gelöbnis „gehorsam und gewärtig" oder „treu und gewähr zu sein, des Herrn Frommen zu fördern und Schaden zu warnen und, wo der Belehnte oder Bestallte vermag, den zu wenden" findet sich wie in den Lehensbriefen, so auch in den Bestallungen. Ein wesentlicher Unterschied zeigt sich erst in der Fassung der Kriegsdienstverpflichtung. Während der adelige Lehensmann mit seinen Treuen an eines geschworenen Eides Statt nur ganz allgemein gelobt, wenn er vom Lehensherrn gefordert werde „die Lehen mit sein selbs Leib zu verdienen", wird mit den als Hofgesinde oder Beamten Bestallten, mit den Dienern und mit den Söldnern Maß und Zeit der Leistung für den Kriegsdienst ziffermäßig festgelegt, ebenso die dafür vom Landesherrn zu leistende Geldentschädigung: „Dienstgeld, Wartgeld, Burghut, Haussold, Jahres-, Monats-, Wochensold". Dass für den Lehensmann anstatt einer ziffermäßigen Festsetzung der zu stellenden Kriegsleute das Herkommen maßgebend war, haben wir schon früher gesehen; er wurde aufgeboten, zu kommen „so stärkist er möge", und er kam mindestens mit der Anzahl Pferde, die seinem Range innerhalb des Adels und der Ritterschaft, d. h. seiner Vornehmheit entsprach.[14]) Die Anfänge einer Änderung in dieser auf dem hochentwickelten Standesbegriffe begründeten Leistung lassen sich in Bayern erst seit dem Jahre 1488 erkennen,[15]) als man den wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen, die sich immer ungünstiger gestalteten, in vermehrtem Maße Rechnung tragen mußte; Geld-

[13]) Ob und wie weit einzelne Festsetzungen der Bestallungen mit den Ministerialenverpflichtungen des 11. und 12. Jahrhunderts in Verbindung stehen könnten, bedürfte gesonderter Untersuchung. An Anklängen fehlt es nicht.

[14]) Vergl. oben S. 36 bis 39, auch den niederbayerischen Hofetat vom Jahre 1294, wo der Vornehmheit des „dinstmans" 5 Pferde, der des „hofritters" 3 Pferde entsprechen, die demgemäß bei Hofe verpflegt werden.

[15]) Vergl. S. 40, n. 11.

unterstützungen für die Kriegsrüstung der Vasallen und Ministerialen waren ja schon seit dem 13. Jahrhundert üblich geworden.[16])

Als König Ruprecht im September 1401 von Augsburg aus nach Rom zog,[17]) finden wir in seinem Gefolge auch den bayerischen Herzog Ludwig den Gebarteten, dessen Kontingent zum Teil aus raisigen Söldnern bestand; ihre Bestallungen enthalten, in die sonst hergebrachte Formel eingefügt, eine Reihe Bestimmungen, die für die Romfahrt besonders getroffen worden waren.[18]) Durch ihre Ausführlichkeit bilden sie einen beachtenswerten Fortschritt in der Entwicklung der Söldnerbestallungen.[19]) Während der Burggraf von Nürnberg den festgesetzten Monatssold von 25 rhein. Gulden für die Glefe zu drei Pferden als zu gering erachtete,[20]) war Leupolt Affentaler mit sechs Spießen guter Gesellen: „und sol jeder spieß selbander gewappent sein und dreu phärd haben" von Ludwig dem Gebarteten um 20 Gld. Monatssold für den Spieß angeworben worden, wozu allerdings für Affentaler selbst monatlich noch „zu vortail" ein Gulden für jeden Spieß kam. Aus den Einzelbestimmungen heben sich ab: Das Zugeständnis, daß der Her-

[16]) Im allgemeinen bot auch die Autorität der Reichstage während des 15. Jahrhunderts eine gewisse Gewähr dafür, daß die standesgemäße kriegerische Leistung nicht etwa erheblich abflaute, eine Einwirkung, aus der neben dem Reichskriegswesen auch das der Fürstentümer Nutzen zog.

[17]) Riezler 3, 192.

[18]) Reichstag zu Mainz im Juni und Juli 1401; R. T. A. 4, 401 ff.

[19]) Pers.-Sel. Affentaler 8. 8. 1401. — Die unrichtige Datierung, die meine „ältesten Artikelsbriefe" S. 22n durch einen Lesefehler (quadrag. statt quadring.) aufweisen, bitte ich richtig zu stellen.

[20]) R. T. A. 4, 414 und 448. — Die von Köhler 3,2, 118 angezogene Bestallung für den Romzug vom 24. 8. 1401, Kreisarch. Bamberg, Urk.-Rep. 127. II. S. 74. No. 1b, Reg. Boic. 11, 221: „ . . . dienen mit sechs mit gleen und zu einer iglichen gleen ein gewappener man gehoren sal" läßt im Zusammenhalt mit den Bestimmungen für den Romzug keine andere Deutung zu, als daß zu jedem der sechs mit Gleen je ein Gewappneter und auf das dritte Pferd ein Nichtkombattant ausgerüstet werden soll, im ganzen 18 Mann und 18 Pferde. Revers des Jobs Treuhtlinger. — Daß Köhler 3,2, 118 gerade diese Urkunde als Beispiel für eine Glefe zu zwei Pferden heranzog, war ein Mißgriff, der häufig eintreten wird, wenn man sich auf das Regest, nicht auf die Urkunde selbst stützt.

zog bei Gefangenen, die seine Söldner einbrächten, und die er selbst in Anspruch nähme, für jeden tausend Gld. bar erlegen solle, eine starke Steigerung des anderweitig, so besonders im täglichen Kriege zuständigen „Vachguldens".[21]) Der Herzog solle die Soldreiter, um den Bedarf für die herzogliche Küche, aus der auch das gesamte Gefolge gespeist wurde, beizutreiben, in 14 Tagen nur einmal ausschicken dürfen. Den Söldnern steht während der ausbedungenen acht Monate kein Kündigungsrecht zu. Nur falls ihnen der erdiente Sold nach Umfluß des Monats nicht bezahlt würde, seien sie ihres Dienstes ledig. Auffallend ist das Fehlen der sonst unerläßlichen Bestimmung wegen des Ersatzes raisigen Schadens; es ist daher anzunehmen, daß ein gesonderter „Schadenbrief" ausgestellt worden war.

Durch den Inhalt der Bestallungen ist es geboten, hier nochmals kurz auf die Begriffe „Glefe" und „Spieß" zurückzukommen.

Die Bezeichnung „Glefe" gehört dem niederdeutschen und dem rheinischen Entwicklungskreise an und findet sich demgemäß auch in den fränkischen und oberpfälzischen Akten, in bayerischen wohl nur dann, wenn es sich um den Vollzug von Reichstagsbeschlüssen handelt, die mit Glefen rechnen. Köhler hat überzeugend nachgewiesen, daß um das Jahr 1363[22]) die bis dahin gesondert gezählten leichten Reiter den schweren Reitern — Rittern oder Knechten — zugeteilt wurden, und daß sich aus dieser Vereinigung die „Glefe" oder der „Spieß" bildete.[23]) Diese Feststellung läßt sich dahin ergänzen, daß bayerische Kriegsdienstbestallungen noch vom März und vom Juni 1364 vorliegen,[24]) in denen die schweren Reiter und die

---

[21]) 1000 Gld. für einen Gefangenen auch in Nürnberg 1444, Fehde gegen die Waldenfels; Städte-Chron. 2, 84 Z. 2.

[22]) Zwei bayerische Urkunden vom Jahre 1363 — Landesschulden (Pfalz-Neub. u. Pfalz-Sulzb.) Fasz. 1; Reg. Boic. 9, 75; 31. 1. 1363 u. Ger.-Urk. Rothenberg Fasz. 1; Reg. Boic. 9, 76; 21. 2. 1363 — erwähnen noch „helme", während eine österr. Urkunde schon im Jahre 1362 „Helme selbander gewaffnet" enthält: Fürstenb. Urk.-Buch 6, 20.

[23]) Köhler 3,[2], 111 ff.

[24]) Ger.-Urk. Ehrnfels Fasz. 2; Reg. Boic. 9, 103; 11. 6. 1364: „vor Müldorf auf dem veld": Dietrich der Stauffer soll dienen „mit vier mannen mit helmen und mit vier ringen". — Ähnlich Ger.-Urk.

„geringen Pferde" gesondert aufgeführt sind. Der von Köhler angegebene Grund für die Zusammenfassung,[25]) das Absitzen der Ritterschaft zum Gefecht zu Fuß, ist nicht ganz einleuchtend, da dieses Absitzen denn doch nur vorübergehende Übung, meist wohl nur ein Notbehelf war. Die neue Gruppierung folgt vielmehr aus dem der Ritterschaft durch die Entwicklung aufgezwungenen Zugeständnis der Gleichberechtigung der Armbrust neben dem Spieß; beide Waffen finden sich von nun an stets im „Spieße" vereinigt, bis die Armbrust z. B. für Festungsbesatzungen im 15. Jahrhundert sogar das Übergewicht erlangt. Den Übergang bezeichnen die oben erwähnten Urkunden vom Jahre 1364, ferner zwei Urkunden der Stadt Augsburg, die im Jahre 1365 „gekrönte Helme", im Jahre 1367 „peggelhuben selbdritte mit drien pferden" aufweisen.[26]) Im Jahre 1372 spätestens ist die Bezeichnung „Helm" endgültig verdrängt und durch „Glefe" oder „Spieß" ersetzt.[27])

Reichenhall Fasz. 5; Reg. Boic. 9, 96; 12. 3. 1364: Georg der Fraunberger von Prunn soll dienen „mit sechs mannen mit helmen und mit sechs ringen".

[25]) Köhler 3,², 116.

[26]) Köhler 3,², 117; 1365: Urk.-Buch der Stadt Augsburg 2, 128; 1367: Reichsarchiv M.: Ger.-Urk. Augsburg Reichsstadt Fasz. 13 und Urk.-Buch der Stadt Augsburg 2, 136; Reg. Boic. 9, 127 und 180. Zu jedem der 50 Ehrbaren mit Peggelhauben gehört ein Schütz (Armbrustschütz) und ein Knecht.

[27]) Ger.-Urk. Regensburg Reichsstadt Fasz. 161: 15. 6. 1372: Konrad Paulstorffer vom Tännesberg (Oberpfalz) verträgt sich mit der Stadt Regensburg unter Zusage des Dienstes „mit 20 gläven inner landes über ain jar". Der Gebrauch des Wortes Glefe ist hier wohl auf pfälzischen Einfluß zurückzuführen. — Sonst sind mir nur wenige Urkunden aus bayerischen Beständen bekannt, die das Wort Glefe gebrauchen: Im Jahre 1395 bestätigt Dietrich Egloffsteiner den bayerischen Herzögen Johanns und Ernst die Ausstellung eines Schuldbriefes wegen geleisteten Kriegsdienstes „mir selbvierzehend mit gläfen schuldig". Apel von Los dagegen, der in diese „Gesellschaft" gehört, bestätigt den Herzögen den Empfang von 92 Gld. „die si mir selbanderm mit spiessen . . . schuldig gewesen sind". Amberg 24. 6. 1395. Pers.-Sel. Eglofstein. — Am 7. 7. 1373 bekennen die Münchener Herzöge Stephan und Friedrich, dem jungen Hilpolt vom Stein (v. Hilpoltstein) 200 Pfd. Regensburger Pfg. schuldig zu sein „um sein Dienst, die er uns ein ganzes Jahr tun soll gein den Kaiser von der Läuff wegen, die wir jetzund mit dem Kaiser zu schicken haben; also daß er uns mit

Die Glefen und Spieße trugen nun wesentlich zur Vereinfachung der größeren Kriegsanschläge bei, die auf Reichstagen aufgestellt wurden; ließen sie doch ohne weiteres in niedrigen Ziffern ebenso die Gesamtpferdezahl wie die Quote von schweren und leichten Reitern und Nichtstreitbaren übersehen. Für die kleineren Verhältnisse eines Territorialheeres bestand dagegen kein zwingender Grund zum Gebrauche dieser Bezeichnungen, da in jedem einzelnen Falle die Pferdezahlen noch ausdrücklich beigefügt werden mußten.[28]) Man ließ daher hier die Berechnung nach Spießen bald ganz fallen und zog es vor zu sagen: „selbander gewappent mit einem schützen, einem spieß und mit zwain geraisigen pfärden".[29])

Die zunehmende Verwendung gewöhnlicher Söldnerrotten, in denen die sozialen Unterschiede keine Rolle spielten, trugen des weiteren bei, diesem Überbleibsel aus besseren Tagen der Feudalität das Ende zu bereiten. Da ein besonderer Diener nebst Pferd in solchen Rotten meist entbehrlich war, ergaben sich kleinste Rotten, nur aus Herrn und Knecht bestehend, die beide in ihrer Ausrüstung sehr geringe Unterschiede aufwiesen. Die einspännigen Knechte (Einrösser), die niemals ganz zu beseitigen waren, schlossen sich häufig größeren Rotten an, da man ihrem Streben zur Ungebundenheit mit allen Mitteln der Landespolizei entgegentrat.[30])

In einer Soldquittung vom Jahre 1435[31]) werden, wohl

Seefeld warten soll, daß dieselb Vest unser offen Haus und Vest soll sein zu denselben unsern Kriegen, und darzu wartend sein mit 16 „erbergen dinärn mit gläfen". Ger.-Urk. Weilheim Fasz. 33; vergl. Oberbayer. Arch. 9, 14. — Ob nur einzelne „Spießer" oder ob mehrere Pferde den Spieß bilden, läßt sich aus der Höhe der Soldbeträge erkennen. Vergl. dazu aus dem Jahre 1362 die von v. Frisch S. 38 angeführten wechselnden Geldbeträge auch für die damaligen „Helme".

[28]) Für die Zwecke des täglichen Krieges konnte der berittene Diener durch einen unberittenen ersetzt werden, der bei „Streifen" in der Stadt oder in dem Schlosse zurückblieb.

[29]) Pers.-Sel. Lock 1425.

[30]) Im Jahre 1427 traten 14 Gewappnete mit 14 geraisigen Pferden in den Dienst Herzog Ludwigs des Gebarteten; sechs davon hatten je einen Knecht, zwei waren Einspännige. Pers.-Sel. Wild. Peuerbach in Österr. 10. 6. 1427.

[31]) Pers.-Sel. Reischach.



nur zur Geschäftsvereinfachung, nicht etwa aus militärischen Erwägungen, 26 Gewappnete mit 26 geraisigen Pferden gemeinsam abgefertigt, die fünf Gruppen zu zwei, zwei Gruppen zu drei, eine Gruppe zu vier und eine zu sechs Pferden aufweisen.

Wurde durch eigenmächtige Ritte oder durch Führung des täglichen Krieges auf eigene Faust des Kriegsherrn Dienst versäumt, so traten Soldabzüge ein, die man nach der Zahl der versäumten Tage berechnete.[32]) In einem Fall findet sich ein Soldabzug für 14 Tage, weil der Mann vorübergehend zu seinem Vater heimgeritten war, statt im Dienste in Schärding zu bleiben.[33])

Geldstrafen sollten auch verhängt werden, wenn im eigenen Lande den Einwohnern etwas genommen wurde, oder wenn sich in der Musterung zeigte, daß die vorgeschriebene Bewaffnung und Ausrüstung nicht vollständig vorhanden wäre.[34])

Nicht ohne Interesse ist, um auch dies zu erwähnen, die enge Berührung zwischen der Zivildienst- und der Militärbestallung jener Zeiten. Der zum Jagdpersonal der ingolstädter Herzöge zählende „Falkner" ist z. B. in den Jahren 1433 und 1438 ganz ebenso angestellt, wie jeder andere Kriegsmann, „selbs gewappenter schütze und mit einem pferd". Er führt „eisenhut, gollier, staehlein panzer, zwo roren (Armschutz), plechhandtschuch, swert und messer, auch ain gut armbst", wie andere Knechte: „und wenn man mich auf die nachtzil schickt, so ist man mir die weil dhaines solds, zerung noch aß (Essen) nicht schuldig".[35])

Seit dem Jahre 1433 etwa erscheinen in den Bestallungen gewisser Kategorien Bestimmungen, die die Verwendung solcher Diener auf weitere Entfernungen einschränken. Jörg Pullinger,[36]) der, ohne daß es ausgesprochen wird, als reiten-

[32]) Der Tagessold für einen Reiter mit Pferd betrug um 24 Pfg.: N. K. B. 26, 154 Stromairs Söldnerbrief vom 25. 11. 1431; vergl. auch Pers.-Sel. Magenpuch 1426.

[33]) Pers.-Sel. Reischach 29. 8. 1435.

[34]) Ger.-Urk. Hohenschwangau Fasz. 2: Ingolstadt 30. 9. 1436.

[35]) Pers.-Sel. Falkner.

[36]) Pers.-Sel. Pullinger; 10. 10. 1433.

der Bote am Hofe in Landshut angestellt ist, hat sich selbst zu verköstigen, wenn er im Lande zu Bayern und auch in der Pfalz zu Amberg verschickt wird; auf diese Gebiete scheint sohin seine Verwendung beschränkt zu sein, und er darf innerhalb dieser Grenzen freie Verpflegung vom Lande, wie sie z. B. den Jägern zustand, nicht beanspruchen. Martin Hueber [37]) wieder erklärt ausdrücklich, daß er nicht schuldig sei mit Briefen in Botschaft zu reiten, d. h. er will sich als reitender Bote nicht gebrauchen lassen, hat aber in seiner eigenen Verpflegung überallhin zu reiten, wohin ihn sein Herr, Herzog Heinrich, fordert oder schickt, „oder aber mit sein selbst gnaden ze reiten, wie oft oder wo daz beschäch in dem landt ze Bayrn oder wo ich hin gefordert wirdt innerhalb der vier wälden von wegen meins gn. h. und der obern meiner gn. h. von München veint wegen. Wolt mich aber mein gn. h. aus dem landt ze Bayrn verrer fürn und leihen, dez wil ich an meinem gut unentgolten sein, mit namen Swarzwald, Türgnerwald, Peheimer wald und der Schärnitz.“ [38]) Es sind die Grenzen des alten Bayerns nach den Rechtsbüchern. Innerhalb dieser Grenzen, wenn auch außerhalb des engeren Territoriums seines Herrn, ist der Bestallte zum Dienste verbunden, selbst unter einem anderen Herrn, an den er etwa „verliehen“ wird; [39]) dafür hat er aber besondere Entschädigung zu beanspruchen, die ihm in dieser Höhe innerhalb der engeren Landesgrenzen nicht zusteht. Eine Verwendung über die vier Wälder hinaus, vor allem über die Alpen, ist vertragsmäßig ausgeschlossen.[40])

Wir fassen zusammen: Wie schon früher, so auch im 15. Jahrhundert, schieden sich die Kriegsdienstbestallungen je nach dem Dienstverhältnis in Gruppen, denen aber allen gemeinsam war, daß beide Vertragschließende für sich je eine

[37]) Pers.-Sel. Hueber 3. 12. 1435.

[38]) Ähnliche Bestimmungen auch im Pers.-Sel. Erbolspeck 1436.

[39]) Über solches Verleihen von Raisigen, Herzog Albrecht an Herzog Georg zum Zuge gegen Nördlingen s. Fürstentome 13, 73. Juli 1485.

[40]) Der Absatz von den vier Wäldern in der Bestallung ist neu und etwas gewaltsam und an unrichtiger Stelle in den Satzbau hineingepreßt.

Urkunde ausfertigten, die der anderen Vertragspartei eingehändigt wurde.

Reine Kriegsdienstbestallungen für den landsässigen Adel und die lehenbare Ritterschaft wurden aus den schon öfter angemerkten Gründen in keinem Falle ausgestellt; [41]) bei etwaigen Bestallungen für Landsassen handelt es sich vielmehr um den Eintritt ins Hofgesinde, um die Verleihung äußerer Verwaltungsämter oder um die Anstellung als Hauspfleger oder als Burghüter. Die für uns allein in Betracht kommenden reinen Kriegsdienstbestallungen beziehen sich sohin durchwegs auf Ausländer (Gäste) vom Standpunkte des Territorialstaates; auch die Verträge auf Schutz und Schirm mit der Gegenleistung des „offenen Hauses" fallen aus. Nur zwei Gruppen bleiben sonach vom 15. Jahrhundert an zu betrachten: die auf Jahressold angenommenen „Diener von Haus aus" (meist Soldritter) und die auf Monats- oder Wochensold angeworbenen gewöhnlichen „Söldner". Von diesen wieder heben sich eigenartig ab die zur Führung des „täglichen Krieges" auf längere Zeitdauer, bis zu zwölf Monaten, bestellten Grenzbesatzungen, ferner solche Söldner, die ständig in den Landesfestungen aller Art gehalten werden mußten, um vor allem zur Sicherheit des Platzes im Vorgelände zu streifen, dann aber auch, um bei Fehden von den Städten und Schlössern aus den täglichen Krieg zu treiben; nur bei Bedarf hatten sie auch im Felde zu dienen.[42])

Die Bestallungen des 15. Jahrhunderts sprechen sich demgemäß, wie dies schon 1401 (König Ruprechts Romzug) der Fall ist, sodann allgemein etwa seit dem Jahre 1420 über Dienstdauer, zu stellende Pferdezahl und die Höhe des Soldes bestimmt und ziffermäßig aus, so daß es von da ab nicht schwer fällt, aus der reichlich fließenden Quelle der Bestallungen klaren Einblick in die damaligen Heeresverhältnisse zu gewinnen.[43])

---

[41]) Ebensowenig stellte man den zur Belagerung von Schlössern nicht selten aus den benachbarten Gerichten aufgebotenen Söldnern des eigenen Landes Bestallungen aus.

[42]) 20 solche Söldner im Jahre 1434; Krenner 4, 32.

[43]) Im 14. Jahrhundert vermissen wir häufig Angaben über die Zahl der Pferde und über die Art des Dienstes, ob als Söldner oder von Haus aus; über die Höhe des Soldes gibt eine österreichische Bestallung

Neben den eben aufgeführten Punkten ist sodann allen Bestallungen gemeinsam das Versprechen treuen Dienstes und die Zusage willigen Gehorsams gegen vorgesetzte Beamte (Pfleger und Richter bei Schloßbesatzungen) oder Hauptleute, von seiten des Kriegsherrn die Übernahme raisigen Schadens an Pferden, Ausrüstung und Waffen. Der Diener von Haus aus, der, wie schon erwähnt wurde, im 14. Jahrhundert unter anderen Voraussetzungen ein erheblich höheres Dienstgeld empfing, bezieht im 15. Jahrhundert regelmäßig für ein Pferd 15 rhein. Gulden Jahressold, der bisweilen auf 20 und 25 Gld. steigt, in einzelnen Fällen auch auf 10 Gld. heruntergeht.[44]) Die gleichen Sätze gelten für die „Burghut", meist 15 Gld. Jahressold auf ein Pferd, gleichgültig, ob diese Burghut dem Pfleger mitübertragen ist oder ob ein besonderer militärischer Burghüter aus den Landsassen bestellt wird, der die Leitung der Verteidigung erst „auf Forderung" zu übernehmen hat, sonst aber auf seinem eigenen, wohl meist in der Nähe der Burg gelegenen Sitze weilt, oder ob ein gemeiner Burghüter schon im Frieden in dem festen Platze häuslich zu sitzen hat.[45])

---

vom 16. 11. 1354 erwünschten Aufschluß: jeder Mann erhält für Sold und Kost monatlich 12 Gld.; andere wieder werden für die Kost allein mit 8 Gld. monatlich abgefunden. Fürstenb. Urk.-Buch 5, 454. — Bei den Dienern von Haus aus läßt sich aus der großen Anzahl bayerischer Bestallungen ein Einheitssatz von meist 50, bisweilen auch von 60 und 80 ungarischen Gld. für ein Pferd auf ein Jahr erkennen. Die Zusammenstellung bei v. Frisch 38n läßt vermuten, daß die im Jahre 1362 als Diener von Haus aus angenommenen „Helme" schon mehrere Pferde umfaßten. Der Sold wurde nach allgemein gültigen Sätzen bewilligt; daß jeder verlangen konnte, was er wollte (v. Frisch 38), ist nicht richtig.

[44]) 10 Gld.: Pers.-Sel. Bebenburg 1436, Kratzin 1459, Tettau 1472.
15 Gld.: N. K. B. 86, 220/221 Ödenberger 1421, Pers.-Sel. Hofer vom Lobenstein 1430, Bebenburg 1439, Klüpfl 1489.
20 Gld.: Pers.-Sel. Landstorfer 1460, Käppler 1468.
25 Gld.: Pers.-Sel. Wartter zu Steinach 1410, Landquarter 1433, Sedlitz 1436, Treswitzer 1469.

[45]) Pers.-Sel. Wartter: Wird am 7. 1. 1432 Burghüter, Rat und Diener; hat auf Forderung die Stadt Dingolfing zu verteidigen und erhält für fünf Pferde zur Burghut 75 rh. Gld. — Griesteter 1430 Burghüter und Diener; für zwei Pferde zur Burghut 30 Gld. — Österreicher 1431 soll häuslich auf der obern Stadt zu Dingolfing sitzen; erhält für

Wiederholt haben wir darauf hingewiesen, daß auch der Monatssold den Söldner von dem meist auf ein Jahr und auf Jahressold bestellten Diener von Haus aus unterscheidet. Eine der ältesten, für unsere Zwecke genügend vollständigen Söldnerbestallungen stammt aus dem Jahre 1422:[46]) Tärichinger, der mit drei Pferden in Herzog Heinrichs von Landshut „Hilf und Dienst kommen" ist, erhält auf einen „wehrlichen Schützen oder Spießer, der gewappent, wohl erzeugt und geritten ist", monatlich 5 Gld. ungarisch; die Dienstverpflichtung dauert 10 Monate. Im Jahre 1425 wird Konrad Lock[47]) des jüngeren Herzog Ludwigs von Ingolstadt Diener mit einem Schützen, einem Spieß und zwei Pferden zwar auf ein Jahr, aber gegen einen Monatssold von 5 rhein. Gld.; auch er ist daher den „Söldnern" beizuzählen. Die Bestallungen der beiden ingolstädtischen Ludwige enthalten häufig Punkte, die auf den „täglichen Krieg" hinweisen, so die Bestallung für Frick Magenpugk:[48]) „ich sol und wil meiner genadigen herrn veint beschedigen zu aller zeit und darinn chains schonen, dann mit meiner genedigen herrn willen, wann oder wie meiner gn. h. marschalk oder hauptman mit mir schaffet". Jeder Söldner hatte im Bestellbriefe anzuerkennen, daß in seinem Sold auch die Verpflegung begriffen sei: „auf mein selbs kost und zerung"; auch hier zeigt sich der Unterschied gegenüber dem Hofgesinde und den Dienern von Haus aus, die selbst im Felde aus der herzoglichen Küche mitverpflegt werden mußten.

Aus dem Jahre 1429 sind zwei Bestallungen für den Grenzschutz gegen Böhmen erhalten.[49]) Wigelais vom Degenberg und Erasem Satelboger verpflichten sich gegen die Herzöge Ernst und Wilhelm von St. Martinstag an ein Jahr lang in Kötzting und Arnswang zu liegen wider die Ketzer zu Beheim und dem Hauptmann, den die Fürsten über die zum Grenz-

zwei Pferde zu Haussold 30 rh. Gld. — Schächs mit zwei Pferden soll als Burghüter und Diener häuslich zu Geiselheringen sitzen; zu Burghut 30 rh. Gld. Sämtlich aus dem Pers.-Sel. bei den einzelnen Namen. — Vergl. die Tabelle im Abschnitt „Festungsbesatzungen".

[46]) Pers.-Sel. Tärichinger 14. 1. 1422.

[47]) Pers.-Sel. Lock.

[48]) Pers.-Sel. Magenbuch 1426.

[49]) Ger.-Urk. Degenberg Fasz. 16 und Kötzting Fasz. 1.



schutz angeworbenen Diener gesetzt haben, gehorsam zu sein. Degenberg bringt 18, Satelboger 30 geraisige Pferde. Der Jahressold beträgt für jedes Pferd und jeden Gewappneten 60 rhein. Gld. und wird monatlich im voraus bezahlt; der Monatsbetrag mit 5 Gld. deckt sich sohin mit dem auch sonst üblichen Solde für einen Geraisigen nebst Pferd.[50])

Auch Landsassen, die zu längerem Kriegsdienste aufgeboten wurden, erhielten den gleichen Monatssold von 5 Gld.[51])

Allmählich aber wurde der Sold gesteigert. Während noch aus dem Jahre 1437 eine Bestallung zu 5 Gld. vorliegt,[52]) ist der Sold im Jahre 1438 auf 6 Gld. gestiegen;[53]) seit dem Jahre 1439 aber werden 7 Gld. monatlich bezahlt.[54]) Jm Jahre 1459 war dagegen der Sold aus nicht erkennbaren Gründen auf den erheblich geringeren Betrag von einem Pfund Pfenning für die Woche zurückgegangen.[55])

Vom Jahre 1439 ab läßt sich in Bayern auch die Höhe des Soldes von Fußschützen nachweisen;[56]) er beträgt für einen „gewappenten“ Fußschützen 4 rhein. Gld. monatlich, wobei der Gulden zu 5 β 24 ₰ oberbayerischer Münze gerechnet wurde; bei Bezahlung in böhmischen Groschen sollte der Groschen 8 ₰ gelten.[57]) Zweckmäßigkeitsgründe führten allmählich zur Festsetzung eines Wochensoldes an Stelle des bisherigen Monatssoldes; er war dem geringen Betrage ent-

[50]) Im Pers.-Sel. Satelboger sind die beiden ersten Monatsquittungen erhalten; hierbei ist der erste Monat zu 30, der zweite zu 28 Tagen gerechnet, was sich wohl nur zufällig durch die Zahlungsfristen ergeben hat. In dem von Martini zu Martini laufenden Jahre waren eben zwölf Monatssolde fällig. Der Monat zu 30 Tagen bei Soldberechnungen gehört einer etwas späteren Zeit an.

[51]) Pers.-Sel. Helfendorfer: Soldquittung der Besatzung von Schwaben 1436. — Vergl. auch das Register in N. K. B. 86, 293 ff.

[52]) Pers.-Sel. Pienzenau.

[53]) N. K. B. 14, 273: Johanns von Haideck, Diener Herzog Ludwigs des Älteren mit 22 Pferden. 17. 12. 1438.

[54]) Mil. 47, 39: Belagerung von Friedberg. — Ebenso 1440 Pers.-Sel. Spilberger und 1442 Pers.-Sel. Weinecker.

[55]) 7 Gld. zu $5^1/_2$ β ₰ = 1155 ₰; 4 Pfd. ₰ = 960 ₰.

[56]) Pers.-Sel. Tunckel.

[57]) Der rheinische Gulden wurde demnach zu $21^3/_4$ böhmischen Groschen berechnet. — 1436 gehen 24 Groschen auf einen ungarischen Gulden. Pers.-Sel. Schmatz.



sprechend in Münze, nicht mehr in Gold berechnet; in den Jahren 1458 und 1459 ist ein Wochensold von vierthalb Schilling Pfenning, sohin von nicht ganz einem halben Pfund üblich;[58]) bis zum Jahre 1468 hatte sich dieser Wochensold auf ein halbes Pfund Pfenning gehoben. Im Jahre 1491 beabsichtigte Herzog Albrecht von Oberbayern, Fußknechte um einen Monatssold von 3 rhein. Gld. aufnehmen zu lassen.[59]) Demnächst erhöhte sich dieser Betrag, falls er überhaupt von den Söldnern angenommen worden war, wieder auf 4 rhein. Gld.; im Gebiete des schwäbischen Bundes wird diese Summe schon im Jahre 1499 als feststehende Grundlage betrachtet, auf der sich anderthalbfacher, dreifacher usw. Sold aufbaut.[60])

Die Entwertung der Pfenningmünze im Jahre 1460 äußerte sich auch in den Soldzahlungen.[61]) Der Wochensold betrug damals für einen Raisigen mit Pferd, wenn in Gold ausbezahlt wurde, 1 rhein Gld.;[62]) bei Bezahlung in Münze erhöhte sich derselbe Wochensold auf $1^{1}/_{2}$ Pfd. ₰.[63]) Konnte in guter Münze bezahlt werden, so war das Pfund Pfenning dieser guten Münze einem ungarischen Gulden gleichgestellt.[64]) Da das Jahr 1460 sohin aus dem Rahmen der sonstigen Entwicklung des Münzwesens herausfällt, wäre eine gesonderte, hier nicht beabsichtigte Untersuchung erforderlich.

Allgemein werden die bei der Übernahme von Diensten aller Art gegenseitig ausgefertigten Verträge als „Bestallungen"

---

[58]) 1458: N. K. B. 36, 175; 1459: N. K. B. 41, 28b und 37b. Der ungarische Gulden wurde im Jahre 1459 zu 8 β ₰ in Münze berechnet; Heinrich von Liechtenstains Bestellbrief als Diener von Haus aus, 22. 5. 1459; N. K. B. 41, 27.

[59]) Fürstenakten No. 261: 14. 1. 1491. Der rhein. Gld. hatte damals den Kurs zu 210 ₰; 3 Gld. sind sohin gleich $2^{5}/_{8}$ Pfd. ₰ in Münze zu rechnen.

[60]) S. Mitt. d. k. u. k. Heeresmuseums 3, 109. 110 u. meine „ältesten Artikelsbr." 58.

[61]) Weiden im Mai 1460: Pers.-Sel. Lengfelder und Rockendorffer.

[62]) = 165 ₰.

[63]) = 12 β ₰ = 360 ₰.

[64]) 25. 5. 1460; N. K. B. 23, 244b. — Wir gewinnen hier einen kleinen Einblick in die verheerende Krise der „Schinderlinge", die in den Jahren 1457 bis 1460 den ganzen Südosten des deutschen Reiches überschwemmte. Luschin v. Ebengreuth 233.

und als „Dienstreverse oder Reversbriefe“ bezeichnet. Für die ersten Zeiten einer ausgedehnteren Verwendung von Söldnern auch für den Feldkrieg treffen jedoch diese Benennungen nicht völlig zu; solche Ausfertigungen finden sich in den bayerischen Archiven zahlreicher erst etwa vom Jahre 1458 ab. Bis dahin sind neben Söldnerbestallungen für Burgenbesatzung und für den kleinen Krieg der großen Mehrzahl nach nur Bestallungen und Reverse[65]) von „Dienern von Haus aus“ erhalten.

Aus einer Vollmacht, die Herzog Albrecht von Österreich am 11. Dezember 1412 zur Anwerbung ungarischer Söldner ausstellte, geht deutlich hervor, daß beim Beginne solcher Verhandlungen vor allem bestimmt formulierte Vorschläge des Kriegsherrn wegen des Soldes, der Dienstdauer und wegen des Schadenersatzes vorhanden sein mußten. Die besondere Zusage des Ersatzes raisigen Schadens enthält der jeweils am gleichen Tage ausgegebene herzogliche „Schadenbrief“.[66]) Ein ganz ähnliches Verfahren läßt sich in Bayern noch im Jahre 1459 erkennen. In diesem Jahre schreibt Herzog Ludwig der Reiche dem böhmischen Dynasten Käppler von Sulawitz:[67]) „Als du uns geschriben und zwen deiner diener zu uns geschickt hast, dich erboten uns leut zu ross und fuess zu bringen etc., des wir dir mit sundern genaden dancken, und schicken dir darauf unsern schadenbrief hiemit, als wir dann graven, herren, ritter und knechten und andern guten leuten thun, und auch ein abschrift ains bestellbriefs, so du uns geben sollt ... Wir schicken auch 100 Pfd. ₰ auf deinem und der gesellen sold, damit du die dest leichter aufbringest . . .“ Die späteren Dienstreverse als Ausfertigungen der Bestellten werden sohin zu jener Zeit als „Bestellbriefe“ — auch bei den Dienern von Haus aus — bezeichnet, während die der herzoglichen Kanzlei entstammende Vertragsformel den Namen „Schadenbrief“,[68])

---

[65]) Die Bezeichnung „Bestellbrief“ für den Revers findet sich noch im Jahre 1473. Pers.-Sel. Raid.

[66]) v. Frisch 46n und 21/22n.

[67]) N. K. B. 41, 38b. Der herzogliche Schadenbrief für Käppler ebenda Bl. 36a, Käpplers Bestellbrief Bl. 37a; dieser abgedruckt in meinen „ältesten Artikelsbr.“ 43.

[68]) Heinrich von Liechtenstains Bestallung als Diener von Haus

aber auch „Bestell- und Schadenbrief“ [69]) führt. Es sind sohin zwei Arten von Schadenbriefen zu unterscheiden: solche, die ausschließlich nur vom Ersatze raisigen Schadens handeln, und andere, die in erster Linie die Soldbedingungen festsetzen — Soldhöhe, Dienstdauer, Richtung des Unternehmens — und erst daran anschließend den Schadenersatz erwähnen. Schadenbriefe der ersten Art wurden z. B. im Jahre 1460 [70]) für das Hofgesinde ausgestellt, soweit es im Kriege Verwendung finden sollte,[71]) ebenso für die obersten Hauptleute,[72]) ferner für die Diener von Haus aus und für die Landsassen, die aufgeboten worden waren.[73])

Ob ein Dynast wie Heinrich von Liechtenstain zu Nikolsburg als Soldunternehmer sich zur Ausstellung eines „Reverversale“ mit der im Wortlaute eingefügten herzoglichen Bestallung namens der Söldner herbeilassen würde, schien im Jahre 1459 zweifelhaft, weshalb man ihm ein weiteres Formular mitschickte, das unter Ausschaltung der Person des Dynasten auf die Rottmeister der Söldner lautete.[74])

Die Schwerfälligkeit und das Schwanken der Bezeichnungen für diese Vertragsformeln läßt vermuten, daß aus der herzoglichen Kanzlei bis zum Jahre 1459 noch nicht allzu viele derartige Ausfertigungen für den Feldkrieg hervorgegangen

---

aus vom 6. 6. 1459 wird ebenso wie sein Schadenbrief für die Anwerbung von Söldnern vom 23. 5. 1459 gleichmäßig als „Schadenbrief“ bezeichnet; N. K. B. 41, 29 u. 31.

[69]) N. K. B. 41, 29b.

[70]) Daß im Dienste des Herrn erlittener Pferdeschaden zu allen Zeiten vergütet werden mußte, ist wohl selbstverständlich. Wir finden daher z. B. schon im Jahre 1154 im Dienstrechte der Ministerialen des Grafen von Ahr die Bestimmung: „Si in meo servitio equum suum perdiderit et probaverit necessitate mei servitii hoc evenisse, ego ei restituam juxta consilium domesticorum suorum“. Lacomblet, Urkundenbuch f. d. Gesch. d. Niederrheins. Nachlese zum 4. Bd. S. 775. Düsseldorf 1858.

[71]) N. K. B. 23, 164: 21. 2. 1460.

[72]) N. K. B. 23, 194: 24. 3. 1460.

[73]) N. K. B. 23, 202 ff. Ein Verzeichnis der zu Windsbach und zu Freystadt im Jahre 1460 zu Verlust gegangenen Waffen läßt zugleich die dafür gewährten Geldentschädigungen ersehen; N. K. B. 23, 170. — Schadenersatz 1460 für Pferde und Rüstung in Mil. 49.

[74]) N. K. B. 41, 30.

waren.[75]) Einen weiteren Beleg für diese Meinung bildet ein Absatz in den ausführlichen Werbeanweisungen vom Februar und März 1460 für die herzoglichen Beamten, wo einige recht selbstverständliche Bemerkungen als notwendig erachtet werden, so: nur gute, wohlgerüstete Leute anwerben zu lassen „und schicket nichtz herauf, das man hieoben mit jn richtig sol machen, wann solhs nur ain staigrung prächt im solde“.[76])

Die für spätere Zeit maßgebende Fassung des Schadenbriefs und des wiederum vom Rottmeister auszustellenden Reversals hat sich erst im Jahre 1468 herausgebildet,[77]) als Herzog Ludwig der Reiche im Juli dieses Jahres für seinen Schwager Herzog Sigmund von Österreich eine Hilfe gegen die Eidgenossen aufzubringen bereit war.[78]) Die Söldnerwerbungen um Weihnachten für eine gegen das degenbergische Schloß Altennußberg geplante Unternehmung stützen sich auf ähnliche Werbebestimmungen, wie sie im Sommer erlassen worden waren: „wo ains yeden rottmeisters auch seiner mitgesellen sold ein- und wider ausget, des geben wir schadenbrief und nemen von in widerumb reverß“.[79]) Die in der herzoglichen

[75]) Die im N. K. B. 36, 174 und 175 wohl als die ältesten erhaltenen Vermerkzettel für Sebastian Pflug zu der Schwarzenburg, 20. 6. 1458, und für einen Degenberger, 27. 6. 1458, wegen Aufbringung von Söldnern als Hilfe für den Pfalzgrafen Friedrich seien hier ausdrücklich erwähnt.

[76]) N. K. B. 23, 254 ff. 261.

[77]) N. K. B. 41, 326. 327. 369.

[78]) S. Riezler 3, 437. — Als Herzog Ludwig der Reiche am 26. 11. 1468 Rüstungen gegen Hanns Gewolf den Degenberger ausschrieb — Krenner 7, 227—244 —, beschränkte er sich auf Aufgebote aus dem eigenen Lande, die sich am 4. 12. in Vilshofen zu sammeln hatten. Die 500 Fußknechte, die Hanns Gewolf aus Österreich heraufführte — eine Verwechslung von Freund und Feind bei Würdinger 2, 137 —, sollten natürlich nicht das Heer seiner Feinde verstärken, sondern Gewolfs, des Degenbergers, eigenen Kriegszwecken dienen; N. K. B. 41, 348. Auch die schon im Mai 1459, sohin $9^1/_2$ Jahre früher angeworbenen Pferde des Wedersy und des Mermoser, N. K. B. 41, 380, die Geiß irrtümlicherweise beim Mai 1469 aufzählt (Oberbayer. Archiv 9, 408), können nicht zur bayerischen Rüstung vom 4. 12. 1468 gerechnet werden (Würdinger 2, 137). — Eine dritte niederbayerische Rüstung im Jahre 1468 verfügte die Versammlung für den 3. 1. 1469 im Markte Bogen.

[79]) 18. 12. 1468; N. K. B. 41, 344b.





Kanzlei im voraus aufgestellten Bestimmungen für die Werbung werden noch als „Bestallung" bezeichnet: „und dise unser bestallung (Bestallungsbedingungen) schreiben wir dir (dem Rentmeister zu der Weiden und dem Pfleger zu Ingolstadt) dorumb zu . . .".[80])

Die ältere Formel für die Bestallung der Diener von Haus aus erfuhr noch im Jahre 1468 mehrfache Redaktionsänderungen in der oberbayerischen Kanzlei, wie die Entwürfe für Peter Käppler zu Sulawitz zeigen.[81])

Daß ein herzoglicher Beamter, ohne den Schadenbrief in der Hand zu haben, mit Söldnern nicht abschließen konnte, zeigt ein Bericht des oberbayerischen Rentmeisters vom Niederland-Straubing, 2. April 1485,[82]) „die jhenn, so ich uren gnaden bestellen soll, wollen sich nit anders bestellen lossen, ich gerede ine dann und werde ine gut für den sold".

Eine freiere Handhabung der Werbung, die sich gegen den Schluß des Jahrhunderts bemerkbar macht, leitet hinüber in die neuere Zeit, in das 16. Jahrhundert. Am 8. September 1493 teilte König Maximilian I. von Hall im Inntal aus seinem Schwager in München mit: „Wir haben unserm getreuen Ulrich Helffenberger bevolhen, daz er uns 100 puchsenschützen zu München, Freysingen und daselbstumb bestellen und uns die gen Wyenn fuern sol."[83]) Das ist neu. Bisher waren es, soweit man nicht mit „freien Knechten" abschloß, stets im Lande angesessene Soldunternehmer, im Auslande meist die Diener von Haus aus gewesen, die die Werbungen vermittelt hatten. Auch für dieses Geschäft zieht eine neue Zeit herauf. Bald werden wir allenthalben im Reiche Werbetische auf-

---

[80]) N. K. B. 41, 345. 346.

[81]) Pers.-Sel. Käppler; 6. 3. 1468.

[82]) Fürstentome 11, 348: Rüstungen Herzog Albrechts gegen seinen Bruder Christoph, die infolge des Vertrages von Erding, 20. 4. 1485 (Krenner 8, 460), sofort wieder rückgängig gemacht wurden. — Die beiden Berichte des Rentmeisters (Fürstentome 11, 345 u. 347) über seine Aussprache mit den böhmischen Dynasten von Teinz und von Assalau geben ein anschauliches Bild von den Verhandlungen, die wegen der Anwerbung von Söldnern und von Dienern gepflogen werden mußten. Hierzu wäre auch Fürstentome-Regestenbd. 3, 1067 zu vergleichen: Verhandlungen des Grafen Ulrich von Montfort zu Konstanz, 3. 4. 1485.

[83]) Fürstenakten No. 261: 8. 9. 1493.

geschlagen sehen und den Klang der Trommel hören, der zur Annahme des Handgeldes auffordert.

Zur Bewertung des Soldes.

Die in den Kriegsdienstverträgen enthaltenen Soldangaben erfordern ein kurzes Eingehen auf die Geldwährung Bayerns im 15. Jahrhundert, um eine allgemeine Vorstellung von dem Verhältnisse des jeweiligen Soldes zur Lebenshaltung des Söldners zu gewinnen.

Das Wertverhältnis des Goldes zum Silber betrug für das ganze 15. Jahrhundert annähernd 12:1.[84]) Da über die Anstrengungen der Kaiser Ruprecht und Sigmund wegen Einführung einer Goldwährung hinweggesehen werden kann, darf den Untersuchungen, wie es für Bayern vollständig zutrifft, die ausschließliche Silberwährung zugrunde gelegt werden.[85]) Die Münzeinheit war der Silberpfenning; größere bayerische Münzen gab es im 15. Jahrhundert nicht, wenn auch schon im letzten Viertel anderwärts die Ausprägung von Silbergulden begonnen hatte. Zur Vereinfachung der Rechnung bezeichnete man eine Summe von 240 ₰ als Pfund, eine Summe von 30 ₰ als Schilling.[86]) Zwei Heller galten in der Regel einen Pfenning.[87])

---

[84]) Dieses Wertverhältnis, wie es die Münzgesetze regelten, war in langen Zeiträumen nur geringen Veränderungen unterworfen; es betrug im Jahre 1386 11,453:1, im Jahre 1409 11,66:1, vom Jahre 1477 ab etwas mehr als 12:1 (v. Inama 3,[2], 528), seit dem Jahre 1873 (Gesetz 9. 7. 1873) 15,5:1. — Die Ausprägung des Goldes blieb in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts weit hinter der Ausdehnung in der ersten Hälfte zurück, da es an Prägematerial gebrach; dagegen nahm die Silberprägung durch die gesteigerten Bergwerkserträgnisse stark überhand (v. Inama 3,[2], 441).

[85]) Wer Gold einwechseln wollte, hatte stets Aufgeld zu bezahlen.

[86]) Auch lange Schillinge genannt (Österreich und Bayern) im Gegensatze zu der am Rhein und in Franken üblichen Rechnung von 12 ₰ auf den Schilling. — Auf Gegenstände übertragen bedeutet Pfd. 240 Stück, Schilling 30 oder 12 Stück.

[87]) Ursprünglich hatte der „Haller" denselben Wert wie der Pfenning. — Am Schlusse eines Landgebotes, das Herzog Ludwig der Reiche bald nach seinem Regierungsantritte erließ (um Martini 1451; Cgm. 308, 70), wird die „geringe Münze" verboten und für den Verkehr nur ge-



Den Überblick über die bayerischen Münzverhältnisse erschwert einigermaßen der Umstand, daß die alte bayerische Münzstätte Regensburg statt der weitverbreiteten kölnischen Mark [88]) ursprünglich die Mark von Troyes angenommen hatte. Für die bayerischen Verkehrsverhältnisse kommen vor allem folgende Münzgewichte in Betracht:

die wiener Mark zu . . . . 280 g,
die landshuter und neuöttinger Mark . 249,5 g,
die regensburger Mark . . . . . 246 g,
die nürnberger Mark . . . . . . 237,5 g,
die kölnische Mark . . . . 234 g,
die alte münchner und ingolstädter Mark 224,5 g.

Ihr Ende findet die mittelalterliche Münzwährung Bayerns im Jahre 1506 mit der Münzreform Herzog Albrechts IV., nach der zum erstenmale in Bayern auch Goldmünzen und größere Silbermünzen geprägt werden durften. Von nun an lag der Ausprägung die wiener Mark zugrunde; der Gulden wurde in dieser Reform zu 7 β ₰ oder 14 β Haller angeschlagen; ein Pfenning sollte 0,1169 g Feinsilber enthalten.[89])

Da man größere Geldsummen nicht immer in Silberpfenningen oder Hellern, den einzigen in früherer Zeit im kleinen Verkehr verbreiteten Münzsorten, auszahlen konnte, geschahen solche Zahlungen — neben dem rechnerischen Zusammenfassen der Pfenning und Heller zu Pfunden, Zahlung „in Münze" — noch im 14. Jahrhundert durch Zuwägen von Barrensilber. Sol-

stattet: „Behemisch groß, plabhart, kreutzer, Regenspurger, Münicher, Landshuter, Öttinger, Passauer und Wiener (₰) und auch die helbling derselben munss und auch alt haller". Nach Umfluß eines Monats haben die Pfleger und die Amtleute alle andere Münze, wo sie solche finden oder sehen, zu ihren Handen zu nehmen und den Ausgeber und Einnehmer darum „nach pillichen dingen" zu strafen. Der strenge Erlaß konnte freilich die wenige Jahre später eintretende Münzkatastrophe nicht verhindern.

[88]) Diese Mark wurde jedoch erst im Jahre 1524 allgemein als deutsches Münzgewicht angenommen. — Die Mark war aus einem halben Pfunde des Handelsgewichtes entstanden und hatte daher 16 Lot. Die hier gegebenen Grammwerte sind abgerundet.

[89]) Im Gegensatze zum Feinsilber heißt das mit Kupfer vermischte Silber „lötiges Silber", wobei die Frage nach dem Verhältnisse dieser Mischung offen bleibt (z. B. x Mark lötigen Silbers). Bisweilen wird das feine Silber auch als feinlötiges bezeichnet.

ches Barrensilber wurde zur Verkehrserleichterung auch in gestempelten Stücken von $^1/_2$ Pfund Gewicht in Umlauf gebracht und alsdann als „Mark“ bezeichnet. In einer Urkunde des römischen Königs Adolf von Nassau vom 17. Juli 1297 ist die Mark lötiges Silber zu drei Pfund Haller berechnet.[90]) Die Ausprägung einer Goldmünze, die jedoch erst seit dem Jahre 1325 erfolgte, war daher längst als Bedürfnis empfunden worden; für uns ist diese Goldmünze von größter Bedeutung, da sie den einzigen einigermaßen verlässigen Maßstab für die Beurteilung der Wertverhältnisse des damaligen Geldes abgibt.[91]) Nach dem Münzgesetze Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356 galt ein ungarischer oder böhmischer Gulden ein halbes Pfund Pfenning oder ein ganzes Pfund Haller. Seit dem Jahre 1386 prägten sodann die rheinischen Kurfürsten Goldmünzen, rheinische Gulden, die zunächst den oben erwähnten Gulden der Kurfürsten und des Kaisers gleichgestellt wurden.[92])

Neben den ungarischen Gulden und der „Münze“, dem Pfund Pfenning, spielen diese rheinischen Gulden in den Soldverträgen des 15. Jahrhunderts die Hauptrolle.[93]) Über diese rheinischen Gulden aber erhob sich im Gegensatze zu den ungarischen Gulden, die nicht wesentlich verschlechtert wurden, schon im Jahre 1399 die Klage, daß sie unter dem festgesetzten Fuße ausgebracht würden.[94]) Wie sehr im übrigen die Münzherren den Umlauf der fremden Goldgulden als eine Schädigung ihrer Silbermünzen empfanden, zeigt eine, freilich von Hause aus nicht durchführbar gewesene Verordnung der bayerischen Her-

---

[90]) Scheidt 1, 221.

[91]) Diese ungarischen und böhmischen Gulden oder Dukaten, wie sie später genannt wurden, hatten etwas weniger Goldgehalt als das heutige Zehnmarkstück (3,49: 3,58); sie blieben in ihrem inneren Werte bis in das 16. Jahrhundert hinein ziemlich gleich. Werden sie ohne jede Einschränkung als Maßstab gebraucht, so unterläuft zunächst der Fehler, daß die nicht festzustellenden Schwankungen im Marktpreise des Goldes unberücksichtigt bleiben müssen.

[92]) R. T. A. 1, 513.

[93]) Die großen Silbermünzen, die gegen das Ende des 15. Jahrhunderts geprägt wurden (Silbergulden), machen sich in den Bestallungen des 15. Jahrhunderts noch nicht bemerklich. Sie werden meist zu 60 Kreuzer oder 15 Batzen gerechnet.

[94]) R. T. A. 3, 110; v. Inama 3,[2], 422.

zöge vom 4. Februar 1397,[95]) die den Gebrauch der Goldgulden im Handelsverkehr überhaupt verbot;[96]) alles sollte mit den bayerischen Pfenningen bezahlt werden.

Verlegt man die Schwankungen des Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber — im 15. Jahrhundert 11,5:1, später mehr als 12:1, im Jahre 1873 15,5:1, im Jahre 1910 38:1 — einseitig auf Rechnung der schwankenden Silberpreise und betrachtet den Goldwert als durch Jahrhunderte gleichbleibend — ein festes Maß muß eben gefunden werden, und bei solchem Verfahren bleibt der Fehler verhältnismäßig klein —, so muß ein vergleichendes Wertbild zu den derzeitigen deutschen Reichsmünzen entstehen, wenn man mit dem Wertverhältnis von Gold zu Silber nicht Silberäquivalente für die Goldmünzen,[97]) sondern Goldäquivalente für die Silberpfenninge des 15. Jahrhunderts errechnet. Da die heutige Mark eine Scheidemünze ist, sohin von Anfang an (1871) unterwertig gehalten wurde, mußte damals zur Aufstellung des wirklichen Wertverhältnisses von Gold zu Silber die vollwertige Währungsmünze früherer Zeit, der Taler, herangezogen werden. Während sich aus dem Münzgesetze von 1871 (Goldwährung) ein Wertverhältnis von 13,95:1 ergeben würde, war dieses Verhältnis in Wirklichkeit damals schon 15,5:1,[98]) indem man den Taler zu 3 Mark in die neue Währung übernahm; im Jahre 1910 aber belief es sich durch das weitere Fallen der Silberpreise auf 38,0887:1,[99]) sohin auf etwa das 2,5fache gegenüber dem Jahre 1871. Für die Reichssilbermünzen kommt die eben erwähnte Wertverschiebung nicht zur Geltung, da die Mark infolge des ihr als Scheidemünze anhaftenden Zwangskurses immer die Mark des Gesetzes von 1871 bleibt, obgleich ihr Feinsilbergehalt zurzeit (1910) nur $5 \times 7,3 = 36,5$ ₰ Wert besitzt.

Der ungarische Gulden und der ursprünglich, wenn auch

---

[95]) Reg. boic. 11, 94.

[96]) Luschin 241.

[97]) Vergl. v. Inama 3,², 528.

[98]) Ein Pfund fein = 30 Taler, 1 kg fein = 60 T. = 180 ℳ; 1 kg Gold 2790 ℳ (Gesetz 1871): daraus 279:18 = 15,50, sohin Wertverhältnis G.: S. = 15,5:1.

[99]) Kurse Ende September 1910: 1 kg Feingold 2790 ℳ, 1 kg Feinsilber 73,25 ℳ; rund 280:7 = 40.

nur für kurze Zeit, ihm gleichgestellte rheinische Gulden haben bei einem Feingewicht von etwa 3,492 g einen Wert von 9,74 Mark. Der stetig sinkende Feingehalt des rheinischen Guldens ist für eine Anzahl Jahre des 15. Jahrhunderts bekannt,[100]) ebenso läßt sich die Zahl der Pfenninge, die auf den rheinischen Gulden gingen, für eine Reihe von Jahren verlässig feststellen und damit der Wert des Silberpfennings am Goldgulden messen, ein Verfahren, dem nur kleine Fehler anhaften, nachdem der altbayerische Pfenning Währungs-, nicht Scheidemünze war.

Da nach unserer Voraussetzung des am Ende des 14. und während des 15. Jahrhunderts gleichbleibenden Wertes des Goldes 1 g Feingold, wie auch heute, 2,79 Mk. wert war, ergibt sich für den rheinischen Gulden vom Jahre 1386 mit 3,396 g Feingehalt ein Wert von 9,47 Mk., sohin bei 120 bayerischen Pfenningen[101]) auf den rheinischen Gulden für einen Pfenning ein Wert von 7,9 heutigen Pfenningen.

1386	3,396 g fein	9,47 Mk.	120 ₰;	1 ₰ =	7,90 ₰
1406	3,322	9,27	135	1	6,87
1429	2,777	7,75	143	1	5,42
1431	2,777	7,75	143	1	5,42
1447	2,777	7,75	165	1	4,69
1454	2,723	7,60	176	1	4,32
1460	2,723	7,60	180	1	4,22
1468	2,696	7,52	210	1	3,58
1480	2,647	7,39	210	1	3,52
1490	2,527	7,05	210	1	3,36
1502	2,527	7,05	210	1	3,36

Bei dieser Berechnung auf heutige Geldwerte sind die Herstellungskosten der Münzen, wie Schlagschatz, Kupferbeimengung, Kohlenverbrauch, Arbeitslohn, Werkzeuge und Maschinen gleichmäßig für das 15. Jahrhundert wie für die Jetztzeit, wenn

[100]) Tabelle 2: v. Inama 3,², 528.

[101]) Quellen für die Pfenningaufzahlen: 120 Pers.-Sel. Leutenbeck; 135 Rockinger Glossar 319; 143 Mil. 47, 27 und Pers.-Sel. Slawata; 165 N. K. B. 82,², 202; 176 Rockinger 319; 180 N. K. B. 30, 246; 210 N. K. B. 30, 280b und Rockinger 319.

auch ihre Höhe für beide Zeiten nicht ganz übereinstimmen kann, außer Ansatz geblieben.

Von den beiden Tabellen will die eine den etwa gleichbleibenden Wert des ungarischen Guldens bis zum Jahre 1468 vor Augen führen, um dessen Eignung als Wertmesser zu zeigen; die andere Tabelle bringt einige Angaben, die den annähernd doppelten Wert der regensburger Pfenninge gegenüber den gleichzeitigen altbayerischen Pfenningen ersehen lassen.

Die vielen Umrechnungsangaben in den Bestallungen (Gulden in Münze) erweisen sich meist als unbrauchbar, da man dort den wechselnden Kursen nicht zu folgen vermochte, sondern, wie es der Kanzleibetrieb mit sich bringen mußte, längere Zeit bei einer hergebrachten Verhältniszahl blieb; so wird der rheinische Gulden lange Zeit hindurch ständig zu sechsthalb Schilling Pfenning in Münze berechnet. Dabei ist jedoch immerhin zu beachten, daß wir geneigt sind, die Genauigkeit zu unterschätzen, mit der man im Mittelalter zu rechnen verstand.[102])

Wegen der hier überhaupt nicht berücksichtigten Kaufkraft des Geldes sei nur bemerkt, daß diese örtlich und zeitlich viele Schwankungen aufweist, und daß von einer vom Mittelalter her fortgesetzten Minderung dieser Kaufkraft nicht gesprochen werden kann.[103])

Die Soldverträge des 15. Jahrhunderts wurden der einfacheren Rechnung wegen stets nach Pfunden, nach ungarischen oder rheinischen Gulden abgeschlossen, soweit man nicht Wochensolde vereinbarte, die unter einem Pfund bleibend in Schilling Pfenningen ausgesetzt sind. Die Bezahlung des Soldes erfolgte dagegen häufig, wahrscheinlich meistens in Münze, weshalb für den Goldgulden der Schillingwert, für den späteren Silbergulden der Wert in Batzen oder in Kreuzern ausgesprochen sein mußte; zuweilen wird in den Bestallungen vereinbart, daß in den letzten Wochen ein niedrigerer Soldbetrag, dieser aber in Gold zu bezahlen sei. Dem Söldner mußte daran liegen, seine Ersparnisse möglichst in Goldgeld zu machen, da sich dieses am leichtesten mitführen ließ.

Beim Fußvolke läßt sich der Grundsatz herausfühlen, daß

[102]) Luschin 159.
[103]) Luschin 185.



die Soldfestsetzungen auf dem Tagessolde als Einheit beruhten, wobei die Hälfte als reiner Sold, die andere Hälfte für die Verpflegung einschließlich des Trunkes zu den Mahlzeiten veranschlagt war. Während in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts bei Kriegen innerhalb der vier Wälder[104]) die Soldbeträge für Reiter eine langsame Steigerung von 5 auf 7 rheinische Gulden aufweisen, bis sie um das Jahr 1459 mit 4 Pfund Pfenning genau doppelt so hoch angesetzt werden als der Monatssold der Fußknechte zu 2 Pfund Pfenning, finden wir die Bezahlung der Fußknechte im übrigen meist mit vier Gulden für den Monat berechnet, etwa im Jahre 1430 beginnend und weit über das Ende des Jahrhunderts sich fortsetzend,[105]) eine auffallende Stetigkeit, die sich nur dadurch erklären läßt, daß vom ersten Viertel des 15. Jahrhunderts an eine Periode sinkender Preise, besonders der landwirtschaftlichen Produkte erkennbar wird,[106]) wodurch sich für die Bedürfnisse der Söldner die gleichzeitige Münzverschlechterung zunächst ausgeglichen haben mag.

Gegen das Ende des Jahrhunderts war der Monatssold der Reiter auf 8 und 10 rhein. Gld. gestiegen.[107])

Aus dem Solde der Fußknechte lassen sich Schlüsse auf die Kosten einer guten, wenn auch einfachen Tagesverpflegung ziehen, da die Hälfte des Betrages für die meist auf dem Lagermarkte zu kaufende Verpflegung bestimmt war. Bei den zur Verteidigung von Pilsen im Jahre 1433 verwendeten Fußschützen entfallen 9,5 ₰ für den Tag.[108]) Im Jahre 1443

---

[104]) Schwarzwald, Böhmerwald, Thüringer Wald, Scharnitz.

[105]) In einer schon beim „Bestallungswesen" angeführten Vollmacht zur Anwerbung von Fußknechten, Regensburg 14. 1. 1491, erklärt sich Herzog Albrecht IV. von München zur Zahlung eines Monatssoldes von 3 rh. Gld. bereit; Fürstenakten No. 261. — Ob sich um diesen Betrag Mannschaften anwerben ließen, erscheint zweifelhaft. Dem Angebot des Herzogs wußten die Söldner meist ihre höher lautenden Forderungen entgegenzustellen.

[106]) v. Inama 3,², 463.

[107]) 8 Gld. in einem Soldvertrag König Maximilians I. mit Herzog Albrecht IV., Ulm 11. 5. 1498: Hausarchiv M. 3/4. 822; 10 Gld., die Herzog Georg dem Hofmeister Heinrich von Hympyß zusagt, 24. 6. 1499: N. K. B. 103, 110b.

[108]) Geh. Staatsarch. M. Urk. Kast. rot 10/106: Die Hälfte von 4 Gld. 2 Gld. = 286 ₰ : 30 = 9,5 ₰, nach heutigem Gelde 51,5 ₰.

betrug der Tagessold der Fußknechte in Neuburg a. D. 22 ₰, sohin treffen 11 ₰ auf die Tageskost.[109]) Der Wochensold von $\frac{1}{2}$ Pfd. ₰ im Jahre 1459 würde 60 ₰ für die Verpflegung, sohin $8\frac{4}{7}$ ₰ für den Tag ergeben; die gleichen Beträge errechnen sich für das Jahr 1468.[110])

Dieser Betrag von etwa 9 ₰ im Jahre 1459 reichte aber schon nicht mehr für die Kost mit einfachem Trunke aus, wie zwei Erlasse des niederbayerischen Herzogs Ludwig an die Stadt Donauwörth zeigen;[111]) als jüngste bayerische Territorialstadt scheint sie den dort liegenden Söldnern des Herzogs kein allzu großes Entgegenkommen bewiesen zu haben. In der ersten Zuschrift fordert der Herzog, daß die Stadt den Söldnern ein Mahl um 10 ₰ geben, sich auch sonst mit Herberg und anderem willig halten solle, „damit uns dhain geschray werde, wann es uns gen andern soldnern schaden bringen möcht". Zwei Tage später kündigt der Herzog eine Verstärkung der Besatzung an und spricht die Erwartung aus, daß den Söldnern weiterhin kein Grund mehr zu Klagen gegeben werde; zugleich wird gefordert, daß die Stadt eine Ordnung mache, „das furan ainem yeden söldner, der bei eu liget, ain mal von vier essen an trank umb sechs pfenning geben werde, und das trank si nach irem willen selbs bestellen und kaufen lazzet; welh aber nit trucken male, sunder das trank darzu haben wellen, das ine dann ain mal umb zehen pfenning, und darüber nit, geben werde".[112])

Speisezettel für Söldner sind uns vom Leichenbegängnis des brandenburgischen Markgrafen Johanns des Alchimisten in Heilsbronn aus dem Jahre 1464 erhalten:[113]) „fur die reysigen knecht, dy nit gest sind, auf das nachtmal: ein suppen, hering, ein kraut, ein gemüß. Das frue mal: heyßfisch, suppen,

[109]) 4 Gld. Monatssold, der Gld. zu $5\frac{1}{2}$ β ₰; 2 Gld. = 330 ₰; 330 ₰ : 30 = 11 ₰. N. K. B. 14, 278.

[110]) $\frac{1}{2}$ Pfd. ₰ = 120 ₰ : 2 = 60 ₰ : 7 = $8\frac{4}{7}$ ₰; nach heutigem Gelde 1459 = 36 ₰, 1468 = 30,7 ₰.

[111]) 14. u. 16. 6. 1459. Gerichtsliteral. Donauwörth No. 9, Bd. 3, 75, 76. — Die von Herzog Ludwig und seinen Bundesgenossen belagerte Stadt hatte sich am 19. 10. 1458 an Herzog Ludwig ergeben.

[112]) 6 ₰ etwa 26 heutige ₰, 10 ₰ = 42 heutige Pfg.

[113]) Qu. u. Forsch. z. deutsch., insbes. hohenzoll. Gesch. N. F. $3,^1$, 170. München 1904.

hering, ein kraut, ein gemüß . . . in der armen leut küchen sol man *des morgens* einmal speisen: ein suppen, ein kraut, hering, ein gemüß." Die Speisezettel, zwei zu vier, einer zu fünf Essen, machen einen recht frugalen Eindruck.

Der ursprüngliche Gedanke, daß die eine Hälfte des Soldes lediglich Entschädigung für den Dienst sein solle, mußte von der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an fallen. Der Sold ging allmählich *zur größeren Hälfte für die Verköstigung* auf.

Genaue Angaben über *Sold und Verpflegung* sind uns von den Besatzungsmannschaften der oberbayerischen Festen Auerburg und Vohburg im Jahre 1504 überliefert.[114]) Unter dem Pfleger von *Auerburg* Parzifal Urfarer standen die Besatzungen von Auerburg, auf der Klausen und zu Urfar. Die *Landsknechte*, meist Büchsenschützen, erhalten einen Wochensold von 1 Gld., die *Gerichtsleute* aber, die aus der Umgegend zur Verstärkung der Besatzungen aufgeboten worden waren, zum Teil wöchentlich 15 Kreuzer, dazu die Kost, die zu 3 Kreuzern täglich[115]) berechnet ist, so dass für sie der ganze Wochensold 36 Kreuzer = 126 ₰, der Tagessold 18 ₰ beträgt; einzelne dieser Aufgebotenen erhalten aber auch nur 21 Kreuzer die Woche „für Kost *und* Sold", die sohin voll für die Verpflegung aufgehen; ob sie außerdem noch Bezüge von der Heimatgemeinde hatten, wird nicht erwähnt. Gegen das Ende des Krieges, vom Januar 1505 ab, wurde den Gerichtsleuten nur mehr $^1/_2$ Gld. = 30 Kreuzer die Woche für Kost und Sold bezahlt, was einem Tagesbetrag von 15 ₰[116]) entspricht. Zwei Büchsenmeister, die sich im Auftrage des Herzogs einen Tag und zwei Nächte in Auerburg aufhielten, verbrauchten zusammen 2 Gld. für Zehrung, sohin etwa zehnmal soviel, als für den gemeinen Mann verrechnet werden durfte.

Auch beim Aufenthalte des Königs Maximilian in Auer-

---

[114]) Fürstentome 21,[1], 219. 394. Vergl. einige frühere Bemerkungen im Abschnitt „Fußvolk". — Der Silbergulden ist zu 60 Kreuzer oder 210 ₰ gerechnet; der Kreuzer gilt sohin 3,5 ₰ damaliger Münze.

[115]) Wohl ohne Getränke. 3 Kr. = 10,5 ₰, etwa 35 ₰ nach heutigem Gelde.

[116]) = $^1/_2$ Mark; der frühere Tagessold von 18 ₰ entspricht etwa 60 ₰ in heutigem Gelde.

burg, „do er sich für Kuffstain hat wellen schlachen“, mußte der Pfleger liefern: dem königlichen Schenken zwei Eimer Wein, dem Koch Schmalz, Hühner, Kapaune und Eier; alles zusammen auf 7 Gld. veranschlagt.

In Vohburg erhielten die im Mai 1504 als Schloßbesatzung eingestellten 14 Gerichtsleute die Woche 42 ₰ = $^1/_5$ Gld. oder 6 ₰ für den Tag. Hier wurde ihnen zur Kost auch das Bier geliefert, wofür der Pfleger zusammen für den Mann 17,5 ₰ verrechnete, so daß die volle Tagesgebühr 23,5 ₰[117]) gegenüber 18 ₰ in Auerburg beträgt. Als die Knechte um den bisherigen Sold nicht mehr dienen wollten, erhielten sie, nunmehr auf 19 Mann verstärkt, auf Befehl Herzog Wolfgangs $^1/_4$ Gld. (1 Ort) = 15 Kreuzer = 52,5 ₰ wöchentlich, dazu die Verpflegung wie bisher, sohin 25 ₰ täglich im ganzen. Der Büchsenmeister erhält wöchentlich 1 Gld. Sold, 9 bessere Knechte, Doppelsöldner, erhalten 3 Ort, die übrigen 18 der auf 28 Mann verstärkten Besatzung 1 Ort. Die 17,5 ₰ für die Tagesverpflegung entsprechen 5 Kreuzern, von denen 3 auf die trockene Kost, 2 Kreuzer für das Getränke zu rechnen sind.[118]) An Stelle des Biers wird einige Male auch Wein verabreicht, ohne daß sich der Geldbetrag ändert.

In der letzten Woche des Juni stufen sich die Soldgebühren noch weiter ab, indem 3 Mann, darunter der Schmied von Rockolding $^1/_2$ Gld., 5 Mann je 70 ₰ = $^1/_3$ Gld. erhalten.

Vier Knechte, die Herzog Wolfgang im August 1504 „dem marckt zu guet gethon hat“, sind zu 3 Gld. monatlich bestellt. Während 14 Tagen erhalten diese vier Knechte der Marktbesatzung außerdem täglich zusammen 4 Maß Wein geliefert, die Maß zu 5 ₰.[119]) Als sie später in die Naturalverpflegung aufgenommen wurden, bekamen sie nur noch einen Wochensold von $^1/_2$ Gld. Für vier Wochen oder 28 Tage fällt sohin nur 1 Gld. weg, was einem Tagessatze von 7,5 ent-

[117]) = 79 ₰ in heutigem Gelde; später 25 ₰ = 84 ₰ in heutigem Gelde.

[118]) = 10,5 + 7 ₰; die Rechnung entspricht dem Satze in Donauwörth im Jahre 1459: 6 ₰ für das trockene Mahl, 4 ₰ für das Getränke. — Die 10 ₰ vom Jahre 1459 geben 42 ₰, die 17,5 ₰ im Jahre 1504 59 ₰ in heutigem Gelde.

[119]) = 16,8 ₰ in heutigem Gelde.

spricht, woraus sich für die herzogliche Kasse ein monatlicher Fehlbetrag von $1^1/_3$ Gld. für die Verpflegung ergäbe, für den diese Knechte wohl von ihrem Solde aufzukommen hatten. Es verblieben ihnen alsdann im Monat nur noch $^2/_3$ Gld. = 140 ₰ auf der Hand, was für den Tag 5 ₰[120]) ausmachen würde. Von Mitte August ab wurde der Kastner von Pfaffenhofen in die Verpflegung zu Vohburg aufgenommen und für ihn auch nur 17,5 ₰ täglich verrechnet, ein Beweis, daß für diesen Betrag eine auch höheren Ansprüchen genügende, gute Kost herzustellen war.[121])

Die Rechnung ist durch 50 Wochen, vom 12. Mai 1504 bis 26. April 1505, geführt. Während dieser Zeit wurden an die Besatzung des Platzes für Sold und Kost 1256 Gld. 1 ₰ ausgegeben.

Aus der Rechnung des Pflegers in Braunau, „Herrn Kaspar Winzerers, Ritter", die vom 15. Juni bis 7. September 1504 läuft,[122]) ist als hier einschlägig hervorzuheben:

Die Knechte[123]) schwören, niemand zu dienen als nur dem Herzog Albrecht, worauf sie „zu schankung" jeder 10 Kreuzer erhalten.

Im Juli wurden einige Knechte „beurlaubt", d. h. entlassen; „denselben des guldin halben, so in mein gn. herr vor Landau im hör hat zugesagt, yedem geben 1 gld"; demnach hatte Albrecht den meuternden Knechten vor Landau, nachdem er ihnen den Sturmsold mit Recht verweigert hatte, doch noch nachträglich 1 Gld. versprochen,[124]) wofür bisher der Nachweis fehlte.

Ein verwundeter Landsknecht, der nicht bei der Musterung erscheinen konnte, erhielt 2 Gld., d. i. einen halben Monatssold, wohl an Stelle des ganzen, auf den er als dienstunfähig keinen Anspruch erheben konnte.

---

[120]) = 16,8 ₰ in heutigem Gelde.

[121]) Bei den Beratungen zur Erneuerung der Landespolizeiordnung (um 1507) waren für ein Essen zu zwei Fleischspeisen mit zwei Beigerichten, dazu ausländischer Wein als Trunk 15 ₰ als Wirtshauspreis eingesetzt worden. Krenner 16, 410.

[122]) Fürstentome 21,[1], 151.

[123]) Ihre Annahme wird als „Ausmusterung" bezeichnet.

[124]) Vergl. dazu Riezler 3, 604.



Der Kommandant von Braunau, Graf Jörg von Helpfenstain, erteilt dem Pfleger Anweisung, sechs raisige Knechte mit acht Pferden aus einer Herberge zu Braunau zu lösen, wo sie 15 Gld. 20 ₰ schuldeten.

Es ginge wohl zu weit, aus diesen wenigen Anhaltspunkten und Berechnungen allgemeine Schlüsse ziehen zu wollen. Doch scheint sich das eine mit ziemlicher Sicherheit schon jetzt zu ergeben, daß im 15. Jahrhundert, besonders in dessen zweiter Hälfte, eine kräftige Tagesverpflegung mit Getränke, wie sie den Bedürfnissen eines Fußsöldners oder Landsknechtes, der sich bekanntlich nicht gerade durch Genügsamkeit auszeichnete, entsprechen konnte, in Bayern auf 50 bis 60 ₰ heutigen Geldes zu bewerten ist. Da nun der Preis der heutigen Tagesverpflegung zu denselben Bedingungen nicht höher als zu etwa 2,50 bis 3,00 Mk. anzuschlagen ist, ergibt sich für das in Frage kommende Gebiet und für das erste Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts eine ungefähre Preissteigerung der Volksnahrungsmittel gegenüber den Preisen in der zweiten Hälfte des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts auf etwa das Fünffache.

Der verhältnismäßig hohe Betrag, der dem Söldner des 15. Jahrhunderts nach Abzug der Verpflegungskosten auf der Hand blieb, kann mit den heutigen Soldbezügen nicht in Vergleich gestellt werden, da der dem bürgerlichen Berufe entfremdete Landsknecht nicht jederzeit Kriegsdienste finden konnte und mit den unsicheren Zeiten der Dienstlosigkeit zu rechnen hatte, während die Löhnung des heute in der Ableistung seiner aktiven gesetzlichen Dienstpflicht begriffenen Soldaten als eine Entlohnung im eigentlichen Sinne überhaupt nicht betrachtet werden darf.

Darstellung des annähernd gleichbleibenden Wertes der ungarischen Gulden.

Jahr	Feingewicht des ungar. Gld. in g	Zahl der altbayr. Pfenn. auf 1 ungar. Gld.	Quelle für die Pfenningzahl	Wert in heutigem deutsch. Gelde		Jahr
				1 ungar. Gld. in ℳ	1 bayr. ₰ in Reichs-₰	
1396	3,492	120	Münzgesetz 1386	9,74	8,12	1396
1406	3,492	150	bayr. Münzgesetz 1406	10,31	6,87	1406
1429	3,492	180	Reichsarchiv M.: Mil. 47,27	9,76	5,42	1429
1436	3,492	180	Pers. Sel. Erbolsbeck	9,76	5,42	1429
1447	3,492	210	N. K. B. 82,[2], 203	9,85	4,69	1447
1460	3,492	240	N. K. B. 23, 244[b], 30, 246	10,13	4,22	1460
1468	3,492	262,5	N. K. B. 90, 192[a]	9,40	3,58	1468

Das heutige 10-Mark-Stück enthält 3,5842 g Feingold; die 3,492 g Feingold des ungarischen Guldens entsprechen daher in heutigem Gelde einem Werte von 9,74 Mk. Deutsches Münzgesetz von 1871.

Den gleichen modernen Münzwert sollte nach dem Gesetze von 1386 der rheinische Gulden haben, der aber schon von Anfang an nur 3,396 g Feingold, sohin nur einen Wert von 9,47 Mk. gehabt zu haben scheint.

Vergleich des Wertes von regensburger und altbayerischen Pfenningen.

Jahr	Feinsilbergehalt	Goldäquivalent	Aufzahl der Pfenn.	Goldäquivalent eines Regensburg. Pfen. in g	Wert eines Regensburg. Pfen. in heutigem Gelde	Wert des gleichztg. altbayr. Pfen. in heutigem Gelde
	einer Regensburger Mark lötigen Silbers in g					
1391	184,608	16,119	300	0,05373	15,0	7,90
1395	184,608	16,119	314	0,051334	14,34	7,40*)
1406	184,608	16,119	314	0,051334	14,34	6,87

*) Mittelwert.

Das Goldäquivalent des alten Silbers ist als 11,453ster Teil dieses Silbers gerechnet (v. Inama 3, [2], 528); das Goldäquivalent des heutigen deutschen Pfennigs beträgt 0,00358 g Feingold (3,5842:1000; Münzgesetz von 1871).



II. Musterung und Harnischbeschau.

Allgemeines.

Aus den Aufgeboten sowohl der Städte und Märkte wie der Bauern entwickelten sich in der Übergangszeit vom Lehenswesen zum Soldwesen sehr allmählich seit Beginn der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Landsknechte. In demselben Maße, wie die Entscheidung der Schlachten mehr und mehr dem Fußvolke zufiel, überflügelten diese Knechte sodann die anderen Teile der damaligen Heere an Zahl und kriegerischem Werte, und bald stand der deutsche Landsknecht ebenbürtig neben dem Schweizer und dem Böhmen, die sich den Ruhm hoher Kriegstüchtigkeit in den Kämpfen gegen das Haus Habsburg und in den Hussitenkriegen erworben hatten.[1])

Auch während der langen Zeit, als das Heer eine rein aristokratische Einrichtung bildete und nur einen kleinen, scharf abgegrenzten Teil des Volkes umfaßte, war außerdem auf Grund des Königsdienstes, den seit der Ausbildung der Landeshoheit der Landesherr beanspruchte, immer noch jeder Waffenfähige zur Verteidigung des Landes verpflichtet, eine Pflicht, die stets nur für kurze Zeit und nur bei äußerster Landesnot in Anspruch genommen wurde.[2]) Solche Aufgebote, die zudem meist auf die bedrohten Grenzbezirke beschränkt werden konnten, bestanden damals zum größeren Teile aus der, zwar notdürftig mit Waffen versehenen, aber bis zum Wiederauftreten eines Fußvolkes gänzlich kriegsungeübten Landbevölkerung, da die wehrhaften Bürger der Städte und Märkte zunächst ihre eigenen Mauern zu schützen hatten. Diese Massenaufgebote sind daher ihrem militärischen Werte und ihrer Ver-

[1]) Vergl. a. Riezler 3, 725. — Laux, Ursprung der Landsknechte (Ztschr. f. Kulturgesch. 8, 15 (1901), findet erstmals im Jahre 1476 für deutsche Söldner den Namen Landsknechte, hält aber dafür, daß die Landsknechte auch Aufgebote sein können, was nur bedingt zutrifft. Der Landsknecht ist stets Söldner, auch wenn er dem eigenen Lande entnommen ist, woher er ja seinen Namen führt. — Kurfürst Albrecht Achilles erklärt im Jahre 1471 ausdrücklich, daß Aufgebote auch bei länger dauernder kriegerischer Verwendung keinen Sold erhalten sollen, sondern sich mit der Kost („Costen“) zu begnügen haben. Jany S. 14.

[2]) Riezler 3, 719.



wendung nach besser als Landsturm zu bezeichnen, nicht als Landwehr,[3]) die sich erst später in langsamem Prozesse aus dieser formlosen Masse abhebt.

Die Anfänge zur Organisation einer Landwehr, die aus kriegsgeübten Leuten bestehen und für längere Zeit als ein oder zwei Tage[4]) zum Kriegsdienste zusammengehalten werden muß, fallen für Bayern in das Jahr 1434. Bis zu diesem Zeitpunkte hatten sich die Bürger und Handwerksgesellen in den Städten und Märkten durch fleißiges Üben mit der Armbrust zu kriegsbrauchbaren Schützen ausgebildet, und bei der Landbevölkerung hatte man angefangen, der Bereithaltung von Waffen, die über die gewöhnliche „Hauswehre" eines kurzen Spießes und einer einfachen Seitenwehr hinausgingen, von Obrigkeits wegen kein Hindernis mehr zu bieten.

Die Hauptschwierigkeit einer über das ganze Land sich erstreckenden Organisation der kriegerischen Kräfte bildeten die mit Grundbesitz ausgestatteten Klöster auf dem Lande sowie zahlreiche Güter der Prälaten und des Adels, die sich als größere und kleinere Inseln dem herzoglichen Territorium einlagerten. Wenn auch deren Hintersassen ganz ebenso wie die herzoglichen Gerichtsleute[5]) der allgemeinen Wehrpflicht unterworfen

---

[3]) S. dag. Riezler 3, 719.

[4]) Wegen dieser kurzen Zeitdauer hatte man beim Landsturm keinerlei Rücksichten auf die Verpflegung zu nehmen. Der Bauer steckte ein Stück Käs und etwas Brot zu sich, ergriff seinen Spieß und war damit zur „Nacheile" fertig. Seine Landsturmpflicht führte ihn nur in den seltensten Fällen über die Grenzen des Gerichtsbezirkes hinaus.

[5]) Die dem Landesherrn als Grundherrn und oberstem Vogte unmittelbar unterworfene Bevölkerung. — Eine besondere Klasse von Untertanen auf dem platten Lande steht im Gerichte Ötting (Neuötting) zwischen den Gerichtsleuten und den „Hintersassen auf den Edelmannsgütern"; es sind die „Bruckedel" (prugkhedl) s. Mil. 59, 219 ff.  (Musterung von 1507), Cgm. 3238, 59. 74. 85. 94. 100b (1560: Neufassung eines alten Eehaftrechtes), Urk. Repert. Neuötting Regest 232 (N., Pruckhedlischer Untertan) und Schmeller-Frommann s. v. „Bruck" (1, 347). Sie sind nur in geringer Zahl vorhanden (17 bis 20) und bisher, wie es scheint, nicht erklärt. Sollten es Bauern sein, die, nur unter dem Schutz und Schirm des Landesherrn stehend, hier noch eine eigenartige Stellung einnehmen? Es liegt nahe, die mit Tür und Tor Beschlossenen der ottonischen Handveste zum Vergleiche heranzuziehen und etwa an die Zugbrücke eines festen Platzes zu denken, die



waren, konnte doch bei ihnen die landesherrliche Verwaltung nicht unmittelbar eingreifen, sondern hatte mit der gesonderten herrschaftlichen Verwaltung solcher Hofmarken zu rechnen.[6]) Der Adel vor allem wachte eifersüchtig darüber, daß kein landesherrlicher Beamter in seinen Hofmarken irgendwelche Amtshandlungen vornahm.[7]) Demgemäß mußten auch Musterung und Harnischbeschau über die Hofmarksuntertanen den Prälaten zumeist und dem Adel vollständig überlassen werden.[8]) In ähnlicher Weise war auch den Städten und Märkten das Recht zugestanden worden, ihre Bürger selbst zu mustern und die Ergebnisse dem Herzog unmittelbar einzureichen. Daher fehlen in den erhaltenen Berichten über Musterungen mit wenigen Ausnahmen die eben erwähnten Sondergebiete der geistlichen und weltlichen Hofmarken, der Städte und der Märkte, so daß sich ein nur annähernd vollständiges Bild über Bevölkerungsziffern und Zahl der Wehrfähigen aus diesen Berichten nicht gewinnen läßt. Wertvolle Einblicke dagegen gewähren sie in die Schaffung und in die allmähliche Entwicklung eines kriegsgeübten Fußvolkes und in das langsame Fortschreiten der Bewaffnung mit

sich hinter den flüchtenden Bauern hebt? Militaria 59, 216 erwähnt um das Jahr 1527 ausdrücklich die Stadt Neuötting im Zusammenhange mit solchen Bruckedeln, die ihre Sitze in der Pfarrei Reischach haben: „Andre Mair von Eging und Hans Weingartner zu Stainhausen sind Pruck-Edl (!) gein Otting".

[6]) Riezler 3, 701.

[7]) Über das Recht der Scharwerke, der Steuerbelegung, der Forderung zu Rais und Musterung bei den Hofmarken vergl. des älteren v. Krenner Land-, Hofmarks- und Dorfgerichte bes. S. 32—35. — Rais = Landwehrpflicht, Folge = Landsturmpflicht.

[8]) Den Unterschied zeigt deutlich die Musterungsinstruktion vom 16. 10. 1512, Krenner 18, 441, wo die Vorrechte des Adels voll berücksichtigt werden, während die geistlichen Hofmarken den herzoglichen Landgerichten angeschlossen werden sollen: „Item nachdem aus altem herkommen der klöster und geistlichen hofmarken und hintersessen allweg in des landesfürsten musterung, aufbot und raise gebraucht und gehörig sind, sollen hierauf unsers gn. h. verordnete mitsambt dem pfleger oder richter sich zu den klöstern eines jeden gerichts auch verfügen und ihnen unsers gn. h. löbliches und billiges fürnemen anzeigen und darauf in der prälaten und geistlichen hofmarchen, in seiner gn. landgerichten gelegen, diese ordnung wie in den fürstlichen landgerichten machen . . ."

Schußwaffen auf dem platten Lande, d. h. außerhalb der Städte und Märkte. Durch das ganze 15. Jahrhundert und bis ins 16. Jahrhundert hinein findet sich auf dem platten Lande noch immer die verhältnismäßig rasch schußfertig zu machende Armbrust, aber auch sie stets nur in geringer Zahl, neben der nur sehr allmählich sie ersetzenden unvollkommenen Handfeuerwaffe, die überdies bei Regenwetter den Dienst völlig versagte.[9])

Das bisher unter dem Sammelnamen „Musterungen" zusammengefaßte archivalische Material scheidet sich in drei Gruppen: Organisationsstatute für die territorialen Streitkräfte,[10]) Musterungen zur Feststellung der zum Kriegsdienste Tauglichen unter Ausscheidung der wegen Jugend, Alter oder Körperbeschaffenheit Untauglichen, Harnischschauen zur Aufnahme der vorhandenen Kriegswaffen, zu deren Ergänzung nicht selten schon längere Zeit vorher unter Strafandrohung aufgefordert wurde.[11]) Der Harnischschau lagen als Einheiten die Haussässigen mit eigener Herdstatt, mit eigenem „Rauche", zugrunde, sohin die Zahl der Anwesen und der Häuser, auch wenn sie mit Witwen oder unmündigen Waisen besetzt waren, der Musterung dagegen die Zahlen der gesamten männlichen Bevölkerung, der daher auch die ledigen Söhne und die Bauernknechte beigezählt wurden, die bei der Harnischschau ebenso unberücksichtigt bleiben mußten, wie etwaige Mietseinwohner „immann", „inwonunger", „hausgenösende leut". Die ungefäh-

[9]) Daß die Raisigen im Einzelkampf die abgeschossene Armbrust wie einen Bumerang dem Gegner an den Hals warfen, berichtet Götz von Berlichingen in seiner Selbstbiographie an mehreren Stellen. — Wegen der bei Regenwetter unbrauchbaren Handbüchsen s. Bibl. d. lit. V. in Stuttg. 50, 75: „schrei herzog Cristof von Bayrn . . . die büchsenschützen an, die büchsen ligen ze lassen und sich ander irer wehr gebrauchen".

[10]) Sie sollen, soweit sie Bayern und das 15. Jahrhundert betreffen, in einem gesonderten Abschnitte betrachtet werden.

[11]) Ein derartiger herzoglicher Erlaß wurde am 9. 6. 1503 im Bereich der Abtei Steingaden bekannt gegeben, woselbst am 9., 10. und 11. Juni 1503 eine Harnischschau stattfand. Die Beschaffung des Fehlenden soll von den Bauern bei Strafe von 1 Pfd. Pfg. bis auf St. Margaretentag 1503 erfolgen. Mil. 53, 261b; Musterungszettel der Grafschaft Schwabeck 1504.



ren Altersgrenzen bildeten das 16. und das 60. Lebensjahr. Die „Hauswehre" für die Landstürmer, auf die sich wohl ursprünglich die Harnischbeschauen zu erstrecken hatten, fand in späterer Zeit nur nebensächliche Beachtung. Wo mehrere Anwesen in einer Hand vereinigt waren, wurde jedes einzeln bei der Harnischschau gewürdigt und entsprechend „angelegt".[12])

Als gemeinschaftliches Ergebnis von Musterung und Harnischschau finden sich vereinzelt seit den Jahren 1470 und 1479 die Söldnerlisten, die in der Kanzlei des Kriegsherrn zu einem besonderen Söldnerbuche zusammengestellt wurden; denn nur die Zentralstelle, bei der alle Berichte zusammenliefen, konnte ermessen, nach welchen, für das ganze Land gleichmäßig geltenden Prozentsatze die vollständig kriegsmäßig bewaffneten und geübten Söldner zu fordern wären. Eine noch erhaltene derartige Übersicht (Oberbayern 1479) rechnet mit dem achten Mann der angesessenen, mit Wehr und Waffen versehenen Mannschaften.[13])

Als Niederschlag der durch viele Jahrzehnte fortgesetzten Arbeit, die bei den bäuerlichen Anwesen vorhandene Ausrüstung und Bewaffnung kriegsmäßig zu gestalten, geben die Listen ein viel zu günstiges Bild von der tatsächlichen Wehrhaftigkeit des Bauernvolkes; denn es genügt nicht, kriegerische Wehre bereit zu halten, wenn nicht ihr Träger auch Übung in der Führung der Waffen besitzt. Wirklich kriegsbrauchbar waren daher nur die Söldner, die den Kriegsdienst als Nebenberuf ergriffen hatten, in dem sie, erlaubter- oder unerlaubterweise, auch anderen Herren um Sold dienten. In der Handhabung der Waffen — sie war ja bis zur Einführung der langen Spieße höchst einfach — ließ sich der Neuling von

[12]) Mil. 53, 252, Schwabeck 1504 bei der Ortschaft Öttringen: „sölhs vom hof; mer vom haus . . ." „von beeden hofstaten".

[13]) Mil. 47, 100, erwähnt bei Riezler 3, 721 als ein etwa der Mitte des 15. Jahrhunderts angehöriger Bericht. Das Blatt überliefert ohne Zweifel die Berechnung auf den achten Mann vom Jahre 1479, wonach Bayern-München über etwas mehr als 2168 Söldner, d. h. Landsknechte aus den herzoglichen Gerichtsleuten verfügte. Die Hofmarken des Adels und der meisten Prälaten mußten bei der Berechnung ausfallen. — Es ist nicht immer leicht, die Söldner-Landsknechte von den Söldnern-Kleinbauern, Seldeninhabern, die den „Bauern" im engeren Sinne, den Hofinhabern, gegenübergestellt werden, zu unterscheiden.

Nachbarn oder andern Gesellen, die schon „Züge“ mitgemacht hatten, nach Wunsch unterrichten. Wer nicht persönlich Lust zum Kriegshandwerk verspürte, konnte neben diesen „Söldnern“ mit den vorhandenen Waffen zwar kriegsmäßig aufgeputzt werden, war aber für den Krieg zunächst nicht zu brauchen. Auf diese Leute beziehen sich die fortwährenden Klagen, das Bauernvolk sei zur Wehre untauglich.[14]) Daß die eben erwähnte Art militärischer Ausbildung keine Spuren in den Archiven und anderwärts hinterlassen konnte, ist begreiflich.[15])

Halten wir uns an die vorstehenden Ausführungen, so kann auch mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit ein Bild der Entwicklung des „Raisgeldes“ gegeben werden.[16]) Städtische Aufgebote wurden noch im 14. Jahrhundert dem Hofgesinde gleich gehalten und vom Herzoge verköstigt,[17]) woraus zu entnehmen ist, daß es sich auch bei ihnen ausschließlich um raisige Aufgebote für den Dienst des Landesherrn gehandelt habe. Als sich späterhin bei der beständigen Geldebbe in den fürstlichen Kassen größte Sparsamkeit als dringend notwendig erwies, legte man die Verpflichtung zur Besoldung und Verköstigung der Aufgebotenen — wohl schon vom Ende des 14. Jahrhunderts ab, als durch das Wiederaufleben eines Fußvolkes auch die Bauern herangezogen werden konnten — den einzelnen Stellungsbezirken, Städten und Gemeinden, auf, die sodann nach eigenem Ermessen oder auf Anordnung der Pfleger Raisgeld erhoben und ständig bereit hielten, um beim Auszuge die Söldner ohne weitere Belastung der Zurückbleibenden mit Geld und Verpflegung versehen zu können.[18]) Hielt der Landesherr, was die Regel bildete, eine Verstärkung seines Heeres über die Kräfte des eigenen Landes hinaus für erforderlich, so konnte er dies nur aus seinen eigenen Mitteln oder durch besonders bewilligte Landessteuern bewirken, aus denen auf dem Unternehmerwege fremde Söldner geworben wurden. Be-

[14]) Vergl. Riezler 3, 480 zum Jahre 1468.

[15]) S. Riezler 3, 723.

[16]) Riezler 3, 532 u. 723.

[17]) Riezler 3, 719.

[18]) Z. B. im oberbayer. Gerichte Schwaben im Jahre 1492; s. m. Studie im oberbayer. Archiv Bd. 55, 13; ferner in den Hauptmannschaften des Landgerichts Pfaffenhofen im Jahre 1504: Mil. 53, 184.

reits auf dem nürnberger Reichstage des Jahres 1422 war an Stelle persönlicher Leistung der Heerfahrt der hundertste Pfenning als direkte Vermögenssteuer von Reichs wegen gefordert und sodann auf dem nürnberger Reichstage des Jahres 1429 der Grundgedanke einer Reichsheersteuer weiter ausgestaltet worden. Was lag näher, als daß der Landesherr das ihn beengende Steuerbewilligungsrecht der Stände dadurch umging, daß er, dem Vorgehen des Reiches entsprechend, unter dem Namen „Raisgeld" gleichfalls Mittel in die Hand zu bekommen trachtete, die ihn von der immerhin beschränkten Söldnerzahl aus den Gestellungsbezirken des Landes unabhängig machten und ihm innerhalb der als Raisgeld aufgebrachten Summe völlig freie Hand in der Anwerbung auch fremder Söldner ließen? Die Aushebung der Söldner des eigenen Landes erfolgte unter dem Gesichtspunkte landesherrlichen Frondienstes,[19]) den man in diesem besonderen Falle aus dem Raisgelde entlohnte. Von der Pflicht zur Landfolge in Landesnot konnten derartige Aushebungen für Kriegszüge unter Soldgewährung die männliche Gesamtbevölkerung naturgemäß in keiner Weise entbinden; in diesem Sinne ist auch die Erklärung Herzog Albrechts IV. gegenüber seinen Ständen vom Jahre 1488 aufzufassen, da die Rechtfertigung eines handgreiflichen Unrechts durch sophistische Scheingründe mit dem Charakter des modern und gerecht denkenden Fürsten nicht wohl in Einklang zu bringen wäre.[20])

Im einzelnen.

Aus dem 15. Jahrhundert sind nur von einigen wenigen Musterungen und Harnischschauen die dem Landesherrn vorgelegten Listen und Berichte der Pfleger erhalten. Doch reicht das Erhaltene aus, um vollständigen Einblick in die Einzelheiten des Verfahrens zu gewinnen, soweit es sich auf die Musterung der herzoglichen Gerichtsleute erstreckt. Der Wunsch, wenigstens von einer Musterung sämtliche Listen einsehen zu können, wird durch die Erwägung bedeutungslos, daß die Listen der geistlichen und weltlichen Hofmarken

[19]) v. Inama 3,1, 419; Riezler 3, 724.

[20]) Vergl. Riezler 3, 534. 724 (z. J. 1488). Auch Krenner 11, 540 (z. J. 1501) u. 9, 554 (z. J. 1504).

wohl niemals vollständig vorhanden waren; auf statistische Folgerungen muß daher von vorneherein verzichtet werden.

Die ältesten derartigen Listen beziehen sich auf eine Musterung, die wohl sehr bald nach dem Regierungsantritte Ludwigs des Reichen — sein Vater Heinrich starb am 30. Juli 1450 — noch im Jahre 1450 vorgenommen wurde.[21]) Sie umfassen vor allem den niederbayerischen Anteil aus der straubinger Erbschaft des Jahres 1429, sodann einige dort anschließende alte niederbayerische Gerichte nördlich der Donau.[22])

Mehrere Punkte des nicht mehr erhaltenen herzoglichen Erlasses für diese Musterung ergeben sich aus Bemerkungen der Pfleger zu den eingereichten Listen. In jedem Dorf und in jeder Pfarrei sollen Hauptleute eingesetzt werden; wo es geboten ist, sind größere Dörfer zu diesem Zwecke in entsprechende Gruppen abzuteilen. Über je vier Hauptleute ist einer zu setzen, der den Befehl über die andern zu führen hat und dem Pfleger oder seinem Stellvertreter unmittelbar untersteht. Demgemäß läßt der Pfleger von Pernstein in Dörfern von 20 und mehr Höfen Gruppen von 10 Höfen unter einem Hauptmann bilden, der „in seiner Ordnung 1 Pavesen,

[21]) Da Deggendorf, Stadt und Landgericht, in diesen Listen erscheinen, muß die Musterung vor den 12. 12. 1450 fallen, an welchem Tage Deggendorf durch den erdinger Vertrag an Oberbayern kam.

[22]) Die Auszüge bei Krenner 7, 8 sind ungenügend. Die Musterlisten finden sich in Mil. 48; die Blattzahlen stehen hier in Klammern: Pflegen und Gerichte: Osterhofen (96), Ekk (96), Dekkendorf (99), Pernstain, Ranfels und Hambgüter (97), Hengersberg (101), Hilkersberg (107), Vilshofen (111), Tiessenstein (118). Städte und Märkte: Osterhofen (96), Grafenau (97), Schönberg (97), Dekkendorf (99), Hengersberg (101), Vilshofen (104), Pleinting (106), Hofkirchen (107). Als Pfleger, die die Musterung vornahmen, werden genannt: Ekk: Parzifal v. Aichperg, Dekkendorf: Wilhalm v. Aichberg, Pernstein: Heinrich Paulstorffer, Hengersberg: Wilhalm v. Aichberg, Vilshofen: Andre Swartzenstainer, Hilkersberg: Lienhard v. Aichberg, Tiessenstain: Wilhalm Nusperger. — Die vom Pfleger Paulsdorfer erlassene Ordnung ist abgedr. bei Krenner 7, 12 (S. 13 Z. 3. v. o. ist dort zu lesen „vier" st. mehr); sie enthält auch drei Artikel, die sich mit der militärischen Zucht unter den Wehrpflichtigen des Bezirkes befassen. Da sie sich den Bestimmungen der herzoglichen Landgebote für die Landessicherheit anschließen, bilden sie ein beachtenswertes Übergangsglied von solchen Landgeboten zu den späteren Artikelsbriefen für das Fußvolk.



5 Armst und gute Spieß vier hab". Der Pfleger von Hengersberg bestimmt in jeder Pfarrei Hauptleute „nach Gelegenheit der Dörfer und der Häuser; an den Pergen und im Wald liegen die Häuser hoch und verr von einander, daß ich oft ir 6 oder 7 ain Hauptmann setzen muß". Im Engelfinger Amt Gerichts Vilshofen dagegen ist erst über je 20 Mann ein Hauptmann gesetzt. Die Städte und größeren Märkte sind in Viertel eingeteilt, nach denen sie auch zum Kriegsdienst aufgeboten werden sollen „einzelne Viertel oder mit ganzer Macht".

Die Listen führen nur die tauglichen Mannschaften mit ihrer Wehre auf; die Untauglichen, die in den späteren Musterungen gleichfalls ziffermäßig ausgeschieden sind, werden hier nicht erwähnt. Einzelne der Bestgerüsteten besitzen Panzerhemden; sonst muß eine feste Joppe genügen, die wohl durch abgenähte Wergeinlage oder durch aufgenähte Eisenplättchen verstärkt wird. Als Kopfbedeckungen sind Hauben oder Häubel erwähnt; Blechhandschuhe schützen die Hände. Jeder Mann besitzt eine Seitenwehre (Messer), dazu einen Spieß oder eine Wurfhacke; die wenigen Bessergestellten haben Pavesen, Armbrüste und Büchsen.

Die Waffen und Rüstungen setzten sich wohl zum größten Teil aus Beutestücken zusammen, die unter der Hand gekauft worden waren. Wir können uns vorstellen, daß neue Stücke nur vereinzelt, besonders von den Städtern, beschafft wurden, und daß auch auf diesem Wege ältere Stücke auf das platte Land gelangen konnten. Die Schilde wurden zum Teil von den Bauern selbst angefertigt.[23])

In den Städten werden die Bürger „in der Stadt" und die „ausserhalb der stat jm purting" unterschieden; in der hier folgenden Übersicht sind sie zusammengefaßt.

Bei den „Wehrlichen" der Städte und Märkte, d. h. den mit genügender Wehre versehenen kriegstauglichen Mannschaften sind stets besonders die „Schützen", damals fast durchweg noch Armbrustschützen, hervorgehoben.[24])

[23]) Mil. 48, 101b: „an pavesen 76, hindangesetzt ir selbs ausgehakcht schilt". — „welch di pafesen tragen, derselben ainer sol haben ain langs messer und ain wurfpeyl; ist in geboten pei leib und gut".

[24]) Als im Jahre 1512 eine Musterung und Harnischschau „des neuen walds enhalb der thonaw", unter Wegfall von Deggendorf, Vils-

Städte und Märkte	Wehrliche	darunter				
		Schützen		Pavesner	Spießer	Wurfbeile
		Armst-	Büchsen-			
Osterhofen . .	91	24	5			
Dekkendorf . .	320	70		25		
Graffenau . . .	80					
Schonnberg . .	32					
Hengersberg . .	72	16	—	6		
Vilshoven . . .	104					
Pleinting . . .	47	8	—	4		
Hofkirchen . .	41	21	—	4	22	5

Gerichte	Wehrliche	darunter				
		Schützen		Pavesner	Spießer	
		Armst-	Büchsen-			
Osterhofen . .	127	21				
Ekk	94	40				
Dekkendorf[25]) .	286	112	—	12		
Pernstein . . .	444	219	—	25	200	
Ranfels	119	58	—	8	53	
Hambgüter[26]) . .	45	25	—	7	13	
Hengersperg[27]) .	1094[28])	350	—	99		
Hilkersberg . .	113	36	—	4	77	
Vilshofen . . .	?	130				
Tiessenstein . .	84	32				

hofen und Pleinting dieselben Gebiete umfassend wie die Musterung von 1450, vorgenommen wurde, ergaben sich für 2315 Mann 189 Büchsen, 681 Armbrust und Stahl, 850 Helmparten, 571 Alspieße, 9 Tartschen und 3 raisige Pferde; darunter auch „1 liechtschütz" Mil. 55 am Schluß: Musterung Hofkirchen: „Andre Prantsteter von der hofstat ain liechtschützen mit seiner war". — Den 847 Schußwaffen vom Jahre 1450 stehen im Jahre 1512 870 Schußwaffen gegenüber, sohin fast genau die gleiche Anzahl; nur hat sich unterdessen die Zahl der Büchsen von etwa 25 auf 189 erhöht. — „liechtschützen" auch im Markte Kötzting (1507) Mil. 55, 1 und im Markte Regen (1507) Mil. 55. Sie tragen, wie es scheint, blanke Rüstung, ohne immer „Schützen" zu sein; der Lichtschütze von Kötzting ist z. B. Helmpartner.

[25]) Deknä und Rimperg, zwo Hofmarchen, zeucht man gen Ekk.

[26]) Westlich von Pernstein die Ortschaften Freindorf, Schöfweg usw. (vergl. Apian 357, 1).

[27]) Leute „hiediesshalb der Tunaw (waldshalben) und enhalb der Tunaw (vor dem hard und in dem gau)".

[28]) „guter und poser leute", sohin die Untauglichen eingerechnet.

In den acht Gerichten finden sich sohin im Jahre 1450 nur etwa ein Viertelhundert Büchsenschützen, die die beiden Städte Osterhofen und Deggendorf stellen. Einzelne geistliche Hofmarken sind in den Zusammenstellungen mit enthalten; die Hintersassen der Ritterschaft fehlen vollständig.

Während es sich bei der eben besprochenen Musterung lediglich um eine Feststellung der wehrfähigen Mannschaften im Frieden handelt, wobei die Bewaffnung nur nebenbei Erwähnung findet, ist Herzog Ludwig fünf Jahre später wieder zu einer Musterung veranlaßt, diesmal mit der Aussicht auf eine baldige Mobilmachung.[29]) Die Ritter und Knechte, die Städte und Märkte des Oberlandes (Ingolstadt) haben sich zu einem Heerzuge und stetem Feldliegen zuzurichten zu Roß und zu Fuß und mit Wägen. Die Pfleger und Richter aber sollen die Bauern ihrer Gerichte mustern und rottieren, auch Hauptleute unter ihnen setzen.

Über die Bereitstellung der Raiswägen im Frieden werden wir durch zwei Anschläge eingehend unterrichtet, von denen sich der eine auf die aus den Landgerichten, den Städten und Märkten zu stellenden Wägen für die Mobilmachung gegen den Markgrafen Albrecht Achilles im Jahre 1459, der andere auf die Mobilmachung des Jahres 1460 gegen den nämlichen Feind und die dazu von den Pfarrern zu stellenden Wägen bezieht.[30])

Die gleichen Vorkehrungen der Landesherren, um sich ständig über die Wehrfähigkeit ihres Landes auf dem Laufenden zu erhalten, treffen wir auch in Oberbayern. So verfügen die Herzöge Sigmund und Albrecht im April 1466[31]) wegen

---

[29]) Entwürfe der Ausschreiben vom 10. und 11. 8. 1455 an die Rentmeister, Pfleger, Edelleute, Städte und Märkte im Oberland-Ingolstadt: Fürstenakten No. 171a, ein einzelner Bogen. — Es handelt sich wohl um Rüstungen gegen den Markgrafen Albrecht Achilles, wozu dessen Übergriffe mit dem burggräflichen Landgericht nach Bayern Anlaß boten. Kluckhohn 71.

[30]) N. K. B. 36, 115 (f. 1459); N. K. B. 8, 132 sowie gleichlautend Mil. 52 (f. 1460); abgedr. bei Krenner 7, 37 und 7, 71. — Die Stellung von Wägen bildete den Ausgleich für die persönliche Befreiung der Geistlichkeit vom Kriegsdienste.

[31]) Mil. 47, 42; abgedr. bei Krenner 5, 196, wo „rustigklich“ statt festiglich zu lesen ist. — Ähnliche Ausschreiben im Jahre 1467,

der „swären unsicheren leuffe in disen zeiten“, daß in den oberbayerischen Gerichten eine Harnischschau vorgenommen werde, „so doch sunst nach altem herkommen gewondlich ist, in disen zaiten jars[32]) das harnasch und ander were allenthalben in unserm lande zu beschauen“. Jeder soll sich „nach seinem vermugen und stand mit allen sachen zu der were darnach richten und rustigklich halten, ob dez not wurde, das dez nicht mangels funden wurde“. Wie gewöhnlich, so auch hier, ist die Mahnung beigefügt, daß durch die Vornahme der Harnischschau die Bauern nicht „beswärt“ werden sollen; gemeint ist in erster Linie das „Vertrinken“, indem man die Leute über Gebühr warten ließ, so daß sie in der Taferne, deren Rente häufig einen Teil der Beamteneinkünfte bildete, eine ihre Mittel übersteigende Zeche machten.[33])

Die ständige Beaufsichtigung der in allen Anwesen bereit gehaltenen Waffen und Ausrüstungsstücke ermöglichte kürzeste Fassung der Befehle zur Mobilmachungsbereitschaft, so im Jahre 1471 in einem Ausschreiben an die Städte und an die Gerichte des Niederlandes-Straubing, daß sich die Mannschaften „mit Pafesen, Harnasch,[34]) Büchsen, Armbsten, Helmparten und allem andern zu der Wehr dienend nach Notdurft zurichten“ sollen, um auf Befehl sofort zum Ausmarsche bereit zu sein.[35]) Auf Grund der in der herzoglichen Kanzlei vorliegenden Listen war man überdies in der Lage, einigen Gerichten vorzuschreiben, daß die Söldner mit Trutzwaffen in einem bestimmten Verhältnis abzustellen seien: unter 10 Mann 7 Schützen mit Armbrüsten oder Handbüchsen, 1 Mann mit Helmparte, 1 mit Alatspieß, dazu 1 Pavesner. Wir erkennen hier nicht unerhebliche Fortschritte in der festeren Organisation der „Söldner“ des platten Landes und in der durch zielbewußte Arbeit zu-

---

zugleich unter Hinweis auf die Notwendigkeit sorgfältiger Bewachung der Städte und der Schlösser: Krenner 6, 110 und 112, ferner im Jahre 1469: Mil. 48, 122b, 127b und Krenner 5, 384.

[32]) Um Ostern.

[33]) Vergl. den Schluß des Zettels zum Ausschreiben vom 30.1.1485: Mil. 47, 95; abgedr. bei Krenner 8, 410.

[34]) Der „Harnasch“ umfaßt stets die gesamte „Ausrüstung“ im Gegensatze zu den Trutzwaffen.

[35]) Krenner 10, 15.



nehmenden Anzahl der Schußwaffen, wobei die Armbrust freilich immer noch die Zahl der Büchsen weit überwog. Daß auf diesem Gebiete nicht allenthalben mit der gleichen Sorgfalt gearbeitet wurde, zeigt ein Bericht des Pflegers von Pfaffenhofen Hans Sintzenhauser vom 28. Mai 1471 an Herzog Albrecht: In der Stadt Pfaffenhofen seien keine zwei oder drei guten Armbrüste, abgesehen von denen der Amtleute.

Wie die Beamten jener Zeit an selbständiges Handeln gewöhnt waren, zeigt der Vorschlag desselben Pflegers, gegen einen dem Johann von Preising zu Wolnzach durch Hans den Nusperger drohenden Überfall 1000 Wehrliche im Landgericht und in den Hofmarken aufzubieten, um sie dem Preisinger zu Hilfe zu schicken. Dazu soll, schlägt Sintzenhauser vor, je acht Mann ein guter Raiswagen beigegeben werden, „darmit, so es not tät, sy von stat möcht bringen, vermaint ich, als pald als reytend"; sohin Beförderung des Fußvolkes auf Wägen, um es einem plötzlichen Überfall rasch entgegenzuwerfen. Für die vorgeschlagene Anlage auch der Hofmarksherren mit Wehrlichen erbittet sich der Pfleger eine offene Vollmacht vom Herzog.[36])

Ein wichtiger Fortschritt in der Organisation der heimischen Streitkräfte fällt in die Jahre 1470 und 1479. Schon mehrmals [37]) mußten wir des „Söldnerbuches" gedenken, das für Oberbayern im Jahre 1479 angelegt und auf das fünf Jahre später verwiesen wurde.[38]) Obschon die erhaltene Übersicht vom Jahre 1479 nicht ganz vollständig ist, lassen sich doch die wenigen Lücken aus einem Ausschreiben Herzog Albrechts vom 14. Mai 1485 restlos ergänzen.[39])

---

[36]) Fürstentome 12, 44.

[37]) Vergl. Abschnitt „Söldner".

[38]) „Söldnerbuch" erwähnt in der Überschrift Mil. 47, 100; Bezugnahme darauf in dem Zettel zum Ausschreiben Herzog Albrechts vom 30. 1. 1485: Mil. 47, 94. 95; abgedr. bei Krenner 8, 409.

[39]) Krenner 8, 467. Da Krenner das durchstrichene j nicht beachtet, ist zu lesen: S. 468 Z. 3 150 (st. 200), Z. 6 250 (st. 300).

Uebersicht des achten Mannes zum Auszug „laut des soldnerpuchs“ 1479.

Oberbayerisches Oberland.

Gerichte	Mann	Wägen	Städte u. Märkte	Mann	Wägen
Aibling . . .	205	12	Aibling . . .	8	—
Aurburg[40]) .	—	—	Dachau . . .	10	1
Dachau . . .	250	14	Geisenfeld . .	8	1
Falkenstein (bei Brannenburg)	15	1	Grafing . . .	5	—
			Hohenwart . .	6	—
Landsberg . .	150	10	Landsberg . .	50	3
Mering . . .	25	2	München .	200	—
Neustadt a. D.	20	1	Neustadt a. D.	16	1
Pähl	140	8	Pfaffenhofen .	16	1
Pfaffenhofen .	107	6	Pföring . . .	6	1[41])
Riedenburg .	20	1	Riedenburg . .	10	1
Schongau . .	30	2	Schongau . .	20	1
Schwaben . .	80	4	Siegenburg . .	4	[41])
Starnberg . .	30	2	Tölz	10	—
Tölz	30	2	Vohburg . . .	6	—
Vohburg . . .	130	7	Weilheim . .	16	1
Wolfratshausen	265	15	Wolfratshausen	8	1
	1497	87		399	12

Oberbayerisches Niederland.

Gerichte	Mann	Wägen	Städte u. Märkte	Mann	Wägen
Gerichte vor dem Wald jenseits der Donau	200	12	Abbach . . .	10	1
			Bogen . . .	10	1
			Deggendorf .	50	3
Haidau . . .	40	3	Kelheim . . .	30	2
Kelheim . .	60	3	Straubing . .	100	6
	300	18		200	13
			Gesamtsumme	2396	130

Das herzogliche Schreiben vom 22. Mai 1479 [42]) setzte voraus, daß die nötigen Zahlen den bei den Gerichten vorliegenden Listen entnommen werden könnten, und forderte daher schon

[40]) Im Gericht Aurburg hatte der Pfleger Jörg von Freiberg nur 4 Mann überhaupt angezeigt. Mil. 47, 63.

[41]) Pföring und Siegenburg gemeinsam.

[42]) Mil. 47, 60; Krenner 8, 306.



innerhalb neun Tagen „gründlichen" Bericht, „wieviel ir an der harnaschgeschau werlicher mann gehaben muget".

Die fast vollzählig erhaltenen Meldungen der Pfleger oder ihrer Stellvertreter bekunden weitgehende Freiheit der Berichterstattung, da man noch keine Schema und Listenformulare auszugeben pflegte. Nur die herzoglichen Gerichtsleute sind in Betracht gezogen, da Städte und Märkte, Geistlichkeit und Adel zu den unmittelbar berichtenden Stellen zählten.

Aibling Landgericht meldet: Nach dem „Harnaschregister" sind 1646 Gerichtsleute vorhanden, darunter etwa 400 bis 500 Wehrliche. Ob die Leute die ihnen angelegten Waffen wirklich gekauft haben, könnte nur durch eine neue Harnaschschau festgestellt werden. (Mil. 47, 59.)

Pfleger zu Dachau meldet: 452 stählene Panzer (Panzerhemden), 352 Armbrust, 24 Handbüchsen, 64 Schoppen[43]) (feste Joppen als Ersatz des Panzers), 1108 mit Eisenhüten, Häubeln und Handschuhen;[44]) „tut alles zusammen 2000 mannen", darunter viele alte, kranke, unstreitbare Leute. (Mil. 47, 58.)

Gericht Falkenstein: Es sind 120 Mann mit ihrem schlechten Harnasch vorhanden. Wieviele davon tauglich sind, kann zurzeit nicht berichtet werden. Daraufhin bestimmt die herzogliche Kanzlei ohne weiteres aus den gemeldeten 120 den achten Mann (Mil. 47, 62), setzt aber die Zahl 15, wie es scheint, nachträglich auf 12 herunter; denn der Bezirk Falkenstein läßt den Herzog durch den Pfleger von Rattenberg, Matheis Türndl, bitten, die ihnen auferlegten 12 Söldner auf 8 oder 9 abzumindern. Diese Bitte scheint jedoch nicht berücksichtigt worden zu sein. (Mil. 47, 67.)

In Landsberg ist der Richter dienstlich abwesend; für ihn berichtet der Gerichtsschreiber: Ich habe nach den Amtleuten geschickt und mit ihnen an der Hand der Harnaschschauregister beraten. Wir können aber ohne eine neue Harnaschschau zu keinem Ergebnis kommen. Da kein weiterer Bericht vorliegt, scheint die herzogliche Kanzlei ältere dort vorhandene Listen herangezogen zu haben, die 1200 Mann ausgewiesen haben mögen (150 · 8). (Mil. 47, 61.)

---

[43]) Auch „Schecken" und „Schacken" genannt.

[44]) Als Waffen sind für diese 1108 Mann Spieße anzunehmen.

Mering: Der Pfleger ist abwesend. Der Gerichtsschreiber zieht den früheren (den „alten") Richter, die Amtleute und etliche Hauptleute der Dörfer heran. Die Prüfung der „Harnischzettel" ergibt 200 wehrliche Mann. (Mil. 47, 66.)

Neustadt schickt ein namentliches Verzeichnis der Söldner des Gerichts nebst deren Hauptleuten ein; es sind im ganzen 2 Hauptleute und 18 Söldner. Ihre Ausrüstung besteht in Krebs, Kragen, Armzeug, Hauptharnasch und Handschuhen; an Waffen führen die 20 Söldner: 8 Armbrust, 7 Helmparten, 5 Alatspieße. Die Vorlage scheint in der herzoglichen Kanzlei entsprochen zu haben, da der achte Mann zum Auszug für Neustadt mit 20 Mann bestimmt wird. (Mil. 47, 68.)

Herrschaft Schongau: Die vier Gerichte haben: Schongau mit der Stadt 130 Mann, Steingaden 80 Mann, Peitigau 150 Mann, Niederhofen 25 Mann, zusammen 385 Mann; daraus der 8. Mann = 50 (30 + 20). (Mil. 47, 64.)

Beim Gerichte Schwaben haben die Amt- und Hauptleute 620 wehrliche Mann angesagt. Der Meldung liegt eine nach Ämtern und Ortschaften eingeteilte Söldnerliste bei, die 117 Söldner, darunter 66 mit Armbrüsten ausweist. Diese Söldner sollen haben: Hauptharnasch, Krebs, Gollier, Handschuhe, Striche oder Armzeug, Schwerter oder lange Messer. Die 51 Nichtschützen haben Schweinsspieße oder gute Helmparten. (Mil. 47, 126 und Mil. 48, 14.)

Aus dem Landgerichte Starnberg werden 549 gerade, junge und starke Leute gemeldet, die im „Register" stehen. Da in der herzoglichen Kanzlei nur 30 Mann zum Auszug bestimmt werden, liegen wohl noch Verhandlungen dazwischen; das Gericht scheint arm zu sein. (Mil. 47, 75.)

Der Pfleger zu Tölz meldet in den vier Vierteln des Landgerichts 246 Mann; außerdem hat der Mächselrainer in seiner Hofmark bei 50 gute Knechte, der Markt Tölz 70 gute Knechte. Dem 8. Mann entsprechen: für das Gericht 30, für den Markt 10 Mann. (Mil. 47, 74.)

Wolfratshausen meldet 2100 Mann Wehrlicher und Unwehrlicher. Davon sind zur Wehre zu gebrauchen 800 Mann. An Ausrüstung ist vorhanden: 310 Panzer, 312 Krebs und „Plecher". Die übrigen haben nur Joppen, Hauben, Handschuhe,



dazu Spieße und Helmparten. Die Meldung stützt sich auf eine neue Harnaschschau, die der Pfleger in der kurzen Zeit bis zur Berichterstattung vorgenommen hatte. (Mil. 47, 77.)

Für die oberbayerischen Gerichte im Nordgau scheint im Jahre 1479 ein Söldnerbuch nicht angelegt worden zu sein. Wenigstens lautet das Ausschreiben ins Nordgau vom Jahre 1485 nach dieser Richtung wesentlich anders als das an die Gerichte des Ober- und Niederlandes. Im Nordgau sollen die Leute mit ihren Waffen beschaut und gemustert werden: „schreib auch auf, wieviel du in deinem ambt werlich, mit harnasch und were wol erzeugt habest, nemlich wieviel mit swein- oder alspießen, helmparten, armbsten und puchsen".[45]) Der Bericht des Landschreibers zu Sulzbach ist noch erhalten.[46]) Er hat die Kastenleute und die Mundleute beschaut „hindangesetzt der edelleut und der pfaffen bauren".

Beschau der Kastenleute: zu Fürnried 16 Schützen, darunter 2 mit Büchsen, 23 Schweinspießer, 11 Alspießer; zu Siebeneichen: 29 Armbrustschützen, 33 Schweinspießer.

Beschau der Mundleute, zu Eschenfelden: 20 Armbrustschützen, 12 Schweinspießer. 14 Leute waren nicht erschienen.

Als sich im Frühjahr 1492 der geächtete Herzog Albrecht von Oberbayern, fast nur auf die eigenen Kräfte angewiesen, gegen den Kaiser, den schwäbischen Bund, seine feindlichen Brüder Wolfgang und Christoph und die abtrünnigen Ritter des Löwlerbundes rüstete, verfügte er auch eine Musterung der Gerichtsleute.[47]) Sie sollen in geeigneter Weise zusammengefordert, abgezählt und aufgeschrieben werden; jeder einzelne ist zu besichtigen. Wer wegen Jugend, Alter oder Krankheit zum Auszug nicht geeignet befunden wird, soll wieder heimgeschickt werden. Den Tauglichen ist zu befehlen, „daß sie

[45]) Mil. 47, 95 b: Riedenburg, das damals beim Nordgau eingeteilt erscheint, Hembaur, Regenstauf, Lengfeld, Calmünz, Swaingdorf, Sulzbach, Velburg.

[46]) Mil. 47, 104.

[47]) München 31. 3. 1492. Geh. St.-A. M. K. schw. 219/3 Bundeshandlungen im Lande Schwaben 1441 bis 1502 No. 4; ein eingelegtes Blatt. Wurde auch vorne S. 111 erwähnt.

sich mit handbuchsen, als sie meist mögen, auch mit langen degen, messern oder swertern und darzu guten helmparten und keinem schweinsspieß rüsten; und welcher ein armbst hab, das verkauf und ein buchsen kauf, also daß ihr (die Pfleger) und sie mitsambt den heerwägen hiezwischen (31. 3.) und ostern (22. 4.) aller ding gericht seid". Kein Tauglicher darf um Geld oder aus anderen Ursachen freigelassen („übersehen") werden, was auch den „Amtleuten" einzuschärfen ist. Der Rüstungsaufforderung für den Adel war das besondere Ersuchen beigelegt, sogleich zu berichten, wieviel jeder in seiner Hofmark wehrliche Leute habe, mit denen er zu Hilfe kommen könne.[48])

Eine lückenhafte Zusammenstellung von Musterungsergebnissen aus dem Oberland[49]) weist 72 % Taugliche gegen 28 % Untaugliche aus, ein Verhältnis, das auch die genaue Prüfung der Einzellisten im allgemeinen bestätigt.

---

48) Mil. 47, 146 b.

49) Mil. 48, 248.

April 1492.

Oberbayerisches Oberland.

Gerichte	Hausangesessene,*) ledige Söhne und Knechte	davon zur Wehre		Quelle: Mil.
		tauglich	untauglich	
Aibling	1 393	699	694	48,143
Altmannstein	237	160	77	47,159
Ammergau	332	278	54	48,200
Aurburg**)	220	[155]	[65]	48,229
Dachau	2476	[1700]	[776]	47,161
Falkenstein bei Brannenburg	156	135 a)	21	48,365
Landsberg	?	?	?	
Mainburg	303 i)	240	63	47,171 . 48,220b
Mering	793	723 b)	70	47,167 . 48,208 .
Murnau	391	334	57	48,190 . 47,168
Neustadt a. D. . . .	252 c)	100	152	47,172
Pähl (Weilheim)***) .	1153	994 d)	159	48,339
Peitigau	192	[130] e)	[62]	48,285
Pfaffenhofen	989	623	366 f)	47,173
Randeck	33	18	15	47,159
Riedenburg †)	268	209 g)	59	47,188
Schwaben	1600	800	800	48,246
Starnberg	1064	944	120	48,268 . 278 . 283.
Tölz	525 h)	411	114	48,291
Vohburg	738	486	252	47,194
Wolfratshausen . . .	2470	2034	436	48,305
	15 585	11 173	4412	
	%	71,7	28,3	

Allgemeine Bemerkungen: Da die Wehre zum Haus gehört, werden die ledigen Söhne und Knechte in den Listen gesondert aufgeführt; sie sind wohl wehrfähig, aber in der Regel nicht mit eigenen Waffen versehen.

a) Der Richter hatte nur 40 Mann, die wohl der Zahl der „Söldner" entsprechen, als streitbar erklärt.

b) Darunter 123 Büchsen (17 %), 10 Armbst (1,5 %), 190 Helmparten (26 %), 400 Alspieße (55,5 %). Mil. 48, 208.

---

*) Einschl. der Witwen. — Die eingeklammerten Zahlen entstammen nicht der Vorlage; sie sind im ungefähren Verhältnis 70: 30 willkürlich eingesetzt.

**) In Aurburg wurde keine Musterung, sondern eine Harnischschau abgehalten; daher fehlt die Ausscheidung von Tauglich und Untauglich.

***) Außerhalb der Hauptleute und Söldner (i. J. 1479 140 Mann).

†) Mit den Herrschaften Orth und Kneiting.



c) Ohne die Urbarsleute, die Meßner und die Hüter. Die Urbarsleute scheinen sohin von der Auszugspflicht befreit zu sein. Die Meßner sind frei wohl wegen des ihnen obliegenden Sturmläutens.

d) Der hier — nach Abzug der Söldner — berechnete Rest der Tauglichen wird als „der gemein auszug' (Mil. 48, 339) und als „der gemein ausschus" (Mil. 48, 340) bezeichnet. Die Oberschicht der Söldner hebt sich damit besonders deutlich von diesem allgemeinen Auszug oder Ausschuß ab.

e) Die Vorlage führt nur 50 Mann Wehrliche zum Auszug auf; auch hier scheint der Beamte die Söldner berechnet zu haben.

f) Bei den Untauglichen erscheinen: Meßner, Hüter und Witwen. Ausdrücklich wird bemerkt: „die anheim beleiben und zu dem auszug nit geschickt sein, die sein auch mit harnasch und were angelegt, ain yeder nach seinem staten". (Mil. 47, 175.) — Gegenüber 989 herzoglichen Gerichtsleuten sind bei den Hofmarken im Gericht Pfaffenhofen 1219 angesessene Personen aufgeführt (Mil. 47, 183 b).

g) Darunter 82 Handbüchsen (40 %), 99 Helmparten (47 %), 28 Alspieße (13 %). Mil. 47, 188.

h) Außerdem werden 234 Urbarsgüter genannt; vergl. Anm. zu Neustadt a. D.

i) Darunter 34 Büchsen (11 %), 33 Armbrust (11 %), 51 Helmparten (17 %), 185 Alspieß (61 %). Mil. 48, 220 b.

Oberbayerisches Niederland.[50])

Gerichte	Kriegsmäßig Ausgerüstete	dav. fürs Feld		Bewaffnung				Summe der Waffen
		tauglich	untauglich	Büchsen	Armbst.	Helmparten	Alspieße	
Deggendorf	350	170	180	?	?	?	?	—
Dietfurt	105	80	25	?	?	?	?	—
Donaustauf	168	100	68	33	63	54	18	168
Falkenstein	200	160	40	60	—	140	—	200
Haidau	331	262	69	94	22	99	116	331
Straubing	444	300	144	60	90	294	—	444
Viechtach	926	761	165	299	—	462	—	761
	2524	1833	691	546	175	1049	134	1904
	%	72,6	27,4	28,7	9,2	55,1	7,0	[51])

Im ganzen hatte der „Vizedom in Niederbayern" Bleiker Landschad von Steinach am 18. April 1492 aus den Ämtern,

[50]) Mil. 47, 224.

[51]) Gegenseitiges Verhältnis der hier verzeichneten Waffen, die beim Gericht Viechtach nur für die ins Feld Tauglichen ausgewiesen sind.



von einigen Prälaten und von einem Adeligen, Hans Puchpeck zu Geltolfing, dem Herzog gemeldet: 4176 Wehrliche, darunter 611 Büchsen- und 433 Armbrustschützen, in Summa 1044 Schützen, sohin genau ein Viertel der Gesamtzahl der Wehrlichen, d. i. der mit kriegsmäßiger Ausrüstung und Bewaffnung Versehenen.

Nordgau.

Gerichte	Zahl der Haus-sässigen	davon			Quelle: Mil.
		Büchsen	Armbst.	Helm-parten	
Hemau	372	30			48,352; 47,210
Regenstauf . .	138	6			47,215
Schwandorf . .	64	35		29	48,350
Sulzbach . . .	137				48,360
Velburg . . .	260	100		100	47,207
	971				

Trotz ihrer Lückenhaftigkeit liefert die letzte kleine Übersicht den Beweis, daß vom Rentmeister auf dem Nordgau, Wilhelm Schalldorfer zu Burglengenfeld, der Willensmeinung des Herzogs tatkräftig vorgearbeitet worden war. Armbrust, Schweins- und Alspieße waren im Auszug des Nordgaus so ziemlich ausgemerzt; der Auszug verfügte über die den Ansprüchen an eine Feldtruppe genügende Bewaffnung mit Büchsen und Helmparten; vom langen Spieß erfahren wir vorläufig noch nichts.

Dabei herrscht im Nordgau große Armut und Not, mit der der Rentmeister entschuldigen zu sollen glaubt, daß er noch 32 Mann bei ihren Armsten und 42 Mann bei Alspießen bleiben lassen mußte, „wann der etlicher jme und seinen kinden nit prot hat zu kaufen".

Im ganzen Nordgau befinden sich nach dem Berichte des Rentmeisters[52]) 622 Mannspersonen, davon sind 498 tauglich, sohin 124 untauglich (80:20%). Von diesen 498 Tauglichen sollen 222 Mann Handbüchsen, 212 Mann Helmparten haben

[52]) Mil. 47, 218; der Rentmeister legt einen etwas anderen Maßstab an, so daß sich seine Zahl nicht mit der Zahl der Haussässigen nach den einzelnen Listen deckt.

oder bis Ostern beschaffen, „wiewol zu besorgen, das, nachdem die und ander, so puchsen und helmparten haben söllen, zu Regenspurg und Amberg zu diser zeit sovil zu kaufen nit gefunden werden. Jedoch so haben wir in unsern ambten die zu Nurmberg zu bestellen beschiden".

Unter Hinzurechnung der 32 Armbrustschützen ergeben sich 254 Schützen oder 51 % der Tauglichen, sohin eine ausserordentlich hohe Zahl, die von dem Eifer der Beamten für die Sache der Landesbewaffnung Kunde gibt.

Wo ein alter Mann oder eine Witwe ist, berichtet der Rentmeister, denen ist aufgelegt, einen Söldner zu bestellen. Die in solchen Anwesen unbenützt lagernden Waffenvorräte wurden auf diese einfache Weise für den Kriegsfall nutzbar gemacht, wobei es wohl der Billigkeit entsprach, wenn Sold und Verpflegung solcher Söldner, wie anzunehmen ist, von der Gemeinde geleistet wurden.

Diese Art von Söldnern unterscheidet sich wieder etwas von der uns bisher bekannt gewordenen Oberschicht jener bodenständigen Landsknechte, die ihrem bürgerlichen oder bäuerlichen Berufe noch nicht ganz entsagt hatten. Der hier zu stellende Ersatzmann besaß keine eigenen Waffen und mußte den ledigen Söhnen und Knechten entnommen werden, die bei der Musterung als tauglich bezeichnet worden waren.

Aus der Meldung des Rentmeisters erfahren wir weiter, daß vier Bauern im Nordgau „Wachthöfe" haben und zu Kalmünz „wachten" müssen.

Die Städte und Märkte sollen 100 Büchsenschützen stellen: Sulzbach 26, Schwandorf 16, Velburg 16, Hemau 10, Lengfeld 10, Kalmünz 8, Schmidmülen 8, Regenstauf 6.[53])

Der Pfleger von Regenstauf meldet, daß er 13 Hofmarken der Adeligen in seiner Herrschaft habe. Er schätzt die Zahl der dort Angesessenen auf 180, von denen 114 Mann tauglich seien (63 %). In der Herrschaft Sulzbach werden 14 Schlösser und Sitze gemeldet; der Leistungsfähigkeit zugehöriger Hofmarken wird jedoch nicht gedacht.[54])

Die Listen und Berichte zu der oben dargestellten ober-

[53]) Mil. 47, 223.
[54]) Mil. 47, 222.



bayerischen Musterung von 1492 sind, soweit sie die Gerichtsleute betreffen, fast vollzählig erhalten — ein seltener Zufall —, und dennoch läßt sich kein bedeutenderes Ergebnis gewinnen, da die Hofmarken des Adels fast gänzlich unberücksichtigt geblieben sind und die geistlichen Hofmarken große Lücken aufweisen. Aber auch die Berichte über die Gerichtsleute sind nicht einheitlich abgefaßt, so daß wir uns begnügen müssen, ein ungefähres Verhältnis der Tauglichen zu den Untauglichen von 72:28 festgestellt zu haben.[55])

Auch zur Beurteilung des Fortschreitens der Bewaffnung mit Büchsen erscheinen die Angaben dürftig; die Städte und Märkte sind dem platten Lande immer noch weit voraus; hier aber zeigen sich je nach dem Eifer des Pflegers sehr ungleichmäßige Fortschritte. Doch haben sich die beiden Arten von Schußwaffen, Büchsen und Armbrüste, derart vermehrt, daß etwa $^1/_5$ bis $^1/_4$ der Wehrlichen damit ausgerüstet oder vielmehr, wie sich die Berichte vorsichtig ausdrücken, angelegt ist. Die einzig brauchbaren Zahlen für einen größeren Bezirk liefert der Bericht des Vizedoms in Straubing, der bei 4176 Wehrlichen 1044 Schützen (611 mit Büchsen, 433 mit Armbrüsten) ausweist.

Die hohe Zahl der Schützen im Nordgau (51 %) steht, wie der Rentmeister selbst zugeben muß, vorläufig nur auf dem Papier; doch ist er mit Eifer daran, die Durchführung seiner Anordnung zu sichern.

Ein wesentlich anderes Bild zeigt die Harnischschau im oberbayerischen Oberland vom April 1504, deren Untersuchung, wenn auch über das 15. Jahrhundert hinausgreifend, hier nicht unterlassen werden darf, um die Entwicklung vollständiger darzutun.

Die Bevölkerungsziffern, für die übrigens in den Gerichten ein mehrfach wechselnder Maßstab angelegt wurde, treten gänzlich in den Hintergrund; ein Vergleich mit den Zahlen vom Jahre 1492 läßt diese Verschiedenheiten deutlich erkennen; von einem Teil der Gerichte sind zudem nur die Zahlen der feld-

[55]) Summarische Angaben, wie sie das Gericht Schwaben aufweist (1600, 800, 800), sind für genauere Untersuchungen unbrauchbar.



mäßig gerüsteten „Söldner“ erhalten. Völlig fehlen die Angaben für die oberländischen Gerichte Aibling, Aurburg,[56]) Schwaben, sodann für das ganze Niederland und für den Nordgau.[57])

In den Vordergrund des Interesses treten bei dieser Harnischschau die Aufschlüsse über die Bewaffnung, wobei die Trutzwaffen hier ziffermäßig Vortrag finden sollen.

Harnischschau im April 1504.

Oberbayerisches Oberland.

Gerichte	Herzogliche Gerichtsleute ohne die ledigen Söhne und Knechte a)	Söldner (Landsknechte)	Schützen mit		Helmparten	Spiesse			Mordhacke, Streithacke, Mordaxt, Wurfbeil	Eisendrischel	Raiswägen, Heerwägen	Pauken, Heerpauken
			Büchsen (Schiesszeug)	Armst, Zielarmbrust, Stahel		Alatspiesse (Lanzen mit Scheiben)	Schweinsspiesse	Raissspiesse				
Abensberg	314		9	9	159	77	48	5	4	1	5	
Altmannstein	264		71	19	105		71				4	
Dachau b)		500									?	
Landsberg	1337		300	151	363		656 c)				19	
Mainburg d)		50									?	
Mering e)	340 f)	28	100		233						5 g)	
Murnau u. Oberammergau		49			h)		h)				4	
Neustadt a. D.	260 i)		13	1	236		17				4	
Pfaffenhofen	861		25	34	543 k)	48	209 l)				31 m)	
Randeck	29			8	3		16					
Riedenburg	259		77	17	63	13	82		2		4	
Schongau	213		4	9	64	116					1	
Schwabeck	284		56		92		143				?	
Starnberg		33			n)						9	
Tölz	293 o)	24	21	4	254		11				4 p)	
Vohburg	742		75	83	329	34	199		4		17	2
Weilheim		104 q)									20	
Wolfratshausen r)		161										
			751	335	2444	288	1452	5				
			14,2 %	6,4 %	46,3 %		33,1 %					

a) Die ledigen Söhne und die Knechte fehlen in den Listen über Harnischschauen, da sie keine Wehre besitzen.

---

[56]) Falkenstein bei Brannenburg war im Jahre 1501 verkauft worden.

[57]) Die Ergebnisse einer Harnischschau im Nordgau vom Jahre 1503 liegen in Mil. 56 vor; der 6. Mann „zu eil zu schicken“ ergibt 413 Mann, davon 232 mit Büchsen, 33 mit Armst, 97 mit Helmparten und 21 mit Alspießen; das Kontingent der Stadt Sulzbach (40 Mann) fehlt.

b) Mil. 47, 154.

c) Die Schlußsumme 656 wird bezeichnet „an spießen langer“; darunter sind 146 Langspieße, die nicht zu den Häusern, sondern der Gemeinde im ganzen gehören.

d) Mil. 47, 155.

e) Das Dorf Mering ist wie ein Markt in vier Viertel geteilt.

f) Darunter 28 Söldner.

g) Drei Güter zu Mering, genannt „raislehen“, verdienen ihre Güter mit einem Heerwagen, der in den obigen 5 mit enthalten ist; Kriegsdienst mit der Waffe haben sie nicht zu leisten.

h) Die 49 Söldner sind mit „hellenparten oder gut lang spieß“ bewaffnet.

i) Einschließlich Witwen, Waisen, Urbarsleute, Meßner und Hüter.

k) Darunter 1 „partisan“.

l) Darunter 1 „eckater“ und 1 „hackenspieß“.

m) Die Zahl der Raiswägen entspricht der Zahl der 31 Hauptmannschaften des Bezirkes.

n) Die Söldner sind mit Vorderteil, Eisenhut, Handschuhen, Kragen, Degen und „strich auf di ärml“ ausgerüstet; sie führen durchweg Hellebarten.

o) Darunter 24 Söldner.

p) Jedes Viertel hat 1 Heerwagen.

q) Ausrüstung und Bewaffnung sind nicht erwähnt.

r) Mil. 47, 155.

Die äußere Erscheinung des Landsknechts ist in erster Linie durch seine Ausstaffierung mit Schutzwaffen bedingt; hierüber enthalten die „Harnischzettel“ folgende Angaben: Ein Teil der Anwesensinhaber war im Laufe der Zeit offenbar in den Besitz von Teilen der ritterlichen Rüstung gelangt; einzelne verfügen auch über „ganzen Harnisch“. Die weniger Bemittelten aber mußten sich mit billigen Ersatzstücken behelfen, die auf zweckmäßige Art annähernd hieb- und stoßfest gemacht worden waren.

So treffen wir als Kopfbedeckung (Hauptharnasch) neben dem Eisenhut,[58]) der Eisenhaube und dem Hirnhäubl meist den einfachen „Hut“, den wir uns von kräftigem Filz mit Blecheinlage, „hörten hut“,[59]) zu denken haben; bisweilen wird er auch als „gepickter“, „pickter“ oder „puechhut“[60])

---

[58]) Mil. 53, 215 ff.; im Gerichte Riedenburg findet sich auch ein „liechter“ (blanker) und ein „neuer“ Eisenhut.

[59]) Mil. 53, 170 ff.: Musterung im Pfaffenhofer Gericht; hört = verdeckt.

[60]) Dem puechhut ähnlich oder gleich dürfte das „püchschüebl“

bezeichnet, wenn durchlochte Eisenplättchen, auf der Oberfläche des Hutes verteilt, aufgenäht waren.[61]) Zu der ganz vereinzelt noch erscheinenden „hundskappe“ [62]) wurde ein Eisenhut oder ein Hut getragen; das „häubl“ wird jetzt (1504) vielfach als alleinige Kopfbedeckung bei der bäuerlichen Rüstung aufgeführt.

Hals und Schultern schützte der „Kragen“ oder das „Goller“ aus Ringgeflecht, ein sodann im 16. Jahrhundert bei den Landsknechten allgemein verbreitetes Rüstungsstück; zuweilen werden auch „Ächselein“ (Spangröl) erwähnt. „Armgerät, Armrorn, Armzeug, Schindel“ deckten die Arme; ebenso „Strich“, Panzerärmel zum Überstreifen über die Ärmel der Joppe; „meusl“ schützten die Ellbogen. An den Händen, deren Dekkung besonders wichtig war, trugen die Wehrlichen Ketten- oder Blechhandschuhe, die weniger Bemittelten „pückt“ oder „puech hantschuch“, durch aufgenähte Plättchen oder durch Polsterung verstärkte Zwillich- oder Lederhandschuhe.

Unter dem Kragen deckte den ganzen Oberkörper ein Panzerhemd „Panzer“ aus Kettengeflecht, ein teueres Stück, das daher nicht allzuoft vorkommt. Häufiger finden wir dagegen das Brustblech, „Blech“, auch „Brüstl“ und „Voderteil“ genannt, bisweilen ergänzt durch das Rückenstück, den „Ruck“ oder das „Hinterteil“. Am verbreitetsten aber ist der „Krebs“, ein Brustharnisch mit oder ohne „Ruck“ nebst dem daran befestigten Oberschenkelschutz, der aus geschobenen Stahlspangen bestand, so dass sich das Bild der Krebsschale mit einem zweifachen Schwanz von selbst aufdrängt. Ruck und Krebs wurden auch über dem Panzer, also mit diesem zusammen getragen. Vereinzelt findet sich der zum Schutze des Unterleibes

---

gewesen sein, das einmal bei der Musterung vom Jahre 1503 im Nordgau erwähnt wird, Mil. 56, 3: „1 krebs, 1 alspieß, 2 hantschuch, 1 püchschüebl“. Vergl. Schmeller-Frommann s. v. schaub (Schaubhut).

[61]) buck hier wohl, statt Einbiegung, im Sinne von Erhebung. Einen gepickten Hut trägt der Armbrustschütze bei A. Schultz Abbildung 585 (nach S. 402). — Vergl. auch v. Schubert-Soldern, Der mittelalterl. Helm u. s. Entwicklung i. d. Ztschr. f. hist. Waffenkunde 5, 33. Dresden 1909.

[62]) Köhler 3, [1], 67. 78 n.



dienende „Schurz“.[63]) Verbreitet dagegen ist die gegenüber dem Panzer weitaus billigere feste Joppe „Schecke“, „Schacke“, die durch Einlagen hiebsicher gemacht wurde.

Jeder Mann hatte, was als selbstverständlich gilt, seine „gebührende“ Seitenwehre, ein Messer oder „langes Messer“ oder einen Degen. Die Wagenknechte führten ein „wagenmesser“. Im Gerichte Pfaffenhofen wird eine „sweitzerin“,[64]) wohl ein Bidenhänder, erwähnt.

In einzelnen Dörfern waren bereits besondere Waffenvorräte der Gemeinden angelegt worden, so in Niederhofen, Gerichts Schongau: „das dorf hat für sich selbs pei der kirchen 2 krebs, 10 pantzerstrich, 1 stechele goller, 3 pickt hut“;[65]) Pobenhausen im Gericht Pfaffenhofen: „das g e m e i n dorf hat zu fünf man harnisch, zu idem ein krebs, ein kragen, eisenhut, armgeradt (Armgeräte) und hantschuch“.[66])

Eine den Gemeinden gehörende Reserve von 146 „langen spiessen“, bis zu 10 Stück in einer Gemeinde, findet sich im Gericht Landsberg,[67]) das bei 1337 Gemusterten im ganzen schon 656 l a n g e Spieße ausweist.

Das Vorhandensein von „Schlachtschwertern“ (Bidenhändern) dürfen wir nur in ganz vereinzelten Fällen da vermuten, wo etwa n e b e n der Hellebarte ein Schwert genannt wird „helmparte oder swert“.

Im Gerichte Schongau hat ein Mann „nichts als 1 langen degen; der hat nur ein handt“.[68])

Beim Gerichte Vohburg finden wir mehrere Leute, die „allen harnasch“ oder „allen trabharnasch“ besitzen.[69]) Unter Trabharnisch — eine von den Raisigen übernommene Bezeichnung — ist hier der Fußknechtsharnisch zu verstehen, der sich wie bei den Raisigen von dem vollen Harnisch nur durch den Wegfall des „Beingewandes“ unterschied, was z. B. Wilwolt von Schaum-

---

[63]) Bisweilen wird auch ein „Magenblech“ genannt. Vergl. Boeheim, Hndbch. d. Waffenkunde 539. 543.

[64]) Mil. 53, 202b.

[65]) Mil. 53, 243.

[66]) Mil. 53, 194 ff.

[67]) Mil. 53, 43 ff.

[68]) Mil. 53, 242b.

[69]) Mil. 53, 314 ff. Vergl. auch Baltzer S. 14 „drabgeschirr“ und Schultz 2, 418.

burgs Schilderung einer Episode aus dem Holländischen Kriege zeigt,[70]) aus der Zeit, als es Mode geworden war, daß die Raisigen zum Gefecht absaßen und sich zu den Fußknechten stellten. Wilwolt „trat mit den edln zu fues ab, behielten kreps, rück und goller. an, schnitten ir hosen ab,[71]) stunden für die knecht in das erst glit und tratten also . . . gegen iren veinden".

Im Dorfe Dünzing, ebenfalls Gerichtes Vohburg, soll der Dorfschmied haben: 20 Hufeisen, Nägel und sein Beschlagzeug. Von den drei Leuten dieses Dorfes, die „allen trabharnasch" besitzen, führt jeder eine andere Trutzwaffe, der eine die Büchse, der andere eine Hellebarte, der dritte eine Armbrust. Von zwei Pavesnern des Dorfes Mening verfügt der eine zur Pavese über Eisenhut, Schwert, Wurfbeil und Handschuhe;[72]) der andere über Hut, Handschuhe, Brust und Armbst.[73]) 9 Pavesner, die das Gericht Neustadt a. D. ausweist, führen: 7 Eisenhüte, 2 Häubl, alle 9 je ein Paar Handschuhe, einer außerdem ein Goller; 7 sind mit Helmparten, 2 mit Spießen bewaffnet.[74])

Die Raiswägen werden, mit vier Bauernrossen bespannt, gestellt; zu jedem Wagen gehört ein Fuhrknecht und ein Schaufelknecht, die, obwohl bewaffnet, nicht unter den Wehrlichen berechnet werden. Auf dem Wagen befinden sich zwei gut ineinander gehende „gezeunte" (geflochtene) Wagenkörbe; ferner eine Wagenblahe und eine versperrbare Truhe; weiter eine lange eiserne Kette, Schaufel, Pickel, Schlägel, Axt, Säge, Sichel;[75]) dazu kommen vier beschlagene Pfähle „parmstek-

---

[70]) Bibl. d. lit. Vereins in Stuttgart 50, 114 und 177.

[71]) Die Diener hatten die Pferde zurückgeführt, die Raisigen waren daher auf sich selbst gestellt. Sie mühten sich nicht lange ab, die Schließvorrichtungen zu lösen, sondern durchschnitten einfach das das Beingewand, die Rüstungshosen, festhaltende Riemenwerk. — Mit denselben Worten, wie oben, schildert Wilwolt das Absitzen seines Söldnerhauptmanns Neidhart Fuchs. A. a. O. 50, 177.

[72]) Mil. 53, 319.

[73]) Mil. 53, 323.

[74]) Mil. 53, 159 ff.

[75]) Man vergl. das Wagenzubehör unserer heutigen Truppenfahrzeuge. Im Jahre 1431 wird auch ein „näger" (Bohrer) erwähnt.

ken" und eine Blahe „parmtuch" als Roßbarren[76]) für die Fütterung der Wagenpferde. Ein Wagenpferd ist zwischen 7 und 9 Gulden wert.[77])

Bei den Trutzwaffen läßt sich im allgemeinen eine wesentliche Änderung des prozentualen Verhältnisses der verschiedenen Waffen nicht beobachten. Nur die wuchtigen Hellebarten haben an Zahl entschieden zugenommen auf Rechnung des fast ausgemerzten, als Kriegswaffe wenig wirksamen kurzen Spießes, des Alspießes und des Schweinsspießes. Lange Spieße finden sich in mehreren Gerichten bereits in größerer Zahl. Demgemäß ist eine Vereinfachung in der Bewaffnung ersichtlich: die beiden Schußwaffen sind, gleichwie im Jahre 1492, mit etwa 21 % vertreten, während die Hellebarten fast die Hälfte der Trutzwaffen ausmachen. Der kurze Spieß scheidet als feldmäßige Waffe nach und nach auch beim Landvolk gänzlich aus; an seine Stelle tritt, das Kampffeld bald völlig beherrschend, der lange Landsknechtsspieß.

Wegen des Vorherrschens bestimmter Trutzwaffen zu verschiedenen Zeiten des 15. Jahrhunderts erscheint ein Vergleich mit der Bewaffnung des schweizerischen Fußvolkes lehrreich. Dort war, wie schon im 14., bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts die Hellebarde die Hauptwaffe.[78]) Doch schon im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts, vielleicht eine Folge der Niederlage der Schweizer bei Arbedo, begannen bei ihnen die langen Spieße, deren Ursprung nach Italien weist, stetig zuzunehmen; in Zürich waren im Jahre 1443 23 % des ganzen Fußvolkes damit bewaffnet. Erst der lange Spieß aber machte das schweizerische Fußvolk in seinen Kämpfen gegen die adeligen Herren selbständig und zur Durchführung eines Gefechtes vollends geeignet.

Nach der Niederwerfung der glänzenden burgundischen Heeresmacht verpflanzte sich schweizerische Bewaffnung und Kampfesweise mit überraschender Schnelligkeit in andere Gebietsteile des Reiches wie des Auslandes. Besonders zielbe-

---

[76]) Wahrscheinlich nichts anderes als die „pferdspere", die als besondere „Sanitätsausrüstung" gedeutet wurde.

[77]) Mil. 53, 20.

[78]) Escher 1, 18.

wußt und verständnisvoll förderte der römische Kaiser Maximilian I. die Ausbildung des Landsknechtswesens.[79])

Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß wir, wenn auch nicht die Einrichtung des Harnischbeschauens selbst, so doch die Art der Durchführung, wie wir sie seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Bayern vorfinden, auf das Vorbild der Schweiz zurückzuführen haben, wo solche Harnischschauen schon im 14. Jahrhundert nachzuweisen sind.[80])

III. Die Organisation des Landesverteidigungswesens.

(Landsturm. Landwehr.)

Neben der eigentlichen Kriegsverfassung treffen wir zu allen Zeiten und allerorts die Landsturmpflicht; in dem Aufgebote zur Landesverteidigung bei feindlichem Einfall lebt daher die allgemeine Wehrpflicht ununterbrochen fort, wenn sie auch zur Zeit der Ritterheere gänzlich brachgelegen war. Diese Landsturmpflicht kam gelegentlich zur praktischen Geltung, wenn es sich um die Zurückweisung von Landfriedensbrechern handelte, die in das fürstliche Territorium eingedrungen waren. Eine Verwendung der formlosen, jeder Waffen- und Kriegsübung entbehrenden Haufen dieses allgemeinen Aufgebotes für die Zwecke landesherrlicher Politik, für die Führung des großen Krieges war selbstverständlich ausgeschlossen. Den Anstoß aber zur Organisation einer Landwehr hatten wohl die Hussitenkriege oder vielmehr die durch sie veranlaßten Verhandlungen der Reichstage von 1428 bis 1431 gegeben. Dementsprechend werden Anfänge zu einer Organisation der Gesamtkräfte des Landes, die in erster Linie die Bedürfnisse der Landesverteidigung durch Schaffung einer Landwehr ins Auge faßte, erst nach den Hussitenkriegen erkennbar. Man rechnete dabei nicht mehr mit einem Aufgebote der gesamten wehrhaften Bevölkerung (Landsturm), sondern mit einer Auswahl, dem „Auszuge", dessen Waffenbestände fernerhin zum Gegenstande besonderer

[79]) Escher 2, 4.
[80]) Escher 1, 44.



landesherrlicher Überwachung wurden.[1]) Die Waffenübung aber blieb nach wie vor Privatsache. Der Rest der männlichen Bevölkerung konnte alsdann bei Landesnot und feindlichem Einfall immer noch mit seiner „Hauswehr" als Landsturm im engeren Bezirke einige Dienste leisten, wie denn der Landsturmpflicht in den Landfriedenseinungen häufig gedacht wird. Schon der Provinziallandfriede für Bayern — Regensburg an St. Jakobs Tag 1244 auf drei Jahre — gestattet den Bauern ausdrücklich zu diesem Zweck Schutz- und Trutzwaffen, sei es im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt, sei es zur Abwehr von Feindesgefahr, bereitzuhalten.[2])

Die Weistümer unterscheiden in der Regel die Pflicht zur Nacheile hinter schädlichen Leuten (Verbrechern) und bei Landesnot vom eigentlichen Kriegsdienste, gegen den sich die erstgenannte Pflicht schon dadurch abhebt, daß es dazu keiner

---

[1]) Vergl. auch Erben in den Mitt. des k. u. k. Heeresmuseums in Wien 2, 26, wo für Österreich im Jahre 1432 bestimmt wird „welich und wievil dann der hauptman der pharr under 200 ausvodert, die sullen mitsambt dem wagen . . . bereit sein zu ziehen, ain tail mit armsten, ain tail mit spiessen und der drittail mit drischeln". Auch diese österr. Ordnung handelt in ihrem ersten Teile (1 bis 7) von einer Organisation der Gesamtkräfte des Landes, des Adels und der Bauern, zur Landesverteidigung, während die Städte, die ihre Mauern zu verteidigen haben, ausfallen. In diesem ersten Teile der Ordnung ist daher nur von einem „zug in das land" die Rede, „um das land helfen zu retten"; — hier also finden sich die Anfänge des Landrettungswerkes, nicht erst im 16. Jahrhundert. — Von Ziffer 8 an aber behandelt die Ordnung ganz andere Angelegenheiten: „die gemeinen züge", sodann den Grenzschutz (Ziffer 13 „von des teglichen kriegs wegen) und einen demnächst beabsichtigten, im Voraus auf nur einen Monat bemessenen Ritt ins Feindesland mit 500 Pferden („zu ainer rais auf ain maneid", Ziff. 15). — Eine wesentlich andere Bedeutung als dieser Ordnung kommt der österr. Ordnung vom 28. 4. 1431 zu (a. a. O. 2, 19 bis 24), die erlassen ist zum Vollzuge der Reichstagsbeschlüsse und des königlichen Ausschreibens vom 18. 3. 1431 (v. Bezold 3, 114) für den Sommerfeldzug des Reichsheeres gegen die Hussiten, und die sohin das Seitenstück bildet zu dem Aufgebote der oberbayerischen Herzöge vom 1. 5. 1431: Ger.-Urk. Herrschaft Degenberg Fasz. 17.

[2]) 67. De rusticis: . . . thoraces vel ysenhut vel colliria vel juppas de pukramo vel cultrum latinum . . . hec omnia pro communi necessitate provincie et judicii exequendi et patriam ab incursu hostium defendendam, si velint, in eorum domibus reservent. Qu. u. Erört. z. bair. u. dtsch. Gesch. 5, 88.



Mobilmachung bedurfte, keiner Vorsorge für Verpflegung und für Fahrzeuge. Da die Leute überdies dabei keine Kosten hatten, bestand für den Landesherrn auch keine Veranlassung, sie für solche Dienste zu entlohnen. Zeitlich war der Dienst durch den Sonnenuntergang begrenzt, örtlich durch die Grenzen des Gerichtes oder der Herrschaft; bisweilen ist die Pflicht auf einen Radius von sechs Meilen beschränkt. An den Gerichtsgrenzen aber kann ein Stilliegen bis zu drei Tagen gefordert werden.[3]) Überdies war eine Ablösung der Mannschaften von den nahegelegenen Wohnsitzen aus leicht möglich.[4])

Schon bald nach dem Regierungsantritte Ludwigs des Reichen findet sich ein sehr bestimmt gehaltenes Landgebot wegen der Landessicherheit,[5]) das deshalb erwähnt werden muß, weil nicht bloß gegen die schädlichen Leute (Verbrecher), sondern auch gegen die Kriegsleute, feindliche Söldner, die über die Grenze geritten kamen, oder herrenlose Knechte, die unter dem Vorwande Dienst zu suchen durch das Land zogen, das Landgeschrei zu erheben war. Wegen dieser Kriegsleute werden nachstehende Vorschriften gegeben: „Item ir sullet auch in eurer pflege und ambten niemant halten noch auf der strassen straifen oder hailsen lassen, und welh, gest oder ausleut und die man nicht erkennet, ungewonlich weg und strassen riten, furn, suechten oder sollich unpillichen sachen täten, das dann ieder man ain lantgeschrai an die mach und si von unsern wegen zu euern handen nemet und die alsdann der marc recht an in zu erfragen.

Item wellet auch allenthalben in euren phlegen ernstlichen gepieten lassen: wer leut sech halden oder in tafern auf dem lande ligen, es sein geraisig oder fues leut, die man nicht erkennet, das er eu das als den phlegern oder eurn richtern und

[3]) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, 4. Ausg. 1, 412.

[4]) Vergl. Krenner 11, 550 unten, wo es statt „Truhen" Kuchen heißen muß. Lieferung = Kost.

[5]) Erwähnt bei Kluckhohn 44 n. Es ist in zwei Ausfertigungen erhalten, die eine in Cgm. 308, 67b Eritag vor Martini, die andere Eritag nach Martini in einer aus einem Kopialbuch geschnittenen Abschrift bei den Ger.-Urk. Ingolstadt Fasz. 8. Dieses ausführliche Landgebot vom Herbste 1451 hatte einen Vorläufer in einem kürzeren Erlaß vom 29. 5. 1451, gleichfalls Ingolstadt Fasz. 8.



ambtleuten ingehaim zusage und anpringe und das in dhainerlay weise nicht verswaige; welicher aber das verswige und nicht zusaget, das sich warlich hintz einem erfunde, den wellet alsdann hertigklich darumb strafen.

Item ir sullet auch in euren phlegen allenthalben darob sein, domit all prugken, furt und lantwer und auch die schrenkken gehalten, gemacht und besetzt werden, und die darauf sehen, den das zugehort und die nachsten nachtpaurn, als von alter herchomen ist; sunder an den urfaren niemand uberfurn, man wiss dann, wer die, und ob si rechtfertig leut sein."

Im nächsten Jahre bereits mußte Herzog Ludwig seinen vorjährigen Erlaß nachdrücklich in Erinnerung bringen;[6]) die Pfleger wurden namentlich an ihre Residenzpflicht gemahnt mit dem Zusatze: „Wellest auch in guter gehaim selbs und durch die deinen all wochen, auf das mynst ainsel oder zwir, in deiner phleg umbstraifen nach solichen ubelntätern, und wo du die erfürest, den nachhengen und si zu vangknüs pringen; den wellen wir dann fürder mit recht nachgen lassen." [7])

Den charakteristischen Unterschied zwischen einem Landsturmaufgebot zur Nacheile bei Landgeschrei und dem nur durch vorherige Mobilmachung ermöglichten Ausrücken der Landwehr, des „Auszuges", zeigt am deutlichsten die um Weihnachten 1468 vom Rentmeister im niederbayerischen Oberlande Hans Hoffmann mit einigen Pflegern auf des Herzogs Befehl entworfene Landsturmordnung für die Gerichtsbezirke bei Augsburg.[8]) Der herzogliche Erlaß an den Rentmeister [9]) erwähnt zunächst, daß die Augsburger trotz des herzoglichen Verbotes, die bayerische Grenze zu überschreiten, durch ihre Kriegsleute auf bayerischem Boden Hinterhalte legen und Streifen ausführen lassen, „die unsern im veld,

[6]) Ger.-Urk. Ingolstadt Fasz. 8. 20. 10. 1452. In der Abschrift ist die Jahreszahl verschrieben (1442).

[7]) Die Streifen auf den Landstraßen waren sohin schon vor Albrecht IV. durch Herzog Ludwig den Reichen angeordnet worden; vergl. dagegen Riezler 3, 712.

[8]) Über die Händel Herzog Ludwigs des Reichen mit dieser Reichsstadt s. Riezler 3, 440. 441. 477.

[9]) Landshut 21. 12. 1468; Fürstenakten No. 171a.

wo si auf di stossen, etwas groblich gerechtvertiget, und nemlich unser raisig mit vil spotlichen worten abs der meinung, geleich ob si kindpetterinen sein, wann si sich herfur tun und sehen lassen oder etwas abenteurn etc gesucht werden . . .“. Der Rentmeister soll daher zu Weihnachten die Pfleger und Vögte zu Graisbach, Neuburg, Fridberg, Aichach, Schrobenhausen, Rain, Höchstädt und Lauingen, ferner die Hauptleute der herzoglichen Schloßbesatzungen der Gegend nach Aichach oder Thierhaupten berufen und mit ihnen eine Ordnung aufstellen „ob Augspurgisch oder ander frömbde leut in unserm lande hielten oder straiften und durch imands in unserm lande gesehen wurden, das durch dieselben und in iedem dorf warzaichen bestellt und gegeben wurden durch feur, leuten der glöcken oder in ander weg . . ., das man alsdenn mit macht von stundan auf wer und zuzuge, dieselben zu handhaben, anzunemen und zu behalten bis auf verrer unser gescheft“. Die Ordnung soll schriftlich abgefaßt werden, so daß jeder Vogt und Pfleger eine Abschrift zur Bekanntgabe in seinem Bezirk erhält. Der Rentmeister soll ferner den Pflegern ansagen, daß sie „die weil wir also mit den von Augspurg in widerwillen sind“, möglichst zu Hause bleiben und nicht „on sonder merklich notturft wider und fur reiten“.

Der allgemeine Teil der daraufhin entworfenen Ordnung lautet:

„Item zum ersten, das ain ieder in seinem ambte und pflege und sonder in ieder pfar allen den, die darinn wonhaft und zu der were und eylen tauglich sein, gebieten lasse, zu rottieren und mit haubtlüten zu besetzen und schaffen tag und nacht aufsehen und aufmerckung ze haben, ob iemands sich understünde in meins gnedigen herrn lande überlech zekomen zu roß oder fuess dorinn ze straifen oder ze halten, das dann von stundan über dieselben ain landgeschray mit sturmläuten und feur auswerfen gemacht werde.

Item es sol ain ieder pfleger auch bestellen in seiner pflege, wo solh landgeschray auskomet, das sich dann ain ieder füg zu seinem haubtman und mit im eyle an die ende, dohin sie in ieder pfleg, als hernachgeschriben stet, beschaiden sint ze komen; und wo sie dann doselbs weiterhin dem landgeschray zuzeziehen gevordert werden, sollen si auch thun.



Item so sölh landgeschray sich erhebt, sol ain ieder pfleger ettlich geraissig darüber schicken, zu erfaren, wie es dorumb gestalt sei, und dann fürbas den negsten pflegern auch zewissen thun; und wann dann do nottorftig wirdet oder darzu zethun, ist fürzenemen.

Item es sol auch ain ieder pfleger in seiner pfleg darob sein, dain ieder mit seiner were zu dem eylen gerüsst und gewärtig sei, so ain landgeschray werde, das er dann zu eylen nit saumig sei, und welher zu solhem eylen nit käme und daran säumig wäre, der sol an leib darumb gestraft und in vancknuß genomen werden."

Die nun folgenden Sonderbestimmungen für die einzelnen Bezirke[10]) geben ein anschauliches Bild des Grenzschutzes sowohl, wie der Alarmierung des Landsturms.

Der Pfleger zu Fridberg, Herr Wigleys von Weichs, soll in seiner Pflege gebieten „von oben an bis zu ende nach dem lechrain bis gen Ainwaltingen", daß über etwa eingedrungene Augsburger sogleich, es sei Tag oder Nacht, Landgeschrei gemacht werde; der Pfleger soll darüber sofort Nachricht an den Pfleger von Aichach geben. Die Landsturmpflichtigen des Bezirks sammeln in Fridberg; nur die am Lechrain versammeln sich unter einem Landamtmann in Mülhausen, von wo aus sie „am rain auf und abe warnemen, ob frömbde geste im lande wären, und das gen Fridberg und Ainlingen ze wissen thun". Werden sie dann zum Landgeschrei auch gefordert, so sollen sie zuziehen.

Herr Heinrich Maroltinger, Pfleger zu Aichach, hat den allgemeinen Bestimmungen entsprechend auch Hauptleute zu setzen, die Leute zu rottieren und den Wachdienst zu organisieren.

Die Bewachung erstreckt sich von Ainwaltingen und Schernegk nach dem Lech herab bis gen Taittenweis, so weit seine Pflege geht. Seine Gerichtsleute, „so er in Ainlinger gericht und zwischen Aichach und des lechs hat", sollen in Ainlingen sammeln und von dort im Anschluß an die am Lechrain „die wart bestellen"; die übrigen Gerichtsleute eilen nach Aichach

[10]) Fridberg, Aichach, Rain, Burkheim, Neuburg, Schrobenhausen, Reichertshofen, Graisbach, Monheim, Wemding, Höchstädt.



zum Pfleger. Sobald das Landgeschrei erhoben wird, hat der Pfleger Raisige auf Erkundung auszuschicken „wo es dann nottorft wirdet zu ziehen". Dem nächsten Pfleger sind die Ergebnisse der Erkundung mitzuteilen.

Auch der Pfleger zu Rain, Ulrich Marschalk von Oberndorf, wird zunächst auf die allgemeinen Bestimmungen verwiesen. Sodann soll er den Lechrain von Thierhaupten herab bis nach Rain von den Anwohnern besetzen lassen, wie das für Aichach und Fridberg vorgesehen wurde. Bei Landgeschrei soll das ganze Gericht nach Thierhaupten und Münster eilen „und di wart do am lech bestellen und potschaft von dem landgeschray warten, wo man ir nottorftig wirdet, das si dann doselbsthin zuziehen". Auch hier sind bei Landgeschrei sofort Raisige auszuschicken, deren Beobachtungen der Pfleger „gen Ainlingen oder ander ende, do er leut wais, wissen lassen" soll „und da das pesst fürnemen".

Die Burkheimer sollen bei Landgeschrei nach Thierhaupten eilen „fürter dem landgeschray mitsambt andern nachzefolgen".

Der Herr von Bern,[11]) Pfleger zu Neuburg, soll anordnen, daß seine „Pflegleute" diesseits der Donau nach Gempfing zuziehen; Raisige sind gleichfalls auf Erkundung zu schicken. Seine Gerichtsleute jenseits der Donau aber sollen in Rennertshofen sammeln und dem Landgeschrei, falls es jenseits der Donau erhoben würde, dort nachfolgen.

Im Gericht Schrobenhausen sollen die „am moß" sitzenden Gerichtsleute in St. Leonhard (Inchenhofen), die übrigen in Schrobenhausen sammeln, und von dort dem Landgeschrei zuziehen „wo er (der Pfleger) leut findet, di meins gn. herrn seien".

Die Bestimmungen gelten auch für den Pfleger zu Reichertshofen. Er soll Raisige ausschicken „zu erfaren, wo die frömbden leut sein und wo das landgeschray hingee, und sein gerichtzleut all gen Reichertzhoven beschaiden und dann fürbas dem geschray zu den meins gn. herrn nachziehen".

Herr Johann von Abensberg, Pfleger zu Graisbach, soll anordnen, daß die unterhalb Rennertshofen sitzenden Leute

[11]) von der Leiter; della Scala von Verona.

nach Rennertshofen ziehen. Die „Pflegleute" aber, die zwischen Rennertshofen und Graisbach sitzen, sollen in Graisbach sammeln und die übrigen Pflegleute gen Buchdorf zuziehen. Den Pflegern zu Monheim und Wemding ist Mitteilung zu machen.

Der Pfleger von Monheim[12]) soll mit seinen Pflegleuten gen Buchdorf zuziehen, wo er unter den Befehl des Herrn von Abensberg tritt.

Der Pfleger zu Wemding „sagt, nachdem ninder nicht vil gerichtzleut hab, dann di in der stat, wisse er nit nützlichers mit dem statfolck zu schaffen, dann in solhem landgeschray die stat zu behueten. Wo er aber zu solhem landgeschray mit seinem leib und seinen geraisigen gedienen möge, das wolle er gern thun."

„Item Hanns von Aholfingen, pfleger, und Steffan Gross, landvogt zu Höchsteten, und Wilhalm Vetzer die mainen, nachdem und Grave Fridrich[13]) und herr Hanns Tumer, die dann die maisten im oberlande und ytz nit hie sein, so wellen sie meins gn. herrn geschaft und mainung an sie auch bringen und mit in underreden und ainig werden, wie sie seiner genaden gescheft nach dem pesten mogen nachgeen und dann sein gnade das auch wissen lassen."

Eine fast modern anmutende Ordnung, die das Verständnis und die Sachkenntnis der an der Abfassung Beteiligten im besten Lichte erscheinen läßt.

Das praktische Beispiel läßt weitere Ausführungen über den Landsturm zunächst entbehrlich erscheinen; wir wenden uns daher der Landwehr und ihrer Organisation zu.

Solange man für den Kriegsdienst auf ein Fußvolk überhaupt verzichtete, vermochten sich die in der Landsturmpflicht verborgenen und schlummernden Keime nicht zu entwickeln. Sie konnten erst wieder zu neuem Leben erwachen, als die Augen der Welt mit Staunen und Bewunderung auf das Fußvolk der Schweizer gerichtet wurden, die in den drei Schlachten von Morgarten, von Laupen und von Sempach den Grund für

---

[12]) Heinrich Ottinger s. N. K. B. 90, 134 und Mil. 51 am Schluß.
[13]) Graf Friedrich von Helfenstein.



ihre Größe gelegt hatten.[14]) Nunmehr war der Zeitpunkt gekommen, daß sich allmählich aus dem Landsturm eine immerhin kriegsbrauchbare Auslese, eine Landwehr, emporheben konnte.

Die durch die Organisation einer Landwehr gebotene Einteilung des Landes in Militärbezirke mußte gleichzeitig bis zu einem gewissen Grade günstig auf die Ordnung des Landsturms einwirken, dessen territoriale Grundlage seit langem schon durch die Gerichtsbezirke und Pflegämter gegeben war.

In Bayern sind aus dem Jahre 1434 die ersten organisatorischen Bestimmungen für eine Landwehr erhalten, die wir nach der Gestaltung des vorliegenden Materials als den ersten derartigen Versuch in Bayern überhaupt anzunehmen berechtigt sind.[15]) Die Grundlage für diese Entwürfe bildeten wohl für diesen Zweck besonders eingeforderte Berichte der Pfleger und der Städte; für diese lassen sich Einzelanfragen aus dem Entwurfe A sogar nachweisen: „Item mit den burgern zereden von ains anslags wegen". Eine Ausscheidung von Schützen aus der Gesamtzahl der Wehrlichen der Städte und Märkte, die im Anschlage selbst großenteils wieder verschwindet, enthält die Zusammenstellung „vor A"; ebenda findet sich auch eine kurze Übersicht der Bauerschaft aus jenen Gerichten, die

---

[14]) Vergl. Delbrück 3, 606.

[15]) Im Allg. Reichsarchiv finden sich: 1. ein kurzer Vorentwurf („vor A") in Mil. 48, 38 bis 41; 2. drei im wesentlichen übereinstimmende Entwürfe (A, B, C in Mil. 47, 13 bis 42, deren erster kurz vor Johanni 1434, die beiden andern zwar im gleichen Jahre, aber erheblich später gefertigt sind. Krenner 4, 23 hat nur den mittleren Entwurf (B) abgedruckt. Infolge des ungewöhnlich hohen Papierformates mußten die Libelle durch Umbiegen des oberen Teiles auf die gewöhnliche Papierhöhe des Aktenbandes gebracht werden, wodurch an den Bruchstellen einige Worte unleserlich geworden oder zerstört sind. A in Mil. 47, 26 bis 32, B in Mil. 47, 13 bis 17, C in Mil. 47, 18 bis 25. Die Überschrift bei A „anslag zu einem krieg gemacht im 34 jar" läßt die Organisation als für Zwecke der Landesverteidigung aufgestellt erkennen; sie ist „für den Krieg", d. h. für den täglichen Krieg oder auch für den Grenzschutz an der „Landwehre" in erster Linie bestimmt, für den offenen Feldkrieg nur insoweit, als in das Land eingedrungene Feinde durch kurzen, kräftigen Vorstoß zurückzutreiben sind.

bei der Mobilmachung unter den unmittelbaren Befehl des Herzogs treten sollte. Die Absicht der förmlichen Mobilmachung dieser Aufgebote aber geht unzweifelhaft aus der Zuteilung von Wägen hervor, von denen noch die Rede sein wird.

Daß Verwicklungen mit Herzog Ludwig dem Gebarteten von Ingolstadt den letzten Anstoß zu unsern Entwürfen gegeben haben dürften, läßt sich aus einer nur in der ersten Ausfertigung A enthaltenen Bemerkung schließen: „Item auch so sol der kastner von Landshut den grossen dörfern ernstlichen pieten, daz si sich all zurichten zeros und zefues als in dem krieg, und sunst mit allen nottürftigen sachen, mit namen den von Althaim, Essenpach, Ergolting, Altdorff, Griessenpach, Watenpach. Item er sol in auch sagen, das si ir kirchturn besetzen und ir wacht und ordnung haben bei tag und nacht . . . und vergraben . . .[16]) Item Hanns Kuchler und Erasem Ahaimer sullen an der samnung sein an dem pfintztag zu suben[17]) bei Erasem Preisinger haubtman. Item die purger und paurn an dem freitag an der samnung zesein." Außer diesen wenigen Anhaltspunkten findet sich nichts weiteres über die geplante Unternehmung, die grundlegend für die fernere Organisation der Wehrkraft des Landes werden sollte.

Die Abgrenzung der Militärbezirke ist in den Entwürfen nicht ausdrücklich erwähnt; sie ist jedoch aus der Zuteilung der einzelnen Gerichte an die Gruppen mit Sicherheit zu entnehmen und dementsprechend in Spalte 1 der hier beigegebenen Übersicht zum Ausdruck gebracht.

Wegen der Kommandoführung ist bei jeder Gruppe bemerkt: „Die all sullen auf einander warten, pfleger, ritter und knecht, purger und paurschaft in den obgeschriben gerichten." Die jedenfalls bekannt gegebenen Namen der Hauptleute werden jedoch nicht erwähnt. Ferner findet sich am Schlusse jedes Absatzes die Bemerkung: „In dem allen sind noch nicht angeslagen pfleger, ritter und knecht in den vorbenannten gerichten." Nur bei der Gruppe, „die auf meins herrn genad warten sollen", sind die vom Adel zu erwartenden Pferdegestellungen für jedes Gericht summarisch eingesetzt, während

[16]) Unleserlich und zerstört.

[17]) = Subenten, 24. 6. 1434.

die zum Hofgesinde gehörenden Adeligen einzeln mit ihrer Anzahl Pferde aufgeführt werden. Den Schluß der Gruppe V bilden die raisigen „20 söldner“ — sie verkörpern die gesamte stehende Kriegsmacht des Landes — , die, auf die Residenzstädte und die wenigen herzoglichen, nicht als Lehen vergabten Schlösser verteilt, dort den Sicherheitsdienst im Vorgelände zu versehen hatten.

Die herzogliche Gruppe ist die weitaus stärkste und scheint als mobile Kolonne gedacht zu sein, die dort Verwendung findet, wo eine Grenzgruppe allein zur Abwehr feindlichen Einfalles nicht ausreicht. Ein Teil der Bauern dieser Gruppe führt neben der Trutzwaffe noch Haue oder Schaufel; diese Anordnung bleibt jedoch auf das Rottgericht, auf die Gerichte Neuötting und Vilshofen beschränkt.

Wägen: In späterer Zeit werden unterschieden: Wägen zur Artillerie gehörig und Wägen außerhalb der Artillerie.[18]) Diese Einteilung läßt sich in unserem Anschlage zwar gleichfalls erkennen, doch ist sie nicht ausgesprochen. Dem Herzoge steht das Verfügungsrecht über die Artillerie zu, weshalb die Artilleriewagen seiner Wagenburg zugeteilt sind; für diese selbst werden jedoch nur 10 Wagen angesetzt, die wohl anderweitig, etwa durch Fahrzeuge des Hofes, auf eine höhere Zahl ergänzt wurden: „zu unser kuchen“, „zu unsern hütten“, „unserm hofgesind und die zu uns gehörn, auch wägen zu ornirn“. „Zu püchsen, pulfer, scherm, stain, antberchen und anderm zeug“ sind 100 Wägen bestimmt. Zum Transport von Feldgeräte, Rüstungsteilen und Verpflegung sind vorgesehen: bei den Geraisigen auf 6 Pferde, beim Stadt- und Marktvolk (Schützen) auf 5 Köpfe, bei den Bauern auf 10 Köpfe je ein Wagen, woraus sich für die angeschlagenen 1200 Pferde ein Bedarf von 200 Wagen, für 1400 Schützen ein solcher von 280 Wagen und für den zehnten Mann aus 11000 Bauern[19]) ein Bedarf von 110 Wägen, sohin im ganzen von 700 Wägen ergibt; „darzu gehorn 1400 knecht“. Als Artilleriefahrzeuge sollen 23 einzeln bezeichnete Klöster je einen Wagen, ferner alle Pfarrer

[18]) Vergl. Paetel 213.

[19]) Im Anschlag selbst ist stets die volle Zahl der Bauern aufgeführt; die Beschränkung auf den zehnten Mann scheint an einer andern Stelle festgesetzt worden zu sein.



im Lande je einen vierspännigen „raiswagen" leihen, so daß in jeder Pfarrei zu den von den Bauern zu haltenden Wägen ein weiterer des Pfarrers hinzutrat.

Verpflegung: Der Anschlag rechnet mit einer Unternehmung von achttägiger Dauer. Auf je 6 Raisige entfallen in dieser Zeit ein Eimer Wein und 240 Brote.[20]) Sohin erhalten die Raisigen außerhalb des Hofgesindes nicht die volle Verpflegung bei Hof, sondern nur Wein und Brot, wie dies schon im Jahre 1431 ausgesprochen worden war. Auf den Tag und Kopf der Raisigen treffen $1^1/_4$ Maß oder $^5/_6$ Viertail[21]) Wein und 5 Brote unbekannten Gewichts. Die Gesamtmenge des Korns zum Brotbacken ist auf $41^1/_2$ Schaff burghauser Maß und 5 Schilling und 10 Brot, d. h. Korn für weitere $5 \times 30 + 10 = 160$ Brote veranschlagt, woraus 40 000 Brote hergestellt werden, eine Zahl, die genau dem Bedarf für 1000 Raisige auf 8 Tage entspricht, in damaliger Zählweise ausgedrückt „an brot 100 Pfd., $66^1/_2$ Pfd. und 40 brot" ($= 24\,000 + 15\,960 + 40$). Das gegen 200 Pferde starke Hofgesinde ist demnach nicht mitberechnet; die 1000 Pferde sollen sohin von den Pflegern und dem nicht beamteten Adel gestellt werden.

An Haber ist angeschlagen für 50 Pferde „zu fuetern auf ein nacht" ein landshuter Schaff.[22])

Bis zum Jahre 1462 findet sich kein weiterer Erlaß vor, der sich mit dem „Landrettungswerk" beschäftigt. Erst aus dieser Zeit ist ein neuer Entwurf für Niederbayern erhalten,[23]) der — zwar undatiert — sich durch das Fehlen der Herrschaft Laber mit größter Wahrscheinlichkeit auf das Jahr 1462 bestimmen läßt.[24]) Das Land wird nunmehr in acht Bezirke eingeteilt „also an welhem ende man in di lande zuge, das die

[20]) Die Zahl 240 ist durch „1 Pfd." ausgedrückt.

[21]) 1 Eimer hat 40 Viertail; 18 Eimer geben ein Dreiling, 24 Eimer ein Fuder.

[22]) Nur im Anschlag B; Krenner 4, 36.

[23]) N. K. B. 87, 171 bis 185.

[24]) Die Herren von Laber waren bis zum Jahre 1435, sowie in den Jahren 1461 bis 1463 bei keiner der bayerischen Landschaften fest angeschlossen; Neudegger, Gesch. d. Reichsherrsch. Laber 19 und 23.

so demselben ende gelegen und gesessen wärn, dem überzug fürderlichen widerstand thun mugen bis solang man ine von anderen enden auch zu hilf und staten komen mag".

Jedem Bezirke steht ein Hauptmann vor; einzelne Namen dieser Hauptleute scheinen durch eine Notiz erhalten zu sein: Parsberger, Holub, Tannberger, Aheimer, Mauttner, Truchtlinger.[25])

Ist ein Bezirk zu schwach, um für sich allein den feindlichen Einfall zurückzuweisen, so haben die angrenzenden Bezirke die Pflicht, zu Hilfe zu kommen; auch ist „ettlichen rittern und knechten in sunderhait zu schreiben, ob iemands in das lande zuge, das si dann mit allen den iren auch auf wären und zuzugen, hülfen das land retten".

Anders als beim Landsturm muß hier für die Vorbereitung der Mobilmachung dieser Landwehr Sorge getragen werden: „Gut wär auch, das ain musterung des volkes und wie man di wägen zurichten sollt mit pretern, ketten, haken, hauen, schaufeln und drischeln beschähe".

Die natürlichen Hindernisse der größeren Wasserläufe haben dem Gegner das Vordringen im Lande zu erschweren, indem die Übergänge besetzt oder unbrauchbar gemacht werden: „Von der furt und prücken wegen auch bedacht zu sein, das man di zuricht."

Auch die Feldartillerie der Städte und Märkte soll für das Landrettungswerk herangezogen werden: „In steten und märckten zu bestellen, was guter werchleut wärn, di etwas könnden zu püchsen schiessen, das man di frei sitzen liesse steurhalben."

Die Bezirkseinteilung paßt sich dem Umfange der Rentmeisterämter in der Weise an, daß das Rentmeisteramt Landshut den 1. und den 2. Teil, Burghausen und Wasserburg den 3. und den 4. Teil, das Oberland mit Ausnahme von Hilpoltstein den 5. und 6. Teil, Hilpoltstein und die Bezirke östlich von Nürnberg (Altdorf, Hersbruck, Lauf, Reicheneck und Hohenstein) den 7., schließlich die Landgerichte Parkstein und Floß des Rentmeisteramtes Weiden den 8. Teil bilden.

Geographisch sind die drei das geschlossene Fürstentum begreifenden Hauptgruppen (Landshut, Burghausen mit

---

[25]) N. K. B. 87, 174b.



Wasserburg, Oberland) je in eine annähernd westliche und in eine östliche Hälfte zerlegt:

I. Landshut-West: um Landshut auf beiden Isarufern.

II. Landshut-Ost: untere Isar, mittlere und untere Rott, unterer Wald nördlich von der Donau.

III. Burghausen-Ost: am Inn und östlich des Inns.

IV. Burghausen-West: das Land vor dem Gebirge südlich vom Chiemsee nebst Rosenheim, das wasserburger Gebiet mit Kling und der tiroler Besitz.

V. Oberland-Ost: Kreis Neuburg—Ingolstadt—Schrobenhausen—Friedberg—Rain—Monheim.

VI. Oberland-West: Gerichte westlich von Donauwörth bis Heidenheim a. d. Brenz (Oberland oberhalb Lechs).

Der Anschlag selbst erstreckt sich nur auf das Fußvolk der Städte und Märkte sowie der Gerichtsbezirke; „dorzu gehören (jedoch noch) anzuslahen all pfleger und ander amptlüte, auch ritter und knecht, so in den vorgemelten lantgerichten, herscheften und gepieten sitzen, was und wievil si geraisiges zeugs haben mugen". Wenn dabei der Klöster keine Erwähnung geschieht, ist der Schluß noch nicht berechtigt, daß sie von der Landwehrpflicht befreit gewesen seien; ihre Hintersassen sind jedenfalls bei den Landgerichten mit angeschlagen.

Teil	Anschlag der			Summe	Wägen	
	Fussknechte		Wagenknechte			
	Städte u. Märkte	Gerichte				
I	1583	3816	684	6083	342	„zu iedem wagen
II	987	3900	622	5509	311	vier pfärd, di
III	1626	4350	696	6672	348	ziehen, auch zwen
IV	1050	2224	304	3578	152	wagenknecht angeslagen."
V	2012	3086	386	5484	193	
VI	1450	1110	154	2714	77	
VII	650	1050	130	1830	65	
VIII	549	900	116	1565	58	
	9907	20 436	3092	33 435	1546	
	30 343					

Ein unmittelbarer Vergleich der Anschläge von 1434 und von 1462 ist zwar nicht angängig, weil sich der Territorialbesitz seit 1434 um das ganze Oberland (Ingolstadt) vergrößert hatte. Aber schon eine oberflächliche Betrachtung der Ziffernreihe zeigt, daß sich die abgerundeten, schätzungsweisen Zahlen von 1434, die nur annäherungsweise und vorsichtig aufgestellt worden waren, nunmehr zu fest begründeten, zutreffenden Werten umgestaltet haben, zu deren Erhöhung das sorgfältig überwachte Fortschreiten der Bewaffnung erheblich beitrug. Allerdings wird nirgends gesagt, auf welchen Einheiten die Ziffern von 1462 beruhen; doch dürfte der ausgesprochene Zweck der Landesverteidigung darauf hinweisen, daß man nicht die kriegsdiensttaugliche Bevölkerung der Musterungen zur Grundlage nahm, sondern wegen der in den Anwesen bereit liegenden Bewaffnung eben die Zahl dieser Anwesen, wahrscheinlich unter Einrechnung der Bauerngüter in den Hofmarken der Prälaten. Leider läßt sich auch diesmal dieser wichtige Punkt nicht völlig klarstellen. Dabei liegt es nahe, in dem Anschlag von 1462 nur einen, allerdings auch nicht ausgesprochenen Prozentsatz zu vermuten, worauf zwei schon im ersten Abschnitte dieser Abhandlung angeführte Beispiele[26]) hinweisen könnten. Wenn das Gericht Schärding ohne die Stadt und ohne die Hofmarken im Jahre 1433 2876 angesessene Bauern zählte, im Anschlage von 1462 aber beim gleichen Gerichte nur 600 Personen eingesetzt sind, so würde dieses vereinzelte Beispiel etwa den fünften Mann, d. h. das fünfte Anwesen annehmen lassen; bei den Städten und Märkten dürfte, wie herkömmlich, überall nur ein Viertel angeschlagen worden sein. Daß man keinesfalls, auch nicht für die Landwehr, den Anschlag so hoch bemessen durfte, daß etwa von jedem Hause oder Hofe ein Mann hätte ausrücken sollen, verbot neben der Rücksicht auf die Steuerfähigkeit des Landes auch der schwerwiegende Umstand, daß für 20 Bauern,[27]) im Jahre 1434 schon für 10

[26]) Schärding und Mauerkirchen. — Eine Musterung im Landgericht Schärding vom Jahre 1507 weist 1671 Anwesen und Häuser aus und zu diesen als „ausschuß des paurvolks des landgerichts mitsambt den hofmarken“ 1543 Mann; Mil. 54, 114. Den zugrunde gelegten Einheiten nachzugehen, ist schwierig.

[27]) Siehe den Anschlag 1472 gegen Böhmen; Mil. 50. Hier ist für die Städte und Märkte auf 12 Personen, für die Gerichtsleute auf



Bauern, ein Raiswagen als notwendig erachtet wurde; kriegsbrauchbare Wagen aber von der vorgeschriebenen Beschaffenheit waren niemals so zahlreich vorhanden, daß jedes zwanzigste Anwesen einen solchen hätte besitzen können. Wohl aber war es möglich, daß sich im Jahre 1462 unter 100 Bauernanwesen ein solcher Wagen fand, wie denn schon die eingangs erwähnte österreichische Landwehrordnung vom Jahre 1432, sohin aus den ersten Anfängen einer Organisation, von 200 Anwesen einen Raiswagen fordern zu können glaubte.[28])

Daß der Anschlag von 1462 auf der verlässigen Grundlage von Harnischschauen aufgebaut war, zeigen die Rüstungen der folgenden Jahre, die, je nach dem Zwecke in sehr verschiedener Stärke angeordnet, bei den Verhältniszahlen der Unterverteilung auf die Städte, Märkte und Gerichte deutlich erkennen lassen, daß man von der einmal gewonnenen Grundlage nicht mehr wesentlich abwich.[29])

Die folgende Zusammenstellung wird zur Erläuterung des eben Gesagten dienen.

Als Ludwig der Reiche im Juli 1472 zum Schutze seines Landes gegen einen Einfall der Böhmen[30]) rüstete, ergingen seine Ausschreiben in erster Linie an die Bundesgenossen,[31]) deren Hilfe von 1493 Pferden und 5042 Mann zu Fuß[32]) am 3. August auf dem Versammlungsplatze zwischen Regensburg und Groß-Prüfening eintreffen sollte. Wie schon erwähnt wurde, kam jedoch der Zug nicht zur Ausführung.

---

20 Personen ein Wagen angesetzt. — Die zum Feldzuge Aufgebotenen sollten sich in Regensburg, ein kleiner Teil in Weiden sammeln; doch wurde die Mobilmachungsaufforderung wieder zurückgenommen und der Feldzug unterblieb; Schreiben Herzog Ludwigs vom 29. 7. 1472, erwähnt von Krenner 8, 44.

[28]) Mitt. d. k. u. k. Heeresmuseums in Wien, 2, 26, Ziff. 5.

[29]) Vergl. auch den wiederholt erwähnten Anschlag gegen die Säldenburg N. K. B. 36, 156, abgedr. bei Krenner 7, 227; Anschlag gegen Altennußberg N. K. B. 41, 355b; zwei Unternehmungen vom Dezember 1468 und vom Januar 1469.

[30]) Oberbayer. Archiv 1, 420.

[31]) Die Urkunde vom 8. 7. 1469 im k. Hausarchiv 10/4. 2092 legt den Bundesgenossen erstmals neben der Stellung von Raisigen auch Fußvolk als Hilfe auf.

[32]) Mil. 50.

Die Stärke des Aufgebotes aus dem eigenen Lande enthält nun die nachstehende Übersicht:

1472.[33])

Landesteil	Stände etc.	Pferde	Fuss-knechte	Wägen	Anschlag auf die Landgerichte 1462
Oberland	Prälaten	41	69		
	Städte		903		
	Märkte		136		
	Landgerichte		1404	201	4196
Landshuter Teil	Prälaten	60	90		
	Städte		596		
	Märkte		910		
	Landgerichte		1962	262	7716
Burghauser Teil	Prälaten	58	81		
	Städte		620		
	Märkte		277		
	Landgerichte		1840	306	5474
Rentmstr.-Amt	Städte		420		
Wasserburg	Landgerichte		376	69	1100
Rentmstr.-Amt	Städte		530		
Weiden[34])	Märkte		70		
	Landgerichte		589	78	1950
		159	10 873	916	20 436

Das Aufgebot fordert nur etwa ein Drittel der in den Bestimmungen von 1462 ausgewiesenen Gesamtsumme von Fußknechten. Diesem Verhältnis entsprechen denn auch ziemlich genau die Forderungen an die einzelnen Landgerichte im Jahre 1472; nur beim landshuter Teil bleibt hier das Kontingent erheblich hinter dem Drittel zurück.

Ein Absatz des Anschlags von 1472 spricht sich auch über die Verteilung und über die Verwendung der Wägen aus: „Nota aus den landtgerichten sol man den steten und merckten wägen zuordnen, ie auf 12 persone ain wagen; aber den aus den lantgerichten sol man albegen 20 personen ainen wagen zugeben; und was übriger wägen vorhanden sind, sollen zu

[33]) Mil. 50.

[34]) Versammlung in Weiden für 6. 8. 1472 angeordnet.



speis und ander notturft gebraucht werden." Diese Speisewagen werden zuweilen auch als „vaylwagen" bezeichnet, weil sie nach Aufbrauch der mitgebrachten Lebensmittel solche auch zum feilen Kauf dem Lagermarkt zuführten.[35])

Es muß auffallen, daß hier gegen das Jahr 1462 die Wägen in einem wesentlich höheren Verhältnis aufgeboten wurden als die Mannschaften (Wägen 3:5, Mannschaften 1:3), ein weiterer Beleg für die Meinung, daß die Zahl der überhaupt aufbietbaren Raiswägen nicht ohne Einfluß auf die Maximalhöhe des Aufgebotes selbst sein konnte.

Im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts war es vor allem die zunächst gegen Bayern gerichtete Gründung des schwäbischen Bundes, die Veranlassung bot, nicht nur Vorbereitungen zu treffen, um die Kräfte des Landes für den drohenden Feldzug bereitzustellen, sondern auch die Vorschriften zur Erhaltung der Landessicherheit wieder ausführlich in Erinnerung zu bringen. Das geschah sowohl in Ober- wie in Niederbayern im Januar 1488.[36]) Zwei Jahre später findet sich der gleiche Vorgang im Verfolge der zwischen den wittelsbachischen Fürsten zu Amberg geschlossenen Einung.[37]) Ein weiteres Landgebot Herzog Georgs des Reichen von Niederbayern erging am 30. Juni 1494.[38])

Wie sich die Maßnahmen für die Landessicherheit weiter entwickelt hatten, zeigt das Landgebot der Statthalter Herzog Georgs vom 7. Dezember 1498.[39]) Die Pfleger werden hier angewiesen, sich, wenn nötig, zu zweien oder zu dreien zu vereinigen und so, um den Erfolg sicher zu stellen, mit ihren Leuten zu streifen. Müßten solche Streifen oder auch das Nacheilen weiter ausgedehnt werden, so daß die Pfleger am gleichen Abend nicht mehr nach Hause kommen könnten, so stünden Verpflegungsgelder zu.

[35]) Sie wurden irrigerweise schon als Pfeil-, anderwärts als Beilwägen gedeutet. Auf einem Lesefehler beruht es, wenn „Heerwägen" als Heuwägen erklärt werden.

[36]) Krenner 8, 517 und 12, 185.

[37]) Krenner 9, 11 und 12, 288.

[38]) Krenner 12, 386.

[39]) Krenner 13, 65.

Im Jahre 1501 waren die dienstlosen Landsknechte, d. h. Gesellen aus den Städten oder Bauern vom Lande, die nunmehr unter Aufgabe ihres bürgerlichen Geschäftes den Krieg als ausschließlichen Beruf erwählt hatten, im Lande so zahlreich geworden, daß Herzog Georg gegen sie ein besonderes Landgebot erlassen mußte;[40]) „doch ist unsre meinung, welche landsknechte stracks, doch nicht mit haufen, sondern zu ainzigen durch unser land den gewöhnlichen strassen nachziehen und darin keinen mutwillen noch ungebühr treiben, das dieselben unaufgehalten bleiben und ihnen solcher durchzug gestattet werden soll".

Das gleiche Jahr bringt Beratungen der landschaftlichen Ausschüsse zu Landshut über eine Reformation der Landesordnung,[41]) wobei auch die Maßnahmen zu einer eilenden Hilfe gegen „urbarigen" Einzug und für die Landessicherheit zur Sprache kamen. Der Herzog äußerte dabei seine Meinung dahin,[42]) daß darüber ein besonderer Ausschuß beraten solle, besonders wie die Landeseinwohner zu der Gegenwehre und zum Nacheilen „kürzlich und aufs fürderlichst" gerüstet und geschickt werden mögen, „und wo ine were und rüstung anfangs genomen und wer si bezalen, und ob den geschicktisten und tuglichisten, die also in ainem ieden gericht ausgelesen und gefunden, ain vortail gethan, und wie si durch rögk und anders als die ersten aufzusein erkennt werden mögen".

Den Höhepunkt aber erreichte die Entwicklung im Jahre 1505 trotz der vorausgegangenen zerstörenden Kriegführung und trotz der großen Erschöpfung des Landes, als die Landschaft am 16. Februar den Herzog Albrecht zur Aufstellung eines stärkeren Aufgebotes auf drei Monate ermächtigte,[43]) wobei die Geraisigen sämtlich aus dem Lande zu nehmen und entsprechend zu versolden waren, während von den Fußknechten

---

[40]) Krenner 13, 227. Statt „Führer" ist hier durchgehends „vierer" zu lesen; s. meine Studie im Oberbayer. Arch. 55, 16 (1910).

[41]) Krenner 13, 156.

[42]) N. K. B. 17, 404b vom 19. 8. 1501 und Zettel ebenda zu 242a. Vergl. Krenner 13, 225. — Landgebot der oberbayerischen Herzöge Albrecht und Wolfgang wegen des Nacheilens, 21. 6. 1504, bei Krenner 9, 556.

[43]) Riezler 3, 634 und Krenner 15, 17.



wenigstens der größere Teil „nach dem besten ausgesucht" Landleute (Leute aus dem eigenen Lande) sein sollten. Der unmittelbare Befehl über diese Geraisigen und Fußknechte darf keinem Gaste (Ausländer) übertragen werden; der oberste Hauptmann vor allem soll aus dem Lande selbst sein. „Wie und was Ordnung die obgenannten Versoldeten halten sollen in allen Sachen im Feld und sonst, soll man mit unserm gnädigen Herrn mit zeitigem Rat davon handeln." [44])

Aus diesen nach der bisherigen Entwicklung nichts Neues bietenden Maßnahmen geht deutlich hervor, daß man die Söldner des Landesaufgebotes auch jetzt für den offenen Feldkrieg als vollkommen geeignet erachtete, und dies im unmittelbaren Anschlusse an die Erfahrungen eines Feldzuges, der die für die damalige Kriegführung ungewöhnlich lange Dauer von neun Monaten aufzuweisen hatte.

Neben diesem Söldneraufgebote bleibt überdies der Blick der Landschaft immer noch auf die Landwehr für den äußersten Notfall gerichtet, während die Söldner „in stäter Übung" zum Krieg gebraucht werden sollen; d. h. sie dürfen während der vorgesehenen drei Monate nicht auf eine Ablösung durch andere Landleute rechnen.[45]) „Die mehrere und grösste hilfe gemeinen landes ist die, wo die not sich begäbe, . . . dass das land mit einer überkraft überzogen soll werden, dass alsdann zu einem feldstreit iederman nach gelegenheit der sachen auf sein und das land retten helfen solle."

Wie lange sich die Landwehr auf der im Jahre 1505 nachweisbaren Höhe voller Kriegsbrauchbarkeit erhalten hat, bedürfte gesonderter, hier nicht beabsichtigter Untersuchung. Daß dieser Hochstand jedoch nicht mehr lange angedauert haben

---

[44]) Krenner 15, 18. Diese Ordnung würde eine wertvolle Ergänzung der ältesten Artikelsbriefe gebildet haben; sie scheint aber infolge der Bemühungen König Maximilians um den Frieden nicht zur Aufstellung gelangt zu sein.

[45]) Krenner 15, 18. — Über die Regelung einer solchen Ablösung in Württemberg findet sich ein interessanter Schriftenwechsel im Fürstenbergischen Urk.-B. 4, 235, Stuttgart 7. 4. 1499 ff. Unter anderm wird der Wert der Berufssöldner, der „fryen knechte", in solchen Landwehrhaufen betont „damit die unsern lernen und ouch geübt wurden".

kann, geht aus der Erwägung hervor, daß die rasch steigende Nachfrage nach Landsknechten immer mehr kriegsbrauchbare Elemente der Landwehr in die Reihe der ausschließlichen Berufssöldner „emporheben“ mußte, wenn dieser Ausdruck gestattet ist, wodurch der verbleibende Rest allmählich zur Schlacke ausbrannte, die schließlich nach Veranlagung und nach Bewaffnung kriegsbrauchbare Leute in nennenswerter Zahl kaum mehr enthalten konnte. Bei den Versuchen zu einer Neuorganisation des Lehens- und des Landesaufgebotes in den deutschen Territorialstaaten um das Jahr 1590 [46]) vermochte man sich der früheren Organisationen überhaupt nicht mehr zu erinnern, so daß der Auffassung, als habe es sich nunmehr um eine auf die Antike zurückgreifende Renaissancebewegung gehandelt, die Berechtigung nicht abgesprochen werden kann.[47])

Zusammenhänge. Ergebnisse.

Weitergehende Folgerungen und Schlüsse sind bei der absichtlich beobachteten Einschränkung der Untersuchung auf das 15. Jahrhundert und auf den Umfang der altbayerischen Herzogtümer zunächst unzulässig. Indem der Verfasser seine Hauptaufgabe in einer genauen Durchforschung des bereits bekannten archivalischen Materials und in der Verwertung bisher unbenützter, teilweise auch undatierter Schriftstücke suchte und fand,

---

[46]) Vergl. Heilmann, Kriegsgesch. 1, 262 und 273.

[47]) Die einschlägigen Verhältnisse des 16. Jahrhunderts behandeln in trefflichen Ausführungen Paetel für Hessen und Müller für Braunschweig. Krollmann, der das Landrettungswerk in der Pfalz, in Preußen und in der Mark Brandenburg bearbeitet hat, setzt erst zu Ende des 16. Jahrhunderts ein und beschränkt sich für die frühere Entwicklung auf die kurze Bemerkung, daß „man zwar alte Grundlagen benutzen wollte, aber doch auch mit Bewußtsein neue Ideen zur Durchführung zu bringen suchte“ (S. 2). Für Kurpfalz aber müssen wir Friedrich dem Siegreichen auf dem Gebiete des Landesverteidigungswesens der Zeit nach die erste Stelle einräumen. Es tritt bei allen diesen wohlfundierten Arbeiten klar zutage, daß volles Verständnis für die Verhältnisse des 16. und des 17. Jahrhunderts nur bei genauer Kenntnis der vorbereitenden Arbeit des 15. Jahrhunderts zu erreichen gewesen wäre.



sollte auf örtlich und zeitlich beschränktem Gebiete die Aufhellung bestimmter Punkte angestrebt werden, die zum vollen Verständnis der militärischen Einrichtungen jener Zeit unumgänglich notwendig erschien. Abgesehen von der allgemeinen Entwicklung auf wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Gebiete, die auch die militärische Entwicklung durchdringt und bestimmt, mußte ein entscheidender Einfluß der Reichstage und ihrer Beschlüsse besonders auf militärische Einzelheiten, wie Organisation und Bewaffnung, zutage treten und die Ausbreitung solcher Beschlüsse über das ganze Reich beschleunigen und einheitlich gestalten, weshalb auch anzunehmen ist, daß sich während dieses Zeitabschnittes bedeutendere Abwandlungen in Bayern nicht wesentlich anders vollzogen haben, als in den näheren und entfernteren Nachbargebieten.

Vor allem waren zwei bisher nicht hinreichend klar gestellte Begriffe zu zergliedern und festzulegen: der „tägliche Krieg" als eine, verschiedene Erscheinungsformen bietende besondere Art von kleinem Krieg, sodann die „Diener von Haus aus", meist für ein Jahr auf Wartegeld sich freiwillig bindende Adelige benachbarter Territorien, die im Kriegsfalle als „Raisige" Solddienst leisteten und sich von den erst im Bedarfsfalle angeworbenen berittenen Söldnern nur durch die Bezeichnung als „Diener" und durch ihre Verpflichtung von langer Hand unterschieden.

Aus der Untersuchung des „Kriegs", wie der tägliche Krieg auch schlechthin bezeichnet wurde, ergab sich der kurze Ausblick auf die Krieg- und auf die Gefechtsführung sowie auf die Kampfesformen jener Zeit. Ferner mußte die Feststellung, daß die Diener von Haus aus als Zuzüge von außen her zu betrachten seien, dazu führen, die bisher übliche, militärisch an sich unmögliche Trennung des Heeres in ein Offensiv- und in ein Defensivheer abzulehnen und dafür als zutreffendere Unterscheidung einzusetzen: die für Kriegszwecke verfügbaren Kräfte des eigenen Territoriums und solche auswärtige Streitkräfte, die, vertragsmäßig sichergestellt, das Heer im Kriegsfalle zu verstärken bestimmt waren.

Die zahlreichen Befestigungen im Lande, die, als für die Führung des täglichen Krieges unentbehrlich, der Untersuchung organisch eingegliedert werden konnten, führten zur

Betrachtung auch der für ihre Verteidigung vorgesehenen Besatzungstruppen.

Da sich bei näherem Zusehen kleine Unterschiede zwischen ihnen und den für das Feld bestimmten Truppen erkennen ließen, war es geboten, der Mobilmachung der Streitkräfte näher zu treten, bei der die angeworbenen Söldner, und zwar nicht erst im 15. Jahrhundert, sondern schon weit früher, eine beachtenswerte Rolle spielten; jedoch waren die Söldner früherer Zeiten, die nur in geringer Zahl im unmittelbaren Solde des Landesherrn standen und zumeist im Gefolge der einzelnen Adeligen erscheinen, fast ausschließlich „Raisige", während erst nach den Hussitenkriegen wieder Fußsöldner in größerer Anzahl auftreten. Annähernd gleichzeitig mit diesen neuerlichen Anfängen eines Fußvolkes zeigt sich das Bestreben, eine im Feldkriege verwendbare leichte Artillerie zu schaffen, die im Laufe des 15. Jahrhunderts entschieden größere Fortschritte aufzuweisen hat, als die, auch in den Städten sich nur sehr langsam entwickelnde Bewaffnung des Fußvolkes mit den primitiven Handbüchsen.

Die vom Landesherrn mit den Dienern von Haus aus abgeschlossenen Dienstverträge, ebenso die von Beauftragten und Bevollmächtigten mit Söldnern eingegangenen Soldverträge hatten im Vereine mit den Landtafeln nicht unwesentlich zur Klärung des Verhältnisses der „Diener von Haus aus" beigetragen. Als die Untersuchung der Entwicklung der Bestallungen nachging, gelangte sie zu einer von der bisherigen Auffassung etwas abweichenden Erklärung der „Glefe" und des „Spießes". Indem man schon vor dem neuerlichen Aufkommen eines Fußvolkes trotz des Widerstrebens der Ritterschaft die Gleichberechtigung der Armbrust neben dem Spieße schließlich zugeben mußte, stellen sich Glefe und Spieß als eine organische Verbindung der meist leichter gerüsteten „raisigen Armbrustschützen" mit den „vollgeharnischten Spießern" dar.

Die Landtafeln wurden, da sie mit dem Heerwesen nur in loser Verbindung stehen, in einen Anhang verwiesen. Die vorläufigen Ergebnisse einer nicht zu umgehenden Durchforschung auch dieses stark vernachlässigten Quellenmaterials sollten damit der weiteren Forschung dienstbar gemacht werden.



Eine kurze Abhandlung über Sold und Verpflegung steht in engem Zusammenhange mit den Bestallungen sowohl wie mit der Mobilmachung im allgemeinen. Die Einführung von Goldäquivalenten in die Untersuchung erschien als der gangbarste Weg, um die Soldwerte wie auch die Beziehungen zwischen Sold und Verpflegung klarzustellen.

Dem Hauptteile der Abhandlung, der sich mit den Bestandteilen des Heeres und deren Mobilmachung beschäftigt hatte, wurden zwei weitere, kürzere Abschnitte angegliedert, deren einer den Musterungen und Harnischschauen einige neue Gesichtspunkte abzugewinnen suchte, jenen im Frieden, wohl nach dem Vorbilde der Schweizer bestehenden regelmäßigen Einrichtungen, die im eigenen Lande die Feststellung der für den Krieg tauglichen Mannschaften und die Bereithaltung der für sie notwendigen Bewaffnung bezweckten. Der zweite dieser Abschnitte faßt die Maßnahmen für die Landesverteidigung ins Auge und scheidet aus der Gesamtheit der nur für Landsturmzwecke geeigneten Bevölkerung eine kriegsmäßig bewaffnete und im Waffengebrauche nicht ungeübte Oberschicht als Landwehr aus, die als „gemeiner auszug“ oder als „gemeiner ausschuß“ bezeichnet ist. Wieder als eine Auslese aus dieser Oberschicht erscheinen die „Söldner“ des Landesaufgebotes, von den späteren Landsknechten nur dadurch unterschieden, daß sie zunächst noch bodenständig sind, das Kriegshandwerk nur im Nebenberufe betreiben und nach Ablauf der eingegangenen Soldverpflichtung zu ihrem bürgerlichen oder bäuerlichen Berufe zurückkehren. Der Ursprung der Landsknechte läßt sich damit bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts zurück verfolgen.

Der Nachweis dieser mehrfachen Schichtung der Kräfte des Landes in Landsturm, Landwehr und Söldner muß als eines der wesentlichsten Ergebnisse der Abhandlung betrachtet werden. Die beiden letztgenannten Kategorien entsprechen nach Kriegsübung und Verwendbarkeit vollständig den damaligen Anforderungen an Landwehrleute und an Feldsoldaten, wodurch mit der Anschauung von dem Minderwerte des Aufgebots, die allgemein nur den Landsturm treffen kann, gebrochen wird.

Wir erkennen auf dem besonderen Gebiete des Heerwesens schon im 15. Jahrhundert vollkommen neuzeitlich gedachte

Organisationen und Einrichtungen; bei der allgemeinen Staatsverwaltung aber treffen wir auf einen Beamtenapparat, der mit den damaligen Hilfsmitteln und bei den durch die Privilegien der Stände geschaffenen erheblichen Verwaltungsschwierigkeiten mit voller Sicherheit und in hingebender Selbsttätigkeit für das gemeine Wohl zu arbeiten versteht.

Die Wurzeln der Entwicklung der folgenden Jahrhunderte sind im 15. Jahrhundert zu suchen; vor allem werden heeresgeschichtliche Untersuchungen über das 16. und 17. Jahrhundert, wenn sie auf sicherer Grundlage aufgebaut werden wollen, eine genaue Kenntnis der vorausgegangenen Entwicklungen bis hinauf zu den Zeiten unmittelbar nach den Hussitenkriegen nicht entbehren können.

Wenn sich nach Lage der politischen Verhältnisse des ausgehenden Mittelalters nichts von den heutzutage untrennbar festgewurzelten idealen Gütern des modernen Volksheeres verspüren läßt, wenn Vaterlandsliebe und Pflichttreue, die als die wirksamsten Bindemittel die gewaltigen Heere der Jetztzeit zusammenhalten, dort nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen können und nur etwa in der Umgebung des Landesherrn, in den Kreisen des Hofgesindes und bei den an die Person des Herzogs geketteten heimischen Räten und Beamten zu stärkerer Entfaltung gelangen dürfen, erwecken die auf meist äußerliche Mittel angewiesenen Heeresorganisationen jener Zeit um so mehr unser lebhaftes Interesse. Sie zwingen uns, die Frage aufzuwerfen, ob denn die Heere jener Zeit wirklich jeglichen idealen Gehaltes entbehren mußten, was sicherlich zu verneinen ist. Er findet sich in dem aus der Ritterzeit überkommenen hochgradig gesteigerten Ehrbegriffe und in einem ausgeprägten Standesbewußtsein, die beide dem Adel auch in den Zeiten wirtschaftlichen und sittlichen Niederganges niemals ganz verloren gegangen sind. Als sodann der Adel aufgehört hatte, der ausschließliche Kriegerstand zu sein, und auch andere Stände sich als Kriegsleute betätigen durften, mußte die Entwicklung dahin führen, daß auch diese dem landesherrlichen Kriegsdienste bisher ferngehaltenen Elemente jene im Verblassen begriffenen Ideale der Ritterschaft in sich aufnahmen, wodurch ein immerhin beachtenswertes Mittel gegeben war, um den auf kurze Zeit zusammengestellten Haufen von Kriegs-

leuten wenigstens Ansätze zu jenem inneren Halte und Gehalte zu verleihen, deren höchste Blüte erst durch die Friedensgewöhnung und durch das zielbewußte Zusammenarbeiten von Führern und Mannschaften im heutigen nationalen Volksheere erreicht werden konnte.

Anhang.

Die altbayerischen Landtafeln des 15. Jahrhunderts.

Im Anschlusse an die militärischen Organisationen des 15. Jahrhunderts läßt sich ein kurzer Einblick in die Landtafeln nicht wohl umgehen, da diese mehrfach auch zur Aufzeichnung der Zahl von geraisigen Pferden dienen mußten, mit der man bei den Friedensvorbereitungen des Landesherrn für den Kriegsfall rechnen zu dürfen glaubte. Ohne die Landtafeln wäre überdies der Nachweis nur schwer zu führen gewesen, daß mit den Landsassen ohne Amt niemals reine Kriegsdienstverträge abgeschlossen wurden, daß demnach im 15. Jahrhundert die Diener von Haus aus nur Adelige aus anderen Territorien sein konnten.

Die Landtafeln sind amtliche Listen der Standschaftsberechtigten des Landes.[1]) Grundsätze für ihre Aufstellung, die schon für das 15. Jahrhundert Geltung hatten, sprechen erstmals die Vorbemerkungen zu einer Landtafel vom Jahre 1524 aus:[2]) Die Namen der Herren, der Ritterschaft, der Adeligen und der Bürger werden mit den Schlössern, Sitzen und Hofmarken in jedem Viztum- oder Rentmeisteramt landgerichtsweise vorgetragen; in gleicher Weise die Stifte, Klöster, Städte

---

[1]) Wie die in den älteren Tafeln häufig wiederkehrende Dativform zeigt, waren die Einträge lediglich als Adressen für die Einberufungsschreiben, Vor- und Familienname, Wohnort, gedacht. Der Ortsname bildete damals noch keinen Bestandteil des stets einfachen Familiennamens.

[2]) Altbayer. Landschaft A. II. No. 17. Föringer Sonderabdr. S. 31. Vergl. auch Buchner, Gesch. von Bayern 7, VII, woselbst kurze Bemerkungen über die altbayerischen Landtafeln, über die zur Landschaft Berechtigten und über ihre Zahl im 16. Jahrhundert.

und Märkte, „doch sol allweg über sex oder zehen jar solh landtafel wider verneut werden der nämen halben, die sich verändern". Der letzte Satz ist dahin aufzufassen,[3]) daß diese Listen zunächst durch Nachträge auf dem Laufenden erhalten wurden; erst wenn das nicht mehr möglich war, oder wenn ein besonderer Grund vorlag, wurde zur Neuaufstellung geschritten. Da die vielen Nachträge bei den meist undatierten Landtafeln, sobald sie sich nicht mehr als Nachträge sicher erkennen lassen, jede Datierung unmöglich machen, eignen sich spätere Abschriften, die nur die gleichmäßige Hand eines Schreibers aufweisen, nicht für Datierungsversuche. Das Original allein läßt die erste Aufstellung und die Nachträge deutlich unterscheiden.

In den noch kleinen bayerischen Teilterritorien bis zum Jahre 1425 scheinen sich die Kanzleien wirklich der Tafelform bedient zu haben, wie die Überschrift einer der ältesten, freilich auch nicht im Original erhaltenen Landtafeln, der des straubinger Landes um 1425, zeigt: „Das ist ain Abschrift des precz und tafel aus der kanzlei".[4]) Darauf waren die Vor- und Familiennamen von 96 Adeligen noch ohne die Angabe des Adelssitzes[5]) verzeichnet. Einige Familiennamen kommen mehrfach vor, so die Nusperger und die Ramsperger fünfmal, die Kamerauer viermal, die Satelpoger dreimal. Nur vier Adelige sind als Ritter kenntlich gemacht, nämlich Wilhalm Waller, Jorg Puchperger, Peter Kamerauer und Dietrich Stauffer.

Aus dem 14. Jahrhundert erhaltene Landtafeln, die bei der Teilung Niederbayerns im Jahre 1331 aufgestellt worden waren, verzeichnen die Klöster, Städte und Edelleute in Herzog Ottos Teil, im Burghauser Landesanteil.[6]) Bei den Edelleuten werden einfach die 48 Familiennamen aufgeführt, so dass bei dem Fehlen der Vornamen die einzelnen Persönlichkeiten nicht her-

---

[3]) Vergl. dagegen Föringer 31.

[4]) N. K. B. 1, 23. Wenig jünger ist eine damit nahezu übereinstimmende Landtafel, um 1427 N. K. B. $18^1/_2$, 331, die 105 Namen von Adeligen des straubinger Landes mit ihren Sitzen enthält: „Alle ritter, knecht und edelleute im niderland".

[5]) Bei der geringen Zahl waren die Ortsnamen jedem Schreiber geläufig.

[6]) N. K. B. 1, 50; abgedr. in des älteren Krenners Anleitung 148.

ausgehoben sind; die andere Tafel betrifft den Deggendorfer Landesanteil,[7]) der dem jungen Herzog Heinrich, dem Natternberger, zugefallen war. Da diese Tafel im wesentlichen nur aus Ortsnamen besteht, erscheint die Erwähnung einzelner Namen von Adeligen mehr zufällig und nachträglich (1429?) eingefügt, so im Gericht Hengersberg „Neusling, Aichperger", „Rafelstorff ein siczel, Mülhaimer"; „Grubhofen ist des Fraunhofers"; im Gericht Viechtach „March, da der Fras siczt"; im Gericht Waldmünchen „Treffenstain, Parbinger", „Geigant der sicz, Geiganttinger", „Flinspach, zwen sicz der Eyttenhartter", „Drabolczstorff der sicz, Töfringer", „Pillgreimsreut der sicz, Kreczl", „der stat zu Münichen ain gefreit hauß, darin siczet ein edelman Ramsperger steurfrei"; im Gericht Cham „Fridrich Ramsperger ein neue vesten"; im Gericht Schönberg „Velberg siczt ein Ursenpeck", „Haunchunczell[8]) sitzt der Stör".

Die fortlaufende Reihe der Landtafeln beginnt erst um die Zeit der Teilung des straubinger Landes, sohin um dieselbe Zeit, in der auch geordnete schriftliche Aufzeichnungen der ständischen Verhandlungen ihren Anfang nehmen. Wenn auch nicht lückenlos, läßt sich aus diesen Landtafeln und Landtafelbruchstücken doch ein annähernd zutreffendes Bild des altbayerischen Adels und seiner Sitze, sowie der Besitzveränderungen durch das ganze 15. Jahrhundert gewinnen; zur Feststellung genauerer Daten wäre freilich die Durchforschung des gerichtsweise geordneten Urkundenbestandes des k. Allgemeinen Reichsarchives nicht zu umgehen. Durch eine gesonderte Untersuchung würde sich wohl auch der allmähliche Übergang des Standschaftsrechtes von den Personen auf die Besitzungen verfolgen lassen,[9]) womit die späteren Landtafeln des 16. Jahrhunderts in erster Linie zu Verzeichnissen der ständischen Güter werden[10]) und die Namen der nicht mehr durchwegs adeligen Inhaber lediglich angefügt erscheinen.

---

[7]) N. K. B. 1, 52; abgedr. bei Krenner w. v. S. 141.

[8]) Haunkenzell b. Apian 344, 10.

[9]) S. a. die Note in des älteren Krenners Anleitung S. 8 und Föringer S. 17/18.

[10]) Vergl. z. B. Cgm. 3913 von Bl. 258 ab; zum Jahre 1564 „Schlösser und Sitz, denen vom Adel und Andern zugehörig", ein Verzeichnis ohne Personennamen.

Die Möglichkeit, den Veränderungen bei den Edelsitzen und bei ihren Besitzern zwar nicht vom 14. Jahrhundert, wohl aber etwa vom Jahre 1429 ab auf Grund der Landtafeln nachzugehen, die Föringer[11]) für alle Zeiten ablehnen zu sollen glaubte, ist nicht von der Hand zu weisen.

Neben den Landtafeln findet sich noch eine Reihe anderer Übersichten vor, die die Räte und das Hofgesinde, sowie die Diener und die äußeren Beamten, bisweilen unter Angabe der für den Krieg bereit zu haltenden raisigen Pferde überliefern.[12]) Selbst eine Namenliste niederbayerischer raisiger Söldner, die im Jahre 1428 als Ein- und Zweirüsser auf ein Jahr bestellt worden waren, und die, wie schon erwähnt wurde, als ständige kleine Besatzungen auf die Residenzstädte und auf die herzoglichen Schlösser verteilt waren, ist uns erhalten[13]) als eines der ältesten Verzeichnisse einer Kategorie ständig im äußeren Dienste bayerischer Landesfürsten gehaltener Kriegsleute,[14]) bei denen allerdings häufiger Personenwechsel durch den Ablauf des meist auf ein Jahr lautenden Dienstvertrages eintrat. Für eine stehende Truppe aber fehlte es damals, so sonderbar es klingt, an der Möglichkeit entsprechender Verwendung — während der Friedenspausen und am Geld.[15])

---

[11]) Föringer S. 15.

[12]) S. Abschn. „Feldheer im Fr." S. 49.

[13]) Fürstenakten 166½, 35a.

[14]) Anders im städtischen Kriegswesen, wo raisige und gehende Söldner wohl schon vom Bestehen der Stadtmauern an ständig gehalten werden mußten.

[15]) Bei einer Herausgabe der Landtafeln, wozu nur die Originale heranzuziehen wären, dürfte sich auf Grund mehrfach angestellter Versuche als nicht ungeeignet folgende Gruppierung empfehlen: Man stelle die Sitze gerichtsweise nach dem Alphabet geordnet in der Mitte des Bogens zu einer durch Umrahmung scharf heraustretenden Längsspalte zusammen. Von einer datierten Inhaberreihe, die zeitlich etwa die Mitte hält, ausgehend, füge man die Besitzernamen aus andern datierten oder verlässig bestimmten Tafeln mit kleinen Abständen rechts und links je nach der Zeitfolge in gesonderten, gleichfalls umrahmten Längsspalten an, so daß zu beiden Seiten dieser Spalten schmale freie Räume bleiben; man benütze dabei nur die Vorträge der ersten Aufstellung, auch wenn sie durchgestrichen sind, und lasse alle Nachträge beiseite. Diese freien Räume zwischen den Längsspalten nütze man, ohne jeden Datierungsversuch, für die Nachträge derart aus, daß durch stufen-

Übersicht der altbayerischen Landtafeln des 15. Jahrhunderts.

(G. L. = Gerichtsliterale; L. T. = Landtafel; RMA. = Rentmeisteramt.)

Datiert [undatiert]	Quelle	Bemerkungen
		Straubinger Land (bis 1429).
[1425]	N. K. B. 1, 23	Nur Personennamen.
[1427]	N. K. B. 18½, 331	Personennamen und Sitze ohne Ausscheidung nach Gerichten.
[1428]	Fürstenakten 166½, 20 b	Auszug für Herzog Heinrich mit den Pferden des Adels.
[1429]	Altbayer. Landschaft A. II No. 1 : 2. Lage	Personennamen u. Sitze, nach Gerichten ausgeschieden.
[1429]	N. K. B. 1, 27 b	Meist nur die Sitze, nach Gerichten ausgeschieden; beruht auf der Grundlage von 1331 und enthält auch Grenzbeschreibungen der Gerichtsbezirke.
		Ingolstädter Land (bis 1447).
1429 } 1430 }	Krenner 3, 7. 35	Personennamen; ohne die Sitze.
		Niederbayern.
[1443]	Fürstenakten 166½, 22 b	Ritter und Knechte, Räte und Pfleger, 1004 Pferde.
1443	Mil. 48, 56	Abgedr. Krenner 4, 111.
1443	Mil. 48, 74 b	Ritter, Knechte und Pfleger, 1272 Pferde.
1443	N. K. B. 87, 223 b	Mit Krenner 4, 111 fast völlig übereinstimmend.
[1444]	N. K. B. 87, 272 a	Ohne Nachträge.
1455	N. K. B. 82, ², 238 a	Nachträge etwa bis 1462 reichend; Oberland fehlt.
[1458]	G. L. Maurkirchen; Grenz-Beschr. Bd. 1, 1	Vollzug des herz. Erlasses vom 11. 11. 1458 (N. K. B. 26,8) für das Ger. Maurkirchen.
[1460]	Mil. 47, 1	Oberland (Ingolstadt) fehlt.
[1461]	Altbayer. Ldsch. G. IV No. 1 Bl. 24 u. 39	Ritter und Knechte im Oberland.
[1470]	N. K. B 82, ¹, 1	Mit Nachträgen. Hier erstmals RMA. Weiden. RMA. Wasserburg fehlt.

weises Abrücken (Einrücken) von der linken Nebenspalte zum Ausdruck kommt, ob der Name (Vorname) zeitlich der linken oder der rechten Hauptspalte näher steht. Nur völlig sichergestellte Brüdernamen setze man richtig untereinander. — Durch das Vorhandensein zahlreicher Abänderungen gewinnt jede Landtafel an Inhalt und damit an Wert. — Eine von Primbs zusammengestellte Landtafel (Oberbayer. Archiv 42, 1 vom Jahre 1885), die den Stand um die Mitte des 16. Jahrhunderts darstellen will, wird wegen der Sitze, deren Schreibweise freilich nichts weniger als einwandfrei ist, zum Vergleiche herangezogen werden können.

Datiert [undatiert]	Quelle	Bemerkungen
[1486]	N. K. B. 82,¹, 204a	Urschrift von Krenners (12,427) Vorlage*). L. T. der Markgrfsch. Burgau auf Bl. 258b. Nachträge bis in den Anfang des 16. Jahrh. (Kanzler Kolbergers Gefangensetzung 1502 wird noch erwähnt.)
1488	N. K. B. 90. 202	Pfleger und Edelleute mit Rüstung „in ein veld". Auch die Amtleute, die Pfarrer etc. Ohne Nachträge.
1494	Altb. Ldsch. A. II. No. 5	Enthält noch die i. J. 1492 von Bayern abgegebene Markgrafschaft Burgau*).
[1505]	N. K. B 82,¹, 286	Nur „Vor dem Wald".
		Oberbayern.
[1429]	Altbayer. Ldsch. A. II. No. 1: 1. Lage	Mit Nachträgen bis gegen d. J. 1460 reichend.
1461	Krenner 6, 8	Nur Straubinger Anteil (Niederland).
[1461]	Altbayer. Ldsch. A. II. No. 1. Einlage.	Nur Nordgau zwischen d. J. 1460 und 1463.
[1466]	Altbayer. Ldsch. A. II. No. 2 Bl. 1	Auf „ungefähr 1470" datiert; Abschr. mit Nachträgen. 16. Jahrh. } stimmen mit Krenner 15,423 nahezu überein**)
[1466]	Cgm. 2497 Bl. 1	Unrichtig auf 1436 datiert; Abschr. aus dem 16. Jahrh.***) } stimmen mit Krenner 15,423 nahezu überein**)
[1487]	Altb. Ldsch. A. II. No. 4	Oberbayern mit Niederland-Straubing und Nordgau. Pergamenthandschr. Original mit Nachträg. bis 1506†).
[1505]	N. K. B. 82,¹, 280	Nur Nordgau.
		Pfalz-Neuburg.
[1505]	Altb. Ldsch. A. II No. 2	Original. Halbfolio. 1505 oder kurz darnach. An vierter Stelle im Sammelband eingeheftet.

*) Zu Krenner 12, 461: Die einzelnen Teile der hier abgedruckten L. T. sind verschiedenen Jahren zuzuweisen; während der erste und Hauptteil im Jahre 1486 aufgestellt wurde, gehören das Oberland, der weidner Teil und die durch Sternchen hervorgehobene „neuburger L. T." (Abschr. um 1497, jetzt Altbayer. Ldschaft. A. II. No. 5) dem Jahre 1494 an.

**) Zu Krenner 15, 423: Leider hat Krenner nicht die genauere Abschrift der im Original fehlenden L.T. von 1466 benutzt, eine Abschrift, die der von Feuchtigkeit stark mitgenommene Band A. II. No. 2 gibt; Krenners Vorlage war vielmehr wieder eine Abschrift von No. 2, die nunmehr als A. II No. 3 (Altbayer. Landschaft) bezeichnet ist, deren Schreib- und Lesefehler damit in den Druck übergegangen sind. No. 3 war auch die Vorlage Krenners für die niederbayer. L.T.

***) Föringers Schlüsse auf S. 26 wegen der Datierung sind nicht durchwegs zutreffend.

†) Eine L.T. über die Gebietsteile Herzog Wolfgangs vom Jahre 1506 (s. Riezler 3, 641) findet sich bei den G.L. Landsberg: Grenz-, Güter- u. Volksbeschr. Bd. 1, die Gerichte Aichach, Fridberg, Landsberg, Mering, Weilheim umfassend.

Bezirke*)	Gericht, Herrschaft	Stadt, Markt	Raisige des Adels und der Städte
Gebiet östlich der Linie Salzach-Inn, dazu das Gericht Griesbach, ferner einige Städte westlich von Salzach und Inn		Burghausen	
		Braunau	
		Reichenhall	20
		Neuötting	
		Ried	
		Griesbach	
		[Rottal-]Münster	
I.		Mauerkirchen	
		Mondsee, St. Wolfgang	
	Weilhart		
	Griesbach		
	Ried		
	Wildeneck		20
	[Friedburg]		
Gebiet „vor dem Gebirg“, ferner das Gebiet zwischen Inn und Salzach	Rosenheim	Rosenheim	
	Traunstein	Traunstein	
	Kling		
	Grassertal		
II.	Brannenburg		
	Altenpeuern		
	Neuenpeuern		12
	Trostberg	Trostberg	
	Kraiburg	Kraiburg	
	Wald		
		Altenmarkt	
	Mermosen		
Gebiet zwischen Inn und Isar südlich von Landshut	Dorfen nebst Irl	Dorfen	
	Hag		
	Erding	Erding	
III		Wartenberg	
		[Hof-]Giebing	

*) Tabelle zu Seite 197—200 (Landwehr 1434).

Fußvolk			Pfleger und Richter (Nach Entwurf A. B. C.)	Bemerkungen
Städte u. Märkte		Bauern		
Schützen	Wehrliche			
	120			
	100			
	20		Haslanger	
	60			
	50			Nicht angeschlagen sind bei den Gruppen I bis IV: Die Pfleger und sonstigen Beamten mit ihren Pferden, die Ritter und die Knechte
	10			
	20			
	15			
	8			
		800	Hans Klosner	
		400	. . . Laiminger	
		400	Gewolf Seiboltstorfer (B C), Tannberger (A)	
		60	Wildpold Polhaimer (A)	
		200	Hans Kuchler	
	403	1860		
	40	300	. . . Hueber	
	32	300	Wilhalm Törringer	
		500	Jörg Fraunberger	
		200	. . . Meusel	
		100	. . . Schmatzhauser	
			. . . Darchinger	
			die Turner	
20		300	Sigmund Seiboltstorfer	
	10	100	Erhard Zennger	
		150	Jobst Leuprechtinger	Raisige und Schützen in der fünften Gruppe
	10			
		150	. . . Zaunrüd	
112		2100		
40		150		
		400		
50		600		
	10			
			Kaspar Prant	
100		1150		

Bezirke	Gericht, Herrschaft	Stadt, Markt	Raisige des Adels und der Städte
Gebiet nördlich der Isar gegen die Donau IV.	Kranzberg		
	Inkofen		
		Mosburg	
	Isareck		
	Rottenburg	Rottenburg	
		Neustadt a. D	
		Pfeffenhausen	
	Razenhofen		
	Teisbach links d. Isar		
		Ergolzbach	
Gebiet am rechten Isarufer von Landshut abwärts, ferner rechts und links der Donau von der Isar-Mündung bis gegen Passau V.	Wald*)		3
	Neuötting		15
	Rottgericht		100
		Pfarrkirchen	
		Eggenfelden	
	Vilshofen	Vilshofen	32
	Hengersberg mit Niederaltaich	}	40
	Osterhofen	Osterhofen	8
		Hofkirchen	
		Pleinting	
	Natternberg		20
		Plattling	
	Landau	Landau	40
	Tiessenstein		10
	Eck		5
	[Alten-]Egloffsheim		
	Teisbach	Teisbach	40
		Pilsting	
		Frontenhausen	



Fußvolk			Pfleger und Richter (Nach Entwurf A. B. C.)	Bemerkungen
Städte u. Märkte		Bauern		
Schützen	Wehrliche			
		300	Bernhard Seiboltstorffer	
		300	Thoman Preisinger	
	40			
		40	. . . Fras	
	10	500	. . . Kamerberger	
	20			
	10			
		100	Vivianz Ahaimer	
		100		
	10			Summa I bis IV:
	90	1340		Schützen und Wehrliche: 705 Bauern: 6450
32			Jobst Leuprechtinger, Zenger (A)	A führt bei dieser Gruppe V auch d. Ger. Julbach (Pfleger Fraunberger) u. das Ger. Erneck (Pfleger der Klosner), dieses mit 100 Bauern, auf.
		200	Ortolf Trenbeck	
		600	Alban Klosner	
60				
40				
14		400	Andre Schwarzensteiner	*) Die Bauern des Walder Gerichtes sind bei Gruppe II eingeteilt.
		600	Wilhelm Aichberger	
14			Ulrich Rieder (C), „der Resch“ (A)	
4				
4				
		400	. . . Hofer (C), „Nothafft“ (A)	
20				
	100	400	. . . Granns (C), Stauffer (A)	
		200	Albrecht Nothafft	
		50	Herman Haybeck	
		50	. . . Stauffer	
10		300	Jakob Waller (C), Erasem Seiboltstorffer (A)	
10				
10				

Bezirke	Gericht, Herrschaft	Stadt, Markt	Raisige des Adels und der Städte
	Neumarkt a Rott	Neumarkt	40
		[Vils-]Biburg	
		Geisenhausen	
		Gangkofen	
		Massing	
		Velden	
	[Wasen-]Harbach		4
	[Neuen-]Fraunhofen		10
		Landshut	25
	Hofgesinde		166
	Söldner		20
			578

Fußvolk			Pfleger und Richter (Nach Entwurf A. B. C.)	Bemerkungen
Städte u. Märkte		Bauern		
Schützen	Wehrliche			
	24	400	Jobst Herberger	mitsamt des Bischofs von Regensburg Bauern
	24			
6				
6				
6				
6				
		32	. . . Hautzenberger	
		50	[Stephan Pucher]	
	300			
				die Pferde des Herzogs selbst sind nicht angesetzt
690		3682		Summa I bis V: Schützen und Wehrliche: 1395 Bauern: 10,132

Grundlagen der Abhandlung.

Archivalien und Handschriften.

Die im k. Allg. Reichsarchiv zu München verwahrten Urkunden und Literalien sind ohne ausdrückliche Benennung dieses Archives angeführt. Bei einzelnen aus dem k. Geh. Hausarchiv, aus dem k. Geh. Staatsarchiv zu München sowie aus dem k. Kreisarchiv Bamberg angezogenen Stücken werden diese Archive besonders genannt.

Aus dem k. Allg. Reichsarchiv kommen für die vorliegende Untersuchung hauptsächlich in Betracht: Die erst in jüngster Zeit ausgeschiedene Gruppe „Militaria", in der auch die frühere Serie „Musterungen" eingeteilt wurde, die Urkunden und die Literalien der altbayerischen Gerichtsbezirke, des K. Ludwigs-selekt, die Fürstentome mit ihren Regestenbänden und die Fürstenakten, das Personenselekt. Eine besonders ausgiebige Quelle bilden die niederbayerischen Kopialbücher, die, weil sie später nach Neuburg kamen, als „Neuburger Kopialbücher" (N. K. B.) bezeichnet sind. Vereinzelt wurden herangezogen: „Bayerns Verhältnisse zum Deutschen Reich", die kleinen Urkundenbestände „Haus- und Familiensachen" mit ihren Unterabteilungen: „Herzog Ludwig der Gebartete", „Absage- und Fehdebriefe", „Fehde- und Friedmachungsbriefe", „Dienstbestallungen in Bayern"; ferner die „Akten des obersten Lehenshofes" (Lehensbücher), „Landesschulden", der Bestand „Altbayerische Landschaft" (A. II. Landtafeln), endlich das „Tiroler Schatzarchiv" (fürstl. Archiv aus Innsbruck im Allg. R.-A.).

Für die Handschriften der k. Hof- und Staatsbibliothek München sind die allgemein üblichen Abkürzungen „Cgm." und „Clm." gebraucht.

Die Bezeichnung „Oberbayerisches Archiv" bezieht sich auf die Vereinszeitschrift.



Druckwerke.

Apian, Philipp, Topographie von Bayern. = Oberbayer. Archiv. Bd. 39. München 1880.

Baltzer, Zur Geschichte des Danziger Kriegswesens im 14. und 15. Jahrhundert. Wissenschaftliche Beilage zum Programm des Kgl. Gymnasiums zu Danzig. Danzig 1893. (Auf Seite 4 ist zahlreiche einschlägige Literatur verzeichnet.)

Berlichingen, Götz von, Leben, Fehden und Händel des Ritters G. v. B.; durch ihn selbst beschrieben. Neu hsg. von R. Kohlrausch. Stuttgart 1910.

v. Bezold, König Sigmund und die Reichskriege gegen die Husiten. 3 Abteilgn. München 1872/77.

Hans Busteters Ernstlicher Bericht 1532. Hsg. v. Peters. Bonn 1887.

Delbrück, Gesch. der Kriegskunst. Bd. 3. Berlin 1907.

Doeberl, Entwickelungsgesch. Bayerns. Bd. 1. 2. Aufl. München 1908.

Eccardus, Geschichte des niederen Volkes in Deutschland. Bd. 1. Berlin und Stuttgart 1907.

Edelmann, Schützenwesen und Schützenfeste der deutschen Städte vom 13. bis zum 18. Jahrhundert. München 1890.

Erben, Das Aufgebot Herzog Albrechts V. von Österreich gegen die Husiten. = Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung Bd. 23, S. 256—272. Innsbruck 1902.

Escher, Das schweizerische Fußvolk im 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts. = Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft (Artillerie-Kollegium) in Zürich auf das Jahr 1905 (No. 100), 1906 (No. 101), 1907 (No. 102). Zürich 1905/07.

Föringer, Über die Handschriften und Ausgaben der ehemaligen bayerischen Landtafel und über deren Benutzung für Geschichte und Topographie. — Sonderabdruck aus den Münchener Gelehrten Anzeigen 1848, Bd. 26, No. 13—17. München 1848.

Freyberg, Frh. v., Geschichte der bayerischen Landstände und ihrer Verhandlungen. Bd. 1. Sulzbach 1828.

v. Frisch, Der Übergang vom Lehendienst zum Solddienst in Österreich. Wien 1907.

Hänselmann, Braunschweig im täglichen Kriege des Mittelalters. Braunschweig 1882.

Häutle, Archivalische Beiträge zur Geschichte Herzog Ludwigs des Bärtigen von Bayern-Ingolstadt und seiner Zeit. = Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte Bd. 28. S. 197 ff. München 1868/69. Forts. in Bd. 32.

Jähns, Geschichte der Kriegswissenschaften vornehmlich in Deutschland. 3 Bde. München u. Leipzig 1889/91.

— Handbuch einer Geschichte des Kriegswesens . . . bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Leipzig 1878/80.

Jany, Die Anfänge der alten (brandenburgisch-preußischen) Armee. Teil 1. = Urkundliche Beiträge und Forschungen zur Geschichte



des preußischen Heeres. Hsg. vom Großen Generalstabe. Heft 1. Berlin 1901.

v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte Bd. 3,². Leipzig 1901.

Keutgen, Die Entstehung der deutschen Ministerialität. = Vierteljahrsschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 8. 1910.

Kleinpaul, Die deutschen Personennamen, ihre Entstehung und Bedeutung. Sammlung Göschen No. 422. Leipzig 1909.

Kluckhohn, Ludwig der Reiche, Herzog von Bayern. Nördling. 1865.

— Die Ministerialität in Südostdeutschland vom 10. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. = Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, hsg. von Zeumer. Bd. 4. Heft 1. Weimar 1910.

Knapp, Das Übersiebnen der schädlichen Leute in Süddeutschland. Berlin 1910.

Köhler, Die Entwickelung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit von Mitte des 11. Jahrhunderts bis zu den Hussitenkriegen. Bd. 3¹ bis ³. Breslau 1887/89. Registerbd. 1890.

v. Krenner (der ältere), Anleitung zu dem (!) näheren Kenntnisse der bayerischen Landtage des Mittelalters. München 1804.

— Über Land-, Hofmarchs- und Dorfgerichte in Bayern. I. Stück. München 1795.

v. Krenner (der jüngere), Bayerische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513. München 1803/05. 18 Bände.

Krollmann, Das Defensionswerk im Herzogtum Preußen. Berlin. T. 1. 1904. T. 2. 1909.

Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Leipzig 1886.

Lang, Carl Heinrich, Acta apostolorum. Ein Hilfs- und Lesebüchlein aus den Landtags-Verhandlungen einer ältern Zeit. Nürnberg 1834.

Lang, Ritter von, Geschichte des bayerischen Herzogs Ludwig des Bärtigen zu Ingolstadt. Nürnberg 1821.

Laux, Der Ursprung der Landsknechte. = Zeitschrift für Kulturgeschichte, hsg. von Steinhausen. Bd. 8. Berlin 1901.

Lerchenfeld, Frh. von, Die altbayerischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen. (Mit Einleitung und mit Glossar von Rockinger.) München 1853.

Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg. Wien 1836/44. = Jahrbücher der Literatur. Bd. 108. Wien 1844. S. 147 bis 187. (Besprechung vorst. Werkes v. Chmel.)

Liebe, Der Soldat in der deutschen Vergangenheit. = Monographien zur deutschen Kulturgeschichte, hsg. von Georg Steinhausen. Leipzig 1899.

Lorenz, Ottokar II. von Böhmen und das Erzbistum Salzburg 1246 bis 1260. — Sonderabdr. aus den Sitzungsberichten der phil.-hist. Klasse der kais. Akademie der Wissenschaften Bd. 33, S. 472 ff. Wien 1860.



Luschin von Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte. München u. Berlin 1904.

v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen 1862/63.

Meynert, Geschichte der k. k. österreichischen Armee. 4 Bände. Wien 1852/54.

Mobilmachungsplan, Ein Brandenburgischer — aus dem Jahre 1477. = Kriegsgeschichtliche Einzelschriften, hsg. vom Großen Generalstabe. Heft 3. Berlin 1884.

Muffat, Beiträge zur Geschichte des bayerischen Münzwesens unter dem Hause Wittelsbach am Ende des 12. bis in das 16. Jahrhundert. = Abhandlungen der Klasse III der k. Akademie der Wissenschaften Bd. 11, Abt. 1, S. 201—269. München 1870. (Fortgesetzt in Bd. 12.)

Müller, Georg Hermann, Das Lehns- und Landesaufgebot unter Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel. = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. 23. Hannover u. Leipzig 1905.

Neudegger, Beiträge zur Geschichte der Behördenorganisationen, des Rats- und Beamtenwesens. III: Die Hof- und Staatspersonaletats der Wittelsbacher in Bayern, vornehmlich im 16. Jahrhundert. München 1889.

— Zur Geschichte der Reichsherrschaft Laber auf dem Nordgau 1118 bis 1802. Regensburg 1902. = Verhandlungen des Historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg Bd. 54.

Paetel, Die Organisation des hessischen Heeres unter Philipp dem Großmütigen. Berlin 1897.

Piper, Burgenkunde . . . zunächst innerhalb des deutschen Sprachgebietes. 2. Aufl. München u. Leipzig 1905.

Primbs, Die altbayerische Landschaft und ihr Güterbesitz unter Herzog Albrecht IV. (V.) von Bayern 1550—1579. = Oberbayerisches Archiv Bd. 42, S. 1—73. München 1884.

Quellen und Forschungen zur deutschen, insbes. hohenzollerischen Geschichte, hsg. von Christian Meyer. Jahrg. 3 [1]. München 1904.

Riezler, Geschichte Bayerns. Gotha 1878 ff.

Ritterspiegel (ein Gedicht aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts, vom thüringischen Chronisten Rothe verfaßt). = Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart Bd. 53: Mittelhochdeutsche Gedichte, hsg. von Bartsch. Stuttgart 1860.

Rockinger, Einleitung zu Frh. v. Lerchenfelds Freibriefen s. dort.

Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs 1431 bis 1440. Leipzig 1902.

v. Schaumburg, Wilwolt, Die Geschichten und Taten Wilwolts von Sch., hsg. durch Adelb. v. Keller. = Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart, Bd. 50. Stuttgart 1859.

Scheidt, Bibliotheca historica Goettingensis, Teil 1. Göttingen u. Hannover 1758.

v. Schmid, Johann Christoph, Schwäbisches Wörterbuch. Stuttg. 1831.
Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 1.—5. Auflage. Leipzig 1889 ff.
Schultz, Alwin, Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert. Familienausgabe. Wien 1892.
Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter. = Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg (6). Leipzig 1908.
v. Stadlinger, Geschichte des württembergischen Kriegswesens von der frühesten bis zur neuesten Zeit. Stuttgart 1856.
Städtechroniken. = Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Bd. 1 u. 2. Leipzig 1862/64.
Staudinger, Geschichte des bayerischen Heeres. München 1901 ff.
Stenzel, Versuch einer Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands vorzüglich im Mittelalter. Berlin 1820.
Toman, Husitské valecnictvi. Prag 1898. (Die Wagenburgordnungen usw. in deutscher Sprache. Tafel IV eine hussitische Wagenburg; Tafel V Gefecht mit Hussiten hinter Setzschilden.)
Urkundenbuch der Stadt Augsburg, hsg. von Christian Meyer. Bd. 2. Augsburg 1878.
v. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte, insbes. zur Gesch. d. deutschen Strafrechts. Tübingen 1845.
Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte (2. Aufl.) Bd. 6 u. 8. Berl. 1896.
Würdinger, Kriegsgeschichte von Bayern, Franken, Pfalz und Schwaben von 1347 bis 1506. 2 Bde. München 1868.
v. Zallinger, Der Kampf um den Landfrieden in Deutschland während des Mittelalters. = Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung. Ergänzungsbd. 4. Innsbruck 1893. S. 443 bis 459.

Nachträge.

Das Original der auf Seite 73 (Fußnote 48) erwähnten Urkunde, Pisa 6. 11. 1328, verwahrt das k. Geh. Hausarchiv in München. Einen gegen Scheidt 1, 237 verbesserten Abdruck hat Schwalm im Neuen Archiv 23, 339 (1898) besorgt. Vergl. auch Karl Heinr. Schäfer, Deutsche Ritter . . . in Italien. = Qu. u. Forsch. aus dem Gebiete der Gesch., hsg. v. d. Görresgesellschaft Bd. 15, Seite 210 (1911).

Die in den päpstlichen Soldlisten bei Schäfer a. a. O. häufige Bezeichnung „posta" bedeutet auch dort stets „Helme" oder „Hauben" (= Schwerbewaffnete Reiter).

INHALT.



Das neue Kreisarchiv in Amberg.

Nach amtlichen Quellen.

(Mit 8 Abbildungen und 3 Grundrissen.)

Von

Dr. Ivo Striedinger, k. Reichsarchivrat.

I. Baugeschichte.

Immer geringer wird die Zahl jener Archivgebäude, die, der landläufigen Vorstellung entsprechend, aus dumpfen, modrigen, lichtarmen Gewölben bestehen, und immer mehr wächst die Zahl jener geräumigen, luftigen, trockenen und lichtdurchfluteten Neubauten, in denen die Jetztzeit die dem laufenden Verkehre entbehrlichen Urkunden und Akten unterbringt. In Bayern sind auf die wenig entsprechenden Archivneubauten von Nürnberg (vollendet 1880) und München (1892) die schönen und praktischen von Speyer (1904) und Bamberg (1905) gefolgt, und seit 1910 besitzt auch das K. Kreisarchiv Amberg ein neues Gebäude, das, auf einer kleinen Anhöhe im Süden der Stadt errichtet, mit dem auf der Nordseite gelegenen Mariahilfberg das Stadtbild harmonisch einrahmt.

Das K. Archivkonservatorium, spätere K. Kreisarchiv in Amberg war bis dahin in den an der Regierungsstraße befindlichen Staatsgebäuden untergebracht gewesen, und zwar befanden sich die Amtszimmer und vier Archivgewölbe im Erdgeschosse des ehemaligen Rentmeisterhauses Hs.-No. A 42, ferner zwölf Archivgewölbe in der durch das schmale Frauengäßchen davon getrennten ehemaligen Regierungskanzlei Hs.-No. A 43, dem nunmehrigen Gerichtsgebäude, gleichfalls im Erdgeschosse.

Das Rentmeisterhaus war in den Jahren 1791 und 1792 zum Archiv eingerichtet worden; einige Räume des ersten Stockwerkes, die ursprünglich auch dem Archive gehörten, wurden ihm 1822 entzogen und trotz mehrfacher Bemühungen nicht mehr zurückgegeben. Damit entging dem Archiv die Möglichkeit, den gedeckten Gang zu benützen, der das Rentmeisterhaus mit dem Regierungsgebäude verbindet, und der Verkehr zwischen den Amtsräumen und den im Regierungsgebäude gelegenen Archivsälen mußte Winter wie Sommer über die Straße oder über die Höfe vor sich gehen. Dieser Übelstand ist nach



Abbildung 1. Gesamtansicht.

Ausweis der Akten seit dem Jahre 1844 vielfach in Berichten und Korrespondenzen hervorgehoben worden in der Absicht, eine Änderung oder Abhilfe herbeizuführen. Zuletzt besaß das Kreisarchiv 16 Archivsäle, von denen ihm die mit den Nummern 5, 6, 7, 10, 11 und 12 bezeichneten Gewölbe erst in den Jahren 1870/71 durch das K. Appellationsgericht abgetreten worden waren. Auch der Vorplatz des Rentmeisterhauses wurde im Laufe der Zeit zum Aufbewahrungsraum für Archivalien.

Denn das Archiv litt eigentlich von allem Anfang an an

Raummangel. Als eine Erweiterung auf Kosten der Gerichte, wie eine solche gelegentlich der Verlegung des Appellationsgerichtes nach Nürnberg (1873) möglich gewesen wäre, an dem Widerstande der Justizbehörden scheiterte, wurde erwogen, einen Teil der Akten in das Erdgeschoß des alten kurfürstlichen Schlosses (Bezirksamt) oder in den Stadel des Forstamts zu verbringen. Das Kreisarchiv zog es aber vor, die systematische Aufstellung zugunsten einer intensiven Ausnützung des verfügbaren Raumes aufzugeben, statt mit einem Teil der Akten in ein drittes, entlegeneres Gebäude überzusiedeln. Aus der geplanten Aufsetzung eines Stockwerks auf das Rentmeisterhaus ist gleichfalls nichts geworden, und es ist gut so: befriedigende Zustände ließen sich auf diesem Wege kaum schaffen. Aber der Raummangel veranlaßte schon im Jahre 1877 eine Ministerialentschließung vom 7. Juni, wonach „bis zur Ermittlung weiterer Räumlichkeiten nicht nur jede Aufmunterung zur Bereicherung des K. Kreisarchivs Amberg zu unterbleiben habe, sondern auch jedes auf Aufnahme weiterer Archivalien gerichtete Ansinnen vorerst abzulehnen sei". Es braucht nicht näher ausgeführt zu werden, wie gefährlich eine solche Weisung für die Erhaltung des historischen und statistischen Materials und damit für Zweck und Existenzberechtigung der Archive werden kann. In jenem Zeitpunkte war sie es doppelt, denn die Gerichtsorganisation, bei der sich Massen auszuscheidenden Aktenmaterials ergeben mußten, war im Gange.

Wenn es trotz jener Weisung mit Erfolg unternommen wurde, das Archiv noch auf fast drei Dezennien hinaus aufnahmefähig zu erhalten, so ist das nur möglich geworden durch die peinlichste Ausnützung des gegebenen Raumes, insbesondere Aufrichtung neuer Gestelle in den Durchgängen und in fast finsteren Winkeln, Erhöhung der vorhandenen Stellagen, Vergrößerung und Hintereinanderstellung der Aktenfaszikel und ähnliche Maßnahmen. Die im Laufe der Jahre einander folgenden Amtsvorstände und ihre Nebenbeamten verbrauchten einen nicht geringen Teil ihrer Arbeitskraft und -zeit mit der Ausarbeitung solcher Pläne und der Überwachung ihrer Ausführung. Ein großer Nachteil war freilich unvermeidlich: die Übersichtlichkeit ging verloren und die Ordnung war nur in den



Repertorien, nicht am Fach aufrecht zu erhalten. Ausheben und Wiedereinstellen war dadurch und infolge des Lichtmangels, der sich mit der Aufstellung neuer Stellagen stetig mehrte, mit den allergrößten Schwierigkeiten verbunden. Dazu die räumliche Teilung in zwar benachbarten, aber doch durch eine Straße getrennten Gebäuden! Da war es denn von großem Vorteil, daß, während die akademisch gebildeten Beamten infolge von Beförderung und Pensionierung mehrfach wechselten, der Diener, dem die ganze körperliche Arbeit und das Ausheben oblag, dem Amberger Kreisarchiv in der ganzen kritischen Zeit erhalten blieb: er stellte das Feststehende in der Erscheinungen Flucht dar und ersparte, mit einem ausgezeichneten Gedächtnisse begabt, mancherlei Mühe und Zeit, die sonst das Zurechtfinden in dem Aktenlabyrinth gekostet hätte, und es ist daher wohlverdient, wenn in diesem Zusammenhange sein Name genannt wird: es ist der ehemalige Korporal des 2. Jägerbataillons Johann Graf, ein Feldzugsinvalide von 1866, dem es 1910 noch gegönnt war, den Umzug aus den dunkeln Gewölben des alten Archivs in die hellen Räume des neuen rastlos tätig mitzumachen und in dem Neubau seines nunmehr wesentlich erleichterten Amtes weiter zu walten.

Die Gewölbe, in denen er von 1872 bis 1910 einen großen Teil seiner Arbeit geleistet hat, waren nicht nur düster und kühl, sondern stellenweise auch feucht. Die Feuchtigkeit hat einzelnen Aktenbeständen zwar zugesetzt, indessen wurde durch Lüftung und periodische Reinigung das Mögliche gegen sie getan, und es versteht sich, daß die kostbarsten Bestände an den geschütztesten Lagerorten verwahrt wurden.

Auch jene Schädlinge blieben nicht aus, die mit der Feuchtigkeit und der Absperrung der Sonnenstrahlen in jedes Aktenmagazin eindringen, die Würmer. Im Amberger Archiv war so recht der Boden für ihre ungemessene Vermehrung gegeben. Jedoch ist der Schaden, den sie in den Archivalien angerichtet haben, nicht groß. Ein Zufall wirkte dabei mit: schier alle Stellagen waren nämlich aus weichem Holze, nicht angestrichen und nicht imprägniert, sie wurden vom Holzwurm in der merkwürdigsten Weise zerfressen, die daraufstehenden Akten aber kaum angegriffen; es scheint demnach, als ob die im Amberger Archiv heimische Spezies so lange das Papier und die



Einbände verschonte, als ihnen das Stellagenholz die nötigen Lebensbedingungen bot. Immerhin war der Anblick jener wurmzerfressenen Stellagen kläglich und besorgniserregend genug.

Zu all diesen Mißständen kam noch die Beschränktheit der Bureaulokalitäten. Bis 1891 bestanden sie nur aus zwei Zimmern: das eine diente als Vorstandszimmer und Bibliothek,

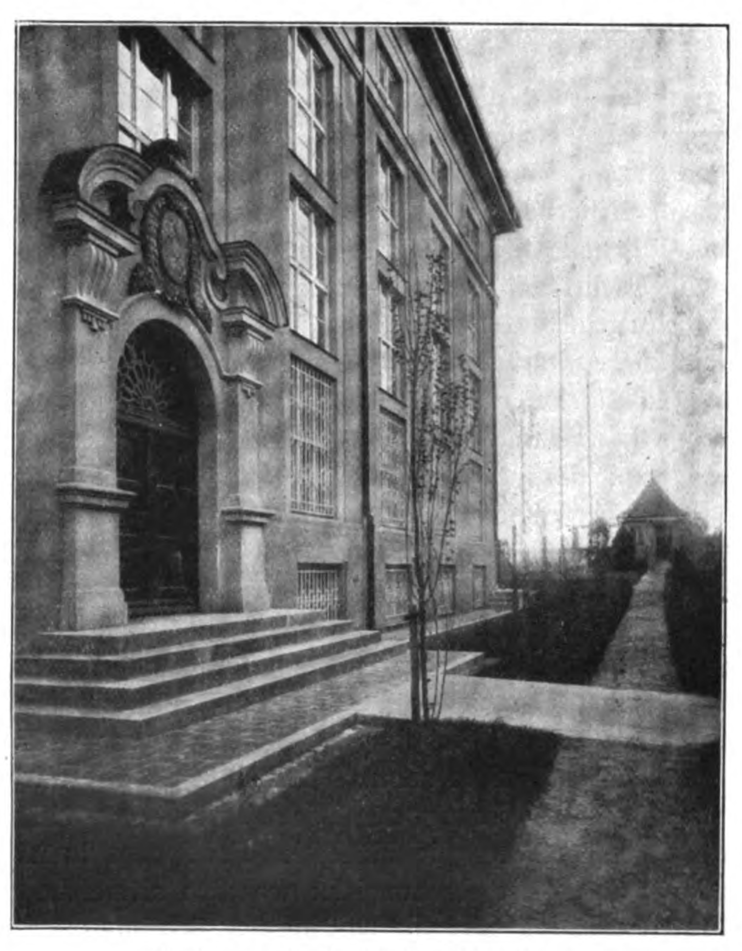


Abbildung 2. Portal des Aktenhauses.

das andere als Kanzlei und Benützerzimmer und zugleich als Arbeitsraum des akademisch gebildeten Nebenbeamten, des Funktionärs, des Dieners, sowie auch des Praktikanten, wenn ein solcher dem Kreisarchiv zugewiesen war; erst in dem obenbezeichneten Jahre wurde durch Einziehung einer Mauer das Sekretärszimmer von der Kanzlei abgetrennt, welch' letztere auch

die Repertorien barg; die Benützer wurden von den Beamten gastlich in ihre Zimmer aufgenommen.

Unangenehmer noch als die Enge und die fortgesetzte Störung durch Benützer von Archivalien und den Gebrauch der Amtsbibliothek machten sich im Vorstandszimmer Feuchtigkeit und Fußbodenkälte fühlbar. Eine Dienstwohnung für den Vorstand fehlte; nur der Diener hatte eine nahegelegene Amtswohnung inne.

Gegen Diebe war das Archiv ausgiebig durch Fenstergitter und eichene bezw. eiserne Türen geschützt. Anders aber stand es mit der Brandgefahr. Zwar gelang es im Jahre 1845 unter Berufung auf Sicherheitsgründe, den Bauhof aus dem hinter dem Archiv befindlichen Obstgarten — auf dessen Grund sich jetzt der Schwurgerichtssaal erhebt — zu entfernen, aber es verblieben noch mancherlei Bedenken wegen der Feuersgefahr: nicht allein die Amtsräume und Dienstwohnungen der Gerichte in den oberen Stockwerken, auch die benachbarten Betriebe von Bäckereien, Brauereien, sowie die verschiedenen Scheunen stellten eine Gefahr dar, die einmal, im Jahre 1872, akut wurde. Am 18. Dezember „abends um $^3/_4$ 6 Uhr" — wir lassen den amtlichen Bericht reden — „entstand plötzlich der so sehr gefürchtete Feuerlärm. Die den Archivhof nördlich begrenzende Schanderlsche Bierbrauerei stand in hochauflodernden Flammen, welche sich bald der hinter derselben befindlichen Scheune mitteilten und nicht früher bewältigt werden konnten, bis alles vom Feuer Ergriffene niedergebrannt war. Das gesamte Archivpersonal fand sich sofort in seinen Räumen ein und ermöglichte durch unverzügliche Öffnung der Archivhoftore die Heranführung der Löschmaschinen, die Hilfe der Feuerwehr in nächster Nähe und hierdurch die Rettung der westlich situierten vollen Scheune des Metzgers Weigel, welche das Schlimmste für die ganze Umgebung befürchten ließ."

Im Jahre 1893 wurden die Gebäude, in denen sich das Archiv befand, an die neueröffnete städtische Wasserleitung angeschlossen, was sicherlich eine gewisse Beruhigung für den Fall einer neuen Brandgefahr bedeutete. Bei der niedrigen Lage der Straße drohte aber auch alljährlich die Gefahr der Überschwemmung durch die nahe Vils, und in der Tat näherten sich ihre Wassermengen mehrfach bedrohlich, so unter anderm

im Jahre 1899, und noch die Überschwemmung des 5. Februar 1909 machte buchstäblich erst auf der Schwelle der Archivlokale Halt.

Im Zusammenhange mit solchen Mißständen mußte der Plan auftauchen, für das oberpfälzische Kreisarchiv ein geeigneteres Gebäude ausfindig zu machen. Einmal, im Jahre 1846, wurde von archivalischer Seite sogar die Anregung gebracht, das Archiv nach Sulzbach zu verlegen und zu diesem Behufe das dortige in Privathänden befindliche Schloß anzukaufen. Ernster zu nehmen war der Vorschlag einer Verlegung in die Kreishauptstadt Regensburg: denn dafür sprach der große Vorteil eines erleichterten Verkehrs mit der am gleichen Orte befindlichen Kreisregierung. Besonders Hormayr — 1846 bis 48 Vorstand des Reichsarchivs — begeisterte sich für die Übersiedelung. „Es ist nicht zu zweyfeln," heißt es in einem von ihm mit aufgesetzten Lichtern vervollständigten Berichte, „daß die alte carlowengische, ja bereits agilolfingische Hauptstadt Bayerns, die Pfalz sovieler Kaiser, sovieler Reichstage, Romfahrten, Kreuzzüge und großer Ereignisse, daß die Kreishauptstadt für das Conservatorium der geeignetste Platz seyn dürfte, und nicht mit zu vielen Maalen und Zierden geschmückt werden könne." Von der gleichfalls nicht unrühmlichen Vergangenheit und den ebenso geschichtlich zu begründenden Ansprüchen Ambergs scheint der tirolische Freiherr nichts gewußt zu haben. Dem Hormayrschen Plane setzte die Regierung (1847) den eines in Regensburg zu errichtenden Akten-Depots entgegen, das in loser Verbindung mit dem Amberger Archiv, jedoch nicht unter fachmännischer Verwaltung stehend gedacht war. Glücklicherweise blieb auch dieser Plan unausgeführt. Noch einmal wird die Übertragung des ganzen Archivs im Jahre 1880 erwogen, als das Kreisarchiv mit seinen Ansprüchen auf den ersten Stock seines Amtsgebäudes wieder abgewiesen worden war. Aber in Regensburg war laut Regierungsentschließung vom 30. Juni 1880 „kein ärarialisches Gebäude, welches zur Aufnahme des ganzen Archivs geeignet wäre, vorhanden". Wie stark in Amberg die Befürchtung war, das Kreisarchiv ebenso zu verlieren, wie es schon seine Stellung als die oberpfälzische Hauptstadt an Regensburg hatte abgeben müssen, das klang noch in den Landtagsverhandlungen vom Frühjahr 1900 über

die Notwendigkeit eines Neubaus nach. In der Tat wäre es, wollte man bloß praktische Erwägungen gelten lassen, gut getan gewesen, bei Gelegenheit des Neubaues die Verlegung vorzunehmen: denn alle Korrespondenzen, die zwischen Regensburg und München einerseits und Amberg andererseits gewechselt werden, müssen in Schwandorf umgeladen werden. Allein die idealen Vorteile, die daraus erwachsen, daß durch Belassung des Archivs der historische Gesichtspunkt berücksichtigt und der ehemaligen Hauptstadt eine neue unverdiente Demütigung erspart wurde, wiegen voraussichtlich die Unbequemlichkeiten des dienstlichen Verkehrs auf. Wenn vielleicht dadurch außerdem verhindert wird, daß Regierungsakten, die häufig im laufenden Dienst gebraucht werden und daher noch nicht den Charakter von Archivalien haben, ans Archiv abgegeben werden, so hat die räumliche Entfernung auch ihr Gutes. Zugleich ist damit auch gewissermaßen ein Präjudiz dafür geschaffen, daß auch die übrigen bayerischen Archive, die nicht am Regierungssitze selbst sich befinden, voraussichtlich da bleiben, wo sie sind, das oberfränkische in Bamberg, der Hauptstadt des alten Fürstbistums, das mittelfränkische in Nürnberg und das schwäbische in Neuburg, der gewesenen Hauptstadt des nun mit Schwaben vereinigten altbayerischen Fürstentums gleichen Namens.

Als das in Amberg stehende Chevauxlegers-Regiment nach Bayreuth verlegt worden war (1893), richtete sich das Augenmerk auf die durch dasselbe verlassene Zeughaus-Kaserne.*) Das Projekt zerschlug sich infolge der in der ehemaligen Stallung herrschenden Feuchtigkeit und der auf nicht weniger als 90 000 Mark veranschlagten Adaptierungskosten.

Es hat lang gedauert, bis sich endlich der Gedanke an einen völligen Neubau ans Licht wagte. Die Finanzen des Landes und politische Verhältnisse ließen wohl einen solchen Plan zunächst als Utopie erscheinen. Erst als unter der Regentschaft des Prinzen Luitpold, in der Zeit, die, nach dem kürzlich veröffentlichten Ausspruche eines Historikers, immer zu den glücklichsten Perioden der bayerischen Geschichte ge-

*) Schilderung und Abbildung derselben in: Die Kunstdenkmale des Königreichs Bayern II, 16 Seite 145 f.



zählt werden wird, und unter der persönlichen Anteilnahme Seiner Königlichen Hoheit in der Hauptstadt und in den Provinzen wieder eine lebhafte amtliche Bautätigkeit einsetzte, wie sie seit den Zeiten Ludwigs I. nicht mehr erlebt war, da kam auch die Frage der Erbauung eines neuen Kreisarchivs für die Oberpfalz in Fluß. Eine entscheidende Stimme hatten die beiden Kammern des Landtags in die Wagschale zu werfen.

Die herrschenden Mißstände kamen zur Sprache in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 29. Mai 1900. Nach-



Abbildung 3. Treppe im Aktenbaus.

dem schon der Berichterstatter Abg. Casselmann darauf hingewiesen hatte, daß im Finanz-Ausschusse „die Verhältnisse an dem Archive in Amberg" besprochen worden seien, trat der Abg. Lerno in einer kurzen, aber äußerst sachgemäßen Rede für die Errichtung eines neuen Archivgebäudes daselbst ein. Der K. Staatsminister Dr. Freiherr von Feilitzsch erwiderte darauf: „Ich möchte nur mit kurzen Worten bemerken, daß mir die Verhältnisse des Kreisarchives in Amberg bekannt sind, daß die Verhältnisse dort schlimm gelagert sind und dringend einer

Verbesserung und Änderung bedürfen, und wenn ich vorhin davon gesprochen habe, daß ich mir in der ferneren Zeit gestatten werde, einige Forderungen an die Herren zu bringen, so habe ich dabei auch Amberg im Auge gehabt."

Allein der nächste Finanzgesetzentwurf enthielt noch kein Postulat für ein neues Archivgebäude. Dieser Umstand gab dem Abg. Lerno Veranlassung, auf die Sache zurückzukommen und unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausschußverhandlungen im Plenum der Abgeordnetenkammer am 12. Februar 1902 „an die königliche Staatsregierung das Ersuchen zu stellen, für den beabsichtigten Bau eines Kreisarchivs in Amberg entweder in Form eines Nachtragspostulates noch in diesem Etat wenigstens die zur Grunderwerbung notwendigen Mittel zu postulieren oder, falls das nicht gehen sollte, doch wenigstens in den nächsten ordentlichen Etat diese Mittel für Grunderwerbung und Neubau einzustellen". Der K. Staatsminister antwortete darauf: „Was die Anregung des Abg. Lerno anlangt, so möchte ich bemerken, daß das Kreisarchiv in Amberg allerdings sehr beschränkt und auch in baulicher Beziehung nicht als entsprechend zu erachten ist. Es wurde deshalb das Projekt eines Neubaues dort ins Auge gefaßt. Die Durchführung dieses Projektes würde ungefähr 4—500 000 Mk. erfordern, und die K. Staatsregierung hat sich bei dem gegenwärtigen Budget eine so große Reserve auferlegen müssen, daß sie nicht in der Lage war, den Kauf eines Bauplatzes in Aussicht zu nehmen und für den Bau selbst die Mittel in den Etat einzusetzen. Die K. Staatsregierung wird übrigens die Sache nicht aus dem Auge verlieren und, wenn tunlich, im nächsten Budget den Ankauf eines Bauplatzes in die Wege zu leiten suchen und dann mit einem Projekte und diesbezüglichen Postulate an den Landtag kommen, immer unter der Voraussetzung, daß die finanziellen Verhältnisse es bis dorthin gestatten werden."

Wie in diesen Worten angedeutet war, hatte das K. Staatsministerium allerdings in der Zwischenzeit vorbereitende Schritte unternommen und zwar zunächst unter dem 9. November 1900 an die Kreisregierung eine Entschließung ergehen lassen, wornach es beabsichtigte, „für eine der folgenden Finanzperioden zum Zwecke des Neubaues eines den modernen Anforderungen entsprechenden Archivgebäudes in Amberg ein Postulat ein-

zubringen"; zugleich hatte es den Auftrag erteilt, „das K. Landbauamt Amberg zur Ermittlung eines geeigneten Bauplatzes und zur Ausarbeitung eines Programmes für den Neubau, bei welchem ein Aktenhaus und ein von demselben getrenntes Verwaltungsgebäude mit Dienstwohnung für den Archivvorstand und den Diener vorzusehen ist, sowie eines Planes und generellen Kostenanschlags zu veranlassen". Es verdient angemerkt zu werden, daß hier schon die Haupt-



Abbildung 4. Mittelgang.

bestandteile des Neubaues so genannt sind, wie sie später zur Ausführung gekommen sind. Nur ließ der Ausdruck „Aktenhaus" noch im Zweifel, ob es nach dem sogenannten Magazinsystem oder nach dem Kammersystem errichtet werden sollte. Die Meinungen über die Vorzüge und Nachteile beider Systeme sind bekanntlich immer noch sehr geteilt.*) Aber schon in einem frühen Stadium der Angelegenheit, unter dem 6. April 1903, sprach das K. Staatsministerium des Innern aus, daß

*) Vgl. Arch. Ztschr. N. F. 15, 183 ff.

für die Gebäulichkeiten das Speyrer Archiv als Vorbild zu dienen habe, natürlich unter Anpassung an den Bauplatz. Das Kreisarchiv zu Speyer ist in Band XII (N. F.) dieser Zeitschrift beschrieben. Es als Vorbild hinstellen, bedeutete die Wahl des Magazinsystems. Wie stets, so hatte auch jetzt wieder das Kammersystem seine Freunde gehabt, unter denen sich auch der K. Kreisarchivar zu Amberg befand. Als ihr Wortführer war Abg. Lerno im Landtage hervorgetreten. Allein die günstigen Erfahrungen, die bisher inn- und außerhalb Bayerns mit dem Magazinsystem gemacht worden sind, entschieden im Verein mit der damit verbundenen bedeutenden Kostenersparnis zugunsten des neuen Systems. Inwieweit die Behauptung, daß einem etwaigen Brande im Magazin notwendig das ganze darin aufbewahrte Aktenmaterial zum Opfer fallen müsse, übertrieben ist oder nicht, läßt sich glücklicherweise aus der Erfahrung nicht nachprüfen. Dagegen kann man ruhig sagen, daß durch richtige Wahl des Bauplatzes und der Baumaterialien sowie durch feuersichere Abschlüsse (außer den auch sonst üblichen Vorsichtsmaßregeln) die Brandgefahr auf ein verschwindendes Minimum reduziert wird: für den kaum denkbaren Fall, daß ein Feuer etwa durch einen Geisteskranken oder Verbrecher gelegt werden sollte, hat die Archivzentrale feuersichere Decken zwischen je zwei Stockwerken vorgeschlagen, die Baubehörden waren jedoch gegen diese äußerste Vorsichtsmaßregel, die die Kosten erhöht und die Lichtzufuhr beeinträchtigt, die Ventilierung aber erschwert hätte. Endgültig wurde übrigens erst im Jahre 1906 ausgesprochen, daß „der Weiterbehandlung des Neubauprojektes das Magazinsystem zugrunde zu legen sei".

Das Raumbedürfnis wurde so berechnet, daß zu dem Platz, den die schon vorhandenen Archivalien einnehmen, ein Zuschlag von 100 % angenommen wurde (das Landbauamt hatte nur 60, das Kreisarchiv 160 % beantragt); das Kellergeschoß blieb dabei außer Ansatz und sein Rauminhalt wurde als außerordentliche Reserve gedacht; die ordentliche Reserve von 100 % sollte nicht allein den neuen Zugängen dienen, sondern auch die Verkleinerung der Faszikel und — bei den wichtigeren Beständen — deren Auflösung in einzelne Aktenhefte ermöglichen.

Die Kosten wurden im November 1903 veranschlagt auf



300 000 Mk. einschl. der inneren Einrichtung (22 900 Mk. für Stellagen, 5300 Mk. für Urkundenschreine, 9400 Mk. für Bureaus).

Im Budget-Entwurf für die nächste (27.) Finanzperiode erscheint die Forderung von 100 000 Mk. (d. i. je 50 000 Mk. für ein Jahr der Finanzperiode) für den Neubau eines Kreisarchives in Amberg, und die Begründung lautet kurz und erschöpfend:

„Bei dem K. Kreisarchive Amberg besteht großer Raum-

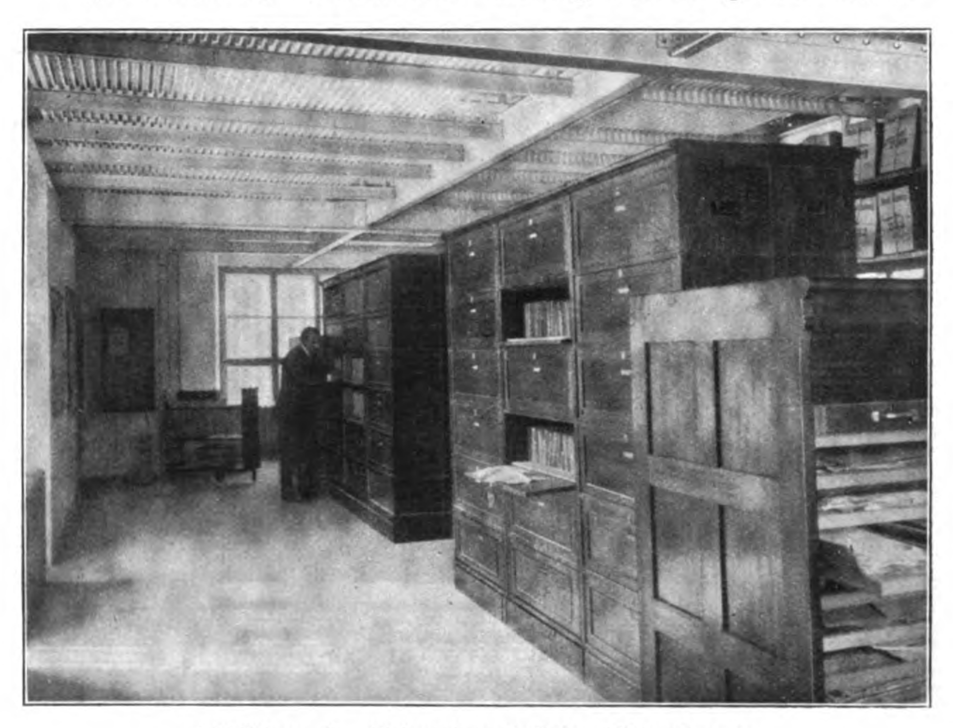


Abbildung 5. Urkundenschränke, Planschrank.

mangel, und die bestehende Überfüllung führte schon seit längerer Zeit zu einer Sperrung des Archivs für irgendwelche erheblichere Zugänge, welches als ein ernster Mißstand zu betrachten ist. Die Archivlokale, sämtlich im Parterregeschosse liegend, und teilweise wegen ihrer ehemaligen Benützung als Stallungen mit infizierten Mauern und Böden, sind zudem vielfach dunkel und feucht und zur Aufbewahrung von Archivalien ungeeignet. Die Archivsäle sind ferner in mehreren räumlich getrennten Abteilungen untergebracht, zu denen man teilweise

nur über die Straße oder den Hof gelangen kann, was nicht nur bezüglich des Archivalientransportes mühsam und zeitraubend, sondern auch für die hierbei den Witterungseinflüssen ausgesetzten Archivalien selbst nicht zuträglich ist. Die Herstellung eines neuen Archivgebäudes erscheint darum notwendig und kann nicht mehr lange verschoben werden. Die Kosten hierfür werden sich auf 440000 Mk. belaufen und wird zur Anbahnung der Befriedigung des betreffenden Bedürfnisses als erste Rate für den Neubau der Betrag von 100000 Mk. (50000 Mk. für je ein Jahr der XXVII. Finanzperiode) angefordert. Hierbei wird zunächst auf die Sicherung eines geeigneten Bauplatzes Bedacht genommen werden."

In der Plenarsitzung vom 8. März 1904 wiederholte der Referent (Abg. Casselmann) die Motive und fügte bezüglich des Bauplatzes hinzu: „Der Herr Minister gab im Ausschusse die Erklärung ab, daß als geeigneter Bauplatz für das neue Archivgebäude in Amberg ein Grundstück der Witwe Hilpert ausersehen sei. Der Bauplatz sei nördlich von der Lehrerbildungsanstalt, westlich von einem öffentlichen Weg, östlich von dem Grund und Garten der Knabenschule und südlich von dem Grundstück eines Privaten begrenzt. Derselbe liege ferner außerhalb der Stadt in trockener und sonniger Lage, vollkommen rauch- und staubfrei, jedoch immer noch sehr nahe an der Stadt. Zur Fernhaltung von Nachbargebäuden seien günstige Verhältnisse gegeben. Der ganze Platz sei ziemlich groß und sollten von demselben zwei Tagwerk als Areal für den Archivneubau gewonnen werden. Die Kaufsverhandlungen seien bereits eingeleitet; die Verkäuferin habe ursprünglich nur den mäßigen Preis von 170 Mk. pro Dezimale gestellt, nachträglich aber diese Forderung auf 200 Mk. pro Dezimale für den Fall erhöht, daß nicht der ganze Platz vom Staate angekauft werde. Daraus ergibt sich, daß der unbedingt benötigte Teil der Fläche 40000 Mk. kosten würde, während der ganze Platz nur auf 53890 Mk. zu stehen kommt. Mit Recht wurde darauf hingewiesen, daß es entschieden vorteilhafter sei, wenn das ganze Grundstück erworben werde; man habe dann völlig freie Hand, man könnte auf dem übrigbleibenden Teile entweder zu einem anderen Staatszweck in Zukunft einmal ein Gebäude errichten, oder aber man könnte, wenn man später diesen jetzt nicht

benötigten Teil weiter veräußern wolle, an den Käufer solche Bedingungen stellen, die im Interesse des neuen Archivgebäudes gelegen seien. Die ganze Fläche betrage drei Tagwerk und 17 Dezimalen."

Das Postulat wurde von beiden Häusern des Landtags genehmigt. Im folgenden Etat (für die XXVIII. Finanzperiode 1906/7) wurde dann die zweite Rate mit 150 000 Mk., d. i. je 75 000 Mk. für ein Jahr der Finanzperiode beantragt und bewilligt, ebenso in der nächsten Session die dritte Rate mit



Abbildung 6. Vorstandszimmer.

60 000 Mk., d. i. je 30 000 Mk. für ein Jahr der XXIX. Finanzperiode 1908/9, endlich zwei Jahre später der Restbetrag von 100 000 Mk. im Etat für die XXX. Finanzperiode. Es standen somit 410 000 Mk. zur Verfügung.

Der „Hilpert"-Acker war ein so ausgezeichnet geeigneter Bauplatz, daß neben ihm andere nicht bestehen konnten. Alle sonst noch angebotenen Plätze waren entweder zu abgelegen oder in der Nähe der Eisenbahn, von Fabriken und Werkstätten, also in einer von Ruß und Kohlenstaub geschwängerten

Luft und in feuergefährlicher Umgebung gelegen. Der Hilpertacker dagegen lag frei im Süden der Stadt vor dem Wingershofer Tor auf der Anhöhe des sogenannten Kugelbühls, in der Nachbarschaft entstanden eben damals und wenig später moderne freistehende Wohnhäuser und ein Schulhaus, auch ist der Garten der Lehrerbildungsanstalt in der Nähe. Der Platz gegen das Schulhaus zu, der für das Archiv nicht nötig war und nur mit angekauft wurde, weil sich dadurch der Preis um 30 Mk. pro Dezimale verminderte und sich gleichzeitig die Möglichkeit ergab, sich ungeeignete Nachbarn vom Halse zu halten, wurde während des Baues durch die neuen Dienstgebäude des Landbauamts und des Straßen- und Flußbauamts besetzt. Es ergab sich damit nicht nur eine sehr gefällige Baugruppe, sondern eine Nachbarschaft, wie sie die Archivare aus persönlichen und sachlichen Gründen nicht besser wünschen können. Die beiden Bauämter sind von Gärten umgeben und haben, da sie Warmwasserheizung besitzen, nur wenig Feuerstellen, also hohe Sicherheit gegen Brandgefahr.

Eine Schwierigkeit erwuchs jedoch später. Der letzte Rest des Kugelbühls, der im gleichen Straßenviereck wie Schulhaus und Hilpert-Acker gelegene Weigl-Acker, war vom Bauverein der K. Gewehrfabrik erworben worden behufs Errichtung von Arbeiterwohnhäusern. Bedenken gegen diese Nachbarschaft ergaben sich bei der immerhin großen Entfernung des etwas tiefer gelegenen Grundes weniger aus der möglichen Brandgefahr als vielmehr aus der wahrscheinlichen Störung durch den bei der zahlreichen Bewohnerschaft zu gewärtigenden Kinderlärm. Allein es ließ sich von vornherein annehmen, daß ein damit begründeter Protest keine Folge haben würde. So beschränkten sich die Staatsbehörden darauf, einen bestimmten Abstand von nicht unter 3 m zu fordern, die Archivgebäude entsprechend zu situieren und die Arbeitszimmer so zu legen, daß ein etwaiger Lärm nicht störend empfunden wird. Gegen die Brandgefahr sichern der große Abstand und die tiefere Lage der Arbeiterhäuser, die, auf Anregung des Kreisarchivvorstandes, im Pavillonsystem gebaut sind, so daß eine leichte Bekämpfung eines Brandes möglich ist.

Hinsichtlich der Straßen faßte der Magistrat der Stadt Amberg am 20. Oktober 1903 eine Reihe entgegenkommender Be-

schlüsse. Er nahm Umgang von Hinterlegung einer Kaution, forderte nur die Hälfte der Kosten für die Verlängerung der am städtischen Schulhause vorbeiführenden (später sogenannten) Archivstraße mit Ausnahme des Teiles, der an das Areal der Lehrerbildungsanstalt stößt, und gab das Projekt einer Straße zwischen dem Schulhause und dem neuen Archive auf.

Im Jahre 1905 drohte dem Plane eine schwere Gefahr. Angesichts des Raummangels, unter dem das Landgericht zu leiden hatte, wurde von einflußreicher Seite der Vorschlag gemacht,

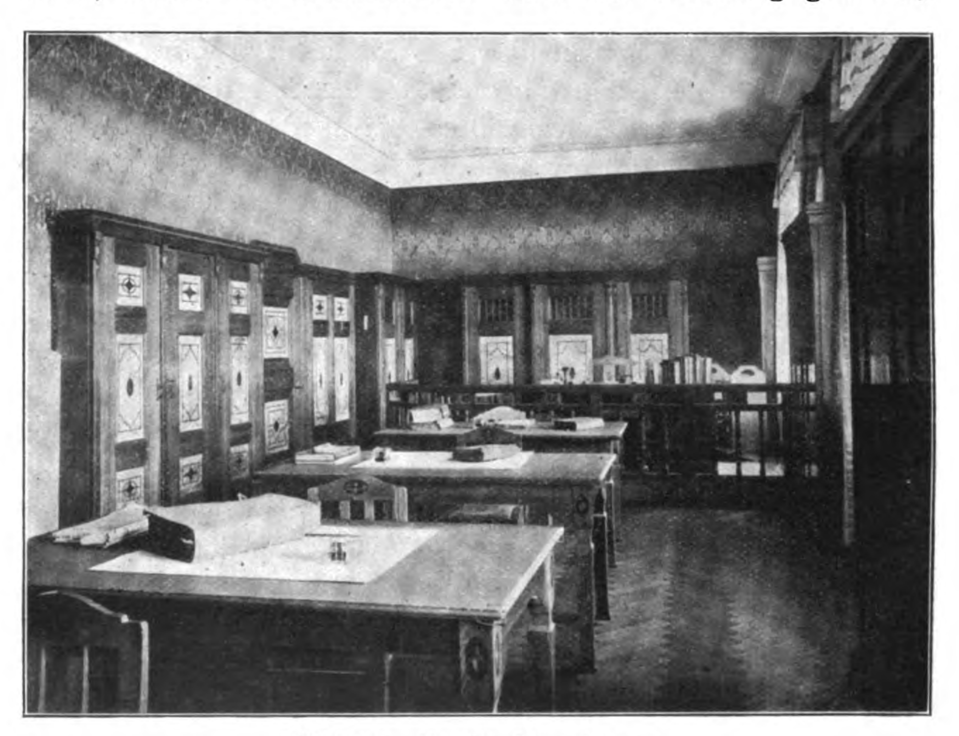


Abbildung 7. Benützerzimmer.

auf dem Kugelbühl (Hilpert-Acker) statt eines Archivs ein neues Landgerichtsgebäude zu errichten und dem Kreisarchiv dafür das ganze Regierungsgebäude — also neben seinen bisherigen Lokalen auch die der Gerichte — einzuräumen. Der Vorschlag wurde von allen beteiligten Staatsstellen auf das eingehendste geprüft und auch von den Archivbehörden keineswegs abgelehnt; nur mußten die Archivbehörden auf vollständiger Trockenlegung des Erdgeschosses und auf Vorkehrungen gegen Feuersgefahr bestehen und auch betonen, daß sich durch

Umbau in keinem Fall so einwandfreie Zustände schaffen lassen wie durch Neubau. Schließlich stellte sich heraus, daß sich dem Raummangel der Gerichte durch Überbauung des bisherigen Archivgartens abhelfen ließ und dadurch den Gerichten der Vorteil ihrer zentralen Lage erhalten und eine budgetrechtliche Schwierigkeit vermieden wurde. Und so blieb es aus diesen und anderen Gründen bei dem älteren und schon weit geförderten Projekte.

Die ersten Skizzen des Landbauamts schlossen sich in freier und zugleich äußerst glücklicher Weise den in der Stadt Amberg reich vertretenen historischen Stilen an. Wäre der Neubau innerhalb der Stadt und zwischen den zahlreichen und geschmackvollen älteren Denkmälern errichtet worden, dann wäre diese Lösung der Aufgabe hinsichtlich der Außenarchitektur entschieden zu befürworten gewesen. Außerhalb der Stadt aber, auf dem gewählten Bauplatze, war man frei, und es stand nichts im Wege, neuzeitlichen Grundsätzen ihr Recht einzuräumen und den Neubau ohne starke Anlehnung an Stile früherer Zeiten ganz als eine Schöpfung des 20. Jahrhunderts erscheinen zu lassen. Das war vor allem auch der Standpunkt der Kreisstelle und der Obersten Baubehörde, die eine dementsprechende Umarbeitung der ersten Entwürfe anordneten.

Am 15. Oktober 1906 war dasjenige Skizzenprojekt des Landbauamts fertig, das dem Definitivprojekt zugrunde lag. Nach diesem sollte die Möglichkeit einer späteren Beheizung des Beständehauses ins Auge gefaßt und in einem Alternativprojekt eine gemeinschaftliche Zentralheizung für beide Gebäude berücksichtigt werden.

Eine Heizung des Beständehauses, das war etwas Neues für Bayern. Nur zögernd machte sich das K. Allgemeine Reichsarchiv mit dem Gedanken vertraut; es berichtete zunächst unter dem 9. November 1906: „Heizungsanlagen in den Aktenhäusern sind bisher in Bayern nicht vorgesehen worden. Der Chemiker E. Baur, der über die im Archivwesen vorkommenden naturwissenschaftlichen Fragen einvernommen worden ist und später seine Ansichten in einem Aufsatze, Bemerkungen zur Konservierung von Archivalien, in der Archivalischen Zeitschrift N. F. XII, 156—170 niedergelegt hat, erklärte zuerst mündlich die Heizung der Aktenräume für unnötig, da in unseren Breiten

die Temperatur in Innenräumen selten oder nie so weit heruntergehe, daß das in der Papierfaser enthaltene Wasser gefriere und damit eine Gefahr für die Archivalien entstehe. In seinem gedruckten Aufsatze scheint er aber die letztere Möglichkeit doch zuzugeben, denn er erklärt eine ‚mäßige Beheizung' für ‚nicht ganz überflüssig'."

Dann ruhte die Frage, bis sie zu Anfang des Jahres 1909, im engen Anschluß an einen Besuch des K. Staatsministers des Innern von Brettreich in Amberg, brennend wurde. Eine Rundfrage wurde veranstaltet und sie ergab, daß fast alle neugebauten Archive und Bibliotheken heizbare Magazine besitzen und, soweit die kurze Zeit ein Urteil erlaubt, damit nur gute Erfahrungen, hauptsächlich hinsichtlich der Gesundheit des Personals, gemacht haben.



Abbildung 8. Verwaltungs- und Wohngebäude.

Das Ministerium beschloß daraufhin die unverzügliche Einrichtung der Zentral-(Niederdruckdampf-)Heizung. Es mag indes schon an dieser Stelle gesagt sein, daß sich nach Vollendung des Neubaues neben den unleugbaren Vorteilen ein recht be-

denklicher Nachteil herausstellte: er bestand in den unverhältnismäßig hohen Kosten nicht sowohl der Anlage als vielmehr des Betriebs.

Mit den Grundaushebungen wurde im Vorfrühling 1909 begonnen.

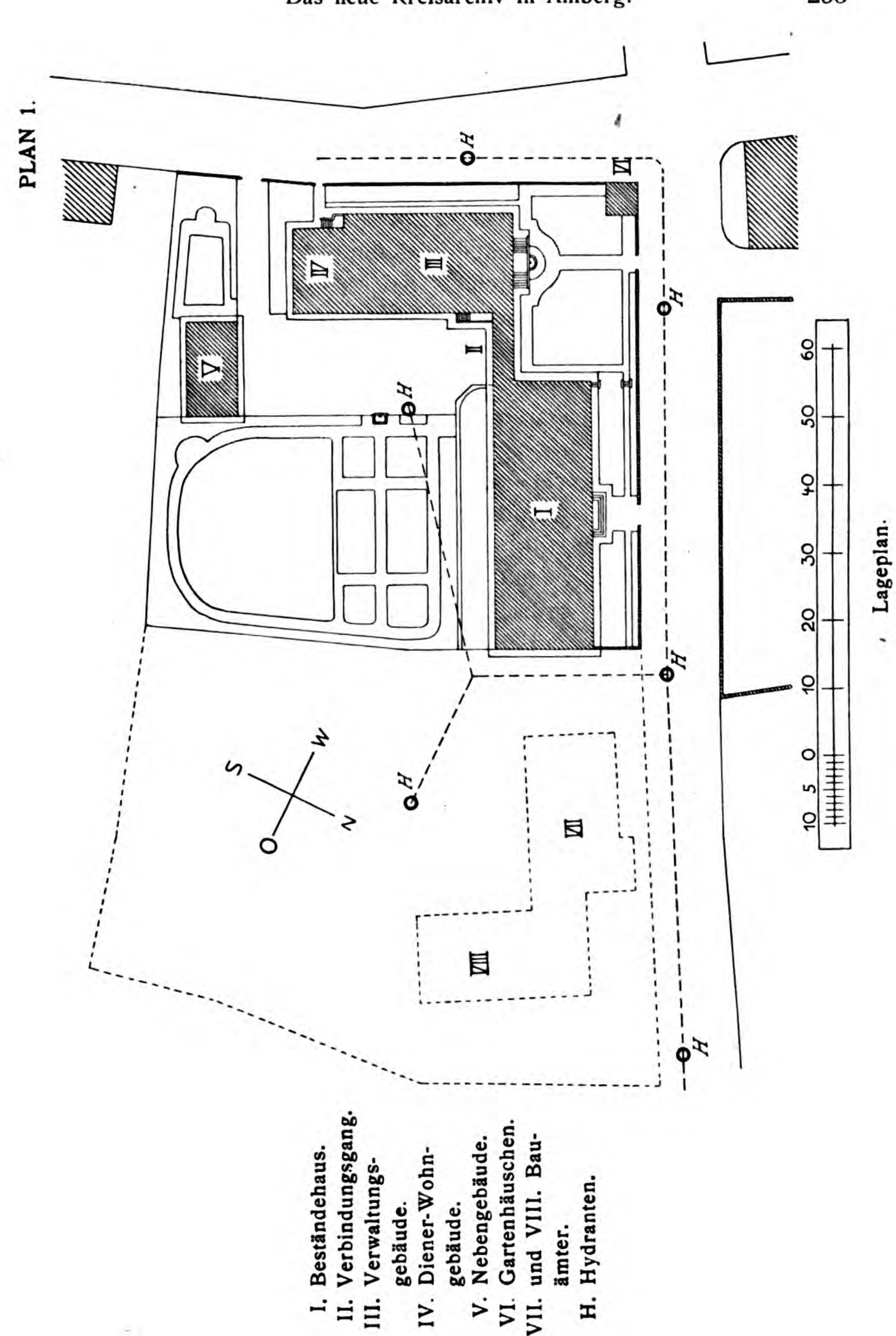
Im Herbste 1910 war der Bau vollendet, und in der Woche vom 21. bis 27. Oktober fand der Umzug statt. Eine Aktenmasse von etwa 14 000 zum Teil außergewöhnlich starken Bündeln war dabei zu bewältigen, und am Abend des letzten Umzugstages standen sämtliche Akten in tadelloser Ordnung an ihren endgültigen Plätzen, so daß der Dienst sofort im vollen Umfange aufgenommen werden konnte. Diese Leistung war nur möglich, weil die Übersiedelung auf Grund eines bewährten Planes von langer Hand genau vorbereitet worden war, so zwar, daß schon vor Beginn des Umzuges der endgültige Standort eines jeden der ad hoc durchnumerierten Aktenbündel festgelegt war.

Wir lassen nun die technische Beschreibung folgen, die der Archivalischen Zeitschrift in dankenswertester Weise von der Obersten Baubehörde zur Verfügung gestellt worden ist.

II. Baubeschreibung.

Der Neubau wurde auf einer hochgelegenen, das Stadtbild beeinflussenden Baustelle im Südwesten der Stadt Amberg an der Kreuzung zweier neu angelegter Straßen errichtet. Der für das Archiv entbehrliche Teil des Bauplatzes fand zur Erbauung eines Amtsgebäudes für das Landbauamt und das Straßen- und Flußbauamt Verwendung. Bei der Anlage dieser Gebäude wurde darnach getrachtet, die Archivgebäude unter sich und mit dem anstoßenden Bauämtergebäude zu einer einheitlichen und wirkungsvollen Baugruppe zu gestalten.

Das Archiv umfaßt das Beständehaus mit Verbindungsgang zum Verwaltungsgebäude, das Verwaltungsgebäude mit angebautem Dienerwohnhaus und ein kleines Nebengebäude; es wird nebst dem Bauämtergebäude von einer massiven, mit architektonischen Eckbauten versehenen Einfriedigung umgeben. Zwischen dieser und den Gebäuden sind Vorgärten, hinter den Gebäuden die Nutzgärten angelegt; Wandbäume und Spaliere sind an allen geeigneten Stellen zur Verwendung gekommen.


PLAN 1.
I
II
III
IV
V
VI
VII
VIII
H
S
W
N
O
10 5 0 10 20 30 40 50 60
Lageplan.
I. Beständehaus.
II. Verbindungsgang.
III. Verwaltungsgebäude.
IV. Diener-Wohngebäude.
V. Nebengebäude.
VI. Gartenhäuschen.
VII. und VIII. Bauämter.
H. Hydranten.

Alle Gebäude sind in verputztem Backsteinmauerwerk auf fein gestocktem Betonsockel hergestellt und mit Ziegelplatten eingedeckt; die Einfriedigung ist in der gestockten Betonausführung mit dem Sockelmauerwerk in Übereinstimmung gebracht.

Das Beständehaus ist durchaus massiv in Stein und Eisen konstruiert, nur der Dachstuhl ist aus Holz gefertigt, aber durch eine zwischen Eisenträgern liegende Betondecke und durch einen massiven Treppenüberbau durchaus feuersicher von den Archivräumen abgeschlossen. Das Beständehaus enthält 5 Geschosse; Erdgeschoß und 3 Obergeschosse sind durch eiserne Lattenroste voneinander geschieden, zwischen Untergeschoß und Erdgeschoß ist eine der obersten Geschoßdecke gleiche Massivdecke eingefügt. In diesen 5 Geschossen haben die Aktengestelle mit insgesamt 3710 qm und die Urkundenschreine mit 24 qm Ansichtsfläche Aufstellung gefunden.

Das Untergeschoß soll im Bedarfsfalle für die Aufnahme weiterer Archivalien verwendbar sein, zu welchem Zwecke es gegen das anliegende Erdreich durch einen ringsumlaufenden Luftschacht isoliert und an die im Gebäude eingerichtete Zentralheizung (Niederdruckdampfheizung) angeschlossen wurde.

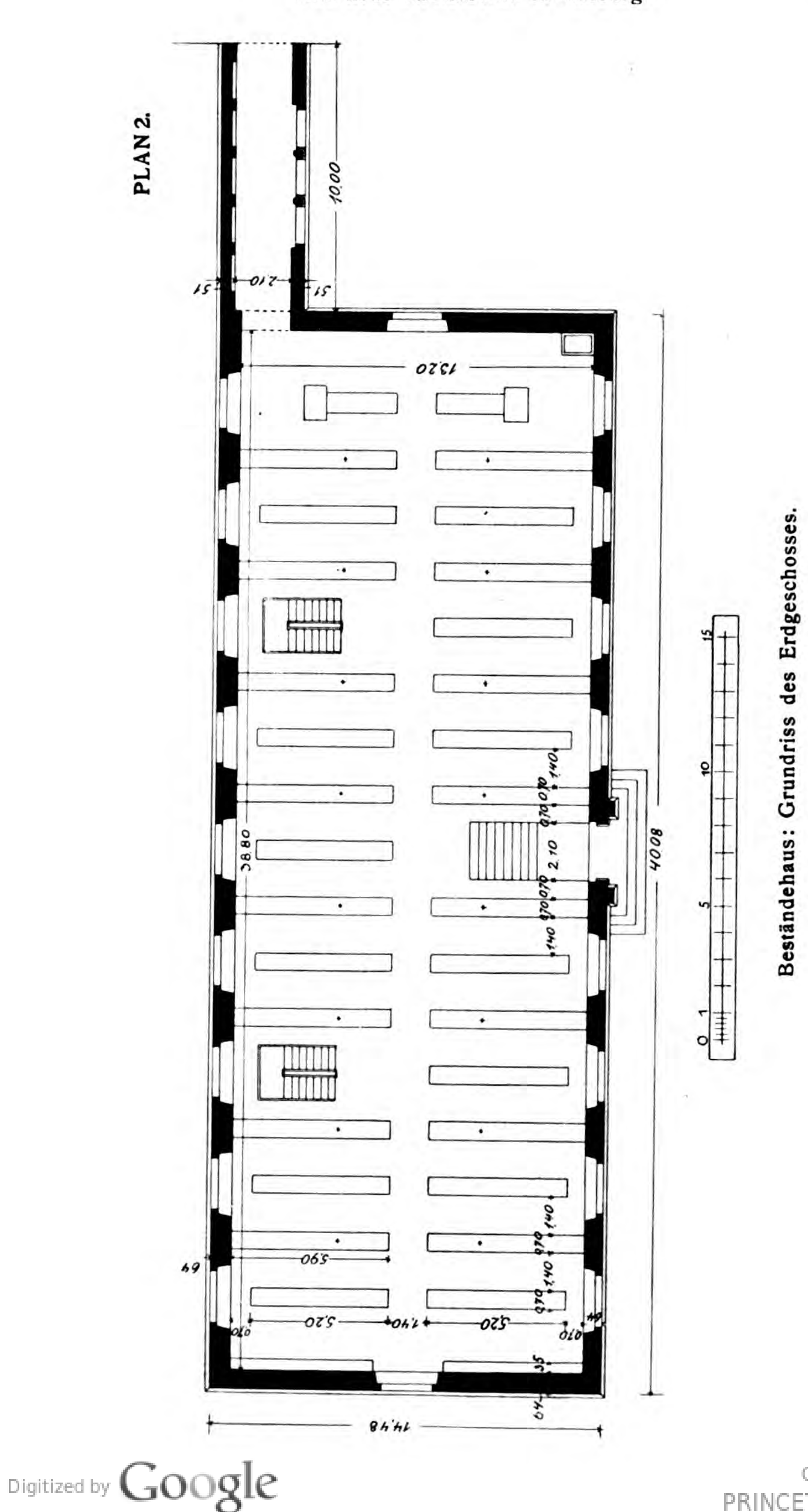
Der Haupteingang zum Beständehaus ist durch ein architektonisch ausgebildetes Portal ausgezeichnet, das durch ein in Kupfer getriebenes Wappen geschmückt ist. Die Fenster sind aus Weichholz und mit Winterfenstern versehen; die Fenster des Erd- und des Untergeschosses sind durch einfache geschmiedete Eisengitter versichert. Alle Türen sind aus feuersicherem Materiale (Eichenholz oder Eisen) gefertigt, gegen den Dachraum ist eine feuersichere Türe nach System Berner vorgesehen.

Die mit der eisernen Tragkonstruktion des Gebäudes in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Aktengestelle sind mit Ausnahme der Fachbretter gleichfalls aus Eisen und mit verstellbaren Fachabteilungen gefertigt. Zur Beförderung der Akten ist ein hydraulischer Aktenaufzug eingerichtet.

Der Verbindungsgang zum Verwaltungsgebäude, der den regelmäßigen Eingang zum Beständehaus vermittelt, hat über einer Massivdecke einen hölzernen Dachstuhl; er ist gegen das Beständehaus und gegen das Verwaltungsgebäude durch feuersichere Türen abgeschlossen.

Das Verwaltungsgebäude enthält im Erdgeschoß die Amts-





Beständehaus: Grundriss des Erdgeschosses.

räume des Kreisarchivs, aus 3 Amtszimmern, Bibliothekraum und Benützerzimmer bestehend, im Obergeschoß die Dienstwohnung des Kreisarchivars, 6 Zimmer, Küche und Nebenräume umfassend. Das Erdgeschoß ist durch eine Massivdecke gegen das Obergeschoß und durch ein feuersicheres Treppenhaus gegen den Dachraum abgeschlossen, der von einem hölzernen Dachstuhle überdeckt wird. Das gleichfalls mit einer Massivdecke versehene Kellergeschoß enthält das Kesselhaus der für das Verwaltungsgebäude und das Beständehaus gemeinsamen Niederdruckdampfheizung. Das angebaute Dienerwohnhaus besteht aus Kellergeschoß, Erdgeschoß und ausgebautem Dachgeschoß und enthält 3 Zimmer, Küche und 3 Kammern; es ist mit Ofenheizung versehen. Zum Zwecke der Bedienung der Zentralheizung ist im Kellergeschoß eine Verbindung mit dem Verwaltungsgebäude hergestellt.

Das Nebengebäude ist für Waschküchen und Holzlegen eingerichtet.

Im Anschluß an die städtische Hochdruckwasserleitung sind rings um die Baugruppe der Archiv- und Bauämtergebäude 4 Straßen- und 2 Hofhydranten angeordnet. Nutzwasserausläufe sind in allen Geschossen des Verwaltungsgebäudes, im Dienerwohngebäude und im Nebengebäude vorgesehen. Vorsichtshalber sind in den Gebäuden eine Anzahl von Feuerlöschapparaten des Systems „Minimax“ verteilt.

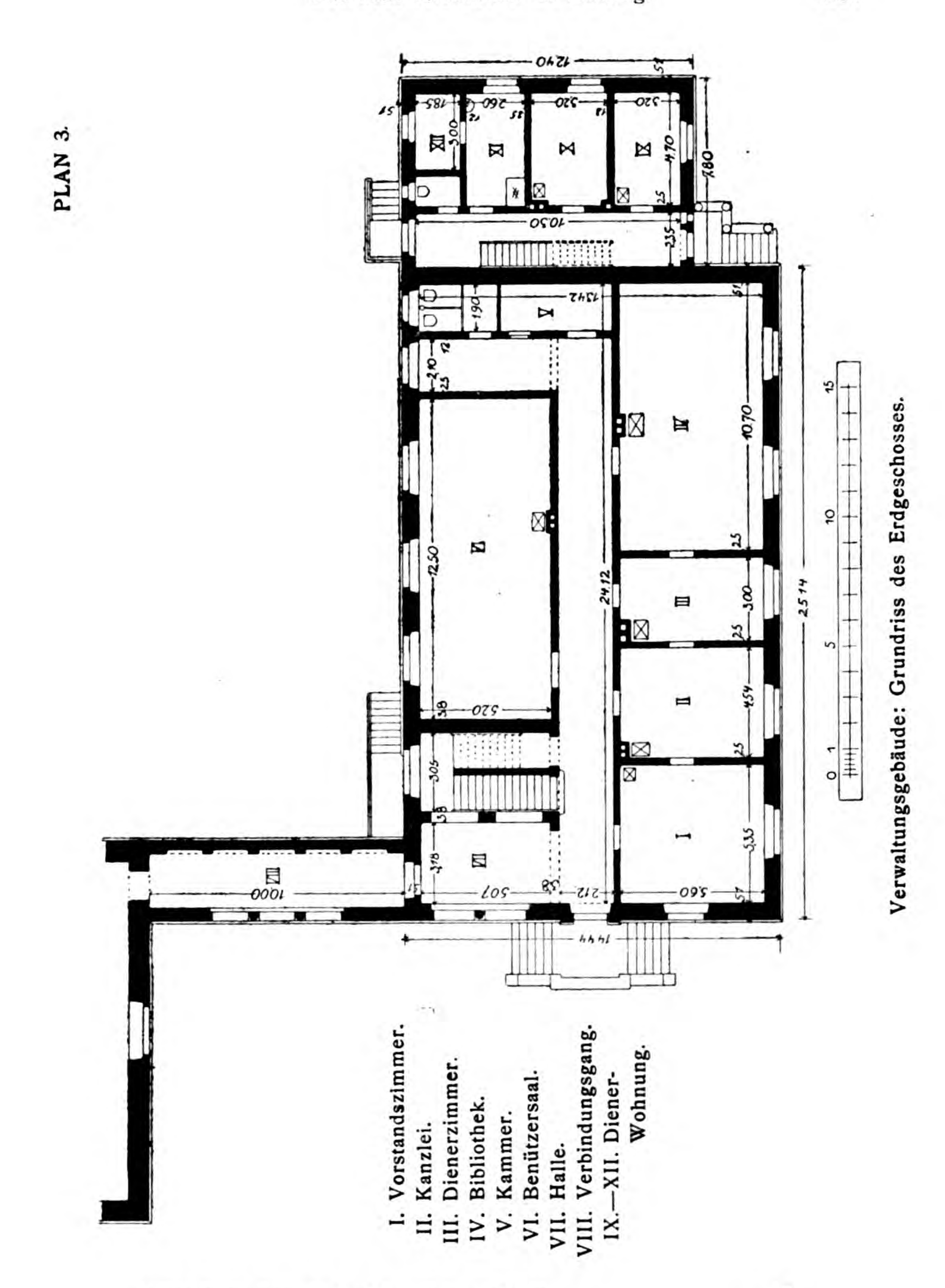
Gasbeleuchtung ist im Verwaltungsgebäude in der Wohnung des Archivvorstandes und im Kesselhause eingerichtet.

Die Aborte sind mit Wasserspülung versehen; die Abwasser werden zunächst in eine Klärgrube geführt und sodann durch das städtische Kanalnetz abgeleitet.

Die innere Einrichtung eines Teiles der Amtsräume, das Vorstandszimmer, die Bibliothek und das Benützerzimmer, erfolgte in besserer Ausführung zum Zwecke ihrer Ausstellung auf der Oberpfälzischen Kreisausstellung in Regensburg im Jahre 1910. Die Entwürfe hierzu wurden vom K. Bauamtsassessor Sand im modernen Stile hergestellt; zur Ausführung wurde Eichen- und Rüsternholz mit Einlagen verwendet. Die Ausführung erfolgte durch Amberger Firmen, die damit eine Staatsmedaille und zwei erste Preise erwarben.

Die Urkundenschreine, die Plankästen und die Schränke

PLAN 3.



Verwaltungsgebäude: Grundriss des Erdgeschosses.

für Registratur und Zettelkatalog wurden von der Spezialfirma Wolf, Netter und Jakobi in Straßburg und Königshofen geliefert.

Die Zentralheizung ist von der Firma Rösike in Nürnberg ausgeführt; sie ist derart berechnet, daß bei —25 ° C Außentemperatur im Verwaltungsgebäude eine Innentemperatur von + 20 ° C und im Beständehaus eine solche von +12 ° C erzielt werden kann.

Die Eisenkonstruktionen des Beständehauses sind von der Firma Späth in Dutzendteich bei Nürnberg, die eisernen Aktengestelle von Amberger Meistern gefertigt.

Die Entwurfsbearbeitung geschah in der Obersten Baubehörde unter der Leitung des K. Oberbaurates Reuter durch den K. Bauamtsassessor G. Köhler; die Ausführung erfolgte durch den Vorstand des Landbauamtes Amberg K. Baurat Dorner.

Die Gesamtkosten betrugen 300 000 Mk.; der Kubikmeter umbauten Raumes, gemessen vom Kellerfußboden bis Hauptgesimsoberkante berechnet sich

a) beim Beständehaus auf 17,54 Mk.
b) beim Verwaltungsgebäude auf 18,07 Mk.
c) beim Dienerwohnhause auf 16,07 Mk.
d) beim Nebengebäude auf 17,24 Mk.

Das Archiv der Stadt Füssen.

Von

Otto Geiger, K. Kreisarchivar in Neuburg a. d. D.

Die wichtigere Gruppe dieses kleinen und fast durchgehend wohlerhaltenen Stadtarchives bilden die Urkunden. Das älteste Original derselben ist vom Jahre 1367. Die Siegel sind zumeist gut erhalten. Von dem Rechtsinstitute der Siegelbittzeugen wurde in ausgedehnter Weise Gebrauch gemacht. Unter den Akten seien zwei Abschriften der Aufzeichnung des Stadtschreibers Furtenbach über den Bauernaufstand von 1525 erwähnt, deren ältere vollständig abgedruckt ist bei Baumann: Quellen zur Geschichte des oberschwäbischen Bauernkrieges, Tübingen 1876, S. 417—475.

A. Urkundenregesten*).

I. Kaiserliche und geistliche Privilegien und Konfirmationen.

1. 1356 Juli 18. Kaiser Karl IV. verleiht um der Verdienste des Bischofs Marquard willen der Stadt F. das Recht der freien Bürgeraufnahme.

G. zu Prage am montag vor sant Marie Magdalene tag.

Transsumpt in No. 7.

2. 1407 April 6. Bischof Eberhart von A. erteilt mit Zustimmung des Kapitels (Friderich Bůrggraf Dompropst, Ulrich Bůrg-

---

*) Abkürzungen: F. = Füssen; A. = Augsburg; S. = Siegel oder Siegler; S.B.Z. = Siegelbittzeuge(n); B. = Bürger; Mits. = Mitsiegler.



graf Dechant) den Kaufleuten freies Geleit durch Schloß und Gebiet von F.

Mits.: das Kapitel.

G. an der næhsten mickten nach sanct Ambrosius tag.

Orig. Perg. mit 2 beschädigten S.

3. 1409 Juni 1. Freiheitsbrief Bischofs Eberhart von A. für die Stadt F. unter Zustimmung des Dompropstes Fridrich Burggraff, des Dechants Ulrich Burggraff und des Kapitels.

Mits.: das Kapitel.

G. am nähsten samstag vor dem Achtenden dez hailigen Phingsttags.

Orig. Perg.; die beiden S. etwas beschädigt.

4. 1409 Juni 1. Dasselbe.

G. am nechsten sampstag vor dem Achteden des hailigen Pfingsttags.

Transsumpt in No. 8.

5. 1413 Oktober 31. Bischof Anshalm von A. bestätigt den Freiheitsbrief Bischof Eberharts vom 1. Juni 1409 für F.

G. an der nehsten afftermentage nach der heiligen zwelfpoten tage Simonis et Jude.

Orig. Perg. mit S.

6. 1431 September 23. König Sigmund verleiht auf Ansuchen des Bischofs Peter von A. der Stadt F. den Blutbann.

G. zu Feldkirch am suntag nach Mauricien tag.

Transsumpt in No. 9 und 15.

7. 1459 November 28. Abt Johannes des Mangklosters zu F. vidimiert eine Urkunde Kaiser Karl IV. vom 18. Juli 1356 betr. Bürgeraufnahme zu F.

G. mittwoch nachst vor Andree apostoli.

Orig. Perg. mit beschädigtem S.

8. 1459 November 28. Notar Thomas Dillinger und Abt Johanns von St. Mang zu F. vidimieren auf Bitten des Bürgermeisters Hainrich Strohn einen Freibrief des Bischofs Eberhart von A. vom 1. Juni 1409 für F.

Zeugen: Cristan Nagen, Pfarrer zu Weißensee, und Hans Utzel, genannt Stainbrecher.

Orig. Perg. mit S. des Abtes und Notarszeichen.

9. 1463 Februar 21. Abt Johanns von St. Mang zu F. vidimiert eine Urkunde König Sigismunds vom 23. September 1431 (No. 6) für die Stadt F.

Vidimus Zeugen: Hainrich Lober und Hanns Brandberg.

Orig. Perg. mit S. und Zeichen des Notars Thomas Dillinger.

10. 1470 Februar 6. Abschrift eines Vidimus des kaiserlichen Hofrichters Johanns von Sulte von Rotweil von einer Urkunde Kaiser Friedrichs betr. Befreiung der bischöfl. Augsburgschen Untertanen von fremden Gerichten.

„auf zinstag nach Unnser lieben Frowen purifikationis."

Orig. Pap.; unbesiegelt.

11. 1470 Juni 16. Bischof Johann von A. bestätigt zwei Freiheitsbriefe seines Vorgängers Eberhart für F.

G. uff sambstag nach sant Veit tag.

Orig. Perg.; das S. beschädigt.

12. 1470 Juni 16. Derselbe überläßt der Stadt F. den Zoll zur Befestigung der Stadt.

G. an sampstag nach sant Veits tag.

Orig. Perg. mit beschädigtem S.

13. 1477 Juni 14. Derselbe bestätigt eine ewige Messe im Spital zu F.

D. XVIII Kal. Julii.

Orig. Perg. latein.; das S. fehlt.

14. 1484 August 13. Derselbe bestätigt die vom Pfarrer Johann Schlosser in F. zur Messestiftung im Spital zu F. hinzugefügte Prädikaturstiftung.

D. ijdus Augusti.

Orig. Perg. latein. mit S.

15. 1485 April 2. Abt Benedictus von St. Mang zu F. vidimiert für die Stadt F. (Bürgermeister Jacob Moser) eine Urkunde König Sigismunds für die Stadt vom 23. September 1431 (Blutbannverleihung; s. No. 6).

G. am hailigen Ostern aubent.

Orig. Perg. mit beschädigtem S.

16. 1486 August 28. Bischof Friderich von A. (wie No. 11).

G. an montag nach sand Bartholomestag.

Orig. Perg. mit S.



17. 1486 August 28. Derselbe (wie No. 12).

G. an montag nach sannt Bartholomeus des hailligen zwelfbotenn tage.

Orig. Perg. mit S.

18. 1496 August 1. Derselbe erteilt der Stadt F. die Erlaubnis zum Bau einer Mühle am Lech „underhalb der lechbruck hinder unnserem Spital". Lehenmutungsabgabe soll sein 2 Pfd. „ymber" (= Ingwer) und 2 Pfd. Pfeffer.

G. uff sonntag nach sannt Jacobs tage.

Orig. Perg. mit S.

19. 1500 September 18. Derselbe gestattet der Stadt F. eine Sägmühle am Lech „unnderhalb der newen Malmül unnd der bädern" zu erbauen. Mutungsabgabe wie bei No. 18.

G. auf freytag nach des heiligen Creutz erhöhung tag.

Orig. Perg. mit S.

20. 1505 Oktober 22. Bischof Heinrich von A. (wie No. 11).

G. uff mitwochen nach sant Gallentag.

Orig. Perg. mit beschädigtem S.

21. 1505 Oktober 22. Derselbe (wie No. 12).

G. an mitwochen nach sant Gallentag.

Orig. Perg. mit beschädigtem S.

22. 1506 April 3. Ablaßverleihung für Besucher der Kapelle der Heiligen Fabian, Sebastian, Rochus und Katharina in F.

Orig. Perg. latein., fleckig. Von den 12 S. sind nur mehr 11 Blechkapseln an Hanfstricken erhalten.

23. 1517 November 7. Bischof Christof von A. (wie No. 11).

G. uff sampstag nach Allerheiligentag.

Orig. Perg. mit beschädigtem S.

24. 1517 November 7. Derselbe (wie No. 12).

G. sampstag nach Allerheiligentag.

Orig. Perg. mit S.

25. 1543 Oktober 3. Bischof Otho von A. (wie No. 11).

Orig. Perg. mit S.

26. 1543 Oktober 3. Derselbe (wie No. 12).

Orig. Perg. mit S.



27. 1573 Januar 2. Kaiser Maximilian II. bestätigt auf Bitten des Bischofs Johann Egloff von A. ein Privilegium Kaiser Sigismunds betr. Abhaltung von Jahr- und Wochenmärkten in F.

Abschrift auf Papier.

28. 1573 September 16. Bischof Johann Egloff von A. (wie No. 11).

Orig. Perg. mit S.

29. 1573 Dezember 9. Derselbe (wie No. 12).

Orig. Perg. mit S.

30. 1576 Oktober 16. Bischof Marquard von A. (wie No. 12).

Orig. Perg. mit S.

31. 1576 November 19. Derselbe (wie No. 11).

Orig. Perg. mit Sekret-S.

32. 1591 Dezember 11. Bischof Johann Otto von A. (wie No. 11).

Orig. Perg. mit Sekret-S.

33. 1592 September 12. Derselbe (wie No. 12).

Orig. Perg. mit beschädigtem S.

34. 1599 Dezember 17. Bischof Heinrich von A. (wie No. 12).

Orig. Perg. mit S.

35. 1600 November 6. Derselbe (wie No. 11).

Orig Perg. mit S.

36. 1616 Februar 24. Derselbe befreit die durch die Stadt F. von dem hochstiftischen Amann zu Schwabmünchen Hannß Adam Bösinger erkaufte Mahl-, Säg- und „Plew“mühle „an der Germasach“ mit Zustimmung des Domkapitels von Zins-, Gilt- und Handlohnleistung.

Christoff v. Gemingen Dompropst, Christoff v. Aw, Dechant. Mits.: Domkapitel A.

Orig. Perg. mit 2 S.

37. 1650 Oktober 27. Bischof Sigismund Franciscus von A., Erzherzog zu Österreich, bezw. der Bistumsadministrator Johann Rudolph Freiherr v. Rechberg v. Hochen Rechberg (wie No. 11).

Orig. Perg. mit Administrations-Sekret-S.



38. 1670 April 29. Bischof Johann Christoph von A. (wie No. 11).

Orig. Perg. mit S.

39. 1715 März 26. Bischof Johann Franz von A. bewilligt der Stadt F. auf Ansuchen außer den bereits bestehenden Jahr- und Wochenmärkten einen Roß- und Viehmarkt.

Orig. Perg. mit Kanzlei-S.

II. Entscheidungen, Urteile, kaiserliche und landesherrliche Erlasse.

40. 1401 Februar 6. Bischof Burkart von A. entscheidet einen Streit zwischen dem Kloster St. Mang und der Stadt F. wegen eines Weges „enhalb dez lupsalten“.

G. an sanct Dorothee tag.

Orig. Perg.; das S. fehlt.

41. 1412 Juni 4. Cůnrad von Haimenhofen, Ritter, Diepolt Swenden und Hanns Mayer von Wertach, Amann zu Rötenberg (Rettenberg) auf Seite des St. Mangklosters (Abt Ybon), Peter Norttwanger, weiland Landammann, Ůlrich Bach, beide B. zu Kempten, auf Seite der Stadt F., schlichten Streitigkeiten zwischen Kloster und Stadt „von der ersten Arcke wegen under der Lechbrücke“.

G. an dem samestag nach Unsers Herren Fronleichnamtag.

Orig. Perg. mit 5 S., deren erstes fast ganz zerstört ist.

42. 1418 September 19. Kaiser Sigmund erklärt die Stadt F. und die Pfarrei „Pfrünten“ (Pfronten) in die Reichsacht, weil ihre Vertreter auf dreimalige Ladung des Peter von Hohenneck nicht beim Hofgerichte erschienen sind.

G. des nechsten montags vor sant Mathei des heiligen czwelfpoten und ewangelisten tag.

Orig. Perg.; das S. des Hofgerichts sehr beschädigt.

43. 1428 Juni 11. Bischof Peter von A. schlichtet Irrungen und regelt das Rott- und Fronfuhrwesen zwischen der Stadt F. und Rieden und Roßhaupten.

G. und die teding beschehen ist auf den nechsten freytag vor sand Veitstag.

Orig. Perg.; das S. fehlt.



44. 1428 Juli 2. Hans Tüschly, Richter zu Ehrenberg, schlichtet im Gericht zu „Praytenbang“ (Breitenwang) auf Ansuchen der Stadt F. Irrungen zwischen der Stadt und Peter von Hochenegg wegen eines Zolles am Sagpach.

Gerwig von Rotenstain, Pfleger zu Ehrnberg.

G. am freytag vor sant Ulrichstag.

Orig. Perg. mit beschädigtem S.

45. 1429 Dezember 16. Gœtfrid Harscher, Dechant, und das Domkapitel zu A. schlichten Irrungen zwischen Bischof Peter von A. und der Stadt F. wegen der Stadtzollerhebung.

S.: das Domkapitel.

G. uff dem nechsten freytag vor sant Thomanstag des heiligen zwölffpotten.

Orig. Perg. mit beschädigtem S.

46. 1441 Mai 29. Urteilsbrief des Frantz vom Stain zu dem Diemenstain, Hofmeister des Bischofs P. von A., in Irrungen der Stadt F. und Georien Clammer wegen des Gutes „genant der Stain“ zu F. und Zubehör, betr. Steuerverweigerung.

S.: Hans von Knöringen, Landvogt zu Burgau, und Hans Schott, Hofmeister des Bischofs.

G. an dem nechsten mentag vor dem hailigen Pfingstag.

Orig. Perg. mit 2 S.

47. 1441 Juni 20. Geörig von Swangawe der jünger, Pfleger zu F., bestätigt in der Irrung zwischen der Stadt F. und Georien Clammer wegen des Gutes „der Stayn“ in F. die Urteilsausführung seitens der Stadt.

Sachzeugen: Thoman von Swangawe, Bruder des Ausstellers, Stephan von Swangowe, Pfleger zu Helmishofen, Vetter des Ausstellers, Ůlrich Fraß u. a.

G. an dem nechsten afftermentag nach Unsers Herren Fronleichnams tage.

Orig. Perg. mit anhang. S.

48. 1448 Juli 1. Bischof Peter von A. schlichtet einen Streit zwischen Abt Johans und Konvent des St. Mangklosters zu F. und der Stadt (Hans Steinbrecher, Ammann zu Nesselwang) betr. den Birkenbühel zu „fulembach“ (Faulenbach). Spruchhelfer waren: Abt Jodocus zu Ottemburen (Ottobeuren), Jo-

hans Heilger, Pfarrer zu Dillingen, Rentmeister, Ulricus von Reynelden, Dechant und Pfarrer zu F., Peter von Fryberg zum Ysemberg, Ritter, Jos von Utenried, Pfleger zu Nesselwang, Hans von Westerstetten, genannt Schop, Jörg von Schwangawe, Hans Schott, Pfleger zu F., und Heinrich Truchsesse von Hesingen, Hofmeister.

G. an montag nach der heilgen zwelffboten sant Peters und Paulus tag.

Orig. Perg.; das S. fehlt.

49. 1452 September 19. Derselbe, Kardinal, weist im beschöfl. Gericht Hans Knebel, Bürger zu F. (Fürsprech Peter von Freyberg), gegen die von F. (Fürsprech Walther von Hohnegk, Ritter) mit einer Schadenersatzklage ab.

Richter: Meister Lorentz Blomnaw, doctor beider Rechten, Ott von Schalbmberg, Domherr zu A., Johans Heilger, Rentmeister, Walther von Hürnheih, Hofmeister, Peter von Freyberg, Pfleger zu Rettenberg, Walther von Hochnegk, Ritter, Hans Schott, Pfleger zu F., Hans von Ahelfingen, Hans Steinbrecher, Amtmann zu Nesselwang.

G. an afftermontag nach des heilgen Crewtzstag exaltationis.

Orig. Perg. mit beschädigtem S.

50. 1452 Oktober 2. Derselbe entscheidet Zwistigkeiten zwischen dem St. Mangkloster (Abt Johans) nebst der Gemeinde Weißensee und der Stadt F. wegen des Birkenbühls.

Mits.: Abt Johans, Konvent und Stadt.

G. an dem montag nach Sant Michels des heilgen ertzengels tag.

Orig. Perg. mit 4 S.

51. 1452 Oktober 6. Derselbe schlichtet Irrungen zwischen dem Pfarrer zu F. Ulricus von Reinfelden und der Stadt F. wegen Neubruchzehnten von Ängern im widach underhalb Füßen und Im Froschensee.

G. am freytag nach sant Remigius tag.

Orig. Perg. mit S.

52. 1459 Dezember 3. Urteilsbrief desselben in der Irrung zwischen der Stadt F. — vertreten durch die Anwälte Weinhart

Vorhoch, Conrat Spaiser, Heintz Barenstein und Hans Krewrer — und Dorf sowie Pfarrei Roßhaupten — vertreten durch die Anwälte Hans Hohenberg, beschöfl. Forstmeister, Hans Heintzler, Meyer, und Georg Kon zu Roßhaupten — wegen einer Kornniederlage. Hans Schott, Pfleger zu F.

G. an montag nach sant Endrestag.

Orig Perg. mit S.

53. 1461 März 17. Instrument des Notars Thomas Dillinger über einen Wahrspruch der Schöffen Hanns Schott, Pfleger zu F., Ludwig von der Beck, Freigrafen zu „Bodelschweyn", Bentz Schmid, Landrichter zu Kempten, Conratt Waldmann daselbst, Conratt Aldrian, Pfleger auf dem Falkenstein, alle Freischöffen der heimlichen Acht, in der Klage der Stadt F. gegen „Ulrich des namen löwenberg, basthart, genant völk, der ain maynaydig, erlos, trurlos man und ain bößwicht seye, der dann sein mistat und wartzaichen am hals trag".

Zeugen: Michel Kolhunt, Hans Knobloch, Georg Prenner, Hainrich Bucher, Hans Müller genant Kopff u. a.

S.: der Freigraf, Bentz Schmid und der Falkensteiner.

Orig. Perg mit 3 S., deren letztes stark beschädigt ist.

54. 1463 März 1. Graf Johanns von Sulcz, kaiserl. Hofrichter zu Rottweil, urteilt in der Berufungsklagssache der Anna Brenner von F. gegen die Stadt F. (Hanns Schott Pfleger und Bürgermeister) wegen Stadtverweisung, Ehrloserklärung und Einziehung ihres Guts.

G. an zinstag nach dem sonntag als man in der hailigen Kirchen gesungen hat Invocavit.

Orig. Perg. mit Gerichts-S.

55. 1476 Februar 5. Bischof Johann von A. regelt das Todfallrecht der Stadt F.

G. am montag nach Unser lieben Frawen tag liechtmeße.

Orig. Perg. mit S.

56. 1486 Mai 30. Die Stadt F. erkennt auf eine Buße wegen Körperverletzung in einer Schlägerei zwischen Hanns Wyeff dem jüngeren, Hanns Rennhart dem älteren, Hanns Renhard dem jüngeren, Ulrich Schropp von Oberdorf, Josef Schweygker von Thalhofen und Jörig Lechler von Bertoldshofen.



G. aftermentag nach Unsers lieben Hern Fronleichnams tag.
Orig. Perg. mit S.

57. 1486 August 28. Bischof Friderich von A. (wie No. 55).
G. an monntag nach sannt Bartholomeus des hailligen zwelfboten tage.
Orig. Perg. mit S.

58. 1488 Juni 13. Entscheidung des bischöfl. Gerichts zu Dillingen in einer Beschwerde des Cristan Säckel, Schlossers und B. zu F., wegen erlittener Mißhandlung. Hanns Hohennberg, Vogt zu F.
S.: Bischof Friderich von A.
G. am freitag nach sannt Barnabas des hailligen zwelfbotentage.
Orig. Perg. mit S.

59. 1490 August 11. Paul Stickel, Richter zu Ehrenberg, und Hanns Stainacher zu Rewty (Reutte) entscheiden in Streitigkeiten zwischen Hanns Vogel zu Reutte und der Stadt F. Heys Daphart, Amann von F.; Fridrich, Bischof von A.; Juncker Dietdegen von Westerstetten, Pfleger zu F.
G. an sambstag nachst nach Unser Frawen tag nativitatis.
Orig. Perg. mit 2 S.

60. 1505 Oktober 22. Bischof Heinrich von A. (wie No. 55).
G. uff mitwochen nach Galli.
Orig. Perg. mit S.

61. 1517 Juli 11. Schiedsspruch durch Hanns Herkomer, Propst zu Weytzner (Waizern), Peter Dreer zu Rieden, Hanns Stayger und Jacob Stadler, beide der Pfarrei Hopfen, zwischen der Stadt F. und Hanns und Jörg Etle, Brüder, und Hanns Etle zu Niederried in der Pfarrei Weißensee wegen Wiesen an der Weißach. Bürgermeister zu F: Peter Spayser; Mang Baumgartter, Hanns Balthuser, Hanns Mosser und Hanns Schmid, Ratsherren.
S.: Hanns Herker, Propst, und Peter Dreer.
G. am sampstag vor sandt Margretthen der hayligen junckfrawen und martrerin tag.
Orig. Perg. mit 2 S.



62. 1517 November 7. Bischof Cristoff von A. (wie No. 55).

G. sampstags nach aller heiligen tag.

Orig. Perg.; das S. fehlt.

63. 1518 Januar 21. Derselbe regelt Streitigkeiten zwischen der Stadt F. und der Gemeinde Roßhaupten wegen des Zolls oder Brücklohns von der Brücke „Im tieffental" und des Kaufverkehrs zu Roßhaupten.

G. donrstags nach sannt Sebastionstag.

Orig. Perg. mit S.

64. 1520 April 23. Derselbe schlichtet einen Streit zwischen dem Pfarrer Cristophorus Maurer zu F. und etlichen Bürgern der Stadt „so die mosenger innhaben" wegen der Zehnten aus diesen dahin, daß Pfarrer M. einen von Hanns Leutter, Bürger zu F., erkauften Moosanger statt Zehnten auf Lebenszeit nutznießen soll.

G. auff sant Jergen des hailigen marterers tag.

Orig. Perg. mit etwas beschädigtem S.

65. 1520 April 28. Derselbe schlichtet einen Streit zwischen der Stadt F. und den beiden Vettern Hanns Lederer, B. zu F., wegen eines Hauses und Fischgruben im Weidach.

G. auff sampstag nach sanndt Georigentag.

Orig. Perg. mit S.

66. 1520 Oktober 5. Hanns von Pappennhaim, Pfleger zu F., und Enndreas von Hochnegkh zu Vilsegkh, Pfleger zu Röttennperg (Rettenberg), schlichten Irrungen zwischen der Stadt F. und der Gemeinde Mußaw (Musau in Tirol) wegen eines Weges durch das Musauer Feld. Benedict, Abt von St. Mang.

S.: der Abt und die beiden Spruchleute.

G. an freitag nächst nauch sanndt Michels des hailgen ertzenngelstag.

Orig. Perg. mit 3 S.

67. 1528 Juli 9. Bischof Cristoff von A. schlichtet Irrungen zwischen dem St. Mangkloster zu F. (Abt Johann Baptista), dem Pfarrer und der Stadt F. wegen Neuanlage eines Friedhofs bei der St. Sebastianskapelle vor der Stadt, nachdem der bisherige Kirchhof in sant Mangen gotzhaus zu klein geworden.

G. donrstags nach Udalrici.

Orig. Perg.; das S. fehlt.



68. 1530 Februar 28. Joachim zu Bappenhaim, Reichserbmarschall und Pfleger zu F., Hanns Brait, Propst, und Joß von Haldennwang, Vogt daselbst, schlichten Irrungen als Taidingsleute zwischen der Stadt F. und den Hauptleuten Gerichts und ganzer Gemeinde der Pfarrei zu Pfrondto (Pfronten) wegen Weglohns.

G. an monntag nach dem sonntag Esto mihi.

Orig. Perg. mit 3 S., deren erstes beschädigt ist.

69. 1538 Oktober 22. Hanns Brait, Pflegsverwalter und Propst zu F., und Matheus Tederler, Vogt daselbst, schlichten Irrungen zwischen Kloster St. Mang (Abt Gregorius) und der Stadt wegen Verwesung der Pfarrei. Pfarrer Johanns Schalheimer.

Mits.: der Abt und die Stadt F.

G. auf afftermontag nach sanndt Gallen des heilligen abbts tag.

Orig. Perg. mit 4 beschädigten S.

70. 1539 August 18. Die beiden vorgenannten Schiedsleute, Steffan von Hochennberg zum Falckennsperg, Sigmundt Kothner, Pfleger zu Schwangau, Iheronimus Seitz, Amann zu Vils, und Claus Straiff, Maier zu Roßhaupten, schlichten einen Streit zwischen dem St. Mangkloster, auch den Hintersassen und Inhabern der 24 Tagwerk Wiesen am Birkenbichl, genannt „Segenloch und Vischlehen", namens Mang Strobel zu Faulenpach, Anna, Witwe des Georig Ott zu F., Matheis Wertz und Endris Vischer zu Faullenpach und der Stadt F. wegen Weide am Birkenbichl.

Inseriert ist ein Vertrag zwischen Stadt und Kloster vom 8. Januar 1498 betr. Weide am Birkenbichl.

G. am monntag nach Unser lieben Frawentag irer Himelfart.

Orig. Perg. mit 6 S., deren erstes beschädigt ist.

71. 1541 Juni 14. Hanns Brait und Matheus Tederler begleichen Irrungen zwischen der Stadt F. und dem Müller Hanns Bröbstlin „an der germerßach" wegen Weide und Wasserbaus.

G. afftermotag post trinitatis.

Orig. Perg.; die beiden S. fehlen.

72. 1543 Oktober 3. Bischof Otho von A. (wie No. 55).

Orig. Perg. mit S.



73. 1753 September 16. Bischof Johann Egloff von A. (wie No. 55).

Orig. Perg. mit S.

74. 1576 Juni 6. Balthasar von Hornstain, Pfleger zu F., Michel Kymerln, Propst, und Jörg Rether, Vogt daselbst, als Taidingsmänner in Irrungen zwischen dem Administrator Davidt und dem St. Mangkloster zu F. einerseits und der Stadt F. als Oberkirchenpflegerin der St. Stefanskirche ebenda andererseits schlichten den Streit wegen Abhaltung von Jahrtagen und Vigilien und Unterhalt des ewigen Lichts in St. Mang im Beisein des Dechants und Pfarrers zu F. Jacob Haim und des Administrators sowie des Priors Mathias Schober und Subpriors Vitalis Pröll (im Namen des Konvents) und Hannß Vögel, Hanns Kempter, Jörg Steger und Johann Baptista Linder, Stadtschreiber (im Namen der Stadt), Jacob Kögel und Jacob Neumair, Kirchenpfleger zu St. Stefan.

Mits.: der Administrator David Aicheler, Konvent und Stadt.

Orig. Perg. mit 6 S.

75. 1576 November 19. Bischof Marquard von A. (wie No. 55).

Orig. Perg.; das S. fehlt.

76. 1592 September 12. Bischof Johann Otto von A. (wie No. 55).

Orig. Perg. mit S.

77. 1599 Dezember 7. Bischof Heinrich von A. (wie No. 55).

Orig. Perg. mit S.

78. 1608 November 3. Georg Awer von unnd zu Buellach, bayr. Pfleger der Herrschaft Hohenschwangau, Balthasar von Hornstain zu Hochen Stotla, Hochstift A.'scher Rat und Pfleger zu F., Johann Summerthal, Hochenschwangau'scher Richter, und Johann Beg, Vogt zu F., schlichten einen Streit zwischen der Pfarrei Waltenhofen und Hannß Kögel, Metzger u. B. zu F., wegen einer Wiese, Tristel genannt.

S.: Georg Awer. S.B.Z.: Sebastian Kolb, Forstmeister, und Ludwig Veldle zu Trauckhaw (Trauchgau).

Orig. Perg. mit S.

79. 1613 Juni 10. Vertrag zwischen dem Hochstift A.'schen Propst Johann Adam Bösinger und der Stadt F. wegen Weide



und der Mühle an der „Germars Aach". Bischof Heinrich von A.

Vertragsschlichter und S. sind: Christoff Friderich von Hohemberg und Hannß Ballthasar Sinckhmoser, bischöfl. Rat und Hofjägermeister, Pfleger zu F. und Nesselwang.

Orig. Perg. mit 2 S.

80. 1613 Juni 10. Im Auftrage des Bischofs Hainrich von A. entscheiden die (in No. 79) genannten Vertragsschlichter Irrungen zwischen Johann Adam Bösinger, Hochstift'scher Propst, und der Stadt F. wegen Weide und der Mühle an der „Germersaach".

Orig. Perg. mit 2 S.; das des Christoph v. H. ist fast ganz zerbrochen.

81. 1650 Oktober 27. Bischof Sigismundus Francißcus von A., Erzherzog zu Österreich, bezw. der Bistumsadministrator Johann Rudolph Freyherr von Rechberg von Hochen Rechberg (wie No. 55).

Orig. Perg. mit Administrations-Sekret-S.

82. 1673 Februar 27. Galls Heinrich Schmid von Wellenstain, bischöfl. Rat und Pfleger der Stadt und Herrschaft F., Georg Theobald Mayr, Propst, und Ferdinandt Kayser, Vogt daselbst, schlichten neben Johann Joachim Freiherrn von Stein uf Ichenhausen, des Bischofs Christoph von A. Rat und Hofmarschall, Irrungen zwischen der Stadt F. und den Hauptleuten des Gerichts und der ganzen Pfarrei zu Pfrondten wegen Fahrens, Weglohns und Stadtgelds.

Orig. Perg. mit 3 S.

III. Die Stadtgemeinde als solche.

83. 1449 September 22. Die Stadt F. und „die zů dem gericht Erenberg gehören, als lermos (Lermoos), Püchelbach (Bichelbach), Ayterwang (Heiterwang), Praytenwang (Breitenwang) und Rewty" (Reutte) vergleichen sich wegen des Wegs über den Knyebos (Kniepaß) dahin, daß die Stadt den Weg bauen und dann einen Wegzoll erheben soll bis zum Ersatz der Kosten.

S.: Grauff Eberhart zu Kirchberg, Pfleger zu Erenberg. S.B.Z.: Ulrich Wipff, Richter, Hans Klammer, Peter Heß,



Biencz Ledrer, Hans Hoser, Haincz Můsawer, Haincz Schuchtlin, Hans Wercz, Niclas Schennach, Haincz Pruennig, Henßlin Schůster.

G. an sant Mauricijs tag.

Orig. Perg.; das S. fehlt.

84. 1473 April 4. Vergleich zwischen der Stadt F. und Kloster St. Mang (Abt Johanns), abgeschlossen in Gegenwart des Junkers Hanns Schott, Pflegers zu F., wegen eines Durchgangs durch ein Haus des Klosters, welches dasselbe von Ůlrich Jegers Erben erkauft hat.

S.: Abt und Stadt.

G. uff sant Ambrosius tag.

Orig. Perg. mit 3 S.

85. 1473 Mai 4. Andreas Port, Dechant und Pfarrer zu F., und Ůlricus Greyff, ein Priester ebenda zu St. Stephan, erhalten auf Bitten des Junkers Hanns Schott, Pflegers zu F., und anderer die Genehmigung der Stadt zu einer Deichelleitung vom Stadtbrunnen durch die Stadtmauer, ausgeführt durch Hanns Rappold, Stattwerck- und prunnen maister.

S.: der Pfleger.

G. uff sant Florianstag.

Orig. Perg. mit S.

86. 1481 Juli 3. Georig Gossenprott zu Ermberg (Ehrenberg) beurkundet die Genehmigung der Stadt F. zu einer Wasserleitung vom Stadtbrunnen in sein Haus auf Widerruf. (Brunnenbrief.)

G. afftermentag vor sant Ulrichs tag.

Orig. Perg. mit S.

87. 1493 September 6. Georg Greyff genannt Platting, B. zu F., verpflichtet sich, einen Bau zwischen seinem Hause, das auf einer Seite an Jörg Vogel den Kürsner und auf der andern an des Propst Erben stößt, und der Stadtmauer auf Verlangen jederzeit abzubrechen.

S.: Thomas Dillinger. S.B.Z.: Utz Berttlin und Frantz Heß, B. zu F.

G. an sannt Mangentag.

Orig. Perg. mit S.



88. 1498 Juni 20. Moyr Werntz, Amtmann, und die Gemeinden der Pfarrei Weißensee vertragen sich mit Zustimmung des St. Mangklosters (Abt Benedict) mit der Stadt F. wegen der Weide am Birkenbichl.

S.: Prälat und Konvent von St. Mang. S.B.Z.: Jäck Reither (?) von Eschach und Josef Kreutrer von Faulenbach.

G. mittwochen vor dem Achtetn corporis Cristi.

Orig. Perg.; von den beiden S. nur ersteres erhalten.

89. 1499 Juni 11. Brunnenbrief des Wilhalm Stalhofer, Propsts zu F.

Mits.: Junker Georg Gossenprott, Pfleger zu Ermberg (Ehrenberg).

G. aftermentag vor sanct Veits tag.

Orig. Perg. mit 2 S.; das des Ausstellers zerstört.

90. 1501 März 12. Desgleichen des Propstes Niclaus Voltz und seiner Hausfrau Barbara. Ihr Haus „der Stain genant".

Mits.: Wilhalm Stalhofer.

G. an sanct Gregorio des hailigen babsts tag.

Orig. Perg. mit 2 S.

91. 1501 August 14. Desgleichen des Michel Hochenberger, B. zu F.

S.: Niclaus Voltz, Propst zu F. S.B.Z.: Hans Huttle und Jörig Plating, B. zu F.

G. an Unser lieben Frawen aubent assumptionis.

Orig. Perg. mit S.

92. 1501 August 14. Desgleichen des Jos Werntz, B. zu F.

S.: Niclas Voltz, Propst zu F. S.B.Z.: Thomas Dillinger und Lienhart Herüsrer (?) der Kistler von Augspurg.

G. an Unser lieben Frawen aubentt Assumptionis.

Orig. Perg. mit S.

93. 1502 Mai 15. Desgl. des Hanns Ledrer, Sohn des Ulrich Ledrer.

S.: wie bei No. 92. S.B.Z.: Hans Huntler und Jörig Plaitting.

G. an hailigen tag zu Pfingsten.

Orig. Perg. mit S.



94. 1510 November 26. Desgl. des Enndreß Segger, B. zu F., und seiner Ehefrau Annastasia.

G. am afftermontag nach sant Katherinentag der hailigen junckfrawen und martrerin.

Orig. Perg. mit beschädigtem S.

95. 1515 Juni 22. Desgl. der Radigunda Egkenbergerin, Witwe des Jörg Goßsennboot zu F.

G. an Freitag nächst nauch sannt Veits des hailgen marterers tag.

Orig. Perg. mit S.

96. 1516 Dezember 2. Lorenntz Schilling der ledergerwer, B. zu F., beurkundet, daß ihm die Stadt den Bau eines Rades außerhalb der Stadtmauer zur Wasserzufuhr in seine Gerberei auf Widerruf genehmigt hat.

S.: Hainrich Fridbolt, Stadtschreiber. S.B.Z.: Hanns Prenner und Jacob Moßer, B. zu F.

G. an afftermonntag nauch sanndt Andreas des hailgen zwölffpoten tag.

Orig. Perg. mit S.

97. 1517 August 12. Cunradt Gämell zu Weissensee und seine Hausfrau Barbara vertragen sich mit der Stadt F. wegen einer Viehweide am Weißensee.

S.: Abt Benedict von St. Mang. S.B.Z.: Mathis Nickh, Amtmann, und Ulrich Gämell, beide von Weißensee.

G. an mitwochen sanndt Hilaria tag.

Orig. Perg. mit S.

98 1519 November 24. Brunnenbrief des Cristan Nagelin, B. zu F., und seiner Hausfrau Velicitas.

S.: Manng Daw (?), Propst zu F. S.B.Z.: Hanns Bawmgartner und Peter Eberle, B. zu F.

G. an dornstag sandt Katharina der hailgen junckfrawen aubennd.

Orig. Perg. mit beschädigtem S.

99. 1520 August 10. Vicentz Kerpff und Hausfrau Magdalena, Wilhalm Steger und Hausfrau Anna, Mang Landrer und Ehefrau Agathta, Barbare Schmidin, Witwe des Cunradt Gemel, alle zu Moß (Moos) in der Pfarrei Woyßensee, verkaufen der Stadt F.



Grundstücke zum Straßenbau, soweit Erbgüter von St. Mang mit Bewilligung des Abtes Benedict.

Sekret-S. des Abtes. S.B.Z.: Bartholeme Wercz, bawmaister im closter, Matheus Hesele und Stepfan Schütz, beide von Faullenbach.

G. an sandt Lorenczen tag des hayligen martrerstag.

Fußnote betr. Beendigung des Baues: Haug Baumgartner, Hanns Nägelin, Lennhart Layman (?), Hanns Fichtold, Laurenntz Bawhoffs, Enndras Segger, Bürgermaister.

Orig. Perg. mit Sekret-S.

100. 1525 Juli 29. Jörg Truchsäß, Freiherr zu Waldburg, des Bunds zu Schwaben obrister Feldhauptmann, nimmt die Stadt F., welche sich wegen der Kriegsempörung in den Schutz des Erzherzogs Ferdinand von Österreich begeben, wieder für den Bischof van A. an.

Orig. Perg. mit aufgedrücktem S.

101. 1528 Oktober 9 (?). Schiedsvertrag zwischen Abt Johans, genannt Heß, nebst Konvent des Klosters St. Mang und der Stadt F. wegen Nutznießung des Birkenbichls.

S.: Joachim zu Bappenhaym, Pfleger zu F., Abt und Konvent, Stadt F.

G. an sanct Dionisy des hailigen bischoffs tage.

Inseriert ist ein Schiedsspruch des Bischofs Peter von A. von 1448, Montag nach S. Peter und Paul (1. Juli) gleichen Betreffs.

Orig. Perg. Libell von 8 Blatt mit 3 S.

102. 1534 August 25. Brunnenbrief des Hanns Dieterich von Hochenegk.

G. an afftermontag nach sanct Bartholomeus tag apostoli.

Orig. Perg. mit S.

103. 1534 November 17. Desgl. des Mang Weyß, B. zu F.

G. afftermontag nach sannt Martins tag.

Orig. Perg. mit S.

104. 1534 November 17. Desgl. des Jörg Rapp, B. zu F.

G. afftermontags nach sanct Martins tag.

Orig. Perg. mit S.



105. 1534 November 17. Desgl. des Sebastian Hueber, B. zu F.
S.: Mang Weyß, B. zu F. S.B.Z.: Hanns Feindt (Fenndt) und Hanns Forster, B. zu F.
G. an aftermontag nach sanct Martins tag.
Orig. Perg. mit S.

106. 1534 November 17. Desgl. des Michell Kegell, B. zu F.
S. und S.B.Z.: wie bei No. 105.
G. am afftermontag nach sant Martins tag.
Orig. Perg. mit S.

107. 1534 November 17. Desgl. des Enndris Spayser, B. zu F.
S.: Wolffganng Lederer, B. zu F. S.B.Z.: wie in No. 105.
G. an afftermonach nach sannct Martins tag.
Orig. Perg., fleckig, mit beschädigtem S.

108. 1534 November 17. Desgl. des Hanns Lederer, B. zu F.
S.: Mang Dor(en), B. zu F. S.B.Z.: Martin Wertz und Lienhart Koterer, B. zu F.
G. an afftermontag nach sannt Martins tag.
Orig. Perg. mit stark beschädigtem S.

109. 1534 November 17. Desgl. des Jörg Kempter, B. zu F.
S. und S.B.Z.: wie in No. 105.
G. an afftermontag nach sant Martins tag.
Orig. Perg. mit S.

110. 1534 November 17. Desgl. des Jörg Weis, B. zu F.
S.: Martin Furtenbach, B. zu F. S.B.Z.: Caspar Nuscheler und Hans Bertle, B. zu F.
G. an afftermontag nach sannct Martins tag.
Orig. Perg. mit beschädigtem S.

111. 1534 November 17. Desgl. des Hanns Zech, B. zu F.
S.: wie in No. 107. S.B.Z.: wie in No. 105.
G. an afftermontag nach sant Martinns tag.
Orig. Perg. mit S.

112. 1534 November 17. Desgl. des Niclas Spiß, B. zu F.
S. und S.B.Z.: wie in No. 105.
G. an afftermontag nach sant Martins tag.
Orig. Perg. mit S.



113. 1534 November 17. Desgl. des Jos Windt, B. zu F.
S. und S.B.Z.: wie in No. 105.
G. an afftermontag nach sant Martins tag.
Orig. Perg. mit S.

114. 1534 November 17. Desgl. des Mang Dorn, B. zu F.
G. afftermontags nach sannct Martins tag.
Orig. Perg. mit S.

115. 1534 November 17. Desgl. des Lorenntz Bauchoff, B. zu F.
S. und S.B.Z.: wie in No. 105.
G. an afftermontag nach sant Martins tag.
Orig. Perg. mit S.

116. 1544 September 5. Desgl. des Niclas Meidel (im S. Meindel), B. zu F.
G. uff Freitag vor sant Manngentag.
Orig. Perg. mit S.

117. 1544 September 5. Desgl. des Frantz Eberlin, B. zu F.
S.: Matheus Dederler, Vogt zu F. S.B.Z.: Martin Furtennbach, Stadtschreiber, und Caspar Beglin, B. zu F.
G. uff Freitag vor sannt Manngentag.
Orig. Perg. mit beschädigtem S.

118. 1544 September 5. Desgl. des Gorig Weys des Goldschmidt, B. zu F.
S. und S.B.Z.: wie in No. 117.
G. uff Freitag vor sannt Manngentag.
Orig. Perg. mit S.

119. 1544 September 5. Desgl. des Gorig Linder, B. zu F.
S. und S.B.Z.: wie in No. 117.
G. uff Freitag vor sannt Manngentag.
Orig. Perg. mit beschädigtem S.

120. 1544 September 5. Desgl. des Thoman Clainhans, B. zu F.
S. und S.B.Z.: wie in No. 117.
G. uff Freitag vor sannt Manngentag.
Orig. Perg.; das S. fehlt.

121. 1544 September 5. Desgl. des Michel Vegelin, B. zu F.
S. und S.B.Z.: wie in No. 117.
G. uff Freitag vor sannt Manngentag.
Orig. Perg. mit beschädigtem S.



122. 1544 September 5. Desgl. des Gorig Vegelin, B. zu F.
S. und S.B.Z.: wie in No. 117.
G. uff Freitag vor sannt Manngentag.
Orig. Perg. mit S.

123. 1544 September 5. Desgl. des Michel Kümerle, B. zu F.
S. und S.B.Z.: wie in No. 117.
G. uff Freitag vor sannt Manngentag.
Orig. Perg. mit S.

124. 1544 September 5. Desgl. des Anthomi Haim, B. zu F.
S. und S.B.Z.: wie in No. 117.
G. uff Freitag vor sannt Manngentag.
Orig. Perg. mit S.

125. 1544 September 5. Desgl. des Hans Rem, B. zu F.
S. und S.B.Z.: wie in No. 117.
G. uff Freitag vor sannt Manngentag.
Orig. Perg. mit beschädigtem S.

126. 1544 September 5. Desgl. des Mang Bair, B. zu F.
S. und S.B.Z.: wie in No. 117.
G. uff Freitag vor sannt Manngentag.
Orig. Perg. mit S.

127. 1550 April 11. Affra Osterried, Witwe des Ambros in Hub, Pfarrei Weißensee, Georg Bachteler und Marx Ehle in gleicher Pfarrei, Vormünder der Kinder Vincentz und Elsbet des † Vincentz Kerpfennzwaier, verkaufen mit Genehmigung des Abtes Gregor von St. Mang der Stadt F. einen Weg (aine wegweitty) zu Weißensee.

S.: Abt Gregor. S.B.Z.: Hanns Bertle, Amtmann zu Weissensee, und Blasius Wertz von Faulenbach.

G. auf Freyttag in der hayligen Oßter wochenn.

Orig. Perg. mit S.

128. 1555 Dezember 14. Hans Beggkel, Färber und B. zu F., und seine Hausfrau Elisabeth, denen die Stadt F. ihr Färb- und Manghaus beim Rittertor verkauft, stellen der Stadt den Revers aus.

S.: Martin Furtenbach, Vogt zu F. S.B.Z.: Michel Kymerle,

Stadtschreiber, und Ambrosy Furtenbach, Schulmeister zu Schongau.

G. sambstags nach Luciae virginis.

Orig. Perg. mit S.

129. 1557 November 26. Alexander Straub, Landammann der Herrschaft Rettenberg, und seine Ehefrau Barbara Kneußin, welche ein Haus zu F. mit Ängern zwischen Andres Kegel und Jeörg Stattmillers witib gelegen gekauft haben, wovon sie „als außwendig" doppelte Steuer entrichten sollten, stellen der Stadt über Steuerbefreiung bis auf Widerruf einen Revers aus.

Orig. Pap. mit S.

130. 1558 September 27. Jörg Paungartner, der Bader, B. zu F., verspricht, daß er die ihm auf Bitten von der Stadt zu seinem Sommer- und Badhause vor der Stadtmauer gewährte Lichtöffnung in der Mauer auf Widerruf sogleich schließen lasse.

S.: Michel Kymerl, Stadtschreiber. S.B.Z.: Niclas Kymerle und Jacobus Vogell, B. zu F.

Orig. Perg. mit S.

131. 1559 Juni 30. Laurentz Spayser, B. zu F., und seine Hausfrau Agatha beurkunden, daß die Stadt ihnen auf Ansuchen widerruflich genehmigt hat, das Wasser aus ihrem Keller durch die Stadtmauer zu leiten.

G. Freytags nach Johannis Baptistae.

Orig. Perg. mit S.

132. 1564 Juli 10. Vergleich zwischen den Untertanen des Gerichts Ernberg und der Stadt F. wegen des Wagenkreuzers am Lechtor zu F., abgeschlossen im Rathaus zu F. zwischen Georg Frannckh, Richter zu Ehrenberg, Lienhardt Resch, Bürgermeister zu Reutten, Oschwaldt Klainhannß, Cristan Jeger, Hannß Burgkhardt, Georg Oberreutter, B. zu Reutte, Benedict Weissenpach, Maier in der Aschaw im Namen der Pfarreien Brayttenwang, Aschaw „unnd dern Zwischen Thoren" des Gerichts Ehrenberg und Gilg Schmidt, Bürgermeister, Hannß Freyberger, Cristoff Zobel, Michel Weiß, Georg Kempter, Georg Spaiser und Annthony Hirspolt, Ratsherrn und B. zu F.

Orig. Perg.; unbesiegelter Spaltzettel.



133. 1566 Mai 17. Revers des Hans Peggel „des olter ferbers“, B. zu F., über Genehmigung eines Fensters in der Stadtmauer in sein Manghaus.

S.: Martin Roschman, „Einwoner“ zu F. S.B.Z.: Jacob Jeger und Zimprecht Lutzenberger, B. zu F.

G. Freytags nach dem sontag Cantate.

Orig. Perg. mit S.

134. 1567 Juni 20. Jacob Hofher und Oswaldt Greslen, als Gewalthaber der Nachbarschaft zu „Kelbmen“, Pfarrei Berwang, vertauschen mit Einwilligung des Georg Kantz, Pflegers zu Ernburg, mit der Stadt F. Verordneten Gilg Schmidt dem älteren, Jörg Spaiser und Jacob Eisenburg einen Wald, genannt „an der Heggen“.

S.: Jörg Frannckh, Richter zu Ehrnberg. S.B.Z.: Jacob Petter, österr. Forstüberreiter zu E., Caspar Hemegg (. . ?) und Mathaiß Daiser, alle zu Reutti.

Orig. Perg. mit S.

135. 1572 Mai 28. Vertrag zwischen der Stadt F. und der Gemeinde Bertelzhoven (Bertoldshofen) wegen Unterhaltung einer Brücke über die Galtnach, beschlossen durch Leonhardt Prentzings, Kammerer und Pfarrer zu B., Petter Gaißberg von Planhoven (Blonhofen) zum Alltensperg, gewesener Pfleger zu Oberdorf, Steffan Frießen, fürstl. Forstmeister zu Steten (Stötten), jetzt Pflegsverwalter zu Oberdorf, Hanns Geisenhof, Richter daselbst auf Seite von Bertoldshofen — und Jacob Eysenburger, Laurentz und Georg die Spayser, Brüder, Hannß Päggel, Färber, B. zu F.

S.: Forstmeister Fries und die Stadt F.

Orig. Perg. mit 2 S.; Papierabschrift liegt bei.

136. 1573 Dezember 22. Handwerksartikel der Hafner zu F.

S.: Georg Retter, Vogt der Herrschaft F. und Sekret der Stadt. S.B.Z.: Mang Sehrief, Hanns Seidenschwanntz und Hanns Schweigkart.

G. afftermontag nach Thomae apostoli.

Orig. Perg.; die beiden S. fehlen.

137. 1577 August 31. Vor Mathias, Prior des St. Mangklosters, wird ein Streit zwischen der Stadt F. und dem Kloster-



untertan Hanns Hueber, Müller zu Oberknirch, Weißenseer Pfarr, wegen des Mühlbaches oberhalb des Müllers Behausung, welcher die Straße oftmals beschädigt, durch Vereinbarung über Ableitung des Baches geschlichtet.

Sachverständige der Stadt sind: Hans Kempler, Jörg Stöger, Cristan Helmer und Jacob Jeger, Baumeister.

Orig. Perg. mit Sekret-S. der Stadt.

138. 1578 September 18. Vertrag zwischen dem Kloster St. Mang (Prior Mathias) und der Stadt F. wegen des Weißensees und der Aufstellung eines städtischen Lehrers nach Augenscheinaufnahme durch Balthassar von Hornstain, Pfleger zu F., Georg Breiter, Kanzler, Bartholme Kellner, alter Secretär zu Dillingen, und Michael Kimerlein, Propst zu F., auf Befehl des Bischofs Marquard zu A.

S.: die Gegannten, Kloster und Stadt.

Orig. Perg. mit 6 S.

139. 1578 Oktober 29. Albrechtt Prunner zu Aichbüechel, fürstl. bayr. Rat, Arschatziuß Bardt zu Kempffenhaußen, Ratsherr zu München, und Daniel Pfründtner, B. zu München, als Vormündere des Sohnes Onophriuß des † Ulrich Kemptar, Ratsherr und B. zu M., überweisen an Hans Vögelinn, Niclauß Spiß, Hans Kemptar und Mang Eissenberg, Ratsherrn und B. zu F., als den Kuratoren hausarmer Leute daselbst verschiedene Zinsen als Armenunterstützung.

Orig. Perg. mit 3 S.

140. 1581 Oktober 19. Brunnenbrief des Claus Weiß, Lautenmachers und B. zu F.

S.: Georg Rether, Vogt zu F. S.B.Z.: Johan Baptista Linder, Stadtschreiber, und Baltus Windt.

Orig. Perg. mit S.

141. 1581 Oktober 19. Desgl. des Lienhardt Windt und Benedict Hartung, „Gerhaben“ der Kinder des † Jerg Dopfer, B. zu F.

S.: wie in No. 140. S.B.Z.: Johan Baptista Linder, Stadtschreiber, und Enderas Spetel der Tischler.

Orig. Perg. mit S.

142. 1581 Oktober 19. Desgl. des Hanns Vögelin, Ratsherrn und B. zu F.



S.: wie in No. 140. S.B.Z.: Claus Weiß und Baltus Windt.
Orig. Perg. mit S.

143. 1581 Oktober 19. Desgl. des Stoffel Leirer des Alt metzgers, B. zu F.
S.: wie in No. 140. S.B.Z.: der gen. Stadtschreiber und Lienhart Baur.
Orig Perg. mit S.

144. 1581 Oktober 19. Desgl. des Mang Strobel, des Beckhen, B. zu F.
S.: wie in No. 140. S.B.Z.: der gen. Stadtschreiber und Benedict Hartung.
Orig Perg. mit S.

145. 1581 Oktober 19. Desgl. des Lienhardt Baur, des Saurbeckhen und B. zu F.
S.: wie in No. 140. S.B.Z.: der gen. Stadtschreiber und Stofel Leirer der ölter.
Orig. Perg. mit S.

146. 1581 Oktober 19. Desgl. des Hanns Spaiser, B. zu F.
S.: wie in No. 140. S.B.Z.: Clas Weiß und Baltus Windt.
Orig. Perg. mit S.

147. 1581 Oktober 19. Desgl. des Enderas Enderas, des Rats und B. zu F.
S.: wie in No. 140. S.B.Z.: wie in No. 144.
Orig. Perg. mit S.

148. 1581 Oktober 19. Desgl. der Barbara Haim, Witwe des B. Jacob H. zu F.
S.: wie in No. 140. S.B.Z.: wie in No. 144.
Orig. Perg. mit S.

149. 1581 Oktober 19. Desgl. des Caspar Spaiser und Thomas Man, B. zu F.
S.: wie in No. 140. S.B.Z.: Manng Helmer und Enderas Spetel.
Orig. Perg. mit S.

150. 1581 Oktober 19. Desgl. des Enderas Spettel und Mang Helmer, B. zu F.



S.: wie in No. 140. S.B.Z.: Caspar Spaiser und Thoma Mann.

Orig. Perg. mit S.

151. 1581 Oktober 19. Desgl. des Baltuß Windt, des Maurers, B. zu F.

S.: wie in No. 140. S.B.Z.: der Stadtschreiber und Niclaus Weis.

Orig. Perg. mit S.

152. 1583 Mai 7. Vertrag zwischen der Stadt F. und der Gemeinde Steinbach, Stötter Pfarr, wegen Unterhaltung der neuen Landstraße.

S.: Wolff Helleprand von Werdenstein Zum Reichholtz, bischöfl. Augsb. Rat und Pfleger zu Oberdorf, und die Stadt F.

Orig. Perg. mit 2 S.

153. 1583 September 29. Vertrag zwischen F. und Reutte wegen Unterhaltung des Weges bei Unterbinswang. Ausschußleute sind: Lorennz Spayser und Hanns Hierhpoldt, Ratsherrn, Niclaus Spiß und Lienhart Windt, Gerichtsherrn und Johann Baptista Linder, Stadtschreiber — auf Seiten der Stadt — und Christoff Ramminger, Bürgermeister, Christof Stockher und Georg Oberreiter zu Reutte und Conradt Schuester von Pflach.

D. in die Michaelis Archangeli.

Unbesiegelter Spaltzettel auf Pergament.

154. 1584 September 26. Brunnenbrief des Christoph Spaiser des württs und B. zu F., betr. Leitung aus dem neuen Stadtbrunnen, nachdem ihm die Stadt eine solche aus dem „Junckhprunnen" wegen Wassermangel entzogen.

S.: Gerg Rether, Vogt zu F. S.B.Z.: Lienhardt Burckholtzer und Gerg Auffemth, B. zu F.

Orig Perg. mit S.

155. 1585 Mai 23. Michel Schnitzer zu Hofen, Pfarrei Stötten, und seine Ehefrau Anna verkaufen der Stadt F. 1½ Tagwerk Jungwald.

S.: Wolff Hilleprand von Werdenstein zum Reichholtz und Newenriedt, bischöfl. A. Rat und Pfleger zu Oberdorf. S.B.Z.: Hannß Küenlin, Richter, und Jerg Brottbeichel, Wirt.

Orig. Perg. mit S.



156. 1586 Juli 17. Martin Erhart, Schmied zum Bracht (Pracht) der Pfarrei Stötten, und s. Ehefrau Rosina verkaufen der Stadt F. einen Wald.

S.: wie in No. 155. S.B.Z.: Martin Kegel und Hanß Milegg zu Oberdorf.

Orig. Perg. mit S.

157. 1587 April 13. Sebastian Geisenhof zum Bracht der Pfarrei Stötten und s. Hausfrau Anna verkaufen der Stadt F. einen Wald Im sochkmoß.

S.: wie in No. 155. S.B.Z.: Hanß Kienlin, Richter, und Matheus Häfelin, beide zu Stötten.

Orig. Perg. mit S.

158. 1587 Dezember 4. Hanß Kienlin und s. Ehefrau Anna, Hannß und Thoma die Erhardt und ihre Ehefrauen Margreta und Apoloina, Michael und Hanß die Schnitzer und ihre Ehefrauen Anna und Anna, alle zu Hoffen (Hofen) der Pfarrei Stötten, verkaufen der Stadt F. 4 Tagwerk Wald „an der Straß Reuthen".

S.: wie in No. 155. S.B.Z.: Davidt Ropoldt und Hannß Täglin zu Oberdorf.

Orig. Perg. mit beschädigtem S.

159. 1588 Februar 9. Hanß Pröbstle, B. zu F., und s. Hausfrau Affra verkaufen der Stadt F. ihre Behausung „baim Saltzstadell und dem burgthor gelegen".

S.: wie in No. 140. S.B.Z.: Jacob Kögell, Sattler, und Lienhardt Burckholtzer, B. zu F.

Orig. Perg. mit S.

160. 1588 Mai 12. Thoman Erhardt zum Hoffen (Hofen) der Pfarrei Stötten und s. Hausfrau Apolonia verkaufen der Stadt F. einen Wald „in der Seehalden".

S.: wie in No. 155. S.B.Z.: Michael Haan und Wolff Windt, beide zu Oberdorf.

Orig. Perg. mit S.

161. 1588 November 4. Abt Mathias des St. Mangklosters zu F. beurkundet, daß die Klosteruntertanen in der Musau: Caspar Stachel, Melcher Fuchs und Berenhartt Guett, jetzt zu Vils



wohnend, der Stadt F. 3 Schuh Grund zur Verbreiterung des Achselweges zur städtischen Alpe verkauft haben.

S.B.Z.: Hanns Erlin, Amtmann zu Weißensee, und Georg Hueber, Torwart in St. Mang.

Orig. Perg. mit Sekret-S. der Abtei.

162. 1588 Dezember 14. Vertrag zwischen der Stadt F. und dem Kloster St. Mang (Abt Mathias) betr. Leistung der Grundzinse an das Kloster.

S.: Abt und Konvent des Klosters und die Stadt F.

Orig. Perg. mit 3 S.

163. 1589 Mai 17. Georg Erhart zum Hoffen und Petter Bracht zum Bracht, Pfarrei Stötten, und ihre Ehefrauen Barbara und Elisabeth verkaufen der Stadt F. einen Wald im Sockhmoß.

S.: wie in No. 155. S.B.Z.: Wolff Windt und Petter Meichelbeckh, beide zu Oberdorf.

Orig. Perg. mit S.

164. 1591 Mai 8. Hanns Khienlin zum Hoffen und seine Hausfrau Anna verkaufen der Stadt F. einen Wald inn der Seereitten.

S.: Johann Wölling von Fehingen, bischöfl. A. Pfleger zu Oberdorf. S.B.Z.: Hanß Kienlin, Richter zu Stötten, und Steffan Windt in Steinbach.

Orig. Perg. mit S.

165. 1591 Mai 8. Michael Einslin zum Hoven und s. Ehefrau Elisabeth verkaufen der Stadt F. 3 Tagwerk Wald.

S. und S.B.Z.: wie in No. 164.

Orig. Perg. mit S.

166. 1592 Oktober 29. Hans Schnitzer zum Hoffen und seine Hausfrau Anna verkaufen der Stadt F. einen Wald im schenen Fleckhen.

S.: Abraham Unsynn, Gerichtsschreiber zu Oberdorf. S.B.Z.: Endreß Hüff, Richter in der Aw, und Hanß Meichelbeckh.

Orig. Perg. mit S.

167. 1593 Oktober 26. Martin Geisenhoff zur Buechen der Pfarrei Stötten und s. Hausfrau Barbara verkaufen der Stadt F. eine Waldparzelle im Sockhmoß.

S.: wie in No. 166. S.B.Z.: Endreß Meichelbeckh und Matheiß Schmidt, beide zu Oberdorf.

Orig. Perg. mit S.

168. 1594 August 10. Vergleich zwischen der Stadt F. und der Herrschaft Hohenschwangau wegen Bau und Unterhaltung der Lechbrücke.

Handlungszeugen: Hanns Spaiser, Endras Endraß, Gerg Mösmer, Ratsherrn, Jeromias Schoch, Cristoff Spaiser und Stoffel Vierer, Gerichtsherrn, Johann Baptista Linder, Stadtschreiber, alle zu F. Hanns Somerthal, Richter und Gerichtsschreiber der Herrschaft Hohenschwangau, Mang Mair des Mairs zu Waltenhofen, Hans Gebler, Wirth zu Schwangau, Hans Hellmair, Schmied am Berghof, Heis Schwarz von Waltenhofen, Hans Clausmer und Hans Heuserer zu Horn, alle der Herrschaft Hohenschwangau.

G. an sannt Laurenzen tag.

Orig. Perg.; unbesiegelter Spaltzettel.

169. 1596 Oktober 7. Jeörg Wünd der jünger im Steinbach der Pfarrei Stötten und s. Ehefrau Anna verkaufen der Stadt F. einen Wald uf der Aw.

S.: Johann Jacob von Gemmingen zu Milhausen, bischöfl. A. Pfleger und Hofjägermeister zu Oberdorf. S.B.Z.: Georg Grüebler und Thomas Meichelbeck, Richter zu Bertoldshofen.

Orig. Perg. mit S.

170. 1599 Juni 19. Georg Hover zun Hoven der Pfarrei Stötten und s. Ehefrau Anna verkaufen der Stadt F. einen Wald.

S.: wie in No. 169. S.B.Z.: Hanß Schnitzer und Peter Einßlin, beide in der Pfarrei Stötten.

Orig. Perg. mit S.

171. 1599 Juli 16. Thoma Hipp zun Hoven der Pfarrei Stötten und s. Ehefrau Maria verkaufen der Stadt F. einen Wald.

S.: wie in No. 169. S.B.Z.: Hanß Küenlin, Richter, und Jörg Hofer.

Orig. Perg. mit S.

172. 1600 Juli 1. Peter Hofer zum Hofen der Pfarrei Stötten und s. Ehefrau Barbara verkaufen der Stadt F. einen Wald.



S.: wie in No. 169. S.B.Z.: Hanß Kienlin, Richter, und Jacob Setelin, beide zu Stötten.

Orig. Perg. mit S.

173. 1602 September 23. Michael Einslin zun Hoffen der Pfarrei Stötten und s. Ehefrau Elisabeth verkaufen der Stadt F. einen Wald.

S.: wie in No. 166. S.B.Z.: Thoma Hip und Jeorg Erhart, beide zu Hofen.

Orig. Perg. mit S.

174. 1602 Dezember 7. Caspar Wachter zu Stetten und seine Hausfrau Apolonia verkaufen der Stadt F. ein Grundstück „an der leute genant".

S.: wie in No. 169. S.B.Z.: Hanns Holzman und Petter Scholl (?) in Markt Oberdorf.

Orig. Perg. mit beschädigtem S.

175. 1604 Januar 26. Vergrößerung des laut Vertrags v. J. 1528 (Bischof Christoph von A.) angelegten Friedhofes bei der St. Sebastianskapelle vor der Stadt F. mit Wissen des Klosters St. Mang (Abt Mathias), des Pflegers Ballthasar von Hornstein zu Hochenstoffeln, und des Propstes Hanns Kymerle, wozu Bischof Hainrich auf Bitten eine Grundabtretung macht. Christa Hellmer, Bürgermeister, Christoph Spaiser, Ratsherr, Georg Mesmer, Jacob Khempter, Gerichtsherrn, Hanns Herkhomer, Stadtschreiber zu F.

S.: Abt Mathias.

Orig. Perg. mit S.

176. 1606 Februar 10. Ruedolff Hag, Pfandinhaber der Herrschaft Werffenstain, verkauft in Gegenwart des Burckhardt Layman von und zu Liebenaw und Ernhaim, Pflegers der Herrschaft Ehrnberg und Viertlshauptmann des obern Innthals, ferner von Daniel Klainhanns, Richter, Georg Frannckh, Salzfaktoramtsgegenhändler, Christoff und Hanes Petter, Forstüberreiter und Waldmeister des Gerichts Ehrnberg der Stadt F. verschiedene Waldteile „in der Pützen" zum Abhieb binnen 43 Jahren.

Mits.: Burkhardt Layman. S.B.Z.: Daniel Klainhaneß, Georg Franckh und beide Petter.

Orig. Perg. Libell von 8 Blättern in Großquart mit 2 S.



177. 1607 Juni 18. Georg Windt, Holzwart, Endres Wind und Georg Wind, Vater und Söhne, und Caspar Beischoff, alle von Steinbach in der Pfarrei Stötten, verkaufen der Stadt F. ihre „austöllung zu der Landstraß, alhie Im Steinbach".

S.: wie in No. 169. S.B.Z.: Caspar Wachter, Richter zu Stötten, und Hanß Osterrüedt zum Pracht, Wegmacher.

Orig. Perg. mit S.

178. 1610 Juni 12. Konsensbrief des Erzherzogs Maximilian von Österreich für die Untertanen der Pfarrei Aschaw in der Herrschaft Ehrnberg zum Verkauf ihres „Haimbwaldes, die Radsperre genant" an die Stadt F.

Unterschrieben sind: Carl Freyherr zu Wolckhenstain unndt Rodneggen (Rodeneck).

Orig. Perg. mit beschädigtem S.

179. 1610 Juli 28. Der Mayr und die ganze Gemeinde der Pfarrei Aschaw in der Herrschaft Ehrnberg verkaufen mit Genehmigung des Erzherzogs Maximilian von Österreich der Stadt F. ihren Wald „Radsperren" oberhalb Oberhofen zum Abtrieb.

S.: Carl Füeger zu Fridperg, Georg Mor von Schwarzenberg, Ritter und Doctor beider Rechte, Kammerräte, und Jacob Höß, der Mayr.

Orig. Perg. Libell von 5 Blättern in Großquart mit 3 anhang. S.

180. 1612 März 20. Erzherzog Maximilian von Österreich gewährt der Stadt F. zum Abhieb des Waldes im Rauhealbl, den sie von der Gemeinde Heiterwang auf 30 Jahre erkauft hat, eine Fristerstreckung von 8 Jahren, doch muß sie wegen Weg und Steg sich mit den Untertanen zu Reite vergleichen.

Unterfertigt: Anthoni von Wrammdisch (?).

Orig. Perg. mit S.

181. 1614 Dezember 11. Johann Adam Bösinger, bischöfl. A.-scher Amtmann zu Schwabmenchingen, und s. Ehefrau Regina verkaufen der Stadt F. ihre Mühle „an der Germersch Aach".

S.: Christoph Friderich von Hochemberg, bischöfl. A.'scher Rat, Hofjägermeister und Pfleger der Herrschaft F., und Johann Baptista Hörzig, Propst zu F. S.B.Z.: Thobias Graith, B. zu F., und Georg Brenner, Torwart im fürstl. Schloß.

Orig. Perg. mit 2 S.; das erstere beschädigt.



182. 1616 Oktober 19. Wolff Graff und Baltas Schnitzer zun Hoffen der Pfarrei Stötten verkaufen der Stadt F. $1^1/_2$ Tagwerk Schachenholz, oberhalb des bodenlosen Sees.

S.: Eitel Diettrich von Gemmingen zue Milhausen, bischöfl. A.'scher Rat und Pfleger der Herrschaft Oberdorf. S.B.Z.: Toma Meichelbeckh, Richter zu Bertelzhofen, und Hannß Holzman zu Oberdorf.

Orig. Perg. mit S.

183. 1628 September 4. Jacob Moll, Pfarrer, Hannß Reichardt auffm Entzensperg und Georg Stadler im Ried, beide Heiligenpfleger der Pfarrkirche zu Hopffen, verkaufen mit Zustimmung des bischöfl. A.'schen Rats und Propstes der Herrschaft F., Johann Baptista Horzüg, Oberst-Heiligenpfleger zu Hopfen, der Stadt F. (Martin Miller, Jacob Prait und Mang Bayr, alle Bürgermeister) eine Wiese an der Hopffer Aach am Wasach.

Dem Verkauf haben beigewohnt: Thomas Pöckh, bischöfl. A.'scher Vogt, Hannß Herkhommer, Stadtschreiber, Georg Vischer, Mayr zu Hopfen, und Ulrich Vischer „ufm Vischerpüchl".

S.: Propst Herrzog.

Orig. Perg. mit S.

184. 1631 September 11. Vergleich zwischen dem Kloster St. Mang (Abt Martin) und der Stadt wegen Erneuerung bezw. Erhöhung des „Wuerwerckhs" (Lechwehrs).

P. Joannes Schmutz, Senior, P. Benedict Bonenberger, Großkellerer, P. Georgius Bendel und Johann Schafmayer, Sekretär — auf Seite des Klosters; Martin Müller, Amtsbürgermeister, Hann(s) Zallinger, Jacob Breyt und Hanns Freyberger, alle Bürgermeister, Michael Räter, Christian Höhl, Ratsherrn, Adam Spaiser, Baumeister, und Hanns Herkhomer, Stadtschreiber — auf Seite der Stadt als Parteien.

S.: Wolff Simon Freiherr von Römerßthal, des Erzherzogs Leopold von Österreich und Herzogs Albrecht in Bayern, auch bischöfl. A.'scher Rat und Kämmerer, Obristhofmeister und Pfleger der Herrschaft F., Hannß Christoph von Berndorff zu Behl (= Pähl?) und Steinbach, A.'scher Rat und Pfleger zu Helmishofen als Kommissär, Johann Baptista Hörzüg, Adam Gerolt, A.'scher Rat, Propst und Vogt allda, Abt Martinus, Konvent und Stadt F.

Orig. Perg. mit 7 S.



185. 1633 April 11. Vallentein Opp zuo Ehenschwang (Echerschwang) der Pfarrei Bernbeuren und s. Ehefrau Barbara verkaufen der Stadt F. 3 Jauchert Wald am Seehoff.

S.: Otho Von Aw zue Veldorff, bischöfl. A.'scher Rat, Hofjägermeister und Pfleger der Herrschaft Oberdorf. S.B.Z.: Michael Mühlegger zu Saxenriedt und Hanß Paur, B. zu F.

Orig. Perg. mit S.

186. 1633 April 11. Dieselben quittieren der Stadt F. den Empfang von 125 fl. als Kaufpreis für einen Wald am Seehof in der Pfarrei Stötten.

S. und S.B.Z.: wie in No. 185.

Orig. Pap. beschädigt, mit S.

187. 1634 Juli 20. Revers des Martin Oßtler, Bs. zu F. und kurfürstlich bayr. bestellten Jägermeisters der Herrschaft Hohenschwangau, für die Stadt F. über Jagdrechte.

S.: die Stadt F.

Orig. Perg.; das S. fehlt.

188. 1634 Dezember 4. Georg Öph Zue Ehenschwang und s. Ehefrau Catharina verkaufen der Stadt F. 4 Jauchert hochen Vohren Waldt.

S.: wie in No. 185. S.B.Z.: Georg Schwartz, Bachrichter zu Roßhaupten, und Michael Mühlegger zu Sachßenriedt.

Orig. Perg. mit beschädigtem S.

189. 1673 Dezember 12. Neu-Aufrichtung der Handwerksordnung der Huf- und Waffenschmiede und Wagner der Stadt F. vom Jahre 1574 Mai 24.

Orig. Perg. mit Stadt-S.

190. 1674 November 14. Beglaubigte Abschrift des Vertrages vom 6. August 1551 zwischen König Ferdinand und Kardinal Otto, Bischof von A., und der Stadt F., wegen der Zollstätte bei Pinswang.

Orig. Perg. Libell von 4 Blättern, fleckig, mit Hochstiftschem Kanzlei-Sekret-S.

191. 1684 April 28. Christoff Pföffer als Ehevogt der Barbara Reterin, Hannß Lutz als obrigkeitlich verpflichteter Anweiser derselben, beide zu Hofen, und Martin Höß, Zimmermann zu Niederwenglen, als verpflichteter „Gerhab" der Su-



sanna Reterin, und Melchior Schreiber für sich und als Vorsprecher der Schliechtharlischen Interessierten in Hornbach, alle der Pfarrei Aschau und Gerichts Ehrnberg, verkaufen an Mang Kriegl, Lözelter, Baumeister, Hainrich Hueber, Handelsherr und der Stadt Rechnungsschreiber, B. in F., Lorenz Enzensperger, Brunnenmeister ebenda als Abgeordneten der Stadt F. (Johann Zwerger, Ehrnberg'scher Waldmeister) eine Waldung „die Abwerffa genandt".

S.: Georg Leinprecht, Mayr der Pfarrei Aschau. S.B.Z.: Johannes Paur, Gerichtsschreiber, Hannß Ertle, Hannß und Matheus Köpfle, Floßleute zu Höfen der Pfarrei Aschau.

Orig. Perg. mit S.

192. 1686 April 7. Johann Ling, B. und Strumpfstricker zu F., und s. Ehefrau Margaritha, Susanna und Juliana mit ihrem Beistand Johann Zahlinger, B. zu F., als Erben des Rudolph Veesmayr, verkaufen dem Rechenamt der Stadt F. (Rechenmeister sind: Mang Bayrhoff, Bürgermeister, und Georg Fischer, Gerichtsherr) einen Acker „hinder der Veldtkürch".

S.B.Z.: Johann Herzog, Amtsbürgermeister, Johann Küenberger, Mang Bayrhoff und Christoph Fichtoldt.

Orig. Perg. mit S. der Stadt.

193. 1758 Mai 26. Johannes Schindele, Pfarrs haubtmann zu Rettenberg Vor der Burg, Johanneß Hößlle, Heiligenpfleger, und Johann Georg Kürckh, Hofrat und Landschreiber daselbst, quittieren über ein Darlehen von 600 fl. von dem Stadtrechnungsmeister Franz Schindele zu Restaurationsarbeiten an der St. Peter- und Paulskirche in Thal.

S.: Joh. Georg Kürckh.

Orig. Perg. mit S.

IV. Bürger unter sich.

194. 1515 Januar 29. Affra, Witwe des Fischers Wilhalm Schwartz zu Mülberg, und ihre Söhne Hanns Schwartz und Caspar Schwartz verkaufen an Ulrich Burger, B. zu F., und s. Ehefrau Magdelena Ledrerin $^1/_2$ fl. jährlichen Fallzinses aus einer Wiese „trystall" an der vischenaw.

S.B.Z.: Jörg Habich, Bürgermeister, Mang Dorn, Peter Seg-



ker, Hanns Dapphart, Hanns Balthuser und Lorencz Bawhoff, Ratsherrn.

G. an montag vor Unnser lieben Frawentag zu Liechtmeß.

Orig. Perg. mit fast ganz zerstörtem kleinen S. der Stadt F.

195. 1515 Februar 28. Instrument des Notars Bernhardinus Müller, B. zu Kaufbeuren, vormals Stadtschreiber zu F., über einen Hausbau und Fischgruben im Weidach der Bürger zu F.: Hanns Ledrer, Ůtzen son, und Hanns Ledrer, Jörge son, Vettern.

Zeugen: Baltus Lip, Zunftmeister, Conrat Haunolt, Augustin Weishierhere (?), Augustin Espemüller, Endris Holtzheu, Hufschmied, Hanns Rap und Ulrich Kögel, alle B. zu Kaufbeuren.

G. an ainer mitwochen nach dem sonntag Invocavit in der hailigen Fasten.

Orig. Perg. mit S.

196. 1531 Dezember 6. Clas Spottel zum Speyttlen (Speiden) in Weissenseer Pfarr und s. Ehefrau Agnes verkaufen dem Jos Windt, B. zu F., und s. Ehefrau Barbara 3 Tagwerk Wiese am bůechsensee.

S.: Hanns Braytt, Propst zu F. S.B.Z.: Martin Furttenbach und Linhart Cotterer, B. zu F.

G. an sand Niclastag.

Orig. Perg. mit S.

197. 1557 Juli 12. Veytt Herman, Schlosser und B. zu F., und s. Hausfrau Anna vergleichen sich mit dem Stadtschreiber Michel Kymerle und s. Ehefrau Felicitas Ledrerin bezüglich Licht- und Traufrechts und kaufen Stadel und Stallung.

S.B.Z.: Gilg Schmidt, Bürgermeister, Hans Freyberger, Michel Weiß und Jacob Eisenburg.

G. an sandt Margrethen abendt.

Orig. Perg. mit Sekret-S. der Stadt F.

198. 1584 März 2. Sima Pfefferle, Färber und B. zu F., und s. Ehefrau Barbara verkaufen ihr Färb- und Mang-Haus beim Saltzstadell und dem Burgthor an Hans Huttler, Färber und B. zu F., und s. Ehefrau Catharina.

S.B.Z.: Gerg Steger, Bürgermeister, Lorentz Spayser, Christa Helmair und Hans Hirschpoldtt.

Orig. Perg. mit Sekret-S. der Stadt F.



199. 1586 August 12. Hanß Hutler, Färber und B. zu F., und s. Ehefrau Katharina verkaufen ihr Haus mit Zubehör beim Saltzstadell und dem Burgthor an den Müller und B. zu F. Hans Pröbstle und s. Ehefrau Affra.

S.B.Z.: Christa Hellmair, Bürgermeister, Lorentz Spaiser und Johan Baptista Linder, Stadtschreiber.

Orig. Perg. mit Sekret-S. der Stadt F.

200. 1593 November 16. Revers des Gilg Leirer, Metzgers und Bs. zu F., für Petter Endras den Kornfhüerer und Christa Helmair den jüngern, Bäcken, über Gewährung einer Lichtöffnung in seinem Stall.

S.B.Z.: Martin Zallinger, Bürgermeister, Christa Helmair, Hanns Freiberger, Jerg Meßmer und Gall Hueber, Ratsherrn.

Orig. Perg. mit Sekret-S. der Stadt F.

201. 1627 März 23. Hannß Schmidt, Metzger und B. zu F., und s. Hausfrau Anna verkaufen an Friderich Haim, B. zu F., und s. Ehefrau Catharina einen Acker hinder der feldkirchen neben den Äckern des Bürgermeisters Johann Zalinger und Peter und Christoph Spaisers seel. Erben.

S.B.Z.: Mang Pair, Bürgermeister, Hannß Zalinger und Jacob Braitt.

Orig. Perg. mit Sekret-S. der Stadt F.

202. 1714 Oktober 21. Caspar Eggert, B. und Hufschmied zu F., Hannß Entzensperger, B. und Schäfler daselbst, als Gewalthaber der Töchter Anna und Barbara des † Andreas Entzensperger, und Jerg Miller verkaufen dem Hanß Georg Fischer, B. und Palier allda, und s. Ehefrau Euphrosina den halben gloggen Anger.

S.: Frantz Benedict Schwab, Amtsbürgermeister, Hainrich Hueber, Andres Siber und Frantz Socher, auch Bürgermeister.

Orig. Perg. mit Sekret-S. der Stadt F.

V. Spital.

203. 1477 März 23. Stiftung einer ewigen Messe in der Spitalkirche zu F. durch die Stadt und Anweisung eines Benefiziatenhauses. Bischof Johannes von A.

Am sunttag Judica inn der Vasten.

Orig. Perg. mit fast ganz zerstörtem S.



204. 1477 Juni 4. Abt Johannes und der Konvent des St. Mangklosters zu F. genehmigen das von der Stadt F. beim Spital gestiftete Ewigmessebenefizium und das städtische Patronatsrecht hierauf.

D. II non. Junii.

Orig. Perg. latein. mit 3 S., deren eines verloren, das andere stark beschädigt und das dritte in Eisenkapsel verwahrt ist.

205. 1484 August 11. Die Stadt F. notifiziert dem Bischof Johann von A., daß Hanns Schlosser von F., Pfarrer „uff Miemminger berg", eine Zustiftung zum Spitalbenefizium in F. gemacht hat.

S.: Abt Benedict von St. Mang, Klosterkonvent, Pfarrer Johannes und die Stadt F.

G. uff mitwochen nach sannt Laurentzen des hayligen martirers tag.

Orig. Perg. mit 4 S.

206. 1551 Mai 22. Mang Pröbstle, Müller in der „Germersaach", und s. Ehefrau Anna verkaufen der Stadt F. als oberster Spitalpflegerin 3 Tagwerk Anger bei der Ache am Moosbühel.

S.: Hans Braitt, Propst zu F. S.B.Z.: Anthoni Hirspoltt und Gallus Petz, B. zu F.

G. freyttags in der hailgen Pfingstwochen.

Orig. Perg.; das S. fehlt.

207. 1593 Juni 25. Hanß Schmidt, Metzger und B. zu F., und s. Ehefrau Anna verkaufen den Pflegern des Spitals zu F. Jacob Jeger und Friderich Haim 1 fl. Ewiggeld aus ihrem Acker hinder Veldtkirch neben Marttin Zallinger und Petter Spaiser und Steffel Spaiser.

S.B.Z.: Hans Freiberger, Bürgermeister, Marttin Zallinger und Gall Hüeber, Ratsherrn.

Orig. Perg. mit Sekret-S. der Stadt F.

VI. Geistliche Sachen.

208. 1472 März 12. Pertlin Grüß, B. zu F., und s. Hausfrau Affra verkaufen U. L. Frau, St. Stephan, S. Michael und den Heiligenpflegern Peter Schmid und Jeck Moser zu F. 1 Pfd. h Fallzins.



S.B.Z.: Ůlrich Berwert, Peter Hupher, Niclas Schoch, Heincz Pertlin, Ulrich Schmid, B. zu F.

G. uff sant Gregorius tag.

Orig. Perg. mit Sekret-S. der Stadt F.

209. 1487 Januar 17. Berttlin Grws, B. zu F., und s. Hausfrau Afra verkaufen der St. Stefansstiftung in F. ihr Haus samt Zubehör.

S.B.Z.: Thoman Weys, Bürgermeister, Thoman Schmid, Hanns Gerhart, Conratt Spayser und Jörg Balthuser, Ratsherrn.

G. an sanct Anthonis tag.

Orig. Perg. mit beschädigtem Sekret-S. der Stadt F.

210. 1494 Juli 12. Peter Ledrer, B. zu F., notifiziert dem Bischof Friderich von A., daß er eine ewige Messe und Kaplanei in der Liebfrauenkapelle des neuen Stifts in F. gestiftet; die Stadt übt das Patronatsrecht.

S.: die Stadt F., Abt Benedictus und Konvent von St. Mang, Johanns Alanttsee, Licenciat und Pfarrer zu F. S.B.Z.: Jacob Moser, Wolfgang Ott, Hainrich Müller, Hanns Huttler, Hanns Kegel und Hanns Schmid, Ratsherrn.

G. an sanct Margrethentag virginis.

Orig. Perg.; 4 S. fehlen, 1 beschädigt.

211. 1597 Juni 12. Balthasar Gügel, röm. kais. Majestät Fischer und Seehüter, Mathiaß Seitz, Postverwalter, Mang Hosp, Hannß Jeger, Zacharis Maldamer, Bastian Gschwinndt und Geörg Miller, alle zu Haitterwanng (Heiterwang) der Pfarrei Püechelbach (Bichlbach) im Gericht Ehrnberg, verkaufen zu Nutz der Kirche zu Heiterwang und Haltung eines Kaplans mit Bewilligung des † Erzherzogs Ferdinand von Österreich und auf Bitten von Hannß von und zw Winckhelhofen und Kräkhofel, Pfleger der Herrschaft Ehrnberg, Georg Frannckh, Gerichtsschreiber, und Petter Vorst, Überreiter und Waldmeister, einen Wald der Gemeinde Heiterwang In der Pützen genannt auf 40 Jahre zum Ausschlagen an Davit Hagen, röm. M. Hofkammerrat, Inhabern der Herrschaft Werffenstain und Maut zum Strudl.

S.: Junker von Winckelhofen. S.B.Z.: Christoff Stockher, Daniel Klainhannß, Veit Keller, Adam Stockher, Herrn Hagens Gewalthaber; Thobias Lermichkhennen, Ihrer Gnaden Diener,



und Wolfganng Pinckhel, Ihr. Gn. Verweser des Messinghüttenwerks am Stainenberg.

Orig. Perg. mit beschädigtem S.

VII. Kloster Sankt Mang.

212. 1367 November 29. Abt Johans und Konvent des Sankt Mangklosters zu F. nehmen Ulrich Sælig den Zwinken, Niklaus Baltar, seinen Eidam, seine Ehefrau Katrine und seine Schwiegertochter Gesen und deren Tochter Margretten in ihre Bruderschaft auf gegen Zehntbestellung.

G. an sant Aendreß aubent.

Orig. Perg. mit 2 S.

213. 1412 Mai 25. Abt Iban und Konvent erklären, die Bestimmungen des Bischofs Eberhart von A. über Zinsgüter aufrecht zu erhalten; ebenso erklärt sich die Stadt F.

S.: Abt und Konvent.

G. an der nochsten mittwuchen noch dem heiligen Phingesttag.

Orig. Perg. mit 2 S.

214. 1462 November 11. Abt Johanns und Konvent verkaufen einige Klosteräcker an Hanns den Barenstainer, B. zu F., und s. Ehefrau Elisabeth.

G. den sant Martins tag.

Orig. Perg. mit 2 S.

215. 1493 April 17. Abt Benedictus und Konvent räumen dem Pfleger Georg Gossenprott zu Eremberg, s. Ehefrau Radigund und Tochter Sibilla eine Behausung am Klostereck, gegenüber Niclas Schoch, mit Genehmigung des Bischofs Friderich von A., als Leibgeding ein. Erlaubt ihm die Stadt F. Türen und „schrenntz", so läßt sie das Kloster nach Ableben des G. wieder vermauern, außer der Öffnung oberhalb des Tächlins, doch darf nichts herausgegossen werden.

G. uff mittwoch nach dem sumtag Quasimodogeniti.

Orig. Perg. mit 2 S.

216. 1528 Juli 25. Abt Johanns Baptista und Konvent beurkunden die Stiftung eines ewigen Jahrtags mit Almosen durch Petter von Freyberg Zum Eysennberg, Ritter, für seine † Haus-

frau Braxedis, geb. von Embss, seinen Sohn Dietrich von Freyberg, s. Eltern Wilhalm von Freyberg und Margrethe, geb. von Gumppenberg.

„uff sannct Jacobs des meren zwelffpottentag".

Orig. Perg. durchlöchert; das S. des Abtes beschädigt, das des Konvents fehlt.

217. 1562 Dezember 19. Beilegung von Irrungen zwischen dem Kloster (Abt Johannes) als Lehnsherrn der Pfarrkirche zu F. und dem Magister Johannes Pinder, Pfarrer daselbst, einerseits und der Gemeinde Ober unnd Unnderpinswanng, Gerichts Ernnberg und „denen auf der Letze unnd inn der Muesaw" anderseits wegen Haltung eines Kaplans zur Besorgung des Gottesdienstes in Pinswang.

S.: Abt und Konvent des Klosters, Pfarrer zu F., Pfleger zu Ehrnberg, Walther und Anndree von Hohenegg, Propst und Stadt F.

Orig. Perg. mit 8 S.

218. 1630 November 15. Vergleich zwischen dem Kloster (Abt Martin) und den mit Leistung ihres Grundzinses zum Kloster rückständigen Bürgern Georg Helmers sel. Witwe Erben, Mang Linder, mit dem der Krämer Hanns Burgholtzer interessiert, Mang Vischer, Bäcker, Hannß Zell, Tuchscherer, Georg Dopfers Witwe, Jacob Kösßelin und Interessenten, Hannß Köpf, Lautenmacher zu München, abgeschlossen nach Klage vor dem Hochgericht des Bischofs Hainrich von A. zu Dillingen, durch den Generalvikar und geistl. Rat Dr. Caspar Zeiler. Kommissär war Wolff Simon Freiherr von Römerßthal, bischöfl. und des Erzherzogs Leopold von Österreich und des Herzogs Albrecht in Bayern Rat und Kämmerer, bayr. Obersthofmeister und Pfleger der Stadt und Herrschaft F.

S.: Abt Martinus, der Kommissär, Prior Columbanus, Johann Baptista Herzüg, Rat, Georg Meyer, bischöfl. Propst und Vogt zu F., die Stadt F.

Orig. Perg. mit 6 S.; das Konvents. beschädigt.

VIII. Lehenbriefe.

219. 1505 Oktober 22. Bischof Hainrich von A. verleiht der Stadt F. die Sägemühle am Lech.



G. auff mitwuchen nach sant Gallentag.

Orig. Perg. mit S.

220. 1505 Oktober 22. Derselbe verleiht der Stadt F. die Mühle am Lech.

G. an mitwochen nach sant Gallentag.

Orig. Perg. mit beschädigtem S.

221. 1517 November 7. Bischof Cristoff von A. (wie No. 220).

G. an sambstag nach Allerheiligen tag.

Orig. Perg. mit S.

222. 1517 November 7. Derselbe (wie No. 219).

G. auff sampstag nach Allerheiligen tag.

Orig. Perg. mit S.

223. 1543 Oktober 25. Bischof Otho von A. (wie No. 219).

Orig. Perg. mit S.

224. 1543 November 1. Derselbe (wie No. 220).

Orig. Perg. mit S.

225. 1550 Januar 10. König Ferdinand verleiht der Stadt F. auf Ansuchen den Kelmer Wald in der Tiroler Gemeinde Berwang.

Orig. Perg. mit S.

226. 1550 Januar 10. Duplikat von No. 225.

Orig. Perg. mit S.

227. 1550 Januar 10. Derselbe verleiht der Stadt F. auf Ansuchen einen Wald in der Gemeinde Tarenz, Gericht Imst, Tirol.

Orig. Perg.; das S. fehlt.

228. 1573 Dezember 9. Bischof Johann Egloff von A. (wie No. 219).

Orig. Perg. mit S.

229. 1573 Dezember 9. Derselbe (wie No. 220).

Orig. Perg. mit S.

230. 1576 Oktober 16. Bischof Marquard von A. (wie No. 219).

Orig. Perg. mit S.

231. 1576 Oktober 16. Derselbe (wie No. 220).

Orig. Perg. mit S.

232. 1591 Dezember 11. Bischof Johann Otto von A. (wie No. 219).

Orig. Perg. mit S.

233. 1591 Dezember 11. Derselbe (wie No. 220). Träger ist Hannß Freyberger, Bürgermeister.

Orig. Perg. mit S.

234. 1599 Dezember 17. Bischof Hainrich von A. (wie No. 220). Träger ist der Bürgerm. Freyberger (wie No. 233).

Orig. Perg. mit S.

235. 1599 Dezember 17. Derselbe (wie No. 219). Träger wie in No. 233.

Orig. Perg. mit S.

236. 1621 September 18. Derselbe verleiht dem B. Hannß Freyberger die Mühle „Under der Lechbrugg, hinder dem Spital gelegen".

Orig. Perg. mit S.

237. 1621 September 18. Derselbe verleiht dem in No. 236 Genannten die Sägmühle am Lech.

Orig. Perg. mit S.

238. 1651 April 22. Bischof Sigismund von A., Erzherzog von Österreich, Stiftsadministrator, bezw. Johann Rudolph Freiherr von Rechberg von Hochen Rechberg verleiht dem Handelsmann und B. zu F. Hannß Jacob Freyberger die Sägmühle am Lech.

Orig. Perg. mit S.

239. 1651 April 22. Dieselben verleihen dem in No. 238 Genannten die Mühle „under der Lech Prugg".

Orig. Perg. mit S.

240. 1668 März 20. Bischof Johann Christoph von A. verleiht der Reichsstadt A., welche Waldungen in Tirol gekauft hat, das Triftrecht auf dem Lech.

S.: Aussteller und Belehnte.

Orig. Pap.-Libell von 8 Blatt Folio in Perg.-Umschlag mit 2 S.

241. 1668 Januar 31. Kardinal und Bischof Otto von A. verleiht dem Bürgermeister und Handelsmann (wie in No. 238) die Mühle (wie in No. 239).

Orig. Perg. mit S.

242. 1668 März 20. Derselbe (wie in No. 238).
Orig. Perg. mit S.

243. 1638 März 29. Derselbe verleiht dem B. und Handelsmann Johann Jacob Freyberger die Mühle (No. 239).
Orig. Perg. mit S.

244. 1683 März 29. Derselbe verleiht dem in No. 243 Genannten die Sägmühle am Lech.
Orig. Perg. mit S.

245. 1691 August 21. Bischof Alexander Sigmund von A. verleiht dem in No. 243 Genannten, österr. Salzfaktor und Zöllner zu Vils, die Sägmühle am Lech.
Orig. Perg. mit S.

246. 1691 August 21. Derselbe verleiht dem in No. 243 und 245 Genannten die Mühle (No. 239).
Orig. Perg. mit S.

247. 1709 Dezember 14. Derselbe verleiht dem Jeremias Heel, B. zu F., die Mühle (No. 239).
Orig. Perg. mit S.

248. 1709 Dezember 14. Derselbe verleiht dem in No. 247 Genannten, Bierbrauer und B. zu F., die Sägmühle (No. 238).
Orig. Perg. mit S.

249. 1739 Juni 19. Abt Jacob des Klosters Stams in Tirol belehnt Anton Beno Pürckh, B. und Bierbrauer „zum Grienenpaumb“ in F., und seine Ehefrau Anna Regina mit Haus, Stadel und Garten in der Korngasse zu F.
Orig. Perg. mit S.

250. 1761 Januar 24. Bischof Joseph von A. verleiht dem Stadtschreiber Joseph Alatsee die Sägmühle (No. 238).
Orig. Perg. mit S.

251. 1761 Januar 24. Derselbe verleiht dem Vorgenannten (No. 250) die Mühle (No. 239).
Orig. Perg. mit S.

IX. Kundschaftsbriefe.

252. 1428 Juli 4. Kundschaftsbrief des Hans Püschly, Richters zu Ehrenberg im Gericht zu „Lärmos“ (Lermoos), in Differen-

zen zwischen der Stadt F. und Peter von Hochenegg wegen eines Zolles, den sich letzterer anmaßt, wo die Straße über den Lech geht. Gerwig von Rotenstain, Pfleger zu Ehrenberg.

Sachzeugen: Hans Steger, Endres Weber, Toman Gerolt, Hans Walther und Ulrich Smidessun, Hans Raßer, blySchmid.

G. an sant Ulrichstag.

Orig. Perg. mit S.

253. 1440 Februar 19. Kundschaftsbrief des Rudolff Recher, Richters zu Ehrenberg im Gericht zu „Rüty" (Reutte), für Mair Hanns, Ulrich p . . . . ., Chunrat Porhoch, Chůnrat Spaiser, Abgeordnete der Stadt F., in der Irrung zwischen Bischof Peter von A. und der Stadt F. mit den von Hochenegk etlicher Zölle und „untermarch" wegen. Fridrich, Herzog von Österreich, Casper von Freibergk, Pfleger zu Ehrenberg. Im Gericht sind gesessen: Ulrich Wipf, Herman Vischer, Haincz Stubenfoll, Peter Heß, Piencz Vasser und andere.

G. am freitag vor dem suntag so man singt Reminiscere in der Vasten.

Orig. Pap., beschädigt, mit S.

254. 1440 Februar 25. Kundschaftsbrief desselben im Gericht zu „püchelpach" (Bichlbach) für Chůnrat Porhoch und Chůnrat Spaiser, B. zu F., im Namen der Stadt betr. Streitigkeiten mit Rudolff von Hochenegk.

Sachzeugen: Hanns Höfer, Hans Kepf, Haincz Schmid, Töng von wenglen, Hanns Schmid.

G. am donstag vor dem suntag so man singt Oculi in der Vasten.

Orig. Pap. mit S.

255. 1440 Februar 29. Kundschaftsbrief des Hanns Pruggschlegel, Stadtammanns zu Kaufbeuren, als Richter dortselbst, für Jos. Gerhart, B. und Ratsbevollmächtigter zu F. in Irrungen zwischen dem Bischof von A. und der Stadt F. mit Peter von Hochenegg zu Vilsegg wegen Zolls und Geleits.

G. uff nächsten montag nach Oculi mei.

Orig. Perg. mit S.

256. 1440 März 2. Kundschaftsbrief des Lienhart von Grönembach, Stadtvogts zu A., Hanns Müchenlin von F., Cůnrat Öttin-



ger, Untervogts daselbst, und Stephan des Hangenor in Irrungen zwischen Bischof Petter von A. und der Stadt F. mit Petter von Hochnegg wegen Zolls und Geleits.

Zeugen der Siegelung: Ulrich der Röchlinger, her Gabriel der Rydler, Bürgermeister zu A., her Stephan der Hangenor, her Peter der Egen.

G. an mitwochen vor dem sunntag Letare in der Vasten.

Orig. Perg. mit S.

257. 1440 Juni 22. Kundschaftsbrief des Frantz vom Stain zů dem Dyemenstain, Hofmeister des Bischofs Peter von A., an einem Richttag zu A. zwischen der Stadt F. und Jörig Clammer wegen des Guts Stain und Zubehör zu F. betr. Steuerverweigerung und anderes.

G. an der nechsten mitwochen vor sand Johanstag sunwenden.

Orig. Perg. mit S.

258. 1440 September 20. Kundschaftsbrief des Hans Alatzee, Richters zu Waltenhofen, an Stelle des Richters und Mairs zu Waltenhofen, Hans Hemeler, mit voller Gewalt des Bischofs Peter von A., auf Ansuchen der Stadt F. (Vorsprecher Haintz Hewen) in Irrungen zwischen der Stadt F. und von Hohenegg wegen Zolls und Geleits, so Peter von Hohenegg sich anmaßt.

S. Hans Keller. S.B.Z.: Hans Spayser, Schuch Haintz, Martin Haller, Hans Huber, Utz von Mülberg, Martin Mair, Kuppffer, Chutz Vischer.

G. am afftermentag vor sant Matheys tag.

Orig. Perg. mit S.

259. 1445 November 20. Kundschaftsbrief des Lienhart von Grönenbach, Stadtvogts zu A., und Jörig Pfister, Burggrafs daselbst, im Gericht zu A. für Hanns Mühelin und Jos Gerhart, B. zu F., in der Forderungssache der Brüder Růdolf und Walther von Hohenegg betr. Zoll und Geleit auf der Straße gegen „Aytterwang" (Heiterwang).

Handlungszeugen: Hainrich Rydler, Bartholme Rydler, Jacob Hämerlin, Frantz Glöggler, Hanns Vayhinger und Ůlrich Mair, B. und Richter zu A.

G. uff sampstag nach sant Elisabethen tag.

Orig. Perg. mit 1 S., 1 verloren.



260. 1445 November 23. Kundschaftsbrief des Land- und Stadtrichters zu Landsberg Hainrich Dießer im Gericht daselbst für Hans Müchelen und Jos Gerhart, B. zu F., in der Irrung dieser Stadt mit Růdolff und Walther von Hochenegks wegen Zolls und Geleits.

„Bej dem rechten sind gewesen“: Peter Zeisser, Bürgermeister zu Landsberg, Chünrat Schmalholtz, Ulrich Gerer u. a.

G. am zinstag vor sant Katherinen tag.

Orig. Perg. mit S.

261. 1445 November 26. Kundschaftsbrief des Cůnrat Rotter, Richters zu Schongau, im Gericht daselbst für Hanns Müchelin und Jos Gerhart, B. zu F., in der Irrung der Stadt mit Růdolff und Walther von Hocheneck, Brüder, wegen Zolls und Geleits gegen „aytterwang“.

„Bey dem Rechten sind gewesen“: Hanns Pierling, Bürgermeister zu Schongau, Eberhart Stempflin, Hanns Locher, Peter Magenhart u. a.

G. an Freytag nach sand Kathereinen tag.

Orig. Perg. mit zerbrochenem S.

262. 1445 Dezember 6. Kundschaftsbrief des Kaspar Übelin im Gericht zu Lærmos (Lermoos) für Jos Gerhart, Bürgermeister zu F., Jörg Greiff, Untervogt daselbst, und Erhart Wanner, B. zu F., in der Irrung der Stadt mit den von Hochenegg wegen Zolls. Herzog Sigmunds, Grafen von Tirol, Pfleger Sigmund Hänlin zu Ehrenberg.

Richter: Hanns Kepf, Töng Henslin, Steger Klœs, Schennach Walther, Tæma Kerer, Ůlrich Schuster, Haintz Fasser, Sigelin vom Hof, Hans Müller, Hanns Weber, Tama Walther, Jos Pühegen, Hans Höfer, Hans Gösswein, Tæma Hertting u. a.

G. an sant Niclaus tag des hailigen bischofs.

Orig. Perg. mit S.

263. 1445 Dezember 6. Duplikat von No. 262.

Orig. Perg. mit S.

X. Urfehdebriefe.

264. 1409 Mai 11. Urfehdebrief*) des Hans Neßelwang, B.

*) Hier und in folgenden Urkunden sind die Frevel, ob deren Strafe verhängt wurde, nur allgemein: umb frevel . . . bezeichnet.

zu F. Ulrich von Swangaw, Pfleger zu F., Eberhart Bischof von A.

S.: Cunrad und Bartolome von Swangaw, Hans von Spersegg.

taydinger und zewgen: Hainrich Prassel, Peter Neßelwang, Hans und Claus Neßelwang, Hartmann Meckker, B. zu F.

G. an dem nächsten samstag vor unsers auffertag (wohl . . . herren . . .).

Orig. Perg.; von den 3 S. fehlt das zweite.

265. 1472 Januar 11. Desgl. des Jörg Öttinger, genant Keller, B. zu F.

Mits.: Conrat Weißirher, Bürgermeister zu Kaufbeyren. S.B.Z.: Jacob Bawhof und Müleg, B. zu F.

G. uff sampstag nach sant Erhartstag.

Orig. Pap. mit 2 S., deren erstes fast ganz zerstört ist.

266. 1473 Dezember 4. Desgl. des Jörig Kockler, Tischler und B. zu F. Johann, Bischof zu A., Hanns Schott, Pfleger zu F.

S.: Rudolf von Hochenegk zu Vilseg und Hanns Üczel, genannt Stainbrecher. S.B.Z.: Diepold Niderhofer, Amann zu Vils, Haincz Rusman, Baumeister zu St. Mang, Conrat Schreiber und Mang Keller.

G. uff sant Barbaren tag.

Orig. Pap.; das 2. S. fehlt.

267. 1476 Februar 19. Desgl. des Hanns Jäger, Floßmann und B. zu F. Johann, Bischof zu A., und Ulrich Burggrave, Pfleger zu F.

S.: Junker Thomas und Junker Caspar von Schwangow. S.B.Z.: Conratt Maissel und Hans Mülegk, B. zu F.

G. mentag nach Valentini.

Orig. Perg. mit 2 S.

268. 1482 September 4. Desgl. des Hainrich Müller, genannt Knobloch, B. zu F. Johann, Bischof zu A.

S.: Caspar und Wolff von Schwangow, Brüder. S.B.Z.: Thomas Dillinger und Hanns Knobloch zu F.

G. mittwochen nach santt Gilgen tag.

Orig. Perg.; von den 2 S. fehlt das erstere.

269. 1493 Oktober 9. Desgl. des Mang Häring.



S.: Dietheg von Westerstetten zu F. und Georg Gossenbrott, Pfleger zu Ehrenberg. S.B.Z.: Bastian Tischer (?), Gerichtsschreiber zu Reutte, und Hans Hochemberg, Altvogt zu Pfronten.

G. mittwoch nach Francisci.

Orig. Perg. mit 2 S.

270. 1532 Juni 11. Desgl. des Hanns Pfeyffer, Kürschner und B. zu F.

S.: Augustin Bewrer, Notar und Hofschreiber des St. Mangklosters. S.B.Z.: Claus Habersetzer, Schulmeister, Anthoni Kunperger und Bartlome Werh, beide von Faulenbach.

G. aftermontags vor sanct Veyts tag.

Orig. Pap. mit S.

271. 1542 Mai 16. Desgl. des Matheis Wolff, Metzger und B. zu F.

S.: wie in No. 270. S.B.Z.: Michel Fewr von Lechbruck und Manng Dappart, B. zu F.

G. auff afftermonntag vor Creutzmithwochen.

Orig. Pap. mit S.

272. 1549 August 22. Desgl. der Nachkommen des Hans Heffler, B. zu F., und s. Frau Elspett.

S.: Steffan von Hohenberg Zum Falckensperg. S.B.Z.: Haintz Kärli.

Orig. Pap., brüchig, mit S.

273. 1556 Juni 2. Desgl. des Andres Keller, Schuster und B. zu F.

S.: wie in No. 270. S.B.Z.: Gall Weyser und Jörg Kauffmann, B. zu F.

Orig. Pap. mit S.

274. 1556 Juni 2. Desgl. des Hans Dreer, B. zu F.

S.: wie in No. 270. S.B.Z.: Caspar Doser und Thomas Wonbel, beide von Weißensee.

Orig. Pap. mit S.

275. 1574 März 23. Desgl. des Ulrich Eberlin, B. zu F.

S.: Caspar Buechberger, Fischmeister zu Roßhaupten. S.B.Z.: Hans Zalinger und Matheis Holmair, B. zu F.

Orig Pap. mit S.



XI. Varia.

276. 1546 Mai 29. Notar Augusstin Beurer von F. beurkundet einen Protest des Hanns Bongartner von Bongarten zu der Hochnschwang(aw) gegen einen Lechbau vor Burckhart von Kaltentall, Pfleger, Hanns Prayt, Propst, Matheys Dadeler, Vogt, und der Stadt F. einerseits und dem Pfleger Sigmundt Raythum zu Hohenschwangau andererseits.

Instrumentszeugen: Thomas Schweiggle zu Pflach, Hanns Hafen zu Praytenwang und Wilhalm zu Musaw.

Orig. Perg. mit Notariatszeichen, unbesiegelt.

277. 1548 April 28. Joannes Paungartner a Paungarten, Hochenschwangau und Erbach, kaiserl. Rat, dem Kaiser Karl V. das Recht der Ernennung von Notaren verliehen — diese Vollmachtsurkunde vom 1. September 1530 ist inseriert —, ernennt den Rechtsbeflissenen Michael Kymmerle zum öffentl. Notar.

Orig. Perg. latein. mit S.

278. 1572 Februar 11. Bestallung des Alexannder Weichsler von Memmingen zum Bleicher der Stadt F.

Anthoni Hirspoldt, Bürgermeister, Gilg Schmid, Cristoff Zobl, Niclas Spiß, Gall Vögelin und Cristan Eisenburg, Ratsherrn, Hanns Vögelin, Bernhart Stehelin, Jörg Stöger, Lorentz Spaiser, Hanns Kempter, Endris Cager, Menng Eisenburg, Cristan Helmer und Martin Zalinger, Gerichtsleute.

Orig. Spaltzettel auf Papier, unbesiegelt, etwas beschädigt.

279. 1666 Oktober 28. Leonhardt Haßlach, Bäcker zu Meillingen in der Pfarrei Pfronten, und s. Ehefrau Maria Babler nehmen ein Zinskapital auf von Hanibal Schmidt Von Wellenstain.

S.: Johann Georg Straub, bischöfl. A.'scher Propst der Pflege F. S.B.Z.: Thoman Hanneß und Thoman Stielch, beide zu Pfrondten.

Orig. Perg. beschädigt; das S. fehlt.

B. Aktengruppen.

1. Ämter und Beamte. 1642—1825.
2. Bausachen. 1548—1822.



3. Bettler und Vaganten. 1600—1823.
4. Bevölkerung. 1673—1808.
5. Differenzen mit St. Mang. 17. u. 18. Jhdt.
6. Finanzen. 1711—1828.
7. Flößerei und Zoll. 1551—1822.
8. Forst- und Fischereisachen. 1515—1828.
9. Gerichtssachen: a) allgemeiner Art, b) Zivilsachen, c) Kriminalsachen. 1578—1827.
10. Gewerbe-, Zunft- und Handwerkssachen. 16. Jhdt. bis 1827.
11. Grenzsachen. 1570—1827.
12. Handel und Verkehr. 1681—1821.
13. Immobilien. 1648—1821.
14. Kompetenzsachen zwischen Stadt und Pfleggericht. 17. Jhdt. bis 1795.
15. Kultus. 1595—1828.
16. Medizinalia. 1709—1822.
17. Militaria. 18. Jhdt. bis 1827.
18. Personensachen. 16. Jhdt. bis 1812.
19. Polizeisachen. 1652—1828.
20. Protokolle. 1781—1825.
21. Rechnungen. 17. Jhdt. bis 1821.
22. Schranne und Markt. 16. Jhdt. bis 1827.
23. Schule. 16. Jhdt. bis 1829.
24. Spital. 17. Jhdt. bis 1827.
25. Statistik. 1740—1826.
26. Steuern und Umlagen. 17. Jhdt. bis 1826.
27. Stiftungen. 1544—1817.
28. Stipendien. 1693—1823.
29. Taxsachen. 1697—1829.
30. Varia. 1430—1827.
31. Verordnungen. 1593—1827.
32. Verwaltungssachen. 17. Jhdt. bis 1821.
33. Weide. 1533—1824.
34. Zehntsachen. 1600—1833.
35. Zivilbesitznahme der Stadt. 1802/3.



Bücherbesprechungen.

1. Chroniken der Stadt Bamberg.

Zweite Hälfte: Chroniken zur Geschichte des Bauernkrieges und der Markgrafenfehde in Bamberg. Mit einem Urkundenanhang. Bearbeitet und herausgegeben von Anton Chroust. 1910. Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig. XLII und 716 S. Großoktav. Preis 28 Mk.

Die Gesellschaft für fränkische Geschichte hat bei ihrer Gründung sich auch die Herausgabe der fränkischen Städtechroniken, auf die die historische Kommission bei der Akademie der Wissenschaften schon längst verzichtet hatte, zur Aufgabe gemacht. Den Anfang sollten die chronikalischen Aufzeichnungen zur Geschichte der Stadt Bamberg aus dem 15. und 16. Jahrhundert bilden. Schon 1907 konnte die erste Hälfte dieser Veröffentlichung, welche die einzige mittelalterliche Chronik der Stadt, die über den Immunitätenstreit 1430—35, enthält, erscheinen; dieses ungewöhnlich rasche Erscheinen wurde dadurch ermöglicht, daß Professor Chroust, der mit dieser Arbeit von der Gesellschaft betraut wurde, an der handschriftlichen Bearbeitung dieser Chronik durch Th. Knochenhauer 1864 eine tüchtige Stütze hatte. Diese Bearbeitung hatte nämlich die vorgenannte historische Kommission mit den der andern fränkischen, noch nicht von ihr veröffentlichten Städtechroniken, die Knochenhauer für sie 1864 und 1865 besorgt hatte, zum Zwecke ihrer Herausgabe der Gesellschaft für fränkische Geschichte überlassen. Trotz der Arbeit Knochenhauers aber bleibt es eine außerordentliche Leistung Chrousts, diese Chronik in so kurzer Zeit druckfertig gestaltet zu haben, denn er begnügte sich nicht, die 1864, also vor mehr denn vierzig Jahren abgeschlossene Bearbeitung Knochenhauers den Anforderungen unserer Zeit entsprechend im Texte, in der Einleitung und in den Anmerkungen richtig zu stellen und zu ergänzen, sondern er mehrte sie auch noch mit einer Beigabe einer großen Reihe von einschlägigen Urkunden. Die Arbeit Knochenhauers hat er voll anerkannt, indem er auf dem Titel des Halbbandes bemerkte, er sei von ihm nach einem Manuskripte von Th. Knochenhauer neu bearbeitet und herausgegeben.

Ganz anders verhält es sich mit der zweiten Hälfte der Bamberger Chroniken. Hier war die Vorarbeit Knochenhauers so unfertig, daß Chroust den Text der Chroniken neu gestalten und auch Einleitung und

Anmerkungen neu schaffen mußte. Da er zudem auch hier der Ausgabe eine stattliche Reihe von Briefen, Urkunden und Akten beigegeben hat, so ist der zweite Halbband sein alleiniges Werk. Diese neue Bearbeitung nahm natürlich geraume Zeit in Anspruch, sie konnte deshalb auch erst 1910 erscheinen. In ihr kommen zur Veröffentlichung zwei Berichte des Max Halbritter und des Martin Müllner und ein Tagebuch des Hieronymus Camermeister über den Bauernkrieg in Bamberg 1525, drei Briefe aus dem Klarissenkloster daselbst und zwei Gedichte über diese Empörung, sodann das Tagebuch des Bürgermeisteramtsverwesers Hans Zeitlos und der Bericht einer Klarissin von Bamberg über die Markgrafenfehde 1552/54. Sowohl den Berichten über den Bauernkrieg, als auch den über die Markgrafenfehde hat Chroust in dankenswerter Weise wiederum eine stattliche Zahl von Briefen und Akten teils in einem Anhange wörtlich beigegeben, teils in den Anmerkungen verwertet. Eingehend handelt er in der Einleitung über die von ihm hier herausgegebenen literarischen Quellen, über die Zahl und Art ihrer Handschriften, die Zeit ihrer Abfassung, ihre Verfasser, ihren Wert und ihre schon früher erfolgten Veröffentlichungen. Auch würdigt er da den Verlauf und die Bedeutung der geschilderten Ereignisse. Anerkennung verdienen auch seine Anmerkungen, die in knapper Form den Text gut erläutern. Besondere Anerkennung möchte ich Chroust auch dafür aussprechen, daß er von S. 607 an Verzeichnisse der im Anhang der beiden Halbbände mitgeteilten Urkunden und Aktenstücke, sowie der ungedruckten Archivalien, die im Texte und in den Anmerkungen der beiden Halbbände verwendet sind, zusammengestellt hat. Gerade diese vielen Urkunden, Briefe und Akten in dieser Ausgabe der Bamberger Stadtchroniken rechtfertigen ihre Anzeige in der Archivalischen Zeitschrift, die notgedrungen bei ihrem kleinen Umfange fortan nur archivalische Werke besprechen kann. Hochverdienstlich ist endlich das der zweiten Hälfte beigegebene fleißig bearbeitete Register zum nunmehr mit ihr vollendeten Gesamtbande. Die sorgfältige, getreue Wiedergabe seiner Texte bezeugt die Kleinheit der jedem Halbbande zum Schlusse beigegebenen Druckfehler-Verzeichnisse.

Diese auch in ihrer äußeren Ausstattung anerkennenswerte Ausgabe der Bamberger Stadtchroniken gereicht ihrem Bearbeiter und Herausgeber, aber auch der Gesellschaft für fränkische Geschichte zur Ehre. Ihre Trefflichkeit erzeugt den Wunsch, daß sie, die erste große Quellenveröffentlichung der Gesellschaft, nicht lange allein bleibe, sondern daß sich an sie weitere nicht weniger tüchtige Ausgaben fränkischer Geschichtsquellen in tunlichst rascher Folge anreihen. Baumann.

2. **Livi, Giovanni,** Dall'Archivio di Francesco Datini, mercante Pratese; celebrandosi in Prato addì 16 agosto 1910 auspice la Pia Casa de' Ceppi il 5. centenario della morte di lui. Firenze, Lumachi. 1910. 4⁰. v 59 pagg.

Als vor nicht allzu langer Zeit der verdiente Basler Staatsarchivar Rudolf Wackernagel in den „Basler Nachrichten" (vom 13. und 14. Febr.



1911) über die Gründung eines Schweizerischen Wirtschaftsarchivs — zutreffender wäre vielleicht der Name Schweizerisches Archiv für Handel und Industrie — berichtete und man daraufhin auch anderwärts die Nützlichkeit und Möglichkeit einer ähnlichen Einrichtung erwog, da war die erste unumgängliche Feststellung die, daß es mit dem Material zur älteren Handelsgeschichte Deutschlands recht unerfreulich aussieht und daß sich kaum in einem Falle die vollständige Korrespondenz einer Firma aus der Zeit der Bildung der ersten großen Kapitalien erhalten hat. Nicht ohne Neid kann man da nach Italien blicken, das nicht allein in seinen Notariatsarchiven noch handelspolitisches Material aus der Zeit seit der Mitte des 14. Jahrhunderts *), sondern auch in dem noch wenig bekannten Datini-Archiv zu Prato (Toskana) ein wahres Unikum einer kaufmännischen Registratur aus der zweiten Hälfte des 14. und den ersten zwei Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts und zwar, trotz einigen von Mäusen und Dieben angerichteten Schadens, in beispielloser Vollständigkeit besitzt.

Über Francesco Datini, den ursprünglichen Eigentümer dieses Archivs, unterrichtet am eingehendsten die zweibändige Publikation des verstorbenen Florentiner Archivdirektors Cesare Guasti, „Ser Lapo Mazzei, lettere di un notaio a un mercante“ (Florenz 1880). Auf diesem Werke beruht der sachliche Inhalt der Festrede, die Isidoro del Lungo 1896 bei der Enthüllung des nüchtern-neugotischen Datini-Denkmals gehalten und zuerst separat (Prato 1897) und später noch einmal in seinen „Conferenze fiorentine“ (Mailand 1901) veröffentlicht hat. Bietet seine rednerische Leistung wenigstens einige gut gesehene historische Augenblicksbilder, so muß von dem knappen Auszuge, den Lothar Schmidt in seinem mehr schöngeistigen als wissenschaftlichen Buche „Die Renaissance in Briefen“ (Leipzig 1909) I, 159—169 ohne Quellenangabe aus Guastis Buche liefert, leider gesagt werden, daß er nicht frei von Unrichtigkeiten ist und das scharfe Bild, das sich von Zeiten und Menschen aus Ser Lapo Mazzeis Briefen gewinnen läßt, in mehr als einem Punkte verzeichnet wiedergibt. Dagegen fußen die Mitteilungen, die Giovanni Livi, jetzt Vorstand des Staatsarchivs zu Bologna, über das gleiche Thema im Jahre 1903 dem Internationalen Historikerkongreß zu Rom vorgelegt und dann dem Archivio storico italiano (XXXI, 425—431) zum Abdruck überlassen hat, größtenteils auf eigenen Beobachtungen und Forschungen.

Nach Guasti und Livi ist Francesco als Sohn des Marco di Datino um 1330 in Prato geboren; im Pestjahr 1348 vaterlos geworden, verkauft er nach erreichter Volljährigkeit sein liegendes Gut, um sich zunächst in der glänzenden Residenz der Päpste Avignon niederzulassen. Vom Waffen- und Produktenhändler entwickelt er sich, durch die Umstände und hauptsächlich den Streit Gregors XI. mit Florenz rasch emporgehoben, zum Bankier, ohne indes den Warengroßhandel jemals ganz

*) Enrico Bensa, Il contratto di assicurazione nel medio evo. Genua 1884. S. 48 Anm. u. S. 183 ff.



aufzugeben. Als Avignons Stern zu erbleichen beginnt, kehrt er an seinen Geburtsort zurück und eröffnet daselbst ein zweites Handelshaus (1382), dem bis 1395 weitere sechs in Pisa, Florenz, Genua, Valencia, Barcelona und auf Majorca folgen. Mit dem glücklichen Gelingen auch der gewagtesten Unternehmungen wachsen Glanz und Reichtum des Handelsherrn. Ehrenämter werden ihm übertragen, hohe Gäste zu Bewirtung und Beherbergung überwiesen, sogar ein Träger der Tiara und ein König von Neapel ehren mit ihrem Besuche sein prächtiges und mit erlesenem Geschmack geziertes Heim. Ihm aber gewährt das alles nicht die rechte Befriedigung. Mit Eifer beteiligt er sich an den ausschweifenden Bußübungen der Zeit, und neben dem Heil seiner Seele beschäftigt ihn das künftige Schicksal seiner irdischen Habe. Der eine Gedankenkreis geht mählich in den anderen über. Eheliche Kinder besitzt Francesco nicht, und so verfügt er mittels Testaments vom 31. Juli 1410 über die Hauptmasse seines Vermögens zugunsten der Armen seiner Vaterstadt. So entstand die heute noch in Prato bestehende Wohltätigkeitsstiftung, deren Name „La Casa del Cieppo de' Poveri di Francesco di Marco" vom Erblasser selbst bestimmt worden ist. Von der Verwaltung schloß er durch ein fein verkettetes System von Vorschriften den Klerus gänzlich aus, nicht aus Haß gegen die Kirche, wie oberflächliche Beobachter wohl gemeint haben, sondern unter dem Einfluß der Bettelorden und aus Mißtrauen nur gegen Weltgeistliche und die älteren Orden: man ersieht das eine aus den reichen Legaten, mit denen er Kirchen und Klöster bedacht hat, und das andere, wenn man es nicht schon aus anderen Quellen wüßte, aus der Zeugenreihe, in der nicht weniger als fünf Franziskaner erscheinen.

Die Klausel wurde aber von Wichtigkeit für die Erhaltung des Archivs, das einen Bestandteil der Erbmasse bildete und bei der allmählichen Auflösung des Geschäftshauses und seiner sieben Filialen in Prato vereinigt wurde. Denn so sorgfältig die Geistlichkeit im allgemeinen für ihre Güterarchive gesorgt hat, so zweifelhaft ist es, ob sie das Handelsarchiv, das für die Verfechtung von Rechtsansprüchen bald allen Wert verlor, aufbewahrt haben würde. Unter der von Datini eingesetzten weltlichen Verwaltung wurde es einfach im Hohlraum unter einer unbenützten Treppe vergessen, und da lag es jahrhundertelang in den Säckchen, in denen es eingesandt oder einstweilen aufgehoben worden war. Im 18. Jahrhundert bereicherte es Großherzog Peter Leopold von Toskana, der spätere Kaiser Leopold II., durch Archivalien aufgelöster Klöster und Institute. Aber benützt wurde es nicht. Man kannte es kaum, und das vorhandene Repertorium entsprach nur bescheidenen Ansprüchen. Die Neuordnung und Repertorisierung war eine Forderung, die sich von selbst ergab, und vor einigen vierzig Jahren betraute daher die Administration den Erzdiakon Martino Benelli mit der dankbaren Aufgabe. Es war ihm zwar infolge seines frühen Ablebens (1873) nicht gegönnt, sie wesentlich zu fördern, allein es gebührt ihm das große Verdienst, das eingangs erwähnte Werk Guastis angeregt zu haben. Wer den Reichtum des darin aufgespeicherten kultur-

geschichtlichen Rohstoffs ermessen möchte, sei bloß auf die zahlreichen Einzelnachrichten verwiesen, die Ludwig Geiger in seinen Neuauflagen der Burckhardtschen Kultur der Renaissance den beiden Briefbänden entnommen hat (10. Aufl. II, 423). Der nächste Hinweis findet sich in dem schon oben angezogenen Buche des Genueser Professors Enrico Bensa, woselbst es auf S. 49 (Anm.) heißt: „Das Datini-Archiv in Prato enthält in zwei Umschlägen eine sehr große Zahl von Versicherungsverträgen, die für Francesco di Marco da Prato zwischen 1380 und 1397 abgeschlossen worden sind." Zwei solche Polizen finden sich im Urkundenanhang des Buches abgedruckt. – Derselbe Bensa benützte gleich Livi (s. o.) die günstige Gelegenheit, die der Römische Kongreß von 1903 bot, dazu, eine möglichst große Zahl von Fachgenossen auf die von 1360 bis 1419 laufende „vollständigste Reihe von Schriftstücken über den mittelalterlichen Handel, die man in Italien kennt", aufmerksam zu machen (Atti des Kongresses IX, 105); er macht aus den darin fließenden Quellen zur Wirtschaftsgeschichte u. a. diejenigen über die Anfänge der doppelten Buchführung, die Handelsgesellschaften, die Transportverträge, den Scheck- und Wechselverkehr namhaft. Eines dieser Themata griff Gino Arias auf, der im Jahre 1906 einem Aufsatz über den Ursprung der Kommanditgesellschaften eine Vertragskopie aus dem Datini-Archiv zugrunde legte und dabei natürlich aufs neue dessen Wert und Wichtigkeit hervorhob.*) Dann hielt im Jahre 1907 Ridolfo Livi zu Parma auf dem Kongreß der Società italiana per il progresso delle scienze einen Vortrag über die Sklaverei im Mittelalter und ihren Einfluß auf die Zusammensetzung der Bevölkerung Italiens. Er erwähnt darin Datinis Testament, wo von dessen Sklaven die Rede ist und besonders seiner mit einer Sklavin erzeugten Tochter Ginevra gedacht wird, zitiert aus dem Datini-Archiv die rührende Zusammenstellung von „1 Sklavin und 1 Mähre und 2 Eseln und 2 Fünfteilen eines Rindes" und bringt im Abdruck des Vortrags ebendaher eine bei Versendung einer Sklavin abgefaßte Versicherungspolize im Wortlaut (Rivista italiana di Sociologia XI, 557—581). Es ist leicht zu sehen, woher der genannte Anthropologe seine Quellenstellen hatte: sein Bruder, der schon mehrfach genannte Giovanni Livi, hatte ihn darauf aufmerksam gemacht, nachdem dieser, noch von seinem früheren Chef Cesare Guasti dazu vorgeschlagen, die unterbrochene Repertorisierung des Datini-Archivs übernommen hatte. G. Livi hat seit 1899 jeweils einen Teil seiner alljährlichen Ferien darauf verwendet, und im Jahre 1910, genau 500 Jahre nach dem Tode des Stifters der Pia Casa, war er in der Lage, seinen Bericht über den vor-

*) Archivio della R. Società Romana di Storia Patria XXIX, 351 bis 377. — Zu S. 372 Anm. sei die Bemerkung gestattet, daß die Gesetze der Chronologie gebieterisch verlangen, Anfangs- und Schlußtermin der Geltung des Vertrags anders als der Autor, nämlich lunedi primo gennaio 1385 mit 1386 Jan. 1 und 31 dicembre 1386 mit 1387 Dez. 31, aufzulösen (Calculus Florentinus!).



läufigen Abschluß seiner Arbeit in dem am Eingang dieser Zeilen angegebenen Buche als Säkulargabe darzubringen.

Was seine archivalisch-technische Leistung anlangt, so kann man vom fachlichen Standpunkte aus damit nur einverstanden sein. Er sorgte vor allem dafür, daß es heute in den Beständen keinen ungeordneten Faszikel, kein falsch eingeteiltes Stück mehr gibt. Die Korrespondenzen der einzelnen Fondachi ließ er beisammen und ordnete sie nach den Abgangsorten der Briefe. Aber er wollte und konnte, wenn anders er zu einem Abschluß kommen sollte, nicht allzusehr ins einzelne gehen: die Feinarbeit überläßt er einem Nachfolger, für den sie nicht Neben-, sondern Hauptarbeit ist, und so erlaubt sein Repertorium Nachträge nicht allein, sondern erfordert sie geradezu. Eine derartige Beschränkung auf das zunächst Erreichbare und die Rücksichtnahme auf spätere Vervollkommnung unterscheidet ja den geschulten Archivar von den Dilettanten, deren zu breit angelegte und daher nie fertig werdende Arbeiten das Sprichwort „Qui trop embrasse, mal étreint" zu bewahrheiten pflegen. Nicht minder gereicht es ihm zur Ehre, daß er im Interesse seiner Unternehmung entsagungsvoll genug war, „sich stets vorzustellen, daß seine Aufgabe die eines technischen Ordners war, dem es sich fast verbieten mußte, das Auge länger auf den Papieren ruhen zu lassen, als es nötig war, um sie gut zu ordnen". „Die Reihe der Bücher des Kaufhauses zu Avignon", erzählt er, auf die Bestände selbst übergehend, „beginnt erst mit dem Jahre 1366, die seiner Korrespondenzen mit 1364, und diese sind (ohne daß ich den Grund anzugeben wüßte, aber sicherlich schon von Alters her) verhältnismäßig so dürftig erhalten, daß es nicht wunderbar ist, wenn ich vor einiger Zeit auf die Bitte, in Briefen aus Florenz Daten über den Ciompi-Aufstand und damit zusammenhängende Vorkommnisse zu sammeln, mit einer fast völligen Fehlanzeige antworten mußte. Hingegen von 1382 bis zum Sommer 1410, d. h. von Datinis Rückkehr ins Vaterland bis zu seinem Ableben, bieten die Korrespondenzen der Kaufhäuser ein unglaublich reiches Material. Wie unendlich oft habe ich in Geschäftsbriefen zwischen der Ankündigung angekommener oder abgehender Woll- und Fell-Ballen und der Bestellung solcher und anderer Waren, Nachrichten von Kriegen und Friedensschlüssen, Konklaven und öffentlichen Glücks- und Unglücksfällen — weniger häufig gelesen als — gesehen." Mußte doch der große Spekulant damals wie zu Zeiten des alten Rothschild und heutzutage noch über alle Vorkommnisse auch der hohen Politik auf dem Laufenden sein. Der Brief ersetzte die Zeitung, und da es unter Geschäftsfreunden üblich war, Informationen auszutauschen, so finden sich unter Datinis Papieren auch Einläufe anderer Handelshäuser, deren Registraturen im übrigen spurlos untergegangen sind. Was solche kaufmännische Mitteilungen auszeichnet, ist neben ihrer Frische der Wegfall mancher Fehlerquellen, die bei chronikalischen Aufzeichnungen und diplomatischen Berichten unvermeidlich sind. Auch die Kunstgeschichte geht nicht leer aus, und dem Leser entrollt sich, wie man schon aus Guastis Veröffentlichung weiß, ein unvergleichlich

reiches Gemälde des gesamten zeitgenössischen Lebens. Neben dem Briefwechsel, der in 500 Kartons 59 laufende Meter umfaßt, stehen 12 laufende Meter Haupt-, Tage-, Einnahme- und Ausgabe-Bücher und 26 Meter Akten, die freilich zum Teil erst dem späteren Zuwachs angehören dürften.

Livi gibt in seiner Festschrift aus diesem noch unübersehbaren Reichtum zahlreiche Proben, die in keiner Weise erschöpfend sein können und den lebhaften Wunsch nach Mehr wachrufen. Unter den 19 Briefen, die er daneben, ebenso wie eine Briefsbeilage, im Wortlaut wiedergibt, stehen gleich am Anfang drei von Mazzei, die seinerzeit dem Herausgeber der übrigen 471 Stück entgangen waren. Livi bevorzugt die kirchen-, staats- und kulturgeschichtlichen Notizen vor denen zur Handelsgeschichte. Die hohe Politik betreffen u. a. Nachrichten über die Papstwahl von 1389, den Tod des Gegenpapstes Klemens VII. (1394), die Kreuzzugsvorbereitungen von 1399, die Angliederung von Pisa an Florenz und die von Padua an Venedig (1405); einige Briefe unterrichten über die literarischen Bedürfnisse und Kenntnisse gebildeter Kaufleute; eine Aufschreibung befaßt sich mit den tausend Dingen, die man bei einer Seereise ja nicht vergessen darf, wie überhaupt das tägliche Leben in der unterhaltendsten Weise allüberall hereinspielt, so wenn der als Dichter bekannte Franco Sacchetti einen Steckbrief hinter einer entlaufenen Sklavin herschickt und ein Anderer die häuslichen Unannehmlichkeiten schildert, die er der Eifersucht seiner Ehegattin auf eine Sklavin zu danken hat.

Die beigegebenen fünf ganzseitigen Schriftproben lassen die Schwierigkeiten ermessen, mit denen Guasti und Livi zu kämpfen hatten. Die durchgehende Flüchtigkeit dieser kaufmännischen Kursive geht in manchen Briefen über die Grenze der Leserlichkeit hinaus und hat schon den Zeitgenossen unangenehme Stunden bereitet: „Ich habe dir schon oft gesagt,“ so läßt sich einer von ihnen vernehmen, „du sollst, wenn du mir irgend einen Auftrag mitteilst, so schreiben, daß ein Menschenkind es versteht. Letzten Samstag hast du mir einen Brief geschrieben, mit dem du mir langsam die Schwindsucht an den Hals geärgert hast, bevor ich ihn entziffern konnte. Aber ich habe darüber eine Epistel an Francesco geschrieben, er soll dich, wenn anders es dort Schreiblehrer gibt, zu einem in die Schule schicken, damit du leserlich schreiben lernst.“ Unter solchen Umständen dürfte es sich bei Livis im allgemeinen sehr zuverlässigen Transskriptionen an einigen Stellen weniger um eine exakte Lesung als um eine mehr oder minder glückliche Konjektur handeln; hie und da scheint er unnötigerweise Archaismen zu bevorzugen, so wenn er auf S. 4 Abs. 4 Zeile 3 „iscordia“ liest, wo paläographisch nur „discordia“ möglich ist. S. 6 Z. 12/13 v. o. liest er in dem Bericht über die Gefangennahme Richards II. von England (1399): ed esendo di F[rancia] tornato il Re in Ghiltera. Das wäre etwas ganz Neues. Denn nach allen Geschichtsdarstellungen kehrte „il Re“ damals aus Irland heim. Das Faksimile zeigt auch, daß zu lesen ist: esendo di F. tornato In Inghiltera . . . ; Subjekt des Partizipial-



satzes ist wie im Hauptsatze Lancaster, der in der Tat aus F[rancia] zurückkam. Ich sage das nicht, um Livis Verdienst zu verkleinern, sondern nur, um darzutun, welche Hindernisse auch dem gewiegten Paläographen den Eingang in dieses sitten- und wirtschaftsgeschichtliche Paradies erschweren und wie wünschenswert die Fortsetzung des einst von Guasti so verheißungsvoll begonnenen Werkes, d. h. die systematische Veröffentlichung der noch übrigen Briefe, der Geschäftsbücher, der Kurszettel und der Urkunden wäre, damit insbesondere die Rechts- und Wirtschaftshistoriker nicht immer wieder ihre beste Kraft im Kampfe mit den paläographischen Schwierigkeiten der gleichen Handschriften vergeuden müssen. Striedinger.

3. Annuario del R. Archivio di Stato in Milano per l'anno 1911. Mailand, Selbstverlag (Palazzo del Senato). 146 pagg. 8⁰. 3 Lire.

Unter obigem Titel beginnt das Mailänder Staatsarchiv die Veröffentlichung seiner Jahresberichte. Die ersten 48 Seiten enthalten den Bericht über Ordnungsarbeiten und Repertorien, über die Verwaltung und über die mit dem Archiv verbundene Schule für Paläographie, Diplomatik und Archivkunde; den Rest des Bandes füllen erläuternde Beigaben, die sehr ins einzelne gehen (z. B. alle Benützer unter Angabe ihrer Zwecke namhaft machen) und sehr verschiedenen Umfangs und Wertes sind. Was wir im ersten Teile von Geschichte und Inhalt des Archivs erfahren, sind höchst brauchbare Anhaltspunkte; das Bild jedoch, das man daraus vom früheren Zustande der Sammlung erhält, ist sehr ungünstig: „Nicht allein, daß ein richtiges Generalrepertorium fehlt, auch Verzeichnisse und Spezialrepertorien bestehen nur in beschränkter Zahl", mußte ein amtlicher Bericht vom Jahre 1883 gestehen, und in Wirklichkeit scheint es noch schlimmer gewesen zu sein.*) Der jetzige Direktor Luigi Fumi (seit 1908) ist auf systematische Abhilfe bedacht und entwickelt im vorliegenden Jahresbericht, der auch das Jahr 1909 mit umfaßt, ausführlich seine Grundsätze. Sie stimmen in allen Punkten mit den praktischen Methoden überein, die immer mehr Gemeingut der Archivare werden: Provenienzsystem, summarische Verzeichnisse als einstweiligen Ersatz für Spezialrepertorien, Auflösung der Abteilungen „Varia" und „Miscellanea", Wiederherstellung der zu Spezialzwecken zerstörten ursprünglichen Ordnung. Bei dem letztgenannten Punkte vermisse ich jedoch eine Angabe darüber, wie dafür gesorgt wird, daß umgelegte Stücke auch auf Grund älterer, nun nicht mehr zutreffender Zitate gefunden und identifiziert werden können. Wenn Fumi auch dem geschulten Archivar im allgemeinen nichts Neues sagt und sagen will, so wird doch der Anfänger aus seinen — vielleicht gegen ungenannte Opponenten gerichteten? — Ausführungen, gerade weil sie so eingehend

*) Näheres darüber bringt J. Lulvès im Korr.-Bl. d. Gesamtvereins LIX, 344. Ebenda sind außer den oben besprochenen drei Veröffentlichungen einige andere italienische Werke angezeigt, die der Redaktion der „Arch. Zeitschr." nicht vorgelegen haben.



und leichtverständlich sind, Vieles lernen können. Mit der Kleinarbeit des Regestierens beschäftigt sich in Mailand, angesichts der Rückstände in den mehr summarischen Arbeiten, ausschließlich der Direktor selbst; es war mir interessant, aus seinem Berichte zu erfahren, daß sich dort, genau so wie wir es in München nicht ohne Verwunderung festgestellt haben, viele Benützer mit der Einsichtnahme der Regesten begnügen, ohne auf die Originale zurückzugehen. Auch der Verwaltungsbericht bestätigt den Eindruck, daß die Leitung ebenso eifrig wie vernunftgemäß bestrebt ist, hergebrachten und auch anderswo nicht unbekannten Mißbräuchen, wie dem Nummernmachen im Geschäftsbuche, zu steuern. Dagegen war auch der jetzige Vorstand bisher gegen den Raummangel, der die Aufnahme neuer Zugänge verhindert, ziemlich macht- und hilflos. In dem Abschnitt über die Archivschule werden zwei Festreden, die der neue Lehrer an derselben, Staatsarchivar Prof. Dr. Vittani, bei Eröffnung der beiden letzten Schuljahre gehalten hat, auszugsweise wiedergegeben; sie behandelten 1909 díe verschiedenen Reproduktionsarten und ihren Einfluß auf die Paläographie, dann 1910, vor einem größeren und zum Teil aus Nicht-Fachleuten bestehenden Hörerkreis, „Die Archive und das Leben". Unter den Beilagen ragt der wörtlich abgedruckte Bericht des Unterarchivars Dr. Manaresi über die Ordnung des Vorrats an geistlichen Urkunden hervor.

Striedinger.

4. Marzi, Demetrio. La Cancellaria della Republica Fiorentina. Rocca S. Casciano, Cappelli. 1910. XXXVIIJ 775 p. 20 L.

Das vorliegende Buch beschränkt sich nicht auf die im 15. Jahrhundert allein „Cancellaria fiorentina" genannte auswärtige Kanzlei, sondern behandelt alle jene Ämter, „in denen Jegliches, was sich auf die oberste Staatsverwaltung bezog, vorbereitet oder ausgeführt wurde"; dagegen geht es natürlich nicht auf alle jene unbedeutenden Ämter ein, die außerdem irgendwann oder irgendwie einmal den Namen „Cancellaria" geführt haben. Man wird also den Titel wohl am besten mit „Geschichte der Staatskanzlei der florentinischen Republik" verdeutschen. Die Beschaffung und Benützung der Quellen war dem Verfasser, der Direktor des Staatsarchives zu Florenz ist, durch seine Stellung wesentlich erleichtert. Es mag aber für ihn als Italiener keine geringe Entsagung dazu gehört haben, sich mit diesem Thema zu bescheiden, während gleichzeitig ein Ausländer am Werke ist, der Welt eine auf lange hinaus abschließende Gesamtdarstellung der Geschichte der Arnostadt zu schenken. Im Gegensatz dazu wird ja die Kanzleigeschichte stets mehr oder weniger ein Nachschlagewerk bleiben, und sie kann nur auf einen kleinen Kreis ausdauernder Leser rechnen, auch deshalb, weil sie nichts weniger als eine leichte Lektüre ist. Denn wie es die Natur der Sache erfordert, zersplittert sie sich in zahllose ermüdende Kleinigkeiten, aus deren Gesamtheit sich erst der große Zug der Entwicklung aus bescheidenen Anfängen zu dem Kreuzungspunkte aller Fäden einer ausgedehnten Staatsmaschinerie ergibt. War es doch z. B. nötig, im

Hauptteile alle wechselnden Ordnungen und Einzelbeschlüsse, die sich auf das Kanzleiwesen bezogen, genau aufzuführen und zu erläutern. Der Einteilung der ersten zehn Kapitel liegt die Aufeinanderfolge der Cancellieri, der obersten Leiter der Zentralkanzlei, zugrunde; neben ihnen werden auch die übrigen in den Hauptkanzleien leitenden Männer besprochen. Ein großer Teil der in der Geistesgeschichte hervorragenden Namen begegnet in diesen Reihen. Um nur einige herauszuheben: Brunetto Latini, den die Überlieferung Dantes „Lehrer" nennt, steht an der Spitze; unter den Notaren der Prioren erscheint auf kurze Zeit Petrarcas Vater; auf den Dichter Ventura Monachi folgen als Kanzler Coluccio Salutati, jener Korrespondent eines Boccaccio und Petrarca, welcher aus seiner Amtsführung den von Novati herausgegebenen Epistolario hinterlassen hat, und dann der größten Humanisten einer, Leonardo Bruni (Aretino), dessen bekanntes Grabmal ein passendes Titelbild wäre, wenn das Buch der neuzeitlichen Illustrierungswut seinen Tribut zahlen würde; das nicht minder berühmte Grabmal des Carlo Marsuppini, das gleichfalls bei Santa Croce steht, ist das von Brunis Amtsnachfolger; gegen Schluß der stolzen Folge erscheint dann kein Geringerer als Machiavelli, der indes nie einen der leitenden Posten eingenommen, sondern es nur verstanden hat, einer subalternen Stellung durch die Kraft seines Geistes eine ihr eigentlich nicht zukommende Bedeutung zu verleihen. Bekanntlich ist Machiavell als aktiver Staatsbeamter der medicäischen Restauration von 1512 zum Opfer gefallen. Mit dem bald darauf folgenden formellen Ende der Republik schließt Marzi, dem Titel des Buches entsprechend, seine chronologische Darstellung. Drei weitere Kapitel handeln in höchst lesenswerten Ausführungen u. a. von den noch vorhandenen oder nachweisbaren Registern, Kopialbüchern und Konzeptsammlungen, sowie den Siegeln der Staatskanzlei (Kap. X), dem Formelwesen, dem Eindringen der Vulgärsprache, deren Sieg sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entscheidet, dann der Urkunde als stilistischem Kunstwerk, wozu sie hauptsächlich durch Salutati erhoben ward, dem florentinischen Inkarnationsstil und anderen Fragen der Zeitrechnung (Kap. XI), den Schreibmaterialien, ihrer Beschaffung und Verrechnung durch ein eigenes Bureau (der Camera dell'Arme), endlich dem Archive und dem mit dessen Obhut betrauten Beamten (seit 1289 nachweisbar), der Tageseinteilung und den Lokalitäten der Kanzleien u. a. m. (Kap. XII). Kein Satz, der nicht aufs genaueste durch Anführung von Quellen und Literatur belegt, keine ältere Behauptung, die nicht nachgeprüft und, wenn nötig, berichtigt, keine offene Frage, deren Lösung nicht aufs neue und in vielen Fällen mit ganzem oder teilweisem Gelingen versucht wäre. Ein 61 Seiten umfassendes alphabetisches Inhaltsverzeichnis schließt den Band; vorausgeschickt ist eine 21 Seiten lange Liste der benützten Bücher, worunter die deutschen Titel in beinahe druckfehlerfreier Wiedergabe. Über zwei Fünftel des starken Bandes nimmt der Anhang ein. Er bietet eine Zusammenstellung der Notare und Kanzler von 1282 bis 1532, dann Verzeichnisse der erhaltenen Register, von denen die in irreführender Weise nur als „Libri fabarum"



bezeichneten Protokollbücher bis 1280 zurückreichen, und schließlich 182 Originaldokumente. Von diesen beziehen sich 55 auf die eigentliche Kanzleigeschichte, die übrigen 127 sind von den Kanzlern aufgesetzte Briefe und Gesandtschaftsinstruktionen aus den Jahren 1311 bis 1350; an den letztgenannten Stücken wird auch der politische Historiker, dem die Kanzleiverfassung ferner liegt, nicht achtlos vorübergehen dürfen.

Striedinger.

5. **Böhm, Karl,** Das Tiroler Landesarchiv (Innsbruck 1911, Verlag des Landesausschusses). 128 Seiten.

Wer von den reichsdeutschen Fachgenossen wußte bisher etwas Zuverlässiges von einem Tiroler Landesarchiv? Vergraben und vergessen: die notwendige Folge langer, gröblicher Vernachlässigung! So mußte sich das Archiv von 1816—1891 mit dürftigen Räumen im Erdgeschoß des Innsbrucker Landhauses, teils mit dem Dachboden des nördlichen Flügels begnügen, zu dem nicht einmal eine ordentliche Stiege führte; erst 1891 erhielt es ein allen Sicherheitsforderungen entsprechendes neues Heim im Landhauszubau. Gleichzeitig erfuhr es zum erstenmal eine streng wissenschaftliche Behandlung, indem Oswald Redlich die Aufstellung der Bestände überwachte und den Ordnungsplan für die weiteren Arbeiten festlegte. 1902 erfolgte die endgültige Trennung von der Registratur und die Errichtung des „Tiroler Landesarchivs" als selbständigen Amtes. Die Dienstgeschäfte wurden jedoch zunächst von den Herren des K. K. Statthaltereiarchivs Innsbruck im Nebenamt mitversehen, bis am 1. Januar 1909 die Stelle des neu geschaffenen Landesarchivars mit Dr. Karl Böhm besetzt wurde. Dieser bietet uns nun bereits nach kurzer Tätigkeit in der vorliegenden höchst dankenswerten Veröffentlichung 1. eine Geschichte des Landesarchivs, 2. eine Übersicht über die Bestände, 3. Angaben über Einrichtung, Ordnung, Aufgaben und Benützung des Archivs, 4. die Regesten der 236 wichtigsten ständischen Urkunden und 5. ein ausführliches Personen-, Orts- und Schlagwortregister. Damit ist ein bislang für die Öffentlichkeit und Wissenschaft totes Kapital verwertbar und zinstragend geworden. Von besonderem Interesse ist der Plan, die Gemeindearchive, die so häufig unter schlechter, oft wechselnder Aufbewahrung und unter dem Mangel an Verständnis zu leiden haben und besonders den Gefahren der Vernichtung oder Verschleppung ausgesetzt sind, allmählich (unter Vorbehalt des Eigentums der Gemeinden) dem Landesarchiv anzugliedern. Durch zielbewußte Werbetätigkeit ist es schon jetzt gelungen, 43 Ortsarchiven eine gesicherte Heimstätte zu bereiten; dabei reichen allein die Urkunden von Algund, Inzing, Mals, Partschins, Rattenberg, Sarntheim, Tartsch, Tirol, Völs (bei Innsbruck) und Vomp ins 14. Jahrhundert zurück. Den nächsten Anlaß zu dieser Maßregel gab wohl der betrübliche Umstand, daß eine Reihe von Archivalien, die Redlich und v. Ottenthal seinerzeit verzeichneten, in der Zwischenzeit verloren gingen. Ich wünsche dem Verfasser vollen Erfolg in seinem Bestreben, die verstreuten und gefährdeten Schriftdenkmäler seines Amts-

gebiets allenthalben zu retten und bei dieser Gelegenheit sein Landesarchiv zu einer Zentralstelle auszugestalten, in welcher auch der Niederschlag von Tirols weitverzweigter Ortsgeschichte der Forschung bequemer als bisher zugänglich wird. Riedner.


Princeton University Library
32101 077273363









